<36628256870017

<36628256870017

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. publ. g.
810/1

Moser

Ed 2753a

f L9 810

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Persönliches

Staats-Recht

derer Teutschen Reichs-Stände,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften.

Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig,

1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bey disem Theil **meines neuen Teutschen Staatsrechts** habe ich nichts vorläuffig zu erinneren, als, daß eben dise Materien zwar auch bereits in **meinem alten Teutschen Staatsrecht** abgehandelt zu befinden seynd: Hier aber erscheinen sie theils abgekürzt und concentrirt, theils mit neuen Zusäzen bereichert:

Uebrigens haben dises Teutsche persönliche Staatsrecht und das Teutsche Familien-Staatsrecht eine genaue Verbindung mit einander.

*** *** ***

Denen, welche gerne wissen möchten, aus was für Theilen mein neues Teutsches Staatsrecht bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1. Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt. 2. Von dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichs-Vicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichs-Ritterschafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichs-Versammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religions-Verfassung. 8. Von der Teutschen Justiz-Verfassung. 9. Von der Teutschen Lehens-Verfassung. 10. Von der Teutschen Crays-Verfassung. 11. Von dem Reichsständischen persönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsständischen Familien-Staatsrecht. 13. Von der Reichsstände Landen, Landständen ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der Teutschen Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. 19. Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.

Davon seynd dermalen alle gedruckt, biß auf n. 12. so auch unter der Presse ist.

Innhalt.

Vorbericht.

Von der Teutschen Reichsstände privat-Recht. S. 1.

Erstes Buch.

Von denen geistlichen Reichsständen.

1. Cap. Von der Wahl und Postulation. S. 14.
2. Cap. Von der Confirmation, Consecration und Benediction, auch Pallio und Annaten. S. 140.
3. Cap. Von minderjährigen geistlichen Reichsständen. S. 175.
4. Cap. Von Stiffts-Administratoren. S. 190.
5. Cap. Von Coadjutoren. S. 196.
6. Cap. Von dem Sede impedita. S. 226.
7. Cap. Von der Abdanckung und Absezung, auch geistlichen Vorbehalt. S. 230.
8. Cap. Von der Sedisvacanz. S. 270.

Zweytes Buch.

Von denen weltlichen Reichsständen.

1. Cap. Von der Gelangung zu ihrer Regierung überhaupt. S. 282.
2. Cap. Von der Vormundschafft. S. 286.
3. Cap. Von der Volljährigkeit und Venia ætatis. S. 559.
4. Cap. Von Regierungsgehülffen, Suspension von der Regierung, und Niderlegung derselben. S. 609.

Erstes

Vorbericht.

Von der Teutschen Reichsstände privat-Recht.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Der Reichsstände privatrecht, was? §. 3. Allgemeine Gründe desselben. §. 4. Privilegien, §. 5. Verträge, §. 6. Familien-Herkommen, §. 7. gemeines Herkommen, §. 8. Die Teutsche Rechte, §. 9. Gemeine Rechte, §. 10. *Stylus* der Reichsgerichte. §. 11. Völckerrecht.

§. 1.

Schrifften.

Zur gelehrten Geschichte diser Wissenschafft dienet: Entwurff einer Historie der privat-Rechtsgelahrtheit der erlauchten Personen in Teutschland; in den Hallisch. Beyträg. zu der juriſt. gelehrt. Histor. *Tom. 1. p. 97. ſqq.*

Von der Sache selber aber seynd folgende Schrifften heraus: Institutiones Juris Principum privati. Franckfurt und Leipzig, 1747. 4. Der Verfasser ware Joh. Frid. Wilh. von Neumann, der hernach einige Materien davon in eigenen Tractaten weiter ausgeführet hat.

Bechmann (Joh. Volkm.) oder der Resp. Henr. Joach. ab *Elz*, Diss. de Obligationibus & Prærogativis Principum in præcipuis negotiis civilibus privatis. Jena, 1669. 4.

Betsii (Nic.) Tr. de Statutis, Pactis & Consuetudinibus Familiarum illustrium & nobilium, illis præsertim, quæ jus Primogenituræ concernunt. 1611. 4. und, mit Schilters Noten, 1699. 4.

Breuning (Christian. Henr.) Diss. de conditionibus Principis diversis. Leipzig, 1754. 4.

Gribneri (Mich. Henr.) Delineatio Jurisprudentiæ privatæ illustris, cum Diss. Jo. Beni. *Reisig*, de usu Juris Romani in Jurisprudentia privata illustri. Göttingen, 1736. 8. hernach unter dem Titul: Principia Jurisprudentiæ privatæ illustris, oder Grundsäze des gemeinen Staatsrechts grosser Herren und Fürsten, cum ipsius Discursu &c. Franckfurt und Leipzig, 1745. 8.

Hahn (Joh. Phil.) oder des Resp. Joh. Ever. Dingert, Disqu. quid statuendum sit de Doctrina: Status Imperii Rom. Germ. in causis privatis utuntur Jure communi, exemplis, maxime circa Tutelam Personarum illustrium, illustrata. Maynz, 1751. 4. v. Mein T. Staatsarch. 1751. 11. Theil, 174. S. und meine neuest. Bibl. des allgem. Teutsch. Staatsr. S. 255.

Helfferich (Joh. Jac.) de Jurisprudentia Principum Ordinumque S. R. G. Imp. privata. Specimen 1. Tübingen, 1730. 4. Specimen 2. ib. 1745. 4. Es ist eine grosse Hausthüre zu einem Gebäude, welches nie zu Stand gekommen ist.

Jherings (Seb. Eberh.) vorläuffige Grundlehren der bürgerlichen privat-Rechtsgelahrtheit der Reichsstände in Teutschland. Bremen, 1731. 8.

Myler (Nic.) Tr. de Principibus & Statibus Imperii Rom. Germ. Tübingen, 1685. 8.

Neumann (Joh. Frid. Wilh. de) Meditationes juris Principum privati, de jure Personarum illustrium, earumque Ministris. Præmittitur Notitia Scriptorum Juris Principum privati. Franckfurt, 1751. 4. v. mein T. Staatsarch. 1751. 10. Theil, 176. S. und meine neuest. Bibl. des allgem. T. Staatsr. 251. S.

Idem de Matrimoniis Principum. 1751.

Idem de patria Potestate & Tutela Principum. 1752.
Ejusdem reale Principum jus, sive de Dominio & Servitute, Pignore & Hypotheca, Possessione & Præscriptione, Dote & Dotalitio Illustrium. 1752.
Idem de Hereditatibus & Successionibus Principum. 1752.
Idem de Pactis & Contractibus Principum. 1753.
Idem de Delictis & Pœnis Principum. 1753.
Idem de Processu judiciario in causis Principum. 1753.
Ejusdem Supplementa. 1756. 4.
PONICKAU (Joh. Ge. de) de conditione privata Statuum Imperii. Leipzig, 1711. und 1740. 4.
PÜTTERI (Joh. Steph.) primæ Lineæ Juris privati Principum, speciatim Germaniæ. Göttingen, 1768. 8. v. H. Schotts Critik, 1. Band, 133. S. Allgem. deutsch. Bibl. 10. Band, 1. St. S. 69.
Ejusdem Sylloge Commentationum Jus privatum Principum illustrantium. Göttingen, 1768. 8. Der Stücke seynd nur drey.
de SELCHOW (Joh. Henr. Christ.) Elementa Juris publici S. R. I. hodierni. Tomus alter, continens Jus privatum Principum. Göttingen, 1772. gr. 8. s. H. Schotts Critik, 5. Band, S. 611.
STRUVII (Burc. Gotth.) Jurisprudentia heroica, edita à Joh. Aug. *Hellfeld*. 7. Theile. Jena, 1743.—1753. 4. Gehet so wohl auf die Europäische Souverainen, als auf die Teutsche Reichsstände, und ist nicht zu Ende gebracht.

§. 2.

Der Reichsstände privat-Recht, was?

Unter dem privat-Recht, oder privat-Staatsrecht, derer Teutschen Reichsstände verstehet man diejenige Handlungen, Rechte und Pflichten, welche in ihrer Art so wohl zwischen Standes- als privat-Personen vorzukommen pflegen.

§. 3.

Allgemeine Gründe desselben.

Es ist dabey forderist die Frage: Nach was für Principiis die Materien von der Reichsstände Succeßion, Vormundschafften, Volljährigkeit, Vermählungen, Gemahlinnen und Kindern, Contracten, Testamenten, Erbschafften, ꝛc. und was dahin einschläget, abgehandelt und wornach die dißfalls entstehende Strittigkeiten beurtheilet und entschiden werden müssen?

§. 4.

Privilegia. Man hat meines Ermessens, 1. und forderist auf die etwa bey jedem Hause dißfalls, z. E. in puncto Majorennitatis, u. s. w. vorhandene Kayserliche Privilegia zu sehen. Dann, bekannter massen, wird durch dergleichen dem Juri communi derogirt, folglich kommt es auch, wo solche Privilegia vorhanden seynd, nicht darauf an: Was sonsten und überhaupt gemeinen Rechtens seye? sondern was, bey jedem Haus, nach Innhalt dessen Privilegii, besonderen Rechtens seye? Dabey verstehet es sich aber von selbsten, daß ein solches Privilegium Rechtskräfftig und gegen dessen Gebrauch nichts einzuwenden seyn müsse. Sollte aber wegen dessen Existenz, Gültigkeit, Nicht-Gebrauch, widrigen Herkommens, Erlöschung, u. s. w. Streit obwalten, ist freylich vor allen Dingen dise præjudicial-Frage, nach denen in der Materie von Kayserlichen Privilegien an die Hand gegebenen Grund-Reglen, abzumachen.

§. 5.

Verträge. 2. Hiernächst kommt es auf die in der oder denen Familien, davon die Frage ist, vorhandene oder auch mit denen Landständen ꝛc. errichtete ausdrückliche Verträge, Testamente, Väterliche Verordnungen, und was sonsten für mehrere Gattungen von dergleichen Familien-Gesezen seyn mögen, an: Dann weil auch dise unter denen Interessenten die Natur und Würckung eines Juris specialis haben; so muß abermalen vorher darauf gesehen und darnach gesprochen werden, ehe man auf principia decidendi generaliora kommen kan. Wobey aber wiederum vorausgesezet wird, daß die Familien-Verträge, u. s. w. auf welche man sich beziehet, so beschaffen seyen, daß weder der Kayser und die höchste Reichs-Gerichte Bedencken haben müssen, darnach zu sprechen, noch auch deren Gültigkeit, Application und Gebrauch von denen Interessenten angefochten werde oder werden könne; widrigen Falles müßte wiederum erstlich diser Anstand aus dem Weg geraumet und entschiden werden: Ob und wie ferne der Vertrag qu. u. s. w. gültig, im Gebrauch und applicabel seye oder nicht? davon in dem T. Familien-Staatsrecht Cap. 18. mehreres nachzusehen ist.

Anno 1741. verlangten die zu Offenbach versammlete Alt-Fürstliche Gesandten, in die neue Kayserliche Wahl-Capitulation zu sezen: „ Der Kayser solle, wann über Reichs-Lehen Streit entstehet, demjenigen, der ordinem Successionis, Pacta Domus & possessionem non vitiosam für sich hat, die Belehnung nicht aufhalten, und den Streit an sich seinen rechtlichen Ausgang nehmen lassen; doch daß, unange-

angesehen dessen, denen in jedem Hause ratione Successionis & Renovationis Investituræ hergebrachten Pactis und Observanz genau nachgegangen und selbige in Curia feudali beobachtet werden. „ Und wiederum : „ Der Regierende Kayser solle dahin sehen und ernstlich darauf halten, daß die Reichs-Gerichte in vorkommenden Fällen die Pacta, Verfassungen und Observanzen der Churfürsten und Stände in rebus Domus genau beobachten, und dagegen mit widrigen Erkenntnissen nicht verfahren, sondern sie, wie in controversiis, so dahin einschlagen und an sie gebracht werden, pro norma judicandi nehmen, also auch ausser solchen Fällen sich nicht darein mischen, noch weniger solche cassiren und vernichtigen sollen. „

Bey denen Wahl-Conferentien selbst verlangte Chur-Braunschweig art. 11. nach dem §. 3. folgenden §. einzurucken : „ Wir sollen und wollen auch, wann über Reichslehen Streit entstehet, demjenigen, der Ordinem Successionis, Pacta Domus und possessionem non vitiosam für sich hat, die Belehnung ohnweigerlich widerfahren lassen, die etwa darwider erregende Contradiction aber zum rechtlichen Austrag, bey welchem jedoch auch die in jedem Hause ratione Successionis & Renovationis Investituræ hergebrachte Pacta und Observanz jederzeit genau zu beobachten sind, verweisen lassen. „

Die Vota darüber aber fielen also aus : Chur-Trier : Wann dises Monitum bestehen solle, so seze es zum voraus wenigstens summariissimam causæ cognitionem circa ordinem Successionis, Pacta & possessionem ; da nun disertwegen allschon hinlängliche Vorsehung geschehen, könnte man es bey selbiger bewenden lassen. Chur-Cölln : Aus denen bey dem Chur-Brandenburgischen 3ten Monito guten Theils schon vorgekommenen Ursachen, wird dienlicher erachtet, es beym Text zu belassen. Chur-Bayern : Ueber den Inhalt dises Moniti ist in denen Reichs-Sazungen so vilfältige Vorsehung geschehen, daß man diß Orts glaube, es würde dises Zusazes nicht bedürffen. Chur-Sachsen : Quoad Substantialia finde man das Monitum in einem und dem andern gar erheblich ; nur stehe zu erwägen : Ob der intendirte Zweck dadurch erreichet werden dörffte ; inmassen doch eine causæ cognitio ratione ordinis Successionis, Pactorum Domus & Possessionis, utrum vitiosa sit, nec ne ? angestellet werden müsse, wobey der Contradictor gleichwolen gehöret zu werden verlangen möchte. Nebst deme würden auch die Worte : „ & renovationis Investituræ „ zu omittiren seyn, bey welcher Umständen Erwägung rathsamer ermessen wird, von der Inserirung zu abstrahiren.

hiren. Chur-Brandenburg: Wann vorhin denen diserthalb bedruckten Ständen gehörige Justiz widerfahren und ihnen ein promtes: audiatur verstattet wäre worden, hätte Chur-Brandenburg seines vorigen Moniti überhoben seyn können, accediret im übrigem dem Chur-Braunschweigischen Voto. Chur-Pfalz: Findet zwar das Monitum in denen kundbaren Lehen-Rechten und Reichs-Constitutionen wohl gegründet: Weilen aber, von denen Vorstimmenden wohl erinnerter massen, dergleichen Vorsehung in der Capitulation befindlich ist; so accediret man denen Majoribus, es beym Text zu belassen. Chur-Braunschweig: Lasse es bey seinem Monito bewenden. Chur-Maynz: Wie Chur-Trier. *Conclusum*: Beruhet beym vorigen Text.

Was nun den eigentlich hieher gehörigen Punct von denen Familien-Pactis belanget, so mag wohl bey dem Monito die hauptsächlichste Absicht gewesen seyn, dadurch die von dem Kayser noch nicht confirmirte Familien-Verträge zu salviren, und die Reichs-Gerichte zu obligiren, nach solchen eben so wohl, als nach denen confirmirten, zu sprechen; dann nach denen confirmirten wird ohnehin gesprochen und muß darnach gesprochen werden: Aber eben gegen jenes hatte man (wie ich genau weiß,) an einigen Orten dise Bedencklichkeit: Es könnte leichtlich in disen oder jenen bereits errichteten oder künfftig errichtenden Familien-Verträgen mancherley vorkommen, so des Kayserς, derer höchsten Reichs-Gerichte, anderer Reichsstände, derer Landstände und Unterthanen, oder anderer Tertiorum, Gerechtsamen nachtheilig wäre, welches so dann durch dergleichen allgemeine Bestättigung aller Familien-Verträge mit-legitimiret würde: Gleichwie aber dises die gröste Unbilligkeit wäre, und doch nicht abzusehen seye, wie selbige, stante generalitate Moniti, verhütet werden könne, hingegen der bey dem Monito intendirte Zweck (wiewol freylich auch nicht ohne die gleichfalls wohl bekannte und in Betracht genommene Unbequemlichkeiten,) auf andere Art erreichet werden könne, wann nemlich dergleichen Familien-Verträge gehöriger Orten zur Untersuchung und Bestättigung vorgeleget werden; so konnte man sich weder entschliessen, das Monitum, prout jacet, zu secundiren, noch es auf eine andere Weise so fassen, daß beedes der Absicht derer Monentium und der Gerechtigkeit ein Genügen geleistet worden wäre. Uebrigens wird in dem T. Familien-Staatsrecht von denen Familien-Verträgen ausführlich gehandelt.

§. 6.

§. 6.

3. Wann keine ausdruckliche Familien-Verträge vorhanden, oder dise unhinlänglich oder dunckel seynd, so sihet man auf das particulare Herkommen in einer Familie, und zwar aus eben dem Grund und unter eben denen Cautelen, welche bey denen beyden ersten Principiis an die Hand gegeben worden seynd. Die Fürstliche und andere Ehe-Pacta, Testamente, Landtags-Abschide, u. s. w. thun dergleichen Familien-Herkommens öfftere Meldung, und geben es als eine normam præsentium & futurorum an. Z. E. In dem Anno 1492. ausgestellten Verzicht-Brieff Erzherzogin Kunigund zu Oesterreich beziehet man sich auf das Herkommen und den Gebrauch des Hauses Oesterreich. Nur ist das übelste, daß (wie bey Ausführung derer special-Materien sich hier und da klar ergeben wird,) auch so gar auf dises speciale Herkomuen eines Hauses offt so sehr wenig gebauet werden kan, weilen die Exempel (auf welchen doch das Herkommen gänzlich beruhet,) offt so dunckel und nach denen nöthigen Umständen unbekannt, oder so vilem Widerspruch und Zweifeln unterworffen seynd, oder auch so unter, ja wider, einander lauffen, daß man nicht weißt, was man sagen solle. Familien-Herkommen.

Uebrigens hat man an unten (1) angezeigtem Ort dise Säze auszuführen gesucht: Das gesezliche Herkommen eines hohen Geschlechts kan nicht aus Handlungen einzelner Glider oder Linien desselben hergeleitet werden; sondern es wird darzu der Einfluß des ganzen Geschlechts erfordert: Ich halte aber dises für übertriben; absonderlich in dem Fall, wo das Herkommen der einzelnen Glider und Linien sich nicht widerspricht: Auch hielte ich für seltsam und widerrechtlich, wann man ein neues erweisliches Geschlechts-Herkommen verwerffen, und ihme ein älteres vorziehen wollte, weil jenes mit denen gemeinen Rechten übereinkommt, dises aber mit denen alten teutschen Rechten und Gewohnheiten: Tempora mutantur, & nos mutamur in illis; das alte muß in solchen Fällen allemal dem neuen weichen.

§. 7.

4. Ist aber auch das particular-Herkommen einer Familie nicht hinlänglich; so sihet man auf das allgemeine Herkommen bey denen weltlichen Reichsständen, zumalen denen, die gleiches Standes seynd. Dises beweisen folgende Exempel: In dem Verzichtbrieff der Erzherzogin Kunigund zu Oesterreich de Anno 1492. heißt es: Sie habe ihre Gemeines Herkommen.

(1) Geschicht. des Wild- und Rheingräfl. Hauses, S. 195. u. f.

ihre Verzicht eydlich bestättiget, als einer Fürstin gebürt. Anno 1546. bezoge sich der Röm. König Ferdinand I. in seiner Prinzeßin Mariä Ehe-Pacten wegen ihrer Fertigung darauf, daß solche ehrlich, ihrem Stand und dem Herkommen gemäß seyn solle. Und in seiner Prinzeßin Anna Ehe-Pacten de eod. Anno wird sich wegen freyer Disposition über die Morgengabe auf freyer Morgengabe Recht und Gewohnheit bezogen. In dem Königseckischen Familien-Vertrag de Anno 1588. beziehet man sich wegen Renunciation der Töchter auf den alten gewohnlichen Gebrauch und Herkommen. Anno 1608. sezte Kayser Rudolf II. in dem Confirmations-Diplomate der Hessen-Darmstättischen Primogenitur: „So erklären Wir dasselbige, aus Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich also und dergestalt, daß solche Abfindung (der nachgebohrenen Prinzen) nach billigen Dingen und Ermessung des Erstgebohrnen, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heil. Reich, so dergleichen *Statuta* und Ordnung der ersten Geburt-Rechtens haben, gebräuchlich ist, geschehen soll.„ Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen ordnete Anno 1652. in seinem Testament, daß in einem gewissen Fall der Successor an der Chur mit denen nachgebohrenen Prinzen, oder deren Descendenz, ihres Fürstlichen Unterhalts halben sich auf die Maasse vergleichen solle, wie es in Chur- und Fürstlichen Häusern Herkommens und gebräuchlich seye: Und ermeldte nachgebohrene Prinzen sezte er, anderer Fürstlicher Häuser Gewohnheit nach, in ihrem Deputat zu Erben ein. Herzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach sezet Anno 1685. in seinem Testament: „Wie solches (testiren) vermög geistlicher und weltlicher Rechte, Gewohnheit und Gebrauch, insonderheit bey Fürstlichen Standes-Personen, geschehen soll, kan, oder mag.„

Als Anno 1751. von dem Kayser dem Grafen zu Montfort die Untersuchung des Oettingen-Wallersteinischen Primogenitur-Aufsazes befohlen wurde, ward ihme zugleich aufgegeben, zu berichten: Ob nicht in demselben etwas nach dem Herkommen derer Gräflich-Schwäbischen Häuser zu erinneren seye?

In dem Vertrag zwischen einigen Grafen zu Solms von 1622. findet sich die Stelle: „In welchen ganzen Nachlaß, Vererbung und Succeßion Wir auch Uns und Unsere Erben hiermit reciproce gegen einander substituiren, ein- und nachsezen thun; allermassen solches

solches bey höheren oder dergleichen Familiis und deren Erb-Pactis gewöhnlich und gültig ist. „

Absonderlich kommt dises auch in der Materie von denen Verzichten derer Töchter gar offt vor, davon ich nur dise Beyspile zeugen lasse.

In dem Leiningen-Westerburgischen Familien-Vertrag von 1567. heißt es am Ende des Puncts von dem Verzicht der Töchtern: „ Wie solches bey Gräflichen Häusern bräuchlich und herkommen. „

In einem Gräflich-Ritbergischen Canzley-Attestat von 1687. wird gemeldet: „ Und ob schon die Renunciationen vermittelst Eydes nicht geschehen, daß doch solchen niemalen widersprochen, noch etwas an ligenden Gütern prätendiret, sondern dieselbe, nach dem uralten in hohen Familien diser Orten hergebrachten kundbaren Gebrauch, ohne Streit und Einrede gehalten, ꝛc. „

Der Gräflich-Wiedische Stamm-Vertrag von 1613. besagt: „ Und weil bey allen Gräflichen Häusern gebräuchlich und herkommen, daß die Töchter, zur Zeit der Verheurathung, dem Mannsstamm zu gutem, auf väterliche, brüderliche und schwesterliche Erbschafft zu renunciiren und zu verzeihen pflegen. „

Und was die alt-welt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach Anno 1741. wegen der Observanz erinneret haben, ist bereits gemeldet worden.

Es hat aber auch mit disem allgemeinen Herkommen manchmalen eben die Schwürigkeit, deren ich zuvor erwähnet habe; welches erst diejenige recht inne werden, so die von Anderen bey diser oder jener Materie angeführte Exempel genauer prüfen; massen offt ein einiger jenen unbekannt gebliebener, oder von ihnen übersehener, Umstand die ganze Sache ändert, und das Exempel in der That ganz etwas anders beweiset, als worzu es angeführet worden ist.

In denen *Consiliis Tubingensibus* (1) heißt es zwar: Observantia aliarum Familiarum illustrium, in quibus Jus Primogenituræ observatur, hic operatur nihil: Consuetudo enim & observantia de loco ad locum, de Familia ad Familiam, non est extendenda, maxime si est à Jure communi exorbitans, qualis est, maxime in Allodialibus, Juris Primogenituræ observantia.

Und

(1) Vol. 3. Cons. 231. n. 145.

Und in denen Anno 1740. gedruckten Anmerckungen über die so genannte Würtembergische Grund-Veste liset man (1): „Es muß schlechterdings eines jeden Staats Verfassung und Herkommen zum Grunde geleget; in deren Entstehung aber nicht auf das, was etwa auch bey andern Häusern üblich, sondern vilmehr auf erstangezogene Principia, gesehen werden: Dann so wenig ein freyer Staat dem andern eine Norm seiner einzurichtenden Regierung verbindlich suppeditiren kan; eben so wenig läßt sich in unserem teutschen Reich von einem Fürstl. Hause auf das andere abschliessen, weilen sie, ausser dem nexu totius Imperii, (der aber bey besondern Haus-Angelegenheiten keine Determination giebet,) in der That als ganz von einander abgesonderte, und wie mit eigenen Juribus territorialibus, also auch davon abhangenden differenten Einrichtungen, belebte Staaten anzusehen seynd.„

Daß aber dises in solcher Generalität ganz falsch seye, belehren die erst-angeführte Zeugnisse: Und der Kayser hat sich bey Entscheidung der Würtembergisch-Mömpelgartischen Succeßions-Sache ausdrücklich mit auf die im Heil. Röm. Reich herkommliche Observanz bezogen.

§. 8.

Die Teutsche Rechte.

Fehlet es aber dann auch an einem solchen ziemlich allgemeinen Herkommen; wo weiter hinaus? Einer derer sonst geschicktesten Rechtsgelehrten unserer Zeiten kommt in seinen in dergleichen Materien einschlagenden Deductionen alsdann nicht nur mit Sachsen- und Schwaben-Spiegel, sondern auch mit noch vil älteren und particulareren Teutschen Rechten, hervor: Ich bin es aber gewiß, daß er an beeden höchsten Reichsgerichten seiner Reputation so wohl, als seinen Parthien, damit keinen Dienst thue: Und ich habe meine Meinung von dem Gebrauch diser alten Rechte bereits anderwärts (2) entdeckt.

Indessen hält auch Herr Geh. Just. Rath Pütter (3) die alte Teutsche Rechte in gegenwärtiger Materie von vilfältigem Nuzen.

Daß hingegen in denen Sachen, welche der Reichsstände ꝛc. Angelegenheiten betreffen, und gericht- oder auffergerichtlich verhandelt werden, die dahin einschlagende allgemeine Reichs-Grund- und andere Geseze zur Norm dienen müssen, ist auser allem Zweifel.

Wo ferner die gemeine Sächsische Rechte ausdrücklich und Vertrags-

(1) pag. 3.
(2) im Tr. von Teutschl. p. 539. sqq.
(3) in den prim. lin. Jur. priv. Princip. p. m. 7.

tragsweis mit als eine Norm in Haussachen angenommen worden seynd, da verbleibet es billig dabey. Z. E.

Anno 1554. vergliche sich das gesammte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zu Naumburg unter anderem: „ Da auch irgend Articul fürfielen, die sich in die Sächsische Recht in der Haupt-Sachen ziehen thäten, darinn soll demselben Sächsischen Rechte nach gesprochen werden. „

Und Anno 1657. verglichen sich beede Fürstliche Häuser Sachsen-Weimar und Gotha: „ Daß man in allen künfftigen Mißverständen, so sich zwischen beyden Fürstlichen Theilen, oder Dero Posterität, ereignen könnten, auf das sonsten in judicando übliche Sachsen-Recht sehen und in Stellung der Urthel darnach sprechen solle. „

In denen Sachsen-Jenaischen Vormundschaffts-Streitigkeiten rescribirte der Kayser Anno 1687. 4. Febr. denen Herzogen zu Sachsen-Gotha und Coburg: Im Fall entstehender Güte zu berichten: Was in den Fürstlich-Weimarischen, Eisenachischen und Jenaischen Landen in dergleichen Vormundschafftsfällen üblicher Observanz seye? Der S. Eisenachische Anwald bate darauf, das Rescript so einrichten zu lassen: Daß sie auch berichten sollten: Ob die Fürstliche S. Weimar-Eisenach- und Jenaische Häuser zu solcherley Observanz, welche bey denen Unterthanen in disen und anderen Fällen üblich, verbunden und gehalten seyen? worinn auch den 13. Febr. willfahrt wurde.

Es wurde aber so dann in dem Hause Sachsen selbst pro & contra gestritten: Ob dise Vormundschaffts- und andere Sachen nach denen Sächsischen, oder denen gemeinen geschribenen, Rechten zu beurtheilen seyen? (1)

Anno 1748. 8. Mart. rescribirte der Kayser an den Herzog zu Sachsen-Gotha, bey Gelegenheit der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschafft: „ Darneben werde Ihme von selbsten bekannt seyn, daß, nach dem deutlichen und von seinem Herrn Großvater selbst garantirten Vergleich de Anno 1686. nicht denen weiter entfernten Agnaten, sondern alleinig dem, dem Grad nach, nächsten Seniori die Vormundschafft gebühre: Und daß diser Vergleich sich so wohl auf die gemeine Sächsische Rechte, (nach welchen sich die

(1) s. Londorpii Acta publ. Tom. 16. p. 87. von Ludolf de Jur. Fœm. ill. Append. Part. 1. p. 152.

Fürstlich-Sächsische Häuser, krafft ihrer *Pactorum Domus*, zu richten hätten,) als auch auf das Herkommen und Observanz, gründe, das könne ihme, dem Herrn Herzog, um so weniger verborgen seyn, als in der bekannten Jenaischen Vormundschafftssache dises alles weitläufftig verhandelt worden seye: Er, der Herr Herzog, habe sich also um desto lieber und gelassener diser Vormundschafft gänzlich zu begeben, als es so wohl gegen gemeine und Sächsische Rechte, als auch gegen der Fürstlichen Sächsischen Häuser Verträge und Herkommen, lauffen würde, wann sich ein Agnatus remotior - - - nähern Agnaten in der Vormundschafft vordringen wollte ꝛc. „

Nur kan dises andere Reichsstände, welche keine dergleichen Verträge unter sich haben, nicht binden.

§. 9.

Gemeine Rechte.

Vilmehr halte ich 5. davor, es komme so dann auf die gemeine, Römische, Päbstliche und Longobardische, Rechte an; von welchen ich ebenfalls bereits (1) hinlänglich gezeiget habe, daß und wie ferne selbige besonders auch in dergleichen Materien, davon ich in disem Tractat handle, applicabel seyen; so daß ich nicht nöthig finde, weder meine damals geäusserte Meinung im geringsten zu ändern, noch auch etwas weiteres hinzu zu sezen.

In der Fürstlich-Mansfeldischen Vormundschaffts-Streitigkeit bezoge Sich der Kayser in einem Rescript an Chur-Sachsen vom 14. Oct. 1717. in Ansehung der mütterlichen Vormundschafft und Administration auf die gemeine Rechte.

In der oben angeführten Rheingräflichen Schrifft will man (2) behaupten: Bey dem Herkommen eines Hauses habe eine fremde gesezgebende Macht nicht statt, und es seye zu vermuthen, daß das Geschlechte nach üblichen einheimischen Rechten seine Form werde gebildet haben. Die Römische Rechte seyen in der Gegend der Rheingräflichen Lande nicht vor der Mitte des 15den Jahrhunderts bekannt geworden; derowegen es bey dem älteren Herkommen hoher Häuser keine Anwendung finde. Eben dises gelte auch bey dem Longobardischen Rechte, welches lang nach festgesezter Rheingräflicher Verfassung erst eine Würcksamkeit erhalten habe. Von dem Canonischen Recht könne ohnehin keine Frage seyn ꝛc. worauf der späte Gebrauch der Römischen und Longobardi-

(1) l. c. pag. 531. sqq.
(2) S. 197. u. f.

bardischen Geseze weitläufftig erwisen werden will: Es bedarff sich aber keiner weiteren, als der bereits vorhin ertheilten, Antwort darauf.

Wie aber, wann Reichsstände sich in ihren Contracten, lezten Willen, u. d. ausdrücklich der gemeinen Rechte begeben hätten? Antw. Alsdann gehet freylich das, wessen man sich verglichen oder was man verordnet hat, vor; in so weit es auf das privat-Interesse derer Parthien ankommt:

Wann aber 1. Streit über dem Sinn entstünde, muß man, in Ermanglung anderer oben berührter Normen, dennoch denen gemeinen Rechten nachgehen. 2. Wann die Parthien weiter gehen, als es ihr privat-Interesse berühret, gilt diser Verzicht gar nicht. Z. E. wann ein Reichsstand testiren und dabey verordnen wollte, daß sein Testament nicht nach denen von dem Röm. Recht erforderten Solennitäten beurtheilet werden solle, es entstünden aber hernach wichtige Zweifel, ob dises kein untergeschobenes, oder erzwungenes, oder sonsten widerrechtliches, Testament seye? so kan das Testament denen auf die gemeine Rechte angewisenen Reichsgerichten die Hände nicht binden, nach selbigen zu sprechen.

§. 10.

Stylus der Reichsgerichte.

6. Wo auch dise gemeine Rechte nicht hinreichen wollen, da kommt es auf den Stylum derer höchsten Reichsgerichte an. Diser Stylus ist, (nach des H. von LUDOLFS (1) Beschreibung,) Jus non scriptum, per actus plures (judiciales) uniformes introductum; nach welchem Stylo sich zu richten, die Reichsgerichte in ihren Ordnungen angewisen werden (2):

Aber auch hier desideriret man offt die Gleichförmigkeit.

§. 11.

Völckerrecht.

Reissen endlich alle andere Stricke, so nimmt man 7. nicht unbillig seine Zuflucht zu dem Europäischen, und endlich 8. zu dem allgemeinen Völcker- oder Natur-Recht. (3)

(1) in Jur. Cameral. p. m. 347.
(2) Cam. Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 25. §. 11. add. Part. 1. Tit. 14. §. 7. 8. 9.
(3) v. cit. Tr. von Teutschl. p. 527. sqq.

Erstes Buch.

Von denen geistlichen Reichs-Ständen.

Erstes Capitel.

Von der Wahl und Postulation.

Innhalt.

§. 1. Schrifften.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 2. Schrifften. §. 3. Die Evangelische geistliche Reichsstände werden erwählt. §. 4. Lübeckische Capitulation. §. 5. Vertrag zwischen Hervorden und Jülich. §. 6. Wahl-Acta zu Lübeck, §. 7. Osnabrück, §. 8. Quedlinburg, §. 9. und Gandersheim. §. 10. Strict über der Gültigkeit gewisser Verträge. §. 11. Recht, zu wählen. §. 12. Wer erwählet werden könne? §. 13. Gebrauch des *Juris Canonici*, &c. §. 14. Zeit der Wahl. §. 15. Wahl-Tractaten ꝛc. §. 16. Kayserliche Rechte. §. 17. Form der Wahl. §. 18. Eyd. §. 19. Capitulationen. §. 20. Entscheidung streitiger Wahlen. §. 21. Interims-Administration. §. 22. Sächsische Stiffter.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Ständen.

Von der Wahl.

§. 23. Schrifften. §. 24. Aeltere Zeiten. §. 25. *Concordata de Anno 1448.* §. 26. Deren Folgen. §. 27. Fälle, so dem Pabst reservirt worden. §. 28. a. Präsentationsrecht. §. 28. b. Wer das Wahlrecht habe? §. 29. Abwesende

wesende. §. 30. Wer erwählet werden könne? §. 31. Simonie. §. 32. *Pluralitas Beneficiorum.* §. 33. Geburtsstand. §. 34. Wer Teutschmeister werden könne? §. 35. Niderlegung eines Stiffts *ad effectum Eligibilitatis.* §. 36. Ob Einer zwey Erzstiffter besizen könne? §. 37. Freyheit der Wahl. §. 38. Ob der Kayser Jemand ausschliessen könne? §. 39. Kayserliche ꝛc. Commissarien bey der Wahl. §. 40. Zustand der unter Franckreich stehenden Stiffter. §. 41. Ob eine Verbindung erlaubt seye? §. 42. Election und Postulation. §. 43. *Breve Eligibilitasis.* §. 44. *Requisita* eines Abbts, ꝛc. §. 45. Wann eine Wahl vorgenommen werde? §. 46. Zeit, wie lang die Wahl statt hat. §. 47. Wahl-Termin. §. 48. Vorbereitungen. §. 49. Vorläuffige Wahl. §. 50. Wahl-Actus. §. 51. Conditionirte Wahl. §. 52. Doppelte Wahlen. §. 53. a. Abbts- und Abbtißinnen-Wahlen. §. 53. b. Notification der Wahl ꝛc.

Von den Wahl-Capitulationen.

§. 54. Schrifften. §. 55. Capitulationen, was? §. 56. Ihr Ursprung, ꝛc. §. 57. Wer sie abfasse? §. 58. Wen sie verbinden? §. 59. Wann sie errichtet werden? §. 60. *Capitulationes perpetuæ.* §. 61. *Specialia.* §. 62. Der Capitulationen Rechtmäßigkeit. §. 63. Nuzen. §. 64. Mißbrauch. §. 65. Päbstlich- und Kayserliche Verordnungen. §. 66. Jeziger Zustand. §. 67. *Capitulationes extra Capitulationem.* §. 68. Supplirung ꝛc. der Capitulationen. §. 69. Noch etwas.

Von Entscheidung der streitigen Wahlen.

§. 70. Schrifften. §. 71. Vergleich von 1122. §. 72. Concordaten. §. 73. Was der Kayser etwa in solchen Fällen thue? §. 74. Wer jezo die streitige Wahlen entscheide? §. 75. Gründe, die Wahl anzufechten. §. 76. a. Streitige Wahl zu Chur, *Anno 1550.* §. 76. b. Zu Verdun, *Anno 1575.* §. 77. a. Zu Straßburg, *Anno 1592.* §. 77. b. Zu Fulda, *Anno 1635.* §. 78. Zu Trier, *Anno 1650.* §. 79. a. Zu Münster, *Anno 1650.* §. 79. b. Zu Cölln, *Anno 1688.* §. 80. Zu Lüttich.

§. 81.

§. 81. Zu Freysingen, *Anno 1695.* §. 82. Zu Münster, *Anno 1706.* §. 83. Zu Lüttich, *Anno 1763.* §. 84. Teutschmeister-Wahl. §. 85. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Schrifften. Ueberhaupt gehören zu disem Capitel:

Koch (Christoph. Wilh.) Comm. de Collatione Dignitatum ac Beneficiorum in Imperio Rom. Germ. Straßburg, 1762. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 1. Theil, 142. S.

Wagner (Christ. God. Dan.) von teutschen Bischoffswahlen; in seinen *Comment. Jur. publ. n. 1. p. 1.* s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 23.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Hoffmann (God. Dan.) oder der Resp. Joh. Christ. Wilh. Steck, de jure Devolutionis, maxime in Capitulis Evangelicorum immediatis. Tübingen, 1753. 4. v. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 3. Band, 355. u. 400. S. Tübing. gel. Bericht. 1753. *n. 12.* Nachr. von juristi. Büch. 10. Band, 266. Critic über juristi. Schrifft. 4. Band, 435. S.

* * *

Die in denen Lübeck- und Quedlinburgischen Wahlstreitigkeiten herausgekommene Staats-Schrifften findet man erzählet beym Lünig (1) und in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 11. p. 65. sqq.*

§. 3.

Die Evangelische geistliche Stände werden erwählt.

Die Evangelische geistliche Stände gelangen alle durch die Wahl derer Capitel zu diser Würde, und was in dem Osnabrückischen Friden *art. 5. §. 16. 17.* versehen ist, gehet auch sie hauptsächlich mit an,

(1) in seiner Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 783. Part. 2. pag. 3. Edit. Jenich.

an, nemlich: In omnibus Archi-Episcopatibus, Episcopatibus & reliquis Fundationibus immediatis Jura eligendi & postulandi, juxta cujusque loci consuetudines & Statuta antiqua, illibata maneant. - - - Postulati seu Electi in Capitulationibus suis spondeant, se susceptos ecclesiasticos Principatus, Dignitates & beneficia, nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo, & quibus id præterea pariter cum Capitulo pro more competit, - - Electio & Postulatio.

Die Evangelische seynd bereits Anno 1555. bey Schliessung des Religions-Fridens alle Versicherung zu ertheilen erbietig gewesen, daß die Stiffter, deren Erz- und Bischöffe, ꝛc. auch Capitul, so sich zur Evangelischen Religion bekenneten, oder bekennen würden, deßwegen nicht erblich gemacht werden sollten.

Bey dem Westphälischen Fridens-Congreß meldeten die Evangelische Anno 1646. m. Febr. in ihren Mediis compositionis: „Welche Primat- Erz- und Stiffter Anno 1618. mit lauter Evangelischen besezt befunden worden, bleibt es zu ewigen Zeiten dabey billig; doch nachgesezter massen, auch dergestalt und also, daß die Capitula zu begebenden Fällen allemal ihre hergebrachte Wahl haben sollen.„

Nach vilen Handlungen über disen Puncten fassete man die Sache, wie bereits gemeldet worden ist.

§. 4.

Deme gemäß heißt es in der Lübeckischen Capitulation de An. 1707. art. 8. „Zum 8ten soll auch Unser Sohn, Herzog Carl, dises Stifft, als ein Feudum und singulare Membrum Imperii Romani, zu incorporiren und auszuziehen, nicht allein für sich nimmermehr unterfangen, sondern auch, solches durch andere zu geschehen, nicht gestatten; und da sich jemand dessen annassen wollte, demselben mit allen Kräfften, als ein getreuer Fürst und Stand des Heil. Röm. Reichs, widerstehen.„ Und art. 36. „So sollen auch dise Postulation und Denomination E. Wohlwürdigen Dom-Capitel, dessen Capitularen und Nachkommen, an dem wohlhergebrachten Jure Electionis und freyen Wahl, kein Præjudicium zuziehen, oder zu einiger Incorporation Anlaß geben.„ Lübeckische Capitulation.

§. 5.

Und Anno 1547. vergliche sich das Stifft Herford mit dem Herzog zu Jülich und Cleve: „Wann ein Aebtißin abstirbet, sollen Vertrag zwischen Herford und Jülich.

Erstes Buch.

Von denen geistlichen Reichs-Ständen.

Erstes Capitel.

Von der Wahl und Postulation.

Innhalt.

§. 1. Schrifften.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 2. Schrifften. §. 3. Die Evangelische geistliche Reichsstände werden erwählt. §. 4. Lübeckische Capitulation. §. 5. Vertrag zwischen Hervorden und Jülich. §. 6. Wahl-Acta zu Lübeck, §. 7. Osnabrück, §. 8. Quedlinburg, §. 9. und Gandersheim. §. 10. Stritt über der Gültigkeit gewisser Verträge. §. 11. Recht, zu wählen. §. 12. Wer erwählet werden könne? §. 13. Gebrauch des *Juris Canonici*, &c. §. 14. Zeit der Wahl. §. 15. Wahl-Tractaten ꝛc. §. 16. Kayserliche Rechte. §. 17. Form der Wahl. §. 18. Eyd. §. 19. Capitulationen. §. 20. Entscheidung streitiger Wahlen. §. 21. Interims-Administration. §. 22. Sächsische Stiffter.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Ständen.

Von der Wahl.

§. 23. Schrifften. §. 24. Aeltere Zeiten. §. 25. *Concordata de Anno 1448.* §. 26. Deren Folgen. §. 27. Fälle, so dem Pabst reservirt worden. §. 28. a. Präsentationsrecht. §. 28. b. Wer das Wahlrecht habe? §. 29. Abwesende

wesende. §. 30. Wer erwählet werden könne? §. 31. Simonie. §. 32. *Pluralitas Beneficiorum.* §. 33. Geburtsstand. §. 34. Wer Teutschmeister werden könne? §. 35. Niderlegung eines Stiffts *ad effectum Eligibilitatis.* §. 36. Ob Einer zwey Erzstiffter besizen könne? §. 37. Freyheit der Wahl. §. 38. Ob der Kayser Jemand ausschliessen könne? §. 39. Kayserliche ꝛc. Commissarien bey der Wahl. §. 40. Zustand der unter Franckreich stehenden Stiffter. §. 41. Ob eine Verbindung erlaubt seye? §. 42. Election und Postulation. §. 43. *Breve Eligibilitasis.* §. 44. *Requisita* eines Abbts, ꝛc. §. 45. Wann eine Wahl vorgenommen werde? §. 46. Zeit, wie lang die Wahl statt hat. §. 47. Wahl-Termin. §. 48. Vorbereitungen. §. 49. Vorläuffige Wahl. §. 50. Wahl-Actus. §. 51. Conditionirte Wahl. §. 52. Doppelte Wahlen. §. 53. a. Abbts- und Abbtißinnen-Wahlen. §. 53. b. Notification der Wahl ꝛc.

Von den Wahl-Capitulationen.

§. 54. Schrifften. §. 55. Capitulationen, was? §. 56. Ihr Ursprung, ꝛc. §. 57. Wer sie abfasse? §. 58. Wen sie verbinden? §. 59. Wann sie errichtet werden? §. 60. *Capitulationes perpetuæ.* §. 61. *Specialia.* §. 62. Der Capitulationen Rechtmäßigkeit. §. 63. Nuzen. §. 64. Mißbrauch. §. 65. Päbstlich- und Kayserliche Verordnungen. §. 66. Jeziger Zustand. §. 67. *Capitulationes extra Capitulationem.* §. 68. Supplirung ꝛc. der Capitulationen. §. 69. Noch etwas.

Von Entscheidung der streitigen Wahlen.

§. 70. Schrifften. §. 71. Vergleich von 1122. §. 72. Concordaten. §. 73. Was der Kayser etwa in solchen Fällen thue? §. 74. Wer jezo die streitige Wahlen entscheide? §. 75. Gründe, die Wahl anzufechten. §. 76. a. Streitige Wahl zu Chur, *Anno 1550.* §. 76. b. Zu Verdun, *Anno 1575.* §. 77. a. Zu Straßburg, *Anno 1592.* §. 77. b. Zu Fulda, *Anno 1635.* §. 78. Zu Trier, *Anno 1650.* §. 79. a. Zu Münster, *Anno 1650.* §. 79. b. Zu Cölln, *Anno 1688.* §. 80. Zu Lüttich.

§. 81.

§. 81. Zu Freysingen, *Anno 1695.* §. 82. Zu Münster, *Anno 1706.* §. 83. Zu Lüttich, *Anno 1763.* §. 84. Teutschmeister-Wahl. §. 85. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Schrifften.

Ueberhaupt gehören zu disem Capitel:

Koch (Christoph. Wilh.) Comm. de Collatione Dignitatum ac Beneficiorum in Imperio Rom. Germ. Straßburg, 1762. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 1. Theil, 142. S.

Wagner (Christ. God. Dan.) von teutschen Bischoffswahlen; in seinen *Comment. Jur. publ. n. 1. p. 1.* s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 23.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Hoffmann (God. Dan.) oder der Resp. Joh. Christ. Wilh. Steck, de jure Devolutionis, maxime in Capitulis Evangelicorum immediatis. Tübingen, 1753. 4. v. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 3. Band, 355. u. 400. S. Tübing. gel. Bericht. 1753. *n. 12.* Nachr. von juriſt. Büch. 10. Band, 266. Critic über juriſt. Schrifft. 4. Band, 435. S.

* * *

Die in denen Lübeck- und Quedlinburgischen Wahlstreitigkeiten herausgekommene Staats-Schrifften findet man erzählet beym Lünig (1) und in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. II. p. 65. sqq.*

§. 3.

Die Evangelische geistliche Stände werden erwählt.

Die Evangelische geistliche Stände gelangen alle durch die Wahl derer Capitel zu diser Würde, und was in dem Osnabrückischen Friden *art. 5. §. 16. 17.* versehen ist, gehet auch sie hauptsächlich mit an,

(1) in seiner Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 783. Part. 2. pag. 3. Edit. Jenich.

an, nemlich: In omnibus Archi-Episcopatibus, Episcopatibus & reliquis Fundationibus immediatis Jura eligendi & postulandi, juxta cujusque loci consuetudines & Statuta antiqua, illibata maneant. - - - Postulati seu Electi in Capitulationibus suis spondeant, se susceptos ecclesiasticos Principatus, Dignitates & beneficia, nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo, & quibus id præterea pariter cum Capitulo pro more competit, - - Electio & Postulatio.

Die Evangelische seynd bereits Anno 1555. bey Schliessung des Religions-Fridens alle Versicherung zu ertheilen erbietig gewesen, daß die Stiffter, deren Erz- und Bischöffe, 2c. auch Capitul, so sich zur Evangelischen Religion bekenneten, oder bekennen würden, deßwegen nicht erblich gemacht werden sollten.

Bey dem Westphälischen Fridens-Congreß meldeten die Evangelische Anno 1646. m. Febr. in ihren Mediis compositionis: „Welche Primat- Erz- und Stiffter Anno 1618. mit lauter Evangelischen besezt befunden worden, bleibt es zu ewigen Zeiten dabey billig; doch nachgesezter massen, auch dergestalt und also, daß die Capitula zu begebenden Fällen allemal ihre hergebrachte Wahl haben sollen.„

Nach vilen Handlungen über disen Puncten fassete man die Sache, wie bereits gemeldet worden ist.

§. 4.

Deme gemäß heißt es in der Lübeckischen Capitulation de An. 1707. art. 8. „Zum 8ten soll auch Unser Sohn, Herzog Carl, dises Stifft, als ein Feudum und singulare Membrum Imperii Romani, zu incorporiren und auszuziehen, nicht allein für sich nimmermehr unterfangen, sondern auch, solches durch andere zu geschehen, nicht gestatten; und da sich jemand dessen annassen wollte, demselben mit allen Kräfften, als ein getreuer Fürst und Stand des Heil. Röm. Reichs, widerstehen. „ Und art. 36. „So sollen auch dise Postulation und Denomination E. Wohlwürdigen Dom-Capitel, dessen Capitularen und Nachkommen, an dem wohlhergebrachten Jure Electionis und freyen Wahl, kein Præjudicium zuziehen, oder zu einiger Incorporation Anlaß geben. „ Lübeckische Capitulation.

§. 5.

Und Anno 1547. vergliche sich das Stifft Herford mit dem Herzog zu Jülich und Cleve: „Wann ein Aebtißin abstirbet, sollen Vertrag zwischen Herford und Jülich.

Se. Fürstl. Gnaden die Capitularen bey ihrer Chur handhaben und verthätigen. „

§. 6.

Wahl-Acta zu Lübeck.

Indessen resp. ware und ist doch dise freye Wahl bey verschidenen Evangelischen Stifftern durch Pacta eingeschräncket worden, und darüber schon vile Strittigkeiten entstanden; sonderlich bey Lübeck, Osnabrück, und Quedlinburg.

Anno 1647. (1) nemlich schlosse das Domcapitul zu Lübeck mit dem Herzoglichen Hause Holstein-Gottorff einen Vergleich: Daß, ausser dem damaligen Bischoff und Coadjutor, noch sechs Prinzen von H. Gottorff nach und nach zu Bischöffen zu Lübeck sollten erwählet werden.

Uebrigens wurde nichts davon weder bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten angebracht, noch in dem Osnabrückischen Fridensschluß gemeldet.

Es wurde zwar verschidene mahle über der Gültigkeit dises Vertrags gestritten: Endlich aber verblibe es doch dabey; ob gleich nicht unter mehrmaligen Anfechtungen auch von anderer Art.

Anno 1667. schlossen Dänemarck und Holstein-Gottorff einen Tractat: Wann die sechs Personen vorbey seyn würden, wolle Gottorff nach Vermögen arbeiten, daß auch das Königl. Haus Dänemarck mit zu der Wahl kommen und also die Alternation eingeführet werden möchte: Das Domcapitul zu Lübeck aber hatte keinen Theil daran.

Was es hiernächst von Anno 1677. an für Bewegungen wegen Erwählung eines Dänischen Prinzen zum Coadjutore oder Subcoadjutore gegeben habe, werden wir hernach vernehmen.

Der jezige Bischoff, Herzog Friderich August von der Holstein-Gottorffischen Linie, ist der lezte, so vermöge des Vergleichs von 1647. das Bisthum erlanget hat.

Das weitere sehe man Cap. 5.

§. 7.

Osnabrück.

Was wegen der alternativen Wahl eines Evangelischen Herrns zu dem Bisthum Osnabrück in dem *Instr. Pac. Osn. art. 13. §. 1.* versehen worden ist, davon habe ich anderwärts (2) geredet.

Anno 1763. liesse der König in Groß-Britannien, (welcher das Hochstifft Osnabrück noch seit dem Krieg im Besiz, und bißher keine

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 266. Edit. 1727.
(2) im Tr. von der Teutsch. Relig. Verfaß. 2. Buch, 14. Cap.

keine Wahl hatte gestatten wollen,) dem Domcapitul erklären: Wann es sich anheischig machen würde, seinen neugebohrenen zweyten Prinzen zu wählen, und zu solchem Ende um die Erlaubniß anhalten, die Wahl vornehmen zu dörffen, würde sie erfolgen. Das Domcapitul glaubte, dadurch beschweret zu seyn, daß es 1. einen Prinzen wählen solle, der noch kein Jahr alt seye, und 2. daß die Wahl auf eine gewisse Person eingeschräncket würde, 2c. anderer geheimen Ursachen (1) zu geschweigen. Denen offentlichen Nachrichten zu Folge, truge man Königlicher Seits zwar auch darauf an, daß, wann der Prinz währender Minderjährigkeit versterben, und also nicht zu selbsteigener Regierung kommen würde, ein anderer Evangelischer erwählet werden sollte: Das Domcapitul aber wollte sich, weil es dem Westphälischen Friden entgegen seye, durchaus nicht darauf einlassen; wohl aber wollte es endlich den Königlichen zweyten Prinzen wählen, doch mit Vorbehalt der Kayserlichen Genehmigung, und unter noch einer Bedingung, welche der König nicht eingehen wollte: Das Domcapitul wandte sich dahero an den Kayser; worauf der König Sich näher erklärete, und endlich Anno 1764. 27. Febr. Dessen zweyter Prinz würcklich erwählet wurde.

§. 8.

Quedlinburg. Quedlinburg belangend, so entstunden wegen Erwählung der Abtißin Elisabeth, Gräfin von Reinstein, zwischen Chur-Sachsen, als damaligen Erb-Vogten des Stiffts, und dem Stifft Anno 1574. Irrungen, welche den 17. Aug. e. a. durch einen Vergleich beygeleget wurden, in welchem art. 1. und 2. also lauten; „1. Nachdem jezo-wohlermeldtes Fräulein von Reinstein ohne hochgedachtes Churfürsten Vorwissen und Bewilligung zur Coadjutorin hiezuvor erwählet und sich von Kayserlicher Majestät und dem Cardinal Commendano, als Päbstlichen Legato, confirmiren lassen, und darauf sich der Abtey allhier, wie obstehet, angemasset, welches S. Churfürstl. Gn. von wegen derselben und Sr. Churfürstl. Gn. Vorfahren der Chur- und Fürsten zu Sachsen am Stifft habenden Recht und Gerechtigkeit, gefochten, und derhalben auf eine andere neue und freye Wahl, welche mit Sr. Churfürstl. Gn. Willen und Vorwissen geschehe, gedrungen: So ist, auf demüthige Ihre Gn. und Dero Freundschafft Bitte, diser Articul dahin verhandelt, daß die erwählte Aebtißin, mit Sr. Churfürstl. Gnaden, als des Erbvoigts, Nachlas-

(1) v. mein N. Staatshandb. 1. Theil, 323. S.

sung und guten Willen, bleiben solle. Zum 2. haben hiergegen die Aebtißin und Capitel gewilligt und zugesagt, daß hinfürder keine Aebtißin oder Coadjutorin gewählet werden solle, denn mit Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen Vorwissen, auch darzu keine andere, denn der Kayserl. Majestät, Confirmation gebraucht und gezogen werden, und soll der Pröbstin und Capitel gemein sonsten Ihr Jus der freyen Wahl vermöge der Fundation bleiben; jedoch daß Sie Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen niemand zuwider wählen, und daß bey der Kayserlichen Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen, und der zukünfftigen Aebtißin und Capitel sämtlich, wenn die Wahl, wie obstehet, mit Sr. Churfürstl. Gn. Vorwissen also geschehen, und nicht eher, oder sonsten, die Confirmation gesuchet, die erwählte Aebtißin auch mittlerweile in possessione der Kayserlichen freyen Abtey gelassen, und von Sr. Churfürstl. Gn. und derselben Nachkommen dabey geschüzet = = werden, und, da deme etwas zu entgegen angestellet, daß solches nichtig und unkräfftig seyn solle. „

Daß diser Receß in Contradictorio zur Observanz gekommen seye, dißfalls beziehet man sich K. Preußischer Seits darauf, daß 1. Anno 1593. das Capitel Annen Margarethen, Herzogin zu Braunschweig, erwählet, Chur-Sachsen aber sich dagegen gesezet; worauf der Kayser einen Commissarium hingesandt und es in die Wege richten lassen, daß die Prinzeßin von der Abtey abstehen und solche Herzogin Marien zu Sachsen überlassen, sich selbst aber mit der vacant gewordenen Domprobstey begnügen müssen. 2. Hätte das Capitel Anno 1683. die Prinzeßin Anna Dorothea von Holstein-Gottorff ohne Vorwissen des Schuzherrn zur Coadjutorin erwählet, welche Wahl aber auch wieder caßirt worden, und die anderweite Wahl auf die Prinzeßin Anna-Dorothea von Sachsen-Weymar gefallen seye.

In einem Anno 1716. den 7. Sept. an den König in Preussen ergangenen Kayserlichen Rescript hingegen heißt es: „ In denen zwischen dem Chur-Haus Sachsen und dem Stifft getroffenen Vergleichen, ohnerachtet solche von denen jedesmalen regierenden Kayserrn, als denen Juribus Imperii abbrüchig, widersprochen und zum Theil gänzlich caßiret worden. = = Da zumalen alles übrige, was = = super validitate Recessuum und sonsten, theils jezo, theils vormals, vorgebracht worden, und insgesamt in altiori indagine bestehet, zu dem bey nahe zum Schluß gediehenen Haupt-Proceß in Petitorio gehöret ꝛc. „

Anno

Anno 1711. verlangte man Königlich Preußischer Seits, daß die Abtißin sich unter anderem dahin reversiren sollte: „ Gleichwie ohnedem, nach Anweisung oberwähnter Recesse, keine Abtißin, Coadjutorin, oder andere ad Capitulum gehörende Person, als die dem Schuzherrn angenehm, erwählet werden kan, (inmassen hochbesagte Prinzeßin solch Sr. Königlichen Majestät, als Schuzherrn, competirendes Recht ausdrücklich und in bester Form vollkommlich hiermit agnosciren;) also verbinden Sich auch Dieselbe, daß Sie diejenige Prinzeßin oder Standesmäßige Dame, so Se. Königliche Majestät über kurz oder lang zu einer Coadjutorin bey dem Stifft vorschlagen und recommendiren, unweigerlich darzu annehmen, auch, daß dieselbe und keine andere von dem Capitel darzu erwählet werden möge, befördern ⁊ ⁊ ⁊ sollen ꝛc. „ Die Abtißin wollte es aber nicht eingehen.

§. 9.

Und Gandersheim.

Krafft H. Ludolfs von Sachsen Stifftungs-Brieff müssen die aus dem Hause Braunschweig abstammende Prinzeßinnen vor Fremden zu Aebtißinnin zu **Gandersheim** erwählet werden; nach dem Bericht Herrn H. R. SCHEIDTS. (1)

In der Gandersheimischen Capitulation de Anno 1612. wird die Wahl-Freyheit ebenfalls dergestalt eingeschränckt, daß eine Abtißin aus dem Stamm Braunschweig erwählet werden solle. Es muß aber dises entweder nachhero wieder abgeändert worden seyn, oder sich ein Mangel an Braunschweigischen Prinzeßinnen ereignet haben, weilen die vorige Abtißin und ihre Vorfahren aus andern Häusern waren.

§. 10.

Stritt über der Gültigkeit gewisser Verträge.

Ob ein Dom-Capitel befugt seye, zum Nachtheil seiner Nachkommen, die freye Wahl per Pacta einzuschräncken? darüber ist, aus Gelegenheit des Lübeckischen Pacti de Anno 1647. scharff gestritten worden.

Auf gleiche Weise ist auch über dem Quedlinburgischen Pacto de Anno 1574. gestritten worden, nachdeme der Kayser Anno 1709. den 29. Apr. denen anruffenden Capitularinnen zum Bescheid ertheilete, daß, wann sie die Erfüllung oder Richtigkeit der in Pacto de Anno 1574. der Wahl halber vorgeschribenen Dinge darthun, oder genugsame Ursachen: Warum solches Pactum nicht bestehen könne, oder zu achten seye? beybringen werden, alsdann erfolgen solle, was sich gebühre. add. §. 8.

(1) in seinen Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsrecht, p. 148.

§. 11.

Recht zu wählen.

Die Personen, so das Recht haben, zu wählen, seynd resp. die Dom-Herrn und Stiffts-Fräulein solcher Evangelischen Stiffter; und zwar nur diejenige, welche im Capitul Siz und Stimme haben: Da zu Lübeck, Krafft des Anni decretorii, einige Catholische Dom-Herrn seynd, so müssen auch dise mit zur Wahl gezogen werden. Uebrigens ist, mutandis mutandis, manches hieher applicabel, was hernach in der Materie von denen Wahlen derer Catholischen Geistlichen von denen wählenden Personen vorkommt.

§. 12.

Wer erwählet werden könne?

Eben dises ist auch von denen Personen, so erwählet werden können, zu sagen; und ist in Ansehung dererselben die Wahl bey disen Stifftern um so vil freyer, als bey denen Catholischen, weil bey dem Eligendo oder Postulando nicht erfordert wird, daß er sich im geistlichen Stande befinde, sondern es ist ein jeder, er seye de Gremio Capituli oder nicht, darzu tüchtig, wann er nur die etwa nach denen Statuten erforderliche Ahnen, u. d. hat. Nur kan bey einem Lutherischen Stifft kein Reformirter und bey einem Reformirten kein Lutheraner eligiret oder postuliret werden: Dann ob man wohl kein deutliches Reichsgesez davon hat; so geben es doch die Westphälische Fridens- und Executions-Handlungen, daß beederseits die Absicht gewesen ist, jeder Theil solle das behalten, was er zuvor besessen hat: Nur bey Herford leidet es, vermöge Herkommens, einen Abfall.

§. 13.

Gebrauch des Juris Canonici &c.

Ob ferner in denen Evangelischen Stifftern bey denen Wahlen dasjenige beobachtet werden müsse, was das Päbstliche Kirchen-Recht in dergleichen Fällen erforderet? darüber haben die Rechtsgelehrte nicht einerley Meinung. Einige scheinen es zu verneinen, z. E. Hertius (1), weilen das Jus Canonicum in terris Protestantium nur, als weit es recipiret, zu observiren seye, und der Reichs-Abschid *de Anno 1544. §. 44.* ausdrücklich verordne, daß auch die gemeine beschribene Rechte, (wodurch ohne Zweifel das Jus Canonicum verstanden worden,) in causis Religionem & Pacem religiosam concernentibus suspendiret seyn und bleiben sollten: Gleichwie aber hieraus nur so vil folget, und sich von selbsten verstehet, daß das Päbstliche Kirchenrecht in Ansehung derer Evangelischen so fern nicht applicabel seye, als es etwas enthält, so denen Grundsäzen der Evangelischen Kirche,

(1) Resp. 24. n. 5.

Kirche, und deren Verfassung, wie auch denen Reichgesezen, zuwider wäre; also habe ich keinen Anstand, es zu bejahen, daß in dem übrigen allerdings, sonderlich in substantialibus, das Jus Canonicum bey dergleichen Wahlen zu beobachten seye, weil der Reichs-Hofrath in dergleichen strittigen Wahl-Fällen derer Evangelischen sprechen kan, diser aber in subsidium auf das Jus Canonicum angewisen ist, und weil alle Acta publica von der Zeit an, da die Evangelische Religion in einigen Stifftern die Oberhand bekommen hat, bezeugen, daß die Evangelische und Catholische darinnen jederzeit ganz einig gewesen seynd, es sollten solche Stiffter ihre vorige Natur behalten, nur, daß die Evangelische weder davon ausgeschlossen, noch dabey wider ihre Gewissen bedränget würden. Es hat dahero der Kayser auch in seinen in der Quedlinburgischen Wahl-Sache erlassenen Rescripten, ꝛc. so offt einer Canonischen Wahl gedacht, ingleichem, daß die vorgenommene Wahl contra Canones seye, und Preussen so wohl, als das Stifft selbsten, haben sich ebenfalls auf das Jus Canonicum bezogen.

Besonders streitet man auch darüber: Ob bey denen Wahlen derer Evangelischen ein Unterschid zwischen der Election und Postulation seye? woran, weil bey jener weniger Stimmen erfordert werden, vil gelegen ist: Wann aber erstgedachte Frage ihre Richtigkeit hat; so ergibet sich die Antwort auf die gegenwärtige daraus von selbsten; wie dann auch das *Instr. Pac. art. 5. §. 21. & 22.* disen Unterschid unwidersprechlich supponiret, da es heißt: Electi *aut* postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Prælatos *Augustanæ Confessioni addicti* à Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra Annum Electionis *aut* Postulationis suæ fidem fecerint &c. Und: De titulis Principum ecclesiasticorum *ex Augustana Confessione* ita convenit, ut - - titulis Electorum *aut* Postulatorum - - insigniantur.

§. 14.

Die Zeit der Wahl geistlicher Evangelischer Reichsstände wird ebenfalls nach dem Canonischen Recht abgemessen. Zeit der Wahl.

Ob, wann solche versaumt wird, der Kayser die Stelle Amtshalber ersezen könne? streitet man: Ich halte es aber mit Herrn Geh. Rath Steck, welcher in der obangeführten Schrifft dafür hält, die Gründe wider den Kayser seyen stärcker, als die für Ihn: Indessen glaubt der Kayser zu dem jure Devolutionis berechtiget zu seyn. s. §. 16.

Als

§. 11.

Recht zu wählen.

Die Personen, so das Recht haben, zu wählen, seynd resp. die Dom-Herrn und Stiffts-Fräulein solcher Evangelischen Stiffter; und zwar nur diejenige, welche im Capitul Siz und Stimme haben: Da zu Lübeck, Krafft des Anni decretorii, einige Catholische Dom-Herrn seynd, so müssen auch dise mit zur Wahl gezogen werden. Uebrigens ist, mutandis mutandis, manches hieher applicabel, was hernach in der Materie von denen Wahlen derer Catholischen Geistlichen von denen wählenden Personen vorkommt.

§. 12.

Wer erwählet werden könne?

Eben dises ist auch von denen Personen, so erwählet werden können, zu sagen; und ist in Ansehung dererselben die Wahl bey disen Stifftern um so vil freyer, als bey denen Catholischen, weil bey dem Eligendo oder Postulando nicht erfordert wird, daß er sich im geistlichen Stande befinde, sondern es ist ein jeder, er seye de Gremio Capituli oder nicht, darzu tüchtig, wann er nur die etwa nach denen Statuten erforderliche Ahnen, u. d. hat. Nur kan bey einem Lutherischen Stifft kein Reformirter und bey einem Reformirten kein Lutheraner eligiret oder postuliret werden: Dann ob man wohl kein deutliches Reichsgesez davon hat; so geben es doch die Westphälische Fridens- und Executions-Handlungen, daß beederseits die Absicht gewesen ist, jeder Theil solle das behalten, was er zuvor besessen hat: Nur bey Herford leidet es, vermöge Herkommens, einen Abfall.

§. 13.

Gebrauch des Juris Canonici &c.

Ob ferner in denen Evangelischen Stifftern bey denen Wahlen dasjenige beobachtet werden müsse, was das Päbstliche Kirchen-Recht in dergleichen Fällen erforderet? darüber haben die Rechtsgelehrte nicht einerley Meinung. Einige scheinen es zu verneinen, z. E. Hertius (1), weilen das Jus Canonicum in terris Protestantium nur, als weit es recipiret, zu observiren seye, und der Reichs-Abschid *de Anno 1544. §. 44.* ausdrücklich verordne, daß auch die gemeine beschribene Rechte, (wodurch ohne Zweifel das Jus Canonicum verstanden worden,) in causis Religionem & Pacem religiosam concernentibus suspendiret seyn und bleiben sollten: Gleichwie aber hieraus nur so vil folget, und sich von selbsten verstehet, daß das Päbstliche Kirchenrecht in Ansehung derer Evangelischen so fern nicht applicabel seye, als es etwas enthält, so denen Grundsäzen der Evangelischen Kirche,

(1) Resp. 24. n. 5.

Kirche, und deren Verfassung, wie auch denen Reichgesezen, zuwider wäre; also habe ich keinen Anstand, es zu bejahen, daß in dem übrigen allerdings, sonderlich in substantialibus, das Jus Canonicum bey dergleichen Wahlen zu beobachten seye, weil der Reichs-Hofrath in dergleichen strittigen Wahl-Fällen derer Evangelischen sprechen kan, diser aber in subsidium auf das Jus Canonicum angewisen ist, und weil alle Acta publica von der Zeit an, da die Evangelische Religion in einigen Stifftern die Oberhand bekommen hat, bezeugen, daß die Evangelische und Catholische darinnen jederzeit ganz einig gewesen seynd, es sollten solche Stiffter ihre vorige Natur behalten, nur, daß die Evangelische weder davon ausgeschlossen, noch dabey wider ihre Gewissen bedränget würden. Es hat dahero der Kayser auch in seinen in der Quedlinburgischen Wahl-Sache erlassenen Rescripten, ꝛc. so offt einer Canonischen Wahl gedacht, ingleichem, daß die vorgenommene Wahl contra Canones seye, und Preussen so wohl, als das Stifft selbsten, haben sich ebenfalls auf das Jus Canonicum bezogen.

Besonders streitet man auch darüber: Ob bey denen Wahlen derer Evangelischen ein Unterschid zwischen der Election und Postulation seye? woran, weil bey jener weniger Stimmen erfordert werden, vil gelegen ist: Wann aber erstgedachte Frage ihre Richtigkeit hat; so ergibet sich die Antwort auf die gegenwärtige daraus von selbsten; wie dann auch das *Instr. Pac. art. 5. §. 21. & 22.* disen Unterschid unwidersprechlich supponiret, da es heißt: Electi *aut* postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Prælatos *Augustanæ Confessioni addicti* à Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra Annum Electionis *aut* Postulationis suæ fidem fecerint &c. Und: De titulis Principum ecclesiasticorum *ex Augustana Confessione* ita convenit, ut - - titulis Electorum *aut* Postulatorum - - insigniantur.

§. 14.

Die Zeit der Wahl geistlicher Evangelischer Reichsstände wird ebenfalls nach dem Canonischen Recht abgemessen. Zeit der Wahl.

Ob, wann solche versäumt wird, der Kayser die Stelle Amtshalber ersezen könne? streitet man: Ich halte es aber mit Herrn Geh. Rath Steck, welcher in der obangeführten Schrifft dafür hält, die Gründe wider den Kayser seyen stärcker, als die für Ihn: Indessen glaubt der Kayser zu dem jure Devolutionis berechtiget zu seyn. s. §. 16.

Als

Als der Catholische Bischoff zu Osnabrück Anno 1761. währenden innerlichen Teutschen Kriegs verstarb, wollte der König in Groß-Britannien, der als Churfürst zu Braunschweig das Hochstifft inne hatte, aus Staatsursachen keine Wahl vor sich gehen lassen.

Nach geschlossenem Hubertsburger Friden befahl der Kayser Anno 1763. 10. Jun. dem Domcapitul: Die Postulation eines neuen Bischoffs zu vollziehen: Welches aber Chur-Braunschweig nicht gestatten wollte, weil die Einkünffte des Stiffts nicht zureicheten, einem Bischoff einen Standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen: Wahrscheinlich aber wollte die Geburt eines zweyten Königlich-Großbritannischen Prinzens abgewartet werden, um demselbigen dises Hochstifft zuwenden zu können: Dise Geburt erfolgte auch den 16. Aug. darauf in der Person des Prinzens Friderichs, welcher so dann Anno 1764. 27. Febr. würcklich zum Bischoffen postulirt wurde.

§. 15.

Wahl-Tractaten.

Mit denen Handlungen vor der Wahl, besonders auch in Ansehung der Abfassung einer Capitulation, wird es bey denen Evangelischen eben so gehalten, wie hernach bey denen Catholischen zu sehen seyn wird.

Anno 1764. 17. Jan. notificirte das Domcapitul zu Osnabrück dem König in Groß-Britannien den auf den 27. Febr. vestgesezten Wahltermin, mit dem Ersuchen, einem zu Osnabrück befindlichen Minister Instruction zu ertheilen, daß er über dasjenige, worüber vor und bey auch nach der Wahl zu tractiren nöthig fallen dörffte, mit dem Domcapitul in Communication trette; weil nemlich ein Prinz aus der Braunschweigischen Chur-Linie postuliret werden mußte.

§. 16.

Kayserliche Rechte.

Ob? wann? und wie ferne der Kayser etwas bey der Wahl eines Evangelischen Reichsstandes zu sagen habe? besonders: Ob Er eine Wahl verbieten könne? wie auch: Ob eine wider das Kayserliche Verbott vorgenommene Wahl nichtig seye? ꝛc. davon ist schon anderwärts (1) mit mehrerem gehandelt worden.

Aber kan wohl der Kayser einem, der sonst nur postuliret werden könnte, ein Breve Eligibilitatis ertheilen? Ich antworte mit Nein: Dann dises kan Niemand, als bey denen Catholischen ihr allgemeines sichtbares Oberhaupt der Kirche: Dergleichen aber hat die Evangelische Kirche nicht; vil weniger hat sie den Kayser jemalen davor erkannt,

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 14.

kannt, noch hat Diser dergleichen hergebracht: Von deme aber, was Er sonst bey denen Wahlen derer Evangelischen hergebracht hat, lässet sich kein Schluß auf ein mehreres machen; sondern es heißt auch hier: Tantum præscriptum, quantum possessum.

Daß zu Quedlinburg Anno 1710. zur Wahlzeit ein Kayserlicher Commissarius gegenwärtig gewesen seye, erhellet aus §. 17. Da aber auch, (z. E. zu Lübeck,) schon Wahlen ohne Vorbewußt des Kayserlichen Hofes vorgenommen worden seynd; so kan wenigstens bey selbigen kein Kayserlicher Commissarius erschienen seyn.

Anno 1708. hat der Kayser dem Capitul zu Quedlinburg eine Prinzeßin zur Abtißin vorschlagen lassen; es ist aber dise Prinzeßin doch nicht erwählet worden.

Zu gleicher Zeit liesse der Kayser dem Capitul erklären: „Gestalten Wir dann auch in omnem eventum nimmermehr zugeben können noch werden, daß dem Stifft villeicht eine solche Person vorgesezet werde, respectu deren Thun und Lassen allerhand nicht ungegründete Erinnerungen obhanden seyn, und dahero auf solchen Fall Wir Unser Jus devolutum ausdrücklich vorbehalten. „ Alleine da dises eine Untersuchung und Entscheidung: Ob eine erwählte Person habilis sey oder nicht? involvirte, dises aber notorie nur einem Superiori ecclesiastico zustehet; so liesse sich daran zweiflen: Jedoch, wer eine Wahl confirmiren oder nicht confirmiren kan, muß dises Recht haben.

§. 17.

Was die Form der Wahl betrifft, so ist, nach obigen Säzen, forderist wiederum voraus zu sezen, daß das Jus Canonicum dabey, so weit es die Evangelische Religion und ihre Verfassung leidet, beobachtet werden müsse, und, weil solches nicht geschehen, ist darüber bey denen mehrmals angeführten Lübeckisch- und Quedlinburgischen Wahlen vil Streitens entstanden. Form der Wahl.

Die Anno 1708. vorgenommene Quedlinburgische Wahl wurde nemlich Königlich-Preußischer Seits ratione Formalium aus folgenden Gründen angefochten: Daß 1. kein Capitularischer Schluß über die Frage: Ob man zur Wahl schreiten wolle? vorhanden gewesen; massen nur zwey Capitularinnen dises unter sich, ohne Collegialische Versammlung und Deliberation, fest gesezet; 2. hätten sie den von ihnen selbst de facto angesezten Termin nicht observirt; 3. die Convocation des Capitels seye nicht von der Pröbstin, welcher dergleichen

chen alleine zukomme, geschehen, vilmehr habe sie widersprochen; 4. wären der Notarius und Zeugen nicht von dem Capitul, sondern nur von etlichen aus demselben, requiriret worden; 5. seye kein Gottesdienst vorhergegangen; 6. seye die Wahl nicht an gehörigem Ort vorgenommen worden; 7. der Notarius und Zeugen seyen quoad hunc Actum ihrer Homagial- und Dienst-Pflichten nicht erlassen worden; 8. man habe weder viam Scrutinii noch Compromissi gebraucht, sondern es seye eine blosse Conspiration gewesen; 9. endlich seye, wider den Receß de Anno 1574. dem Schuzherrn weder von dem Vorhaben Nachricht gegeben, noch dessen Beyfall ratione Personæ eligendæ vorgängig gesuchet worden.

Die Anno 1710. beobachtete Solennitäten bestunden, nach dem darüber verfertigten Instrument, darinn: Die Capitularinnen verfügten sich in die Stiffts-Kirche, woselbst vor dem hohen Altar ein Hof-Diaconus das: Veni, Sancte Spiritus! &c. intonirte, nachdem wurde das Lied gesungen: „Komm, heiliger Geist, Herre GOtt! ꝛc. „ ferner verlase man ein Capitel aus der Bibel nach der Ordnung, und endlich wurde ein auf die Wahl gerichtetes Gebet gesprochen, und der Segen gegeben. Alsdann begaben sich die Stiffts-Dames in die Capitul-Stube, woselbst der Stiffts-Hofmeister zween Notarien requirirte, über den Wahl-Actum ein Instrument zu errichten: Nachdeme hierauf wegen der an Seiten des Königl. Preußischen Ministers verlangten Nomination der Eligendæ ein Temperament getroffen worden, wurde der Wahl-Aufsaz, sonderlich aber §. 2. offentlich abgelesen, wobey samtliche Capitularinnen sich obligirten, daß sie darnach sich lediglich richten und sie an Eydes statt halten wollten. Darauf wurde durchs Loos die Decanißin zur Scrutatrice erwählet, welche sich zur Verschwigenheit verbindlich machte, so dann, nebst denen Notarien und Zeugen, in der Abtißin Gemach gienge, und allda in eine mit Papier versiegelte Schachtel, welche oben nur so vile Oeffnung hatte, daß ein Stücklein Papier hineindringen konnte, ihr Votum steckte; auf welche Weise auch mit der Pröbstin und Canonißin (nachdeme man sie herbeygeruffen,) Votis verfahren wurde. So dann eröffnete die Scrutatrix, mit Bewilligung des Capitels, die Schachtel, und lase die Vota laut her; alsdann gienge man wieder in die Capitel-Stube, die Scutatricin verrichtete die Publication, und man wünschte Glück zur Wahl. So fort wurde ein Geheimer Rath an den Kayserlichen Commissarium geschickt, es ihme zu eröffnen, welcher antwortete: Er könnte nichts weiteres darzu sprechen, als daß er

es

es alles dem Kayser referiren wollte, und möchte das Capitel es dem Preußischen Minister gleichfalls notificiren. Endlich wurde das: Te Deum laudamus gesungen.

§. 18.

Ein jedesmaliger Bischoff zu Lübeck muß bey seiner Wahl disen Eyd. Eyd abschwören: Nos N. Dei gratia Episcopus Lubecensis, juramus ad hæc Sancta Dei Evangelia, quod Ecclesiæ Lubecensi fideles erimus, ipsius possessiones, reditus, pensiones, bona mobilia & immobilia, & jura, præsertim ad mensam Nostram Episcopalem spectantia, sine consilio & consensu Dominorum Decani & Capituli Nostri non alienabimus; eisque Dominis Decano & Capitulo Nostro contra suorum bonorum, possessionum, jurium & personarum invasores consilio & auxilio diligenter adstabimus; fructus, reditus & pensiones, ipsis, & eorum successoribus, per Prædecessores Nostros solvi & erogari consuetos, singulis annis sine difficultate ministrabimus; eosdem Dominos, Præpositum, Decanum & Capitulum, & alios Prælatos Ecclesiæ Nostræ, Civitatis & Diœcesis Lubecensis, & quemlibet eorum, in jurisdictione sua nullo unquam tempore impediemus; majores causas sine eorum consilio & assensu non tractabimus, nec judicabimus; Præpositum, Decanum, Canonicos & Capitulum prædictos, & eorum quemlibet, in jure suo conservabimus; jura, Statuta & Consuetudines Ecclesiæ Lubecensis licita & honesta observabimus; Decedentium voluntates non retractabimus. Sic nos adjuvent hæc Dei Sancta Evangelia.

Den Eyd, welchen der König in Groß-Britannien, als sein minderjähriger Prinz zum Bischoff zu Osnabrück postuliret worden ist, auf die Beobachtung der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation hat ablegen lassen, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1566. gienge der die Regierung nun würcklich antrettenden bißherigen Coadjutorin zu Quedlinburg Eyd dahin: Daß Ihre Fürstl. Gnaden das Kayserliche freye Stifft Quedlinburg, die Pröbstin, Dechanin, und Capitel-Gemein, bey Ihren Ehren, Würden, Wesen, Freyheiten, und Privilegien, wollten bleiben lassen; das Stifft in geistlichen und weltlichen Sachen Christlich und wohl nach Ihrer Fürstlichen Gnaden besten Verstande regieren; nichts davon ohne

(1) in der neuen Staatscanzl. 19. Theil, 299. S.

Vorwissen des Capitels verkauffen, vergeben, versezen, verleihen, oder sonst alieniren wollen, anderst dann es in Rechten nachgelassen und sichs von Gewohnheit wegen des Stiffts eignet und gebühret; wie Ihro Fürstl. Gnaden sich dessen gegen die verstorbene seelige Aebtißin hätten reversiret, (welchen Revers Ihre Fürstl. Gnaden hiemit in allen seinen Puncten verneuert und ratificirt haben wollen:) Als wahr Ihrer Fürstl. Gnaden GOtt helffen sollte, und sein heiliges Evangelium. „

Eine Aebtißin zu **Gandersheim** muß schwören: „Von GOttes Gnaden Wir = = Abbatissa des freyen weltlichen Stiffts Gandersheim, geloben und schweren, daß Wir von diser Stunde nunmehr, so lange wir leben, gemeldtem Stifft und Capitel getreu und hold seyn, desselben Bestes nach Vermögen wissen und schaffen, von Besizung desselben Stiffts und Kirchen Zubehörung, nichts verkauffen, vergeben, verpfänden, noch von neuen verlehnen, oder sonsten einigerley ander Weise davon abbringen, ohne Vorwissen des Capitels, und auch alle löbliche Christliche Gewohnheit, Frey- und Gerechtigkeit der fürgenannten Kirchen halten, die Personen derselben bey löblichen Christlichen Gewohnheiten, Frey- und Gerechtigkeiten allerdings lassen und vertheidingen, auch solche Briefe, die Unsere Vorfahren dem Capitel dises Stiffts samt und sonders, und allen anderen Personen, mit Ihren und des Capitels Insigel versigelt, gegeben haben, allerseits nach Unser Möglichkeit, und wie sich das in den Rechten gebühret, treulich halten wollen; so wahr als Uns GOtt helffe und sein heiliges Wort. „

§. 19.

Capitulationen.

Und wie überhaupt bey allen Erz- Hoch- und Stifftern üblich ist, daß einem Neu-Erwählten oder Postulirten eine Capitulation vorgeleget wird; also wird dises auch bey denen Evangelischen Stifftern observirt.

Bey dem Hochstifft **Lübeck** ist es herkommlich, daß der neue Bischoff die Capitulation an Eydesstatt versichern muß. Die vom Jahr 1707. bestehet aus 38. Articuln und verschidenen Neben-Reversen und kan alles beym LÜNIG (1) gelesen werden.

Weil damals ein minderjähriger Prinz zum Coadjutore postuliret wurde, capitulirte sein Herr Vater, der Bischoff, Namens seiner, mit dem Dom-Capitel, und stellte die Capitulation unter eigenem Nahmen aus. Hingegen heißt es §. 38. „ Schließlich verobligiren und versprechen Wir, daß Unsers Sohns Liebden dise Capitulation, und

(1) in des N. Arch. Spicil. eccles. Part. 2. p. 471. sqq.

und alle und jede derselben Puncten, so bald sie ihre mündige Jahre erreichet, auch ehe und bevor sie zu einiger Administration verstattet werden, mit ihren eigenen Handzeichen und Pittschafft vollenziehen, auch, daß selbiger in allem unverbrüchlich solle nachgelebet werden, genughaffte bürgerliche Versicherung thun sollen. = = Dessen zu mehrer Sicherheit, und Festhaltung aller vorgeschribenen und hierinn enthaltenen Articulen, haben Wir, nicht allein für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch insonderheit für Unsers Sohns Liebden, disen Brief und Capitulation mit eigener Hand unterschriben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrücken lassen; sondern auch Unsers freundlich geliebten und hochgeehrten Herrn Vettern und Pflegesohns, des künfftig regierenden Herzogs Carl Friderichs zu Schleßwig-Holstein ꝛc. bestallte Land-Räthe und Amtleute, N. N. N. N. N. zu wahren Bürgen gestellet und ausgesezet, mit der ausdrücklichen Maasse, wo einer oder mehr von disen Bürgen bey währender diser Unserer Obligation mit Tode abgienge, da Wir und Unsere Erben, auch Unsers Sohns Liebden, darum von dem Lübeckischen Dom-Capitel ersuchet werden, innerhalb Monathsfrist nach der Erinnerung des Dom-Capitels, einen andern eben so guten Bürgen an des verstorbenen statt sezen sollen und wollen, welcher, gleich den andern Bürgen, in einer sonderbahren Verschreibung für Uns, auch Unsers Sohns Liebden, und dise Unsere und derselben Obligation Bürge werden, und sich verpflichten und verschreiben, und auf gesezten Fall des Verstorbenen Hand und Sigel (welche ohne Verlezung der Original-Capitulation nicht abgenommen, abgeschnitten noch ausgelöschet werden mögen,) zugleich mit todt und unverbündlich seyn sollen; unangesehen sie in der Original-Capitulation unausgelöschet und unabgeschnitten bleiben. Und wir N. N. N. N. N. als vorhöchstgemeldten Herzog Christian Augustus Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, ausgestellte Bürgen, geloben hiemit, bey unsern Adelichen Ehren, Treuen und Glauben, da alle und jede Puncta diser Schrifft und Capitulation von Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, auch Dero Herrn Sohne, Herzog Carln, (da GOtt vor sey) sollten eingebrochen, und inwendig sechs Wochen, nach des Lübschen Domcapitels Notification und Erforderung, Se. Se. Hochfürstliche Hochfürstliche Durchl. Durchl. nicht zu Besserung, Inhalt diser Schrifft, wiederum gerichtet, und wir, als Bürgen, samt und sonders, darum gefordert und gemahnet würden, auf solchen unverhofften Fall, sollen und wollen wir, samt und sonders, von Stund an,

inwendig den nechsten vierzehen Tagen an Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Herrn Sohne, uns begeben, und verschaffen, daß solche Klag-Puncten, nach Ausweisung diser Schrifft, inwendig vier Wochen richtig gemacht werden: In Verbleibung aber dessen, für allen Schaden und Nachtheil, so dem Stifft Lübeck, und E. Wohlwürdigen Domcapitel daselst, solcher Nichthaltung halber, entstehen und zuwachsen möchte, gehalten seyn. Dessen zu Urkund und fester Haltung, haben Wir, für Uns, Unsere Erben, auch insonderheit für Unsers freundlich geliebten Sohns, Herzog Carls, Liebden, so denn auch wir obbenannte Bürgen, für uns, samt und sonders, disen Brif mit eigenen Händen unterschrieben, und Unsere Fürstliche und Adeliche Pittschafften darauf drucken lassen. „

Bey dem Stifft Quedlinburg seynd die Capitulationen auch üblich und der in LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. II.* unter den Abtiß. *p. 879.* befindliche Revers de Anno 1566. der Coadjutorin Elisabeth ist ohne Zweifel nichts anderes, als eine solche Capitulation, wobey ihre beede Brüder sich ebenfalls mit verschreiben mußten, daß sie dafür stehen und helffen wollen, daß ihre Schwester alle solche Puncten und Articul halten solle.

Zu Herford seynd die Capitulationen nicht weniger herkommlich, und muß deren Festhaltung mit gegebener Hand-Treu angelobet werden; doch weiß ich keine Particularien davon.

Eine Probe endlich de Anno 1612. derer, wenigstens damals, nur kurzen Capitulationen einer Abtißin zu Gandersheim findet sich in LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. II.* unter denen Abtißin. *p. 834.* und ist solche Nahmens der Coadjutricin Vaters und Mutter, dann des Stiffts zu Gandersheim, ausgestellt.

Bey HERTIO (1) findet sich, daß in einem Evangelischen Stifft, dessen Prälat ein Reichs-Stand (also Lübeck, s. §. 18.) die Gewohnheit gewesen, daß dessen Capitularen ohne Consens des Prälaten nicht haben testiren können: Es haben aber die Capitularen bey Erwählung eines neuen Stiffts-Haupts sich in der Capitulation das Gegentheil ausbedungen; wollte also der Prälat wissen: Ob er an die Capitulation in disem Stück gebunden seye? HERTIRS sagte: Nein: Was hingegen meine Meinung von dergleichen Strittigkeiten seye? wird hernach bey der Materie von denen Capitulationen derer Catholischen Geistlichen zu ersehen seyn.

§. 20.

(1) Vol. 1. Resp. 299.

§. 20.

Ob und wie ferne der Kayser strittige Wahlen Evangelischer Reichs-Stände entscheiden könne? sihe anderwärts (1); wobey ich es bewenden lasse. Entscheidung streitiger Wahlen.

§. 21.

Wann nun eine Wahl strittig ist, wird die Regierung ad interim, biß zu Ausgang des Streits, durch das Domcapitul geführt, weil Sedes, wo nicht mehr vacans, doch wenigstens impedita ist, in beeden Fällen aber denen Capituln solches Recht der Stiffts-Administration zustehet: Wann aber die Hauptsache so beschaffen ist, daß solche durch ein höchstes Reichs-Gericht entschiden werden kan; so halte ich davor, es könne von demselbigen wohl in summariissimo einesweils einem der Competenten die Administration zugesprochen werden: Per modum Commissionis Cæsareæ aber jemand dergleichen Auftrag zu thun, würde nicht angehen, weil es zum Nachtheil des Dom-Capituls gereichete, welches legitimus Administrator ist, wann niemand vorhanden ist, der die Administration Jure & nomine proprio verlangen kan. Interims-Administration.

§. 22.

Hier hätte auch noch können der Sächsischen Hochstiffter Meissen, Merseburg und Naumburg, oder Zeiz, gedacht werden: Weil aber 1. derselben Unmittelbarkeit noch bezweifelt wird, auch 2. sie sich dermalen in denen bekannten Umständen befinden; so will ich eigentlich nichts davon melden. Sächsische Stiffter.

In dem Bisthum Naumburg wurde Anno 1678. eine perpetuirliche Bischoffliche Capitulation errichtet.

* * *

Von denen Catholischen Reichs-Ständen.

Von der Wahl.

§. 23.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Behlen (Lud. Phil.) oder des Resp. Joh. Ge. Schloer, Diss. ad Concordata Germaniæ de Electione Archi- & Episcoporum, sive de Reservatione apostolica Dignitatum Archi- & Episcoporum, ex qualitate Vacationis, ad textum Concordatorum: *Electione cassata, Postulatione non admissa.* Maynz, 1767. 4.

Con-

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten Cap. 14.

CONRING (Herm.) de Constitutione Episcoporum Germaniæ. Helmstatt, 1647. 4. auch in dem Tr. *de Republ. Imp. Germ. Exerc. 6.* und in seinen *Operib. Tom. 2. p. 699.*

NELLER (Ge. Christoph.) de sacræ Electionis processu. Trier, 1756. 4. und in H. P. *Schmidts Thesaur. Jur. eccl. Tom. 2. p. 697.*

Ejusdem Collectio methodica SS. Canonum, de Electione Prælatorum. Trier, 1756. 4. und bey H. *Schmidt l. c. p. 733.*

SCHELLER (Joh. Sigism.) Diss. de jure & Reservato Imperatoris, mittendi Commissarios ad actum Electionis ecclesiasticorum S. R. G. I. Principum & Præsulum. Altorff, 1738. 4.

THOMASII (Christian.) Responsum Juris de Eligibilitate Candidati Episcopatus, qui jam est Episcopus in partibus Infidelium & Coadjutor in alio Episcopatu; in seinen *Programm.* (Halle und Leipzig, 1724. 8.) *p. 711.*

WIPPERMANN (Carl. Guil.) Diss. de fundamento & indole juris Exclusivæ, maxime ejus, quo Cæsar Aug. hodienum uti potest, quando Capitula Germanica in eligendo Præsule sunt occupata. Rinteln, 1767. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 3. Band, 585. S.

Vil nüzliches von diser ganzen Materie findet man auch kurz beysammen in des Freyherrn von KREITTMAYR Anmerckungen *ad Cod. civ. Bavar. p. 2041. sqq.*

§. 24.

Aeltere Zeiten.

Gegenwärtige Materie hat hauptsächlich drey merckwürdige Zeitläuffte und eben so vile Veränderungen erlitten; 1. nemlich kommt in Betrachtung, wie die Erz- und Bischöffe in Teutschland zu diser ihrer Würde gelangt seyen vor dem Vertrag de Anno 1122. 2. nach disem Vertrag, biß auf die Concordaten, und 3. seit denen Concordaten biß jezo. Dises leztere nun ist es, das uns eigentlich angehet; dahero ich beedes ersteres nur berühren will.

Anfangs wählten die Geistlichkeit und das Volck Bischöffe: Hernach zogen die Christliche Kaysere und Könige das Recht, Bischöffe zu ernennen, an sich.

Was den 2ten Zeitlauff anbetrifft; so hatte zwar Kayser Heinrich V. in dem Vergleich de Anno 1122. versprochen: Concedo, in omnibus Ecclesiæ, quæ in Regno vel Imperio meo sunt, fieri Electionem & liberam Consecrationem; solchemnach hätte die

die Wahl nach denen alten Kirchen-Rechten von der gesammten Geistlichkeit und dem Volck gemeinschafftlich verrichtet werden sollen: Alleine nach und nach, sonderlich Seculo XIII. verdrungen bey denen Stifftern die Domherrn so wohl die übrige Geistlichkeit, als auch das Volck, und zogen die Wahl allein an sich. Hinwiederum aber suchte der Pabst die Domherrn ebenfalls aus dem Sattel zu heben; worüber lange Zeit offt die gröste Streitigkeiten, auch Land- und Leut verderbliche Unruhen, entstunden, weilen einer Seits die Capitul ihre Wahl-Freyheiten durchsezen wollten, und zu solchem Ende jemand wähleten, der Pabst hingegen disen nicht erkennete, sondern das Erz-Bißthum oder Bißthum jemand anders auftrug, worüber beede Candidaten offt an einander geriethen und sich zuweilen lange Jahre mit einander zanckten, oder gar herumschlugen: Doch bliebe der Pabst gemeiniglich Meister; dahero es dahin kame, daß, wie z. E. Cranz von Bremen berichtet, kein Domherr mehr Lust bezeugte, sich wählen zu lassen, weil er voraus wußte, daß es doch nichts helffen würde. Ja die Päbste kamen gar her, und sezten ausländische Personen zu Bischöffen, wie also z. E. Pabst Martin V. Anno 1421. Nicodemum della Scala zum Bischoff zu Freysingen machte. Die Päbste disputirten zwar, wie es scheinet, denen Capituln in Teutschland die Wahl in Regula nicht; aber sie erdachten so vile Reservationes und Gratias, daß dise Exceptiones die Regel unbrauchbar machten; dahin sonderlich die *Constitutio: Ad regimen Ecclesiæ &c.* in denen *Extravag. comm. Lib. 3. Cap. 13.* und die Regulæ Cancellariæ Apostolicæ &c. gehören. Die Teutsche waren nun freilich des Dinges überdrüßig; sie wußten ihnen aber bey denen damaligen Umständen nicht zu helffen, biß das Concilium zu Costanz angienge, bey deme sie, unter anderen ihren Beschwerden, auch hierinnen Remedur suchten.

Pabst Martin V. gabe darauf in seinen Anno 1417. mit der Teutschen Nation errichteten Concordaten eine Erklärung von sich:

Weil aber selbige theils nur temporel ware, theils nicht so weit gienge, als es die Teutsche gerne wünschten; so drungen sie Anno 1442. auf dem Concilio zu Basel von neuem auf die Abschaffung der meisten Päbstlichen Reservationen: Sie erhielten auch Sess. 23. in denen Decretis de Electionibus & Reservationibus favorable Resolutionen.

Mehreres davon, was das Concilium zu Basel wegen der Wahl der Prälaten beschlossen hat, und was davon durch die nachgefolgte

CONRING (Herm.) de Constitutione Episcoporum Germaniæ. Helmstatt, 1647. 4. auch in dem Tr. *de Republ. Imp. Germ. Exerc. 6.* und in seinen *Operib. Tom. 2. p. 699.*

NELLER (Ge. Christoph.) de sacræ Electionis processu. Trier, 1756. 4. und in H. P. *Schmidts Thesaur. Jur. eccl. Tom. 2. p. 697.*

Ejusdem Collectio methodica SS. Canonum, de Electione Prælatorum. Trier, 1756. 4. und bey H. *Schmidt l. c. p. 733.*

SCHELLER (Joh. Sigism.) Diss. de jure & Reservato Imperatoris, mittendi Commissarios ad actum Electionis ecclesiasticorum S. R. G. I. Principum & Præsulum. Altorff, 1738. 4.

THOMASII (Christian.) Responsum Juris de Eligibilitate Candidati Episcopatus, qui jam est Episcopus in partibus Infidelium & Coadjutor in alio Episcopatu; in seinen *Programm.* (Halle und Leipzig, 1724. 8.) *p. 711.*

WIPPERMANN (Carl. Guil.) Diss. de fundamento & indole juris Exclusivæ, maxime ejus, quo Cæsar Aug. hodienum uti potest, quando Capitula Germanica in eligendo Præsule sunt occupata. Rinteln, 1767. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 3. Band, 585. S.

Vil nüzliches von diser ganzen Materie findet man auch kurz beysammen in des Freyherrn von KREITTMAYR Anmerckungen *ad Cod. civ. Bavar. p. 2041. sqq.*

§. 24.

Aeltere Zeiten.

Gegenwärtige Materie hat hauptsächlich drey merckwürdige Zeitläuffte und eben so vile Veränderungen erlitten; 1. nemlich kommt in Betrachtung, wie die Erz- und Bischöffe in Teutschland zu diser ihrer Würde gelangt seyen vor dem Vertrag de Anno 1122. 2. nach disem Vertrag, biß auf die Concordaten, und 3. seit denen Concordaten biß jezo. Dises leztere nun ist es, das uns eigentlich angehet; dahero ich beedes ersteres nur berühren will.

Anfangs wählten die Geistlichkeit und das Volck Bischöffe: Hernach zogen die Christliche Kaysere und Könige das Recht, Bischöffe zu ernennen, an sich.

Was den 2ten Zeitlauff anbetrifft; so hatte zwar Kayser Heinrich V. in dem Vergleich de Anno 1122. versprochen: Concedo, in omnibus Ecclesiæ, quæ in Regno vel Imperio meo sunt, fieri Electionem & liberam Consecrationem; solchemnach hätte

die

die Wahl nach denen alten Kirchen-Rechten von der gesammten Geistlichkeit und dem Volck gemeinschafftlich verrichtet werden sollen: Alleine nach und nach, sonderlich Seculo XIII. verdrungen bey denen Stifftern die Domherrn so wohl die übrige Geistlichkeit, als auch das Volck, und zogen die Wahl allein an sich. Hinwiederum aber suchte der Pabst die Domherrn ebenfalls aus dem Sattel zu heben; worüber lange Zeit offt die gröste Streitigkeiten, auch Land- und Leut verderbliche Unruhen, entstunden, weilen einer Seits die Capitul ihre Wahl-Freyheiten durchsezen wollten, und zu solchem Ende jemand wähleten, der Pabst hingegen disen nicht erkennete, sondern das Erz-Bißthum oder Bißthum jemand anders auftrug, worüber beede Candidaten offt an einander geriethen und sich zuweilen lange Jahre mit einander zanckten, oder gar herumschlugen: Doch bliebe der Pabst gemeiniglich Meister; dahero es dahin kame, daß, wie z. E. Cranz von Bremen berichtet, kein Domherr mehr Lust bezeugte, sich wählen zu lassen, weil er voraus wußte, daß es doch nichts helffen würde. Ja die Päbste kamen gar her, und sezten ausländische Personen zu Bischöffen, wie also z. E. Pabst Martin V. Anno 1421. Nicodemum della Scala zum Bischoff zu Freysingen machte. Die Päbste disputirten zwar, wie es scheinet, denen Capituln in Teutschland die Wahl in Regula nicht; aber sie erdachten so vile Reservationes und Gratias, daß dise Exceptiones die Regel unbrauchbar machten; dahin sonderlich die *Constitutio: Ad regimen Ecclesiæ &c.* in denen *Extravag. comm. Lib. 3. Cap. 13.* und die Regulæ Cancellariæ Apostolicæ &c. gehören. Die Teutsche waren nun freilich des Dinges überdrüßig; sie wußten ihnen aber bey denen damaligen Umständen nicht zu helffen, biß das Concilium zu Costanz angienge, bey deme sie, unter anderen ihren Beschwerden, auch hierinnen Remedur suchten.

Pabst Martin V. gabe darauf in seinen Anno 1417. mit der Teutschen Nation errichteten Concordaten eine Erklärung von sich:

Weil aber selbige theils nur temporel ware, theils nicht so weit gienge, als es die Teutsche gerne wünschten; so drungen sie Anno 1442. auf dem Concilio zu Basel von neuem auf die Abschaffung der meisten Päbstlichen Reservationen: Sie erhielten auch Sess. 23. in denen Decretis de Electionibus & Reservationibus favorable Resolutionen.

Mehreres davon, was das Concilium zu Basel wegen der Wahl der Prälaten beschlossen hat, und was davon durch die nachgefolgte

Concordaten 1. abgeändert oder 2. beybehalten worden ist, kan man an unten (1) angezeigtem Ort nachlesen.

§. 25.

Concordaten von 1448.

Durch die unglückliche Concordaten zwischen Kayser Friderich III. und Pabst Nicolao V. von 1448. aber wurden die Teutsche wieder um dise Vortheile gebracht; indeme in besagten Concordaten bloß die Concordaten Martini V. wiederhohlet wruden.

Es lautet nemlich: Sanctissimus Dominus noster, Nicolaus Papa V. super Provisionibus Ecclesiarum Beneficiorumque quorumcunque utetur Reservationibus Juris scripti, & Constitutionibus: *Execrabilis*, &: *ad Regimen.* modificatis, ut sequitur.

Ad Regimen Ecclesiæ generalis, quanquam immeriti, suprema dispositione vocati, gerimus in Nostris desideriis, ut debemus, quod per Nostræ diligentiæ studium ad quarumlibet Ecclesiarum & Monasteriorum Regimina, & alia Beneficia ecclesiastica, juxta Divinum beneplacitum & Nostræ intentionis affectum, Viri assumantur idonei, qui præsint & prosint committendis eis Ecclesiis, Monasteriis & Beneficiis prælibatis. Præmissorum itaque consideratione inducti, & suadentibus Nobis aliis rationabilibus causis, nonnullorum Prædecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, vestigiis inhærentes, omnes Patriarchales, Archiepiscopales, Episcopales Ecclesias, Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus & Officia, nec non Canonicatus & Præbendas & Ecclesias, cæteraque Beneficia ecclesiastica, cum cura vel sine cura, secularia & regularia, quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa Personæ consueverint seu debuerint per Electionem, seu quemvis alium modum, assumi, nunc apud Sedem Apostolicam quocunque modo vacantia, & in posterum vacatura, nec non per Depositionem, vel Privationem, seu Translationem, per Nos seu auctoritate Nostra factas, & in antea faciendas ubilibet, nec non ad quæ aliqui in concordia electi vel postulati fuerint, quorum Electio cassata, seu Postulatio repulsa, vel per eos facta Renunciatio & admissa auctoritate Nostra extiterit, seu quorum electorum vel

(1) in H. NELLERS Diff. de certis S. Concil. Basil. Decret. max hierarch. &c. Cap. 2. §. 2. 3. 6. in H. SCHMIDTS Thesaur. Jur. eccles. Tom. 1. p. 285. sqq. 291.

vel poſtulatorum, & in antea eligendorum & poſtulandorum, Electionem caſſari, ſeu Poſtulationem repelli, aut Renunciationem admitti, per Nos aut auctoritate Noſtra contigerit, apud Sedem prædictam, vel alibi ubicunque, & etiam per obitum Cardinalium ejusdem Eccleſiæ Romanæ, aut Officiariorum dictæ Sedis, quam diu ipſa Officia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarii, Camerarii, ſeptem Notariorum, Auditorum Literarum contradictarum & Apoſtolici Palatii cauſarum Auditorum, Correctorum, centum & unius Scriptorum Literarum apoſtolicarum, & viginti quatuor Pœnitentiariorum præfatæ Sedis, & viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum Commenſalium Noſtrorum, & aliorum viginti quatuor Capellanorum Sedis ejusdem in epitaphio deſcriptorum, & quorumcunque Legatorum, ſeu Collectorum, ac in Terris Romanæ Eccleſiæ Rectorum & Theſaurariorum, deputatorum ſeu miſſorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum in poſterum, nunc vacantia & in antea vacatura, ubicunque dictos Legatos vel Collectores ſeu Rectores aut Theſaurarios, antequam ad Romanam Curiam redierint ſeu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis; nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium, ſeu etiam recedentium ab eadem, ſi in locis à dicta Curia ultra duas Dietas legales non diſtantibus jam forſan obierint, vel eos in antea ab hac luce tranſire contigerit; & etiam ſimili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis, ſeu recreationis, vel alia quacunque cauſa, ad quævis loca ſecedentium, ſi eos, antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas Dietas ab eadem Curia, ut præmittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non exiſtat ibidem, jam forſan deceſſerint, vel in poſterum eos contigerit de medio ſubmoveri, & (etiam) nunc per obitum hujusmodi vacantia, vel in poſterum vacatura; rurſus Monaſteria, Prioratus & Decanatus, Dignitates, Perſonatus, Adminiſtrationes, Officia, Canonicatus, Præbendas & Eccleſias, cæteraque Beneficia eccleſiaſtica, ſecularia & regularia, cum cura vel ſine cura, quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamſi ad illa Perſonæ conſueverint ſeu debuerint per Electionem, ſeu quemvis aliam modum, aſſumi, quæ promoti per Nos vel auctoritate Noſtra ad Patriarchalium, Archiepiſcopalium & Epiſcopalium

Eccleſiarum, nec non Monaſteriorum, regimina, obtinebant tempore promotionum de ipſis factarum, nunc quocunque modo vacantia, aut in poſterum vacatura, nec non etiam, quæ per aſſecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Perſonatuum, Officiorum, Canonicatuum, Præbendarum, Eccleſiarum, aut Beneficiorum aliorum, per Nos, ſeu auctoritate Noſtrarum Literarum immediate collatorum, ſeu conferendorum in poſterum, (præterquam ſi virtute Gratiæ expectativæ aſſecutio fiat,) nunc vacantia, & in antea vacatura, (plena ſuper præmiſſis omnibus & ſingulis cum Fratribus Noſtris collatione præhabita, & matura deliberatione ſecuta,) ordinationi, diſpoſitioni ac proviſioni Noſtræ, de ipſorum Fratrum conſilio, auctoritate Apoſtolica, reſervamus; decernentes ex nunc irritum & inane, ſi ſecus ſuper præmiſſis, & quolibet eorum, per quoscunque, quavis auctoritate, ſcienter vel ignoranter, contigerit attemptari.

Item in Eccleſiis Metropolitanis & Cathedralibus, etam Apoſtolicæ Sedi immediate non ſubjectis, & in Monaſteriis Apoſtolicæ Sedi immediate ſubjectis, fiant Electiones canonicæ, quæ ad Sedem Apoſtolicam deferantur, quas etiam ad tempus conſtitutum in Conſtitutione Nicolai (Papæ III.) quæ incipit: *Cupientes.* Papa expectet; quo facto, ſi non fuerint præſentatæ, vel ſi præſentatæ minus canonicæ fuerint, Papa provideat: Si vero canonicæ fuerint, Papa eas confirmet; niſi ex cauſa rationabili & evidenti, & de Fratrum conſilio, de digniori & utiliori Perſona duxerit providendum; proviſo, quod confirmati & proviſi per Papam nihilominus Metropolitanis & aliis præſtent debita Juramenta, & alia, ad quæ de jure tenentur.

In Monaſteriis, quæ non ſunt immediate ſubjecta Sedi Apoſtolicæ, nec non in aliis Beneficiis regularibus, ſuper quibus pro Confirmatione ſeu Proviſione non conſuevit haberi Recurſus ad Sedem Apoſtolicam, non teneantur venire Electi, ſeu illi, quibus providendum eſt, ad Curiam, ad habendum Confirmationem ſeu Proviſionem, nec etiam dicta Beneficia regularia cadant in Gratiis expectativis. Ubi autem in Monaſteriis ad Curiam Romanam venire ſeu mittere conſueverunt, ibi Papa aliter non confirmet, ſeu provideat, quam ſuperius de Cathedralibus Eccleſiis eſt expreſſum. De Monaſteriis Monia-

nialium Papa non disponat, nisi sint exemta, & tunc per Commissionem in partibus.

§. 26.

Deren Folgen.

Man hätte dencken sollen, nunmehro werde es endlich einmal dabey verbleiben: Aber weit gefehlt; vilmehr wurden von Zeit zu Zeit wegen Uebertrettung derer Concordaten grosse Beschwerden geführet.

Gleichwie aber die Päbste nach der Reformation des seeligen Lutheri überhaupt um vil bescheidener gegen die Teutsche worden seynd, um sie nicht vollends von sich abwendig zu machen; also muß man sagen, daß es seithero mit denen Wahlen derer geistlichen Reichs-Stände meistens Concordatenmäßig zugegangen ist.

§. 27.

Fälle, so dem Pabst reserviret worden.

1. Also ist dem Pabst in denen Concordaten vorbehalten, die Vergebung aller Erz- und Bißthümer, Abteyen, ꝛc. apud Sedem Apostolicam quocunque modo vacantium & in posterum vacaturarum. Fragt man nun: Was heißt: Apud Sedem &c. vacare? so weißt man es fast nicht zu sagen. Der berühmte P. ENGEL (1) schreibt: Hic difficilem disputationem ordiuntur DD. an idem sit, beneficium *apud Sedem* & idem *in Curia* vacare; & quando dicatur beneficium apud Sedem aut in Curia vacare? &c.

Kurz: Nach seiner Erklärung enthielten die angeführte Worte derer Concordaten nicht so wohl einen besonderen Fall, als vilmehr die general-Rubric zu allerley hernachfolgenden besonderen Fällen.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt auch: „1. Seynd dem Pabst alle Beneficia reservirt, welche in Curia Romana vacant werden. Ob nun die Vacatur in Curia vel apud Sedem Romanam nur einerley oder zweyerley seye? wird zwar noch controvertirt: = = Es ist aber nur lis de nomine, womit wir uns nicht aufhalten, sondern unter der Vacatur in Curia diejenige verstehen, welche sich mit dem Beneficio, entweder per Depositionem & Privationem, oder per Translationem, Renunciationis admissionem, Electionis cassationem, vel Postulationis repulsionem, zu Rom, oder auch anderwärts, jedoch auctoritate Papali, ergibt.

Die Constitutio: *ad Regimen.* in Extrav. commun. *C. 13. de Præbend.* (woraus die Concordata in hoc passu genommen worden seynd,) sezt zwar auch den Casum Vacaturæ per Consecratio-

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 19. Cap. §. 19. p. 2031.

nis suspensionem, oder, (wie Andere lesen wollen,) susceptionem, bey: Dieweil aber in Concordatis von disem Casu keine Meldung geschiehet; so wird auch der Reservation hierinnfalls nicht mehr Plaz gegeben. = = Und obwohl ferner in Extrav. comm. *C. 14. ibidem.* die so genannte Beneficia affecta, worinn nemlich der Römische Stuhl die Hand schon einmal eingeschlagen hat, ebenfalls unter den Päbstlichen Vorbehalt gezogen werden wollen; so gestehet man doch disen in Teutschland eben so wenig als das vorige ein, wann die Hand (nicht) per Depositionem, Privationem, oder andere dergleichen in Concordatis specificirte Art, angelegt ist. = = =

Zwischen Beneficiis majoribus & minoribus, electivis & collativis, regularibus & secularibus, curatis vel simplicibus, machen weder die Concordaten, noch Constitutio: *ad Regimen*, hierinnfalls einigen Unterschid; sondern declariren vilmehr alle und jede gar ausdrücklich pro reservatis; so fern sich obverstandene Vacatura Beneficii nur bey dem Röm. Stuhl selbst, oder wenigst auctoritate Sedis Apostolicæ, ereignet hat:

Dann wo disen nicht geschiehet, sondern z. E. die Deposition oder Privation etwan nur durch den Ordinarium gehet, oder auch ipsa Lege vel Canone verhängt ist; da ceßirt die Päbstliche Reservation, und stehet die Collation des verwürckt- oder abgenommenen Beneficii nicht mehr Pontifici, sondern Collatori ordinario, zu.„

2. Werden dem Pabst reservirt alle hohe und nidere Beneficia per Depositionem vel Privationem vacatura. Zwischen Depositio und Privatio könnte hier diser Unterschid zu seyn scheinen, daß Depositio heisse, wann ein würcklicher consecrirter Bischoff abgesezet wird, Privatio hingegen, wann einer, der zwar erwählt oder postulirt, und bestättiget, aber noch nicht consecriret, mithin in eigentlichem Verstand des Juris Canonici nicht so wohl Erz-Bischoff oder Bischoff, ꝛc. als vil mehr Administrator eines Erz- oder Hochstiffts ist, diser Administration priviret wird; doch wollen die Urkunden nicht recht damit übereinkommen, und also mögen es wohl gleichgültige Worte seyn.

Ein sehr merckwürdiges Exempel davon haben wir nach der güldenen Bull Anno 1461. an dem ersten Teutschen Erz-Stifft Maynz gehabt: Dann als in besagtem Jahr Pabst Pius II. Erz-Bischoff Diethern zu Maynz absezte, ernannte er zugleich Adolfen, Grafen von Nassau, zum neuen Erz-Bischoffen.

Es ist dabey merckwürdig, daß der Pabst sich hierinn keineswegs

wegs auf die Concordata beziehet, noch sich die Besezung ex capite Depositionis, quasi ex regula, zuschreibet, sondern es selbsten als einen besonderen Fall und exceptionem à Jure communi tractiret. Der Pabst hatte indessen die Sache auch bey dem Kayser unterbaut, und erhalten, daß Er darein willigte, und es denen übrigen Churfürsten notificirte. Diser Adolf erhielte auch endlich gegen Diethern die Oberhand.

Eben so merckwürdig ist hingegen auch, daß, als Pabst Gregorius XIII. Anno 1583. Chur-Fürst Gebhard zu Cölln absezte, er nicht das Herz hatte, selber einen andern an dessen Stelle zu ernennen, sondern in der Sentenz meldete: „Cæterum idem Colonienſe Capitulum ſerio monemus, ut, quam primum de Privationis ſententia notitiam habuerint, ad Electionem novi Archi Epiſcopi, termino ad conveniendum Canonicis abſentibus præfixo, omni mora ceſſante, procedant, non obſtantibus Privilegiis quibusdam, etiam Apoſtolicis, Præſuli Colonienſi forſitan conceſſis, approbatis & innovatis, cæterisque contrariis quibuscunque. &c.

3. Solle der Pabst nach denen Concordaten ein erledigtes hohes oder nideres Beneficium zu vergeben haben, ſi vacat per Translationem per Pontificem, ſeu auctoritate Pontificis factam. Translatio kan seyn, 1. wann jemand ein Beneficium hat, und zu einem anderen postuliret wird, auch solches annimmt und das erstgehabte verläßt, 2. wann der Pabst jemanden, in caſu reſervato, ohne vorhergehende Postulation, auf ein ander Beneficium transferirt.

An unten (1) angezeigtem Ort wird mit mehrerem ausgeführt: Es seye ein Mißbrauch, wann in jedesmaligen Translationsfällen, ohne Unterschid der Eccleſiæ à qua, die Collation dem Römischen Hof zugeeignet, hingegen denen Capituln die Wahlfreyheit benommen, werden wolle; da doch solches nur bey solchen Stifftern und in jenen Fällen Plaz greiffe, die der Pabst für sich freymüthig und aus eigener Gewalt zu vergeben habe ꝛc. weſſentwegen auch der Röm. Hof diſe ganze Zeither nimmermehr in einem ruhigen Beſiz sich befunden habe; sondern vilmehr haben die Capitul und Teutsche Nation allen Eingriffen diſer Art sich mannhafft widerſezt; und die von einigen privat-Capitularen bißweilen, heimlich, zu eigenem Präjudiz, erschlichene Indulte seyen von den gesammten Capituln entweder widerſprochen, oder wenigſt

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 98. Th. 87. S.

nigst an dem Kayserlichen Hof, bey Gelegenheit der Investitur, niemalen beygelegt, so fort von Disem in mindeste Achtung nicht gezogen worden.

Der Freyherr von KREITTMAYR sagt (1): „Translatio Episcopi ab una Ecclesia ad aliam geschiehet zwar heut zu Tag so leicht nicht mehr: Dato casu aber halt = = (BARTHEL) dafür, daß man dem Capitul des Domstiffts, wovon der Bischoff transferiret werden soll, das Indultum Pontificium de eligendo novo Episcopo mit Recht kaum abschlagen, oder wenigist ohne Mitbewilligung desselben die Translation nicht verfügen könne.„

4tens solle dem Pabst nach denen Concordaten die Ersezung derer Erz- und Hochstiffter ꝛc. heimfallen, si Electio cassata fuerit, oder, wie es hernach noch ausführlicher heißt: Si (Electiones) canonicæ fuerint, Papa eas confirmet, nisi ex causa 1. rationabili & 2. evidenti, & 3. de Fratrum (Cardinalium) consilio de digniori & utiliori persona duxerit providendum.

Ein Exempel haben wir an dem bereits Anno 1684. zum Bischoffen zu Würzburg erwählten Johann Gottfrid II. von Guttenberg, dessen Wahl angefochten, und dadurch seine Confirmation biß auf das Jahr 1686. aufgehalten worden, da endlich die Cassation derselbigen erfolgte.

So dann werden wir auch unten ausführlich vernehmen, wie der Pabst Anno 1707. die Münsterische Wahl caßiret habe:

Bey beeden wird in denen Päbstlichen Sententien und Bullen nichts gemeldet, warum es geschehen seye; ausser daß man bey der lezteren in der Historie eine Spur findet, der Pabst habe es um mit untergeloffener Simonie wegen thun wollen: Bey beeden aber ist merckwürdig, daß der Pabst dannoch eben die Person, deren Wahl caßiret worden, zum Bischoff ernannt hat; vermuthlich weil er sich nicht getrauete, mit einer Dritten durchzudringen; und also ist es mehr Umbra potestatis, als eine würckliche Gewalt, die dem Pabst hierinnen zustehet: Wie dann, obgleich dem Pabst (zuvor angeführter massen,) in denen Concordaten nachgegeben worden ist, daß er eine Wahl caßiren könne, uns doch die Beschwerden der Teutschen Nation de Anno 1510. belehren, daß, wann der Pabst in vorigen Zeiten sich dises Rechts hat bedienen wollen, wo keine NB. evidens causa vorhanden ware, die Teutsche sich darüber beschweret haben, und keineswegs haben

(1) l. c. pag. 2032

ben zugeben wollen, daß dem Pabst zustehe, die Wahlen zu caßiren, wann es ihme einfällt, und ohne einen tüchtigen Grund davon angeben zu können, oder würcklich anzugeben.

An unten (1) angezogener Stelle heißt es zwar: Frustra metuitur abusus hujus Clausulæ: *nisi &c.* postquam Calixtus III. Anno 1457. hanc Imperatori dedit asseverationem in *Epistola Æneæ Sylvii n.* 371. „ Potestate autem illa, quæ Nobis ex divino & humano jure, simulque Concordatis ex prædictis, competit, providendi Ecclesiis de Persona magis idonea, etiamsi canonica in illis Electio facta reperiatur, adhuc non sumus usi, nec uti proponimus, nisi ex magna & urgentissima causa: „ Doch dise Schuzwehr möchte nicht weit reichen.

Besser hat es der Freyherr von KREITTMAYR (2) getroffen, wann er schreibt: „ Durch dise angehängte Clausulam reservatoriam scheinet zwar das eingestandene freye Wahlrecht wiederum sehr eingeschränckt, wo nicht gar in ein von dem Römischen Stuhl lediglich abhangend-willkührliches Wesen abgeartet zu seyn: = = = Gleichwie sich aber retro noch kein Casus ergeben hat, wo man zu Rom dise Clausul geltend zu machen gesucht hätte; so dörfte man es auch in Zukunft um so schwerlicher wagen, als solches bey dem grossen An- und Zusammenhang aller Teutschen Domstifften kaum durchzusezen seyn würde. „

5. Wann der Pabst einer Postulation nicht Plaz gibet, kan er an statt des Postulirten ebenfalls einen andern ernennen, und erstrecket sich in disem Fall des Pabsts Macht vil weiter, als in dem vorigen, weil der Pabst die Electiones ordentlicher Weise bestättigen muß; bey denen Postulationen hingegen ist es keine Schuldigkeit, sondern res Gratiæ: Indessen ist mir, der überaus häuffig in Teutschland vorkommenden Postulationen ohnerachtet, doch kein einiges Exempel, sonderlich aus neuern Zeiten, bekannt, daß der Pabst, an statt eine Postulation zu bestättigen, jemand anderes dafür zum Erz- oder Bischoff, oder Abt, ꝛc. ernnet hätte.

6. Stehet dem Pabst die Conferirung der Beneficien zu, si per Electos vel Postulatos facta renunciatio & admissa auctoritate Pontificis extiterit. Nun ist forderist hier Renunciatio und die ins-

gemein

(1) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 50. Th. 105. S.
(2) l. c. pag. 2035.

gemein so genannte Resignatio ohne Zweifel einerley ; übrigens aber wird eine Resignation eines würcklich besizenden und bestättigten Beneficii erfordert. Dises Päbstliche Recht ceßiret also, a) wann zwar einer erwählet wird, die auf ihne ausgefallene Wahl aber nicht annimmt.

Z. E. Anno 1590. wurde Otto von Gemmingen zum Bischoff zu Eichstätt erwählt : Er nahme es aber nicht an ; darauf wählte das Capitel einen andern : Und Anno 1705. den 14. Jan. wurde Heinrich Ferdinand Freyherr von der Leyen auch zu Eichstätt zum Bischoff erwählt : Er weigerte sich aber Alters halber ebenfalls, dise Würde anzunehmen ; worauf den 9. Febr. ein anderer erwählet wurde.

b) Wann aber auch einer schon die Wahl oder Postulation angenommen hätte, resignirte aber eher, als die Päbstliche Bestättigung erfolgete ; so hätte die Wahl wiederum statt, weil zu dergleichen Resignationen kein Päbstlicher Consens erfordert wird : In denen Concordaten aber der dem Pabst vorbehaltene Fall darauf gehet, wann eine Resignation mit Päbstlicher Bewilligung vorgenommen worden seye.

Als Bischoff Ruprecht zu Freysingen Anno 1498. resignirte, ernannte der Pabst seinen Bruder Philipp davor zum Bischoff.

An unten (1) bemercktem Ort will vor nachtheilig gehalten werden, daß alle Resignationen in manus Pontificis geschehen sollen; da doch der Buchstab nur von jenen Resignationen rede, welche durante Processu Confirmationis von einem Electo oder Postulato geschehen ꝛc. wie dann die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 14. §. 1. ins besondere die Mißbräuche derer Concordaten in Ansehung derer Resignationen ahnde.

An einem Ort heißt es : Restringenda hæc Verba (Concordatorum : *Vel per eos facta Renunciatio & admissa auctoritate Nostra extiterit,*) ad casum Renunciationis ob Electionem vel Postulationem ; in aliis enim Resignationum casibus potius subintrat dispositio *Capit. Cæsar. art. 14. §. 1.* Conferantur, - - *Medit ad Capit. Joseph. art. 18. p. 170.*

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) sagt : „ Bey der in manus Pontificis beschehener Resignation Beneficii electivi pflegt zwar der Pabst dem Capitel zuweilen ein Indult super nova Electione zu ertheilen : Welches aber keine Schuldigkeit ist, und eben deßwegen

(1) Freyh. von CRAMER l. c. S. 88.
(2) l. c. pag. 2031.

gen auch nicht allemal geschiehet; wie es insonderheit das Domcapitul zu Augspurg erfahren hat, deme das nachgesuchte Indult rund abgeschlagen, und, statt dessen, durch mündliche Insinuation nur so vil bewilliget worden ist, statt des resignirten Bischoffs etliche Subjecta bey dem Röm. Stuhl vorschlagen zu dörffen, um eines hieraus ernennen zu können. „

Auch finde ich noch ganz neue Spuhren, daß der Päbstliche Hof sich diser Ansprache nicht völlig begeben habe, der Kayserliche Hof aber sich derselbigen widersetze. Dann der Anno 1769. bey der Bischofflich-Regensburgischen Wahl anwesend gewesste Käyserliche Wahl-Commissarius liesse in seinen den 16. Jan. dem Domcapitul gethanen Vortrag mit einfliessen: „ Da hingegen können und wollen Se. Kayserliche Majestät nicht umgehen, Ihre Kayserliche Warnung und allerhöchsten Befehl anhero eigends und ausdrücklich zu widerhohlen, welchen Allerhöchst-Sie dem am 30sten Wintermonath verflossenen Jahrs an das Hochwürdige Domcapitul erlassenen Kayserlichen Rescript des mehreren haben zukommen lassen, damit der in gegenwärtigem Fall der Erledigung hiesigen Bisthums von dem Römischen Hof angemaßter, dahier nicht Plaz habender, facultati eligendi keine statt, weder die mindeste Würckung, eingeraumet, sondern rechtlich widersprochen werde: Gleichwie dann Se. Kayserliche Majestät, aus der Ihro für die Erhaltung der Teutschen Kirchen Freyheiten obligender Reichs-Väterlicher Vorsorge, sothaner Römischen Anmassung hiedurch nochmals ernstlich widersprochen haben, und Sich gnädigst versehen wollen, daß von obgedachter Clausul, nach breiterem Innhalt vorgedachten Kayserlichen Rescripts, bey gegenwärtiger Sedisvacanz und bevorstehender Wahl von dem hochwürdigen Domcapitul, noch sonst Jemand, einiger Gebrauch nicht gemacht werde; als welches, wo es, wider Vermuthen, geschehen, oder annoch geschehen würde, Se. Kayserliche Majestät hiemit und im Voraus als unkräfftig erklären, auch in der Folge allenthalben dafür ansehen und halten werden; da zumalen, dem Kayserlichen Gesezmäßigen und für die Erhaltung der Teutschen Kirchen-Freyheiten erforderlichen Auftrag in allen seinen Theilen das gebührende Genügen geschehen zu seyn, aus dem an Se. Kayserliche Majestät von dem Hochwürdigen Domcapitul den 9ten vorigen Monaths und Jahrs erlassenen allerunterthönigsten Schreiben nicht abzunehmen seye, in der gnädigsten Zuversicht gegen das Hochwürdige Domcapitul, daß selbes solcher Kayserlichen, zu dises Hochstiffts, so wie zu aller andern Teutschen Erz- und Stiffter, wahren Nuzen und

Besten beschehenen Vorsehung danckbarlich beypflichten, mithin gegenwärtige Sedisvacanz und die Bischöffliche Wahl lediglich auf das eigene, den Concordaten gemäß, ihnen zustehende, und nicht erst neuerlich verliehene unstatthaffte, Recht gründen, fort sich daran genau halten werden.„

7. Wann ein Erz- oder Bischoff ꝛc. zugleich ein Cardinal wäre, und mit Tod abgehet, sollte, nach dem Buchstaben der Concordaten, der Pabst seine Stelle auch zu ersezen haben.

In unten (1) bemercktem Ort heißt es: „Die Stiffter und Präbenden derer Cardinälen wollen ebenfalls durchaus und ohne Unterschid als reservirt prätendiret werden; da doch die teutsche Nation in ihren Avisamentis und Decretis Basileensibus, dieselbe auf geringere Zahl zu sezen, und alsdann aller Präbenden und Beneficien ausser Rom unfähig zu erklären, verlanget: Im widrigen Fall aber nachhero in dem zu Gunsten des Röm. Hofs eingegangenen Instrumento die Beneficia Cardinalium inter Reservata zwar genennet; jedoch selbe von denen Beneficiis Legatorum, vel Collectorum, seu Rectorum & Thesaurariorum, darinnen unterschiden hat, daß nur dise leztere ubicunque, und in casu mortis extra Curiam, reservirt seyn sollen.„

Es ist auch bekannt, daß wir seit Errichtung derer Concordaten eine Menge teutsche unmittelbare Erz- und Bischöffe gehabt haben, welche zugleich Cardinäle gewesen seynd, und doch wurden ihre Präze allemal wieder durch die Domcapitularische Wahl ersezt: Allein dises gehet so zu: Man sucht und erhält ein Päbstliches Judult deßwegen.

Der Freyherr von Kreittmayr (2) berichtet: „Den Domcapituln pflegt der Römische Stuhl auf den Fall, wann der Bischoff oder Erzbischoff zur Cardinalswürde promovirt wird, Indulta mitzutheilen, daß ihnen dise Reservation an ihrem Wahlrecht nicht schädlich seyn solle; wie es in specie zu Passau geschehen ist.„

Darum heißt es in der Regensburgischen Capitulation von 1641. Art. 39. Si ad Cardinalatum quovis modo elevaremur, eam Dignitatem ante non acceptabimus, vel in eam prius consentiemus, quam Capitulum de periculo ac damno, præsertim de impedimento liberæ Electionis, obtento Indulto Pontificio, cum derogationibus necessariis & derogatoriarum derogatoriis, secu-

(1) Beym Freyh. von Cramer l. c. S. 90.
(2) l. c. pag. 2033.

securum ac liberum præstiterimus ; ne videlicet per acquisitionem Cardinalitiæ Eminentiæ præsens Episcopatus Pontifici ad liberam dispositionem nec reservatus, nec effectus, obtigisse videatur.

8. So sollte auch derer in würcklichen Päbstlichen, in denen Concordaten benahmsten, Diensten verstorbenen Personen Stellen dem Pabst zur freyen Vergebung heimfallen.

Dergleichen kan und wird sich aber schwerlich bey einem teutschen geistlichen Reichsstand ereignen: Uebrigens sehe man hievon bey dem folgenden 11ten Fall nach.

9. Sollen quorumcunque Legatorum &c. so in ihrer Legation versterben, Beneficia dem Römischen Hof eröffnet werden: Alleine ob gleich die Legati nati auch mit unter die quoscunque Legatos zu gehören scheinen; so ist doch an denen Erz-Stifftern Cölln und Salzburg (die dergleichen Legationem perpetuam haben,) unwidersprechlich, daß sie nicht unter dise Claß gezogen zu werden pflegen, noch dise Erzstiffter von dem Pabst, sondern durch die Domcapitul, besezet werden.

10. Wer aus irgend einiger Ursach nach Rom kommt, und allda, oder in dem Rückweg innerhalb zwey Tag-Reisen davon, verstirbet, dessen Plaz solle abermalen der Pabst zu vergeben haben. Der bekannte Cardinal Otto, Bischoff zu Augspurg, starb Anno 1573. zu Rom, und doch bezeugen die Geschicht-Schreiber einhellig, sein Successor seye von dem Domcapitul erwählet worden: Villeicht hatte es aber ein Indult erhalten.

Mehreres kommt gleich jezo vor:

11. Quorumcunque Curialium des Pabst; (so ausserhalb des Päbstlichen Hofes, innerhalb zwey Tag-Reisen davon versterben,) Pfründen sollen durch den Pabst wieder besezet werden.

An unten (1) angezeigtem Ort wird aber als ein Mißbrauch angegeben, daß man dem Pabst die Vergebung derer Beneficiorum derer Curialium vorbehalten wolle, welche 1. längstens vorher ihre Curialität schon abgeleget haben, oder die 2. nicht in der normal-Bull ausdrücklich benennt, oder 3. in der darinn angesezten Zahl nicht begriffen seyen.

Der Freyherr von Kreittmayr (2) lehret: „ Die zweyte

(1) beym Freyh. von Cramer l. c. S. 89. 90.
(2) l. c. pag. 2032.

Päbstliche Reservation betrifft Beneficia, welche per mortem Curialium, oder, wie es Einige nennen, apud Sedem vaciren.

Curia heißt der Ort, wo die Päbstliche Geschäffte verhandelt und expedirt werden: = = Curiales aber begreiffen nicht nur die Römische Hofleut, durch welche die Verhandlung und Expedition gehet, sondern auch all Jene, welche sich Geschäfften halber ad Curiam Romanam verfügen. = =

Falls nun die leztere entweder alldort, oder aber auch auf dem Rückweg, jedoch an einem über zwey Tagreis à Curia nicht entlegenen Ort, absterben; so seynd ihre Beneficia dem Pabsten zur weiteren Verleihung reservirt: Welche Beschaffenheit es auch mit ermeldten Hofleuten hat, wann sie sich Schwachheit, Ergözung, oder anderer Ursach halber, à Curia wegbegeben, und an einem über zwey Tagreis nicht entfernten Ort, allwo sie nicht domicilirt seynd, vor ihrer Zurückkunft das Zeitliche segnen. = = =

Dise Reservation ist nicht nur die ältiste von allen Päbstlichen Reservationibus; sondern auch die einzige, welche in dem so genannten Jure scripto, vel Corpore Juris clauso, fundiret ist: = = Dann sie kommt allschon *in C. 2. 3. 34. de Præb. in 6to* vor, und wird so wohl in Concordatis, als Constitutione: *ad Regimen.* erneuert. Eben daher ist sie auch weit stärcker und dauerhafter, als all = übrige Reservationes; dann sie wird unter der Conceßion, welche der Pabst Jemand auf die Verleihung aller reservirten Beneficien nur in genere mittheilt, niemalen verstanden: = = Und ob schon die andere Reservationen mit dem Tod des Pabsts so weit erlöschen, daß die erst Sede Papali vacante erledigte, oder wenigist ante obitum Pontificis nicht ersezte, Beneficia reservata Collatoribus ordinariis heimfallen; so dauert doch gegenwärtige Reservation, tanquam perpetua, auch noch post mortem. - -

Im übrigen erstreckt sich gegenwärtige Reservation = = auf alle und jede Beneficia Curialistarum vacantia; sie seyen gleich majora oder minora, collativa oder electiva, regularia oder secularia, = = = so fern sie nur per mortem Curialistæ vacant worden.

Ein anderes ist also bey Vacaturen, welche sich nur durch die Resignation, Permutation, oder sonst extra casum mortis ergeben: Dann die Concordata so wohl, als Jura communia, reden nur von der Vacatur per obitum naturalem, - - und zwar, wie wir bereits oben aus dem buchstäblichen Innhalt der Concordaten angeführet

ret

ret haben, per obitum in loco Curiæ, vel viciniæ, contingentem. - - -

Hiernächst supponiret man auch, daß der verstorbene Curialist auf dem nachgelassenen Beneficio allschon ein jus in re bey Lebzeiten gehabt hat; weil solches ansonst durch seinen Tod nicht vacant wird: = = Da nun bey Beneficiis collativis jus in re erst per acceptionem Collationis, und bey electivis erst per Confirmationem Electionis, erlangt wird; so folgt von selbst, daß, wann Curialista noch vor der Acception und resp. Confirmation stirbt, das Beneficium nicht mehr pro reservato zu halten sey; wie die Congregation zu Rom auf Absterben des Auditor di Ruota und erwählten Bischoffs (zu Trident) Gentilott Anno 1725. selbst erkennet und pro Capitulo gesprochen hat. = = Vil weniger war Anno 1719. der casus Reservationis papalis bey dem Bisthum Münster und Paderborn auf Absterben des Prinz Philipp von Bayrn vorhanden; dann er starb zu Rom allschon einige Tage vor der Wahl, folglich war er tempore mortis noch nicht electus, geschweige confirmatus.

Die teutsche Domstifft scheinen zwar wegen des in Concordatis festgesezten Wahlrechts von gegenwärtiger Reservation ausgenommen zu seyn: Nachdem aber auch die dißfällige Päbstliche Befügnuß in den nemlichen Concordaten fundirt ist; so trauen die Domcapituln selbsten nicht, und pflegen sich in casum casus mit special-Indultis Pontificiis zu verwahren; wie die Exempel von Augsburg, Straßburg und Trident apud SCHLOER *C. 2. §. 14. n. 5.* beweisen. „ (Uebrigens müssen dergleichen vacante Beneficia inner Monathsfrist von dem Röm. Stuhl ersezet werden.)

12. Wann ein Abbt, Probst, ꝛc. von dem Pabst zu einem Erz-Bisthum oder Bisthum beförderet würde, solle der Pabst solche Abtey ꝛc. zu vergeben haben: Es ist mir aber kein dergleichen Fall bekannt.

13. Dem Pabst seynd nicht weniger reservirt die Beneficia derjenigen, welche durch fridliche Erlangung eines anderen von Ihm, oder durch Autorität seiner Schreiben, unmittelbar conferirten Beneficii erlediget werden:

Nun wäre zwar diser Fall auch bey einem geistlichen Reichsstand nicht unmöglich: Weil er sich aber meines Wissens noch nie würcklich ereignet hat, oder künfftig so leicht ereignen wird; so will ich mich auch nicht dabey aufhalten.

14. Endlich gestatten die Concordaten die Päbstliche Provision

auch

auch in dem Fall, wann die Domcapitul die in der Constitution Pabsts Nicolai III. *Cupientes &c.* bestimmte Zeit vorbeystreichen lassen.

Ein ganz neues Exempel hievon haben wir an dem jezigen Bischoff zu Trident, Christoph Sizzo von Noris: Dann als das Domcapitul Anno 1763. sich nicht vereinigen konnte, sondern zwey Parthien machte, und darüber die Zeit verstreichen liesse, übergienge der Pabst die beyde in Vorschlag gekommene Candidaten, und ernannte den 4. Jul. obigen damaligen Domherrn, worauf er auch den 12. Jul. proclamiret wurde.

§. 28. a.

Präsentationsrecht. In allen teutschen Stifftern hat die freye Wahl statt; mithin fället alles Nominations- und Präsentationsrecht hinweg.

Nur von dem einigen ehemaligen Reichs-unmittelbaren Bisthum Lausanne habe ich dise merckwürdige ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa angetroffen.

24. Oct. 1651.

Lausannensis Episcopus, sive Sabaudiæ Dux, aut ejus nomine, Marchio Lulini, ejusdem Orator, sub præs. 2. huj. conqueritur, quod, tametsi proxime defunctus Episcopus Lausannensis ab Avo quondam Ipsius, Carolo Emanuele, ad Episcopatum Lausannensem fuerit præsentatus, prout à Prædecessoribus suis Antecessores Episcopi similiter fuerint præsentati, modernus tamen Pontifex, post obitum prædicti ultimo defuncti, Nominationem à se factam Successoris acceptare nolit; quod quum non tam juribus Ducum Sabaudiæ, (quæ late deducuntur, tam in Memoriali, quam in appositio Consilio Juris,) verum etiam Imperio, præjudicet, petit, ut Majestas Sua patrocinio suo Cæsareo, celerrime præstito, Ipsum ab omni Gravamine tueatur. - - -

13. Nov. 1651.

Lausannensis Episcopatus; legitur concluſum suæ Cæsar. Majestatis super Memoriali alias ab Oratore Sabaudico exhibito sequentis tenoris: - - Si loco Memorialis ipsi restituendi, prout jam Imperii Procancellario obtulit, aliud in debita forma exhibeat, deliberetur quamprimum in Consilio Imperiali Aulico causa principalis Episcopatus Lausannensis, & per Votum referatur Suæ Majestati, quid faciendum, ne vel Dux Sabaudiæ vel Imperium aliquid detrimenti patiatur.

In

In eadem d. Orator Sabaudicus sub præs. 8. hujus denuo instat, ut alias, mutatis mutari jussis titulis, pro patrocinio Cæsareo impertiendo in Curia Romana, quoad jus præsentandi ad dictum Episcopatum.

Dicatur loco voti Suæ Cæs. Majestari, Reichs-Hofrath halte dafür, daß dem Herzogen von Savoya in diesem petito so weit zu willfahren, daß dem Cardinali Columnæ tanquam Protectori Germaniæ möchte aufgetragen werden, cum inclusione hujus libelli, daß er daran seyn wolle, damit diß Orts Ihrer Kayserl. Mayj. und dem Reich, wie auch dem Hauß Savoya kein præjudiz geschehe, in Anmerckung, daß durch die Cession des Bistumbs vnd Stadt Lossanna, so denen von Bern geschehen, dem juri præsentandi domus Sabaudicæ ein mehrers nit, als dem Bäbstl. Stuhl, habe können præjudicirt werden: Zu deme auch zu besorgen, daß, wann man dieses in hac causa liesse hingehen, dieselbe sich eines gleichen, quoad Archiepiscopatus & Episcopatus per nuperam pacificationem Osnabrugensem cessos anzumassen Anlaß gewinnen möchte. ꝛc.

2. Jan. 1652.

Lausannensis Episcopatus, sive legitur Conclusum Suæ Cæsareæ Maj. de 16. Nov. 1651. quod est tenoris sequentis: Postquam nimirum Eidem Suæ Cæsareæ Maj. relatum fuerit oretenus per D. Procancellarium Imperii Consilii Imperialis aulici Votum ratione Episcopatus Lausannensis:

Placuit Suæ Cæs. Majestati, wie Reichs-Hofrath gerathen, und solle des Bottschaffters Memorial ratione Episcopatus Lausannensis dem Herrn Cardinal Colonna eingeschlossen, dabeyneben ihm die Sach, eingerathener massen, bestens recommendirt werden ꝛc.

Wann nun der Pabst auf eine oder die andere derer bißhero erzählten Arten eine solche geistliche Stelle zu ersezen hätte; so müßte er eine nach denen Statuten und Gewohnheiten des Stiffts oder Closters darzu qualificirte Person ernennen. In denen vorigen Zeiten, da es noch bunt über Eck gienge, nahme es zwar der Pabst so genau nicht: Aber heutiges Tages dörffte er es gewiß nicht wagen, einer Person ein Stifft aufzutragen, an der nur das geringste auszusezen wäre, oder es würden alle geist- und weltliche Catholische Reichs-Stände wider ihne zusammen für Einen Mann stehen.

Auſſer diſen dem Pabſt per Concordata reſervirten Fällen nun gelangen alle Catholiſche geiſtliche Reichs-Stände, ſie haben Namen wie ſie wollen, einig und allein durch die Wahl ihrer Capitul zu ihrer Würde.

§. 28. b.

Wer das Wahlrecht habe?

Die Perſonen, ſo das Wahl-Recht haben, ſeynd die Capitul: Von diſen iſt hier ſo vil zu wiſſen, daß, nach Unterſchid der Gattungen des geiſtlichen Standes, ſich auch bey dergleichen Capituln in Anſehung derer Wahlen ein Unterſchid findet.

Bey denen Erz- und Biſthümern haben die Domherrn das Wahl-Recht, und zwar nur diejenige, welche emancipirt ſeynd, und auch auſſer der Wahl-Zeit Siz und Stimme in dem Capitul haben, und daher den Nahmen Capitularen, Dom-Capitularen, oder Canonici Capitulares tragen; da hingegen die bey vilen Erz- und Hoch-Stiftern vorhandene übrige, welche Domicellaren ꝛc. heiſſen, ſo wenig ſonſt im Capitul, als bey der Wahl, concurriren; wobey dann jeden Stiffts Statuta und Herkommen an die Hand geben, ob und wie vil unter denen Domherrn Capitularen und wie vil Domicellaren ꝛc. ſeyen, und träget es ſich öffters zu, daß ein Domherrn bey einem Stifft Capitular und bey einem anderen Domicellar, ja gar bey einem Stiffte Erz-Biſchoff oder Biſchoff und bey einem anderen Capitular, oder wohl auch nur Domicellar, iſt.

Es pflegen auch bey denen Erz- und Hoch-Stifftern gegen die Wahl-Zeit öffters mit Emancipirung oder verweigerter Emancipirung derer Domicellaren, auch Reſignationen einiger Canonicate zu Faveur diſer oder jener Perſon, oder vil mehr Parthie, vile Intriguen vorzugehen. Der Biſchoff zu Paderborn und Münſter ſchriebe ſelbſt Anno 1706. den 11. Aug. an den Kayſer: Um dem Biſchoff zu Oßnabrück zu dem Bißthum Münſter behülfflich zu ſeyn, habe er bey ſeinem Vorfahren die Reſignation der Hildesheimiſchen Dom-Probſtey herausgebracht, und er würde gewißlich ein mehreres auszuwürcken Gelegenheit gehabt haben, wann die Münſteriſche Præbende frühzeitiger auf ſeine Perſon reſignirt, und er dadurch in den Stand geſezet worden wäre, mit denen übrigen Domherrn als Con Capitularis negotiiren zu können; ſo aber habe er ſothane Reſignation zu ſpat erſt kurz vor der inngeſtandenen Wahl erhalten ꝛc. Und in der Kayſerlichen Facti ſpecie von diſer Wahl heißt es: „Auf diſe (Ihro Fürſtl. Gn. von Paderborn,) hatte, durch Vermittelung Ihrer Durchl. von Oßnabrück, (als welche von Paderborn darum erſuchet worden,) der Mat-

thias

thias von Gahlen, zu Rom seine allhiesige Præbende zu dem Ende resignirt, um selbiges Votum, zu erstgedachter Ihrer Durchl. Nuzen, gleich als die vorhandene Original-Schreiben es bezeugen, zu führen; allein gebrauchten Ihre Fürstl. Gnaden, wider alle Billigkeit, solches Votum zu Ihrem eigenen Vortheil, und arbeiteten vor Sich nunmehro um so stärcker ꝛc. „

Anno 1763. machte das Domcapitul zu Lüttich durch die mehrere Stimmen den Schluß, keinen zu wählen, der nicht ein Mitglid des Capituls seye: Die Absicht gienge dahin, dadurch den Prinzen Clemens von Sachsen auszuschliessen; diser hingegen brachte doch noch vor der Wahl eine solche Domherren-Stelle an sich; wiewol es ihne am Ende nichts halff.

Es entstehet aber auch mehrmalen über dergleichen Resignationen nicht wenig Streit, und die Parthie, denen die Resignatarii unanständig seynd, suchen alle mögliche, zu anderer Zeit schwerlich berührte, wahre und Schein-Gründe hervor, dergleichen Resignationen ungültig zu machen; wie z. E. Anno 1667. zu Münster vor der Coadjutorie-Wahl geschahe; dann da wurden zwar drey Präbenden zu Handen des Turnarii resignirt und von demselbigen wiederum vergeben; es wurde aber viles dagegen eingewandt.

Wann ein neuer Bischoff zu Speyer erwählet wird, wohnen zween Deputirte der dem Hochstifft Speyer incorporirten gefürsteten Probstey Weissenburg der Wahl mit bey, und unterschreiben das Wahlinstrument als erste Zeugen.

Die (1) Benedictiner-Abteyen Stablo und Malmedy, haben wegen der Wahl ihres gemeinschafftlichen Abts von langen Zeiten her Streitigkeiten mit einander gehabt; unterdessen geschiehet die gemeinschafftliche Wahl eines neuen Abts im Closter Stablo.

Bey dem Teutschen Orden constituiren die Land-Commenthure und Rathsgebietigere derer Balleyen, 1. Elsaß und Burgund, 2. Oesterreich, 3. Coblenz, 4. an der Etsch und im Gebürg, oder Tyrol, 5. Francken, 6. Hessen, 7. Alten-Biesen, 8. Thüringen, 9. Westphalen, 10. Lothringen und 11. Sachsen, das Capitul, welches einen Hoch- und Teutschmeister wählet.

Von der Wahl des Teutschmeisters sehe man auch Herrn Geh. Rath ESTOR. (2)

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 729.
(2) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 209. u. f.

Mit dem Johanniter-Meisterthum verhält es sich also, daß die Teutsche Nation die Nomination hat, der Großmeister zu Maltha aber und das Concilium ordinarium allda die Wahl verrichten, Krafft der Ordens-Statuten de Anno 1584. *Tit. 13. §. 3.*

Bey denen weltlichen Stifftern, auch Manns- und Frauen-Clöstern, werden die resp. Domicellaren, Expectivirte, Novizen, wie auch die Layenbrüder und Schwestern, ebenfalls, wie bey denen Erz- und Hochstifftern, von der Wahl ausgeschlossen.

Extraneis, (1) welche nicht de gremio vacantis Ecclesiæ seynd, kan die Wahlstimm nur jure extraordinario, wo sie es entweder ex Fundatione, Præscriptione, vel Privilegio, hergebracht haben, gebühren; wie z. E. dem Prälaten zu St. Peter in Salzburg bey dasiger Erzbischoffswahl.

Bey dem Stifft Essen concurriren zu der Wahl: 1. Die Stiffts-dames, und 2. die Canonici. (2)

Weltliche Personen haben, ohne speciales Päbstliches Indult, bey denen Wahlen nichts zu sagen.

In denen Verträgen zwischen dem Hochstifft Regensburg und Bayern von 1205. und 13. wird denen Herzogen in Bayern bey der Regensburgischen Bischoffswahl ein Votum, und zwar so, wie einem jeden Domcapitularen, eingeraumt (3): Es ist aber nicht mehr üblich.

So ist auch bey denen jezigen unmittelbaren Erz-Hoch- und anderen Stifftern nirgend üblich, daß ein weltlicher Herr das Nominations- oder Präsentationsrecht hätte: Von vorigen Zeiten aber habe ich dises angemerckt.

Der Freyherr von HARPPRECHT (4) erzählet bey dem Jahr 1544. „Kayser Carl hatten den Päbstlichen Indult erhalten, die Nomination derer Abbten in Dero Erblanden zu thun. Nun hatte das Convent zu Epfernach (Echternach,) einen Abbt, Matthias von Lüzenrod, erwählet: Der Kayser aber ernannten Gottfrid von Aspremont, der auch gegen Willen des Convents und der Statt Echternach würcklichen Besiz von der Abtey genommen hat; es entfernten sich dahero einige Conventualen, und erwählten, nach Abgang des von Lü-

zen-

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 2042.
(2) von LUDOLF Symphor. Vol. 1. col. 149.
(3) FALCKENSTEIN Antiqu. Nordgav. Tom. 3. p. 54. 55. 68.
(4) im Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, 5. S.

zenrod, einen neuen Abten, Namens Jacob von alten-Eberstein, den der Pabst bestättigte, und der auch den Besiz von denen in Chur-Trierischen Landen ligenden Echternachischen Gütern erlangte: So fort bewürckte selbiger bey dem Cammergericht, so vil gedachten Güterbesiz betrifft, ein Decretum Manutenentiæ; wo hingegen der von Kayserl. Maj. ernannte Herr Graf von Aspremont durch den Kayserlichen Hofrath manuteniret worden. Chur-Trier brachte demnach disen Conflictum auf dem Reichstag 1545. in Bewegung, und suchte durch die Reichsstände eine Vermittlung zu bewürcken, wozu auch Kayserliche Maj. im Jahr 1548. die hülffreiche Hand geboten, und eine Commißion zu gütlicher Vergleichung angeordnet haben; wodurch, allem Anscheinen nach, dise Collisionen gehoben worden seyn dörfften.„

Nunmehro erkennet dise Abtey die Luxemburgische Landeshoheit.

Bey der Reichs-Abtey Münster im Gregorienthal solle herkommlich gewesen seyn, daß der Landvogt zu Hagenau allemal einen neuen Abten ernannt, selbigen dem Bischoffen zu Basel präsentirt, und diser solchen confirmiret habe: Was es aber Anno 1653. dißfalls für Streit zwischen dem Französischen Landvogten, dem Bischoffen zu Basel und dem Closters-Convent gesezet habe, ist beym LONDORP (1) zu ersehen: Nunmehro stehet dise Abtey unter Französischer Hoheit.

Ein ganz ausserordentlicher Fall ist, daß in dem *Instr. Pac. Osn. art. 13. §. 5.* auf Absterben des damaligen Bischoffs zu Osnabrück, Franz Wilhelms, dem Domcapitul keine Wahl gestattet, sondern Herzog Ernst August zu Braunschweig durch den Fridensschluß zu dessen Regierungsnachfolger ernannt worden ist.

Wer nach denen Kirchenrechten nicht fähig seye, eine Wahl mit verrichten zu helffen? das seze ich hier voraus (2); nur will ich einiger bey Teutschen Wahlen aufgeworffener Fragen gedencken.

Anno 1688. fiele zu Cölln die Frage vor: Ob einer, der sich währender Zeit, da er schon Canonicus gewesen, im Krieg gebrauchen lassen, bey einer Wahl concurriren könne?

Daß auch kein Excommunicirter (verstehe die Excommunicationem majorem,) oder Suspendirter ab officio, oder ex propria persona Interdicirter, mit-votiren könne, ist wiederum richtig; nur müssen dergleichen Personen als solche denuncirt seyn.

(1) Actor. publ. Tom. 7. p. 191. und 215.
(2) v. Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 2042.

Anno 1688. übergabe zu Cölln vor der Wahl ein Canonicus eine von vier Canonicis unterschribene Schrifft, darinn enthalten ware, daß einige Capitularen excommunicirt wären, wider welche also protestiret wurde. Der Cardinal von Fürstenberg reprotestirte, und liesse endlich darüber votiren, da dann per Majora beschlossen wurde: Daß solche Protestation zwar bey dem Protocoll verbleiben könnte: Dieweil man aber von keinem, der würcklich excommuniciret wäre, wüßte, so seye solche Protestation nicht zu achten, noch zu attendiren. Und in einer eben dise Wahl betreffenden Schrifft heißt es, daß zween des Cardinals von Fürstenberg Parthie zugethanen Canonici vor der Wahl ad Cautelam absolviret werden müssen.

Wären hingegen auch bey einem Stifft gültige Statuta vorhanden und in usu, Krafft deren einer, so mit wählen helffen will, über die nach denen gemeinen Rechten erforderliche Requisita, auch noch besondere an sich haben muß, so kan ein Unqualificirter zwar wohl von der Wahl ausgeschlossen werden; doch können auch hiebey Chicanen vorgehen, wie z. E. Anno 1665. dem Domdechanten bey der Coadjutorie-Wahl zu Münster geschahe.

§. 29.

Abwesende. Alle Capitularen und wer sonsten bey der Wahl interessirt seyn möchte, müssen citirt werden; doch ist nicht unumgänglich nöthig, die weit entfernte zu citiren, welches an einigen Orten von denen genommen zu werden scheinet, die sich ausserhalb selbiger Provinz aufhalten; wiewol villeicht auch hierinn viles auf dem Herkommen jedes Stiffts beruhet.

Anno 1694. wurde der Dom-Probst zu Lüttich, Cardinal von Bouillon, währenden Krieges, nicht zu der damaligen Bischoffs-Wahl beruffen, dahero solche von ihme angefochten wurde; man machte aber eine Deductionem & Explanationem Rationum, propter quas Capitulum Ecclesiæ Cathedralis Leodiensis Cardinalem Bullionensem, Ecclesiæ Præpositum, ad Suffragium non admisit, bekannt.

Die, so abwesend seynd und gültige Ursachen haben, warum sie nicht erscheinen können, dörffen einen ihrer Mit-Capitularen bevollmächtigen, und ihme ihre Wahl-Stimm auftragen, auch eine Person benennen, anf welche er votiren solle: Und, wann das Capitul will, kan es auch (muß aber nicht,) einen Procuratorem von solchen ihren Mit-Capitularen zulassen, die wohl hätten erscheinen können, aber doch nicht erschienen seynd; und auf gleiche Weise kan es, wann es will,

einen

einen Geistlichen, der nicht de gremio Capituli ist, als einen Procuratorem absentis, zulassen: Mönche und Nonnen aber dörffen ihrem Procuratori nicht aufgeben, eine gewisse benahmste Person zu erwählen.

Anno 1688. wurden zu Cölln vor der Wahl die samtliche Capitulares durch den Decanum, Cardinal von Fürstenberg, erinnert, daß wofern etwa einer der Capitularen, wegen eines Abwesenden eine Vollmacht hätte, er solche vorzeigen und sich Nahmens des Abwesenden qualificirt machen möchte: Als nun der Graf von Königseck eine Vollmacht von wegen Marckgraf Hermanns von Baden producirte, wurde zwar einiges dargegen, und zwar 1. als ob solche Vollmacht dem Stylo nicht gemäß, 2. daß der Marckgraf auffer der Cöllnischen Provinz und dahero dahin zu citiren nicht vonnöthen wäre, 2c. eingewendet: Nachdem aber angedeutet worden, daß der Marckgraf specialiter citirt worden, auch in einigen vorhergehenden Electionen per Procuratorem erschienen seye, und daß in gedachter Vollmacht eine General-Clausul befindlich wäre; so sind denjenigen, so etwan dergleichen Exceptionen formiren möchten, alle dieselbe, so wohl wegen der Form des besagten Gewalts, als wegen des Marckgrafens Person, vorbehalten, das der Vollmacht einverleibte Votum aber, mit Protestation und Reservation, ad Scrutinium remittirt worden.

Seynd einige zwar ordentlich citirt worden, aber doch auffengebliben, haben auch keinem anderen Mit-Capitularen ihre Stimme aufgetragen; so werden sie pro contumacibus erklärt und von der Wahl ausgeschlossen.

§. 30.

Wer erwählet werden könne?

So vil nun die Personen betrifft, welche erwählet werden können; so gehöret wiederum die völlige Abhandlung davon eigentlich in das Päbstliche Kirchen-Recht; doch kan ich nicht umhin, allhier diejenige Stücke, welche vornemlich und meistens bey denen Wahlen derer Teutschen Catholischen geistlichen Reichs-Stände vorzukommen pflegen, mitzunehmen und zu erläuteren.

Einer, der zum Erz-Bischoff oder Bischoff erwählet werden will, solle von Rechtswegen (1) 1. ehlich gebohren, 2. 30. Jahr alt, 3. wenigstens schon sechs Monath lang Subdiaconus gewesen, 4. Doctor oder Licentiat in der Theologie, oder dem Jure Canonico, oder doch wenigstens, Krafft eines vorzulegenden Academischen Zeugnisses, tüchtig seyn,

(1) add. Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 2042. sqq.

seyn, Andere zu lehren, 5. muß er dem Röm. Catholischen Glauben zugethan, 6. de gremio Capituli seyn, 7. nicht durch Simonie darzu gelangen, und 8. endlich solle er nicht schon ein ander Erz- oder Bißthum besizen. Bey wem sich nun dises alles findet, der ist eligibilis, oder kan durch eine ins besondere so genannte Election erwählet werden.

Wem es aber an einem oder mehreren derer vorerzählten Requisiten, in welchen nach denen Säzen des Päbstlichen Kirchen-Rechts und denen Maximen des Päbstlichen Hofes dispensiret werden kan, ermangelt, der kan zwar von dem Capitul wohl erwählet werden, aber nicht per modum Electionis, sondern Postulationis.

Unehlich gebohrene seynd als solche simpliciter aller geistlichen Würden unfähig; doch werden die per subsequens Matrimonium Legitimirte nicht als solche angesehen: Die von einer weltlichen Obrigkeit Legitimirte wollen von denen meisten Canonisten auch nicht paßiret werden; doch glaube ich gänzlich, daß, da man in Teutschland alles, was die Geburt angehet, als etwas weltliches betrachtet, würde man darauf beharren, eine Kayserliche Legitimation seye zu disem Ende kräfftig. Nun haben zwar die Teutsche sich ziemlich in acht genommen, dergleichen Personen unter ihre geistliche Reichs-Stände zu bekommen; indessen kan man doch aus dem 15den und 16den Jahrhundert verschidene Exempel anführen.

Mit denen unehnelich gebohrenen aber seynd ja nicht zu vermengen die aus grosser Herrn rechtmäßigen Ehen, aber ungleichen Standes, erzeugete Kinder, dergleichen wir an Erz-Herzog Ferdinands in Oesterreich Sohn Andrea von Oesterreich, und Herzog Ferdinands in Bayern Sohn Franz Wilhelm, Grafen von Wartemberg, gehabt haben, welche beede verschidene Bißthümer in Teutschland inne gehabt haben.

Was das Alter anbelanget; so dörffte schwerlich oder doch kaum ein Exempel zu finden seyn, daß ein sehr junger Graf, Freyherr oder Edelmann, zu einem Erz- oder Bischoff erwählet worden wäre; aber die Königliche, Chur- und Fürstliche Prinzen seynd öffters noch in ihren Kinder-Jahren postulirt worden und der Pabst hat solche Postulationen genehm gehalten. Nur der neuesten Zeiten zu gedencken, so wurde Prinz Clement August von Bayern, geb. 1700. Anno 1715. Coadjutor zu Regenspurg, 1719. Bischoff zu Paderborn und Münster ꝛc. Prinz Johann Theodor von Bayern, geb. 1703. wurde

Anno

Anno 1719. Bischoff zu Regenspurg ꝛc. Mehrerer anderer aus dem Hause Oesterreich, Pfalz, u. s. w. nicht zu gedencken.

Was die Ordines anbelangt; so seynd einige der Meinung, daß einer, der per Electionem, und nicht per Postulationem, Erz- oder Bischoff werden wolle, nothwendig Priester seyn müsse: Es scheinet auch dises dadurch bestättiget zu werden, weil es in der Provisions-Bull Bischoffs Gottfrids II. zu Würzburg heißt: Ac etiam super eo, quod non sis adhuc Presbyter, - - dispensamus. &c. Ja einige meinen, es müsse einer schon sechs Monathe Priester gewesen seyn: arg. Bullæ Gregorii XIV. *Onus Apostolicæ servitutis &c.* Man sehe aber S. 55. Im übrigen werden wir in der Materie von der Consecration hören, daß manche Erz- und Bischöffe auch nach ihrer Wahl doch in langen Zeiten, oder gar ihr Lebtag, nicht Priester werden.

Daß heut zu Tag bey keinem Teutschen Erz- oder Bischoff der Gradus Doctoris oder Licentiati erfordert werde, ist bekannt, und daß man sich öffters eben so wenig darum bekümmere: Ob und wie ferne einer tüchtig seye, oder künfftig werden möchte, sein Amt gebührend zu versehen? kan man sattsam daraus erkennen, weil ja sonst keine junge Herrn von 3. 10. 14. 16. ꝛc. Jahren könnten und würden erwählt werden; mehrers will ich Respects halben nicht anführen: Man weißt doch wohl, daß es offt mehr um die Versorgung der Person, als der Kirche, (vor welche man seine Subalternen hält,) zu thun ist.

Wegen der Religion seynd die Catholische nunmehro nicht nur durch die professionem fidei secundum Concilium Tridentinum, welche jeder Neu-Erwählter ablegen muß, sondern und hauptsächlich auch durch das in dem Westphälischen Friden bestättigte Reservatum ecclesiasticum, gesichert, daß niemand zu denen ihnen verblibenen Erz- und Hochstifftern gelangen kan, wer nicht Römisch-Catholisch ist.

Ferner pflegen die Capitul derer Erz- und wichtigsten Hochstiffter meistens Jemanden ex gremio Capituli zu erwählen, welches um so leichter geschehen kan, als man denen, welche man gerne erwählen machen möchte, entweder bey Zeiten, oder auch wohl noch, obgehörter massen, kurz vor der Wahl, zu einem Canonicat behülfflich ist; bey denen schwächeren Stifftern aber ist es nichts neues, daß sie auch andere postuliren, welche nicht de gremio Capituli seynd.

Anno 1688. wollte die Fürstenbergische Parthie zu Cölln behaupten, es könne keiner extra gremium eligirt werden, wann der mehrere Theil des Capituls widerspreche, und in gremio selbst tüchtige

Personen vorhanden seyen; sie langte aber wenigstens zu Rom nicht mit disem Saz hinaus.

§. 31.

Simonie. Daß zwar in biblischem Verstand keine Simonie bey denen Wahlen, davon ich handle, vorgehe, wohl aber öffters durch Geld, Gaben, Verheissungen und Drohungen, getrachtet werde, die Stimmen so oder anderst votiren zu machen, davon kan man aus dem Munde derer Interessenten selbst unverwerffliche Zeugnisse vernehmen, und man kan dergleichen nie besser hören, als wann es eine zwispaltige Wahl gibt, da immer ein Theil des anderen Pudenda aufdeckt.

§. 32.

Pluralitas Beneficiorum. Was die Pluralitatem Beneficiorum anbelangt, so haben seit der Reformation die grosse Catholische Herrn in Teutschland eine vortreffliche Invention erdacht, so vile Erz- und Hochstiffter, als nur möglich zu machen ist, auf Eine Person zu bringen, und doch dabey derer Canonum, (welche dergleichen geistliche Polygamiam simultaneam eben so wenig gestatten, als eine andere Polygamie,) Ansehen zu salviren und denen Franzosen, Spaniern, Italiänern, Polacken, (welche dise Vilweiberey gar nicht fassen wollen,) etwas scheinbares entgegen zu halten. Es heißt nemlich: Das Interesse der heiligen Mutter, der Kirche, und der Catholischen Religion erfordere solches; die Evangelische seyen in Teutschland gar mächtig, disen könnten nun die Catholische die Balance um so eher halten, wann ihre Force vereiniget und in wenigeren Händen wäre. u. s. w.

An unten (1) angemercktem Ort heißt es: Daß erst durch die Religionsdifferentien die Pluralitas Episcopatuum in Teutschland gemein eingeführet worden seye, und eben dise Ursach die Beybehaltung des nervi rerum gerendarum um so mehr erheische: Man glaube aber auch, daß manche Domcapitul vil um deßwillen einen Herrn, der schon andere Stiffter hat, postuliren, damit, wann derselbige seine Residenz wenig oder nie bey ihnen habe, sie um so vil mehreren Antheil an der Landes-Regierung bekämen.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten sezten die Evangelische öffentlich unter ihre Media Compositionis in puncto Reservati ecclesiastici: „Schließlich seynd die Erz-Bisthum, Prälaturen, Canonicaten und Beneficia im Reich, unter andern von denen an- und eingesessenen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Unadel auch

(1) in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 98. Th. 97. S.

auch darum gestifftet, daß ihre Nachkommen in und von denselben ihren Ehrenstand und Unterhaltung haben möchten; daher dann der Stiffter und Collatoren Intention ganz zuwider, daß Eine Person offt zwey, drey, vier, fünf und mehr Erz- und Bisthum, Prälatur, Pfründe und Beneficia besize und geniesse, und andere Fürstliche, Gräfliche, Adeliche, und dergleichen ehrliche Geschlechte, ausschliesse, dadurch die Posteri Fundatorum fast von den fürnehmsten Stifftern excludiret, und langhero Andere dazu erhaben worden, derer Vor-Eltern nichts dazu conferiret haben: Demnach ist Christ- billig und Recht, daß ein jeder Erz-Bischoff, Prälat und Canonicus sich mit Einem Beneficio begnügen lasse: „ Welches auch nachhero etlichemal wiederhohlet wurde.

Die Catholischen antworteten endlich: „ Was die pluralitatem Beneficiorum anlanget; da läßt man es zwar Catholischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgische Confeßions-Verwandte unter sich dessentwegen zu fürkommen gedencken: Was aber diejenige Erz- und Stiffter anlangt, so in Handen der Catholischen seynd; da läßt man es bey Disposition der geistlichen Rechten und des Römischen Stuhls, je nach erscheinender Nothdurfft, erfolgenden Dispensationibus verbleiben. „

Und dabey wurde es auch endlich gelassen.

Es ist also indessen die Sache ihren alten Gang fortgegangen; wie denn z. E. vor wenigen Jahren Prinz Clement August von Bayern zugleich 1. Churfürst zu Cölln, 2. Teutschmeister, 3. Bischoff zu Osnabrück, 4. Münster, 5. Paderborn und 6. Hildesheim ware, auch noch ein Breve Eligibilitatis auf Lüttich hatte.

In der Würzburgischen Capitulation de Anno 1684. liset man art. 82. Insuper, cum sacri Canones saluberrime sanciant, ut unius uxoris sit Episcopus, id est uni Episcopatui præsit; sic nullum alium sive per Postulationem, sive per Administrationem, sive quocunque alio modo, suscipiemus, sed, si per Dei voluntatem accederet Nostræ personæ Postulatio ab alia Ecclesia, & eandem acceptaremus, mox Nostrum Episcopatum Herbipolensem soli Capitulo Nostro, tanquam Domino hæreditario, & ad ejusdem manus, nulli alii, prout juris est, resignabimus, sicut ipso facto & jure sit resignatus, & tamdiu etiam incapaces erimus alterius Ecclesiæ Regiminis, donec ad dictas manus resignaverimus, quemadmodum neque apud Sedem Apostolicam, neque Concilium quoddam, super facto Nostro

promisso ullam dispensationem, absolutionem, aut concessionem, impetrare aut per alios impetrari faciemus. Der Bischoff gloßirte aber nachhero darüber: Iste *art.* 82. destruit auctoritatem S. Sedis Apostolicæ, adeoque reprobatus est à Jure, secundum quod, & non aliter, procedendum erit.

Indessen scheinet doch der Kayserliche Hof selbst nun nicht mehr gerne zu sehen, daß ein einiger Herr, zumalen aus einem grossen und nicht allemal mit dem Kayserlichen Hofe allzugut stehenden Hause, durch allzuvile also zusammenbringende Erz- und Hochstiffter zu mächtig werde.

Derer Päbste Aufführung bey disem Punct betreffend; so hat man beobachtet, daß, je gewissenhaffter ein Pabst vor seine Person gewesen ist, um so vil weniger er Inclination bezeuget hat, so vile Beneficia in Einer Person vereiniget zu sehen, entweder, weil er gedacht hat, die oben angeführte Puncten seyen die wahre Beweggründe, der angebliche Nuzen der Religion aber nur eine Neben-Absicht, oder weil er wenigstens geglaubt hat, non facienda esse mala, ut inde eveniant bona: Alleine es ist die Verfassung der Catholischen Kirche nun schon so, daß Eli offt nicht einmal sauer darzu sehen darff, wann seine grosse Söhne thun, was nicht seyn sollte; dahero erfolgen nicht nur fast allezeit illimitirte Bestättigungen solcher Postulationen, sondern die Päbste geben noch durch ihre Brevia Eligibilitatis selbsten Erlaubniß, hierinnen gerade wider alle alte und neue Kirchen-Rechte zu handlen.

Wann hingegen der Pabst mit einem grossen Herrn übel stehet, kan er ihn damit vexiren, daß, wann einer, der schon eines oder mehrere Stiffter hat, noch zu einem postuliret wird, er es nicht leidet, sie beysammen zu behalten, wie es Anno 1711. dem Churfürsten zu Trier ergienge.

Nachdeme auch der jezige Churfürst zu Trier, Prinz Clemens von Sachsen, das Erzstifft Trier und Bisthum Augsburg erhalten hatte, erklärte der Pabst dessen bißherige Bisthümer, Freysingen und Regensburg, für vacant, und es wurden neue Wahlen vorgenommen.

Mehreres dergleichen kommt in dem nächstfolgenden Capitul vor.

§. 33.

Geburtsstand.

In Ansehung des Geburtsstandes schliessen weder die gemeine Kirchenrechte, noch die Reichsgeseze, überhaupt Jemanden wegen seines hohen oder nideren Standes von denen geistlichen hohen Würden in

in Teutschland aus: Wohl aber haben darinn die einzelne Erz- und Hochstiffter, auch Abteyen, bald besondere Grundsäze, bald besondere Statuten oder Herkommen.

Von denen Erzstifftern Maynz, Trier und Salzburg, weißt man, daß sie sehr selten eine Person Fürstlichen Standes erwählen.

Von Speyer meldet der Herr von ZECH (1): „Seit anderthalbhundert Jahren hat man keinen Grafen, und seither fast 200. keinen Fürsten, ins Capitul aufgenommen, noch zur Wahl active oder passive kommen lassen; daher, als vor etlichen Jahren Ihro Kayserl. Majestät vor Dero Schwager, den Herrn Hoch- und Teutschmeister, die Coadjutorie suchte, haben zwar Ihro Churfürstliche Gn. zu Trier, als Bischoff hieselbst, aus Devotion gegen das Erzhaus Oesterreich und der Röm. Kayserin Freundschafft, nichts difficultiret; doch aber keine Hoffnung machen können, daß das Capitul darein willigen würde; daher man auch nach der Hand lieber davon abgestanden, als abschlägliche Antwort und Deprecation erwarten wollen. „

Indessen ist doch der jezige Bischoff ein Reichsgraf, ware auch vor seiner Wahl Domdechant.

Auf die Frage: Ob bey denen Teutschen Catholischen geistlichen Reichsständen auf das Geschlecht oder eine gewisse Anzahl Ahnen gesehen werde? kan man nicht simpliciter mit Ja oder Nein antworten. Bey denen Erzstifftern seynd nur Standes-Personen eligibel. Dann zu Cölln seynd wohl auch bürgerlichen Standes Canonici, die, gleich denen andern, vocem activam haben, aber nicht passivam; und zu Maynz, Trier und Salzburg kommen so wenig Unedle in das Capitul, als sie dergleichen nunmehro jemalen erwählen werden, wie zwar vor disem geschehen ist, oder ihnen doch dergleichen Personen aufgedrungen worden seynd.

Bey denen Hochstifftern hingegen ist ein grosser Unterschid; massen bey manchen Capituln auf die Ahnen gesehen wird, bey manchen aber auch nicht, und bey disen lezteren sind die burgerliche offt eben so wohl eligibel, als die andere; davon man zwar je länger je weniger doch auch einige Exempel, in neueren Zeiten gehabt hat. Z. E. der noch Anno 1677. zu Brixen erwählte Bischoff Paulinus ware eines Gerbers Sohn; der Anno 172- zum Bischoff zu Trident erwählte Gentilotti ware vorhin Kayserlicher Bibliothecarius; mehrerer anderer

(1) im Europ. Herold, 1. Band, S. 349.

Bischöffe zu Chur, Costanz, Freysingen, Regenspurg, 2c. zu geschweigen.

Bey denen Reichs-Abteyen, 2c. endlich ist auch wiederum ein Unterschid zu machen. Die gefürstete (ausserhalb St. Emeran, dessen Aebte alle bürgerlichen Standes seynd,) haben lauter, oder doch meistens, edle Capitularen, wählen auch lauter dergleichen Häupter; in die übrige Manns- und Frauen-Clöster aber werden Bürger- und Bauren-Söhne und Töchter angenommen, und zu Aebten und Abtißinnen erwählet.

§. 34.

Wer Teutschmeister werden könne?

Bey dem Teutschen Orden wollte man ehedessen bey der Wahl Erz-Herzog Carls zu Oesterreich daran zweiflen: Ob einer, der Priester ist, zum Teutschmeister erwählet werden könne? Indessen hat nicht nur damals die affirmativa die Oberhand behalten, sondern es ware auch Churfürst Clement August zu Cölln bereits Priester, als er zum Teutschmeister erwählet wurde.

Eine Person so zum Teutschmeister erwählet wird, sollte ferner von Rechtswegen freylich aus dem Teutschen Orden seyn: Es hatte aber das Capitul schon mehrmalen auch Andere, sonderlich Erz-Herzoge zu Oesterreich, die vorhin keine Teutsche Herren waren, zu seinem Ordens-Haupte erwählet; wie es dann auch mit dem Churfürsten Clement August zu Cölln, und dem jezigen Teutschmeister, Prinz Carl von Lothringen, gleiche Bewandtniß hat: Doch werden sie noch vor der würcklichen Wahl in den Orden aufgenommen.

§. 35.

Niderlegung eines Stiffts ad effectum Eligibilitatis.

Der Cardinal von Fürstenberg wollte, als der Pabst weder seine Coadjutorie zu Cölln bestättigen, noch ihme ein Breve Eligibilitatis ertheilen wollte, um sich eligibel zu machen, das Visthum Straßburg niderlegen, der Pabst litte aber auch dises nicht.

§. 36.

Ob Einer zwey Erzstiffter besitzen könne?

Es fragt sich auch: Ob Eine Person zwey Erzstiffter beysammen haben könne? Zwey unstreitige dergleichen Exempel hat man 1. an Cunone, der von Anno 1368. biß 1370. zugleich Erz-Bischoff zu Trier und Cölln ware, und 2. an dem bekannten Albrecht, Erz-Bischoffen zu Maynz und Magdeburg im 16den Seculo gehabt; daraus man also siehet, daß es an und für sich nichts unmögliches ist.

Heutiges Tagesaber würde der Kayser und das Churfürstliche Collegium schwerlich geschehen lassen, daß Ein Herr zwey geistliche Churen bey-

beysammen habe; wie dann deßwegen auch vor wenig Jahren Churfürst Franz Ludwig Trier fahren liesse, als er nach Maynz kame, ohnerachtet er sonst kein Feind von mehreren Stifftern ware.

§. 37.

Uebrigens haben in allen Catholischen Erz- und Hochstifftern, auch Orden, die wählende vollkommen freye Hand, wen sie wählen wollen, und seynd nirgends an einige Familie, oder Person, u. s. w. verbunden, noch müssen sie, auf die ihnen etwa von dem Kayser oder jemand anders vorgeschlagene Person nothwendig Reflexion machen: Und ob gleich schon lange Jahre lauter Prinzen aus dem Hause Bayern zu Churfürsten von Cölln erwählet worden seynd; so ist es doch eben so wohl zufälliger und freywilliger Weise geschehen, als man etliche 100. Jahre Kaysere aus dem Hause Oesterreich erwählet hat; wie man dann auch nach dem Tode Churfürst Clement Augusts von dem Hause Bayern abgegangen ist. Freyheit der Wahl.

Zu dem Johanniterermeisterthum gelanget allemal der älteste Commenthur dises Ordens; mithin ceßiret die Wahl. vid. tn. S. 52.

Von Einschränckung der Wahl bey einem Hochstifft ist mir nur dises bekannt.

Von der Wahl eines Bischoffes zu Chur berichtet Herr O. C. R. Büsching (1): „1541. wurde zwischen dem Gotteshausbunde und Hochstiffte ein Vertrag errichtet, welchen der gleich darauf erwählte Bischoff Lucius Iter in eben disem Jahr in eine ordentliche Urkund brachte, und mit seinem und des Domcapitels Sigel bestättigte. Das Hochstifft verpflichtete sich darinn, 1. daß es niemals ohne Vorwissen und Begünstigung des Gotteshausbundes die Wahl eines Bischoffs anstellen, auch eine jedesmalige Wahl nicht anders, als mit Rath desselben, vollführen wolle. 2. Daß es folgende sechs Articul unverbrüchlich beobachten, und einen jeden Bischoff zu derselben feyerlichen Beschwörung und genauer Erfüllung anhalten wolle: ⁘ Der Gotteshausbund versprach hingegen, einen jeden auf die oben beschribene Weise rechtmäßig erwählten Bischoff, so bald er die sechs Articul beschworen habe, anzunehmen, zu bestättigen, in würcklichen Besiz des Bisthums einzusezen, und ihn darinnen zu schüzen und zu erhalten. ⁘ Obgedachte 6. Articul wurden nicht nur vom Bischoff Lucius Iter, sonder auch von seinen Nachfolgern, Thomas Planta und Peter Raschär, beschworen. Der Gotteshausbund behauptet, daß er im würcklichen

(1) in seiner Erdbeschr. 4. Theil, p. m. 604.

lichen Besize seiner Gerechtsame über das Hochstifft biß auf den 1692. erfolgten Tod Bischoff Ulrichs von Mont unverlezt gebliben sey: Seit diser Zeit aber hat sich das Domcapitul bey seinen angestellten Wahlen eines Bischoffs nicht daran gekehret. Der Kayserliche Minister, Freyherr von Risenfels, versicherte dasselbe bey der 1728. angestellten Wahl des Kayserlichen Schuzes. Als Bischoff Joseph Benedict Freyherr von Rost 1754. gestorben war, erinnerte der Gotteshausbund das Domcapitul an seine Gerechtsame bey der bischöfflichen Wahl, und verlangte, daß „ die bevorstehende Bischoffswahl nicht anders, als mit Rath, Gunst, Vorwissen und Bewilligung des Bundes, vorgenommen, niemand anders, als eine tüchtige Person, die ein Gotteshausmann, guter, patriotischer, erkannter und eingesessener Bündner sey, erwählet, und dem neuerwählten Bischoffe ausdrücklich auferleget werden möge, obgedachte 6. Articul zu beschwören: Allein das Domcapitul schritt, des Widerspruchs des Bundes ungeachtet, 1755. in Gegenwart eines Kayserlichen Commissarii, zur Wahl: Worauf der Gotteshausbund nicht nur seine von dem Domcapitul nicht erkannte Gerechtsame aufs möglichste zu verwahren suchte, sondern auch in einer besonderen gedruckten Schrifft ausführete. „

So frey aber auch die Teutsche Erz- oder Bischoffliche Wahlen seyn sollen; so mengen sich doch bald dise bald jene (auch wohl auswärtige,) Höfe, bald offentlich, bald in der Stille, bald auf dise bald auf jene Art, bald mit mehrerem bald mit wenigerem Nachdruck und Erfolg, in das Wahlgeschäffte.

Vor der Wahl des jezigen Churfürstens Maximilian Friderichs zu Cölln meldeten die öffentliche Zeitungen, daß der Kayserlich- und Französische Hof Sich verglichen hätten, die Wahl auf seine Person zu lencken.

Wie weit der Kayserliche Hof zuweilen in dergleichen Fällen gehe, kan man aus dem folgenden schliessen:

In dem zwischen Kayser Carl VI. und dem Churfürsten zu Cölln Anno 1731. geschlossenen Tractat versprache Ersterer dem Lezteren, ihme biß zu würcklicher Ueberkommung des Stiffts Lüttrich jährlich 100000. fl. erlegen zu lassen.

Und den 1. Sept. darauf schriebe der Churfürst an den Kayser (1): „ Zu dessen Bestättigung dann die Erklärung gebe, daß deren Stiffter halber, von Euer Kayserlichen Majestät ein mehreres nicht, als

(1) v. Staatsschrifft. nach K. Carl VI. 3. Band, 479. S. add. p. 480.

als was Dieselbe Art. 1. & 2. secreto wegen Lüttich oder des Teutschmeisterthums versprochen haben, zu Folge des Tractats anzuverlangen, berechtiget seye, und daß mithin, wann villeicht auf ein- oder andere Stiffter, für mich oder Andere, annoch einige Absicht stellen möge, Dieselbe aber, darunter Dero gnädigsten Beystand zu leisten, nicht inclinirten, ich keineswegs ꝛc.„ (solches als eine nicht-Erfüllung des Tractats ansehen werde.)

§. 38.

Ob der Kayser Jemanden die Exclusivam geben könne, und dises die Würckung habe, daß ein Solcher nicht erwählet werden dörffe? darüber streitet man. Ob der Kayser Jemand ausschliessen könne?

Herr von Cronenfels hat (1) das Kayserliche Ausschliessungsrecht bey Teutschen Prälatenwahlen vertheidiget.

Herr Prof. Wippermann hat in der oben angeführten Schrifft ein gleiches gethan: Wogegen aber Herr Hofr. von Selchow Zweifel vorgetragen hat.

Von der Anno 1688. zu Cölln und Anno 1706. zu Münster beschehenen namentlichen Ausschliessung eines Candidatens habe ich anderwärts geredet.

§. 39.

Von dem Recht des Kaysers, Commissarien zu denen Wahlen derer Erz- und Fürstlichen Stiffter zu schicken, sehe man auch anderwärts (2) nach. Kayserl. ꝛc. Commissarien bey der Wahl.

In dem Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. habe ich dises angetroffen:

27. Jan. 1550.

Christoff Herr zu Seiseneck. In Sachen die Coadjutorey zu Saltzburg belangend, Pitt dem Capitell zu Saltzburg zu schreiben, dieweil der Cardinal zu Augspurg als der Kayſ. Mayj. in berürter Sachen fürnembster Commissari Jetzund zu Rom, vnnd also den jüngst angesezten Peremptori Capitelstage, so auf den 18. diſes angeen sollen, nit besuechen können. Das sy der Kayſ. Mayj. ein sonder angenem Gefallen gethan In dem, das Sy auf des von Seisenecks anlangen vnd begern, bis uf Jr Mayj. weitter Ansuchen eingestelt, vnnd sey demnach

(1) in seinen Instit. Jur. canon. (1769.) nach H. Schotts Critik 2. Band, 206. S.
(2) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 14.

nach Ihrer Mayj. Beuelch, wann gedachter von Seiseneck In Namen Irer Mayj. hinfüro vmb ainen andern gelegnen Tage anhalten würde, das Sy sich alsdann gleichermassen wie vor, auf sein ansuechen guetwillig vnnd willfarig finden lassen.

Jem vmb ainen sondern Beuelch auf sich, darinnen Ime beuolhen werde, das er umb ainen gelegen Tage bey dem Ertzbischouen vnnd Capitel anhalten solle. Auch was er bisher mit Erstreckung des Tags, mit dem Ertzbischoue vnnd Capitel gehandlet, darinnen hab er seinem habenden Beuelch, vnnd der Kayf. Mayj. gnedigsten Willen vnd gemüet nach gehandlet, vnnd sey demnach nochmals Ihr Kayf. Mayj. ernstlicher Beuelch, das er alles das, so hinfüro zu diser Coadjutorey Handlung nützlich und dienstlich ansehen werde, In Crafft seines hieuor haben Beuelchs, nit anderst handlen wolle, als wann er jeder Zeit sondere Beuelch darüber hette.

Reverendissimus Atrebatensis.

Curet T. D. literas Cæsaris nomine, quas illi proponemus, sub beneplacito Suæ Majestatis, per quas admoneantur Canonici ac Capitulum, velint in hac parte Suæ Majestati gratificari, ut, si contingat Archiepiscopum è vivis excedere, non prius ad aliam electionem procedant, quam Sua Majestas suos Commissarios eo mittat.

Bey unmittelbaren Reichs-Abteyen und Probsteyen hat zwar der Kayser die nemliche Befügniß: Er exercirt es aber nicht allemal bey gefürsteten, geschweige ungefürsteten, schreibt der Freyherr von Kreittmayr. (1)

Als Anno 1744. (2) der Erzbischoff zu Salzburg währenden Krieges zwischen Kayser Carl VII. und Oesterreich mit Tod abgienge, nahme das Domcapital 400. Mann Oesterreichische Völker in die Statt Salzburg ein. Daraus entstunde ein weitläufftiger Schrifftwechsel zwischen dem Kayser und dem Domcapitul; und der Kayser bezeugte, daß Er bey disen Umständen keinen Commissarium zur Wahl senden würde, wo aber die Wahl ohne denselben vorgenommen würde, die Wahl als nichtig ansehen müßte: Die Wahl gieng aber dennoch ohne Beyseyn eines Kayserlichen Commissarii für sich; der Kayser starb etliche Tage hernach, und der Pabst bestättigte den Neuerwählten.

Bey der Bischofflich-Regensburgischen Wahl Anno 1769. wurde

(1) l. c. pag. 2046.
(2) v. Eur. Staatscanzl. 90. Theil, 576. S. 91. Theil, 308. S.

wurde es also gehalten: Den 2ten Jan. sandte der von Kayserlicher Maj. zum Wahl-Commissario ernannte Con-Commissarius bey dem Reichsconvent, Graf von Seydewiz, seinen Secretarium in einem Staatswagen an den Domdechanten, und liesse ihme den erhaltenen Auftrag notificiren, auch ein Kayserliches Handschreiben zustellen: Ein gleiches geschahe auch bey denen übrigen Capitularen, deren jeder auch ein Kayserliches Handschreiben erhielte. Den 4ten Jan. gaben die Capitularen dem Kayf. Wahl-Commissario die Visite, und erhielten den 5. Jan. die Revisite, wobey Einige ohne Mantel und Huth erschienen, welches hernach gegen den Domdechanten geahndet wurde. Den 9. Jan. schickte der Kayf. Wahl-Commissarius dem Domdechanten das Anno 1763. beobachtete Ceremoniel zu, welchem man auch disesmahl nachgienge. Den 11ten schickte er sein Credictiv in Originali & Copia dem Domdechanten zu, um es in Pleno Capituli bekannt zu machen, liesse auch melden, daß er den 16den feyerlich auffahren und die Kayserl. Proposition eröffnen würde; worauf den 13den des Capituls Syndicus die Antwort zurückbrachte: Und als der Wahl-Commissarius vernommen, daß nicht (wie Anno 1763.) der älteste Domicellar, sondern der nachfolgende, nebst dem Stifftischen Erb-Cämmerer, Freyherrn von Stingelheim, ihne abhohlen würde, behielte er sich fürs künfftige, gegen die vor jezo gemachte Entschuldigung, das nöthige bevor. Den 16den fuhre er auf, wurde im Eingang der Domkirche von zween Capitularen in Talaren, und oben an der Stiege des Capitulhauses von dem gesammten Capitul, empfangen; er sasse auf einem eine Stafel hoch erhöheten Stuhl, bedeckt, die Capitularen aber auf Canapees ohnbedeckt: Bey der Antwort stunde alles auf; und die Zurückbegleitung geschahe auf obige Weise. Am Wahltag wurde die Wahl ihme durch zween Capituls-Deputirte notificirt, und er in den Dom abgehohlt. Bey der grossen Kirchthür wurde er von samtlichen Capitularen in ihren feyerlichen Chorkleidern, mit vortragendem Creuz, nebst dem Clero minori, empfangen, unter Trompeten und Paucken-Schall in den Chor geführt, allwo in der Mitte eine Staffel hoch ein Betstuhl und Lehnsessel für ihn bereitet ware: Darauf geschahe die Proclamation des neu-erwählten Bischoffs von der Canzel, worauf das Te Deum laudamus gesungen und der Kayserl. Wahl-Commissarius auf die vorige Weise zurückbegleitet und allda Namens des Capituls die Danckfagung abgestattet wurde: Der Kayf. Commissarius aber gabe dem gesammten Domcapitul und Andern eine Mittagsmahlzeit. In der Anrede heißt es, ohne Zweifel mit gutem Vorbedacht

(in Rücksicht auf Bayern, so auch einen Commissarium zur Wahl schickte,): Daß Kayserliche Maj. der Teutschen Erz- und Hochstiffter alleiniger höchster Schuz- Schirm- und Lehenherr seyen ꝛc. Dise Anrede ist auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Bey der Wahl eines Churfürstens zu Maynz ist dises besondere, daß der Kayserliche Commissarius in seiner Anrede das Domcapitul erinnert, eine Person zu erwählen, welche tüchtig seye, des heil. Röm. Reichs Erz-Cancellariat zu verwalten: Und wann nach vollbrachter Wahl der Kayserliche Commissarius, gewohnlicher massen, Namens Kayserlicher Maj. die Administration derer weltlichen Regalien dem Erwählten übergibt, trägt er ihme zugleich auch namentlich das Kayserliche und Reichs-Erz-Cancellariat durch Germanien auf.

§. 40.

Zustand der unter Franckreich stehenden Stiffter.

Die beede Dom-Capitul zu Bisanz und Straßburg endlich sind, (seit deme sie unter Königlich Französische Botmäßigkeit gerathen seynd,) alleine so unglücklich, daß es mit ihrer Wahl ein blosses Schattenwerck ist, massen sie eben den pro forma wählen müssen, welchen der König zu solchem Ende ausersehen und ihnen nahmhafft gemacht hat.

§. 41.

Ob eine Verbindung erlaubt seye?

Weiter fragt es sich und wurde Anno 1688. aus Gelegenheit der Cöllnischen Wahl gestritten: Ob erlaubt seye, daß ihrer mehrere Capitularen sich eidlich zusammen verbinden, keiner anderen, als der unter ihnen verglichenen Person, ihre Stimme zu geben? Die Frage gehöret aber mehr in das Kirchenrecht und vor das Gewissen, als in das Staats-Recht.

§. 42.

Election und Postulation.

Es ist vorhin gesagt worden, wo bey einer Person ein Impedimentum canonicum, sed dispensabile, vorhanden ist; so könne solche Person nicht eligiret, wohl aber postuliret werden. Der Unterschid zwischen beeden bestehet kürzlich hauptsächlich darinn: 1. Ein Electus kan die Wahl pure annehmen, ein Postulirter aber nur unter dem Beding, wann die Postulatio von dem Superiore admittiret werde. 2. Eine Electio muß, cœteris paribus, von Rechts-wegen confirmiret werden: Die Admissio postulationis aber ist eine res gratiæ und der Superior kan es abschlagen. 3. Die Electio kan nach der

(1) in der neuen Staatscanzl. 29. Theil, S. 315.

der Publication nicht revociret werden: Wohl aber die Postulatio, so lange, als sie dem Superiori noch nicht würcklich überreichet ist. 4. Der wichtigste und hauptsächlichste Unterschid aber bestehet in der nöthigen Anzahl derer Stimmen, davon besser unten ein mehreres vorkommt. Zuweilen geschiehet es auch, daß, wann man daran zweifelt: Ob eine Person eligibilis seye oder nicht? die Electio und Postulatio in eventum conjungiret werden.

§. 43.

Es kommet aber öffters der Pabst denen Candidatis zu einem Erz- oder Bisthum, oder Prälatur ꝛc. vor angehender Wahl mit einem Brevi Eligibilitatis zu statten, wodurch wegen einer solchen Person dispensiret wird, daß sie eligirt werden möge, gleich als ob die ihro im Weg stehende Impedimenta canonica nicht vorhanden wären. Weil nun, wie wir erst gehöret, ein Eligibilis weniger Stimmen braucht, auch dahero über einen æmulum Postulandum leichtlich sigen kan, ingleichem die Confirmation eines Electi res justitiæ, eines Postulati aber res gratiæ ist; so kan man sich leicht einbilden, daß die, so vernünfftige Hoffnung haben können, da oder dort sich bey einem Capitul eine Parthie guter Freunde zu machen, sich um dergleichen Brevia fleißig bemühen: Wer nun zu Rom wohl daran ist, oder weißt, was: Pecuniæ obediunt omnia, auf Italiänisch heißt, der bekommt dergleichen, und denen Andern wird es abgeschlagen: Doch ist der jezige Pabst Clemens XIV überhaupt kein Freund davon, dergleichen Brevia Eligibilitatis zu ertheilen. Breve Eligibilitatis.

Anno 1770. wurde in denen offentlichen Blättern gemeldet: Der Churfürst zu Maynz habe bey dem Pabst um ein Breve Eligibilitatis auf das Bisthum Speyer angehalten: Der Pabst aber habe es abgeschlagen, weil er schon Maynz und Worms habe, und das Bisthum Speyer ihne zu der dasigen Residenz verpflichtete:

Und ein anderes mahl wurde Anno 1772. berichtet: Der Pabst habe allen ausländischen Candidaten zu dem Bisthum Lüttrich die nachgesuchte Brevia Eligibilitatis abgeschlagen.

Und nochmals: „Verschidene Bischöffe haben wegen des Erzbisthums Salzburg um eine Breve Eligibilitatis bey Ihro Päbstlichen Heil. supplicirt: Aber alle abschlägige Antworten erhalten: Der heil. Vater ist überhaupt sehr schwierig, das Breve Eligibilitatis zu ertheilen.„

Eine Formul eines Brevis Eligibilitatis findet man in meinem Teutschen Staatrecht, 11. Theil, S. 375.

Diſe Brevia ſeynd meiſtens auf gewiſſe Stiffter gerichtet: Doch hindert den Pabſt nichts, daß er nicht einem, der ſonſt Poſtulandus wäre, überhaupt ein Breve Eligibilitatis geben könnte. Ein ſolches generales Breve Eligibilitatis ad quascunque Epiſcopales & Archi-Epiſcopales dignitates quarumvis Cathedralium & Metropolitanarum Eccleſiarum erhielte z. E. der Prinz Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg um das Jahr 1688. (1) und mehrere andere würcklich.

Ferner kommt es auf des Pabſts Belieben an: Wie weit ſich die ſpeciale Brevia erſtrecken ſollen? da dann einem bald ein ſolches Breve nur auf ein einiges Stifft, bald auf zwey oder mehrere Stiffter, ertheilet wird.

Es kän auch wohl ein Breve zwar auf mehrere Stiffter gehen, aber nur alternative; alſo, daß, wann es ſeine Würckung bey einem Stifft gethan hat, es hernach nicht weiter gebraucht werden darff.

Zuweilen wird ſolchen Brevibus auch eine Bedingung angehängt; z. E. daß, wann der Impetrant dadurch zu einem oder mehreren fetten Stifftern gelangt ſeye, er hingegen von den mageren, die er ſchon hat, eines oder etliche fahren laſſen, oder daß er Prieſter werden ſolle, u. d. z. E. Prinz Clemens von Sachſen hatte vom Pabſt ein Breve Eligibilitatis auf Lüttich, Freyſingen und Regensburg erhalten; doch ſo, daß er nur zwey davon beyſamen behalten könnte. Eben diſer Prinz Clemens erhielte nachhero, als er bereits Biſchoff zu Freyſingen und Regensburg ware, neue Brevia Eligibiliatis auf das Erzſtifft Trier und das Biſthum Augſpurg, mit dem Beding, daß er hingegen, wann er zu jener Beſiz käme, die Biſthümer Freyſingen und Regensburg fahren laſſen ſollte.

Man kan um dergleichen Brevia bey dem Pabſt bitten, wann man will. Manche laſſen ſich dieſelbe offt vile Jahre vorausgeben, und nehmen ſie an, wann ſie ſie haben können, damit ſie nicht etwa zu anderer Zeit vergeblich darum anſuchen, oder es ſie doch höher als jezo zu ſtehen kommen möchte; Andere aber warten biß gegen oder auf die Zeit, da es irgendwo auf eine Wahl eines Coadiutors oder würcklichen Erz- oder Biſchoffs, ꝛc. losgehet, oder ſich Hoffnung zeigt, eine Parthie zu erhalten, oder zu beförchten ſtehet, man bringe ſonſt die zu einer Poſtulation nöthige Stimmen nicht zuſammen, u. ſ. w.

Die Bewilligung dergleichen Brevium iſt eine bloſſe Gnade des Pabſts,

(1) vid Londorpii Acta publ. Tom. 13. p. 645.

Pabsts, dahero solche niemand als ein Recht fordern kan; sondern es lediglich darauf ankommt: Ob? wem? wann? und wie der Pabst dergleichen Gesuch accordiren oder abschlagen will. Das lezte erfuhre der Cardinal von Fürstenberg Anno 1688. mit seinem grossen Schaden, indeme Pabst Innocentius XI seinem Corrivalen ein Breve Eligibilitatis auf Cölln ertheilte, dem Cardinal aber ein gleiches abschlug, welches dann der ganzen Wahl das Gewicht also gabe, daß der Cardinal, ob er gleich vil mehr Stimmen hatte, doch zurückstehen mußte.

Dise Brevia werden auch wohl renovirt und ertendirt.

Es geschiehet ferner, daß mehreren Personen auf Ein Stifft Brevia Eligibilitatis ertheilet werden; z. E. als Anno 1698. das Bisthum Würzburg vacant ware, gabe der Pabst so wohl dem Churfürsten zu Maynz, als dem Bischoffen zu Breßlau, Brevia Eligibilitatis darauf; und Anno 1706. bekamen so wohl der Bischoff zu Oßnabrück, als der zu Paderborn, Brevia Eligibilitatis auf Münster. Je mehr nun der Candidaten, oder derer, die es erhalten, seynd, desto mehr trägt es ohne Zweifel der Päbstlichen Cammer ein.

Es dependiret übrigens von dem, so dergleichen Breve erhalten hat, wie frühe oder spat vor der Wahl er seiner Convenienz zu seyn erachtet, es zu produciren; ja ich glaube, daß es auch wohl in ipso actu der Wahl geschehen könne. So ist auch der modus productionis unterschidlich, indeme einige es gar drucken und offentlich, oder doch denen Capitularen, austheilen lassen, andere aber es vermuthlich nur in Originali & Copia in dem versammleten Capitel vorlegen, u. s. w.

Es geben sich auch Andere jezuweilen Mühe, dergleichen Brevia wieder cassiren zu machen, oder fechten sie sonst an.

Die Würckung diser Brevium ist nicht nothwendig in so ferne, daß einer, so dergleichen Breve erhält, sicher stünde, daß er erwählet werden müsse; sondern es kommet dannoch auf die freye Wahl des Capitels an, nur daß, oben vermeldter massen, weniger Stimmen vonnöthen seynd, als der Candidat haben müßte, wann er mit keinem dergleichen Brevi versehen wäre.

Der vor anderen ruhmwürdige Pabst Innocent XI. hat Herzog Carls zu Lothringen Prinzen, zur Danckbarkeit wegen ihres Herrn Vaters der Christenheit gegen die Türcken erwisener guter Dienste, Indulte zu Besizung mehrerer Stiffter ertheilet, Pabst Clemens XI. aber sich dannoch nicht daran gebunden.

Neben deme, was die Päbstliche Cammer für dise Brevia zie-

het,

het, hat der Pabst einen gedoppelten Vortheil davon, 1. daß er sich damit gute Freunde machen kan, 2. daß er einer ihme anständigen Person behülfflich seyn, oder einer ihme widerwärtigen Person den Weg ablauffen, und also der Wahl auf die eine oder andere Seite offt eine ganz andere Gestalt, ja, wie wir von **Cölln** gehöret, das völlige Gewicht und den Ausschlag geben kan.

§. 44.

Requisita eines Abbts, ꝛc.

Will jemand zum Abt oder Probst eines regularen Closters eligiret werden, so muß er 1. ebenfalls ehlich gebohren, oder, auf obvermeldte Weise, legitimirt seyn. 2. Muß er das 25ste Jahr angefangen haben. 3. Muß er zwar nicht nothwendig bereits die Ordines majores haben, doch aber innerhalb Eines Jahrs, von dem Tag des erlangten Besizes an, Priester werden. 4. Die Gelehrsamkeit wird bey ihme noch weniger erfordert, als bey einem Erz- oder Bischoff: Wohl aber muß er 5. Römisch-Catholisch seyn, 6. ingleichem in dem Orden, welchem die Abtey, ꝛc. zugethan ist, Profeß gethan haben, auch 7. nicht vorhin schon eine andere Abtey ꝛc. besizen.

Es kommt auch unter denen Regularen überaus selten vor, daß Eine Person zwey Abteyen oder Probsteyen hätte: Wohl aber postuliren die Capitul derer Probsteyen **Elwangen** und **Berchtolsgaden** meistentheils einen andern Erz- oder Bischoff zu ihrem Haupt, weil einer, der sonst nichts darneben hat, eben keine sonderliche Figur machen kan.

Eine Nonne oder Stiffts-Dame, so zur Abtißin, ꝛc. erwählet werden kan, solle, nach dem Concilio Tridentino, wenigstens 40. Jahr alt seyn, vor acht Jahren Profeß gethan und sich indessen wohl aufgeführet haben: Wäre keine solche Person im Convent, solle man eine aus einem anderen Closter nehmen; es wäre dann, daß der Präsident der Wahl erhebliches Bedencken dagegen hätte, als welchen Falles auch eine von 30. Jahren, und die nur 5. Jahre in dem Stifft gelebt hat, erwählet werden darff: Uebrigens muß sie eben auch die bey denen Aebten erzählte Qualitäten haben, und ist bey ihnen selten üblich, Einer Abtißin zwey Stiffter anzuvertrauen.

§. 45.

Wann eine Wahl vorgenommen werde?

Ordentlicher Weise wird eine Wahl nur alsdann vorgenommen, wann Sedes vacans ist; doch wird auch wohl bey Lebzeiten eines Erz- oder Bischoffs, ꝛc. ein Coadjutor erwählet; davon hernach ein mehreres. Etwas ganz ausserordentliches aber ist, wann weder das eine noch

ande-

andere geschiehet, sondern jemand nur eine Expectanz in casum vacationis gegeben wird.

§. 46.

Die Zeit, innerhalb welcher die Wahl nothwendig so wohl in denen Erz- und Hoch- als auch weltlichen Stifftern und Abteyen geschehen solle, ist drey Monathe, welche von dem Tag an gerechnet werden, da das Capitul Notiz von der Sedisvacanz erhalten hat: Zeit, wie lang die Wahl statt hat.

Wann aber die inner drey Monathen geschehene Wahl ihre Würckung nicht erreicht, weil nemlich der Erwählte sie nicht annimmt, oder vor der Confirmation stirbt, oder resignirt, oder sich ein vorhin verborgener Mangel äussert, warum er nicht habe erwählet werden können; so kommen dem Capitul die drey Monathe von solcher Zeit an von neuem zu statten.

Wann aber auch dise Zeit derer drey Monathe aus Fahrläßigkeit oder Uneinigkeit derer Capitularen verstreicht, und der Pabst, oder resp. andere Superior ersezet die Stelle auch nicht, das Capitul wählet aber endlich einen, so stehet es bey dem Pabst, ob er den Erwählten bestättigen will oder nicht?

Es fragt sich hiebey: Ob der Pabst befehlen könne, mit der Wahl auf den angesezten Termin inne zu halten? Anno 1706. als es mit der Münsterischen Wahl nicht nach der Absicht des Kayserlichen Hofes für den Bischoff von Osnabrück fortwollte, suchte dessen Parthie wenigstens Zeit zu gewinnen, um alles noch besser zu ihrem Zweck einrichten zu können, und ersuchte zu dem Ende den Pabst, den Wahl-Termin auf Einen Monath zu prorogiren; wie auch geschahe.

Was sich in dem 30jährigen Krieg mit Bamberg zugetragen habe, belehret dises wichtige ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum:

14. Jun. 1633.

Bamberg Bistumb, sive Nuntius Apostolicus refert, quod Summus Pontifex propter impedimenta bellica, quare Capitulum ad eligendum novum Episcopum difficulter convenire possit, deliberavit concedere administrationem dictæ Ecclesiæ vacantis Episcopo Herbipolensi, uti Canonico qualificato & vicino, cum declaratione tamen, quod, facta Electione Canonica, provisio ista administrationis cessare debeat.

In eadem Dominus Motmannus, Cæsareus Residens Romæ, commendat Excellentissimo Principi ab Eggenberg Episcopum Herbipolensem pro administratore Episcopatus Bamber-

 gensis

genſis & Præpoſituræ Herbipolenſis, donec legitima Electio fieri poſſit. Concluſum in Conſilio Secreto den 14. Maji nechſthin, auf den Reichs-Hofrath zu conſultiern zu geben.

Fiat votum ad Cæſarem, dieweil die deputierten hiebeuor bey Abgebung Jhres Voti alle Circumſtantias dieſer Sachen, wie ſie jezt vorkommen, nit gewuſt, ſo hetten Sie ſich jezt mit den andern Herrn Reichs-Hofräthen dahin verglichen, daß, weilen die Zeit der Wahl, ſo in den Concordatis Germaniæ ausgeſezt, noch nicht verfloſſen, die Thumb-Capitulares auch, wie äuſſerlich Bericht einkombt, bey Jhrer Päbſtl. Heiligkeit von wegen der jezigen Kriegs-Gefar vmb prorogationem termini gebetten, oder noch bitten werden, auch de Jure bey ſolchen öffentlichen Kriegs-Impedimenten lapſus fatalium Jhnen nicht präjudiciren kan, über diß die Adminiſtration, ſo ihnen ſonſt de jure canonico vacante ſede competirt, vnter ihnen würcklich ausgethailt; ſo ſtehet Reichs-Hofrath nicht, wie Jhre Päbſtl. Heiligkeit befugt, ſich noch zur Zeit einzumiſchen, vnd etwa dem Stifft mit einer Adminiſtration, auch nur auf ein Interim, zu providiern, ſondern iſt der gehorſambiſten Mainung, eß ſeye eine rechtmäßige Wahl zu erwarten, vnd ſolches dem Herrn Nuntio Apoſtolico durch einen Kayſerlichen Miniſtrum anzudeuten, das Capitel aber durch Schreiben zu ermahnen, je eher je beſſer die Canonicam Electionem vortzuſtellen, vnd Jhr Kayſerl. Majeſt. den Tag derſelben zeitlich anzukhinden, nach welchem alsdann Jhr Kayſerliche Majeſtät dem Herkhommen nach, einen Commiſſarium darzu verordnen köndten, vnd wolte Reichs-Hofrath unmaßgeblich den Herrn Boppen, als welcher mit den Capitularen in guetem Vernehmen ſtehet, vorgeſchlagen haben. = = = Weſſen ſich auch Jhr Kayſerl. Majeſtät reſolviren werden, daſſelbig könnten ſie dem Herrn Mothmann nacher Rom zu ſeiner Wiſſenſchafft, vnd damit er daſelbſt nit etwas in præjudicium Jhrer Majeſtät vnd des Reichs fürbringen oder einraumen thette, gnädigſt inſinuiren.

Ein anderer auſſerordentlicher Fall truge ſich während lezteren Teutſchen Krieges zu; da die Wahlen bey verſchidenen Weſtphäliſchen Hochſtifftern etliche Jahre aufgeſchoben werden mußten, weil ſelbige unter der Evangeliſchen Alliirten Gewalt ſtunden, welche die Wahlen nicht für ſich gehen laſſen wollten. (1)

Der

(1) v. Neue Staatscanzl. 5. Theil, 227. S.

Der Kayser liesse deßwegen Anno 1761. 8. Maji ein Hof-Decret an den Reichsconvent ergehen, darinn Er den Hergang der Sachen erzählte, und anführte, wie solches dem Westphälischen Friden, denen Concordaten, und der Kayserl. Wahl-Capitulation, zuwider lauffe; mit dem Anhang: Der Kayser seze in die Comitial-Gesandte das Vertrauen, sie werden disen Vorfall, seiner Wichtigkeit nach, in reiffeste Ueberlegung ziehen, und, mittelst eines standhafften Reichs-Gutachtens, dem Kayser mit ihrem guten Rath an die Hand gehen, wie einem so verderblichen Unwesen gesteuert ꝛc. werden möge. (1)

Die Hochstiffter Paderborn und Hildesheim übergaben ebenfalls dem Reichconvent zwey pro memoria, darinn sie von denen gewaltsamen Hinderungen derer Wahlen bey disen Hochstifftern Nachricht ertheilten. (2)

Den 22. Maji faßten auch Chur-Maynz und einige vertraute Gesandtschafften einen geheimen Schluß ab (3), wohin man sich äussern wolle, wann die Sache bey dem Reichsconvent in Vortrag komme: Nun kame zwar dise Materie in die Rathsansage, aber zu keiner Berathschlagung.

Darüber stunde es zu Münster biß 1762. 16. Sept. zu Hildesheim biß 1763. 7. Febr. zu Paderborn biß 1763. 25. Jan. und zu Osnabrück biß 1764. 27. Febr. an, biß eine Wahl vorgenommen werden resp. konnte oder durffte: Weil nun alles dises sich ohne Verschulden derer Domcapitul ereignete; so legte auch der Päbstliche Hof disen späten Wahlen nichts in den Weg.

§. 47.

Bey Festsezung des Wahltermins ist forderist sonderlich auf die vile oder wenige, weit oder nicht weit entfernte, Abwesende zu sehen. Wahltermin.

Churfürst Lotharius zu Trier starb Anno 1623. 7. Sept. und den 25sten ejusd. wurde ein neuer Churfürst erwählt.

Anno 1743. starb der Churfürst zu Maynz den 21. Mart. und weil die critische Umstände, darinn sich Teutschland befand, eine baldige Wahl erforderten, der Kayserliche Hof auch in der Nähe zu Franckfurt ware, so gienge die neue Wahl schon den 22. Apr. für sich.

Weil aber auch der Kayser das Recht hat, einen Commissarium

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1761. S. 217.
(2) Allda, S. 222. 223.
(3) Neue Staatscanzl. 8. Theil, 5 S.

zu denen Wahlen derer Erz- und Bischöffe zu schicken; so muß die bevorstehende Wahl Demselben gleichfalls kund gethan und ein solcher Wahltermin anberaumet werden, damit noch zuvor ein Commissarius von Ihme eintreffen könne.

Der festgesezte Wahltermin nun wird so wohl durch die, obvermeldeter massen, an die abwesende Capitularen ergehende Citationen denenselben, als denen Haupt-Interessenten, so dann auch dem Kayser in einem Dom-Capitularischen Schreiben, und endlich durch ein an der Dom-Kirche affigirendes Edict jedermänniglich und offentlich, bekannt gemacht.

§. 48.

Vorbereitungen.

An Orten, wo man gefährliche Nachbarn hat, und dabey wohl noch über dises Uneinigkeiten in dem Capitul selbsten vorhanden seynd, oder besorget werden, das Stifft aber sich ohnehin in wehrhafftem Stand befindet, pfleget man, zu Bedeckung der Wahl-Freyheit, auch wohl militarische Anstalten zu machen; wiewol dises manchmalen zu Streitigkeiten, u. s. w. Anlaß gibet.

Man pflegt auch wohl in allen Kirchen des Stiffts für den glücklichen Fortgang der Wahl Betstunden halten zu lassen.

Jndeme man aber den nideren Clerum und gemeinen Mann beten lässet, wenden indessen die, so von Rechtswegen Antheil an dem Wahlrecht haben, wie auch die, welche die Capitularen gerne auf ihre Person oder Parthie lencken möchten, alle Kräfften und Kunst an, nunmehro zu dem Zweck zu gelangen, auf welchen man offt schon von geraumer Zeit und Jahren her unter der Hand gearbeitet hat. Z. E. In der Kayserlichen Facti Specie de Anno 1706. die Münsterische Bischoffs-Wahl betreffend, gestehet man selbst, es seye von langer Zeit her zwischen denen Bischöffen zu Osnabrück und Paderborn eine vertrauliche Correspondenz geführet worden, wie man jenem zum Bißthum Münster verhelffen wolle, und der Kayser habe es schon zwey Jahr vorher, ehe der Bischoff von Münster gestorben, bey denen General-Staaten unterbauen lassen: Und aus denen Beylagen zu der Oesterreich. vorläuff. Beantw. der Chur-Bayr. Prätens. auf die Oesterr. Succeß. ersihet man, daß schon Anno 1726. zwischen dem Kayser und Chur-Cölln wegen des erst Anno 1732. erledigten Teutschmeisterthums und des Bisthums Lüttich formliche Tractaten geschlossen worden seyen, der Kayser auch sich Anno 1731. anerboten habe, das Versprechen wegen des Bisthums Lüttich nicht nur zu erneuern,

sondern

sondern auch weiters solche nachdrück- und verbindliche Versicherungen, wie der Churfürst nur selbst verlangen möge, zu geben.

Gegen die Zeit der Wahl nun findet sich forderist ein Kayserlicher Commissarius ein. Was es mit dem Grund dises Rechts für eine Bewandtniß habe, und vil anderes davon, sihe anderwärts. (1) So trifft man auch in denen erstangeführten Beylagen, schon gemeldeter massen, Proben an, wie zwischen dem Kayserlichen Hof und solchen geistlichen Herrn, die sich gerne mit noch mehrerer Seelensorge beladen sehen möchten, zuweilen mancherley formliche Tractaten und Verbindungen geschlossen und getroffen werden, ob und wie ferne der Kayser einem solchen Herrn bey diser oder jener Wahl durch seinen Commissarium aßistiren, und was hinwiederum ein solcher Herr dem Kayserlichen Hof in diser oder jener Sache dagegen zu Gefallen thun solle.

Der Kayser bedienet sich auch wohl auswärtiger und Evangelischer Potenzen zu Errichtung seiner Absichten. Ja andere Catholische Staaten, und die Geistliche selbst, zumalen die Candidaten der vacanten Würde, thun ein gleiches.

Wann der Pabst Händel oder Intriguen bey einer Wahl besorget, oder sonsten gerne dem Capitul per indirectum zu verstehen geben möchte, wohin er inclinire, lässet er auch wohl ein Breve an das Capitel ergehen, mit der Wahl canonisch zu verfahren und einen zu wählen, der die erforderlichen Qualitäten hätte, und welcher ihnen ohne Zweifel mündlich näher bekannt gemacht wird: Ja der Päbstliche Nuncius, unter welchen selbiges Stifft gehöret, bekommt wohl noch über dises Befehl, dem Domcapitul gleichmäßige schrifftliche Vorstellung zu thun.

Es stellen sich aber öffters auch andere Gesandten oder Bevollmächtigte an dem Ort der Wahl ein, oder es mengen sich doch andere, sonderlich benachbarte Höfe, unter der Hand mit in die Wahl; welches fürnemlich bey einigen gegen die vereinigte Niderlande und Franckreich hin gelegenen Erz- und Hochstifftern zu geschehen pfleget. Z. E. Anno 1688. kamen Französische, Chur-Bayrische und andere Gesandte nach Cölln; und Anno 1706. waren zu Münster Kayserliche, K. Preußische, Chur-Braunschweigische, Chur-Pfälzische und Holländische Ministers.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) schreibt: „Die Bischofs-

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 14.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 136. p. 260.

schofswahlen werden wenigst zu Salzburg, Passau, Freysing und Regensburg, dato noch allezeit von Chur-Bayern durch Gesandtschafften solenniter beschickt; welches auch zu Berchtolsgaden bey der leztern Wahl geschehen ist. „

Bey der Bischofflich-Regensburgischen Wahl Anno 1769. fande sich, nebst dem Kayserlichen Commissario auch ein Chur-Bayrischer Gesandter ein; dessen an das Capitul gehaltene Rede, und die von diesem darauf ertheilte Antwort an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen seynd.

In dem Wiener Diario vom 22. Febr. 1769. wurde aber gemeldet: „ Den 17. Jan. ist auch der Chur-Bayrische vermeintliche Wahl-Commissarius nach dem Capitel aufgefahren, und es soll das gegen ihn beobachtete Ceremoniel, dem Verlaut nach, sehr mäßig und gering gewesen seyn. „

Diser Stelle wurde in der Münchener Zeitung von 13. Mart. ein anderer Articul entgegen gesezt, und selbigem des Chur-Bayerischen Wahl-Commissarii ganzes Ceremoniel-Protocoll eingerückt, aus welchem ich nur dises anführen will: Nachdeme der Herzoglich-Bayrische Wahlgesandte, Freyherr von Schneid, den 8. Jan. sein Creditiv an das regierende Domcapitul erhalten, sandte er den 9. Jan. seinen Legations-Secretarium damit en Caroſſe zu dem Dom-Dechanten, und liesse darauf durch eben denselben denen samtlichen Capitularen seine beschehene Legitimation notificiren, welche auch in folgenden Tagen besuchet wurden. Den 16. Jan. fuhre der Kayserl. Wahl-Commissarius, Herr Graf von Seydewiz, zu dem Capitul auf; den 17. Jan. geschahe von dem Bayrischen ein gleiches. Bey dem Vortrag sezte lezterer nach geendigter Churfürstlicher Titulatur den Hut auf, und nahme solchen, so offt des Churfürstens Namen genannt wurde, wieder ab. Nach geendigter Anrede stunde (wie auch bey dem Kayserlichen Commissario geschehen,) alles auf, und der Domdechant beantwortete die Anrede stehend. Den 18. Jan. am Wahltage wurde nach Publication der Wahl ein Cavalier an den Chur-Bayrischen Commissarium geschickt, und ihme Nachricht von der Wahl ertheilt, er auch eingeladen, dem: Te Deum laudamus beyzuwohnen: Der Kayserliche Commissarius nahme seinen Plaz in der Mitte des Chors, der Bayrische aber in dem Fürst-Bischofflichen Oratorio; nach vollendetem

(1) in der neuen Staatscanzl. 29. Theil, S. 319.

lendetem Gottesdienst wurde er wieder in sein Quartier zurück begleitet: Worauf er den Character eines Wahl-Commissarii wieder ablegte.

In der Anrede priese der Chur-Bayrische Wahl-Commissarius den bekanntlich von Chur-Bayern schon belobten hohen Fürstlichen Candidaten von neuem an, jedoch unverfänglich und ohne die freye canonische Wahl auch nur im mindesten andurch zu beschräncken: Der Domdechant bliebe aber in der Antwort ganz in der Generalität.

Das Ceremoniel-Protocoll von der Bischofflich-Regensburgischen Wahl vom Jahr 1769. ist an unten (1) bemercktem Ort zu finden.

§. 49.

Als der lezte Churfürst Emerich Joseph zu Maynz erwählet wurde, und sich etliche starcke Parthien äusserten, kame das Domcapitul Tages vor der feyerlichen Wahl zusammen, um zu verhüten, daß es zu keiner zwispaltigen Wahl komme, und verglichen sich, obbesagten Herrn zu wählen. Vorläuffige Wahl.

Dahin gehöret ohne Zweifel auch, was Anno 1772. in denen Zeitungen gemeldet wurde: „Salzburg, vom 13. Merz. Heute Nachmittags seynd der Herr Fürst Colloredo, Bischoff von Gurck und Sohn des Herrn Herrn Reichs-Vicecanzlers, Fürstens von Colloredo, zu unserem Erzbischoffen, und zwar *extra Capitulum*, einmüthig erwählet worden.„

§. 50.

An dem Wahl-Tag selbst wird der Anfang mit dem hohen Amt de S. Spiritu gemacht, welches man, wo es ein Ernst damit wäre, lieber gleich bey Festsezung des Wahltermins halten sollte. Wo ein Weyh-Bischoff vorhanden ist, pfleget derselbige zu disem Dienst gebraucht zu werden. Es müssen dabey alle erscheinen, welche bey der Wahl eine Stimme haben und gegenwärtig seynd, auch währender Messe communiciren. Wahl-Actus.

Nach dem Gottesdienst begibt man sich ins Conclave, oder an den Ort, wo die Wahl verrichtet wird, und mit welchem es auf jeden Stiffts Herkommen beruhet. So vil ich finden kan, geschiehet die Wahl in dem Capitul-Hause, oder wo das Capitul sonst seine Sessiones zu halten pflegt. Wann sich aber die Capitul schon vor oder bey dem Wahl-Actu trennen, und eine gedoppelte Wahl vornehmen, geschiehet wohl, daß die eine Parthe da und die andere dorten wählet; wie wir

(1) in der neuen Staatscanzl. l. c. S. 309.

wir dergleichen Exempel hernach vernehmen werden. So geschiehet auch etwa das Scrutinium selbst in einem besonderen Zimmer, als wo zuvor und hernach der übrige Wahl-Actus verrichtet wird.

In das Conclave gehen nur die Capitularen, nebst Notarien und Zeugen. Bey der Maynzischen Wahl Anno 1670. wurden drey Päbstliche Notarien und vier Zeugen in das Conclave genommen. Wo Scrutatores extra gremium Capituli erwählet werden, gehen auch dise mit in das Conclave, und zu Cölln wird der Secretarius Capituli ebenfalls mit beygezogen.

Wann einige abwesend seynd, ist bey dem Eintritt in das Conclave das erste, daß von dem Capituls-Procuratore die an sie erlassene Citationes, cum Documento Insinuationis, reproduciret und die etwa vorhandene Vollmachten examiniret werden.

Wann nun wegen der Zahl der Personen alles richtig ist, so heißt der Dechant alle und jede, so etwa excommunicirt, suspendirt, oder etwa sonst untüchtig seyn möchten, abtretten, mit der Protestation, daß derselben Vota ganz ungültig und weder nüzlich noch schädlich seyn würden.

Die Wahl geschiehet ordentlicher Weise per Scrutinium; dann die per Inspirationem oder Compromissum seynd, wenigstens jeziger Zeit, in Teutschland unbekannt, ob man gleich ehedessen von beedem Exempel hatte.

Inspiratio vera ist, so durch den heiligen Geist geschehen solle: Sie wissen aber weden den Beweis noch Exempel davon anzugeben; die hier gemeinte quasi Inspiratio aber ist, wann die Wählende einesmals alle wegen einer Person eins werden, ohne daß sie sich zuvor wegen derselbigen beredet, oder daß sie ihnen vorgeschlagen worden wäre.

Hieher gehöret dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum:

1. Dec. 1649.

Lüttich, Bisthum, = = sive Herzog Maximilian Heinrich zu Bayern = = notificat, daß er zu einem Coadjutorn, cum futura Successione in gedachtem Bisthumb, via Spiritus sancti, sive Inspiratione, erwählet worden; bittet um Recommentationschreiben an Kayserl. Gesandten zu Rom ꝛc.

Der Freyherr von Kreittmayr (1) schreibt: „Bey clösterlichen Wahlen, (welche vi Concilii Tridentini *Sess. 25. de Regul. §. 6.* nur per Vota secreta geschehen sollen,) will diser Modus von

(1) l. c. pag. 2047.

von Einigen nicht einmal mehr für gültig geachtet werden. = = Bey andern Wahlen geschiehet es zwar öfter, daß gleich bey der ersten Zusammenkunft Vota unanimia ausfallen: Daß aber dises ohne vorgängig = mindester Tractation und Unterredung, mithin nicht per Conspirationem, sondern nur per Inspirationem, geschehen seyn soll, ist weder glaublich noch erweislich, = = sohin auch nicht rathsam, daß in dem Wahldecret von der Inspiration nur die mindeste Meldung geschehe, weil man nur dadurch risquirt, daß die Wahl caßiert werde; wie es BARTHEL = = von der Wahl eines gewissen Erzbischoffs bezeugt.„

Von der Wahl des jezigen Teutschmeisters, Prinz Carls von Lothringen, wurde in denen offentlichen Blättern gemeldet: Es seye dabey nicht votiret worden, sondern die Wählende hätten ihn zumal per Acclamationem zum Teutschmeister ausgeruffen.

Compromissum ist hier, wann die Capitularen einer oder mehreren tüchtigen geistlichen Personen, (sie seyen aus ihrem Mittel oder fremd,) Vollmacht ertheilen, in des Capituls Namen einen Erzbischoff, Bischoff ꝛc. zu erwählen:

Sie seynd aber bey unmittelbaren Erz = und Hoch = Stifftern gar nicht üblich: Bey dem Prämonstratenser = Orden hingegen solle ein mit dem Scrutinio verbundenes Compromiß beobachtet werden. (1)

Ordentlicher Weise bedienet man sich des Scrutinii; das ist, man erwählt gewisse Personen zu Scrutatoren, welche die Stimmen sammlen. Derselben seynd gemeiniglich drey. Werden sie aus dem Capitul genommen; so geschiehet es erst alsdann, wann die Legitimation derer Votanten richtig gestellet ist, auch die übrige Exceptiones gegen dieselbe gehoben seynd.

Zu Cölln wurden Anno 1688. drey Scrutatoren erwählt, darunter zween von denen Domherrn, so Standes = Personen seynd und Einer von denen Canonicis presbyteris waren. An einigen Orten hingegen erwählen die Dom = Capitul fremde Prälaten zum Præside und Scrutatoribus der Wahl. Wo nun dergleichen fremde Scrutatores genommen werden, wird wohl das Capitul sich ihrethalben vor dem Wahl = Actu vergleichen und sie ersuchen, dises Amt zu übernehmen; dann sonst manchmal nicht so gleich anständige Personen bey der Hand seyn dörfften.

Daß

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 2048.

Daß Oesterreich bey der Wahl der Abtißin zu Baindt den Beysiz verlangt habe, diser Streit aber Anno 1734. auf beständig verglichen worden seye, davon siehe mein Staats-Recht der Abtey Baindt *p.* 5.

Mit der Art zu votiren wird es wiederum auf eine gedoppelte Weise gehalten: Entweder werden nemlich die Vota von einem Votanten nach dem andern denen Scrutatoribus in der Stille mündlich eröffnet und so gleich nidergeschriben, oder aber sie werden schrifftlich abgegeben, je nachdeme es jeden Stiffts Statuten, Herkommen, oder auch die auf jeden Actum deßwegen abgefaßte Capitular-Schlüsse, oder auch die Synodal-Schlüsse selbiger Provinz, vermögen.

Anno 1688. verlangten zu Cölln vor dem Wahl-Actu vier Canonici, daß die Wahl per Schedulas oder schrifftlich geschehen möchte; es wurde aber per Majora beschlossen: Es seye aus jüngster Coadjutorie-Wahl, wie auch der jüngst-abgelebten Chur-Fürstl. Durchl. beschehenen Erzbischöfflichen Wahl, bekannt, daß man juxta textum *Capit. Quia propter &c.* per secretum scrutinium mündlich verfahren habe, dannenhero man auch disesmahl also verfahren müsse.

Wo eine Electio vorhanden ist, da kan einer, der einmahl votiret hat, sein Votum nicht zurück nehmen: Wo es aber auf eine Postulation ankommt, da hat die Variatio so lange statt, als die Postulatio dem Superiori noch nicht präsentiret ist.

Ob ein Capitular, so einem andern seine Stimm versprochen, zu seinem eigenen Faveur davon abgehen könne? davon schriebe der Bischoff zu Paderborn Anno 1706. 24. Aug. an den Kayser: „Da doch ein jeder particulier-Capitular, wann er schon jemanden sein Votum und alle Assistenz zugesagt hätte, dennoch auf den Fall, da er selbst zu einer Erz- oder Bischöfflichen Würde per Majora gelangen könnte, an dergleichen Zusage weiters nicht verbunden, weder dieselbe einem solchen Capitulari präjudiciren könne; massen selbige Reservation sich allemahl von selbst verstehet; wie dergleichen Exempla bey allen Erz- und Stifftern vorhanden, und Reichs-kündig seyn, auch biß dato Niemand verdacht noch verübelt worden.„

Aber kan wohl ein Capitular sich die Stimme selbst geben? Ich halte dafür, quod non, weil nach denen deutlichen Worten der Heil. Schrifft, welche man bey dergleichen Wahlen doch auch noch so in etwas mit will gelten lassen, jeder von sich selbst mäßiglich halten solle; Röm. 12, 3. Disem aber und der Demuth wäre ganz entgegen, wann einer von sich glauben wollte: Er seye tüchtiger, als alle seine

Mit-

Mit-Capitularen. Ob zu Trier einem Capitularen sein eigenes Votum auch mit zugerechnet werde, ob er es gleich einem andern gegeben? siehe mein Chur-Trierisch. Staats-Recht *p.* 11.

Nach absolvirtem Scrutinio conferiren die Scrutatores die abgelegte Stimmen mit einander, formiren daraus einen Schluß, und machen denselbigen kund.

Anno 1747. gienge die Erzbischöfflich-Salzburgische Wahl in dem zu erst angesezten Termin fruchtlos ab, und es kame bey dem gemeinen Mann bey nahe zu Unruhen: Bey einem nochmals angestellten Wahlactu aber kame endlich die Wahl zu Stand.

Wann sich ein Capitul in der Wahl theilet und 1. auf zwey oder mehrere Personen fället, welche aber alle eligibel seynd, ist derjenige pro Electo zu halten, welcher die Vota majora hat, und zwar nicht nur die Majora in Ansehung der übrigen Competenten, sondern auch des ganzen Capituls, z. E. wann das Capitul aus 20. Personen bestehet, muß einer wenigstens 11. Vota haben.

2. Wann ein Eligibilis und ein Postulandus mit einander concurriren, muß der Postulandus, wann er dem Eligibili vorgezogen werden solle, wenigstens zwey Drittel derer Votorum haben, z. E. von 24. muß er 16 haben; wo dises nicht ist, wird ihme der Eligibilis vorgezogen, wann diser gleich weniger Stimmen hätte, wann nur seine Stimmen über Ein Drittel austragen. Z. E. Wann von 24. Stimmen der Postulandus 14. oder 15. hat, der Eligibilis aber nur 9. so gelten dise leztere, und nicht jene. Der Cardinal von Fürstenberg und seine Parthie haben zwar disen Saz gar starck angefochten, und behaupten wollen, daß auch solchen Falls der Eligibilis majora totius Capituli haben müsse, massen das *Cap. Scriptum. X. de Elect.* keinen allgemeinen Saz enthalte, auch in Teutschland (wie ex *Instr. Pac. art. 5. §. 15. sqq.* zu ersehen,) in disem Stück kein Unterschid zwischen der Election und Postulation Herkommens seye; besonders hätten sich auch Anno 1462. die Landstände des Erzstiffts Cölln zusammen verbunden, keinen für ihren Erzbischoff und Herrn zu erkennen, der nicht von dem mehreren Theil des Capituls erwählet wäre; es halff sie aber all ihr demonstriren nichts.

Wann aber 3. beede Competenten Postulandi seynd, kommt es abermalen darauf an, daß einer von ihnen die Majora des ganzen Collegii habe, z. E. von 20. wenigstes 11.

Wann keine genugsame Anzahl der Stimmen vorhanden ist, wird es auf gedoppelte Weisse gehalten: Entweder nemlich werden, wie

Anno 1688. zu Cölln geschehen, die Wenigere ersucht, denen mehreren beyzutretten, und wo solches von einem, oder etlichen, oder mehreren, geschiehet, so heißt es ein Acceß: Ordentlicher Weise aber wird so lange immer wieder ein neues Scrutinium auf die vorige Weise vorgenommen, biß genugsame Stimmen vorhanden seynd: Wann aber auch die zu einer Election oder Postulation erforderliche Stimmen da seynd, ersucht man dannoch öffters die übrige, jenen zu accediren, nicht daß es nothwendig wäre, sondern aus Höflichkeit, und damit man sagen könne, die Wahl seye per Unanimia erfolget; wie dann, der Acceß geschehe oder nicht, in solchem Fall der vorhandenen genugsamen Stimmen, die Election oder Postulation einen Weg wie den andern publiciret wird.

Es hat aber das Jus Canonicum wiederum ein curioses Loch offengelassen, dem Pabst alles in die Hände zu spilen; nemlich es solle bey einer Wahl nicht nur auf partem majorem, sondern zugleich auch auf saniorem, gesehen werden; nun kan oder darff aber niemand, so vil die unmittelbar unter dem Pabst stehende Erz- und Stiffter, auch Abteyen, ꝛc. betrifft, davon urtheilen: Wer die Saniores seyen? als der Pabst. Alleine die Zeiten haben sich so geändert, daß dise muscipula unbrauchbar worden ist, und die Majora seynd und bleiben der Würckung nach saniora, sie seyens oder seyens nicht.

Wann nun die nöthige Stimmen vorhanden seynd, und der Acceß geschehen, oder nicht zu hoffen, oder auch nicht einmal verlangt worden ist, erfolget die Publicatio Scrutinii, und darauf die so genannte communis Electio vel Postulatio, da Einer derer Scrutatorum, Nahmens und Krafft ertheilender Vollmacht aller derer, welche dem Electo oder Postulato ihre Stimmen gegeben haben, denselben offentlich erwählet oder postuliret, oder vil mehr die Wahl in dem Conclavi publiciret.

Ist nun also die Wahl oder Postulation bekannt gemacht, wird der Erwählte oder Postulirte, wann er gegenwärtig ist, ersucht, darein zu consentiren: Ohnerachtet er nun meistentheils kaum die Zeit hat erwarten können, biß er Ja sagen dörffe; so pflegt er sich doch zuweilen eine kleine Bedenck-Zeit auszubitten, und wohl allerley rationes dubitandi vorzubringen, endlich aber doch, dem Schein und denen Worten nach, das Heil der Kirchen bey sich vordringen zu lassen, und der Election oder Postulation Plaz zu geben: Ist aber der Erwählte oder Postulirte abwesend; so acceptirt ein anderer, Krafft habender

bender Vollmacht, ja auch wohl sub Cautione rati, die Election oder Postulation Nahmens seiner.

Bischoff Hugo Eberhard zu Worms nahme Anno 1653. die Wahl nicht anderst an, als cum expressa reservatione retinendorum Beneficiorum & Pralaturarum antehac sibi competentium. Das mehrere hievon sehe man hernach Cap. 2. §. 12.

Schon vorhin gemeldeter massen, hatte Prinz Clemens zu Sachsen vom Päbstlichen Hof ein Breve Eligibilitatis auf Lüttich, Freysingen und Regensburg erhalten; doch so, daß er nur zwey davon beysammen behalten könnte: Er wurde darauf Anno 1763. zum Bischoffen zu Freysingen und Regensburg erwählt; zu Lüttich aber fiele die Wahl zwiespaltig aus: Weil nun Lüttich weit wichtiger ist, als Regensburg; so erhielte er vom Pabst Erlaubniß, seine Erklärung: Ob er die Regensburgische Wahl annehmen wolle? so lang aufzuschieben, biß der Streit wegen Lüttich entschieden seye: Nachdeme nun solches gegen disen Prinzen erfolgte; so nahme er Regensburg an.

Wann die Wahl so weit vorbey ist, und es ist ein Kayserlicher Commissarius an dem Ort zugegen, wird es ihme zu wissen gethan, worauf er sich in das Chor der Kirchen verfüget, und unter einem Baldachin niderlässet.

So fort geschiehet die Publication der Wahl in der Kirche auch offentlich, und zwar entweder auf einmal, oder erstlich der Clerisey absonderlich in dem Chor, und dann auch dem übrigen Volck in dem Navi der Kirch.

Nach der Publication wird, wo es ruhig hergehet, der Erwählte oder Postulirte auf den hohen Altar gesezt, das: Te Deum Laudamus gesungen, alle Glocken geläutet, und das Geschüz abgefeuert: Der Kayserliche Commissarius übergibt dem Neu-Erwählten Nahmens des Kaysers die Weltlichkeit, und wünscht ihme, nebst den Domherrn, Glück: Alle begleiten ihne in den Palast, woselbst er an einigen Orten auch noch besonders inthronisiret wird. Bey dem Tractament, welches allda gegeben wird, sizet der Kayserliche Commissarius dem Neu-Erwählten, wann diser kein Churfürst ist, zur Rechten.

Ueber den ganzen Wahl-Actum wird endlich ein Notariats-Instrument (welches man das Wahl-Decret nennet,) verfertiget. Dises Instrumentum Electionis vel Postulationis muß dem Gesuch pro Confirmatione beygeleget werden.

Der Kayserliche Commissarius bekommt, zu Ehren Seines Principalen allezeit, pro studio & labore, eine Verehrung, sein Antrag

mag angenehm gewesen seyn, und etwas gefruchtet haben, oder, nicht. Als der Churfürst Clemens August zu Cölln zum Bischoff zu Oßnabrück erwöhlet wurde, solle der Kayserliche Commissarius von dem neuen Bischoff sein auf 6000. Thlr. geschäztes Bildniß, von dem Dom-Capitul aber 2000. Thlr. erhalten haben.

Nähere Beschreibungen verschidener Wahlen finden sich in meinem Teutsch. Staatsrecht.

Die jüngst vollzogene Wahl des jezigen Churfürstens zu Maynz wurde in denen öffentlichen Blättern also beschriben:

„Maynz, vom 21. Julii. (1774.)

Abgewichenen Montag, als den 18ten dieses, war der für uns so frohe Tag, an welchem die Wahl eines neuen Landesfürsten vorgegangenen. Morgens um halb 8 Uhr versammlete sich das hohe Domcapitul in hiesiger Metropolitankirche und wohnten dem hohen Amt von dem Heil. Geist bey, welches durch den Herrn Weyhbischoff abgesungen wurde, nach dessen Endigung schritte man in der Capitulsstube zur Wahl selbsten. Zween Domcapitularen, nämlich des Freyherrn von Hoheneck und des Herrn Grafen von Metternich Hochw. Hochw. Gnad. Gnad. zeigten hiernächst solche des Kaiserl. Commissarii, Herrn Grafen von Neipperg Excellenz, an, Hochwelche sich einsweilen in dem sogenannten Bischoffshof aufhielten, und des Herrn Domdechant, Freyherrn von Dahlberg, Hochw. Gnaden machten diese einmüthige Wahl eines neuen Churfürsten, in der Person des I. pl. Herrn Domcustos, Friederich Carl Joseph Freyherr von und zu Erthal, dem Volck bekannt, worauf ein allgemeines Jubel und Vivatruffen die Beystimmung des Volcks zu einem so beglückt vollbrachten Wahlgeschäfft an Tag legte. Ihro Excellenz der Kaiserl. Herr Commissarius begaben sich hierauf von etlichen Churfürstlichen Geheimen Räthen, Cammerherrn, Pagen und der Livree des Hofes begleitet, und unter Vortrettung der zu Dero eigenem Gefolge gehörigen Cavaliers, Officianten und Livreebedienten, in die Kirche und nahmen ihren Plaz an der Seite des hohen Altars, auf welchem ein Lehnstuhl für Ihro Churfürstl. Gnaden zubereitet gewesen, Höchstdieselben wurden durch das hohe Domcapitul an den Altar geführt, allwo Sie die Glückwünschung vorberührten Herrn Ministers und von dem ganzen hohen Domcapitul empfiengen, während welchen das: Te Deum unter Trompeten- und Pauckenschall, nebst Lösung 300. Kanonen, abgesungen wurde. Nach solchen vollendeten Ceremonien erhoben sich Ihro Churfürstl. Gnaden, (unter Vortrettung aller Dicasterien und Dero ganzen Hofes zu Fuß,) sodann

denen

denen sämtlichen Herren Domcapitularen zu zweyen in jedem sechsspännigen prächtigen Wagen, in dem feyerlichsten Zug und in folgender Ordnung, unter Paradirung sämtlicher Burgerschafft und hiesiger Garnison nach Höchstdero Residenz: 1) kam der Reichs-Fourier, und 2) disem folgten die Livree aller Herren Cavaliers und Ministers. Demnächst 3) der Hof-Fourier mit allen Churfürstl. Livreebedienten und Trompeter; sodann 4) kame das ganze Departement vom Kaufhaus und der Rent, alsdann 5) der Stadtrath, und 6) das Stadtgericht, 7) die Churfürstl. Hofcammer, 8) die Universität, 9) das Churfürstl. Hofgericht, 10) Churfürstl. Regierung mit ihren Subalternen; hiernächst 11) unter Vortrettung des Cammer-Fourier kamen die Herren Truchses, Hof-Cavaliers, Cammerherrn und adeliche Herren Geheime Räthe. Disen folgten 12) zu Pferd des Herrn Domcapitularen Freyherrn von Ritters Hochw. Gnaden im Chorhabit mit dem Erzbischöfflichen Kreuz, und 13) des Herrn Geheimen Raths von Wambolds Excellenz in spanischer Kleidung mit dem Churfürstlichen Schwerdte; nach diesem 14) Ihro Churfürstliche Gnaden in höchster Person, in Dero prächtigem Staatswagen, begleitet 15) von des Herrn Domprobsten und Domdechanten Hochw. Excellenz und Gnaden. Neben dem Staatswagen gieng 16) des Herrn Obristcammer- und Obriststallmeister Exc. Exc. Nach dem Staatswagen folgten 17) die Edelknaben, und disen 18) die Garde zu Fuß. 19) Der übrigen Herrn Domprälaten und Capitularen Hochw. Gnaden folgten zu zwey und zwey in neun sechsspännigen Hof-Galawagen nach disem 20) vierzehen leere sechsspännige Staatswagen, unter Vortrettung der Livreebedienung eines jeden Herrn, deme der Wagen eigen gewesen. Sodann 21) der Herr Prälat vom Jacobsberg in einem zweyspännigen Wagen, nach welchem 22) zween Wagen mit zwey Faß Wein und 23) zwey dergleichen mit Korn und Haver folgten. 24) Den Beschluß machten die Schüzen-Compagnie, Studenten und eine Burger-Compagnie. Als Ihro Churfürstl. Gnaden vor der Residenz anlangten, präsentirten die Ringauer Burger-Compagnie, welche die Residenz-Thore besezet hielte, Hochderoselben dazu die Schlüssel und baten um die Bestättigung ihrer Privilegien. Nach deren gnädigsten Ertheilung und Abnahm der Schlüssel, welche Höchstdieselbe sogleich Dero Herrn Hofmarschallen zustellten, Höchstdieselbe sich in Dero Residenz erhoben, allwo die von sämmtlichen Herren Domprälaten und Capitularen die Glückwünsche wiederholter abgestattet, darauf von Sr. Churfürstl. Gnaden mit den Herren Capitularen an einer prächti-

gen

gen Tafel zu 23. Couverts, unter dreymaliger Abfeurung von 100. Kanonen, gespeiset wurde. Die Ministertafel bestand aus 30. und die Cavalierstafel aus eben so vil Gedecken. Nach vollendetem Zug machte die paradierende Garnison auf der grossen Bleich ein dreymaliges Lauffeuer. Der Jubel war allgemein, und mit einer Illumination der ganzen Stadt wurde dise ganze Feyerlichkeit beschlossen. Ihro Churfürstl. Gnaden geruheten Abends um 10. Uhr in Höchsteigener Person mit einer Suite von 114. zweyspännigen Wagen alle die Beleuchtung, Sinnbilder, Ehrenpforte 2c. 2c. unter beständigem Vivatrufen in höchsten Augenschein zu nehmen, und darüber jedermänniglichen Ihr höchstes Wohlgefallen zu bezeugen.„

§. 51.

Conditionirte Wahl.

Ein besonderes Exempel einer conditionirten Wahl haben wir an der Freysingischen von 1695. davon wir bald ein mehreres hören werden.

§. 52.

Doppelte Wahlen.

Noch ist zu gedencken, daß die Hefftigkeit derer Parthien und Affecten derer Domherrn zuweilen so weit gehet, daß, wann eine Parthie der anderen an Stimmen überlegen ist, dise aber sich nicht gerne überstimmen lassen will, und doch, arte ministra &c. &c. ihre Sache zu Rom sich durchzutreiben getrauet, sie sich lieber gar trennet, und jeder Theil eine besondere Wahl vornimmt.

Anno 1694. geschahe dergleichen zu Lüttich. (1)

Anno 1706. erfolgte dises ebenfalls zu Münster, als der Pabst den Wahl-Termin zum 2tenmal prorogirte und dises 2temal ein Theil des Capituls dem Pabst hierinnen nicht gehorchen wollte. Dann es nahme den 30. Aug. die Paderbornische Parthie einseitig eine Wahl vor: Als sie aber damit nicht hinauslangen konnte, kame es den 30. Sept. zu einer neuen, aber gedoppelten, Wahl.

§. 53. a.

Abbts- und Abbtißinnen-Wahlen.

Das ganze Ceremoniel, so bey der Wahl eines Abts (Cistercienser-Ordens, wie es scheinet,) wenn die Abtey durch den Tod des vorigen Abts vacant geworden, pfleget beobachtet zu werden, stehet in Lünigs *Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 139.* Eine Nachricht, mit was vor Ceremonien ein dergleichen Abt per viam Scrutinii erwählet wird, sihe *ibid. p. 143.* Und so auch *p. 147.* eine Nachricht, mit was

(1) v. Eur. Herold, 1. Band, S. 369.

was vor Ceremonien eine Abtißin in denenjenigen Abteyen, so der Visitation eines zeitlichen Abts zu Salmansweiler unterworffen sind, pfleget erwählet zu werden.

Bey der Wahl eines Abts zu St. Emeran (1) befinden sich zween Bischöffliche Ministri, als Päbstliche Subdelegati, mit ihrem Syndico und Notario; ferner werden die Dechante bey der alten Capell und zu St. Johann zu Aßistenten und Zeugen erfordert: Zu Scrutatoribus aber nimmt man nach Belieben zween Aebte aus der Nachbarschafft, vor welchen der Neu-Erwählte den Eyd der Treue gegen den Pabst ablegt, so dann in die Kirche geführet, daselbst aber das: Te Deum laudamus, gesungen wird.

§. 53. b.

Wann gleich ein Kayserlicher Commissarius bey der Wahl gegenwärtig ist; so notificiret doch ein jeder neu-erwählter Erz- oder Bischoff, gefürsteter Abt oder Probst, ꝛc. die auf seine Person ausgefallene Wahl also gleich dem Kayser; davon im folgenden Capitel ein mehreres vorkommt. Notification der Wahl.

Ferner pfleget ein jeder neu-Erwählter um ein Judult zur Lehensempfängniß zu bitten; davon theils unten, in des 3ten Buchs, 1. Cap. theils in dem Tr. von der T. Lehensverfaß. 1. Buch, 9. Cap. nachzusehen ist.

* * *

Von denen Wahl-Capitulationen. (*)

§. 54.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Buder (Christian. Gottl.) oder der Resp. Joh. Jac. Schwarz, de Capitulationibus Episcoporum Gemaniæ. Jena, 1537. 4.

Gallade (Petr.) Diss. de Capitulatione Episcopo Germaniæ electo à suis Electoribus proposita, & Jurejurando confirmata. Heidelberg, 1758. 4. und in Herrn *P. Schmidts Thesaur. Jur. eccl. Tom. 2. p. 767.*

Ickstatt (Joh. Ad. L. B. de) Vindiciæ territorialis potestatis adver-

(1) v. Lünig l. c. p. 699.
(*) Ich will hier die Evangelische und Catholische geistliche Reichsstände zusammen nehmen.

adversus Capitulationum, Compactatorum & Literarum Reversalium abusus, in Imperii R. G. Principatibus partim inolescentes. München und Ingolstatt, 1759. 4. auch Teutsch:

Ickstatt (Joh. Ad. Freyh. von) Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch derer Capitulationen, ꝛc. Franckfurt, (1765.) 4.

Von der Würzburgischen Capitulation.

Factum & Jus Juramenti Episcopalis, sive Capitulationum Herbipolensium Anno Christi 1411. à Capitulo ejusdem Ecclesiæ Cathedralis adinventarum & usque ad præsens tempus adauctarum, præprimis Juramenti, sive Capitulationis novissimæ, opera & pastorali solicitudine Joh. Godofredi, Episcopi Herbipolensis, autoritate Innocentii P. P. XII. reprobati, cassati & annullati 1. die m. Mart. 1697. fol. auch in Lünigs *select. Script. illustr. p. 450.*

§. 55.

Capitulationen, was?

Die Wahl-Capitulationen, davon hier die Rede ist, seynd ein Vergleich zwischen einem neu-erwählten Catholischen geistlichen Reichsstand und seinem Capitul, oder auch noch Anderen, in welchem bedungen wird, wie solcher Stand seine Regierung so wohl überhaupt, als auch in denen besonders benahmsten Stücken, führen solle.

§. 56.

Ihr Ursprung, ꝛc.

Den Ursprung und Fortgang diser Capitulationen findet man in der angeführten Dissertation mit viler Gelehrsamkeit beschriben. Kurz: Sie seynd bey dem einen Stifft früher, bey dem andern später, (z. E. zu Würzburg erst Anno 1411.) aufgekommen; öffters hatten sie einen geringen Anfang, und giengen meist auf das gemeine Beste, nach und nach aber wurden sie immer weiter ausgedehnet, und mehrers nach dem privat-Interesse derer Capitul eingerichtet, u. s. w.

In den meisten Erz- und Hochstifftern hat man lauter zeitliche und veränderliche Capitulationen, welche vor einer jeden neuen Wahl nach freyem Belieben des Capituls abgefaßt werden. Wohl vermuthlich wird allemal die nächstvorhergehende zu Grund geleget; doch so, daß man nach Gutfinden dazu und davon thut.

§. 57.

Wer sie abfasse?

Als die Bischöffe in denen vorigen Zeiten noch von dem Clero und Volck zugleich erwählet wurden, concurrirte das leztere, oder die Landstände, auch bey Errichtung derer Capitulationen, wie dises sonderlich

derlich Herr KRESS in der Erläuterung des *Archi-Diaconal-*Wesens, und aus ihme Herr SCHWARZ, gezeiget hat; an einigen Orten haben sich die Stände auch noch biß in das 16de Seculum bey disem Recht erhalten: Nach und nach aber seynd sie wenigstens fast alle darum gekommen.

Dann nun werden die Bischoffliche ꝛc. Wahl-Capitulationen allein von dem versammleten Capitul errichtet: Mithin ware in dem hernach gemeldeten Osnabrückischen Fall etwas gedoppelt ausserordentliches, 1. daß der schon regierende Bischoff die beständige Capitulation mit durffte machen helffen, ja daß 2. so gar das weltliche Herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg mit darzu gezogen wurde, als deme um deßwillen daran gelegen ware, weil der Evangelische Bischoff allemal aus disem Hause genommen werden sollte.

Doch ist nicht zu vergessen, daß eben darum, weil das ganze Land bey einer solchen Capitulation interessirt ist, zuweilen auch die Landstände verlangt haben, daß sie mit zur Verfertigung solcher Capitulationen gezogen werden sollen; wie dann Herr SCHWARZ aus Herrn KRESSEN (1) eben von Osnabrück anführet, daß die Ritterschafft protestirt und verlangt habe: Daß die Abfassung der Capitulation mit einhelliger Beliebung aller dreyer disen Stiffts Stände, als Capituls, Ritterschafft und Raths, geschehen solle. Ingleichem beziehet er sich auf eine von der Osnabrückischen Ritterschafft wider die Capitularische Behauptung einseitiger Capitulation gedruckte Gegen-Deduction von Anno 1721. ferner auf einen Anno 1597. in dem Erz-Stifft Bremen errichteten Vergleich wegen der Regierung, Wahl, Postulation, auch Capitulation.

Zu Essen concurriren, wie bey der Wahl, so auch bey der Capitulation, die Stifftsdames und die Canonici. (2)

Worzu das Domcapitul zu Chur, nach dem mit dem Gotteshausbund Anno 1541. getroffenen Vertrag, einen neuen Bischoff verbinden sollte, wie es aber nun nicht mehr daran gehalten seyn wolle, habe ich schon oben erzählt.

§. 58.

Wen sie verbinden?

Dise Capitulationen werden also heut zu Tag ordentlicher Weise von

(1) vom Archidiaconal-Wesen. Beyl. G. add. Cap. 4. §. 4. not. 13. und Beyl. N.

(2) H. von LUDOLFS Obs. forens. Part. 1. p. 238. und sein Symphor. Consult. &c. Tom. 1. p. 149.

von dem Capitul verabredet. Nur fragt es sich: Wie ferne die von dem Domcapitul allein errichtete Capitulation auch die übrige Stände und Unterthanen eines Stiffts verbinde? Ich glaube, man könne diß-falls keine Regel geben, sondern nachdeme sonsten die Verfassung eines Erz- oder Hochstiffts ꝛc. beschaffen ist, und das Capitul, nach dem Landes-Herrn, in Landes-Angelegenheiten entweder alles allein zu sagen hat, oder auch noch Andere neben ihme mehr oder weniger Antheil daran haben, nachdeme richtet sich in solchen Sachen auch die Verbindlichkeit der Capitulation: Ja, wo auch das Capitul vor andern Landständen, ꝛc. einen Vorzug in Staats-Sachen des Landes hat, kan es doch nichts zu seinem Vortheil und Anderer Nachtheil capituliren, oder die leztere wären widrigen Falles befugt, ihren Recurs an ein höchstes Reichsgericht zu nehmen.

Anno 1593. vergliche sich das Bremische Domcapitul mit denen Landständen vorläuffig: „Fürs 3te, die Capitulation angehende, deren Editio, oder in Entstehung dero Cassatio, von der Ritterschafft und Ständen innständigst begehret und gefordert worden, vom Domcapitul aber nit eingeräumet und gewilliget werden wollen; hat man sich einhelliglichen dahin resolviret und verglichen, daß diser Punct Capitulationis, und ob ein Domcapitul mit den Herren Eligendis oder Postulandis allein zu capituliren befugt, oder aber die andere Stände mit darzu zu ziehen, oder denenselben die Capitulationen zu ediren? gleichermassen zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid und Austrag heimgestellet werden solle.„

Als Anno 1624. das Domcapitul zu Osnabrück der Ritterschafft die Capitulation des neuen Bischoffs nicht mittheilen wollte, liesse sie ein Protestations-Instrument deßwegen errichten. (1)

§. 59.

Wann sie errichtet werden?

Die Capitulationen pflegten ehedessen währender Sedisvacanz in dem Capitul adjoustirt, so dann dem Neu-Erwählten in actu Electionis vorgelegt zu werden; alleine nach der unten vorkommenden Bull Pabsts Innocentii XII. seynd alle solche Wahl-Capitulationen nichtig und nur die erst nach der Wahl verglichene in seiner Maasse gültig; ich weiß aber nicht anderst, als daß die Domcapitul hierinn dem Pabst ungehorsam seynd, dannoch ihren alten Gang fortgehen, und es darauf wagen, ob es ad statum Contradictionis kommen werde oder nicht.

Der

(1) Lünig von der landsf. Ritterschaft. Tom. 1. pag. 1523. sqq.

Der neu-Erwählte muß disemnach alsogleich, nachdeme er die Wahl angenommen, noch vor deren Publication, in dem Conclavi die Capitulation selbst, oder, wann er abwesend ist, durch einen besonders darzu Bevollmächtigten, beschwören, und enthalten wenigstens einige dergleichen Eyde, daß darüber, oder einigen darinn begriffenen Puncten oder Articul, keinerley Dispensation oder Gnade, Entledigung, Auflassung, Vernichtigung, oder Läuterung, von dem Stuhl zu Rom, oder einem Concilio, erlangt oder erworben werden solle. (1)

Churfürst Joseph Clemens liesse so wohl Anno 1688. 19. Jul. bey der auf ihn gefallenen Wahl, als auch den 12. Oct. bey dem erlangten Besiz des Erzstiffts, die Wahl-Capitulation durch seine Bevollmächtigte resp. annehmen und beschwören. (2)

§. 60.

Capitulationes perpetuæ.

Bey dem Hochstifft Osnabrück hat man eine beständig einerley verbleibende Wahl-Capitulation. In dem Osn. Frid. Art. 13. §. 3. heißt es davon: Restituatur - - Episcopatus Osnabrugensis, - - pleno jure possidendus, prout uniformis perpetuæque Capitulationis Leges communi Principis Francisci Wilhelmi Domusque Brunsuigo-Luneburgicæ Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu jam ineundæ sancierint.

Es wurde auch dise Capitulation gleich Anno 1650. zu Stande gebracht. Man sehe davon Herrn von MEIERN (3), ingleichem die seit 1764. wegen der Administration des Bisthums Osnabrück gewechselte Streit-Schrifften (4). Die Capitulation selbst aber findet sich beym LÜNIG (5).

Uebrigens veranlaßte die in dem Fridens-Schluß beliebte jedesmalige Abwechslung zwischen Evangelisch- und Catholischen Bischöffen zu Osnabrück dise Vorsorge, damit nicht ein- oder anderem Religions-Verwandten Theil, absonderlich denen Evangelischen durch die mehrere Stimmen derer Catholischen Domherrn, ein Nachtheil daraus entstehen möchte, wann man es hätte wollen darauf ankommen lassen, bey jedem besonderen Fall eine neue Capitulation zu errichten.

(1) H. BUDER de Juram. Princ. eccles. §. 2. sqq. p. 6. sqq.
(2) s. Samml. Cölln. Ordn. 1. Theil, S. 14.
(3) Regist. über die Westphäl. Fridens-Handl. voc. Osnabrückische Capitulation.
(4) in der neuen Europ. Staatscanzl. Tom. 12. sqq.
(5) im Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 3. unter Osnabrück. p. 240.

Es scheinet aber, das Domcapitul zu Osnabrück habe es denen Churfürsten abgelernt, daß auch bey einer Capitulatione perpetua das Jus adcapitulandi statt habe; es mag sich jedoch noch mehr, als andere Hochstiffter, in Acht nehmen, daß es nicht zur Contradiction komme; sonst würde wohl ohne Zweifel gegen das Capitul gesprochen werden, zumalen wann es einen Bischoff aus dem Hause Braunschweig beträffe, zu deren specialen Favor die Capitulatio perpetua errichtet worden ist.

Zu **Trier** drunge im vorigen Seculo Churfürst Philipp Christoph auf eine Capitulationem perpetuam; konnte es aber nicht erhalten.

Was endlich zu **Würzburg** wegen einer Capitulationis perpetuæ vorgewesen, werden wird bald vernehmen.

Der beständigen Capitulation zu **Osnabrück** ohnerachtet aber hat doch das Domcapitul Anno 1698. Bischoff Carln noch eine weitere Capitulation vorgelegt, welche in Lünigs **Reichs-Archivs** *Spicil. eccles. Contin. 1. p. 669.* zu lesen ist.

§. 61.

Specialia.

Es wäre ohne Zweifel eine nüzliche und angenehme Arbeit, wann jemand ein Teutsches unmittelbares Erzstifft, Hochstifft und Stifft, nach dem andern durchgehen und zeigen wollte, was es bey demselbigen mit disen Wahl-Capitulationen von Zeit zu Zeit für eine Bewandtniß gehabt habe: Was aber die Arbeit überaus schwer machen würde, ist dises, daß die Domcapitul dergleichen Wahl-Capitulationen so geheim zu halten pflegen, als es nur mensch-möglich ist; dahero man von vilen Stifftern wenig oder nichts davon in publico weißt: Doch will ich hier nur eine ganz kleine Probe mit etlichen machen.

Maynz betreffend, so wurde Anno 1662. ein Statutum perpetuum gemacht, daß hinführo die Erz-Bischöffliche Einkünffte auf keinerley Weise durch das Domcapitul sollten verringeret werden, welches dann nothwendig seine Haupt-Absicht auf die Capitulationen hat.

Von denen Wahl-Capitulationen der Erz-Bischöffe zu **Trier** findet man in meinem **Staats-Recht** dises **Erz-Stiffts**, *1740. fol. p. 12.* allerley curioses angeführt.

Cölln anlangend, so schlosse Anno 1642. 13. Aug. die Congregatio rerum Consistorialium zu Rom, aus Gelegenheit Prinz Maximilian Heinrichs von Bayern Bestättigung zum Coadjutore zu Cölln: Quod ad Capitulationes spectat, eadem Sac. Congregatio

gatio censuit, - - - declarandum: Capitulationes prædictas nullas & prorsus invalidas fuisse, esse & semper fore, adeo ut nullum sortiri possint aut debeant effectum, æque ac si initæ, vel conceptæ nunquam fuissent. &c. Der Pabst erliesse auch an disen Coadjutorem würcklich ein solches Breve: Uebrigens hatte Prinz Maximilian Heinrich damals eine gedoppelte Capitulation eingehen müssen, deren eine auf die Zeit gienge, so lange er Coadjutor seyn würde, und die andere auf die Zeit der würcklichen Churfürstlichen Regierung.

Churfürst Joseph Clemens zu Cölln meldete in seinem Anno 1701. 15. Oct. gegen das Domcapitul erlassenen Manifest (1): „Zumalen, wann schon die Weltkündige von dem natürlichen Recht selbst herrührende Reichsgrundsazungen, und verschidene particulariter in causis Bamberg, Würzburg, Mecklenburg, Würtemberg, ꝛc. ja für Uns in specie sub datis 29. Oct. 1699. und 20. Dec. 1700. ergangene Kayserliche Declarationen, so vil das Temporale betrifft; in puncto Capitulationis & Spiritualium aber das ad perpetuam rei memoriam vom Pabst Urbano VIII. wider Unsers leztverschidenen Herrn Vorfahrers Lbden Chur-Cöllnische Wahl-Capitulation den 16. Jun. 1642. emanirte Breve und die im Jahr 1695. durch erfolgte Constitution Innocentii XII. und die erst jüngst in Salisburgensi Capitulat. für des noch regierenden Herrn Erzbischoffen zu Salzburg Lbden den 5. Mart. und 9. Jul. 1701. utraque Parte informante, zu Rom ausgefallene Decisionen nicht für Uns unwidersprechlich stünden ꝛc. „

Darauf aber schriebe das Domcapitul den 12. Dec. an den Kayser (2): „Zu deme kan auch = = die gegenseitige Intention nicht bestärcket, wohl aber mehrist zu Schanden werden, daß man die Verbindlichkeit formlicher Contracten auszuschlagen, und zu dem Ende anjezo die Vernichtigung der Erzstifftischen Wahl-Capitulation, gleichwie vorhin der Landeseinigung, suchen thut; worüber dann zur Nachricht dienet, daß erwehnte Wahl-Capitulation ein altes inter Archiepiscopos & Capitulum zum gemeinen Besten aufgerichtetes und bemeldter Erblandes-Union per Literas sigillatas einbedungenes Rechts-Pactum, auch derenthalben zur beständigen Festhaltung, nach vorhergegangener reifflicher Erwägung alles ihres Innhalts, von Ihrer Chur-

(1) Eur. Staatscanzl. 6. Theil, 460. S.
(2) l. c. p. 548.

Churfürstl. Durchl. nicht allein bey genommener Erzbischofflicher Possession, vermittelst der per specialem Mandatarium geschehener Beschwörung, sondern annebens nachgehends Anno 1692. bey damaligem Erzstifftischen Landtag zu Bonn, und also fast vier ganzer Jahr post Electionem, annoch durch eigenhändige Unterschrifft und Versieglung approbiret seye; gestalt nichts neues, oder unzuläßiges, weniger ichtwas von solcher Art darinn begriffen, warum die angezogene Bamberg- Würzburg- und Salzburgische Capitulationen verworffen, und dahero de loco ad locum, absque paritate rationis & punctorum Capitulationis, nicht zu argumentiren, = = zumalen aber nicht vorzuschüzen ist, daß gegen vormeldte Capitulation ein vom Pabst Urbano VIII. den 16. Jun. 1642. emanirtes Breve obhanden seyn sollte; massen damalen Maximiliani Henrici Churfürstl. Durchl. annocht nicht Erzbischoff gewesen: Und wann auch schon deme also, wie nicht; so helffen gleichwol dise irrige Vorrückungen nichts, weilen höchstgemeldten Churfürstens Maximiliani Henrici Durchl. acht ganzer Jahr hernach, nemlich Anno 1650. den 16. Oct. mehrangeregte Capitulation beschworen und vermög Hand und Sigels bestättiget, auch Zeit Dero Regierung unverbrüchlich gehalten haben. „

Die hier angeführte Confirmation de Anno 1692. lautet: Nos, Josephus Clemens, - - notum facimus universis & singulis publice, quod, cum tam in anno Millesimo sexcentisimo octuagesimo octavo, Decima nona Mensis Julii, in actu de Nobis factæ Electionis ad Archi-Episcopatum Coloniensem, per Serenissimum Principem ac Dominum D. Ludovicum Antonium, Montium ac Juliæ Ducem, Principem Neoburgensem ac Supremi Ordinis Teutonici Magnum Magistrum &c. Dominum Cognatum nostrum, quam insuper etiam in desuper sub 12. Octobris Anni præmissi, per nomine Nostro constitutum Procuratorem, Celsissimum Dominum Philippum Henricum Ducem de Croy, &c. Ecclesiæ Metropolitanæ Colonienſis Canonicum Capitularem, adeptæ Possessionis præfati Archi-Episcopatus & Electoratus tempore per utrumque promitti & respective adjurari fecimus: - - - In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium has Nostras Literas propria manu subscripsimus, & Sigilli Nostri jussimus & fecimus appensione communiri.

Bischoff Peter Philipp zu Bamberg hat im vorigen Seculo sich vergeblich um die Cassation seiner Capitulation bemühet, sondern sich

sich endlich mit dem Capitul vergleichen müssen, welchen Vergleich der Pabst bestättiget hat.

Von denen Erzstifft-Bremischen Capitulationen hat Herr Gen. Sup. PRATJEN (1) Nachricht ertheilt; und Herr Prof. CASSEL hat (2) vile derselben, nebst andern darzu gehörigen Urkunden, im Druck bekannt gemacht.

Pabst Innocentius X. liesse durch den Cardinal Azzolini dem Bischoff zu Brixen schreiben: Havendo la Santita di Nostro Signore fatto essaminare minutamente i capi delle convenzione seguite tra V. S. Illustrissima & il Capitolo di questa sua Chiesa, nell esser le i eletta al governo pastorale di essa, mi commanda la Santita Sua, di scrivere in suo nome à V. S. Illustrissima, ch' Ella possa lasciare d' osservare tutti quelli, che sono contro ò fuori delli dispositione dè sacri Canoni, è del S. Concilio di Trento &c.

Anno 1748. 29. Jan. rescribirte der Kayser an den Bischoff zu Eichstätt: „Es verseheten Sich übrigens Kayserliche Maj. zu dem Herrn Bischoffen, daß er, in Betracht seiner beschworenen Capitulation, in so weit dieselbe in die von Kayserlicher Maj. allein herfliessende Weltlichkeiten einschlagen dörffte, alles in so lang in integro werde belassen, als nicht solche Capitulation Kayserlicher Maj. nach ihrem ganzen Innhalt würde vorgelegt, und demnach die allerhöchste Verordnungen ratione Temporalium, nach dem Befund der Sachen, erfolgt sey.„

Und Anno 1749. 10. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner: „Was aber seine beschworene Wahlcapitulation belange; so stehe ihm zwar frey, (so fern der Herr Bischoff annoch vermeinte, in Ansehung der weltlichen Hoheit und Regalien gegen die Reichsständische Befugniß allzusehr eingeschräncket zu seyn,) solche bey Ihro Kayserl. Maj. zu übergeben und vorzulegen: Unterdessen aber, biß nicht die allerhöchste Entscheidung erfolget, solle er alles in Ansehen derer Temporalien in dem Stand, wie die Sach vor angegangenem Proceß gestanden, lassen. Es könnten übrigens Kayserliche Maj. gar wohl geschehen lassen, daß er dise Wahlcapitulation auch Ihro Päbstlichen Heiligkeit quoad Ecclesiastica vorlege; indeme Kayserliche Maj. ohnehin

(1) in der Brem. und Verd. Samml. 6. Theil, n. 1. S. 1.
(2) in seinen Bremensibus, hin und her.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
Bayerische Staatsbibliothek München

nehin zu Deroselben das vollkommenste Vertrauen hegeten, daß Solche niemalen würden zugeben, daß man bey Untersuchung derer Capitulations-Articuln etwas sollte wegen denen von Kayserlicher Maj. alleinig herfliessenden Temporalien zu Rom verordnen; gleichwie auch Kayserliche Maj. Ihres allerhöchsten Orts Sich niemalen würde die Entscheidung über die zur geistlichen Obrigkeit gehörige Sachen zueignen. "

Herr P. SCHMIDT (1) schreibt ferner: Si istis Capitulationibus restringitur Episcopo exercitium potestatis territorialis, Aula Cæsarea minime eas ratas habere solet; cujus rei præjudicium recentissimum exhibet Conclusum Senatus Imperii aulici in causa Capitulationis nuperæ Euchstadiensis.

Anno 1642. 17. Jul. hienge die Congregatio rerum consistorialium der Bestättigung des Coadjutoris zu Fulda die Bedingung an: Jurejurando affirmet (Coadjutor,) in hujusmodi postulatione, aut illius occasione, nullas prorsus Capitulationes, Conventiones, aut Pacta, inter Abbatem coadjuvandum, Coadjutorem ipsum deputandum, Capitulumve prædictos, aut eorum aliquos, resp. esse vel fuisse contractas, aut quomodolibet initas.

Bischoff Burcards zu Hildesheim Anno 1562. beschworene Capitulation ist beym LÜNIG (2) zu lesen. So auch Bischoff Jobst Edmunds von 1688. (3)

Des zum Coadjutore zu Lübeck Anno 1707. erwählten Prinzens Carls zu Holstein-Gottorff Wahlcapitulation ist ebenfalls beym LÜNIG (4) anzutreffen; so auch (5) seines Herrn Vaters, in dessen Namen, dem Domcapitel ausgestellter Revers wegen dreyer der Wahlcapitulation nicht einverleibter Articul.

Die Wahlcapitulation des jezigen Coadjutoris zu Lübeck wurde durch die Anno 1765. 1. Mart. in diser Coadjutorie-Sache ergangene Kayserliche Resolution stillschweigend bestättiget.

Wie eyferig Bischoff Bernhard Christoph zu Münster sich gegen seine Capitulation gesezet habe, erzählet ALPEN. (6)

Vom

(1) in Instit. Jur. eccles. Tom. 1. p. 319.
(2) in des R. Archiv. Spicil. eccles. Part. 2. p. 1099.
(3) l. c. pag. 1112.
(4) l. c. 471. S.
(5) l. c. pag. 478.
(6) in ejus Vita & reb. gest. P. 2. L. 10. p. 574. sqq.

Von denen Osnabrückischen Capitulationen hat Herr KRESS (1) gehandelt.

Bischoffs Franz Wilhelms Capitulation von 1626. stehet beym LÜNIG. (2) Eben diser Bischoff Franz Wilhelm erklärte sich aber (3): Cum audiverim Juramentum Episcopis hujus Nostræ Ecclesiæ prælegi solitum: In eo vero multa contineantur abolita, impossibilia, contra Sanctiones canonicas, meam auctoritatem Episcopalem & Principalem, jura Ecclesiæ Nostræ; illud non intendo jurare aliter, quam uti me hodie coram Notario declaravi, & ad ratificationem summi Pontificis & Imperatoris.

Von der beständigen Osnabrückischen Capitulation siehe oben.

Bischoff Carls nach derselbigen verfertigte von 1698. ist beym LÜNIG (4) zu lesen.

Anno 1713. meldete Pabst Clemens XI. in einer Oratione consistoriali bey Bestättigung Bischoff Raymunds Ferdinands zu Passau: Præficimus eum dictæ Ecclesiæ in Episcopum & Pastorem, prævia tamen cassatione, rejectione & abolitione, Capitulationum seu Pactionum ab eisdem Capitulo & Canonicis initarum & juramento vallatarum, quas propterea, juxta formam Constitutionis Innocentii XII. diserte & expresse nullas, irritas & invalidas, viribusque & effectu penitus & omnino vacuas ac nullius roboris & momenti esse & perpetuo fore, neminemque ad illarum observantiam teneri, aut obligatum existere, vel fore, perinde, ac si illæ nunquam factæ aut juratæ fuissent, declaramus.

Anno 1437. mußte Bischoff Friderich II. zu Regenspurg eine Capitulation eingehen: Nachmals wollte er nicht daran verbunden seyn; der Pabst aber sprache Anno 1448. daß der Bischoff schuldig seye, die Capitulation zu halten. Die Anno 1641. dem Coadjutori Franz Wilhelm zu Regenspurg fürgelegte Capitulation liset man in LÜNIGS Reichs-Archivs *Spicilegii ecclesiastici Contin. III. p. 1216.* add. *Ejusd. sel. Script. ill. p. 547. seqq.* Es wurde aber Jahres hernach aus Gelegenheit des Coadjutoris Franz Wilhelms zu Regenspurg in der Congregatione consistoriali beschlossen: Sacra Congregatio

(1) in seinem Tr. von dem Archdiacon. Wesen.
(2) l. c. Spic. eccl. Cont. 1. p. 643.
(3) LÜNIG l. c. pag. 657.
(4) l. c. pag. 669.

censuit, Electionem esse confirmandam, cum clausula tamen: Per præsentes non intendimus approbare Capitulationes &c. Porro circa Capitulationes prædictas eadem Sac. Congregatio censuit, si Sanctissimo Domino Nostro visum fuerit, Breve ad partes, priusquam Ecclesia Ratisbonensis in Consistorio proponatur, esse præmittendum, in quo declaretur, Capitulationes hujusmodi nullas & prorsus invalidas fuisse, esse & semper fore, adeo ut nullum sortiri possint aut debeant effectum, æque ac si initæ vel conceptæ nunquam fuissent. Worauf auch ein solches Breve, gleichen Innhalts mit dem zuvor angeführten Cöllnischen, erfolgte.

Wegen der Salzburgischen Capitulation entstunde auch ein Streit: Es wurde aber den 5. Mart. und 9. Jul. 1701. zu Rom für den Erzbischoffen gesprochen; wie wir bereits bey Cölln gehöret haben.

Wegen Trident hat man schon von Pabst Innocentio III. dise Epistolam decretalem: Sicut Nostris est auribus intimatum, Ecclesia Tridentina vacante, ipsius Canonici & Episcopus cum eis, dum esset in minoribus ordinibus constitutus, juramenta quædam in damnum Episcopalis juris fecerunt, priusquam de Pontificis Electione tractatus aliquis haberetur, quæ: Utrum servari debeant, cum ex iis contingeret præsertim reditus Episcopales minorari? tanquam vir providus & discretus olim, Nos duxit idem Episcopus consulendos: Nos igitur saluti ejus paterna volentes solicitudine providere, pro juratione incauta imponi fecimus Episcopo pœnitentiam congruentem, &, nihilominus attendentes, quod juramentum non, ut esset iniquitatis vinculum, fuerit institutum, & quia non juramenta, sed perjuria potius, sunt dicenda, quæ contra utilitatem ecclesiasticam attentantur; mandamus, quatenus ab ipsis Canonicis inquiras super præmissis diligentius veritatem, &, si ea inveneris esse vera, quod in damnum Episcopalis juris repereris taliter attentatum, in statum debitum, appellatione remota, reducas.

Zu Würzburg wurde Anno 1411. erstmals dem Bischoff Johann von Brun, über den vorhin gewohnlichen Eyd, eine eigene Capitulation vorlegt: Es wollte aber derselbe sich hernach nicht an die Capitulation binden; worüber es zwischen ihm und dem Capitul zu grosser

ser Weitläufftigkeit kame, und er genöthiget wurde, Anno 1423. noch eine weitläufftigere Capitulation einzugehen: Er liesse sich aber noch in eben disem Jahr durch einen Päbstlichen Legatum de latere davon absolviren.

Die Bischöffe Franz und Johann Philipp zu Würzburg hatten in ihren Capitulationen versprochen, dem Domcapitul ein gewisses Lehen auf den Erledigungs-Fall zukommen zu lassen: Als aber der Fall entstunde, hielte Bischoff Johann Philipp wider sein Gewissen zu seyn, der Kirche etwas zu vergeben, und es ad privatos usus & commoda Capitularium kommen zu lassen. Endlich verglichen sich beede Theile Anno 1651. wegen eines Statuti: (1) Das Capitul hielte aber nicht Parole, sondern supprimirte das Statutum, und bedingte sich in allen folgenden Capitulationen wiederum etwas neues zu seinem Vortheil aus; worüber sich der Anno 1673. erwählte Bischoff Peter Philipp Anno 1677. bey dem Pabst beschwerete, da dann zwar die Sache in disem und folgenden Jahr von einer particular-Congregation untersuchet wurde: Weil aber das Anno 1651. errichteten Statutum nicht zum Vorschein gekommen ware, des Bischoffs Defension auch sonst schlecht geführet worden seyn solle; so wollte es mit der Sache nicht fort, es gienge auch bey der Congregation so confus zu, daß man in denen folgenden Jahren in der Registratur nichts von ihren Resolutionen finden konnte. Darüber wurde der Bischoff müde, und, nachdeme er bey 50000. Fl. verprocessiret hatte, die Sache indessen auch an dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht worden ware, citirte der Kayser, mit des Pabsts Bewilligung, beede Theile vor sich, und liesse durch deputirte geheime Räthe die Güte versuchen: Endlich aber verglichen sich beede Theile Anno 1678. unter Mediation Graf Ludwig Gustavs zu Hohenlohe mit einander, da dann einiges weniges in der Capitulation geänderet wurde: Der Kayser bestättigte disen Vergleich den 19. Jan. 1679. Und so erliesse auch der Pabst den 4. Febr. ein Breve an den Bischoff, darinn es gleich Anfangs heißt: Exhibitas Nobis Conventiones Apostolica auctoritate confirmavimus, minime dubitantes, quin ad eas inconcusse servandas magni ponderis sit futura ejusmodi Confirmatio. &c.

Dises machte das Domcapitul so muthig, daß es in der folgen-

(1) v. Lünigs select. Script. illustr. p. 450 und seines R. Archivs Spicil. eccles. 2. Theil, S. 1050.

censuit, Electionem esse confirmandam, cum clausula tamen: Per præsentes non intendimus approbare Capitulationes &c. Porro circa Capitulationes prædictas eadem Sac. Congregatio censuit, si Sanctissimo Domino Nostro visum fuerit, Breve ad partes, priusquam Ecclesia Ratisbonensis in Consistorio proponatur, esse præmittendum, in quo declaretur, Capitulationes hujusmodi nullas & prorsus invalidas fuisse, esse & semper fore, adeo ut nullum sortiri possint aut debeant effectum, æque ac si initæ vel conceptæ nunquam fuissent. Worauf auch ein solches Breve, gleichen Innhalts mit dem zuvor angeführten Cöllnischen, erfolgte.

Wegen der Salzburgischen Capitulation entstunde auch ein Streit: Es wurde aber den 5. Mart. und 9. Jul. 1701. zu Rom für den Erzbischoffen gesprochen; wie wir bereits bey Cölln gehöret haben.

Wegen Trident hat man schon von Pabst Innocentio III. dise Epistolam decretalem: Sicut Nostris est auribus intimatum, Ecclesia Tridentina vacante, ipsius Canonici & Episcopus cum eis, dum esset in minoribus ordinibus constitutus, juramenta quædam in damnum Episcopalis juris fecerunt, priusquam de Pontificis Electione tractatus aliquis haberetur, quæ: Utrum servari debeant, cum ex iis contingeret præsertim reditus Episcopales minorari? tanquam vir providus & discretus olim, Nos duxit idem Episcopus consulendos: Nos igitur saluti ejus paterna volentes solicitudine providere, pro juratione incauta imponi fecimus Episcopo pœnitentiam congruentem, &, nihilominus attendentes, quod juramentum non, ut esset iniquitatis vinculum, fuerit institutum, & quia non juramenta, sed perjuria potius, sunt dicenda, quæ contra utilitatem ecclesiasticam attentantur; mandamus, quatenus ab ipsis Canonicis inquiras super præmissis diligentius veritatem, &, si ea inveneris esse vera, quod in damnum Episcopalis juris repereris taliter attentatum, in statum debitum, appellatione remota, reducas.

Zu Würzburg wurde Anno 1411. erstmals dem Bischoff Johann von Brun, über den vorhin gewohnlichen Eyd, eine eigene Capitulation vorlegt: Es wollte aber derselbe sich hernach nicht an die Capitulation binden; worüber es zwischen ihm und dem Capitul zu grosser

ser Weitläufftigkeit kame, und er genöthiget wurde, Anno 1423. noch eine weitläufftigere Capitulation einzugehen: Er liesse sich aber noch in eben disem Jahr durch einen Päbstlichen Legatum de latere davon absolviren.

Die Bischöffe Franz und Johann Philipp zu Würzburg hatten in ihren Capitulationen versprochen, dem Domcapitul ein gewisses Lehen auf den Erledigungs-Fall zukommen zu lassen: Als aber der Fall entstunde, hielte Bischoff Johann Philipp wider sein Gewissen zu seyn, der Kirche etwas zu vergeben, und es ad privatos usus & commoda Capitularium kommen zu lassen. Endlich verglichen sich beede Theile Anno 1651. wegen eines Statuti: (1) Das Capitul hielte aber nicht Parole, sondern supprimirte das Statutum, und bedingte sich in allen folgenden Capitulationen wiederum etwas neues zu seinem Vortheil aus; worüber sich der Anno 1673. erwählte Bischoff Peter Philipp Anno 1677. bey dem Pabst beschwerete, da dann zwar die Sache in disem und folgenden Jahr von einer particular-Congregation untersuchet wurde: Weil aber das Anno 1651. errichteten Statutum nicht zum Vorschein gekommen ware, des Bischoffs Defension auch sonst schlecht geführet worden seyn solle; so wollte es mit der Sache nicht fort, es gienge auch bey der Congregation so confus zu, daß man in denen folgenden Jahren in der Registratur nichts von ihren Resolutionen finden konnte. Darüber wurde der Bischoff müde, und, nachdeme er bey 50000. Fl. verproceßiret hatte, die Sache indessen auch an dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht worden ware, citirte der Kayser, mit des Pabsts Bewilligung, beede Theile vor sich, und liesse durch deputirte geheime Räthe die Güte versuchen: Endlich aber verglichen sich beede Theile Anno 1678. unter Mediation Graf Ludwig Gustavs zu Hohenlohe mit einander, da dann einiges weniges in der Capitulation geänderet wurde: Der Kayser bestättigte disen Vergleich den 19. Jan. 1679. Und so erliesse auch der Pabst den 4. Febr. ein Breve an den Bischoff, darinn es gleich Anfangs heißt: Exhibitas Nobis Conventiones Apostolica auctoritate confirmavimus, minime dubitantes, quin ad eas inconcusse servandas magni ponderis sit futura ejusmodi Confirmatio. &c.

Dises machte das Domcapitul so muthig, daß es in der folgen-

(1) v. Lünigs select. Script. illustr. p. 450 und seines R. Archivs Spicil. eccles. 2. Theil, S. 1050.

den Capitulation wieder weiter gienge, und so wurde Anno 1684. endlich Bischoff Johann Gottfrid II. erwählt. Diser erklärete Anno 1689. dem Domcapitul, daß er sich an verschidene Articul seiner Capitulation nicht verbunden halte, und extrahirte eine Päbstliche Commißion auf den Teutschmeister, die Nullität und Ungültigkeit diser Capitulation zu untersuchen, welcher ihne Anno 1690. per Sententiam à Juramento ad effectum agendi absolvirte: Als aber zur Haupt-Sache geschritten werden sollte, verglichen sich beede Theile also: Der Bischoff bequemte sich zu einer Capitulation auf den Fuß des Statuti de Anno 1651. versprache auch dem Domcapitul 120000. Rthl. mit dem Beding, daß dises künfftig sich nichts weiteres von denen Bischöfflichen Rechten, Regalien und Einkünfften anmasse. Beede Theile schickten darauf Anno 1691. jemand nach Rom ab, die Päbstliche Confirmation darüber zu erhalten. Es wurde eine particular-Congregation angeordnet, welche den Bevollmächtigten auferlegte, eine Defensions-Schrifft für die in der Capitulation enthaltene Articul zu verfertigen, wie auch beede Capitulationen gegen einander zu halten. Hierauf schlosse die Congregation den 28. Sept. 1693.: S. Congregatio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Carpinei, Mariscotti & Casanatte, una cum interventu Secretarii Sacræ Congregationis Concilii a Sanctissimo D. N. Papa specialiter deputata pro revisione præfatæ Concordiæ, sive Capitulationis, prævio maturo examine ejusdem, nec non jurium tam ab Agente Episcopi quam ab Agente Capituli pro Concordiæ dictæ Confirmatione deductorum, censuit: Eandem Concordiam seu Capitulationem, prout jacet, non posse confirmari. Der Bischoff sezte demnach den vorigen Proceß in der Haupt-Sache vor dem Teutschmeister fort, das Domcapitul aber appellirte und thate dem Pabst eine Vorstellung, wie nothwendig dergleichen Capitulationen seyen, u. s. w. Der Pabst fügte darauf Anno 1694. m. Apr. denen drey zu diser Sache deputirten Cardinälen noch zween und m. Jun. noch einen bey, avocirte dagegen die Sache wiederum von dem Teutschmeister. Anno 1695. 23. Jan. resolvirte die Congregation unter anderem: Examinentur sigillatim omnes ex 96. Articulis nuper exhibitis; worauf auch beede Theile noch zwey Jahre hierüber vor der Congregation zubrachten. Nun machten zwar vile, wo nicht alle, Capitul derer Catholischen Teutschen Erz- und Hoch-Stiffter in Teutschland mit dem Würzburgischen gemeinschafftliche Sache, und thaten dem Päbstlichen Hofe Vorstellungen: Es erfolgete aber dennoch von Pabst Innocen-

nocento XII. den 22. Sept. 1695. eine Bull gegen dise Capitulationen. (1)

Endlich faßte die Congregation Anno 1697. disen Final-Schluß ab: Congregatio particularis a S. D. N. deputata Emin. S. R. E. Cardinalium Acciajoli, Carpinei, Casanatæ, Mariscotti, Panciatici, Tanaræ & Otthoboni; re mature perpensa, censuit: Episcopum non teneri ad observantiam Instrumenti & Capitulationum, non obstante Juramento. Der Pabst aber bestättigte dises unter dem 1. Mart. e. a. mit folgenden Worten: Cum, - - sicut pro parte dicti Episcopi Nobis subinde expositum fuit, ipse Decretum hujusmodi, quo firmius subsistat & servetur exactius, Apostolicæ Confirmationis Nostræ patrocinio communiri plurimum desideret: Nos, - - supplicationibus ejus nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, Decretum præinsertum authoritate Apostolica tenore præsentium approbamus & confirmamus, illique inviolabilis Apostolicæ firmitatis robur adjicimus, ac omnes & singulos juris & facti defectus, si qui desuper quomodolibet intervenerint, supplemus. &c.

Der Kayser aber liesse an den Bischoffen zu Würzbnrg dises Rescript ergehen:

Leopold, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger. Euer Andacht wird guter massen erinnerlich seyn, was die jetzregierende Päbstl. Heiligkeit, in Conformität und Extension Ihrer Vorfahrer, Päbsten Nicolai III. Vii V. und Gregorii XIII. ergangenen Verordnungen, zu einstmaliger gänzlicher und würcklicher Abstellung deren insgemein bey denen in des Heil. Röm. Reichs Erz- und Stifftern fürgehenden Wahlen und Postulationen eingerissenen Capitulationen, sub dato den 22. Sept. Anno 1695. für eine neue Bullam publiciren lassen; insonderheit auch, daß sie Euer Andacht mit dero untergebenem Domcapitul beliebte Capitulation, prævia causæ cognitione, separatim für null und nichtig erkläret und cassirt haben. Wann Uns nun Se. Päbstl. Heiligkeit ersuchet, diser Dero Löblichen Intention und heylsamen Verordnungen die Kayserl. Hand zu bieten, und Wir dann selbige, mit Vorbehalt der Concordatorum Germaniæ,

(1) Sie stehet in der Würzburg. Schrifft. Summar. 34. Beyl. 18. p. 537. sqq. in Lünigs select. Script. illustr. und in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 2. p. 13.

niæ, auch Unserer und des Reichs Gerechtsamen, nicht improbiren können; da bevorab Wir mißfällig wahrgenommen, wie daß ein und anderes Capitulum, bey ereignenden Fällen, durch die Capitulationes denen wählenden oder postulirenden Bischoffen und Fürsten von denen von einem zeitlichen Röm. Kayser ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und Weltlichkeiten einen grossen Theil ab- und an sich ziehen, und in ein Condominium eindringen wolle, wodurch dann sothane Geistliche Fürsten also eingeschränckt worden, daß, wann ein Casus Necessitatis des gesammten Reichs, oder auch solchen Stiffts in particulari, vorgefallen, sie, zu Folge ihres bey Empfahung der Reichs-Regalien abgeschwornen theuren Eyds, nichts oder wenig prästiren können; ja wann sie so gar mit Uns, als Röm. Kayser, zu des Reichs und ihrer eigenen Sicherheit, ein Bündniß eingehen wollen, auch dißfalls zuweilen durch die Capitulationes gebundene Hand gehabt, als wann nicht Wir, als Röm. Kayser, sondern das Capitulum, dergleichen Landsfürstliche Jura zu übergeben hätte. Anderer daraus entstandener und ferner besorgender Inconvenientien, auch Mißtrauen und continuirlichen Streits und Irrungen zwischen Haupt und Gliedern, zu geschweigen: So verordnen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß hinfüro das Domcapitul zu Würzburg, bey künfftigen Sedisvacanzen und darauf erfolgenden Electionen oder Postulationen, vor oder nach, weder für sich insgesammt, noch einem particulari zum Besten, vil oder wenig, circa temporalia Regalia, nempe Jura Territorialia, Cameralia & Politica, als da seynd Constitutiones Judiciorum & Officialium sæcularium, und dergleichen, und was in Summa von einem zeitlichen Röm. Kayser einem jedesmaligen Bischoffen zu Lehen verliehen wird, auch sonsten durch die Constitutiones Imperii demselben, als einem Reichsfürsten, zukommt, capituliren oder Concordata, Vergleich, oder Bündungen, machen sollen; gestalten Wir alles das, was, disem Verbott entgegen, vor oder nach denen Wahlen oder Postulationen geschehen mögte, jezt als dann, und dann als jezt, für null, nichtig und krafftlos erklären, auch mit gleichmäßiger Abrogation derer in Eingangs gemeldter Päbstlicher Bulla enthaltenen Gegenbehelffen, bey Unsern und des Reichs höchsten und anderen Gerichten hierauf nichts erkennen, sondern solches alles ohne Effect, Execution und Würckung so lang überbleiben lassen werden, biß ein erwählter oder postulirter Bischoff zu Würzburg, neben dem Capitulo, dergleichen Capitulationes, Concordata, Beding oder Vergleich, zu Unserer Kayserl. Erkanntniß eingeschicket, und Wir dieselbe würcklich confir-

confirmirt haben: Wie Wir dann auch, nach dem Exempel der Päbstl. Heiligkeit, die bereits hiebevor diser Unserer allergnädigsten Intention zuwider begriffene Capitulationes keineswegs approbiren, sondern der Zeit noch (jedoch ganz unvorgreifflich und ohne Consequenz) dahin gestellt seyn lassen; mit der angehenckten Versicherung, daß Wir in Examinirung dergleichen Uns einschickender Capitulationen Uns dergestalt erklären werden, daß der Bischoff und das Capitulum Unser ihnen zutragende Kayserl. Clemenz, nach Gestalt der Conjuncturen und Umständen, genugsam zu verspühren, folglich sich zu beschwehren keine befugte Ursach haben werden: Gesinnen demnach an Euere Andacht gnädigst, daß Sie dise Unsere Kayserl. Verordnung Ihrem Domcapitul gebührend insinuiren, und Documentum factæ Insinuationis Uns gehorsamst einsenden, nicht weniger ihres Orts darob halten wollen. Hierinn beschiehet Unser gnädigst-gefälliger Will und Meynung, und Wir verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Septembris Anno 1698. Unser Reiche, des Römischen im 41sten, des Hungarischen im 44sten, und des Böheimischen im 42sten.

Leopold.

Unter eben disem dato ergienge auch ein Kayserliches Rescript an das Domcapitul zu Würzburg.

Der Bischoff zu Würzburg liesse darauf alle bißherige Verhandlungen in offentlichen Druck ausgehen, die Widerrechtlichkeit und Ungültigkeit diser Capitulationen mit mehrerem zeigen, auch seine eigene caßirte Capitulation ganz mit einrucken, und von Puncten zu Puncten zeigen, worinn sie im geist- oder weltlichen zu weit gehe.

Bey Erwählung derer Teutschmeistere waren vormals keine Wahlcapitulationen üblich, statt dessen aber mußte der Teutschmeister ein Juramentum Magistrale leisten: Bey der Wahl des jezigen Teutschmeisters, Prinz Carls von Lothringen, aber beliebten die mehrere Landcommenthure, den alten Teutschmeister-Eyd abzuschaffen, und demselbigen eine Wahlcapitulation zu substituiren. (1)

Daß in denen Abteyen, zumalen in denen ungefürsteten, üblich seye, einem neuen Prälaten eine Capitulation vorzulegen, habe ich nicht gelesen: Wohl aber, daß er einen etwas specialen Eyd ablegen muß; z. E.

(1) s. neue Staatscanzl. 29. Theil, S. 243.

z. E. zu Stablo; indessen gedencken doch die hernach vorkommende Päbstliche Bullen auch derer Capitulationen, welche bey Wahlen von Ordensprälaten errichtet würden.

Und von der weiblichen Abbtey Essen finde ich, daß allda eine Wahlcapitulation üblich seye. Einiges daraus trifft man bey dem Herrn von LUDOLF (1) an.

§. 62.

Der Capitulationen Rechtmäßigkeit.

An und für sich ist gegen die Rechtmäßigkeit, Rechts-Krafft und Verbindlichkeit, der Wahl-Capitulationen nichts einzuwenden. Ohne mich anderer, auch erheblicher, und auf alle Capitulationen aller erwählter gecrönter Häupter und anderer Regenten passender, Gründe zu bedienen, beziehe ich mich lediglich darauf, daß, schon berührter massen, der Kayser und das Reich für recht erkannt haben, daß einem Bischoffen zu Osnabrück eine Capitulation vorgeschriben werde: Was nun bey dem Hochstifft Osnabrück recht ist, kan auch bey anderen Erz- und Hochstifftern nicht unrecht seyn.

Dises bestärcket noch mehr das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 17.* allwo es überhaupt heißt: Postulati vero seu Electi *in Capitulationibus suis* spondeant, se susceptos ecclesiasticos Principatus, Dignitates & Beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo, & quibus id præterea pariter cum Capitulo de more competit, tam Electio & Postulatio, quam Sede vacante Administratio & Jurium episcopalium exercitium. Der Fridens-Schluß billiget also nicht nur überhaupt die Bischoffliche Capitulationen, sondern er sezet auch zum Grund und Voraus, daß bey allen Wahlen und Postulationen dergleichen Capitulationen errichtet werden, und gibt so gar selbsten einiges an die Hand, so mit in alle dergleichen Capitulationen gebracht werden solle.

§. 63.

Nuzen.

Und so seynd auch dise Capitulationen an und für sich allerdings nüzlich, ja nöthig. Wir haben in denen Geschichten derer Teutschen Erz- und Bischöffe Exempel genug von Regenten, die üppig und verschwenderisch gelebt, die Stiffts-Güter verkaufft oder versezt, oder sonst ohnnöthige Schulden gemacht; welche unruhige Köpfe gewesen, allerley Händel mit Nachbarn und Andern angefangen, welche hernach das Stifft hat büssen müssen; ferner solche, welche

(1) in seinem Symphor. &c. Vol. 1. col. 150.

che mehr für ihre Familie, als für derer ihnen anvertrauten Lande, Bestes geſorget, u. ſ. w. Warum ſollte dann ein Capitul nicht befugt, ja gehalten ſeyn, da man ſo offt mit Schaden klug worden iſt, allen ſolchen und anderen Ausſchweiffungen lieber in Zeiten vorzubiegen, als hinten nach zu berathſchlagen, wie der Schade zu verbeſſeren ſeyn möge?

Das Domcapitul zu Würzburg ſchriebe an den Pabſt: Patiatur S. V. Sibi - - ob oculos poni, qua ratione in omnibus Regnis & Principatibus electivis perſonalibus & temporalibus neceſſario ſit præcavendum, ne à ſuis Regentibus & Antiſtitibus non tantum non opprimantur, juri innodentur hæreditario, ſed etiam Subditi & Principatus tali ratione adminiſtrentur, ut in ſuo vigore perſiſtant, & non immaturis aviditatibus propriisque paſſionibus peſſum eant. Dignetur S. V. conſiderare gratioſiſſime magnam Principalis dignitatis prærogativam cum Epiſcopali in Germania connexam, magnos Diœceſium & Provinciarum, quas poſſident, diſtrictus, fortalitia, munitiones, Regnantium minorennitates, Familiarum eorundem indigentias easque exaltandi concupiſcentias, - - ita, ut ob dominatum & regimen ſeculare inevitabiliter & de neceſſitate abſoluta juxta Principis & Principatus exigentiam, Capitulatio ſit ineunda, ne ſcilicet regnans Epiſcopus, cum non ſit Dominus, multo minus hæreditarius, ſed purus putus Adminiſtrator temporaneus, Principatui & Eccleſiæ abſolute dominetur, & occaſione poteſtatis principalis adminiſtrationem independentem dominiumque deſpoticum introducere valeat. - - Quemadmodum autem periculoſis ejusmodi auſibus neceſſario contraveniendum eſt, ita medium aliud magisque ſalubre non eſt excogitandum, præter ſolam Capitulationem, cujus virtute Capitula, tanquam Matres, in faciendis Electionibus ſollicite proſpiciant, & inde pendentes Epiſcopales poteſtates, utpote cum Dignitate Principali inſeparabiliter connexas, eo moderentur, ut is non ſolum Epiſcopalis, ſed etiam Principalis Dignitatis ſecularis, viceque verſa, reſpectum habeat, ac taliter præſit, ne qualitas una ab altera præferatur, aut abſorbeatur, ſed pedum & gladius æquali bilance librentur, atque ita unanimis conſervetur concordia Caput inter & Membra, hisque in ſuis juribus, conſuetudinibus & obſervantiis, ullum quovis modo præjudicium non inferatur.

So meldet FRIESE (1) von dem Ursprung der zu Würzburg Anno 1411. eingeführten Capitulationen: „Es wollten die Herren vom Domcapittel des gewöhnlichen Bischöfflichen Eydes, den ihn der neu-erwählte Herr thät, nicht gesättiget seyn, in Ansehen der Beschwerden, so ihnen hiebevor von dem nechstverstorbenen Bischoff unversehnlich begegnet waren, sondern mußt er ihnen, welches hievor nicht mehr beschehen, darneben auch eine Verschreibung unter seinem Sigel geben. „

§. 64.

Mißbrauch. Wie aber alles dem Mißbrauch unterworffen ist; so ist es auch denen Wahlcapitulation derer geistlichen Reichsstände ergangen: Die Domcapitul haben nemlich 1. sich des Mit-Regiments allzuvil angemasset, und dem Regenten die ihme zuständige Gerechtsamen allzusehr eingeschräncket, auch 2. von denen Stiffts-Gütern und Gefällen sich allzuvil zugeeignet.

Auf dem Reichstag Anno 1641. meldeten die **Braunschweig-Lüneburg**- und Hessen-Casselische Gesandte (2): „Das jus Superioritatis, wie bekannt, wird nun in den Erz- und Stifftern durch die Capitulation insgemein sehr restringirt; daß also dem Erz- oder Bischoff die Landesfürstliche hohe Jurisdiction, und was derselben anhängig, allein nicht zuständig. „

In der oben angeführten **Würzburgischen** Schrifft wird unter anderem gemeldet: Petrus Philippus (Bischoff zu Würzburg,) Anno 1677. retulit per Nuncium Summo Pontifici, Innocentio XI. ex eo, quod Capitulationes Sacris Canonibus, antiquis & novis Constitutionibus Apostolicis adversarentur, summumque, tum Jurisdictioni, tum reditibus mensæ episcopalis & Ærario Principis, ante omnia vero Regalibus per Investituram Cæsaream soli Episcopo pro tempore existenti privative collatis, præjudicium & damnum, vilipendium vero dignitati, potestati & Prælaturæ nedum inferrent, sed etiam omnia hujusmodi jura ac privilegia in Capitulum mediatum & minime ex se exemtum transferrent.

Herr Vice-Canzler STRUBE (3) hat mit mehrerem ausgeführt, daß, nachdeme die Domcapitul die Wahlgerechtigkeit allein erhalten

(1) in H. von LUDEWIGS Script. rer. Wirzburg. p. 694. 702.
(2) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. m. 187.
(3) in seiner Nebenst. 1. Theil, 34. S.

halten haben, selbige denen Bischöffen manche Befügniß abcapitulirt haben, welche ihnen allen Rechten nach zustünde, und daß sie öfters mehr den besonderen Nuzen des Domcapituls, als des ganzen Stiffts, zu beförderen gesuchet haben.

Es wurde dahero Anno 1522. unter die Beschwerden der Teutschen Nation gesezt: „ Und erwählen die Thumherren der Thumstifft keinen Bischoff, desgleichen etwan die Chorherren in den Collegiat-Stifften keinen zu ihren Prälaten, er habe sich dann zuvor aufs höchste mit Eyden obligiret und dermassen gegen ihnen verpflichtet, daß er ihnen, oder ihren gesezten Richtern und Officialen, (ob er sonsten darzu geneigt wäre,) ihr beschwerlich und unbillig Fürnehmen und Handlung nicht wenden, auch sie selbst um ihre Ueberfahrung nicht straffen wolle; das denn ohne Zweifel nicht eine kleine Ursache vil unziemlicher Mißbräuche der Stiffter ist, und von Päbstlicher Heiligkeit billig nicht geduldet ꝛc. „

Anno 1652. (1) haben die Hildesheimische Ritterschafft und Stätte Beschwerde darüber geführet, daß das Domcapitul verschidenes dem Lande und ihren Juribus nachtheiliges der Capitulation einverleibte.

§. 65.

Päbstliche und Kayserliche Verordnungen.

Es haben ferner schon von alten Zeiten her allerley Päbste Verordnungen gegen die denen Stiffts-Häuptern abgenommene unerlaubte Eyde gemacht; als Alexander III. Innocentius III. und Nicolaus III. Pius II. und V. v. *Cap. Sicut nostris.* 27. *X. de Jureiur. Cap. Contingit. 1. de Jureiur. in 6.*

Sonderlich gabe Gregorius XIII. gegen alle Juramenta illicita, impossibilia, damnosa, vel Libertati ecclesiasticæ, aut Decretis Concilii Tridentini obviantia, sive ante sive post Electiones præstita, Juramenta &c. eine Bull heraus (2).

Und die Päbste Clemens VIII. Urbanus VIII. und Alexander VII. thaten ein gleiches.

Weil sich aber die Domcapitel nicht daran kehreten; so wurden bey mehreren dergleichen Gelegenheiten, z. E. Anno 1642. und 1664. solche Capitulationen und die darauf geleistete Eyde von dem Päbstlichen Stuhl caßirt; wie in obangezeigter Würzburgischer Schrifft umständlich zu lesen ist.

(1) H. STRUBE l. c. S. 39.
(2) in CHERUBINI magn. Bullar. Rom. Tom. 2. p. 478. Edit. nov. Lugdun.

Anno 1594. stellte der Päbstliche Legat, Cardinal Madrutius, auf dem Reichsconvent zu Regenspurg dem Kayser und denen Catholischen Reichsständen unter anderem vor: Episcoporum Jurisdictio per contrarias sacris Canonibus Capitulationes & Pacta constringitur, und verlangte dißfalls Remedur.

Anno 1642. 13. Aug. schlosse die Congregatio Consistorialis zu Rom, aus Gelegenheit der Cöllnischen und Regenspurgischen Capitulationen: At vero harum Capitulationum occasione, Sac. Congregatio animadvertens, à Capitulis Ecclesiarum & Monasteriorum Germaniæ, in vel circa actum sibi eligendi aut postulandi Præsules, multas hinc inde oriri ac jurari Capitulationes, pacta, seu conventiones, quarum aliquæ sacris Canonibus, aliæ Constitutionibus Apostolicis, vel aliæ denique Sacri Concilii Tridentini decretis, ut plurimum adversantur, ex eoque pravo agendi abusu tum humana tum divina jura persæpe contemni, censuit, si Sanctissimo Domino Nostro videbitur, Breve, seu Constitutionem generalem, esse promulgandam, in qua declaretur, Capitulationes, Pacta, aut Conventiones hujusmodi, quomodolibet factas, aut quandocunque faciendas, fuisse, esse & fore, nullas, irritas ac prorsus invalidas, nullumque sortiri, aut consequi debere vel posse effectum non magis, quam si factæ nunquam fuissent: Es erfolgte aber damals, meines Wissens, keine dergleichen Constitution.

Hingegen nahme obgedachte zu Untersuchung der Würzburgischen Capitulation angeordnete Congregation zugleich überhaupt das ganze Capitulations-Werck derer Teutschen Erz- und Bischöffe unter Handen, und faßte den 10. Mart. 1692. disen Schluß ab: S. Congregatio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium, Carpinei, Casanate, Mariscotti, una cum interventu Secretarii S. Congregationis Concilii à Sanctissimo D. N. Papa specialiter deputata, censuit: Innovandas esse Constitutiones S. Nicolai III. *in cap. 1. de jurejur. in 6.* Pii V. inter suas la. 104. Bullar. tom. 2. fol. 478. & respective ampliandas sub eisdem & majoribus pœnis, tam irritationis juramenti, nullitatis Electionis, privationis vocis activæ & passivæ, ac Præbendarum in contra facientes & similia jura extorquentes: Et ne hujusmodi renovatio necessaria Constitutionum statui politico perturbationem inferat, injunctum est Secretario, cum Sanctissimo, qui permittat hujusmodi irreptos abusus communicari Cardinali de Goes

&

& una cum inſtructione Nuncio Apoſtolico Germaniæ transmittenda, qui viriliter agat cum Cæſare, ne invaleſcant, & ne remedium diutius differatur.

Anno 1693. 29. Dec. reſolvirte die Congregation ferner: S. Congregatio Eminentiſſimorum S. R. E. Cardinalium, Carpinei, Caſanate & Mariſcotti, ſpecialiter à Sanctiſſimo Domino Noſtro deputata ſuper Capitulationibus, Conventionibus, Concordatis & Juramentis ſuper eisdem interpoſitis, quæ fiunt & hucusque facta fuerunt tempore Sedis vacantis, ante vel poſt Electiones, Confirmationes, Proviſiones, Receptiones & Admiſſiones, Archiepiſcoporum, Epiſcoporum, aliorumque Prælatorum inferiorum, tam a Capitulis Cathedralium & Collegiatarum, quam Monaſteriorum & ſimilium Eccleſiarum, jus electionis, ſive poſtulationis habentium, ad eradicandos quoscunque abuſus irreptos, & ſaluti animarum conſulendum, cenſuit, re mature diſcuſſa: Si Sanctiſſimo D. N. placuerit, motu proprio per litteras Apoſtolicas Sanctitatis Suæ publicandum eſſe Decretum die 10. Martii 1692. renovationis & Confirmationis Conſtitutionum Apoſtolicarum ſ. m. Nicolai III. incipiens: *Contingit. in Cap. 1. de jurejur. in 6.* Pii V. la. 104. *Durum nimis:* & Gregorii XIII. la. 93. *inter Apoſtolicas*, eisque Conſtitutionibus addendas pœnas ipſo facto incurrendas, privationis ſcilicet vocis activæ & paſſivæ, ac omnium & quarumcunque Dignitatum, Canonicatuum, Præbendarum & Beneficiorum, nec non ſub eisdem pœnis prohibendas eſſe quascunque Capitulationes ante Electionem prædictam; quas vero contigerit fieri poſt Electionem, exhibendas & judicio Sedis Apoſtolicæ ſubjiciendas, ſuſpenſa interim earum & quarumcunque executione, donec & quousque transmiſſæ cum Inſtrumento Electionis ab eadem S. Sede, ſine cujus Authoritate nihil omnino in ſimilibus paciſci fas eſt, robur confirmationis, in totum vel in partem, receperint, ita tamen, ut Capitulationes jam factæ ante hoc præſens Decretum, contra formam dictarum Conſtitutionum non intelligantur approbatæ, confirmatæ, nec admiſſæ, nec pœnæ quomodolibet incurſæ & Sanctiſſimo reſervatæ intelligantur remiſſæ, firmis ſemper & in ſuo robore manentibus præfatis Conſtitutionibus, earumque pœnis, cenſuris, Interdictis aliisque in eis expreſſe contentis.

In

In Conformität dessen nun wurde durch den Päbstlichen Nuncium zu Wien mit dem Kayserlichen Hof communicirt, welcher Anno 1694. 22. Sept. dise Resolution von sich gabe: S. Cæsarea Majestas, Dominus Clementissimus, ad ea, quæ Sanctissimi Domini, summi Pontificis, nomine à Sanctitatis Suæ ad aulam Cæsaream Nuncio ordinario, Reverendissimo Domino Archiepiscopo Damasceno, circa abolendas in Ecclesiis per Germaniam Capitulationes, quæ contra Sacr. Canones & summorum quorundam Pontificum Nicolai III. Pii V. & Gregorii XIII. Constitutiones, per Capitula ante Electionem ab ipsis eligendis extorqueri dicantur, eumque in finem confirmandam & ampliori forma publicandam Gregorianam Bullam proposita sunt, eidem significari jussit, quod, sicuti Sacra Cæsarea Majestas omnino confidat, modo dictam Confirmationem & extensionem ad mere Ecclesiastica & spiritualia directam, nec quidquam Cæsareis suis Sacrique Imperii Juribus, ut & Concordatis Germaniæ, contrarium in eam insertum iri, ita Eadem quoque, pro Cæsarei muneris sui ratione, nihil omissura sit, quo paterna & laudabilis hæcce Sanctitatis Suæ in Ecclesiæ bonum sollicitudo & vigilantia promoveri possit.

Es scheinet darauf das Concept der Päbstlichen Bulle dem Kayserlichen Hof communiciret worden zu seyn, der dann Anno 1695. 9. Febr. die bereits oben befindliche zweyte Resolution von sich gabe.

Hierauf resolvirte offtgedachte Congregation Anno 1695. 18. Mart. Lecto Decreto 10. Mart. 1692. & 29. Decembr. 1693. emanato, eoque relecto, de benignitate Apostolica per viam Secretariæ Status ab Archi- Episcopo Damasceno Nuncio Viennensi Imperatori Augusto, ejusque Administris, apprime illud commendanti, nec non perpensis animadversionibus per Nuncios Viennensem & Colonienſem desuper factis, censuit, extradi Decretum prædictum, ad effectum extendendi Bullam per Eminentissimum Secretarium Brevium, & extensam publicandi, si Sanctissimo D. N. placuerit; & facta die 24. dicti Martii relatione Sanctissimo, Votum Congregationis benigniter approbavit, ac mandavit, omnia notificari Cardinali Secretario Status, qui Decretum prædictum extradat Cardinali Secretario Brevium, ad effectum extendendi & publicandi Bullam ad terminos prædicti Decreti, prævia Secretarii Concil. informatione de integro statu rei & negotii.

Darauf

Darauf wurde die Bull von dem Cardinal Albani, nachmaligen Pabſt Clemens XI. abgefaßt und den 22. Sept. publicirt. Es heißt darinn: Omnia & ſingula præmiſſa, a præfatis Nicolao, Pio & Gregorio, Prædeceſſoribus, conſtituta, ordinata, interdicta, decreta & reſpective declarata, ut præfertur, expeditasque deſuper illorum Conſtitutiones ſeu literas ſupradictas, tenore præſentium, perpetuo approbamus, confirmamus & innovamus, illisque perpetuæ atque irrefragabilis Apoſtolicæ firmitatis robur, patrocinium & præſidium adjicimus. Præterea, ut eadem præmiſſa firmius atque inviolabilius de cætero obſerventur, ultra omnes & ſingulas pœnas, in iisdem Conſtitutionibus, ſeu literis impoſitas, privationis Dignitatum, Canonicatuum & Præbendarum, aliorumque Beneficiorum eccleſiaſticorum, & quoad Regulares etiam vocis activæ & paſſivæ, ac graduum, munerum & officiorum quorumcunque per eos reſpective obtentorum, perpetuæque inhabilitatis ad illa & alia ſimilia, vel diſſimilia quæcunque in poſterum quomodolibet obtinenda, pœnas per contrafacientes ipſo facto absque alia declaratione incurrendas adjungimus. Porro, ad penitus extirpandum atque evellendum abuſum Capitulationum, Pactionum, Conventionum, Concordatorum, ſeu Statutorum quorumcunque, quæ perperam ac adverſus Sacrorum Canonum & Conſtitutionum Apoſtolicarum diſpoſitionem, occurrente Eccleſiarum qualibet, præſertim Cathedralium & Metropolitanarum, ſeu Monaſteriorum quorumvis vacatione, ab iis, ad quos Electio perſonarum idonearum ipſis Eccleſiis, ſeu Monaſteriis ad Electionem hujusmodi reſpective præficiendarum, juxta Privilegia & Indulta Apoſtolica eis deſuper conceſſa, aut alias, legitime ſpectat, ſive ante ſive poſt Electionem prætactam, interdum iniri, condi, aut fieri conſueverunt, motu, ſcientia, deliberatione & poteſtatis plenitudine paribus earundem tenore præſentium, omnibus & ſingulis, ad quos ſpectat, & pro tempore quandocunque ſpectabit, cujuscunque ſtatus, gradus, ordinis, conditionis, præeminentiæ, vel dignitatis fuerint, ſub eisdem omnino pœnis ſuperius expreſſis, quarum abſolutionem ſeu relaxationem Nobis & Romano Pontifici pro tempore exiſtenti duntaxat ſpecialiter reſervamus, diſtricte prohibemus & interdicimus, ne Capitulationes, Pactiones, Conventiones, Concordata, ſeu Statuta hujusmodi ante ipſam quidem Ele-

ctionem, ſeu etiam Poſtulationem, de cætero inire, condere, aut facere audeant quovis modo, ſeu præſumant; illaque proinde, quatenus de facto contra præſentis noſtræ prohibitionis formam inita, condita, ſeu facta fuerint, nulla, inania, invalida, irrita, viribusque & effectu penitus & omnino vacua, ac nullius roboris & momenti eſſe & perpetuo fore, neminemque ad illorum, ſeu cujuslibet eorum, etiamſi juramento vallata ſint, obſervantiam teneri, aut obligatum exiſtere, vel fore, decernimus & declaramus: Quæ vero, Electione ſeu Poſtulatione hujusmodi ſecuta, quomodolibet iniri, condi ſeu fieri contigerit, ad Nos, ſeu eundem Romanum Pontificem pro tempore exiſtentem, quamprimum deferri, atque ita Noſtro & Sedis Apoſtolicæ judicio ſubjici præcipimus, ſuſpenſa interim eorum omnium & ſingulorum executione, donec & quousque ab eadem Sede, (ſine cujus autoritate nihil omnino in ſimilibus paciſci fas eſt,) Apoſtolicæ confirmationis robur in totum vel in partem receperint. Cæterum per præſentes non intendimus ea, quæ antehac contra ſupradictarum Nicolai, Pii & Gregorii, Prædeceſſorum, ſeu forſan aliarum Apoſtolicarum Conſtitutionum ſeu Literarum formam quomodolibet geſta fuerunt, ullatenus approbare, nec pœnas ea de cauſa per transgreſſores incurſas remittere vel condonare. &c.

Wegen einer Biſchofflich-Eichſtättiſchen Capitulation kan ich folgende ungedruckte wichtige Reichs-Hofraths-Reſolution mittheilen:

Veneris 2. Mart. 1759.

Zu Eichſtätt Domcapitul contra den Herrn Biſchoffen und Fürſten daſelbſt, pto diverſorum Gravaminum.

1. Ponantur des Herrn Biſchoffen zu Eichſtätt hum. Literæ ad Imperatorem d. d. 14. Sept. & præſ. 27. Oct. 1754. ad Acta.
2. Haben Ihro Kayſerliche Maj. bey der von dem Herrn Biſchoffen ſo wohl, als dem daſigen Domcapitul, in Gemäßheit deſſen, was von weyl. Kayſer Leopoldo glorw. Ged. wegen der Biſchofflichen Wahlcapitulationen verordnet worden, zu Dero allerhöchſten Kenntniß und um Erlangung der Kayſerlichen Confirmation eingebrachter Wahlcapitulation, ſo vil die Temporalia betrifft, folgendes zu erinnern und abzuändern, und anderweit vorzuſehen, für nöthig und denen Rechten gemäß zu ſeyn befunden: Und zwar:

ad

ad art. 1. So vil die Bedingung betrifft, wie diejenige Räthe und Beamte, welche unnöthiger Dingen zwischen einem zeitlichen Regenten und dessen Domcapitul Irrungen und Zwitracht anrichten, zu bestrafen seyen, wolle es diser Vorsehung nicht nöthig seyn, sondern es werde ein zeitlicher Regent von selbsten wissen, in was Art und Maaß Er derley schädliche Rathgebere zu bestrafen habe, oder allen nöthigen Falls hierwegen bey Kayserlicher Maj. das weitere anzubringen seye: Gleichwie dann auch hinwiederum das Domcapitul jenen deren seinigen Dienern, welche, gleich geartete böse Rathschläge zu geben, sich unternehmen sollten, ebenmäßig mit Straf zu belegen habe.

ad Art. 2. Habe es zwar bey Innhalt dises Articuls sein Bewenden: Nachdeme jedoch derley Bedingungen mehrmalen auch auf den Fall hätten erstrecket werden wollen, wann ein zeitlicher Regent mit Kayserlicher Maj. zu des Reichs und des Stiffts eigener Sicherheit, ein Bündniß habe eingehen wollen; so werden derley Verbindungen und Tractaten, gleichwie es sich von selbsten verstehet, davon ausdrücklich ausgenommen.

ad Art. 3. habe es zwar ebener massen dabey sein Verbleiben, daß, wann ein zeitlicher Regent ausser denen Stiffts Landen auf eine längere Zeit verreiset, von Demselben ein Statthalter aus dem Mittel des Domcapituls bestellet werde: Wen aber Derselbe in Gesandtschafften und andern Verschickungen gebrauchen? ingleichem ob Er die Präsidia deren Stellen (Collegien) Domcapitularen, oder andern Personen anvertrauen, und welchen Gehalt er solchen beylegen wolle? dises hange von dem Gutfinden eines zeitlichen Regenten lediglich ab, und werde Diser auf seine Capitularen, wann dieselbe zu derley Dienstverrichtungen die erforderliche Fähigkeit haben, und solchen gebührend nachkommen wollen, die vorzügliche Rücksicht allschon von selbsten zu nehmen, die Vice-Präsidenten aber, wann deren Ansezung nöthig seyn sollte, nach seinem Gutbefinden zu bestellen wissen:

Es hätten dahingegen die solcher gestalten zu Fürstlichen Diensten angestellt werdende Domcapitularen dem zeitlichen Regenten eigens zu geloben und zu schwören, in ihrer Dienstleistung Dessen Gebotten allein nachzuleben; gleichwie auch Demselben die Ahndung deren etwaigen Amtsverbrechen und Mängel zustehe, und die also angesezte Statthalter, Präsidenten und Vice-Präsiden-

ten, Er nach seinem Belieben und Gutfinden anwiederum abändern möge.

ad Art. 4. Nachdeme in denen nachfolgenden Articuln allschon diejenige Fälle benennet und ausdrücklich angeführet worden seyen, welche pro causis gravioribus & arduis könnten geachtet werden; so seye ein dißfallsiger weiterer Vorbehalt überflüßig und unnöthig:

Anlangend dahingegen die activ-Capitalien; so solle ein Unterschid zwischen jenen zu machen seyn, welche ein zeitlicher Regent bey dem Antritt seiner Regierung vorgefunden habe, und denen, welche Er währender Regierung selbsten erwerbe: Wo dann wegen deren ersteren es billig seye, und das Beste des Stiffts erheische, daß derley Capitalien nicht anderst, als mit Wissen und Willen des Domcapituls, jedesmalen an sichere Orte ausgeliehen würden; wegen deren lezteren aber einem zeitlichen Regenten allerdings frey zu bleiben habe, solche nach seinem Gutbefinden auszuleyhen, oder sonsten, zum Besten des Hochstiffts, anderweit zu verwenden.

Und da übrigens ein zeitlicher Regent, nach seinen gegen das Hochstifft tragenden Pflichten, allschon von selbsten gemeinet seyn werde, in abgebenden Schanckungen, (welche Er jedoch nicht anderst, als von dem Ertrag derer jeweiligen Einkünfften, machen, keines Weges aber einige des Stiffts Lande, Rechte, oder alte Capitalien, begeben könne,) die Regul einer guten Wirthschafft nicht zu überschreiten; so werde deren Abreichung dessen eigener vernünfftiger Anwendung überlassen.

ad Art. 5. bleibe einem zeitlichen Regenten nicht allein frey und bevor, sondern es geschehe auch von Demselben wohl daran, daß Er die Feuda infeudari solita, und zwar seines Gefallens, ohne daß es dißfalls eines Consenses des Domcapituls bedörffe, anwiederum begebe: Auf daß jedoch dem Hochstifft von einem solchen Lehensheimfall einiger Nuzen zugehe; so wollten Ihro Kayserliche Maj. den Herrn Bischoffen dahin angemahnet haben, daß wegen deren heimfallenden und anwiederum begebenden Lehen es in der Maaß gehalten werden wolle, daß solche nach einem dasiger Orten üblichen Anschlag tariret, und der dritte Theil sothanen Anschlags von dem neuen Lehenmann erstattet, so fort dises Geld zum Besten des Hochstiffts angewendet werde.

Ingleichem bleibe einem zeitlichen Regenten frey, wann (wem) Er

Er die in Erledigung kommende Erbämter anwiederum verleyhen wolle; jedoch, daß Er zu disen solche Personen nehme, wider welche das Domcapitul, nach deren Ernennung, keine gegründete Einwendung haben möge.

Nicht minder habe ein zeitlicher Regent seinen Canzler, Ministers, Räthe, auch Oberbeamte, Pfleger, und übrige Bediente, lediglich nach seinem Gutfinden an- und aufzunehmen.

Und ob zwar es sich ohnehin gebühre, daß die Cammer- und Steuercassen von einander abgesondert, und eine jede deren in einen eigenen Verschluß genommen werde, ingleichem wohl daran geschehe, daß die Cammer- so wohl, als die Landschafftsrechnungen alljährlich in Beyseyn etlicher Deputirten des Domcapituls abgehöret werden; so wolle jedoch es nicht nöthig seyn, daß das Domcapitul an dem Verschluß ein- oder der andern diser Cassen Antheil nähme; sondern es wäre genug, daß der bey einer jeden Cassa sich alljährlich zeigende Receß in der Rechnung gebührend angemercket werde; gleichwie dann auch wegen der Abhörung deren Rechnungen die Domcapitulische Deputirte einiges Diätengeld, wann die Abhörung in loco Eichstätt beschähe, nicht zu erforderen, und in die special-Rechnungen weiter nicht einzugehen hätten, als deren Einsehung zu der Erläuterung deren general-Rechnungen nöthig seyn möge.

Uebrigens seye es billig, daß nicht allein die Cammer- und Landschafftsräthe, Beamte, und sammtliche des Hochstiffts Officianten und Bediente, dem Domcapitul mit verpflichtet würden; jedoch nicht anderst, als in casum Sedis vacantiæ; wo hingegen für die Lebenszeit eines zeitlichen Regentens alle Ministri, Räthe und Bediente, in Dessen alleinigen Pflichten und Gehorsam stünden; welchemnach also dem Domcapitul frey zu lassen wäre, daß dasselbige einige Deputatos de Gremio ad locum & actum der Verpflichtung absenden möge.

ad Art. 6. stehe es einem zeitligen Regenten frey, die Pflegen, gleich übrigen Diensten, nach seinem Gutdüncken zu begeben; und wegen der Verpflichtung derer Pflegere wäre es bey der so eben ad Art. 5. bemerckten Anordnung ebenmäßig zu belassen.

Anlangend dahingegen den Stattrichter; so habe es dabey sein Verbleiben, daß solcher von einem zeitlichen Regenten nicht anderst, als mit Consens des Domcapituls, angenommen werde; ingleichem, daß er an solches den Eyd gewohnlicher massen mit

ablege, und demselben weiter die auch gewöhnliche Verschreibung abgebe.

Was es aber mit dem Schloßhauptmann zu Willibaldsburg für eine Bewandsame habe, darüber habe der Bischoff zuforderst umständlich zu berichten.

ad Art. 7. habe der Herr Bischoff gleichmäßig umständlich zu berichten, was es mit der Besteurung deren dem Domcapitul, wie auch denen Domcapitulischen Prälaturen und Dignitäten, angehörigen Orthschafften, oder auch einzelen Unterthanen, für eine Bewandtsame habe, und wie das wegen des Domcapituls jährlich à 200. fl. benannte Steuerquantum eigentlich gemeinet seye.

ad Art. 9. habe es, so vil die Reichs- und Crays-Prästanda, und die zu deren Bestreitung auszuschreibende Steuern betrifft, als in einer durch den Reichs- oder Crays-Schluß allschon ausgetragenen Sache, des Domcapitulischen Consenses nicht nöthig; wo hingegen es billig und der Verfassung des Hochstiffts Eichstätt gemäß seye, daß die für die übrige Landeserforderniße nöthige Steuerabgaben nicht anderst, als mit Consens des Domcapituls, angesezet würden.

So vil aber die Concurrenz des Domcapituls bey der Repartition deren Steuern, wie auch die Rathssazung und Benennung, auch Anstellung derer Sazleute betreffe, darüber habe der Bischoff so wohl, als das Domcapitul, zuforderist umständlich zu berichten, was es damit allenthalben für eine Bewandtsame und bey der hierwegen angetragenen Vorsehung für eine eigentliche Meinung habe; wo übrigens wegen Bestellung der Nachtwach es bey der dißfallsigen Anordnung sein Verbleiben habe, und der Herr Bischoff so wohl, als das Domcapitul, auf deren im Jahr 1598. wohlverfaßte Erneuerung, als eine allenthalben löbliche Vorsehung, hiemit ausdrücklich angewiesen würden.

ad Art. 10. Wäre einem zeitlichen Regenten mehrmalen frey und Dessen für die Förderung des Hochstiffts Bestens zu tragen habender Obsorg anheim zu lassen, durch wen Er die Visitation des Hochstiffts in Temporalibus von Zeit zu Zeit vornehmen lassen wolle.

Anlangend die Strafgelder, wann die Hunde mit Prügeln nicht behangen werden; so hätten zwar dise dem Domcapitul in dessen vogteylichen und jagdbaren Bezirck zu verbleiben; da hingegen in denen Hochstifftischen Förster, Jagd- und anderen Bezir-

cken

cken und Landen solche einem zeitlichen Regenten billig gebühreten.

Ingleichem könnten Ihro Kayserliche Maj. die von dem Domcapitul angetragene Bedingniß eines demselben neuanzuweisenden Jagdbezircks und dessen Mitglidern abzureichenden Deputats an Wildprett nicht gestatten; gleichwie dann auch

ad Art. 11. so vil den Punct angehe, daß die Dignitates deren Nebenstiffter nur allein an Capitularen des Domstiffts conferiret werden sollten, Ihro Kayserliche Mayj. ein Bedencken trageten, solchen, in so weit es die Jura Cæsarea betreffe, zu confirmiren.

ad Art. 12. hat der Bischoff so wohl, als das Domcapitul, anforderist umständlich zu berichten, und damit zu erläutern, was für eine Anordnung mit der Fabrica der dasigen Domkirche bestehe, und aus was Ursachen die Halbscheid derer Baukosten der mensæ episcopali wolle aufgelegt, auch woher die andere Helffte der dißfallsigen Erforderniß solle bestritten werden.

ad Art. 13. habe der Herr Bischoff ebenmäßig zu berichten, und das Domcapitul zu gleicher Zeit behörig zu erläutern, was für eine Bewandtsame es mit der dem Domcapitul auf allen seinen Lehen- Zins- und Gültleuten nachgelassen werden wollender Vogtey und Scharwercksfreyheit, wie auch mit der Cent- Einfall- Freyheit all- und jeder Domcapitularischen Güter habe; mit der insonderheit darüber zu ertheilen seyender Auskunfft: Ob es die Meinung habe, die Schaarwercks- Freyheit auch auf die Heer- und andere allgemeine, wie nicht minder auf die für die Reparation deren Landstrassen, dann Fürstlicher Residenz- und Amts- auch Cent- Gebäu nöthige Frohnen, dann ferner auf die Rays, Folg und Musterung, zu erstrecken? und was der wegen der Cent angezogene Vertrag vom Jahr 1685. in seinem ganzen Innhalt besage?

Uebrigens habe es zwar dabey sein Verbleiben, daß das Domcapitul eine eigene Wald- und Forstordnung, so vil dessen Waldungen betreffe, machen könne, und die Forstfreveler behörig zu bestrafen habe: Es werde aber damit denen Landesherrlichen Rechten eines zeitlichen Landesregenten nichts benommen, sondern es stehe demselben allerdings zu, darunter nöthigen Falles eine dem allgemeinen Besten des Landes nöthig erachtende Vorsehung zu machen; gleichwie dann auch das dem Domcapitul zustehende

Recht,

Recht, Forstfreveler zu bestrafen, sich nicht weiter, als auf dessen Waldungen, oder wo sonsten dasselbe das Forstrecht rechtserweislicher massen hergebracht, zu erstrecken habe.

ad Art. 14. habe der Herr Bischoff ferner zu berichten, was es mit dem von weyl. Herrn Bischoffen Moriz errichteten Saalbuch und mit dem Neugereut dasiger Landen für eine Bewandtsame habe?

Ob aber, und unter was Bedingungen, die Juden und deren Gewerb in des Hochstiffts Landen zu dulden seyen, oder nicht? dessen Verfügung und Anordnung wäre dem Gutbefinden eines zeitlichen Regenten lediglich anheim zu lassen.

ad Art. 16. Habe der Herr Bischoff ebenmäßig zu berichten: Aus was Ursach die Zahl deren Canonicorum in denen beyden Stiffteren Herroden und Spalt, gegen die alte Fundation, wolle vermindert werden?

ad Art. 17. Möge dem zeitlichen Regenten kein Zil und Maaß gegeben werden, sondern hange es von dessen Gutfinden lediglich ab, was Er seinen Räthen und Dienern zur Bestallung, nach denen Kräfften seines Stiffts Einkünfften, reichen könne und wolle: Disemnach werde dem Herrn Bischoffen anheimgelassen: Ob und in was Maaß Er jene Bewilligungen begnehmigen wolle, welche das Domcapitul Sede vacante ertheilet habe: Für das künfftige aber werde das Domcapitul, diser und anderer Puncten halber, an jenes gewisen, was in denen Rechten wegen der Sede vacante einzuhalten seyender Gebühr verordnet seye.

ad Art. 18. habe der Herr Bischoff so wohl, als das Domcapitul, weiter zu berichten, was es mit demjenigen dem Domdechant beygelegt werden wollenden jure obsignationis in der Statt Eichstätt, wie auch mit der Anlegung einer Getraydsperr, für eine Bewandtsame habe? und was für Ursachen das Domcapitul für sich angeben möge, daß dessen Wissen und Bewilligung vor der Anlegung einer Getraydsperr erfordert werde?

ad Art. 19. habe der Herr Bischoff gleichfalls zu berichten: Wie es vorhin wegen der so genannten Handgeldern eines zeitlichen Regentens dasigen Hochstiffts seye gehalten worden? und was zu der angetragenen anderweiten neuen Anordnung den Anlaß gegeben habe?

Da hingegen die von denen Domcapitularen zu ihrem Vortheil beygefügte Bedingung eines Adjuto aus denen Mitteln der

Men-

Mensæ episcopalis, und diser zur Beschwerung, keinesweges gebilliget, noch auch der Bischoff zu Anlegung eines Fundi für die Vermehrung des Cleri von dessen Domcapitul verbunden werden könne.

ad Art. 20. Wäre lediglich dem Gutfinden eines zeitlichen Regenten heimzulassen, wann, und wie offt, auch in was Art und Weise, Derselbe die Domcapitularen zu seiner Tafel ziehen, und was Derselbe dabey, dem etwaigen Herkommen gemäß, beobachten lassen wolle.

ad Art. 21. Habe der Herr Bischoff ferner zu berichten: Was es mit denen Domcapitularischen Laden, wie auch mit der einem zeitlichen Domdechant zustehen sollender Befügniß, in Erlaubung des feilhabens, dann mit dem angeblichen jure pincernandi des Domcapitulischen Wirths zu Irgertsheim, und mit der Domcapitulischen Apotheck zu Eichstätt, für eine Beschaffenheit habe? Wegen dem zu Berchingen neuangelegten Pflasterzoll aber habe er, Herr Bischoff, in separato zu berichten, und dises Reichssazungswidrigen Unternehmens halber sich standhafft zu verantworten.

ad Art. 22. habe der Herr Bischoff so wohl, als das Domcapitul, näher zu erläutern, warum bey der vorhin errichteten Policeyordnung ein Bedencken obwalte, so, daß deren Abänderung nöthig seyn wolle? dann, aus was Ursachen das Domcapitul vermeine, daß zu der Errichtung einer solchen Landesherrlichen Vorsehung dessen Wissen und Bewilligung zu erforderen seyn wolle?

Was sonsten am Ende dises Articuls von vorherigen älteren Capitulationen und sonderen Verschreibungen derer Ober-Amtmannen und Pflegern gemeldet werden wolle, darein könnten Ihro Kayserliche Majestät, so vil den ersten Punct betrifft, nicht willigen, nachdem in eine solche allgemeine Meldung alles könnte eingezogen werden, und daraus in der Folge nichts als Stritt und Irrung erwachsen würde: Wegen dem andern Punct aber seye hieroben allschon genüglich vorgesehen worden.

ad Art. 24. stehe dem Capitul keineswegs zu, den Electum, nach der einmal richtig vollbrachten Wahl, von der Verführung der Landesregierung ab- und aufzuhalten, oder sonsten einiger das Hochstifft betreffender Geschäfften und Anligenheiten sich weiter zu unterziehen: Sondern, gleichwie Ihro Kayserliche Maj. so gleich

nach vollbrachter Wahl, (wann anderst Allerhöchstdieselbe dabey einen bedencklichen Anstand nicht befindeten,) die Verführung der Landesregierung, und Uebung aller Regalien, dem neuerwählten Bischoffen durch Dero Kayserlichen Commissarium heimzulassen pflegeten; so habe an deren Uebung das Domcapitul künfftighin einen zu erwählenden Bischoffen nicht mehr zu hindern, sondern davon gänzlich abzustehen; wo übrigens

ad Art. 25. jenes anhero wiederhohlet werde, was hieroben allschon ad Art. 22. seye erinneret worden; ansonsten auch der Bischoff ohnehin gemeinet seyn werde, auf alles dasjenige fest zu halten, was zum Besten des Hochstiffts verabredet oder gutachtlich angerathen worden; und endlich wegen dem angetragenen Compromiß beeden Theilen frey bleibe, dessen sich in vorkommenden Fällen, zur gütlichen Auskunfft, jedoch sine ulla forma Judicii, zu gebrauchen.

3. Cum notificatione & acclusione diser Kayserlichen allerhöchsten Entschliessung, rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt, wie auch dem Domcapitul daselbsten, jedem in separato: Daß Sie darnach Sich allergehorsamst zu achten, über die zur weiteren Erläuterung ausgesezte Puncten aber in Zeit von 2. Monathen den erforderten Bericht allerunterthänigst zu erstatten hätten; worauf so dann weitere Kayserliche allerhöchste Entschliessung erfolgen werde.

In einer allererst Anno 1767. bey der Rota Romana abgelegten Relation findet sich dise merckwürdige Stelle (1): Sed frustra tempus teritur in inquirenda Capituli, quantumvis generalis, potestate, Sede vacante, ante Superioris Electionem, in novis ferendis veteribusque abrogandis Legibus; jam dudum siquidem inoleverat abusus in detrimentum ecclesiasticæ disciplinæ, ut eo tempore, quo Sedes ante novi Superioris Electionem vacabant, plura à Capitulis condebantur Statuta, Capitulationes, Pactiones, Conventionesque, quibus, abrogatis veteribus Legibus, plura concedebantur, quæ forte minus erant licita: Ad hunc itaque adeo gravem ac pernicioſum è medio tollendum abusum, - - Summus Pontifex Innocentius XII. salutarem edidit Constitutionem, incipientem: *Ecclesiæ Catholicæ &c.* per quam omnimode interdicta est Capitulis hujusmodi

(1) v. Staatsacta unter K. Joseph II. 2. Theil, 34. S.

modi potestas ; quæ sane Constitutio adeo optimis visa est innixa fundamentis , ut à Congregatione negotiis Consistorialibus præposita Anno 1727. declaratum extiterit : Eam porrigi etiam ad Statuta licita & utilia ; id quod successive etiam confirmavit - - Benedictus XIV. alia sua Constitutione, quæ incipit : *Pastoralis Regiminis &c.* ut ex illius *§. 3.* His autem stantibus, vanissimum profecto est, inquirere, an Capitulo generali Ordinis Teutonici, Sede Magistrali vacante, jus sit, quidquam statuendi decernendique, quod sit quoquo modo contrarium fundamentalibus Legibus ejusdem Ordinis atque Statutis, ut apposite ad rem observat SCARFANT - - & in similibus circumstantiis rescripsit Sacra Congregatio Concilii Tridentini Interpres, in Leodien. Capitulationum 30. Sept. 1730.

Weil nun also die Capitul wohl wissen, daß ihren Capitulationen so viles entgegen stehe, und daß es mit der blossen Beschwörung derselbigen nicht ausgemacht seye ; so haben sie auf noch andere offt fast seltsame Mittel gesonnen, um zu erhalten, daß ihre Erz- und Bischöffe sich davon auf keinerley Weise sollten losmachen können. Z. E. in der Würzburgischen Capitulation de Anno 1684. heißt es art. 85. Quod si accideret (quod Deus avertat,) quod hanc contra Capitulationem quid susciperemus Impetrationis, aut ab eadem absolveremur, ex tunc nullus de nostra Familia spatio 100. Annorum assumatur in Canonicum hujus Ecclesiæ Cathedralis, sed propterea incurrendo quasi notam infamiæ pro excluſa habenda erit. Ferner art. 96. Finaliter contra hæc Capita & Articulos nullam dispensationem, vel gratiam, absolutionem, leuterationem, vel interpretationem, apud Sedem Sacram Romanam, vel apud Concilium, vel ab aliis Protectoribus Nostris, impetrabimus, vel aperte, vel occulte, clam & palam, &, si impetraremus, vel motu proprio Superiorum fieret, nihilominus pro nullis & absque effectu censebimus.

Es ist aber nicht mehr als billig gewesen, daß dergleichen unbillige und widerrechtliche Zunöthigungen cassiret worden seynd ; wer Recht thut, hat das Licht und seiner Oberen Untersuchung nicht zu scheuen ; und die paciscirte Strafe schickte sich besser für die, welche solcherley ungerechte Dinge auf die Bahn bringen.

§. 66.

Uebrigens ist es zwar an deme, daß, weil doch öffters so wenig Jeziger Zu- die Bischöffe als die Capitul seynd, wie sie sollten, und man dahero stand.

weder der Capitulationen ganz entbehren, noch deren Verfertigung denen Capituln bloßhin überlassen kan, am besten wäre, man liesse dise leztere immer Capitulationen machen, hielte sie aber mit Ernst an, selbige, nebst allen Articulis secretis & separatis, was die Spiritualia betrifft, dem Pabst, so vil aber die Temporalia anlanget, dem Kayser zur Untersuchung und Approbation vorzulegen: Alleine alle vorerzählte Päbstliche Verordnungen haben bißhero noch schlechte Würckung gehabt; so gar, daß mich ein gewisser geistlicher Reichs-Fürst versicherte, es seyen in ganz Teutschland nur noch drey mir benahmste Erz- und Bischöffe, welche noch einiger massen in publicis &c. freye Hände hätten, die Andere alle müßten thun, was ihre Capitul wollten: Dann will gleich ein solcher Herr seine Capitulation anfechten, so kostet es ihn doch grosses Geld, zu Rom einen Spruch zu erhalten, und er macht seine Familie so odios, daß er sie damit gleichsam von allen Wahlen excludirt. Er comportirt sich also meistens lieber so taliter qualiter mit dem Capitul, und dieses nimmt es auch nicht so genau, weil es weißt, wann es zur Contradiction kommt, bestehe doch das ganze Werck nicht. Wie es sich aber auf beeden Seiten mit dem Gewissen und Jure, auch dem Gehorsam gegen den Pabst, reime? weiß ich nicht. Indessen hat das Reich grossen Schaden davon, daß die Erz- und Bischöffe von ihren Capituln so eingeschräncket werden.

Doch weißt man auch von allerley Chur- und Fürstlichen geistlichen Wahlen, daß, nach würcklich geschehener Wahl und ergriffener Possession, man nachmals nichts mehr von Unterschreibung einer Wahl-Capitulation, und noch vil weniger von deren Verbindlichkeit, etwas hat wissen wollen.

§. 67.

Capitulationes extra Capitulationem:

Es wird aber auch wohl noch extra Capitulationem mancherley paciscirt und bedungen, worüber gar hernach Streitigkeiten entstehen, wie Anno 1694. zu Lürtich geschehen ist.

§. 68.

Supplirung ꝛc. der Capitulationen.

Wie die Capitulation zu suppliren und zu erläuteren seye? davon heißt es in der Osnabrückischen Capitulation de Anno 1699. art. 31. „Was nun in der perpetuirlichen und gegenwärtigen Capitulation specifice nicht exprimiret, prăcaviret und disponiret ist, solches alles und jedes soll nach denen Canonischen Rechten, hiesigen Hoch-Ehrwürdigen Domcapituls und Stiffts Privilegiis, löblichen Herbringen und Capitulationen mit vorigen Gottseeligen Catholischen Bischöffen, erörtert, reguliret, decidiret und practiciret werden.„

§. 69.

§. 69.

Uebrigens gehören, (schon oben berührter massen,) dergleichen Capitulationen unter diejenige Stücke, welche man meistens, so vil nur immer möglich ist, geheim zu halten pfleget; dessen Haupt-Ursach wohl dise seyn wird, damit nicht offentlich bekannt werde, was die Capitul sich darinn für grosse Vorrechte ausbedingen, und wie sehr sie hingegen den Regenten einschräncken und ihme die Hände binden. Noch etwas.

Von den Wahl-Capitulationen derer Coadjutoren sehe man auch noch mehreres unten Cap. 5.

* * *

Von Entscheidung der streitigen Wahlen.

§. 70.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Erörterung des Entscheidungsrechtes in zwispaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten. 1766. gr. 8. Der Gräflich-Wartembergische Secretarius Pestel solle sie abgefasset haben; wiewol Einige auch dem Chur-Maynzischen Herrn Geh. Rath Horix einen Antheil daran zuschreiben wollen. add. allgem. deutsch. Bibl. 8. Band, 1. St. 23. S.

Dürr (Franc. Ant.) Diss. de Judice Controversiarum in causis Electionum Episcoporum Germaniæ. Maynz, 1768. 4. und in Herrn *P. Schmidts Thesaur. Jur. eccles. Tom. 2. p. 354.* v. H. von Selchow jur. Bibl. 3. Band, 589. S.

Mein Päbstliches Entscheidungs-Recht in zwispaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten geprüfet und vertheidiget; in meinen neuest. klein. Staatschrifft. *n. 1. p. 1. sqq.*

* * *

Die Streitschrifften von der Cöllnischen Wahl Anno 1688. der Lüttichischen Anno 1694. und der Münsterischen Anno 1706. seynd angezeigt in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 11. p. 312. sq.* und in Lünigs *Biblioth. Deduct. his voc.*

Von Lüttich.

Die wegen der Lüttichischen Wahl Anno 1763. und 64. zum Vorschein gekommene Streitschrifften erzählet Herr Oertel (1) also:

(1) im R. Tags-Diar. 1764. S. 748.

S. Congregatione Consistoriali R. P. D. Antonelli Secretario Leodien. Electionis. Pro Regio Principe Clemente è Saxonia, cum D. Carolo Nicolao Alexandro Comite de Oultremont, & litis &c. Restrictus Facti & Juris. Rom, 1763. gr. 4.

S. Congregatione Consistoriali R. P. D. Antonelli Secretario Leodien. Electionis. Pro Regio Principe Clemente à Saxonia. Summarium. Rom, 1763. gr. 4.

Septimii Cedri, JC. & in Romana Curia Advocati, Responsum Juris pro veritate in causa Leodien. Electionis. Rom, 1763. gr. 4.

S. Congregatione Consistoriali R. P. D. Antonelli, Secretario Leodiensis Confirmationis Electionis, pro Dn. Comite Carolo Nicolao Alexandro ab Oultremont, Episcopo & Principe electo, nec non Capitulo Ecclesiæ Cathedralis Leodiensis, cum Regio Principe Clemente è Ducibus Saxoniæ. Restrictus Facti & Juris. Pars 1. Juxta exemplar Romæ impressum 1763. Leodii, 1764. gr. 4.

S. Congr. &c. Summarium. Pars 2. Juxta exemplar Romæ impressum 1763. Leodii, 1764. gr. 4.

§. 71.

Vergleich von 1122.

In dem Vergleich zwischen Kayser Heinrich V. und Pabst Calixto II. von 1122. heißt es: (Ego, Papa) concedo, Electiones Episcoporum & Abbatum Teutonici Regni, quæ ad Regnum pertinent, in præsentia Tua (Imperatoris) fieri, - - ut, si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani & Provincialium consilio vel judicio, saniori parti assensum & auxilium præbeas.

Es seynd aber in denen darauf gefolgten vilen Streitigkeiten zwischen denen Kaysern und Päbsten die Kaysere ganz um dises Recht gekommen.

§. 72.

Concordaten.

Und nachdeme in denen Concordaten von 1448. die Kaysere denen Päbsten überlassen haben, die Erwählte confirmiren zu können; haben sie Sich des Entscheidungsrechts derer zwispaltigen Wahlen eben dadurch stillschweigend begeben.

§. 73.

Was der Kayser etwa in solchen Fällen thue?

Wohl aber lässet der Kayser etwa dem Pabst Vorstellungen thun, oder sonsten per modum Negotiationis in der Sache handeln.

Z. E.

Z. E. so schriebe Kayser Ferdinand III. Anno 1650. wegen der zwispaltigen Coadjutorie-Wahl zu Trier an den Cardinal Columna: Cum uterque Prætendens causam suam Nobis diligenter & exposuerit & commendarit, & Nos mature ac sollicite id negotii, pro eo ac ejus gravitas meretur, deliberavimus. Sicut igitur Sanctitati Suæ in his, quæ ad Suam cognitionem pertinent, quicquam detrahere vel derogare non intendimus; ita sane, cum res novi in Germania ac plane periculosi foret exempli, si in hoc vel simili casu majora vota in dubium vel disputationem vocarentur, hoc præsertim tempore, quo sopitis, quæ Catholicis cum Acatholicis intercedebant (non sine ingenti, quod dolemus, jactura,) motibus ex hac Catholici inter se ad præsentaneam non minus universæ Reipublicæ Catholicæ in Germania, quam illius Archiepiscopatus, in Confinibus belligerantium adhuc inter se & Christianissimi Regis siti, ruinam committi possent, eique rei prævertere tum Suam imprimis Sanctitatem, tum Nos quoque, ex officio Imperatori Nostri muneris, omnino deceat, benigne ac benevole Reverendissimam Paternitatem Vestram requirimus, ut in his ad Suam Sanctitatem accurate referre, idque omni impensiore cura agere velit, ut, siquidem id omitti non possit, Sua Sanctitas processum informativum super prælibata Electione à Petrâ, sine dilatione formari, ac totum negotium ex usu consueto Germaniæ & prout salus & incolumitas rei publicæ Catholicæ in Germania postulat, quantocyus terminari curet.

§. 74.

Wer jezo die streitige Wahlen entscheide?

Heutiges Tages verhält sich demnach die Sache also: Wann sich ein Capitul bey einer Wahl also trennet, daß jeder Theil den von ihm Erwählten vor das rechtmäßig erwählte Oberhaupt hält, so betrifft es entweder ein Erz- oder Bisthum, oder eine dem Pabst unmittelbar unterworffene Abbtey, ꝛc. oder es betrifft eine andere Abbtey, ꝛc. In jenen Fällen thut der Pabst, in disen aber der Bischoff, in dessen Diöces das Closter gehört, den Ausspruch.

In folgendem Reichs-Hofraths-Concluso heißt es:

1. Dec. 1649.

Lüttich, Bisthum, ꝛc.

Loco Voti Ihro Kayserliche Majestät gehorsambist zu erinnern: Daß zwar, dem Stylo gemäß, das Instrumentum Electionis hätte zu mehrerer Nachricht beygelegt werden sollen: Weilen aber

aber die *Cognitio super Electione* eigentlich hieher nicht, sondern nacher Rom, gehöre, ꝛc.

Wann sich nun ein dergleichen an den Päbstlichen Stuhl qualificirender Fall zuträget; ordnet der Pabst entweder eine aus Cardinälen und anderen Prälaten bestehende particular-Congregation an, welche die Sache untersucht und einen Spruch abfasset, der dem Pabst als ein Gutachten vorgetragen und von demselben, nach Gefallen, entweder bestättiget, oder modificiret, oder gar abgeänderet wird, wiewol meistens das erste zu geschehen pfleget; oder der Pabst überläßt es der ordentlichen Congregationi Consistoriali, da dann abermalen auf vorbesagte Weise verfahren wird.

§. 75.

Gründe, die Wahl anzufechten.

Die Gründe, aus welchen die Wahlen pflegen angefochten und strittig gemacht zu werden, betreffen 1. entweder die Formalien, welche zu beobachten gewesen wären, aber nicht beobachtet worden seyn sollen, oder 2. Exceptiones wider die Personen derer Wählenden oder Erwählten, oder 3. die Zahl und das Gewicht derer Stimmen: Die weitere Ausführung alles dessen gehöret in das Päbstliche Kirchen-Recht; ich aber will nur noch einige dise Materie erläuterende special-Fälle, so sich in Teutschland zugetragen haben, anführen.

§. 76. a.

Etreitige Wahl zu Chur, Anno 1550.

Von einer streitigen Bischoffswahl zu Chur um das Jahr 1550. und des Kayserlichen Hofes Betragen dabey, gibt folgender Extract Reichs-Hofraths-Protocolls einiges an die Hand:

24. Mart. 1550.

Bartholomäus von Stamp, In causa Electi Churensis dieweil Thoma Plannta, mit Bezalung ainer grossen Summa gelts vnd durch andere Practiquen Bartholomeum von Salis In der Wahl mit ainer Stim übertroffen vnd also zu Bischoue, darzu er doch, des Stiffts Chur altem löblichen Gebrauch nach, gar nit qualificiret oder tauglich, erwelt worden, Hett sich dessen gemeldter von Salis nit vnpillig beschwert vnd sich dessen (das durch ordentliche Appellation für den Stuel zu Rhom zu füren) berufft, Pete er, In Namen gedachten von Salis, die Kayserl. Majestät wolte dem erwelten, vor vnd ehe solche Appellation vor dem Stuel zu Rhom erleuthert vnd erledigt werde, seine Regalien keineswegs mittheilen oder verleyhen.

Soll dem Cardinal von Burges geschrieben werden, das er dem von Salis Beystandt thue, vnd sollen causæ Simoniæ angezogen

gen werden, vnd das er den newen Leren anhengig seye, Die andere aber auszulassen.

§. 76. b.

Anno 1575. erwählte das Capitul zu Verdun Simon Cumin zum Bischoff; der Pabst Gregorius XIII. aber conferirte das Bisthum Nicolao Bausmart. Jener und das Domcapitul wandten sich darauf Anno 1576. an den Reichsconvent zu Speyer, welcher ein Reichs-Gutachten deßwegen an den Kayser erstattete, in dessen Conformität der Kayser an die Stätt, Lehenleut und Unterthanen des Stiffts, Befehl ergehen liesse, den Electum für ihren Herrn zu erkennen: Der Kayser wollte sich auch seiner bey dem Pabst annehmen. Alleine bald hernach stunde der Electus, und das Capitul von der Wahl ab, und erkannten den vom Pabst Eingesezten für ihren Bischoffen. Diser suchte darauf bey dem Kayser verschidene mal um die Belehnung an, welcher aber die Sache dilatorie tractirte, biß sie Kayser Rudolf II. Anno 1582. von neuem an den Reichsconvent zu Augspurg brachte, bey welchem sich auch der Provisus meldete, worauf das Reichs-Gutachten den 31. Aug. dahin ausfiele: Der Kayser möchte, bey nunmehro geänderten Umständen, den Provisum zwar belehnen, jedoch ꝛc. daß dise Belehnung dem Heil. Reich, wie auch andern Erz- und Stifftern, an ihren Privilegien und Concordaten, dem Stifft und Capitul zu Verdun auch inekünfftig ohne Præjudiz und Nachtheil, seyn solle. Zu Verdun, Anno 1575.

Von diser Verdunischen Sache hat auch Herr Reg. Rath Gatzert (1) Nachricht ertheilt, den Ausgang derselben aber nicht gemeldet.

§. 77. a.

Zu Straßburg wählten Anno 1592. 14. Evangelische Domherrn den Evangelischen Prinzen, Johann Georg, Marckgrafen zu Brandenburg, 7. Catholische aber den Bischoffen zu Mez und Cardinal, Carl von Lothringen. Man fochte darauf mit der Feder und mit dem Degen. Anno 1593. wurden 3. Evangelische und 3. Catholische Schiedsrichter erwählt, die sich aber in ihrem Spruch theileten, und die Acten an den Kayser einsandten; Der aber nichts in der Sache erkannte: Darüber wurde Anno 1604. ein Vergleich getroffen, Zu Straßburg Anno 1592.

(1) von der Dauer der Cam. Ger. Visit. §. 10, S. 32.

fen, krafft dessen der Cardinal das Stifft behielte, der Marckgraf aber ein Stück Geld erhielte.

Es ist aber dises ein ganz besonderes Exempel, wobey so wohl der Kayser als der Pabst durch die Finger sehen mußten, und nicht den ordentlichen Weg gehen konnten, weil der Streit sich nicht bloß zwischen zweyen Catholischen Parthien, sondern zwischen Evangelischen und Catholischen verhielte, deren jene einen so starcken Anhang von mächtigen Reichsständen hatten, daß der Sache so wenig mit einem, nur auf dem Papier stehenden, Kayserlichen als Päbstlichen Ausspruch geholffen gewesen wäre.

§. 77. b.

Zu Fulda, Anno 1635.

Daß um das Jahr 1635. und 36. wegen der Wahl eines Abten zu Fulda Streitigkeiten obgewaltet haben, und zu Rom anhängig gewesen seyen, belehren folgende Fragmente von Reichs-Hofraths-Conclusis:

24. May 1635.

Fulda, Stifft, sive der Herr Churfürst zu Maynz, sub dato Cölln den 26. Febr. jüngsthin, berichtet Ihre Kayſ. Mayj. was massen den 14. ejusdum weiland Herr Johann Adolph Abbt besagtes Stifts Fulda tods verblichen, demnach Er dann in der Vorsorg begriffen, es mögte der Herr Apt zu Sigberg, alß ob das Jus Succeſſionis bey besagtem Stifft Fulda auf Ihne devolviert; bey der Päbstlichen Heyl. vnd Ihre Kayſ. Mayj. diß Werck sich annehmen, als hab Er, als Metropolitanus, was dem Stifft hierdurch für Nachtheil zugezogen würde, weil man auf Seitten des Abbten von Sigberg jactiern thue, daß sie sich in Französische Protection begeben, vnd von derselben Cron alle Assistenz zu erwarten haben, Erinneren wollen, mit angeheffter Recommendation, weilen Er nit zweifele, daß die übrige Fuldaische Capitularen. = = =

18. Febr. 1636.

Fulda Stifft, sive Herr Churfürst zu Maynz, wegen dises Stiffts Elections-Sach, so an die Päbstl. Heiligkeit simpliciter remittirt worden, recenſet in quatuor punctis die Jenige inconvenientien, welche in Curia Romana contra Concordata Germaniæ vorgehen, vnd bittet, Ihr Kayſerl. Majeſtät wolten dero Oratori zu Rohm beuelch ertheilen, daß Er der Päbstl. Heiligkeit ein vnd anders remonſtrire, vnd die besorgende Inconuenientien abgeſtellt werden möchten.

Scribatur ad Oratorem Romæ petito modo.

18. Febr.

18. Febr. 1636.

Fulda, Stifft ꝛc.

Fiat Protectorium, petito modo, cum clausula: Sine præjudicio Litispendentiæ in Curia Romana inter Electum & Postulatum.

§. 78.

Von der streitigen Wahl, so sich zu Trier im Jahr 1650. ereignet hat, werde ich, weil es eine Coadjutorie-Wahl betrifft, hernach Cap. 5. reden. Zu Trier, Anno 1650.

§. 79. a.

Zu Münster wurde Anno 1650. Christoph Bernhard von Gahlen zum Bischoff erwählt; dessen Wahl sich der Domdechant von Mallinkrot zu Rom und zu Wien starck und lang, aber vergeblich, widersezte, wie dise Reichs-Hofraths-Concluſa belehren: Zu Münster, Anno 1650.

18. Aug. 1651.

Münster Bistumb, die Wahl betr. sive Bernhard von Mallenchrott Dum-Dechant daselbst sub præs. 16. hujus, conqueritur, daß er zu Rom mit seiner Opposition wider die zu Münster ergangene Bischöffliche Wahl nicht wolle gehört werden, petit Ihr Kayserliche Majestät, mit Ertheilung der Regalien zurück zu halten, bis in dieser Sachen die annoch ermanglende Cognition bey der Päbstl. Heiligkeit ertheilt werden möge.

Den Supplicanten per Decretum abzuweisen.

23. Febr. 1653.

Zu Münster, Erwehlter Bischof, Herr Christoph Bernhardt sub præs. hodierno, pittet nochmalen umb ein Recommendationschreiben sowohl an Ihr Päbstl. Heiligkeit als den Herrn Cardinal Columna zu Beförderung seiner Confirmation.

In eadem das Dum-Capittul daselbst, sub eodem præsentato, allegat rationes, warumb die Beschleunigung dieser Confirmation dem Stifft hochnothwendig seye, pittet umb gleichmeßige Recommendationschreiben.

In simili sub eodem præs. petit, neben Thumb-Capitul, auch der samtliche Adel vnd Ritterschafft, wie auch Burgermeister vnd Rath vnd Stette des Stiffts Münster.

Scribatur denuo ad utrumque Dominum Cardinalem, Pamphilium & Columnam, pro assistentia & acceleratione Confirmationis, cum insertione allegatarum rationum.

17. Mart. 1653.

Münster Bistumb, sive der Dhom-Dechant, Bernhardt von Mallingrodt, in literis ad Cæsarem sub dato Regensburg 10. & præs. 18. Februarii & in duobus memorialibus sub præs. 10. m 12. hujus, opponirt sich abermahlen der zu Münster vorgegangenen Wahl des jezigen Herrn Bischoffen, und erbietet sich die jura nullitatis commissæ in eligendo durch ein gedrucktes Manifestum zu deduciren, und dergestalt auszuführen, daß hoffentlich Ihr Kayserl. Majestät nit Ursach haben werden, ihne indefensum zu lassen, & petit, Ihr Kayserl. Majest. wollen sich in hoc puncto seiner annehmen, und hierüber ferner hören, zumahlen er gänzlich von seinen präbenden und beneficien ausgeschlossen und suspendirt, derentwegen auch etliche Päbstl. Commissiones ausgangen, er aber dabey ganz rechtlos und ungehörter gelassen werde. In den andern Memorialien aber erinnert er, was gestalt zu Münster ein ganz unförmlicher und nichtiger criminal-Procels geführt, welcher in consequentiam seine Ehr und guten Nahmen betreffen könne, und weilen dieser Procels von ihme nicht anders, als coram Principe habente jus gladii, möge ausgeführt werden, petit dem Herrn Churfürsten zu Cölln Commißion allergnädigst aufzutragen, und in specie auf den Dr. Albrechten Rochhorsten, als Principal-Intentorem dieser Sachen, zu extendiren. 3. erzehlt er, daß ihme die gütliche Handlung zu Hinlegung diser Sachen nit zuwider, wiewohl er in geringer Hofnung stehe, daß etwas fruchtbarliches daraus zu erwarten.

In primo bleibts bey dem vorigen Decret, und denselben nochmals abzuweisen, damit Ihr Kayserliche Majestät einsmahlen unbehelligt bleiben.

Im übrigen wird Supplicant seine Nothdurfft an gehörigen Orten anzubringen wissen; Et hoc referatur Suæ Majestati loco voti.

Ihrer Kayserl. Majestät den 22. Martii anno 1653. im geheimen Rath vorgebracht und von Deroselben approbiret worden.

28. Apr. 1653.

Münster Bistumb, sive Bernhardt Mallenkrodt contra den Bischoffen daselbsten, sub præs. 2. hujus, Antwortet auf das den 24. Martii concludirte und den 27. ejusdem ihme insinuirte Decret und erbietet sich, demselben allerdings nachzuleben, zumahlen er noch

hiebe-

hiebevor in anno 1650. alsobalden nach der Wahl, wie auch hernacher mehrmahlen, die Güte tentirt und gesucht, aber niemahlen einiger Antwort, vielweniger einer Audienz von dem Bischofen gewürdiget, und weilen er nit versichert, wann er sich schon völlig zu der Güte legen wollte, daß er hingegen auch, als welcher kein refractarius & rebellis, sondern legitimus Contradictor seye, wider zu seinen beneficiis und decanatu restituirt werde, als bittet er, zu Stifftung völliger Richtigkeit und Vergleichs, eine Commißion auf Chur-Maynz, Trier und Cölln ergehen zu lassen.

Idem contra eundem, sub præl. 8. hujus, beschwert sich abermahlen, daß ihme in der contradicirten Wahl-Sach des Herrn Bischofen Einbringen bis dato nicht communiciret werden wollen, nit zweifelnd, wann Ihr Kayserl. Majestät seine Rationes und Ursachen vernehmen würden, daß hierüber ein anders Judicium, zumahlen in puncto investituræ & regalium, geschöpfet werden sollte; ingleichen replicirt er in puncto des angezogenen criminal-Processs, daß er hierinnen keinen andern judicem competentem wisse, als Ihr Kayserl. Majestät; petit primo communicationem alles des Herrn Bischofen Einbringen, wodurch er denunciirt und übel angegeben worden, wiederfahren zu lassen, in secundo aber den criminal-Processs, hievor gebettener massen, an denselben Orten befindlichen Ständen, so die criminal-Jurisdiction ohne das haben, zu völliger Ausführung zu committiren.

Verbleibt allerdings bey jüngst ertheiltem Bescheid, und werde er Ihr Kayserl. Majestät weiter nicht zu behelligen wissen, und wegen des criminal-Processs, als welcher hieher gar nicht gehörig, sich fernern Supplicirens allerdings enthalten.

5. Maji 1653.

Münster Bistumb, sive Bernhardt Mallinkrodt contra der Herrn Bischoffen daselbsten, sub præl. 26. Aprilis replicat ad nuperum conclusum, und beschwert sich der ihme bisher abgeschlagenen Communication, zumalen es juris und ganz nichts neues, daß auch ein geringerer eine Fürstl. Person vor recht vornehme, und weilen ihme dann allzuschwer, durch diese Abweisung und verweigerte Communication des Bischoffen einkommener Schrifften und Anbringen geschehe, als bittet er nochmals ex causis allegatis, ihme die Communication circa punctum electionis, zu dessen Ausführung er sich erbietet, wiederfahren zu lassen; urget pro secundo die jüngst gebettene Commißion zu einem gütlichen Vergleich zwischen dem Herrn Bischofen

und ihm, damit er von seiner Suspension einsmahlen mögte wiederumb in seinen alten Stand und Beneficium restituirt werden.

1. in puncto communicationis bleibts allerdings bey vorigem Bescheid, mit dem Anhang, daß er, Supplicant, sich aller weitern Contradiction und Replicirens wider die ergangene, approbirte und confirmirte, Wahl des Herrn Bischoffen enthalte, damit Ihr Kayserl. Majestät nit verursacht werden, gegen seine Person ein weiter- und ernstlichers Einsehen vornehmen zu lassen.
2. Dicatur Suæ Maj. loco voti, daß diese Sach, als welche bereits vor dem Nuntio Apostolico anhängig, hieher gar nit gehörig; dahero es auch billig sein Verbleiben bey dem vorigen Decreto habe: Jedoch stelle der gehorsamste Reichs-Hofrath Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigst anheimb, ob sie etwann zu reconcilirung seiner Person, wofern er vor allen Dingen eine genugsame Abbitt bey dem Herrn Bischoffen und Thumb-Capitel, wie auch einen Schein, daß er dise Election weiter nicht impugniren wollte, von sich geben thäte, einige aus ihren Räthen Deputirten, welche den Herrn Bischofen, wie auch das Thumb-Capitel, zu reconcilirung disponiren wollten.

*

Lectum coram S. C. M. in Conf. secr. 10. Junii 1653. & ab Ead. concluſum: Den von Mallinkrodt simpliciter abzuweisen, mit dem Bescheid, wie auf seine beede Memorialia im Reichs-Hofrath den 4. Junii gerathen und überschriben worden, auch keine weitere Interposition anzuordnen.

4. Jun. 1653.

Münster Bistumb, sive Bernhard von Mallenkrodt contra den Herrn Bischofen daselbsten in duobus memorialibus de præs. 16. 22. Maji wiederholt weitläufftig seine vorige Bitt, wobey aber so wohl wegen des Herrn Bischofen, als auch seiner Ministrorum und des Capituls Syndici, vilfeltige injuriosische Angriff befindlich.

Dem Supplicanten die famos- und injurios-Schrifften mit Verweis wiederum hinaus zugeben und dabey aufzulegen, daß er sich weitern Supplicirens und Contradicirens allerdings enthalte.

Et annectatur dem vorigen Gutachten an Ihr Kayserl. Maj. was gestalt ihme, Supplicanten, diese injurios-Schrifft wiederum mit Verweis hinausgegeben worden, und stellt Reichs-Hofrath Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob

Sie

Sie es bey dem jüngst gemachten Schluß verbleiben, und, auf vorgehende Abbitt, einige Interposition vor ihne thun lassen wollten. 14. Sept. 1653.

Münster, Bistumb; sive Wilhelm von Fürstenberg Münsterischer Abgesandter contra den Dhom-Dechant daselbsten Bernard von Mallincrot sub præs. 7. hujus instat pro expeditione Decreti contra den Malincrot, daß demselben ferners sub pœna perpetuum silentium mögte injungirt werden.

Expediatur Decretum nuperum, & addatur clausula: Daß sich der von Mallincrot zur Ruhe begeben vnd dergleichen anbringen ferner enthalten solle.

§. 79. b.

Was sich Anno 1688. mit der zwispaltigen Chur-Cöllnischen Wahl so weit, biß solche an den Pabst gediehen ist, zugetragen habe, ist bereits oben erzählet worden. Der Pabst Innocentius XI. welcher nicht gut Französisch gesinnet ware, hatte sich bereits genug wider den postulirten Cardinal von Fürstenberg erkläret; dahero zauderte auch die Congregation nicht lange, auf die Bestättigung des Prinzens Joseph Clemens von Bayern anzutragen: Als aber der Cardinal dises erfuhre, legte er und seine Parthie den 23. Sept. St. n. vor einem Notario eine Protestation ein. In der Beylage wollte aus einigen Texten des Juris Canonici und einigen Canonisten behauptet werden, wann ein Würdiger postuliret worden seye und dessen Postulatio doch nicht admittiret werden wolle, so müssen 3. Monathe Zeit und eine neue Wahl gestattet werden, von welcher aber in substrato der sich seines Wahl-Rechts (prætense) verlustigt gemachte wenigere Theil des Capituls auszuschliessen seye: Es sind aber lauter Verdrehungen und Säze, die wider den geraden Buchstaben derer Concordaten lauffen. Der Nuntius zu Cölln gabe auch bey Insinuation diser Protestation zur Antwort: Assertam protestationem non admitto, sed eandem remitto ad quos pertinet. Zu Cölln.

Es erfolgte indessen den 15. Sept. 1688. zu Rom dise Urtheil: Sacra Congregatio rebus Consistorialibus præposita, examinato authentico Instrumento à Canonicis & Capitulo Metropolitanæ Colonienſis Ecclesiæ tradito per Syndicum suum Archiep. Damasceno, Apostolico ad tractum Rheni Nuntio, in quo à XIII. ex XXIV. Capitularibus Eminent. & Rever. D. Cardinalem de Fürstenberg, Episc. Argentoratensem postulatum, ut à

IX. ex iisdem Capitularibus Ser. & Rev. Josephum Clementem, ex Bavariæ Ducibus Episc. Ratisbonensem & Frisingensem, in Archiep. & Elect. Colonienſem, vigore Apostolici indulti Eligibilitatis illi pridie concessi, electum fuisse constat, reliquis duobus suffragiis in alios collatis: Omnibus mature & diligentissime perpensis, unanimis Patrum sententia censuit, si Sanctissimo Domino nostro placuerit, præfata Postulatione de persona ejusdem Cardinalis repulsa, confirmandam esse Electionem ejusdem Josephi Clementis, cum clausula supplente omnes defectus, quatenus opus sit, &, facta relatione, Sanctitas Sua Congergationis sententiam benigne probavit.

Als nun die würckliche Päbstliche Bestättigung bekannt wurde, wiederhohlte der Cardinal und sein Anhang den 3. Octobr. coram Notario seine Protestation super Nullitatibus, und verlangte wiederum, solche dem Nuntio, Prinz Joseph Clements Mandatario und denen Capitularen zu Cölln, zu insinuiren, so dann durch Anschlagung an der Dom- und anderen Kirchen zu Cölln und Bonn, auch in dem übrigen ganzen Erzstifft offentlich bekannt zu machen. Der Französische Gesandte übergabe auch wegen diser Wahl den 22. Sept. (2. Oct.) dem Reichsconvent ein Memorial.

Alleine gleich darauf kündigte der König, unter anderem mit um diser Ursach willen, dem Kayser und Reich den Krieg an: Prinz Joseph Clemens bliebe aber dennoch Churfürst.

Das gesammte Reich von beeden Religionstheilen, erkannte auch das Päbstliche Entscheidungsrecht in der Kriegserklärung gegen Franckreich von 1689. wann es allda heißt: „Wie nicht weniger, wider die rechtmäßige auf Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln ausgefallene, und vom Päbstlichen Stuhl confirmirte canonische Wahl, den Cardinal von Fürstenberg mit Gewalt zum Churfürsten dem heil. Röm. Reich aufzudringen, sich angemasset.„

§. 80.

Zu Lüttich. Zu Lüttich entstunde Anno 1694. eine zwispaltige Wahl; davon der Verfasser des Europäischen Herolds (1) Bericht ertheilet; nemlich: Aus anwesenden 46. Capitularen stimmeten den 20. Apr. 24. auf den Churfürsten zu Cölln, 22. aber wähleten Tages hernach den Teutschmeister: Jede Parthie suchte sich zu behaupten; allein der Teutschmeister starb den 4. Maji. Seine Parthie sahe den Bischöfflichen

(1) Tom. 1. p. m. 369.

chen Stuhl als erledigt an, und wollte zu einer neuen Wahl schreiten: Der Pabst aber liesse es ihnen ernstlich untersagen, und bestättigte den Churfürsten zu Cölln.

§. 81.

Zu Freysingen gabe es Anno 1695. auch eine streitige Wahl. Der Verfasser des Europäischen Herolds erzählet (1): „Wie Anno 1694. die Wahl auf Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln bey dem Stiffte Lüttich gefallen, wollte der Pabst die Confirmation eher nicht ertheilen, er resignirte denn das Stifft Freysingen und Regensburg; weil aber das Erzstifft Cölln und Stifft Lüttich von Freunden und Feinden enerviret und wenig Subsistenz geben konnte, die Stiffter auch über ein Seculum bey der Bayrischen Familie gewesen, fiel es überaus unbequemlich, solches nun erst aus dem Hause weg und auf eine freye Wahl kommen zu lassen, und deshalber fehlete es nicht an guter Unterbauung. Der Stuhl zu Rom wollte es nicht abschlagen, doch aber auch nicht zulassen, und Ihro Kayserl. Maj. hätten gern des Herrn Bischoffs zu Raab Herzog Christians Augusti zu Sachsen-Zeitz F. Durchl. in das Bisthum Freysingen befördert gesehen; der Pabst differirte aber die Wahl: = = = Da nun das Domcapitul die beschwerliche Devolution besorgen mußte, erwählete es per Majora den Domdechant Herrn Johann Franz Eckern von Küpfing und Lichteneck, Anno 1695. wiewohl mit der Condition, wann vor dem Tage oder Termin der Wahl der Pabst das Breve für Chur-Cölns Confirmation ausstellen würde, so sollte dise Wahl vor ungeschehen geachtet werden: Hergegen haben die Chur-Cöllnische und Bayrische Commissarii und der Domprobst, samt Bayrisch-gesinnten Capitularen, dem Neuerwählten vil Verdruß gemacht: Die Confirmation aber ist zu Rom vor den Herrn Ecker von Küpfing und Lichteneck Anno 1696. ausgefallen.„ Zu Freysingen.

§. 82.

Was nach der zwispaltigen Münsterischen zweyten Wahl Anno 1706. paßieret ist, davon findet man eine überaus merckwürdige Erzählung beym Lamberti in seinen *Mémoires &c.* und aus selbigen in meinem Teursch. Staatsrecht *Tom. II. p. 482. sqq.* daraus ich nur dises melde. Zu Münster.

Zu Rom fiele die erste Urthel dahin aus: „Sacra Congregatio

(1) Tom. I. p. 360.

tio rebus Consistorialibus præposita die 23. Dec. præteriti, examinatis Instrumentis Electionum factarum 30. Sept. præteriti à majori parte Capituli Monasterienſis, de persona Reverendissimi Principis, Domini Francisci Arnoldi à Metternich, Episcopi Paderbornensis, nec non à minore de persona Serenissimi Principis Caroli à Lotharingia, Electi Olmucensis & Osnabrugensis, vigore Indultorum Eligibilitatis prævie à Sanctitate Sua ambobus benigne concessorum, censuit, si Sanctissimo Domino nostro placuerit, Electionem in Episcopum Monasterienſem de persona præfati Episcopi Paderbornensis à majore parte Capituli factam esse confirmandam, cum clausula: Supplentes &, quatenus opus sit, &, facta Relatione, Sanctitas Sua Sacræ Congregationis Sententiam benigne probavit.

Verum suppliciter instante minori parte Capituli, ut denuo in Sacra Congregatione idem Dubium discutiatur, Sanctissimus Dominus Noster clementer iudulsit, ut in eadem hac Congregatione Sacra die 27. Jan. omnino habenda proponatur Dubium: An sit standum, vel recedendum à Decisis? &c.„

Die fernere Resolution lautete: „De mandato Sanctissimi, habita coram Sanctitate Sua Congregatione rebus Consistorialibus præpositа, in qua denuo discussum suit: An esset standum, vel recedendum à decisis in eadem Sacra Congregatione, habita die 23. Dec. præteriti, in causa Monasterienſis Electionis Episcopi? Sanctissimus Dominus noster, auditis votis Dominorum Cardinalium & Prælatorum, qui rem totam mature atque exactissime discusserunt, prævio recessu ab approbatione alias facta decreti editi ab hac Sacra Congregatione dicta die super Confirmatione Electionis Episcopi Paderbornensis, neutram Electionem confirmandam esse decrevit; utraque autem Electione cassata, decrevit insimul, vacanti Ecclesiæ Monasterienſi ex integro providere de Persona ejusdem Episcopi Paderbornensis, juxta modum à Sanctitate Sua præscribendum.„ Und nachdeme der neue Bischoff ein Entschuldigungs- und Vorstellungs-Schreiben an den Kayser erlassen hatte, erhielte er auch die Kayserliche Belehnung.

§. 83.

Zu Lüttich. Anno 1763. 20. Apr. erfolgte zu Lüttich wieder eine gedoppelte Bischoffs-Wahl: Die Mehrere stimmeten auf den Grafen Carl Nicolaum Alexander von Outremont; die Wenigere aber auf den Prin-

zen

zen Clemens von Chur-Sachsen. In der Erörterung des Entscheidungs-Rechts in zwispaltigen Wahlen 2c. will *p. 137. sqq.* dem bey der Wahl anwesend gewesenen Kayserlichen Commissario, Grafen von Pergen, Schuld gegeben werden, er habe sich übereilt, da er, bey erhaltener Nachricht davon, sich erklärt: Daß der Pabst hierinn den Ausspruch thun müsse, und biß dahin keiner von beeden Erwählten als Bischoff und Fürst erkannt werden, noch sich der Landes-Regierung anmassen solle: Er hatte aber ganz recht daran gethan. Diese Sache machte so wohl zu Lüttich, als zu Rom, grosse Bewegungen. Den 30. Apr. rescribirte der Kayser an das Domcapitul, nebst einem Verweis, und vorbehaltener Ahndung: Vobis hisce districte injungimus, ut, usque dum per Sanctam Sedem super una aliave Electione decretum fuerit, nihil innovetur, sed, ad normam factæ Vobis per - - Commissarium Nostrum intimationis, administratio Temporalium Principatus Leodiensis interea communi, prout hucusque Sede vacante observatum fuit, omnium Capitularium consilio geratur, - - ut severioribus non opus sit mediis. Die Oultremontische Wahl ware aber so nach dem Geschmack des grösten Theils des Landes, daß manche Collegia und der Clerus secundarius den Ausgang der Sache zu Rom nicht erwarten konnten, sondern allerley Schritte thaten, welche der Kayser durch ein anderweites Rescript an das Domcapitul vom 10. Oct. 1763. scharf ahndete, alle Partheylichkeit verbote, und insonderheit befahle, zu verhüten, daß keine öffentliche Tumulte daraus entstehen möchten. (1)

Indessen hatten beyde Parthien zu Rom alle Kräfften angewandt, ihre Wahl durchzusezen: Den 20. Dec. 1763. aber erfolgte der Päbliche Ausspruch für den Grafen von Oultremont.

§. 84.

Wann wegen der Wahl eines Teutschmeisters Streit entstehet, will man die Entscheidung dem Kayser zuschreiben, weil Er, und nicht der Pabst, die Wahl desselbigen bestättige. (2) Teutschmeister-Wahl.

§. 85.

In des Tr. von der Teutschen Religionsverfassung 3ten Buchs 3ten Cap. kommt auch allerley vor, so zur Erläuterung der in disem und denen folgenden Capiteln enthaltenen Materien dient. Mehreres remissive.

(1) s. Select. Jur. publ. 47. Theil, S. 131.
(2) v. mein R. Staatshandb. 2. Th. 259. S.

Zweytes Capitel.

Von der Confirmation, Consecration und Benediction, auch Pallio und Annaten.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 1. Confirmation. §. 2. Ordination. §. 3. Inthronisirung.

Von denen Catholischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 4. Schrifften. §. 5. Eingang. §. 6. Aeltere Zeiten. §. 7. Concordaten *Anno 1448*. §. 8. Zeit. §. 9. Wie die Confirmation zu ertheilen? §. 10. Glaubens-Bekenntniß. §. 11. Der Wahl ꝛc. Vortrag im Päbstlichen Consistorio. §. 12. Bullen und Taxe. §. 13. Kosten-Concurrenz. §. 14. Was einem noch nicht Confirmirten zukomme, oder nicht? §. 15. Eyd der Treue. §. 16. Consecration. §. 17. Deren Nothwendigkeit. 18. *Praxis*. §. 19. Wo sie geschehe? §. 20. Von wem? §. 21. Form. §. 22. Consecration durch den Pabst. §. 23. Mehreres davon. §. 24. Confirmation und Benedicirung eines Abts, ꝛc. §. 25. Teutschmeister.

Vom Pallio.

§. 26. Schrifften. §. 27. Was das Pallium seye? §. 28. Wer es habe? §. 29. Taxe. §. 30. Mehreres davon.

Von denen Annaten.

§. 31. Schrifften. §. 32. Annaten, was? §. 33. Ihr Grund. §. 34. *Concordata de Anno 1448*. §. 35. Beschwerden. §. 36. Kayserliche Wahl-Capitulation. §. 37. Mehreres davon. §. 38. Bischoffliche Annaten.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 1.

§. 1.

Daß die Evangelische geistliche Reichs-Stände keiner Päbstlichen Bestättigung vonnöthen haben, ist seit dem Westphälischen Friden eine ausgemachte Sache, woran niemand zweifelt, noch dergleichen Confirmation an Evangelische verlanget. Confirmation.

Daß aber auch die Evangelische geistliche Stände eben so wenig einer Kayserlichen Bestättigung bedörffen, hielte ich vormals auch für richtig, indeme der Kayser dißfalls weder die Reichs-Grund-Geseze, noch die gemeine geschribene Rechte, noch ein allgemeines Reichs-Herkommen für sich, also auch keinen Grund habe, dergleichen zu begehren, oder sich anzumassen; absonderlich da die Confirmation derer Wahlen ein actus ecclesiasticus Superioris ecclesiastici ist, dafür sich der Kayser in Ansehung derer Evangelischen nicht geriren kan.

Noch nach dem Westphälischen Friden finde ich von Hervorden dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

13. Sept. 1650.

Zu Hervorden Stifft, sive Elisabeth Loysa, Pfaltzgräfin de dato 2. Aug. & præs. 5. hujus, exponit, welchergestalt sie in vergangenem Jahr zu einer Abtißin erwehlt vnd solenniter introducirt worden. Petit confirmationem protectorii olim ab Imperatore Maximiliano Secundo eidem Monasterio concessi & eidem confirmationi hanc clausulam inseri, daß sie in ihrem Stiffts Bezirck vnd Freyheit in Hervorden in liberrimo exercitio jurisdictionis territorialis vnd in allen davon dependirenden Actibus von niemand turbirt werden möge.

Dicatur Supplicanti, ut apponat instrumenta Suæ Electionis & introductionis, nec non allegatam copiam dicti protectorii in probanti Forma, solle alsdenn ferner Bescheid erfolgen.

Aus demselbigen erhellet, daß nicht um die Confirmation der Wahl, sondern nur eines Kayserlichen Protectorii, gebeten, und der Wahl nur beyläuffig gedacht worden ist, ingleichem die Introduction, (welche erst auf die Confirmation folget,) bereits geschehen ware; gegen alles dises auch in dem Concluso nichts erinnert worden ist.

Doch muß ich auch sagen, daß sich vile andere Beyspile finden, da von dem Kayser die Confirmation dergleichen Wahlen gesucht und ertheilet worden ist.

§. 2.

Als die Erz- und Bischöffe bey der Evangelischen Religion noch Ordination.

nicht recht sicher stunden, liessen sich wenigstens einige derselben ordiniren: Nunmehro aber empfangen die geistliche Evangelische keine Ordination, Consecration, oder Benediction mehr; dahero sie auch das nicht in Person verrichten können, was bey denen Evangelischen ordentlicher Weise nur ordinirten Priestern zukommt, z. E. die Sacramenten administriren, copuliren, Prediger ordiniren, u. s. w. als welches alles sie resp. ihren subordinirten Consistoriis, Superintendenten, u. s. w. überlassen.

§. 3.

Inthronisirung. Wann nun die Wahl oder Postulation ihre Richtigkeit hat, die erwählte oder postulirte Person volljährig und resp. vom Kayser confirmirt ist; so geschiehet die Inthronisirung, wodurch die erwählte Person von dem Capitul in den Besiz des Stiffts gesezet wird.

Mit was für Ceremonien solches geschehe, kan aus meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 11. p. 104. sq.* oder aus Lünigs *Theatro ceremoniali* ersehen werden.

Zu Quedlinburg hat es bey der Aebtißin Maria Elisabeth, so schon Anno 1708. erwählet worden, Introduction Schwürigkeiten gesezt: Dann obwohlen der Kayser sie endlich in diser Qualität erkannte, auch belehnete; so wollte doch der König in Preussen sie, wegen gewisser mit Ihro und dem Stifft habender Differenzien, nicht in das von seinen Soldaten bewachte Stifft, oder zur Administration der Abtey, lassen: Nun erinnerte zwar der Kayser den König verschidentlich, solche Introduction und Besiznehmung, auch Geniessung der Abteylichen Würde, und was davon dependiret, nicht länger zu hindern, truge auch des Stiffts Conservatoribus, Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel, auf, die Abtißin alsofort in das Stifft und dessen Abteyliche Würde, Regierung, und alle davon dependirende Administration, zu immittiren, und dieselbe dabey kräfftiglich contra Quoscunque zu schüzen, zu manuteniren und handzuhaben, ꝛc. Es ware aber auch dises vergeblich. Endlich wurde ein Vergleich getroffen; worauf Anno 1718. den 26. Jun. die Introduction, in Gegenwart Königlich-Preußischer Abgesandten, geschahe.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Behlen &c. v. *Cap. præc.*

Buder (Christian. Gottl.) Diatr. de Juramentis Principum ecclesiasticorum S. I. R. Germ. 2te Aufl. Jena, 1737. 4.
Idem de Confirmatione Pontificia Episcoporum & Prælatorum Germaniæ; *in Symmict. Observ. Lib. 1. n. 3. p. 37.*

§. 5.

Eingang. Vorhin haben wir vernommen, wie die streitige oder gar gedoppelte Wahlen entschiden werden; nun wollen wir sehen, was es mit der auf eine ruhig und ordentlich abgegangene Wahl oder Postulation erfolgenden Päbstlichen Bestättigung für eine Bewandtniß habe.

§. 6.

Aeltere Zeiten. Es ist aber dißfalls ein grosser Unterschid zwischen denen vorigen und jezigen Zeiten. Ehedessen wurden nur die Erz-Bischöffe und die unmittelbar unter dem Röm. Stuhl stehende Bischöffe von dem Pabst, die übrige Bischöffe aber insgesammt von ihrem Erz-Bischoff, confirmirt; und zwar sie mochten eligirt oder postulirt seyn.

Seit dem 13den und 14den Jahrhundert aber hat der Pabst auch hierinn fast alles an sich gezogen, und ist denen Erzbischöffen ihr Recht in disem Stück von ihme völlig benommen, denen Bischöffen hingegen das ihrige über die nicht eximirte Abbteyen annoch gelassen worden.

Was auf dem Baselischen Concilio dißfalls beschlossen worden seye, sehe man bey Herrn Prof. Neller (1)

§. 7.

Concordaten Anno 1448. Dise Päbstliche Usurpation wurde so gar in denen Concordatis Nationis Germanicæ Anno 1448. gutgeheissen, in verbis: In Ecclesiis Metropolitanis & Cathedralibus, etiam Apostolicæ Sedi immediate non subjectis & in Monasteriis Apostolicæ Sedi immediate subjectis fiant Electiones canonicæ, quæ ad Sedem Apostolicam deferantur, . . (&) si canonicæ fuerint, Papa eas confirmet.

Heutiges Tages also verhält sich die Sache dergestalt: Wann ein Erz-Bischoff, Bischoff, oder eximirter (keinem Bischoff unterworffener) Abbt, eligiret oder postuliret wird, muß die Bestättigung bey dem Pabst gesuchet werden; wo es aber um eine nicht eximirte, sondern der Gerichtbarkeit eines Bischoffen unterworffene, Abbtey zu thun ist, muß um die Bestättigung der Election oder Zulassung der

Po-

(1) in H. Schmidts Thesaur. Jur. eccles. Tom. 1. p. 293. 294.

Postulation bey dem Diœcesaon, oder dem Bischoff, unter dessen Sprengel das Closter gehöret, gebeten werden.

§. 8.

Zeit. Die Päbstliche Confirmation muß innerhalb dreyer Monathe (von dem Tage an, da der Erwählte oder Postulirte in die Wahl oder Postulation gewilliget hat, zu rechnen,) gesuchet werden, widrigen Falles ist die Wahl oder Postulation von sich selbsten gefallen.

§. 9.

Wie sie zu ertheilen? Wie nun die Sache zur Confirmation zu präpariren und dise endlich selbst zu ertheilen seye? davon ordnet das Concilium Tridentinum *Sess. 24. de Reform. Cap. I.* folgendes: Ut, cum hoc examen, seu inquisitio de persona promovenda perfecta fuerit, ea, in Instrumentum publicum redacta, cum toto testimonio ac Professione fidei ab eo facta quamprimum ad Sanctissimum Rom. Pontificem omnino transmittatur, ut ipse summus Pontifex, plena totius negotii ac personarum notitia habita, pro Gregis Dominici commodo de illis, si idonei per examen, seu per inquisitionem factam, reperti fuerint, Ecclesiis possit utilius providere. Omnes vero inquisitiones, informationes, testimonia atque probationes quæcunque de Promovendi qualitatibus & Ecclesiæ statu à quibuscunque, etiam in Romana Curia habitæ, per Cardinalem, qui Relationem facturus est in Consistorio, & alios tres Cardinales diligenter examinentur ac Relatio ipsa Cardinalis Relatoris & trium Cardinalium subscriptione roboretur: In qua ipsi singuli quatuor Cardinales affirment, se, adhibita accurata diligentia, invenisse Promovendos qualitatibus à Jure & ab hac Sancta Synodo requisitis, præditos ac certo existimare, sub periculo salutis æternæ, idoneos esse, qui Ecclesiis præficiantur: Ita ut Relatione in uno Consistorio facta, quo maturius interea de ipsa Inquisitione cognosci possit, in aliud Consistorium judicium differatur.

Das erste Requisitum ist, daß untersuchet wird: Ob die erwählte oder postulirte Person nach dem Jure Canonico, &c. fähig seye, das Amt, darzu sie erwählet oder postuliret worden ist, zu bekleiden? worüber ein so genannter Processus verbalis formiret wird. Ich finde, daß Anno 1650. bey der Bischoffs-Wahl zu Münster (1) und

(1) v. Lünigs Spicil. eccles. Cont. I. p. 598.

und Anno 1688. bey der Erz-Bischofflichen Wahl zu Cölln der Päbstliche Nuncius zu Cölln solchen Processum verbalem selbst formiret habe; hingegen ersihet man aus einem Salzburgischen Synodal-Schluß von 1568. daß auch wohl dem Metropolitano, oder einem anderen benachbarten Bischoff, hierinnfalls Päbstliche Commißion aufgetragen werde.

Ehedessen fande sich auch bey einem Teutschen Hochstifft eine Art einer weltlichen Confirmation:

Nach dem zwischen dem Hochstifft Chur und dem Gotteshausbund Anno 1541. errichteten Vertrag, bestättigte nemlich der Bund den Bischoff, wann er die verglichene 6. Articul beschworen hatte.

§. 10.

Glaubens-Bekenntniß.

Zweytens muß der Erwählte oder Postulirte ein eydliches und offentliches Glaubens-Bekenntniß ablegen. In dem Concilio Tridentino *Sess. 24. de Reform. Cap. 1.* wird es zwar nur von denen Erz- und Bischöffen erfordert; alleine Pabst Pius IV. hat in seiner Bull: *Injunctum.* und Pabst Pius V. in seiner Bull: *In sacrosancto.* verordnet, daß solche Professo fidei auch von denen geschehen sollte, qui de Monasteriis, Conventibus, domibus & aliis quibuscunque bonis Regularibus, quorumcunque Ordinum, etiam militarium, quocunque nomine vel titulo, providiret werden.

In Ansehung der Zeit, wann solche Profeßion gethan werden muß, will zwar das Concilium Tridentinum, daß die Professio fidei vor Ertheilung der Confirmation geschehen solle, ich finde auch, daß in verschidenenn Confirmations-Bullen gemeldet wird, es seye solches bereits vollzogen worden; dagegen habe ich aber auch andere angetroffen, da bey der Confirmation das Formular der Professionis fidei allererst mit gesandt, und von dem Pabst verlangt worden ist, sie zu prästiren.

Die Profeßion selbst geschiehet vor einem Päbstlichen Nuntio, oder benachbarten Erz-Bischoff, Bischoff, oder auch Weyh-Bischoff, deme der Pabst, oder auch einem dessen Nuntiorum in Teutschland, in dessen Bezirck das Stifft gehöret, Commißion deßwegen aufgetragen hat.

Das Formular diser Profeßion hat Pabst Pius IV. Anno 1564. in der zuvor angeführten Bull: *Injunctum.* vorgeschriben, sie ist auch in meinem Teutsch. Staatsrecht, II. Theil, S. 501. zu lesen.

In einer Urkunde des Päbstlichen Nuncii zu Cölln von 1650. 6. Dec. (1) heißt es von dem neuerwählten Bischoff Christoph Bernhard zu Münster, daß er, noch vor erhaltener Päbstlicher Confirmation, ex Commissione des Nuncii, vor dem Bischoffen zu Osnabrück, tanquam viciniore Episcopo, sein Glaubens-Bekenntniß abgelegt habe.

Mit was für Solennitäten dise Professio fidei zu geschehen pflege, ersiehet man aus einem im Druck vorhandenen Notariats-Instrument vom 7. Nov. 1724. über die von einem neu-erwählten Probst zu Berchtolsgaden abgelegte Glaubens-Bekenntniß.

Ueber den Actum der Beschwörung wird so dann von dem, der die Profeßion angenommen hat, ein Attestat ertheilt, auch ein Notariats-Instrument errichtet.

Uebrigens ist freylich diser Eyd bey denen Catholischen von solcher Nothwendigkeit, daß ohne denselben entweder die Bestättigung nicht erfolget, oder doch wieder caßirt wird; wie dann Churfürst Friderich IV. zu Cölln, der Anno 1562. erwählet wurde, sich genöthiget sahe, weil er disen Eyd nicht ablegen wollte, Anno 1567. zu resigniren: Ja wann ein Bischoff, ꝛc. der bereits dise Professionem fidei gethan hat, zu noch einem Stifft, ꝛc. postulirt wird, muß solche Professio von neuem geschehen.

§. 11.

Der Wahl ꝛc. Vortrag im Päbstl. Consistorio.

Der Vortrag wegen Bestättigung einer Wahl, oder Admißion einer Postulation, geschiehet in dem Päbstlichen Consistorio von dem Cardinal, welcher Protector Nationis Germanicæ ist, oder, in seiner Abwesenheit, von dem Con-Protectore, welche Relation man die Präconisation eines Erz-Bisthums oder Bisthums zu nennen pfleget. Der Pabst selbst aber ertheilet so dann, nachdeme die Cardinäle ihre Vota über dise Sache abgegeben haben, ebenfalls in dem Consistorio, die würckliche Bestättigung.

Wann es mit der Confirmation nicht fortwill, wird zuweilen der Kayserliche Hof um Aßistenz angesprochen. S. Cap. 1. §. 79. a.

Ja es geschiehet wohl auch auſſer deme, und so gleich nach vollzogener Wahl, z. E.

10. Dec. 1650.

Zu Paderborn, Erwählter Bischoff Friderich Adolph, sub præs. 20. Nov. nechsthin, notificat Suæ Cæs. Majestati, daß die Wahl,

(1) v. Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 598.

Wahl, laut beygelegten instrumenti electionis, publicato scrutinio, auf seine Person ohne einiges Menschen Einredt vnd Widerspruchung ausgeschlagen, weilen er dann solche Ihme aufgebürdete Last nit abwenden können, sondern alsolchen ordentlichen Berueff, als dessen Erlassung er von den eligirenden Capitularen auf inständiges anhalten nit erhalten können, billig anzunehmen vnd demselben nachzuleben sich verpflichtet befinde; Als bittet er ihne bey Bäbstlicher Heyligkeit zu Beschleinigung seiner Confirmation allergnädigst zu verschreiben, auch sonsten in ihre Kayserl. Protection aufzunehmen vnd biß zu Einlangung solcher Confirmation ein Indultum super administratione Regalium allergnädigst wiederfahren zu lassen. Apponit instrumentum Electionis.

In eadem sub eodem præs. idem petunt, Dom-Dechant, Senior vnd Capitularen zu Paderborn.

1. Scribatur Cardinali Columnæ, bey Päbstl. Heyligkeit dise Confirmation in Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät zu recommandiren.
2. Detur indultum ad sex menses.

12. Mart. 1653.

Zu Bamberg, erwählter Bischoff, aut, ejus nomine, Georg Melchior von Ganß, producit zwey Schreiben von dem Bischoffen und eines von dem Domcapitel, = = = worinn der Herr Bischoff = = um Recommendation an die Päbstliche Heiligkeit pro Confirmatione seiner Wahl = = bittet. = = =

Capitulum idem petit.

- - - Fiant commendatitiæ pro Confirmatione Electionis &c.

Es gehet aber auch bey disen Bestättigungen manchmalen nicht ohne Intriguen ab, bald Anderer, die dem Confirmando zuwider seynd, bald des Päbstlichen Hofes selbsten, der den Confirmandum etwa nicht leiden kan, oder sonsten seine Absichten bey diser Gelegenheit zu erreichen verhoffet.

Wie noch zu unserer Zeit der Pabst sich seines Confirmations-Rechts bedienet habe, andere seine Affecten und Rache empfinden zu lassen? kan man in einer Anno 1711. gedruckten Schrifft des Kayserl. Hofes lesen.

Zuweilen aber sind auch nicht so wohl Intriguen, als andere Umstände, Schuld, warum der Pabst seine Resolution: Ob er eine ohnbestrittene Wahl oder Postulation resp. bestättigen oder admitti-

ren wolle oder nicht? wohl Jahr und Tag, ja wohl etliche Jahre, anstehen lässet.

Anno 1688. ist darüber gestritten worden: Ob der Pabst eine Election, die einen canonischen Mangel habe, bestättigen könne? welches einige gelaugnet, und aus denen Worten: Si canonicæ fuerint, Papa eas confirmet, à contrario geschlossen: Si non canonicæ fuerint, Papa eas non confirmet; alleine die Worte leiden auch eine andere Auslegung, nemlich dise: Wann die Wahlen canonisch seyen, solle der Pabst ordentlicher Weise schuldig seyn, sie zu bestättigen; wann sie aber einen Mangel hätten, seye er zwar nicht schuldig, sie zu bestättigen, doch könne er es, wann er wolle. Dises ist auch nicht nur der Praxi und der in denen Confirmations-Bullen befindlichen Clausul, wodurch der Pabst, resp. so weit es nöthig, alle defectus juris & facti suppliret, gemäß, sondern es ist auch, nach denen Principiis der R. Catholischen Kirche, nicht abzusehen, warum der Pabst nicht auch nach der Wahl eben so wohl in Ansehung ein- oder anderen Mangels sollte dispensiren können, als er es zuvor durch die Brevia Eligibilitatis thun kan.

Ein canonice Electus muß nothwendig von dem Pabst bestättiget werden; und darinn bestehet eben mit einer der hauptsächlichsten Unterschide zwischen der Election und Postulation: Von der in den Concordaten enthaltenen Ausnahm von diser Regel aber habe ich schon in dem nächstvorhergehenden Capitel geredet.

Eines Postulirten Wahl hingegen muß der Pabst, oder resp. ein anderer Oberer Geistlicher, nicht als aus einer Schuldigkeit genehm halten.

An unten (1) angezeigtem Ort wird angemerckt: 1. Die in denen Concordaten, contra Decreta Basileensia, dem Röm. Hof überlassene Confirmations-Befügniß solle nicht arbitrarie gebraucht, noch, nach eigenen vorgefaßten Meinungen, aufgeschoben oder gar abgeschlagen werden; 2. die Confirmation, (welche ohnehin einem Electo ex jure communi debita und juris & Justitiæ seyn sollte,) seye nicht willkührlich zu tractiren, oder zu erschweren, noch als eine Gelegenheit, Römische Prätensionen und privat-Absichten, aufzudringen, gebraucht werden.

P. Schmidt (2) schreibt: In Germania sunt, qui velint, quod

(1) Beym Freyh. von Cramer in seiner Nebenst. 98. Theil, pag. 91.
(2) Instit. Jur. eccles. Tom. 1. p. 298.

quod Confirmatio vel Admiſſio Poſtulationis non tam ſit actus ſolius gratiæ, quam Juſtitiæ ; - - exinde porro inferre conantur, Epiſcopos poſtulatos Germaniæ illico quoque adminiſtrationem Diœceſeon ſuarum capeſſere poſſe : Sed recte negat utrumque NELLERUS.

Den Beweis davon haben wir an der Anno 1688. geſchehenen Poſtulation des Cardinals von Fürſtenberg zum Churfürſten zu Cölln, welche der Pabſt nicht genehmigte.

Indeſſen pflegen doch auch ſonſt dergleichen Poſtulationen, wann die Wahl nicht zwiſpaltig ausfällt, allemal beſtättiget zu werden.

Ordentlicher Weiſe geſchiehet die Päbſtliche Confirmation pure, zumalen bey Electionen (wiewol wir auch von diſen Exempel einer bedingten Beſtättigung haben,) bey Poſtulationen hingegen träget es ſich eher zu, daß der Pabſt zwar die Beſtättigung auch ertheilet, aber derſelben eine Bedingung anhänget. Z. E. Als der Churfürſt zu Cölln Anno 1694. zum Biſchoff zu Lüttich poſtuliret wurde, admittirte zwar der Pabſt ſolche Poſtulation, doch mit dem Beding, daß er dagegen Freyſingen und Regenſpurg reſigniren ſollte ; wie ſie dann von dem Pabſt für eo ipſo vacirend erkläret wurden : Das Domcapitul zu Freyſingen wählete auch ein anderes Haupt, das Capitul zu Regenſpurg dagegen poſtulirte Anno 1695. 1. (17.) Febr. den Churfürſten von neuem zum Biſchoff : Der Pabſt gabe aber bis ins vierte Jahr keine Reſolution von ſich, entweder weil er Einer Perſon nicht ſo vile Erz- und Hochſtiffter anvertrauen wollte, oder dem Domcapitul zu Gefallen, damit ſolches indeſſen die Einkünfften des Stiffts genieſſen könnte : Endlich erfolgte zu Rom Anno 1699. den 9. Maji diſer Ausſpruch : Cum vacante Eccleſiæ Ratisbonenſi ab Anno 1694. Capitulum & Canonici unanimi conſenſu poſtulaverint Sereniſſimum Principem Joſephum Clementem, Adminiſtratorem Eccleſiarum Colonienſis & Leodienſis, nec non Coadjutorem Hildesheimenſem, ac non ita pridem Sanct. Suæ literis denuo ſupplicaverint, ob utilitatem & neceſſitatem ejusdem Eccleſiæ, dari ſibi Epiſcopum prædictum Sereniſſimum Principem, negotio hoc alias in Sacra Congregatione Conſiſtoriali generali propoſito, ac mature nunc iterum in eadem particulari Congregatione diſcuſſo, cenſuit, dictæ Congregationis Generalis ſententiæ inhærendo, ad enixas iteratasque preces providendum ex integro Eccleſiæ Ratisbonenſi de perſona præ-

dicti Sereniſſimi Principis Joſephi Clementis, cum retentione omnium, quæ obtinet; adjecto tamen decreto, quod, facta Succeſſione in Eccleſia Hildesheimenſi, unam ex prædictis quatuor Eccleſiis, intra 6. menſes inde decurrendos, dimittere omnino teneatur, alias dictis ſex menſibus elapſis prædicta Eccleſia Ratisbonenſis vacet eo ipſo, ipſique Principi Joſepho Clementi liberam Adminiſtrationem in temporalibus dictæ Eccleſiæ Ratisbonenſis concedendam eſſe, non vero ſpiritualium, pro quibus adminiſtrandis, quousque idem Princeps Joſephus Clemens munus Conſecrationis ſuſceperit, unus Adminiſtrator doctrina, pietate & prudentia præſtans, de gremio ejusdem Eccleſiæ à Capitulo eligatur, qui tamen ad ſui muneris Exercitium minime admittatur, niſi prius ſuæ Electionis Confirmationem à Sede Apoſtolica obtinuerit: Ipſi autem Adminiſtratori ſic electo & ſufficientem & congruam ſummam ex reditibus dictæ Eccleſiæ aſſignandam eſſe in actu Confirmationis hujusmodi ab eadem Sede præfiniendam. Et facta relatione Sanctitas Sua prædicta Congregationis particularis Sententiam benigne probavit, & literas Apoſtolicas in forma Brevis ſuper præmiſſis expediri mandavit.

§. 12.

Bullen und Taxe.

Von denen vilerley Bullen, Sportuln und Taxen, welche die Biſchöffe vor die Erhaltung ihrer Beſtättigung entrichten müſſen, ſchreiben die Evangeliſche Stände (1): „ Da noch über die Haupt-Tax erlegt werden muß, die Haupt-Bulla; die Befehls-Bulla; die Bulla der Abſolution; die Bulla an das Capitul; die Bulla an die Cleriſey; die Bulla an die Gemein; die Bulla an die Lehenleut; die Bulla an den König; die Form des Eydes; und was man behalten muß im Conſiſtorio für die Einweihung und Einſegnung; ꝛc. „

Allerley Formuln davon finden ſich in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. II. p. 513. ſqq.* und zwar ſo wohl von Confirmations-Bullen, als Notifications-Brevibus an die Capitul und Unterthanen.

Pabſts Innocentii X. Bull von 1651. 11. Cal. Jun. wodurch er Biſchoffs Bernhard Chriſtophs zu Münſter Wahl beſtättiget, kan man beym Lünig (2) leſen.

U.bri-

(1) In der Ausführ. der Urſach. warum ſie das Trident. Concil. nicht beſuch. können.
(2) in des N. Arch. Spicil. eccleſ. Cont. 1. p. 599.

Uebrigens will der Kayserliche Hof nicht leiden, daß denen Päbstlichen Confirmations-Bullen neuerliche Clausuln einverleibt werden.

Anno 1746. 20. Sept. rescribirte der Kayser an den Bischoffen Casimir Anton zu Costanz: Ihro Kayserl. Majestät hätten ob der seinem allerunterthänigsten Requisitions-Schreiben (um die Belehnung) angeschlossenen Bulla confirmatoria des mehreren zu ersehen gehabt, was massen in dem Schluß derselben ihme verschidenes wegen Reparirung seiner Bischöfflichen Residenz, Errichtung einer Præbendæ pœnitentiariæ, wie auch Seminarii pro Alumnis, und eines so genannten Montis pietatis, auferleget worden seye: Wie nun aber Ihro Kayserliche Majestät dise von dem Päbstlichen Stuhl ihme beschehene Auflage vor einen der teutschen Kirchen Freyheit, und zu deren Aufrechterhaltung errichteten Concordaten, sehr nachtheiligen Eingang ansehetен, deme Ihro Kayserl. Majestät, qua supremus Advocatus & Protector omnium Ecclesiarum in Germania, gebührend zu steuren, Sich verbunden erachteten; als hätte Ihro Kayserlichen Maj. der Herr Bischoff über der Sachen eigentliche Beschaffenheit seinen gründlichen und standhafften Bericht längstens binnen zwey Monathen allerunterthänigst zu erstatten, um so dann, befundenen Umständen nach, das weitere von tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen mit Nachdruck vorkehren zu können. „

Und Anno 1746. 3. Oct. resolvirte der Reichs-Hofrath abermals: „ 2. Rescribatur gedachtem Herrn Bischoff zu Speyer: Ihro Kayserliche Majestätt hätten ꝛc. (wie vorhin.)

Wegen des Taxes beschwerten sich die Teutsche auf dem Concilio zu Basel Anno 1442. und selbiges faßte in seiner 21sten Seßion den Schluß ab (1): Statuit hæc Sancta Synodus, quod, tam in Curia Romana, quam alibi, pro seu in Confirmatione Electionum, Admissionum Postulationum, Præsentationum Provisione, Collatione, Dispositione, Electione, Postulatione, Præsentatione, etiam à Laicis facienda Institutione, Installatione & Investitura, de Ecclesiis etiam Cathedralibus & Metropolitanis, Monasteriis, Dignitatibus, Beneficiis, Officiisque ecclesiasticis quibuscunque, nec non Ordinibus sacris & Benedictione, ac Pallio, de cætero nihil penitus ante vel post exigatur, ratione Literarum, Bullæ, Sigilli, Annatarum communium, & minutorum Servitiorum, primorum Fructuum, Deportuum,

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 50. Theil, 45. S.

portuum, aut ſub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, prætextu cujusvis Conſuetudinis, Privilegii vel Statuti, aut alia quavis cauſa vel occaſione, directe vel indirecte: Solum Scriptoribus Abbreviatoribusque & Regiſtratoribus Litterarum, ſeu Minutarum, pro ipſorum labore, competenti Salario ſolvendo. Huic autem ſacro Canoni, ſi quis exigendo, dando, vel promittendo, contraire præſumſerit, pœnam incurrat adverſus Simoniacos inflictam, & in ipſis Dignitatibus ac Beneficiis taliter obtentis nullum jus ac titulum acquirat: Obligationes quoque, promiſſiones. & menſuræ ac Mandata, & quicquid in præjudicium Decreti hujus ſaluberrimi fieri continget, nullas obtinere vires atque irrita cenſeantur. Et ſi (quod abſit,) Romanus Pontifex, qui præ Cæteris univerſalium Conciliorum exſequi & cuſtodire Canones debet, adverſus hanc Sanctionem aliquid faciendo, Eccleſiam ſcandalizet, Generali Concilio deferatur: Cæteri vero, pro modo culpæ, juxta Canonicas Sanctiones, per ſuos Superiores digna ultione puniantur.

Davon heißt es in dem Inſtrumento Acceptationis Decretorum Baſileenſium, cum Modificationibus, ſub Alberto Rege Anno 1439. facta (1): Similiter (acceptamus) omnia Decreta 21. Seſſionis, quorum primum tollit Annatas: Circa hoc tamen decernentes, Sacrum Concilium declarare, quod non intendit, per hoc Decretum prohibere, quin licite exigatur & ſolvatur, ſi quid tempore receptionis Beneficiati ſolitum ſit ſolvere Fabricæ, vel pro Ornamentis Eccleſiæ, vel ſimili caſu; ad uſum tamen divini cultus, & non ad privatum commodum perſonarum, convertendum.

Pabſt Nicolaus V. hat es auch Anno 1449. genehmiget.

Es iſt aber alles vergeblich geweſen, und diſe Rubric iſt wohl eine derer einträglichſten in der Päbſtlichen Canzley und Cammer, welche, um diſe Erpreſſungen zu bedecken, das, was wohl in Eine Bull zuſammen hätte gefaſſet werden können, in vile vertheilet, damit man, unter dem Vorwand einer mehreren Bemühung, den ſonſt für Eine Bull jedermann als ungeheuer und unverantwortlich in den Augen fallenden Tax unter verſchidenen Nahmen um ſo kecker forderen dörffe. Als Churfürſt Diether zu Maynz ſich über die gar zu groſſe Confirmations-

Koſten

(1) l. c.

Kosten beschwerete, hat sich der Päbstliche Legat erschröcklich darüber ereyfert, daß der Churfürst so keck seye, dises zu sagen; da man ihme doch nur 14000. Goldgulden gefordert, Trier hingegen 30000. bezahlet habe; eben als wann dises nicht zu selbiger Zeit eine Summ gewesen wäre, dafür man ganze Grafschafften kauffen konnte.

Wie ein neu-erwöhlter Erz- oder Bischoff sich zuweilen an den Kayserlichen Hof addreßire und bitte, ihme zu einem Taxnachlaß behülfflich zu seyn, belehren dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

12. Mart. 1653.

Zu Bamberg erwählter Bischoff, aut ejus nomine Georg Melchior von Ganß, producit 2. Schreiben von dem Bischoffen, und eines von dem Thumcapitel, = = worinn der Herr Bischoff = = = um Recommendation an die Päbstliche Heiligkeit pro = = remiſſione Taxæ bittet. = = =

Capitulum idem petit.

- - - Fiant commendatitiæ pro - - remiſſione Taxæ, ſi non in totum, ſaltem in partem.

5. Jun. 1654.

Wormbs Bistumb: Sive Herr Hugo Eberhardt Graf Traz von Scharpfenstein per literas ad Cæſarem de dato 20 & pr. 30. May, notificat Suæ Cæſ. Majeſtati, welchergestalt er zum Bischof zu Worms erwehlt worden, welchen Last er aus vilen bewegenden Ursachen lieber auf ein anderes Subjectum dirigirt zu seyn wünschen möge. Bittet dannenhero, dises ohne das hülfloſe Stifft mit Kayſ. Gnaden anzusehen und ihme zu dessen Conſervation Kayſ. Hülf und Hand zu bieten.

In Secundo P. S. petit, ob notoriam depauperationem hujus Epiſcopatus die rückſtändige Römer-Monath allergnädigst nachzulassen, ingl. weilen er diesen Stifft nit anders, als cum expreſſa reſervatione retinendorum beneficiorum & Prælaturarum antehac ſibi competentium, angenommen, auch ohne Nachlassung der jurium confirmationis diesen schweren Last zu übernehmen ihme unmöglich; als bittet er, dieſes seines intent sowohl der retention als Nachlaß halben durch den Kayſ. Oratorem zu Rom allergnädigst zu ſecundirn und zu effectuiren.

Referantur Suæ Cæſ. Majeſtati literæ Domini Epiſcopi, & dicatur loco voti: Es hätte sich zwar gebührt, daß der noviter electus das inſtrumentum electionis producirt hätte, dieweilen er aber ohne Zweifel solche seine Wahl vorher zu Rom

portuum, aut ſub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, prætextu cujusvis Conſuetudinis, Privilegii vel Statuti, aut alia quavis cauſa vel occaſione, directe vel indirecte: Solum Scriptoribus Abbreviatoribusque & Regiſtratoribus Litterarum, ſeu Minutarum, pro ipſorum labore, competenti Salario ſolvendo. Huic autem ſacro Canoni, ſi quis exigendo, dando, vel promittendo, contraire præſumſerit, pœnam incurrat adverſus Simoniacos inflictam, & in ipſis Dignitatibus ac Beneficiis taliter obtentis nullum jus ac titulum acquirat: Obligationes quoque, promiſſiones. & menſuræ ac Mandata, & quicquid in præjudicium Decreti hujus ſaluberrimi fieri continget, nullas obtinere vires atque irrita cenſeantur. Et ſi (quod abſit,) Romanus Pontifex, qui præ Cæteris univerſalium Conciliorum exſequi & cuſtodire Canones debet, adverſus hanc Sanctionem aliquid faciendo, Eccleſiam ſcandalizet, Generali Concilio deferatur: Cæteri vero, pro modo culpæ, juxta Canonicas Sanctiones, per ſuos Superiores digna ultione puniantur.

Davon heißt es in dem Inſtrumento Acceptationis Decretorum Baſileenſium, cum Modificationibus, ſub Alberto Rege Anno 1439. facta (1): Similiter (acceptamus) omnia Decreta 21. Seſſionis, quorum primum tollit Annatas: Circa hoc tamen decernentes, Sacrum Concilium declarare, quod non intendit, per hoc Decretum prohibere, quin licite exigatur & ſolvatur, ſi quid tempore receptionis Beneficiati ſolitum ſit ſolvere Fabricæ, vel pro Ornamentis Eccleſiæ, vel ſimili caſu; ad uſum tamen divini cultus, & non ad privatum commodum perſonarum, convertendum.

Pabſt Nicolaus V. hat es auch Anno 1449. genehmiget.

Es iſt aber alles vergeblich geweſen, und diſe Rubric iſt wohl eine derer einträglichſten in der Päbſtlichen Canzley und Cammer, welche, um diſe Erpreſſungen zu bedecken, das, was wohl in Eine Bull zuſammen hätte gefaſſet werden können, in vile vertheilet, damit man, unter dem Vorwand einer mehreren Bemühung, den ſonſt für Eine Bull jedermann als ungeheuer und unverantwortlich in den Augen fallenden Tax unter verſchidenen Nahmen um ſo kecker forderen dörffe. Als Churfürſt Diether zu Maynz ſich über die gar zu groſſe Confirmations-

Koſten

(1) l. c.

Kosten beschwerete, hat sich der Päbstliche Legat erschröcklich darüber ereyfert, daß der Churfürst so keck seye, dises zu sagen; da man ihme doch nur 14000. Goldgulden gefordert, Trier hingegen 30000. bezahlet habe; eben als wann dises nicht zu selbiger Zeit eine Summ gewesen wäre, dafür man ganze Grafschafften kauffen konnte.

Wie ein neu-erwöhlter Erz- oder Bischoff sich zuweilen an den Kayserlichen Hof addreßire und bitte, ihme zu einem Taxnachlaß behülfflich zu seyn, belehren dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

12. Mart. 1653.

Zu Bamberg erwählter Bischoff, aut ejus nomine Georg Melchior von Ganß, producit 2. Schreiben von dem Bischoffen, und eines von dem Thumcapitel, = = worinn der Herr Bischoff = = = um Recommendation an die Päbstliche Heiligkeit pro = = remiſſione Taxæ bittet. = = =

Capitulum idem petit.

- - - Fiant commendatitiæ pro - - remiſſione Taxæ, ſi non in totum, ſaltem in partem.

5. Jun. 1654.

Wormbs Bistumb: Sive Herr Hugo Eberhardt Graf Craz von Scharpfenstein per literas ad Cæſarem de dato 20 & pr. 30. May, notificat Suæ Cæſ. Majeſtati, welchergestalt er zum Bischof zu Worms erwehlt worden, welchen Last er aus vilen bewegenden Ursachen lieber auf ein anderes Subjectum dirigirt zu seyn wünschen möge. Bittet dannenhero, dises ohne das hülfloſe Stifft mit Kayſ. Gnaden anzusehen und ihme zu dessen Conſervation Kayſ. Hülf und Hand zu bieten.

In Secundo P. S. petit, ob notoriam depauperationem hujus Epiſcopatus die rückſtändige Römer-Monath allergnädigst nachzulassen, ingl. weilen er diesen Stifft nit anders, als cum expreſſa reſervatione retinendorum beneficiorum & Prælaturarum antehac ſibi competentium, angenommen, auch ohne Nachlassung der jurium confirmationis diesen schweren Last zu übernehmen ihme unmöglich; als bittet er, dieſes seines intent sowohl der retention als Nachlaß halben durch den Kayſ. Oratorem zu Rom allergnädigst zu ſecundirn und zu effectuiren.

Referantur Suæ Cæſ. Majeſtati literæ Domini Epiſcopi, & dicatur loco voti: Es hätte sich zwar gebührt, daß der noviter electus das inſtrumentum electionis producirt hätte, dieweilen er aber ohne Zweifel solche seine Wahl vorher zu Rom

wird richtig machen wollen, und ihme dißfalls wohl zu glauben, auch Ihr Kayſ. Mayi. ſeiner Devotion genugſam verſichert, als wäre ihme durch ein Kayſerl. Reſcript allergnädigſt zu congratuliren, er auch der Kayſ. Aſſiſtenz und protection de meliori zu aſſecuriren, dabeneben dem Cardinal Columnä, als Protectori Germaniæ, nach Rom zu ſchreiben, daß bey bekannten öffentlichen Ruin dieſes Biſtums der neu-erwählte Biſchof ohne andere Zubueß und Einhaltung ſeiner vorigen inhabenden Präbenden den Fürſtl. Stand nit manuteniren, noch auch die Jura Curiæ leichtlich erſchwingen könne, derowegen der Herr Cardinal Columna ſein Suchen dißfalls in Curia Romana beſten Fleiſſes ſecundiren wolle: Was den gebettenen Nachlaß der hinterſtändigen Römer-Monath antrifft, wäre davon mit der Kayſ. Hof Cammer Communication zu pflegen. Interim aber die obeingerathene Schreiben auszufertigen.

Man ſehe auch Cap. 1. §. 78.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten: „Das hohe Capitel zu Lüttich erſpahrt durch ſeine einmüthige Erwählung des Grafen von Veldbrück 25000. fl. an die Päbſtliche Bullen-Expeditions-Cammer, welche, wenn es nur per Majora geſchehen wäre, 50000. fl. fordern würde. = = = Ein hübſcher Schreibtax!„

Ingleichem wurde unter dem 4. Apr. aus Rom berichtet: „Se. Heiligkeit haben, auf Anſuchen des neuen Fürſt-Biſchoffen zu Lüttich, demſelben bey Ausfertigung der Bullen zu ſeinem Biſthum einen Erlaß von 2000. Scudi zu willfahren geruhet.„

§. 13.

Koſten-Concurrenz.

Wer in dem Erzſtifft Trier zu denen Confirmationskoſten concurrire? habe ich anderswo (1) berichtet.

§. 14.

Was einem noch nicht Confirmirten zukomme, oder nicht?

Ehe diſe Beſtättigung erfolget, ſchreibet ſich das neue Stiffts-haupt nur erwählten oder poſtulirten Erzbiſchoff, Biſchoff, Abt, Probſt, ꝛc.

Weil aber biß zur würcklichen Confirmation und Expedirung derer Bullen vile Zeit verſtreichet; ſo diſpenſirt der Pabſt, auf Verlangen, daß der neu-Erwählt-oder Poſtulirte indeſſen doch auch das Geiſtliche verſehen möge. Z. E.

Nach

(1) in meinem Trier. Staatsr. S. 14.

Nach der Wahl Bischoff Christoph Bernhards zu Münster Anno 1650. (1) ersuchten das Capitul und der Neuerwählte den Päbstlichen Nuncium in Nider-Teutschland, daß er, pro hac vice & citra consequentiam, ihme ein Indultum apostolicum ad administrationem Diœcesis & Episcopatus ertheilen möchte:

Der Nuncius gabe ihme auch den 6. Dec. dasselbe in disen Formalien: De Episcopatu antedicto fideliter administrando, &, quatenus Electionem Tuam reprobari, vel alias minime approbari, contigerit, de reddendo fidelem computum Administrationis, & de restituendo reditus, fructus & proventus quoscunque per Te exactos & receptos, quotiescunque fueris ad hoc requisitus, amplam Tibi per sex Menses, ut interea Confirmationem Tuam ex Romana Curia possis impetrare, facultatem administrandi præfatum Episcopatum Monasterienſem authoritate apostolica concedimus & impertimur &c. Und ob gleich dise Worte nur auf das Weltliche zu gehen scheinen, so heißt es doch in dem vorhergehenden, es seye auch um das exercitium Jurisdictionis Episcopalis gebeten worden.

Das Capitul liesse darauf den 22. Dec. dises in das Land verkündigen, und befahl, dem Neuerwählten zu gehorchen.

Und Anno 1772. m. Apr. wurde aus Rom berichtet: Der Pabst habe dem neuerwählten Erzbischoffen zu Salzburg erlaubt, 6. Monathe lang die Administration in Spiritualibus zu verwalten, noch ehe die Confirmations-Bullen ausgefertiget seyen.

An unten (2) bemercktem Ort wird zwar gemeldet: „Wann die Teutsche Bischöffe, in Anbetracht der zu Rom hohlen müssenden Confirmation, denen sonstigen Exemptis, oder Sedi Apostolicæ immediate subjectis Episcopis, nur ähnlich seynd; so erfordert auch die Billigkeit, daß sie gleich nach ihrer in Concordia geschehenen Election, ohne alle Hinderniß, oder sonstige Dispensations- und Placiti Apostolici Einhohlung, in vim juris, juxta *Cap. 44. de Elect.* ihre Diöcesen in omnibus, quæ Jurisdictionis sunt, so gleich administriren dörffen: „ Daß aber die Praxis in contrarium seye, scheinet dises zu belehren:

Der P. Engel meldet (3): Omnibus Electionis in concor-

(1) v. Lünigs R. Arch. Spic. eccl. Cont. 1. p. 598.
(2) beym Freyh. von Cramer l. c. 91. S.
(3) in Colleg. Jur. Canon. Lib. 1. Tit. 6. §. 4. n. 51.

dia extra Italiam, quorum Confirmatio ad Sedem Apoſtolicam ſpectat, conceditur interim Adminiſtratio in ſpiritualibus & temporalibus, ita tamen, ut nihil de rebus Eccleſiaſticis alienent. *c. nihil 44. de Elect.* - - Quod tamen ad Poſtulatos, quibus per Poſtulationem, ante Superioris admiſſionem, nullum Jus acquiritur, non videtur extendendum. - - Imo etiam circa Electos, an *d. c. 44.* adhuc in vigore ſit? dubium mihi movet, quod audierim, Epiſcopos Germaniæ, etiam in concordia electos, ab Adminiſtratione abſtinuiſſe, antequam cum: *Placet* (ut vocant,) licentiam adminiſtrandi Roma acceperint. Immo PASSERINUS - - docet, per *Extravag. Injunctæ 1. h. tit. inter Com.* hodie ſublatum eſſe illud Indultum *ex d. c. nihil 44.* ut Electi ſine licentia S. Pontificis, vel absque literis, eorum Promotionem, Confirmationem, Conſecrationem, ſeu Benedictſonem continentibus, (ſi hæc ad Sedem Apoſtolicam pertineant,) ad Eccleſias, ad quas promoti ſunt, accedere, vel adminiſtrationem accipere non poſſint.

Beſagter Biſchoff Chriſtoph Bernhard zu Münſter ſuchte und erhielte auch den 6. Febr. 1651. (1) noch ehe die Päbſtliche Confirmation erfolgte, und ehe die zu Empfangung derer Reichslehen vorgeſchribene Zeit eines Jahres verfloſſen ware, von dem Kayſer ein Indult auf 6. Monathe: Ut toto illo ſemeſtri ſpatio omnia & ſingula prætactæ Diœceſis Regalia, feudalia & ſecularia jura, in vim hujus Indulti & Conceſſionis Noſtræ, poſſidere, iisdemque uti ac frui, ipſamque Diœceſin adminiſtrate ac gubernare re ipſa poſſit & valeat &c.

Doch genieſſet ein Neu-Erwählter, wann die Wahl von Niemand angefochten wird, gleich nach der Wahl alle ſeinem neuen Stand anhängende Würden und andere perſonelle Gerechtſame, legitimirt auch gleich ſeine Geſandte auf Reichs- und Crays-Tägen ꝛc.

§. 15.

Eyd der Treue.

Endlich muß auch noch jeder neuerwählter Erzbiſchoff, Biſchoff, Abbt ꝛc. dem Pabſt den Eyd der Treue ablegen.

Herr BUDER (2) zeigt, daß der bekannte Erzbiſchoff Bonifacius zu Maynz denen Teutſchen diſes Joch auf den Hals geladen, Pabſt Gregorius VII. ſelbiges noch härter gemacht, und auch die folgende Päbſte

(1) v. LÜNIGS l. c. p. 599.
(2) l. c. §. 19. ſqq.

Päbſte an dem Formular diſes Eydes immer noch weiter fortgekünſtelt haben, biß es endlich zu dem heutigen Auffaz gediehen iſt.

Der Eyd lautet alſo, wie aus diſem Muſter de Anno 1688. zu erſehen iſt: Ego Joſephus Clemens, Adminiſtrator Apoſtolica autoritate deputatus Metropolitanæ Eccleſiæ *Colonienſis* & futurus illius Epiſcopus, ab hac hora in antea fidelis & obediens ero Beato Petro Apoſtolo, Sanctæque Romanæ Eccleſiæ & Domino Noſtro, Dn. Innocentio PP. XI. ſuisque Succeſſoribus canonice intrantibus. Non ero in Conſilio aut conſenſu vel facto, ut vitam perdant aut menbrum, ſeu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriæ aliquæ inferantur, quovis quæſito colore. Conſilium vero, quod mihi credituri ſunt, per ſe aut Nuncios ſuos, ſeu Literas, ad eorum damnum, me ſciente, nemini pandam, Papatum Romanum & Regalia S. Petri adjutor eis ero, ad retinendum & defendendum, ſalvo meo Ordine, contra omnem hominem. Legatum Apoſtolicæ Sedis in eundo & redeundo honorifice tractabo & in ſuis neceſſitatibus adjuvabo. Jura, Honores, Privilegia & Auctoritatem S. Eccleſiæ Romanæ, Domini noſtri Papæ & Succeſſorum prædictorum, conſervare, augere, defendere, promovere, curabo, neque ero in Conſilio vel facto ſeu tractatu, in quibus contra ipſum Dominum noſtrum, vel eandem Romanam Eccleſiam, aliqua ſiniſtra vel præjudicialia Perſonarum, juris, honoris, ſtatus & poteſtatis eorum machinentur. Et ſi talia à quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro poſſe, &, quanto citius potero, ſignificabo eidem Domino noſtro, vel alteri, per quem poſſit ad ipſius notitiam pervenire. Regulas Sanctorum Patrum, Decreta, Ordinationes ſeu Diſpoſitiones, Reſervationes, Proviſiones, & Mandata Apoſtolica totis viribus obſervabo, & faciam ab aliis obſervari; Hæreticos, Schismaticos & Rebelles eidem Domino noſtro vel Succeſſoribus prædictis pro poſſe perſequar & impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam, niſi præpeditus fuero canonica præpeditione; Apoſtolorum limina ſingulis quadrienniis perſonaliter per me ipſum viſitabo, & Domino noſtro ac Succeſſoribus præfatis rationem reddam de toto meo paſtorali Officio, ac de rebus omnibus ad meæ Eccleſiæ ſtatum, ad Cleri & populi diſciplinam animarumque denique, quæ meæ fidei ſunt traditæ, ſalutem quovis modo

pertinentibus, & vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam & quam diligentissie exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, præfata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale Mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate Ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem, aut, his mihi deficientibus, per Diœcesanum Sacerdotem, &, Clero deficiente, omnino per alium aliquem Presbyterum secularem vel regularem spectatæ probitatis & Religionis, de supra dictis omnibus plene instructum. De ejusmodi autem impedimento docebo per litteras ad S. R. E. Cardinalem proponentem in Congregatione Sacri Concilii per supradictum Nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiæ meæ, inconsulto Romano Pontifice, &, si ad aliquam alienationem devenero, pœnas, in quadam super hoc edita Constitutione contentas, eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia. Und zwar wird allemal jedem, der disen Eyd ablegen muß, die Formul davon, um die Gebühr, aus der Päbstlichen Canzley unter der Päbstlichen Bull zugeschickt.

Eigentlich sollte zwar diser Eyd bey der Consecration geleistet werden: Wann aber ein Bestättigter entweder die Jahre noch nicht auf sich hat, welche erfordert werden, um die Consecration empfangen zu können, oder wann er wenigstens noch nicht Lust hat, sich weyhen zu lassen; so muß doch diser Eyd alsobalden abgeleget werden. In Pabst Clementis X. Bulla Confirmationis Probsts Johann Christophs zu Elwangen de Anno 1674. heißt es: Volumus autem, quod - - - antequam possessionem dictæ Præposituræ assequaris, in manibus dilectorum filiorum, Decani dictæ collegiatæ Ecclesiæ ac Officialis Venerabilis Fratris nostri Episcopi Augustan. dictæ Provinciæ, seu alterius eorum, fidelitatis debitæ solitum præstes juramentum, juxta formam, quam sub bulla nostra mittimus intercluſam, quibus per alias nostras literas mandamus, ut ipsi, aut alter eorum, à te Nostro & Romanæ Ecclesiæ nominibus recipiant, seu recipiat, hujusmodi juramentum.

Ja der Pabst nimmt es so scharff, daß er es nicht einmal bey Abschwörung des Eydes bewenden lässet, sondern der, so ihne abgeschwo-

ren

ren hat, muß noch über diſes ſolches Formular in forma patenti unter ſeinem Nahmen ausfertigen, mit ſeinem Sigel beſigeln, und dem Pabſt durch einen Expreſſen zufertigen laſſen.

Wann ein Erzbiſchoff oder Biſchoff, der diſen Eyd der Treue bereits einmal präſtiret hat, zu noch einem oder mehreren Stifftern poſtuliret wird, muß ſolcher Eyd der Treue jedesmal wiederhohlt werden.

Es hat aber nicht nur Herr Buder (1) durch Gründe und Exempel gezeigt, wie höchſtnachtheilig diſer Eyd dem Kayſer und Reich ſeye, indeme dadurch die geiſtliche Reichs-Stände verpflichtet werden, einer auswärtigen Potenz zu gehorchen, welche nicht auf des Reichs, ſondern bloß auf ihren eigenen, Nuzen ſihet, ꝛc. ſondern es iſt fürnemlich auch die Clauſul: Hæreticos, Schismaticos & rebelles eidem Domino noſtro, vel Succeſſoribus prædictis, pro poſſe perſequar & impugnabo, ſo blutdürſtig und mit allen Reichs-Grund-Geſezen incompatibel, daß die Evangeliſche mit gröſtem Fug und ohne, daß ihnen die Cammergerichts-Ordnung oder etwas anderes in dem Weg ſtünde, behaupten, einer, ſo diſen Eyd geſchworen, ſeye nicht fähig, einen Cammerrichter, Reichs-Hofraths-Präſidenten oder Reichs-Vice-Canzler abzugeben. (2)

Was die Evangeliſche von diſem Eyd halten, kan denen, welche etwas von ihren Lehr-Säzen wiſſen, nicht verborgen ſeyn. In denen Urſachen, warum ſie das Tridentiniſche Concilium für verdächtig halten, nennen ſie es ſchröckliche Eyde und Verfluchung. Auch haben die auf mehreren Reichs-Tägen geführte Beſchwerden derer Evangeliſchen Reichs-Stände über die Schärffung derer Eyde bey denen Hoch-Stifftern ihre Abſicht ohne Zweifel guten Theils auch mit hierauf. Z. E. wann ſie Anno 1582. in ihren Religions-Beſchwerden ſezten: „Daß die von Adel ſich beſchwerten, daß von dem Pabſt, nach aufgerichtetem Religions-Friden, ſolche hefftige und gefährliche Eyd in die hohe Stifft eingeſchoben und den geiſtlichen Perſonen aufgedrungen würden, die nicht allein dem Religions-Friden ungemäß, ſondern auch der Stifft und Teutſchlandes wohlhergebrachter Freyheit gänzlich zuwider, dardurch dem Pabſt aller Gehorſam und die Stiffts-Perſonen auſſerhalb Teutſches Landes gegen Rom zu ziehen, und noch vil ein mehrers, einen und den andern ſeines Gefallens auf-

(1) l. c. §. 27.
(2) Siehe z. E. Lünigs Staats-Conſil. Tom. 2. c. 1703.

auf- und abzusezen, und sich also auch der Güter und Reichs-Lehn anzumassen, eingeraumet würde, welches vor alten Zeiten dem Stuhl zu Rom von den Teutschen Erz- und andern Bischoffen nie verstattet worden und gefährliche Suiten nach sich ziehen könnte.„

Ja selbst ausländische Catholische Scribenten gebrauchen sich von disem Eyd des Ausdrucks, daß die Erz- und Bischöffe ꝛc. dadurch dem Pabst tanquam absoluto Monarchæ so adstringiret werden, ut Papatum Sacræ Romanæ Ecclesiæ, id est, Curiæ Romanæ usurpationes, defendant, (1)

Am allermerckwürdigsten aber ist der Anno 1556. und 1557. zwischen dem Anno 1553. erwählten Bischoff Wilhelm zu Münster und dem Catholischen Theologo Cassandro zu Cölln wegen dises Eydes geführte Brieff-Wechsel. (2) Bischoff Wilhelm ware auch so gewissenhafft, daß er lieber disen fetten Braten, nach welchem so vile andere schnappen, fahren liesse, als sein Gewissen beschweren wollte; dann er resignirte Anno 1557. den 3. Dec.

An unter (3) angezeigtem Ort schreibt eine Catholische Feder: „Das Juramentum Episcoporum, (welches nicht ohne allen Grund zeithero denen Protestanten zum Stein des Anstossens gedienet,) scheinet zu vil auf eine weltliche Subjection und Unterwürffigkeit, nicht zur Contestation der Canonischen Subordination, hinaus zu lauffen, wie es bey einer Kirchen-Function doch zu mehrerer Auferbauung seyn sollte; wäre daher widerum in die alte Canonische Form zu reduciren.„

Bey einer 1706. gehaltenen Conferenz zu Hildesheim meldete man Catholischer Seits selbst (4): Der Pabst binde einem zeitlichen Bischoff jedesmalen expresse mit in seinem Eyd ein, daß er keine andere, als Catholische, Ministros und Bediente zu seiner Landesregierung aufnehmen sollte:

Ich zweifle aber keineswegs, daß der Kayser und Reichs-Hofrath, wann es zur Sprache darüber käme, Selbst dem Pabst nicht zugestehen würde, daß er sich in weltlichen Sachen so vil herausnehmen dörffe.

Uebri-

(1) Richerii Histor. Concil. General. Lib. 1. Cap. 13. p. 564. bey Herrn Buder l. c. §. 25.

(2) vid. Herr Buder l. c. §. 29. sqq. & ibi citati; wie auch mein T. Staatsrecht, l. c. pag. 532. sqq.

(3) in des Freyh. von Cramer Nebenst. 98. Theil, 1021. S.

(4) s. den Tr. von der Landesh. im Geistlich. S. 401.

Uebrigens findet sich bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) ein Extract Reichs-Fürstenraths-Protocolls von 1665. 2. (12.) Oct. betreffend die in dem von den Geistlichen dem Pabst zu leistenden Juramment enthaltene Ausdruckung: Hæreticos &c. pro posse persequar & impugnabo &c. fort die von denen Catholischen beschehene Erklärung, daß man die Evangelische hierunter nicht verstehe, und die von denen Evangelischen daraufhin beschehene Aeusserung.

§. 16.

Wann die Bestättigung erfolget ist, so solle ein Erz- oder Bischoff sich alsdann consecriren, oder zum Bischoff einweyhen oder ordiniren, ein Abt oder Abtißin aber sich benediciren oder einsegnen lassen. Consecration.

§. 17.

Dise Consecration ist bey denen Erz- oder Bischöffen nach dem *Concilio Tridentino Sess. 23. de Reform. c. 2.* so nothwendig, daß, woferne einer, von dem Tag seiner Bestättigung an, selbige nicht innerhalb dreyer Monathe empfangt, er alle indessen gezogene Einkünfften wieder ersezen muß; woferne er aber sich nicht innerhalb sechs Monathen consecriren lässet, ist er seiner Würde ipso Jure verlustigt, es wäre dann, daß er durch einen erheblichen Umstand daran verhindert worden wäre. Deren Nothwendigkeit.

Ehe aber die Bischoffliche Consecration für sich gehen kan, muß einer, der noch nicht Priester ist, forderist nothwendig Priester werden; auch können beede Actus nicht auf Einmal fürgenommen werden.

§. 18.

Indessen findet man doch vile Erz- und Bischöffe, welche nur die ordines minores haben, und weder Priester noch consecriret seynd, z. E. so ware Bischoff Albrecht Sigmund zu Freysingen und Regenspurg 33. Jahre Bischoff und wurde doch nie Priester, noch consecrirt; Churfürst Joseph Clemens zu Cölln ware bereits Anno 1685. Bischoff und Anno 1688. Erz-Bischoff worden, er liesse sich aber dannoch erst Anno 1707. consecriren; Churfürst Franz Ludwig zu Trier, hernach zu Maynz, ware 49. Jahr Bischoff und Erz-Bischoff, und liesse sich dannoch niemalen consecriren; Churfürst Clemens August zu Cölln wurde erst nach vilen Jahren Priester. Praxis.

Die

(1) in den Schlüß. des Corp. Evang. 2. Band, S. 88.

Die Ursach, warum so vile Teutsche Catholische Erz- und Bischöffe lange nicht oder niemals Priester werden, ist insgemein, um allen Falles, wann sie wegen Zusammengehung ihrer Familie, oder bey anfallenden Landen, oder aus anderen Ursachen, sich entschliessen sollten, den geistlichen Stand wieder mit dem weltlichen zu vertauschen, oder zu heurathen, selbiges annoch thun zu können, als welches nicht mehr geschehen kan, wann einer einmal Priester worden ist.

Zuweilen aber dringet der Pabst simpliciter darauf, daß die Consecration empfangen werden solle. Z. E. so wollte der Pabst Anno 1554. mit Erz-Bischoff Ernst zu Salzburg, der ein gebohrener Herzog von Bayern ware, nachdeme er das Erz-Bisthum bereits 14. Jahre besessen hatte, wegen der Priester-Weyhe und Consecration nicht länger dispensiren, Erz-Bischoff Ernst hingegen resignirte lieber.

Oeffters hindert aber auch noch eine andere Ursach die Consecration, weil nemlich niemand zum Bischoff consecriret werden solle, der nicht wenigstens 30. Jahre alt ist, hingegen die zu Erz- und Bischöffen eligirt- oder postulirte Fürsten-Kinder manchmalen erst 3. 10. 15. u. s. w. Jahre auf sich haben, also auch nicht consecriret werden können oder dörffen, wann sie gleich wollten.

Doch dispensiret der Pabst zuweilen, daß einer sich noch vor dem 30sten Jahr consecriren lassen darff.

§. 19.

Wo sie geschehe? Wann ein Erz- oder Bischoff nicht an dem Päbstlichen Hof selbsten consecriret wird, solle solche Consecration in des Consecrandi eigener Kirche, oder doch in selbiger Provinz, geschehen; wiewol auch das leztere eben nicht nothwendig ist.

§. 20.

Von wem? Nach denen gemeinen Rechten sollte ein Bischoff von dem Erz-Bischoff, unter welchem er stehet, ein Erz-Bischoff aber von allen seinen Suffraganeis consecriret werden; und zwar so, daß der älteste die Consecration selbsten verrichte: Es haben aber nach und nach, und, wie einige glauben, sonderlich seit dem Ende des 14den Seculi, die Päbste auch dises Recht in so ferne an sich gezogen, daß sie dem Consecrando, auf dessen Ansuchen, salvo Jure Metropolitani, Erlaubniß ertheilen, daß er sich consecriren lassen darff, von wem er will.

§. 21.

Form. Zur Consecration werden wenigstens drey Bischöffe erfordert, also daß einer die Consecration verrichte und zwey aßistiren, und zwar sub

sub pœna nullitatis : Jedoch werden nicht nur auch hierzu Weyh-Bischöffe gebraucht ; sondern man hält auch dafür , der Pabst könne dispensiren , daß nur der Consecrator ein Bischoff und die Aßistenten Aebte oder andere in geistlichen Würden stehende Personen seyen.

Vor der Consecration gehet (aber lediglich pro forma,) ein nochmaliges Examen wegen des Consecrandi vor, und muß derselbige, mittelst gewisser Articul, versprechen, die Kirche wohl zu administriren und sein Amt auch übrigens gut zu versehen.

Das bey dem Consecrations-Actu selbsten übliche Ceremoniel ist in dem Pontificali Romano beschriben.

Von des Consecrandi ordentlicher Weise bey seiner Consecration in die Hände des Consecratoris abzulegenden Juramento fidelitatis gegen den Pabst und die Römische Kirche ist bereits geredet worden.

Ein Bischoff solle aber bey seiner Conseeration auch seinem Metropolitano, und ein Abt, ꝛc. seinem Diœcesano, einen Eyd ablegen. Wie dises vermuthlich aufgekommen, auch wie es in denen mittleren Zeiten damit gehalten worden seye ? kan man bey Herrn Buderн (1) nachsehen. In denen Concordaten selbsten heißt es davon: Proviso, quod Confirmati & Provisi per Papam nihilominus Metropolitanis & aliis præstent debita Juramenta, & alia, ad quæ de Jure tenentur. Indessen finde ich doch in denen neueren Actis publicis, wie auch in denen Canonisten, nichts davon.

§. 22.

Consecration durch den Pabst.

Der Churfürst Clemens August zu Cölln endlich ist auf eine besondere Weise consecriret worden. Er truge ein Verlangen, von dem Pabst selbsten geweihet zu werden, und wollte zu dem Ende nacher Rom kommen : Weilen man aber wegen des Ceremoniels nicht einig werden konnte, so schluge der Pabst Viterbo vor, daselbst dise Weihung vorzunehmen ; wie auch geschahe. (2)

§. 23.

Mehreres davon.

Dise Consecratio geschiehet nur einmal ; wann dahero ein consecrirter Bischoff auf ein anderes Stifft transferiret wird, oder noch ein Stifft oder Erz-Stifft, oder auch mehrere, darzu erhält, wird er nicht von neuem consecrirt, weil ihme der Character ordinis schon bey der Ersten Consecration imprimiret worden ist.

(1) de Juram. Princ. eccl. §. 18.
(2) v. Leben P. Benedicts XIII. ad Ann. 1727. p. 1244.

So lange ein Erz- oder Bischoff noch nicht consecriret ware, schrieben sie sich in vorigen Zeiten: „ Erwählter und Bestättigter, „ alleine nunmehro lassen wenigstens vile es aus, und schreiben sich simpliciter: „ Erz- oder Bischoff. „

Es kan auch ein noch nicht consecrirter Bischoff nichts versehen, was Ordinis ist, wohl aber kan er einem anderen Bischoff erlauben, es in seiner Kirche zu verrichten; und eben zu dem Ende mit halten die Teutsche Erz-Bischöffe und Bischöffe ihre so genannte Weyh-Bischöffe, welche sie von dem Pabst zu Bischöffen in partibus Infidelium machen und so dann ihre Stelle in Pontificalibus durch sie verwalten lassen. Als auch der Pabst Anno 1699. Churfürst Joseph Clemens zu Cölln abermalige Postulation zum Bisthum Hildesheim genehm gehalten, ist es mit dem Beding geschehen, daß das Capitul aus seinem gremio einen Administratorem in spiritualibus erwählen, und von dem Pabst (welcher ihme so dann eine convenable Summ aus denen Stiffts-Einkünfften anweisen lassen wolle,) confirmiren lassen solle, welcher dises Amt so lange zu versehen habe, biß sich der Churfürst habe consecriren lassen.

Der Teutsch- und Johanniter-Meister werden nicht consecrirt, noch die Teutsch Ordens-Land-Commenthure benedicirt, weil dises ein proprium des Bischofflichen und Prälaten-Characters ist, den sie nicht haben, wohl aber wird der Teutschmeister inaugurirt.

Von diser Inauguration eines Teutschmeisters findet sich in Lünigs *Theatro Ceremoniali* (1) ein umständlicher Bericht.

§. 24.

Confirmation und Benedicirung eines Abts, 2c.

In Ansehung der Confirmation eines erwählten Abtens, Probstens, Abtißin, 2c. ist ein Unterschid.

Die, so unmittelbar unter dem Pabst stehen, werden auch von demselbigen confirmirt:

Diejenige hingegen, welche unter einem Bischoff stehen, erhalten auch ihre Confirmation von demselbigen.

Was es bey diser Gelegenheit für Streitigkeiten geben könne, und daß dieselbige solchen Falles, wann sie in das Weltliche einschlagen, an den Kayser gebracht und von Demselbigen entschiden werden, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

3. Jul. 1635.

St. Ulrich und Afrä Gottshauß, sive Herr Bernhart ele-

Aus

(1) Tom. 2. p. 1071.

ctus Abbas daſelbſten, de præſ. 24. Junii contra Epiſcopum Auguſtanum, refert, das Er den 21. Maji jüngſthin unanimi voto zur Prälatur eligirt, von dem Herrn Biſchoffen aber die Confirmation darumb nit ertheilt werden wolle, daß man Jhme wider die litispendentiam in Camera, vnd daſelbſten ergangene mandata inhibitorialia ein newerliches Juramentum, den Herrn Biſchoffen auch in temporalibus für ſein Herrn zu erkennen, auftringen wollte, Pittet ſich allergnedigſt zu beſchaiden, weſſen Er ſich gegen den Herrn Biſchoffen verhalten ſolle, weilen Jhme an ſolcher Confirmation ratione plenariæ adminiſtrationis ſehr vil gelegen. Apponit A. B. C. D. E.

Scribatur Epiſcopo, ne in præjudicum litis pendentis Cameralis & Imperii Abbatem ad novum Juramentum adigat, ſed confirmationem ſtatim largiatur, quemadmodum antehac Rudolphus ſecundus reſcripſit.

Die Benedicirung oder Einſegnung eines Abts oder Abtißin geſchiehet von einem Biſchoff, in Aßiſtenz zweyer Aebte: Sie gibt aber keinen Characterem Ordinis, iſt auch nicht unumgänglich nöthig zu Verrichtung ihres Amts; und wann ſie einmal geſchehen iſt, wird ſie nicht wiederhohlt, wann der Abt ꝛc. in ein anderes Cloſter oder Stifft verſezet wird, ꝛc.

Eine erwählt- und beſtättigte Abtißin muß innerhalb Jahr und Tag in ihrem Cloſter benediciret werden; doch wird ſie auch noch zuvor Abtißin genannt.

§. 25.

Ein neu-erwählter **Teutſchmeiſter** ſolle allein vom Kayſer, und nicht vom Pabſt, beſtättiget werden. (1) Teutſchmeiſter.

* * *

Vom Pallio.

§. 26.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Nachricht von dem Pallio, und deſſen Bedeutung, nebſt angehengter Specification der Tage, an welchen die Erzbiſchöffe nurgedachtes Pallium anlegen können; in Lünigs *ſel. Script. illuſtr. pag. 1089.*

Barthel (Joh. Caſp.) Diſs. de Pallio; una cum inſertis Vindiciis Pallii Herbipolenſis, contra Seriem Facti & Juris &c.

(1) v. mein R. Staatshandb. 2. Theil, 258. S.

Würzburg, 1753. 4. und in seinen *Diss. Tom. 2. p. 1.* v. Gött. gel. Anz. 1753. *n. 136.* Erlang. gel. Anm. 1753. *n. 44.* Herr Hofr. PERTSCH hat ihn in der Vorrede zu seinem Tr. de Pallio widerlegt. v. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. *Tom. 1. p. 45.*

GRIEDMANNS (J. J.) Darstellung einer ohne Grund und Glaubwürdigkeit vorgespiegelten Nachricht eines neueren Schrifftstellers von dem an Erzbischöffe und auch an Bischöffe gediehenen Pallio; nebst einem Vorbericht von einer der Sache nähere und gründliche Beschaffenheit vorzulegenden bessern Ausführung. 1754. 4.

PERTSCH (Jo. Ge.) de origine, usu & auctoritate Pallii Archiepiscopalis. Helmstatt, 1754. 4. für Maynz.

add. *Bibl. Jurid. Lipen-Jenich. Tom. 1. p. 458b.*

Die übrige Streitschrifften wegen des Würzburgischen Pallii werden an unten (1) angezeigtem Ort erzählt.

§. 27.

Was das Pallium seye?

Ferner kommt, über die Bestättigung und Consecration, bey theils Catholischen geistlichen Ständen auch noch das Pallium hinzu, welches eine von Rom übersandte schmale Binde von weisser Wolle mit einigen darein gewürckten Creuzen ist, welche über die andere Kleider um die Schultern umgehänget wird, fornen herab hanget und zu gewissen Zeiten getragen wird.

§. 28.

Wer es habe?

Dises Pallium müssen alle Erzbischöffe haben: Unter denen Bischöffen aber haben es nur einige, als eine besondere Päbstliche Freyheit; nemlich 1. der zu **Bamberg**. Erstmals gabe solches Pabst Leo IX. Bischoff Hartwigen Anno 1048. hernach gabe Pabst Paschalis II. Bischoff Otten ein ander Diploma. 2. Bey was für Gelegenheit der Bischoff zu **Passau** Anno 1728. und 3. der Bischoff zu **Würzburg** Anno 1752. darzu gekommen seyen, habe ich anderwärts (2) erzählt. Die Päbstliche Bull für Würzburg von 1752. 13. Oct. ist an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

Ob das Pallium von dem Pabst einem Bischoffen ohne des Kayſers und Reichs Wissen und Willen ertheilet werden könne? ist bey disem lezten Fall gestritten worden: BARTHEL sagte ja, PERTSCH nein,

(1) in der Eur. Staatscanzl. 113. Theil, S. 118. u. f.
(2) im Tr. von der Teutsch. Relig. Verf. 3. Buch, 3. Cap.
(3) in der Eur. Staatscanzl. 113. Theil, 121. S.

nein, wenigstens in so fern, als die Reichs-Verfassung und Rang-ordnung dadurch abgeändert werde: Ich sehe aber nicht, wie das eine oder andere dadurch geschähe; finde auch nicht, daß der Kayser Sich darein gemenget habe; vil weniger ist etwas davon an das Reich gekommen.

So vil Erz- oder Bisthümer einer bekommt, welche das Jus Pallii haben, so offt muß man ein neues bezahlen: Und so muß auch das Pallium von neuem bezahlt werden, wann ein Erzbischoff von einem Erzbisthum auf das andere kommt. Vil weniger darff ein Successor sich seines Antecessoris Pallii bedienen; sondern das Pallium wird jedem, der es bekommen hat, mit in das Grab gegeben.

Der Pabst gibt aber das Pallium nicht eher heraus, als biß ihme zuvor der Capite præcedenti beschribene Eyd der Treue abgelegt worden ist.

§. 29.

Das Pallium muß sehr theuer bezahlet werden: Zwar hat Sec. 6. Pabst Gregorius M. und Sec. 7. Pabst Leo II. befohlen, das Pallium umsonst zu geben; auch haben die Teutsche dise Wollen-Krämerey vorlängst als etwas einem angeblichen Vicario Christi sehr unanständiges angesehen, und bereits Anno 1442. auf dem Concilio zu Basel verlangt, daß, bey Straff der Simonie, nichts dafür genommen, noch gefordert werden solle, womit auch das ganze Concilium einstimmig gewesen ist: Aber die Päbste kehreten sich nicht daran: Tax.

Man findet dahero Klagen der Teutschen darüber von 1461. und 1523. ꝛc.

Von denen noch jezo vordaurenden Chur-Trierischen Beschwerden über die allzuhohe Pallien-Gelter, wie auch wer in disem Erzstifft zu solchen Pallien-Geltern concurrire? sihe mein Chur-Trierisch. Staats-Recht. *p. 14.*

§. 30.

Die, so das Pallium empfangen, sollen sich von Rechts wegen so lange nur: Erwählte oder Postulirte, und (nach der Confirmation) Bestättigte, nennen, biß sie das Pallium erhalten haben. Mehreres davon.

Ein Erzbischoff, so das Pallium noch nicht empfangen hat, ist nicht fähig, bey der Kayserlichen Crönung das Amt eines Consecratoris zu versehen.

Weil auch ein Erzbischoff durch Vorenthaltung des Pallii in seinem Amt gehindert wird; so bedienen sich die Päbste dises Mittels jezuweilen, die Erzbischöffe ꝛc. zu chicaniren. Z. E. Im vorigen Seculo

culo hielte der Pabst den Erzbischoff Paris zu Salzburg anderthalb Jahre mit dem Pallio auf, weil er nicht in die bekannte Ligam derer Catholischen mit eintretten wollte: Er thate es aber doch nicht.

Die, so das Recht haben, das Pallium zu tragen, dörffen endlich sich dessen doch nicht zu allen Zeiten bedienen, sondern nur an denen Tagen, welche einem jeden, der es bekommt, von dem Pabst namentlich hierzu bestimmet werden, oder sonsten bey seinem Stifft herkommlich seynd: Und so dörffen sie es auch nur in ihrer resp. Provinz oder Diöces tragen; von welchem allem aber, weil dem Röm. Reich nichts daran gelegen ist, bey denen Canonisten mehrere Nachricht eingezogen werden kan.

* * *

Von denen Annaten.

§. 31.

Schrifften. Schrifften hievon:

Estor (Joh. Ge.) wie und woher die Bezahlung derer Annaten in Teutschland entstanden? samt einiger Nachricht von dem Anschlag derer Teutschen Stiffter in der Apostolischen Annaten-Tax-Rolle; in seinen auserles. klein. Schrifft. *Tom. 2. p. 263.*

Ludewig (Joh. Petr. à) de Jure Annatarum, præsertim Principis Evangelici. Halle, 1707. 4. und in seinen *Opusc. miscell. Tom. 2. Lib. 3. n. 4.*

§. 32.

Annaten, was? Die Annaten seynd eine Summ Geldes, welche ein jedesmalig-neu-angehender Prälat dem Pabst, nach Maaßgab derer Concordaten, auszuzahlen gehalten ist.

Sie haben den Namen Annaten, von Anno, Jahr, weilen sie dem Pabst aus denen Einkünfften, welche eine wieder ersezte Kirchen-Pfründ in dem ersten Jahr abwirfft, gegeben werden müssen.

§. 33.

Ihr Grund. Den Ursprung derer Annaten belangend, so halten einige Pabst Bonifacium IX. für deren Erfinder, Andere den Anno 1314. verstorbenen Pabst Clemens V. noch andere Pabst Johann XXII. (den einige den XXIsten nennen,) und wieder Andere glauben, diser leztere habe das von seinen Vorfahrern dißfalls angefangene Werck nur noch fester gestellt.

Wegen des Grundes, aus welchem die Annaten gefordert werden, sind ebenfalls vilerley Meinungen. Einige leiten sie von dem Jure Rega-

Regalium her; Andere meinen, es seyen Zehenden, welche der Pabst von allen Geistlichen in der Christenheit forderen könne; noch Andere, die Annaten hätten sich eingeschlichen, weil die Päbste denen Bischöffen offtmals nachgesehen hätten, die in ihrer Diöces erledigte Stiffter einige Zeit ohnersezt zu lassen, um die hievon fallende Einkünfften zu Bezahlung derer Schulden anwenden zu dörffen: Die Mehreste glauben, daß die Annaten aus dem bey der Auffführung und Ordinirung gewohnlichen Honorario welches der neue Prälat vor die Reichung des Stiffts gezahlet hätte, entstanden wären; Herr ESTOR ist der Meinung, daß die Annaten von denen, an die Teutsche Kayser und die Römische Päbste, von denen angehenden Prälaten, abzutragenden Geldern ihren Anbeginn und Gelegenheit gewonnen, ꝛc. Nur habe ich hiebey dises Bedencken: Weil doch die Annaten auch in andern Reichen eingeführet worden seynd, wie dann diser speciale nur auf Teutschland applicable Umstand der Grund einer so allgemeinen Sache seyn könne?

Herr P. SCHMIDT (1) schreibt: Quod hic de Annatis non nisi Bello sacro destinatis recoquit Anonymus, ita confutat Celeb. RIEGGERUS *Jurisprud. eccles. Part. 1. §. 420.* „ Duo sunt, quæ circa Annatas in Concordatis stabilita constat. Primum earum solutio, causaque solvendi, quam Sedis Apostolicæ provisionem esse his verbis declarant: *Placet similiter Nobis, quod circa provisionem dictæ Sedis ordinandam modus Annatarum hoc modo currat:* eaque ex Actis Conciliorum, Constantiensis & Basileensis amplius intelligi potest, „ (dum videlicet Basileense, se alio modo, Annatis abolitis, sustentationi Curiæ Romanæ provisurum promisit.) „ Quidquid sit, (pergit deinde idem Scriptor,) pactum certe in Concordatis initum, placet similiter nobis, nulla conditione, nullo tempore circumscriptum est. Cel. BARTHEL Opp. rec. Part. 1. C. 5. §. 30. sqq. Causa quoque earundem perpetua atque justa, ut jam hodie de iniquitate earum & simoniaca pravitate queri fortasse audeat nemo. „ Hæc ex Viro hoc clarissimo, partium certe studio minime abrepto, adducere volui, ut exinde, quibus consiliis aut fundamentis agantur recentiores quidam, Pacta hæc publica omni ope subruere conantes, luculenter appareat.

Weil

(1) in Thesaur. Jur. eccl. Tom. 1. p. 315.

Weil aber die Päbste sich diser Sache abscheulich mißbrauchten; so drungen auf dem Concilio zu Costanz sonderlich die Franzosen und Engelländer auf die gänzliche Abschaffung diser Annaten, wogegen sich aber die Cardinäle mit aller Macht sezten: Endlich erfolgte von dem Concilio ein Schluß zum Vortheil des Pabsts: Die Franzosen protestirten wider disen Schluß: Die Teutsche aber verglichen sich Anno 1417. mit Pabst Martin V. auf fünf Jahr lang: Als aber dise Zeit verflossen ware und die Päbste das Joch immer schwerer machten, klagten die Teutschen Anno 1442. wieder auf dem Concilio zu Basel und erhielten eine favorable Resolution.

Mehreres davon sehe man bey Herrn Prof. NELLER, (1) welcher von dem Erfolg meldet: Dum postea Galli an. 1516. concordabant, satis sibi non vigilantes, latenter ac sensim sine sensu, clausis velut oculis rem non videntes, in Annatarum & servitiorum Curiæ foveam inciderunt; è contra Germani an. 1448. concordantes, aperto visu in eandem descenderunt volentes.

§. 34.

Concordata de An. 1448.

Dann in denen Anno 1448. nunmehro auf beständig geschlossenen Concordaten zwischen der Teutschen Nation und dem Päbstlichen Stuhl heißt es: Modus Annatarum hoc modo currat: De Ecclesiis Cathedralibus omnibus & Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus & vacaturis, solventur pro fructibus primi anni à die vacationis, summæ pecuniarum in libris Cameræ Apostolicæ taxatæ, quæ communia servitia nuncupantur. Si quæ vero excessive taxatæ sunt, juste retaxentur; & provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum & regionum, ne nimium prægraventur: Ad quod Sanctiss D. N. petentibus dabit Commissarios in partibus, qui diligenter inquirant & retaxent. Taxæ autem prædictæ pro media parte infra annum à die habitæ Possessionis pacificæ totius vel majoris partis solvantur, & pro media parte infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur; nec debitum hujusmodi in Successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat. De cæteris dignitatibus, personatibus, officiis & beneficiis secularibus quibuscunque & regularibus, quæ auctoritate Sedis Apostolicæ conferentur, vel

(1) in H. Schmidts Thes. Jur. eccl, Tom. 1. p. 295.

vel de quibus providebitur, (præterquam vigore gratiarum expectativarum, aut cauſa permutationis,) ſolvantur annatæ ſeu medii fructus juxta taxam ſolitam, à tempore poſſeſſionis infra annum, & debitum hujusmodi in Succeſſorem in beneficio non tranſeat. De beneficiis vero, quæ valorem viginti quatuor florenorum (auri) de Camera non excedunt, nihil ſolvatur, curratque hæc obſervantia deinceps, niſi eam ſimiliter in futuro Concilio de conſenſu (Nationis) immutari contingat.

§. 35.

Aber auch nachhero dauerten diſe Beſchwerden fort, und wur- Beſchwerden
den auf den Reichstägen Anno 1498. und 1500. Schlüſſe deßwegen abgefaßt: Als aber diſe nichts fruchteten, wiederhohlte man die Beſchwerden Anno 1510. und 1518.

Anno 1519. ſezten die Churfürſten in Kayſer Carls V. Wahl-Capitulation die Annaten *art. 16.* mit unter diejenige Beſchwerden, die der Kayſer abwenden helffen ſollte: Kayſer Carl V. ſchriebe auch Anno 1522. 31. Oct. an den Pabſt, und Anno 1523. wurde auf dem Reichstag mit dem Päbſtlichen Legaten deßwegen gehandelt.

Nachhero iſt es etwas ſtiller worden, nicht ſo wohl, als ob die Beſchwerden ceßiret hätten, ſondern weil man geſehen hat, daß alle Beſchwerden nichts helffen, und die Catholiſche, um der Evangeliſchen willen, etwas ſchüchterner worden ſeynd, offentlich zu klagen. Churfürſt Lotharius Friderich zu Maynz ſolle Anno 1675. auch das Unglück ſeines Erzſtiffts auf ſeinem Todtbett beklagt haben, daß es in ſo weniger Zeit ſo vil Annaten zahlen müſſe: Und von denen noch biß jezo währenden Chur-Trieriſchen Beſchwerden wegen der allzuhohen Annaten, ſiehe mein Chur-Trieriſch. Staatsrecht, *p. 14.*

Ferner lautet es an unten (1) bemercktem Ort:

„ ad §. 4. (Concordatorum:) Die Annatas betreffend.

a) Scheinen noch vile Stifftere in Teutſchland, nach Maaß ihrer Revenüen und darauf hafftenden Onerum publicorum zu Regier- und Schüzung ihrer Land- und Leuten, allzuſehr damit beſchweret zu ſeyn; daß alſo auf eine Minderung derenſelben deſto billiger angetragen werden möge, als die Retaxation in denen Concordaten vorbehalten, auch von Rom verſprochen, und doch bekanntlich biß hiehero noch niemalen geſchehen iſt.

(1) v. Freyh. von CRAMER l. c. 98. Theil, 95. S.

b) Die Taxæ in Libris Cameræ apostolicæ contentæ, deren in den Concordaten Erwehnung geschiehet, seynd bißhero der Teutschen Nation ganz unbekannt verblieben; daß sie also ohne habende legale Notiz lediglich von der Direction und Willkühr der Römischen Expedition abzuhangen habe.

c) Die Erfahrniß zeuget so gar, daß nicht einmal eine gewisse Tax gehalten, sondern vilmal darinnen geändert, und sonderlich wegen allzugrosser Vermehrung derer Römischen Officien gesteigert worden seye; wie hierob die Klagen Teutscher Nation unter Maximilian I. und Carl V. geführt, und in jedesmaliger Wahlcapitulation, nicht ohne Beschämung des Römischen Hofes, wiederhohlet werden.

d) Bey denen besonderen Zeitumständen, als Kriegstroublen ꝛc. seynd auch wenig Beyspile einer Minderung oder Nachlasses derer Annaten vor die besonders bedrangte Hochstiffter zeithero zu erfahren gewesen.

e) Auch die zuweilen das allgemeine Reich druckende offentliche Angelegenheiten scheinen eine zeitliche Ursach an Handen zu geben, warum die dahin näher verpflichtete Hochstifftische Annaten von dem Päbstlichen Hof dem Kayserlichen sollten alsdann überlassen, und sonderlich in Kriegen zu des Teutschen Reichs und der wahren Catholischen Religion besserer Beschirmung verwendet werden.

f) Die vorgeschribene zweyjährige Zeitfrist, binnen welcher erst die ganze Annaten sollen fällig seyn und gezahlet werden, pfleget auch nicht mehr gehalten zu werden; worüber gleich Anfangs vom Chur-Maynzischen Canzler Mayer in der Diæta Cleri Confluentina und unter Maximilian I. Anno 1510. geklaget worden.

g) Noch beträchtlicher aber ist jene Beschwerde der Teutschen Hochstiffter, daß auf die kurz nach einander folgende Todesfälle derer Prälaten nicht die geringste Reflexion gemacht werde; wie unter Maximilian I. in Remediis sonderlich das Beyspil dreyer zu Bamberg kurz auf einander gestorbenen Bischöffen angeführet wird.

h) Endlich am allerhärtesten finden sich jene Hochstiffter gedruckt, welche noch bey Lebzeiten des nemlichen Bischoffs dennoch zu wiederhohlter Zahlung deren Annaten mitgedrungen werden, in dem Fall, wo selbiger zu einem andern Bisthum postulirt, und, mit Beybehaltung des vorherigen, so fort ohne wahre dessen Erledigung, transferiret wird. Die hiergegen streitende Gründe werden weitläufftiger in der *Diss. 3. de Concordatis Cap. 5. §. 47.* ausgeführet, und können noch ferner daraus bestättiget werden, daß diser Casus zur Zeit der Er-

Errichtung derer Concordaten noch nicht vorkommlich gewesen seye, weilen erst durch die Religionsdifferentien die Pluralitas Episcopatuum in Teutschland gemein eingeführet worden, und eben dise Ursach die Beybehaltung des Nervi rerum gerendarum um so mehr erheischet. Solche Retentio aber hat vilmehr einige Aehnlichkeit mit dem casu Permutationis; wo, ohnerachtet, daß eine wahre Erledigung beeder Kirchen vorkomme, dennoch der Clerus Rhenanus in der mehrbelobten Diæta Confluentina 1479. §. 10. die Annatenforderung schnurstracks dem Textui Concordatorum entgegen zu seyn befunden hat.„

§. 36. a.

Die Kayser werden zwar noch heutiges Tages in ihren Wahlcapitulationen Art. 14. §. 1. verpflichtet, disen Beschwerden abzuhelffen: Man siehet aber bißhero noch keine Frucht davon. Kayserliche Wahlcapit.

§. 36. b.

Man hat vile Päbstliche Bullen wegen der Annaten, als von Paulo II. d. d. 1469. 8. Id. Jan. (1) Innocentio VIII. d. d. 1484. 13. Cal. Mart. (2) Julio II. d. d. 1505. 5. Cal. Aug. (3) Clement VII. d. d. 1532. (4) Julio III. d. d. 1553. 15. Cal. Jan. (5) Paulo V. d. d. 1557. Cal. Nov. (6) und 1558. 10. Cal. Febr. (7) Pio V. d. d. 1567. (8) Sixto V. d. d. 1586. 14. Maj. (9) Päbstliche Bullen.

§. 37.

Disen Annaten seynd also unterworffen alle Erz- und Bißthümer, so dann die Mannsklöster: Die Frauenstiffter aber zahlen nichts. Mehreres davon.

Der Fuß, wornach die Annaten proportionirt seynd, ist weder der alte, noch der dermalige Zustand derer Einkünfften eines Stiffts, sondern die alte in der Päbstlichen Cammer hierüber vorhandene Tax-Rolle und das sich darauf gründende Herkommen. Man muß also nicht meinen, als ob noch jezo (wie wohl Anfangs geschehen mag,)

(1) In CHERUBINI magn. Bullar. Rom. Tom. 1. p. 400.
(2) ibid. p. 447.
(3) l. c. p. 480.
(4) ibid. p. 685.
(5) l. c. p. 801.
(6) ibid. p. 818.
(7) l. c. p. 826.
(8) ibid. Tom. 2. p. 224.
(9) l. c. p. 537.

dem Pabst die Einkünfften eines ganzen Jahres statt der Annaten gegeben werden müßten: Wann jedoch einem Stifft die Annaten allzuhoch angesezet wären, solle der Tax abgeändert und der es begehrenden Parthie, auf Verlangen, Commissarii in partibus von dem Pabst gegeben werden, welche die Sach untersuchen, und den Tax, nach Beschaffenheit des Landes, der Zeit, und anderer Umstände, einrichten sollen.

Man hat zwar bey COELESTINO, BANCK und HORTLEDER verschidene Listen über die Annaten derer Teutschen Stiffter: Man kan aber von keiner versichert seyn, daß sie richtig ist, wie sie dann auch nicht mit einander übereinkommen und die Disproportion zwischen denen Stifftern überaus groß ist.

Die Zahlung diser Annaten geschiehet in zwey gleichen Theilen, die eine Helffte das erste Jahr, die andere Helffte das andere Jahr: Und weil kein Successor seines Antecessoris Rest, so er einen gebliben wäre, bezahlen darff; so ist der Päbstliche Hof um so unerbittlicher, Zahlungs-Fristen zu geben, damit er ja nicht zu kurz komme.

Wann jedoch ein geistlicher Stand innerhalb des ersten Jahres wieder mit Tode abgienge, darff sein Nachfolger die Annaten nicht wieder von neuem bezahlen: Und eben dise Bewandtnuß hat es auch, wann sich innerhalb eines Jahres diser Fall mehrmalen zutrüge.

Wer in dem Erzstifft Trier zu denen Annaten concurrire? siehe mein Chur-Trier. Staatsrecht. *p. 14.*

In der Regensburgischen Capitulation de An. 1641. art. 1. heisset es: Apud summum Pontificem per certum à Nobis ablegandum Canonicum afflictæ Diœcesis præsentem necessitatis statum exponemus, sublevationem ac remedium rogabimus, idque specialiter curabimus, ut Annata, & alia Officialium Romanæ Curiæ, si à Nobis refundenda essent, remittantur, aut certe moderentur, ne exhausta jam Diœcesis omnino intereat.

§. 38.

Bischoffliche Annaten.

Von disen Päbstlichen Annaten endlich seynd die Bischöffliche Annaten unterschiden, welche darinn bestehen, daß in einigen Teutschen Hochstifftern die neue Chorherrn eines Collegiatstiffts, oder auch wohl die Pfarrer, dem Bischoffen von ihren ersten Einkünfften ein gewisses abgeben müssen. (1)

Drit-

(1) s. DüRR de Annis Carent. §. 9. p. m. 43. sqq.

Drittes Capitel.

Von minderjährigen geistlichen Reichsständen.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 1. Schrifften. §. 2. Erwähltes Kind. §. 3. Minderjährige. §. 4. Von Lübeck, §. 5. und Osnabrück. §. 6. *Venia ætatis.* §. 7. Anhang. §. 8. Mehreres *remissive.*

Von denen Catholischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 9. Schrifften. §. 10. *Administratores in spiritualibus.* §. 11. Ihre Ernennung. §. 12. Coadministration. §. 13. Etwas von Regensburg, §. 14. und Osnabrück. §. 15. Wie lang sie währe? §. 16. *Administratio in temporalibus.* §. 17. Dispensation. §. 18. Mehreres *remissive.* §. 19. *Venia ætatis.*

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

de SCHOENBURG (Frid. Ern. Comitis) Diss. de Episcopo minorenni. Jena. 1769. 4. v. H. Schotts Critic, 3. Band, 373. S. H. von Selchow jurist. Bibl. 3. Band, 795. S.

SÜNDERMAHLER (Joh. Jac. Jos.) Diss. de Tutela Episcopi impuberis. Würzburg, 1766. 4. und in seinen *Opusc. n. 10. p. 493. sqq.*

Von Osnabrück. (1)

In Facto & Jure gegründete Vorlegung dessen, was nach Absterben Bischoff Clemens Augusts zu Osnabrück der König in Groß-Bri-

(1) add. mein N. Staatshand. 1. Theil, 320. S. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, 145. S.

Britannien vor und nach der neuen Postulation wider das Instr. Pacis und die Osnabrückische immerwährende Stiffts-Capitulation verfüget. 1764. fol. und in der neuen Staats-Canzl. *Tom. 12. p. 234. sqq. Tom. 19. p. 195.* add. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1764. S. 776.

Kurze und vorläuffige Abfertigung des Osnabrückischen Dom-Capituls Vorlegung dessen ꝛc. 1764. fol. und in der neuen Staats-Canzl. *Tom. 14. p. 298. Tom. 15. p. 331.* H. OERTEL *l. c.* S. 853.

Nachtrag darzu. *cit. Tom. 15. p. 378.*

Pro memoria der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschafft, die zwischen dem König in Groß-Britannien und dem Dom-Capitul zu Osnabrück entstandene Streitigkeiten betreffend. 1764. fol. und in der neuen Staats-Canzl. *Tom. 13. p. 84.* auch *Tom. 22. p. 468.* add. H. OERTEL *l. c.* S. 868.

Geschichts- und Rechts-gegründete Prüfung des pro memoria der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschafft. 1765. fol. Herr Geh. Rath SÜNDERMAHLER zu Würzburg ist der Verfasser. add. H. OERTEL l. c. S. 883.

Vergleichung und Betrachtung der Bischöfflichen Minderjährigkeit zu Regensburg vom Jahre 1587. mit derjenigen Bischöfflichen Minderjährigkeit, welche sich dermalen beym Stifte Oßnabrück herfürthut etc. Angestellet von einem Regensburgischen Rechtsgelehrten. 1764. 4.

Kurze Anzeige der Gründe, worauf die von dem König in Groß-Britannien in Ansehung der Osnabrückischen Bischoffs-Wahl und der Regierungs-Einrichtung im Stifft genommene Maaßregeln gebauet sind. (Hanover) 1765. 4. und in der neuen Staatscanzl. 20. Th. 314. S. add. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band 146. S. H. OERTEL *l. c.* S. 890.

Widerlegung der von dem Domcapitul zu Oßnabrück herausgegebenen Prüfung des pro memoria der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschafft; als eine Zugabe zu der kurzen Anzeige der Gründe etc. 1765. fol. und in der neuen Staatscanzl. 23. Th. 332. S. add. H. OERTEL *l. c.* S. 912.

Nähere Beleuchtung derjenigen Schein-Gründen, so in denen bißhero in Betreff der Oßnabrückischen Sache herausgekommenen Chur-Braunschweigischen Schrifften vorgebracht worden. 1766. fol. add. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1766. S. 61.

Recht-

Rechtliche Behauptung derer Gründe, worauf die von Chur-Braunschweig in Ansehung der Osnabrückischen Bischoffs-Wahl und der Regierungs-Einrichtung im Stifft genommene Maasregeln gebauet sind; der näheten Beleuchtung diser Gründe entgegen gesezt. 1767. fol. add. H. Oertel *l. c.* S. 184.

Pro memoria vom Domcapitul zu Osnabrück, d. d. 6. Nov. 1767. die Königlich-Groß-Britannischer und Chur-Braunschweigischer Seits bekannt gemachte: Rechtliche Behauptung der Gründe ꝛc. betreffend. fol.

Patriotische Gedancken über die Streitigkeiten zwischen dem Könige von Groß-Britannien, als Vater des minderjährigen Bischofs zu Osnabrück und dem Osnabrückischen Dom-Capitel. 1766. 4. und in der neuen Staatscanzl. 17. Band, 343. S. Unter dem Namen Theodor Onofor, und ohne denselben.

Anmerckungen zu denen patriotischen Gedancken ꝛc. 1766. 4. und *l. c.* S. 371.

§. 2.

Erwähltes Kind.

Daß bey denen Evangelischen ein kaum gebohrenes Kind dennoch fähig seye, zu einem Teutschen Bischoff, Fürsten und Reichsstand, erwählet zu werden, davon haben wir ein ganz frisches Beyspil: Dann zu Osnabrück wurde Anno 1764. 27. Febr. der erst Anno 1763. 16. Aug. gebohrene zweyte Prinz König Georgs III. von Groß-Britannien zum Bischoffen postulirt.

§. 3.

Minderjährige.

Die Evangelische geistliche Reichsstände werden ordentlicher Weise in eben dem Alter volljährig, wie die weltliche: Zuweilen aber wird in denen Wahl-Capitulationen deßwegen eine Verfügung gemacht. Z. E.

Nach der Osnabrückischen beständigen Wahl-Capitulation wird ein Evangelischer Bischoff allda mit 20. Jahren volljährig.

Wie es wegen der Stifftsregierung zu halten seye, wann ein Minderjähriger postuliret worden ist? darüber ist noch kürzlich starck gestritten worden.

§. 4.

Von Lübeck.

Derer älteren Exempel nicht zu gedencken, so heißt es in der Lübeckischen Capitulation von 1707. welche der damalige Bischoff Namens seines zum Coadjutore erwählten Prinzens geschlossen hat: „Fürs 2. da Uns = = etwas menschliches begegnen und wiederfahren, oder durch Unsere Resignation, auch sonsten auf andere Art und Weise, dises Stifft vacant werden sollte, ehe und bevor Unsers Sohns Lbden

ad Majorennitatem der 20. Jahre gelanget; alsdann, und auf solchen Fall, soll die ganze Administration des Bischoffthums bey Wohlwürdigem Domcapitel, biß so lang S. Lbden obgedachte Jahre erreichet, verbleiben, also und dergestalt, daß E. Wohlwürdig Domcapitel alle Einkünffte des Stiffts drey Jahr lang nach einander, biß zu besagter seiner Majorennität, für sich vollkommentlich behalten und genieſſen, jedoch auch dabey die Onera des Stiffts abtragen, und Unserm Sohne, in solcher Zeit, zu seinen Studiis und Fürstlichen Unterhalt, aus denen Stiffts-Hebungen, 1500. Rthlr. daferne es alsdann mit demselben in frid- und genießlichen Stande seyn wird, jährlich reichen und geben, von den übrigen Jahren aber hochgedachtem Unserm Sohne, quotannis, biß daß Seine Liebden, nach erlangter Majorennität, die Administration eingeantwortet und befohlen, gebührliche Rechnung, (welche jedoch, so weit dieselbe von Einem ganzen Domcapitel approbiret, von denen dazu verordneten Deputirten beleuchtiget und unterschrieben werden solle,) thun, und was über die Onera, als Reichs- Crayß- Cammer- Gerichts- und andere Zulagen und Ausgaben, welche das Capitel jährlich von den Einkünfften wird abtragen müssen, wie auch die Haußhaltung, it. des Amtmanns, welcher ex gremio Capituli zu verordnen, und anderer Diener Unterhalt, Baukosten, und was dessen mehr, it. was E. Wohlwürdiges Domcapitel pro onere Administrationis, als jährlich 1000. Rthlr. gebühret, (welches alles von denen Intraden billig zu nehmen,) jährlich übrig und in Vorrath verbleiben wird, alle und jede Jahr Sr. Liebden zu deren Studiis und Fürstlichen Unterhalt, ohne einigen Mangel zustellen und würcklich einlifern sollen. „

In des jezigen Lübeckischen Herrn Coadjutoris Capitulation ist versehen: Daß, wann der regierende Bischoff stürbe, ehe besagter Herr Coadjutor die Volljährigkeit erreichet hätte, das Domcapitul die Regierung des Hochstiffts führen sollte.

§. 5.

Und Osnabrück. In der Osnabrückischen Capitulatione pepetua lautet es: „ Wann und so offt aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg einer unter 20. Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar biß zur Erlangung des 20sten Jahrs das Thum-Capitel die Regierung führen, und kein anderer Statthalter oder Administator, weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herrn Verwandte, noch sonst einigen Ausländischen, angeordnet werden, dem Postulato minorenni aber soll frey- und bevorstehen,

stehen, solcher Regierung vor Sich Ein oder Zwo Personen, als Räthe, beyzusezen, wie dann Zeit währender Minderjährigkeit (welche für und für nach erreichten 20. Jahren aufhören, und der Postulatus eo ipso pro Majorenni, cum omni Jure ac potestate, gehalten werden soll,) dem Postulato minorenni von dem Domcapitul und der also bestellten Regierung jährlich 8000. Rthlr. aus den geradesten Intraden dises Stiffts Osnabrück ohnfehlbarlich baar gelifert und abgefolget, und, wann über jezt-erwähnte 8000. Rthlr. auch die gewohnliche Salaria entrichtet und abgezogen, das alsdann, nach richtig abgelegter Rechnung, überbleibende Residuum in zwey gleiche Theile getheilt, von der Einen Halbscheid, mit Vorbewußt des minderjährigen Postulati und Bischoffs, entweder die Bischoffliche Tafel-Güter redimirt, oder neue erkaufft, oder auch selbige auf Zins ausgethan, die andere Halbscheid aber zu Verbesserung der Thum-Kirchen und Dero Gebäudes genommen und angewendet werden solle. „

Als Anno 1764. 27. Febr. des Königs in Großbritannien zweyter Prinz Friderich zum Bischoffen postuliret worden, liesse der König dem Domcapitul vorschlagen: Er wolle, als Vater und Vormund des minderjährigen Bischoffes, und Haupt des Hauses, zween Räthe ernennen, welche, nebst denen beeden Dom-Capitularen, so nach Absterben des vorigen Bischoffs von dem Capitul darzu erwählet worden, die Landes-Regierung so führen sollten, wie sie es vor dem Könige und dem künfftigen Bischoff zu verantworten gedächten; wie dann auch die Regierung schuldig seyn solle, des Königs Vorschrifften anzunehmen: Das Domcapitul hingegen wollte 1. die Regierung allein führen, und 2. dem König zu keiner Rechenschafft verbunden seyn; 3. die Räthe, welche Namens des minderjährigen Bischoffs mit zu denen Regierungs-Geschäfften gezogen würden, sollten nur Vota consultativa haben; 4. das Domcapitel wollte alle geist- und weltliche Stellen vergeben, u. s. w.

Darauf stellte der König dem Domcapitul einen Revers aus: Daß, weil Er Sich durch die eingetrettene Zeit-Umstände gemüßiget gesehen habe, währender Sedis-Vacanz eine Administration zu verfügen, solches denen Befügnissen des Domcapitels bey einer Sedis-Vacanz, in so weit selbige in denen Rechten und der perpetuirlichen Osnabrückischen Wahl-Capitulation gegründet seyen, unnachtheilig seyn, mithin in künfftigen Fällen gegen selbiges nicht angezogen werden solle: Zugleich aber wurden auch Königliche Patenten angeschlagen: Daß, so lang das Domcapitel wegen der Regierungs-Einrichtung mit

dem Könige nicht verstanden seye, alle Dicasterien und Beamten sich allein an die Königliche Räthe zu wenden und deren Befehlen Folge zu leisten hätten.

Hiernächst stritte man 1. wegen Abstattung des Bischofflichen Eydes, und 2. wegen der Huldigung: Die Ritterschafft und Stätte liessen sich den Bischofflichen Eyd abschwören und huldigten: Das Domcapitel aber protestirte wider beydes.

Ferner nahme das Domcapitel seinen Recurs an Kayserliche Majestät und das Reich, und bate lezten Orts um Interceßionalien an besagte Kayserliche Majestät, damit dem Domcapitel der Kayserliche Schuz zu Handhabung des Westphälischen Fridens, der darinn fundirten perpetuirlichen Stiffts-Capitulation und seiner Landes-Regierungs-Befügnisse währender Bischöfflicher Minorennität werckthätig angedeyhen möge. (1)

Darüber entstunde ein weitläufftiger Schrifft-Wechsel: (2) Die Regierung des Bisthums aber wird doch von zween Königlichen Räthen, mit beharrlichem Widerspruch des Domcapitels, geführet.

Des Domcapitels Gründe seynd: 1. Das Haus Braunschweig habe kein Recht an das Hochstifft Osnabrück, als daß alternative ein Prinz aus disem Haus zum Bischoff erwählet werden müsse; 2. dises bestättige die Observanz; 3. dessen Rechte beruhen also auf der Wahl und Postulation; 4. dises habe man nach dem Tode Bischoffs Carls, 5. auch Anno 1763. selbst erkannt. 6. Die Osnabrückische Wahl-Capitulation seye ein durch den Westphälischen Friden bestättigtes Land-Grund-Gesez. 7. In diser nun laute der Art. 33. „ Wann und so offt aus dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Haus einer unter zwanzig Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar, biß zu Erlangung des zwanzigsten Jahres, das Domcapitul die Regierung führen, und kein anderer Statthalter, oder Administrator, weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herrn Verwandte, noch sonsten einigen Ausländischen, angeordnet werden: Dem Postulato minorenni aber solle frey- und bevorstehen, solcher Regierung vor sich ein oder zwo Personen als Räthe beyzusezen. „ 8. Da man Königlicher Seits disem §. nun einen andern Verstand beylegen wolle, müsse die Kayserliche obristrichterliche Entscheidung der Sache den Ausschlag geben. 9. Auch de

(1) s. H. Oertels N. Tags-Diar. 1764. S. 776. add. p. 790. 791.
(2) l. c. S. 851.

de jure communi gebühre Sede vacante denen Domcapituln die Landes-Regierung.

Chur-Braunschweigischer Seits hingegen behauptet man: 1. Wann ein Catholischer Bischoff minderjährig seye, komme dem Domcapitul die Ausübung der Landes-Hoheit nicht zu, sondern dem vom Pabst bestellten Administratori. 2. Bey denen Evangelischen minderjährigen Bischöffen können also die Capitel sich derselbigen ebenfalls nicht anmassen, sondern sie stehe deren Vater, als natürlichen Vormündern, zu. 3. Das Stifft Osnabrück seye von diser Regel nirgend ausgenommen. 4. Die Osnabrückische Wahl-Capitulation rede von einer subordinirten und von der Vormundschafft abhängigen Regierung. 5. Man wolle dem Domcapitul die Regierung gerne zugestehen, aber mit Zusezung einiger Vormundschafftlichen Räthe, und daß das Capitul wegen seiner Regierung dem Könige in Großbritannien, als Vormund, Red und Antwort gebe. 6. Wann die Landes-Hoheit währender Minderjährigkeit eines Bischoffens in Catholischen Händen bliebe, gereichte es zum Nachtheil der Evangelischen Alternirung. 7. Die Osnabrückische beständige Wahl-Capitulation seye als ein Theil des Westphälischen Fridens anzusehen: Wann also auch ein Zweifel wegen des Verstandes einer Stelle in besagter Capitulation entstünde, könnte er von keinem Reichs-Gerichte entschieden werden, sondern der Kayser und beederseitige Religions-Verwandte müßten sich darüber gütlich mit einander vergleichen.

Auch gabe es noch einen anderen Streit: Das Domcapitul wollte währender Minorennität des Bischoffens den Comitial-Gesandten bevollmächtigten, und zwar einen Catholischen: Der König in Großbritannien hingegen wollte, als Vormund, eben dises Recht haben, und einen Evangelischen darzu ernennen.

Chur-Braunschweig (1) brachte die Sache an das Corpus Evangelicorum, welches den 14. Nov. 1764. sich auf den Fall, wann die Sache in denen Reichs-Collegiis vorkäme, mit disem Voto communi gefaßt machte: „Nachdeme einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum von Seiten der vortrefflichen Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschafft, mittelst pro memoria vom 9ten dises lauffenden Monaths, vorstellig gemacht worden, in was für Art das Domcapitul zu Osnabrück dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg bey dem disem so kundbar, vermöge Art. 13.

(1) H. Oertel l. c. S. 953.

des Westphälischen Fridens-Schlusses, zukommenden Wechsel-Besiz und Regierung solchen Fürstenthums und Stiffts, nach der bereits den 27sten Febr. gefolgten Postulation des Königlich-Großbritannischen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen zweyt-gebohrenen Prinzens Friderichs Königlicher Hoheit, gleichwolen dermalen unter mehr anderem auch in specie die Stimm-Verführung sothanen Reichs-Stiffts auf Evangelischer Seite währender Minderjährigkeit gedachter Sr. Königl. Hoheit streitig zu machen suche, ohne dabey die mindeste Rücksicht weder überhaupt auf die so klare Verordnungen Art. 5. §. 22. nemlichen Fridens-Schlusses, noch die selbst zu Osnabrück hierunter bereits zu zweyenmalen fürgewaltete Observanz, und den daher von selbst folgenden generalen Schluß, daß unter der Regierung eines Evangelischen Bischoffs nothwendig auch das Votum Evangelicum seyn müsse, zu nehmen, der Grund sothanen des Domcapituls Widerspruchs aber, und daß vilmehr die Stimme auf der Catholischen Seite von ihm auszuüben sey, zwar auf den Art. 33. der perpetuirlichen Osnabrückischen Wahl-Capitulation gebauet werden wolle, der jedoch von der Dom-Capitularischen Stimm-Gestion währender Minderjährigkeit eines Evangelischen Herrn Bischoffen allda schlechterdings nichts bestimmete, überhaupt auch dergleichen so willkührliche Auslegung eben so wenig mit dem Verstand und Worten, als Absicht, des Westphälischen Fridens selbst, und der darauf sich gründenden Osnabrückischen Capitulation, übereinkomme, allenfalls aber, und wenn es ja einer Interpretation hierunter annoch nöthig seyn sollte, solche doch nur dergestalt, wie sie, dem eigenen Westphälischen Friden in dergleichen streitigen oder zweifelhafften Fällen gemäß, durch eine von beyden Religions-Seiten, mittelst gütlichen Einverständnisses, zu Stande zu bringende authentische Auslegung jener Capitulation erfolgen möge; als hat man ex parte Evangelicorum bey heutiger ordinairen Conferential-Deliberation, nach genauer Erwägung aller diser angeführten Umstände, und dabey obwaltenden, so tieff in das gemeinsame Inteceſſe Evangelicorum einschlagender, Momentorum, sich in der Sache überhaupt dahin vereiniget, und bey derselben festgestellet: Daß man von Seiten des Evangelischen Reichs-Theils dem Domcapitul zu Osnabrück die Führung dises, (als eines jezo Evangelischen,) Voti nicht einraumen könne, vil mehr der Meinung seye, daß solches Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc. Zeit währender Minderjährigkeit des postulirten Bischoffs zu Osnabrück Königl. Hoheit zu verführen gebühre, und daß, wenn,

wider

wider Vermuthen, ex parte Catholica ein anderes hierunter behauptet werden wollte, auf solchen Fall nichts weiter übrig bleibe, denn die solcher gestalt streitige Osnabrückische Capitulation, ad ductum Pacis Westphalicæ, durch die zwischen beyderseits Religions-Theilen anzutrettende gütliche Handlung authentisch zu erklären; zumalen noch Evangelici allerdings der Meinung wären, daß auch die weitere Erörter- und gänzliche Entscheidung jener übrigen wegen der Regierungs-Verführung in dem Stifft Osnabrück entstandenen Irrungen, da die erwehnte Osnabrückische Capitulation abermalen hauptsächlich auch hierbey einschlage, gleichmäßig wiederum auf derley zwischen beyden Religions-Theilen gütlich zu behandlende authentische Interpretation diser lezteren alleine ankomme. "

Weiter suchte das Domcapitul bey Kayserlicher Majestät die Belehnung mit denen Regalien: Der König thate aber nicht nur ein gleiches, sondern beschwerte sich auch über des Domcapituls Begehren hierinn bey dem Reichsconvent, als über eine unerhörte Sache und allen Stifftern höchst-nachtheilige Neuerung.

Noch einen Streit bekame das Domcapitul mit seinen Metropolitano, dem Churfürsten zu Cölln, welcher Krafft Westphälischen Fridens, zur Zeit, wann ein Evangelischer Bischoff zu Osnabrück ist, die Bischöffliche geistliche Rechte über die Catholische in dem Hochstifft auszuüben hat. Das Domcapitul vermeinte zwar, daß solche währender Minderjährigkeit ihres Bischoffs ihme eben so wohl zustünden, als Sede vacante: Der Churfürst aber dachte anderst, und liesse eine Verordnung ergehen, wer in Pontificalibus & Spiritualibes seine Stelle versehen sollte, welche auch von allen Canzeln verlesen wurde.

Uebrigens ist es bißhero bey der von dem Könige angeordneten Administration verbliben.

Mit der personellen Vormundschafft über die Person eines solchen Reichsstandes wird es gehalten, wie bey denen weltlichen Reichsständen.

Der Bischoff Adolf Friderich zu Lübeck stunde unter der Vormundschafft seiner Mutter und des Herzogs zu Holstein-Gottorff.

§. 6.

Es kan aber ein solcher minderjähriger Herr, nach Beschaffen- Venia ætatis.
heit der Umstände, wohl bey dem Kayser um Veniam ætatis ansuchen.

Bischoff Heinrich Julius zu Halberstatt erhielte sie Anno 1578.

da

da er erst 14. Jahre alt ware; und Bischoff Adolf Friderich zu Lübeck Anno 1728. mit 18. Jahren.

Anno 1755. 4. Jul. wurde vom Kayser der neu-erwählten Coadjutricin zu Herworden bey der Confirmation Ihrer Wahl zugleich auch Dispensatio ætatis ertheilt.

§. 7.

Anhang. Anhangsweise will ich von denen Sächsischen Stifftern dises wenige melden:

Herr STRUVE (1) schreibt: In Saxonica gente, secundum leges & mores Provinciales, annus equidem ætatis vigesimus primus ad majorem ætatem, attamen in *Misniæ* Episcopatibus annus decimus octavus, sufficit, quod vocatur die Stiffts-Mündigkeit. * * * Sic enim in Capitulatione *Numburgensi* perpetua de an. 1678. apud LÜNIGIUM *P. spec. Cont. II. T. 1. p. 805.* So bald aber der Postulatus das 18de Jahr seines Alters erfüllet, soll bey Kayserl. Majestät er selbst um die Belehnung, auf Art und Weise, wie der vorhergehende 3te §. erfordert, inständig anzuhalten schuldig seyn, auch nach Erfüllung solchen 18den Jahrs, (wie es je vor Zeiten anders nicht gehalten worden,) die Stiffts-Regierung selbst antreten. In Episcopatu *Merseburgensi* vero sub initium hujus seculi desuper controversia fuit mota, inter Fridericum Augustum Electorem atque Ducem Mauritium Guilielmum.

add.

Kurze und gründliche An- und Ausführung, daß des Herrn Administratoris zu Merseburg Fürstl. Durchl. nach zurückgelegten achtzehenden Jahre Dero Stiffts-Regierung daselbst anzutreten und bey der Röm. Kayserlichen Majestät des Stiffts wegen die Lehen zu suchen, dem uhralten Herkommen, Postulationen, Capitulationen und Rechten nach, befugt. 1706. fol.

§. 8.

Mehreres remissive. Der Herr Graf von SCHOENBURG handelt in der vorhin angeführten Dissertation unter anderem davon: §. 28. Episcopi Evangelici minores qua tales sub tutela sunt in regula, & Capitulum non administrat. §. 30. De Majorennitate Episcoporum Evangelicorum. §. 31. Episcopis Evangelicis, qua talibus, veniam ætatis concedere potest Imperator. §. 32. Sæpissime sibi Administrationem stipulata sunt Capitula Evangelica tempore

(1) in Corp. Jur. publ. p. m. 475.

pore Minorennitatis, & speciatim in Magdeburgensi & Halberstadiensi Episcopatu, §. 33. in Lubecensi, Merseburgensi & Numburgensi Episcopatu. §. 34 Sæpe etiam Tutela expresse agnita fuit. §. 35. In Osnabrugensi Ecclesia nuper super Administratione tempore Minorennitatis lis orta. Argumenta Capituli. §. 36. Argumenta Regis. §. 37. Eventus. §. 38. De consensu Episcopi minoris Evangelici in Capitulationem & Electionem, ac de Confirmatione Privilegiorum Subditorum. §. 39. De Investitura Cæsarea Episcopi Evangelici minorennis. §. 40. De reditibus Episcopatus Evangelici, tempore Minorennitatis Episcopi perceptis.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 9.

Die oben angeführte Schrifften seynd auch hiebey zu gebrauchen. Schrifften.

§. 10.

Wann bey denen Catholischen einer zum Erz-Bischoff oder Bischoff ꝛc. postuliret wird, welcher die in denen Päbstlichen Kirchen-Rechten erforderliche Jahre noch nicht auf sich hat, so wird ihme 1. ein Administrator in spiritualibus gesezet, welcher seine Stelle, so vil das geistliche Amt betrifft, vertritt. Administratores in spiritualibus.

Und Anno 1699. wurde dem Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Regenspurg, nicht so wohl wegen der noch abgehenden kurzen Zeit, so ihme zu seiner Volljährigkeit ermangelte, als in so lang, biß er consecrirt seyn würde, von dem Pabst ein Administrator in spiritualibus gesezt.

Ob und wie ein dergleichen Administrator in spiritualibus von einem Vicario generali in spiritualibus unterschiden seye? weiß ich zwar so eigentlich nicht zu sagen; wo ich aber nicht irre, so kommt es sonderlich darauf hinaus, daß eines Vicarii generalis Gewalt in mancherley Fällen eingeschräncket ist, und in manchem ein speciale Mandatum des Bischoffs erfordert wird, welches hingegen bey einem Administratore sich anderst verhält.

§. 11.

Der Pabst pfleget solchen Administratorem ex gremio Capituli zu erwählen, ihn bey Admißion der Postulation darzu zu ernennen, auch ihme aus denen Bischöfflichen Einkünfften etwas zu seiner Besol- Ihre Ernennung.

dung auszuwerffen; wie es dann auch bey dem Pabst stehet, disen Administratorem, nach Befinden, wiederum zu entlassen und einen anderen an seine Stelle zu sezen.

Jedoch behaupten wenigstens einige Capitul, daß sie das Recht haben, währender Minorennität des Regentens die Administration zu führen.

Von Cölln sihe unten.

Und von Freysingen liset man beym MEICHELBECK (1): Anno 1727. (da der damals minorenne Bischoff Johann Theodor zur Regierung kame,) die 31. Mart. Reverendissimum Cathedrale Collegium elegit Administratorem Episcopatus in Spiritualibus Rev. & Ill. Dn. Joh. Lud. Jos. Baronem de Welden, in Hochaltingen & Lauphaim, Cathedralis hujus Ecclesiæ Frisingensis Canonicum & Eichstettensis Decanum; cui die sequenti 1. Apr. in novo scrutinio adlectus Rev. & Exc. Dn. Proepiscopus Frisingensis.

§. 12.

Co-Administration.

Uebrigens findet sich darinnen ein Unterschid, daß zwar meistens dise Administratio in spiritualibus dem Administratori allein aufgetragen wird: Zuweilen aber committiret sie der Pabst dem minorennen Stand, auch wohl bey noch zimlich jungen Jahren, und dem Administratori conjunctim. Z. E. Anno 1688. den 15. Sept. liesse der Pabst wegen des minorennen Churfürstens Joseph Clements zu Cölln dises ergehen: Sacra Congregatio rebus Consistorialibus præposita, post maturam discussionem, quo præsertim modo Ecclesiæ Colonienſi consuleretur, donec Ser. & Rev. Josephus Clemens ex Bavariæ Ducibus ad ipsam canonicè electus, ad legitimam ætatem perveniat, censuit, si Sanctissimo Domino placuerit, temporalium administrationem ejusdem Ecclesiæ libere præfato Josepho Clementi esse dandam: Spiritualium vero Eidem ea lege committendam, ut ipsam gerere debeat una cum Episcopo Hierapolitano, præfatæ Ecclesiæ Suffraganeo ac Canonico, qui eligatur Deputatus in eadem administratione ad Sanctitatis Suæ & Sedis Apostolicæ beneplacitum; &, facta relatione, Sanctitatis Sua congregationis sententiam benigne probavit.

§. 13.

(1) in Histor. Frising. Tom. 2. p. 502.

§. 13.

Anno 1579. wählte das Domcapitul zu Regenspurg Philipp, Prinzen von Bayern, einen jungen Herrn von drey Jahren zum Bischoffen; darauf wurde die Administration des Stiffts dem Päbstlichen Nuncio Feliciano, Scalensi Episcopo, und Wilhelm Schlidener aufgetragen; ich finde aber nicht: Ob sie nur Administratores in spiritualibus, oder auch in temporalibus, gewesen und wie sie dise Administration unter sich getheilet oder gemeinschafftlich geführet haben? Nur ist man übel damit zufriden gewesen, daß der Pabst einen Italiäner zum Administratore bestellet hat: Dann Anno 1587. wurde, unter Mediation eines Päbstlichen Nuncii, zwischen dem Herzog in Bayern und dem Domcapitul zu Regenspurg wegen eines Vicarii in Spiritualibus verabredet: Summus Papa à Serenissimo Duce rogabitur, ut in Jurisdictionibus ecclesiasticis & spiritualibus, ac in causarum spiritualium, temporalium, seu mixtarum, ad forum Episcopale quoquo modo pertinentium, cognitione, ac ad personarum cöercitionem, cum plena ordinaria & Apostolica auctoritate, pro Suæ Sanctitatis benignitate, dignetur ad libitum decernere Vicarium generalem, Germanum, Virum doctum, prudentem, expertum, Deum timentem, & ad nutum Suæ Sanctitatis amovibilem, cui pro more assistat Consistorium, in quo, si in negotiis Consistorialibus, aliquo casu juris vel facti, ipse supplere non possit, aliquem ex Capitulo vel Senatu Consistoriali substituere ejusdem Senatus consilio, valeat, & ejus vices generales, si aliquo modo deficere contigerit, & Ecclesia ejusmodi Superioritate Ecclesiastica repente nudaretur, donec ab ipso Pontifice opportune prospiciatur, is gerat, qui pro tempore fuerit Decanus, si modo doctrina & experientia polleat; sin minus, Suffraganeus. Etwas von Regensburg.

§. 14.

Wie es zu Osnabrück mit einem minorennen Catholischen Bischoff zu halten seye? davon stehet nichts in der Osnabrückischen Capitulatione perpetua. Anno 1698. wurde dem minderjährigen Bischoff Carl der Dom-Probst, Baron von Metternich, zum Administratore bestellt; ich finde aber nicht, von wem? und Osnabrück.

§. 15.

Anno 1640. bedunge der Pabst Prinzen Albrecht Sigmund zu Bayern bey Ertheilung eines Brevis Eligibilitatis ein, und wiederhohlte Wie lang sie währe?

hohlte es Anno 1642. bey Bestättigung seiner Wahl zum Coadjutore zu Freysingen, quod, vivente Episcopo, vel etiam secuta quomodolibet vacatione dicti Episcopatus, Administrationem spiritualem ante annum ætatis trigesimum exercere non valeat.

§. 16.

Administratio in temporalibus.

Jedoch der Pabst lässet es hiebey nicht bewenden, sondern er massет sich auch an, wegen der Administration in temporalibus Verordnungen zu machen, und zu determiniren, wann ein solcher junger Herr die Administrationem in temporalibus zu übernehmen fähig seyn solle.

Anno 1640. wurde obgedachtem Prinz Albrecht Sigmund in Bayern in seinem Brevi Eligibilitatis, und zwey Jahre hernach bey Bestättigung seiner Coadjutorie-Wahl zu Freysingen, einbedungen, sich in keinem Fall der Administration in temporalibus zu unterziehen, nisi post completum Annum vigesimum quintum.

Wie es Anno 1688. dißfalls mit dem 17jährigen Churfürst Joseph Clemens zu Cölln gehalten worden? sihe zuvor. Anno 1699. wurde ihme, da er von neuem zum Bischoff zu Regenspurg postuliret wurde, die Administratio in temporalibus um so mehrers überlassen, als er damals bald 30. Jahre alt ware.

Der Pabst ist also wohl freylich in dem Besiz, auch circa temporalia puncto Administrationis zu disponiren: In Petitorio aber finden sich ungleich stärckere Gründe, daß dises vil mehr dem Kayser zukäme, als von welchem die Regalien und Weltlichkeit derer Stifftslande unstreittig zu Lehen gehen; wie dann auch Churfürst Joseph Clemens, der Päbstlichen Dispensation ohnerachtet, dennoch, wegen seines der güldenen Bull noch nicht gemässen Alters, auch von dem Churfürstlichen Collegio Dispensation erhalten mußte, ehe er in demselbigen Siz und Stimme nehmen konnte.

Etwas besonderes ware es endlich, daß, als Herzog Wilhelms in Bayern minorenner Prinz Philipp zum Bischoff zu Regenspurg erwählet wurde, der Pabst dessen Vater zum Administratore Bonorum mensæ Episcopalis machte. Das Capitul scheinet, aus leicht begreifflichen Ursachen, ungerne daran gekommen zu seyn, Anno 1587. aber wurde, unter Mediation eines Päbstlichen Nuncii, ein Vergleich getroffen.

Sonsten habe ich auch noch folgende hieher einschlagende Fälle angetroffen.

In einem Lehenbrieff Bischoffs Johann Theodors zu Regensburg von 1726. 13. Aug. heißt es am Ende: „ Dessen zu wahrem Urkund haben Wir disen Lehenbrieff durch Unsern verordneten Herrn Administratorn in temporalibus - - eigenhändig unterzeichnen = = lassen. „

Und dem Anno 1763. zum Bischoffen zu Regensburg erwählten Prinzen Clemens zu Sachsen solle, biß zu Erreichung des erforderlichen Alters, auch ein Coadministrator gesezet worden seyn. (1)

Wie es wegen der Stiffts-Einkünffte in dergleichen Fällen in Ansehung des Eigenthums derselbigen zu halten seye, darinn kommt es wohl meistens auf die Capitulationen oder andere Verträge an. Ueber das bereits gemeldete, mercke ich noch an:

Anno 1624. wurde Erz-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich Bischoff zu Straßburg und Passau: Weil er aber minderjährig ware, ist mit denen Capituln abgehandelt und beschlossen worden, daß die Einkommen, biß zu Antrettung der Bisthümer und der Regierung, zu Abzahlung der Schulden angewendet werden sollten; hingegen hat der Kayser dem Prinzen seine Hofstatt ausgehalten und ihn mit aller Nothdurfft versorgt.

§. 17.

Dispensation.

Das Churfürstliche Collegium liesse, (bereits berührter massen,) den Anno 1688. erwählten minorennen Churfürsten Joseph Clemens zu Cölln per Dispensationem in dem Collegio selbst das Votum führen, verwahrete sich aber wegen der Consequenz durch einen deßwegen abgefaßten Schluß. (2)

§. 18.

Mehreres remissive.

In des Herrn Grafens von SCHOENBURG Schrifft werden folgende hieher gehörige Säze ausgeführt: §. 15. Pontifex, si admittit Minorennem, de Administratione disponit, §. 16. vi Observantiæ, quamvis Cæsari competere videatur. §. 17. In Episcopatibus Catholicis itaque Tutela locum non habet. §. 18. De Dispensationibus propter ætatem in genere, & speciatim in Ecclesia *Trevirensi*, §. 19. in *Bambergensi* & *Paderbornensi* Ecclesia, §. 20. in Ecclesia *Frisingensi*, §. 21. in *Leodiensi* Ecclesia. §. 22. Minores, cum quibus dispensatum fuit, Ad-

(1) H. SEYFARTS Lebens ꝛc. Gesch. K. Franz. S. 385.
(2) v. LÜNIGS R. Archiv. Part. spec. Contin. 1. unter Churfürst. und Ständ. p. 367.

miniſtratores tantum vocantur, ſed omnia jura exercent. §. 23. De conſenſu Minoris in Poſtulationem & Capitulationem, & de Inveſtitura Cæſarea. §. 24. Poſtulati Minores ante Confirmationem adminiſtrare nequeunt. §. 25. De profeſſione Fidei Minoris, de Supplica pro Confirmatione, & de Confirmatione ipſa. §. 26. Nonnulla Capitula ſibi tribuunt Adminiſtrationem durante Minorennitate Poſtulati. §. 27. De Adminiſtratoribus à Pontifice conſtitutis in genere. §. 28. Adminiſtratores nonnulli à Pontifice conſtituti.

§. 19.

Venia ætatis. Auch Catholiſche geiſtliche Reichsſtände können, ſo vil die Weltlichkeit betrifft, von dem Kayſer Veniam ætatis erlangen.

Carl, Cardinal von Lothringen und poſtulirter Biſchoff zu Mez, erhielte dergleichen.

Viertes Capitel.

Von Stiffts-Adminiſtratoren.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtände.

§. 1.

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 2. Adminiſtrator, wer? §. 3. Wann beſtellet werden? §. 4. *In Commendam* gegebene Stiffter.

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Davon weiß ich, auſſer deme, was aus dem vorigen Capitel auch hieher mit einſchläget, nichts zu ſagen.

Von

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Ein Administator eines Erzstiffts, Hochstiffts oder Stiffts ist überhaupt eine Person, welche die Stelle eines Erz-Bischoffs, Bischoffs, oder Abts, Probsts, ꝛc. entweder nur in Spiritualibus, oder nur in Temporalibus, oder in beedem zugleich, vollkommen versihet. Administrator, wer?

§. 3.

Es kommen dergleichen Arten von Administratoribus vor: 1. Sede vacante, sonderlich in dem Intervallo von einer erfolgten strittigen Wahl an biß nach deren Entscheidung. Wann bestellet werden?

Hieher gehöret einiger massen das, was im Concilio Tridentino *Sess. 24. de Reform. Cap. 16.* wegen Bestellung eines Vicarii und Oeconomi Sede vacante verordnet worden ist; noch mehrers aber das, wann der Pabst, pendente lite über einer strittigen oder gedoppelten Wahl, mit Aufhebung der solchen Falles üblichen Domcapitularischen Administration, einen besonderen Admistratorem sezen wollte; wie er dergleichen Anno 1707. zu Münster hat thun wollen, aber abziehen müssen.

Wie ferner der Pabst Anno 1633. währender Sedisvacanz den Bischoffen zu Würzburg zum Administratore des Hochstiffts Bamberg, biß nach einer vorgegangenen Wahl, habe bestellen wollen, der Reichs-Hofrath aber solches mißrathen habe, siehe oben Cap. 1.

2. Ein Administrator ist und heißt auch der, wann ein Erwählter oder Postulirter, noch vor erhaltener Päbstlicher Confirmation, mit Einwilligung des Domcapituls, die Landes-Regierung und Bischoffliche Jurisdiction übernimmt und ausübet; wiewol sie sich nicht also, sondern Erwählte oder Postulirte Erz-Bischoffe, Bischöffe ꝛc. zu schreiben pflegen.

3. Ein Erz-Bischoff oder Bischoff, der noch nicht 30. Juhr alt ist, auch nicht Päbstliche Dispensation erhalten hat, die Bischoffliche Weyhe vor solcher Zeit empfangen zu können, ist währender solcher Zeit selbst de Jure stricto nichts anderes, als ein Administrator; wie sie dann auch in denen Päbstlichen Bullen und anderen Actis publicis offt also genannt werden, ja in vorigen Zeiten vor empfangener Priester-Weyhe sich selbst also tituliret haben. So nennet Kayser Maximilian I. in einem Indult d. d. 3. Jan. 1497. den minorennen

Bi-

Bischoff Ruprechten zu Regenspurg, „ postulirten und confirmirten zum Administratoren des Stiffts Freysingen: „ In der Confirmations-Bulle Churfürst Joseph Clements zu Cölln heißt es deutlich: Te ex nunc, donec ad ætatem legitimam perveneris, eidem Ecclesiæ Colonienſi *Administratorem* - - constituimus & deputamus &c. und in seinem Jurament: Ego Josephus Clemens, *Administrator* Apostolice deputatus Metropolitanæ Ecclesiæ Colonienſis & *futurus* illius Episcopus &c. Es mag auch seyn, daß sich dergleichen Herrn gegen dem Pabst, oder sonst bey gewissen Gelegenheiten, noch jezo also schreiben: Insgemein aber nennen sie sich auch während solcher Zeit schlechtweg Erz-Bischoff, Bischoff, ꝛc. bekommen auch dises Prædicat von dem Kayser selbst, und sonsten von jedermann. Es ist auch zwischen solchen und anderen Administratorbus diser Unterschid, daß jene irrevocabiles Administratores seynd, und eo ipso, da sie die Bischoffliche Weyhe empfangen, auch des Tituls vollkommen fähig werden, nicht zu gedencken, daß sie keine Rechnung wegen ihrer Administration abzulegen schuldig seynd.

Wann aber 4. diser Administrator noch so jung ist, daß ihme selbsten auch nicht einmal die Administratio temporalium, vel spiritualium, oder beeder, anvertrauet werden kan, so wird dem Administratori, so lächerlich es auch herauskommt, wieder ein Administrator, oder, Teutsch zu sagen, ein Vormünder, verordnet, oder doch ein Co-Administrator, zugegeben; davon oben.

5. Wann Sedes impedita ist, muß ein mit solchem suspendirten Regenten versehenes Stifft ebenfalls durch Andere administriret werden.

6. Eben dises geschiehet auch, wann ein Erzbischoff oder Bischoff das Unglück hat, blödsinnig oder kindisch zu werden.

Anno 1708. verfiele Bischoff Alexander Sigmund zu Augsburg in einen solchen Gemüths-Zustand, daß er mit keinem Geschäfft beladen werden dörffen. Da nun diser Zufall über ein halbes Jahr angehalten, und, allem Ansehen nach, so bald nicht Hoffnung ware, daß er curiret werden würde, wollte das Domcapitel sich, biß zu erfolgender Besserung, der Administration des Stiffts unterziehen, berichtete es auch an den Kayser, welcher dessen Schwester Sohn ware: Diser aber rescribirte den 2. Apr. 1709. Er verliere die Hoffnung nicht, daß der Bischoff nicht sollte restituiret werden; dahero, und weil ihme besorglich nicht allein sehr zu Gemüthe gehen, sondern auch das Uebel mercklich und gefährlich verschlimmern dörffte, wann man an

dessen Genesung offentlich verzweiflen, und er sich vor der Zeit seiner Regierung gleichsam entsezet sehen sollte; so könne der Kayser nicht gut heissen, daß das Domcapitul mit Uebernehmung der Administration des Stiffts ohne Noth füreile, sondern versehe sich, daß es damit noch zur Zeit an sich halten, und, was GOtt mit des Bischoffens Genesung zu disponiren gefällig seyn werde, um so mehr erwarte, als der Kayser sich, bedörffenden Falles, wohl getraue, den Bischoffen zu vermögen, daß er einen oder mehr aus dem Gremio Capituli benenne, durch welche er sich bey währender Unpäßlichkeit subleviren lasse. ꝛc. Weilen aber diser Zustand des Bischoffens lang anhielte; so erwählete endlich das Domcapitul, nach der von Rom darzu erhaltenen Erlaubniß, Anno 1714. den 11. Jun. den Bischoffen zu Costanz zum Coadjutore, welcher auch die Administration des Bisthums übernahme: Jedoch wurde der Bischoff zu Augspurg nachmals, als er sich wieder erhohlete, in die Regierung restituirt, behielte solche auch biß an sein Ende.

7. Wann ein geistlicher Regent gar zu übel Haus gehalten hat, oder doch dessen beschuldiget worden, hingegen von dem Kayser und Pabst noch nicht abgesezet werden wollen, so haben wir in älteren Zeiten auch Exempel, daß sich das Domcapitul und Land durch eine Administration zu helffen gesuchet haben.

Anno 1442. (1) währendem Reichstag zu Franckfurt hat Kayser Friderich III. die zwischen Bischoff Sigmund und dem Domcapitul zu Würzburg obgeschwebte schwere Irrungen, vermöge aufgerichteten Compromisses, mit Rath einiger Chur- und Fürsten, auch Kayserlicher geist- und weltlicher Räthe, dahin entschiden, daß während Bischoff Sigmunds Lebzeiten eine provisorische Verwaltung angeordnet wurde.

Ja die Domcapitul bedingen sich dergleichen wohl gar in denen Wahlcapitulationen aus. Z. E. in der Würzburgischen de Anno 1684. heißt es art. 74. Casu, quo contingeret, (quod Deus avertat,) ut non bene Administrationi & Oeconomiæ, sed prodige, præessemus, ita, ut Capitulum necessario aliter disponendum judicaret, jus quæsitum tunc Capitulo competet, ut secundum veterem normam D. Episcopi Friderici & D. Julii, DD.

(1) Aus Müllen und Lünig, Freyherr von Harpprecht im Cam. Ger. Staatsarch. 1. Th. 49. S.

DD. Prædeceſſorum Noſtrorum, Adminiſtratio rurſus inſtituatur. Der Biſchoff gloßirte aber nachhero darüber: Proviſio Art. 74. vigore cujus Adminiſtrationem Epiſcopatus Capitulum ſibi vendicat caſu, quo Reverendiſſima Celſitudo Sua prodige in eadem procederet, adverſatur Sedi Apoſtolicæ, ad quam in tali caſu (quem Deus avertat,) ſpectat, per tradita *Artic. 65.* & per *Seſſ. 13. cap. 8. Seſſ. 24. cap. 5. de reformat. S. Conc. Trid.* Quin etiam adverſatur S. Cæſareæ Majeſtati, uti Domino directo Feudi, ad quam eo eventu dijudicatio ſpectare dignoſcitur, per *cap. verum* 7. *de foro competent.* ibi: „Verum quoniam de quibusdam Feudis adverſus Præpoſitum quæſtio mota fuit, ſtatuimus, ut, ex quo Epiſcopus fuerit in Eccleſia conſecratus, de Feudis ipſis ſub ſuo judicio cognoſcatur, ſi ad Eccleſiaſticam cognitionem pertineant; alioquin beneplacito Imperiali (ſicut juſtum fuerit,) relinquatur„ ſervatis tamen Concordatis Germaniæ, *num. 9. & 10.* per quas depoſitio, privatio & translatio, ad ſummum Pontificem ſpectat.

8. Muß bey einer langwührigen Abweſenheit des Erz- oder Biſchoffs eine Adminiſtration des Stiffts in ſpiritualibus & temporalibus angeordnet werden. Wie ferne nun der Regent ſolches ſelbſt thun könne oder das Capitul dabey concurrire? ſiehe hernach.

Die 9te Gattung derer Adminiſtratorum iſt die, wann der Pabſt entweder eine Wahl oder Poſtulation in ſuſpenſo läſſet, und indeſſen die erwählte oder poſtulirte Perſon zum Adminiſtratore beſtellet, oder wann der Pabſt in denen Fällen, wo gar die Electio oder Poſtulatio nicht ſtatt hat, ſondern die Erſezung der Stelle ihme zukommt, ſtatt eines Erzbiſchoffs oder Biſchoffs nur einen Adminiſtratorem ernennet.

Ein ſolcher Adminiſtrator braucht weder die Bullen, welche ein würcklicher Biſchoff bekommt, noch kan er dieſelbige erhalten, noch wird er in dem Conſiſtorio präconiſirt, noch kan er zum Erz-Biſchoff oder Biſchoff geweyhet, oder zum Probſten, Abten, ꝛc. benediciret werden; es iſt auch um ſolche Adminiſtration etwas revocables. Indeſſen aber und ſo lange ſolche Adminiſtration währet, handelt er doch im geiſt- und weltlichen wie ein würcklicher Erzbiſchoff, oder Biſchoff, darff auch keine Rechnung über des Stiffts Tafel-Gefälle thun, führet auf Reichs- und Crayßtägen, ꝛc. Siz und Stimme in eigenem Nahmen, u. ſ. w. behält auch ordentlicher Weiſe ſolche Adminiſtration lebenslang, oder doch ſo lang, biß er etwa noch mehrere Erz-

oder Stiffter darzu bekommt, und darauf von dem Pabst angehalten wird, die Administration niderzulegen, oder im Gegentheil, biß der Pabst die Administration aufhebt, und den Administratorem zum würcklichen Erzbischoff oder Bischoff erkläret.

Einen deutlicheren Begriff von allem disem gibet das Breve, wodurch der Pabst Anno 1707. den Bischoff zu Paderborn Anfangs nur zum Administratore des Bißthums Münster bestellet hatte.

10. Wann der Pabst ein Stifft einem anderen Stifft incorporirt, heißt das Haupt des lezteren Administrator jenes Stiffts. Z. E. so ist der Churfürst zu Trier Administrator der seinem Erzstifft incorporirten gefürsteten Abtey Prüm, und der Bischoff zu Speyer Administrator der seinem Hochstifft incorporirten gefürsteten Probstey Weissenburg.

§. 4.

In Commendam gegebene Stiffter.

Wann endlich der Pabst jemanden ein Stifft in Commendam gibt, das ist, wann der Pabst einem Layen, oder doch einem, der keine Ordines hat, z. E. einem Teutschen Herrn, oder Johanniter-Ritter, oder auch einem Clerico seculari, erlaubt, bey einem regularen Stifft dessen Abts, Probsts, ꝛc. Stelle in so ferne zu versehen, daß er resp. die Spiritualia durch einen tüchtigen Vicarium administriren lasse, die Temporalia aber selbst administriren und die dem Abt ꝛc. zuständige Gefälle für sich einziehe; so heißt ein solcher Abbas oder Præpositus commendatarius auch Administrator.

So hatte im vorigen Seculo der bekannte Bischoff Christoph Bernhard zu Münster die Benedictiner-Abtey Corvey in Commendam; ingleichem die Churfürsten Maximilian Heinrich und Joseph Clemens zu Cölln die regulare Probstey Berchtolsgaden.

In der Kayserlichen Bestättigung des Hochstiffts Münster Freyheiten von 1570. heißt es: „Daß Uns der Ehrwürdige, Johann Bischoff zu Münster, Administrator des Stiffts Osnabrück, und Commendator der Kirche Paderborn ꝛc.„

Fünftes Capitel.

Von Coadjutoren.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Schrifften. §. 2. Coadjutoren. §. 3. Deren Kayserliche Bestättigungen, §. 4. Rechte, und Succeßion. §. 5. Expectivirter.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 6. Schrifften. §. 7. Coadjutor, was? §. 8. Absicht. §. 9. Wann sie statt haben? §. 10. Consens des Regenten, §. 11. und Capituls. §. 12. *Coadjutor per Instr. Pacis datus.* §. 13. Kayserlich- oder Päbstliche Erinnerung. §. 14. Intriguen. §. 15. Candidaten. §. 16. Kayserliche Commissarien. §. 17. Wahl-Actus. §. 18. Wahlcapitulation. §. 19. Zwispaltige Wahl. §. 20. Confirmation. §. 21. Händel über Coadjutorien. §. 22. Eines Coadjutors Rechte in Regierungs-Sachen, §. 23. und sonst. §. 24. Resignation. §. 25. Succeßion. §. 26. Inthronisation. §. 27. Einiges von Hildesheim, §. 28. und dem Johannitermeisterthum.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:
(Siehe hernach.)

Von Lübeck.

HÆBERLIN (Franc. Dom.) Diss. de Friderici, Daniæ Principis, justa & legitima Postulatione in Adjutorem Episcopatus Lubecensis. Helmstatt, 1758. 4.

§. 2.

Coadjutoren. Die Coadjutorie-Wahlen sind auch bey denen Evangelischen Stiffs-

Stifftern gar gewohnlich, und werden gemeiniglich auf eigene Instanz des regierenden Stiffts-Haupts, welches dabey seine Absicht auf eine ihme anständige Person hat, vorgenommen.

Da hingegen es in der Lübeckischen Capitulation de Anno 1707. art. 1. heißt: „Daß zuforderst und 1. dise, auf Unser gnädigstes Ansuchen, vorgenommene Postulation E. Wohlwürdigen Domcapitul des Stiffts Lübeck an ihrer hergebrachten freyen Wahl und jure Electionis, Postulationis und Denominationis, im geringsten nicht präjudicirlich seyn, sondern demselben die freye Wahl und jus liberæ Electionis & Postulationis, tam Coadjutoris, quam Episcopi, allerdings ungeschmälert und unabbrüchig gänzlich verbleiben solle.„ Ferner art. 10. „Insonderheit aber sollen Unsers Sohns Liebden, ohne ausdrücklichen einhelligen Mit-Rath und Bewilligung des Lübeckischen Domcapituls, keinen Coadjutorem, neben Deroselben, zu disem Stifft annehmen, deswegen niemanden einen Vorschlag oder Vertröstung thun, noch sich in einigen Tractaten darüber einlassen.„

Anno 1677. schickte der König in Dännemarck jemand an das Domcapitel zu Lübeck, und liesse instantissime ansuchen, daß sein Prinz würcklich zum Coadjutore erwählet werden möchte; da es dann langweilige Tractaten abgegeben: Endlich resolvirte das Domcapitul, um das Stifft vor allem Unheil zu bewahren: Weilen das Haus Gottorff ein Jus quæsitum habe, und der jezige Herzog bereits zum Coadjutore erwählet seye, wolle man den Dänischen Prinzen zum Sub-Coadjutore wählen: Dabey verbliebe es damahls.

Anno 1684. (1) aber drunge der König von neuem auf die Coadjutorie-Wahl; worauf der Kayser Mandata inhibitoria & dehortatoria an den König, den Bischoff und das Domcapitel erliesse; ingleichem wurde die Sache durch Kayserl. Commißions-Decrete d. d. 1684. 10. Oct. 1. Dec. auch 1685. 5. Jun. und 14. Jul. an das Reich gebracht: Das verlangte Reichsgutachten aber erfolgte nicht, und aus der Coadjutorie-Wahl wurde auch nichts.

Anno 1756. leitete Dänemarck es also ein, daß das Domcapitul zu einer Coadjutorie-Wahl schreiten wollte: Der Bischoff wollte nicht darein willigen, und gieng an den Reichs-Hofrath; worauf den 14. Sept. dem Domcapitul rescribiret wurde: Im Fall sich die Sache angebrachter massen verhalte, die Ursachen, so dieselbe, zur Wahl eines Coadjutoris ohne Genehmhaltung des Herrn Bischoffens zu ver-

(1) v. Londorpii Acta publ. Tom. 12. p. 141. sqq.

schreiten, veranlasset hätten, Ihro Kayserlichen Maj. innerhalb zwey Monathen umständlich anzuzeigen, indessen aber mit disem Wahlgeschäfft, biß auf fernere Kayserliche Resolution, anzustehen.

Das Domcapitul aber fuhre dennoch fort, und erwählte den 4. Oct. den zweyten Königlich-Dänischen Prinzen Friderich.

Endlich erfolgte den 1. Mart. 1765. die von dem Reichs-Hofraths-Gutachten abgehende Kayserliche Resolution: Daß, ob zwar das Capitul anfänglich und bey dem Actu Electionis (Postulationis) nicht alles beobachtet, was dasselbe Ihro Kayserlichen Maj. als des Reichs Oberhaupt, obersten Schuzvogt und Lehensherrn, schuldig seye, dennoch aber, weilen ein solches zugleich wegen seines begangenen Fehltritts sich submittiret, und durch die beygebrachte Protocollen und Capitulations-Acten die schuldige Parition geleistet habe; so wollten Kayserliche Maj. aus besonderen bewegenden Ursachen, die vorgenommene Coadjutorie-Wahl vor dißmahl, und ohne alle Consequenz, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit bestättigen; mit der zuversichtlichen Erwartung und Warnung, daß bemeldtes Capitul bey denen künfftig sich ereignenden Wahlen ein derley Benehmen sich nicht mehr zu Schulden kommen lassen, sondern, zu Folge seiner allerunterthänigst gethanen Zusage, die Gebühr besser einhalten werde.

Anno 1773. aber resignirte der Dänische Prinz die Coadjutorie wiederum, und es wurde ein Prinz des regierenden Bischoffens statt seiner zum Coadjutore erwählt.

Anno 1698. klagte das Capitul zu Quedlinburg dem Kayser, daß von der Abtißin in puncto Coadjutoriæ, wie vorhin, also auch noch, einseitig verfahren werde; worauf der Kayser den 21. Apr. an die Abtißin rescribirte: „Daß Sie der angemutheten Coadjutorie halben, ohne des Capituls Wissen und wider dessen Willen, in nichts sich weiters einlasse, noch zu dessen Präjudiz verhänge; = = massen Dero Andacht und Liebden von Selbsten begreiffen kan, daß, im Fall deme entgegen etwas vorgenommen, selbiges an und vor sich selbst ipso Jure null und nichtig seyn würde.„ Weil auch der Kayser Selbst die Gräfin von Königsmarck zur Coadjutorin recommendiret hatte; so meldete Er: „Massen = = Wir auch durch Ablassung Unserer ehemaligen Recommendation für die Gräfin von Königsmarck die Meinung gar nicht gehabt, die Freyheit der capitularischen Wahl zu hemmen, oder dieselbe dem Capitul aufdringen zu lassen.„

Was es aber über dergleichen Coadjutorien manchmalen schon

vor

vor Streit gesezet haben, ist theils allererst, theils anderwärts (1) gemeldet worden.

An unten (2) angezeigtem Ort wird auch unter anderem berichtet: Die Coadjutorie des Stiffts Lübeck habe nur 46000. Thl. und einige Pensionen gekostet.

§. 3.

Deren Kayserliche Bestättigungen.

Daß die Kaysere in dem Besiz seyen, die Evangelische Coadjutorie-Wahlen zu bestättigen, belehret das bereits angeführte neueste Lübeckische, wie auch dise Beyspile:

Anno 1747. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

Veneris 3. Mart. 1747.

Quedlinburg, Stifft, in puncto Confirmationis Electionis & Postulationis Coadjutricis; sive der Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische geheime Legationsrath und accreditirter residirender Minister von Gräve sub præs. 14. Oct. A. p. exhibendo Instrumentum Postulationis Coadjutricis pro Ser. D. Anna Amalia Regia Principe Porussiæ, supplicat pro clem. dictæ Postulationis Confirmatione, ac retraditione originalis Instrumenti, retenta Copia apud Acta. Appon. Instr. Postul. - - -

In eadem die Frau Abtißin und Capitul daselbst, sub dato 24. Sept. & præs. 14. Oct. a. p. zeigen allerdemüthigst an, und bitten, pro clem. confirmanda dicta Postulatione. appon. Lit. A. & B.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Eodem.

Hervorden Stifft, in puncto Electionis Coadjutricis, sive Königl. Preußischer und Chur-Brandenburgischer geheimer Legationsrath und accreditirter Minister von Gräve sub præs. 15. Sept. a. p. exhibendo Dn. Abbatissæ ut & Capituli Hervordiensis Repræsentationes ac Supplicas super rite ac unanimiter facta Electione novæ Coadjutricis, post Resignationem Dn. Annæ Amaliæ, Regiæ Porussiæ Principis, supplicat hum. pro clem. deferendo eisdem, retentaque Copia Instrumenti Electionis in Registratura Imperiali aulica vidimata, concedenda Originalis retraditione. appon. dicta hum. Memorialia.

In

(1) im T. Staatsr. 3. Theil, 313. S.
(2) in der Apolog. de Ms. le Comte de Bernstorff. 1772.

In eadem Johanna Charlotte, Prinzeßin zu Preussen, gebohrene Prinzeßin zu Anhalt, Aebtißin zu Hervorden, sub præs. 13. Sept. a. p. thut allerunterthänigste Anzeige, auf vorgängige Resignation der von Kayserl. Maj. bestättigten Coadjutorin und eventualen Successorin an der Fürstl. Reichsabtey Hervorden, Frauen Annen Amalien, Prinzeßin zu Preussen, anderweit erwählter Prinzeßin, Hedwig Sophia Augusta, Prinzeßin zu Schleßwig-Holstein, mit Bitte, pro clem. Confirmatione Cæsarea dictæ Electionis.

In eadem die Decanißin, Küsterin, Canonissennen und Capitularen besagten Fürstl. Stiffts sub eod. præs. zeigen allerunterthänigst an, nach geschehener Resignation beym Stifft Hervorden, Frauen Anna Amalia Prinzeßin zu Preussen, anderweit einhellig erwählten Frauen Hedwig Sophie Auguste, Prinzeßin zu Schleßwig-Holstein, Pröbstin am Stifft Quedlinburg und Canonißin zu Hervorden, mit Bitte pro clem. confirmanda dicta Electione. appon. Extractum Protocolli & Instrumentum Electionis.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Martis 16. Maji 1747.

Zu Quedlinburg, Stifft, in puncto Confirmationis Electionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget. Disemnach

1. Fiat petita Confirmatio in forma consueta.
2. Retradatur Instrumentum Postulationis in Originali productum, retenta apud Acta Copia vidimata.

Eodem.

Zu Hervord, Stifft, in puncto Confirmationis Electionis.

Publicatur &c. (wie vorhin.)

1. Fiat petita Confirmatio in forma consueta, und mit dem Anhang, daß künfftig dergleichen Wahlen, dem alten Herkommen gemäß, ohne vornehmende Neuerung, vollzogen werden sollen.
2. Retradatur &c. (wie vorhin.)

Anno 1755. 4. Jul. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

Hervorden Stifft, in pto Confirmationis Electionis Coadjutricis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget. Disem zu Folge

Fiat

Fiat petita Confirmatio, una cum dispensatione Ætatis.

Ferner gehöret dises hieher;

4. Mart. 1768.

Quedlinburg, Reichs-Stifft, die Wahl einer Coadjutorin betr. sive die Frau Aebtißin und Capitularinnen des Reichs-Stiffts Quedlinburg sub dato 20. nov. anni præt. & præs. 29. Jan. nuperi überreichen allerdemüthigste Anzeige der auf die Königl. Prinzeßin in Schweden Frau Sophia Albertina ausgefallenen Wahl einer Coadjutorin des Reichs-Stiffts Quedlinburg samt Bite: pro clem. impertienda desuper confirmatione Cæsarea. Cum adj. Lit. A. & B.

In eadem der Königl. Preußische Hof- und Legations-Rath und accreditirter Resident Bœhmer sub præs. 29. Januarii nuperi überreichet allerdevotestes Memoriale wegen zu ertheilender allerhöchst Kays. Confirmation der bey dem freyen Reichs Stifft Quedlinburg neuerlich beschehenen und auf Ihro Kön. Hoheit, die Prinzeßin von Schweden, Sophie Albertine, ausgefallenen Coadjutorie-Wahl appon. Instrumentum Postulationis, una cum litteris humillimis Abbatissæ & Capituli.

Fiat Votum ad Imperatorem.

7. Mart. 1768.

Quedlinburg Reichs-Stifft, die Wahl einer Coadjutorin betreffend.

Legitur nuper decretum votum & approbatur.

14. Mart. 1768.

Quedlinburg Reichs-Stifft, die Wahl einer Coadjutorin betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kays. Mayj. haben dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget, diesemnach fiat petita Confirmatio in forma consueta.

§. 4.

In der Capitulation des Coadjutoris de Anno 1707. stehet zum Vortheil des regierenden Bischoffs zu Lübeck: „Sonderlich und fürs 5. soll bey Unsern Lebzeiten, als p. t. regierenden Bischoffs dises Stiffts, Unsers Sohns Liebden, Herzog Carl, sich der Regierung oder Administration solchen Stiffts, noch dessen Einkommen, oder Intraden, weder ganz, oder zum Theil, keinerley Weise unterfangen noch anmassen, sondern dieselbe bis zum erledigten Fall, Rechte.

der in GOttes Händen stehet, gänzlich auf- und hingestellet verbleiben lassen. „

Und zu Quedlinburg mußte Anno 1566. die Coadjutorin Elisabeth versprechen: „Wir wollen = = hochgedachter Unser gnädigen Frauen (der Abtißin) in Ihrer Fürstl. Gnaden Regierung und Haußhaltung, noch auch sonsten, keine Verhinderung, oder Beschwerung, einiger Weise thun, oder zufügen, noch durch Andere zu thun verschaffen, oder verhängen; vilweniger Uns wider Ihre Fürstl. Gnaden verhezen oder verführen lassen, sondern Uns alles gebührlichen Gehorsams jederzeit verhalten. „

Eben dise Coadjutorin mußte auch bey ihrer Wahl versprechen, daß sie auf den Fall Absterbens der Abtißin sich die Succeßion weder mit Geschenck, noch sonst auf andere Art, abhandlen lassen wolle; welche Clausul wohl wegen derer damaligen Strittigkeiten mit Chur-Sachsen eingeflossen ist.

Wann aber auch gleich ein Coadjutor erwählet worden ist, und zwar cum spe Successionis; so solle doch wenigstens zu Lübeck üblich seyn, daß nach Absterben des Bischoffs ein General-Convent ausgeschriben und der Coadjutor von demselben pro Episcopo proclamirt und introduciret werde; wie dann Anno 1705. Herzog Christian Augusts eigenmächtige Posseßions-Ergreiffung aus disem Grunde angefochten worden ist.

§. 5.

Expectivirter. Ob aber also gleich auch bey denen Evangelischen die Regierung eines unmittelbaren Hoch- oder anderen Stiffts ordentlicher Weise durch die Wahl oder Postulation zum würcklichen Stifftshaupt, oder desselbigen Coadjutore, erlanget werden muß; so haben wir doch auch schon ein Beyspil gehabt, da Jemand, ohne eine solche Wahl, von dem Kayser und Reich auf ein Hochstifft expectivirt worden ist.

Dann Herzog Ernst August zu Braunschweig ware nicht zu Bischoffs Franz Wilhelms zu Osnabrück Coadjutore erwählt, dennoch aber schon bey des Lezteren Lebzeiten durch den Osnabrückischen Friden zu dessen künfftigen Regierungs-Nachfolgern ernannt.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 6.

Schrifften. Schrifften hievon:

Dithmar (Just. Christ.) Diss. de Coadjutoribus Ordinum

equeſtrium Eccleſiaſticorum. Franckfurt, 1726. 4. und in ſeinen Diſſert. Acad. p. 120.

STECK (Joh. Chriſtoph. Wilh.) Diſſ. de Adjutoribus Præſulum Germaniæ. Göttingen, 1755. 4.

Von der Münſteriſchen Coadjutorie-Wahl Anno 1667.

Erſtlich kame eine Chur-Cöllniſche Facti ſpecies heraus, deren eigentlicher Titul mir aber abgehet; darauf folgte

Fürſtlicher Münſteriſcher wahrhaffter Gegenbericht auf die Chur-Cöllniſche Speciem facti, die Münſteriſche Coadjutorie-Wahl betreffend, mit angehefften Chur-Cöllniſchen und Fürſtlich-Straßburgiſchen Schreiben und deren Beantwortung, aus welchen zu erſehen, worauf es der Zeit beruhe? 1667. auch eod. lateiniſch.

Villeicht iſt die in LÜNIGS *Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 130.* befindliche ausführliche Beſchreibung von der Wahl Biſchoff Ferdinands zu Paderborn zum Coadjutor zu Münſter, de Anno 1667. eben diſer Gegenbericht, ohne die Beylagen oder auf dem Titul angeführte Schreiben.

§. 7.

Coadjutor, was?

Ein Coadjutor ſollte von Rechtswegen eine Perſon ſeyn, welche einem Erz- oder Biſchoff, ꝛc. der ſein Amt nicht mehr allein verſehen kan, als Gehülffe in demſelbigen zugeordnet worden iſt; alleine, nach der Praxi zu reden, iſt es faſt allezeit eine Perſon, welche man bloß noch bey Lebzeiten eines Erz-Biſchoffs oder Biſchoffs, ꝛc. auf den Fall deſſen Abgangs, zum Voraus zu ſeinem Succeſſore erwählet.

Churfürſt Philipp Chriſtoph zu Trier nennet in einer Anno 1634. gedruckten Deduction *Part. 4. p. 70.* die Coadjutores Miedtlinge.

§. 8.

Abſicht.

Die Coadjutores ſeynd ſonſten in Jure zweyerley Gattung, nemlich temporales & revocabiles, oder perpetui & cum ſpe Succeſſionis: Jene ſeynd aber in Teutſchland ſo wohl unbekannt, als unnöthig, indeme die Erz-Biſchöffe und Biſchöffe ohnehin meiſtens oder gar alles auf ihre Officialen und Weyh-Biſchöffe, oder Vicarios generales in ſpiritualibus, legen, mithin es ſich keines weiteren Amts-Gehülffens bedarff; die vile in Teutſchland von Zeit zu Zeit vorkommende Coadjutorien alſo haben allemal die Abſicht auf die Succeßion.

§. 9.

Wann ſie ſtatt haben?

Nach dem Concilio Tridentino ſollten die Coadjutorien bey denen Stifftern nicht anderſt ſtatt haben, als wann es urgens neceſſitas

sitas vel evidens utilitas erforderte: Man bekümmert sich aber wenig darum; sondern wann entweder ein Erz-Bischoff oder Bischoff selbsten gerne jemanden die Succeßion zuwenden möchte, und er kan den mehreren Theil des Capituls auf seinen Sinn bringen, oder wann jemand Lust zu einem Erzstifft oder Stifft hat, und er kan den Erz-Bischoff, oder Bischoff, und das Capitul gewinnen, daß sie ihme den Braten gönnen, so glaubt man Grund genug zu einer Coadjutorie-Wahl zu haben. (1)

§. 10.

Consens des Regentens.

Es kommt also bey denen Coadjutorien an 1. auf den regierenden Erz-Bischoff, oder Bischoff, ꝛc. selbsten. Diser nun ist entweder noch zur Regierung tüchtig oder nicht: Lezteren Falles aber ist er noch bey Verstand oder nicht.

Ist ein solcher Herr so weit vom Verstand abgekommen, daß er nicht im Stande ist, solche wichtige Dinge behörig zu überlegen, und sich darauf zu entschlieſſen; so scheinet es, ein Capitul seye wohl befugt, zu einer Coadjutorie-Wahl zu schreiten, und es seye nur prudentiæ & consilii, wann es zuvor deßwegen bey dem Pabst anfragt, um hernach der Confirmation desto gesicherter zu seyn. Anno 1714. wählete das Domcapitul zu Augspurg dem schon ins 5te Jahr blödsinnigen Bischoff erst einen Coadjutorem, nachdeme es von Rom Erlaubniß darzu erhalten hatte; ob es nun solche Erlaubniß civilitatis, oder necessitatis Gratia, oder weil etwa der Kayser (des Bischoffs Neveu,) wie vorhin nicht in die Administration, so nun auch nicht in die Coadjutorie-Wahl, willigen wollen, gesucht? weiß ich nicht. Es protestirten zwar der Bischoff und drey Domherrn dagegen: Es verbliebe aber doch dabey.

Ist aber der Herr zwar durch Kranckheit, oder Alter u. s. w. entkräfftet, aber noch bey hinlänglichem Verstand, und er williget in die Coadjutorie-Wahl, wohl und gut, so gehet sie ohne weiteren Anstand vor sich, und halte ich die Einhohlung des vorgängigen Päbstlichen Consens noch überflüßiger als im ersten Fall: Wollte er aber nicht darein bewilligen; so kan entweder die Sache forderist an den Pabst berichtet und dessen Ausschlag: Ob die Wahl geschehen solle oder nicht? erwartet werden; oder das Capitul kan auch zur würcklichen Wahl schreiten, muß es aber alsdann darauf ankommen lassen: Ob der Pabst

(1) v. Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. 5. Th. 19. Cap. §. 25. p. 2075.

Pabst den eligirten oder postulirten Coadjutorem bestättigen will oder nicht.

Kan aber ein Regent seinem Amt noch selber vorstehen, so kan ordentlicher Weise wider seinen Willen ihme kein Coadjutor gegeben werden; und wurde mir erzählt, Churfürst Franz Ludwig zu Trier, hernach zu Maynz, habe denen, welche bey ihme auf eine Coadjutorie-Wahl angetragen, pflegen die Thaler zu weisen, so er habe prägen lassen, und zu sagen: Es stehe darauf: Dominus *Adjutor* meus und nicht: *Coadjutor*. Doch wann es das Capitul am Päbstlichen Hof zu unterbauen und eine wenigstens scheinbare Ursach (die man ja leicht aus einem Stein graben kan,) vorzubringen weißt, ist es eine mögliche Sache, daß ein Capitul auch wider den Willen seines Stiffts-haupts mit einer Coadjutorie-Wahl hinaus lange.

Ist aber der Regent mit der Wahl zufriden, so ist es um so vil besser; wie dann auch die meiste Coadjutorie-Wahlen würcklich auf derer regierenden Herrn eigenes Veranlassen oder Verlangen vorgenommen werden: Indessen muß es doch auch bey disem Punct zuweilen Intriguen geben, wann es wahr ist, was die Bayrische Parthie Anno 1688. von der Chur-Cöllnischen Coadjutorie Wahl schriebe: li (des Cardinals Anhänger) nondum constare arbitrantur, quibus technis & artibus negotium Coadjutoriæ à Dydimo Brülæ ceptum & accedente postmodum opera Dückers, (cujus nomen in Westphalia Sathanam sonat,) ac aliorum, ad finem, sed adeo infeliciter, perductum, ut Serenissimus Elector defunctus, accepto de rei successu Nuntio, mox acri Colicæ dolore correptus ac paulo post mœrore consumtus fuerit.

§. 11.

Und Capituls.

2. Kommt es bey denen Coadjutorien auf die Capitul an, zumalen, wo es um einen Coadjutorem cum spe Successionis zu thun ist, als welcher nicht anderst, dann auf eben dise Weise, wie ein Erz-Bischoff, Bischoff, Abt, Probst, ꝛc. selbst zu seiner Würde gelangen kan, wie sich dann die Capitul dißfalls gemeiniglich in denen Wahl-Capitulationen zu prospiciren pflegen.

In der Hildesheimischen Capitulation de Anno 1688. *art.* 1. heißt es: Nec Coadjutorem sine præscitu & consensu Capituli petituros.

In der Oßnabrückischen Capitulatione perpetua stehet: „Art. 30. Soll = = von einem Regierenden Bischoff = = kein

Coadjutor angenommen werden, dadurch = = ein Thumcapitul einigerley Weise an ihrer, vermöge Fridenschlusses de Anno 1648. auf die Alternation restringirter, Election ode Postulation verhindert, beschweret und beläſtiget werden möchte; sondern so dessen ichtwas jemals angefangen oder vorgenommen würde, das soll allerdings krafftlos und ungültig seyn.„

In dem **Münsterischen** Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „Einen = = = Coadjutorn Unsers Stiffts sollen Wir nicht machen noch sezen, ohne Bewilligung gerührtes Unsers Domcapitels.„

In der **Regenspurgischen** Capitulation de Anno 1641. liset man *art. 40.* Ubi per Dei disposition em, ingravescente senio, vel ex aliis causis, aliquo Coadjutore in spiritualibus & temporalibus indiguerimus, ex quacunque causa, nunquam ullum cum spe futuræ Successionis petemus, aut si talis à Superiore motu proprio Nobis adjungi vellet, citra Capituli voluntatem eum non acceptabimus, sed tantummodo Coadjutorem absolutum, quamdiu necessitas exegerit, juxta antiquiores Canones ex Capitulo, nec ullum alium, quantum in Nobis est, assumemus.

Anno 1667. liesse der Bischoff Bernhard Christoph von **Münster** alle an- und abwesende Capitularen auf den 23. Maj. zusammenmenbeschreiben, ihnen so dann durch zwey Geheime Räthe sein Alter, ꝛc. vorstellen und ferner melden: „Es würden die in den lezten Wahlen unterschidlicher Bischöffe entstandene Streitigkeiten, und wie sie sich untereinander getrennet, noch einem jeden vor Augen schweben; deme zu begegnen Ihro Heiligkeit selbsten gerathen, und so wohl Ihro Fürstl. Gnaden, als das Capitul, durch Apostolische Schreiben ernstlich ermahnet hätte, daß Sie einen Coadjutorn, nächstkünfftigen Successorn, ehestens erwählen und annehmen sollten: Hierzu hätten Sie in Ihrem Capitul, so wohl hier, als anderswo, um die Kirche wohl verdiente und zu solchem Amt geschickte und tüchtige Männer, worzu Ihro Fürstl. Gn. aber keinen insonderheit vorschlagen und recommendiren, ja, da man einen von den benachbarten Chur- oder andern Catholischen Fürsten zu erwählen oder zu postuliren für gut angesehen würde, Sie solche Wahl keinesweges hindern, sondern dem Capitul hierinne seine Freyheit gelassen haben wollten: Disemnach verlangten Ihro Fürstl. Gnaden einen Coadjutorem, so die Anwartung auf die künfftige Succession hätte, zu haben; = = weswegen Sie dann einer gewührigen Antwort

wort gewärtig wären.„ Nach Verlesung des Päbstlichen an das Capitul gerichteten Schreibens, und der Bischofflichen Commissarien genommenen Abtritt, zoge das Capitul die beschehene Proposition in Berathschlagung, dabey einige Domherrn der Meinung gewesen, daß dise Sache gar wichtig seye, und eines mehreren Nachsinnens bedörffe, dahero die Erörterung der Frage: An? auf eine andere Zeit zu verschieben wäre: Die mehrere aber resolvirten, die Coadjutorie-Wahl den 19. Jul. vorzunehmen und die Citations-Schreiben wurden, (der Anderen eingewandter Protestationen, als unerheblich, ohngeachtet,) ausgefertigt und intimirt. Was darauf für Künsten und Gewaltthätigkeiten gebraucht worden, diejenige Capitularen, welche es nicht mit dem Bischoff gehalten, untüchtig zu machen, ihre Stimmen geben zu können, ist in denen zu Anfang dises Capituls angezeigten Schrifften zu ersehen.

§. 12.

Coadjutor per Instr. Pacis datus.

Ein ganz ausserordentlicher Fall ware es, daß (schon oben berührter massen,) in dem Westphälischen Friden dem Cath. Bischoff Franz Wilhelm zu Oßnabrück per Legem publicam, ohne einige Concurrenz des Domcapituls, eine Art eines Coadjutors gegeben wurde: Es verstehet aber jeder von selbst, daß das, was damals zu Beruhigung des Reichs hat geschehen müssen, auf keine andere Fälle applicabel seye.

§. 13.

Kayserliche oder Päbstliche Erinnerung.

Ein Beyspil, da der Kayser auf die Beförderung einer Coadjutoriewahl gedrungen hat, gibt diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls an die Hand:

16. Sept. 1550.

Coadjutoria Salisbusgensis. Ist beuolhen worden, dem Bischoffen zu Saltzburg zu schreiben, daß er, unangesehen der Irrungen, so sich zwischen Jme vnd Hertzog Albrechten in Bayern halten, in der Coadjutorey-Sachen fürschreitten wolle; dann was die angezogene Irrung belang, hab sich Jr Mayi. hieuor erpotten, dieselben durch gütliche Handlung alhie abzuhelffen ꝛc. vermöge vnd Inhalt der Notel, so Docter Seld in die Cantzley geschickt.

Hingegen liesse der Reichs-Hofrath Anno 1647. 25. Febr. in Sachen: Lüttich, Statt ꝛc. in ein Gutachten an den Kayser einfliessen: „Leztlichen hielte Reichs-Hofrath auch gehorsambist dafür, weilen man gleichwohl auch einer vermeinten Coadjutoriæ in besagtem Stifft Lüttich sich befürchten müsse, damit dißfalls wider die Con-

cor-

cordata Germaniæ auch das bekannte Herbringen durch die Französische Practiquen nicht etwas gefährliches durchgedrungen werden möchte, Ihr Kayserl. Mayj. möchten dero Oratorn zu Rom, dem Fürsten von Sauelli, davon gnädigist parte geben, vnd dahin befehlen, daß er bey diser gefährlichen conjunction fleißige Obacht haben solle, damit diser Kayſ. gnädigsten Fürsorg nachgegangen vnd dem Stifft Lüttich keine Neuerung zugezogen werden möchte: Und wehre auch eine Notturfft, daß von disem allen dero Residenten Dham, wessen sich Ihr Kayserl. Mayj. hierüber entschlieſſen, zu seiner Nachricht, vnd gehöriger Orthen die gebührende Erinnerung zu thun, zu wissen gemacht würde.„

Zuweilen dringet der Pabst auch selbst auf die Wahl eines Coadjutors; Z. E. Anno 1675. zu Münster: Es hatte sich aber ohne Zweifel der Bischoff hinter den Pabst gestecket, und ist wohl, was diser quasi motu proprio gethan hat, alles auf des Bischoffs Sollicitation geschehen.

§. 14.

Intriguen. In Ansehung derer wählenden Personen ist bey einer Coadjutorie-Wahl eben das zu beobachten, was oben in der Materie von denen Wahlen überhaupt erinneret worden ist; deme ich nur noch dises beyfüge. Wo man mercket, daß ein oder anderer Capitular denen Absichten derer, welche das Coadjutorie-Werck treiben, entgegen seye, etwa auch noch über dises der Sache ein Gewicht auf die andere Seite geben könne; so ist nichts neues, daß man frivole Prætexte hervor sucht, sie zu suspendiren, oder als excommunicirt zu erklären, sie dergestalten um ihre Wahlstimm zu bringen, relaxirt aber auch wohl die Suspension wieder, wann man derer Majorum indessen genugsam versicheret worden ist. Hinwiederum suchen dergleichen Suspendirte oder Excommunicirte artem arte zu eludiren, und lassen sich z. E. von dem Metropolitano restituiren oder absolviren. Alleine damit gibt es der Gegentheil noch nicht verlohren; sondern sucht ebenfalls einige Sub- & Obreptiones, Nullitäten, Perplexitäten und Contrarietäten heraus zu zwingen, um sich dem Gehorsam des Metropolitani in disem Stück zu entziehen; woraus hernach gemeiniglich zwispaltige Wahlen, oder doch Protestationes, u. s. w. entstehen. Ein ärgerliches dergleichen Gezänck de Anno 1667. von Münster kan bey Lünigen *l. c.* nachgesehen werden.

§. 15.

Candidaten. In Ansehung derer Personen, welche zu Coadjutorn erwählet werden

werden können, ist abermalen alles das zu wiederhohlen, was wir von denen Wahlen würcklicher Erzbischöffe, Bischöffe, ꝛc. vernommen haben, weil es nicht nur um die Coadjutorie, sondern auch um die Succeßion selbst, zu thun ist.

Noch schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Man supponirt im übrigen bey einer Coadjutorie-Wahl einen Episcopum vel Prælatum adhuc actualiter existentem: Dann wo kein Episcopus vel Prælatus mehr vorhanden ist; da kan auch kein Coadjutor mehr seyn. = =

Als dahero Churfürst (Joseph) Clemens von Cölln, nach erlangtem Bisthum Hildesheim, das Bisthum Regensburg Anno 1716. resignirte, und das Capitul hierauf den Bayrischen Prinzen Clement August pro Coadjutore erwählte; so war die Wahl nicht nur null, sondern auch, weil der Terminus Vacantiæ darüber verstrich, so hatte zwar, den Concordatis nach, das Devolutionsrecht, und, in Folge dessen, das: Damus vobis Episcopum, Plaz gehabt, welches zu Favor gedachten Prinzens in Rom auszuwürcken nicht schwer gehalten haben würde: Um aber dem Hochstifft Regensburg keinen so unangenehmen Streich zu versezen, wodurch zugleich alle übrige Domstifft per indirectum betroffen geweßt wären, hat man es auf eine neue Wahl eingeleitet, welche auch per Unanimia für den Prinzen ausgefallen ist. „

§. 16.

Kayserliche Commissarien.

Der Kayser pflegt auch die Erz- und Bischoffliche Coadjutorie-Wahlen durch eine Commißion zu beschicken.

Anno 1716. wurde dahero durch den Kayserlichen principal-Commissarium an das Domcapitul zu Regensburg geahndet, daß man bey damaliger Coadjutorie-Wahl die vorläuffige Intimation an den Kayserlichen Hof unterlassen hat. (2)

§. 17.

Wahl-Actus.

Mit dem Wahlactu selbst eines Coadjutoris ist es auf gleiche Weise beschaffen, wie mit der Wahl eines würcklichen Erzbischoffs, Bischoffs, ꝛc.

Anno 1667. liesse zu Münster vor Anfang der Coadjutorie-Wahl der Vizthum eine Protestation ablesen, protestirte und appellirte wegen

(1) l. c. pag. 2077.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. p. 2077.

wegen Vergewaltigung, Nullität, ꝛc. gienge auch mit 10. anderen Capitularen davon: Die übrige reprotestirten dagegen, und appellirten von des Metropolitani ihnen widrigen Befehlschreiben: Indessen relaxirte der Bischoff die selbigen Morgen gegen 4. Capitularen verhängte Suspension in so ferne, daß sie mit wählen könnten; es erschiene aber nur Einer von ihnen, worauf dann, nachdeme zwey Stunden auf die andere gewartet worden, mit der Wahl fortgefahren und per Majora ein Coadjutor erwählet, solche allerdings forcirte Wahl auch von dem Pabst bestättiget wurde.

Von dem Ceremoniel bey der Wahl eines Coadjutoris kan dises zur Probe dienen. Als Anno 1670. zu Maynz ein Coadjutor cum spe futuræ Successionis erwählet wurde, führte man ihn nach der Wahl in das hohe Chor, und ertheilte ihme an gewohnlichem Ort Possesßion; darauf wurde das Te Deum laudamus gesungen, die Glückwünschungen von dem Capitul abgestattet, und die Canonen und Musqueten gelöset; so dann wurde der Erwählte von dem Domcapitul nach Hof begleitet und dem Churfürsten präsentirt, welcher nochmals, wie schon zuvor geschehen ware, in die Wahl consentirte, und darauf den Erwählten, nebst dem Domcapitul, bey der Tafel behielte; Tages hernach aber tractirte der Coadjutor den Churfürsten und das Domcapitul.

§. 18.

Wahlcapitulation.

Ein Coadjutor muß nicht nur eben so wohl, als ein die Regierung würcklich antrettender Erzbischoff, oder Bischoff ꝛc. eine Wahl-Capitulation beschwören, sondern wohl gar sich zu einer zweyfachen verbinden.

So wurde Anno 1641. dem Coadjutori Franz Wilhelm zu Regenspurg eine gedoppelte Capitulation vorgelegt: Und Anno 1642. wurde Prinzen Maximilian Heinrich zu Bayern, als er zum Coadjutore zu Cölln erwählet wurde, ebenfalls eine gedoppelte Capitulation vorgelegt, deren eine auf die Zeit gienge, wann er würcklicher Churfürst seyn würde, die andere aber ware nur auf die Zeit der Coadjutorie eingerichtet.

§. 19.

Zwispaltige Wahl.

Zu Trier wurde Anno 1650. (1) eine Coadjutorie-Wahl vorgenommen: Die Mehrere wähleten einen von der Leyen, die Wenigere aber

(1) v. von MEIERN Nürnberg. Fridens-Execut. Handl. und mein Chur-Trier. Staatsrecht, p. 28. sqq.

aber einen Grafen Craz. Die Sache wurde nicht nur am Päbſtlich- und Kayſerlichen Hof, ſondern auch bey dem Fridens-Congreß zu Nürnberg, betriben; endlich begabe ſich der Graf Craz ſeiner Anſprüche, und Anno 1651. 19. Jan. erfolgte zu Rom die Beſtättigung des durch die mehrere Stimmen Erwählten von der Leyen.

Diſem füge ich aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll folgende wichtige ungedruckte Stücke bey:

8. Apr. 1648.

Trier contra Trier, das Thumb-Capitul daſelbſt de præs. 6. Aprilis 1648. conqueritur de perſecutione Electoris vnd daß derſelbe mit Aufwerfung eines neuen Thom-Capituls ihrer Vngehört einen neuen Coadjutorem vnd zwar den Freyherrn Philipps Ludwig von Reifenberg auftringen, denſelben in Coblenz zu Gefahr der Veſtung Ehrenbreitſtain einſezen vnd zwey neue Veſtungen zu Bern Caſtel vnd Mergenburg in favorem Gallorum & præjudicium Imperii & Archiepiſcopatus Trevirenſis aufrichten wolle, petunt ſolches zu verhindern, ut in Memoriali. apponunt Inſtrumentum, welchergeſtalt er Ihren mit-Capitularn von Waldendorff zu vnterſchreibung ſolcher Action bezwungen vnd der von Waldendorff hernach dieſelbe widerrufen.

In eadem der Commendant zu Ehrenbreitſtein de dato 22. Martii 1648. & præs. 31. ejusd. berichtet, welchergeſtalt Ihrer Kayſerl. Majeſtät Cammer-Präſident zu Speyer den 7. ejusdem durch ettliche Chur-Trieriſche Soldaten vnverſehens überfallen vnd von dannen nacher Coblenz gefengklich weggefiert worden, petit ſich zu beſcheiden, weſſen er ſich zu verhalten.

In eadem iſt auch der Churfürſt ſelbſt noch hiebeuohr mit einem ſcharpfen Schreiben de dato 9. & præs. 20. Decembris des verwichenen 1647ſten Jahrs pro reſtitutione der Veſtung Ehrenbreitenſtein vnd Hamerſtein. 2. Pro relaxatione depoſiti Lucelburgenſis. 3. Pro confirmatione Neutralitatis Gallicanæ einkhomen, hat auch deſtwegen vnter obgedachten dato des 9. Decembris an Reichs-Vice-Canzlarn Grgf Curzen geſchriben, welches alles zugleich in Deliberation gezogen worden.

Ihr Kayſerl. Majeſtät loco voti ausführlich zu berichten, was in ein vnd andern Fall für Mandata auf des Capituls Anſuechen auszufertigen, vnd fürs ander, was dero Oratori zu Rom, ſonderlich aber der newen Coadjutoriæ zuzuſchreiben ſeyn möchte, vnd dann was wegen Verſicherung Ehrenbreitſtain einzurathen

vnd wegen Relaxirung gedachtes Cammer-Presidenten von Miledonckh für Mandata zu erkhennen.

Lectum in Consilio Secreto die Lunæ 20. Aprilis Anno 1648. & concluſit Cæſar: quod Mandata expediantur wie gerathen: quoad literas ad Ducem Sabelli expediantur ſimiliter. Scribatur iterum dem Commendanten zu Ehrenbreitſtein, daß er auf Mittel vnd Wege bedacht ſeye, wie er den Presidenten Mülendonckh auf freyen Fuß ſtelle: So wohl daß er von deſſen in Handen habenden Schrifften vndt Sachen ohne Ihr Kayſerl. Majeſtät Befelch niemandten nichts folgen laſſe.

22. May 1648.

Zu Trier Coadjutorey ſive das Thumb-Capitul zu Tryer de dato Cölln den 8. und præſentato 20. May vnder ihren Capitular-Inſigl berichten Ihro Kayſerl. Majeſtät was maſſen der Churfürſt zu Trier den von Reifenberg zum Coadjutor erwählet vnd daß derſelbe deswegen nacher Pariß vnd wegen der Confirmation nach Rom verraiſſen werde, agunt gratias Ihrer Kayſerl. Majeſtät, daß ſie ſich derſelben allberaith zu Rom angenommen vnd bitten Ihre Kayſerl. Maj. daß ſie ſich noch weiter derſelben annehmen wollten.

Ihre Kayſerl. Majeſtät per votum gehorſambiſt zu berichten, wie Herr Walderode ſolches auffezen wird.

4. Apr. 1651.

Trier, Erzſtifft, ſive das Domcapitul daſelbſt, per litteras de dato den 12. & præſ. 26. Martii nechſthin, in puncto Coadjutoriæ & gravaminum wider Ihr Churfürſtl. Gnaden zu Trier ad litteras Cæſareas de dato den 11. Februarii nuperii, berichten, daß die Päbſtliche Confirmation über die Coadjutori-Wahl in favorem des Electi von der Laye nunmehr reſolvirt, Pitten weilen das Stifft in Grund verderbt, daß Ihr Kayſerl. Majeſtät ihnen mit dero gnädigſten Interceßionalien an Ihre Päbſtl. Heyligkeit pro remiſſione vel moderatione jurium Conſiſtorialium allergnädigſt willfahren wollen, in mehrer Betrachtung dieſes eine Sach, ſo nit mere gratialis, ſondern auch in Concordatis Germaniæ fundirt. 2. Erinnern ſie, was ſie nach vnd nach wider Ihro Churfürſtl. Gnaden wegen dero Contraventionen contra receſſum Dominorum Commiſſariorum für Beſchwerden geführt. Item, was für Gutachten darüber von den Deputirten zu Nürnberg einkommen, bitten um förderliche Reſtitution vnd Abſtellung der geklagten Attentaten.

In

In eadem der Herr Electus Coadjutor Carl Caſpar von der Lay ſub dato & præs. eodem, bedanckt ſich allerunterthänigſt wegen der von Ihr Kayſerl. Majeſtät in dieſer Sachen erwieſener höchſtanſehentlichen Beförderung, die er in vnuergeßlicher ſteiffen Gedächtniß die Tage ſeines Lebens beſtändig halten vnd in allen Occaſionen gegen Ihr Kayſerl. Majeſtät vnd dero hochlöblichen Erzhaus nach äuſſerſten Kräfften vnd Vermögen vnd ſeiner ohne das obhabenden Schuldigkeit nach in allerunterthänigſter Treu vnd Devotion dienſtbahr erkehnnen vnd derſelben Intereſſe, ſo viel menſchlich vnd möglich zu allen Begebenheiten befürdern wolle, bittet ferner vmb interceſſionales pro remiſſione vel moderatione jurium conſiſtorialium zu Rom referendo ſe ad litteras des Dohm-Capituls.

1. Fiant Interceſſionales an Ihr Päbſtl. Heyligkeit wie gebetten. Et includantur dem Herrn Cardinaln Columnæ, ſolche mit möglichſten Officiis zu ſecundiren.
2. Reſpondeatur etiam dem Herrn Electo von der Laye congratulando de ſecuta confirmatione Apoſtolica & acceptando ejusdem officioſas oblationes, & includantur illi copiæ der ergehender Interceßionalien zu ſeiner Nachricht.
3. Die Gravamina betr. referantur acta & hoc quoque notificetur dem Dohm-Capitul.

9. Octobr. 1651.

Trier Erzſtifft in puncto Coadjutoriæ leguntur diverſæ litteræ in hac cauſa à tempore ultimæ reſolutionis Cæſareæ hoc eſt ab 11. Februarii hujus anni hactenus ſcriptæ; Videlicet

1. Ein Schreiben vom Dhom-Capitel de dato den 30. Januarii & præs. 21. Februarii mit Beylagen 1. 2. 3. darinn berichtet wird, was für ein gefährliches Schreiben von dem Churfürſtl. Agenten zu Paris an Ihr Churfürſtl. Gn. durch den Commendanten zu Trier intercipirt. Was das Domcapitul darauf an den Churfürſten geſchrieben vnd erinnert vnd derſelbe hinwiederum ſich vernehmen laſſen. Erholen ihre vorige Bitten vnd deuten auf die Execution des von denen zu Nürnberg geweſenen Deputirten in dieſer Sach an die Handt gegebenen Gutachtens.

2. Ein Schreiben von Chur-Cölln de dato 30. Januarii & præs. den 18. Februarii, darinnen Ihr Churfürſtl. Durchl. interce-dirn pro continuandis Officiis in Curia Romana ad obtinendam confirmationem Coadjutoriæ vnd dann daß Ihr Kayſerl. Majeſtät

dem Coadjutori vnd dem Erzstifft wider unbilliche Zunöthigung die Hand bieten wollen.

3. Ein Schreiben von gedachtem Dohm-Capitul de dato 19. Febr. & præs. 21. Mart. hujus anni mit Beylagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10., in Französischer Sprach, so alle aus des Herrn Churfürsten Canzley erlangte vidimirte Correspondenz-Schreiben seynd, mit der Cron Franckreich. Führen aus, in was für Gefahr sie sich dahero befinden vnd wiederholen ihre vorige petita.

4. Ein Schreiben von dem erwehlten Coadjutore de dato den 19. Febr. & præs. den 18. Martii, darinn er sich auf nechstermeldtes Schreiben des Dohm-Capituls beziehet, vnd ferner berichtet, was massen ihme von dem Herrn Churfürsten ein gütlicher Tractat angebotten, jedoch daß er die Französische Neutralitet eingehen solle; darzu aber er sich nit verstehen wollen, auch das geringste dißfalls niemahlen eingehen werde. Saget benebenst nachmaligen höchsten Danck wegen seiner promotion cum obsequentissima oblatione gratitudinis.

5. Ein Schreiben vom Herrn Churfürsten de dato 19. Februarii & præs. 21. Martii, darinn Ihre Churfürstl. Gnaden sich beschweren, daß Ihro aller Churfürstl. Gewalt vom Dom-Capitul durch ein offenes Patent benommen vnd damit alle media defensionis abgeschnitten worden. Alles unter dem Prætext, als wann Ihr Kayserl. Majestät resolvirt wären, so bald die Bäpstliche Confirmation über die Coadjutori-Wahl wird einkommen, die völlige Erzbischöffliche vnd Churfürstliche Regierung sine ulla limitatione dem Coadjutor auf anhalten jeziger dero feindseliger Unterthanen einzuraumen, dessen versehe er sich zwar nicht, weilen Ihr Kayserl. Majestät die Sachen vnd was aus dergleichen entstanden vnd noch entstehen möchte ꝛc. besser betrachten werden, so er vnterthänigst gehorsamist entdecken wollen.

6. Wiederum Ein Schreiben vom gedachten Dohm-Capitul de dato den 21. May vnd præs. 4. Junii, darinnen sie sich wegen ertheilter Interceßionalien in Sachen die Remißion oder Moderation der jurium consistorialium in Curia Romana, so wohl auch wegen gegebener Vertröstung, daß sie ihre in dieser Sach wider den Herrn Churfürsten führende Klagen vnd was zu deroselben Remedirung dienlich, in Deliberation ziehen vnd die Nothdurfft darauf verordnen wollen. Deducirn nochmals ihre gravamina per quinque capita vnd erinnern, ob Ihr Kayserl. Majestät Ihro gnädigst wollten belieben

lassen,

lassen, dero Kayserliche Resolution über das Nürnbergische Gutachten in puncto translationis der Regierung ergehen zu lassen: Oder aber, da sie solches nicht für practicable befinden, pro Securitate Archiepiscopatus auf eine anderwertige Regierung gedencken. Weilen aber Ihre Churfürstliche Gnaden sich in der Güte zu nichts bequemen werden, so stellen sie dahin und bitten, daß Ihr Kayserl. Majestät höchsten Kayserl. Amts wegen sich in die Sach schlagen, vnd entweder mehrgedachtem Nürnbergischen Gutachten gemeß der Regierungs-Administration wegen anderwerte Verordnung ergehen lassen, oder aber aufs wenigist ihren erwehlten vnd confirmirten Coadjutorn durch ein Kayserlich Indult dahin authorisirn, daß derselbig bey je länger je mehr zunehmender Leibs vnremedirlicher Gebrechlichkeit Ihrer Churfürstlichen Gnaden dieselbe in der weltlichen Regierungs-Administration sublevirn vnd uf vorgehende Communication so wohl mit Ihrer Churfürstlichen Gnaden als dero Dohm-Capitul in Justiz-Policey-vnd militar-Sachen statuirn vnd verordnen möge und solle, was das Erzstiffts Nothdurfft vnd gemeine Wohlfarth des Vaterlands erfordern, und zu Abwendung aller gefährlichen Anschlägen geraichig seyn wird.

7. Ein Schreiben de dato 20. Aug. & præs. den 10. Septembr. des Herrn Coadjutoris daselbsten er in copiis authenticis beylegt, was massen Ihr Heyligkeit ihme zuförderist den titulum Archiepiscopatus in partibus infidelium conferirt, sodann die Trierische Coadjutori-Wahl confirmirt vnd drittens Ihr Kayserliche Maj. die Handhabung desselben recommendirn, massen die Originalia nächstens Ihrer Kayserl. Majestät von seinem Agenten zu Rom überschickt werden sollen. Erkennet vnd bekennet, daß nechst GOtt allein Ihr Kayserl. Majestät vnd andere dero hochgeehrten Erzhaus anverwandte Potentaten mächtigsten Patrocinio der Succes zuzuschreiben seye. Wünschet ihme die Mittel, daß er seine höchstschuldige Danckbarkeit im Werck erzeigen mögte. Erbietet sich immittelst ganz bereitschuldigst, Ihre Kayserl. Majestät unterthänigst versichernd, daß er bey Antrettung seines jezt Coadjutorie- vnd göttlichen Willen nach künftigen Erzschöflichen Amts und Standts die empfangene grosse Gnad unnachläßlich stets in frischem Andencken halten vnd wohl keine Zeit und Gelegenheit verabsäumen werde, worinn Ihrer Kayserl. Maj. vnd dero hohen Erzhauß vnd dem Heil. Römischen Reich, seinem ohnedem obliegenden Officio gemeß, er werde einige angenehme nüzliche Dienst vnd deroselben Interesse befördern können. Bittet benebenst allerunterthänigist, Ihr Kayserl. Majestät wollen ihn und den Erzstifft jezt bey Eintrettung

seiner

seiner Coadjutorie-Administration und fürs künftig in dero Kayserl. mächtigsten Schuz vnd Protection nehmen und darinn beständig erhalten. Ist hingegen dasjenige, was Ihre Kayserl. Majestät dieser ex causa necessaria erlangter Coadjutorie-Administration wegen dem Herkommen gemeß von ihme erfordern werden, zu erstatten und zu prästirn, allerunterthänigst willig und bereith, verhofft auch, mit göttlichem Beystand vnd unter Ihr Kayserl. Majestät allergnädigstem Præsidio, auch mit Gutachten des Dohm-Capitels, sein Coadjutorie-Amt gegen des Erz-Stiffts Land-Ständen dergestalt in Frid, Liebe vnd Gerechtigkeit zu üben vnd zu exerciren, wie er es gegen GOtt vnd beeden höchsten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten getraue zu verantworten, zumahlen er hierinn von Anfang, wie noch, nicht sein particular Ehr vnd Nuzen, sondern allein die gemeine Wohlfahrt vnd Securitæt des Erzstiffts vnd Restabilirung guter Policey vnd Justiz insonderheit aber Stifft- und Fortpflanzung guten Vernehmens zwischen Ihr Kayserl. Majestät, Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs, benachbarten Potentaten vnd Fürsten vnd dem Erz-Stifft Trier suche und intendire. Apponit num. 1. 2. 3.

8. Ein Schreiben von mehrerwehntem Dohm-Capitel de dato 19. August. & præs. 6. Septembr. darinn sie sich auf des Coadjutors Schreiben referirien vnd weilen die erwartete Confirmation nunmehr angelangt, wiederholen sie ihre vorige petita.

9. Ein Schreiben von den geist- vnd weltlichen Land-Ständen de dato 20. Augusti & præs. 6. Septembris, darinn sie sich mit des Dhom-Capituls Schreiben allerdings conformiren.

Differatur.

14. Oct. 1651.

Trier, Erzstifft in puncto Coadjutoriæ.

Conclusum:

Per votum ad Cæsarem, Reichs-Hof-Rath seye der gehorsambisten Meynung, weilen das höchste Alter und Abgang der Kräfften bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden vorhanden, wie Ihr Bäbstl. Heyligkeit in ihrer Bulla confirmationis vermelden, vnd dahero derselben ex causa hac necessaria ein Coadjutor gegeben vnd confirmiret worden, Solcher Abgang der Kräfften auch so wohl an denen Gebrechlichkeiten des Gemüths als steten Leibs-Schwachheiten sich so weit verspüren lasse, daß Ihre Churfürstliche Gnaden nicht allein selbst Ihro nicht wohl rathen können, sondern auch von dem erwehlten Coadjutorn vnd Dom-Capitul,

von

von dem sie auch sonsten in Krafft geschwohrner Erzstiffts Capitulation Rath zu nehmen schuldig, nicht rathen lassen wollen, dergestalt, daß sich zu denen Rath-Stellen auch andere taugliche Leuthe, (ohne welche die Regierung nicht geführt werden kan) nicht gebrauchen lassen wollen, so gar, daß Jhro Churfürstliche Gnaden auch von ihren Haus-Bedienten vnd Medicis verlassen werden. Woraus denn nothwendig, wo weder in Geistlichen oder Weltlichen, Justiz- oder Staats-Sachen keine Direction ist, nichts anders, als Vnrath, Verwirr- vnd Vnordnung erfolgen muß, anderer mehr Vrsachen, als der Verbitterung des Gemüths wider das Dohm-Capitul, Landstände und Unterthanen, Rachgierigkeit, sehr gefährlicher Correspondenzen vnd Zuneigung zu der Cron Franckreich, dadurch leicht ein neuer Krieg erweckt, und nicht allein selbiges Churfürstenthumb, Land vnd Leute, sondern das ganze Römische Reich in Vnruhe vnd Ruin gesezt werden könnte, für dißmal zu geschweigen; Alldieweilen dieselben, ob sie zwar genugsamb am Tag vnd fast notorisch seyen, jedoch mehr Weitläufftigkeit, als der Sachen Nothdurfft leiden will, ob sich tragen, vnd Jhre Kayserl. Majestät nun tragenden hohen Amts wegen solchem Vnheil zu remedirn, so wohl auch grössern Gefährlichkeiten vorzubiegen, zumahlen, da sie von dem ganzen Dohm-Capitul, geist- und weltlichen Landenständen, so inständig darumb gebetten worden, nicht allein wohl befugt, sondern auch schuldig vnd verbunden, als mögten Jhr Kayserl. Majestät sich ins Mittel schlagen vnd Verordnung thun, daß der erwehlte Coadjutor vnd das Dohm-Capitul der weltlichen Regierung mit vnd neben dem Herrn Churfürsten sich annehmen, also vnd diesergestalt, daß die Regierung zwar im Nahmen Jhrer Churfürstlichen Gnaden geführt, derselben auch Jhr gebührender Respect, Churfürstl. Dignitet vnd Vnterhalt gelassen, jedoch ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Herrn Coadjutoris vnd Domcapituls nichts vorgenommen, angeordnet oder geschafft werde; Allermassen die zu Nürnberg versammlet geweste der Churfürsten vnd Stenden Gesandten in ihrem unter dato den 30. Julii des jüngst verwichenen Jahrs eingeschickten Gutachten zuuohr vnd ehe noch die Päbstl. Confirmation über die vorgangene Coadjutori-Wahl einkommen, diß und ein mehrers an die Handt gegeben, indeme sie auch gar ad exclusionem Jhrer Churfürstlichen Gnaden gegangen, vnd hat dieses umb so viel weniger

Bedencken, nit allein, weilen, wie oben vermeldet, Ihr Churfürstliche Gnaden ohne das in Crafft geschworner Erzbischofflichen Capitulation in wichtigen Sachen ohne Einrathen vnd Bewilligung des Dohm-Capituls ichtwas von sich selber zu statuiren nicht befugt, sodann auch weilen seithero die Bäbstl. Confirmation vnd zwar nicht mit der gewöhnlichen Clausula, daß nemlich der Coadjutor ohne Consens des Coadjuti sich in die Verwaltung nicht einlassen solle, sondern unbeschrenckt vnd mit Auslassung jezterwehnter Clausul einkommen, nicht weniger auch umb deswegen, weilen vorhin mit dergleichen Gutachten vnd Bewilligung der Ständte das Commando über die Besazung in der Vestung Ehrenbreitstein, wie auch in der Stadt Trier selbsten, vnd also die Administratio in militaribus, nicht dem Herrn Churfürsten, sondern dem Dohm-Capitul anvertraut worden.

Was aber die Subscription der ausgehenden Brieff, Verordnung vnd Befehl anlanget, müchten dieselben von dem Herrn Churfürsten, dafern er könnte vnd wollte, vnterschrieben werden; Wofern aber nicht, von dem Herrn Coadjutorn vnd dem Dohm-Capitul gleichwohl vnd des Herrn Churfürsten Nahmen unterschrieben werden.

Diese Ihrer Kayserl. Majestät Resolution möchte zuvörderist durch verschiedene Kayserliche Antwort-Schreiben an den Herrn Coadjutorn, das Dohm-Capitul vnd die geistlichen Landstände mit Einführung der Vrsachen, als nemblich des höchsten Alters vnd Abgangs der Kräfften, so bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden vorhanden, vnd dahero ermanglenden ordentlichen Lands-Regierung vnd Administration der Justiz, so dann der einkommenen Bäpstl. Confirmation über die Coadjutori vnd endlichen der vorerwehnten geschwornen Erzbischöflichen Capitulation und des von dem Dohm-Capitul in ihrem Schreiben vom 21. Maji, jüngsthin in dergleichen Fällen angezogenen Herkommens intimirt werden. Vnd diese Schreiben möchten in Abschrifft dem Herrn Churfürsten zu seiner Nachricht, vnd mit der Erinnerung, daß er derselben gutwillig sich bequeme, in Antwort auf sein Schreiben eingeschlossen werden.

Nechstdeme möchte auch denen Herrn Churfürsten, einem jeden absonderlich, mit Einschliessung der ergehenden Resolution so wohl, als auch des am 21. May von dem Dohm-Capitul einkommenen Schreibens mit seinen Beylagen, Communication geschehen,

wie

wie nicht weniger Ihrer Päbstl. Heyligkeit durch den Herrn Cardinal Columna mit Einschliessung dieser Kayserlichen Resolution parte dauon gegeben werden.

Der Protestation gegen die Anno 1714. vorgegangene Augsburgische Coadjutorie Wahl ist bereits oben gedacht worden.

§. 20.

Confirmation.

Nach der Wahl ist, wann nicht alles vorhero auch hier sattsam unterbauet worden, noch ein harter Knoten übrig; nemlich die Päbstliche Bestättigung: Dann nach dem *Concil. Trident. Sess. 25. de Reformat. Cap. 7.* solle der Pabst keinen Coadjutorem cum spe Successionis bestättigen, die Sache seye dann zuvor wohl untersucht und befunden worden, daß es die dringende Noth, oder ein offenbarer Nuzen des Stiffts, erfordere, der Coadjutor habe auch alle die Qualitäten an sich, welche von einem Erzbischoff, Bischoff, oder anderen Prälaten, erforderet werden; widrigen Falles sollen dergleichen Bestättigungen pro sub- & obreptitiis gehalten werden.

Daß die zu Coadjutoren Erwählte dahero zuweilen den Kayserlichen Hof zu Hülffe nehmen, belehren dise noch ungedruckte ältere und neuere Reichs-Hofraths-Concluſa:

ult. May 1550.

Thumb-Capitel zu Magdeburg, vermeldten Jres Bischouen tödtlichen Abgang. Pitten der Kayserl. Majestät wolle Jn behülflich vnd fürderlich sein, damit sie die Confirmation Marggraue Fridrichens, der hieuor zu Coadjutorn des Stiffts Magdenburg vnd Halberstat befürdert, von der Pebstlichen Hailigkeit fürderlich bekommen möge.

Fiant literæ ad Capitulum Magdeburgense & Halberstatense, ut Administrationem Episcopatuum, defuncto jam suo Episcopo, cum summa cura ac diligentia suscipiant & caveant pro viribus, ne quid detrimenti capiant, Coadjutorem vero suum postulatum, confirmari â Pontifice curent ac sollicitent. Suam etiam Majestatem hanc rem pro sua parte libenter apud Pontificem promoturam esse. Deinde ut aliquos ex Capitulo ad Suam Majestatem destinent, qui de singulis rebus suam Majestatem sufficienter informent, & S. Majestatem res utriusque Episcopatus curæ habituram, eorumque emolumentum benigniter promoturam.

Fiant litteræ ad duos Electores Saxoniæ & Ducem Brunswicensem, ut defuncto Episcopo Magdenburgensi,

& administratione ad Capitula devoluta, incolumitatem Episcopatuum pro viribus adjuvent Sicuti hoc partim ex officio protectionis, & quod ipsorum plurimum interfit, teneantur.

11. Jun. 1550.

In causa Postulati Magdenburgensis. Schreiben bede Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg an die Kayserliche Majestät, mit Pitt dieselb wolle Marggraue Fridrichen als Postuliertem Coadjutorn an die Päbstlich Heyligkeit ad Collegium Cardinalium, vnd an den Defensorem Germanicæ Nationis zu Rhom, Fürschrifft mitthailen, die Confirmation vmb so vil desto fürderlicher zu erlangen, vnd mitler weil biß die Confirmation erlangt, gedachten Marggraue Fridrichen zum Stathalter zu Hall zu uerordnen.

Darauf ist verordnet Jnen zu antworten: Die Kayserl. Majestät stelle in keinen Zweiuel, Sy werden nunmer Jrer Mayestät jüngst Schreiben, so sy an Jr Churfürstliche Gnaden, deßgleichen Herzog Heinrich, vnd an bede Ertz vnd Stifft Magdenburg derselben Administration halben gethan, vernomen haben, vnd sey Jr Mayestät des gnedigen Vorhabens, nach ehester Gelegenhait bey Pabstlicher Hailigkeit vmb die Confirmation anzuhalten.

14. Jul. 1550. Augustæ.

Dechant vnd Capitell der Ertz vnd Stifft Magdenburg vnd Halberstat. = = =

Weiter die Coadjutorey der Stifft Magdenburg vnd Halberstat vnd die Postulation Jrer Erzbischouen belangend, vermelden sie, wie die Sachen geschaffen, daß nemblich der verstorben Erzbischoue mit dem gewesnen Churfürsten zu Sachßen ettliche Vertrage aufgericht, das ainer seiner Söne zu ainem Coadjutorn vnd konftigen Ertzbischoue verordnet werden solle, deren Vertrege sie Copias mit A. B. vnd C. vnd dann ein Instrument veber die Handlung zwischen Marggraue Albrechten vnd Jnen aufgericht mit D. vermerckt, veberschicken.

Darauf ist ihnen geantwort worden. = = = Der andern Punct halben Jn ihrem Schreiben vermeldet mögen sie zu Ankunfft Jrer Gesandten ferner ansuechen.

1. Dec. 1649.

Lüttich, Bistumb, in puncto Vicariæ, sive Herzog Maximilian Henrich zu Bayern sub dato den 22. Octobris & præs. 19. Novembris jüngsthin, notificat, daß er zu einem Coadjutorn cum futura successione in gedachtem Bistumb via Spiritus Sancti sive inspi-

inſpiratione erwehlet worden. Bittet vmb Recommendationſchreiben ahn Kayſerl. Geſandten zu Rom, die Confirmation darüber beweglich befürdern zu helffen.

In eadem deſſen Herr Vater Herzog Albrecht ſub dato den 5. & præſ. 19. Novembris, bittet gleichfalls um dergleichen Recommendationſchreiben.

Loco voti Ihr Kayſerl. Mayeſtät gehorſambiſt zu erinnern, daß zwar, dem Stylo gemeß, das Inſtrumentum electonis hette zu mehrer Nachricht beygelegt werden ſollen. Weilen aber die cognitio ſuper electione aigentlich hieher nit, ſondern nacher Rom gehöre, vnd dieſer Fürſt ſonſten wol meritirt, als hätte Reichs-Hofrath der gebettenen Recommendation wegen kein Bedenckhen.

Man kan es aber ordentlicher Weiſe nicht als eine Schuldigkeit an den Pabſt fordern, daß er eine Coadjutorie-Wahl beſtättige, ſondern es ſtehet ihme frey, ob er die Confirmation ertheilen oder anſtehen laſſen, oder gar abſchlagen will. Von dem Zweyten haben wir einen merckwürdigen Fall gehabt, als Anno 1688. der Cardinal von Fürſtenberg zum Coadjutore zu Cölln erwählet wurde. Churfürſt Maximilian Heinrich ſelbſt recommendirte dem Pabſt die Beſtättigung mit nachdrücklichen Worten: Der Pabſt wollte aber doch nicht an die Beſtättigung. Hierüber ſtarb der Churfürſt den 3. Jun. und das Domcapitul ſchriebe den 5. ejusd. an den Pabſt: Der Pabſt aber lieſſe nochmals die Coadjutorie-Wahl, gleich als ob ſie nicht geſchehen wäre, auf ſich beruhen, und ermahnete vil mehr das Capitul, zu der Wahl eines tüchtigen neuen Erzbiſchoffs zu ſchreiten.

Und hierzu iſt auch ein Capitul verbunden, wann der Pabſt, vorbeſagter maſſen, die Coadjutorie-Wahl nicht genehm hält; oder daferne ein Capitul, ſich auf diſe Wahl verlaſſend, die neue Wahl über den Terminum legalem derer drey Monathe anſtehen laſſen wollte, würde der Pabſt ex Jure devoluto eben ſo wohl ſelbſten einen Erzbiſchoff, Biſchoff, ꝛc. ernennen können, als wann die Coadjutorie-Wahl nicht geſchehen wäre.

Wann ein zum Coadjutore Erwählter bereits vorhin eines oder mehrere Stiffter in würcklichem Beſiz hat, und der Pabſt nicht darein willigen will, ſolche neben dem Stifft, deſſen Coadjutor er worden iſt, zu behalten, ſo iſt die Frage: Ob er, um ſothaner Coadjutorie willen, reſigniren müſſe? Ein ſolches Exempel hatten wir Anno 1705. da der Biſchoff zu Wien, gleich nach erhaltener Coadjutorie zu Salzburg,

und noch vor Erledigung des Erzstiffts, das Bisthum Wien abtrate. Hingegen hat Anno 1699. der Pabst an den Churfürsten zu Cölln nur auf den Fall, da er in dem Hochstifft Hildesheim, dessen Coadjutor er damals ware, würcklich succediren würde, verlangt, eines seiner übrigen Stiffter abzutretten.

So scharff aber auch das Concilium Tridentinum in der Materie von Bestättigung der Coadjutorie-Wahlen ist; so wenig bindet sich der Pabst daran, und der P. Engel (1) entschuldiget ihne dißfalls auf eine artige Weise vel quasi: Verum (schreibt er,) quia Concilium non est supra Pontificem, nec valet ei legem imponere, à qua de plenitudine potestatis suæ recedere non possit, cum in omnibus Conciliis Summi Pontificis autoritas vel expresse excipiatur, vel excepta intelligatur, *c. significasti 4. de Elect. Trid. Sess. 25. de Reform. cap. 21.* ideo solent Summi Pontifices, non obstante supradicta Concilii constitutione, *in gratiam magnorum Principum* quandoque etiam minorennibus Coadjutorias cum futura successione concedere, „ quamvis nec qualitates Episcopales, vel Abbatiales, nec manifesta utilitas vel necessitas Ecclesiæ particularis, concurrant; nisi forsan dicatur Ecclesiæ universalis utilitatem concernere, ut magni Principes, quorum authoritate plurimum muniri potest Ecclesia, beneficiis afficiantur, & illorum Familiæ conserventur. „

Auch schreibt der Verfasser der *Remarques nouvelles &c.*: Ses (des Pabst) Ministres n'ont-ils pas aussi fait entendre dans la méme assemblée, que S. A. E. Palatine mettroit en risque la confirmation de son Serénissime Frére à la Coadjutorie de Mayence, s'il s'opposoit aux volontés de la Cour de Rome? Und noch bedencklicher ist, wann er ferner schreibt, wie der Pabst Anno 1711. Chur-Maynz seinen Unwillen habe zu erkennen geben wollen über das, was sich wegen der Kayser-Wahl zwischen dem Pabst und denen Churfürsten zugetragen: Que n'ont-ils (die Päbstliche Ministers,) schreibt er, pas dit, mais assés clandestinement, croiant d'ébranler S. A. E. de Mayence par rapport à un Prélat, qui lui touche? Sembloit-il pas, à les entendre, qu'il étoit dans la disposition de la Cour temporelle de Rome, de rendre litigieuse sa Confirmation à la Coadjutorie de Bamberg? welche Coad-

(1) in Colleg. Jur. Can. Lib. 3. Tit. 6. n. 7. p. 496.

Coadjutorie bereits vor etlichen Jahren bestättiget ware, nun aber, als der Pabst Chur-Maynz chicaniren wollte, als sub- & obrepta angesehen werden sollte.

Es werden übrigens bey solcher Confirmation eines Coadjutoris zugleich alle übrige Bullen, welche ein würcklicher Bischoff, ꝛc. vonnöthen hat, expedirt; nur mit disem Unterschid, daß sie auf den Fall des Abgangs des regierenden Bischoffs, ꝛc. stylisirt seynd. (1)

Anno 1642. 17. Jul. wurde in der Congregatione rerum Consistorialium wegen der Bestättigung des Coadjutoris zu Fulda geschlossen: Sacra Congregatio censuit, adesse causas, cum hodiernus Abbas, multis detentus ægritudinibus, muneri suo obeundo impar existat, hoc præsertim rerum statu, quo Provincia illa, bellicis tumultibus agitata, multo præsentiorem, quam alias, Pastoris curam exigit, atque adeo Postulationem à Capitulo dicti Monasterii de persona Joannis Salentini, ejusdem ordinis Monachi, in Coadjutorem prædicti Abbatis factam, si Sanctissimo D. N. placuerit, esse confirmandam; his tamen adjectis conditionibus, nimirum, ut dictus Coadjutor coram litterarum Apostolicarum Executore juret, se non modo reformationem à Nuntio Apostolico Anno 1627. in prædicto Monasterio institutam & peractam, nulla apposita limitatione, observaturum; sed etiam decisioni Rotali super dubio Anno 1630. dato: An scilicet Monachi dicti Monasterii, tam ignobiles, quam nobiles, habere debeant vocem Capitularem? quandocunque illa promulgabitur, staturum & pariturum; ac denique jurejurando affirmet, in hujusmodi postulatione, aut illius occasione, nullas prorsus Capitulationes, conventiones, aut pacta inter Abbatem Coadjuvandum, Coadjutorem ipsum deputandum, Capitulumve prædictos, aut eorum aliquos, respective vel fuisse contractas, aut quomodolibet initas: Horum quoque juramentorum omnium & singulorum instrumentum authenticum quam primum ad Urbem transmittere teneatur.

§. 21.

Händel über Coadjutorien.

Zuweilen haben dergleichen Coadjutorien auch schon gewaltige Händel nach sich gezogen. Zu Anfang des vorigen Seculi wurde Prinz Ferdinand von Bayern zum Coadjutore zu Berchtolsgaden erwählet, auch von dem Pabst bestättiget: Nachhero aber sezte der mehrere Theil des

(1) s. mein T. Staatsr. 12. Theil, S. 69.

des Capituls von ihme ab, und hienge sich an Erzbischoff Wolff Dieterich zu Salzburg, der auch Berchtolsgaden wegnahme: Alleine Herzog Max in Bayern kame ihme hinwiederum über den Hals, bekame ihn gefangen, und nöthigte ihn, abzudancken.

§. 22.

Eines Coadjutors Recht in Regierungssachen,

Wann der Pabst eine Coadjutorie-Wahl bestättiget, so hat ordentlicher Weise der Coadjutor bey des regierenden Stiffts-Hauptes Lebzeiten weder in dem geist- noch weltlichen etwas zu sagen; ausserordentlicher Weise aber kan es geschehen, wann der würckliche Regent seinem Amt nicht vorstehen kan, und also die Regierung mit, oder in gewissen Fällen ohne seinen Willen, ganz oder zum Theil dem Coadjutori aufgetragen wird, welchen Falles er aber dem Regenten oder Capitul Rechenschafft von seiner Administration thun muß.

Was der Reichs-Hofrath Anno 1653. wegen Führung des Erzstiffts Trier Regierung, Namens des Churfürstens, durch dessen Coadjutoren beschlossen habe, siehe Cap. 1. §. 78. und oben §. 19.

§. 23.

und sonst.

Ein Coadjutor nimmt zwar den Titul von diser seiner Stelle an; weil aber die Coadjutorie eine Expectanz auf die Erz- oder Bischoffliche, ꝛc. Würde ist; so wird ihme auch keine nur denen würcklichen Erz- oder Bischoffen, ꝛc. zukommende Titulatur beygelegt, sondern er muß sich mit denen ihme sonsten seinem Stand nach zustehenden Curialien vergnügen; ausser daß man ihme freylich, in Ansehung seines künfftigen Standes, gnädiger, freundlicher und höflicher begegnet, als anderen Domherrn.

Dem Anno 1651. erwählten Coadjutori zu Trier legte der Pabst bey seiner Confirmation die Würde eines Archiepiscopi in partibus Infidelium bey:

Und als der Churfürst Franz Georg sich einen Coadjutor erwählen liesse, erhub der Kayser denselben zum Fürsten von der dem Erzstifft Trier incorporirten gefürsteten Abtey Prüm.

§. 24.

Resignation.

Anno 1715. resignirte der Coadjutor zu Regenspurg, Carl Joseph Graf von Kauniz, zu faveur des Bayrischen Prinzens Clement Augusts. Es muß aber solchen Falles mit dergleichen Resignationen eben also gehalten werden, wie wir von denen Resignationen würcklicher Erzbischöffe, u. s. w. das mehrere vernehmen werden.

§. 25.

Succeßion.

Ist aber eine Coadjutorie von dem Pabst bestättiget worden und

es

es gehet an Seiten des Coadjutors keine dergleichen oder andere Veränderung vor, sondern er erlebt den Abgang des Prälatens, deme er zum Coadjutore gegeben worden ist, so succediret er alsdann demselbigen ipso jure, und nimmt von dem Erzstifft oder Stifft gleichbalden mit denen gewohnlichen Formalitäten Besiz.

Von der Interims-Administration des Stiffts, wann bey Abgang des Bischoffs der Coadjutor nicht gleich zur Stelle wäre, heißt es in der Regenspurgischen Capitulation de Anno 1641. art. 2. Si moderni Episcopi, aut Principis, obitus tempore, quo Nos Ratisbonæ actu non præsentes, aut è vestigio illuc venturi essemus, (quem tamen adventum non differemus,) contingeret, tunc Decanus, cum uno pluribusve Capitularibus sibi adjunctis, plenariam administrationem usque ad ingressum Nostrum habebit, similiter & litteræ omnes, absque originali Cancellariæ Sigillo Ecclesiæ insignientur.

§. 26.

Die Inthronisatio des bißherigen Coadjutoris und nunmehrigen Churfürstens Lotharii Franzens zu Maynz, so Anno 1695. 26. Apr. geschehen ist, wird beym Lünig (1) beschriben. Inthronisation.

§. 27.

Anno 1694. wurde zwar der Churfürst zu Cölln zum Coadjutore zu Hildesheim postulirt, und solche Postulation von dem Pabst admittirt: Weil er sich aber nachhero mit Franckreich wider den Kayser verband; so vergliche sich der Bischoff vor seinem Anno 1702. erfolgten Ende noch mit dem Kayser, daß diser nach jenes Ableben die Administration des Hochstiffts dem Domcapitul auftruge und das Stifft in seinen besonderen Schuz nahme; worauf auch der von dem Domcapitul bevollmächtigte Gesandte auf dem Reichs-Tag zu Siz und Stimme zugelassen wurde, in welchem Stand es biß nach dem Badischen Friden verbliebe. Einiges von Hildenheim,

§. 28.

Von der Expectanz auf die Johanniter-Ordens-Balleyen, mithin auch auf das Johanniter-Meisterthum, siehe die Ordens-Statuten de Anno 1584. *Tit. 10. n. 34.* und dem Johanniter-meisterthum.

Ein sehr irregulairer Fall ware es endlich, da im vorigen Jahrhundert der Johanniter-Orden Georg Burcarden von Schauenburg die

(1) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 336.

die Expectanz auf das Groß-Priorat von Teutschland ertheilte, hernach aber, auf des Pabst und Kayſers Verlangen, zu ſeinem Präjudiz, den Landgrafen Friderich von Heſſen zum Coadjutore des Johanniter-Meiſters ernannte, welchen auch der Pabſt beſtättigte.

Sechſtes Capitel.

Von dem Sede impedita.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 2. *Sedes impedita*, was? §. 3. Ganz verhinderter. §. 4. Gewiſſer maſſen verhinderter. §. 5. Wie es alsdann zu halten?

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Von diſen weiß ich nichts hieher gehöriges zu ſagen.

* * *

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 2.

Sedes impedita, was?

Sedes impedita wird in gedoppeltem Verſtand genommen; nemlich 1. wann die Stelle eines Stiffts-Haupts über die beſtimmte Zeit ledig ſtehet, oder es zu einer zwiſpaltigen Wahl gekommen, und dieſelbige noch nicht entſchiden iſt; ſo dann 2. wann zwar ein Stiffts-Haupt vorhanden iſt, ſolches aber ſeinem Amt im geiſt- oder weltlichen nicht abwarten kan.

Jenes wird Sedes plene impedita genannt, diſes Sedes ſecundum quid impedita.

§. 3.

§. 3.

Von dem ersteren Fall haben wir in dem lezten Teutschen Krieg verschidene Beyspile gehabt; deren aber schon oben Cap. 1. Meldung gethan worden ist. Ganz verhinderter.

§. 4.

Hier ist es eigentlich um die zweyte Gattung zu thun. Gewisser massen verhinderter.

Der Unterschid von der Sedisvacanz bestehet darinn, daß Sede vacante kein Stiffts-Haupt vorhanden ist, Sede impedita aber ist zwar eines da, das aber unbrauchbar ist.

Sedes kan impedita werden 1. wann das Stiffts-Haupt in Gefangenschafft geräth; wie dergleichen Churfürst Philipp Christoph zu Trier in dem vorigen Seculo zehen Jahr lang erdulden mußte.

2. Wann ein Erzbischoff, oder Bischoff, ꝛc. zwar von dem Kayser seiner Regalien priviret, aber von dem Pabst noch nicht seines geistlichen Amtes entsezet ist, so ist in Ansehung des weltlichen, nicht aber des geistlichen, Regiments Sedes impedita; dergleichen Exempel wir von Anno 1706. biß 1714. in denen von Churfürst Joseph Clemens zu Cölln besessenen Erz- und Hoch-Stifftern gehabt haben.

3. Wann ein Erzbischoff, oder Bischoff, seiner Regalien zwar noch nicht würcklich entsezet, wohl aber dergestalten in des Kayfers Ungnade verfallen ware, daß diser ihne von der Regierung suspendirte; so ware ehedessen Sedes in temporalibus eben auch impedita: Dahin gehöret das Anno 1702. 18. Nov. von Kayser Leopold in das Erzstifft Cölln erlassene Patent.

Jedoch kan diser Fall nunmehro nicht mehr vorkommen, nachdeme in der Wahlcapit. Art. 1. §. 4. versehen worden ist, daß der Kayser keinen, (also auch keinen geistlichen,) Reichsstand seiner Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände, vorhergehende Bewilligung, entsezen solle.

4. Wann ein geistlicher Herr zur Regierung ganz untüchtig wird, entstehet auch daraus Sedes impedita.

Bischoff Alexander Sigmund zu Augspurg verfiele in eine Blödsinnigkeit; da dann das Domcapitul sich der Administration des Hochstiffts unterzoge, welches aber Kayser Joseph in einem An. 1709. an Dasselbe erlassenen Rescript nicht genehmigen wollte. (1)

Den weiteren Erfolg haben wir bereits vernommen.

(1) v. Elect. Jur. publ. Tom. 6. pag. 707. sq.

5. Wird Sedes impedita, wann zwar jemand zum Coadjutore cum spe Succeſſionis erwählet und von dem Pabſt beſtättiget worden iſt, der Kayſer, (oder nunmehro der Kayſer und das Reich,) aber bey ſich ereignendem Succeßions-Fall, nicht leiden wollen, daß ſich der Coadjutor der würcklichen Regierung unterziehe; welches ſich abermals Anno 1702. zugetragen, als die Regierung des Biſthums Hildesheim dem bißherigen Coadjutori, vorbeſagtem Churfürſten Joſeph Clemens, anfiele, der Kayſer aber ihne, um erſtgehörter Urſachen willen, nicht darzu laſſen wollte.

6. Endlich iſt Sedes auch alsdann impedita, wann ein Erzbiſchoff in die Excommunication oder ander Cenſuren verfallen, und dadurch untüchtig worden iſt, ſein geiſtliches Amt zu verſehen, derſelbige aber doch nicht auch zugleich deſſelbigen gar entſezet worden iſt.

§. 5.

Wie es alsdann zu halten?

Wo nun alſo Sedes auf die erſte oder ſechſte Art impedita iſt, und es das Anſehen hat, daß ſolches eine Zeitlang währen möchte, auch nicht vorhin ſchon ein Vicarius generalis in ſpiritualibus vorhanden iſt; da ſorget ohne Zweifel der Pabſt, oder reſp. der Ordinarius, dafür, daß das geiſtliche Amt des Erzbiſchoffs, Biſchoffs ꝛc. ſo vil das Domcapitul deſſen nicht fähig iſt, durch einen Weyhbiſchoff, oder andern benachbarten Biſchoff, verſehen werde; in dem 2ten, 3ten und 4ten Fall aber gehet ohne Zweifel das geiſtliche ſeinen alten Gang fort.

Was hingegen das weltliche betrifft, ſo iſt in dem Fall, da das Capitul an der Verſchuldigung ſeines Stiffts-Haupts nicht mit Antheil genommen hat, wohl das natürlichſte, daß die Adminiſtration der Landes-Regierung ermeldtem Capitul aufgetragen werde; wie es dann auch bißhero alſo gehalten worden iſt.

In dem Anno 1702. 18. Nov. (1) von dem Kayſer an die Erzſtifft-Cöllniſche Landſtände und Unterthanen erlaſſenen Patent lautet es: „So thun Wir = = hiemit, und in Krafft diſes Brieffs, aus Röm. Kayſerlicher Macht, = = = die Adminiſtration des Erzſtiffts Cölln, ſamt deren darzu gehörigen Orten, dem Domprobſten, Afftердechanten, und geſammten Domcapitul daſelbſt auftragen, mithin Euch gnädigſt und gemeſſen gebieten und befehlen, daß Ihr = = Euch an des Domcapituls als von Uns erklärten rechtmäßigen Adminſtratoris, Gebot und Verbot halten, und demſelben nicht anders, als wann Sedes vacans wäre, gebührende Folge leiſten ſollet ꝛc. „

Jedoch

(1) Europ. Staatscanzl. 7. Theil, p. m. 531.

Jedoch hat der Kayser nicht nur die Correos von solcher Administration ausgeschlossen, sondern zugleich auch jemand von denen Seinigen bevollmächtiget und in disen Landen gehalten, mit deme die Capitul in wichtigen Dingen haben communiciren müssen:

Die Stimmen auf Reichs- Wahl- Crays- und Collegial-Tägen aber ruhen alsdann.

So vil nun die Administration selbsten belanget; so gehen, nach einmal bestellter Administration, zwar die Staats- Justiz- Policey- und Cameral-Sachen, in denen nicht wohl einen Verschub leidenden, wie auch blossen privat-Sachen, ihren Gang fort; die Gnaden-Sachen hingegen stehen, ausser was Kleinigkeiten betrifft, ganz still, und auch von Staats- und Justiz-Sachen wird das, was in die personelle Prärogativen und Landesherrliche Reservaten einschläget, so vil möglich, dilatorie tractirt, z. E. die Belehnungen, u. d. neue Verträge mit Benachbarten, u. s. w.

Die Einkünfften eines solchen Stiffts endlich, so vil deren sonsten von dem Regenten gezogen werden, anbelangend, kommt es auf die Umstände an, und ist es bißdahero verschidentlich damit gehalten worden: Dann wann, und so lang sich der in Ungnade, ꝛc. gefallene Erzbischoff, oder Bischoff, ꝛc. de facto noch in dem Land manuteniret hat, ist es ohne Zweifel auch in Ansehung derer Einkünfften bey dem alten verbliben: Hat ihne aber der Kayser zum Land hinausgejagt; so haben die Domcapitul dem Kayser jährlich ein verglichenes gewisses gereicht, und das übrige zu des Landes Besten verwandt, oder in der Cassa behalten; wiewol ich zweifle und wenigstens nicht finde, daß der Kayser währenden Arrests des Churfürstens zu Trier etwas aus dessen Landen gezogen habe.

Ueber dise also geführte Administration ist zwar das Domcapitul, oder wer sonsten Administrator ist, in Ansehung des weltlichen ordentlicher Weise weder dem Kayser, noch dem wieder zu seiner Activität gelangten Stiffts-Haupt, Rechnung zu thun, oder Red und Antwort davon zu geben, gehalten; doch können sich Fälle ereignen, da sich der Administrator währender oder nach geendigter Administration dessen nicht entziehen kan, der Landesherr auch auf den Weigerungs-Fall des Kayserl. obrist-Richterliches Amt hierinnen zu imploriren befugt ist; wann nemlich in die Reservata personalia ohne Noth eingegriffen, oder die Einkünfften in privat-Beutel gestecket, oder sonsten das gemeine Beste nicht beobachtet worden wäre, u. s. w.

Sibendes Capitel.

Von der Abdanckung und Abſezung, auch geiſtlichen Vorbehalt.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1. Reſignationen. §. 2. Abſezung.

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 3. Schrifften. §. 4. Tod. §. 5. Abdanckung. §. 6. Freywillige und andere. §. 7. Cautelen in den Wahl-Capitulationen. §. 8. Des Capituls und Pabſts Conſens. §. 9. Reſignationen *in favorem Tertii*. §. 10. Ceremoniel. §. 11. Des Reſignirten Unterhalt, §. 12. und Würde. §. 13. Translation. §. 14. Abſezung. §. 15. Nicht-Erfüllung der Capitulation. §. 16. Abſezung eines Abts zu Fulda. §. 15. Suſpenſion.

Von dem geiſtlichen Vorbehalt.

§. 18. Schrifften. §. 19. Geiſtlicher Vorbehalt, was? §. 20. Aeltere Handlungen. §. 21. *Inſtrum. Pacis.* §. 22. Ob der geiſtliche Vorbehalt auf die Sächſiſche Stiffter applicabel ſeye? §. 23. oder auf die mittelbare geiſtliche Güter überhaupt?

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Reſignationen. Von Evangeliſcher Reichsſtände Reſignationen will ich ſo vil melden.

In der Lübeckiſchen Capitulation von 1707. Art. 11. heißt es: „Vil weniger ſollen Se. Lbden = = in des einen oder andern Faveur reſigniren, ſondern, da ſie zu einer Reſignation verſchreiten, und den Stifft abzutretten gewilliget werden möchten, = = = daß Se. Lbden

Lbden alsdann den Stifft Lübeck, ohn einigen Reſpect und vorhergehende Condition oder Pacten, ad liberas Capituli manus, pure abtretten und überlaſſen, auch demſelben Domcapitul darauf die anderweitige freye Wahl unverhinderlich heimſtellen: Und da Sie Sich deſſen zu thun verweigern würden; ſo ſoll doch dadurch die Adminiſtration und alle Gerechtigkeit, ſo Se. Lbden an dem Stifft gehabt, ipſo facto erſtinguirt, und ohne alle ihre oder der Ihrigen Widerrede E. Wohlw. Domcapitul, allermaſſen ſolches per obitum, oder Reſignationem, oder ſonſten geſchehen möchte, heimgefallen ſeyn, und daſſelbe, einen andern Biſchoffen, oder Ober-Haupt, zu erwählen, freye und vollkommene Macht und Gewalt haben, auch die Huldigung der Unterthanen und Veränderung der Aemter gleichergeſtalt ipſo facto todt und erloſchen ſeyn. „

Und in der Gandersheimiſchen Capitulation de Anno 1612. heißt es: „ Da dann leztlich etwa mehrhochgedachtes Fräulein Hedewigs L. und F. Gn. bey lebendigen Leibe, oder ſonſten, von der Ebtei Regierung, fürfallender Gelegenheit nach, abſtehen würden; ſo ſollen Ihr L. und Fr. Gn. die Abtei wiederum ad liberas manus Capituli, doch nach Stifftung des erſten hochlöblichen Fundatoris und darauf Königs Ludovici beider ſeligſter Gedechtniß erfolgter Confirmation, ämmaſſen Ihr L. und Fr. Gn. dieſelbige empfangen, und Rechtens, auch ohne das inſonderheit diſes Stiffts in allen Fällen wohlhergebrachte alte löbliche Gewohnheit iſt, reſigniren, und alsdann per novam dem Capitel durch die hochlöbliche Fundatores und König Ludewigen gegebene Electionem, wie jezo gemeldt, eine andere Gottsfürchtige, verſtändige und friedfertige Abbatißin, jedoch Augſpurgiſcher Confeßion, aus dem Fürſtlichen Hauſe oder Stammen Braunſchweig, erkohren werden. „

Es geſchiehet aber dergleichen Reſignation entweder aus Noth, oder aus freyem Willen. Jenes träget ſich, Krafft des geiſtlichen Vorbehalts, alsdann zu, wann ein Evangeliſcher geiſtlicher Reichs-Stand Catholiſch wird, da er durch ſolche Religions-Veränderung das Stifft ipſo jure verliehret:

Anno 1712. reſignirte Abtißin Heinriette Chriſtiana zu Gandersheim und wurde Catholiſch.

Weiter iſt die Frage; Ob ein Evangeliſcher geiſtlicher Stand reſigniren müſſe, wann ihme die Regierung eines weltlichen Landes anfället? Daß verſchidene Erz- und Biſchöffe in ſolchem Fall reſigniret haben, iſt richtig: Z. E. Biſchoff Chriſtian Albrecht zu Lübeck reſig-

resignirte Anno 1666. als er regierender Herzog zu Holstein-Gottorff wurde.

Und nachdeme der Bischoff Adolf Friderich zu Lübeck zum Anno 1743. Thronfolger in Schweden erwählet worden ware, resignirte er das Bisthum, aber erst Anno 1750.

Hingegen fehlet es auch nicht an Beyspilen, da dergleichen nicht geschehen ist. Z. E.

Bischoff Ernst August Sen. zu Osnabrück wurde regierender Herzog zu Braunschweig, und endlich gar Churfürst; es muthete ihme aber deßwegen niemand zu, Osnabrück zu quittiren.

In der Lübeckischen Capitulation de Anno 1707. *art. 11.* hingegen liset man: Wann der Bischoff zu Landes-Fürstlicher oder anderer weltlicher Regierung tretten werde, solle er das Stifft pure abtretten.

Wo nun dergleichen Pactum vorhanden ist, da hat es freylich seine geweißte Wege, und so mag es mit manchen von denen beschaffen gewesen seyn, von welchen zuvor gemeldet worden ist, daß sie, nach erhaltenen Erb-Landen, resigniret haben: Auffer solchem Fall aber ist dergleichen Resignation unvonnöthen, wie das erwisene Herkommen bezeuget, und hat man dahero nicht nöthig, sich mit Widerlegung derer in contrarium vorhandenen Exempel aufzuhalten, welche sich entweder noch vor dem Westphälischen Friden zugetragen haben, da es mit denen unmittelbaren geistlichen Gütern die jezige Bewandtniß noch nicht hatte, oder von deren übrigen keinem erweislich ist, daß es anderst, als ex pacto, oder freywillig, zum Besten der Agnaten, geschehen wäre.

In besagter Lübeckischen Capitulation liset man ferner: Wann der Bischof den geistlichen Stand verlasse, solle er das Bisthum pure abtreten: Es kan aber unter diser Verlassung des geistlichen Standes fast nichts anderes gemeinet seyn, als, wann er sich vermählen, oder in einem weltlichen Land succediren würde; da ich nicht finde, worinn der Evangelischen geistlichen Stände geistlicher Stand sonst bestehe? Wiewohl 1. auch vile Bischöffe zu Lübeck vermählt waren, und noch seynd, so dann 2. nach denen Grundsäzen der Evangelischen Religion der geistliche Stand und die Ehe wohl neben einander stehen können.

§. 2.

Absezung. Von Absezung eines Evangelischen geistlichen Reichsstandes ist mir kein Exempel bekannt.

Von

* * *

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 3.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Bedencken, wodurch erwiſen wird, daß der Pabſt einem vornehmen Biſchoff im Heil. Röm. Reich, ſo der lezte männliche Erbe ſeines Geſchlechts iſt, mit gutem Gewiſſen und Recht verſtatten könne, den geiſtlichen Stand und die Biſchöffliche Würde niderzulegen, auch in der Qualität einer weltlichen Standes-Perſon zu heurathen, in Lünigs *ſelect. Script. illuſtr. p. 439 ſqq.* Der Verfaſſer iſt Friderich Bosius, J. U. D. Senatus Mantuæ Præſes &c.

* * *

Von denen wegen Abſezung Churfürſt Gebhards zu Cölln herausgekommenen Schrifften ſehe man Lünigs *Bibliothecam Deductionum*, (1) und mein Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 12. pag. 84. ſq.*

§. 4.

Die gewohnlichſte Art, wodurch die Teutſche Erz- Hoch- und andere Stiffter erlediget werden, iſt der natürliche Tod des Regentens. Tod.

Was es dabey wegen der Obſignation für Streitigkeiten geben könne, belehret diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

4. Jul. 1651.

Nider-Münſter zu Regensburg, ſive Senioriſſa vnd andere Capitular-Frauen, ſive earum nomine Matthias Wolſching, ſub præſ. hodierno, berichtet, daß die Aebtißin daſelbſt mit einem ſchweren Zuſtand heimgeſucht worden, daß zu beſorgen ſey, ſie die Schuld der Natur bezahlen müſſe, auf welchen Fall ſie, die Capitular-Frauen, vernommen, daß der Vicarius generalis daſelbſten Vorhabens ſey, die Obſignation in dem Stifft vorzunehmen: Weilen aber vor dieſem jederzeit bräuchlich und Herkommens geweſen, daß ſo wohl in Ober- und Niedermünſter dergleichen Obſignationes von dem Convent in beyſein eines Notarii und Zeugen vorgenommen, als verhoffen Sie, Ihr Kayſerl. Mayeſtät werden ihnen an ihren habenden Gnaden, Freyheit

(1) Part. I. p. 274. ſqq. Edit. 1745.

heit und Privilegien nichts entziehen lassen, sondern sie wider dergleichen Neuerungen vnd Attentaten schüzen vnd wessen sie sich auf begebenden Fall zu verhalten, gemessene vnd gnädigste Instruction ertheilen.

Scribatur, cum inclusione memorialis, an Herrn Bischoffen zu Regensburg, daß er auf begebenden Fall das Stifft als ein Stand des Reichs wider ihr Herkommen vnd Privilegia von seinem Vicario generali nit beschweren lasse, & hoc originale includatur der Senioriſſæ vnd Capitular-Frauen, una cum copia, damit sie sich dessen bedienen und dadurch ihre Freyheit behaupten mögen.

§. 5.

Abdanckung. Eine andere ungewohnlichere Art der Erledigung derer teutschen Stiffter ist die Abdanckung, welche in denen vorigen unruhigen Zeiten in Teutschland häuffiger ware, als schon seit geraumen Zeiten her; jedoch kommt der Fall noch von Zeit zu Zeit vor, worzu aber bald dises bald jenes Gelegenheit gibt.

Wann ein Erzbischoff, oder Bischoff, der aus einem vornehmen Haus entsprossen ist, abdancket, geschiehet es meistens in der Absicht, den geistlichen Stand gar niderzulegen und zu heurathen; wiewol auch (doch selten,) so gar mittlere Standes-Personen um diser Ursach willen zuweilen resigniren. Z. E. Erz-Herzog Sigmund Franz zu Oesterreich, welcher Cardinal und Bischoff zu Augspurg und Trident ware, legte Anno 1665. den geistlichen Stand nider, und wollte sich vermählen, starb aber als Bräutigam, u. s. w.

Erzbischoff Friderich IV. zu Cölln legte lieber sein Erzstifft nider, als daß er die von dem Pabst in Gefolg des Concilii Tridentini vorgeschribene Glaubens-Bekenntniß abgelegt hätte.

Von Bischoff Wilhelm IV. zu Münster haben wir auch vernommen, daß er lieber abdancken, als dem Pabst den Eyd der Treue schwören wollen.

Von Erzbischoff Ernst zu Salzburg haben wir gehört, daß er lieber abdancken, als Priester werden wollen.

Als Churfürst Joseph Clemens zu Cölln nach dem Badischen Friden das Hochstifft Hildesheim in würcklichen Besiz bekame, resignirte er Anno 1716. das Bisthum Regensburg.

Und so finden sich bey anderen andere Ursachen, wiewohl es auch seyn kan, daß zuweilen offentlich eine andere vorgegeben wird, als in der That die wahrhafftige ist.

Bey denen Reichs-Prälaten kommen die Resignationen noch öf-

ter

ter vor, als bey denen Erzbiſthümern und Biſthümern, weil bey jenem Stand nicht ſo vile Einkünfften und andere Annehmlichkeiten ſeynd, als bey diſem, und ein ſtarcker Convent müßiger, wohllüſtiger, unnüzer und widerſpenſtiger Mönche einem ehrlichen und gewiſſenhafften Mann vil mehr zu ſchaffen machen kan, als ein hin und her zerſtreutes und nicht ſo genau unter dem Biſchoff ſtehendes Capitel, nebſt der geiſt- und weltlichen Regierung etlicher Erz- und Hochſtiffter, nach dem Fuß, wie diſe Regierung insgemein eingerichtet zu ſeyn pflegen.

§. 6.

Freywillige und andere.

Ordentlicher Weiſe kommt es auch auf jeden geiſtlichen Reichs-Stand ſelbſten an, ob er reſigniren will oder nicht, und kan man keinen darzu nöthigen: Vilmehr haben wir vor nicht langen Jahren ein bekanntes Exempel gehabt, daß man einem gewiſſen alten Biſchoff auf mancherley Weiſe hefftig zugeſezt hat, er möchte reſigniren, damit er ſeinem Coadjutorn Plaz machte: Ob es ihne aber gleich Thränen gekoſtet; ſo hat er dannoch ſeinen Poſten biß in den Tod behauptet: Doch können ſich auch Zufälle zutragen, da einer ſo ſtarck gebeten wird, zu reſigniren, daß freylich ein oportet daraus wird.

So wurde Wolf Dieterich, Erzbiſchoff zu Salzburg, nachdeme er von dem Herzog in Bayern Anno 1611. gefangen genommen worden, von demſelbigen genöthiget, abzudancken.

Ob ein zum Coadjutore eines Stiffts erwählter Prälat, der bereits eines oder mehrere andere beſizet, um ſolcher Coadjutorie willen reſigniren müſſe? davon ſihe oben.

Ferner haben wir oben vernommen, daß vile Erz- und Biſchöffe, wann ſie neue fettere Erz- oder Hochſtiffter erhalten haben, eines oder etliche derer geringeren haben reſigniren müſſen; weil der Pabſt auf keine andere Weiſe in ihre Poſtulation hat bewilligen, oder dieſelbige beſtättigen wollen: Ja der Pabſt wartet auch wohl die Reſignation nicht ab; ſondern erkläret bey der ertheilenden Confirmation der Poſtulation diſes oder jenes von dem Poſtulirten vorhin innegehabtes Stifft vor vacant.

§. 7.

Cautelen in den Wahl-Capitulationen.

Es pflegen ſich auch die Domcapitul gemeiniglich in denen Wahl-Capitulationen vorzuſehen, daß die Reſignationen nicht anderſt, als mit ihrem Wiſſen und Willen, beſchehen ſollen, um nemlich proſpiciren zu können, damit ihnen nicht widrigen Falles, vermöge der Concordaten, ein neues Haupt vom Pabſt geſezet werde, und zwar villeicht gar eine Perſon, die ihnen nicht anſtünde.

In der Hildesheimischen Capitulation de Anno 1562. art. 57. heißt es: Ecclesiam Hildesiensem & ejus possessionem & Regimen non dimittam, aut resignabo, neque ulli cedam aut renunciabo, sine expresso scitu & voluntate consensuque Capituli. Und in der de Anno 1688. liset man art. 1. Post susceptam hanc Ecclesiam, ejus possessionem & regimen non dimissuros, aut illi sine expresso præscitu & voluntate consensuque Capituli majoris Ecclesiæ nostræ non renunciaturos.

In der beständigen Osnabrückischen Capitulation lautet es *art. 30.* „ 30. Soll dises vorbenannte Stifft und Bisthum Osnabrück ohne Consens, Wissen und Verwilligung des Domcapituls zu keinen Zeiten von einem regierenden Bischoff resignirt oder permutiret = = werden, dadurch jeztgemeldtes Stifft in andern Stand und Wesen gesezet, oder auch sonsten dadurch ein Thum-Capitul einigerley Weise an ihrer, (vermöge Fridens-Schlusses de Anno 1648.) auf die Alternation restringirter Election oder Postulation verhindert, beschweret und belästiget werden möchte; sondern so dessen ichtwas jemals angefangen oder vorgenommen würde, das soll allerdings krafftlos und ungültig seyn. „

In der Regenspurgischen Capitulation de Anno 1641. liset man art. 3. Casu autem, quo Episcopatum hunc non amplius retinere, seu administrare vellemus, aut possemus, illum ad manus Capituli libere, sine ulla pensione, atque onere, plena cum administratione omnium dominiorum ac subditorum, cum omnibus pertinentiis, bonis, mobilibus & immobilibus, ex Nostris in Capituli manus trademus.

art. 39. Ex quo sequitur, in Nostra potestate non esse, Episcopalem Dignitatem cum ulla alia permutare, nec quidquam alia via disponere, ex quo Capitulo ejusque Posteris in libera Electione ex gremio Capitulari obex aliquis aut præjudicium tam in singularibus Privilegiis, quam in Concordatis Germaniæ, obvenire possit.

Und in der Würzburgischen Capitulation de Anno 1684. art. 33. stehet: Non resignabimus, nec cedemus, nec permutabimus Ecclesiam Nostram Herbipolensem, nec Coadjutorem seu Administratorem ullo modo postulabimus, nec promissionem alteri de ea faciemus, absque voluntate & consensu Capituli Nostri. Der Bischoff aber gloßirte hernach darüber darüber: Art. 33. à Sacris Canonibus fuit præscriptus, adeoque superfluus

fluus hic additur ; ſalvanda etiam eſt S. Sedes Apoſtolicæ auctoritas , ſine qua , etiam conſentiente Capitulo , neque Episcopatum reſignare , neque ullo alio modo à ſe abdicare licet, & ſic S. Congregatio particularis Articulo 30. 1678. Capitulo in examine illius Capitulationis Philippinæ reſpondit.

§. 8.

Des Capituls Conſens kan alſo zwar per Pacta ſtipuliret werden : De Jure communi aber iſt er nicht nöthig ; des Pabſts, (oder bey Abteyen, ꝛc. welche unter einem Diœceſano ſtehen, des Ordinarii,) Conſens hingegen iſt allemal nöthig, und wird nicht ertheilt, es ſey dann cauſæ cognitio vorhergegangen : Ob die angefühtte Urſachen erheblich ſeyen oder nicht ? nach deſſen Befund der Pabſt ſo dann ſeine Einwilligung ertheilen oder abſchlagen kan ; welches leztere Anno 1688. dem Cardinal von Fürſtenberg wiederfahren iſt , welchem der Pabſt nicht geſtattete , das Biſthum Straßburg niderzulegen , um Churfürſt zu Cölln werden zu können. Des Capituls und Pabſts Conſens.

Nach dem zwiſchen dem Hochſtifft Chur und dem Gotteshausbund Anno 1541. errichteten Vertrag, ſollte ein Biſchoff ſein biſchöffliches Amt an Niemand ohne Einwilligung des Capituls und des Bundes überlaſſen.

§. 9.

Bey der Frage : Ob jemand ein Stifft zum Beſten einer gewiſſen benahmsten Perſon niderlegen könne ? kommt es forderiſt auf die ſchon oben berührte Frage an : Wem die Erſezung einer ſolchen reſignirten Stelle zukomme ? Hätte das Capitel das Wahl-Recht ; ſo müßte ſo wohl diſes als der Pabſt darein willigen : Wann aber , Krafft derer Concordaten, der Pabſt die reſignirte Stelle vergeben könnte ; ſo wäre es an deſſen Conſens genug : Sein Conſens aber muß allemal dabey ſeyn, weil es auf ihne ankommt : Ob er eine Reſignation admittiren will ? iſt ihme alſo eine Reſignatio conditionata nicht anſtändig , ſo darff er nur nicht erlauben, daß die Reſignation geſchehe. Reſignationen in favorem Tertii.

Von deme, wie es in praxi gehalten werde, iſt mir ſo vil bekannt, daß zwar Erz-Herzog Leopold Anno 1626. ſeine Biſthümer Straßburg und Paſſau zu Favor ſeines Vetters Erz-Herzog Leopolds Wilhelms reſigniret hat : Es wird aber ausdrücklich gemeldet, es ſeye mit Bewilligung beeder Domcapitel geſchehen.

§. 10.

Eine Nachricht von dem Ceremoniel, ſo bey der Reſignation eines Ceremoniel.

Abtens (wie es scheinet, Cistercienser Ordens,) observiret wird, stehet in Lünigs *Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 142.*

§. 11.

Des Resignirten Unterhalt,

Ob und was ein resignirender Erzbischoff, Bischoff, Abt, ꝛc. zu seinem künfftigen Unterhalt sich ausbedingen könne? kommt auf die Umstände der Sache, und auf die Tractaten zwischen dem, der resignirt, und seinem Capitul an. Einem, der resigniret, um weltlich zu werden, wird ohne Zweifel nichts bewilliget: Wer aber Alters, Kranckheit, und anderer dergleichen Ursachen halber, sein Amt niderlegt, und geistlich bleibt, deme wird billig mit einem nach des Stiffts Einkünfften proportionirten Leibgeding unter die Arme gegriffen; um so mehrers, wann er die Stiffts-Regierung lang und wohl geführet hat. Dem Anno 1567. resignirenden Churfürsten Friderich IV. zu Cölln wurden jährlich 3000. Goldgulden bewilliget.

§. 12.

und Würde.

Ein resignirter geistlicher Stand verliehret damit zugleich auch alle seinem vorigen Stand anklebende Würden, folglich auch das vorhin gegen ihme üblich geweßte Canzley-Ceremoniel, und muß er so dann mit deme vor lieb nehmen, was seine Geburt, oder jeziger Stand, mit sich bringt; doch stehet dahin: Ob nicht wenigstens einem, der resignirt, aber geistlich bleibt, etwa der Titul: „resignirter Bischoff zu N.„ oder dergleichen, und in solcher Absicht noch die vorige Prädicate und Curialien, hier und da beygelegt werden?

§. 13.

Translation.

3. Kan ein Catholisches Stifft erlediget werden, wann der Pabst bey Admißion einer Postulation eines oder etliche derer Stiffter, welche diser Prälat zuvor innegehabt hat, eo ipso für vacirend erkläret, wie wir oben Exempel gehabt haben.

§. 14.

Absezung.

4. Wird dem Pabst in denen Concordaten de Anno 1448. eingeraumt, daß er einen geistlichen Reichsstand absezen könne; welcher Macht er sich auch nicht nur gebrauchet, sondern sie auch in denen ehemaligen finsteren Zeiten so weit ausgedehnet hat, daß er kein Bedencken truge, die vornehmste geistliche Reichsstände nur darum abzusezen, weil sie es mit denen von ihme unbillig verfolgten Kayfern hielten; wiewol es damit nicht allezeit gelungen ist.

In dem 14den und 15den Jahrhundert haben wir verschidene dergleichen Exempel bey Maynz, Trier und Cölln gehabt, davon in dem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 12. p. 92. sqq.* mehreres zu finden

finden iſt: Hier aber will ich mich bey diſen alten Zeiten nicht aufhalten.

Durch die Reformation wurden auch die Catholiſch verblibene Teutſche klüger, und die Päbſte beſcheidener, daß alſo ſeithero keine dergleichen Päbſtliche Tragödie mehr erfolgt, noch fürs künfftige zu befahren iſt; hingegen kame nun ein anderer Vorwand auf, unter welchem der Pabſt denen geiſtlichen Reichsſtänden, mit des Kayſers und aller Catholiſchen guten Zufridenheit, an den Hals konnte, nemlich die Bekenntniß der Evangeliſchen Religion.

Churfürſt Hermann zu Cölln ware der erſte, der diſes erfuhre, als er eine ſtarck nach der Evangeliſchen Religion ſchmeckende Reformation vornehmen wollte. Er ſahe wohl, daß die Kirche einer Reformation nöthig habe, und bediente ſich darzu Evangeliſcher Theologen: Als er aber, auf des Capituls Anhalten, weder die geſezte Prediger zu erlaſſen, noch mit fernerer Reformation innezuhalten, ſich bewegen ließ, appellirte das Capitul m. Octobr. Anno 1544. ordentlicher Weiſe an den Kayſer und Pabſt: Es würckte diſes auch ſo vil, daß der Kayſer das Capitul in ſeinen Schuz nahm, alle Aenderungen in Kirchen-Sachen verbot, und den Churfürſten nach Brüſſel citirte. Gleiche Citation ergieng auch von dem Pabſt, der ihn endlich den 16. April Anno 1546. gar in den Bann that, und der Erzbiſchofflichen Würde verluſtigt erklärte; wogegen diſer im November ſelbigen Jahrs an ein rechtmäßiges Concilium appellirte. Indeſſen nahm der Schmalkaldiſche Krieg für die Proteſtanten ein gar unglückliches Ende; darauf griff der Kayſer die Cölniſche Sache, die ihm ohnedem von dem Pabſt aufgetragen war, mit Gewalt an, ſchickte Geſandte nach Cölln, und ließ allerſeits Stände vermahnen, Hermannen nicht mehr, an ſeine Stelle aber Graf Adolphen von Schaumburg, der biß dahin Coadjutor geweſen war, für ihren Herrn zu erkennen, welches zwar die Geiſtlichkeit gar bald eingienge, hingegen aber der Adel und Stätte nicht annehmen wollten, ſo daß man ſich auch einer öffentliche Fehde zu beſorgen hatte, wenn nicht an einem Theil der Herzog von Cleve die Geiſtlichen abgehalten hätte, gleich zuzufahren, am andern aber einige von dem hohen Adel, und namentlich die Grafen von Neuenar und Manderſcheid, den Churfürſten beredet hätten, gutwillig zu weichen und ſich in ſeine angeerbte Grafſchafft Wied zu begeben, wo er hernach den 13. Auguſt. Anno 1552. im 80. Jahre ſeines Alters verſtorben.

Noch übler, (aber, wann wahr iſt, was von ihme erzählet wird, ganz recht,) gienge es dem Anno 1577. erwählten Churfürſt

Geb-

Gebhard zu Cölln. Diser hatte Agnes Gräfin von Mansfeld seit Anno 1579. zur Concubine; Ihre Brüder aber droheten beeden deßwegen den Tod: Deme vorzukommen, versprache er, abzudancken und sie zu ehlichen; nachhero aber thate er zwar das lezte, wollte aber Churfürst dabey bleiben. Um sich nun eine hierzu nöthige Parthie zu machen, bezeugte er Inclination zur Evangelischen Religion. Der Kayser schickte erstlich den berühmten D. Gailen, hernach Herrn Jacob Kurzen, und endlich Hans Preiner Freyherrn, an ihne, und liesse ihme wegen des erschollenen Gerüchts von Veränderung der Religion und Standes Vorstellung thun. Er erklärete sich: Daß er sich nicht allein für seine Person zu der Augspurgischen Confeßion bekenne, sondern auch dieselbe den Unterthanen im Stifft Cölln, vermög eines offentlichen Anschlags und Abdrucks, frey gestellt. 2. Daß er auch die Administration und Regierung des Stiffts Cölln, deren er sich gleichwol hievor zu entschlagen vorgehabt, aus Rath seiner Herrn und Freunde, länger behalten, und 3. durch die Disposition geistlicher Rechten und Kirchen-Sazungen unverbunden seyn wollte, sich künfftig, seiner Gelegenheit nach, in ehlichen Stand zu begeben. Der Kayser liesse ihme darauf eine Vorstellung thun: Wann er je auf seinem Vorsaz beharre, so solle er, zu Verhütung viles Unglücks, das Erzstifft gutwillig abtretten und die Waffen niderlegen. 2c. Der Churfürst ertheilte darauf eine Antwort, darinn er anführte, warum er bey seinem Vorsaz beharre, und das Erzstifft dannoch darneben behalten zu können glaube. Es bliebe aber nicht hiebey, sondern der Kayser stärckte das Capitul münd- und schrifftlich in seiner Widersezlichkeit, und versprache ihme des Pabstes Hülffe: Der Pabst Gregorius XIII. schriebe auch ziemlich glimpflich an den Churfürsten, ihne auf andere Wege zu bringen; aber ebenfalls umsonst. Darüber gienge Anno 1582. der Reichstag zu Augspurg an, allwo zwar der Churfürst zugelassen, auch von diser Sache nichts offentlich gehandelt wurde; doch suchte der Churfürst es unter der Hand durch seine Gesandten also einzuleiten, daß er bey dem Erzstifft bleiben könnte; welches hingegen der mehrere Theil des Capituls durch seinen Abgeordneten auf alle Weise zu hintertreiben trachtete. Hierauf sezten sich beede Theile in Positur gegen einander, der Churfürst nahme den 4. Nov. Bonn wieder hinweg, und erklärte endlich den 16. Dec. durch ein offenes Ausschreiben seinen Abtritt von der R. Catholischen Religion, und in einem andern d. d. 1583. 16. Jan. liesse er die Evangelische Religion männiglich freystellen, vollzoge auch den 2. Febr. seine Heurath offentlich. Indessen thaten den 9. Jan.

Chur-

Chur-Pfalz, Sachſen und Brandenburg dem Kayſer eine Vorſtellung, was es für Folgen haben könne, wann das Domcapitel mit ſeinen Gewaltthätigkeiten gegen den Churfürſten, (der doch weder das Stifft erblich zu machen, noch daß Pabſtthum abzuſchaffen, ſondern allein die Gewiſſens-Freyheit zu erlauben, verlange,) fortfahren ſollte; er möchte es alſo anweiſen, ſich zur Ruhe zu begeben. Auf gleichen Schlag ſchriebe Chur-Pfalz an Chur-Maynz und Chur-Trier. Statt deſſen aber nahme der Chor-Biſchoff, mit Genehmhaltung des Capituls, einen Ort nach dem andern hinweg; das Capitul beſchriebe die Landſtände zu zweymalen, und es wurde per Majora geſchloſſen: Der Churfürſt habe ſich durch ſeine Religions-Veränderung und Heurath des Erzſtiffts verluſtigt gemacht. Chur-Pfalz, Sachſen, Brandenburg, und andere Evangeliſche, ſuchten das Capitul und die Landſtände auf gelindere Gedancken zu bringen; ſie bekamen aber den 18. Febr. zur Antwort: Der Churfürſt habe wider die Erb-Lands-Verein, die güldene Bull und den Religions-Friden gehandelt, das Land ſeye alſo, Krafft ſolcher Erb-Lands-Verein, nicht mehr dem Churfürſten, ſondern dem Capitul, zu gehorſamen ſchuldig, habe ſich auch, daſſelbe zu thun, auf jüngſt zu Cölln gehaltenem Landtag erkläret: Worinn ſie um ſo mehrers beſtärcket wurden, als der Kayſer in einem den 16. Febr. an den Chor-Biſchoff erlaſſenen Schreiben ein groſſes Wohlgefallen über ſein bißheriges Verfahren bezeugete, und ihne aufmunterte, ferner alſo fortzufahren; Dahero auch der drey weltlichen Churfürſten geſammt-Schreiben an das Capitul vom 14. Mart. vergeblich ware. Der Churfürſt kame bey dem Cammer-Gericht um ein Mandatum pœnale S. C. de reſtituendo & amplius non offendendo wider den Chor-Biſchoff, wie auch um ein Mandatum avocatorium an deſſen Kriegs-Volck, ein; es wurde aber m. Mart. beedes per Majora abgeſchlagen, und können die in drey Deputationen darüber abgelegte 18. Vota beym LEHMANN *de Pac. relig. Lib. 3. Cap. 18. p. 359.* nachgeleſen werden. Der Churfürſt zu Pfalz thate den 10. April noch einen Verſuch bey dem Domcapitul, und ſuchte ausführlich zu zeigen, daß deſſen in ſeiner Antwort vom 18. Febr. angeführte Gründe unhinlänglich ſeyen, des Capituls Verfahren zu rechtfertigen. Immittelſt hatte der Pabſt den 1. Apr. gegen den Churfürſten eine Abſezungs-Urthel ergehen laſſen, und befohlen, eine neue Wahl vorzunehmen; Es kame auch der Biſchoff von Vercelles noch in diſem Monath als Päbſtlicher Nuncius nach Cölln und publicirte den Bann.

Bißhiehin hatte der Kayſer die Evangeliſche Churfürſten vertröſtet,

stet, er wollte gütliche Handlung in der Sache pflegen; nun aber sagte Er: Es gehe jezo nimmer an, weil der Churfürst excommunicirt und abgesezt seye; doch wolle er etliche Chur- und Fürsten von beeden Religionen in gleicher Anzahl verordnen, zu berathschlagen: Wie disem unruhigen Wesen gesteuert und Frid und Ruhe im Reich erhalten werden möge? Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg schrieben darauf den 17. Maii an den Kayser: Alleine den 23. Maii wählte das Domcapitul Ernsten, einen gebohrnen Prinzen von Bayern, der auch schon drey andere Stiffter innehatte, an Gerhards statt zum Churfürsten. Der Churfürst zu Pfalz schriebe den 8. Jun. in kräfftigen Terminis an den Kayser; Ferner beschriebe der Churfürst zu Pfalz den 21. Aug. die übrige Evangelische Reichsstände auf einen Convent nacher Mühlhausen: Dises scheinet die Catholischen bewogen zu haben, in eine m. Sept. zu Franckfurt gehaltene Zusammenkunfft derer Churfürsten zu willigen. Man schluge allda vor: Gerhard sollte das Erzstifft Ernsten abtretten, und ein convenables Leibgeding bekommen; es wollte es aber keine von beeden Parthien annehmen: Damit verbliebe es bey denen Waffen. Im October darauf starb der Churfürst zu Pfalz, an welchem Gebhard eine starcke Stüze verlohre, und sein anderer bester Freund, Pfalzgraf Johann Casimir, bekame auch anderwärts zu thun, die übrige Evangelische aber griffen die Sache nicht ernstlich an; damit mußte Gebhard, nachdeme er in etlichen Scharmüzeln den kürzern gezogen, nach Holland flüchten. Es wurde zwar hernach zu Rotenburg an der Tauber ein Convent auch seiner Sache wegen gehalten, aber nichts ausgerichtet. Aus Holland begabe sich Gebhard nach Engelland, und endlich nach Straßburg, allwo er Dom-Dechant ware, und die Evangelische Capitularen seine Parthie hielten. Daselbst starb er Anno 1601. wie es scheinet, mehr in der Reformirten, als in der Lutherischen, Religion. Und so liesse also GOtt nicht geschehen, daß sein Evangelium der Schalckheit Deckel seyn sollte.

Während diser Sache thaten die Evangelische Churfürsten Anno 1582. 2. Aug. denen geistlichen Churfürsten überhaupt eine Vorstellung gegen die Päbstliche Absezungen; auch kame Anno 1594. und 98. einiges davon auf Reichstägen vor: Endlich aber beruhete alles auf sich.

Von dem unförmlichen Verfahren wider den Churfürsten Gebhard II. zu Cölln hat Herr Geh. Rath Estor (1) gehandelt.

Im

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 338.

Im vorigen Jahrhundert ſtunde es dem Churfürſten Philipp Chriſtoph zu Trier nahe, daß er abgeſezt, oder ihme doch eine Adminiſtration geordnet worden wäre.

Deme, was ich dißfalls ſchon anderwärts (1) gemeldet habe, füge ich folgendes aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll bey:

23. Jun. 1636.

Trier Churfürſt, ſive Ihr Kayſerl. Mayeſtät Commiſſarius Herr Johann Cran refert, was ſich im Chur-Trieriſchen Archiv befunden.

9. Jul. 1636.

Trier Churfürſt ꝛc. continuantur Vota & Concluſum.

Fiat votum ad Cæſarem, der Herr Referent habe ſeine Commißion fleißig vnd wohl verrichtet, vnd viel guete Nachrichtung zue dieſer Sachen eingepracht vnd vermaine Reichs-Hofrath gehorſamiſt, daß von dieſem allem zweyerley Relationes zu machen, in deren ainer die jenige facta, ſo notoria vnd weiter keines Beweißthumbs bedürfen, in der andern aber die übrige Sach vnd Vmbſtendt zu begreiffen vnd ſolche denen geſambten Herrn Churfürſten auf dem bevorſtehenden Collegial-Tag, vmb Ihr Guettachten zu communiciren, mit Erinnerung, ſich gegen Ihr Kayſerl. Mayeſt. vertrewlich zu eröfnen, ob ſie befinden würden, daß bemeldter Churfürſt ſalvo eorundem & imperii honore & exiſtimatione in ſolchem fürnemmen conſilio publico vnd zur Adminiſtration der Erz- vnd Stüffter weiter zue admittiren, & poſito caſu, daß ſie villeicht deſſen ſelbſten Bedencken haben möchten, was alßdann mit ihme Churfürſten ferner fürzunemmen, & inſeratur voto, was Reichs-Hofrath von der Sachen an ſich ſelber halte, vnd wie weit ſonſten Ihre Kayſerl. Mayeſt. de Jure gehen könndten, doch daß hieuon gegen die Hherrn Churfürſten vor Ihrem eingelangten Guettachten nichts gemeldt, ſonder allein ein diſcurſus Juris aus des Herrn Referenten Voto, vnbenennt woher es komme, beygelegt werde, vnd da die Hherrn Churfürſten gedachten Churfürſten zu Trier nit admittiren, noch zue Einraumung der Stiffter einraten würden, ſo müchte alßdann den Capituln zu Trier vnd Speyer zugeſchrieben werden, daß, weilen bey ſo geſtalten Sachen Ihre Kayſerl. Mayeſtät gedachten Churfürſten zu würcklicher Adminiſtration derſelben Erz-

(1) in meinem Trier. Staatsrecht, S. 22. u. f. add. oben Cap. 1. §. 78.

vnd Stüffter nicht admittiren könnten, daß sie beederseits ein andere qualificirte Person auß Ihrem Mittel, jedes Capitul absonderlich, zue führung der Administration in temporalibus zu Ihrer Kayserl. Mayestät gnedigsten Ratification fürschlagen sollen, & hæc omnia explicentur in voto latius, prout Dominus Referens.

In dem jezigen Seculo drunge Kayser Joseph, sonderlich um das Jahr 1709. bey dem Pabst starck darauf, den seiner weltlichen Regalien und Churfürstlichen Würde privirten Erzbischoff Joseph Clemens zu Cölln auch seiner Erz- und Bischöfflichen Würden zu entsezen; wie dann der Kayserliche Minister zu Rom deßwegen verschidene Audienzen bey dem Pabst nahme, und mit seinen Ministers darüber conferirte: Der Pabst aber wollte, zu des Kaysers grossem Mißvergnügen, durchaus nicht darein willigen, und also bliebe die Sache in solchem Zustand, biß der Erzbischoff Anno 1714. durch den Badischen Friden auch wieder im weltlichen restituiret wurde.

Von der Privation derer geistlichen Reichsstände aber ist anderwärts (1) nachzusehen.

§. 15.

Nicht-Erfüllung der Capitulation.

5. Solle zuweilen die Nicht-Erfüllung der Capitulation den Verlust der Würde eines geistlichen Reichsstandes nach sich ziehen: Z. E. nach der Osnabrückischen Capitulation de Anno 1626. Art. 32. Alleine der Kayser und Pabst werden es schwerlich darzu kommen lassen, daß ein Catholisches Domcapitul einen Erz- oder Bischoff, bloß um der Capitulation Verlezung willen, eigenmächtig absezte.

§. 16.

Absezung eines Abts zu Fulda.

Noch eines besonderen Falles wäre hier zu gedencken, zu dessen ausführlicherer Erzählung es mir aber an denen nöthigen Subsidien ermangelt, nemlich der gegen End des 16den Seculi geschehenen Entsezung Abt Balthasars zu Fulda durch den Bischoff zu Würzburg und seine eigene Landstände: Es erfolgte aber Anno 1602. 2. Aug. am Reichs-Hofrath dise Urthel: „In Sachen Herrn Balthasars, Abbts des Stiffts Fulda, Klägern an einem, wider Herrn Julium, Bischoffen zu Würzburg, Beklagten Anders, so denn Dechandt und Capitel, sowol Ritterschafft vorgenannten Stiffts, als Consorten, Intervenienten, dritten Theils, die Entsezung des Stiffts Fulda und darbey verloffene Thätlichkeiten betreffend, ist uf allerseits, tam in conventione, quam

(1) im Tr. von den R. Tagsgeschäfft. S. 181. 342.

quam in reconventionibus, eingekommene Acta und Proceß erkannt: Daß dem beklagten Bischoffen nicht gebührt, sich mit dem vorgenannten Capitul und Ritterschafft articulirter massen in Tracation einzulassen, sich des vorgedachten Stiffts zu unterfahren, und dasselbe würcklichen ein- und anzunehmen, sondern daß er daran zu vil und unrecht gethan, und daß derowegen obgedachte zwischen dem Bischoffen, Capitul und Ritterschafft und Abbten aufgerichte Capitulation zu rescindiren, caßiren und aufzuheben sey; immassen Ihro Kayserl. Maj. dieselbige, samt allem ihren Anhängen, hiemit rescindiren, caßiren und aufheben, den mehrgedachten Abbt wiederum zu seiner vorigen Dignität, Stifft, Amt und Regalien restituiren, und den beklagten Bischoff zu Wiedergeltung aller und jeder Früchten und Nuzung, die er von Zeit an der beschehenen Entsezung, biß auf die Abtrettung des verordneten Sequestri, uffgehoben, oder so ein fleißiger Haußhalter hätte haben oder nieſſen mögen, samt Kosten und Schaden diser Sachen halber erlitten, uff rechtliche Mäßigung auszurichten und zu bezahlen, vertheilende. Ferner und ingleichen, weil auch obgemeldten Capitul und Ritterschafft nit geziemet, ihren vorgesezten, erwehlten und bestättigten Abbt und Herrn beklagter massen zu entsezen, und sich der schuldigen Pflichten und Gehorsams mit der That zu entbrechen, sondern auch daran zu vil und unrecht gethan; alß ist ferner von Amtswegen erkannt, daß sie hierum Ihrer Kayserl. Majestät in Dero billige Straff fallen, welche Straff mehrhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät hiermit auf 120000. fl. in Jahresfrist der Kayserlichen Hof-Cammer zu bezahlen wollen gemäßiget haben; Also und diesergestallt, daß an solcher Summa der 120000. fl. das Capitel 10000. fl. die Ritterschafft 100000. fl. und die Stätt, so sich Capitul und der Ritterschafft beyfällig gemacht, auch 10000. fl. Straff-Geld ablegen, und sie alle 3. Theil, das ist, das Capitul, Ritterschafft und Stätte, ihrem Herrn und Abbt forthin alle schuldige Pflicht und Gehorsam leisten, auch Capitul und Ritterschafft ufferloffene Unkost und Schaden, nach Ihrer Proportion und auf Richterliche Mäßigung, zu entrichten schuldig seyn. „

§. 17.

Die Suspension eines catholischen Reichsstandes in Ansehung des geistlichen kan von seinem unmittelbaren Oberhaupt in geistlichen Sachen geschehen: Suspension.

Wann aber eine solche Suspension auch auf das weltliche erstrecket werden will, gestattet der Kayser nicht, daß es ohne seine Genehmigung geschehe; wie diſes Reichs-Hofraths-Conclusum zum Beyspil dienet:

Veneris 3. Jul. 1761.

Zu Sallmansweyler Reichsgotteshaus, in specie des alldasigen Reichs-Prälaten widerrechtlich verhängte Suspension betreffend; sive des Reichsgotteshauses Sallmansweyler weltlicher Canzler und Räthe sub dato 18. Mart. & præs. 7. Apr. a. c. überreichen allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige, was massen von einer von dem Ordens-Generalen zu Cisterz veranlaßten Commißion der Reichs-Prälat des Gotteshauses Sallmansweyler seines Amts so wohl in geist- als weltlichen Sachen enthoben, und die Verwaltung desselbigen einigen Patribus conventualibus aufgetragen worden seye, samt Bitte, pro clem. decernendo Rescripto Suspensionis cassatorio. Apponit num. 1. & 2.

1. Fiat Rescriptum Cæsareum an den Abbten zu Eberach in Francken, als bestellten Vicarium generalem des Cistercienser-Ordens in Ober-Teutschland, dahin: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät glaubwürdig vernommen, was massen, als jüngsthin im Februario in dem Reichsunmittelbaren Gotteshaus Sallmansweiler, und zwar gegen den dortigen Reichs-Prälaten, eine special-Visitation in spiritualibus & temporalibus vorgenommen werden wollen, hiezu nicht allein, neben ihm, Abten von Eberach, der Abt von St. Urban in der Schweiz zu Commissarien ernannt worden, sondern auch sie Beede, ohne vorhero bey Allerhöchstdenenselben eine allerunterthänigste Anzeige gethan zu haben, dabey so weit gegangen wären, daß sie durch ein förmliches Suspensions-Decret gedachten Reichs-Prälaten von der Administration in temporalibus so wohl, als spiritualibus, zu entsezen, ja solche gar andern Conventualen daselbst zu übertragen, kein Bedencken genommen hätten: Gleichwie nun aber keineswegs zu gestatten, noch mit denen Reichssazungen und heutiger Reichs-Verfassung zu vereinbaren wäre, daß, ohne Kayserlicher Majestät ausdrückliche Erlaubniß, sich ein Ausländischer im Heil. Röm. Reich, auch nur bloß in Spiritualibus, einiger Jurisdiction oder richterlichen Amts unterziehen, noch vil weniger aber gedultet und nachgesehen werden könnte, sondern zum handgreifflichen Abbruch des Heil. Röm. Reichs Hoheit und Allerhöchst-Ihro obristrichterlichen Amts gereichete, daß einiger Ordens-Commissarius in Fällen, wo eine Suspensions- oder Depositions-Straf statt finden möchte, oder es das Temporale, principaliter, oder auch nur incidenter, betrifft, ohne Beyseyn und Zu-

thun

thun eines Kayſerlichen Commiſſarii, gegen einen Reichsſtand mit ſpecial-Inquiſitionen zu Werck ſchreite, und würcklich derley Strafen anſeze, ſomit denſelben ſeiner Reichsſtändiſchen Gerechtſame und der Adminiſtration des weltlichen privire, ja noch weiter ſich einer anderweiten Diſpoſition hierüber anmaſſe, und Jemanden ſonſten nach Willkühr ſolche übertrage; als könnten Ihro Kayſerliche Majeſtät Dero über diſem Viſitations-Vorgang geſchöpftes allergerechteſtes Befremden, ihm, Abten zu Eberach, zu erkennen zu geben, und ſothanes Reichsſazungs- und Verfaſſungs-widrige Verfahren nachdruckſamſt zu verweiſen, nicht umhin, declarirten auch ſolches hiemit krafftlos, incompetent, null und nichtig, und befehleten demſelben ernſtlich und gemeſſen, das original-Suſpenſionsdecret ad caſſandum ſo gewiß allerunterthänigſt einzuſenden, als lieb ihm ſeye, Dero Kayſerliche Ungnad und fernere Vorſehung zu vermeiden; zu deſſen allergehorſamſter Befolgung ihme zwey Monathe pro termino anberaumt würden: Und ſo wenig übrigens Ihro Kayſerliche Majeſtät in Beförderung der Ehre GOttes, in Reformirung der Kirchenzucht und Aufrechterhaltung derer Ordensregeln, dem Orden, oder auch ihme, Abten zu Eberach, als deſſen Vicario generali in Ober-Teutſchland, hinderlich zu ſeyn, oder die Hände zu binden, gemeinet wären; ſo gewiß verſeheten Sich auch Ihro Kayſerliche Majeſtät und verordneten ſolches hiemit und in Krafft diſes, daß fürohin, ſo offt im Reich, bevorab in Kayſerlichen oder Königlichen Stifftern und unmittelbaren Reichsgotteshäuſern, eine Cloſter-Viſitation, auch nur in Spiritualibus, nöthig erachtet und vorgenommen werden wolle, hierzu keine andere Commiſſarii, als Teutſche, beſtellet und genommen, oder, ſo fern es etwa die Noth, oder ſonſtige Umſtände, erheiſchen wollten, darzu ausländiſcher Viſitatoren ſich zu bedienen, darüber anforderiſt bey Allerhöchſt-Denenſelben um Erlaubniß gebührend angeſucht und erwartet; ſo fern auch entweder gleich anfänglich die Viſitation das Temporale derer Gotteshäuſer und Clöſter zum Gegenſtand haben, oder auch währender Viſitation ſich veroffenbaren würde, daß ſolche in das Temporale einſchlagen, und eine Veränderung entweder in der Verwaltung oder ſonſten nach ſich ziehen möchte; darüber bey Kayſerlicher Majeſtät eine allerunterthänigſte Anzeige überreichet, um Benennung eines Kayſerlichen Commiſſarii angeſuchet, und biß zu erfolgender Kayſerlicher Reſolution mit weiterem Unterſuchen

und

und Verfahren an sich gehalten werden würde. Wornach sich also derselbe zu achten, und anderer gestalt sich bey dergleichen Fällen nicht einzulassen, sondern vilmehr, wo ihm was anders zugemuthet würde, davon Kayserlicher Majestät zur ferneren Verfügung die pflichtschuldige Anzeige zu thun hätte.

2. Fiat Decretum an Prior und Convent zu Salmansweiler dahin: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät, aus bewegenden rechtlichen Ursachen, wegen eines, ohne vorhero erhaltene Kayserliche Erlaubniß, darzu gezogenen ausländischen Visitatoris, und Eingriffen in das Temporale, die bey der jüngsthin vorgenommenen Visitation von denen Visitatoribus sich incompetenter angemaßte Suspension des dortigen Abten, und die darauf sich weiters arrogirte Uebertragung der Administration an ihn, Prioren, und etliche Conventualen, für null und nichtig zu erklären und zu cassiren allergerechtest geruhet hätten; als würde solches Prioren und Convent mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, um nicht nur sich des anmaßlichen Visitations-Auftrags in Ansehung der Administration in Temporalibus so wohl, als Spiritualibus, nicht zu unterziehen, sondern auch nach wie vor den Abten als ihren geist- und weltlichen Oberen zu erkennen, und demselbigen schuldigen Gehorsam und Folge zu bezeugen, auch, wie sie disem nachgekommen, bey Kayserlicher Majestät binnen zweyen Monathen allerunterthänigst zu dociren. Similiter

3. Fiat Decretum an die Salmansweilerische Canzley ejusdem tenoris, mit dem Anfügen: Sich nicht allein selbst hiernach zu achten, sondern auch alle von dasigem Gotteshaus abhangende weltliche Beamte, Diener und Unterthanen, zu Bezeugung schuldigen Gehorsams, Treue und Folge gegen den Abten, und daß sie keinen anderwärts her dagegen an sie ergehenden Befehlen Gehorsam leisten sollen, nachdrucksamst anzuweisen, und so wohl über dessen Befolgung, als auch über die etwaige Contraventions-Fälle, Kayserlicher Majestät in Zeit zweyer Monathe den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Et

4. Cum notificatione horum omnium fiat Rescriptum an den Abten zu Salmansweiler, mit dem Bedeuten, sich auch seines Orts darnach zu achten, und die ihme Untergebene darzu anzuhalten.

Prior und Convent zu Salmansweil so wohl, als der weltliche Canzlar und Räthe, übergaben darauf Paritions-Anzeigen, und der

Prälat

Prälat bate um Kayſerliche Approbation des von dem Päbſtlichen Hof erbettenen und denominirten Commiſſarii ad viſitandum in puris Spiritualibus; worauf den 30. Oct. 1761. ein Votum ad Imperatorem erkannt wurde, Deſſen Reſolution ich aber nicht vermelden kan.

Von dem weiteren Erfolg aber iſt mir ſo vil bekannt, daß der Abbt noch jezo die Regierung führet.

* * *

Von dem geiſtlichen Vorbehalt.

§. 18.

Schrifften hievon: Schrifften.

Supplicationes, Erklärungen und Proteſtationes der Churfürſten, Fürſten und Stände der Augſpurgiſchen Confeßion verwandt, die Freyſtellung der Geiſtlichen belangend, ſo ſie auf unterſchidenen Reichs-Tägen nacheinander der Römiſchen Kayſerlichen und Königlichen Majeſtät übergeben: ſamt Ableinung einer ſummariſchen Verzeichniß etlicher Erinnerungen, ſo man wider die Freyſtellung fürzubringen der Kayſerl. Majeſtät auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg Anno 1577. von Grafen und Herrn der A. C. verwandten Ständen und derſelben Geſandten übergeben; Daraus erſcheinet, daß ſie niemals in den Articul, den Geiſtlichen Vorbehalt betreffend, ſo dem Religions-Friden zugeſezt worden, bewilliget, ſondern allwegen demſelben widerſprochen. 1579. 4.

Der geiſtliche Vorbehalt, aus ſeinen Gründen erörtert, das iſt, gründliche Demonſtration und Beweiſung, daß der geiſtliche Vorbehalt, ob er gleich dem Religionsfriden mit einverleibet, die Proteſtirende Stände keines weges verbinde und alſo eine Perſon geiſtlichen Standes von der Catholiſchen Religion zur Lutheriſchen tretten könne, ohne Verluſt der Beneficien, ſo dieſelbe von ihrem geiſtlichen Stand gehabt. 1630.

Fundamenta derer der alten Religion zugethanen Churfürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs wegen des geiſtlichen Vorbehalts oder Freyſtellung derer der alten Religion zugethanen Reichsſtände, in LÜNIGS Grund-Feſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. *Tom. 1. p. 128.* in ſeinen Staats-*Conſil. Tom. 2. p. 1431.* in FRITSCHII *Opuſc. variis Tom. 1. p. m. 831.* in des Herrn von MEIERN Weſtphäl. Fridenshandl. *Tom. 2. p. 639. &c.*

Gegen-Fundamenta derer der Augſp. Conf. verwandten Churfürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs wider die von den Römiſch-Catholiſchen in puncto des geiſtlichen Vorbehalts angeführte Fun-

damenta; beym LÜNIG in der Grund-Fest. *l. c. p. 130.* und in den Staats-*Consil. l. c. p. 1433.* beym FRITSCHEN *l. c. p. 833.* bey H. von MEIERN *l. c. p. 833.*

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, den geistlichen Vorbehalt betreffend; bey H. von MEIERN *l. c. p. 647.*

ARETINI (Scip.) gründliche Deduction, wie es mit dem Kayserlichen Religions-Edict und der Geistlichen vermeintlichen Vorbehalt eigentlich bewandt und was dieselbe beyderseits vor Krafft und Würckung haben. Der Verfasser ist Jac. LAMPADIUS.

FRICK (Albr. Frid.) Diss. de Reservato ecclesiastico, ex mente Pacis Westphalicæ. Helmstatt, 1757. 4.

FRITSCHII (Ahasv.) de Reservato ecclesiastico von Einigen angeführte Schrifft ist bloß das 7de Cap. des 1sten Theils seiner Electorum Juris publici, und begreifft lediglich obige beederseitige Fundamenten in sich.

GEBAUER (Ge. Christ.) de vero *Art. 5. §. 15. Pac. Westph.* sensu. Göttingen, 1756. 4.

HÆBERLIN (Franc. Dom.) oder des Resp. Alb. Frid. Frickens Diss. de Reservato ecclesiastico, ex mente Pacis religiosæ, ejusque effectibus & fatis usque ad Pacem Westphalicam. Helmstatt, 1755. 4. v. Götting. gel. Anz. 1755. *n. 36.* Leipz. gel. Zeit. 1756. *n. 16.*

HAMELII (Henning.) Bedencken über den Paß des Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung, de Anno 1596. in LÜNIGS Staats-*Consil. Tom. 1. p. 476.*

OBRECHT (Ulr.) de Reservato Ecclesiastico. Straßburg, 1675. 4. und unter seinen *Dissert. Acad. n. 10.*

SCHRECKENFELS (Frid. Ben.) de Bonorum ecclesiasticorum mediatorum & immediatorum differentia, respectu Reservati ecclesiastici. Erfurt, 1730. 4.

WERNHER (Joh. Balth.) de Reservato ecclesiastico. Wittenberg, 1727. 4.

add. CORTREJUS ad Pac. relig. art. 5. p. 99. seqq.

§. 19.

Geistlicher Vorbehalt, was?

Es stehet zwar allen so wohl Catholisch- als Evangelischen Geistlichen Ständen des Reichs frey, ihre Religion mit einer anderen zu verwechslen, jedoch verliehren sie damit, so bald sie solches thun, ihr Amt und

und das damit verknüffte Land und Gebiet, und die Capitul oder Convente ſeynd befugt, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

Man nennet ſolches den geiſtlichen Vorbehalt, oder das Reſervatum Eccleſiaſticum zuweilen auch die Freyſtellung; wiewol diſes leztere Wort eigentlich einen vil weiteren Verſtand hat, nemlich, daß jedermann erlaubt ſeyn ſolle, ſich zu einer anderen Religion zu wenden.

§. 20.

Aeltere Handlungen.

Diſe Materie kame eigentlich erſtmals auf dem Anno 1555. zu Augſpurg gehaltenen Reichs-Tag, aus Gelegenheit des zu errichtenden Religions-Fridens auf das Tapet. Ich habe in meinem Teutſch. Staatsrecht *Tom. 12. p. 168. ſqq.* umſtändlich davon gehandelt: Weil es aber eine nun verglichene Sache iſt, will ich es ganz kurz faſſen.

Die Catholiſche wollten haben, wann ein Geiſtlicher ihrer Religion die Evangeliſche Religion annehme, ſolle er ſeiner Würde verluſtiget ſeyn; die Evangeliſche hingegen wollten es nicht zugeben: Nach langen Handlungen thate der Röm. König Ferdinand I. einen Machtſpruch für die Catholiſche.

Solchemnach wurde in dem Religions-Friden (im Reichs-Abſchid §. 18.) geſezt: „Und nachdem bey Vergleichung diſes Fridens Streit vorgefallen, wo der Geiſtlichen einer oder mehr von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen biß daſelbſthin beſeſſenen und eingehabten Erzbiſthum, Biſthum, Prälatum und Beneficien halben gehalten werden ſoll, welcher ſich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben Wir, in Krafft hochgedachter Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät Uns gegebenen Vollmacht und Heimſtellung, erkläret und geſezet, thun auch ſolches hiemit wiſſentlich, alſo, wo ein Erzbiſchoff, Biſchoff, Prälat, oder ein anderer geiſtlichen Stands, von Unſerer alten Religion abtretten würde, daß derſelbige ſein Erzbiſthum, Biſthum, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, ſo er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug, jedoch ſeinen Ehren ohnnachtheilig, verlaſſen, auch den Capiteln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifften Gewohnheiten, zugehöret, eine Perſon der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen, zugelaſſen ſeyn, welche auch, ſamt der geiſtlichen Capiteln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Election, Präſentation, Confirmation, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, ligend und fahrend, unverhindert und fridlich gelaſſen werden ſollen; jedoch künff-

tiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreifflich. „

Die Evangelische verlangten aber gleich auf dem Reichstag Anno 1556. die Aufhebung dises Articuls; und als sie nichts erhielten, verwahrten sie sich mit einer Protestation.

Anno 1559. 66. 70. 75. 76. 82. 90. 94. 98. und 1613. machte dise Sache auf denen Reichs- und Wahl-Tägen wieder vil zu schaffen.

Anno 1629. bauete Kayser Ferdinand II. sein bekanntes Restitutions-Edict hauptsächlich auf disen Grund des geistlichen Vorbehalts.

Anno 1641. brachten hingegen die Evangelische den Punct des geistlichen Vorbehalts von neuem unter ihre Beschwerden.

Als bey denen Westphälischen Fridenshandlungen die Evangelische ihre Gravamina ecclesiastica exhibirten, ware gleich das Erste darunter: „ 1. Geben die Catholischen vor, wann ein Erzbischoff, Prälat, oder von Capitularen und Canonicis &c. zur Augspurgischen Confeßion trete, mache er sich hierdurch seines Erzbisthums, Prälatur und aller Beneficien verlustig; wenn auch gleich das Capitul damit zufriden sey, oder auch selbst zur Augspurgischen Confeßion sich bekennen wollte: Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dises Intents, sind durch die Päbstliche Censur, fast in allen hohen und andern Stifftern und Collegial-Kirchen, die Juramenta und Statuta geschärffet und unterbauet, daß den Evangelischen Primat- Erz- und Bischöffen keine Regalia, es haben dann dieselben vorhero das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, geliehen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Seßion noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden will: Welches denn wider die hellen klaren Worte des Religions-Fridens läufft; denn allda stehet die Regula mit deutschen unbewundenen Worten: Daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion, einigerley Weise beschwert oder veracht, oder von der Augspurgischen Confeßion abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelassen werden sollte. Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor 1541. ingleichen, mit Aufhebung aller widrigen Abschide, 1544. wie nicht weniger 1552. zu Passau beliebet worden; so hat auch das Churfürstliche Collegium 1555. bey erstem Entwurff des Religions-Fridens keine Aenderung begehret, noch hierinnen begehren können, daß die Evangelischen, (da man eben beysammen, die vorigen Fridens-Handlungen zu ergänzen

und

und eine unpartheyiſche Gleichheit einzuführen,) ihrer Religion zu groſſem Nachtheil, von gemeldter Regula und Jure quæſito abſchreiten, ihnen ſelbſt und ihren Glaubens-Genoſſen den Zugang zu geiſtlichen Würden und Nuzungen verſperren, und, mit unauslöſchlichem Schimpff und Gewiſſens-Verlezung, ihre Religion ſelbſt vor eine verworffene Lehre und cauſam & modum amittendi dominia & dignitates machen ſollten. Ob gleich etliche Geiſtliche bey Aufrichtung des Religion-Fridens erinnert, man möchte zu dem Worte: Stand, das Wörtlein: Weltlicher hinzuſezen; ſo haben ſie doch ſolche Reſtriction nicht erhalten, ſondern es iſt, auf der Evangeliſchen Remonſtration, daß ſolch Begehren denen Reichs-Abſchiden 1541. ingleichen 1544. ſtracks entgegen lieffe, bey der Generalität des Worts: Stand gelaſſen worden: Wie dann ſolches alles und anders mehr, als 1583. Gebhardus, Archiepiſcopus & Elector Colonienſis, darum, daß er die Augſpurgiſche Confeßion angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Präjudiz Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs, auf Befehl des Pabſts, ſeines Erzſtiffts und Chur-Dignität entſezet worden, allerhöchſtgedachter Kayſerlicher Majeſtät von Chur-Pfalz, Sachſen und Brandenburg, mit ſo ſtattlichem Grunde zu Gemüth geführet worden, daß Sie es, wie THUANUS ſaget, nicht beantworten können, ſondern als vor einem Scopulo ſtillſchweigend vorbey paßiret. Sonſt bemühen ſich aber die Catholiſchen, Exceptionem à Regula zu probiren und beyzubringen, daß obangezogene Regula nur von weltlichen Ständen zu verſtehen ſey; dann, ſagen ſie, von den geiſtlichen Ständen, die zur Augſpurgiſchen Confeßion treten, wäre in §. des Religion-Fridens, der ſich anfähet: Und nachdem ꝛc. gar ein anders verordnet, welchen §. Sie den Geiſtlichen Vorbehalt nennen. Nun iſt gewißlich ſichtbahr und greiflich, daß dieſer §. ganz unverbindlich ſey, und vim Legis niemahls gehabt: Dann was in vorigen Reichs-Abſchiden, ja eben in hac ipſa Conſtitutione Pacis Religionis, in genere verwilliget und verordnet, daß kein Stand um der Augſpurgiſchen Confeßion willen ſein Land und Herrlichkeiten verliehren ſolle, das ſoll diſer von den Catholiſchen angeführte §. corrigiren, und reſpectu der Geiſtlichen Stände, ein anders ordnen; da doch in ipſo contextu deſſelben ausdrücklich ſtehet, daß die Stände ſich hierinnen nicht vergleichen können: Nun iſt ja einem jeden, der von deutſchen Sachen nur ein wenig Wiſſenſchafft träget, nicht unbekannt, und aus jezo herausgelaſſener Kayſerlichen Reſolution Art. 5. mit mehrem zu erſehen, daß in dem Römiſchen Reich kein neu Geſez geben, noch die alten interpre-

tiret werden könnten, es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichsstände. Darzu 2) auch diſes kommet, daß 1552. zu Passau verglichen worden: Es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Ueberstimmens sich zu befahren haben möchte: Dieweil dann ad validitatem cujusque actus nicht allein Voluntas, sondern auch Potestas, erfordert wird; so folget aus dem vorhergehenden unwiderſprechlich, daß, ob es schon bey Einrückung diſes §. und vermeinten Vorbehalts, König Ferdinando und den Catholischen Ständen es am Willen nicht ermangelt, doch gleichwohl Potestas ipsorum sich dahin nicht erstrecket, die Reichs-Sazung und Religion-Friden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangelischen, welche diſen §. für, bey, und nach dem Religion-Friden beſtändig widerſprochen, zu restringiren und zu ändern; sondern, was solchergestalt geschicht, und also auch diſes gerühmte Reservatum, ist an sich selbst null und unkräfftig. Daß aber hierauf von den Catholischen die Instanz pfleget gegeben zu werden: Es hätten diſen Punct König Ferdinando die Evangelischen heimgestellet, ist dem Buchstaben des Religion-Fridens und den Reichs-Actis ganz entgegen; denn die bezeugen klärlich, daß die Evangelischen in diſe Dinge niemahlen gewilliget, sondern König Ferdinandus hat es auf Kayserliche Heimstellung und Gewalt also hinein gesezt, welche Gewalt und Heimstellung aber diſes nicht würcken kan, daß Seine Königliche Majestät, invitis Statibus, ein Geseze hätten können vorschreiben. Ohne ist es nicht, die Evangelischen haben sich vernehmen lassen, sie könnten Ihrer Römischen Königlichen Majestät weder Maaß noch Zil geben, was Sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät thun oder lassen wollten; aber stracks darauf und in eodem Scripto bedingen sie mit ausgedrückten Worten: Sie vor ihre Person könnten in das Reservatum nicht willigen; und weil sie ja endlich das factum inserendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zu mildern gebeten; damit aber so wenig in das Reservatum verwilliget, als einer pro confesso zu halten, wenn er seinen Gegenparth bäte, er möchte das übergebene Libell ändern, und die anzügliche verkleinerliche Worte aussen lassen: Die in fine aber des Religion-Fridens befindliche Assecuration und Subscription berufft sich auf das, was obstehet: Nun stehet aber oben, nemlich in Contextu des Religion-Fridens, daß die Evangelische in das vermeinte Reservatum nicht gewilliget. Welchen Dissensum bey allen künfftigen Reichs-Versammlungen und anderer bequemer Gelegenheit, sie eyfrig wiederhohlet: Und hat sich absonderlich Kayser Ferdinand

der

der I. den 17. Febr. 1557. erboten, ſolcher Widerſprechung eingedenck und geſtändig zu ſeyn; daher auch Kayſer Maximilianus II. Anno 1566. in einer ertheilten Kayſerlichen Reſolution diſen Punct vor ſtreitig hält, der in GOttes Nahmen auf andere fügſame Tractaten zu verſchieben, und, nebſt andern unverglichenen Religions-Puncten, zur chriſtlichen Vergleichung zu bringen ſey. Wiewol es an Seiten der Evangeliſchen für unſtreitig gehalten wird, und nichts billiger iſt, als daß, zu folge ſo viler klaren Reichs-Abſchide, die das Fundament des innerlichen Fridens und Wohlſtandes des heiligen Römiſchen Reichs darauf ſezen, daß kein Stand, er ſey Geiſt- oder Weltlich, um der Augſpurgiſchen Confeßion willen, beſchwehret, verachtet, oder ſeiner Lande und Herrlichkeit beraubet werden ſollte, die Catholiſchen von ihrem prätendirten ungegründeten Reſervato, als welches verbis, rationi, & intentioni Conſtitutionum Imperialium diametraliter entgegen laufft, dermaleinſten abſtehen; ſo vile Churfürſtliche, Gräfliche, Herrliche und andere Häuſer, auch uralte adelich- und andere ehrliche qualificirte Perſonen, deren Vorfahren doch die meiſten hohen Stiffter fundiret, auszuſchlieſſen ferner nicht begehren, ſondern die dißfalls geänderte Juramenta und neuerlich gemachte widerliche Statuta in vorigen Stand und denen Reichs-Abſchiden gemäß einrichten, auch, wie bißhero ohne allen Fug geſchehen, der Evangeliſchen Erzbiſchöffe und Prälaten Beleihung mit den Regalien, gebührenden Titul und Admißion ad Seſſionem & Votum, in Reichs-Deputation-Viſitation- und Reviſion-Tägen, auch andern Conventen, hinfürter nicht fechten, oder den Evangeliſchen einigerley Weiſe den Zutritt zu den hohen und anderen Stifftern, Prälaturen, Capituln, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, ſub prætextu jurium Papalium (welche doch fürlängſt ſuſpendiret,) verhindern, noch ſonſten andergeſtalt ſchwer machen, vilweniger diejenigen Geiſtlichen, die zur Augſpurgiſchen Confeßion ſich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nuzungen dringen, ſondern alles, was deme zu entgegen gehandelt worden, eheſtens und gänzlich abthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in den Erz- und Stifftern, davon die Evangeliſchen Erz- und Biſchöffe, wie auch Canonici, de facto verſtoſſen worden, zum forderlichſten Evangeliſche Canonici nicht allein zur Perception der Präbenden, ſondern auch ins Capitulum recipiret, ſo wohl bey erſter Sedisvacanz Evangeliſche Erzbiſchöffe und Prälaten eligiret oder poſtuliret, und alſo, was zu Nachtheil der Evangeliſchen geſchehen, wiederum emendiret werden möge. ꝛc. „

Anno

Anno 1646. 11. Jan. meldete der Kayserr in der Instruction für seine auf dem Westphälischen Fridens-Congreß befindliche Gesandten: „Es gestehen aber die Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht, daß sie die Stände der Catholischen Religion von ihren Land und Leuten verdrungen, oder in ihrer Religion turbirt haben, sondern geben für, daß sie zu denen innhabenden Erzbisthümen und Stifftern durch ordentliche Wahl und Postulation der Domcapitel kommen, und consequenter rechtmäßige titulirte Possessores und Innhaber derselben Lande wären: Und obwohl solche Wahlen und Postulationes scheinen dem Geistlichen Vorbehalt zuwider zu lauffen; so hätten sie doch nie in solchen Vorbehalt gewilliget, demselben alsobald, und für und für biß jezo, widersprochen, zum wenigsten aber nur in so weit gut seyn lassen, quatenus una vel altera tantum persona deficiat, non vero totum Capitulum, sich auch dadurch in der Posseßion gemeldter Erz- und Stiffter conserviret, daraus sie unerkannten Rechtens nicht gesezt werden könnten. = = = Dessen doch allen ungeachtet = = seynd sie darzu = = nicht befugt, dieweil der Geistliche Vorbehalt sie von dergleichen Erz- und Stifftern zumal ganz und gar = = excludirt.„ Und hernach wieder: „Das 21ste und lezte (Gravamen derer Evangelischen) ist von dem Geistlichen Vorbehalt: = = Diß Gravamen ist beym 6ten Gravamine allbereit resolvirt, daß de Jure den Protestirenden dergleichen Erz- und Stiffter keineswegen gebühren, und consequenter auch Seßion und Vota nicht; deswegen Wir es dann beym Religion- und Prager-Friden allerdings bewenden lassen, und habt ihr von dem Geistlichen Vorbehalt keinesweges zu weichen.„

Die Catholischen antworteten auch zu Ende dises Monaths auf vorbesagte Beschwerde der Evangelischen: „Ad 1. Gravamen. Ist man gar nicht in Abrede, habens auch Catholische Stände allezeit vor, in und nach Aufrichtung gemeldten Religion-Abschids, aus vilen unwiderleglichen Rationibus behauptet, daß die Veränderung oder Verlassung des Geistlichen Standes, Gelübde und Profeßion, privationem der Geistlichen Dignität und Nuzung, welche der Verlasser nullo alio titulo, als von wegen des Catholischen Geistlichen Standes gehabt, importire und nach sich ziehe; das ist also in gemeldtem Religions-Abschid §. Und nachdeme ꝛc. klar und deutsch, nach lang gepflogenen Tractaten, mit der sämtlichen Churfürsten und Ständen beyder Religion Rath und gutem Willen gemacht, beschlossen, mit Eyd-betheuerlichen Worten, wie alle andere Puncte und Articul, stet und unverbrüchlich zu halten, versprochen, Kayserliche Majestät in Ihrer

Wahl-

Wahl = und Crönungs = Capitulation auf den ganzen Innhalt und Begriff des Religion = Fridens, ohne Ausnahme, und alſo auch an diſen Articul des Geiſtlichen Vorbehalts, gewiſen, und endlich dem Cammergericht, nicht ſtückweis, ſondern nach dem ganzen Religions-Friden, ohne Exception, zu richten und zu urtheilen anbefohlen worden. Und iſt eben vil, ob ein Erzbiſchoff, Prälat oder Capitular, mit Wiſſen und Willen des Capituls, die Religion verändere, oder auch das Capitul ſelbſt mit dem Biſchoff zur Augſpurgiſchen Confeßion ſich bekennen wollte; in Erwegung der angezogene Articulus de uno vel pluribus, & ſic collective de toto Capitulo, in verbis: **Wann einer oder mehr der Geiſtlichen** ꝛc. diſponiret, quo caſu idem Capitulo, quod Membris, prohibetur, cum eo ipſo, quod religionem mutet, Capitulum eſſe deſinat, eademque apud omnes, quæ apud unum vel plures prohibitionis ſit ratio, nempe incapacitas talium poſſeſſorum quoad Beneficia Eccleſiaſtica, promanans ex Jure Divino, Fundatorum diſpoſitionibus, generalibus Eccleſiæ Catholicæ nec non Imperialibus Conſtitutionibus, & noviſſimis Statuum Imperii Anno 1555. conſtitutis ac juratis Fœderibus. Zu deme ſo ſeynd, vermöge geiſt = und weltlicher Rechten, weder Biſchoff noch Capitul proprietarii Domini Jurium Eccleſiæ, ſondern nur allein nudi Procuratores ſive Adminiſtratores, können auch univerſo Eccleſiaſtico Ordini Pactis privatis nichts begeben, unoque contradicente ſervatur jus toti Ordini; wiewohl bey erſter Occupation der Geiſtlichen Erz = und Stiffter kein Caſus ſich befinden wird, daß alle Capitulares in die Electiones Augſpurgiſcher Confeßions = Verwandter Biſchöffe conſentiret, oder mit dem Electo ſelbige Confeßion ſamt und ſonders angenommen; ſondern es ſeynd die Mutationes auf Erz = und Stifftern insgemein Arte & Marte, ad exemplum Truchſeſſii Electoris Colonienſis, oder mit ſolcher Practica fürgangen, wie bey den Mediat-Clöſtern und Stifftern, davon der Reichs = Abſchid de Anno 1530. §. **Und dieweil ſeithero Unſers zu Worms ausgangenen Edicts** ꝛc. cum ſequentibus, verſchidene modos amovendi Catholicos, exprimiret und erzehlet: Ja man hat a parte der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, zu Erlangung der Erz-Biſthümer, und anderer geringerer Dignitäten, ſich deren Fundation, Statutis, Conſuetudinibus, zu Zeiten der Election oder Annehmung ſolcher geiſtlichen Benéficien oder Prälaturen, theils kräfftiglich bey Fürſtlichen, Gräflichen, Adelichen, ꝛc. Ehren, Worten und Handſchrifften, und mündlich per expreſſa Ju-

ramenta, Bürgschafft und Cautiones, versprochen, theils auch, dissimulando Religionem propriam, mit würcklicher Annehmung Ordinum minorum & Subdiaconatus bey den Catholischen Bischöffen, theils persönlich, theils per suppositas personas, allein zu dem Ende, daß man bey den Capitulis testimonia susceptorum Ordinum aufzeigen, und also zu den Präbenden, Capituln und Dignitäten respective auf- und angenommen und eligiret werden könne; so man doch, nach Erlangung solches Zwecks, im geringsten weiter nicht gehalten, sondern unqualificiret und in aliena Religione verbliben, auch Land und Leut, Stifft- und Clöster, den Catholischen entzogen, und die Religion eliminiret; gleich dessen unterschidliche vile Exempla, so man in continenti beybringen kan, vorhanden. Man weiß Catholischen Theils von einigen neuen ad exclusionem anderer Confeßions-Verwandten geschärfften, und mit Päbstlichen Censuris roborirten Statutis sich nichts zu erinnern, und hat man dessen nicht vonnöthen, weiln von Anfang der Catholischen Religion keine andere Person, als welche selbiger Religion ist, bey Erz- und Stifftern angenommen, oder darinn gedultet worden; dahin gehen alle neue und alte Statuten, auch der Geistlichen Pflicht und Profeßion, die so wol Bischöffe, als Prälaten und Capitularen, bey ihrer Aufnahm ablegen: Und wann gleich durch neue Statuta die Clerisey, nach entstandener Spaltung in der Religion, befindender Nothdurfft nach, strictius verbunden wird; so haben doch die Augspurgische Confeßions-Verwandte sich dessen, als einer sie nicht angehende Sache, nicht anzunehmen; immassen sie sich dessen in ihrer lezten Erklärung an die Römische Kayserliche Majestät wegen des geistlichen Vorbehalts, immediate vor Ausfertigung des Religion-Abschides, mit ausdrücklichen Worten vernehmen lassen §. Gleichergestalt ꝛc. „ Wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich der Geistlichen Chur- und Fürstlichen Sazungen und Ordnungen, so sie, ihrer, oder auch ihrer geistlichen Güter, Stands, Wesen, Amts, Beneficien und Officien halben, aufrichten, nicht anmassen oder anfechten lassen; sondern stellen dasselbig alles auf ihr selbst gegen GOtt dem Allmächtigen Verantwortung, und sezen dabeneben dise Sachen, wie auch andere, auf endliche Christliche Vergleichung. „ Es beklagen sich hingegen mit mehrer Befugniß die Catholischen, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte sich mit ihrer im Religions-Friden verbotener Intrusion auf Catholischen Erz- und Stifftern nicht allein nicht begnügen lassen; sondern nunmehr es auch so weit kommen, daß sie sich unterstehen, beschwerliche Statuta & Formulas Ju-

ramenti ad exclusionem Catholicorum aufzurichten; wie dann Exempla vorhanden, daß Catholiſche Subjecta, ob ſie ſchon legitime nominiret, & ſecundum antiqua Statuta qualificiret ſeynd, nicht aufgenommen, ad Capitulum & Dignitates nicht zugelaſſen, ja die admittirte gar ausgeſchloſſen, und den Kayſerlichen ergangenen Befehlen nicht pariret werden wollen. „ (Das folgende betrifft die Belehnungen, auch Siz und Stimm.) „ Der Reichs-Abſchid de Anno 1541. item der Paſſauiſche Vertrag de Anno 1552. decidiren die Freyſtellung auf Immediat-Stifft und Prälaturen, quoad effectum Retentionis & Bonorum Eccleſiaſticorum, für die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte im geringſten nicht; wie gleichwol an ihrer Seiten in Gravaminibus ohne Fundament ſuſtinirt werden will: Denn 1) erſcheinet aus vorgemeldtem Abſchid 1544. §. **Doch ſollen** ꝛc. das gerade Contrarium, daß nemlich die Freyſtellung quoad dignitates & fructus nicht zugelaſſen worden, ſondern den Geiſtlichen ausgewichenen oder vertribenen Fürſten ihre Einkommen völlig vorbehalten, und den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten daran nichts zugeräumet worden. 2) Geſezt, aber unbegeben, wann vorige Reichs-Abſchide die Freyſtellung auf Mediat-Stiffter ad interim zugelaſſen hätten; ſo derogirte doch der Religions-Fride in diſem Fall allen vorigen Reichs-Abſchiden §. **Und ſoll alles** ꝛc. und diſponiret ausdrücklich wider die Freyſtellung, in mehr angezogenem Articulo; daher die Deciſion der von den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen prätendirten Freyſtellung nicht aus vorigen, ſondern aus dem lezten Abſchid Anno 1555. genommen werden ſoll und muß, thun auch die angezogene ältere Reichs-Abſchide nichts zur Sache. Die General-Worte des Religions-Fridens §. **Und damit ſolcher Friede** ꝛc. darinn ſtehet, daß kein Stand von der Augſpurgiſchen Confeßion abgedrungen, ſondern bey ſolcher, wie auch bey Land und Leuten, Recht und Gerechtigkeiten, fridlich gelaſſen werden ſolle, decidiret die Freyheit auf Erz- und Stifftern, mutata Religione Catholica zu bleiben, durchaus nicht: Dann es weder Ihro Kayſerlichen Majeſtät, noch damaliger Geiſtlicher und Weltlicher Churfürſten und Stände, Meynung und Intention geweſen, ſolche Freyheit durch angezogene Generalität zuzulaſſen; ſonſten es des folgenden klaren und unverdunckelten Reſervats nicht bedörfft. Fürſten und Stände von der alten Catholiſchen Religion, nachdeme bey dem General-Wort: Stand, das reſtringirende Wort: Weltlicher, ex altera parte nicht hat wollen zugelaſſen werden, haben ſich durch einen ſpecial-Articul zu dem

Ende verwahren wollen, daß, ob zwar Niemands, weder geist- noch weltlichen Standes, der Religion halber zu vergewaltigen, dannoch diejenige geistliche Beneficia und Präbenden ad manus Conferentium zu verlassen schuldig seyn sollen, oder, im Fall der Opposition, diejenige, welchen die Collation oder Provision anerfallen, über die erledigte Beneficia disponiren mögen; welches dann neque re neque nomine für eine im Religion- und Prophan-Friden verbotene thätliche Entsezung genennet oder ausgedeutet werden kan; weiln, nach Disposition gemeiner Rechte und des Religion-Frides, der Detentor weder Titulum noch Possessionem beneficii hat, also wider denselben kein Spolium begangen wird. Wollte man aber sagen, es hätten die Augsburgischer Confeßion-Verwandte Stände, auf die obangedeutete Freyheit gezilet, und bey Aufrichtung des Religion-Fridens mit den angezogenen general-Worten die Catholischen obligiren wollen; so hat doch dise einseitige Intention neque Legis neque Contractus vim & effectum operiren können, zumahln zu Zeit des Religion-Fridens alle Immediat-Erz- und Stiffter, wenig ausgenommen, mit Catholischen Häuptern versehen gewesen, und also nicht Noth noch Ursach gehabt, durch die wenigere den Catholischen Geistlichen Stand und dessen Posterität, von ihren geistlichen Stifftungen per Pactum verstossen und verdringen zu lassen; auch haben die Augspurgischen Confeßions-Verwandte Stände gar nichts mit dem geistlichen Vorbehalt zu thun gehabt, sondern allein die geistlichen Stände, deren sie sich nichts anzunehmen, sintemal dieselbe auch selbst keiner Freystellung begehret, und ihnen solches ihrentwegen zu suchen nicht befohlen. Ob die Geistliche Churfürsten, bey Anfang des Religion-Tractats, hierinn anderer Meynung als die Fürstliche Geistliche gewesen, gibt und nimmt der Sachen nichts, denn man nicht auf das, was in initio Tractatus, sondern was in conclusione gewesen, und in Abschid gebracht, zu sehen hat. Die Quästion: Ob die Veränderung der Catholischen Religion causa & modus amittendi ecclesiastica Dominia & Dignitates sey? ist hie oben mit wenigen berühret, im Religion-Friden aber klärlich erörtert worden; so ist auch der geistliche Vorbehalt den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Ständen an Ehren und Gewissen weder hinderlich noch beschwerlich: Dann der Ehren halben sich dieselbe mit dero eigenen Correctur des geistlichen Vorbehalts schon verwahret. Catholische Geistliche, so sich in den Ehe-Stand, etiam prævia Dispensatione, begeben, müssen, als ohnqualificiret, ihre geistliche Beneficia verlassen; geschicht doch ohne Nachtheil ihrer und

des

des Ehſtands Ehren: Die Freyheit des Gewiſſens oder Glaubens, darum es den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten bey angefangener Aenderung der alten Religion allein zu thun geweßt, wird auch durch den geiſtlichen Vorbehalt keineswegs verhindert, weiln keines Theils Religion mitbringt, oder ihre Religion darauf fundiret iſt, daß ein jeder derſelben zugethan müßte ein Erzſtifft oder Præbendam haben, und kan ja ein jeder, ohne Nieſſung Geiſtlicher Stifftungen, Renthen und Gefällen, glauben, was die Augſpurgiſche Confeßion zu glauben lehret und vorſchreibet; wie dann der Gebhardus Truchſeſius, vor Verlaſſung der Catholiſchen Religion geweſener Erzbiſchoff und Churfürſt zu Cölln, ſich ſelbſt ſeiner Dignität, und was davon dependiret, vermög aller Rechten und des Heiligen Reichs Religion-Fridens, unfähig gemacht; dahero nicht allein von ſeiner geiſtlichen hohen Obrigkeit, welcher derſelbige mit ſchwerem Eyd und Pflichten zugethan war, auch von der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät, als ſupremo Pacificatorii Tractatus Judice & Executore, vor unfähig ſeiner geiſt- und reſpective weltlicher Dignität judiciret, erkannt und wider demſelben Mandata Privationis ausgelaſſen worden: Darwider die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Stände nicht, wohl aber die Catholiſche, inſonderheit der Erzſtifft Cölln, ſich hoch zu beklagen hat, daß diß wider den hochbetheuerten Religion- und Prophan-Friden lauffendes Attentatum, mit nicht geringer Commotion des Reichs, inſonderheit der benachbarten Stände, per arma durchgedrungen werden wollen, welches, da es bey diſem Churfürſtlichen Erzſtifft gelungen wäre, ohne Zweifel desgleichen auf andern Geiſtlichen Electoratibus attentiret, und folglich der ganze Geiſtliche Catholiſche Stand, worauf gleichwohl und beneben den Weltlichen, vor ſo vil hundert Jahren das Römiſche Reich fundiret und gewidmet worden, ſamt der Catholiſchen Religion, funditus evertiret und aus dem Reich abgeſchafft und vertriben worden wäre; dahero bey dem angezogenen Cölliſchen Unweſen ja dem Catholiſchen Stand, zu Erhaltung diſes uralten Churfürſtlichen Erzſtiffts, alle nothwendige Fürſehung zu thun, Amts und Pflichten wegen um ſo vil mehr obgelegen, wie mehr der andere Theil um deſſen Everſion ſich bemühet: Catholiſchen Theils hat man in diſem Fall nur de damno vitando & non de inferendo certiret und geſtritten, man iſt in terminis naturalis defenſionis verbliben, auf der andern Seiten hat man arma offenſiva ergriffen, und dannoch müſſen die Catholiſchen Gravantes die andere aber Gravati ſeyn, und wo man zu ſeiner ſelbſteigenen Unterdrückung nicht thut, was der andere Theil will, ſo will

es dahin ausgedeutet werden, als wann es zu Verschimpfung ihrer Religion gereiche, und die Catholischen Ursach zum Mißtrauen und consequenter zum Unfriden geben. Daß aber sonsten Kayser Rudolphus, glorwürdigsten Andenckens, die wegen des Gebhardi Truchsessii Religions-Aenderung von den dreyen Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, Seiner Majestät zu Gemüth geführte Ursachen, nicht, wie der allegirende THUANUS sagt, unbeantwortet gelassen, und als vor einem Scopulo vorüber gefahren, sondern aus stattlichen Fundamentis, vornemlich aber denen bey Abhandlung des Religion-Fridens gepflogenen Actis, abgeleint und widersprochen, kan man aus deren noch vorhandenen Erklärung, unterm dato Wien den 20. Febr. Anno 1583. in continenti darthun und erweisen. Gleichwie hieoben erwiesen, daß im general-Religions-Fridgebot keine Freystellung den andern Confeßions-Verwandten auf Erz- vnd Stifftern zugelassen; also bemühen sich dieselbe vergebendlich, exceptionem à Regula zu allegiren, da man à parte Catholicorum der Regul nicht geständig, noch dieselbe von den Alleganten erwisen ist. Beyde Articuli des Religion-Fridens seynd Essential-Stücke desselben, und einer so verbindlich als der andere, keiner corrigiret auch den andern, sondern verbleibet ein jeder in seinem Begriff; wie er von Ihrer Majestät uud den Ständen abgehandelt und aufgesezt worden. Ob wohl beym geistlichen Vorbehalt gemeldet, daß beyder Religion Stände sich hierinnen nicht vergleichen können; so ist doch der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Assensus ad effectum obligatorium in deme genugsam adhibiret worden, daß sie disen Punctum ad Decisionem Imperatoris gestellet: Ob zwar diser Heimstellung im Religions-Friden keine Erwehnung geschicht; so ist doch dieselbe, & per consequens der Consens über die Kayserliche Decision des geistlichen Vorbehalts, in Actis Imperii überflüßig erwisen: Dann als die Catholische Stände in beyde, die Freystellung der Augspurgischen Confeßion und in die Suspension der geistlichen Jurisdiction, nicht willigen wollen, haben die Augsburgische Confeßions-Verwandte dise Erklärung gethan, wenn Catholische den Articul der Suspension geistlicher Jurisdiction eingehen, und denselben der Cammergerichts-Ordnung einverleiben, sie alsdann dargegen den Articul der Freystellung fallen lassen wollten; welches dann ihren Assensum in den geistlichen Vorbehalt ausdrücklich bezeuget: Wie nun die Catholischen die wegen Suspension der geistlichen Jurisdiction vorgeschlagene Condition adimpliret; also ist der andere Theil hierdurch zu Bewilligung des geistlichen Vorbehalts ex natura conditio-

ditionati Contractus obligiret worden, oder es müßte, ex capite non ſubſecuti implementi, die ganze Pacification aufgehoben, und alles in den Stand, wie es dazumal geweſen, geſezet werden. Dahin dann Kayſer Ferdinandus allerhöchſtſeeligen Andenckens Anno 1557. am 2. Febr. die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Stände mit diſen Worten beſcheiden laſſen: Daß ſie bey der hochbetheurten Zuſage des Religion-Abſchids, und demſelben einverleibten geiſtlichen Vorbehalt, bleiben wollten, oder wohlvernünfftig zu ermeſſen hätten, ob nicht dadurch dem andern Theil, (Catholicis,) Urſach gegeben würde, zu gedencken, als ob Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden auf ſolchen Weg den ganzen Religions-Friden wiederum in Zerrüttung und die Sachen in vorige Weitläufftigkeit zu richten und zu bringen, Vorhabens wären; wie dann Catholiſche Churfürſten und Stände vor Beſchlieſſung des Religion-Fridens ſich mehrmals ausdrücklich vernehmen laſſen, lieber und ehender keinen Friden einzugehen, die Sache GOtt und der Zeit zu befehlen, dann des geiſtlichen Vorbehalts, worauf allein die Conſervation ihres Standes und der Catholiſchen Religion beſtünde, zu begeben, zumal die Catholiſchen ohne deme, mit der nachgegebenen Suſpenſion der gehabten geiſtlichen Jurisdiction in der weltlichen Stände Landen, und beſchehener Renunciation auf die mediat-Stifft, Clöſter und Geiſtliche Güter, ſo vor dem Paſſauiſchen Vertrag eingezogen worden, zu vil und weit mehr dem geiſtlichen Stande präjudiciret, als ſie aus dem Religionsfriden für Nuzen und Vortheil erlanget. Vorangedeutete Heimſtellung an die Kayſerliche Majeſtät iſt aus der Augſp. Conf. Verwandten obangezogener Erklärung noch klärlicher abzunehmen, §. **Da aber Ew. Königliche Majeſtät je auf berührter Ihrer Reſolution beruhen ꝛc.** „Diſe und andere Ihrer Chur- und Fürſtlichen Gnaden hochbewegende Urſachen Sich davon nicht abwenden laſſen wollten, ſondern diſen Articul dergeſtalt, wie es von Ew. Königlichen Majeſtät geſezt, an ſtatt, auf Heimſtellung und habenden Gewalt, auch Vollkommenheit der Kayſerlichen Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn, und alſo von wegen Ihres obligenden Amts, und für Sich Selbſten; ſo wiſſen Ihro Chur- und Fürſtliche Gn. Ew. Königlichen Majeſtät, über beſchehene Bitte und Fürwendung, hierinn keine Form noch Maaß zu ſezen: Aber dabeneben wollen Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden ſich ihres Gewiſſens halber diß declariret und erkläret haben, daß ſie vor ſich in ſolchen Articul nicht willigen, (NB. aus diſer Urſach, und zu diſem Effect und Ende,) damit ſie der Ehre GOttes nichts entziehen, und in ihrem Gewiſſen nicht

einen

einen Stachel lassen.„ Aus welcher Erklärurung gar deutlich abzunehmen, daß die contrahirende Stände Augsp. Conf. plenitudinem potestatis Cæsareæ, den streitigen Puncten zu decidiren, nicht, wie jezo geschehen will, widersprochen, sondern agnosciret, die Kayserliche Verordnung quoad effectum obligativum & in foro civili, gleich andern Fridens-Articuln, acceptiret, auch darüber Ihrer Majestät, von wegen Ihrer gehabten väterlichen getreuen Bemühung und Arbeit, unterthänigen hochfleißigen Danck gesagt, und sich zu deren Observanz verbunden, und allein in foro Poli ihr Gewissen vermeintlich salviren wollen, sich aber sonst damals, wie auch bey Publication des Religionfridens, gar keiner Protestation dargegen vernehmen lassen, und aber Ihre Kayserliche Majestät hernacher in Ihrer ausgegebenen Erklärung die beschehene Verordnung auf ihr Gewissen und Verantwortung gegen GOtt genommen. Der Assensus der Stände Augsp. Conf. wird noch weiters in deme erwisen, daß sie in dem von Ihrer Majestät aufgesezten Project folgende Erinnerungen gethan, welche Ihre Majestät, um Fridens willen, einrücken lassen, 1. daß sich diser Puncten halber beyde Stände nicht vergleichen können, 2. daß die Verlassung der geistlichen Dignitäten den Ständen Augsp. Conf. ohne Nachtheil ihrer Ehren, und 3. dise Verordnung künfftiger fridlicher Vergleichung der Religion unvorgreifflich seyn solle; wobey dann fremd zu vernehmen, daß in so hochwichtigen Sachen, welche damalen zwischen Kayserlicher Majestät, Churfürsten und Ständen, in gutem teutschem Glauben und christlichen Vertrauen, und mit der alleinigen Intention, das Röm. Reich aus dem Krieg in Friden zu sezen, tractiret und abgehandelt worden, der durch obberührte Correcturen adhibirte Assensus von Ständen der Augsp. Conf. mit einer allein in Foro contentioso üblicher cautela Causidicorum bestritten und in Zweifel gezogen werden will; welche Ausrede desto mehr ungültig, weil auf dise ex parte der Augsp. Conf. Verwandten bey dem Religionsfriden gethane Ab- und Zusäze der Kayserliche Ausspruch erfolgt, den sie auch mit Hand und Sigel ohne Exception bekräfftiget, und zu deren fest- und steiffer Haltung, bey Fürstlichen wahren Worten, und bey der dem Religion- und Profan-Friden aufgesezter scharffen Pön, sich pflichtig gemacht. Von Kayserlicher Gewalt, welchen die Augsp. Conf. verwandte Stände, mit geringer Aestimation der Kayserlichen und des Reichs Hoheit, difitiren, erachtet man Catholischen Theils unnöthig, sich in weitläufftiges Disputat einzulassen; dann es ist vorhin erwisen, daß nicht allein bey Abhandlung des Religionfridens die Protestirende selbst Ihrer Majestät

Amt

Amt und Gewalt erkannt, ſondern es haben auch dieſelbe in dem hernacher Anno 1576. Kayſer Maximilian überreichten Suppliciren um Erledigung ihrer Gravaminum, mit gutem Grund, ſelbſt klärlich in recognitionem ſupremæ Jurisdictionis Cæſareæ angedeutet, daß ohne Noth ſey, auf des einen oder andern Theils Bewilligung zu ſehen, oder zu warten, ſondern der Kayſerlichen Majeſtät, als dem Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Geſeze, auch Beſchirmer und Beſchüzer der Bedrängten, alle vollkommene Macht und Gewalt zuſtehe, Ihr Kayſerliches Amt zu interponiren, und, was zu Fortſezung gemeiner Wohlfahrt und Abſchaffung alles ſchädlichen Mißtrauens, erſprießlich ſeyn mag, und vorigen Reichsſazungen gemäß iſt, vorzunehmen. Haben nun der Augſp. Conf. zugethane Stände Ihrer Majeſtät Ihren gebührenden höchſten Gewalt nach dem Religionsfriden attribuiret; da doch derſelbe in Pacificatione Religionis etlicher maſſen limitiret worden; wie vil mehr haben Ihre Majeſtät Sich Ihres Gewalts bey Aufrichtung des Religionsfridens gebrauchen können, da noch keine Reſtriction vorgegangen, bevorab dieweil Ihro Majeſtät durch Ihre Verordnung den Catholiſchen kein neues Jus attribuiret, ſondern allein das, ſo dieſelbe vor Alters, und zwar ſo lange das Römiſche Reich bey Deutſcher Nation geweſen, und vorhero bey allen Catholiſchen Kayſern wohl hergebracht, confirmiret und beſtättiget, zu welcher Confirmation keines Conſens der Stände, oder neuen Kayſerlichen Gewalts, nöthig geweſen; in Erwägung die Stände der andern Religion zugethan mit den Erz- und Stifftern nichts zu thun, noch einiges Recht oder Gerechtigkeit daran gehabt. Geſezt auch, der Articul des geiſtlichen Vorbehalts wäre ex defectu poteſtatis Cæſareæ ohngültig, und dahero kein Eſſential-Stück des Religion-Fridens, (das doch nicht zugegeben wird;) ſo müßte doch die Sache ad Deciſionem gemeiner Kayſerlichen Rechten geſtellet werden: Nun aber die gemeinen Rechte, inſonderheit der Codex Juſtinianeus, Titulo de Sacroſanctis Eccleſiis, cum ſequentibus, diſponiren vom geiſtlichen Vorbehalt alſo: Volumus, Eccleſias iis omnibus adimendas eſſe, qui vel levi argumento à Judicio Catholicæ Religionis & tramite detecti fuerint deviare. Den gemeinen Rechten adſtipuliret auch Uſus & Obſervantia aliorum Regnorum: Denn ob zwar im Königreich Franckreich, Pohlen, und andern, die Freyheit der Conſcienz in Glaubens-Sachen hohen und andern Standes-Perſonen zugelaſſen; ſo iſt doch kein anderer, als die Catholiſche Geiſtliche, der Stifftungen fähig. Es haben auch billig und von Rechts wegen die Römiſche Kay-

ser und Könige mit den Catholischen Ständen, durch angeregtes Reservatum, die Erhaltung der Erz- und Stiffter bey ihrer Catholischen Religion ihnen angelegen lassen seyn sollen; weiln sie nicht, wie von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten gesezet wird, von Churfürsten, Grafen, Herren und vom Adel, sondern meistens vom Kayser Carl dem Grossen, und dessen Successoren, Kaysern und Königen des Römischen Reichs, auf Geistliche Catholische, und keine andere Confeßions-Verwandte, Personen, auch zu gewissen geistlichen und gottseeligen Diensten und Officien, eingesezet, gestifftet und fundiret worden. Wann ein Minister, oder auch ein Ministerium, Augspurgischer Confeßion zu der Catholischen Religion treten würde, ist nichts gewissers, dann daß sie samt und sonders ihre Dignität mit allen Einkommen und Nuzungen quittiren müssen; dahero ex æquitate naturali dergleichen Gesez den Catholischen wider die, so von ihrer Religion abtreten, zugelassen werden sollen und müssen. Daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte Churfürsten und Stände nach dem Religions-Friden angefangen, den geistlichen Vorbehalt nicht allein zu bestreiten, sondern auch, demselben zuwider, auf Erz- und Stifftern durch allerley Mittel und Weg sich einzudringen, ist eben das, so die Catholischen jederzeit bey allen Reichs- und andern Conventibus pro primo & maximo Gravamine angezogen: Es ist aber von vorigen Römischen Kayfern jedesmals keine andere als dise Resolution gegeben, daß sie es des geistlichen Vorbehalts wegen, bey dem darinn mit Hand und Sigel allerseits bestätigten Religion-Friden unausgesezt verbleiben liessen; dahero um so vil weniger zu justificiren, daß, hindangesezt aller Kayserlichen Resolution, ja ihres selbsteigenen hieoben angezogenen Zusazes, darinn die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände den acceptirten geistlichen Vorbehalt auf fernere Christliche und endliche Vergleichung der Religion ausgestellet, eigenthätlich zugefahren, und, unerachtet anderweiter Kayserlicher Declaration und vorbehaltener Christlicher Vergleichung in der Religion, sich eines nach dem andern so viler vornehmer Erz- und Stiffter bemächtiget, und den Geistlichen Stand davon vertriben. Dise thätliche Abnahm so ansehentlicher Catholischer Gottes-Häuser, Dignitäten, Renten, Gefällen, Recht- und Gerechtigkeiten, ist eine von den gröften Haupt-Quellen, davon Mißtrauen und Widerwillen zwischen den Ständen, und daraus folglich unsägliches Uebel im Römischen Reich, hergeflossen. Solchem Uebel zu steuern, und damit Churfürsten und Stände in einträchtigen guten Verstand zu bringen, ist vonnöthen, daß die mit und offt angezogene Religions-

gions-Verträge, als über welche keine ſtärckere Banden menſchlicher Societät ſeyn können, desgleichen die Kayſerliche Rechte und Fundamental-Geſeze des Reichs, fürs künfftig ſtet, feſt und unverbrüchlich, dem klaren Buchſtaben nach, obſerviret und gehalten, was darwider für Erz- und Stiffter, auch andere Prälaturen und Immediat-Geiſtliche Fundationes, und was denſelben an geiſt- und weltlicher Dignität, Land, Leut, Recht und Gerechtigkeiten, an- und zugehörig, dem Geiſtlichen Stande, quovis modo, mit Gewalt, oder in andere Wege, cum vel ſine Aſſenſu totius Capituli, unius vel plurium Capitularium, vor und nach dem Paſſauiſchen Vertrag und Religion-Friden, entzogen, von den jezigen Inhabern Augſpurgiſcher Confeßion quittiret, verlaſſen, und dieſelbe den Geiſtlichen Catholiſchen zu dem Ende abgetretten, damit, nach Innhalt des geiſtlichen Vorbehalts, die Erz- und Stiffter mit Häuptern und Capitularen der Catholiſchen Religion verwandt, durch ordentliche Wege, den Fundationen und den Gewohnheiten der Erz- und Stiffter gemäß, beſezet, und in vorigen Catholiſchen Stand wiederum gebracht, bey denen annoch Catholiſchen Theils innhabenden Erz- und Stifftern, und andern Immediat-Clöſtern und Prälaturen aber von allen thätlichen und andern Eingriffen, ſie ſeyn beſchaffen wie ſie wollen, ruhig, unturbiret, ſicher und frey gelaſſen und dabey gehandhabet werden. „

Die Catholiſche machten auch „ Fundamenta wegen des geiſtlichen Vorbehalts, oder Freyſtellung der alten Religion zugethaner Stände „ bekannt.

Es kamen aber dagegen heraus: „ Der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Fundamenta, den geiſtlichen Vorbehalt betreffend; „ desgleichen: „ Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, den geiſtlichen Vorhalt betreffend. „

Worauf vile mühſame Handlungen folgeten, biß man ſich vergliche: Es ſollte zwar bey dem geiſtlichen Vorbehalt verbleiben, derſelbige aber reciproque ſeyn.

§. 21.

Solchemnach liſet man nun im *Inſtr. Pac. Osn. art. 5. ſſ. 15.* Inſtr. Pacis.
Si igitur Catholicus Archiepiſcopus, Epiſcopus, Prælatus, aut Aug. Confeſſ. addictus, in Archiepiſcopum, Epiſcopum, Prælatum electus vel poſtulatus, ſolus, aut una cum Capitularibus, ſeu ſingulis ſeu univerſis, aut etiam alii Eccleſiaſtici, Religionem in poſterum mutarint, excidant illi ſtatim ſuo jure, honore tamen famaque illibatis, fructusque & reditus citra

moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de jure competit, integrum sit, aliam Personam Religioni ei, ad quam beneficium istud, vigore hujus transactionis, pertinet, addictam eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Prælato, &c. decedenti fructibus & reditibus interea perceptis & consumtis.

Die Moralitas diser und aller anderer *art. 5. Instr. Pac.* enthaltenen Sachen wurde beeder Seits an ihren Ort gestellt, und von jedem Theil des anderen seiner Verantwortung vor GOtt überlassen: Daß aber die Evangelische sich endlich gedrungen gesehen haben, das Reservatum ecclesiasticum quoad effectus civiles allerdings genehm zu halten, und daß also dise Stelle beede Theile nicht weniger obligire, als alle übrige Stücke des Westphälischen Fridens, ist aus denen Acten und dem Text des Instrumenti Pacis offenbar.

§. 22.

Ob der geistliche Vorbehalt auf die Sächsische Stiffter applicabel seye?

Als Churfürst Friderich August zu Sachsen Catholisch wurde, stritte man unter der Hand: Ob er das Stifft Meissen behalten könne? Offentlich aber kame es nicht zur Sprache, und er bliebe im Besiz.

Als Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen, Administrator des Stiffts Naumburg, Anno 1717. ebenfalls zur Catholischen Religion trate, quittirte er das Stifft; hingegen zoge Chur-Sachsen solches an sich, ob gleich der Churfürst selbst auch Catholisch ware.

§. 23.

oder auf die mittelbare geistliche Güter überhaupt?

Wann man aber überhaupt fragt: Ob der *art. 5. §. 15. Instr. Pac.* nur auf die unmittelbare, oder auch auf die mittelbare, Kirchen-Güter gehe? so scheinet dem lezteren zu statten zu kommen, 1. daß der Religions-Frid, wo eigentlich der Ursprung und Siz des geistlichem Vorbehalts zu suchen ist, weder in denen Worten, noch in der Connexion, den geringsten Unterschid zwischen beeden machet. 2. CRANIUS *de Pac. relig. Part. 1. Probl. 12.* meldet: Qui mediate Imperio subjecti sunt, si à Pontificia Religione deficiant, ducendo uxorem, vel aliud quid contra eam committendo, privantur suo beneficio seu commenda, *Adrian.* GYLMAN. *in Symphor. Suppl. tom. 1. p. 1. tit. 3. voto 6.* ad Supplic. in caus. Joan. L. contra Episc. T. *num. 8. pag. m. 223.* ubi Cameræ præjudicia refert in causa Teutschmeister contra E. Fürst zu A. und E. von Lattorf contra Teutschen Ordens Comptur zu B. ubi Commendator mediate saltem Imperio subjectus legitimam duxit

xit uxorem & ita irrecuperabile damnum Ordini & magnum periculum attuliſſe creditur, & propterea Religionem mutaſſe, hoc eſt, à veteri Catholica-pontificia Religione defeciſſe dicitur, ac proinde vigore d. §. und nachdem, ꝛc. 18. eum, ſuam commendam Magiſtro Ordinis Teutonicorum reſtituere, eamque deſerere teneri, concluditur. 3. Erhellet aus den Acten, daß bey der Anno 1646. 13. Jul. unter denen Evangeliſchen gehaltenen Conferenz Culmbach bey diſer Materie expreſſe der mediaten Güter gedacht habe. 4. Seynd auch die Worte des Inſtrumenti Pacis ſelbſten ſo general, daß ſie auf die mittelbare Güter eben ſo wohl applicabel ſeynd, als auf die unmittelbare.

Hingegen militiren für die erſte Meinung folgende weit ſtärckere Gründe: 1. In dem Religionsfriden ſelbſt wird erſt §. 19. „Dieweil aber etzliche ꝛc. „ von denen mittelbaren Kirchen-Gütern diſponiret; daraus zu ſchlieſſen iſt, daß der vorhergehende §. 18. nur auf unmittelbare gehe. 2. Meint SCHRECKENFELS, das Cammergericht habe nie Proceß auf diſe Conſtitution erkennen wollen, wann es Mediatos betroffen habe; alleine ich habe erſt das Gegentheil dargethan, und das, was Anno 1645. von denen Evangeliſchen in ihrem Gravamine eccleſiaſtico 3. (auf welches von ihme gezilet wird,) gemeldet worden iſt, gehet auf etwas anderes. 3. Will SCHRECKENFELS ſich darauf beruffen, die Catholiſche hätten Chur-Sachſen Anno 1620. zu Mühlhauſen und nachhero wiederhohlte Verſicherungen ertheilt, daß ſie an ſeine innhabende Stiffter keine Anſprach machen wollten; aber diſes gehöret gar nicht hieher, maſſen diſe Aſſecuration nicht Chur-Sachſen alleine, ſondern für ſich und alle Innhabere aller un- und mittelbaren geiſtlicher Güter, und aus ganz anderen in der Aſſecuration deutlich enthaltenen Gründen, auf gewiſſe Bedingungen, ertheilt worden iſt. 4. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Vorgeben, daß Chur-Sachſen Anno 1629. von dem Kayſer die Verſicherung erhalten habe, es ſollte das Reſtitutions-Edict nicht auf die Sächſiſche Biſthümer gehen, indeme der Kayſer bloß die Aſſecuration de Anno 1620. wiederhohlte, und der Mittelbarkeit, oder daß diſes der Grund ſolcher Verſicherung ſeyn ſollte, mit keinem Wort gedachte. 5. Von mehrerem Gewicht hingegen iſt, daß alles, was in dem Inſtr. Pacis vor und nach dem §. 15. ſtehet, unſtreitig bloß auf die unmittelbare Kirchen-Güter gehet, von den mittelbaren aber erſt §. 15. ſeqq. gehandelt wird, deme 6. beytritt, daß auch bey denen Tractaten ſelbſten diſe Materie allezeit unter denen Puncten, welche nur die unmittel-

bare Kirchen-Güter angehen, verhandelt worden ist, und 7. keine Raison vorhanden ware, warum wegen der mittelbaren eine dergleichen Verfügung sollte gemacht werden, da kein Theil dem andern disputirlich zu machen verlangte, daß ein jeder Herr, unter welchem sich dergleichen Fall zutragen möchte, sich, Krafft seiner Landeshoheit, selber helffen könne; ja man sahe es als einen casum non imaginabilem an, daß ein solcher Herr in dergleichen Fall sich seiner Landeshoheit dißfalls nicht würcklich bedienen würde. Es entgehet auch keinem Theil das geringste dadurch, wann gleich das Reservatum ecclesiasticum auf einen solchen Fall nicht applicabel ist, weil es so dann auf den statum Anni decretorii ankommt, wegen dessen Erhaltung in einem Land ꝛc. sich ja die Consorten selbiger Religion interessiren können, zumalen wo z. E. an statt eines Anno 1624. gewesten Evangelischen Bischoffs oder Prälatens ein Catholischer gesezt oder doch geduldet werden wollte; welches wie es, wann gleich in dem Stifft selbst übrigens alles in statu quo gelassen würde, doch noch über das Simultaneum hinausgienge, und mit einer Umstürzung des Evangelischen Wesens in tantum verbunden wäre, also auch sich auf keinerley Weise mit irgend einigem mit denen Reichs-Grundgesezen compatiblen Schein Rechtens vertheidigen liesse.

Achtes Capitel.

Von der Sedis-Vacanz.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Stifftsregierung *Sede vacante.* §. 2. Streit bey Osnabrück. §. 3. Bey Quedlinburg.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4. Schrifft. §. 5. *Sedes vacans*, was? §. 6. Besorgung des Geistlichen und *Cameralis.* §. 7. Ob, und *quo jure* das Capitel die Regalien verwalt? §. 8. Proben. §. 9. Wie es *in Petitorio* stehe? §. 10. *Modus Administrationis.* §. 11. Klagen darüber. §. 12. Unruhen währender Sedisvacanz. §. 13. Bestättigung des *Sede vacante*

cante verhandelten. §. 14. Innhalt einiger Capitulationen, ꝛc. §. 15. Sedis-Vacanz bey dem Teutschen Orden.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

Anno 1646. m. Jun. schlugen die Evangelische selbsten vor: „ Sede vacante sollen (in denen den Evangelischen überlassenden unmittelbaren Stifftern) die Capitula die Administration, auch Jura Episcopalia zu üben Macht haben. „ Stifftsregierung Sede vacante.

m. Julio antworteten die Catholische: „ Auch Sede vacante die Capitula die Administration, und Jura Episcopalia, so weit sich die unter Augspurgischen Confeßion-Verwandten erstrecken mag, zu üben Macht haben. „

Endlich wurde im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 17.* gesezt: Libera sit ubique Capitulo - - Sede vacante Administratio & Jurium Episcopalium exercitium.

§. 2.

Als der Catholische Bischoff zu Osnabrück Anno 1761. währenden Teutschen Kriegs starb, übernahme der König in Groß-Britannien und Churfürst zu Braunschweig, aus Dessen Hause der neue Evangelische Bischoff erwählet werden mußte, die Regierung des Hochstiffts, weil das Beste des Landes solches bey damaligen Umständen erforderte: Streit bey Osnabrück.

Das Domcapitul aber hielte seine Gerechtsame dadurch verlezt, und wollte, als der König auf eine Wahl drang, nicht eher darzu schreiten, biß es in seine Gerechtsame restituiret und entschädiget worden seye.

Endlich erklärte Sich der König: Daß Er, nach vollzogener Wahl, und wann dasjenige, was darzu gehörete, berichtiget wäre, dem Domcapitul eine Versicherung ausstellen wolle, daß das, was biß dahin geschehen, denen Gerechtsamen des Domcapituls unnachtheilig seyn solle:

Darauf gienge die Wahl vor sich; alsdann stellte der König dem Domcapitul einen Revers aus: Daß, weil Er Sich durch die eingetrettene besondere Zeitumstände genöthiget gesehen habe, währender

Sedis-

Sedisvacanz eine Administration zu verfügen, solches denen Befügnissen des Domcapituls bey einer Sedisvacanz, in so weit selbige in denen Rechten und der perpetuirlichen Osnabrückischen Wahl-Capitulation gegründet seyen, ohnnachtheilig seyn, mithin in künfftigen Fällen gegen selbiges nicht angezogen werden solle.

Als Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück Anno 1662. starb, und Herzog Ernst August zu Braunschweig, Krafft Osnabrückischen Fridensschlusses, demselbigen succediren sollte, wollte das Domcapitul sechs Monathe lang die Stifftsadministration haben: Es wurde aber ein Vergleich geschlossen, wodurch beede Theile in etwas nachgaben. (1)

§. 3.

Bey Quedlinburg.

In dem jezigen Jahrhundert entstunde bey der Quedlinburgischen Sedisvacanz Streit: 1. Ob der Pröbstin einige Stimm in Regierungs-Sachen so vil gelte, als der Decanißin und Canonißin beede Stimmen zusammen? 2. Ob zwey Schwestern in einem nur aus drey Personen bestehenden Collegio zwey Stimmen führen können? Die darüber befragte Rechtsgelehrte verneinten das erste, und bejaheten das andere (2).

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

de Ickstaatt (Joh. Ad. L. B.) Diss. de Capitulorum metropolitanorum & cathedralium Archi- & Episcopatuum origine, progressu, & juribus, Regimine præsertim territoriali interimistico Sede vacante, ejusque usu & abusu; in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 7. p. 370.*

§. 5.

Sedes vacans, was?

Sedes vacans ist, wann bey einem Erzstifft der Erzbischoffliche, bey einem Hochstifft aber der Bischoffliche Stuhl, u. s. w. ganz leer stehet; es seye nun durch Absterben, oder Absezung, oder Resignation, oder Translation, des bißherigen Stifftshaupts, und kein Coadjutor cum spe Successionis vorhanden, oder doch noch nicht bestättiget ist.

§. 6.

Besorgung des Geistlichen und Cameralis.

Wie währender Sedisvacanz das Geistliche durch Bestellung eines

(1) Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 667.
(2) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 550. sqq.

eines Vicarii, und das Camerale durch Anordnung eines Oeconomi, beſorget werden ſolle, dißfalls iſt im Concilio Tridentino Vorſehung geſchehen: Bey denen Teutſchen Stifftern aber kommt es vornemlich auf die Landes-Adminiſtration an.

§. 7.

Ob und quo Jure das Capitul die Regalien verwalte?

Beym Lünig (1) findet ſich eine kurze Deduction über die Frage: An Capitulum Cathedralis Eccleſiæ *Herbipolenſis* Sede vacante Temporalia, politica & Regalia Jura exerceat de per ſe, ſeu Jure ordinario Epiſcopali, vel an cum Literis Imperatoris, vel quo Jure denique? Der Innhalt kommt darauf hinaus: Denen Capituln gehöre in dergleichen nichts weiter, als was ſie mit Bewilligung des Kayſers und Reichs hergebracht hätten; wie ſie dann auch deßwegen nicht zu allen Reichsſachen zugelaſſen würden, welches nicht ſeyn könnte, wann ſie Jure ordinario in alle Rechte des Stifftshaupts einträten. Worinnen alſo die Capitul Sede repleta nicht als Membra mit ihrem Biſchoff, ꝛc. als Haupt, concurrirten, daran hätten ſie auch keinen Antheil, wann ſie ohne Haupt ſeyen.

Des Catholiſchen Freyherrn von Ickstatt Meinung gehet im Hauptwerck dahin: 1. Capitulorum poteſtatem Sede vacante non niſi vicariam, nudeque adminiſtratoriam ac tutelarem, eſſe, non proprio, ſed alieno, nomine competentem. 2. Vicariam hancce Adminiſtrationem ad illa ſolum negotia reſtringendam eoque limitandam eſſe, ut, quæ aut moram haud patiuntur, aut intermiſſa publicam tranquillitatem, juſti rectique viam, turbare apta ſunt, peragantur; &c. 3. Fructus Succeſſori (Epiſcopo) aſſervandi veniunt. 4. Temporale Epiſcopatus Regimen interim à Capitulo ſub ſolo nutu Cæſareo geritur. 5. Ad majoris momenti negotia, moram ferentia, eaque, quæ in futuri Epiſcopi Succeſſoris, Imperii & Territorii, detrimentum vergere quacunque ratione poſſunt, idem haud protenditur. &c. (2)

Der ebenfalls Catholiſche Herr Hofrath von Riegger (3) behauptet auch: Die Gewalt eines Domcapituls zur Zeit des erledigten Biſchofflichen Stuhls ſeye eine bloß vormundſchafftliche, die demſelbi-

(1) in ſelect. Script. illuſtr. p. 569.
(2) Man ſehe auch Herrn P. Schmidts Inſt. Jur. eccl. Tom. 1. p. m. 305.
(3) in Inſtit. Jurispr. eccleſ. Part. 2. p. 152. ſq.

selbigen nicht in eigenem, sondern in fremden, Namen zukomme.

Anno 1591. 18. Febr. ertheilte Kayser Rudolf II. dem Hochstifft Augspurg währender Sedisvacanz dises Jndult: „Wir Rudolf II. ꝛc. bekennen offentlich mit disem Brieff und thun kund allermänniglich: Als Uns die Ersamen, Unsere liebe Andächtigen, N. Dechant und Capitul des hohen Stiffts zu Augspurg, in Unterthänigkeit zu erkennen geben, was massen der Allmächtig weiland ihren geweßten Bischoff den 29sten Jan. aus diesem zeitlichen Leben abgefordert und Uns dabey gehorsamlich gebetten: Demnach anjezo in bemeldtes Stiffts Jurisdiction ein ziemliche Anzahl Malefiz-Personen vorhanden, die mit nicht geringer Gefahr und Kosten erhalten werden müßten, Wir geruheten, zu Exercirung der hohen freischlichen Oberkeit erstgedachtes Stiffts weltlichen Räthen biß zu eines andern Bischoffs und ordentlichen Haupts Erwälung und Belehnung, Unser Kayserlich Jndult gnädiglich mitzutheilen; daß Wir darum angesehen bemeldtes Domcapitels gehorsamlich ziemlich Bitt, und denselben, aus obberührten Ursachen und damit das Uebel nicht ohngestraft bleibe, gnädiglich indulgirt und erlaubt haben, thun das auch hiemit, von Römisch-Kayserlicher Macht, indulgiren und erlauben wissentlich, in Krafft diß Briefs, also, daß bemeldtes Domcapitel von nun an durch des Stiffts weltliche Räth, Amtleut und Diener allen desselben Stiffts hohe Oberkeit, Gericht und Recht, biß so lang ein anderer Bischoff ordentlich erwählet und belehnet wird, exerciren, gebrauchen und vollziehen, auch alle Uebelthäter und Mißhandler, so in des Stiffts Landen, Oberkeiten und Gebieten betretten, fahen und greiffen, um ihre Mißhandlungen und Uebelthaten, mit Recht, wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach gebühret, straffen und richten lassen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; doch Uns und dem heil. Reich an Unser Oberkeit und Hoheit unschädlich. Mit Urkund ꝛc.„

In einer Urkund des Domcapituls zu Münster vom 22. Dec. 1650. (1) heißt es: Nos Senior & Capitulum Cathedralis Ecclesiæ Monasterienſis - - manifestum esse volumus, qualiter Sede vacante - - omnis potestas Episcopalis, Administratio ac Jurisdictio, tam in Temporalibus, quam Spiritualibus, nec non Regalibus & Criminalibus, resp. juxta Sacros Canones, Apostolicas Constitutiones, Indulta & Privilegia Cæsarea, aliasque penes nos fuerit & resederit, sit & resideat &c.

Was

(1) v. Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. I. p. 598.

Was der Osn. Friede Art. 5. §. 17. wegen der Stiffts-Administrationen währender Sedisvacanz verordne, habe ich bereits angeführet; und gehet selbiges auch auf die Catholische Stiffter.

In einem Reichs-Hofraths-Concluso von 1772. 21. Jan. heißt es: „Hoque notificetur dem dermalen, Sede vacante, administrirenden Domcapitul zu Salzburg.„

Hingegen gabe Anno 1772. 17. Jan. Sede vacante der Salzburgische Gesandte im Reichs-Fürstenrath zum Protocoll: Es hätten sich legitimirt: Von Seiten eines Sede vacante regierenden Domcapituls zu Lüttich; = = dann er, Graf von Saurau, zu Führung des Directorii und Voti im Namen eines Sede vacante regierenden Domcapituls zu Salzburg. „

Bey der Cammergerichts-Visitation zeigte Chur-Maynz bey der Anno 1768. 25. Jan. gehaltenen Seßion die von dem Chur-Trierischen Subdelegirten beschehene Uebergebung der auf ihn zur Visitation und Revision von dem Sede vacante regierenden Domcapitul daselbst ausgestellten Vollmachten an: Es verwahrten sich aber so gleich die mehreste Subdelegirte, nach Maaßgab *Instr. Pac.* Art. 5. §. 21. gegen den Ausdruck eines regierenden Domcapituls; indessen wurden die Vollmachten dennoch, salvis Protestationibus & Reprotestationibus, angenommen.

Meines Erachtens kommt es übrigens theils auf das allgemeine Reichs-Herkommen, oder wie es überhaupt und insgemein dißfalls bey denen Stifftern gehalten werde, theils auf das besondere Herkommen eines jeden Stiffts in particulari, an, als wodurch dem allgemeinen eben so wohl derogiret werden kan, als auch in anderen Fällen, da z. E. in der Materie von der Landeshoheit hier und da per Pacta vel Observantiam manches sich anderst verhält, als sonst überall im Reich.

So wurde z. E. Anno 1650. 18. Jul. auf dem Fridens-Executions-Convent zu Nürnberg bey Adjoustirung der Oßnabrückischen Capitulationis perpetuæ mündlich ad Protocollum gegeben: „Weil die Statt Oßnabrück angeführet, daß sie vor dessen, Sede vacante, die Coadministration gehabt; sollte sie, wann und wie ferne es sich befinden würde, bey künfftigen Fällen auch dabey gelassen werden: „ Wie dann den 3. Aug. von denen Kayserlichen Gesandten bewilliget worden, denen Braunschweigischen darüber einen Extractum Protocolli zu geben.

§. 8.

Proben. Um aber auch von dem allgemeinen Herkommen pro & contra einige Proben zu geben; so ist richtig, daß Sede vacante von denen Domcapituln Gesandten auf Reichs- und Crays-Tägen, und anderen dergleichen Conventen, angenommen werden, solche auch eben den Rang behalten, welcher ihnen Sede repleta zukommt:

Bey Römischen Kayser- und Königlichen Wahl-Tägen aber werden die Capitul oder deren Bevollmächtigte nicht zugelassen; wie man davon auf dem Wahl-Tag des Röm. Königs Maximilians II. das notable Præjudicium gehabt, da, als währenden Wahl-Convents der Churfürst zu Cölln gestorben, dessen Gesandten zu keinen weiteren Conferentien zugelassen worden seynd, auch dem Capitul von des Kayserß und Churfürstlichen Collegii wegen beditten worden ist, woferne es nicht noch vor dem würcklichen Wahl-Tag einen neuen Churfürsten wählete, würde man, salvo Jure Colonienſi, mit der Wahl ohne sie fortfahren.

So ist auch nicht ausser Streit: Ob die Domcapitul Sede vacante das Crays-Ausschreibamt und Directorium ausüben können? (1)

Das Domcapitul zu Paderborn errichtete Anno 1719. Sede vacante eine Juden-Ordnung. (2)

Was das Münzrecht betrifft; so kan ich forderist davon dise merckwürdige ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen:

22. Jun. 1651.

Zu Münster, Dohm Probst, Senior, Präsident vnd Capitul daselbsten, de dato 9. January & præſ. 16. May nechsthin, Exponunt, welchergestalt gedachtes Dohm Capitul von vorigen Römischen Kayſern ein Privilegium erhalten, so ihnen auch nach der Hand confirmirt vnd extendirt worden, daß sie nemlich Sede vacante alle regalia vnd jurisdictionalia auch über ein ganzes Jahr, wann villeicht die Confirmation vom Römischen Stuhl nit so bald herauskommen thete, administriren vnd verwalten mögen. Nun zweifelten sie aber nicht, daß auch das Münz Regal darunter mit begreiffen: Weil aber selbige bey einem Westphälischen Craiß etwas scrupulirt, oder in ungleichen Verstand gezogen werden mögten. Als bitten sie gehorsambist, nit allein zu declariren, daß unter den Regalien auch in ſpecie das Münz Regal Sede vacante sich selbsten mit begriffen seye, vnd von Rechts-

(1) ſ. der Tr. von der T. Craysverfaſſ. S. 224.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 109. Theil, 69. S.

Rechtswegen davon nicht excludirt werden könne; sondern auch die hiebeuor ertheilte Kayſ. Gnaden zu confirmirn. Apponit copias gedachten Privilegien.

Fiat confirmatio privilegii in priori Forma; das übrige Begehrn abgeſchlagen.

28. Jul. 1651.

Zu Münſter Thumb Probſt, Senior, Präſident vnd Capitel de præſ. 18. Juny nechſthin, denuo inſtant pro declaratione privilegiorum, daß vnter den Regalien, ſo ihnen Sede vacante zu exercirn verwilligt, in ſpecie auch das Münz Regal begriffen ſey. Apponunt copias 4. privilegiorum.

Bleibt beym vorigem Beſcheid.

Ferner wird in denen Würzburgiſchen Wahl-Capitulations-Acten erzählt, daß, als das Domcapitul zu Bamberg Anno 1693. währender Sedisvacanz unter ſeinem Nahmen Münzen habe prägen laſſen, der Reichs-Fiſcal gegen daſſelbe einen Proceß vor dem Reichs-Hofrath angefangen und denſelben ſtarck poußiret habe: Der Ausgang diſes Handels iſt mir zwar unbekannt, hingegen ſo vil wiſſend, daß ſeithero ein Domcapitul nach dem anderen, die zuvor nie daran gedacht haben, kommt, und es nachmacht; davon in Herrn KOELERS hiſtoriſchen Münz-Beluſtigung die Proben anzutreffen ſeynd.

Die Reichsgerichte geſtehen auch denen Domcapituln währender Sedisvacanz das Recht der Austräge nicht zu.

§. 9.

Solle man aber ja auch etwas von dem Petitorio ſagen, ſo halte ich denen Kirchen- und Staats-Rechten Teutſchlandes am gemäſſeſten zu ſeyn, daß die Capitul befugt ſeyen, die currentia in Juſtiz- Policey- und Staats-Sachen zu beſorgen; was hingegen wichtige Sachen ſeynd, und in die Reſervata Principis und anſehnlichſte Stücke der Landeshoheit einſchläget, wo auch kein periculum in mora vorhanden iſt, das ſolle und müſſe biß nach der Wahl verſchoben bleiben. Wie es in Petitorio ſtehe?

§. 10.

In ſo ferne nun das Capitul befugt iſt, ſich der Landes-Regierung anzunehmen, in ſo ferne iſt ihme auch vergönnet, ſich derſelben entweder (wie auch meiſtens geſchichet,) unter dem ſonſt gewohnlichen Præſidio des Domdechants in Corpore zu unterziehen, oder aber einem oder mehreren aus ſeinem Gremio aufzutragen, ſeine Stelle in totum vel tantum zu vertretten. Z. E. Als Anno 1688. der Churfürſt zu Cölln ſtarb, ware zwar ein Coadjutor cum ſpe Succeſſionis Modus Adminiſtrationis.

vorhanden: Weil aber derselbe von dem Pabst noch nicht confirmiret ware, mithin eine neue Wahl vorgenommen werden mußte; so fiele die Administration des Erzstiffts dem Domcapitul anheim, diſes aber truge solche währender Sedisvacanz besagtem Coadjutori auf.

Nach Churfürst Carl Philipps zu Maynz Tod Anno 1748. erwählte das Domcapitul drey Capitularen zu Statthaltern.

Beym H. von LUDOLF (1) liset man einen Capitular-Schluß derer beeden Fürstlichen Abbteyen Stablo und Malmedy, welchen sie den 12. Aug. 1715. nach Absterben ihres damaligen Abbtens gefasset haben, der die Materie von der Sedisvacanz in verschidenem erläutert.

§. 11.

Klagen darüber.

In einer Chur-Braunschweigischen Schrifft von 1765. (2) heißt es: „In denen = = (neuen) Zeiten brachte die Domcapitularische Administration Sede vacante bey jedem Fall die bitterste Klagen zuwegen, daß, wenn der Bischoff seine Regierung anträte, alle Amthäuser von Vorrath entblöset, die Gefälle vorausgenommen, und die Einkünfte der Kirche, (welche, nach denen Canonibus, futuro Episcopo per Oeconomum aufbehalten werden sollen, = = =) verzehret wären; wie sich davon in den Osnabrückischen Landtagsabschiden und anderen darüber errichteten Verträgen die deutlichste Beweise finden: Und biß auf die allerlezte Sedisvacanz fehlet es nicht an den gerechtesten Beschwerden der übrigen Stifftsstände. = = = Man muß selbst den Geist der Religion bey Seite sezen, um eine Administrationem Sede vacante, (deren Vortheile der Würzburgische Geheimde Rath von ICKSTATT am Besten ausgeführet hat,) pro favorabili zu achten.„

§. 12.

Unruhen währender Sedisvacanz.

Von Unruhen, welche sich währender Sedisvacanz ereignet haben, kan diſes zum Beyspil dienen.

Anno 1763. 20. Apr. erfolgte zu Lüttich eine zwispaltige Bischoffswahl; biß zu deren Entscheidung also die Sedisvacanz und Administration des Domcapituls fortwährete; aber unter grossen innerlichen Streitigkeiten des Domcapituls, an welchen auch das übrige Land Antheil nahme.

Den 30. Apr. reſcribirten Kayſetliche Maj. an das Domcapitul, nebst einem Verweis, und vorbehaltener Ahndung: Vobis hisce distri-

(1) in Symphor. Consult. &c. Tom. 2. p. 1365.
(2) neue Staatscanzl. 15. Th. 335. S.

districte injungimus, ut, usque dum per Sanctam Sedem super una aliave Electione decretum fuerit, nihil innovetur, sed, ad normam factæ Vobis per - - - Commissarium Nostrum intimationis, administratio Temporalium Principatus Leodiensis interea communi, prout hucusque Sede vacante observatum fuit, omnium Capitularium consilio geratur, - - - ut severioribus non opus sit mediis.

Aber auch dises thate die verhoffte Würckung nicht, wie folgendes belehret:

Veneris 30. Sept. 1763.

Lüttich, Stifft, die bey dermaliger Domcapitularischen Administration dortselbst entstandene Irrungen betreffend. Ihro Kayserliche Maj. lassen Dero Reichs-Hofrath per Decretum sub dato & præs. hod. in Gnaden anzeigen, wie von der die Eigenschafft des gesammten Domcapituls sich immer beymessenden Oultremontischen Parthie der dem Kayserlichen Rescript geziemende Gehorsam gänzlich ausser Augen gesezt und der Unfug so weit getriben werden will, daß nicht nur die gröste Thätlichkeiten, sondern auch so gar der Umsturz der Lüttichischen Landesverfassung, zu befahren; verlangen dahero allergnädigst, daß, um dem Uebel noch in Zeiten zu steuren, von Ihro Reichs-Hofrath forderſamst überlegt und Allerhöchstderoselben vorgetragen werde, in welcher Maasse disem sträflichen Beginnen der Oultremontischen Parthie und derselben ferneren Unternehmungen das behörige Zil zu stecken, anmit die Ruhe zu Lüttich wieder herzustellen, und der Clementischen Parthie die von selbiger ansuchende Sicherheit zu verschaffen seye; samt Beylagen n. 1. usque 9. incl.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben die allergehorsamste Folge geleistet werden.

Nachdeme nun der Reichs-Hofrath Gutachten an Kayserliche Maj. erstattet hatte, erfolgte den 10. Oct. ein sehr scharffes Rescript an das Domcapitul; welches an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan:

Nachdeme aber bald darauf den 20. Dec. der Päbstliche Ausspruch erfolgte, wurde es wieder stille.

§. 13.

Bestättigung des Sede vacante verhandelten.

Uebrigens pflegen es die Domcapitel zu machen, wie die Reichs-Vicarien, und in denen neuen Wahlcapitulationen fleißige Vorsehung zu

(1) in der Select. Jur. publ. 47. Theil, S. 132.

zu thun, daß das währender Sedisvacanz von dem Capitel verhandelte durch das neue Stifftshaupt genehm gehalten werde; welche Vorsichtigkeit doch nicht weiter reicht, als so ferne ein solcher Neuerwählter seine Capitulation überhaupt gelten lassen will oder muß.

§. 14.

Innhalt einiger Capitulationen, ꝛc.

In der Oßnabrückischen Caoitulatione perpetua heißt es art. 23. „Wie dann dasjenige, was von besagtem Thum-Capitul tempore competentis Administrationis Capituli, den Rechten, Gewohnheiten und dieser Capitulation gemäß, verordnet wird, von dem Electo oder Postulato ratificiret werden solle „

In der Osnabrückischen Capitulation von 1698. lautet es am Ende: „33. Soll und will der Herr Eligendus vel Postulandus alle hierinn beschriebene Puncta post Inthronisationem mit möglichster Beschleunigung vornehmen, und zum Effect bringen, und darüber, auch super illorum inviolabili observantia, wie weniger nicht, daß Er alles dasjenige, was durante Sedisvacantia, biß zu der Apostolischen Confirmation und Imperial-Regalien Aus- und Einbringung, das Hochehrwürdige Domcapitul in Spiritualibus & Politicis, in Justiz- und Rechts-Händeln, Ordonnanzen, Determinationen, Transactionen, Executionen, Policey-Landgerichts-Brüchten-Marcken-Ordnungen, Reformationen, Sazungen und Verfügungen, auch in Ab- und Ansezung oder Translationen der Bedienten, statuiret und abgemacht, und resp. eingeführet hat, alles lediglich stet, fest und ungeändert und unumgestossen lassen und approbiren, genehm halten und confirmiren, auch darüber sein Bischöffliches Juramentum abschwören und interponiren.„

Anno 1651. verglichen sich der Bischoff zu Würzburg und das Capitul mit einander: „Nachdemmalen auch, zum fünfften, die Erfahrenheit zu erlernen giebet, daß bey der Stiffter Interregnis, wann die Kirch verlassen und ihres ordentlichen Haupts beraubet, vor dessen anderwerter Election, so wohl geist- als weltliche Personen, Sachen, welche sie sonsten bey denen Ordinariis cum plenaria causæ cognitione zu erhalten nicht vermögen, durchzudringen unterstehen; ist ebenmäßig gesammter Hand vor gut befunden, capituliret und geschlossen worden, daß ein Domcapitul solcher Sachen Sede vacante ein mehrers nicht, als die sacri Canones zulassen, sich annehmen, sondern biß zu künfftiger Election und des Electi angetrettener Regierung verwisen und dieselbe Sachen alsdann, nach Gestalt deren Importanz und Wichtigkeit, mit Zuziehung eines Domcapituls, decidirt und erörtert werden sollen.„

In

In der Würzburgiſchen Capitulation de Anno 1684. hingegen heißt es art. 84. ſimpliciter: Acta & actitata Sede vacante irrevocabiliter tuebimur, ne quid iis contraveniatur: Der Biſchoff gloßirte aber nachhero darüber: Pars (articuli,) quatenus R. Celſitudo debet approbare acta & actitata Sede vacante à Capitulo ſuſcepta, non poteſt ſubſiſtere occaſione S. Concilii Tridentini *Seſſ. 24. cap. 16. de reformati.* ubi plane inverſo modo ſtatutum reperitur, quod Neo-Epiſcopo fas ſit exigere rationem ab Oeconomo, Vicario, & aliis quibuscunque officialibus & adminiſtratoribus, qui Sede vacante fuerunt à Capitulo - - - conſtituti, etiamſi fuerint ex eodem Capitulo, quodque poſſit eosdem punire, qui in officio ſeu adminiſtratione deliquerint, etiamſi prædicti officiales redditis rationibus à Capitulo vel à Deputatis ab eodem abſolutionem obtinuerint, & quod Episcopo teneatur Capituluum de Scripturis ad Eccleſiam pertinentibus, ſi quæ ad Capitulum venerunt, rationem reddere: Qua ſtante Regula, non prius hujusmodi notæ & monita debuiſſent executioni committi, niſi prius diſcuſſa ad formam Juris politici, canonici & civilis reducta fuiſſent: Und das iſt auch wahr und recht.

§. 15.

Sedis-Vacanz bey dem Teutſchen Orden.

Wann bey dem Teutſchen Orden die Land-Commenthure währender Sedisvacanz verſammelt ſind, haben die zween, ſo ſonſten die erſte Seßion im groſſen Capitul haben, nemlich Elſaß und Francken, biß zur Wahl eines anderen Teutſchmeiſters, das Directorium ſo wohl in Anſagung und Führung des Capituls, als allen anderen Sachen: Der Statthalter, Canzlar und Räthe aber dörffen in währender Zeit, da kein Teutſchmeiſter iſt, in Ordens-Sachen keinen Beſcheid ertheilen, ſeynd auch immittelſt, wie alle des abgeleibten Teutſchmeiſters Bedienten und Unterthanen, mit ihrer zuvor gethanen Pflicht und Gehorſam an beſagte zween Directores gewiſen.

Zweytes Buch.

Von denen weltlichen Reichs-Ständen.

Erstes Capitel.

Von der Gelangung zu ihrer Regierung überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Ueberhaupt davon. §. 3. Geblüts-Erbfolge, §. 4. Wahl. §. 5. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von Böhmen.

Meine Diss. de jure & modo succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemiæ. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. vermehrt; Jena, 1741. 4. und in meinen *Opusc. acad. p.* 351.

STREIMENS (Rich.) Freyherrns von Schwarzenau, Information, daß das Königreich Böhmen kein Wahl- sondern ein Erb-Königreich des Erzhauses Oesterreich seye, de Anno 1599. in LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtss. *Tom. 1. p.* 23.

SCHLICKS (Joach. Andr.) Grafens zu Passaun, ꝛc. Information, daß das Königreich Böhmen kein Erb- sondern ein Wahl-Königreich sey; *ibid. p.* 33.

§. 2.

Ueberhaupt davon. Auf was für verschidene Arten weltliche Personen zu dem Besiz eines Landes in unserem Teutschen Reich gelangen könne? davon ist schon anderwärts (1) gehandelt worden: Wer nun das Land erhält, bekommt auch dessen Regierung.

§. 3.

(1) in meinem Tr. von der R. Stände Landen, p. 193. sqq.

§. 3.

Der gemeineste und ordentliche Weg, wie die weltliche Reichs-stände in Teutschland zur Regierung ihrer Lande und Leute gelangen, ist das Erbrecht; und der Grund dises Erbrechts ist meistens die Geblüts-Verwandtschafft mit ihrem Regierungs-Vorfahrer: Davon aber das mehrere in dem Familien Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände nachzusehen ist. Geblüts-Erbfolge.

§. 4.

So dann kan in gewissen Fällen ein König und Churfürst in Böhmen durch die Wahl zu seiner Würde gelangen. Hievon heißt es in der güldenen Bull Cap. 7. nachdeme von Ersezung der vacanten Chur-Fürstenthümer durch den Kayser gehandelt worden ware §. 5. Salvis semper Privilegiis, Juribus & Consuetudinibus Regni Nostri Bohemiæ, super electione Regis in casu vacationis per Regnicolas, qui Jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda, juxta continentiam eorundem Privilegiorum & observatam consuetudinem diuturnam, à divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi Sanctione Imperiali in nullo præjudicari volumus: Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore & forma indubiam tenere roboris firmitatem. Nun haben zwar das Haus Oesterreich und die Böhmen ehedessen mit einander über dem Verstand und Gebrauch dises Privilegii gestritten, und Böhmen heißt und wird seit Kayser Ferdinands II. Zeiten als ein Erb-Königreich tractirt; indessen ist doch kein Zweifel, daß, auf den Abgang der so wohl männlich- als weiblichen Descendenz des jezt-regierenden Königlichen Hauses, solches Wahl-Recht derer Böhmischen Stände von Rechtswegen Plaz greiffen würde. Wahl.

So dann hat die Landschafft in Holstein, wenigstens noch zu End des 16den Seculi, das Recht hergebracht und geübt, sich einen oder mehrere Herrn zu Landes-Regenten zu erwählen. Ein mehreres davon findet man in disem Document de Anno 1588. „ Nachdem = = Frau Sophia, zu Dännemarck = = Königin, = = und dann = = der Kron Dännemarck-Norwegen zu der Regierung verordnete Reichs-Räthe, durch deroselben Abgesandten, = = vor sich und in Nahmen der andern Reichs-Räthe, den jezo bestimmten und von der ganzen Landschafft berameten und gemeinen Land- und Wahl-Tag allhie zum Kiel gnedigst und freundlich beschicken und besuchen lassen, und bey solcher Besuchung höchstgemeldte Königliche Majestät die Königliche

Kinder und junge Herrschafften sammtlich der ganzen Landschafft gnedigst recommendiren lassen, die Herren Reichs-Rethe aber insonderheit König Christian den Vierten, zu Dennemarcken-Norwegen erwehlten Königen, fleißig commendirt und präsentirt, zu dem Ende, daß ein Erbar Landschafft Ihre Königliche Majestät zu einem regierenden Herrn diser Lande durch ihre ordentliche Wahl, die, ausserhalb Kayserthums und Königreich, sonsten wenig oder fast keine andere Fürstenthume mit ihnen gemein hätten, erwehlen und annehmen wollen; nicht in Meynung, ihnen damit in ihrer Wahl vorzugreiffen, (wie sie denn auch die allgemeine Stende diser Fürstenthume nicht verdächten, daß sie solche Wahl, so von ihren Vorfaren an sie gekommen, als ein theures Pfand und Kleinod, lieb und werth achteten, und solches auf die posteritè zu transferiern sich angelegen seyn liessen,) mit Einführung, daß die Fürstenthume mit der Kron Dennemarck benachbaret, ein geraume Zeit her unter einem Haupt und Herrschafft gewesen, auch je und allwege in Erkenntniß mit einander gestanden, und daneben sich erbotten, daß, wann die Königliche Majestät ihre mündige Jare erreichet, und in die Regierung tretten werde, Dieselbe alsdann einer Erbaren Landschafft ihre Privilegia, so sie von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen, von Königen zu Königen, erlanget, confirmiren sollte; gleich Ihrer Königlichen Majestät Herr Vater vorhin auch gethan: Als aber Ihrer Königlichen Majestät werender Minderjärigkeit halben Bedencken vorgefallen, haben sich, auf freundlich Erinnerung der Landstend, die Königliche Abgesandten ferner dahin erkleret, daß die Herrn Reichs-Rethe sammtlich dafür hafften, und zu obgesezter Zeit die Königliche Confirmation, zuvor und ehe dann Ihre Königliche Majestät in die vollenkommene Regierung treten, wircklich beschaffen sollten, und auch der Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philipps, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, ⁘ in der Person erschienen, sich präsentiert, und darneben ebenmäßig und gleicher gestalt sich erbotten, woferne Ihre Fürstliche Gnaden ein Erbare Landschafft vor einen regierenden Herren diser Fürstenthumen und Landen uff- und annehmen, auch huldigen würden, daß Ihre Fürstliche Gnaden alle und jede der Landschafft Privilegien, Indulten, alte löbliche Gebräuche, nicht allein gnädig confirmirn und bestettigen, sondern auch verbessern, und, wofern etwas in desuetudinem kommen, dasselbige gnedig restauriren, und also regieren, wie es einem frommen Christlichen Fürsten gebühret, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater und löbliche Vorfaren disen Landen und Fürstenthumen mit Lob, Ruhm und Ehre,

sein vorgestanden: Als haben Prälaten, Ritterschafft, Manschop, Stedte und Stende dieser beider Fürstenthumen Schleßwigk und Holstein, im Namen der Heiligen unzertheilten Dreifaltigkeit, nach gehaltener reiffer Berathschlagung, mit einmüthiglicher Stimme den Durchlaucht-Großmechtigen, auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian den Vierten, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen erwehlten König und Herrn, Herrn Philipsen, Erben zu Norwegen, beide Herzogen zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oltenburgk und Delmenhorst, unsern gnedigsten und gnedigen Herrn, zu Ihren regierenden Landes-Fürsten erwehlt und erkoren; jedoch und dergestalt, daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden, dem geschehenen gnedigsten Erbieten zu wircklicher Folge, vorangezogene uralte Privilegien, Statuten, Freyheiten, löbliche Gewohnheiten, gnädigst und gnädig de novo confirmirn, renovirn, und, was dagegen eingerissen, endern, abschaffen, und alles in vorigen Stand, den Privilegiis gemäß, bringen lassen wollen, und wofern angezogenem Erbieten und versprochener Caution, über Zuversicht, nicht nachgesezt werden sollte, daß alsdann ein Erbare Landschafft ihrer Eide und Pflicht erlassen, und dise ergangene Wahl nichtig seyn soll. „

Auf dem Landtag Anno 1616. bezogen sich die Stände wieder auf ihr Wahlrecht; Königlicher Seits hingegen beruffte man sich auf die Kayserliche Belehnung: Endlich wurde die Sache dahin abgethan, daß das Wahlrecht auf die Erstgeburt eingeschränckt wurde: Und in denen neueren Bestättigungen derer Landesfreyheiten heißt es: „ Daß Wir = = ihre Privilegien, Freyheiten und Begnadungen, = = = (jedoch den Punctum Electionis, der den Landschafftlichen Privilegien inserirten Erklärung nach, ad jus Primogenituræ reducirt,) verneuert, confirmirt, ꝛc. „

Die Sachsen-Lauenburgische Landesunion vom Jahr 1585. enthält auch einiges von der Wahl eines Landes-Regentens; hat aber jezo keinen Nuzen mehr.

Unter denen Reichs-Unmittelbaren, so keine Reichsstände seynd, gelanget der Burggraf der Kayserl. und Reichs-Burg Fridberg jedesmal durch die Wahl zu diser Würde. Mehreres davon findet man anderwärts (1).

(1) im Tr. von den R. Ständen ꝛc. p. 1497.

§. 5.

Mehreres remissive.

Uebrigens sehe man auch in dem Teutsch. Famil. Staatsrecht das 1ste Cap. nach.

Zweytes Capitel.

Von der Vormundschafft.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Oesterreichische Erblande. §. 4. Bayern, §. 5. Sachsen, §. 6. Brandenburg, §. 7. Pfalz, §. 8. Braunschweig, §. 9. Anhalt, §. 10. a. Baden, §. 10. b. Fürstenberg. §. 11. Hessen, §. 12. Holstein, §. 13. Mecklenburg, §. 14. Würtemberg, §. 15. Hohenzollern, §. 16. Lichtenstein, §. 17. Lobkowiz, §. 18. Nassau, §. 19. Salm, §. 20. Schwarzburg, §. 21. Schwarzenberg, §. 22. a. Barby. §. 22. b. Bassenheim. §. 22. c. Bentheim, §. 23. Castell, §. 24. Erbach, §. 25. a. Fugger, §. 25. b. Gumpenberg, §. 26. Hazfeld, §. 27. Hohenlohe, §. 28. Leiningen, §. 29. a. Leiningen-Westerburg, §. 29. b. Leyen, §. 30. Limburg-Styrum, §. 31. Lippe, §. 32. Löwenstein, §. 33. Mansfeld, §. 34. Marck, §. 35. Metternich, §. 36. Oettingen, §. 37. Ortenburg, §. 38. a. Ostein, §. 38. b. Quadt. §. 38. c. Rechtern. §. 39. Reuß, §. 40. Rheingrafen, §. 41. Salm-Reifferscheid, §. 42. Schönborn, §. 43. Schönburg, §. 44. Solms, §. 45. Waldeck, §. 46. a. Welz, §. 46. b. Wied, §. 47. a. Witgenstein, §. 47. b. Wolckenstein. §. 48. a. Wurmbrand. §. 48. b. Ysenburg. §. 49. Namen. §. 50. Pupillen und Minderjährige. §. 51. *Principia*, §. 52. Gattungen, §. 53. Wichtigkeit. §. 54. Wem Vormünder gegeben werden? §. 55. Wann? §. 56. Wer dafür sorge? §. 57. Von wem sie würcklich bestellet werden? §. 58. Churfürstliche Vormundschafften. §. 59. Familien-Verträge, §. 60. particular-Verträge, §. 61. Landes-Verträge, §. 62. elter-

elterliche Disposition. §. 63. Testamentliche und Geblüts-Vormundschafften. §. 64. Großeltern, §. 65. Vater, §. 66. Mutter. §. 67. Gemeine Rechte. §. 68. Verwandte, §. 69. Landstände, §. 70. Kayser und die Reichsgerichte. §. 71. Lehen- oder Landesherrn. §. 72. Einmischung fremder Potenzien. §. 73. Der Landescollegien ꝛc. Verhalten bey entstehenden Streitigkeiten. §. 74. *Forum competens.* §. 75. *Modus procedendi.* §. 76. Nachgebohrener Herrn Kinder. §. 77. Wer Vormund seyn könne. §. 78. Natürliche Vormundschafft, §. 79. väterliche, §. 80. mütterliche, §. 81. Großeltern, §. 82. Gemahlin. §. 83. Noch etwas vom weiblichen Geschlecht. §. 84. Brüder, §. 85. Schwestern, §. 86. Vettern. §. 87. Eines Vormünders Alter. §. 88. Geistliche. §. 89. Religion. §. 90. Fremde. §. 91. Churfürst eines Churprinzens, §. 92. Fürst eines Grafens, §. 93. Reichsritter eines Grafens. §. 94. Ausländer eines Reichsstandes, §. 95. Einer, der mit dem Pupillen Streitigkeiten hat, §. 96. oder dessen *Creditor* oder *Debitor* ist, §. 97. vil geringere Personen, §. 98. Landstände. §. 99. Des Kayſers obriste Vormundschafft. §. 100. Ober- §. 101. Mit- und Unter-Vormunder. §. 102. Ihre Concurrenz. §. 103. *Tutores honorarii.* §. 104. Vormundschafftliche Aßistenten. §. 105. Nicht-Uebernahm der Vormundschafft. §. 106. *Exceptiones* wider einen Vormund. §. 107. Wer einer Bestättigung nöthig habe? §. 108. Wo sie zu suchen? §. 109. Wie? §. 110. *Cognitio causæ.* §. 111. Eyd. §. 112. *Tutorium, &c.* §. 113. Cammergerichts-*Praxis.* §. 114. Erneuerung der Vormundschafften. §. 115. Lehenherrliche Confirmation. §. 116. Publication der vormundschafftlichen Dispositionen. §. 117. Amtsantritt. §. 118. Worüber sich die Vormundschafft erstrecke? §. 119. Concurrenz mehrerer Vormünder. §. 120. Theilung der Vormundschafft und Administration. §. 121. Rang. §. 122. Verwaltung der Vormundschafft. §. 123. *Jura personalia.* §. 124. Instruction. §. 125. Erziehung der Pupillen. §. 126. *Inventarium.* §. 127. Sigel. §. 128. Huldigung, ꝛc. §. 129. *Modus*, die *Publica* zu tractiren.

§. 130.

§. 130. Rechte in Regierungs-Sachen. §. 131. Des *Curandi* Rechte. §. 132. Endigung der Vormundschafft. §. 133. Vormundschafft der übrigen Minderjährigen. §. 134. Niderlegung vor der Zeit. §. 135. Ceßion, §. 136. Tod, §. 137. Entsezung. §. 138. Bekanntmachung der Endigung. §. 139. Verbindlichkeit des Vormunds. §. 140. Rechnung. §. 141. Vormunds Rechts-Wohlthaten. §. 142. *Tutoris facta.* §. 143. *Absolutorium.* §. 144. Der Landstände Gerechtsame. §. 145. Von Oesterreich, §. 146. Sachsen, §. 147. Hessen, §. 148. Ostfrießland, §. 149. Sachsen, §. 150. Würtemberg, §. 151. Bentheim.

*) Es ist zwar an deme, daß dises Capitel sich eigentlicher in den Tr. von dem Teutschen Familien-Recht schickte; indessen habe ich es doch hier einrücken wollen, 1. weil ich oben auch von der Vormundschafft derer geistlichen Stände geredet habe; so dann 2. damit dises persönliche Staatsrecht nicht gegen dem Familien-Staatsrecht zu schwach, und dises gegen jenem zu starck werde.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Arumæus (Dominic.) de Tutela, Cura & Administratione Electorali legitima, semper & soli Agnato seniori atque proximiori, nulla obstante Dispositione testamentaria, ex Lege Imperii publica debita. Jena, 1620. 4. und in seinen *Discurs. Jur. publ. Vol. 3. p. 30.*

Ejusdem Discursus: num Elector Filio suo, qui in Electoratu successurus est, alium Tutorem, vel Curatorem, quam Agnatum proximiorem, Testamento dare possit? *l. c. Vol. 1. p. 530.*

Ayrer (Ge. Henr.) de Gynæcocratia tutelari Viduarum illustrium. Pars 1. Göttingen, 1746. 4.

Bechmann (Joh. Volkm.) de Privatorum, Principum ac Nobilium Tutelis. Jena, 1685. 4.

Braun (Joh. Dan.) de Tutela testamentaria ex Jure tam publico, quam privato. Straßburg, 1760. 4.

Buder (Christian. Gottl.) de Concursu Statuum provincialium Germaniæ in Tutela & Cura Principum suorum; in seinen *Observ. Jur. publ. n. 10.*

Canz (Eberh. Christoph.) oder des Resp. Conr. Frid. Hosers, Disp. de Tutela fructuaria Personarum S. R. G. Imperii illustrium. Tübingen, 1770. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 181.

Christmann (Joh. Rup. Jos. Xav.) de invaliditate testamentariæ Tutelæ Electoralis S. R. I. Straßburg, 1726. 4.

Cocceji (Henr.) de Tutelis Illustrium. Franckfurt an der Oder, 1693. 4. und in seinen *Diss. Vol. 1. n. 84.*

Estor (Joh. Ge.) num Elector secularis impuber sit in Tutela Electoris Clerici Agnati? Marburg, 1745. 4. und in seiner *Comment. & Opusc. Vol. 1. Part. 3. n. 12. p. 561.*

Fleischer (Joh. Laur.) an Princeps ex factis sui Tutoris possit obligari? Halle, 1716. 4.

Fleischmann (Joh. Frid.) de Tutela dativa Personarum illustrium. Straßburg, 1713. 4.

Gambs (Jac. Seb.) de materna Tutela Electorum. Straßburg, 1751. 4.

Hahn (Joh. Phil.) oder der Resp. Joh. Ever. Dingerk &c. (siehe oben 1. Buch. 1. Cap.)

Jenichen (Gottl. Aug.) oder des Resp. Christian Jac. von Zwierlein, Observationes selectæ ex Jure Germanico & S. R. I. publico de Excusationibus Tutorum & Curatorum. Giessen, 1755. 4. v. Götting. gel. Anz. 1755. *n. 63.*

Kemmerich (Diet. Herm.) Progr. an Tutor illustris ad Inventarium conficiendum & rationes reddendas obstrictus sit? Jena, 1739. 4.

Ludewig (Joh. Pet. von) von mütterlicher Vormundschafft in Reichs-Lehenbaren Fürstenthümern und Herrschafften; in denen Hallisch. wöchentl. Anzeig. 1737. *n. 44.*

— — Differentiæ Juris Romani & Germanici in Tutelis, testamentaria & legitima; Halle, 1712. 4. und in seinen *Opusc. miscell. Tom. 2. p. 1161.*

— — Differentiæ Juris Romani & Germanici in maternis Tutelis; Halle, 1712. 4. und *l. c. p. 1115.*

— — Differentiæ Juris Romani & Germanici in Fructuum attributione, inprimis Tutelæ fructuariæ; Halle, 1712. 4.

und *l. c. p. 1204.* von welchen Ludewigiſchen Diſſertationen Herr von LEYSER *in Medit. ad Pand. Spec. 327. n. 2. p. m. 430.* ſehr vortheilhafftig urtheilet.

MATTHIÆ (Diet. Guil.) Generalia Tutelæ ad Principes & illuſtres Perſonas accommodata; Erfurt, 1679. 4.

à NEUMANN (Joh. Frid. Wilh.) de patria Poteſtate & Tutela Principum. Franckfurt, 1751. 4.

PÜHEL; ſihe RICHTER.

RICHTER (Chriſtoph. Phil.) Diſs. de Tutela Electorum, Principum aliorumque S. R. I. Statuum, Reſp. Joh. Leonh. à PÜHEL; Jena, 1669. 4. und eod. unter des Reſpondenten Nahmen, als ein Tractat. Conf. *ſeq. §. 60.*

RINGLER (Joh. Phil.) de Tutelis Illuſtrium; Erfurt, 1694. 4.

ROMANUS (Paul. Franc.) de Tutelis Perſonarum illuſtrium; Leipzig, 1674. 4.

SCHROEDER (Lud. Conr.) Diſs. de Principe Imperii citra Teſtamentum de Tutela Filii ſui diſponente; Marburg, 1749. 4.

SETZERI (Jerem.) Diſcurſus: an contra vel præter Sanctionem Carolinam Pater in Teſtamento alium Tutorem Filio ſuo, qui in Electoratu ſucceſſurus eſt, poſſit conſtituere? in ARUMÆI *Diſcurſ. Jur. publ. Vol. 1. p. 536.*

SPENER (Jac. Car.) Tr. de dativa Tutela Sub-Vaſallorum S. R. I. Halle, 1720. 4. Er iſt aus Gelegenheit des Mannsfeldiſchen Streits verfertiget worden.

STRYCK (Sam.) de Tutela materna Principum Imperii; Halle, 1696. 4. und in ſeinen *Diſſ. Halenſ. Tom. 1. n. 12.*

UNRATH (Joh. Caſp.) de Tutela Electorali teſtamentaria; Jena, 1648. 4. und in FRITSCHII *Exerc. Jur. publ. P. 1. p. 1.* add. Herrn KOELERS hiſtor. Münz. Beluſt. *Part. 4. p. 274. ſeqq.*

Die überhaupt von der Vormundſchafft handlende Schrifften aber, (welche zuweilen ſich gelegenheitlich auch mit auf die Vormundſchafften derer Reichs-Stände extendiren,) können in der Bibliotheca Juridica Lipenio-Jenichiana und deren Supplementen nachgeſchlagen werden; und die von der Vormundſchafft geiſtlicher Reichsſtände, oben *Lib. 1. Cap. 4.*

Streitſchrifften, ſo in allerley Vormundſchaffts-Fällen herausgekommen ſeynd, habe ich in meinem Teutſch. Staatsrecht,

Tom. 17. p. 173. sqq. und *Tom. 18. p. 1. sq.* erzählt: add. LÜNIGS *Biblioth. Deduct.* unter den Namen der Familien.

Hierzu gehören nun noch ferner die in denen zweymaligen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschaffts-Streitigkeiten um die Jahre 1748. und 1758. gewechselte, von mir anderwärts (1) angezeigte, Schrifften; sonderlich

Acta, die Fürstlich-Sachsen-Weimarische Ober-Vormundschafft und Landes-Administration betreffend, de Anno 1758. Regensburg, fol. (2)

* * *

Von denen Churfürstlichen Vormundschafften.

FREHERI (Marqu.) Locus, desumtus ex integro ad Auream Bullam Caroli IV. Commentario suo de legitima Tutela curaque Electorali Palatina; Heidelberg, 1611. 4.

Ejusdem Commentatio nova de testamentaria tutela curaque electorali libera & integra, ad Imperatorem, reges & principes. Accessit Sigismundi Imp. Bulla utroque sermone ex Archetypis accuratissime edita, plenoque commentario illustrata. Heidelbergæ, 1614. 4.

GOTHOFREDUS (Dionys.) de Tutelis Electoralibus testamentariis, legitimas excludentibns, Libri VI. Primus causas aperit, propter quas Ser. Fridericus IV. Elector Palatinus de Tutela Liberorum suorum testatus, & utilia quædam ad sequentia melius intelligenda continet; Secundus Assertiones XX. quibus Testamentum superius defenditur; Tertius Refutationes XLV. compendiosæ & brevis Demonstrationis nuper editæ; Quartus Refutationes XV. Informationis ulterioris & plenioris Düsseldorpii non ita pridem evulgatæ; Quintus Refutationes XIV. Resolutionis Casimirianæ ibidem typis excusæ; Sextus Refutationes XLII. Responsionis Apologeticæ, Düsseldorpii impressæ, ad S. Imperii Electores; Genf, 1611. 4.

Ejusdem Metator de Tutelis Electoralibus testamentariis, legitimas excludentibus, Zach. *Fridenricho* missus interim, dum Liber VII. de Tutelis Electoralibus ejusdem *Gothofredi*, *Fridenricho* oppositus, imprimitur; Heidelberg, 1613. oder 1614. 4.

(1) von dem neuest. Zustand des besond. Teutsch. Staatsr. S. 153. u. f.
(2) s. H. GERSTLACHERS jurist. Biblioth. 1. Band, S. 391.

Ejusdem Prodromus, vel Antecurſor, Joh. *Zeſchlino* miſſus, interim, dum Liber de Tutelis Electoralibus ejusdem *Gothofredi*, *Zeſchlino* oppoſitus, VIII. excuditur; Heidelberg, 1613. 4.

Ejusdem Liber VII. de Tutelis Electoralibus teſtamentariis, adverſus Synopſin Zach. *Fridenrichi*; Heidelberg, 1614. 4.

Ejusdem Prodromi nuper editi Defenſor primus, adverſus vindicias tutelares & Replicationem Apologeticam Joannis *Zeſchlini*; Heidelberg, 1614. 4.

Fridenreich (Zach.) Synopſis Controverſiæ, quæ hodie in S. R. I. de Tutela & Adminiſtratione Electorali Palatina agitatur; Synopſi Marquardi *Freheri* & Dionyſii *Gothofredi*, ſparſis ea de re ſcriptis, potiſſimum oppoſita, una cum Præfatione ad Imperatorem & Proceres Germaniæ, pro Legibus Imperii fundamentalibus tuendis; Cölln, 1613. 4.

Zeschlinus (Joh.) de Tutela Electorali legitima, ſemper & ſoli Agnato ſeniori atque proximiori, nullo obſtante Teſtamento, ex Lege publica debita, Liber unus, oppoſitus ſex Dionyſii *Gothofredi* Libris & Marquardi *Freheri* Commentariis, contrarium aſſerentibus; Lauingen, 1613. 4.

Ejusdem Vindiciæ tutelares ſecundum Legem; ſive pro libro ſuo de legitima tutela Electorali ſemper & ſoli Agnato ſeniori ac proximiori, ex Lege Imperii fundamentali, contra teſtamentum debita, Apologia adverſus contrariæ aſſertionis maledicum & famoſum Dionyſii *Gothofredi* libellum, ſub Prodromi ſive Antecurſoris nomine emiſſum, interim dum liber ſcilicet ejusdem farinæ octavus Zeſchliniano oppoſitus excuditur; Cölln, 1614. 4.

§. 2.

Vorerinnerung.

Es wäre freylich ſehr gut, wann bey allen Exempeln wenigſtens die Haupt-Umſtände bekannt wären, z. E. wann eine Mutter die Vormundſchafft geführet hat, ob es ex teſtamento, oder Krafft der Ehe-Pacten, geſchehen ſeye, oder ob es habe tutela legitima ſeyn ſollen? ob die Agnaten nichts dagegen movirt haben? ob die Erziehung des Pupillens und die Landes-Adminiſtration beyſammen geweſen ſeyen? (welches leztere man jedoch in dubio billig präſumirt,) u. ſ. w. Da aber meine, und villeicht auch anderer, Subſidia öffters nicht hinreichen wollen, diſe Lücken auszufüllen; ſo habe ich wenigſtens Andern dadurch die

die Spuhr gezeigt, auch welcher die, so Gelegenheit darzu haben, der Sache weiter nachforschen können: Ich will aber nur derer noch blühenden Häuser gedencken.

§. 3.

In Böhmen maßten sich vormals die Stände der Vormundschafft ihrer minderjährigen Könige an: Nunmehro aber und künfftighin werden sich die Böhmische Stände wohl keine dergleichen Vormundschaffts-Prätension mehr einfallen lassen, sondern die in der jedesmals regierenden Familie herkommliche Vormundschafft erkennen müssen; und also will ich mich dabey nicht länger aufhalten. Oesterreichische Erblande.

Von der Erzherzoge zu Oesterreich Vormundschafft hat Herr D. SCHOETTER (1) gehandelt.

In meinem T. St. R. *T. 17. p. 195. sqq.* findet sich allerley von der Vormundschafft über die Kinder Herzog Rudolfs, Albrechts IV. Kayser Albrechts II. Herzog Friderichs IV. Kayser Friderichs III. und König Philipps, so ich aber übergehen will.

Kayser Ferdinand I. disponirte Anno 1543. in seinem Testament: „Und damit gedacht Vnser liebste Süne vnd Tochtern, nach Vnserm Abgang, bis Sy zu ihren vogtbahren Jahren kommen, und Ihre Personen, auch unser Kunichreich, Land und Leut in fürfallenden Nöthen destomehr Hülf, Trost, Rath und Beystand befinden; so ordnen und sezen wir die Röm. Kayserl. Mayestät, Unseren lieben Brudern und Herren, aus sonderm hohen und brüderlichen Vertrauen, so wir zu seiner Kayserlichen Mayestät tragen, berührten unseren Söhnen und Töchtern zum vollmächtigen Gewalttrager, Vormund und Gerhaben, mit sonderm hohen und freundlichen Fleiß bittend, Sein Kayserl. Mayestät wolle sich, Uns und Unser beeder Erben zu Ehren, Nuz und gutem, solcher Gewalthabung, Vormund- und Gerhabschaft brüderlich beladen, dieselb durch sich selbst, oder Ihr ansehnlichen Commissarien, so vil vonnöthen, handlen und verwalten, und sonderlich ob diesem unsern Testament, Ordnung und lezten Willen gnädiglich halten, und Handhabung thuen, auch unsre liebste Söhne und Töchtern in allen ihren obliegen und Sachen vätterlich befohlen haben, immassen wir seiner Lieb und Kayserl. Mayestät gänzlich und endlich vertrauen. „

Anno 1554. aber ordnete er weiter: „Wo auch Unserer geliebten Söhn einer oder mehr, nach dem Willen des Allmechtigen, von todtes wegen abgienge und unvogtbare Kinder hinter ihm ließ, so sollen

(1) in der 5ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsrecht. Wien, 1766. 8.

der oder die, so am Leben blieben, dieselben Kinder, als derselben nächst-gesipte Agnaten, Vetter und Vormünder, annehmen, innhaben und nach ihrer allerseits Würden und Ehren erziehen, unz sie zu ihren bescheidenen vogtbahren Jahren kommen und vogtbar werden, es wäre dann, daß derselbigen unmündigen Kinder Vatter bey seinem Leben in seinem Testament oder sonst seiner Kinder Gerhabschafft halb Ihrer Liebden noch jemand anderen zugeordnet hätte; dann in solchem Fall achten wir billig, daß ihres verstorbenen Vatters Ordnung oder lezter Will, wie sich gebühret, kräfftig seye und vollzogen werden solle. „ Und hernach: „ Beschlüßlich haben wir wiederum zu unserm Königlichen Gemüth geführet und bedacht, nachdem wir alle nichts gewissers haben, dann daß wir einmahl sterben müssen und herwiederum nichts ungewissers, dann die Stunde des Todes, daran uns der Allmächtig aus dieser Zeit erfordern will und wo sich nach dem genädigen Willen des Allmächtigen zutrüge, daß wir von dieser Welt beruffen und erfordert würden, ehe noch unser geliebter Sohn Erz-Herzog Carl seine vogtbare Jahr vollkommentlich erlangte, daß die Nothdurfft wohl erforderte, jezo auch Ordnung und Maaß zu sezen, wie es mit Regierung und Norstehung Seiner Liebden anererbten und zugetheilten Fürstenthum und Landen, biß Sein Liebden vorgtbar würde, gehalten soll werden: Und demnach ist unser Vätterlich, freundlich und genädige Verordnung, Sazung, Will und Meinung, wo wir von Tods wegen abgiengen, ehemahlen wohl-benannter unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, sein vogtbare Jahr, nehmlich das achtzehend seines Alters, vollkommentlich erfüllet hätte, daß nichts destoweniger obbemeldter dritter Theil unserer Oesterreichischen Fürstenthum, Landen und Leuten, so wir Seiner Liebden ausgezeigt und zugetheilt haben, alsbald vervolgen, und von Ihro ohne männiglichs Verhinderung eingenommen und behalten werden soll, doch mit solcher Maaß und Bescheidenheit, daß unsere geliebte ältere Söhn, König Maximilian zu Beheimb, ꝛc. und Erz-Herzog Ferdinand, Seiner Liebden Vormünder und Versorger seyen, biß sie das achtzehend Jahr Alters vollkommentlich erlangen würde, und in Krafft solcher anbefohlnen Vormundschafft sollen Ihre Liebden Verordnung thun, daß wohlbedachter unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, solche Zeit aus seinem Stand gemäß wohl unterhalten, aber Seiner Liebden Fürstenthum, Land, und Leuth nachfolgender Gestalt regiert und verwalten werden, nehmblich daß obbemeldte unsere geliebte eltere Söhne aus seiner Liebden Fürstenthumen und Landen aindlif (11.) Persohnen erwehlten, nehmblich

lich aus unsern Fürstenthumben Steyr, Kernten und Crayn, jeden drey, und aus unser Fürstlichen Grafschafft Görz zwo, und aus denselbigen aindlifen ainen zu Seiner Lieb Stadthalter, die andern aber zu Räthen und Regenten verordnen, welche alsdann die berührten Seiner Liebden Land und Leuth treulich und fleißig regieren, aber was etwas wichtig und ansehnliche Sachen seyn werden, zuforderist allweg mit ihrem Rath und Gutbedüncken an wohlbemeldte unsere geliebte ältere Söhn gelangen, und ihrer Liebden Beschaid und Bevelch nach entschaiden und verrichten sollen, wie sie das gegen Ihren Liebden, auch unserm geliebten Sohn, Erz-Herzog Carl, wann Sein Lieb obbemeldte ihre vogtbare Jahr erlanget hat, zu verantwortten getrauen. Es soll auch unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, bey solchen Seiner Liebden Räthen, sonderlich in wichtigern ansehnlichen Sachen, selbst Persöhnlich im Rath seyn, die Sachen hören, aber nit Seiner Liebden Kopf folgen, sondern den Rathschlag fürgehen lassen. Wo auch unser geliebten älterer Söhn ainer auch vor unsers Sohns, Erz-Herzog Carls, Vogtbarheit von Todes wegen abgienge, so soll der ander, so im Leben bleibt, allein das verrichten, so wir beeden Ihren Liebden solcher Vormundschafft halb aufgelegt haben. „

Erzherzog Carl in Steyermarck truge in seinem Testament die Vormundschafft seiner Kinder seines Bruders Sohn, Kayser Rudolfen II. seinem eigenen Bruder, Erzherzog Ferdinanden in Tyrol, seiner (Erzherzog Carl,) Wittwen und Herzog Wilhelmen in Bayern auf: Dise hinwiederum trugen das Gouvernement der Lande erstlich Erzherzog Ernsten und nach dessen Resignation Erzherzog Maxilian auf: Als aber Anno 1595. Erzherzog Maximilian sich in Kayserlichen würcklichen Kriegs-Diensten in Ober-Ungarn befand, und dahero der Administration nicht wohl abwarten konnte, auch Erzherzog Ferdinand, Krafft väterlichen Testamentes, fähig ware, die Regierung zu übernehmen, forderten ihn seine übrige Vormündere von der Universität zu Ingolstatt ab nach Haus zu Antrettung der Regierung; Erzherzog Maximilian legte auch die Vormundschafft mittelst eines Resignations-Patents d. d. 1596. 27. Nov. nider.

Kayser Ferdinand II. ordnete Anno 1621. in seinem Testament: „ Auf den Fall Wir aber, nach dem Willen des Allmächtigen, aus disem zergänglichen Jammerthal abgefordert werden sollten, ehe und zuvor mehr-ernennter Unser ältister Sohn und instituirter universal-Erb, Ferdinand Ernst, sein Vogtbahrkeit und die 18. Jahr seines Alters völlig erreichet, und derhalben zur Regierung Land und Leuthen

noch

noch nicht tauglich seyn würde; so ersuchen Wir hiemit, ganz freundlich und gnädigst, Unsere freundlich geliebte Vettern, Brüder und Schwäger, König Philippen den Vierten zu Hispanien, Erz-Herzog Albrechten, Leopolden und Carln, zu Oesterreich, und Herzog Maximilian in Ober- und Nider-Bayern, daß Ihre Liebden, so wohl Unß in Freundschafft, als zu Handhabung und wohlanständiger Regierung mehr- berührter aller Unserer damahls nachgelassener Erb-Königreich, Erzherzogthumen und Lande, auch Unseres ganzen Hauses Wohlfart, aller Unserer lieben Kinder Gerhab- und Vormundschafft bis zu rechter Zeit freundlich und gutwillig auf sich nehmen wollen. Und allermassen Unser ernstlicher Willen, Meinung und Befehl ist, daß vielbemeldter Unser geliebter Sohn und instituirter Erbe, Ferdinand Ernst, obbenannte seine künfftige von Unß ihme vermachete und von GOtt verliehene Land und Leute in aller Gottesfurcht, guter Justiz, rechter Manns-Zucht und einhelliger Religion, nach Außweisung dises Unsers, so wohl Unserer hochgeehrten Vor- und Ur-Eltern, sonderlich Unsers geliebten Herrn Ehn und Herrn Vatters, Kaysers Ferdinandi und Erzherzogs Caroli, hochlöblichen und christlichen Gedenckens, hinterlassenen lezten Willen, regieren solle; Also versehen Wir Uns zu obangedeuten von Uns erbettenen Gerhaben und Vormundern, daß Sie Zeit ihrer Administration solches alles und jedes, sonderlich die Abwendung aller heimblich und offentlich einschleichenden Secten, von der Catholischen Kirchen verworffener Lehren, Kezereyen und Trennungen, aus welchen nichts anders als Ungehorsam und Schwürigkeiten der Unterthanen, auch lezlich Zerrüttung und Untergang des geist- und weltlichen Regiments, entspringen thut, ihnen zum Besten angelegen seyn werden lassen, wie ohne das und in disem allen Unser freund- vetter- brüderlich- auch gnädiges Vertrauen in Sie samt und sonders gestellet ist, zu welchem Ende Wir ihnen dann und auf angedeuten Fall Unsers Sohns noch unerlangten Vogtbahrkeit heim- und freystellen, einen aus ihrem Mittel zum Gubernatorn und Regierer so wohl Unserer Pupillen hinterlassenen Personen, als vielbesagter Erb-Königreich, Erzherzogthumen und anderer Land und Leute, zu versicheren und zu verordnen; 2c. „

Kayser Ferdinand III. starb Anno 1657. als sein einiger Prinz und Successor Leopold im 17den Jahr stund; worauf jenes Bruder, Erzherzog Leopold Wilhelm, in gewisser Maaße die Vormundschafft übernahme, biß er 18. Jahr alt wurde.

Erzherzogs Leopolds in Tyrol Wittwe Claudia, gebohrene Floren-

Florentinische Prinzeßin, führte die Vormundschafft über ihre Kinder und die Administration ihrer Lande nach dem Anno 1632. erfolgten Ableiben ihres Gemahls.

§. 4.

Vom Hause **Bayern** will ich wieder die ältere Zeiten und Vormundschafften über die Kinder H. Ludwigs des Strengens, H. Stephans, H. Ottens, H. Heinrichs XIII. Churfürst Ludwigs des älteren zu Brandenburg und H. Friderichs zu Landshut, übergehen. Bayern.

Anno 1647. solle Churfürst Maximilian zu Bayern sich mit Kayser Ferdinand III. verglichen haben: Wann der Churfürst mit Tod abgehen würde, da sein Churprinz noch minderjährig wäre, solle die Churfürstliche Wittib und einer ihrer Herrn Brüder die Vormundschafft führen: (1) Es wurde aber nach des Churfürsten Anno 1651. erfolgtem Tod (einigen Berichten nach, Krafft Testamentes,) also gehalten, daß dessen Bruder Albrecht in denen der Chur anklebenden Sachen, (inclusive, wie es scheinet, der Regierung der obern Pfalz, als eigentlichen Churlandes,) die Wittwe aber, nebst Erziehung des Prinzens, in der Regierung des Herzogthums Bayern respective die Vormundschafft und Administration versahe; daher heißt es in der Unterschrifft des Reichsabschids de Anno 1654. „Von wegen = = Albrechten, in ober und nider Bayren, auch der obern Pfalz Herzogen, = = als des Churfürstenthums Bayern Administratorn; = = von wegen Marien Annen, in ober und nider Bayren, auch der obern Pfalz, Herzogin, = = verwittibten und bevollmächtigten Regentin, in Vormundschafft ihres Sohns, Ferdinandi Mariä, Herzogen und Churfürsten in Bayren, ꝛc. wegen der Herzogthumen ober und nider Bayren.„ Und so wurde auch Nahmens eben diser Frau Wittwe unter denen Schwäbischen Grafen wegen der Grafschafften Wisensteig und Haag und der Herrschafft Mindelheim unterschriben. Stryck meldet: Man finde keine Spur, daß die Wittwe vom Kayser in der Vormundschafft bestättiget worden seye: Mich düncket aber, es folge hieraus nur so vil, man finde nichts im Druck davon; nicht aber, daß es gar nicht geschehen seye.

Churfürst Ferdinands Mariä Prinzens, Maximilian Emanuels, Vormund und seiner Lande Administrator ware seines Vaters Bruder, Herzog Maximilian Philipp.

§. 5.

(1) Histoire des Traités, Tom. 2. p. 203.

§. 5.

Sachsen. Von Sachsen, Ascanischen Stamms, Vormundschafften über die Kinder Churfürst Albrechts I. und II. denen Bullen Kayser Carls IV. von 1357. und 1376. Kayser Sigmunds von 1414. von Thüringen- und Meißnischen Vormundschafften über die Kinder Landgraf Hermanns und Marckgraf Dietrichens, L. Friderichs des Ernsthafften und des Strengen, so dann dem Vergleich von 1410. siehe mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 17. p. 209. sqq.*

Herzog Albrecht zu Sachsen, der Stiffter der jezigen Churlinie, ordnete Anno 1498. in seinem Testament: „Würde auch einer unter Unseren beyden Söhnen, Herzog Georgen und Herzog Heinrichen, verscheiden, (das GOtt lange Zeit friste,) und unmündige Leibes-Lehns-Erben in seinen Landen, so einem jeden zugesondert seyn, hinter ihme lassen, wo dann vormals durch denselben Unsern verstorbenen Sohn, wie seinen Kindern sollte vorgestanden werden, nicht verordnet wäre, so soll doch solches durch den lebendigen seinen Bruder, mit Rathe der Kinder Land und Leute, den vorzustehen, bestellt und verordnet werden: Wo aber solches vorhin durch den Verstorbenen verordnet wäre, darnach, und nicht anders, soll es gehalten werden.„

Anno 1539. übergabe Herzog Georg zu Sachsen seinem Sohn Friderich das Regiment: Weil er aber blöden Verstandes und dahero der Regierung nicht allerdings fähig ware, ordnete er demselben 18. von Adel, 4. Priester und 8. Rathsherrn aus den Stätten zu, um ihm in der Regierung treulich an die Hand zu gehen.

Churfürst Johann Friderich führete, über Herzog Heinrichs Prinzen Moriz und Augusten, beede nachmalige Churfürsten, die Tutelam legitimam.

Churfürst Christian I. disponirte Anno 1591. in seinem Testament: „Wann auch Gott nach Seinem Willen über Uns gebieten, und Uns von diser Welt abfordern wird; so wollen Wir, daß Unsere vilgeliebte Gemahlin bey Unsern Kindern bleiben und sie auferziehen helffen soll: So vil aber Ihre Liebden und Unserer Kinder Vormundschafft betrifft; so wollen Wir, daß der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlich-lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Herr Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, als dessen Libden es, vermöge güldener Bulle und sonsten, gebühret, neben dem auch Hochgebohrenen Fürsten, Herren Johann Georgen, Marckgrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürsten, dieselbe verwalten, und soll des Churfürsten zu Brandenburg Libden auch Unserer geliebten

ten Gemahlin Vormund seyn; doch sollen Ihro Liebden, sonderlich in Religions-Sachen, nichts wider Unsere Verordnung vornehmen: Es sollen auch zu der Churfürstlichen und Landes-Regierung niemand, als Unsere jezige Räthe, und etliche aus Unserer getreuen Landschafft, gebrauchet werden, welche, mit Vorwissen des Ausschusses der Landschaft, was etwa schwere Sachen, verrichten und darnach darauf Verordnung thun sollen.„

Der Herr von LUDEWIG (1) führet diesen Fall als ein Exemplum Tutelæ pactitiæ an: Da aber doch der eigentliche Grund diser Vormundschafft in dem Testament beruhet, und der Verspruch, dieselbe zu übernehmen, nur als ein accessorium hinzugekommen ist, um sicherer zu seyn, daß die testamentarische Vormünder dises Onus nicht deprecirten; so weiß ich nicht, ob sothanes Exempel eben vil pro tutela pactitia beweiset. Von dem Erfolg heißt es bey STRYCKEN: (2) Qui (Elector Brandenburgicus) etiam ab illo (Divo Friderico Wilhelmo) ad Contutelam admissus, & communi utriusque nomine varia tunc temporis in Electoratu expedita, de quo satis abundeque in Saxonia constat. Cum vero hoc exemplum adjuncti Tutoris Electoralis rarius sit, Lectori non ingratum erit, modum hujus conjunctæ Administrationis Electoratus ex Tabulis publicis super hoc negotio Dresdæ d. 12. Nov. Anno 1591. confectis percepisse. Verba ita se habent: Zwischen denen Chur- und Fürstl. Sächsisch- und Brandenburgischen zusammen verordneten Räthen ist von wegen der Administration der Chur Sachsen ꝛc. und darzu gehöriger Lande, auf vorgehabte freundliche Communication und Unterrede, nachfolgende Vergleichung heut dato beschehen, daß nemlich unser gnädigster Fürst und Herr, Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ꝛc. als der nächste Agnat der Churfürstlichen jungen Herrschafft, die Administration der Chur Sachsen und dazu gehöriger Lande, dieselbe auch zuförderst zu der Ehre Gottes, Fortpflanzung Kirchen und Schulen, auch Gedeyen der jungen Herrschafft, so wohl dero Land und Leuten zu sonderlichem Aufnehmen, verwalten und vollführen solle; jedoch mit der bescheidentlichen Maaß, daß alle Rescripta, Bestallungen, u. d. in beyder Chur- und Fürsten, Brandenburg und Sachsen ꝛc. Nahmen, auch auf die Weise verfertiget werden und ausgehen sollen, wie die verglichene Notel besaget und ausweiset; darum

(1) in Differ. Jur. R. & G. in Tutel. testam. & legit. Diff. 4. not. yy.
(2) in Usu modern. Pandect. Lib. 26. Tit. 4. §. 26.

auch die Regierung und andere Personen, so in jezigen ihren Diensten behalten, auch künfftig gebraucht werden möchten, nach jezigen gesammten Anordnungen an S. Fürstl. G. als den Administratorn, gewisen werden sollen, sich Ihrer Fürstlichen Gnaden Bescheids und Befehls in fürfallenden Sachen zu erholen. Wofern auch die Churfürstliche Brandenburgische Räthe und Gesandten zur Stätte, soll mit ihnen von allen Sachen, wie die fürlauffen, auch einige Wichtigkeit auf sich haben werden, freundliche Communication gehalten, auch mit ihrem Vorwissen und Belieben darinnen geschlossen und verfahren, da sie aber abwesend, nichts destoweniger die Rescripta und andere Händel auf angezogene Maasse ausgefertiget werden. Deßgleichen, da auswärtiger Könige und Potentaten, so wohl Reichs- und andere hochangelegene Landsachen, fürkommen möchten, soll hierunter des Churfürsten zu Brandenburg, als des Mit-Vormunden, Bedencken und Rath erhohlet und gebraucht, wie denn auch die jährliche Rechnungen in Beyseyn und Gegenwart Sr. Churfürstl. Gnaden Gesandten gehalten und allenthalben mit Fleiß gesehen werden, wie, nach Ausbreitung des Heil. göttlichen Nahmens, auch Fortsezung Kirchen und Schulen, der jungen Herrschafft Gedeyen und Nuz destomehr fortgestellet werde, welches dann unser gnädigster Herr, Herzog Friderich Wilhem zu Sachsen, ꝛc. also zu thun sich gnädigst erkläret und erboten, auch die Churfürstlichen Brandenburgischen, biß auf Ihres gnädigsten Churfürsten und Herrn Ratification, solches angenommen. Actum Dreßden, am 12. Nov. Stylus vero in Rescriptis ita conceptus fuit: Von GOttes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Administrator der Chur Sachsen, und Vormurd, bekennen vor Uns und den Hochgebohrenen Fürsten, Herrn Johann Georgen, Marckgrafen zu Branburg, Unseren freundlichen lieben Oheim, Schwagern und Herrn Vattern, in gesammter Vormundschafft weyland Herrn Christiani, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Christlöblicher Gedächtniß, nachgelassener jungen Herrschafft ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglich. Vi hujus Conventionis super Administratione Tutelæ in Comitiis Imperialibus Ratisbonæ Anno 1594. in Collegio Electorali ipse Fridericus Wilhelmus solus subscripsit, sed postea inter Principes ratione Comitatus Hennebergici Subscriptionem ita concepit: Friderich Wilhelm, Herzog zu Sachsen und der Chur Sachsen Administrator, ꝛc. vor sich und von wegen Johann Georgen Marckgrafen und Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. in Vormundschafft Christian, Johann Georgen, Augusten, Gebrüder, Herzoge

zu Sachsen. E contrario in Receſſu de Anno 1598. ipſe Fridericus Wilhelmus ut Tutor ſolus ſubſcripſit, quia tunc temporis Joh. Georgius Elector Brandenb. jam deceſſerat; imo & hoc notabile eſt, quod ad indigitandum, ſe non ſolum eſſe Electoratus Tutorem, notanter in dicto Rec. Imp. de Anno 1594. in claſſe Electorum non ſubſcripſerit als Vormund, ſed Vormundſchafft; defuncto autem Con-Tutore Joh. Georgio Elect. Brandenburg. in Rec. Imper. de Anno 1598. ſimpliciter ſe ſcripſit: Vormund.„ Als nun Churfürſt Johann Georg zu Brandenburg Anno 1598. ſtarb, führte Herzog Friderich Wilhelm die Vormundſchafft und Adminiſtration allein fort, biß Anno 1602. da Churfürſt Chriſtian II. nach erlangter Majorennität, ihne über die getragene Vormundſchafft ꝛc. quittirte.

Churfürſt Chriſtian II. führete hernach ſeines unmündigen jüngſten Bruders Auguſt Tutelam legitimam alleine fort, auch nachdeme der mittlere Bruder Johann Georg ſeine volle Jahre erreichet hatte.

Anno 1622. 27. Febr. iſt auf dem Landtage zu Torgau, mit Einwilligung der Churfürſtlichen Sächſiſchen Landſtände, auf begebenden Todsfall des Churfürſtens Johann Georgs, Herzog Johann Philipſen zu Sachſen-Altenburg die Adminiſtration des Churfürſtenthums und Vormundſchafft der Churfürſtlichen Kinder eventualiter aufgetragen worden; mit diſem Anhang: Daß, wann auf erfolgten Fall Herzog Johann Philipp nicht mehr im Leben, jedesmahl der älteſte von der Altenburgiſchen Linie, ſo lange ſelbige währete, Adminiſtrator und Vormund ſeyn ſollte.

König und Churfürſt Friederich Auguſt I. hat An. 1698. 6. Oct. eine Diſpoſition, wie es, im Fall Seines Abſterbens, mit der Vormundſchafft und Adminiſtration des Churfürſtenthums Sachſen und der übrigen Lande gehalten werden ſolle, in Druck ergehen laſſen, unter anderem diſes Innhalts: Weilen ſowohl die allgemeine, als auch beſondere Sächſiſche goldene Bullen, und das darinnen begründete Primogenitur-Recht, ſo wohl Churfürſt Johann Georgen I. Teſtament und Compactaten, die Kayſerliche Decreta, Reichs- und Königliche Böhmiſche Belehnungen und die darauf eingerichtete Landes-Huldigungen dem nächſten Agnaten des Churhauſes, nach ſelbiger Linie Abgang, die Succeßion und Folge der Lande transferiren und zueignen, und alſo ſolchemnach auf Herzog Johann Georgen zu Sachſen-Weiſſenfels die legitimam Tutelam übertragen; als wollten dieſelbe

selbe sich hiermit erkläret haben, daß sie obgedachtem Herzoge sothane Vormundschafft und Administration gerne gönnen, und darwider weder durch Testament, noch in andere Wege, nichts verändern, oder etwas dagegen thun und fürnehmen, noch andern, solches zu thun, gestatten, zugleich aber auch dero Landschafft dahin verbunden haben wollen, mit dem Begehren, dieselbe wolle, auf gedachten Fall, sich an niemand anders, als obgedachten Herzog, und, wann derselbe sodann nicht mehr am Leben, an den nächsten mündigen Fürsten der Fürstlich-Weissenfelsischen Lienie, nach der Primogenial-Linie, halten, denselben vor den Chur-Vormund und Administratorn der gesammten Lande erkennen, ehren, und demjenigen, was von der Art und Weise, wie sothane Vormundschafft und Administration geführet werden solle, verordnet, und darüber Fürstliche Reversales ausgestellet, unverbrüchlich und getreulich nachkommen.„

Als Churfürst Christian Friderich Anno 1763. mit Tod abgienge, übernahme dessen ältester Bruder, Prinz Xaverius, die Vormundschafft und Regierung; doch hatte die verwittwete Churfürstin an beydem auch einigen Antheil.

Von denen abgestorbenen Neben-Linien zu **Weissenfels, Merseburg** und **Zeiz**, will ich nichts melden.

* * *

In der **Ernestischen** Linie disponirte Churfürst Johann Anno 1529. in seinem Testament: „Und nachdem Unser Sohn, Herzog Johann Ernst, noch klein und kindlicher Jahren ist; so ordnen Wir, daß Unser Sohn, Herzog Johann Friderich, als der Aelter, Sr. Lbden Vormund seyn soll, Sr. Lbden, wie einem getreuen Vormund und Tutorn eignet, fürzuseyn: = = = Wann aber Unser Sohn, Herzog Johann Ernst, das 21. Jahr vollbracht, alsdann soll Unser Sohn, Herzog Johann Friderich, auf gemeltes Unsers Sohns Johann Ernsts Begehren und Ansuchen, der gepflogenen Vormundschafft, bey Brüderlichem und gutem Glauben und wie Se. Lbden in gleichem Fall wollte gethan nehmen, Bescheid und Unterricht geben.„

Als Herzog Johann Friderich der mittlere in die Acht und in Kayserliche Gefangenschafft geriethe, heißt es in dem R. Abschied *de Anno 1570. §. 40.* „Haben Wir (der Kayser) = = Uns gnädiglich erbotten, gemelten Söhnen etliche Vormünder = = zu verordnen;„ wie ihnen dann der Kayser die Churfürsten zu Sachsen und Pfalz,

so dann den Marckgrafen Georg Friderichen zu Brandenburg, darzu bestellete.

Müller schreibet: „Dises gefangenen und hinweggeführten Fürstens beede Söhne, Johann Casimir und Johann Ernst, waren damahls noch sehr jung und minderjährig, nemlich jener von drey und diser von fünf viertel Jahren, deren Tutor legitimus hätte seyn sollen Ihrer Vaters Bruder, Herzog Johann Wilhelm: Weilen aber diser die Landes-Theilung mit denselben vorgehabt; so hätte die Tutel dem Churfürsten zu Sachsen alleine gehört: Weilen aber auch diser mit den Pupillen, wegen der Gothaischen Kriegs-Kosten und deshalber verschribenen 4. assecurirten Aemter, in Irrungen gerieth; so konnte er berührte Tutel allein nicht führen, sondern es wurden, nebst ihm, die beeden Churfürsten Pfalz und Brandenburg zu Mit-Vormunden constituirt.„

Herzog Johann Wilhelm zu S. Weimar verordnete Anno 1573. in seinem Testament Pfalzgraf Ludwigen und Herzog Johann Albrechten zu Mecklenburg, auf alle Fälle aber Pfalzgraf Reicharden und Herzog Ulrichen zu Mecklenburg, zu Ober- und etliche Räthe zu Unter-Vormündern.

Müller schreibt aber: „Obwohl Herzog Johann Wilhelm in seinem Testament zu Ober-Vormunden Pfalzgraf Ludwigen bey Rhein und Herzog Albrechten zu Mecklenburg verordnet, die darinnen zugleich constituirte Unter-Vormündere auch disen ihres Herrn erfolgten tödtlichen Hintritt notificirt, auch nachgehends die ihnen im berührten Testament legirte Pferdte zugeschicket, und nicht anders vermeinet, es würde in allem bey diser Verordnung sein unverändertes Verbleiben haben; so ist es doch nicht erfolget, sondern es hat Churfürst Augustus zu Sachsen, als nechster Agnat, und anwartender Lehens-Folger, (wie nachmals denselben die beede unmündige Herzogen, Friderich Wilhelm und Johannes selbst, in einem zwischen ihnen aufgerichteten gewissen Receß also genennet) sothaner Vormundschafft und Administration selbiger Lande sich angemasset, und solche biß in seinen Tod verwaltet: Gestalt er dann von der Weimarischen Ritterschafft und Landständen = = die Huldigung eingenommen, und zugleich einen Landtag gehalten.„

Stryck mercket (1) an: Cum Johannes Wilhelmus Vinariensis Anno 1572. decederet, & Joh. Fridericus II. in vinculis ab

(1) in Usu modern. Pandect. Lib. 26. Tit. 4. §. 23.

ab Imperatore detineretur, Auguſtus Elector Saxoniæ jure agnationis tutelam relictorum filiorum Friderici Wilhelmi & Johannis ſibi vindicavit; ſed cum inique ſe excludi exiſtimaret vidua, Dorothea Suſanna, & inde auxilium à Cæſare imploraret, hic monuit Auguſtum Electorem, ut in partem curæ etiam matrem filiorum impuberum admitteret.

Der Anno 1562. gebohrene Herzog Friderich Wilhelm wurde zwar Anno 1583. majorenn: Er bliebe aber dannoch biß auf den Anno 1589. erfolgten Tod Churfürſts Auguſts, unter deſſen Vormundſchafft, und zwar, wie aus dem bald folgenden zu erſehen iſt, aus dem Grund, weil ſein jüngerer Brunder Johannes noch minorenn ware, und er mit demſelben die Lande unzertheilt beſaſſe: Als aber Churfürſt Auguſt ſtarb, trate nicht nur Herzog Friderich Wilhelm die Regierung an, ſondern übernahme auch zugleich die Vormundſchafft ſeines jüngern Bruders.

Diſer Herzog Friderich Wilhelm, der Stiffter der Altenburgiſchen Linie, machte Anno 1599. 31. Dec. (1) die Verordnung, daß, nebſt ſeinem Bruder Johann, ſein Schwieger-Vater, Pfalzgraf Philipp Ludwig bey Rhein, und Landgraf Moriz zu Heſſen, ſeiner Söhne Vormünder ſeyn ſollten, wann zwiſchen denenſelben und gedachtem ſeinem Bruder die erbliche Landes-Theilung vor ſich gehen ſollte: Nachdem ſich aber diſe Teſtamentarii noch bey Lebzeiten des Teſtatoris excuſirt, und die Vormundſchafft dem Bruder, Herzog Johannſen, als Tutori legitimo, überlaſſen wollen, diſer hingegen, wegen der mit den Unmündigen unter Handen gehabten Landes-Theilung, ſich auch nicht gerne darzu verſtehen wollte noch konnte; ſo erſuchte der Teſtator wenig Stunden vor ſeinem Tode Churfürſt Chriſtian II. in einem beweglichen Schreiben zum Con-Tutore, welches aber derſelbe anfangs nicht annehmen wollen, biß nicht nur die Wittwe und Herzog Johannes ihn dahin vermochten, ſondern auch der Kayſer ſelbſt deßhalber an den Churfürſten ſchriebe, worauf er ſich der Mit-Vormundſchafft unterzog; die Kayſerl. Confirmation derſelben aber wurde nicht geſucht, weilen dergleichen in dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen nicht gebräuchlich ſeye.

Bey dem Herrn von Ludolf (2) findet ſich wegen diſer Vormundſchafft noch ein umſtändlicherer Bericht.

In

(1) Müller in Annal. Saxon. ad Anno 1599. & 1602.
(2) de Jur. Fœmin. ill. in Append. P. 1 p. 132.

In einer Eisenachischen Deduction endlich heißt es: Herzog Friderich Wilhelm seye ohne testamentarische Verordnung der Vormundschafft verstorben, worauf die Wittwe und ihr Herr Vater, der Pfalzgraf zu Neuburg, Churfürst Christian II. ersucht hätten, die Vormundschafft, neben Herzog Friderich Wilhelms Brudern, Johann, auf sich zu nehmen, wie auch geschehen, und seye der Stylus also geführet worden: „Von GOttes Gnaden, Johannes, Herzog zu Sachsen, vor Uns und dann neben = = Herrn Christiano II. Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, in gesammter Vormundschafft weyland Herrn Friderich Wilhelms ꝛc. hinterlassener unmündiger Söhne„ und die Unterschrifft des Reichs-Abschids de Anno 1603. laute: „Von wegen Johannsen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. vor sich und dann neben Christian II. Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, in Vormundschaffts-Nahmen weyland Friderich Wilhelms, Herzogens zu Sachsen, seel. nachgelassener Söhne. „

Als aber Churfürst Christian II. starb, und Herzog Johann Ernst zu Weymar, der proximus Agnatus, annoch zur Tutel unfähig ware, wurde solche Mit-Vormundschafft nicht dem nächstfolgenden Agnaten zu Coburg, sondern Churfürst Johann Georgen I. deferirt, welche er auch nach der Zeit behielte, als der Herzog zu Weymar majorenn worden ware.

Als Anno 1618. Herzog Johann Philipp majorenn worden, übernahme er von Churfürst Johann Georg I. nebst der Landes-Regierung, auch die Vormundschafft seiner andern Brüder, behielte auch solche, nachdeme die beede mittlere Brüder majorenn worden waren, dannoch über den jüngsten Bruder allein.

Herzog Friederich Wilhelm II. zu S. Altenburg ersuchte in seinem Testament Anno 1668. den Churfürsten Johann Georg I. und Herzog Moriz zu Ober-Vormündern, verordnete daneben einige Unter-Vormündere.

Nach dem Tode dises Herzogs fragte man zu Wien an: Ob es der Confirmation der Vormundschafft bedörffe? und erhielte An. 1669. von dem Reichs-Hofraths-Agenten Schrimpf die Nachricht: Daß er mit Herren Reichs-Hofrath Schüzen aus der Sache geredet, und von demselben so vil vernommen, daß Confirmatio von Ihrer Kayserl. Majestät der per Testamentum verordneten Ober- und Unter-Vormündere allewege nöthig seye, wann dieselbe anders an dem Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammergericht zu Speyer dafür gehalten werden wollten, müßten auch darüber gewisse Kayserl. Tutoria ausgefertiget

und ertheilet werden; immassen er auch unterschiedliche dergleichen, sonderlich vor Ost-Frießland, vor die Fürstl. Anhaltische Ober-Vormünder zu Zerbst, auch wegen der Brandenburg-Onolzbachischen Ober-Vormundschafft vor den Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und Eberhardten, Herzogen zu Würtemberg, solliticiret und ausgewürckt habe. Die S. Altenburgische Ober-Vormundschafft verlangte hierüber der Unter-Vormundere Bedencken, welches sie Anno 1669. 23. Jul. erstatteten, und die Suchung der Confirmation auch anriethen: Ob aber die Ober-Vormundschafft sich mit disem Bedencken conformiret habe? ist aus denen Altenburgischen Canzley-Acten nicht ersichtlich; nur wollte man äusserlich so vil vernommen haben, daß zu muthmassen seye, es möchte wohl keine Confirmation gesucht, vilweniger Præstanda prästiret worden seyn, wie dann auch das damalige Kayserliche Indult nichts davon melde.

Von Herzog Johannes zu Weimar, so Anno 1605. verstorben, Kinder Vormundschafft schreibt Müller: „Derer Vormundschafft hat zwar Herzog Johann Casimir zu Coburg, als nechster und ältester Agnat, übernehmen wollen, sich auch in Schrifften gegen die Fürstl. Frau Wittwe dazu offerirt und anerbotten, und zu solchem Ende seinen Amtmann zu Sonnefeld, Albrechten von Steinau, genannt Steinrück, nach Weimar abgefertigt: Nachdem aber Churfürst Christian II. Krafft des vom Kayser Maximiliano II. seinem Groß-Vatter, Churfürst Augusten, in Anno 1573. ertheilten Begnadigungs-Brieffs und darinnen vor der Fränckischen Linie erhaltenen Vorgangs, Prærogativ und Erst-Gerechtigkeit, sich obangeregter Tutel, als civiliter und in effectu nechster Agnat, so bald angemasset, derselbe auch von der Frau Wittwen darum ersucht worden, hat Herzog Johann Casimir zurücktreten müssen; jedoch ist dabey zu bemercken, daß dises Herzogs sein Bruder, Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach, ob er schon nach den Kayserlichen Rechten mit demselben gleiches Recht zu der Weymarischen Vormundschafft gehabt, sich dennoch dißfalls nicht gereget, noch die geringste Prätension darnach gemacht, sondern seinen ältern Bruder, obgenannten Herzog Johann Casimirn, (welcher das Sachsen-Recht, dem Herkommen nach, da dem nähesten und ältesten Bruder oder Vetter, ob er gleich andere in pari gradu neben sich hat, die Vormundschafft zukömmet, zum Grund gelegt) die Vormundschafft alleine suchen lassen.„ Alleine die Sache kan auch einen anderen Grund haben, und mag seyn, daß der jüngere Bruder den Braten gerochen hat. Herzog Johanns Wittwe Dorothea Maria, gebohrene Fürstin

zu Anhalt, machte zwar auch an die Vormundschafft Ansprach, und die Sache kame vor den Reichs-Hofrath, allwo die beede Referenten ganz verschidener Meinung waren; doch ergienge keine Urthel darinn, und die Frau Wittwe begnügte sich endlich mit der ihr überlassenen Erziehung der Kinder. Als Churfürst Christian II. verstorben, hat sein Herr Bruder, Johann Georg I. dise Vormundschafft continuiret: Und ob zwar der ältere von denen Fürstlich-Weimarischen Prinzen Veniam ætatis bey Kayserlicher Majestät auszuwürcken Vorhabens gewesen, indem er das achtzehende Jahr bey nahe erfüllet; So hat doch der Churfürst darzu nicht willigen wollen, und war damahls (heißt es in einem Bedencken,) die Zeit, daß man, ohne des Herrn Vormunds Consens es am Kayserlichen Hofe zu erlangen, nicht getrauet, obschon in andern Fürstlichen Häusern Exempla mögen gewesen seyn. Da nun endlich Anno 1615. der Prinz das ein und zwanzigste Jahr erfüllet gehabt, welches nach Sächsischer Gewohnheit die Majorennität ausmacht, und unter denen Fürsten selbst also gebräuchlich, so war man wiederum bedacht, wie von dem Churfürstlichen Herrn Vormund bey damaligen Conjuncturen die Resignation der Vormundschafft zu erlangen seyn möchte. Man schriebe an den Churfürsten dergestalt, daß die Fürstliche Frau Mutter die Majorennität berichtete, mit dem Anhang, sie wolle nicht zweifeln, der Churfürst würde künfftiger Regierung halben behörige Anstalt machen: Es kam auch in Bedencken: Ob auch der Churfürst die Vormundschafft über die jüngere Herren Gebrüdere dem Aeltern abtretten würde? Doch glaubte man, es würde sich dises von selbst ergeben. Die Churfürstliche Antwort lautete dahin: Sie wollten resigniren; doch begehrten Sie eine vorgeschribene Quittungs-Notul, worinnen auch alle Vormundschaffts-Handlungen zu ratificiren, alle Befehle und Decreta genehm zu halten, der Churfürst als Caput Familiæ zu respectiren, ohne dessen Rath und Bedencken in Reichs-Sachen nichts anzuordnen, vilweniger sich in einige Bündnis einzulassen, begehret worden. Dise Formul war gar bedencklich, wurde auch mit allem Fleiß deprecirt, und eine generalgefaßte Quittung anerbotten. Auf Einsendung einer geänderten Notul, sind die Fürstlichen Räthe auf die vorige Vormundschaffts-Pflicht angewisen worden. Ob man nun zwar vor eine ausgemachte Sache gehalten, quod Tutela per Majorennitatem ipso jure extinguatur, und also ein Vormund sich unterm Vorwand der Quittung nicht aufzuhalten hätte, die geleistete Pflichten auch ultra naturam actus nicht zu verstehen seyn, hierzu auch das Exempel Herzog Frideri-

rich Wilhelms käme, welcher die Churfürstliche Vormundschafft zu resigniren erinnert worden; so hat man doch in Betracht der Zeiten und Umstände sich erkläret, die vorgeschribene Notul in billigem und rechtem Verstand zu vollziehen. Darauf der Churfürst sich erboten, zur Resignation einen Tag anzusezen, so auch auf den 30. Octobris geschehen. Als nun die Churfürstliche Commissarien zu Weimar angelanget, hat Herzog Johann Ernst vor requirirten Notarien und Zeugen declariret, daß er die Quittungs-Notul anders nicht, als unter dem Verstand, wie schon an den Churfürsten geschriben worden, zu vollziehen willens wäre: Darauf ist die Resignation mit behörigen Solennien erfolget. „

Ferner hat der Herr von Ludewig derer Churfürstlichen Deputirten merckwürdigen Bericht d. d. 1615. 4. Nov. (1) bekannt gemacht.

Anno 1641. 22. Sept. verglichen sich die Herzoge Wilhelm, Albrecht und Ernst, Weimarischer Haupt-Linie, unter anderem: „ Zum 29sten haben Wir Uns auch mit einander verglichen, daß einem jeden seines Gefallens unter den Lebendigen, oder Testaments-weise, für seine unmündige Erben Vormünder zu sezen, freystehen und erlaubt seyn soll. „

Herzog Wilhelm zu S. Weimar verordnete Anno 1631 7. Nov. daß nach seinem Absterben, nebst seiner Gemahlin, der König in Schweden, Gustav Adolf, die Mit-Vormundschafft über die hinterlassene Kinder und Execution diser Vätterlichen Disposition über sich nehmen, und als ein Vormund, honorarius Tutor, Curator und Executor, darüber Königlich halten und die Fürstl. Gemahlin und Kinder darbey allenthalben mächtiglich schüzen und ihme ufs beste und treulichste befohlen seyn lassen = = wolle. „

Anno 1667. wurde im Hause S. Weimar und Eisenach paciscirt: „ Da auch unmündige junge Herren vorhanden, soll dem Herrn Vater zwar, wegen Bestellung der Vormundschafft, so weit freye Hand gelassen seyn, daß er solche entweder einem Herrn Bruder und Herrn Veter von disem Hause, oder aber, nach Belieben, einem Fremden, auftragen möge, jedoch, daß er bey dem Lezten solche Verordnung mache, daß derselbe allein bey Administration derer Intraden und getheilten Jurium verbleibe, nicht aber er, sondern ein anderer vom Hause, in publicis & secretis Domus, das Votum, auch, da

(1) in Append. Diss. de ætat. Puber. & Major. p. m. 170.

da hierdurch die Majora auf dessen Person kommen sollten, dasselbe die gesammte Regierung zu führen hätte; wären auch theils mündige, theils unmündige, soll es mit beyden auf die bißher gemeldte Weise gehalten werden. „

Der Anno 1707. verstorbene Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weymar truge zwar seiner Wittwe, Charlotten Dorotheen Sophien, nebst dem Herzogen zu Sachsen-Gotha und Fürsten zu Anhalt-Zerbst, die Vormundschafft und Administration auf; alleine Herzog Wilhelm Ernst, des verstorbenen Bruder, behauptete, als Agnatus proximus, die Regierung, S. Gotha und Anhalt-Zerbst cedirten ihme auch ihr Jus Tutelæ testamentariæ, und der Wittwe wurde bloß die Auferziehung des Prinzens überlassen. (1)

Anno 1668. disponirte Herzog Adolf Wilhelm zu S. Eisenach: „ Wenn nun GOtt der HErr, nach seinem väterlichen Wohlgefallen, Unserer Gemahlin Lbd. einen lebendigen Leibes-Erben beschehren und Ihro denselben beym Leben lassen und erhalten würde; so wollen Wir solchem zuförderst die Durchlauchtige Fürstin, hochgedachte Unsere herzgeliebte Gemahlin, Frau Maria Elisabethen, Herzogin zu Sachsen, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. als leibliche Frau Mutter, zur Vormunderin hiemit ernennet, daneben aber auch den Durchl. Fürsten, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsern freundlich geliebten ältesten Bruder und Gevatter, hiemit, und in Krafft dises, freundlich ersucht und gebeten haben, daß Ihre Lbd. beyderseits nicht weniger, und zwar Unsers ältesten Bruders Lbd. was die Jurisdictionalia und alle Landesfürstliche gesammte Jura, Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten betrifft, allein; neben Deroselben aber Unsers freundlich geliebten Vetters, des Herzogs von Braunschweig Lbd. von wegen der Intraden mit einander conjunctim, die Vormundschafft über solches Unser Fürstlich Kind, als nechste Blutverwandte, unbeschwert auf- und über sich nehmen. „ Herzog Johann Ernst übernahme auch dise Vormundschafft ohne Widerrede seiner beeden jüngeren Gebrüder.

Herzog Johann Georg I. zu S. Eisenach ordnete Anno 1685. „ Und ersuchen die Röm. Kayserliche Maiestät Unsern allergnädigsten Herrn, Wir hierdurch allergehorsamst, daß Sie Sr. Lbden (dem Majorennitati proximo Primogenito) die Veniam ætatis, so solchenfalls vonnöthen ist, nicht allein zu Antrettung Dero Regierung, son-

(1) add. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1090.

rich Wilhelms käme, welcher die Churfürstliche Vormundschafft zu resigniren erinnert worden; so hat man doch in Betracht der Zeiten und Umstände sich erkläret, die vorgeschribene Notul in billigem und rechtem Verstand zu vollziehen. Darauf der Churfürst sich erboten, zur Resignation einen Tag anzusezen, so auch auf den 30. Octobris geschehen. Als nun die Churfürstliche Commissarien zu Weimar angelanget, hat Herzog Johann Ernst vor requirirten Notarien und Zeugen declariret, daß er die Quittungs-Notul anders nicht, als unter dem Verstand, wie schon an den Churfürsten geschriben worden, zu vollziehen willens wäre: Darauf ist die Resignation mit behörigen Solennien erfolget. „

Ferner hat der Herr von Ludewig derer Churfürstlichen Deputirten merckwürdigen Bericht d. d. 1615. 4. Nov. (1) bekannt gemacht.

Anno 1641. 22. Sept. verglichen sich die Herzoge Wilhelm, Albrecht und Ernst, Weimarischer Haupt-Linie, unter anderem: „ Zum 29sten haben Wir Uns auch mit einander verglichen, daß einem jeden seines Gefallens unter den Lebendigen, oder Testaments-weise, für seine unmündige Erben Vormünder zu sezen, freystehen und erlaubt seyn soll. „

Herzog Wilhelm zu S. Weimar verordnete Anno 1631 7. Nov. daß nach seinem Absterben, nebst seiner Gemahlin, der König in Schweden, Gustav Adolf, die Mit-Vormundschafft über die hinterlassene Kinder und Execution diser Vätterlichen Disposition über sich nehmen, und als ein Vormund, honorarius Tutor, Curator und Executor, darüber Königlich halten und die Fürstl. Gemahlin und Kinder darbey allenthalben mächtiglich schüzen und ihme ufs beste und treulichste befohlen seyn lassen - - wolle. „

Anno 1667. wurde im Hause S. Weimar und Eisenach paciscirt: „ Da auch unmündige junge Herren vorhanden, soll dem Herrn Vater zwar, wegen Bestellung der Vormundschafft, so weit freye Hand gelassen seyn, daß er solche entweder einem Herrn Bruder und Herrn Veter von disem Hause, oder aber, nach Belieben, einem Fremden, auftragen möge, jedoch, daß er bey dem Lezten solche Verordnung mache, daß derselbe allein bey Administration derer Intraden und getheilten Jurium verbleibe, nicht aber er, sondern ein anderer vom Hause, in publicis & secretis Domus, das Votum, auch, da

(1) in Append. Diss. de ætat. Puber. & Major. p. m. 170.

da hierdurch die Majora auf dessen Person kommen sollten, dasselbe die gesammte Regierung zu führen hätte; wären auch theils mündige, theils unmündige, soll es mit beyden auf die bißher gemeldte Weise gehalten werden. „

Der Anno 1707. verstorbene Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weymar truge zwar seiner Wittwe, Charlotten Dorotheen Sophien, nebst dem Herzogen zu Sachsen-Gotha und Fürsten zu Anhalt-Zerbst, die Vormundschafft und Administration auf; alleine Herzog Wilhelm Ernst, des verstorbenen Bruder, behauptete, als Agnatus proximus, die Regierung, S. Gotha und Anhalt-Zerbst cedirten ihme auch ihr Jus Tutelæ testamentariæ, und der Wittwe wurde bloß die Auferziehung des Prinzens überlassen. (1)

Anno 1668. disponirte Herzog Adolf Wilhelm zu S. Eisenach: „ Wenn nun GOtt der HErr, nach seinem väterlichen Wohlgefallen, Unserer Gemahlin Lbd. einen lebendigen Leibes-Erben beschehren und Ihro denselben beym Leben lassen und erhalten würde; so wollen Wir solchem zuförderst die Durchlauchtige Fürstin, hochgedachte Unsere herzgeliebte Gemahlin, Frau Maria Elisabethen, Herzogin zu Sachsen, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. als leibliche Frau Mutter, zur Vormunderin hiemit ernennet, daneben aber auch den Durchl. Fürsten, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsern freundlich geliebten ältesten Bruder und Gevatter, hiemit, und in Krafft dises, freundlich ersucht und gebeten haben, daß Ihre Lbd. beyderseits nicht weniger, und zwar Unsers ältesten Bruders Lbd. was die Jurisdictionalia und alle Landesfürstliche gesammte Jura, Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten betrifft, allein; neben Deroselben aber Unsers freundlich geliebten Vetters, des Herzogs von Braunschweig Lbd. von wegen der Intraden mit einander conjunctim, die Vormundschafft über solches Unser Fürstlich Kind, als nechste Blutverwandte, unbeschwert auf- und über sich nehmen. „ Herzog Johann Ernst übernahme auch dise Vormundschafft ohne Widerrede seiner beeden jüngeren Gebrüder.

Herzog Johann Georg I. zu S. Eisenach ordnete Anno 1685. „ Und ersuchen die Röm. Kayserliche Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, Wir hierdurch allergehorsamst, daß Sie Sr. Lbden (dem Majorennitati proximo Primogenito) die Veniam ætatis, so solchenfalls vonnöthen ist, nicht allein zu Antrettung Dero Regierung, son-

(1) add. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1090.

dern auch, gestalten Sachen nach, aus allerhöchster Kayserl. Macht und Dispensation, zur Vormundschafft über Dero jungen Bruder und Schwester zu ertheilen, in Kayserl. Gnaden geruhen wollen, welche Vormundschafft alsdann ermeldten Unsers ältern Sohns Lbden, nechst hochermeldter Dero Frau Mutter, Unserer Herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. zu übernehmen, auch Deroselben Befehl, Rath und Willen, in allen, auch seinen eigenen Geschäfften und Handlungen, zu geleben und Ihrer Lbd. allezeit mit kindlicher Lieb und Gehorsam zu begegnen, hierdurch ernstlich und väterlich ermahnet seyn soll; Hochgedachter Unserer herzliebsten Gemahlin Lbd. ersuchen Wir auch hierdurch, sich zu Uebernehmung solcher Vormundschafft nicht allein zu verstehen, sondern auch, da nach GOttes Willen Unser älterer Sohn vor Uns versterben und männliche Erben verlassen, oder, in Mangel derselben, die Regierung auf Unsern jüngern Sohn, so noch nicht mündig wäre, fallen sollte, alsdenn ernennen Wir Ihre Lbd. auf Unser selig Absterben, hierdurch zur Vormünderin und Regentin, mit freundlich-angelegener Bitte, Ihre Lbd. wollen sich darzu zu verstehen und confirmiren zu lassen, auch sodann solche angemuthete Vormundschafft und Regierung auf sich zu nehmen, belieben. Ingleichen ersuchen Wir hiermit den Durchleuchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten Vetter und Sohn, Herrn Wilhelm Ernsten, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. daß derselbe, als Mit-Vormund, Unserer freundlichen herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. allen nöthigen Beystand leisten, und sich so wohl Unsers jungen Sohns Lbd. bey seiner noch währenden Unmündigkeit, als auch Unserer Princeßin Tochter, mit anzunehmen Ihro gefallen lassen wolle. Sollte nun der alsdann regierende Herr indessen die Mündigkeit erlangen, so wollen Wir demselben, nach solcher seiner Majorennität, die Mit-Vormundschafft, benebst Unserer freundlich-herzliebsten Gemahlin Lbd. über Unsere andere Fürstliche Kinder alleine anbefohlen, und so dann Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Lbd. derselben hiemit enthoben haben. „

In denen Ehe-Pacten zwischen Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach und Prinzeßin Amalia zu Nassau-Diez de Anno 1690. heißt es §. 3. „ Die Bevormundung der Kinder, auch wo die Fürstliche Pupilli und Minorennes erzogen werden sollen, ist dem Herrn Vater bevorbehalten, um darüber nach Herkommenheit Ihres Hauses eigengefällig zu disponiren; es soll aber solche Disposition also eingerichtet werden, damit der Fürstlichen Frau Mutter eine Con-

tutel

tutel quoad œconomica nicht entzogen, und demjenigen, was im vorigen wegen der Fürstlichen Prinzeßinnen befestiget, entgegen geleget werde. „

Ferner: §. 15. Wann der Herzog mit seiner Gemahlin erzeugte Leibeserben verliesse, so unter ihren vollkommenen Jahren wären, sollen dieselbe, in Ermanglung einer der Bevormundung halber von Ihme hinterlassenen testamentlichen Verordnung, nach seines Fürstlichen Hauses Gewohnheit und Verträgen bevormundet, jedoch die Fürstliche Frau Wittwe, als Mitvormunderin, nicht davon ausgeschlossen werden.

Herzog Ernst August zu Sachsen-Weymar und Eisenach (1) solle kurz vor seinem Anno 1748. erfolgten Tode seinem obrist-Stallmeister befohlen haben, aufzuschreiben, daß der Herzog zu Sachsen-Gotha seines hinterlassenden Erb-Prinzens Vormund seyn solle: Krafft dessen, und weil Gotha die älteste Linie ist, hielte dises sich zu der Vormundschafft und Landes-Administration berechtiget, es sezte sich auch in den Besiz von beyden: Der Herzog zu Sachsen-Meiningen hingegen vindicirte sich solche, weil er unter denen dem verstorbenen Herzogen dem Grade nach am nächsten Verwandten der älteste an Jahren seye; und der Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld wollte ebenfalls, als dem Grade nach näher, dem Herzogen zu Gotha vorgehen, den Herzog zu S. Meiningen hingegen wollte er, gewisser personellen Umstände wegen, nicht im Stande zu seyn erachten, die Vormundschafft führen zu können.

Darüber wurde, auf ein von dem Reichs-Hofrath erstattetes Gutachten, von dem Kayser den 8. Mart.

1. An den Herzog zu S. Gotha rescribirt: Der Kayser habe aus seinem Schreiben mit mehrerem ersehen, was vor Ursachen ihn, den Herzog, bewogen hätten, sich der Vormundschafft und Landes-Administration über des verstorbenen Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach hinterlassenen Prinzen und Lande zu unterziehen: So gute Meinung er, der Herzog, dabey gehabt zu haben versichere; so wenig könnte hingegen der Kayser finden, daß er, der Herzog, durch die blosse Eröffnung, die von dem nunmehro abgelebten Herzog zu S. Weymar und Eisenach an seinen Oberstallmeister geschehen seyn soll, eine Tutelam testamentariam erhalten habe: Dabeneben werde ihme von selbsten bekannt seyn, daß, nach dem deutlichen und von seinem Großvater selbst garantirten Vergleich von Anno 1686. nicht denen weit-

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 91.

weitentfernten Agnaten, sondern allein dem, dem Grad nach, nächsten Seniori, die Vormundschafft gebühre: Und daß diser Vergleich sich so wohl auf die gemeine Sächsische Rechte, (nach welchen sich die Fürstlich-Sächsische Häuser, Krafft ihrer Pactorum Domus, zu richten hätten,) als auch auf das Herkommen und Observanz, gründe, das könne ihme, dem Herzog, um so weniger verborgen seyn, als in der bekannten Jenaischen Vormundschaffts-Sache dises alles weitläufftig verhandelt worden seye: Er, der Herzog, habe sich also um desto lieber und gelassener diser Vormundschafft gänzlich zu begeben, als es so wohl gegen gemeine und Sächsische Rechte, als auch gegen der Fürstlichen Sächsischen Häuser Verträge und Herkommen, lauffen würde, wann sich ein Agnatus remotior, wider Kayserliche Abmahnung, näheren Agnaten in der Vormundschafft vordringen wollte; welches bey dem ganzen Reich selbst ein grosses Auffsehen und Nachdencken machen müßte: Damit aber der Fürstliche Pupill, bey der jezigen Abwesenheit des Senioris Domus, und so lange dessen beschwerliche Schulden-Umstände dauren, nicht unbevormundet gelassen werde; so hätte der Kayser provisionaliter dem in gleichem Grad mit dem Herzog zu S. Coburg-Meiningen dem Fürstlichen Pupillen anverwandten Herzog zu S. Coburg-Saalfeld, (als welcher zugleich auch dem jezigen Seniori der nächste im Senio seye,) biß sich obige Umstände änderen, die würckliche Vormundschafft aufgetragen: Der Kayser zweifle also keinesweges, daß er, der Herzog S. Gotha, den Herzog zu S. Coburg-Saalfeld an der Verwaltung der Vormundschafft nicht hindern, sondern vilmehr derselben sich gänzlich enthalten werde ꝛc.

2. Dem Herzogen zu S. Meiningen wurde reſcribirt: Der Kayser habe aus seinen Schreiben ersehen, wohin er sich wegen der Vormundschafft des S. Weimar- und Eisenachischen minderjährigen Erbprinzens erklären, und worauf er sein unstreitiges Vormundschaffts-recht, als Senior und nächster Agnat des verstorbenen Herzogs zu S. Weimar und Eisenach, aus denen Fürstlichen Hausverträgen habe gründen wollen; der Kayser seye auch durchaus nicht gemeint, ihme dises Vormundschafftsrecht entziehen zu lassen; wie dann er, der Kayser, den Herzog zu S. Gotha bereits ermahnet habe, sich in dise Vormundschafftssache, als Agnatus Gradu remotior, nicht zu mischen: Es seye aber im übrigen ihme, Herzog, selbst bekannt, daß er in seinen eigenen Sächsischen Landen noch nicht gegenwärtig seye, noch auch anscheine, daß er in denselben sich künfftig beständig aufhalten, und sein Cammerwesen in solche Ordnung bringen und führen wolle, daß der

Kayser

Kayser, nach Seinem Kayserlichen und Obervormundschafftlichen Amt, Personam und res Pupilli genugsam besorget zu seyn, ermessen könnte; dahero der Kayser, ihn zu würcklicher Führung derselben, ehe und bevor er durch werckthätige Anstalten hievon überzeugende Proben gebe, zuzulassen, noch Anstand nehmen müßte: So sicher nun der Kayser zu ihm das Vertrauen hätte, er würde dise Hinderniße baldmöglichst aus dem Wege raumen; so wenig könnte Er hingegen den Erbprinzen biß dahin unbevormundet und dessen Länder unbesorgt lassen; er hätte disem nach dem in eben so nahem Grad der Anverwandtschafft, als er, stehenden, und, dem Senio nach, gleich ihm folgenden Herzog zu S. Coburg-Saalfeld provisionaliter die würckliche Führung der Vormundschafft aufgetragen; als wodurch sein des, Herzogs, Vorrecht bey diser Fürstlichen Vormundschafft nicht gekräncket, die Hausvergleiche beybehalten, der unmündige Erbprinz, nebst seinen Landen, besorget, ihme, Herzog, aber Zeit und Raum gelassen werde, die obangeführte Hinderniße zu heben etc.

3. Wurde dem Herzog zu S. Coburg-Saalfeld dises notificirt, und das Kayserliche Wohlgefallen bezeugt, daß er mit so stattlichen Gründen selbst dargethan habe, daß dem Herzog zu S. Meiningen, Krafft derer Hausvergleiche und Herkommens, ob Senium dise Vormundschafft allein gebühre ꝛc. indessen sollte er sich, aus obgemeldten Ursachen, biß die Hinderniße, die den Herzog Anton Ulrich von würcklicher Antrettung der Vormundschafft abhielten, gehoben seyn würden, dieselbe provisionaliter führen; als worzu der Kayser, Krafft Kayserlichen und obristvormundschafftlichen Amts, ihne autorisirt haben wollte ꝛc. Zugleich erwarte der Kayser seinen Vorschlag, wie so wohl die Erziehung des Fürstl. Pupillens, als auch die Besorgung seiner Lande, am besten einzurichten seye; worüber er dann auch von denen Fürstlich-Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Ständen zuvor ihr räthliches Gutachten sich erstatten zu lassen habe etc.

Den 9. Maji erfolgte, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten die fernere Kayserliche Resolution dahin:

1. Des Herzogs zu S. Coburg-Saalfeld hierzu genugsam bevollmächtigter Hofrath Cyprian solle zu dem Juramento tutorio zugelassen werden.

2. Dem Herzogen zu S. Coburg-Meiningen wurde rescribirt: Nachdeme der Herzog aus dem den 8. Mart. an ihn erlassenen Rescript genugsam und klar werde ersehen haben, daß der Kayser durchaus nicht gemeinet seye, ihme sein, als Senior, habendes Vormundschafftsrecht

entziehen zu lassen; so hätte Er wohl nicht vermuthet, daß er, gegen die Natur und Eigenschafft einer Fürstlichen Tutel, Aufschub begehren, und so gar bitten würde, dem Reichs-Hofräthlichen Gutachten einen Anstand zu geben, biß er eine weitläufftige und hinlängliche Deduction gegen die S. Coburg-Saalfeldische Einstreuungen werde übergeben haben. Je gewisser sein Recht zu diser Vormundschafft, als Senioris und nächsten Agnati, (wann nur die Hindernissen aus dem Wege geräumet worden,) seye, je weniger sollte er, der Herzog, zum grösten Schaden des Pupillen, hindern wollen, biß dise Impedimente gehoben seyen, die provisorie auf den mit dem in gleichem Grad der Anverwandtschafft stehenden, und dem Senio nach ihm gleich folgenden Agnaten erkannte Vormundschafft zu ihrer Würcklichkeit kommen zu lassen; als wodurch sein eigenes Recht stärcker und die Pacta Domus aufrecht erhalten, weit entfernteren Agnaten aber die Wege abgeschnitten würden, in die Hausverträge und Vergleiche Eingriffe zu machen. Nachdeme in diser provisorischen Verordnung nicht das mindeste vor ihn gravirliches seye; so könne der Kayser unmöglich weitläufftige Ausführungen, zum offenbaren Schaden des Fürstlichen Pupillen, verstatten; sonderlich da es lediglich bey ihme haffte, die Hindernisse, welche im Weg stünden, ihm dise Vormundschafft vorerst noch anzuvertrauen, zu heben. Es seye ferne, daß der Herzog zu S. Saalfeld durch üble und falsche Vorstellungen gegen ihn, und durch böse Ausstreuungen, nur ungegründete Hinderniss vor Augen gemachet habe; sondern sie existirten durch seine eigene Schuld noch immerfort und würcklich: Dann ob er gleich in seinem an den Kayser erlassenen Schreiben selbst gestehe, daß er wohl begreiffe, wie er ausser Land dise Vormundschafft nicht führen könne; so habe er deme ungeachtet seine Rückreise nicht vorgenommen, ja er erkläre sich, mit Hintansezung der dem Kayser schuldigen Folgleistung, daß er erst alsdann in seine Lande zurückgehen wolle, wann ihme die Vormundschafft allein und privative conferiret werde: Der Kayser könnte aber ja unmöglich ihme die Vormundschafft anvertrauen, und hernach erst warten, ob seine Zurückkehr in seine Lande erfolgen werde, oder ihme wieder etwas anders dazwischen komme? Es seye ja bekannt, wie sehr offt er schon von seiner Zurückkunfft Versicherung thun lassen, dieselbe aber doch niemals ins Werck gerichtet habe; und gebühre sich ja allen Rechten nach, daß er die Hinderniss, die ihm zu Führung der Vormundschafft in dem Wege stünden, zuvor hebe, ehe der Kayser ihme dieselbe anvertrauen könne, nicht aber, daß er die Auftragung der würcklichen Vormundschafft dem Kayser

gleich-

gleichsam als eine Bedingung vorausseze, ehe er in seine Lande zurückkehre, und werckthätig zeige, daß er, in demselben zu bleiben, und diſe Vormundschafft, wie sichs gebühre, selbst zu führen, gesinnet seye. Im übrigen werde hiedurch die fernerweite Hinderniß, durch die Versicherung, daß er seine Debitsache in vollkommene Richtigkeit sezen, und die etwa gemacht werden wollende Dubia heben wolle, um so weniger gehoben, als ihme selbst bekannt seye, wie es an solchen Versicherungen zwar nicht gefehlet, in der That aber bißher noch immer das Gegentheil geschehen seye: Ueber das komme es hier nicht auf seine Debitsache an sich an; sondern der Kayser habe ihme in dem Rescript vom 8. Mart. ja deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er zuvor sein Cammerwesen in solche Ordnung bringen und führen müsse, daß der Kayser, nach seinem Kayserlichen und Obervormundschafftlichen Amt, aus werckthätigen Proben sehen könnte, daß unter seiner Vormundschafft Persona und res Pupilli genugsam besorgt seyn werde. Der Kayser müßte es nun auch noch lediglich dabey bewenden lassen, und könnte also, ehe die Hinderniſse aus dem Grunde gehoben seyen, ihne weder zur würcklichen Führung diſer Vormundschafft lassen, noch auch die dem Herzog zu Sachsen-Saalfeld provisionaliter aufgetragene Verwaltung derselben wieder aufheben, noch, den Vormundschaffts-Eyd abschwören zu lassen, versagen, ehe er, der Herzog zu S. Coburg-Meiningen, dasjenige, was auf ihne selbst lediglich ankomme, geleistet, und werckthätig die obige Hinderniſse aus dem Grund gehoben haben werde; als worzu der Kayser die nöthige Zeit und Frist bereits verstattet habe, und bey fortwährender provisional-Administration noch ferner verstatten könne.

3. Wurden in einem an den Herzog zu S. Gotha erlassenen Rescript die in dem vorigen vom 8. Mart. enthaltene Gründe wiederhohlt, und der Schluß daraus gemacht: Es seye, da kein testamentarischer Vormund vorhanden, der Senior und proximus Agnatus zur Vormundschafft zu lassen; vor jezo aber müsse es, bewandten Umständen nach, bey der provisorischen Anordnung verbleiben; wie dann, ohne höchsten Schaden des Fürstlichen Pupillens und Zernichtung der Pactorum Domus der Fürstlich-Ernestinischen Häuser, sich nicht nur keine Aenderung machen, sondern auch nicht einmal ein Aufschub verstatten, und zuvor, wie er, der Herzog, verlange, ein weitläufftiger Proceß sich abführen lasse: Wie dann die Natur einer Vormundschafft dergleichen Aufzüglichkeiten nicht erlaube: Daß aber in der Jenaischen Vormundschafft ein: Communicetur hinc inde, erkannt worden,

seye aus dem mercklichen Unterschid des jezigen und damaligen Falles hergekommen: Dann die damalige Herzoge zu Sachen-Weimar und Eisenach seyen bekanntlich in gleichem Grad der Anverwandtschafft mit dem verstorbenen Herzog zu Sachsen-Jena gewesen: Gewisse zwischen Weimar und Eisenach errichtete Verträge hätten auf einer Seiten die Sachsen-Eisenachische Vormundschafft, hingegen die Sächsische Rechte und Observanz die S. Weimarische wegen des Senii, besteiffet; dahero allerdings die Sache noch zweifelhafft und illiquid geschienen: Um aber doch kein langes Verfahren zuzulassen; so seye eben auf seinen, des Herzogs, Großvatern und den damaligen Herzog zu S. Coburg eine Commißion, aufs schleunigste die Sache zu vergleichen, oder, in Entstehung der Güte, gutachtlich zu berichten, erkannt worden: Da nun endlich der Vergleich Anno 1688. zu Stand gekommen, auch vor alle künfftige Fälle für den Seniorem, der proximus Agnatus seye, darinnen decidirt, und solches über das noch von seinem, des Herzogs zu S. Gotha, Großvater garantiret worden; so lasse sich unmöglich ein weitläufftiger Proceß, und über das noch gegen eine provisional-Verordnung, verstatten etc.

Der S. Coburg-Saalfeldische Bevollmächtigte legte auch den 10. Maj. den Vormundschaffts-Eyd im Reichs-Hofrath ab.

Es fehlte aber an der Execution. Verschidene grosse Höfe schlugen sich ins Mittel, und endlich wurden zu Wien langwührige Vergleichs-Tractaten deßwegen gepflogen: Der Herzog zu S. Meiningen protestirte zwar dagegen; sie kamen aber den 17. Sept. 1749. doch zum Schluß: Gotha behielte die Erziehung des Prinzens und die Administration des Eisenach- und Jenischens, C. Saalfeld aber des Weymarischen Antheils: Der Kayser hielte auch den Vergleich genehm, und er wurde zur Vollziehung gebracht; doch entstunden wegen einiger Nebenumstände zwischen Gotha und Saalfeld neue Verdrießlichkeiten: Meiningen aber protestirte nach wie vor gegen den Vergleich, und S. Hildburghausen hielte sich durch einen separaten Articul desselbigen beleidiget:

Hildburghausen gienge auch an den Reichs-Hofrath, und erhielte den 22. Mart. 1751. ein Decretum salvatorium, in conformitate art. 12. des errichteten Vergleichs d. d. 17. Sept. 1749.

Der Herzog Anton Ulrich beschwerte sich zwar darüber bey dem Reichsconvent; allwo aber die Sache in keine Berathschlagung kame.

Mehreres von diser Sache sehe man an unten (1) angezeigten Orten.

Aus

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 262. 281. 282. 384.

Aus Gelegenheit eines an den nun die Regierung selbst angetretenen Herzogs vom Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen Anno 1756. 2. Febr. erlassenen Schreibens, rescribirte der Herzog zu S. Gotha den 2. Apr. an seinen Comitialgesandten unter anderem: „Es ist notorisch, daß durch die im Jahr 1680. in dem Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesammthaus vorgegangene Theilung und dadurch in selbigem stabilirte lineal-Verfassung die Successio in Stirpes eingeführt, eo ipso die Succeßion secundum proximitatem Gradus aufgehoben, anbey auch die Prærogativæ des Senii naturalis auf Casus specialissimos auf das deutlichste determiniret worden: Gleichwie nun in Ansehung der lezteren unter denen stipubirten Prärogativen die Tutelæ keineswegs begriffen sind, dergleichen Pacta aber ohnehin strictissimi Juris, folglich dabey keine Interpretatio extensiva Plaz greiffen kan; also fället forderist die Meiningische von dem Senio hergeleitete Einbildung von selbsten dahin. Eben so wenig ist aber auch diejenige gegründet, welche auf die proximitatem Gradus gebauet werden will: Unwidersprechlich richtet sich die Tutela legitima nach dem Succeßionsrecht: Da nun durch die Anno 1680. in dem Fürstl. Gothaischen Gesammthaus eingeführte lineal-Verfassung die Successio in Stirpes stabiliret worden; so folget daraus, daß bey einer vorkommenden Tutela legitima der regierende Herzog der ältesten Linie nimmermehr excludiret werden kan; mithin dabey nichts als die Quæstio super Contutela der an der Succeßion theilhabenden Fürsten nach denen diversen Principiis dubios bleibet.„

* * *

Herzog Ernst August Constantin zu Sachsen-Weymar und Eisenach verordnete Anno 1758. in seinem Testament seinem Erb-Prinzen zu Vormündern seine Frau Gemahlin und den König in Dänemarck:

In seinem Codicill aber änderte er es dahin ab: Der König in Dänemarck sollte nur Tutor honorarius seyn: Der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel aber solle die Vormundschafft und Landesadministration haben, biß die Frau Wittwe die Annos Majorennitatis

384. 388. 556. 574. 8. Band, S. 241. 373. Collect. nov. Act. publ. 1750. Part. I. p. 11. 93. 98. 117. 119. 121. Staatscanzl. 95. Theil, 1. S. 96. Theil, 119. S. 97. Theil, S. 1. 242. 98. Theil, S. 383. 99. Theil, S. 606. Neuer Staatssecret. 1. Band, S. 39. 121. 330. 569. 763. Neue Europ. Fam. 13. Band, S. 752. 843. 936. 1017. 14. Band, S. 8. 83. 423. 440. 554. 701. 890. mein Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 91.

erreiche, oder Veniam ætatis erhalte: In beeden lezteren Fällen solle so dann sie beedes allein haben; wann sie aber sterben oder wieder heurathen würde, solle die Vormundschafft und Regierung wieder an den alsdann regierenden Herzogen zu Br. Wolfenbüttel fallen: (1) Er verordnete auch sonsten allerley dahin einschlagendes.

Als nun der Herzog starb, übernahme der Herzog zu Br. Wolfenbüttel die Vormundschafft und Landesregierung, bate aber, nebst seiner Frau Tochter, der verwittweten Herzogin, um Veniam ætatis für die Leztere: Darauf erfolgte dises:

Martis 1. Aug. 1758.

Sachsen-Weymar, weyl. Herrn Herzogs Ernst August Constantin nachgelassene Fürstl. Frau Wittib, Frauen Anna Amalia, geb. Prinzeßin von Braunschweig-Wolfenbittel, Veniam ætatis, Mitvormundschafft, Coadministration und Regierung derer Fürstlichen Lande betreffend ꝛc.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben in allem die gehorsamste Folge geschehen.

1. Expediatur nunc die von Ihro Kayserlichen Maj. der Fürstlichen Frau Wittib allergnädigst verwilligte Venia ætatis, cum extensione ex speciali gratia, daß Dieselbe dadurch zu Führung der Mitvormundschafft über Dero unmündigen Erbprinzen, Herrn Carl August, und Uebernehmung der Mitregierung und Landes-Coadministration, mit Zuordnung eines Mitvormundens, fähig seyn solle.
2. Wird gedachter Fürstlichen Frau Wittib, nebst dem König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, die gedachte Vormundschafft und Gesammt-Regierung dergestalt aufgetragen, daß Beyde, nach abgelegtem Vormundschaffteyd und resp. eydlicher Renunciation, die Vormundschafft und Landesregierung conjunctim übernehmen und führen sollen. Würde nun
3. dise beyderseitige eydliche Pflichtleistung und Renunciation, durch durch einen mit special-Vollmacht ad jurandum in animam versehenen Bevollmächtigten, gebührend erfolgen; (wie Denenselben intra terminum duorum mensium zu thun aufgegeben wird;) so sollen alsdann
4. die Tutoria in behöriger Form expediret werden.

Der König in Polen ware bereit, den Kayserlichen Auftrag zu be-

(1) v. Eur. Staatscanzl. 114. Theil, 663. S. u. f.

befolgen: Derselbige wurde aber von vilen grossen Häusern für so bedencklich angesehen, daß bey dem Reichsconvent unter der Hand grosse Bewegungen deßwegen entstunden.

Bey dem Reichs-Hofrath hingegen kame dises vor:

Veneris 22. Dec. 1758.

Zu Sachsen-Weymar und Eisenach, weyl. Herrn Herzogs Ernst August Constantins nachgelassene Fürstliche Frau Wittib, Frau Annen Amalien, geb. Prinzeßin zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Veniam ætatis, Mitvormundschafft, Coadministration und Regierung der Fürstl. Lande betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths erstattete Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge

1. Ponantur Literæ hum. der Fürstl. Frau Wittib, d. d. 10. Nov. & præs. 1. Dec. a. c. ingleichem des Herrn Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, dann sammtlicher Fürstl. Herrn Agnaten, d. d. 4. 6. 10. und 15. Nov. & præs. 20. Nov. 1. & 9. Dec. nebst denen Vorstellungen samtlicher Ausschüsse derer Weymar-Eisenach- und Jenaischen Landstände de præs. 1. Dec. nup. ferner des Königs von Pohlen und Churfürsten von Sachsen Schreiben an Kayserliche Maj. d. d. 18. Oct. & præs. 20. Nov. ingleichem des Königl. Dänischen Anwalds von Gullmann Anzeige de præs. 6. Oct. ad Acta.
2. Hat der Fürstl. Frau Wittib, und Dero Herrn Vatern, des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, so ein- als anderes Begehren nicht statt.
3. Mit Verwerffung derer von samtlichen Herrn Agnaten, als auch von denen Landständen, gemachten unstatthafften Einwendungen, hat es lediglich bey voriger Kayserlicher Verordnung d. d. 1. Aug. a. c. sein nochmaliges Bewenden.
4. Wird das von dem König von Pohlen und Churfürsten von Sachsen schrifftlich geleistete vormundschafftliche Angelöbniß, gestalten Sachen nach, hiemit angenommen, und Derselbe vor diesesmal, jedoch ohne alle Consequenz, aus Kayserlicher ober-Vormundschafftlicher und obrist-lehenherrlicher Macht und Gewalt, von würcklicher Eydesleistung dispensiret.
5. Cum hujus notificatione, und mit Einschluß derer von Kayser Leopoldo gl. A. erlassenen Verordnungen d. d. Aug. 1687. und 23. Mart. 1697. rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Maj. hätten

hätten Ihn zwar diesmal, in Betracht derer gegenwärtigen besonderen Umstände, aus obervormundschafftlicher und obristlehenherrlicher Macht, ohne alle Consequenz, mit denen Vormundschafftlichen Præstandis verschonet: Nachdeme aber Derselbe in der Meinung stehe, als ob bey der Churlinie dißfalls eine besondere Exemtion hergebracht, und so gar Anno 1697. in contradictorio behauptet worden seye; so könnten Ihro Kayserliche Maj. nicht umhin, Ihme die Beylagen (die Ihme, allem Ansehen nach, bey seiner dermaligen Entfernung von dem Chur-Sächsischen Archiv nicht bekannt gewesen seyn würden,) mitzutheilen, woraus sich ergebe, daß Kayser Leopold p. m. so wohl damalen, als schon vorher Anno 1688. lediglich pro casu speciali, und mit ausdrücklicher Reservation der weiteren Verordnung und künfftiger Leistung derer Præstandorum, dispensiret habe; dahero Ihro Kayserliche Maj. zu dem König und Churfürsten das zuversichtliche Vertrauen hätten, daß Er sich in andern dergleichen Fällen demjenigen nicht entziehen werde, was die Reichsgesetze ausdrücklich von Vormündern erfordern.

6. Expediatur nunc jam decretum Curatorium auf gedachten König und Churfürsten, in conformitate der vorigen Kayserlichen Verordnung.

7. Detur ex officio der Fürstl. Frau Wittib terminus duorum mensium, ad satisfaciendum Membro 3. ejusdem.

8. Wird der König von Dänemarck, als Herzog zu Holstein, in der Ihm aufgetragenen Tutela honoraria hiemit bestättiget.

Damit ware aber der Sache noch nicht geholffen.

Darauf erliesse der Kayser wegen diser Sache Anno 1759. 13. Febr. folgendes Rescript an Seine Commissarien bey der Reichsversammlung: „P. P. Wir haben aus denen von Dr. Lbden und Dir erstatteten allerunterthänigsten Berichten mehrfältig zu entnehmen gehabt, wie daß verschidene deren dasig-Fürstlichen Gesandten jenes, was von Uns wegen der Fürstlich-Weymarischen Tutel ist verfüget worden, dahin ansehen wollen, als ob dadurch denen Ständen des Reichs das Recht, ihren verlassenden Kindern Vormündere zu benennen, ganz, oder zum Theil, wolle benommen, oder sonsten, denen Reichsgesezen zuwider, und zum Abbruch deren Ständischen Rechten und Zuständigkeiten, von Uns verhänget werden. Die Reinigkeit Unserer Gedenckungsart, und die Zärtigkeit Unsers Gewissens, welche männiglich bekannnt sind, geben die vollkommenste Sicherheit, wie weit Wir

von

von allem deme entfernet seynd, und jedesmalen entfernt bleiben werden, dessen Uns obgedachter gehäßiger Vorwurff beladen will. Wir erkennen anbey die Vorzüglichkeit derer Reichsständischen Rechten und Zuständigkeiten allzuwohl, und Wir schäzen solche allzuhoch, als daß Wir dise in dem mindesten jemalen zu beeinträchtigen gedencken wollten; sondern Wir suchen vilmehr den Ruhm Unserer Kayserlichen Regierung darinn zu begründen und nach Uns zu lassen, daß Wir die Freyheit, die Rechten und die vorzügliche Zuständigkeiten gesammter Stände des Reichs, und eines jeden ins besondere, treulich bewahret, und alles dasjenige auf das unverbrüchlichste eingehalten haben, was Wir bey Unserer Erwählung zur Kayserlichen Würde dem Reich angelobet und dessen Ständen so heilig zugesichert haben. Bey diser Reinigkeit Unserer Kayserlichen Gesinnung betrübet Uns der Eingangs gemeldte Vorwurff, (so widrig auch solcher in sich ist,) keineswegs; sondern nehmen Wir vilmehr solchen zum Anlaß, nun vor allen Ständen des Reichs zu erklären, und dise zu versichern, wie aufrichtig und Reichsväterlich Wir es mit denenselben meinen, und wie angelegen es Uns seye, die Bewahrung ihrer Rechten, als des edelsten Kleinods Teutscher Freyheit, allenthalben sicher zu stellen. In Gemäßheit dessen wollen De. Lbden und Du aller Orten erklären, und in Unserm Namen die Versicherung geben, wie daß Wir keinesweges gedencken, denen Ständen des Reichs das Recht, ihren verlassenden Kindern Vormündere zu benennen, ganz, oder zum Theil, zu benehmen, noch sonsten was zu verfügen vermeinen, was denen Reichsgesezen zuwider seyn, oder zum Abbruch derer Ständischen Rechten und Zuständigkeiten gereichen könnte; sondern daß jenes, was Wir, wegen der Fürstl. Weymarischen Vormundschafft zu verfügen, nicht haben umgehen können, seine ganz besondere, allenthalben das Beste des Reichs und jenes derer Fürstlichen Pupillen betreffende, auch allerseits so geartete Ursachen habe, deren niemalen mehr sich ergeben mögende Ereigniß Wir wünschen; gleichwie dann dessen Offenkündigkeit in männiglichen Wissen ohnehin beruhe ꝛc.„ Dise lezte Worte zilen wohl auf die von dem testamentlichen Vormund, dem Herzogen zu Br. Wolfenbüttel bey denen damaligen innerlichen Kriegszeiten ergriffene Parthie.

Es übergaben aber dennoch den 10. Mart. darauf die Braunschweig-Wolfenbüttelische, Sachsen-Weymarische, auch übrige Herzoglich-Sächsische Comitial-Gesandte und resp. Bevollmächtigte, dem Reichsconvent eine Vorstellung: Daß es wider alle Reichsverfassung und für die Reichsstände von unendlich schädlichen Folgen seyn würde,

wenn man eine Befügniß statuiren wollte, welche die in Vormundschafftssachen ergehende Kayserliche Verfügungen, (zumalen wenn sie in die innerliche Regierung der Staaten und in die Jura Partium einschlagen,) von der auf dem Grund der Reichsverfassung beruhenden und in denen Gesezen so heilig vorgeschribenen Rechtsordnung eximirte, und des Kayſers alleinigem Willkühr anheimstellete, ohne daß eine contradicirende Parthie vorhanden, testamentliche Dispositionen regierender Reichsfürsten nach Gefallen abzuändern, darinn verordnete Vormünder ihrer wohlerlangten Possesion zu entsezen, oder an deren Ausübung zu behindern, andere darinn nicht verordnete Vormünder aber, mit Ausschliessung der nächsten Agnaten, (denen, in Ermanglung eines Testaments, oder bey einem nach rechtlicher Cognition befundenen Defect, die Tutela legitima gebührte,) willkührlich zu adjungiren, die Landschafften hingegen (wider ihre so wohl in Ansehung der vorhandenen legalen Disposition ihres Landesfürstens, als gegen die proximos Agnatos erkannte Eydes- und Erbpflichten,) unter den Gehorsam eines fremden Vormunds und in denen betrübtesten (für die Sachsen-Weymarische und Eisenachische Lande selbst höchstgefährlichen,) Kriegstroublen verwickelten Landesadministratoris zu verweisen, samtliche dagegen geschehene Rechtsgegründete Vorstellungen aber, (ohne solche in Judicio contradictorio erörtert zu haben,) simpliciter zu verwerffen.

Endlich erklärte der König in Polen: Er wolle von dem ihme beschehenen Auftrag abstehen; worauf am Reichs-Hofrath dises erfolgte:

Lunæ 9. Jul. 1759.

Zu Sachsen-Weymar ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Solchemnach

1. Ponatur des Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen per Literas beschehene Anzeige, Erklärung und Interceßion d. d. Warschau, den 14. Apr. a. c. ad Acta.
2. Ponantur itidem Literæ hum. der von der verwittibten Frau Herzogin von Sachsen-Weymar und Eisenach d. d. 6. Febr. und 14. Apr. ingleichem Deren Herrn Vaters, des Herrn Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel d. d. 25. Jan. a. c. ferner des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha vom 9. & præs. 23. Dec. a. pr. auch d. d. 30. Jan. a. c. Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld, d. d. 6. Mart. a. c. wie auch des

Herrn

Herrn Herzogs von Sachsen-Hildburghausen d. d. 4. & præs. 22. Dec. a. pr. und 30. Jan. a. c. insgesammt nunmehro, gestalten Sachen nach, ad Acta.

3. Werden die von dem König von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen angezeigte Entschuldigungs-Ursachen angenommen, und Dieselbe der ihnen aufgetragenen Mitvormundschafft, gestalten Sachen nach, hinwiederum entlassen.

4. Haben Ihro Kayserliche Majestät nunmehro, aus besonderen Kayserlichen Gnaden, die der verwittweten Frau Herzogin ertheilte Veniam ætatis dahin allermildest extendiret, daß Dieselbe fürohin die alleinige Vormundschafft und Landesadministration, ohne Ausnahm und Einschränckung, in Conformität des von dem verstorbenen Herrn Herzog hinterlassenen Codicills d. d. 22. Mart. a. pr. zum Nuzen und Besten deren unmündigen Prinzen und deren Land führen und verwalten solle.

5. Cum hujus notificatione rescribatur dem König von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen: Ihro Kayserliche Majestät hätten die in Dero Schreiben angemeldete Entschuldigungs-Ursachen nicht nur vollkommen erheblich gefunden, und Dieselbe dahero der aufgetragenen Mitvormundschafft und Landes-Coadministration hinwiederum entlassen, sondern auch des Königs Vorspruch in voller Maaße deferirt, und der verwittibten Frau Herzogin die alleinige Vormundschafft und Landesadministration übertragen.

6. Würde nun die Frau Herzogin den gewohnlichen Vormundschafftseyd, mit Renunciation derer secundarum Nuptiarum und beneficiorum Sexus, durch einen mit special-Vollmacht, in ihre Seele zu schwören, versehenen Mandatarium ablegen lassen; so ist so dann

7. das Tutorium nach Maaßgebung vorstehenden Membri 4. auszufertigen.

Eine Anzeige und resp. Auszug aus denen beym Reichs-Hofrath dißfalls zum Vorschein gekommenen Schrifften findet man bey Herrn Oertel. (1)

* * *

Anno 1678. 18. Mart. richtete Herzog Bernhard zu Jena ein Testament auf und verordnete darinnen unter andern: Wann Zeit seines Absterbens dessen Prinz, Johann Wilhelm, noch unmündig oder

(1) im R. Tags-Diar. 1758. S. 716. sqq. Siehe das Register zum 4ten Band. Art. Vormundschaffts-Sache.

minderjährig seyn würde, daß so dann die resp. Frau Wittbe und Mutter desselben, wie auch der Princeßin Charlotten Marien, Vormünderin, so vil nemlich die Auferziehung, Pflegung und Wartung derselben, wie auch den darzu gehörigen Hof- und Haushalt, belanget, seyn solle; jedoch mit der Maaße, daß sie in puncto Religionis denen Ehe-Pacten allerdings nachlebe, und die Fürstlichen Kinder in keiner andern, als der Christlichen Religion Augspurgischer Confeßion, auferziehe. Weiter sezte er: „So vil aber, zum fünften, die Regierungs- Land- Consistorial- und Cammer-Sachen belanget, wollen Wir hiemit zum Vormunde Unsers geliebten Sohnes ersuchet und instituiret haben, den Durchlauchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten ältern Herrn Bruder, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen 2c. 2c. oder, da Zeit Unsers seel. Absterbens Se. Lbd. (das doch GOtt gnädig verhüte,) nicht mehr am Leben seyn würde, den gleichfalls Durchlauchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten Herrn Vettern Fürstlich-Gothaischer Linie, Herrn Friderichen, auch Herzogen zu Sachsen 2c. als zu Dessen Lbd. Wir hierunter nicht weniger ein sonderbares gutes Vertrauen tragen. „

Herzog Johann Ernst notificirte die übernommene Vormundschafft dem Kayser, worauf der Reichs-Hofrath resolvirte: Daß der Herzog sub termino duorum mensium, der Policey-Ordnung gemäß und dem Herkommen, in puncto Tutelæ sich zu verhalten wissen werde. Die Regierung zu Jena verlangte von der zu Altenburg Nachricht: Wie es nach Absterben Herzog Friderich Wilhelms gehalten und was dabey prästiret worden seye? welche solche Nachricht, wie oben zu sehen, ertheilete. Ob und wie aber dem Reichs-Hofraths-Bescheid Folge geleistet worden seye? weiß ich nicht.

Anno 1682. starb Herzog Bernhards Frau Wittwe.

Anno 1683. wurde auch Herzog Johann Ernst tödtlich kranck, da er sich dann mit seinem Herrn Bruder zu Eisenach unter anderem dahin zu vergleichen suchte: Daß, nach des Herzogs zu Eisenach Absterben, die Jenische Vormundschafft ohnweigerlich und ohne einige Bedingung dem ältesten Prinzen zu Weimar wieder abgetretten werden sollte. Als Eisenach dises nicht eingehen wollte, schluge Weimar vor: Nach des Herzogs zu Eisenach Todesfall solle die Jenische Vormundschafft demjenigen Herrn, so alsdann in der Weimar- und Eisenachischen Linie der älteste seyn werde, unweigerlich verbleiben; Eisenach wollte aber auch darein nicht willigen, sondern verlangte, daß die Vormundschafft nach Herzog Johann Ernsts Absterben ohn-

ohnbedingt an Eisenach fallen sollte, worinn dann Weimar auch endlich nachgabe, und der Herzog von Eisenach trate, nach dem bald darauf erfolgten Tode des Herzogs von Weimar, die Vormundschafft würcklich an.

Anno 1686. 19. Sept. starb auch Herzog Johann Georg zu S. Eisenach: Die beede Herzoge zu Weimar und Eisenach bekamen darüber einen beschwerlichen Proceß mit einander vor dem Reichs-Hofrath, welcher eine Kayserliche Commißion in der Sache erkannte. Endlich wurde, nachdeme verschidene Congresse gehalten worden waren, Anno 1688. 1. Maji ein neuer Vergleich getroffen, welcher, so vil die Vormundschafft betrifft, dahin gehet: „ 1. Obwol Herrn Herzog Johann Georgens zu Eisenach Fürstl. Durchl. genugsamen Grund zu haben vermeinet, die Mitvormundschafft über den Jenaischen unmündigen Prinzen und dessen zugehörige Landes-Portion zu behaupten, auch die im Julio verwichenen 1687. Jahrs im Nahmen Kayserl. Commißion vorgeschlagene Compositions-Puncten, worauf bey jeziger Handlung der Fuß wieder gesezet werden sollen, dahin eingenommen, daß nur super modo Administrationis vollends Abrede zu nehmen seye; so haben Dieselbige jedoch endlich, freywillig, und bloß zu Beförderung Freund-Vetterlichen Wohlvernehmens im Fürstl. Hause, die Prätension auf solche Contutel fallen und dagegen geschehen lassen, daß Herrn Herzog Wilhelm Ernsts zu Weimar Fürstl. Durchl. sothane Vormundschafft fürterhin alleine über sich behalte und fortführe. „ 3. Wegen des Prinzen Education und dabey vorgehenden sonderbahren und bedencklichen Veränderungen, wollen Herrn Herzog Wilhelm Ernsts Durchl. mit Dero Herrn Vetters zu Eisenach Durchl. vertraulich communiciren, die wohlmeinende Erinnerungen, nach Billigkeit und Beschaffenheit der Umstände, freund-vetterlich statt finden, auch von denen Jenaischen Cammer-Rechnung-Schlüssen einen ausführlichen und genugsamen Extract, samt etwa bey ein- und anderm Punct benöthigten kurzen Nachricht, jährlich nacher Eisenach ertheilen lassen, und die nöthig befundene Fürstlich-Eisenachische Monita ebenfalls gebührend attendiren. 4. Damit das Jenaische Vormundschafftliche Votum nicht jedesmahl mit dem Fürstlich-Weimarischen in denen vorfallenden communicandis blosser Dings conjungirt und dadurch die Majora gemacht werden; so wollen Herzog Wilhelm Ernsts Durchl. in den Fällen, da man zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach discrepiret, die Fürstl. Jenaische Räthe, auf ihre Pflicht, mit ihrer Meynung vernehmen und deren Gutachten gnädigst statt geben.

Damit auch 5. bey künfftigen Fällen nicht neue Streitigkeiten erregt werden; so soll in dem gesammten Fürstl. Hause, Weimarischer Linie, die Vormundschafft jedesmahl, wenn kein Tutor testamentarius vorhanden, von dem ältesten unter denen in pari gradu stehenden Agnaten, allein übernommen und geführet werden. = = 9. Als auch schließlichen der beyden Herrn Interponenten F. F. D. D. zu mehrerer Versicherung dises Vergleichs um dessen freund-vetterliche Guarantirung ersucht worden; so haben Ihro Fürstl. Durchl. um künfftiger desto zuverläßigerer guten Verständniß willen im gesammten Fürstl. Hause, solche zu übernehmen, sich freundlich anerkläret ꝛc. „

* * *

Herzog Ernst zu S. Gotha machte in seinem Testament Anno 1654. wegen der Vormundschafft seiner Kinder eine Disposition, wodurch er seine Frau Gemahlin zur Vormünderin verordnete, und Derselben das Collegium seiner Regierungs-Räthe zu Mit-Vormündern zugab, und disen eine weitläufftige Instruction vorschriebe. Ferner heißt es: „ In vorkommenden wichtigen Landschafft-Sachen soll bemeldtes Collegium erinnern, daß von der Principal-Vormünderin etliche aus dem Ausschuß der Landschafft beschriben, und mit Deroselben getreuen Anrath darinnen verfahren, auch das darauf befindende Gutachten der Principal-Vormünderin vortragen und so dann Innhalts jezterwehnter geheimder Instruction weiter verfahren. „ Er substituirte auch der Gemahlin einen anderen und disem wieder einen andern Vormund, mit dem Anhang: „ Demnach auch in Unserm Fürstlichen Hause herkommen, daß, wenn der älteste unter denen Fürstlichen Personen seine voigtbare Jahre erreichet, er der andern jüngern noch unmündigen Brüdere Vormundschafft zugleich, nebst der Landes-Administration, über sich nehme; als lassen Wir es also darbey verbleiben, und ist Unser Will und Meynung, daß alsdann dise von Uns Substitutions-weise verordnete Vormundschafft, (dann bey Unserer Gemahlin Lbden drunten ein anders verordnet) ihre Endschafft empfahe; es trüge sich dann nach dem Willen GOttes zu, daß bemeldeer Unser ältister Sohn zuvor, ehe einer oder der andere Unserer jüngeren Söhne zu seinen vollbürtigen Jahren kommen, verstürbe; auf solchen Fall soll bemeldte substituirte Vormundschafft, auf Maaße und Weise, wie vorher stehet, gegen Unsern noch unmündigen Söhnen, Krafft dises unsers leztens Willens, reassumiret und dergestalt continuiret werden, ob hätte Unser ältester Sohn seine Majorennität nicht erlanget. Würde auch es etwan bey der Römischen Kayserl. Majestät, Unserm aller-

allergnädigsten Herrn, aus beweglichen Ursachen, noch von Uns, oder sonsten, dahin gerichtet werden, daß Unser ältester Sohn, nach Erfüllung seines achtzehenden Jahrs, veniam ætatis erlangete; so wollen Wir, daß voroffthochgedachter Unserer Gemahlin Lbden, nebens dem Vormundschaffts-Collegio, nichts desto minder in der ihnen aufgetragenen Vormundschaffts-Administration mit ihm zugleich, biß er das 21ste Jahr erfüllet, fortfahren, nach derselben Zeit aber Unserer Gemahlin Lbden die Vormundschafft allein mit jeztgedachtem Unserm Sohn so lang, biß noch einer aus den jüngern auch seine voigtbare Jahre errelchet, continuiren: Welches denn auch also mit den substituirten Vormündern, wann Unserer Gemahlin Lbden nach dem 18den Jahr Unsers Sohns versterben sollte, biß zu Endigung des 21sten Jahrs zu halten: Nach Erlangung aber dessen, hat Unser Sohn die Vormundschafft der jüngern Brüdere und des Landes-Administration allein zu führen ꝛc. „

Weil aber Herzog Ernsts ältere Söhne noch vor des Herrn Vaters Tod die Majorennität erreicheten; so gienge dise Disposition nicht in ihre Würckung: Herzog Friderich, der älteste Prinz, aber übernahme die Vormundschafft über seine beede jüngste Brüder alleine, mit Ausschliessung derer übrigen nachgebohrenen majorennen Brüdere.

* * *

In der Meiningischen Lienie führte der älteste Herzog, Ernst Ludwig, Krafft väterlichen Testaments und Vergleichs von 1706. die Vormundschafft über seinen jüngsten Bruder, Herzog Anton Ulrichen.

Herzog Ernst Ludwig verordnete Anno 1725. den Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha und seinen Bruder, Herzog Friderich Wilhelm zu S. Meiningen zu Vormundern, denen er auf allen Fall Andere substituirte, allen aber gewisse Unter-Vormündere zugabe.

Als Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen sich seinem Lebensende zu nahen schiene, verglichen sich Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen Anno 1761. daß sie zwar die Tutelam legitimam über besagten Herzogs Succeßionsfähige Kinder zweyter Ehe übernehmen; aber sogleich, (wann kein illegales Testament, oder andere Pacta contraria es verhinderten,) solche der verwittibten Herzogin übertragen wollten:

Der Herzog Anton Ulrich truge aber in seinem Anno 1763. errichteten Testament seiner hinterlassenden Frau Wittwe die Vormundschafft über die mit ihro erzeugte Prinzen dergestalt auf, daß sie selbige,

nebst

nebst der Administration und Landes-Regierung, so lang allein führen solle, biß in Ansehung seiner beyden älteren Prinzen (erster Ehe,) die von Kayserlicher Majestät Sich reservirte Decision ihrer zur Ungebühr angefochtenen Succeßionssache, wie er zuversichtlich hoffe, zu deren Favor erfolgt seyn werde; gabe anbey auch derselben auf, den Besiz in gemeinschafftlichem Namen zu ergreiffen, und sezte seine Söhne beyder Ehen pro indiviso zu Erben ein.

Die Frau Wittwe befolgte dises Testament: Darauf wollten die Herzoge zu Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen den Besiz der Stamms-Vormundschafft zu Meiningen ergreiffen; worüber es zu Thätlichkeiten kame.

Anno 1763. 5. Febr. ergienge, auf Anruffen des Herzogs zu Sachsen-Gotha, am Cammergericht gegen die Söhne erster Ehe und die Meiningische Regierung ein Mandatum turbarum oppositionumque prohibitorium, & de non resistendo Tutori legitimo in Administratione per Pacta Familiæ, Confirmatione Cæsarea corroborata, sibi delata, neque ullo modo via facti, sed juris, in Cameræ Imperialis Judicio, procedendo S. C. und den 19. Febr. wurde dasselbe auch auf die Herzoge zu Sachsen-Coburg und Hildburghausen extendirt: Bey dem Reichs-Hofrath hingegen wurde den 25. Febr. unter anderem, die interims-Landesregierung der Regierung zu Meinungen aufgetragen, und der Fr. Wittwe aufgegeben: Mit Weglassung dessen, was in ihren Exhibitis dem Reichsschluß von 1747. zuwider eingeflossen seye, behörige Renunciationes SCti Vellejani & secundarum Nuptiarum beyzubringen.

Die Herzoge zu Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen liessen darauf eine Nachricht bekannt machen, in welcher sie ein Recht zur Vormundschafft behaupteten; sie wandten sich auch an den Fränckischen Crays, und beschwerten sich in einem Schreiben an den Kayser über des Reichs-Hofraths Erkenntnisse, mit Bitte, sie des ihnen, theils ex Pactis & Observantia Domus ratione Tutelæ legitimæ zustehenden, theils aus denen Cammergerichtlichen Mandatis pro præsenti erfochtenen, Rechts ruhiglich genieſſen, oder aber die Herzogliche Wittwe anweisen zu lassen, zu einem anständigen Vergleich die Hände zu bieten:

Am Reichs-Hofrath hingegen wurde 1764. 17. Mart. die Herzogin zur alleinigen testamentarischen Vormünderin und Landesregentin wegen ihrer mit dem Herzog erzeugten Kinder bestättiget, solches der Meiningischen Regierung, den Landständen und den Unterthanen

notifi-

notificirt, und sie an die Fr. Wittwe angewisen. Der Schrifftwechsel gienge aber dennoch, auch bey dem Reichsconvent, fort. Endlich verglichen sich die streitige Theile, und die Fr. Wittwe behielte die Vormundschafft und Landesadministration.

Mehreres davon sehe man anderwärts. (1)

* * *

Herzog Ernst Friderichs I. zu Sachsen-Hildburghausen Wittwe, Sophia Albertina, gebohrene Gräfin zu Erbach, führte von Anno 1724. biß 1728. die Vormundschafft und Regierung.

Herzog Ernst Friderich II. zu S. Hildburghausen ernannte in seinem Testament seine Gemahlin zur Vormünderin seiner Kinder und zur Landesregentin: Als sie nun bey dem Reichs-Hofrath um dessen Confirmation bate, erhielte sie Anno 1746. 1. Febr. zum Bescheid: „Würde implorirende Frau Herzogin ein Documentum certiorationis ihrer weiblichen Rechten - - - ad Acta bringen; ergehet so fort, ratione petitæ Confirmationis Administrationis, ferner Kayserliche Verordnung:„ Und als deme ein Genügen geschehen, wurde den 28. Febr. die Confirmation bewilliget.

* * *

Als Anno 1678. der Landgraf von Hessen-Darmstatt von Herzog Johann Ernsten zu Sachsen-Weimar Nachricht verlangte: Was für Exempel im Hause Sachsen vorhanden seyen, daß die Müttern so wohl die Vormundschafft, als auch die Landes-Regierung, geführet haben? wurde ihme geantwortet: Im Weimarischen Archiv wolle sich hievon, nach fleißiger Nachsuchung, nichts finden; sondern vilmehr, daß von undencklichen Jahren her die vormundschafftliche Verwaltung von nächsten Vettern geführet worden seye. SCHILTER aber sezet hinzu: „Vormundschafftliche Verwaltung,„ hoc est, administratio Status publici; interim Tutela Educationis commissa Matri est per Testamentum Bernhardi II. Ducis Saxoniæ.

§. 6.

Bey dem Hause Brandenburg will ich aus denen älteren Zeiten nur dises anführen. Brandenburg.

Anno 1473. verordnete Churfürst Albrecht: „Ob der obgenannten wehrentlichen Söhne einer stürbe und unmündige Kinder hinter ihm ver-

(1) in meinem R. Staatshandb. 1. Theil, 428. S. und in H. OERTELS R. Tags-Diar. 6. Band, S. 565. 568. 587. 591. 656. 674.

verlassen würde, so sollen der oder die andere seine wehrentliche Brüder derselben Kinder Vormunde seyn.„

Als Herzog Albrecht Friderich in Preussen blöd wurde, führte sein nächster Agnat, Marckgraf Georg Friderich, die Vormundschafft und Regierung.

Ueber Marckgraf Georgs zu Anspach Prinzen Georg Friderich führte dessen Frau Mutter Aemilia, nebst dem Vaters Bruder, Albrecht, die Vormundschafft.

In dem Stamm-Vertrag des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg de Anno 1598. heißt es: „Nachdem dann über diß in mehrberührten Churfürst Alberti Disposition unter anderem = = = nothdürfftige Versehung gethan worden, = = wie es mit der verstorbenen Fürsten und Marckgrafen zu Brandenburg hinterlassenen Söhnen und Töchtern Bevormundung = = gehalten werden soll; = = so lassen Wir es bey solcher hochernanntes Churfürstens Alberti Achillis gethanen wohlmeinenden Verordnung = = gleichfalls bewenden.„

* * *

Ueber Marckgraf Erdmann Augusts zu Brandenburg-Culmbach Erbprinzen Christian Ernsten führte, Krafft Groß-Väterlichen Testaments, Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg die Ober-Vormundschafft, der proximus Agnatus, Marckgraf Georg Albrecht, aber ware Con-Tutor.

Eine Brandenburg-Culmbachische Vormundschafft im 17den Seculo wollte sich nicht darzu verstehen, die Kayserliche Confirmation zu suchen, weil es legitima Tutela seye: Es mußte aber doch zulezt geschehen, wollte man anderst die deßwegen eine geraume Zeit angestandene Belehnung befördert wissen.

In der Brandenburg-Onolzbachischen Linie kam im 30jährigen Krieg beym Reichs-Hofrath dises vor:

16. Aug. 1635.

Friedenschluß im Reich; sive Serenissimus Rex Hungariæ d. d. Heilbronn den 26. Junii transmittit Marggraf Christians zu Brandenburg accommodation vnd bittet wegen der Onolzbachischen Vormundtschafft, so wohl, was die Onolzbachische Wittib gesucht vnd gebetten vnd Ihr Königl. Mayt. darauf erthailt, Erinnert darneben, daß Ihre Kayt. Mayt. die Ober Vormundschafft tragen, vnd die Administration durch andern getreue Landt- vnd Raths-Personen bestellen lassen könnten. Alles sub A biß. K.

Fiat recepisse ad Regem mit Erinnerung, das Ihre Kayserl. Mayt.

Mayj. in puncto der Anspachischen Vormundtschafft erwarten wollten, was etwan Herr Christian Marggraf vnd die Fürstl. Wittib destwegen selbsten bey Ihr Kayſ. Mayj. anbringen möchten, darauf sie sich alsdann ferner resolviren wollten, Immittels möchten Ihr Königl. Mayj. die Fürstl. Wittib, weilen Sie sich mit Acceptirung des Fridens-Schluß habilitirt gemacht, Immassen Ihr Königl. Mayj. selbsten hievon Meldung gethan, bey Ihrem Wittumb verbleiben lassen.

26. Oct. 1635.

Onolzbachische Vormundschafft sive Serenissimus Rex Hungariæ & Bœmiæ de dato 1. Octobr. transmittit Imperatori, wessen sich die Fürstl. Frau Wittib zu Onolzbach wegen der angeordneten Interims-Administration beschwert vnd welchergestalt dieselbe bitten thuet, weilen sie sich samt den andern Fürstl. Vormundern wegen Ihrer Pupillen allbereit vorlängst zum Fridensschluß erklert, solche Erklerung auch angenommen worden, das demnach die angeregte Interims-Administration aufgehoben werden vnd der Vormundschafft Regierung ihr stracker Lauf gelassen werde, welches dann Ihre Königl. Würden der Kayſ. Mayj. zu dero fürderlichen Resolution recommandiren thuet;

In eadem Serenissimus Rex in aliis litteris de dato 11. Octobr. transmittit & recommendat, was Marggraf Johann Geörg zu Brandenburg wider die Onolzbachische Vormundschafft wegen seines gebührenden Deputats vnd Vnderhalts, damit solcher Ihme verschafft vnd zu solchem Ende gewisse Amter eingeraumbt werden möchten, bey Ihr Königl. Würden gesucht vnd dieselbe deßwegen für ein Erinnerung schreiben an die Kayſ. Sequestrations-Commissarien daselbst abgehen lassen.

Cum voto ad Cæsarem, Reichs Hofrath hielte dafür, Ihr Königl. Würden seyen dahin zu beantworten, daß, weilen die Fürstl. Fraw Wittib zu Onolzbach vnd Marggraf Christian zu Culmbach den Fridenschluß nit allein für ihre Person sondern auch von wegen der Pupillen acceptirt, vnd gemelte Pupillen von der Amnistia nit ausgeschlossen, das nunmehr die sonst hiebeuor wolmeinent angeordnete Sequestration wieder aufzuheben vnd der Vormundtschafft die völlige Regierung wider einzuraumen, jedoch mit diesem beschaidt, das hierzue keine fridhaßige Person, Insonderheit aber diejenige, welche in formato Consilio gesessen, vnd von der Amnistia noch zur Zeit ausgezogen, nicht gezogen werde.

In secundo puncto hetten Ihr Königl. Würden bey Aufhebung der Sequestration der Fürstl. Onolzbachischen Frau Wittib vnd Herr Marggraf Christian zu Culmbach in Nahmen Ihr Kayſ. Mayj. Krafft hierinn aufgetragener Commißion zu befehlen, den Marggraf Johann Geörgen wegen seines gebührenden Deputat vnd Unterhalts klaglos zu halten.

Nachhero hat Marggraf Carl Wilhelm Friderichs Frau Mutter die Vormundschafft von 1723. biß 1729. geführt.

§. 7.

Pfalz. Von dem Hause Pfalz handelt mein T. Staatsrecht T. 17. *p. 319. sqq.* von der Vormundschafft über die Kinder Churfürst Rudolfs I. dem Vergleich von 1356. denen Kinder Churfürst Ludwigs III. Kayser Sigmunds Urkunden von 1414. und 34. denen Kindern Churfürst Ludwids IV. und Pfalzgraf Ruprechts; von welchen allen ich aber nichtsmelden will.

Churfürst Ludwig VI. verordnete seinen Bruder Johan Casimir zum Vormund, gabe ihme aber in denen nicht in das Churwesen einschlagenden Sachen drey Mitvormündere zu; und Kayser Rudolf II. bestättigte das Testament: Pfalzgraf Johann Casimir wollte aber die Mitvormundere nicht erkennen. Die Tutores testamentarii extrahirten zwar beym Cammergericht Compulsoriales, Editionem Testamenti quoad punctum Tutelæ betreffend, und Anno 1584. 23. Dec. erfolgte eine Paritoria, der Pfalzgraf aber suchte Revision, damit ware die bevorgewesene Quæstio Tutelæ gesteckt; der Kayser bestättigte auch den Pfalzgrafen als Tutorem legitimum, und er bliebe biß auf seinen Anno 1592. erfolgten Tod im Besiz der Vormundschafft und Administration.

Churfürst Friderich IV. machte eine testamentliche Disposition, darinn er seinen nächsten Agnaten zu Neuburg übergienge und Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken zum Vormund verordnete. Als er dise Disposition von dem Kayser confirmiren lassen wollte, wollte der Kayser Anfangs nicht daran: Endlich aber bestättigte der Kayser An. 1607. 22. Nov. den Pfalzgrafen zu Zweybrücken. Es entstunden darüber vile Bewegungen und ein starcker Schrifftwechsel: Es halff aber alles nicht; die Sache kame weiter zu keiner Untersuchung noch Spruch, und der Tutor testamentarius erhielte sich in dem Besiz.

* * *

Pfalzgraf Ludwig Philipp zu Simmern ernannte seine Gemahlin Maria Eleonora, gebohrene Marckgräfin zu Brandenburg, per

Testa-

Testamentum zur Vormünderin und Administratorin ihrer Kinder, worzu sie auch vom Cammergericht Anno 1655, 6. Jun. bestättiget wurde.

* * *

In dem Anno 1543. zwischen denen Pfalzgrafen Ruprecht zu Veldenz und Wolfgangen zu Zweybrücken errichteten Vertrag heißt es: „Nachdem auch Herzog Ruprecht sich aus Vetterlichen Treuen der Vormünderschafft Herzog Wolfgang unternommen, wo dann Herzog Wolfgang von seinem Vetter, Herzog Ruprecht, der Vormünderschafft und Administration halb Rechnung haben wollte; so soll Seine Lbden dieselbige bey Zeit Herzog Ruprechts Leben gebührlicher Weis suchen und fordern: Würde aber Herzog Wolfgang solche Rechenschafft bey Zeit Herzog Ruprechts Lebtagen nicht suchen oder fordern; alsdann sollen Herzog Ruprechts Erben solche Rechnung zu thun nicht schuldig seyn, sondern es sollen alle Ansprache, Forderung und Action solcher Vormundschafft halben alsdann gänzlich gefallen, tod und abseyn. Nachdem auch Herzog Ruprecht, als Vormünder Herzog Wolfgangs seines Vettern und in dem Nahmen, sich in vielerley Rechtfertigung zu Erhaltung gemeldtes Herzog Wolffgang, seines Vettern, Gerechtigkeit hat einlassen müssen; so soll Herzog Wolffgang und Sr. Lbden Erben solche Rechtfertigung für sich und in seinem Nahmen nun hinführo ohne Zuthun Herzog Ruprechts im Rechten prosequiren und vollführen, und derhalben Herzog Ruprecht schadlos halten. Desgleichen, dieweil Herzog Ruprecht von wegen solcher Vormünderschafft allerley Ungunst der benachbarten Fürsten, Grafen, und Anderer, uf sich geladen; so soll Herzog Wolfgang gemeldten seinen Vettern vertretten, vertheidigen, und deßhalben Schadens entnehmen.„

* * *

Wegen Neuburg kame am Reichs-Hofrath dises vor:

10. Jul. 1634.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg de dato den 11. Jan. pr. 27. Martii jüngsthin berichtet, was massen Ihme vorkomben, als sollte weilandt Pfalzgraf Augustus sein Herr Bruder seinen hinderlassenen Kindern in testamento zue Vormünderen verordnet haben, Herr Hertzog Friderichen zu Holstein, Herrn Johann Friderichen zu Pfaltzgrafen bey Rhein vnd Herrn Friderichen Marggrafen zu Baaden, neben der Fürstlichen Wittib Hedwig Pfaltzgräfin bey Rhein, weilen aber dise Verordnung Ihme Pfaltzgrafen sowohl ratione agna-

In secundo puncto hetten Ihr Königl. Würden bey Aufhebung der Sequestration der Fürstl. Onolzbachischen Frau Wittib vnd Herr Marggraf Christian zu Culmbach in Nahmen Ihr Kayſ. Mayj. Krafft hierinn aufgetragener Commißion zu befehlen, den Marggraf Johann Geörgen wegen seines gebührenden Deputat vnd Unterhalts klaglos zu halten.

Nachhero hat Marggraf Carl Wilhelm Friderichs Frau Mutter die Vormundschafft von 1723. biß 1729. geführt.

§. 7.

Pfalz. Von dem Hause Pfalz handelt mein T. Staatsrecht *T. 17. p. 319. sqq.* von der Vormundschafft über die Kinder Churfürst Rudolfs I. dem Vergleich von 1356. denen Kinder Churfürst Ludwigs III. Kayser Sigmunds Urkunden von 1414. und 34. denen Kindern Churfürst Ludwids IV. und Pfalzgraf Ruprechts; von welchen allen ich aber nichtsmelden will.

Churfürst Ludwig VI. verordnete seinen Bruder Johan Casimir zum Vormund, gabe ihme aber in denen nicht in das Churwesen einschlagenden Sachen drey Mitvormündere zu; und Kayser Rudolf II. bestättigte das Testament: Pfalzgraf Johann Casimir wollte aber die Mitvormundere nicht erkennen. Die Tutores testamentarii extrahirten zwar beym Cammergericht Compulsoriales, Editionem Testamenti quoad punctum Tutelæ betreffend, und Anno 1584. 23. Dec. erfolgte eine Paritoria, der Pfalzgraf aber suchte Revision, damit ware die bevorgewesene Quæstio Tutelæ gesteckt; der Kayser bestättigte auch den Pfalzgrafen als Tutorem legitimum, und er bliebe biß auf seinen Anno 1592. erfolgten Tod im Besiz der Vormundschafft und Administration.

Churfürst Friderich IV. machte eine testamentliche Disposition, darinn er seinen nächsten Agnaten zu Neuburg übergienge und Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken zum Vormund verordnete. Als er dise Disposition von dem Kayser confirmiren lassen wollte, wollte der Kayser Anfangs nicht daran: Endlich aber bestättigte der Kayser An. 1607. 22. Nov. den Pfalzgrafen zu Zweybrücken. Es entstunden darüber vile Bewegungen und ein starcker Schrifftwechsel: Es halff aber alles nicht; die Sache kame weiter zu keiner Untersuchung noch Spruch, und der Tutor testamentarius erhielte sich in dem Besiz.

* * *

Pfalzgraf Ludwig Philipp zu Simmern ernannte seine Gemahlin Maria Eleonora, gebohrene Marckgräfin zu Brandenburg, per

Testa-

Testamentum zur Vormünderin und Administratorin ihrer Kinder, worzu sie auch vom Cammergericht Anno 1655, 6. Jun. bestättiget wurde.

* * *

In dem Anno 1543. zwischen denen Pfalzgrafen Ruprecht zu Veldenz und Wolfgangen zu Zweybrücken errichteten Vertrag heißt es: „Nachdem auch Herzog Ruprecht sich aus Vetterlichen Treuen der Vormünderschafft Herzog Wolfgang unternommen, wo dann Herzog Wolfgang von seinem Vetter, Herzog Ruprecht, der Vormünderschafft und Administration halb Rechnung haben wollte; so soll Seine Lbden dieselbige bey Zeit Herzog Ruprechts Leben gebührlicher Weis suchen und fordern: Würde aber Herzog Wolfgang solche Rechenschafft bey Zeit Herzog Ruprechts Lebtagen nicht suchen oder fordern; alsdann sollen Herzog Ruprechts Erben solche Rechnung zu thun nicht schuldig seyn, sondern es sollen alle Ansprache, Forderung und Action solcher Vormundschafft halben alsdann gänzlich gefallen, tod und abseyn. Nachdem auch Herzog Ruprecht, als Vormünder Herzog Wolfgangs seines Vettern und in dem Nahmen, sich in vielerley Rechtfertigung zu Erhaltung gemeldtes Herzog Wolffgang, seines Vettern, Gerechtigkeit hat einlassen müssen; so soll Herzog Wolffgang und Sr. Lbden Erben solche Rechtfertigung für sich und in seinem Nahmen nun hinführo ohne Zuthun Herzog Ruprechts im Rechten prosequiren und vollführen, und derhalben Herzog Ruprecht schadlos halten. Desgleichen, dieweil Herzog Ruprecht von wegen solcher Vormünderschafft allerley Ungunst der benachbarten Fürsten, Grafen, und Anderer, uf sich geladen; so soll Herzog Wolfgang gemeldten seinen Vettern vertretten, vertheidigen, und deßhalben Schadens entnehmen.„

* * *

Wegen Neuburg kame am Reichs-Hofrath dises vor:

10. Jul. 1634.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg de dato den 11. Jan. pr. 27. Martii jüngsthin berichtet, was massen Ihme vorkomben, als sollte weilandt Pfalzgraf Augustus sein Herr Bruder seinen hinderlassenen Kindern in testamento zue Vormünderen verordnet haben, Herr Hertzog Friderichen zu Holstein, Herrn Johann Friderichen zu Pfaltzgrafen bey Rhein vnd Herrn Friderichen Marggrafen zu Baaden, neben der Fürstlichen Wittib Hedwig Pfaltzgräfin bey Rhein, weilen aber dise Verordnung Ihme Pfaltzgrafen sowohl ratione agna-

tionis vnd proximitatis, als auch jurisdictionis territorialis zum præjudiz vnd Nachtheil gereichet, alß bittet er Ihr Mayt. wollen nicht gestatten, daß er Pfalzgraf von gedachter Vormundschafft ausgeschlossen werde, sondern gnädigst zu verordnen, daß er als nechster vnd Eltister Agnat vndt Landtsfürst darzu admittirt werde. Appon. Extractum in clausula concernente ex testamento gedachten Pfaltzgrafens Augusti.

Ad acta zue legen usque ad meliora tempora.

* * *

Anno 1742. wollte, währenden Kayser-Wahl-Tags, verlauten, Churfürst Carl Philipp habe seinem minderjährigen proximo Agnato und eventualen Successori, dem Erbprinzen zu Sulzbach, Chur-Bayern zum Tutore testamentario verordnet: Man hielte aber entgegen: 1. Chur-Pfalz habe keine patriam potestatem über den Prinzen von Sulzbach, könne ihme also keinen Vormund verordnen; 2. seye noch unausgemacht: Ob die Tutela testamentaria bey Chur-Häusern statt habe? und 3. ob Chur-Bayern zwey Vota, resp. proprio & tutorio nomine, im Churfürstlichen Collegio führen könne? Einige fielen auf den Vorschlag, die Reichs-Vicarii, oder das ganze Churfürstliche Collegium, sollten den im December sein achtzehendes Jahr antrettenden Prinzen von Sulzbach provisionaliter für majorenn erklären; wie also auch König Leopold in Böhmen und Churfürst Joseph Clemens zu Cölln vor zurückgelegtem 18dem Jahr admittiret worden seyen. Andere schlugen vor, man sollte den proximum Agnatum den ganzen Wahl-Actum vollziehen lassen, der neue Kayser aber gleich nach der Crönung dem Prinzen veniam ætatis ertheilen. Noch Andere wollten dem proximo Agnato zwar die Chur-Administration, aber nicht die Landes-Regierung, eingestehen: Weil aber Churfürst Carl Philipp nicht nur damals, sondern auch hernach, so lang bey Leben bliebe, biß der Prinz majorenn worden ware; so legte sich dise Besorgniß von selbst.

* * *

Herzog Johann I. zu Zweybrücken ordnete Anno 1591. in seinem bey du MONT (1) befindlichen Testament, wie es mit der Vormundschafft seiner Kinder solle gehalten werden.

Pfalzgraf Ruprecht zu Veldenz gabe seinem Sohn, Georg Johann, seinen Bruders-Sohn Wolfgang zu Zweybrücken zum obristen Vor-

(1) Corps dipl. T. 5. P. 1. p. 484.

Vormund, doch dergestalt, daß er die Administration nicht eher antretten sollte, als biß er 28. Jahr alt seyn würde; Pfalzgraf Wolfgang aber wartete dise Zeit nicht ab, sondern trate die Vormundschafft gleich nach das Testatoris Anno 1544. erfolgtem Ableiben an, da er erst 18. Jahr alt ware: Neben ihme waren einige Mitvormündere. Anno 1566. als Pfalzgraf Wolfgang und sein bißheriger Pupill ihre Lande theilen wollten, wurden Pfalzgrafen Georg Johann neue Vormündere verordnet.

§. 8.

Von Braunschweig trifft man in dem Staatsrecht, *l. c. pag. 358.* (1) an, eine Disposition Herzog Friderichs von 1477. einen Vertrag von 1535. Nachrichten von der Vormundschafft über die Kinder Herzog Erichs I. und Herzogs Julii Disposition von 1582. Braunschweig.

Herzog Ernsts zu Br. Zelle Sohn Franz Otto wurde unter der Vormundschafft der Landstände erzogen.

Herzog Ferdinands Albrechts I. zu Br. Bevern Wittwe, Christina, gebohrene Landgräfin zu Hessen, nebst des verstorbenen Brüdern, Herzog Rudolf Augusten und Anton Ulrichen, waren seiner Kinder Vormündere.

Anno 1735. bate Herzog Ferdinand Albrechts II. Frau Wittwe, die Herzogin Antonietta Amalia zu Wolffenbüttel, gebohrene Herzogin zu Braunschweig, als natürliche Vormünderin, um Confirmation der Tutelæ & Curatelæ solitariæ über ihre nachgebohrene Prinzen und Prinzeßinnen, und ihr ältester Sohn, der regierende Herzog Carl, übergabe eine Anzeige, daß er ihr die Tutel und Curatel allein überlassen hätte: Der Reichs-Hofrath schlosse darauf den 7. Oct.

1. Admittatur die verwittibte Frau Herzogin zu Wolffenbüttel ad Juramentum tutorium.
2. Wann diser Eyd von ihrem Mandatario würcklich abgeschworen ist; so soll die Confirmation der gedachter Frau Fürstin alleinig und solitarie anvertrauten Tutel und Curatel der sämtlichen minderjährigen Prinzen und Prinzeßinnen, præstitis præstandis, ausgefertiget werden.

Herzog Georg zu Lüneburg sezte Anno 1641. in seinem Testament: „Alldieweil aber Unsere junge Herrschafft noch allerdings ihr völli-

(1) add. mein Braunschw. Staatsrecht. p. 63. 89. 98. und H. Hofr. Scheidens Anmerck. darüber. p. 47.

völliges voigtbares Alter nicht erreichet, ja theils annoch in ihrer ersten Kindheit constituiret und begriffen; so sezen, wollen und ordnen Wir, daß zwar nach Unserm tödlichen Abgang Unser ältester Sohn, Herzog Christian Ludwig, oder, da derselbe den über Verhoffen nicht erleben würde, Unser Andergebohrner, Herzog Georg Wilhelm, die Regierung im Nahmen der allerhöchsten Dreyfaltigkeit antreten, auch in dessen Nahmen und zu desselbigen Behuff alles ohnverzüglich würcklich ergreiffen, und alle Untersassen, Angehörige und Unterthanen, in gewöhnliche Pflicht und Geliebde genommen werden sollen: Es soll aber derselbige, welcher also die Regierung antreten wird, ohne Rath und Vorwissen Unser herzlieben Gemahlin, als der herzvilgeliebten Frau Mutter, wie auch ohne Unser Canzler und Räthe, insonderheit derer, so zu den Staats-Sachen gezogen und gebrauchet, dann, der Sachen Wichtigkeit nach, ohne der fürnehmsten Unserer getreuen Landstände Einraths, nichts thun, verhengen noch vornehmen: Ersuchen auch = = Herrn Friderich, Herzogen zu Braunschweig, = = Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern, wann Dessen Lbd. Unsern Tod erleben würde, daß Sie Unsern Söhnen, fürnehmlich dem Regierenden, alle Hülff und Beystand leisten, sich Unser die Zeit Unsers Lebens, GOtt sey Lob, gebrauchten, nie einen geringsten Mangel oder Fehler erlittenen, brüderlichen Liebe und Vertraulichkeit erinnern, und sich der Unsrigen nicht weniger, dann wann sie dero leiblicher Vater, dazu treulich annehmen wollen. Nicht weniger ersuchen Wir = = Herrn Johann, Landgrafen zu Hessen, = = Unsers freundlichen lieben Schwagers Lbd, weil Dessen Lbd. mit keiner andern Regierungs-Last beladen, Sie wollen belieben, sich bey Unsers die Regierung antretenden Sohns Residenz und bey Unser Gemahlin nach Unserm Tod, so vil möglich, wesentlich aufhalten, denen Consiliis an dero statt, auch beneben denselbigen, beywohnen, Ihnen mit Rath und That aßistiren, und alles zu dem in diser Unserer Verordnung enthaltenen Ende dirigiren und einrichten helffen.„

Herzog Johann Friderichs zu Hanover Wittwe Benedicta Henriette Philippine, gebohrene Pfalzgräfin, ware Vormünderin ihrer Töchtern.

Nunmehro träget zwar die Churlinie die Großbritannische Cron: Indessen würde es doch, in Ansehung Derselben Teutschen Lande, bey sich ereignendem Fall, bey dem Inhalt der güldenen Bull, und, so ferne es derselben nicht zuwider ist, bey einer allenfalls vorhandenen testamentarischen Disposition, verbleiben müssen.

§. 9.

§. 9.

Von denen Vormundschafften in dem Fürstl. Hause Anhalt habe ich anderwärts (1) gehandelt, deme ich hier folgendes beyfüge. Anhalt.

Anno 1650. kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

13. Jun. 1650.

Zu Anhalt weyland Fürst Ludwig, testamentarische Vormünder, Frau Sophia von Anhalt Wittib, Augustus vnd Johann Casimir, Fürsten zu Anhalt, sub præs. 17. May nechsthin, berichten, was gestalt Fürst Ludwig ihnen die sonst gebräuchiche Solennia in seinem Testament nachgelassen; Petunt conformationem istius testamenti vnd ihren Geuollmechtigten auf die veberreichte Aydts-Notul ad præstandum juramentum tutelæ zuzulassen, quod idem petit gedachter Gewalttrager, Jonas Schrimpff, sub eodem præs. & apponit num. 1. 2. 3. 4.

Conclusum per majora, die gebettene Confirmation zu ertheilen, vnd den Gewalttrager ad juramentum tutelæ, wie es sub no. 3. beygelegt, zuzulassen.

Fürst Emanuels zu Cörthen Wittwe Anna Eleonora, gebohrene Gräfin zu Stollberg, wurde vom Kayser Anno 1672. zur Vormunderin bestättiget und führete auch die Landes-Regierung.

Als Fürst Johanns III. zu Zerbst ältester Prinz, Carl Wilhelm, majorenn wurde, übernahme er auch seiner übrigen Geschwistrigte Vormundschafft.

Ueber des Fürstens Leopold Maximilians zu Anhalt-Dessau hinterlassene Kinder wurde des verstorbenen Fürstens Bruder, Prinz Dieterich, Anno 1752. 24. Febr. zum Vormund bestättiget: Ich weiß aber nicht, ob er dise Vormundschafft Krafft Testamentes, oder Geblüts, geführet hat.

§. 10. a.

Von denen Vormundschafften in dem Fürstlichen Hause Baden habe ich anderwärts (2) mit mehrerem gehandelt: Ich melde daraus nur von der noch jezo übrigen einigen Linie folgendes. Baden.

Marckgraf Jacob II. Durlachischer Linie ordnete Anno 1590. in seinem Testament seine Wittwe, seinen Bruder Ernst Friderich, so dann Herzog Wilhelm in Bayern und Grafen Carl zu Hohenzollern, zu

(1) im Anhalt. Staatsrecht, Cap. 2. §. 18. — 31.
(2) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 43. u. f.

zu Vormündern; Marckgraf Ernst Friderich hingegen wollte die Vormundschafft allein haben: Der Graf von Hohenzollern gieng an den Kayser; nachdeme aber des Marckgrafens Jacobs einiger Prinz mit Tod abgieng, wurde Anno 1594. ein Vergleich wegen der Vormundschafft der Töchtern getroffen. (1)

Marckgraf Carl II. zu Durlach ordnete seinen Kindern zu Vormündern, seine Wittwe, so dann den Churfürsten Ludwig zu Pfalz, den Pfalzgrafen Ludwig zu Neuburg, und den Herzog Ludwig zu Würtemberg: Ohnerachtet aber das Testament nicht zu seiner Vollständigkeit gediehen ware; so verbliebe es dennoch bey diser Vormundschafft. Als die beede ältere Prinzen volljährig wurden, übernahmen sie, nebst der Frau Mutter, die Vormundschafft über die jüngste. (2)

Marckgraf Georg Friderich zu Durlach verordnete Anno 1615. seinen Kindern auf allen Fall zu Vormündern Marckgraf Joachim Ernst zu Brandenburg und Herzog Johann Friderich zu Würtemberg: Währender Vormundschafft solle es bey der jezigen Regierungsverfassung bleiben; die Geheime Räthe sollen der Evangelischen Religion zugethan seyn; Staatssachen solle man an die Vormundschafft gelangen lassen, die Justizadministration aber, wie auch die Annahm und Erlassung der Räthe, Beamten und Kirchendiener, verbleibt denen geheimen Räthen: Wenn beede Vormünder sterben, oder die Religion ändern, oder sie nicht genau beobachten, solle ein anderer der Evangelischen Religion zugethaner Fürst erwählet werden: Die vormundschafftliche Räthe sollen sich die Verschwigenheit empfohlen seyn lassen ꝛc.

Marckgraf Friderich V. zu Durlach sezte Anno 1649. in seinem Testament seinen Kindern zu Vormündern Herzog Eberhard zu Würtemberg und Landgraf Georg zu Hessen-Darmstatt.

Marckgraf Friderich Magnus zu Baden-Durlach ordnete in seinem Testament Anno 1693. seinen Kindern zu Vormündern seine hinterlassende Wittwe und seinen Bruder Carl Gustav, welchen er den Marckgrafen Georg Friderich zu Brandenburg-Onolzbach und den Marckgrafen Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden substituirte.

Marckgraf Carl Wilhelm zu B. Durlach verordnete zu seines bereits zuvor verstorbenen Erbprinzens hinterlassenen Prinzen Vormündern, seine, des Marckgrafens, Wittwe, nebst seines verstorbenen Bru-

(1) H. SCHOEPFLINS Hist. Zaring. Badens. Tom. 4. p. 78. sqq. H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 4. Theil, 207. S.
(2) H. SACHS l. c. S. 174. 185. 198.

Bruders ältestem Prinzen, Carl August. Ihnen wurde ein vormundschafftliches Geheimes Rathscollegium zugeordnet. Wann eine diser Fürstlichen Personen abgehen würde, solle eine andere Fürstliche Person derselbigen Stelle ersezen. (1) Als nun die Wittwe Anno 1742. starb, gelangte des Administratoris, Carl Augusts, zweyter Bruder, Prinz Wilhelm Eugenius, zur Mitvormundschafft.

Beym Reichs-Hofrath kame dises davon vor:

Jovis 26. Jun. 1738.

Baden-Durlach weyl. Herrn Marckgrafens Carls nachgelassener Prinzen (Enckel) Vormundschafft betr. sive Frau Magdalena Wilhelmina, verwittwete Marckgräfin, und Herr Carl August Marckgraf zu Baden-Durlach, in Lit. ad Imperat. sub dato 23. Maji nup. & præs. 19. huj. notificiren, wie daß Ihnen, vermittelst testamentlicher Disposition, die Vormundschafft und Landesadministration übertragen worden.

Eadem Frau Marckgräfin und gedachter Herr Marckgraf in aliis Literis ad Imperatorem sub dato & præs. eodem, per à Gråve exhibitis, bitten allerunterthänigst, pro clem. confirmanda Tutela testamentaria & admittendum ad præstandum præstanda. cum Adj.

1. Ponantur die beede allerunterthänigste Notifications- und Bittschreiben de præs. 16. & 19. Jan. ad Acta.
2. Fiat petita Confirmatio der der verwittweten Frau Marckgräfin Magdalenä und Herrn Marggrafen Carl August per Testamentum übertragener Vormundschafft und Landesregierung.
3. Haben nunmehro dieselbe innerhalb zwey Monathen durch einen mit zulänglicher special-Vollmacht versehenen Mandatarium die gewöhnliche Vormundschafftliche Pflichten bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath abzulegen.

Auch will ich noch dises Falles gedencken: Als Marckgraf Christoph I. Anno 1515. mit einer Gemüthsschwachheit befallen wurde, verordnete Kayser Max. I. Anno 1516. ihme seine drey Prinzen, jeden in seinem erblich zu hoffenden Antheil, zu Curatoren, und Anno 1518. brachten seine Prinzen ihne, nach einer unter sich gemachten Convention, in das alte Schloß zu Baden, woselbst er biß 1527. und an sein Lebensende verbliebe.

Es wird auch öffters angeführt, daß ein Marckgraf zu Baden

(1) H. Sachs 5. Theil, S. 230. u. f. H. Schoepflin Tom. 4. p. 400.

in seinem Testament seinen Kindern seinen Canzler zum Vormund gegeben habe, der Anno 1589. vom Cammergericht darzu bestättiget worden seye. (1)

§. 10. b.

Fürstenberg. Von Fürstenberg kan ich dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

21. May 1635.

Von Fürstemberg Frau Lauinia Grävin Wittib, Exponit, daß zwar Ihr gewester geliebter Herr Seel. Ihrem Stifftsohn Graf Albrechten zu Fürstenberg, wie auch Ihrem Söhnlin, dem Herrn Graf Egon zu Fürstenberg, in seinem Testament zu einem vollmächtigen Vormünder, veber die Ihm Reich gelegene Graf- vnd Herrschafften verordnet, Er auch sich solcher Vormundschafft anfangs vnderfangen, Weil Er aber dieselbe hiernach ohne Vebergebung einiger Administrations-Raittung resignirt vnd aufgekündt, petit Ihr Kayserl. Mayj. wollen ex officio anstatt ermelten Herrn Graf Egons, Herrn Vratißlawen von Fürstemberg neben Herrn Graf Carl Ludwig Ernsten zu Sulz, als nechste Bluetsverwandte zu Vormündern veber die im Reich gelegene Verlassenschafft uerordnen, auch Ihnen zueschreiben lassen, daß Sie einen wol fundirten Bericht einziehen, wie gedachter Herr Graf Egon die Vormundschafft administrirt, damit ins künfftig eines vnd das andere gegen Gott vnd Ihr Kayſ. Mayj. guette Verantworttung gegeben werden möge.

Conquiratur priora, insonderheit aber, ob Herr Graf Egon zu Fürstenberg die Vormundtschafft schrifftlich resigniert habe.

§. 11.

Hessen. Von der Vormundschafft im Hause Hessen schreibet Herr G. R. Estor (2): Tutelæ maternæ, frequentia prostant exempla, in Hassia. Philippus magnanimus sub tutela matris, Annæ Meclenburgicæ, educatus fuit, & hæc Hassiam, contradicentibus licet Saxoniæ Ducibus, rexit nomine filii minoris ætatis. Vide Hulder. ab Eyben *de tutela fœminea p. 344.* Amelia Elisabetha Wilhelmi IV. filii tutelam gessit, id quod testantur Acta publica Mich. Casp. Londorpii *tomo IV. p. 707. 709.* Contradixit quidem Georgius Darmstadinus, & administrationem provinciæ ex Cæsaris auctoritate sibi depopoſcit: teste

(1) v. Gylmann Tom. 3. Symph. verb. Tutor.
(2) in Jur. publ. Haff. Cap. 9. §. 74.

teste Sam. PUFENDORFIO *in Comment. de rebus Suecicis Libro IX. §. 31. p. 287.* sed irrito conatu. Mich. le VASSOR *dans l'histoire du regne de Louis XIII. Tomo IX. part. I. p. 525.* hac de re ita philosophatur: *Guillaume persuadé qu'il étoit, que George Landgrave de Hessen-Darmstat, zelé partisan de l'Empereur & ennemi de la branche ainée de Cassel, chercheroit avec empressement à se servir de l'occasion des troubles presens, pour depouiller les efans mineurs, que Guillaume laissoit. Cela seroit arrivé selon toutes les apparences, si les habitans de Cassel & des autres villes n'étoint demeurez constamment attachez aux heritiers légitimes de leur Souverain mort, n'avoient preté serment de fidelité au jeune Gillaume, l'ainé de ses fils, & reconnu Emilie comme administratrice des états du feu son epoux. George Landgrave de Darmstat ne manqua pas en effet, de se prevaloir d'un acte, quoique non publié, par le quel Guillaume étoit mis au ban de l'empire par le feu Empereur Ferdinand II. & d'obtenir du successeur de celui-ci des lettres patentes, qui l'etablissoient administrateur de la basse Hesse.* De Hedwige Sophia, Brandenburgica, constat, quod tutelam Wilhelmi VII. Caroli, Philippi & Georgii, gesserit & provinciam rexerit. Evolve acta publica LONDORPII *Tom. IX. Cap. 249. p. 821.* notatque Jo. Frid. PFEFFINGER *Tom. IV. Vitriar. illustr. p. 150.* quod, licet ab Imperatore confirmationem tutelæ non impetraverit, hic tamen ipsam vocaverit: Vormünderin und Regentin. Elisabetham Dorotheam, Gothanam, Ernesti Ludovici, Darmstadini, tutelam administrasse & provinciam rexisse, notum est. Imo inter apanagiatos tutelæ maternæ reperiuntur exempla. Nam Margaretha Elisabetha, Leiningensis, mortuo anno 1668. marito, Friderico Landgravio Homburgensi, tutelam gessit filiorum. Quidquid demum sit, secundum principia Germanorum, agnatorum tutela fructuaria & in Hassia locum habere debet.

Die vollständigste Nachrichten ertheilet der Geschichts- und Acten-mäßige Bericht von denen Vormundschafften in dem Fürstlichen Gesammthaus Hessen, 1751. fol. auch in meines I. Sohnes Samml. der neuest. Deduct. *Tom. 2. p. 135.* welcher auch der Verfasser davon ist.

Landgraf Hermanns des Gelehrten Prinz Ludwig II. wurde zu Anfang des 15den Seculi unter der Vormundschafft der Landstände erzogen.

Als Landgraf Ludwig III. Anno 1471. verstorben, wollte sich sein jüngster Bruder, Hermann, neben dem mittleren, Heinrich, der Vormundschafft unterziehen: Heinrich wollte es aber nicht gestatten, und zwar aus dem Grund, weil vorhin verglichen worden ware, Landgraf Hermann sollte nicht mit in Land- und Leuten succediren; hingegen vermehrte Heinrich seinem Bruder Hermann sein Deputat: Als aber Heinrich Anno 1483. verstarbe, bekame der indessen zum Churfürsten zu Cölln erwählte Landgraf Hermann die Vormundschafft doch noch; wie er sich dann in einem Instrumento publico von besagtem Jahr Landgraf Heinrichs zu Hessen hinterlassener Kinder gesezten und geordneten Vormünder und Montpar nennet. Nach Landgraf Heinrichs Tod forderte Landgraf Wilhelm der jüngere, dessen gewesener Curandus, von jenes Sohn, Landgraf Wilhelmen dem jüngern, Rechnung von aller Einnahm und Ausgab währender Vormundschafft: Es schlugen sich aber andere Stände ins Mittel und verglichen beede Parthien Anno 1495. also, daß Landgraf Wilhelm der mittlere die Rechnungs-Prätension fallen liesse, hingegen Landgraf Wilhelm der jüngere versprach, nicht allein geschehen zu lassen, daß Landgraf Wilhelm der Mittlere mit ihme in alle und jegliche Lehen, so ihme von denen Grafen von Cazenelnbogen angeerbet, oder er in andere Wege an sich gebracht, eventualiter gesezet werden möge, sondern auch mit helffen zu befördern, daß solches zum Effect komme.

Von Landgraf Wilhelms des mittleren Prinzens, Philipps des Großmüthigen, Vormundschafft schreibt Herr STRUVE (1): Disceptabatur: An Tutela secundum paternum Testamentum, vel per Status Provinciales, sit definienda, vel Ser. Matri Annæ, ex Gente Megapolitana, sit deferenda? Hæc etiam, post longas lites, Anno 1516. obtinuit. HERTIUS (2) aber meldet davon: Cum Philippi Magnanimi Tutelam contra Wilhelmi medii testamentum Fridericus Sapiens Elector, itemque Joannes Georgius & Henricus, Fratres & patrueles Saxones, suscepissent, ab Ordinibus Hassiæ vocati & ab Imperatore Maximiliano I. confirmati gessissent, constituto Provinciali Regimine, id tandem Anno 1514. Anna Mecklenburgica, Vidua, Philippi illius mater, destituit.

Landgraf Moriz hat Anno 1620. beede Churfürsten zu Pfalz und

(1) in Corp. Jur. publ. p. 1222.
(2) de R. G. J. special. Rebuspubl. Sect. 2. §. 18.

und Brandenburg samt und sonders zu Vormündern seiner Kinder geordnet: Und als er Anno 1627. die Regierung seiner Lande seinem ältesten Prinzen Wilhelm V. abtrate, behielte er sich bevor, über den punctum administrationis Tutelæ seiner minderjährigen Kinder liberrime per Testamentum disponiren zu können.

Nach Landgraf Wilhelms V. zu Cassel Anno 1637. erfolgtem tödtlichem Hintritt prätendirte Landgraf Georg II. zu Darmstatt die legitime Vormundschafft, worinn ihme auch der Kayserliche Hof Beyfall gabe: Jenes Wittwe, Amalia Elisabeth, gebohrene Gräfin zu Hanau, conservirte sich aber doch bey der Vormundschafft und Administration. (1)

Was nach Niderlegung ihrer Vormundschafft bey dem Reichs-Hofrath vorgekommen seye, davon habe ich dises Fragment bey Handen:

18. Nov. 1650.

Hessen-Cassel sive die verwittibte Frau Landgräfin Amalia Elisabetha sub dato 28. Sept. & præs. 3. hujus, berichtet, daß sie nunmehr den 25. Septbr. stylo veteri nechsthin, ihre 13. Jahr lang geführte vormundliche Administration ihrem Sohn, Herr Landgraf Wilhelmen zu Hessen, nachdeme Ihre Kays. Mayj. demselben veniam ætatis ertheilt, vermittelst Erlaß- vnd respective wieder-Anweissung Prälaten, Ritter vnd Landschafft, auch aller Geist- vnd weltlichen Bedienten, in öffentlich darzu angestellter Versamblung, nach Anleitung deren bey der Fürstl. Casselische Lini hergebrachter primogenitur, solenniter abgetretten vnd vebergeben habe. Bedanckt sich für die Ihr vnd ihrem Sohn bis dahero erzeigte Kayf. Gnad, cum recommendatione ihres Sohns zu fernern Kayf. Hulden, auch allergnädigster Prótection vnd manutenenz bey der angetrettenen Landsfürstl. Regierung, vnd andern hergebrachten Rechten vnd Gerechtigkeiten.

In eadem Herr Landgraf Wilhelm sub eodem dato & præs. 4. hujus, berichtet gleichergestalt die geschehene Resignation vnd respective Wieder-Antrettung der Landsfürstl. Regierung. Agit similiter gratias für die bißhero allergnädigste Bezeigung, commendat se Cæs. ulteriori protectioni, mit Bitt, seine allhier anwesende Gesandte Räthe in ihrem allerunterthenigstem suchen vnd anbringen ferner allergnädigst zu hören, vnd demselben gewührige Resolution ertheilen zu lassen: Offerens humillima servitia.

Concl. - - -

Land-

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 18. Theil, S. 2.

Landgraf Wilhelm VI. zu Hessen-Cassel verordnete seine Gemahlin, Hedwig Sophie, gebohrene Chur-Brandenburgische Prinzeßin, zur Vormünderin und Regentin.

Als der Erbprinz Friderich zu Hessen-Cassel Catholisch wurde, reversirte er sich Anno 1754. Er wolle seinem H. Vater lediglich überlassen, was er vor jezo und auf den Fall seines, des H. Landgrafens, Absterbens, ins besondere auch wegen Bestellung der Vormundschafft über des Erbprinzens sämtliche dermalige Fürstliche Kinder, im Fall derselbe, oder eines derselben, bey des Erbprinzens Absterben die Großjährigkeit noch nicht erreichet haben sollten, zu verordnen vor diensam erachte.

Als auch der H. Landgraf Wilhelm starb, da seines Erbprinzens Kinder noch minderjährig waren, übernahme die F. Mutter, bey des H. Vaters Lebzeiten, die Vormundschafft ihrer Kinder, und, Krafft derselbigen, die Regierung der Grafschafft Hanau. Die Rechtfertigung dises Verfahrens ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

* * *

Landgraf Ludwigs VI. zu Darmstatt Wittwe, Elisabetha Dorothea, führete die Vormundschafft und Administration über ihren Erbprinzen Ernst Ludwigen und dessen Lande.

* * *

Wegen Hessen-Rheinfels kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

19. Aug. 1653.

Zu Hessen Landgraf Ernst de præs. 15. huj. producit ein aufgesextes instrumentum, worinn er seinen beeden Herrn Söhnen Chur Trier und Pfalz-Neuburg neben der Frau Gemahlin pro tutoribus constituirt, & petit, Ihr Kayſ. Mayj. wollten diese Dispositition vor genehm halten, und die darinn verordnete Vormundschafft, aus Kayſ. Gewalt vollkommentlich bevestigen und authorisiren, apponit ein Original-Schreiben von Chur-Trier.

Fiat petita Confirmatio mit dem Anhang, daß, wofern einiger Abgang oder Mangel an dieser Constitution erscheinen sollte, daß solchen Ihr Kayſ. Mayj. ersezt, und auf begebendem Fall die verordnete Vormünder von neuem constituirt und gegeben haben wollen, zumahlen beede ersuchte Vormunder solche Vormundschafft auch gutwillig angenommen haben.

Land-

(1) in meinem T. Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 1088.

* * *

Landgraf Friderichs zu H. Homburg Wittwe, Margaretha Elisabetha, führte die Vormundschafft ihrer Kinder.

Nach dem Anno 1751. 7. Febr. erfolgten Tode Landgrafens Friderich Carl Ludwigs zu Hessen-Homburg entstunde zwischen dessen Fr. Wittwe und dem H. Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Streit wegen der Vormundschafft über den jungen Prinzen zu Homburg: Den 11. Maji aber kame es zu einem Vergleich, welchen ich anderwärts (1) mitgetheilet habe.

Darauf bate dessen Fr. Wittwe um Bestättigung der Vormundschafft über ihren Prinzen, wie auch um Veniam ætatis zu solchem Ende, erhielte auch Anno 1751. 17. Aug. beydes von dem Kayser. Anno 1752. 28. Febr. wurde so dann die Landgräfin zu dem Vormundschafftseyd zugelassen; doch mit dem Anhang: Daß solches noch zur Zeit dem Fürstlich-Hessen-Darmstättischen Theil an seinem zur Mit-Vormundschafft etwa habenden Recht unschädlich seyn solle.

Als aber wieder neue Streitigkeiten entstunden, (2) wurde Anno 1752. 2. Oct. ein neuer Vergleich getroffen, welcher an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen stehet. Es ergienge auch Anno 1753. 18. Jan. dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

1. Fiat petita Confirmatio des unterm 2ten Oct. a. p. errichteten Vergleichs, und gebetener massen, mit dem Anfügen: Daß Ihro Kayserl. Maj. jedem Theil darauf wider den Contravenienten, auf Anruffen, jedesmal mit Mandatis S. C. und Manutenenz-Commißionen ohnverzüglich allergerechtest an Hand gehen würden.
2. Admittatur nunc der Fürstlich Hessen-Darmstättische Anwald ad Juramentum Tutelæ.

In Sachen: Zu Hessen-Homburg verwittibte Frau Landgräfin, modo deren Frau Tochter, Fürstin zu Hohenlohe-Bartenstein contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, pto Dotis &c. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner Anno 1761. 23. Oct. unter anderem: „Wird der Fürstl. Mit-Vormund, Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt, hiermit angewisen, = = das benöthigte gemeinsam zu verhandlen, und zu solchem Ende einen gemeinschafftlich-Vormundschafft-

(1) im Teutsch. Staatsarch. 1751. 9. Theil. 53. S.
(2) St. Arch. 1751. 9. Theil, S. 55. 10. Theil, S. 118.
(3) l. c. 1753. 1. Band. 239. S.

schafftlichen Mandatarium so gewiß ad Acta zu legitimiren, als im widrigen der Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg, des Fürstl. Pupillen Angelegenheit, so vil gegenwärtige Sache betrifft, einseitig zu vertretten, unbenommen, und Sie darzu hiermit authorisirt seyn solle.„

Mehreres von Hessen sehe man unten *f.* 148.

§. 12.

Holstein. In dem Hause Holstein gehöret das, was die Vormundschafft der Glückstättischen oder Königlich-Dänischen Linie betrifft, nicht hieher.

* * *

Nach Absterben Herzog Joachim Friderichs zu Holstein-Plön ordnete der König in Dänemarck dessen drey Prinzeßinnen Vormündere, der Kayser dagegen resolvirte Anno 1723. 15. Jun.: „Wird weiland Herrn Herzog Joachim Friderichs nachgelassenen Prinzeßinnen Töchtern erster Ehe der Herr Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel ex officio zum Vormund angeordnet, und ihme zu Ablegung gewöhnlicher Vormundschaffts-Pflicht Zeit zweyer Monate hiemit anberaumt.„ In einer gewissen die Holstein-Plönische Succeßions-Sache betreffenden Deduction wollte das Dänische Verfahren justificiret werden: In einem anderen Impresso hingegen behauptete man: Dänemarck habe dadurch dem Kayserlichen Amt und Reservatis Eingriff gethan, massen niemand, als dem Kayser, oder denen höchsten Reichs-Gerichten, zukomme, unmittelbarer Stände des Reichs Pupillen Tutores zu verordnen.

* * *

Nach dem Anno 1702. erfolgten Tode Herzog Friderichs IV. zu Holstein-Gottorff führte dessen Bruder, Christian August, die Landes-Administration, die Frau Wittwe, Hedwig Sophia, gebohrene Königlich Schwedische Prinzeßin, aber die Mit-Vormundschafft über den minderjährigen Herzog Carl Friderich: Der König in Dänemarck machte zwar auch an dise Vormundschafft Anspruch, oder wollte doch wenigstens die Mit-Vormundschafft behaupten; er langte aber nicht damit hinaus.

Hertius (1) führet aus denen Zeitungen d. d. 1702. 19. Sept. an: „Der Holsteinische Adel, so verwichenen Freytag zum ersten mal beysammen gewesen, will dem Vernehmen nach gar nicht zulassen, daß die Herzoginnen Regenten seyn sollen, dieweilen solches in

(1) de R. G. I. special. Rebuspubl. Sect. 2. §. 18.

in disem Fürstenthum, wie erweislich, nicht üblich, daß das weibliche Geschlecht die Regierung und Vormundschafft übernehmen und verwalten könne, wie darvon gar vile Exempel vorhanden.„

Ueber erstgedachten Herzog Carl Friderichs Vater- und Mutterlosen Prinzen Carl Peter Ulrich führete der proximus Agnatus, Herzog Adolf Friderich, die Vormundschafft und zugleich die Regierung dessen Lande.

Der lezte Herzog zu Gottorff, der zugleich Rußischer Thronfolger ware, stunde unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter, der Kayserin Catharinä II. in Rußland: Der König in Dänemarck machte zwar Anfangs auch Ansprache daran; stunde aber hernach davon ab.

Anno 1763.. Nov. gabe die Kayserin dem Reichsconvent zu Regensburg in einem Schreiben Nachricht, daß Sie dise Vormundschafft übernommen, und den Prinzen Georg Ludwig zu Holstein zum Administrator und Statthalter verordnet habe. (1)

Bey dem Reichs-Hofrath kame folgendes deßwegen vor:

Martis 20. Dec. 1763.

Schleßwig-Holsteinische Tutel und Landesadministration betr. sive Ihro Mayj. die Kayserin aller Russen sub dato 20. (31.) Oct. & præs. 19. Dec. nup. ersuchen Se. Römisch-Kayserliche Maj. die von Höchstderoselben dem Herrn Herzog Friderich August zu Holstein-Gottorp, Bischoffen zu Lübeck, aufgetragene Ablegung der Vormundschafftlichen Eydespflichten annehmen, über die Formalitäten der Renunciation SCti Vellejani und secundarum Nuptiarum dispensiren und das gewöhnliche Tutorium auf Dero Namen ausfertigen zu lassen.

1. Ponantur Literæ ad Imperatorem ad Acta, &
2. Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Veneris 23. Dec. 1763.

Schleßwig-Holsteinische Tutel und Landesadministration betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst gutgeheissen:

Würde nun der Herr Bischoff zu Lübeck, als bestellter Administrator derer Holstein-Schleßwigischen in dem Reich gelegenen Landen, sich behörig zur Administration legitimiren, so fort die Vollmacht ad præstandum Juramentum Tutelæ überreichen; so

(1) s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1763. S. 528.

ergehet alsdann ratione der würcklichen Eydesleistung fernere Kayserliche Verordnung.

Jovis 9. Aug. 1764.

Die Herzoglich-Schleßwig-Holsteinische Tutel und Landesadministration betr.

1. Ponantur des Herrn Administratoris Literæ ad S. Cæsaream Maj. samt denen Vollmachten, ad Acta, &
2. Admittatur nunc Supplicans ad Juramentum Tutelæ.

§. 13.

Mecklenburg. In Mecklenburg wollte Herzog Johann Albrecht seinen Bruder Ulrich zu seiner Kinder Vormündern ernennen: Er schluge es aber ab; darauf erbate der Herzog die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg.

Herzog Johann Albrecht II. zu Mecklenburg und seine Gemahlin Eleonora Maria, gebohrene Fürstin zu Anhalt, beliebten Anno 1631. in ihren Ehe-Pacten: „Im Fall auch Wir, Herzog Hans Albrecht, nach dem Willen GOttes, vor ehegemelter Unser freundlichen herzliebsten Gemahlin mit Tode abgiengen, und Leibes-Erben mit einander erzeuget hinterliessen, die noch unter ihren Jahren oder minderjährig wären; so sollen dieselben, Unserer, Herzog Hans Albrechten, Verordnung nach, bevormundet und von andern Unsern verlassenen Gütern, ohn Abgang des Wittums, unterhalten und erzogen werden, Unsere freundliche herzliebste Gemahlin aber, als Wittwe, sich ihres Wittums gebrauchen, denselben beziehen, und ihren Fürstlichen Unterhalt, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert und verruckt, davon haben.„

Anno 1636. 19. Mart. ordnete er in seinem Testament: „Dieweil Unser herzlieber Sohn noch ein sehr junger Prinz, und von Jahren zart ist, indem er das vierte Jahr neulich allererst angetretten, = = = Unsern vilgeliebten Herrn Bruder aber, = = = Herrn Adolph Friderichen, Herzogen zu Mecklenburg, = = = mit solcher Vormundschafft Unsers lieben Sohns zu beladen, propter legitima præterita, præsentia & in futurum moventia, benebenst auch in puncto Religionis von Uns discrepiren, rechtmäßiges vernünfftiges Bedencken gehabt, = = = so ist Unser Wille und Meinung, Wir sezen, ordnen auch und wollen, daß, wann der Allmächtige GOtt über Uns gebieten, und Unser Sohn noch unter seinen Jahren seyn, und der Vormundschafft bedürffen würde, alsdann die Hochgebohrne Fürstin, Unsere herzliebe Gemahlin, Frau Eleonora Maria, Herzogin zu Mecklenburg,

gebohrene Fürstin zu Anhalt, als Unsers Erben wahre und leibliche Mutter, und welche von diser ihres Sohns Vormundschafft durch einige Reichs-Sazungen nicht ausgeschlossen, sondern darzu vilmehr speciali jure ex Imperatorum constitutionibus befugt ist, die Ober-Vormundschafft Unsers herzlieben Sohns, Herzog Gustav Adolphen, und, in dessen Nahmen in seinem Besten die Regierung und Administration des Landes, auf sich nehme und antrete, allhie zu Güstrow auf Unserm Residenz-Schlosse residire, und alle dem, was in profan- und geistlichen Sachen nöthig und möglich, recht und rühmlich seyn wird, als eine vollmächtige Regentin, mit Fleiß vorstehe, dirigire und administrire; zu welchem Ende und zu Erleichterung diser in effectu schweren Last, Wir Ihrer Lbden Unsere geheimde Regiments- und resp. Canzley-Räthe, Krafft dises Unsers lezten Willens zuordnen. - - - Damit auch Unsere herzliebste Gemahlin bey angetrettener Ober-Vormundschafft und Landes-Regierung Unsers lieben Sohns, als einer schweren Belästigung, nicht ohn Trost und Beystand gelassen werde; so haben Wir deroselben zu Mit-Vormunden und Executorn dises Unsers lezten Willens erwehlet und zugeordnet, die Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebe Vettern, Schwäger, Bruder und Gevattern, Herrn Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten, - - oder, da Seine Lbden bey Unserm tödlichen Hintritt nicht mehr am Leben, Ihrer Lbden Herrn Sohn und Chur-Erben, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg - - und Herrn Ludwigen, Fürsten zu Anhalt.„

Den 23. Apr. darauf starb Herzog Johann Albrecht. Den 5. Maj. notificirte Herzog Adolf Friderich zu Schwerin dem Kayser, daß er die Vormundschafft übernommen habe und bate um deren Confirmation. Hierüber nun entstunde ein Proceß beym Reichs-Hofrath; davon ich aber nur dises meines Wissens ungedruckte Conclusum hieher sezen will:

10. Jun. 1636.

Zu Meggelburg Herzog Adolph Friderich de dato Güstrow den 5. Maji & præs. 7. hujus notificat den Todsfahl seines Brudern Hans Albrrchten, & dicit, ob zwar derselbe ein testamentum aufgerichtet vnd darinnen die tutelam auf die hinderlassene Wittib gerichtet vnd dieselben zu einer Lands Regentin constituirt, auch zu mehrerer Versicherung den Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd Landtgraf Wilhelmen zue Hessen, zue Mit-Vormündern verordnet: So hette

Er doch, weil solche Tutel dem alten Herkommen, Fürstlichen Verträgen vnd Reservaln zuwider, sich als nechster agnatus vnd legitimus Tutor der Vormundschafft, wie auch der Possession vnd Huldigung vndernommen, vnd pittet Ihr Kayſ. Mayj. wollten daryber dero Kayſ. Confirmation gnädigst ertheilen.

In eadem Sereniſſimus Elector Saxoniæ intercedit für gedachten Herzog Adolph Friderichen.

Fiat votum ad Cæsarem Ihr Kayſ. Mayj. müchten den Herrn Herzogen zu Meggelnburg dahin beantwortten, Sie hetten den fürgangenen Todtfahl vngern vernommen, so uil aber die testamentariam tutelam anlange, hetten Ihr Mayj. gleichsfalls verstanden, was massen Er Herr Herzog sich vngehindert derselben, alß welche den pactis vnd antiquis Juribus vnd transactionibus zuwider, der Possession des Lands, wie auch der Huldigung vndernommen, vnd weilen kain Contradictor biß dahero bey Ihr Kayſ. Mayj. einkommen, als lieſſen sie es bey vorgenommenen Huldigung vnd Possession noch zur Zeit bewenden, wollten auch, zum fahl inner 3. Monathen auf der gegenseite nichts widriges eingebracht würde, sich der gebettenen Confirmation halben alßdan ferner zu erkleren nit vnderlassen, vnd dieses müchte Chur-Sachsen zur Nachrichtung loco Recepiſſe communicirt werden.

Anno 1639. 7. Maj. erfolgte die Urthel: „Daß die Fürstl. Frau Wittib, Herzog Adolf Friderichs = = Vor- und Einwendens ungeachtet, als welches hiemit verworffen wird, bey der, in ihres geliebtesten Herrn Gemahls seeliger aufgerichteten Testamentlichen Dispoſition, deren mit ihm erzeugten unmündigen Kindern ihr aufgetragenen Vormundschafft, beneben Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg und Fürst Ludwigen zu Anhalt, in erstbesagtem Testament ihr zugeordneten Mit-Vormundern, zu lassen, und in dieselbige, wie auch in die Administration des Fürstenthums Mecklenburg, Güstrauiſchen Antheils, neben allen und jeden dazu gehörigen Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, zu immittiren und einzuweiſen seye; wie sie dann auch, so wohl deroſelben Herrn Mit-Vormundere, hiemit darein immittiret, auch zu solcher Tutel und Administration, in Krafft diſes, confirmiret und bestättiget werden; jedoch, daß sie die gewöhnliche Solennitäten und Requiſita, vermög des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung, förderlichst durch ihre hiezu gevollmächtigte Gewalthabere am Kayſerlichen Hof, welcher Orten derſelbe alsdann seyn wird, erstatten: Hingegen

gegen aber solle Herzog Adolph Friderich sich diser Vormundschafft alsbalden entschlagen und äussern, und die darzu gehörige Land und Leute, neben deren Ein- und Zugehörungen und zu sich genommenen Mobilien, woran auch dieselbe seyn mögen, der Fürstlichen Frau Wittib abtretten und restituiren. Dann so sollen auch die Stände Güstrauischen Antheils derjenigen Pflicht und Huldigung, so sie Herzog Adolph Friderichen geleistet, hiemit gänzlich entlassen, derselben entbunden, und damit an die Fürstliche Frau Wittib und die verordnete Herrn Mit-Vormundere gewisen, dieselbe auch würcklich zu leisten, wie auch des Güstrauischen Antheils Beamte, Hauptleute, Pensionirer und Zoll-Verwalter, und der Rentmeister des Güstrauischen Antheils, ebenermassen ihm, Herzog Adolph Friderichen, geleisteter Pflicht hiemit entlassen, und an die Fürstliche Frau Wittib, deren sie hinführo alle und jede Gefälle, Renten, Pension und Zollgelder, unweigerlich zu entrichten schuldig seyn sollen, Krafft dises remittiret und angewisen seyn, wie auch hieran Herzog Friderich weder die Stände, noch ermeldte Beamte, im wenigstens nicht hindern solle, und seyn auch Gehorsams-Patenta an mehrermeldte Stände, wie auch die Beamte, Pensionirer und Rentmeister, hiemit erkannt. Nicht weniger soll Herzog Adolph Friderich den Fürstlichen Pupillen, Herzog Gustavum Adolphum, alsobalden Herzogen Augusto zu Braunschweig Lüneburg, zu seiner Verpflegung und Education, alles seines Einwendens, als unzuläßig, ungehindert, auf seine Abforderung abfolgen lassen: Er soll auch die Fürstliche Frau Wittib, in ihrem, mit seinem, des beklagten Herzogen, Wissen und Willen, richtig verschribenen Leibgeding im geringsten nicht turbiren, auch deroselben Officirer, Canzler, Räthen und Dienern, einen freyen Zu- und Abtritt verstatten, dieselbige weder vor sich, noch die seinige, gar nicht beleidigen, noch etwas thätliches wider sie vornehmen, auch in disem allen, wie bißhero particulariter erzehlet, sich des schuldigen Gehorsams verhalten: Da aber Herzog Adolph Friderich der Tutel halber die Fürstliche Frau Wittib Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, soll ihm solches, nach zuvor beschehener Parition, in Petitorio vorzubringen unbenommen, sondern hiemit reserviret und vorbehalten seyn.„

Anno 1640. den 7. Jun. thate das Churfürstliche Collegium, auf Veranlassen des Herzogs zu Schwerin, dem Kayser eine Vorstellung, unter anderem des Innhalts: Der Herzog habe angeführt, es seye offenbar am Tag, daß es der Wittwe um Einführung ihrer Religion zu thun seye: Weil nun diser Streit leichtlich ein immer-

wäh-

währendes Mißtrauen zwischen beeden Linien erwecken möchte; so bitten sie, der Kayser möchte den Herzog hören, und diser weit-aussehenden Sache, entweder durch fernern Weg Rechtens, oder Reassumirung der vorigen wohl-angeordneten Commißion, und dabey vorgekommener beederseits wohl-annehmlicher Mittel, durch gütliche Handlung, ihre abhelffliche Maaß geben lassen, unterdessen aber den Herzog bey der von dem vorigen Kayser selbst approbirten Possessßion der Administration schüzen.

Den 1. (11.) Oct. sezte es im Reichs-Fürstenrath Streit, weil so wohl ein von der Wittwe als ein von dem Herzog Bevollmächtigter das Votum führen wollte: Endlich bliebe des Herzogs Bevollmächtigter von denen Seßionen hinweg, und in der Unterschrifft des Reichsabschides wurde der Wittwe, nicht aber des Herzogs, gedacht.

Anno 1641. 24. Jan. truge der Kayser dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, Reichs-Vice-Canzlern, und zwey Reichs-Hofräthen, Commißion auf, beeder Theile Gesandten vor sich zu erfordern, und sich dahin zu bemühen, damit dise Sache in der Güte, (jedoch, in unverhoffter Entstehung derselben, salvo Processu und eines jeden Rechten unbeschadet,) wo möglich, beygelegt werden möchte: Es ware aber zu keinem Vergleich zu bringen, und die Wittwe bliebe im Besiz.

Herzog Adolf Friderich I. zu Mecklenburg-Schwerin disponirte: „Und wollen Wir denselben Unsern Söhnen, wie auch unmündigen Fräulein Töchtern, jezt-gedachte Unsere herzgeliebte Gemahlin, samt Unsern beeden ältesten Söhnen, zu Vormündern gesezt haben, daß selbige sie allerseits mit treuen und redlichen, der wahren ohngeänderten Augspurgischen Confeßion zugethanen, Hofmeistern, Präceptoren, Dienern und anderer zu rühmlicher Education Fürstl. Kinder gehörigen Nothdurfft und Exercitiis, versehen, und zu der GOttes-Furcht und allen Fürstlichen Tugenden erziehen lassen mögen, auch dero respective Fräulein Töchter und Schwester Bestes und Gedeyen, wie getreuen Vormündern eignet und gebühret, allewege suchen, zu wissen und zu befördern.„ Herrn Struvens Bericht von diser Vormundschafft ist unrichtig, sonderlich auch darinn, daß Herzog Christian (sollte heissen Herzog Christian Ludwig,) ob mutatam Religionem, präteriret worden seye; da doch derselbe erst Anno 1663. Catholisch worden, Herzog Adolf Friderich I. aber bereits Anno 1658. verstorben ist. Es wurde übrigens so wohl die Wittwe, als die beede ältere Söhne, Anno 1661. 14. Febr. vom Kayser zu diser Vormundschafft

und

und Administration bestättiget, davon die ganze Formul in STRYCKENS *usu modern. Pandect. Lib. 26. Tit. 3. §. 8.* gelesen werden kan.

Aus einem den 15. Mart. 1753. ausgefallenen Reichs-Hofraths-Concluso ersiehet man, daß, nach Absterben des Herzogs Adolf Friderichs III. zu Mecklenburg-Streliz ohne männliche Erben, des minderjährigen Herzogs Adolf Friderichs IV. Frau Mutter, in Krafft der von ihrem Gemahl in seinem Testament ihr aufgetragenen und von dem Kayser bestättigten Vormundschafft, sich auch der Adminstration der Fürstlich-Strelizischen Lande angenommen, der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin hingegen, als nächster Agnat, sich ebenfalls der Vormundschafft und Administration besagter Laude unterzogen, und sich derselben mit gewaffneter Hand bemächtiget, beyde Theile aber bald darauf einen gütlichen Vergleich getroffen haben; wiewol die von dem Kayser dem Prinzen ertheilte Venia ætatis ohnehin dem ganzen Streit ein Ende gemacht hat.

Anno 1755. 14. Jul. verglichen sich Mecklenburg-Schwerin und Streliz mit einander:

„ 21. Wegen der Tutelæ in dem Herzoglich-Mecklenburgischen Gesammthause bleibet es pro futuro in regula bey der legitima Agnatorum: Jedoch soll Serenissimæ Mirovienſi, so lange Sie leben, die Fürstliche Vormund- und Regentenschafft auf alle in GOttes Händen stehende Fälle hiemit versichert seyn.

22. Ein gleiches wird für das Herzoglich-Schwerin- und Güstrauische Haus in Ansehung der Fürstlichen Frau Gemahlinnin des Erbprinzen Friderichs und des Prinzen Ludwigs Durchl. Durchl. festgesezet: In welchen dreyen Fällen der Fürstliche Agnat einen Vormundschaffts-Rath, so, wie in Zukunfft bey der Tutela agnatica einen solchen, im Conseil zu haben, berechtiget seyn sollen. Die Tutelæ sollen niemals fructuriæ, jedoch auch nicht damnosæ, seyn. „

§. 14.

Von Würtemberg kan in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 17. p. 385. sqq.* nachgesehen werden von denen Vormundschafften Graf Ulrichs mit dem Daumen, Graf Eberhards Anno 1419. und Graf Ludwigs des Aelteren Anno 1450. Würtemberg.

Anno 1489. wurde in dem durch den Röm. König Maximilian I. zwischen Graf Eberhard dem ältern und Graf Eberhard dem jüngern zu Würtemberg errichteten Vertrag versehen: „ Ob sich auch begebe, daß Graf Eberhard der älter mit Tod abgieng, und Graf

Eberhard des jüngern Sohn sein Theil Landes, oder einem andern von Würtemberg, würde, wie hievor stehet, ob dann derselben einer unter seinen rechten Jahren und Tagen, also daß der zu regieren zu jung wäre; so soll Graf Eberhard der jünger desselben von Würtemberg, Fürmünder nicht seyn noch werden, sondern seine Sachen sollen werden geregieret und gehandelt, wie Graf Eberhard der Elter das bey seinem Leben sezen und machen wird: Were aber, daß derselbe Graf Eberhard zuvor und ehe er Sazung und Ordnung machte, ausser diser Zeit scheid; so sollen seine Sachen durch die drey Ständ der Prälaten, Ritterschafft und Landschafft seines vermachten Lands, von jedem Theil vier, dazu von ihnen selbs erwählet und geordnet, ausgericht und gehandelt werden, so lang, biß er 18. Jahr alt wird; alsdann so soll er zu regieren selber anstaun, alles ohne Irrung, Intrag und Hinderniß Graf Eberharts des jüngern und männiglichs von seinen wegen, ungefährlich. „

In dem ferneren Vertrag zwischen disen beeden Grafen Eberharden de Anno 1492. wurde verglichen: „ Dieselbe erwählte und geordnete Land-Hofmeister und Räth sollen auch = = fürhin von keinem Herrn von Würtemberg anders, dann nach Verscheinung der 20. Jahr, ob es, wie hernach folgend, zu Fällen auf sie kommen wird, an solcher Regierung nicht geirret, gehindert, davon geurlaubt, oder entsezt, noch kein Ungnad gegen ihnen fürgenommen werden, sondern ohnwidersprechlich dabey bleiben. „ Ferner wurde auf allen Fall etwas wegen der Vormundschafft des blöden Grafens Heinrichs verabredet. Weiter heißt es allda: „ Ob aber derselb Graf Heinrich auch abgieng vor Graf Heinrichen dem jüngern, seinem Sohn, dieweil der noch nit zu 20. Jahren seines Alters kommen ist; solle alsdann = = = das Regiment, mit aller Verwaltung in seinem Nahmen, biß zu Verscheinung der 20. Jahren seines Alters, durch die bestimmten geordneten und erwählten Land-Hofmeister und Räthe, nach ihrem besten Verständniß, zum getreulichsten ausgericht und gehandelt werden. = = = Ob aber derselb Graf Heinrich der Jünger auch Todts abgieng, und der Graf Heinrich der Elter mehr ehelich Mannlich Leibes-Erben überkäme; so soll allwegen die Herrschafft Würtemberg ungetrennt also für und für uf den Elltesten Erblich gefallen, und mit dem Regiment, wie vorsteht, gehalten werden. Begeb sich aber, daß Unser Schwager und Oheim, Graf Eberhard der Elter, vor Unserm Schwager und Oheim, Graf Eberhard dem Jüngern, mit Tod abgieng und eheliche Mannliche Erben hinter Ihm verließ; = = sollen dieselben von Unserm

Schwa-

Schwager und Oheim, Graf Eberharden dem Jüngern, mit sampt den vorgemeldten Land-Hofmaister und Räthen, in obgemeldter Ordnung des Regiments, auch regiert werden, immassen wie vorsteht: Deßgleichen ob Unser Schwager und Oheim, Graf Eberhard der Jünger, vor Unserm Schwager und Oheim, Graf Eberhardten dem Elltern, mit Tod abgieng, und ehelich Mannlich Leibes-Erben hinter sich verließ; „ „ sollen die unter den 20. Jahren Ihres Alters von den geordneten Hofmaister und Räthen, immassen wie vorsteht, auch geregieret werden. „

Eodem Anno 1492. disponirte Graf Eberhard der Aeltere, nachmaliger Herzog: „ Item Wir sezen und ordnen Unserem lieben Vettern, Graf Heinrich (nachmaligen Herzog Ulrich) zu Würtemberg dem Jüngern, zu einem rechten Tutorn und Pflegern aller der Legaten und beschiedenen Gütern in disem Unsern Testament beschehen, Unsern lieben Vettern Grafen Eberharden zu Würtemberg den Jüngern, Ihn treulich zu pflegen, nach Tutor-Recht, biß er 16. Jahr alt wird: Und ob, da GOtt vor seye, unter denen 16. Jahren Unser lieber Vetter Graf Eberhard von Todswegen abgienge, sezen Wir Ihme zum Tutorn, Curatorn und Pflegern, wie Ihm die von denen dreyen Ständen der Herrschafft Würtemberg zugeordnet werden. „

Als An. 1498. Herzog Ulrich seinem Vetter, Herzog Eberhard II. welcher resigniret hatte, succedirte, aber kein Agnat vorhanden ware, welcher des erst eilfjährigen Herzogs Vormund hätte seyn können, ordnete ihm der Kayser, denen Familien-Verträgen gemäß, den Land-Hofmeister und aus denen Land-Ständen 12. Personen zu Mit-Regenten zu; wie dann Herzog Ulrich bey der damals empfangenen Kayserlichen Belehnung, sich nicht allein vor sich, sondern neben ihme auch Graf Wolfgang zu Fürstenberg, als Land-Hofmeister und die 12. geordnete Räth des Regiments des Fürstenthums Würtemberg, gegen Kayser Maximian I. sub dato Reutlingen den 28. Maji Anno 1498. obligirt und verbunden, auch alle Geschäfften also gemeinschafftlich tractirt haben.

Herzog Christoph disponirte Anno 1568. „ Es ist auch ferner Unser ernstlicher Will und Meinung und Väterliche Verordnung, wann GOtt der HErr nach seinem göttlichen Willen Uns aus disem Jammerthal zu seinen göttlichen Gnaden und ewiger Freude vätterlich abfordern wird, zuvor und ehe Unser Sohn Ludwig, oder, so er nach dem Willen GOttes alsdann nicht mehr im Leben wäre, Unser nächstkünfftiger Sohn, seine vier und zwanzig Jahr völlig erlangt hätte, daß

mittlerweile Unser freundlich liebe Gemahlin, deßgleichen die Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundlich liebe Vettern, Schwäger, Bruder und Gevattern, Herr Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Herr Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg und Herr Carl Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. (welcher Liebden Wir, immassen hernach folgen wird, Unsern Söhnen und Töchtern zu Vormündern, auch darzu Testamentarien und Vollstreckern dises Unsers lezten Willens und vätterlicher Ordnung, bedacht, und darzu Ihre Lbden zum höchsten gebeten, wie dann aller Ihrer dreyen Lbden solches allbereit freundlich gewilliget, laut deren drey unterschidlichen an Uns verfertigten und hiebey liegenden Original-Missiven,) und dann Unsere verordnete Land-Hofmeister, Marschalck, Canzler und Räthe, wie die Zeit Unsers Absterbens in Unserm Dienst und ordinairen Expedition bey der Canzley seyn werden, das Gubernament und Regierung beyder obgemeldter Unserer Söhne, gedachter Theil und also Unser Land und Leut, (die Wir jezund innhaben und regieren,) haben sollen, biß gemeldter Unser Sohn, Herzog Ludwig, seine 24. Jahr völlig alt worden ist und nicht länger, ꝛc. „ = = = Wann auch GOtt der HErr ihn mit Gnaden und Gesundheit seine achtzehen Jahr völlig erleben lässet, er mit zeitigem gehalten Rath und guter Vorbetrachtung gemeiner Unser Vormundschafft völlig zu verwalten nicht zugelassen, sondern dieselbige neben ihme durch Unsere geliebte Gemahlin und andere geordnete Vormundschafft samt denen Räthen allenthalben nothdürfftig administriret werden, biß zur vollkommenen Erlangung seiner 24. Jahren, gleichwohl aber die Bescheid, Ausschreiben, Befehl und andere briefliche Urkunden allein unter Unsers Sohns Nahmen gefertiget und ausgehen. „

Ferner: „ Und nachdem Unser Vetter, Graf Georg von Würtemberg seeliger, in seinem Testament den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlich lieben Vettern, Brudern und Gevattern, Herzog Wolfgangen Pfalzgraf, Philippsen von Hanau den ältern, auch Uns, zu Vormunden verordnet, und also Seiner Lbden lezter und endlicher Will und Meynung gewesen, daß Sr. Lbd. hinterlassener Sohn, Unser junger Vetter Graf Friderich, mit dreyen Vormündern versehen werde: Damit dann solchem Unsers Vettern Graf Georgen seel. lezten Willen in all Wege ein Vergnügung und Vollziehung beschehe; so haben Wir Uns mit den Hochgebohrnen Fürsten, Unserem freundlich lieben Vettern, Söhn- und Tochtermännern, Landgraf Wilhelmen und Landgraf Ludwigen Gebrüder, als gedachts Unsers jungen

Vet-

Vettern Graf Friderichs nnchsten Agnaten, verglichen, und ist darauf Unser endlicher und lezter Will und Meynung, daß nach Unserem tödtlichen Abgang, (der zu dem Willen GOttes stehet) an Unser statt Unser Land-Hofmeister, Marschalck und Canzler, so selbiger Zeit in Unsern Aemtern seyn werden, (als die der Grafschafft Mömpelgard Gelegenheit am besten Wissenschafft haben) dergestalt zu Mit-Vormündern surrogirt seyn sollen, biß Unser Sohn Herzog Ludwig sein vollkommenes Alter das 24ste Jahr erlangt; alsdann soll gemeldte Cur von obgemeldten Land-Hofmeister, Marschalcken und Canzler gänzlich auf obbemeldten Unseren Sohn Herzog Ludwigen kommen ꝛc. deren er sich auch so lang unternehmen soll, bis Unser junger Vetter Graf Friderich sein vollkommenes Alter auch erlangt habe. „

Als sich Herzog Ludwig Anno 1575. mit Prinzeßin Dorothea Ursula von Baden vermählete, wurde wegen der Vormundschafft der etwa zu erzeugenden Kinder denen Ehe-Pacten dises eingerucket: „ So dann ist weitter ausdruckenlich beredt, ob Herzog Ludwig, Unser freundlicher lieber Vetter, vor dem gemeldten Fräulein Dorothea Ursula, nach dem Willen des Allmächtigen, Todes abgehen, und Leibes-Erben mit einander hätten und verlieffen, so unter ihren Jahren wären, daß die alsdann, wie in dem Fürstl. Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundet werden sollen, und alsobald darauf Fräulein Dorothea Ursula sich Ihrer Lbden Witthums, Zugelds und Widerlegung gebrauchen, darauf ziehen, und ihren Staat davon halten, ihr Lebenlang, alldieweil Ihre Lbden ihren Wittwen-Stand nit verändert und verrückt, ungehindert männiglichs. „

Anno 1585. wurde zwischen Herzog Ludwig und seiner zweyten Gemahlin, Ursula, gebohrener Pfalzgräfin, pacisciert: „ So dann ist weiter ausdruckenlich beredt, ob Wir Herzog Ludwig vor dem bemeldten Fräulein Ursula nach dem Willen des Allmechtigen Tods abgehen und Leibs-Erben miteinander hätten und verlassen, so unter ihren Jahren wären, daß die alsdann, wie in dem Fürstlichen Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundt, doch Fräulein Ursula, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so die Haushaltung und der Kinder Education, und nicht Lands- oder Regiments-Händel betreffen, auch als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle. „

Eben diser Herzog Ludwig verordnete Anno 1587. in seinem Testament, auf den Fall, da ihme noch Kinder gebohren würden: „ So haben Wir ihnen, und allen denenjenigen, so noch minderjährig seynd, und befunden werden, biß auf obbestimmte Zeit und Gelegenheit, mitt-

lerweil zu Vormündern verordnet und gesezt die Hochgebohrne Fürstin, Unser freundlich liebe Gemahlin, als die Frau Mutter, deßgleichen auch Unsern lieben getreuen Erasmum von Leiming, Land-Hofmeistern, Melchior Jäger von Gärtringen, Geheimen Rath, Johann Schultern, der Rechte Doctorn, Canzlern und andere Geheime Räthe, oder im Fall darunter einer oder mehr Unsern Tod-Fall nicht erleben sollten, diejenige, so nach Unserm Absterben in solchen Diensten seyn, oder wen Wir beyneben Ihrer Liebden und Ihnen noch vor Unserm endlichen Abschid schrifftlich oder mündlich nahmhafft machen würden. „ = = = So verordnen Wir demnach und fürs Siebende: zu Ober-Vormündern und zum Nothfall auch Execution diß Unsers wohlbedachten testamentlichen lezten Willens die Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebe Vetter, Schwäger und Brüder, Herrn Ludwigen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Kazenelenbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, oder, im Fall Se. Lbd. vor Uns abstürben, alsdann, an Se. Lbd. statt, Unsern freundlichen lieben Oheim, Schwager und Sohn, Herrn Ernst Friderichen Marggrafen zu Baden, = = = so dann unsere freundlich lieben Vettern und Gevattern, Herrn Friderichen Grafen zu Würtemberg und Mömpelgard, ꝛc. dergestalt, daß Ihre Lbd. auf Ersuchen Unserer freundlich lieben Gemahlin, Landhofmeister und geheimden Räthe, als Unter-Vormünder, besonders jedoch in vornehmsten wichtigsten Land und Leut, oder andere treffliche Ehehafften Unsers Fürstenthums berührendem Sachen (dann Wir Ihrer Lbd. sonsten, so vil immer möglich ist, selbsten gern verschonet sehen wollten) Ihrer Lbd. und ihnen zu Unsers Sohnes, auch anderer Unserer hinterlassener Kinder Wohlfahrth, sonderlich aber, damit vilbemeldtem diesem Unserem lezten Willen in allen Artickeln und Clausuln beständig angehangen und gelebt, dero Rath, Hülf und Beystand, wie es die Nothdurfft erheischen, und Ihrer Lbd. Gelegenheit erleiden würde, freundlich, gutherzig, und getreulich mitgetheilet. „

In denen Anno 1609. zwischen Herzog Johann Friderichen und Prinzeßin Barbara Sophia von Brandenburg errichteten Ehe-Pacten heißt es eventualiter wegen der Vormundschafft: „ Fügte aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir, Herzog Johann Friderich, vor Unser künfftigen lieben Gemahlin verfielen und Leibes-Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden; so ist weiter verglichen, daß dieselbe Leibes-Erben, wie im Fürstl. Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulen Barbara Sophia, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so der Fürstlichen

Fräulen

Fräulen Education allein, aber nit der jungen Herrn, noch Lands- oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle. „

In dem Fürst-Brüderlichen Vertrag de Anno 1617. heißt es: „ Wann denn auch nöthig erachtet, auf alle Todfälle, die der Allmächtige nach seinem unwandelbaren Willen zuschicken möchte, der Vormundschafft halber über die hinterlassene Fürstl. Kinder und deren zugehörige Land und Leut, und andern, gewisse Verordnungen zu thun; so ist, nach fleißiger Erwegung, hiermit verabschidet: Wofern der ältiste regierende Herr Bruder zeitlichen Todes verfahren würde, = = = und hierüber durch Testamentliche Disposition nichts anders befohlen hätte, daß alsdann der Herr Bruder, Herzog Ludwig Friderich, 2c. als Aeltester, wie auch die alsdann hinterlassene Fürstl. Frau Wittib, als die Frau Mutter, sich der Vormundschafft und deren Verwaltung, mit Zuthun vertrauter Räthe, wie in weyland Herzog Christoph, 2c. und Herzog Ludwigs, 2c. zu Würtemberg, hochseel. Andenckens, hinterlassenen Testamenten Verordnung geschehen, unternehmen, = = = sollen: Würde aber der andern Herrn Gebrüder einer, mit Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben und ohne Testamentarische oder andere Verordnung über die Curatel absterben, so soll die Vormundschafft dem ältisten alsdenn noch lebenden Bruder gelassen und zu dessen Gutachten und wohlgefälligen Belieben gestellet werden, ob und welchen er unter den andern Herrn Brüdern zu sich zu ziehen und die Mit-Administration zu verstatten, rathsam und dienlich befinden möchte; nicht zweiflend, derselbe, als der Aelteste, sich hierunter in der That eyfrig und also Fürstlich beweisen werde, wie dises Hauses Conservation und der hinterlassenen Pupillen Wohlfarth in alle Wege erfordert. „

Als nun Herzog Johann Friderich Anno 1628. mit Hinterlassung unmündiger Prinzen starb, kame sein zweyter Bruder, Herzog Ludwig Friderich, von Mömpelgart nach Stuttgart und liesse der Landschafft proponiren: Daß er, als des abgeleibten Herzogs ältister Bruder, die Landes-Administration übernehmen, dann auch mit der Landschafft tractiren wollte. An dem dem engern Ausschuß auf den 19. August zu Anhörung der Fürstlichen Proposition gesezten Termin liesse er in solcher Proposition melden: Es wäre nach dem Todesfall Herzog Johann Friderichs die Vormundschafft und Administration der hinterlassenen Kinder und Herzogthums, so wohl vermög dises Fürstlichen Hauses Compactaten, Dispositionen und Verordnungen in disem Hause, als der geschribenen Kayserlichen Rechte, forderist auf Ihn

und

und die hinterlassene Fürstliche Frau Wittwe gefallen, und hätten Sie beede dahin sich miteinander verglichen, daß er, Herzog Ludwig Friderich, die Vormundschafft und Administration bereits würcklich unternommen, auch, zum Besten des Landes, seinen Hof-Staat eine Zeitlang von Mömpelgart nach Stuttgart verlegen wollte. Der übrige Contextus und die darauf gefolgte Handlungen giengen ganz allein auf des Administratoris Person, ohne daß der Fürstlichen Wittib, oder einiger andern Regierung, weiter gedacht, oder von der Wittwe einige Regiments-Landschaffts-Sachen und Curialien wären unterschriben worden: Der Land-Hofmeister, Canzler und Geheime Räthe aber wurden, wie unter der vorigen Regierung, considerirt und respectirt. Der Kayser ertheilte darauf Herzog Ludwig Friderichen und der Wittwe sub dato 1629. 29. Jan. ein Tutoriuu.

Daß auch Herzog Ludwig Friderich die Landes-Regierung ganz allein geführet habe, ergeben noch ferner alle damals in das Land ausgeloffene General-Rescripten, ingleichem der Land-Tags-Abschid de Anno 1629.

Anno 1631. starb Herzog Ludwig Friderich; worauf im Nahmen gemeiner Prälaten und Landschafft der engere Ausschuß den 1. Febr. solchen Jahrs dem geheimen Raths-Collegio zu erkennen gegeben: Daß nunmehro die Regierung, Vormundschafft und Landes-Administration, den Rechten, und besonders dises Fürstl. Hauses sonderbaren Compactaten nach, auf Herzog Julium Friderichen von Würtemberg, ꝛc. erwachsen seye; da er nun dieselbe verhoffentlich unternehmen würde, so wollte die Landschafft noch vor Einziehung der Erbhuldigung um die jedesmahl gewöhnliche und in denen Landes-Verträgen fundirte Confirmation ihrer Privilegien gebeten haben. Der Herzog, der eben bey Uebergebung diser Schrifft im geheimen Rath gegenwärtig gewesen, erklärte sich, daß er die Administration übernehmen wollte; da auch Tags darauf der Engere Ausschuß durch Deputirte gratuliren lassen, vermeldte der Administrator eigenmündig: Daß er zwar Anfangs Bedencken getragen hätte, die Vormundschafft zu unternehmen, damit nicht die bißhero genossene Kayserliche Gnad gegen ihn geschmälert werde; auf gethane Remonstration aber, daß, vermöge der brüderlichen Einigung und Compactaten, die Regierung auf ihn kommen, hätte er sich unter diser Bedingung dazu verstanden, daß in Sachen, die Land und Leute beträffen, auch die Landschafft mit dazu gezogen, und, weil dieselbe nicht allezeit zur Stelle, doch etliche Personen denen Deliberationibus beywohneten. Bey disem Actu ware niemand von

Seiten

Seiten der Fürstlichen Frau Wittwe zugegen, es wurde ihr auch nicht gratulirt; die Confirmation der Landes-Privilegien geschahe in alleinigem Nahmen des Administratoris; wie dann auch der zu Einnehmung der Erbhuldigung abgeschickten Commissarien Instruction und Patente bloß auf dessen Person gelautet. In der Kayserlichen Commißions-Sache wegen Wiederbringung der occupirten Clöster wurden die Fürstliche Räthe bloß in Herzogs Julii Friderichs Nahmen instruirt. In der den 6. Jun. 1631. gethanen Fürstlichen Land-Tags-Proposition, ward bloß des Administratoris, hingegen aber keiner Concuratorum, gedacht. Auf die nehmliche Art ergiengen bloß in seinem Nahmen Schreiben an Kayser Ferdinandum II. und Chur-Bayern: Und überhaupt lieffen alle Handlungen, Fürstliche In- und Subscriptiones, in dessen alleinigen Nahmen, so lange er der Administration vorgestanden. Er erhielte auch sub dato 1631. 16. Sept. ein Kayserliches Tutorium.

Anno 1633. aber hat sich einige Aenderung zugetragen; indem die Fürstliche Frau Mutter, der Land-Hofmeister, Canzler und Räthe, samt Prälaten und Landschafft, den jungen Landsfürsten zu eigener Antrettung der Regierung vor tüchtig erkläret, und sich gegen den Administratorem der fernern Vormundschaffts-Führung bedanckt: Da dann zwar damahls die Fürstliche Frau Wittib, unter ihrem Vormunds-Nahmen, dem Engern Ausschuß den 4. Mart. 1633. eine Proposition alleine thun, die Instruction für die nach Heilbronn zur Schwedischen Conferenz abgesandte Räthe in Dero Nahmen ausfertigen, auch an die Fürstliche Beamte unter ihrem Nahmen und Subscription ein General-Ausschreiben ausgehen lassen: Es ergibt sich aber ex Actis dises dabey, daß die Fürstliche Wittwe wegen der würcklichen Regierungs-Apprehension ihres Sohns mit Herzog Julio Friderich einige Wochen in schweren Streit gestanden; inmassen derselbe unterm 2. Mart. unter seinem Nahmen auch wieder ein Ausschreiben in das Land ausgehen lassen, auch darüber an die Geheime- und Ober-Räthe und Beamten vile Schreiben und Brieff-Wechslungen ergangen. Die Fürstl. Wittwe suchte indessen, ihren bereits achtzehenjährigen Prinzen auf alle Weise in den würcklichen Besiz der Regierung zu bringen, und da wegen des damaligen Schwedischen Convents zu Heilbronn und anderer wichtigen Landes-Angelegenheiten die Landschafft-Consultationen keinen Aufschub litten, konnten die Deputirte des grossen und engern Landschafft-Ausschusses mit niemand anders, als der Fürstlichen Wittwe, in Unterhandlung treten: So bald aber Herzog Eber-

hard III. die Regierung durch Einnehmung der Erbhuldigungs-Pflicht würcklich angetreten, nahme die Fürstl. Wittwe sich keiner Subscription noch Regiments-Geschäffts im geringsten mehr an; sondern der Herzog liesse den 29. April an alle Balleyen der Canzley ein Decret ergehen, dem der Fürstlichen Regierung halber in das Land ausgelassenen Placat gemäß, fürohin alles mit ihme immediate zu verhandeln. Zwar wurde noch das Concept Fürstlicher Confirmation derer Landschafftlichen Privilegien so wohl im Nahmen der verwittweten Herzogin, als ihres Sohns, begriffen und solcher gestalt zur Landschafft ad statum videndi communicirt: Als aber darauf eine Landschafftliche Deputation in den Fürstl. Oberrath erfordert wurde, ward, in Beyseyn besagter Landschafftlicher Deputirten, geschlossen, der Fürstl. Vormünderin nicht zu gedencken; wie dann auch solche Confirmation würcklich nur unter Herzog Eberhards Nahmen, Unterschrifft und Sigel ausgefertiget wurde.

Als Herzog Eberhard III. Anno 1637. seine erste Gemahlin, die Wild- und Rhein-Gräfin Annam Catharinam, ehlichte, wurde in denen Ehe-Pacten versehen: „Fügte aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir Herzog Eberhardt vor Unserer künfftigen lieben Gemahlin verfielen und Leibes-Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden; so ist weiter verglichen, daß dieselben Leibes-Erben, wie im Fürstl. Haus Herkommen und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulen Anna Catharina, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so der Fürstl. Fräulen Education allein, aber nicht der jungen Herrn, noch Lands- oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle.„

Anno 1656. vermählte sich Herzog Eberhard III. zum zweytenmal mit Gräfin Maria Dorothea Sophia von Oettingen; da dann in denen Ehe-Pacten abermalen gemeldet wurde: „Fügte es aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir Herzog Eberhardt zu Würtemberg ꝛc. vor Unserer künfftigen lieben Gemahlin verfielen, und Leibes-Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden; so ist weiter verglichen, daß dieselben Leibes-Erben, wie im Fürstl. Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulen Maria Dorothea Sophia, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so der Fürstl. Fräulen Education allein, aber nit der jungen Herrn, auch Lands- oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle.„

In seinem Testament aber machte Herzog Eberhard III. wegen

der

der Vormundschafft Anno 1664. dise Verordnung: „Zum 22igsten, wofern aber, GOttes gnädigen ohnwandelbaren Willen nach, Wir dise Welt frühzeitig geseegnen, und Unser liebe ehelich erzeugte Söhne und Töchtern noch in minderjährigen Jahren hinterlassen, sonderlich aber Unser ältester Sohn, als künfftiger Lands-Regent, dann zumalen das achtzehende Jahr Alters noch nicht compliret, oder auch, wann derselbe, nach Antrettung seiner Regierung, ohne Testamentliche Disposition und ohne Verordnung einer gewissen Vormundschafft für seine männliche Descendenten, mit Tod abgehen und der nachgebohrne Bruder zu solcher Zeit die vollkommene Majorennität noch nicht erreicht, und also das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters nicht erfüllet oder zuruckgeleget haben würde; auf solche beederley Fälle nun constituiren und verordnen Wir Unsern minderjährigen Söhnen und Töchtern, auch respective Enckeln, und darunter nahmentlich und fürnemlich auch Unserm ältisten Sohn, als künfftigen Landes-Regenten und Universal-Successorn, zu Ober- und Vormundern vorderist Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Friderichen, Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. so dann auch Unsern, zur Zeit Unsers tödtlichen Hintritts, zugegen seyenden Land-Hofmeistern und übrige geheime Regiments-Räthe, dergestalten und also, daß hochermeldt Unsers Bruders Lbden, als Administrator und Vormunder, mit und samt gedachten Land-Hofmeister und geheimden Regiments-Räthen, als Mit-Vormundern, die ganze Regierung des Herzogthums, nach den Lands-Compactaten und Verfassungen, zu führen. = = = Da aber öffters hochernannten Herzogs Friderichs Lbd. zur Zeit Unsers seeligen Hinscheidens nach dem Willen GOttes nicht mehr im Leben seyn, oder folgends vor erlangter Majorennität des in der Regierung ordentlich succedirenden Herrn mit Tod abgehen würde; so solle alsdann die Administration und Ober-Vormundschafft auf den Hochgebohrenen Fürsten, Unsern freundlich lieben Brudern und Gevattern, Herrn Ulrichen Herzogen zu Würtemberg = = = devolvirt, jedoch Sr. Lbd. gleichergestalten die oben genannte Land-Hofmeister und geheime Regiments-Räthe zur Vormundschafft auf ganz gleiche Maaß und Weiß, wie obgedacht, mit zugeordnet, auch alle oben gemeldte Conditiones und Dispositiones, wie bey Herzog Friderichs Lbd. gründlich erwehnet, in allem strictissime observirt, erfüllt und gehalten werden. Wann nun auch Herzog Ulrichs Lbd. nach dem Willen GOttes mit Tod abgehen würden, solle auf solchen Fall die Vormundschafft bey denen dann dazumahlen zugegen seyenden Land-Hofmeistern und geheimden Regiments-

Räthen alleinig verbleiben; jedoch, daß dißfalls alles dasjenige, was in diser Unserer Testamentarischen Disposition, und sonderlich bey gegewärtigem 22sten Puncten der Administration und Regierung halber, ausführlich versehen, pünctlich in Acht genommen und zu Werck gestellet, auch die jährliche Einschickung der Herren Executorum Räth auf Georgii keineswegs unterlassen werden solle. ꝛc. ꝛc.„

In denen Anno 1673. zwischen Herzog Wilhelm Ludwig und seiner Braut, Prinzeßin Magdalenen Sibyllen zu Hessen-Darmstatt, errichteten Ehe-Pacten wurde wegen der Vormundschafft versehen: „Und damit man auch künfftiger Fälle halben, wie es damit zu halten, eine Gewißheit haben möge, begäbe es sich dann, daß Unser geliebter Sohn, Herzog Wilhelm Ludwig, vor Seiner Lbd. künfftigen Gemahlin, Prinzeßin Magdalenen Sibyllen, mit Tode abgehen und Leibes-Erben erzeugt hinterlassen würden, die unter ihren Jahren wären; so sollen dieselben, wie es in dem Herzogthum Würtemberg Herkommen, bevormundet werden, (jedoch daß Sr. Unsers geliebten ältisten Sohns Lbd. künfftige Gemahlin, Prinzeßin Magdalena Sibylla, als legitima Tutrix, so lang dieselbe im Wittwenstand verbleibet, nicht excludiret, sondern zu Verwaltung der Vormundschafft neben Unsers ältern geliebten Sohns Lbden ältisten Sohn, so fern einer verhanden und majorennis ist, so dann Land-Hofmeister, Marschall, Canzler und geheime Regiments-Räthe, zugelassen werden,) es sey dann daß Ihrer Lbden Gemahls, Unsers Herzog Eberhards zu Würtemberg ꝛc. ältisten Sohns, Lbden ein anders deßwegen disponirt hinterlassen hätten.„

Als aber Herzog Wilhelm Ludwig Anno 1677. 23. Jun. schnell und ohne Hinterlassung eines Testamentes verstarb, entstunden wegen der Landes-Administration und Vormundschafft dessen hinterlassener Fürstl. Kinder weitläufftige Streittigkeiten zwischen des verstorbenen Herzogs Vaters Bruder, Herzog Friderich zu Neuenstatt, des verstorbenen Herzogs ältestem Bruder, Herzog Friderich Carl, und der Frau Wittwe. Herzog Friderich Carl kame in den Besiz, der Herzog zu Neuenstatt und die Wittwe aber wendeten sich an den Kayserlichen Reichs-Hofrath.

Die Landschafft in Würtemberg stellte indessen zu Behuf Herzog Friderich Carls ein ausführliches Attestat aus, daß die Vormundschafftliche Regierung dem nächsten Agnaten zukomme.

Darauf liesse der Kayser den 24. Nov. 1677. in Possessorio den Spruch dahin ergehen: Daß Herrn Herzog Friderich Carl die Admini-

miniſtration und Tutel, nebſt denen geheimen Regiments-Räthen, der Frau Wittib aber die Mit-Vormundſchafft, zuſtehe,„ welchemnach dann beyde Theile die Præſtanda forderſamſt abzulegen wiſſen würden; jedoch mit dem Anhang, daß mehrgedachter Frau Wittib ihr Recht, ſo ſie zu haben prätendirte, auszuführen vorbehalten bleiben ſolle.

Darauf erfolgte ein Vergleich, des Innhalts: „1. Daß des Herrn Herzog Friderich Carls Fürſtl. Durchl. das im väterlichem Teſtament geſezte Prädicat eines Adminiſtratoris und Ober-Vormunders verbleiben, der verwittibten Frau Herzogin Fürſtl. Durchl. aber, um mehrern Reſpects wegen, der Character einer Ober-Mit-Vormunderin gegeben werden ſolle. 2. In Sachen der Fürſtl. Kinder Education, derer Perſonen und Bedienten Obſicht und Verſorgung, belangend, ſollen beyde hohe Partheyen, mit und neben denen geheimen Regiments-Räthen, zugleich concurriren, und allerſeits mit allem Fleiß dahin cooperiren, damit dieſelbe nach Maßgab und heiſamer Verordnung des vätterlichen Teſtaments eingerichtet und expediret werden: Wann aber, wider Verhoffen, man ſich in einem oder dem andern wichtigen Puncten nicht vergleichen könnte; ſollen darüber des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt ꝛc. und Herrn Fürſten zu Oettingen Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. Rath und Meynung eingeholet, und nach denen mehrern Stimmen die Sach, jedoch in allem nach Innhalt und Verordnung des obgedachten väterlichen Teſtaments, ausgemacht und erörtert werden. 3. Die Jura Territorialia und Jurisdictionalia, auch was ſolche concernirt und davon dependirt, belangend, beſtehen des Herrn Adminiſtratoris Durchl. darauf, daß deren Exercitium vnd Verwaltung einem Adminiſtratori, neben denen geheimen Räthen, allein gebühre: Und obwohl der Fürſtl. Frau Wittib Fürſtl. Durchl. ſich befugt erachten, dabey auch zu concurriren; ſo hat doch ſelbige ihre Erklärung dahin gethan, daß, was ſie hierinn zu prätendiren vermeynt, zu Erhalt- und Fortpflanzung guter Verſtändnus, und der ſo hochnöthigen Einigkeit, dem Herrn Adminiſtratori übertragen ſeyn ſolle: Wobey es auch ſein Verbleiben haben, und doch der Frau Herzogin Fürſtl. Durchl. in wichtigen Sachen, nach deren Beſchaffenheit, ſonderlich auf deren Begehren, Nachricht und Communication geſchehen ſolle. 4. Endlich die Oeconomica betreffend, ſollen ins künfftige in Verbeſſerung der Menage, der Haushaltung, und dergleichen, wie auch in Annehm- und Caßirung derjenigen Diener, ſo allein des Fürſtl. Pupillen Oeconomica auf dem Land und bey dem Hof-Staat verwalten, auch Abhör deren in dem väterlichen Teſta-

ment erforderter Rechnung, die Fürstl. Frau Ober-Vormunderin zugleich concurriren, und in solchem allem der gesammte Rath und Consens erfordert, auch, wo man über Verhoffen discrepanter Meynung seyn, und sich nicht gütlich untereinander vergleichen möchte, die Sach secundum Majora und nach Innhalt des Fürstl. väterlichen Testaments ausgemacht und expedirt werden. 5. Ferner haben des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. neben denen geheimen Räthen sich auch dahin erklärt, daß dieselbe die Verordnung thun wollten, daß der Fürstl. Frau Wittib Hochfürstl. Respect bey allen Begebenheiten ferner beobachtet, und dero obgedachtes Prädicat einer Ober-Mit-Vormunderin durch schrifftliche Notification bey dem Fürstl. Hof, Canzley und Landschafft, auch bey Einnehmung der Huldigung an denen Orten, da dieselbe noch nicht eingenommen, intimirt und kund gethan werde.„

Hiebey verbliebe es, biß im Jahr 1688. der Französische Krieg angienge, und Herzog Friderich Carl eine Kayserliche Generals-Stelle annahme, folglich in der Campagne seyn mußte.

Bey diser Gelegenheit nun machte er einen neuen Receß mit der verwittweten Herzogin, Krafft dessen ihro, in Abwesenheit des Herzogen, die ganze Regierung aufgetragen worden; auffer in etlichen Casibus reservatis, worinn der Herzog sich die Disposition vorbehalten hat, z. E. die Crays-Affairen und die Militaria: Es ergienge auch deßwegen den 4. Maj. 1689. ein General-Rescript in das Land, und die Befehle lieffen solche Zeit über unter folgender Rubric in das Land aus: „In Abwesenheit, auch von wegen und im Nahmen des Herrn Administratoris Liebden, Wir Magdalena Sibylla, ꝛc.„ Alleine Anno 1692. truge sich zu, daß Herzog Friderich Carl von denen Franzosen gefangen wurde; damit gienge der Administrations-Streit von neuem an.

Prinz Ludwig, Herzog Friderich Carls Halb-Bruder, meldete sich als proximus Agnatus: Die Wittib hingegen stellte vor: Es seye ihro vorhin das Petitorium vorbehalten, und sie habe auch in Herzog Friderich Carls Abwesenheit die Regierung geführet, daß es also dermalen nur darum zu thun seye, daß sie die von dem Herzog sich reservirte Casus auch an sich ziehe, und, neben denen Geheimen Räthen, die plenam Administrationem zu verwalten habe: Weilen sie aber solche extendirte Potestät in dem Anfangs ertheilten Kayserlichen Tutorio nicht, sondern solche theils durch nachgefolgte Recesse mit dem Herzogen, und leztlich durch seine Gefangenschafft ex necessitate, erlanget habe; so seye ein Kayserliches Decret, worinnen ihro, cum ulteriori extensione, alle Iura und vollkommene Administration

des Herzogthums autoritate Cæsarea conferirt und confirmirt würde, vonnöthen, wodurch sie in sichere Possession gesezet würde. ꝛc.

Man gienge indessen am Kayserlichen Hof mit allerley Rathschlägen um, und wollte sonderlich der Wittwe zwar die Administration überlassen, ihro aber einen Reichs-Hofrath zuordnen: Unter der Hand aber meldete sich der Erb-Prinz, so im 17den Jahr stunde, um Veniam ætatis, und als Herzog Friderich Carl noch im December 1692. ohnvermuthet von dem König in Franckreich freywillig und ohne Ranzion losgelassen wurde, schiene der Kayserliche Hof einen Verdacht geschöpft zu haben, der Herzog möchte etwa unter der Hand etwas nachtheiliges, z. E. die Neutralität, versprochen haben, griffe also durch, und erklärete den jungen Herzog für majorenn, in welcher Erklärung der verwittweten Herzogin gar nicht gedacht, sondern die Vormundschafft als durch des Herzogs Gefangenschafft impedirt tractiret wird.

Nach dem Anno 1737. erfolgten Absterben Herzog Carl Alexanders ereigneten sich abermals grosse Streitigkeiten. Anfänglich sezte er Anno 1735. 27. Jun. in seinem ersten Testament: Daß die Obervormundschafft und Landesregierung von dem Herzog Carl Rudolf zu W. Neuenstatt und seiner, des Testirers, Gemahlin geführet werden solle: In seinem zweyten und lezten Testament aber ware wegen dises Punctens folgende Verordnung gemacht: „19. Nachdeme nun so wohl wegen der Vormundschafft als Bestellung der Landes-Administration auch die behörige Vorsehung zu thun, ohnentbehrlich vonnöthen ist; als sezen, ordnen und wollen Wir hiemit, vermöge der nach denen Rechten und des Reichs üblichen Herkommen aufhabender Obligenheit, und ohnstrittig zustehenden Gewalts, daß währender allenfallsigen Minderjährigkeit Unsers herzgeliebtesten Sohns und Nachfolgers im Regiment die Ober-Vormundschafft und Landes-Administration von Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Herzogen Carl Rudolphs von Würtemberg-Neuenstatt Lbd. und von Unserer herzlichgeliebtesten Frauen Gemahlin, so wohl wegen Unsers Erb-Prinzens Person, Stands, Vermögen, Regiments-Einkünfften, Territorial-Hoheiten, Rechten und übrigen Gerechtigkeiten, nach Innhalt deren allgemeinen Reichs- und Landes-Verfassungen, besonders aber diser Unserer lezten Willens-Verordnung, versehen werde: = = = Als verordnen Wir ferner, daß selbiges (Geheimes-Cabinets-Raths-Collegium,) wie es von Uns wird hinterlassen werden, nach dem üblichen Herkommen deren meisten Chur- und Fürstlicher Häusern Unsers geliebten Teutschlandes, auch Unsers eigenen, die Mit-Vormundschafft und Regierung besorgen helffen solle; folglich alles in Ge-

gen

genwart Unserer Geheimen Cabinets-Räthen von Unseres Herrn Vettern und Unserer Gemahlin Liebd. beschlossen und abgehandelt, und dabey nur jenes eigentlich gelten und vollzogen werden solle, was die mehreste Stimmen concludiren. = = = Wäre aber 20. daß ermeldter Herzog Carl Rudolph vor Uns oder doch währender Minderjährigkeit Unsers Prinzens und Nachfolgers auch mit Tod abgienge; so wollen Wir, daß die Ober-Vormundschafft allein bey Unserer herzlichgeliebtesten Frau Gemahlin, die vormundschafftliche Regierung aber bey Ihro und Unsern Geheimen Cabinets-Räthen, als Mit-Vormundern, nach Unserer in vorstehendem Articul gemachten Verfügung und Vorbehaltung seyn; und, wann auch Dieselbe vor erlangter Vollbürdigkeit Unsers Sohnes von GOtt abgefordert würde, so dann die sämtliche Vormundschafft bey vorgedachten Unsern Regiments-Räthen allein, unter der vorbemerckten und hernach folgenden Erläuterung, verbleiben solle. Wie demnechst 21. Wir auf des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würzburg Liebden = = = ein vollkommenes durch viljährige Bekanntschafft befestigtes Vertrauen sezen, und dahero Deroselben, als Bischoffen und Fürsten zu Würzburg und Herzogen zu Francken, die Mit-Vormundschafft, nebst Unserer Frauen Gemahlin Lbd. Freundnachbarlich und Vettterlich angetragen, Dieselbe auch, Uns, Unserm Fürstlichen Haus und getreuen Landen zu Lieb, solche zu übernehmen, und Unserer herzlichgeliebten Frauen Gemahlin in der schweren Verwaltung der nach Unserer Verordnung auf Sie kommenden vormundschafftlichen Regierung mit wohlmeynendem Rath und getreulichen Beystand jederzeit an die Hand zu gehen sich gütig erkläret haben; als erkennen Wir sothane geneigte Erbietung, auch Uns und Unserem Fürstlichen Haus erweisende hohe Gefälligkeit, mit besonderem Danck; wollen solchemnach, und ordnen hiemit wohlbedächtlich und unveränderlich, daß, auf den gesezten Fall Unseres nach göttlicher Verhängniß in der Minderjährigkeit Unseres Erb-Prinzens erfolgenden Absterbens, in allen sich äusserenden wichtigen Begebenheiten Sr. Lbd. Meynung und Einwilligung ohnfehlbar solle eingehohlet, und weder in Religions-Sachen, (worinnen der Westphälische Friden die Grund-Sazung und wahre Richtschnur zu geben hat,) weder in Reichs- und Crays-Regierungs-Kriegs- und Fridens-Angelegenheiten, und jeden andern Geschäfften, welche die Rechte, Vorzüge und Herrlichkeiten Unsers Herzogthums, Christliche und Fürstenmäßige Erziehung Unserer geliebten Prinzen, und die Wohlfahrt und Aufnahm Unserer Lande betreffen, nebst deme auch in denen Vorfallenheiten, wo es um Bese-

zung

zung deren Stellen, oder Veränderung von denen Vormundschaffts- oder andern Unsern Geheimen und übrigen Räthen, höhern Hof- und Kriegs-Officiern und Ober-Beamten zu thun ist, ohne Sr. Lbd. Vorwissen und Gutbefinden nichts solle unternommen, verordnet, beschlossen, noch vilweniger vollzogen, sondern in Sachen berathschlaget, Deroselben ausführlicher Bericht gegeben, und was von Sr. Lbd. beschlossen wird, vorzüglich in das Werck gesezet werden, damit auf dise Weise der Nuzen Unseres Fürstl. Hauses und das Heyl dessen angehörigen Unterthanen desto besser und sicherer möge besorget und befördert werden; Wir wollen auch auf allen nicht verhoffenden Fall Dero frühzeitigen Ablebens Dero Nachfahrer an dem Hochstifft Würzburg hiemit in sothane Vormundschafft substituiret haben. = = = Und damit auch 24. bey noch nicht erfolgter Volljährigkeit eines Successoris die Einrichtung der Ober-Vormundschafft und Lands-Administration in Unserm Fürstlichen Haus zu ewigen Zeiten keinem weitern schädlichen Stritt und Trennung der Gemüther unter nahen Anverwandten, auch andern Unordnungen, unterworffen seyn mögen; als sezen Wir hiemit zu einer beständigen Grund- und Richtschnur des Hauses, daß in solchen Fällen der nächste Agnat, und mit solchem die im Leben sich befindende Mutter, oder bey deren Ableben die Groß-Mutter, oder, wann solcher keine mehr vorhanden, der erstere allein, und zwar in allen vorgedachten Fällen nebst dem Fürstlichen Geheimen Cabinets-Raths-Collegio, jedesmal die Ober-Vormundschafft und Landes-Administration führen, denenselben aber zwey Tutores oder Curatores honorarii aus dem Mittel derer Chur- und Fürsten des Reichs, deren einer der Catholischen, der andere aber der Augspurgischen Confeßion verwandten Religion zugethan, und mit Unserm Fürstlichen Haus in keinen Strittigkeiten stehen, oder ein sonstiges widriges Interesse haben, an die Seite gesezet und solche angewisen werden sollen, in wichtigen Vorkommenheiten deren Raths zu pflegen und darauf die erforderliche Reflexion zu machen. „

Allein so bald Herzog Carl Alexander todt ware, ergriffe Herzog Carl Rudolf zu Neuenstatt, als nächster Agnat des minderjährigen Herzogs, den Besiz der Landes-Administration und Vormundschafft, wurde auch von denen Fürstl. Collegiis, denen Landständen und dem Land, davor erkannt. Hingegen übergabe die verwittwete Herzogin ihres Gemahls Testament dem Kayser, und bate um dessen Handhabung und Manutenenz, und der Bischoff zu Bamberg thate ein gleiches, mit dem Erbieten, die ihme darinn aufgetragene Mit-Vormundschafft zu übernehmen.

Es wurde auch hierauf zu Wien vor einer Kayserlichen Deputation die Güte zwischen denen streitenden Parthien versucht und der König in Polen wurde indessen sowohl von dem Herzog Carl Rudolf, als auch der Herzogin, pro Tutore honorario erkieset oder erkannt, schickte auch deßwegen einen geheimen Rath nach Stuttgart.

Anno 1737. 5. Nov. erfolgte ein Vergleich dahin: 1. Sollen, nebst des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders Hochfürstlichen Durchleucht, der Frau Herzogin Hochfürstliche Durchleucht den Nahmen einer Ober-Vormunderin führen. Nicht weniger 2. weilen die Fürstl. Pupillen in der Catholischen Religion wohl erzogen werden sollen; so wird nicht nur Höchst-Deroselben die Education der Fürstl. Jugend ohne die geringste Hinderniß und Einred dergestalten überlassen, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Dieselbe in mehrbesagtem Catholischen Glauben rechtschaffen und gründlich informiren, und zu allen Fürstlichen Tugenden und Wissenschafften anhalten, dabey aber mitbesorgt seyn solle, daß Ihnen keine widrige Principia gegen die Landes-Religion, noch gegen die Reichs-Sazungen, und so wohl ältere als neue Landesgeseze, beygebracht werden; zu dem Ende dann auch 3. Ihro Durchl. der Frau Herzogin frey stehet, die zu Ihrem privat-Gottesdienst und Erziehung erforderliche Geistlichkeit, und Informatores, jedoch ohne Uebermaaß, anzunehmen, und solche des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. und dem Vormundschafftlichen Geheimden Raths-Collegio zur Nachricht nahmhafft zu machen, dabey es auch, wann keine erhebliche Exceptiones zugegen, gelassen werden solle: So vil hingegen die Annahm der Hofmeister und übrigen hohen und nideren Bedienten betrifft; so wird der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. überlassen, solche des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. und dem Mit-Vormundschafftlichen Geheimden Raths-Collegio vorzuschlagen, um, nach gepflogener Communication, deren Aufnahm gemeinsam zu berathen und fest zu sezen; gestalten dann auch alles übrige, was sonsten in die Erziehung der Fürstl. Jugend einschlägt, mittelst pflegender Communication, solcher gestalten gemeinsam und auf das sorgfältigste veranstaltet, dabey aber ins besondere eine so nöthig als heylsame Menage, so vil möglich, beobachtet werden solle; so dann wird 4. mehrgedachter Frau-Herzogin Hochfürstl. Durchl. nicht nur die erforderliche Einrichtung des Catholischen Gottesdiensts Ihrer Fürstlichen Famille, und was sonst zu jenem nöthig ist, nach Art und Weise, wie es der Hochseelige Herr Herzog Carl Alexander bey Seinen Lebzeiten Selbsten reguliret, und

denen

denen Reichs- Grund- und Land-Gesezen, auch ausgestellten Reversalien, nicht entgegen ist, zu besorgen, sondern auch 5. die in Deroselben statu œconomico täglich vorkommende geringere particuliers-Vorfallenheiten, so vil Dero Leib- und Gemüths-Zustand, auch andere Nothdurfft betrifft, nach Höchst- Dero tragender Mütterlichen Sorgfalt, zu reguliren, übertragen, jedoch, daß Dero Hof-Staat und privat-Oeconomie fordersamst mit gemeinsamem Berathen und Zusammentretten, wie es der Fürstl. Wohlstand, die Nothdurfft und Klugheit, erfordert, ordentlich eingerichtet, und darüber, mittelst gemeinsamer Aufsicht, exact gehalten, auch von keinem Theil einseitig hierunter eine Abänderung gemacht werden solle: Damit aber allen künfftig besorglichen Mißhelligkeiten vorgebogen werde; so ist hierbey expresse verglichen worden, daß, wann in denen ratione der Vormundschafft zwischen denen Fürstlichen Personen und Dero zugeordneten Geheimen-Raths-Collegio, zur beederseitigen Communication und Genehmigung ausgesezten Angelegenheiten, die beederseits hegende Gedancken und Absichten nicht übereinkommen könnten, solches an Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, (welchen der verwittibten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. zum Tutore honorario und Ihrer Ober-Vormundschafftl. hohen Assistenz erbetten haben,) schrifftlich gebracht, und so dann auf Dero höchstes Einrathen vorzügliche Attention gemacht, und hiernach das weitere berathet, ausser Höchst-besagten Königs Majestät aber, unter dem Nahmen eines Fürstl. Aßistenten, oder eines Tutoris honorarii, oder auch sonsten, währender Minorennität, Niemand zu diser Vormundschafft und Administration gezogen werden solle. So vil hingegen 6. das Administrations-Wesen belanget; so ist solches dahin verglichen worden, daß dasselbe, nebst dem Nahmen, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. als proximo Agnato, alleinig verbleibet; jedoch mit dem Anhang, daß der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. in Conformität des zwischen dem Herrn Administratore und dem Mit-Vormundschafftlichen Geheimen Raths-Collegio errichteten Reglements, von allen wichtigen Vorfallenheiten, exceptis causis Religionis, ecclesiasticis & criminalibus, und was dahin einschlägt, es seyen gleich Publica, Civilia, Territorialia, Oeconomica, (wobey, wann Rechnungen abgehört werden, Ihro Durchl. der Frau Herzogin frey stehet, jemand, Nahmens Ihrer, jedoch, daß solcher in des Fürstlichen Hauses Pflichten stehe, beysezen zu dörffen;) item Gratialia, namentlich in grossen Verehrungen und Pensionen, Annahm

der Hof- Civil- und Militar-Bedienten, und zwar vom Ober-Marchall biß zum Cammer- und Hof-Juncker, und vom Chef aller Collegiorum an, ausgenommen das Consistorium und Kirchen-Rath, biß auf die Räthe in Collegiis inclusive, durch zwey Geheime Räthe referiret, Dero führende Meinung darüber vernommen, und in dem Vormundschafftlichen Geheimen Rath secundum Majora Collegii concludirt werden solle; gestalten übrige und nicht in die Reservat-Sachen einschlagende Dinge ohnehin denen Collegiis zu erledigen zukommen: Und eben so solle es auch 7. in Militaribus, so fern es in deren Principal-Disposition einschlägt, ex. gr. Aufrichtung, Vergebung, Reduction, Ueberlassung der Regimenter und Creirung der Stabs-Officiers, gehalten werden: Die Commando-Sachen aber, Ausstellung der Ordres, Verhör und Kriegs-Recht, und alles übrige, verbleiben des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchleucht und dem Mit-Vormundschafftlichen Geheimen Raths-Collegio, nach ob-allegirtem Reglement allein zu besorgen, reservirt. Und nachdeme 8. in Religions-profan- und politisch-in das Religions-Wesen einschlagenden Sachen überhaupt alles bey der bißherigen Verfassung und denen ausgestellten Reversalien belassen, auch in Ansehung der Landes-Religion nicht das geringste innoviret wird; also solle hingegen auch das Exercitium Religionis Catholicæ in dem Stand und Verfassung gelassen werden, wie oben Articulo IV. gedacht worden. 9. Lasset der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. alles bey der alten und neuen Landes-Verfassung, und was bißhero geschehen, durchgängig, und will hierwieder weder directe noch indirecte im geringsten nichts unternehmen lassen, auch beede Theile alles paßirten nimmermehr gedencken. Sodann renunciret 10. Höchst-Dieselbe dem bißherigen Proceß und abstrahiret vollkommen von dem Fürstlichen Testament und Dero auf die Mit-Administration gemachten Prätension; es solle auch das Fürstl. Testament gegen des Fürstl. Hauses und gesammte Landes-Verträge, auch dessen ältere und neue Verfassung, niemal allegiret werden. Dahingegen 11. der verwittibten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. bey denenjenigen Expeditionen, welche in Vormundschafftlichem Nahmen geschehen, auch diserwegen ad Exteros gehen, ingleichem in denen Notifications-Schreiben wegen des geschehenen Verglichs, wie nicht weniger, Krafft dises Verglichs, in denen Haupt-Sachen, so zu nahmhafften Geld-Aufnahmen zu des Landes Besten, in Erkauff-Vertauschung Güter, auch wo eine Haupt-Veränderung mit Land und Leuten vorgehen sollte, sich mit

dem

dem Beysaz als Ober-Vormunderin mit zu subscribiren befugt ist. = = = 2c. Damit aber auch 14. in Zukunfft alle weitere Irrungen verhütet werden möchten, so sollen des Herrn Herzogs von Oels Hochfürstl. Durchl. bey Abgang des jezigen Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. in dessen Stelle und obig recensirte Jura eintretten. = = Gleichwie aber 17. alles dasjenige, was in disem Verglich der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. in Vormundschaffts- und Administrations-Sachen über das ehemalige Herkommen und Verträge aus besonderer Consideration vor Dero hohe Person eingeraumet worden, fürohin zu keinem Præjudiz, Exempel oder Consequenz anzuziehen oder anzusehen; also solle hingegen, 18. zu Bekräfftigung dises heylsamen Verglichs, Kayserlicher Majestät allerhöchste Confirmation hierüber eingehohlet und das Verglichene, so bald allerhöchste Confirmation eingelangt, zum Vollzug gebracht werden. „

Den 18. Dec. aber verglichen sie sich ferner: Daß der abgeschlossene Vertrag von nun an in allen seinen Articuln und Puncten zur Würcklichkeit gebracht werden solle.

Der Kayserliche Hof sahe nun freylich dises ungern; hielte aber dennoch nicht für räthlich, sich dagegen öffentlich zu sezen: Sondern, als Herzog Carl Rudolf die Ober-Vormundschafft Alters und Schwachheit halber dem Herzogen zu W. Oels abtrate, wurde diser beym Reichs-Hofrath zu Ablegung des Vormundschafft-Eydes zugelassen, und erhielte darauf Anno 1739. 23. Mart. das Kayserliche Tutorium.

Hiebey ist es verbliben: Wegen des Bischoffs von Bamberg und Würzburg aber ist es ganz stille worden; mithin ist die Tutela legitima contra testamentariam (deren in der Herzogin Tutorio mit keinem Wort gedacht wird,) auf eine éclatante Art behauptet worden.

§. 15.

In denen Hohenzoller- und Badischen Ehe-Pacten de Anno 1662. heißt es: „ Es sollen auch, auf Unser Verableiben, im Fall Wir Kinder, Eines oder mehr, bey Leben hinterliessen, die Prinzeßin Maria Sidonia, so lang sie im Wittib-Stand verbleibt, die Fürstliche Kinder aus ihren vätterlichen Gütern erziehen und neben den legitimis oder dativis Tutoribus, welche denen Fürstlichen Kindern von beederseits Freundschafft verordnet würden, Mit-Vormünderin, Regentin und Administratorin seyn und solle darzu bestättiget werden, auch mit und neben den andern Vormündern die Regierung haben und davon Hohenzollern.

nicht ausgeschlossen seyn: Wollte aber hochgedachte Prinzeßin mit bey denen Kindern hausen oder verbleiben, auf solchen Fall sollen ihro alle obspecificirte Wittums-Nuzungen gefolget und jährlich bezahlet werden, an Ort und Ende, wie schon oben vermeldet. „ Es führete auch, nach des Fürstens Absterben, die Wittwe würcklich die Vormundschafft ihrer Kinder.

Fürst Maximilians zu Hohenzollern-Sigmaringen Erb-Prinz Meinhard II. stunde unter der Vormundschafft seiner verwittweten Mutter, Mariä Clarä, gebohrner Gräfin von Bergen, und Grafens Franz Antons zu Hohenzollern.

Ueber dises Fürst Meinhards II. Erb-Prinzen Joseph Friderichen endlich führte die Mutter, Johanna Catharina Victoria, gebohrene Gräfin zu Montfort, die Vormundschafft und Administration; der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen aber war Tutor honorarius und Graf Oßwald von Hohenzollern, des Prinzens Vaters Bruder, Con-Tutor.

§. 16.

Lichtenstein. Anno 1733. meldete sich, nach dem Tode Fürst Josephs zu Lichtenstein, dessen nächster Agnat, Fürst Joseph Wenzel, bey dem Reichs-Hofrath, als legaler Vormunder, und bate pro Confirmatione Tutelæ juxta Pacta Domus susceptæ & admittendo Mandatario ad consuetum Tutelæ juramentum: Der Reichs-Hofrath aber resolvirte den 9. Jan. „ Würde der Herr Fürst Joseph Wenzel von Lichtenstein, zu Folge Ihro Kayserl. Majestät an Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath unter dem 26. Febr. 1714. allergnädigst ergangenen Decrets, die Vormundschafftliche Pflicht bey Kayserlichem Reichs-Hofrath in Person ablegen, (weßhalben sich derselbe gehörigen Orts förderlich zu melden hat,) so folget in puncto Confirmationis Tutelæ ferner, was sich gebühret. „

§. 17.

Lobkowiz. Anno 1736. bate Fürst Philipps zu Lobkowiz Wittwe, Maria Wilhelmina, gebohrene Gräfin von Althan, als sie in die zweyte Ehe mit einem Grafen von Althan getretten ware, bey dem Reichs-Hofrath, ex causis allegatis, non obstante secuto transitu ad secunda Vota, sie doch in officio Tutelæ zu bestättigen: Der Reichs-Hofrath erstattete darüber den 23. Februarii ein Votum ad Imperatorem; Dessen Resolution mir nicht bekannt ist.

§. 18.

Nassau. Zu End des 16den und Anfang des 17den Seculi ware am Cammerge-

mergericht ein Proceß wegen einer Nassauischen Vormundschafft (wie es scheinet, über Graf Johann Ludwigs Anno 1605. verstorbenen Sohn, auch Johann Ludwigen, Saarbrückischer Linie,) anhängig: Die von dem einen Competenten extrahirte Mandata aber waren ohne Würckung, weil der Pupill währenden Processes starb: Ueber besagten Graf Johann Ludwigs Schwestern aber führeten Anno 1610. deren Mutter Maria, gebohrene Gräfin von Nassau-Dillenburg, und Graf Wolf Ernst zu Ysenburg die Vormundschafft.

In dem Erb-Theilungs-Receß Graf Ludwigs zu Nassau-Saarbrücken hinterlassener Söhne de Anno 1629. heißt es: „Für das Erste; weil die Bevormundung der beeden jüngern Herrn Brüder, Herrn Ernst Casimirs und Herrn Otto, für ein länger unumgängliche Nothdurfft angesehen worden; da dann sowohl Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. selbst, als dero Räthe, in vilfältigem Umdencken gewesen, wer von solchen Standes-Personen, die Ihren Gn. Gn. Gn. Gn. mit Verwandtschafft zugethan, dazu ersucht und erbetten werden möchte? und aber vor bedencklich angesehen worden, diejenige, so nicht des Saarbrückisches Stammes und Nahmens, darzu zu vermögen, die auch durch vorgewandte Entschuldigungen allen nöthigen Sachen einen Aufhalt würden verursachet haben, und so wohl die beede jüngere Herren Brüder selbst, als deren Räthe, die ältere beeden Herrn Brüdere billig darunter ersucht, Ihre beede Gn. Gn. sich aber allerhand vorgefallener Bedencken halber nicht darunter vergleichen können, noch für fürträglich befunden, daß beede Ihre Gn. Gn. (die einander etwa entsessen seyn würden,) die Verwaltung gesammter Hand auf sich nehmen sollten, und in solchen und andern mehrern Betrachtungen dafür gehalten worden, Herrn Graf Wilhelm Ludwigs Gn. als der Aeltere, würde sich dessen sowohl Rechts und Herkommens, als des Stammes Besten wegen, nicht wohl entschlagen können und Se. Gn. derowegen innständig von hochermeldten beeden jüngern Herrn, wie auch denen Räthen, darunter ersucht und gebeten worden, daß Se. Gn., ob sie gleich allerhand erhebliche Bedencken eingewendet, sich endlich, mit sonderlichem Danck der jüngern Herrn, darzu erbitten haben lassen; darauf es auch am Kayserlichen Cammergericht zur gebührlichen Confirmation kommen ist, und Se. Gn. sich der Vormundschaffts-Administration, im Namen GOttes, unterfangen haben. ꝛc. „

Fürst Wilhelm Heinrichs zu Nassau-Usingen Wittwe, Charlotta Amalia, gebohrene Prinzeßin zu Nassau-Dillenburg, führete von Anno 1718. an die Vormundschafftliche Regierung, und als sie

Anno

Anno 1738. starb, da der jüngere Prinz noch minorenn ware, übernahme der ältere regierende Bruder dessen Vormundschafft.

Anno 1675. starb Graf Friderich zu Nassau-Weilburg, ohne Hinterlassung eines Testaments; dessen Wittwe, Christiana Elisabetha, gebohrene Gräfin zu Sayn-Witgenstein, kame darauf bey dem Cammergericht ein, und stellte vor, daß sie die Vormundschafft ihrer minderjährigen Kinder übernehmen wolle, auch ihres verstorbenen Gemahls Brudern, Grafen Johann, vermöcht habe, die Tutelam honorariam zu übernehmen; sie habe auch ihrem Anwald Vollmacht ertheilt, den Vormunds-Eyd und andere Solennia abzulegen, insonderheit aber secundis Nuptiis & SCto Vellejano gebührende Renunciation zu thun; es möchte also derselbe zu Ablegung dises Eydes und anderer Solennien zugelassen und die Confirmation der Vormundschafft, nebst einem Tutorio, ertheilet werden: Das Cammergericht aber gabe den 16. Oct. zum Bescheid: „ Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern wofern Supplicant einen verbesserten Gewalt, darinn Cautio rem Pupillorum salvam fore, einverleibt seye, vorbringen wird, solle darauf ergehen was recht ist. „ Die Wittwe liesse darauf einen verbesserten Gewalt übergeben und zugleich vorstellen: Der Graf von Nassau-Idstein könne nicht wohl mit der Tutela ordinaria belegt werden, weil er bereits 73. Jahr alt und baufällig seye, bey disen Kriegs-gefährlichen Zeiten täglich seine Bedienten vor sich vonnöthen, auch dahero sich entschuldiget habe, nur die Tutelam honorariam zu übernehmen, da bey jezigem schlechten Zustand der Zeiten ein jeder mit sich zu thun habe; nebst deme hätten beede Häuser Weilburg und Idstein verschidene Irrungen, Forderungen und Gegen-Forderungen gegen einander, welche allbereits vor des Gräflichen Hauses Compromiß anhängig seyen; sie wiederholte solchemnach ihr Gesuch. Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Graf Johann der ältere zu Nassau-Cazenelnbogen ordnete Anno 1597. „ Da auch, zum 19den, einer unter Unsern Söhnen nach Uns mit Tod abgehen würde, sollen desselben nachgelassenen Kindern Unserer ältister Söhne einer, beneben der Frau Mutter, so lang sie im Wittiben-Stand verbleiben würde, samt deroselben nächsten Blutsverwandten Freunden einer, zum Vormund genommen und am Kayserlichen Cammergericht, wie bräuchlich, bestättigt und confirmiret werden; wie Wir auch gleichfalls hiermit verordnet haben wollen, daß nach Unserm tödtlichen Abgang allen und jeden Unsern minderjährigen und unmündigen Kindern, aus beyderseits nächsten Verwandt- und

Freun-

den, Vormündere benennet und gebührlicher massen angesezet werden.„

In der Nassau-Cazenelnbogischen Erb-Verein de Anno 1607. heißt es: „Vormünder, welche jederzeit in begebenden Fällen aus denen Agnaten, (es seye dann, daß einer jemand anders zu Vormündern verordnet hätte,) in Krafft diser Erb-Verein genommen und am Kayserlichen Cammergericht bestättiget werden sollen.„

Graf Johanns des Jüngern zu Nassau-Siegen Wittwe, Ernestina, gebohrene Prinzeßin zu Ligne, ware ihres Sohns Johann Franz Desiderati Vormünderin.

Als des Anno 1735. verstorbenen Catholischen Fürstens Franz Hugo zu Nassau-Siegen hinterlassene Wittwe schwanger zu seyn vorgab, rescribirte der Kayser den 5. Jul. an die Westphälische Crays-ausschreibende Fürsten unter anderem: Allenfalls einen Curatorem aus dem Fürstlichen Hause, wider welchen kein erhebliches Bedencken seyn könne, in Vorschlag zu bringen: Die Sache alterirte sich aber hernach so, daß es keiner Vormundschafft bedurffte.

Fürst Wilhelm Moriz zu Nassau-Siegen Wittwe, Ernestine Charlotte, gebohrene Prinzeßin zu Nassau-Schaumburg, ware ihrer Söhne Vormünderin.

Anno 1652. 7. Maj. verglichen sich Fürst Wilhelm Friderich zu Nassau-Diez und seine Braut, Albertina, gebohrene Prinzeßin zu Nassau-Oranien, in ihren Ehe-Pacten §. 10. „Ihro Fürstl. Gnaden obligiret sich zugleich, als Vormunderin, oder, wann sie sollte Ihre wittumliche Güter besizen, alle Bedienten, samt denen Unterthanen, so wohl geistliche als weltliche, bey ihren Freyheiten, Gewohnheiten, Landrechten, wie sie dieselben bißanhero gehabt, zu beschüzen und handzuhaben, und dieselbe auf keinerley Weise zu verändern, oder zuzustehen, daß sie von andern verändert oder beschweret werden; wie auch gemeldte Bedienten und Unterthanen gegen Ihro Fürstl. Gnaden behörliche Treu, Respect und Gehorsam erweisen sollen.„ Sie führete auch nach ihres Gemahls Tod würcklich die Vormundschafft und Regierung.

Von Prinz Wilhelms I. zu Nassau-Oranien Vormundschafft kommt unten etwas vor.

Prinzens Wilhelms III. von Oranien-Nassau, nachmaligen Königs in Engelland, Vormündere waren seine Frau Mutter, väterliche Großmutter und der Churfürst zu Brandenburg. (1)

Fürst

(1) Eur. Staatscanzl. Tom. 77. p. 507.

Fürst Heinrich Casimir zu Nassau-Diez und seine Braut, Henrietta Amalia, gebohrene Prinzeßin zu Anhalt, sezten Anno 1683. 15. Nov. §. 12. in ihre Ehe-Pacten: „Unserer zukünfftigen Gemahlin Liebden sollen verpflichtet und gehalten seyn, als Vormünderin, oder, wann dieselbe dero Wittum-Siz beziehen werden, alle und jede Unsere Beamten, wie auch Unterthanen, geist- und weltliche, bey ihren Freyheiten, Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, wie sie dieselbe bißhero gehabt, ruhig verbleiben zu lassen, und darüber in keinerley Weise beschweren, noch auch gestatten, daß dieselbe von andern beschweret werden: Wogegen vorgedachte Unsere Bediente und Unterthanen sich gegen Ihro Lbd. getreu und gehorsam bezeugen, und derofelben allen schuldigen unterthänigsten Respect erweisen sollen.„

Und in seinem Testament ordnete besagter Fürst Heinrich Casimir Anno 1695. „Folgends ist auch Unser ernstlicher Will und Meinung, auch freundliches Ersuchen, daß hochgemeldte Unsere herzgeliebte Gemahlin nach Unserm Ableben, und mit Ausschliessung, wie zuvor, soll haben und belieben zu übernehmen die Administration aller Unserer beweglich- und unbeweglichen Güter, wo dieselbige mögen gelegen seyn, nicht allein, die Wir gegenwärtig besizen, sondern auch die Uns oder Unsern freundlich geliebten Kindern hernachmals durch Erbschafft ab intestato oder durch testamentarische Dispositionem, und in specie zugleich mit aus Krafft deren von Herrn Prinz Moriz von Oranien, Unserem Hochgeehrten Großv. Br. hochlöbl. Gedächt. und anderwärts werden zukommen und zu Theil fallen. Zu Erkänntniß der Bemühung, welche hochgedachte Prinzeßin, Unsere herzgeliebte Gemahlin, belieben wird auf sich zu nehmen, wegen vorgedachter Auferziehung und Administration, haben Wir gut gefunden, derselben Douaire von 12500. Caroli-Gülden zu mehren auf 20000. Caroli-Gülden, welche Wir an den Prinzen, Unsern freundlich lieben Sohn, ordiniren, Ihro nach Unserm Ableben und Separation der Hofhaltung jährlich ruhig geniessen zu lassen, ohngehindert des 7den Articuls vorgemeldter Ehe-Pacten, welchem Wir durch dise Unser Disposition hiemit derogirt haben wollen.„ In dessen Conformität führte auch dise Wittwe die Vormundschafft.

Ueber Fürst Johann Wilhelm Friso zu Nassau-Diez Prinzen Wilhelm Carl Heinrich Friso führte seine Frau Mutter, Maria Louysa, und deren Vater, der Landgraf Carl zu Hessen-Cassel, die Vormundschafft. Anno 1717. 29. Nov. rescribirte der Kayser der Fürstl. Diezischen Vormundschafft: Dem bereits unterm 10. Nov. 1712.

wegen

wegen illimitirter Beschwörung der Pactorum Familiæ und Aushändigung der Reversalien ergangenem Rescripto dermaleins gebührende Folge zu leisten, und ab der würcklich beschehenen Parition an Ihro Kayserliche Majestät den unterthänigsten und so unfehlbaren Bericht innerhalb zwey Monathen zu thun, als widrigenfalls dieselbe nicht werden umgehen können, die Vormundschafft, mit Aufhebung der bißherigen, einem anderen ex officio aufzutragen. ꝛc.

Prinz Wilhelm Carl Heinrich zu Nassau-Oranien ernannte seine Frau Gemahlin, nebst dem Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, zu Vormündern seines hinterlassenen Prinzens; welche auch Anno 1751. 3. Dec. vom Reichs-Hofrath darzu bestättiget wurden.

Nassau-Saarbrücken kame darauf bey dem Reichs-Hofrath ein, um Communication dessen, was allda in Ansehung der Oranien-Nassauischen testamentarischen Vormundschafft übergeben worden seye, nebst deren Beylagen; welches Gesuch den 3. Maji 1753. der Fürstlich Oranien-Nassauischen Vormundschafft zu ihrer Erklärung communiciret-wurde.

Der weitere Verlauff ist mir unwissend; nur ist so vil bekannt, daß die Frau Mutter die Administration nebst dem Herrn Herzog zu Br. Wolfenbüttel fortgeführet hat, und es also bey der testamentlichen Disposition verbliben ist.

Als die Frau Mutter Anno 1759. starb, kame der Prinz unter die Vormundschafft des Prinzens Ludwigs von Braunschweig-Wolfenbüttel: In Ansehung seiner Teutschen Lande aber ware der regierende Herzog zu Br. Wolfenbüttel Coadministrator, oder, nach anderen Nachrichten, (die besser gegründet zu seyn scheinen,) alleiniger Administrator.

Ueber Fürst Carl Augusts zu Nassau-Weilburg Prinzen wurde der im Testament darzu verordnete Ober-Vormund, Fürst von Nassau-Usingen, vom Cammergericht Anno 1754. 26. Jan. darzu bestättiget.

§. 19.

Anno 1769. 18. Sept. erhielte der Prinz Maximilian Fride- Salm.
rich von Salm-Salm vom Kayser die Curatel über die Person seines Vaters und die Administration seiner Lande.

§. 20.

Anno 1493. paciscirten Günther und Heinrich der Jüngere Ge- Schwarz-
 vet- burg.

vettern, Grafen zu Schwarzburg; „Ob auch Unser einer Leibes-Lehns-Erben zeugen und darnach Todes wegen abgehen würde, das GOtt lang verhüte, so soll der ander biß zu ihren mündigen vollkommenen Jahren derselben Kinder Vormünder seyn und bleiben.„

Anno 1667. wurden Graf Anton Günthers zu Schwarzburg-Arnstatt Wittwe, Maria Magdalena, gebohrne Pfalzgräfin, und jenes Bruder, Ludwig Günther, zu Anfangs gedachten Graf Anton Günthers hinterlassener Kinder legalen Vormünderin und Vormunderen vom Kayser bestättiget.

Ueber Johann Günthers I. Grafens zu Schwarzburg-Arnstatt Kinder führeten seine Schwäger, die Grafen Johann und Anton von Oldenburg, die Vormundschafft.

Graf Ludwigs Günthers zu Schwarzburg-Rudelstatt Wittwe, Aemilia, gebohrne Gräfin zu Oldenburg, führete in der Mitte des 17den Seculi währender Minderjährigkeit ihrer Kinder, die Vormundschafft und Administration, nebst Herrn Heinrichen II. Reussen zu Gera, worzu sie vom Kayser bestättiget wurden.

In der Sachsen-Weimarischen Deduction gegen Schwarzburg de Anno 1712. wird behauptet: S. Weimar habe je und je derer unmündigen Gräflichen Kinder bestes als Landesfürst und Ober-Vormund besorget; zu dessen Beweis angeführet wird, daß die Gräfin Ottilia in einer Supplic de Anno 1539. an Churfürst Johann Friderichen gemeldet habe: Graf Heinrich habe den Churfürsten zum obersten Tutorn und Vormunden erbeten, er auch die Ober-Vormundschafft angenommen, ingleichen, daß in einem Receß zwischen dises Churfürstens und derer Grafen Räthen der Churfürst eben dises Graf Heinrichs Kinder Landesfürst und oberster gebetener Vormund genannt werde. In einer Mansfeldischen Deduction aber heißt es: Wann man dise Beylagen recht bey dem Licht besehe, ergebe sich nichts anderes daraus, als daß Graf Günther den damaligen Churfürsten zu Sachsen als einen Testamentarischen Tutorem honorarium erbeten habe, welches wie es in libera voluntate Patris Testatoris gestanden seye, also sehe man nicht, quo Juris colore solches auf eine necessitatem absolutam, ex Landsassiatu resultantem, könne gezogen werden.

§. 21.

Schwarzenberg. In denen Schwarzenberg- und Freundsbergischen Ehe-Pacten de Anno 1571. ware etwas wegen der Vormundschafft versehen.

Anno

Anno 1732. übergabe die verwittwete Fürstin zu Schwarzenberg bey dem Reichs-Hofrath ihres Gemahls lezten Willen, mit Bitte um dessen Manutenenz, um Admißion ihres Bevollmächtigten zum Vormundschaffts-Eyd und um Bestellung eines Con-Tutoris; worauf der Reichs-Hofrath den 11. Aug. resolvirte:

1. Ponatur die von der verwittibten Frau Fürstin von Schwarzenberg allerdemüthigst beygebrachte Fürstliche lezte Willens-Disposition ad Acta und soll darauf autoritate Cæsarea gebührend gehalten werden.

2. Admittatur der verwittibten Frauen Fürstin Anwald Soufflerein, in Krafft producirter Vollmacht, samt Instrumento certiorationis & renuntiationis SCti Vellejani, ad consuetum tutelæ juramentum, quo præstito expediatur das gewöhnliche Tutorium.

3. Wird der Frau Supplicantin der Herr Fürst von Fürstenberg, gebetener massen, pro Contutore honorario, hiermit zugeordnet.

4. Rescribatur dem Herrn Fürsten von Fürstenberg: Ihro Kayf. Maj. liessen ihme ohnverhalten, was gestalten Allerhöchst-Dieselben ihn, auf der verwittibten Frau Fürstin von Schwarzenberg allerdemüthigstes Begehren, auch in dem auf ihn gestellten Kayserlichen allergnädigsten besondern Vertrauen, zum Contutore honorario allergnädigst ernennet, und Deroselben zugeordnet hätten, trageten demnach demselben allergnädigst auf, daß er, deßhalben die gewöhnliche Vormundschaffts-Pflicht bey Kayserl. Reichs-Hofrath innerhalb zwey Monathen abzulegen, jemand mit gehöriger Vollmacht forderlich versehen, und solche allda so fort produciren lassen solle.

§. 22. a.

Von dem abgestorbenen Hause **Barby** kan ich dise ungedruckte Barby-Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen:

18. Jul. 1651.

Zu Barby Graf und Herr Augustus Ludwig die Vormundschafft betr. sive Herzog Augustus zu Braunschweig Lünenburg in literis sub præs. 3. hujus berichtet, daß Graf Albrecht Friderich vor wenig Jahren gestorben vnd einen unmündigen Sohn August Ludwigen hinter sich im Leben verlassen, dessen Vormundschafft des Vaters

Bruder Jobst Günther eine Zeitlang verwaltet, aber am 19. Aprilis hujus anni gleichfalls tods verblichen. Weilen nun dieser Graf Augustus Ludwig ein Enckel sein Herzogs Augusti leiblicher Schwester Frauen Sybillä Elisabeth gebohrner Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg, Gräfin zu Oldenburg vnd Delmenhorst, auch sein Sohn Herzog Rudolph Augustus mit des unmündigen Grafen Augusti Ludwig leiblichen Schwester vermählet, als habe er sich, weilen der Graf sonsten fast aller nahen Verwandtschafft endtohniget, diese Vormundschafft anzunehmen erklärt, auch in Ermanglung aller andern Aßistenz albereit angenommen, jedoch auf Ihr Kayſ. Mayj. allergnädigste Confirmation. Vmb welche Confirmation zu mehrgedachter Vormundschafft des unmündigen Grafen vnd seiner noch unmündigen drey Geschwistern vnd deßwegen Ausfertigung eines Tutorii er allerunterthänigst bitten thuet.

Rescribatur Domino Duci Brunonisvicensi, daß er seinem Herrn Sohn anzeige, wann er, vermög der Policey Ordnung, die requisita tutelæ präſtirn vnd dann einen Procuratorem ad præstandum juramentum tutelæ an dem Kayſ. Hoff bestellen werde, daß alsdann der Confirmation halben weiter Bescheid erfolgen solle.

Scribatur etiam Fürst Johannſſen zu Anhalt, cum notificatione Ihrer Kayſ. Mayi. wegen dieser Vormundschafft genommener Resolution, mit der ebenmeßiger Auflag, daß er præstanda präſtirn vnd einen Procuratorem ad præstandum juramentum tutelæ am Kayſ. Hoff constituiren solle.

19. Sept. 1651.

Zu Barby Graf und Herr Augustus Ludovicus, die Vormundschafft betr. sive nomine Herrn Rudolph August, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Anwaldt Andreas Neumann übergiebt ad Conclusum de 18. Julli nechsthin von gedachten Herrn Herzogen ein Original Vollmacht ad præstandum juramentum tutelæ & petit, ihn zu Leistung solches Juraments zuzulaſſen.

Expectetur biß Fürst Johann zu Anhalt seines theils auch ein Gewalttrager ad præstandum juramentum wird bestellt oder sich sonsten erklärt haben.

Et moneatur dictus Princeps, daß er demjenigen, so Ihr Kayſ. Mayj. wegen dieser Vormundschafft sich den 18. July allergnädigst resolvirt vnd an ihn allbereit ergehen lassen, fürder-

derlich nachkomme, damit solche Vormundschafft dermaleinst der Gebühr bestellet werden möge.

§. 10. b.

Grafens Rudolfs Johanns von Waldpott zu Bassenheim, so Anno 1731. verstorben, hinterlassener Kinder obrister Vormund ware der Churfürst zu Maynz: Die ordentliche Vormundschafft aber führte die Gräfliche Wittwe. Bassenheim.

§. 22. c.

Anno 1570. ware Graf Erweins zu Bentheim und Steinfurt Wittwe Anna, gebohrene Gräfin von Tecklenburg, Vormünderin ihrer Söhne. Bentheim.

Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Wittwe, Anna Elisabeth Wilhelmina, ware Vormünderin ihres Sohnes Arnold Morizens: Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg aber hatte die Obervormundschafft desselbigen übernommen. (1)

Vermuthlich betrifft nachstehendes Reichs-Hofraths-Conclusum Graf Friderich Morizens zu Bentheim-Tecklenburg hinterlassener Kinder Vormundschafft:

Lunæ 12. Jan. 1711.

Bentheim-Tecklenburgische Vormundschafft betreffend, ꝛc.

1. Fiat petita Confirmatio Tutelæ, so viel die Wittib betrifft, admittaturque Supplicans ad Juramentum.
2. Notificetur die in Testamento befindliche Adjunctio dem Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, ingleichen dem jezo regierenden Herrn Bischoffen zu Münster, mit der Erinnerung, daß, gleichwie Ihro Kayserliche Majestät dabey ihres Orts kein Bedencken trügen, also zweifelten Sie nicht, es würden dieselbe sich derselben willig unterziehen, vorhero aber auch zu Beobachtung deren Requisitorum jemand bevollmächtigen.

Graf Arnold Moriz Wilhelms zu Bentheim-Bentheim Sohn, Hermann Friderich, stunde währender Minderjährigkeit unter der Curatel zweyer Grafen von Manderscheid und Kauniz.

Diser Graf Hermann Friderich wurde nach angetrettener Regierung blöden Verstandes, und dahero Anno 1723. 15. Jun. die Administration der Grafschafft dem Churfürsten zu Cölln, qua Bischoffen zu Münster, aufgetragen, der Graf von Kauniz aber zum

(1) Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 39.

zum Mit-Vormünder verordnet. Des Grafen Gemahlin kame zwar Anno 1726. bey dem Reichs-Hofrath mit verschidenen Vorstellungen ein, daß die Landes-Administration nicht, der Kayserlichen Intention gemäß, zur Aufhelffung der Grafschafft anschlage, mit Bitte, ein anderes Mittel zu ergreiffen, oder allenfalls eine Untersuchungs-Commißion anzuordnen, oder ihro die Administration zu überlassen, und einen Co-Administratorem honorarium zuzuordnen: Hinwiederum aber beklagte sich der Churfürst, daß die Gräfin schädliche Eingriffe in die Administration thue, und bate, ihme hierinn völlige Macht und Gewalt zu lassen, und die Gräfin zur Ruhe anzuweisen: Der Churfürst behielte auch die Administration biß an des Grafen Tod.

Anno 1731. starb diser blöde Graf Hermann Friderich, worauf dessen Wittwe beym Reichs-Hofrath den Todesfall anzeigte, und vorstellte, daß die bißherige Administration dadurch erloschen seye, mit Bitte, solche nunmehro einzuziehen, und, zu Folge derer Ehe-Pacten, ihr die Regierung der Grafschafft und das Tutorium über ihre drey Kinder zu lassen, so dann ihren Bruder, den Landgrafen zu Rheinfels, ihr zur Erleichterung zu adjungiren: Des verstorbenen Grafens jüngerer Bruder, Ludwig, bate ebenfalls, so wohl wegen der bißherigen Administration, als benöthigter Tutel des Pupillen, und zu dese sen Education und erforderlicher Alimentation, gebetener massen das nöthige zu verfügen.

Anno 1733. 12. Aug. hingegen erneuerte der Kayser die Administration des Churfürstens zu Cölln, qua Bischoffens zu Münster.

Anno 1736. 7. Aug. aber resolvirte der Kayser: 1. Fiat Rescriptum an den Herrn Churfürsten von Cölln, als Kayserlichen Administratorem der Grafschafft Bentheim, folgenden Innhalts: Es seye Ihro Kayserlichen Maj. noch guter massen erinnerlich, welcher gestalten allerhöchst-Dieselbe die durch weyland Hermann Friderichs Grafen zu Bentheim, den 29. Nov. 1731. erfolgten Todesfall erloschene Kayserliche Administration der Grafschafft Bentheim auf ihn, den Herrn Churfürsten, unterm 12. Aug. 1733. wiederum zu erneuren bewogen worden: Nachdeme Allerhöchst-Dieselbe aber nicht weniger gnädigst erwogen, daß derselbe um Entlassung diser Administration zu wiederholten mahlen angelegentlichst gebeten habe, und daß ein gleiches auch von der Gräflichen Frau Wittib, in Ansehung der zwischen dem Hochstifft Münster und der Graffschafft Bentheim obwaltenden Differentien, geschehen seye, als wollten Ihro Kayſ. Maj. denselben nunmehro Ihrer Kayserlichen Landes-Administration hiemit entladen und Ihnen dabey unverhalten lassen, daß Allerhöchst-

höchst-Dieselbe solche dem Herrn Churfürsten von Trier unter heutigem dato übertrageten. ꝛc. „

Es muß aber der Churfürst zu Trier solche Administration abgelehnet, hingegen der Bischoff zu Bamberg und Würzburg sich erklärt haben, vor die Erziehung des jüngern Grafens besorgt zu seyn, wohingegen der Graf von Kauniz die Mitvormundschafft depreciret haben muß: Alle dise Erklärung- und Vorstellungen nun, nebst des Churfürsten zu Cölln Berichten, wurden, den 15. Apr. Krafft Kayserlicher Resolution ad Acta gelegt, mit dem Anhang: „ Wobey es Ihre Kayserl. Majestät allerseits allergnädigst bewenden lassen und

2. Demnach den Grafen von Kauniz von der Mit-Vormundschafft der Gräflich-Bentheimischen Pupillen, gebetener massen, in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden entlassen, und

3. Solche Mit-Vormundschafft, neben der Gräflichen Frau Wittib, die Kayserliche Landes-Administration aber der Grafschafft Bentheim, samt der Obsicht des Gräflichen Archivi, alleinig dem Herrn Bischoffen von Bamberg und Würzburg, als Bischoffen zu Würzburg, allergnädigst übertragen. ꝛc. „

Indessen trainirte Chur-Cölln, qua Münster, die Abtrettung der Administration, die Bentheimische Landstände baten auch einmal über das andere, es bey der Münsterischen Administration zu lassen, und selbige dauerte biß Anno 1745. da der junge Graf von dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat Vaniam ætatis erhielte, welche aber der Churfürst zu Cölln als sub- & obrepirt angabe; worauf der Reichs-Hofrath Anno 1746. 27. Jun. einen Vorbescheid ertheilte: Der Graf sollte so wohl ein Documentum Ætatis ad Acta bringen, als auch anzeigen, wie er sonsten zu Uebernehmung der eigenen Landes-Regierung qualificiret seye.

Nachdeme nun dises geschehen, befahl der Kayser Anno 1747. 30. Jan. dem Churfürsten: Dem jungen Grafen die Regierung zu übergeben, ertheilte auch dem Churfürsten ein Absolutorium wegen der geführten Vormunschafft.

§. 23.

In Grafens Wolf Dieterichs zu Castell und Gräfin Dorothea Renata von Zinzendorff Ehepacten von 1693. liset man: „ In erstgesetztem Fall, da Wir, (der Graf,) von Fräulein Dorothea Renata überlebet würden, wenn von Uns minderjährige Kinder vorhanden, sollen solche, wie bey dem Gräflichen Haus Castell Herkommens, mit getreuen und darzu genugsam qualificirten und Ihr Lbden annehmlichen Castell.

Personen bevormundet und ohne Abgang des Witthums unterhalten und erzogen, auch die Frau Mutter und Wittib, als eine Mit-Vormunderin, in allen so wohl Regiments- als Haushaltungs-Sachen und was die Kinder-Zucht betrifft, zugelassen werden; massen Wir, Graf Wolfgang Dietrich, Ihr Lbd. auf solchen Fall hiemit ausdrücklich zur Vormünderin constituiret und verordnet haben wollen.„ Es wurde auch sein jüngster Sohn, Graf Ludwig Friderich, unter der Mutter und des Grafens zu Hohenlohe-Kirchberg Vormundschafft erzogen.

In Graf Friderichs Magni zu Castell und Gräfin Susanna Johanna zu Oettingen Ehepacten de Anno 1678. heißt es auch: „Da Wir (Graf Friderich Magnus) von Fräulein Susanna Johanna überlebt würden, wann von Uns minderjährige Kinder vorhanden, sollen solche, wie bey dem Gräflichen Hause Castell Herkommens, bevormundert, auch die Frau Wittib und Mutter, als eine Mit-Vormunderin in allen, so wohl Regiments- als Haushaltungs-Sachen, und was die Kinder-Zucht betrifft, zugelassen werden; massen Wir, Graf Friderich Magnus, Ihre Lbden auf solchen Fall hiemit ausdrücklich zur Vormunderin constituirt und verordnet haben wollen.„

Graf Philipp Gottfrids zu Castell-Rüdenhausen Sohn, Johann Friderichen, wurde die Mutter, so dann Graf Albrecht Friderich zu Wolffstein und Vollrath Reichs-Erb-Schenck zu Limburg, am Cammergericht zu Vormündern constituirt und confirmirt.

Als die Mutter starb, führten die beede übrige die Vormundschafft; nach Absterben des Grafens von Wolfstein aber sezte sie der Schenck von Limburg allein fort, welcher den jungen Grafen, nach vollbrachten Reisen und Studien, sich der Herrschafftlichen Geschäffte selbst unterziehen liesse, und endlich die Vormundschafft gar niderlegen wollte; zu welchem Ende der junge Graf um Veniam ætatis bey dem Kayser bate, sie auch erhielte. (1)

§. 24.

Erbach. Graf Friderich Carl von Erbach zu Erbach hinterliesse von seiner Gemahlin, einer Erb-Gräfin zu Limburg, zwey Töchtern: Denenselben wurde, neben der Mutter, ein benachbarter Reichs-Graf (wie es scheinet, von dem Cammergericht,) zum Con-Tutore gegeben: Als sich aber die Wittwe erklärete, daß sie zu seiner Person kein sonderliches Vertrauen hätte, legte er die Mit-Vormundschafft freywillig

(1) s. Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 165.

willig nider. Die Wittwe bate darauf, ihro Reinharden von Gemmingen, einen Reichs-freyen von Adel, zum Con-Tutore zu geben; wie auch geschahe. Als aber die Wittwe starb, entstunde ein schwerer Streit zwischen denen Grafen von Erbach und disem Con-Tutore, welchen die Agnaten nicht in solcher Qualität erkennen wollten, weil er kein Reichs-Graf seye, und die Grafen mit der Reichs-Ritterschafft allerley Streitigkeiten hätten, auch die Pfleg-Töchtern an dem Limburgischen Reichs- und Crays-Voto participirten, welches kein Edelmann führen könnte. Das Cammergericht liesse darauf Anno 1738. 1. Sept. dise Urthel ergehen (1): „ In Sachen der minderjährigen Gräfinnen zu Erbach Mit-Vormundes, Reinhard von Gemmingen, Klägers, wider Herrn Georg Wilhelm, Georg August und Johann Wilhelm, allerseits Grafen zu Erbach, Beklagte, Mandati de non impediendo constitutum Curatorem in functione officii Curatelæ, sed abstinendo ab omnibus violentiis, nec non de abducendo milite ex mero vexandi animo in domum vidualitii intruso ac ubique dispersо, & refigendis Sigillis, conclavibus, aliisque locis, præter necessitatem omnem, in vexam legitime constituti Curatoris, impositis S. C. uti & Confirmationis Contutelæ, ist zuforderst, auf Absterben weyland Frauen Sophien Eleonoren, Gräfin zu Erbach, Herr Christian Crato, Graf zu Hohenlohe-Ingelfingen, gedachten beyden minderjährigen Gräfinnen zum Curatore von Amts-wegen angeordnet, auch demselben zu Leistung gewöhnlichen Gelübdes und Eydes, Zeit 3. Wochen, von Insinuation der Urthel an zu rechnen, pro termino & prorogatione angesezet, übrigens aber erkannt, daß, unerheblichen Einwendens ohngeacht, Kläger bey der ihm aufgetragenen und durch Leistung Gelübdes auch Eydes übernommenen Mitvormundschafft, jedoch dergestalt, daß die denen minderjährigen Gräfinnen angefallene Limburgische Lande und dabey vorkommende Geschäffte von nur-ermeldtem Curatore, Herrn Grafen von Hohenlohe-Ingefingen, allein, ohne Concurrenz des Mit-Vormundes, alles übrige aber von ihnen beyden conjunctim, administriret und besorget werde, zu lassen und zu manuteniren sey; als Wir denselben dabey lassen und manuteniren, denen Herren Beklagten, daß sie die etwan noch versigelte Zimmer wieder eröffnen, die bestellte Wachen abführen, und beyde Curatores an Verfertigung eines Inventarii, und überhaupt an Verrichtung ihres Vormundschafftlichen Amts, nicht behindern, aufgebend. „

(1) Dn. de LUDOLF Symphor. Consult. & Decis. forens. T. 3. p. 946. sqq.

Anno 1736. starb Graf Philipp Carl zu Erbach-Fürstenau; seine Wittwe, Anna Sophia, gebohrene Freyin von Speßhard, übergabe beym Reichs-Hofrath eine Anzeige, mit Bitte, pro confirmanda Tutela & admittendo Mandatarium ad Juramentum, nec non ex causis allegatis constituendo Curatores &c. Der Reichs-Hofrath resolvirte darauf den 15. Sept.

1. Ponantur die beygebrachte Vollmachten ad jurandum, wie auch das Instrumentum Renunciationis, ad Acta.
2. Admittatur nunc Supplicans ad præstandum Juramentum Tutelæ.
3. Quo præstito expediatur consuetum Tutorium.
4. Notificetur per separata Rescripta dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen, wie auch dem Grafen Georg Wilhelm zu Erbach: Daß selbige die Supplicantin zu Mitvormündern ihrer Kinder vorgeschlagen, Kayserl. Majestät aber den gethanen Vorschlag genehm hielten, und Ihnen die besagte Vormundschafft aufzutragen gesinnet wären; solchemnach Kayserliche Majestät hiemit Ihnen allergnädigst anbefohlen haben wollten, unverlängt, und längstens in termino duorum mensium, ihre Vollmachten zu Ablegung des Vormundschaffts-Eydes unterthänigst beyzubringen, damit die Vormundschaffts-Bestellung gemeldter Erbachischen Kinder auf das förderſamste zu völligem Stand gebracht werden möge.

Jovis 17. Apr. 1738.

Zu Erbach-Fürstenau, weyl. Grafen Philipp Carls hinterlassener Söhne Vormundschafft betr. = = =

Communicentur hinc inde sämtliche Exhibita beyder Theile; so wohl in puncto paritionis, als attentatorum, dem Grafen zu Erbach und der bestellten Gräflich-Erbach-Fürstenauischen Vormundschafft, per Rescripta separata, mit dem Beyfügen: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät gnädigst gerne seheten, daß unter so nahen Verwandten die Einigkeit und gutes Vernehmen, als die festeste Stüze derer Familien, wieder hergestellt, und Allerhöchstdieselbe über allen Kleinigkeiten nicht behelliget, noch darüber zu Erlassung Dero Verordnungen erst bemüßiget werde; als wollte Kayserliche Majestät beeden Theilen hiemit auferlegt, solche auch hierzu Reichsväterlich gnädigst angemahnet haben, wegen derer etwa unter Ihnen strittigen Puncten sich in Güte mit einander forderſamst zu sezen, dasjenige, was villeicht aus Animosi-

tät,

tät, oder vorgefaßter ungleicher Meinung, beederseits zu Unrecht verhänget worden, von selbsten alsogleich abzuthun, ins künfftige communicatis consiliis und gemeinschafftlich in allen Stücken zu verfahren, und dadurch ihr eigenes und resp. ihrer Pupillen Bestes würcklich zu beförderen: Sollte aber gleichwohl, gegen das von Ihro Kayserlichen Majestät zu Ihnen allerseits gesezte allergnädigste Zutrauen, diser heilsame Endzweck nicht erreichet werden können; so wäre Kayserliche Majestät über die angegebene Parition und gegenseits vorgebrachte Attentata von beeden Theilen eines gründlichen und standhafften Berichts zu unverweilter Kayserlicher Entscheidung in termino duorum mensium gewärtig; wobey Kayserlicher Majestät man zugleich umständlich anzuzeigen hätte, an wem es eigentlich gehafftet, daß das angeordnete Tentamen der für beede Theile so ersprießlichen Concordiæ sich fruchtlos zerschlagen.

Die Wittwe kame aber von neuem mit einer Vorstellung und Bitte ein, pro constituendo Tutores Pupillis conducibiles, ferner pro constituendo Tutores Testamento denominatos, & in casu quo non, aliorum denominationem permittendo; worauf Anno 1737. 28. Maji ein Interlocut ergienge.

Die Wittwe bate von neuem pro confirmando Dn. Landgravium Darmstadiensem, Con-Tutorem in testamento paterno nominatum &c. Der Herzog zu Sachsen-Hildburghausen und der Graf von Erbach-Reichenberg aber baten, sie mit der aufgetragenen Con-Tutel zu verschonen, und der Reichs-Hofrath resolvirte den 28. Maji.

1. Werden, gestalten Sachen nach, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen und des Grafens Georg Wilhelms zu Erbach übergebene unterthänigste Excusationes à Tutela für genugsam begründet erkläret und hiemit angenommen, mithin der Herr Herzog von S. Hildburghausen und der Graf von Erbach von der zugedachten Mitvormundschafft allergnädigst wiederm befreyet.
2. Hingegen wird an deren statt dem Grafen zu Solms-Rödelheim, aus allergnädigstem in denselben gesezten Vertrauen, dise Mitvormundschafft nunmehro übertragen:
3. Et hoc notificetur eidem per Rescriptum, um forderſamst seine Vollmacht zu Ablegung deren erforderlichen Vormundschaffts-Pflichten einzusenden; und mit dem Anhang, Kayserl. Majestät verse-

seheten sich gnädigst zu demselben, daß er dise Contutel willigst übernehmen werde. „

Der Graf von Solms-Rödelheim bate sich aber dise Mitvormundschafft ebenfalls ab; und der Reichs-Hofrath schlosse den 30. Jul.

Rescribatur dem Grafen zu Solms-Rödelheim; Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät dessen angeführte Beweg-Ursachen, wodurch er die ihme lezthin unter dem 29. Maji nup. aufgetragene Erbach-Fürstenauische Mitvormundschafft allerunterthänigst abzubitten sich gemüßiget gefunden, vor erheblich angesehen; als thäten Ihro Kayserl. Majestät desselben Entschuldigung in allerhöchsten Kayserl. Gnaden annehmen, folglich ihn von diser aufgetragenen Vormundschafft hiemit allergnädigst befreyen.

Den 16. Sept. muß dise Vormundschafft vom Reichs-Hofrath dem Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen aufgetragen worden seyn: er schluge es aber auch ab, und die Wittwe brachte nun den Grafen von Leiningen-Güntersblum in Vorschlag; der Reichs-Hofrath resolvirte auch den 20. Dec.

1. Ponatur die allerunterthänigste Excusation des Grafens zu Hohenlohe-Ingelfingen ad Acta, und wird derselbe, ex adductis justis causis, der aufgetragenen Mitvormundschvfft hiemit gnädigst entlassen.
2. Fiat nunc die gebetene Uebertragung der Contutelæ qu. auf den Grafen zu Leiningen-Güntersblum.
3. Deme zu Folge, & cum hujus notificatione, rescribatur eidem: Kayserl. Majestät verseheten sich gnädigst, es werde derselbe die ihm committirte Mitvormundschafft nicht allein ohnweigerlich übernehmen, und darinn seinen willfährigen Gehorsam Kayserl. Majestät forderfamst anzeigen, sondern auch einen Mandatarium, zu Leistung derer gebührlichen Vormundschaffts-Pflichten, rite und längstens binnen zween Monathen constituiren. „

Diser Graf von Leiningen übernahme auch endlich sothane Vormundschafft.

Graf Georg Wilhelm zu Erbach-Schönberg machte Anno 1756. eine weitläufftige testamentarische Disposition wegen der Vormundschafft seines hinterlassenden Sohnes, welche an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan, und im Hauptwerck darauf hinauslaufft:

(1) in meinem Staatsarch. 1757. S. 927.

laufft: Die Wittwe solle die Vormundschafft führen; jedoch (weil, aus angeführten Ursachen, kein Agnat Mit-Vormund seyn könne,) den Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen zum Mitvormund, den Canzley-Directorem Bock aber zum Vormundschaffts-Rath haben ꝛc.

Worauf beym Reichs-Hofrath dises erfolgte:

Lunæ 29. Aug. 1757.

Zu Erbach Grafen weyl. Georg Wilhelms Todesfall und dessen nachgelassenen einzigen Sohns Franzens Vormundschafft betreffend, puncto Confirmationis Tutelæ &c.

1. Ponatur die in Literis hum. ad Imperatorem geschehene Anzeige des erfolgten Todesfalls, nebst der unterm 27. Jun. von der Gräflichen Wittib Anwald übergebenen special-Vollmacht ad jurandum, und dem Renunciations-Juramento, ad Acta.
2. Admittatur idem ad Juramentum Tutelæ in animam Principalis; quo facto
3. Expediatur petitum Tutorium in forma consueta.
4. Fiat publicatio Testamenti in præsentia eorum, quorum interest.
5. Injungatur der Gräflichen Wittib, einen Mitvormund innerhalb zwey Monathen in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen.

Es wurde aber hernach vom Reichs-Hofrath Anno 1760. 21. Mart. Graf Georg Ludwig von Erbach-Schönberg, gestalten Sachen nach, von Kayserlichen Amtswegen (neben der Gräfin Mutter) zum Mitvormund ernannt.

§. 25. a.

Von Fugger habe ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa bey Handen: Fugger.

23. Jun. 1633.

Fugger Herrn Graf Hieronymi nachgelassene Wittib Frau Maria Exponit, daß Ihr geliebter Ehemahel gedachter Herr Graf Hieronymus seel. den 7. Maji jüngsthin verstorben, vnd einen Sohn Leopoldum, so er mit Ihr in stehender Ehe erzeugt, hinder sich im Leben verlassen, petit die Vormundschafft desselbigen sowol Ihr, alß der leiblichen Mutter, als Ihrem Herrn Brudern Herrn Graf Hanß Ernst Fuggern Reichs-Hofraths-Präsidenten als den nechsten Agnaten vnd Vettern aufzutragen. Apponitur Copia eines Schreibens,

darinn

darinn der Herr Reichs-Hofraths-Präsident dem Herrn Reichs-Vice-Canzler die Beförderung der Vormundschafft recommendirt, auch sich zu derselbigen Annehmung willig erkläret.

Concluſum, wenn die Frau Wittib dem S. C. Vellejano vnd ſecundis nuptiis renuciiren, wie auch ſonſten ſowol Sie, alß auch der Herr Reichs-Hofraths-Präſident, die gewöhnliche Requiſita vermög der Policey-Ordtnung erſtatten, vnd mandatarios alhier den Vormunds-Eidt zu laiſten, conſtituiren werden, daß alsdann die Vormundſchafft Jhnen aufgetragen, vnd das gewöhnlich Tutorium außgefertiget werden ſoll.

25. Sept. 1634.

Fugger contra Fugger, Herr Maximilian der jünger, contra weyland auch Maximilian, anjezt deſſen Erben, Commiſſionis auf den Rath zu Augſpurg, nunc auf Churbayern & ejus extenſionis, ſein Maximilian des jüngern alimenta betr. ſive Herr Georg Fugger, als Miterb ſeines Bruedern Maximilian des Eltern, excipit de ſub- & obreptione impetratæ commiſſionis, inſonderheit wegen angelegter Sequeſtration ſeines Antheils an der Spaniſchen Cruciada, welche ſich an Capital 260000. fl. belaufft, petit duo, primo mandatum de relaxando ſequeſtro & ſecundo ſimile mandatum de ſolvendo ſine clauſula wider Marquardt Fuggern, als Adminiſtratorn gedachter Spaniſchen Cruciadæ, cum oblatione cautionis in eventum. Apponit numeros quinque & copiam atteſtationis Hanß Adam Weißhaupts, Pflegers zu Babenhaußen, daß Maximilian der Aelter, ein ziembliche Anzahl Früchten ab dem Zehendt-Caſten zu Babenhaußen nacher Oberndorf in ſein Vormund-Amt abgeben laſſen.

In eadem Idem Herr Georg Fugger, berichtet, daß Jhre Durchleucht in Bayern, Jhne auf den 19. Junii jüngſthin nacher München zur Commißion citiren laſſen, warumben er nit erſcheinen können, iſt von Jhme in viererley Beylagen Numeris 1. 2. 3. 4. inſonderheit Nro. 4. weitläufftig ausgeführt.

Includantur hæc omnia, Domino Electori Bavariæ, mit der Erinnerung, dieweil von Herrn Georg Fugger darinnen ausführliche Remonſtration beſchicht, als wann der Pupill, Graf Maximilian der Jünger, in editione der Raittungen etwas in mora geweßen, vnd ohne Erſehung derſelben, ſo uil man deroſelben mächtig ſeyn kan, nit wol in puncto alimentorum, vnd vngehört aller intereßirten ab altera parte etwas ſicherliches kan

ſtatuirt

statuirt werden, daß Ihre Durchleucht ihnen angelegen sein lassen wollen, hierinnen durch dero Subdelegirte Summariam causæ cognitionem anzustellen, vnd darauf ein solches Mittel zu uerordnen, wie solches den Rechten gemäß, vnd damit beeden Theilen sowol in diesem Punct, als in dem puncto principali der Raittungen halber, schleunig ab den Sachen zu Ainigkeit vnd Fridten geholffen, vnd wegen der verfallenen Interesse bey der Spanischen Cruciada zwischen den Interessirten auch ein billiches getroffen werde.

Graf Ruprecht Joseph Anton Fugger zu Babenhausen ernannte in seinem Testament zu seiner Kinder Vormündern, den Grafen Johann Jacob Fugger zu Booß, den Grafen Christoph Franz Heinrich Albrecht von Muggenthal, und seine Wittwe, Maria Anna, gebohrene Gräfin Fuggerin; welche auch allerseits von dem Kayser darzu bestättiget wurden: Es bekame aber dise Vormundschafft Differentien mit denen Grafen Johann Jacob und Johann Maximilian Fugger, welche sich, als Seniores, in vim Declarationis Ferdinandi II. Imp. die Administration des Babenhausischen Fideicommisses vindicirten. Endlich wurde vor einer Kayserlichen Commißion ein Vergleich in Possessorio getroffen.

Hernach resolvirte der Reichs-Hofrath:

1. Wird dem Grafen Johann Jacob Fugger zu Booß, nicht weniger Ihme, Grafen von Muggenthal, als allerseits in Testamento Ruperti ernannten, und von Kayserl. Majestät bestättigten, Vormundern, hiemit ernstlich anbefohlen, sich aller einseitigen Administration und Eingriff in die Pupillar-Cassa zu enthalten, folglich die ihnen anvertraute Vormundschafft, ihren obhabenden Pflichten nach, jederzeit gemeinschafftlich zum Besten des unmündigen Curandi zu verwalten.

2. Bleibt der hinterlassenen Gräflichen Wittib, als gleichfalls bestättigten Mitvormunderin, frey und unbenommen, in causis majoris momenti sich bey Jemanden, wie es Ihro gefället, Raths zu erhohlen, und in Fällen, wo angezogene beede Vormundere sich nicht vereinigen mögen, ein oder der andern Meinung beyzutreten, und solle so dann diejenige Meinung, welcher besagte Wittib beypflichten wird, als ein Schluß derer Majorum angesehen und disem auf das genaueste nachgelebet werden. ꝛc.

Als der junge Graf Franz Carl auf gewisse Weise majorenn

wurde, ereigneten sich neue Streitigkeiten, deren Verlauff aus disen Extracten Reichs-Hofraths-Protocolli erhellet:

Mercurii 26. Mart. 1738.

Fugger-Babenhausische Fideicommiß-Administration betreffend. 2c.

// 1. Hat ... Graf Franz Carl Fugger zu Babenhausen sich aller anmaßlichen Eingriffe, so vil die Fideicommiß-Administration betrifft, zu enthalten, und darüber die Obsorge, so wohl in Politicis als Oeconomicis, denen von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst angeordneten Administratoribus, so lange er die erforderliche Jahre nicht erreichet, oder allerhöchst-Dieselbe ein anders verordnet haben werden, lediglich zu überlassen.

2. Hingegen fänden Ihro Kayserl. Maj. billig, daß ernannter Graf Franz Carl Fugger, wann es anders füglich und ohne Aufenthalt der von Zeit zu Zeit vorfallenden Fideicommiß-Geschäfften geschehen kan, so offt er es verlanget, zu denen gemeinschafftlichen Deliberationibus, (damit er sich um so besser des innerlichen Zustandes der Fideicommiß-Güter und derenselben Gerechtsame erkundigen möge) zugelassen werde; jedoch mit diser ausdrücklichen Erklärung, daß ihme hiedurch keinesweges ein Votum activum beygelegt, oder auch denen Administratoribus im geringsten die Hände dergestalten gebunden seyn sollen, um sich an dessen Dissensum zu kehren, nachdeme ihnen ganz allein die Befugniß zusteht, dasjenige zu verfügen, was sie, ihren geschwornen Pflichten nach, zum besten dem Babenhausischen Fideicommiß nuz- und ersprießlich erachten werden.

3. So vil die Allodial-Herrschafft Kettershausen und übrige mit dem Fideicommiß nicht behafftete Güter betreffe, lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey der von denen Administratoribus in Literis de 16. Decembr. a. p. an ihne erlassenen Erklärung lediglich bewenden, und hat Innhalts selber er, Graf Franz Carl Fugger, davon den Besiz zu nehmen, sie, Administratores, hingegen über die bißhero geführte Verwaltung sothaner Güter ihme die erforderliche Rechnung auszuhändigen. 2c.

§. 25. b.

Gumpenberg. Von denen Freyherrn von Gumpenberg, Besizern der Grafschafft Breiteneck, kan ich disen Extract Reichs-Hofraths-Protocolls mittheilen:

Martis

Martis 19. Aug. 1766.

von Gumpenberg Freyherr, = = = puncto Confirmationis Tutelæ, sive des Grafen Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, dann des Freyherrn Joseph Adam von Gumpenberg, als verordneter Vormündere über den minderjährigen Maximilian Joseph von Gumpenberg, bevollmächtigter Anwald, Franz Ignaz Ferner von Fernau, hat anheut im Namen derselbigen den Vormundschafftlichen Eyd abgeschworen.

§. 26.

Anno 1739. kame Graf Franzens zu Hazfeld Wittwe Char- Hazfeld.
lotta um Confirmation der ihro in ihres Gemahls Testament aufgetragenen Vormundschafft ein, erhielte aber den 13. Apr. zum Vor-Bescheid: Sie sollte das Testament in forma probante produciren.

§. 27.

Die Grafen von Hohenlohe sezten Anno 1511. in ihre Erb- Hohenlohe.
Einigung: „ Zum 15den: Sollen weder Wir, Unsere Nachkommen, Unsere ehliche Gemahlin, Unsere Freunde, oder niemands von Unsern wegen, keinen Unsern Kindern in Ewigkeit keinen Fürsten, Fürstmäßigen, noch Mächtigern, dann Wir, Grafen von Hohenlohe, seyn, zu Regierern, Gerhaben, Vormundern, oder Curatorn, sezen, noch ordnen, sondern je einen andern, oder einen Mindern; derselbe solle auch dise Einigung zuvor geloben, schwören und sich verschreiben, die zu halten, auch die Kinder, dergleichen zu thun, zu vermögen, so sie ihr nachgemeldt Alter erreichen. „

Graf Ludewig Casimirs zu Hohenlohe-Neuenstein, so Anno 1568. gestorben, Wittwe Anna, gebohrene Gräfin zu Solms, ware Mitvormünderin ihrer Söhne.

Graf Eberhards zu Hohenlohe-Langenburg und Waldenburg, der Anno 1570. den Weg aller Welt gegangen, Wittwe, Agatha, gebohrene Gräfin zu Tübingen, ware ebenfalls Mitvormünderin ihrer Söhne.

Ferner kan ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen:

19. Aug. 1647.

Hohenlohische Vormundschafft: sive Graf Henrich Friderich von Hohenlohe, als Curator Testamentarius weyland Georg Friderichs von Hohenlohe hinterlassenen vnmündlichen Tochter Eleonoræ Magdalenæ de præs. 18. Junii & 12. hujus per Joannem Löwen, instat pro confirmatione curatelæ, weilen Er vndt die Concura-

torn in Mangel dieser Legitimation weder die Debita einfordern, noch die Proceſs im Cammergericht fortführen können vnd also die Alimentation für die Frayln ganz gesteckt werde.

Doceat de insinuatione Decreti Communicatorii de 11. Mart. hujus anni.

29. Jul. 1652.

Zu Hohenlohe Grafen, contra den Commenthur zu Heilbrunn, sive Friderich Crafft Graf zu Hohenlohe-Pfedelbach per Jonam Schrimpff sub præs. 23. hujus, docendo de sua diligentia, daß er zur Parition des Kayserl. Rescripti de dato 12. Febr. wegen Bestellung der Vormundschafft für seinen jüngsten Brudern Hiskia Grafen zu Hohenlohe das Seinig gethan, aber niemand zu Uebernehmung solcher Vormundschafft erhandlen können. Uebergibt seine Ersuch-Schreiben, so er derentwegen an Graf Wolfgang Geörgen zu Castel abgehen lassen und was er für Antwort von dem von Oettingen zuruck empfangen, mit Erinnerung, sintemahlen er Graf mit continuirlicher Leibs-Unpäßlichkeit behafftet und neben seinem minderjährigen Bruder wider Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürst in einem vieljährigen und hoch importirenden Proceſs begriffen, daß, wo er nit einen Herrn von Authoritæt und Befreunden neben sich zum Mitvormundern haben sollte, der mit Respect gehen und die Unbillichkeit, so gegen Hohenlohe-Pfedelbach ex adverso behauptet werden wollte, remonstriren könnte, daß alles würde in mehrere Confusion gerathen. Sollte dann der Mitvormunder weit und in einem andern Craiß gesessen seyn, wäre abermals ob distantiam loci & difficultatem conveniendi die Sach beschwerlich gemacht, also daß ad conservationem dieses Gräflichen Hauses die unumgängliche Nothdurfft erfordere, daß von gedachten beeden Grafen einer ex officio & plenitudine potestatis Cæsareæ darzu vermöcht werde. Prout petit, Ihr Kayserl. Majestät wollen ex officio die Verordnung thun, damit diese Gräfliche Vormundschafft gebührend bestellt, und ihme Supplicirenden Grafen jemand tauglicher darzu adjungiret und alsdann tempus deliberandi & conficiendi inventarium gestattet werde möge. Apponit num. 1. & literas A. B. C.

Fiat Rescriptum an Graf Geörg Friderichen zu Castel, damit demselben notificirt werde, daß Kayserl. Majestät ihne ex officio zum Vormundern über weyland Graf Ludwig Eberhardt zu Hohenlohe-Pfedelbach hinterlassenen minderjährigen Sohn Hiskia, Grafen zu Hohenlohe verordnet hätten, mit Befehl, daß er, als

nech-

nechster Verwandter solche Vormundtschafft übernehmen und innerhalb 3. Wochen nach Ueberraichung die gewöhnliche Pflichten und andere Requisita allhie beym Kayserl. Hof abstatten solle.

Ueber Graf Georg Friderichs zu Waldenburg Sohn Philipp Eberharden führte die Wittwe, Dorothea, neben Grafen Gottfrid zu Oettingen, Grafen N. zu Leiningen und Herrn Eberharden zu Limburg die Vormundschafft, welche auch vom Cammergericht bestättiget wurde.

Als Anno 1730. Herrn Grafen Philipp Carls zu Hohenlohe-Bartenstein hinterlassene drey Söhne puncto Corregiminis & Condominii, item resp. Primogenituræ, in Streit geriethen, resolvirte der Kayser den 19. Sept. unter anderem:

„ 2. Hiernächst werden der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim, und dann der Graf zu Hohenlohe-Ingelfingen, denen obgedachten beyden annoch minderjährigen Grafen, Josepho und resp. Ferdinando, zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach hiermit pro Curatoribus allergnädigst bestellet. ꝛc.

Anno 1731. 16. Maji schlosse der Reichs-Hofrath ferner:

„ 2. Lässet man es zwar, in Ansehung derer vor jezo obwaltenden ganz besondern Umständen, bey der dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim gnädigst aufgetragenen Curatel über die beede jüngere Grafen Joseph und Ferdinand zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach, wie auch bey dem vor Kayserl. Reichs-Hofrath würcklich abgelegten Juramento Curatelæ derer beeden gnädigst angeordneten Curatoren, vor dißmahl ohngeändert bewenden; es geschieht aber daneben die Kayserliche allergnädigste Declaration dahin, daß solches in zukünfftigen Fällen, wo über die Gräflich-Hohenlohische Pupillen oder Minorennen einige Tutores oder Curatores zu bestellen und der Erb-Einigung gemäß zu beeydigen seyn, niemahlen zu einiger Consequenz oder Nachtheil angezogen, sondern die dem Gräflich-Hohenlohischen Haus zustehende Jura dißfalls jederzeit unabbrüchig beybehalten werden sollen. ꝛc. „

Es zilet dises Conclusum ohne Zweifel darauf, weilen, der Erb-Einigung zuwider, ein Fürst pro Con-Tutore ernannt ware: Nun aber seynd sie selber alle Fürsten.

§. 28.

Graf Emichs XI. zu Leiningen-Hartenburg Wittwe Maria Elisabeth, gebohrne Pfalzgräfin zu Zweybrücken, stunde nach ihres Leiningen.

Gemahls Anno 1607. erfolgtem Tod der Vormundschafft ihrer Kinder vor.

Ueber Grafen Emichs X. zu Leiningen-Dachsburg Söhne Johann Ludwig und Philipp Georgen X. führte Graf Sebastian von Daun-Falckenstein die Vormundschafft und Administration.

Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Heydesheim Sohns, Johann Carl Augusts, Vormund ware Graf Emich Christian zu Leiningen-Dachsburg.

Dises Grafen Johann Carl Augusts hinterlassene beede Söhne stunden unter Leiningen-Hartenburgischer Vormundschafft.

Emich Christians Grafens zu Leiningen-Dachsburg Wittwe, Elisabetha Wilhelmina Dorothea, gebohrene Gräfin von Dhaun-Falckenstein, wurde Anno 1703. vom Kayser zur Vormünderin ihres Sohnes bestättiget.

§. 29. a.

Leiningen-Westerburg.

Ueber Graf Georgs zu Leiningen-Westerburg-Grünstatt Kinder führten die Wittwe, Margaretha Christiana Augusta, gebohrene Gräfin von Güldenlöw, und der Landgraf zu Hessen-Darmstatt die Vormundschafft; doch scheinet jene die Administration derer Lande allein gehabt zu haben.

In Sachen: Zu Leiningen-Westerburg, Graf Carl Ludwig, contra die verwittibte Gräfin zu Leiningen-Westerburg, flosse Anno 1750. 20. Nov. in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „Jedoch bleibet Demselben, die Impetratin, daferne er, sie der geführten Vormundschafft halber Anspruchs zu erlassen, nicht gemeinet, besonders zu belangen, unbenommen, und erfolget so dann, auf gebührendes förmliches Anruffen, rechtlicher Bescheid.„

§. 29. b.

Leyen.

In der damaligen Freyherrn, nun Grafen, von der Leyen Erbvertrag von 1661. welchen Kayser Leopold bestättiget hat, liset man (1): „Hiebey ist ferner abgeredt, wann einer unter Uns, oder Unsern Erben, versterben, und keine Vormünder in seinem Testament verordnet haben würde, daß alsdann zwey der nächsten Befreundten von der Väterlichen, und zwey von der Mütterlichen Seiten, gleicher Weis die nächste, zu der Vormundschafft tüchtig, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs-Hofrath, oder an Dero und des Reichs Cammergericht zu Speyer, vorgeschlagen, und daselbst zwey aus ihnen zu der Vormund-

(1) Freyh. von Cramer Nebenst. 19. Theil, 167. S.

mundschafft sich verordnen und constituiren zu lassen, (wie solches desselben Stylus und der gemeine Brauch bey ungemittelten Ständen des Reichs mit sich bringet,) schuldig seyn sollen. Jedoch soll die Administration der pupillar-Häuser, Güter und Herrlichkeiten den väterlichen Verwandten gelassen werden; es wären dann erhebliche, und in Rechten, oder auch in politischen Rationibus, beständige Ursachen vorhanden, warum solches nicht geschehen möchte: Es soll aber der Agnat und Administrator mit seines Mitvormunders Consens, Rath und Bewilligung, die Administration, insonderheit in wichtigen und dem Nuzen des Pupillen oder Minderjährigen nothwendigen Sachen, führen, Beamte und Diener darzu bestellen, und sich der Pupillen Education halber vergleichen: Jedoch, so wegen derenselben zwischen denen Vormündern und der Pupillen noch lebenden Müttern Mißhelligkeit und Streit vorfallen würde; soll derentwegen mit Rath und Zuthuung aller Agnaten nothdürfftige Versehung beschehen, und es gänzlich dabey ohne ferneres Widerstreben verbleiben. „

§. 30.

Limburg-Styrum.

Graf Hermann Otto zu Limburg-Styrum disponirte Anno 1642. „ Damit nun immittelst Unsere liebe Kinder, nach Unserm tödtlichen Abtritt, desto besser in Zucht, Disciplin, Einigkeit und beysamen erhalten, gebührlich auferzogen und verpfleget werden mögen; so sezen, machen und anordnen Wir hochgedachte Unsere freundlich liebe Gemahlin zur Vormünderin und Verpflegerin Unserer samtlichen minderjährigen Kinder, biß daß sie zu ihren Jahren kommen, und sich, mit deroselben Rath, Wissen und Willen, zum anderen Stande begeben werden; wie dann auch folgends zur Regentin über alle Unsere Graf-Herrschafften, Domainen, Jurisdiction, Recht- und Gerechtigkeiten, gestalt nach Unserem tödtlichen Abfall der Abnuzung, Pachten, Verfällen, Zinnßen, Zehenden, und was Nahmens sonst Unsere Intraden sein mögen, biß daß ein jedes Kind sein Antheil, nachgesezter massen, wird zu empfangen haben, aufzuheben, und zu genieſſen, und damit besten Gefallens, ohne Rechnung und Reliqua, zu schalten und zu walten. „

Moriz Hermanns, Grafens zu Limburg-Styrum, Wittwe, Wilhelmina Dorothea, ware Vormunderin und Administratorin ihres Sohns Christian Otto.

Anno 1740. ware Adam Joseph Christoph Freyherr von Freyberg Vormünder Graf Carls zu Limburg-Styrum nachgelassener Pupillen.

§. 31.

§. 31.

Lippe. Graf Simon VI. zur Lippe machte Anno 1597. die Dispositi-
on: „ Ferners, da Wir, nach dem Willen des Allerhöchsten, noch
bey unmündigen Jahren Unserer Söhne und Töchter, durch den zeitli-
chen Tod abgefordert würden; = = auf den Fall sezen und geben Wir
zu Vormündern, Tutorn und Curatorn die zur Zeit Bürgermeistere
und Räthe beeder Unserer Städte Lemgo und Horne, und dazu noch
eine Adeliche Person aus der Ritterschafft, welche Unsere sämtliche
Ritterschafft innerhalb 14. Tagen, von Zeit Eröffnung dises Unsers
lezten Willens, aus ihrem Mittel zu nehmen und zu benennen, Macht
haben solle; sonst, wofern dieselbe in benannter Zeit keine tüchtige
Person dazu eligiren würden, soll alsdenn die Wahl desselben, jedoch
eine Person von der Ritterschafft, bey obbenannten zween Städten
Lemgo und Horne seyn. = = = Deßgleichen wollen Wir auch die
Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Fürsten und Herrn, zu
einem Ober-Vormünder Unserer Söhne und Töchter, auch zum Ober-
Executorn-Herrn dises Unsers lezten Willens, unterthänigst ersucht
und erbeten haben. „

Nach dem Anno 1636. erfolgten Absterben Graf Simon Lud-
wigs zu Lippe-Detmold entstunden zwischen seiner Wittwe, Catharina, gebohrener Gräfin zu Waldeck, und des Verstorbenen Bruder, Johann Bernhard, wegen der Vormundschafft schwere Streitigkeiten: Die Wittwe obtinirte aber am Kayserlichen Hof, und der Kayserliche General von Wahl depossedirte Graf Johann Bernharden mit gewaffneter Hand. In einer Mecklenburgischen Deduction heißt es: Daß die sich zur Tutel angegebene Agnaten mit dem Pupillen de Primogenitura & toto Comitatu ejusque divisione in lite gestanden, mithin zur Tutel inhabiles gewesen seyen; sonsten die Mutter die Tutel nicht affectirt hätte.

Wegen der Vormundschafft über Graf Simon Heinrich Adolfs zu Detmold Kinder ware vor einigen Jahren ein biß auf den Spruch (der doch meines Wissens nicht erfolget ist,) gediehener Proceß vor dem Reichs-Hofrath anhängig, wobey die Land-Stände interveniendo eingekommen waren. Unter anderem kame darinn die Rubric vor: in specie des Grafen Christoph Ludwigs führende üble Administration betreffend, und ergiengen dißfalls folgende Reichs-Hofraths-Concluſa.

Mercurii 26. Aug. 1739.

Zur Lippe, weyl. Grafen Simon Heinrich Adolphs nachgelasse-

ner

ner Pupillen Vormundschafft betr. sive Friderich Alexander Graf zu Lippe-Detmold, als proximus Agnatus, sub dato 9. Jul. & præs. 11. huj. exhibet allerunterthänigste Denunciationem & querelam über die von dem Grafen Christoph Ludwig bißhero äusserst mißbrauchte Vormundschafft, führende grundverderbliche Administration, und daher über Hand nehmende Obäration des Gräflichen Pupillens und gänzlichen Verfalls dises alt-Gräflichen Hauses, mit allerunterthänigstflehentlichster Bitte pro clem. ferendo celerrimo remedio, eumque in finem decernenda Commissione auf den Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, oder einen anderen benachbarten Reichsstand, um gedachten Grafen Christoph Ludwig zu Justificirung bißher geführter vormundschafftlicher Administration und Rechnung forderſamst anzuhalten.

Communicetur Exhibitum sub præs. 11. huj. der Gräflich-Lippe-Detmoldischen Vormundschafft, um sich darüber, mit Beyfügung der bißherigen Vormundschaffts-Rechnungen, in termino duorum mensium vernehmen zu lassen.

Veneris 9. Oct. 1739.

Zur Lippe weyl. Grafens Simon Heinrich Adolph nachgelassener Pupillen Vormundschafft, in specie des Grafens Christoph Ludwig führende üble Administration betr. sive die Gräflich-Lippische Agnaten, Albrecht Wolfgang, Friderich Alexander, und Friderich Carl August, übergeben per à Middelburg allerunterthänigste Anzeige ad Concl. de 26. Aug. nup. samt nothgedrungener Vorstellung des in dem Gräflichen Haus zur Lippe durch die Grundverderbliche Administration über Hand nehmenden Verfalls des Gräflichen Pupillens, auch bevorstehend-äussersten Ruins des Landes und derer Unterthanen, mit wiederhohlter Bitte, um Kayserliche allergerechteste Einsicht und hinlängliche Remedur, mittelst forderſamster Erkennung der vorhin gebetenen Untersuchungs-Commißion. appon. Lit. A. usque O. incl. in duplo.

Communicetur & hoc Exhibitum sub præs. 6. huj. der Gräflich-Lippischen Vormundschafft, um sich darüber in termino duorum mensium vernehmen zu lassen.

Noch gehöret folgendes hieher:

Lunæ 21. Jun. 1751.

Zur Lippe regierender Graf contra weyl. Graf Christoph Ludwigs nachgelassene Descendenten und Erben; puncto Mandati, sive Implorantischer Anwald von Fabrice sub præs. 27. Maj. nov. sup-

plicat pro clem. decernendo Mandato de juſtificando negotium Sternbergenſe, nec non de edendo Inventarium, de reddendo rationes adminiſtratæ Tutelæ, atque præſtando reſidua, pœnali S. C. annexa Citatione ſolita. appon. Lit. A. -- M. incl. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 27. Maj a. c. loco petiti Mandati, fiat Reſcriptum ejusdem tenoris an weyl. Grafen Chriſtoph Ludwigs zur Lippe Deſcendenten und Erben, cum termino duorum menſium.

Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe diſponirte Anno 1668. „Wann aber Unſere eingeſezte Erben, ſo wohl Unſere Söhne, als Unſere Töchter, annoch minderjährig ſeyn, und anderer Regierung nöthig haben, aber zu der Hochgebohrnen Fürſtin, Frau Sophien, gebohrner Landgräfin zu Heſſen, Gräfin zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Unſer herzlieben hochgeehrten Frau Gemalin, Wir Uns verſichern, daß ſie Unſer Kinder Beſtes leiſten und thun werde; wollen Wir Ihr Lbd. zu Unſerer Kinder Vormünderin verordnet und gebetten haben, den vormundlichen Eyd abſtatten zu laſſen, und die Regierung, ſo wohl mit Vertrettung Unſerer Kinder Rechte, als mit Adminiſtration der Juſtiz, Einnahme der Rechnung, Beſtellung des Hofes, Erziehung der Kinder, und Verrichtung alles deſſen, was ſich gebühret, zu führen. Sollten aber Ihr Lbd. ehe und bevor Unſere Kinder ihre vogtbare Jahre erreichen, = = ablebig werden, oder, die Laſt der Vormundſchafft allein zu tragen, Bedencken haben; auf ſolche Fälle ſezen Wir zu Vormundern = = Herrn Moriz, Grafen zu Bentheim = = und Herrn Caſimirn, Grafen und edlen Herrn zu Lippe ꝛc. = = und erſuchen Ihr Ihr Lbd. Lbd. die Vormunder-Laſt auf ſich zu nehmen, auch bey vormundlicher Adminiſtration Unſerer hochgeehrten Frau Gemahlin, auf Anhalten Ihr Lbden, mit Rath und That beyzuſpringen: Und ſollte Unſerer Frau Gemahlin Lbd. es für nöthig anſehen, mit mehrerm Beyſtand ſich und Unſere Kinder zu verwahren, iſt an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Hans Georg, Fürſten zu Anhalt, = = Unſere gehörige Bitte, den Nahmen und Mühe eines Tutoris honorarii anzunchmen, und Unſer Kinder Beſtes dabey möglichſt zu vertretten.„

In ſeinem Codicill de Anno 1672. aber ſezte er: „Den Punct der Vormundſchafft betreffend, hätten Wir von dem lieben GOtt von Herzen gewünſchet, daß in allem derſelbe nach Diſpoſition Unſers Teſtaments blieben wäre: Nachdem aber Göttlicher Majeſtät ein anders

gefal-

gefallen, über dem auch Wir mit dem Gräflichen Haus Tecklenburg in Ehrenrührende Differentien gerathen, haben Wir solche Vormundschafft auf Unsers im Testament benannten Herrn Vettern, des Hochgebohrnen Herrn Casimirs, Grafen und Edlen Herrn zur Lipp Lbd. dergestalt hiemit restringiren wollen, daß dieselbe mit denjenigen Unsern Räthen, welche bey Zeit Unsers Abschids aus diser Zeitlichkeit in Unsern Diensten seyn werden, als welche zu Mit-Vormundern Wir hiemit benennen, Unsern Kindern nach Vormundschaffts-Art getreulich vorstehen möchten; dabey zwar jedweder Rath, als Mit-Vormund, seine Stimme und Votum, Sr. Lbd. aber die Direction haben sollen; gestalt in wichtigen Sachen nichts ohne gemeinen Beschluß vorgenommen oder verrichtet werden soll. Zu solchem Ende ersuchen Se. Liebden Wir hiermit, daß Sie alle 6. Wochen anhero nach Bückeburg möchten kommen, zu vernehmen, was in publicis und privatis vorgangen, und ob die causæ privatorum und unsere Cammer der Gebühr beachtet und alsdann in allen einen beständigen Schluß zu machen: Sollten aber Sachen von Wichtigkeit vorfallen, welche solchen Anstand nicht leiden könnten; alsdann soll Unser Sohn, nebst einigen von denen Räthen, darzu deputiret, zu Ihr. Lbd. hinüber reisen und die mündliche Meynung einhohlen.„

Anno 1757. 14. Jan. kame im Reichs-Hofrath zum Protocoll: Zur Lippe, Graf Ludwig Friderich Adolf, pto Confirmationis Curatelæ Fratris ætate minoris.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten in Gnaden gut geheissen. Deme zu Folge wäre der Graf Ludwig Heinrich Adolf zur Vormundschafft seines minderjährigen Bruders Wilhelm Albrecht Ernsts, nach vorheriger Abschwörung des Juraments, (worzu er forderſamst die Vollmacht beyzubringen hätte,) aus besonderen Ihro Kayserl. Maj. darzu bewegenden Ursachen, zuzulassen; und soll so dann puncto Confirmationis, was sich gebühret, weiter ergehen.

§. 32.

Churfürst Friderich zu Pfalz gabe in seinem Testament de Anno 1475. seinem Sohn Ludwig, dem Stammvater der Fürsten und Grafen zu Löwenstein, zu Vormündern Pleicard Landschaden, Groß-Hofmeistern, Simon von Basthoven, Fauten zu Heidelberg, Dietern zu Handschuchsheim, und den Protonotarium Alexander Bellendorffer. Löwenstein.

Um das Jahr 1587. bate Graf Ludwig der Aeltere zu Löwenstein mehrmalen an dem Cammergericht: Es möchten seinen Söhnen gewisse Personen zu Vormündern bestättiget werden; er erhielte aber allemal eine abschlägige Antwort, und bekame endlich zum Bescheid: „Läßt man es bey vorigem Decret nochmals endlich verbleiben, und soll sich der Supplicant dergleichen unformlichen suppliciréns hinführo, bey Strafe nach Ermäßigung, enthalten.„ Endlich merckte der Graf, oder seine Räthe, wo der Fehler stecke, und erbote sich, seine Söhne zu emancipiren. Der Bescheid darauf lautete: „Ist dem Supplicanten sein Begehren, so vil Herrn Ludwig des älteren Grafens zu Löwenstein seine zween anwesende Söhne, Herren Christoph Ludwig und Ludwig Friderichen, betrifft, zugelassen, und ihnen, ad actum Emancipationis heut zu Ein Uhr Nachmittage in der gewöhnlichen Audienz zu erscheinen, ihre Nothdurfft und Gebühr zu verrichten, hiemit ernannt. In Conf. 28. Mart. Anno 87.„ Als nun der Actus Emancipationis vorbeygegangen ware, liesse der Graf eine fernere Supplic übergeben, wdrauf dises Decret erfolgte: „Auf Herrn Christoph Ludwigs und Ludwigs des Jüngern, Grafen zu Löwenstein, Ansuchen und Begehren, auch Herrn Wolfgang, Grafen zu Löwenstein und Herrn Bertholds, Freyherrn zu Königseck, erfolgte Bewilligung, seynd dieselbe ermeldten Herrn Christoph Ludwigen, und Ludwigen, Grafen zu Löwenstein ꝛc. zu Curatoren, doch, daß sie zuvor gewohnlich Gelübd, Eyd und Obligation thun, verordnet; darauf werdet ihr, D. Leonhard Wolff, in Krafft vorgebracht-unterschidlichen Gewalts, angeloben, und einen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium in ihre Seele schwören, daß sie alles und jedes, so gedachten emancipirten beeden Gebrüdern gut und nüzlich ist, thun und handeln, was unnüz und schädlich, vermeiden, und lassen, und verhüten, ihre Güter und Sachen in gutem Glauben und Treuen verwahren, vertretten, und zum besten versehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern ein Inventarium förderlich errichten lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles deßjenigen, so solcher Curatel halber zu ihren Handen kommt, und bemeldten Grafen Christoph Ludwigen und Ludwigen zuständig seyn wird, auch dessen, so sie ihnen schuldig bleiben, und sonst alles thun wollen, das getreuen Curatorn zustehet und gebühret, bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohn Gefährde.„ D Wolff juravit. Auf solchen jezt erstatteten Eyd und Obligation ist ernannten Herrn Wolfgang Grafen zu Löwenstein und

Herrn Bertholden Freyherrn zu Königseck ꝛc. die Administration und Verwaltung Herrn Christoph Ludwigs und Ludwigs, Gebrüdern, Grafen zu Löwenstein, Haab und Güter zuerkannt und befohlen, darüber richterlich Decret und Authorität interponirt.„

In denen Ehe-Pacten Graf Friderich Eberhards zu Löwenstein und Gräfin Susanna Sophia zu Hohenlohe de Anno 1681. wurde bedungen: „Uff den Fall nun, 1odens, Kinder von beeden Hochgräflichen Leibern gebohren zugegen, und nach Ihro, Herrn Graf Friderich Eberhards, Hochgräflichen Gn. Tod, noch in ihrer Mündigkeit begriffen seyn würden, so soll dero künfftigen Frau Gemahlin, so lang sie in dem unverruckten Wittibstand bleibt, die Vormundschafft über dieselbe und Dero Antheil Graf- und Herrschafft, neben andern Mit-Vormundern, als regierenden Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg, auf sich nehmen und getreulich, wie Ihro Hochgräflichen Gn. ohne diß anderst nicht zugetrauet wird, verwalten.„ Und Anno 1682. ernannte er in seinem Testament zu seiner Kinder Vormündere die Wittwe, Herzog Friderich Carl, Administratoren in Würtemberg, einen Agnaten und gewisse Räthe; der Herzog declinirte aber die Vormundschafft, die übrige baten zwar bey dem Cammergericht um Confirmation, es starb aber der Agnat darüber, und das Cammergericht wurde durch die Zerstöhrung Speyer auſſer Activität gesezt: Der proximus Agnatus, Graf Eucharius Casimir, so indessen vom Kayser Veniam ætatis erhielte, bate, dises Diploma dahin zu erklären, daß er auch zu Führung diser Vormundschafft tüchtig seyn solle; es wurde ihme aber abgeschlagen: Weil jedoch der Kayserliche Hof gerne zu gleicher Zeit die Wertheimische Theilungs-Sache zu Favor derer Catholischen Agnaten durchtreiben wollte, und besagter Graf Eucharius Casimir excipirte: Es könne ja unmöglich eine Theilung absque nullitate fürgenommen werden, wann die Pupillen nicht bevormundet seyen; so resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1691. 19. Jul. „Rescribatur an den Grafen Euchari Casimir: Welchergestalten von Ihro Kayserlichen Majestät er, aus denen angebrachten und andern sonderbar bewegenden Ursachen, salvo tamen de reliquo Jure quorumcunque & cujuscunque, ex jam ante impetrata venia ætatis, specialiter zum Vormunder habilitiret, und, neben dem alldasigen Canzleyrath Sürsen, denen beeden (Graf Friderich Eberhards und Georg Albrechts Kinder) bißherigen Vormundschafften ex superabundanti adjungiret worden seye; demnach sollen sie beede, sub termino unius mensis, allhier bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ohnfehlbar

bar die Præstanda präſtiren und ſich deſſen weiter nicht erinnern laſſen ꝛc.„ Der Graf excipirte aber: Die eine Vormundſchafft, an deren vollſtändiger Erſezung des numeri Tutorum der Mangel ſeye, ſeye in Camera confirmirt, auch die Confirmatio der zweyten daſelbſt ebenmäßig geſucht und verſchidene Decreta Anno 1688. & 1690. darinn erkannt worden, alſo daß die Præſtatio Solennium Tutelæ & actualis Confirmatio nirgend anderswo, als in Camera, beſchehen könne und ſolle. Der weitere Verlauff iſt mir unbekannt; nur erſcheinet aus folgendem, es ſeye nach dem Anno 1691. erfolgten Abſterben Graf Friderich Eberhards Wittwe der Graf Albrecht Wolfgang zu Hohenlohe-Langenburg, (den die Gräfin per Teſtamentum darzu ernannt hatte,) vom Reichs-Hofrath zum Con-Tutore reſp. conſtituirt worden: Es zeigte aber diſer Graf von Hohenlohe bey dem Reichs-Hofrath an: Daß Graf Eucharius Caſimir zu Löwenſtein die Inſinuation ſeines Tutorii nicht acceptiret habe, weil ſich ſolches auch ad Paterna erſtrecke, über welche aber die abgeleibte Gräfin weder habe diſponiren, noch ihres Gemahls Teſtament umſtoſſen können; mit Bitte, entweder ihne bey ſothanem Tutorio zu manuteniren, ꝛc. oder ihn diſer ganzen Vormundſchafft zu entheben; worauf der Reichs-Hofrath Anno 1695. 8. Aug reſolvirte:

„5. In puncto Tutelæ läſſet man es bey denen ergangenen Verordnungen und dem von dem Grafen von Hohenlohe-Langenburg abgelegten Jurament, dagegen unſtatthafftig geſuchter Reſtitution in integrum ungehindert, ebenmäßig in ſo weit bewenden, daß erſagter Graf von Hohenlohe, gleichwie in denen Maternis durchgehends, alſo in denen Paternis, das Intereſſe des Pupillen bey bevorſtehender Commißion, Diviſion und Peräquation fleißig beobachten ſolle ꝛc.„

Graf Georg Albrecht, ſo Anno 1688. verſtarb, ordnete ſeinen Kindern zween Vormündere, welche auch von dem Cammergericht darzu beſtättiget wurden: Der eine davon aber, nemlich der Canzleyrath, Engelbert Göler, ſtarb bald; darauf demſelben von dem Reichs-Hofrath ſein Amts-Succeſſor ex officio ſubſtituiret wurde.

Hieher gehören auch folgende Reichs-Hofraths-Concluſa:

Mercurii 1. Jul. 1767.

Zu Löwenſtein-Wertheim, Herrn Prinzen Joſeph Antons Vormundſchafft betr. ſive verwittibte Frau Fürſtin Joſepha zu Löwenſtein gebohrne Freyin von Schirding Vormünderin ſub præſ. 4. hujus überreichet allerdemüthigſte Vorſtellung ſamt Bitte: Dero minderjährigen

rigen Sohn, über welchen ihr die Vormundschafft im Königreich Böhmen anvertrauet ist, einen andern Vormund im Reich allergnädigst bestellen zu lassen.

In eadem Fürstlich Löwensteinischer Anwaldt Moll sub præs. 23. Decembris anni præt. übergibt allerunterthänigste postulationem suspecti Curatoris cum petito humillimo: pro clementissime constituendo alio Curatore. Cum Adj. sub no. 1. 2. 3. 4. & 5. nec non ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 10. Marty nuperi legitimando se ad acta supplicat pro clementissima mandatorum procuratorium regisiratione & communicatione. appon. mandata procuratoria.

Idem sub præs. 26. hujus überreichet allerunterthänigste Additional-Anzeige und Exhibition des neuen Fürstl. Löwensteinischen Hausvertrags cum petito humilimo pro clementissime acceleranda constitutione alius Curatoris. Appon. Num. 6. & ult. Concl. in duplo.

1. mo Ponatur der verwittibten Frau Fürstin von Löwenstein ad hanc Causam eingekommene allerunterthänigste Vorstellung ad acta.
2. do Nachdem wegen dem in dem Fürstl. Hauß Löwenstein entstandenen und dermahls von dem Herrn Fürsten Joseph allein unterhalten werdenden Streit puncto des Primogenitur-Reichts, das Interesse des Herrn Fürsten Joseph und seines bisherigen Curandi des Prinzen Joseph Anton allerdings gegen einander liefen, so fänden Kayserl. Maj. sich bewogen, ersagten Herrn Fürsten Joseph seiner bißhero über bemelden Curandum getragenen Vormundschafft und darüber geleisteter Pflichten in Gnaden zu erlassen; hingegen
3. tio sothane Vormundschafft dem regierenden Herrn Fürsten Joseph Wenzel zu Fürstenberg, gebettener massen, zu übertragen. Sicque
4. to Rescribatur eidem sequenti tenore: Ihro Kayserl. Maj. hätten wegen dem in dem Fürstlichen Haus Löwenstein von dem Herrn Fürsten Joseph allein noch in Streit gezogen werden wollenden Recht der Erstgeburth, woran jedoch seinem bishero gewesten Curando in der Folge vieles gelegen seyn dörffte, sich bewogen gefunden, ermelten Herrn Fürsten Joseph seiner bishero über den nachgelassenen minderjährigen Prinzen weyland des Herrn Fürsten Franz obgehabten Vormundschafft in Gnaden zu erlassen,

hin-

hingegen ihne den Herrn Fürsten von Fürstenberg zu desselben Vormund zu ernennen. Dieses werde hierdurch demselben zu dem End kund gethan, damit er als neuernannter Vormund wie zu Ablegung des Vormundschaffts Eydes die erforderliche Special-Vollmacht ausstelle, und behörig in termino duorum mensium einbringe, so auch sothanen Eyd würcklich in seine Seele binnen obiger Frist abschwören lasse. Dem vorgangen Ihro Kayserl. Maj. das weiters nöthige zu verfügen nicht entstehen würden.

5. to Ponantur quoque des impetrantischen Herrn Fürsten mandata procuratoria interim ad acta.

Martis 23. Sept. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim, Herrn Prinzen Joseph Antons Vormundschafft betr. sive der Herr Fürst zu Fürstenberg sub dato 27. Augusti novissimi & præsentato 14. hujus überreichet per à Wallau allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum clem. de 1. July nup. und bittet: Denselben von der Fürstlich-Löwensteinischen Vormundschafft allergnädigst zu entbinden und zu entlassen.

Hat das Suchen um Entledigung der aufgetragenen Vormundschafft nicht statt, und hat so anmit es bey dem Rescripto cæsareo de 1. Julii abhin sein bewenden.

Martis 10. Nov. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim, Herrn Prinzen Joseph Antons Vormundschafft betr. sive Fürstl. Löwensteinischer Anwald Moll sub præs. 3. hujus documentando de insinuatione ultimi Concluſi clem. supplicat humillime: pro clementissime ejusdem positione ad acta. appon. sig. ⊙. & ultimum Concluſum.

In eadem Herr Joseph Wenzel, Fürst zu Fürstenberg, sub dato 10. Octobr. novissimi & præs. 3. hujus stellet fernerweit allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. dispensando à tutela. Cum adjuncto sub No. 1.

Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg: Kayserl. Maj. hätten zwar die von dem Herrn Fürsten vorgebrachte Entschuldigungs-Ursachen umständlich vernommen. So gerne nun allerhöchstdieselbe dem Gesuch des Herrn Fürsten statt geben wollten, so sehr würden sie durch das besondere auf den Herrn Fürsten sezende Vertrauen hievon abgehalten, auch aus dem fernern Anbetracht, weilen sothane Vormundschaffts-Uebertragung in der Folge keine sonderliche Beschwerlichkeit dem Herrn Fürsten verursachen

sachen könne. Kayserliche Majestät hoffeten dahero allergnädigst, der Herr Fürst sich nicht längers entladen werde, jenes bald möglichst in die Erfüllung zu sezen, was das Kayserliche Rescriptum vom 1. Julii abhin ausweise.

Als eine Gräflich-Löwensteinische Primogenitur Anno 1770. 23. Oct. vom Kayser bestättiget wurde, behielte Er Sich, in Betreff derer §. 10. bestimmten Vormundschafften, die Ertheilung der in quovis casu Tutelæ besonders gebührend zu suchenden Kayserlichen Confirmation ausdrücklich bevor.

§. 33.

In dem Mannsfeldischen Familien-Vertrag de Anno 1521. heißt es „ So Unser einer versterben würde, und seinen nachgelassenen Unmündlein keine Vormünden gesezt oder verordnet hätte, daß alsdenn Wir, andere Grafen, welche denselben Unmündlein der Sipzahl am nechsten verwandt, denen Vormunder sezen und verordnen wollen; und so der Verstorbene Diener, so Zeit seines Lebens in seinem Rath gebraucht, oder sonst seiner Herrschafft Gelegenheit wüßten, hinter ihme verlassen hätte, dieselbe wollen Wir, dazu zu verordnen und zu gebrauchen, verpflicht seyn; dergleichen auch etliche aus den Lehenmannen, so anders der unter den Unmündlein, die darzu dienstlich, gesessen wären und also, daß der Vormunden nicht über drey, oder, nach Gelegenheit des Unmündleins Grafschafft, gesezt werden, und welche also durch Uns zu Vormunden bestättiget, sollen Eyd- und Rath-Pflicht thun, Uns, noch niemand, anzusehen, auch um keinerley Furcht, Liebniß oder Gabe den Unmündlein ichts entziehen lassen, sondern treulich und fleißig über dem ihren halten, und zu ihrem Besten vorstehen, auch an deme, so ihnen versprochen, oder jährlich zu Dienst-Gelde gereichet, begnügen lassen: Wir und Unsere Erben wollen auch dieselbe Vormunden treulich vertheidigen, und, ob sie gegen Uns derselben Unmündlein Sachen halben zu thun genommen, nicht verdencken, noch Ungnade zu ihnen fassen, noch in Ungute nichts derwegen gegen ihnen vornehmen, sondern denselben Billigkeit, und, an statt ihrer unmündigen Herrn, was denen zuständig, widerfahren lassen. Dieselbe gesezte Vormunden sollen auch alle Jahr denen, so an der Sipzahl am nechsten verwandt, Rechnung von aller Einnahme und Ausgabe thun; solche Rechnung sollen Wir selbst, wo Wir nicht durch Ehehafft verhindert, hören und Einsehens haben, dadurch also den unmündigen Herrn zum Besten vorgestanden werde, alsdann solche Rechnung verpitschieren und hinterlegen, auf daß, so die Unmündlein zu ihren Jahren kommen, die zu be-

Mannsfeld.

sehen, und, wie ihnen fürgestanden, zu erkunden haben, und was sie daran für Mangel, sollen die Vormunden dafür stehen, und solches zu verantworten verpflichtet seyn. Durch keinerley Ursachen sollen die geordnete Vormunde geurlaubt, oder der Vormundschafft erlassen werden; es wäre denn, daß die untüglich, oder eigennüzlich in der Rechnung oder andern Sachen, befunden, oder aber solche Vormundschafft Unmöglichkeit halben nicht länger ausrichten könnten. Dergleichen, wenn ein Vormund Todeshalben abgehen würde, solle von der nächstgesippten Freundschafft ein anderer an des Vorstorbenen statt, in Monaths-Frist zum längsten, verordnet und geben werden. „

Des Anno 1569. verstorbenen Graf Johanns I. zu Mannsfeld Wittwe, Margaretha, gebohrene Herzogin zu Braunschweig, ware Vormünderin ihrer Kinder.

Im 17den Jahrhundert kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

2. Oct. 1652:

Zu Mannsfeld Graf Philipps und mitinteressirte Grafen zu Mannsfeld; petitæ investituræ; sive der Mannsfeldische Anwald, Georg Melchior von Gans, informat, daß die Investitur allein an deme noch hafften thue, daß auch in Nahmen weyland Wolfgang Georgen zu Manßfeld nachgelassenen Sohns ein Gewalt eingebracht werde. Bittet das Tutorium & Curatorium ex officio, Graf Carl Adolphen zu Mansfeld mit dem Befehl aufzutragen, daß er einen andern in den Mannsfeldischen Herrschafften wohnenden von Adel vorschlage, ihme denselben zum Administratorn adjungiren und alsdann zur angeregten Belehnung Gewalt einschicken soll.

Scribatur Graf Carl Adolphen, daß Ihr Kayserl. Majestät ihn zum Vormundern angenommen und verordneten dahero, daß er vermög der Reichs-Policey-Ordnung die Nothdurfft wegen dieser Vormundschafft verfüge und einen Procuratorem ad præstandum juramentum tutelæ am Kayserlichen Hof bevollmächtige, zugleich auch einen in den Mannsfeldischen Herrschafften wohnenden vom Adel zum Mit-Vormunder vorschlage und daß derselbe ebenmeßig die Præstanda prästire, in Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät anweisen solle.

Nach dem Anno 1717. erfolgten Absterben Fürst Carl Franzens zu Mannsfeld übernahme dessen Wittwe, Maria Eleonora, gebohrene Fürstin zu Mannsfeld, die Tutelam legitimam maternam und der Kayser confirmirte sie dergestalt, daß er ihr noch einen Vormund aus dem Reichs-Fürsten-Stand adjungiren wollte, auch denen gesammten

Manns-

Mannsfeldischen Vasallen und Unterthanen, der Frau Wittib und demjenigen, welchen Ihro Kayserl. Majestät Ihro hiernächst zum Mit-Vormund beysezen würden, auf die Art und Weise, wie selbige dem leztverstorbenen Fürsten Carl von Mannsfeld geleistet worden, die Huldigung abzulegen, per Patentes ernstlich anbefohlen; nicht weniger, weilen Chur-Sachsen und Preussen, als Herzog von Mageburg ex capite der Landes-Hoheit die Tutelam & Administrationem rerum Pupillarium behaupteten, an gedachte beede Könige Dehortatorias sub dato 17. Aug. dahin ergehen lassen: Daß sie, nachdem das Haus Mannsfeld seit vilen Seculis her ein ohngezweifelter Stand des Reichs und des Ober-Sächsischen Crayses gewesen und noch seye, mithin dem Kayser die Vormundschafft alleine zukomme, gleichwie auch dero Vorfahrer dieselbe jederzeit und noch bey dem leztverstorbenen Fürsten exercirt haben, von disem Vorhaben abstehen, und so wohl die Wittib, als denjenigen, welche Ihro Kayserl. Majestät Ihr in der Vormundschafft adjungiren würden, in dem Exercitio derselben ohnbeeinträchtiget lassen sollten, damit Ihro Kayserl. Majestät, die in denen Rechten und Reichs-Constitutionen vorgeschribene Mittel dagegen vorkehren zu lassen, entübriget seyn mögen.

Den 14. Oct. wurde ferner resolvirt:

1. Rescribatur dem König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen: Es wäre das in Exhibito de præsentato 2. Septembris nuperi gethane Ansuchen, daß die Bevormundigung des unmündigen Fürstens von Mansfeld nicht auf die Grafschafft Mansfeld extendiret werden möge, in behörige Berathschlagung gezogen worden: Nachdeme aber Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchstes Amt erfordern wollen, besagten unmündigen Fürsten unverlängt zu bevormunden; gleichwie solches auch bey andern Fällen von Dero in GOtt allerseeligst ruhenden Herrn Vorfahren am Reich beschehen, zur Vormünderin auch dessen leibliche Fürstliche Frau Mutter dermahlen constituiret worden, welcher sothane Tutel, und einfolglich auch die Administration der Grafschafft Mansfeld, währender Unvogtbarkeit des Pupillens durch die gemeine Rechte selbst beygeleget wird; als lassen es Ihro Kayserliche Majestät bey denen ergangenen Verordnungen nochmahls bewenden: Gleichwie aber allerhöchst Dieselbe keineswegs gemeint seyen, dem König, als Churfürsten zu Sachsen, in dero etwan habenden Rechten hiedurch einiges Præjudiz zuziehen zu lassen; als würden Dieselbe, wann von Chur-Sächsischer Seits die bey einigen

nigen hieher gehörigen Fällen in dem Hause Mansfeld angeblich gesezte Vormundschafften in Rechts-beständiger Form beygebracht seyn werden, so fort schleunige Justiz wiederfahren lassen.

2. Rescribatur in simili an den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg. ꝛc.

Anno 1718. m. Julio bate die Frau Fürstin, Ihro den Churfürsten zu Maynz zum Beystand in der Vormundschafft zu adjungiren, und der Reichs-Hofrath schlosse den 15den ejusdem: „ Cum inclusione Exhibiti - - - rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Ihro Kayserliche Majestät hätten dieselbe, auf allerdemüthigstes Ansuchen der Frau Fürstin zu Mansfeld, als einen Vormundschafftlichen hohen Beystand allergnädigst adjungiret, und wären allerhöchstbesagte Ihro Kayserliche Majestät der gnädigsten Zuversicht, der Herr Churfürst werde, dise Bemühung über sich zu nehmen und der Frau Fürstin in Ihren Vormundschafftlichen Angelegenheiten zu aßistiren, keinen Anstand nehmen. „

Um das Jahr 1732. aber traffe die Fürstin mit dem König in Preussen einen Vergleich.

§. 34.

Marck. Anno 1653. verordnete Graf Ernst zu der Marck seinen hinterlassenden Kindern Franz Egon, Grafen zu Fürstenberg, und Philipp Valentin, Grafen zu Manderscheid, als seine nächste Vettern und Verwandte, wie nicht weniger den zeitlichen Abt zu Steinfeld und den Archi-Diacon zu Schleyden, samt und sonders, zu Vormunden; das Cammergericht bestättigte auch die drey erste darzu Anno 1654. (1) des Archi-Diaconi aber wird in sothaner Cammergerichts-Urkund nicht gedacht.

§. 35.

Metternich. Anno 1739. 27. Oct. resolvirte der Reichs-Hofrath wegen Grafens Philipp Adolf von Metternich-Winneberg hinterlassener Kinder Vormundschafft: „ Gestalt auch demselben (älteren Bruder) die Vormundschafft über seine minderjährige Brüder, Franciscum und Ludovicum de Paula, hiedurch allergnädigst aufgetragen, und zu Abschwörung des gewöhnlichen Juramenti Tutelæ eine zweymonathliche Frist angesezet wird: Im Fall aber einer von ihnen ad divisionem Bonorum provociren würde, solle dem lezteren durante Minorennitate ad hunc actum ein besonderer Curator verordnet werden. „

Nach-

(1) s. Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 624.

Nachdeme ferner, in einer anderen Gräflich-Metternichischen Vormundschafftssache die Reichsritterschafft am mittleren Rhein einen Bericht erstattet, und der Herr Churfürst zu Trier eine Vorstellung gethan, wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1751. 9. Aug. der Graf Emerich Carl von Metternich mit seinem Gesuch puncto Confirmationis Tutelæ abgewisen, hingegen so wohl der Herr Churfürst zu Trier, als Obervormunder, als die übrige Vormündere, nemlich derer Pupillen Mutter, der Graf von Metternich, Domherr zu Maynz, der Marquis von Hoensbroech, und der von Kesselstatt, zu Ablegung des Vormundschafft-Eydes zugelassen.

§. 38.

In der Erb-Einigung des Gräflichen Hauses Oettingen de Anno 1495. liset man: „Zum 7den haben Wir Uns also vertragen, daß weder Wir, Unsere Erben, Unsere Freunde, noch jemand von Unsern wegen, keinem Unserm Sohne, den Wir jezt haben, oder den Wir oder Unsere Erben hienach überkommen möchten, kein Fürsten, Fürstmäßigen, noch Mächtigern, dann wir Grafen zu Oettingen seyn, zu Gubernatorn, Regierer, Gerhaben oder Vormund sezen noch ordnen sollen, sondern je einen Unsers Nahmens, gleichen oder minnern; derselbig soll dise Einung, vor- und nachgeschriben, zu GOtt und den Heiligen auch geloben und schwöhren, und vor dem Stand der Vormundschafft nicht haben, noch dazu gelassen werden, in keine Weiß.„ Oettingen.

Folgende ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa gehören auch hieher:

21. Jan. 1633.

Zu Oettingen Frau Gräfin Maria Gertrudt in puncto Tutelæ Ihrer Kinder, petit ordinari tutores an statt deß verstorbenen Herrn Gottfridt Heinrichs Graven zu Pappenhaimb, Ernsten Grauen zu Oettingen vnd Wolff Christophen Eltisten Marschalckh zu Pappenhaimb, oder Hanß Warmueth zu Preißingen, vnd Sye nach dem Exempel der Fraw Gräfin zu Hohen-Baldern vngehindert der Oettingischen Erbaigung zur Mitvormunderin zu uerordtnen.

Der Frau Supplicantin oder Ihrem Anwaldt anzuzeigen, wann Sie zuuor den secundis nuptiis & SC. Vellejano ordentlich würdt renunciiren, vnd darauf wieder bey Ihr Majestät pro tutela einkhommen, das alßdann dieselbe gegen Ablegung der gewöhnlichen Vormundtschafft-Pflicht Ihr anuertrautt vnd der von Preißing adjungirt vnd zugeordnet werden solle.

14. Febr. 1633.

Zu Oettingen Fraw Maria Gertraudt in puncto tutelæ constituendæ beschwärdt sich ob dem letsten Concluso Ihr selbst Persohn betreffendt, das Sie den secundis nuptiis vnd Senatus Consulto Vellejano renunciiren, da doch dergleichen mit der Balderischen Fraw Wittib nit beschehen, Bittet derowegen, das jezt gedachte Fraw Gräuin zu Oettingen mit der zu Baldern mit dem Juramento gleich mögte gehalten werden.

Es pleibt bey vorigem Concluso, vnd mit der Balderischen Fraw Wittib nachzusehen, wie es mit Ihr gehalten, vnd ob sie sich nit selbst freywillig zu solcher Renunciation erbiettig gemacht, casu quo non solle die Renunciation nochmahl von Ihr erstattet werden.

14. Mart. 1633.

Zu Oettingen Fraw Gräuin Gertrautt, weilandt Herrn Graf Johann Albrechten zu Oettingen hinderlassene Wittib, in puncto tutelæ, petit ordinari tutores Herrn Graf Carl Ludwig Ernsten zu Sulz vnd Herrn Graf Ernsten zu Oettingen.

Herrn Grauen zu Sulz über diß Petitum zu vernemmen, ob er sich zu dieser Vormundtschafft neben dem Herrn von Preysing vnd der Fraw Wittib wolle gebrauchen lassen, zu welchem Endte Ihme das letste Reichs-Hofraths-Concluſum zu communiciren.

8. Jan. 1635.

Oettingische Vormundschafft, sive Frau Maria Gertrautt, Grävin zu Oettingen, vnd neben Ihr Herr Graf Carl Ludwig Ernst zu Sulz vnd Erasmus Herr von Gera, petunt admitti ad Juramentum Tutelæ, weilandt Graf Johann Albrechts zu Oettingen hinderlaßner Pupillen. Apponunt tria specialia mandata procuratoria in Doctorem Martinum Serro.

Videatur, wie es mit dem von Gera beschaffen, ob Er zu der Tutel mitverordneter Vormunder seye, & in hunc casum admittantur ad Juramentum.

Graf Johann Friderich zu Oettingen-Wallerstein führte von seines Vaters Anno 1738. erfolgtem Tode an die Vormundschafft über seinen jüngeren Bruder Philipp Carl.

Eben diser Graf Johann Friderich hatte in seinem Testament die Vormundschafft seines Sohnes Maximilians seiner hinterlassenden Frau Wittib zugedacht, ihro den Canzler Knebel zugegeben, auch einen Grafen von Törring zu Jettenbach und den Reichs-Erbtruchsessen Graf

von

von Zeil zu Ehren-Vormundern erbetten: Die beede leztere hingegen baten es sich beym Reichs-Hofrath ab, die Gräfin brachte, statt des Knebels, Franz Valentin von Emmerich als Vormundschafftlichen Rath in Vorschlag, und der Knebel renuncirte auf dise Stelle: Darauf wurde dises vom Reichs-Hofrath Anno 1744. 23. Sept. alles genehmiget, und die Gräfin als Principal-Vormünderin bestättiget, ihro auch der Reichs-Erbtruchseß Graf von Zeil-Wurzach zum Contutore gegeben. Die deßwegen ergangene Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse seynd bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu lesen.

Endlich kan ich noch dieses mittheilen:

Martis 22. Apr. 1766.

Zu Oettingen und Wallerstein weyl. Grafen Philipp Carl hinterlassener Pupillen Vormundschafft betr. puncto Confirmationis Tutelæ, sive Carolina Juliana verwittibte Gräfin zu Oettingen und Wallerstein, gebohrene Gräfin zu Oettingen-Baldern und Sötern, sub præs. hest. überreichet per Agentem Edlen von Bißing allerunterthänigste Anzeige der von weyl. Grafen Philipp Carl zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein per Testamentum angeordneten Vormundschafft, mit Bitte, pro clem. impertiendo Confirmatione Tutelæ & recipiendo Juramentum tutorium à Mandatario Dn. Viduæ, ejusque Consiliarii assistentis. Appon. num. 1. usque 6. incl.

Idem von Bißing sub præs. eod. supplicat pro clem. concedendo termino duorum mensium ad producendum Mandatum speciale in animam Tutoris honorarii, interim vero admittendo ad Juramentum Tutelæ.

1. Admittatur der im Testament ernannten Gräflichen Haupt-Vormünderin Anwald von Bißing ad præstandum Juramentum Tutelæ.
2. Detur eidem petitus terminus bimestris zu Beybringung der von dem Curatore honorario auszustellenden Vollmacht ad jurandum; wo alsdann
3. wegen Ausfertigung des Tutorii fernere Verfügung erfolgen solle.
4. Wird auch der von Bißing in Vollmachts-Namen des von dem Gräflichen Testatore angeordneten Vormundschafftlichen Assistenz-Raths von Schaden zu Ablegung des Eydes hiemit zugelassen.

Vene-

(1) Obs. 1325. Tom. 5. p. 130. sqq.

Veneris 9. Maji 1766.

Zu Oettingen und Wallerstein weyl. Graf Philipp Carls hinterlassener Pupillen Vormundschafft betr. puncto Confirmationis Tutelæ, sive Implorantischer Anwald, Edler von Bißing, sub præs. 5. huj. exhibet die à Contutore honorario ausgestellte Vollmacht, mit Bitte, pro clem. nunc admittendo Mandatarium ad Juramentum nomine Dn. Contutoris honorarii præstandum, ac demandanda expeditione Tutorii. Appon. num. 7. & ult. Concl.

1. Admittatur nunc der von Bißing auch zu Alegung des Vormundschaffts-Eyds im Namen Joseph Anton Grafen zu Oettingen und Sötern, als Contutoris honorarii; quo præstito,
2. Expediatur, in Conformitate gegenwärtig- und des leztvorigen Concluſi, Tutorium in forma consueta.

§. 37.

Ortenburg. Anno 1667. 14. Nov. ersuchte das Corpus Evangelicorum den Kayser, Grafen Christian zu Ortenburg dahin anzuweisen, seines abgelebten Bruders Georgs Wittib wegen Erziehung ihrer Kinder keinen weiteren Eintrag zu thun, und die benannte Con-Tutores zu confirmiren.

Anno 1668. 20. Nov. intercedirte eben dises Corpus wieder bey dem Kayser: Daß Er das von dem Reichs-Hofrath in der Gräflich-Ortenburgischen Vormundschaffts-Sache gegen die Jura und Gräfliche Erb-Verein gemachte Concluſum, erklären möchte, daß kein verdächtiger Vormund, wie Graf Christian, aufgedrungen, sondern auf der Gräflichen Mutter Anführen reflectiret werde.

Und Anno 1669. 10. Apr. bate das Corpus Evangelicorum den Kayser nochmals: Daß die verwittwete Gräfin von Ortenburg in ihrer streittigen Vormundschaffts-Sache Reichs-Constitutionsmäßig möge gehöret, und nicht also, disen und denen Pactis Familiæ zuwider, von dem Reichs-Hofrath verfahren, hingegen Graf Christian zu Abstellung seiner Thätlichkeiten per Mandata S. C. angehalten werden.

Was bey dem Corpore Evangelicorum wegen dises Ortenburgischen Vormundschaffts-Streits vorgekommen ist, trifft man bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) beysammen an.

§. 38. a.

Ostein. Von eines Grafens von Ostein Vormundschafft siehe unten *§. 88.*

§. 38. b.

(1) in der Samml. der Concluſ. &c. Corp. Evang. Tom. 2. p. 266. sqq.

§. 38. b.

Vor Anno 1751. ware eines Reichsfreyherrns von Quadt Vormunder ein Graf von Linden. Quadt.

§. 38. c.

Das Cammergericht (1) verordnete und bestättigte Anno 1766. 16. Sept. über Grafens Johann Eberhard Adolfs zu Rechtern und Limburg drey minderjährige Söhne, Joachim Adolf, Friderich Ludwig Christian, und Friderich Reinhard Burcard, den Grafen August Wilhelm zu Hohenlohe zum Mitvormund: Und Anno 1767. m. Jan. erkannte es ein Mandatum de non contraveniendo nec resistendo Contutelæ in Comites minorennes de Rechteren, in Camera Imperiali, prævia causæ cognitione, confirmatæ, wider den Grafen Carl Friderich von Pückler und die Gräflich-Sontheim-Speckfeldische Canzley, S. C. Rechtern.

§. 39.

In dem Gräflich-Reußischen Hause habe ich vor der Geschlechts-Vereinigung de Anno 1668. jedoch in neueren Zeiten, von Vormundschafften folgende Exempel bemerckt. Reuß.

Anno 1572. bestättigte Kayser Maximilian II. Bohußla Felix von Lobkowiz und Hassenstein, Herrn Heinrich den Mittleren Reussen, Ulrich von Ende, und Georg von Wolframsdorff, zu Herrn Heinrichs des Jüngern Reussen Kinder Vormündern.

Anno 1578. bestättigte Kayser Rudolph II. Herrn Heinrichs des Mittlern Reussen Söhnen Hans Günther Grafen zu Schwarzburg, Paul Martin Herrn von Pohlheim, Günther von Bünau zu Pahren, und Jobst Heinrich von Wazdorff zu Jeßniz, zu Vormündern.

Herrn Heinrichs V. Aeltern Reussen zu Unter-Graiz unmündiger Söhne Vormündere waren Anno 1608. Wolf Herr von Schönburg, und Rudolf von Bünau zu Elsterberg.

Herrn Heinrichs Posthumi, jüngerer Linie, beede jüngste Söhne, Heinrich IX und Heinrich X. stunden unter der Vormundschafft ihres ältesten Bruders, Herrn Heinrichs II. zu Gera.

Anno 1641. 6. Mart. bestättigte Kayser Ferdinand III. disen Herrn Heinrich II. Jüngeren und Aeltesten Reußen zu Gera, und Frau Julianen Elisabeth Reußin, gebohrene Wild- und Rhein-Gräfin, als

(1) Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Theil, S. 392. 396.

als Mutter, zu Vormündern Herrn Heinrichs I. jüngeren Reußens zu Schlaiz.

Eodem Anno 13. Jul. bestättigte eben diser Kayser gedachten Herrn Heinrich II. zum Vormund Herrn Heinrichs IV. zu Ober-Graiz Sohnes, Heinrichs des Aelteren.

In der Geschlechts-Verein de Anno 1668. wurde dise Materie ausführlich gefasset und folgendes deßwegen verordnet: Hätte ein Herr seinen Söhnen und Töchtern einen oder mehr Vormündere durch ein Testament und lezten Willen namentlich gesezet, so hat es bey solcher väterlichen Vormundschaffts-Verordnung billig sein Verbleiben: Es hat aber ein Testator wohl in acht zu nehmen, daß er nicht ohne sondere wichtige Ursache ausserhalb der Familiæ Tutores und Executores Testamentarios erkiese, oder, wann er die Agnatos übergehen wollte, daß er jedoch einen aus den Cognatis darzu vermöge, keine höhere Standes-Personen aber, oder dero Räthe und Beamte, (als welche zumahl ohne das mit vilfältigen Negotien und wichtigen Verrichtungen, dadurch leicht der Unmündigen Nothdurfft und Angelegenheiten versäumet werden können, überhäufft, auch, um höhern und geziemenden Respects willen, mehrere Aufwendungen erfordern,) hierum bemühe und ersuche, oder dieselbe darzu ziehe. Da nun der Testator zu einem oder mehr aus denen Agnaten das Vertrauen getragen, und den- oder dieselben darzu, oder auch zu einem Executore Testamenti, insonderheit denominiret hätte, der- oder dieselbe Herren sollen, sie wären ex proximis oder remotioribus Agnatis, und vorhero vom Testatore hierum bittlichen ersucht worden oder nicht, schuldig seyn, die ihnen allein, oder nebst andern, aufgetragene Vormundschaffts-Administration und resp. Execution des Testaments ohne einzige Verwegerung oder Difficultät über sich zu nehmen, und darbey in specie den Innhalt des väterlichen Testaments treulichen zu beobachten, und zu Werck zu sezen. Würde aber ein Herr ohne dergleichen väterliche Disposition dise Welt gesegnen, und unmündige Söhne oder Töchtere hinterlassen; so soll sodann ein anderer regierender Herr Reuß, welcher der Sipzahl nach dem Defuncto am nächsten verwandt, wegen der Vormundschaffts-Administration, sowohl der Söhne und Töchtere Personen, als dero resp. Herrschafften, Gütere und Erbschafft, alsobald, mit Zuziehung und reiffem Einrathen des Defuncti hinterlassener Räthe oder Beamten, treue Sorge tragen, und sich, als der nächste Agnat, mit solcher Administration, (jedoch wenn die Frau Mutter oder auch Groß-Frau-Mutter noch am

Leben

Leben und nicht etwan ihrenthalben hierunter ein sonderbares Bedencken vorfiele, nebst derselben, wie Rechtens und Herkommens,) unverlängt willig beladen lassen. Wären nun der nächstgesipter Agnaten in uno gradu zwey oder mehr vorhanden; so trifft zuförderst die Ordnung aus denenselben den Aeltisten: Wann aber seinetwegen erhebliche Entschuldigung, oder sonsten eine wichtige Consideration, einkäme; wäre derjenige, der etwa mit dem Defuncto die vertrauteste Freundschafft getragen, oder auch denen Pupillis und Minoribus am nächsten gesessen, oder welchen die Agnati remotiores insgesamt per Majora ex proximis Agnatis, (da dise selbst hierunter ungleicher Meynung seyn möchten,) darzu denominiren würden, die Vormundschafft zu verwalten verbunden: Lieffen aber auch der nächsten Agnaten, oder der Frau Mutter oder Groß-Frau-Mutter halber, einige Hinderung, Ehehafft und sonderliche Ursach mit unter, daß der- oder dieselbe die Vormundschafft, mit gutem Rath und Nuzen der Unmündigen oder Minderjährigen, zu verrichten nicht vermöchten, oder sonsten durch sie solche Administration zu bestellen nicht zu rathen wäre, auf solchen Fall sollen und wollen die andere Agnaten sich der Vormundschaffts-Verwesung, welchen unter ihnen die mehrere Stimmen hierzu, auch ohne Absehen auf den nähern oder weitern Grad der Sipschafft, erkiesen werden, nicht entziehen, sondern vielmehr dieselbe mit und nebenst, oder auch ohne der Frau Mutter, willig und getrost, auf sich nehmen. Gestalt dann, was die leibliche Mutter, als hinterlassene Wittwe, betrifft, deroselben zwar, so lange sie sich nicht wieder verehelichen würde, die Tutel zukommet, ihr auch frey stehet, ob sie bey denen Söhnen, gegen Innenlassung eines beniembten Antheils ihrer Leib-Renten, wie hernach bey dem Leibgedings-Punct erwehnet wird, verbleiben wolle? Es hat sich aber die Wittwe, oder auch eine Avia, vor sich und ohne Vorwissen, guten Rath und Einwilligung der nächstgesippten Herrn, denen sonst die Tutela legitima mit-zukommt, keiner Regierung oder Vormundschaffts-Verwaltung (es wär ihr dann solche von dem verstorbenen Herrn durch dessen lezten Willen also aufgetragen,) anzumassen; sondern es sollen vilmehr vorgedachte Agnaten, und denen das Onus Tutelæ mit-obliget, reif- und treulich erwegen, ob mit derer unmündigen Söhnen Nuz und Frommen die Mutter oder Groß-Mutter mit zur Vormundschafft zu ersuchen und zu ziehen, oder, nach Gelegenheit, wegen besorgenden Unraths oder Weitläuftigkeit, derenthalben zu verschonen und zu übergehen seyn möge? Da nun die Wittwe oder die Avia also, mit Rath und Gutbefinden derer Agna-

ten, die Vormundschafft mit auf sich nehmen würde, soll dieselbe zu alle demjenigen ingemein und insonderheit, was andern constituirten Vormündern, vermöge der Rechte und nach Innhalt dises Vergleichs, gebühret und obliget, gleichfalls mit gehalten seyn. Im Fall sich aber eine Wittwe wieder verehelichet, solle sie ihres Theils gehörige Rechnung, auch Erstatt- und Ausantwortung dessen, was ihr etwan überreichet worden, oder sie sonsten unter sich gehabt, gebührend wieder zurück- und übergeben. Es haben sich ferner die Herrn Reussen, aus sondern Motiven, bey diser Vormundschaffts-Verwaltung, welche die Mutter oder Groß-Mutter mit und nebst derer Agnaten einem über sich nehmen würde, dahin vereiniget, daß deroselben Person, dero sonsten vermöge der Rechten ein Curator ad litem pfleget geordnet zu werden, durch denselben Agnaten völlig integrirt oder legitimiret seyn, und keines absonderlichen Curatoris oder Kriegischen Vormundens hierüber vonnöthen haben, auch, da sie gleich sonsten zu andern ihren eigenen Sachen einen Curatorem hätte, denselben doch zu denen Vormundschafft-Geschäfften nicht mit ziehen, sondern alle dasjenige, was sie also mit dem Vormundschaffts-Agnaten inn- oder ausserhalb Gerichts handlen, transigiren, quittiren, unterschreiben, schliessen und verrichten würde, ohne Ratification oder Genehmhaltung einigen andern Kriegischen Vormundens, auch künfftig ratione der Unmündigen verbindlich und kräfftig seyn solle: Jedoch solle solche nicht auf dasjenige, so sie allein ohne den mitgeordneten Stamms-Verwandten Vormund thun möchte, auch nicht auf den Fall, wann eine Muter oder Avia einen oder mehr Contutores extra Familiam und die nicht Agnati wären, hätte, gezogen, sondern ihr dißfalls nichts desto weniger ein kriegischer Vormund hiezu geordnet werden. Es solle ferner diser Unterschid gehalten werden, daß, wann ein Agnatus Contutor ist, derselbe vor der Wittwen, da es aber ein Cognatus wäre, die Wittwe vor ihme, den Vorzug oder Vorgang haben solle. Würde auch etwa in fremdem Judiciis der Unmündigen halber zu litigiren oder zu handlen seyn, und die Wittwe ohne Curatore, oder dero Actor und Gevollmächtigter solchergestalt nicht zugelassen werden, hat sich die Vormundschafft billig nach dem stylo Curiæ zu legitimiren. Es sollen eine Wittwe und ein jeder ohne Unterschied, deme oder dero also die Vormundschafft allein oder nebst andern zu verrichten obliget, bey Zeiten, um mehrerer Autorität und Verpflichtung willen, die Confirmation darüber von der Röm. Kayserlichen Majestät ausbringen, und den obligenden Vormundschaffts-Eyd darbey, wo nicht in Person,

doch

doch durch seinen oder ihren hierzu Gevollmächtigten, willig ablegen: = = = Würde es sich aber, über alle bessere Zuversicht, zutragen, daß, wegen ferner Abgelegenheit, langer Abwesenheit, oder aus andern trifftigen Ursachen, derer Agnaten oder Lehen-Successoren keiner, noch auch die Mutter, nebst gewissen Zugeordneten, die Vormundschafft füglich in Person über sich nehmen und verrichten, und kein anderer Anverwandter oder Cognatus (welchen so dann nächst denen entstehenden Agnatis die Vormundschafft billig vor andern aufzutragen,) vorhanden, so hiezu nüzlich gebrauchet und bittlich vermöcht werden könnte; so sollen doch die Agnati und Freunde, sonderlich welche der Sippzahl nach am nächsten verwandt, und denen sonst das Onus Tutelæ obliget, aus gedachten des verstorbenen Herrn hinterblibenen Räthen, Vasallen, oder andern treuen Leuten, (deren gute Geschicklichkeit, Aufrichtigkeit, Fleiß und Experienz, wie vorhero erinnert, nicht unbekannt,) zween, oder höchstens drey, nach Wichtigkeit des Unmündigen Herrschafft und Güter, zu Vormunden erkiesen und vermögen, so dann entweder von der Röm. Kayserl. Majestät deroselben Confirmation, auf ihre allda ablegende gewöhnliche Eydes-Pflicht, ausbringen, oder, da die Administration nicht sonderer Weitläufftigkeit oder Wichtigkeit wäre, oder sonsten Zeit und anderer Umstände halben es nicht eben der Kayserl. Confirmation vonnöthen hätte, solche erkohrene Tutores selbst constituiren, ordnen und bestättigen. ꝛc.„

Nach diser Geschlechts-Verein habe ich mir folgendes von Gräflich Reußischen Vormundschaffts-Sache angemerckt:

Anno 1686. bestättigte Kayser Leopold Heinrich I. jüngeren Graf Reussen, und Anna Dorothe, Gräfin Reußin, gebohrene Gräfin zu Schwarzburg, zu Vormündern Heinrichs IV. jüngeren Graf Reussens hinterlassener Kinder.

Anno 1692. 5. Aug. bestättigte Kayser Leopold Heinrich XI. jüngeren Graf Reussen zum Vormünder seines Bruders Herrn Graf Heinrichs XXIV. Den 4. Nov. bestättigte er den zwischen besagtem Grafen Heinrich XI. und Melchior Otten Freyherrn von Bodenhausen wegen diser Vormundschafft getroffenen Vergleich und den 5. Dec. bestättigte er besagten Freyherrn von Bodenhausen statt Grafen Heinrichs XI. zum Vormünder.

Anno 1698. 9. Maj. bestättigte Kayser Leopold Heinrich XVIII. Jüngeren Graf Reussen zum Vormund seiner drey noch unmündigen Brüder, Graf Heinrichs IV. zu Gera Kinder.

Graf Heinrichs X. Sohn Heinrich XXIX. zu Ebersdorff hatte

zu legitimen Vormundern seine Mutter und deren Herrn Bruder, Grafen Carl Otto zu Solms-Utphe, so dann Anfangs Grafen Heinrich VIII. Reussen zu Hirschberg, hernach Grafen Heinrich XXIV. Reussen zu Kösteriz; doch gabe der Graf von Solms in publicis und Familien-Sachen kein Votum, erschiene auch nicht bey Geschlechts-Tägen.

Ueber Grafen Heinrichs XI. zu Schlaiz nachgebohrenen Sohn, Grafen Heinrich XII. führte dessen Mutter, nebst dem Agnaten, Graf Heinrich XXIIsten Geraischer Linie, die Vormundschafft: nach dises Absterben aber erbate die Wittwe Grafen Heinrich XXIX. zu Ebersdorff zum Con-Tutore.

Graf Heinrichs II. Sohn Heinrich XI. zu Ober-Graiz hatte zu Vormündern Grafen Heinrich XXIV. zu Kösteriz und Grafen Henckel zu Pölzig; jener kame aber allein auf die Geschlechts-Täge, und gabe in dergleichen, wie auch sonst in publicis, sein Votum, für sich und in Vollmacht des Mitvormunders: Und zwar waren beede von dem Vater im Testament darzu ernannt, wurden auch vom Kayser bestättiget. Des jungen Grafens mütterliche Groß-Mutter, die verwittwete Gräfin von Bothmar, suchte zwar, (wie es scheinet,) Anfangs die völlige Vormundschafft, hernach aber nur die Mitvormundschafft; die testamentliche Vormündere, die sammtliche Grafen Reussen und die Landstände, auch Dorffschafften der Herrschafften Ober-Graiz und Dölau hingegen thaten Vorstellungen dagegen, und der Reichs-Hofrath resolvirte Anno 1732. 22. Sept.

1. Wird der Mütterlichen Groß-Mutter gethanes ein- und anderes Begehren hiemit abgeschlagen:
2. Denen bereits verordneten und confirmirten Vormündern aber die gänzliche Besorgung diser Vormundschafft, so wohl ratione Educationis als Administrationis bonorum, allen gegenseitigen Fürbringens ohngehindert, lediglich und allein überlassen, und gedachte Vormünder dabey manutenirt.
3. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

Die Gräfin von Bothmar übergabe zwar eine weitere Ausführung der bey der Sache obwaltenden Umständen: Der Reichs-Hofrath aber schlosse den 12. Nov.

1. Lässet man es, weitern ganz ohnstatthafften Einwendens ohngeachtet, lediglich und ein- vor allemahl so wohl in puncto Educationis, als Administrationis bonorum, bey lezterm Conclu- so bewenden. ꝛc.

Und

Und den 1. Decembr. wurde, mittelst der auf das Reichs-Hofraths-Gutachten publicirten Kayserlichen Resolution das Conclusum vom 22. Sept. beharret; wobey es dann auch verbliebe.

§. 40.

Des Rheingrafens Johanns VI. Söhne stunden um die Jahre 1506. und 1507. unter der Vormundschafft ihrer Mutter. (1) Rheingrafen.

Anno 1538. ware Churfürst Ludwig zu Pfalz der Rheingräfin Margaretha Vormund,

Anno 1545. wollten zwey Rheingrafen einen Familien-Vertrag errichten, durch welchen, unter anderem, alle Wittwen von aller Vormundschafft, ausser der testamentarischen, ausgeschlossen werden sollten (2); er kame aber nicht würcklich zu Stande.

Als (3) sich bey der Kyrburgischen Vormundschafft ein Abgang ereignete; so beschickten die Verwandte des minderjährigen Rheingrafens Ottens Anno 1558. einen Tag nach Hagenau, um wegen der Wiederergänzung diser Vormundschafft zu berathschlagen. Sie erbaten darzu Jacob, Grafen zu Zweybrücken, und vereinigten sich, die Kayserliche Bestättigung zu suchen, baten aber indessen den noch allein übrig geblibenen Vormund, Johann Herrn von Hohenfels, sich der Vormundschafft biß dahin allein zu unterziehen.

Rheingrafens Johann Christofs, (der Anno 1586. verstorben,) Testament mußte so wohl denen noch lebenden Brüdern, als dem Rheingrafen Otto zu Kyrburg vorgelegt werden; welche nach desselben Einsicht beschlossen, daß es bey dem Testament sein Verbleiben behalten solle, und es bey der darinn verordneten Vormundschafft, (zu welcher noch besonders Graf Emich zu Leiningen zu erbeten wäre,) zu belassen seye. (4)

Die beede Söhne Rheingraf Adolfs Heinrichs, des Stiffters der besonderen Dhaunischen Linie, Wolfgang Friderich und Johann Conrad, lebten unter der Vormundschafft ihrer Mutter Juliana: Als aber dise im Jahr 1619. sich zur zweyten Ehe entschloß, verließ sie die Dhaunische Vormundschafft. (5)

Anno 1733. hatten die Rheingrafen zu Salm Neufvillischer Linie gegen den Fürsten zu Salm in puncto Tutelæ Grafens Friderichs Magni

(1) Geschicht. des Rheingräfl. Hauf. S. 99.
(2) Allda S. 118.
(3) S. 121.
(4) S. 127.
(5) S. 151.

Magni einen Proceß am Reichs-Hofrath, in welchem den 14. Jul. ein Rescript an den Fürsten erlassen wurde: Die weitere Umstände aber seynd mir unbekannt.

Ferner gehöret hieher:

Lunæ 27. Jul. 1739.

Zu Dhaun Wild- und Rheingrafens Carl nachgelassener Pupillen Vormundschafft betr. = = =

Idem des Grafens Carl Ludwigs zu Leiningen und Dachsburg Anwald von Middelburg, sub præs. 8. Febr. nup. supplicat hum. pro clem. liberatione à munere Tutelæ, seu potius Curatelæ, Rheingravianæ. Appon. Lit. A. B. & C.

1. Wird der Graf Carl Ludwig zu Leiningen-Hartenburg-Bockenheim, aus denen angeführten und anderen bewegenden Ursachen, (zumalen da er mit der Administration der Güter nnd Rechnungen nichts zu thun gehabt,) seiner vormundschafftlichen Pflichten hiermit gnädigst wiederum entlassen; da hingegen aber
2. nach dem von der verwittibten Rheingräfin, und Curatrice ihrer minderjährigen Gräflichen Kinder, selbst gethanen Vorschlag und allerunterthänigster Ansuchung, der Gräfliche Canzley-Rath, Joh. Daniel Weyher, Krafft dises zum vormundschafftlichen Aßistenzrath allergnädigst bestellet und adjungiret; wie dann
3. zu dem Ende auch der Kayserliche Reichs-Hofraths-Agent von Middelburg, vermög des von ihme übergebenen special-Gewalts, zu Ablegung des nomine des vormundschafftlichen Raths abzustattenden Eydes hiernächstens zugelassen werden soll:
4. Uebriges Begehren aber, puncto der ihme, dem Gräflichen Rath Weyher, pro futuro eventualiter anvertrauender Interims-Landesadministration, hat nicht statt.

Anno 1767. kame bey dem Reichs-Hofrath dises vor:

23. Nov. 1767.

Zu Salm-Salm Herr Fürst Niclas Leopold Investituræ, über den Zoll zu Geissenheim auf dem Rhein; sive implorantischer Anwaldt von Middelburg sub præs. hodierno supplicat hum. pro clem. indulgendo ulteriori termino bimestri, ad producendum producenda. Apponit num. 16.

1. Nachdem Kayserl. Majestät aus der Vorstellung des Herrn Fürsten von Salm-Salm de præs. hodierno ersehen, daß nach deme bereits schon den 11. Julii 1763. erfolgten Absterbens, des Wild und Rhein-Grafen Carl Wollrad Wilhelm wegen der auf

dessen

dessen älteſt gebohrnen Sohn den Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm gefallenen tutela legitima ſeiner noch unmündigen Brüdern bey Allerhöchſtderoſelben um Obriſt-Richterliche Kayſerliche Beſtättigung nicht allein nicht angerufen, ſondern auch der Vormundſchafft halber gedachter noch unmündigen Wild- und Rheingrafen das Nöthige keineswegs beobachtet und hierdurch das gegenwärtige Lehens-Geſchäfft bishero auch mit aufgehalten worden ſeye; Als befehleten Kayſerl. Majeſtät gedachtem Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm, dieſen Abgang in einer zweymonathlichen Friſt um ſo gewiſſer zu berichtigen, auch ſich darüber, warum ſolches bishero von ihm unterlaſſen worden, zugleich mit zu verantworten, und hierdurch das Lehens-Geſchäfft nicht weiter aufzuhalten, als allerhöchſtdieſelbe widrigenfalls mit ſchärfern Ahndungen gegen ihn fürzugehen ſich bewogen ſehen würden.

2. Wird dem Reichs-Hofraths-Thürhüter anmit aufgegeben, vorſtehendes Concluſum dem Wild- und Rheingräflichen Agenten behörig zu inſinuiren, und, wie ſolches geſchehen, in termino tridui allerunterthänigſt anzuzeigen.

§. 41.

Von Salm-Reifferſcheid kan ich ſo vil melden: Anno 1755. 1. Dec. wurde vom Reichs-Hofrath, nach Abſterben Grafens Carl Antons, deſſen hinterblibenen Kindern Graf Carl Leopold zu Salm-Reifferſcheid als Vormund beſtellt ꝛc. Salm-Reifferſcheid.

Anno 1756. 27. Febr. aber ſchloſſe der Reichs-Hofrath anderweit:

1. Werde beſagter Graf Leopold, aus denen angeführten rechtlichen Urſachen, der ihme aufgetragenen Vormundſchafft hiemit entlaſſen.

2. An deſſen ſtatt wurde Johann Wilhelm Graf von Manderſcheid zum Tutore ernannt.

3. Wurde ihme ſolches mit dem Anhang notificirt: Längſtens in Zeit von zwey Monathen die gewöhnliche Vormundſchafftliche Pflicht abzulegen.

4. Wurde ein Decret an die Salm-Reifferſcheidiſche Bediente erlaſſen, des Innhalts: Der Kayſer befehle ihnen insgeſammt und jedem inſonderheit, davor gebührend zu ſorgen, daß alles überhaupt, beſonders aber das Archiv, in guter Ordnung unverſehrt, und in demjenigen Stand, wie es ſich bey Ableben der Pupillen Vatern befunden,

erhalten werde; wie sie dann auch, biß zu vollkommener Berichtigung der Tutel, und biß auf weitere Kayserliche Verordnung, hievon, und von denen bißhero eingehobenen, auch weiter eingehenden, Revenüen an Niemanden etwas abfolgen zu lassen hätten ꝛc.

Der 23. Jul. wurde unter anderem ferner beschlossen:

1. Man lasse es bey der von dem Grafen von Manderscheid beygebrachten Entschuldigung bewenden.

2. Wurde dem Westphälischen Grafencollegio rescribirt: Der Kayser habe zwar denen minderjährigen Carl Salm-Reifferscheidischen Kindern so gleich deren Oncle, Grafen Leopold zu Salm-Reifferscheid, zu deren Vormund ernennt, und, da derselbe einen an die Pupillen selbst habenden bedencklichen Anspruch vorgeschüzet, an dessen statt solche Vormundschafft dem Grafen von Manderscheid aufgetragen: Nachdeme aber auch diser sich nunmehro mit seiner Unpäßlichkeit entschuldiget, und der Kayser bey dem von dem Grafen Leopold vorgeschlagenen Grafen Franz zu Salm-Dyck noch zur Zeit die Bedencklichkeit fände, daß auch dessen Linie an die Gräflich-Carlische Nachkommenschafft einen noch nicht gänzlich abgethanen Anspruch haben solle; als verlange der Kayser von besagtem Gräflichem Collegio, daß es Ihme Jemanden seines Mittels vorschlage, welcher erwehnten in ihr Consortium mit-gehörigen Kindern zum Vormund bestellet werden könne ꝛc.

Endlich resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 16. Dec. unter anderem: „Wird nunmehro, vorgeschlagener massen, Graf Friderich Carl von Limpurg-Styrum zum Vormund der Gräflich-Salm-Reifferscheidischen Kinder benennet: Idque notificetur Eidem per Rescriptum, mit dem Anhang, längstens in Zeit zweyer Monathe die erforderliche Vormundschafftliche Pflichten abzulegen ꝛc.

Anno 1768. 8. Jan. wurde Grafen Carl Antons zu Salm-Reifferscheid Pupillen Vormundschafft rescribirt: Die bißherige Vormundschaffts-Rechnung an den Kayser gebührend einzusenden.

Als solches von dem Grafen zu Limburg-Styrum, als Curatore, geschehen ware, wurde

1. dem nunmehro majorennen Grafen Sigmund zu Salm-Reifferscheid rescribirt: Der Kayser hätte aus gedachten Rechnungen mißfälligst ersehen, was für ein ansehnliches Geldquantum derselbe aus denen der vormundschafftlichen Administration untergebenen Einkünfften der von dessen Vater hinterlassenen Graf- und Herrschafften, ohne Vorwissen und Genehmigung des Kayserl. Curatoris und Administratoris,

toris, sich zugeeignet habe; er hätte sich also nicht nur hierüber geziemend zu verantworten, sondern auch fürohin, biß die von ihm angesuchte Eintrettung in seines ältesten Brudern Stelle ausgemacht, und in puncto Administrationis ein anderes verfügt seyn werde, sich dergleichen Eingriffe so gewiß zu enthalten, und mit dem nemlichen Unterhaltsquanto, so seinen nachgebohrenen minderjährigen Brüdern bißhero abgereichet worden, sich zu begnügen, auch sich in die Administration noch zur Zeit nicht einzumengen, und hierunter den Grafen von Styrum auf keine Weise zu beeinträchtigen, oder sonst etwas eigenmächtiges vorzunehmen, damit im widrigen der Kayser, schärffere Verordnungen ergehen zu lassen, nicht bemüßiget werden möchte.

2. Wurde ein Decret an die gesammte Ober- und übrige Beamte der Grafschafft Salm und Reifferscheid, wie auch der Herrschafft Bedburg, erlassen: Daß sie, biß der Kayser nicht ein anderes verordnet, und das nöthige dißfalls an sie erlassen haben würde, den Grafen von Limburg-Styrum annoch fort und fort als alleinigen von dem Kayser bestellten Administratorem geziemend erkennen, ihme allein und dessen Befehlen gebührenden Gehorsam leisten, sonderlich aber ohne dessen Vorwissen, Erlaubniß und Genehmigung, an Niemand, wer der auch seye, einige Gelder verabfolgen lassen, widrigen Falles aber, dieselbe aus eigenen Mitteln zu ersezen, schuldig und gehalten seyn sollen; wie dann auch dasjenige, so bißhero ohne sein, des Administratoris, Vorbewußt, von ihnen eigenmächtig abgereichet worden, auf deren Verantwortung und zur ferneren Kayserlichen Erkenntniß ausgestellet bleibe.

3. Wurde dem Grafen von Limburg-Styrum rescribirt: Der Kayser habe aus denen von demselben eingeschickten Beamten-Rechnungen wahrgenommen, welcher gestalten er eine Zeither geschehen lassen, daß die Beamte der Herrschafft Salm, Reiferscheid und Bedburg, mit denen eingegangenen Renten ohne sein Vorwissen und Genehmigung nach Willkühr gebaaret hätten: Gleichwie nun der Kayser dise schädliche, und nach denen ihme, Grafen, am besten bekannten, annoch verwirrten, Umständen seiner Pflegbefohlenen ganz nicht abgemessene Nachsicht keineswegs billigen könnte; also versehe Sich auch Derselbe zu ihme unfehlbar, daß er vor das künfftige mit mehrerem Eyfer zu Werck gehen, und, daß alles in behörigen Schrancken und Ordnung verbleibe, gebührende Obsorge tragen werde ꝛc.

Noch gehöret folgendes hieher:

Lunæ 16. Maji 1763.

Zu Salm-Reifferscheid weyl. Grafen Carls hinterlassenen minderjährigen Erben Vormundschafft betreffend ꝛc.

1. Hat des Grafen Sigismund wegen ihme allein zu übertragender Administration der von weyl. seinem Vatern besessenen Graf- und Herrschafften angebrachtes Gesuch, bewandten Umständen nach, nicht statt:
2. Nachdeme aber Derselbe, daß er die Vollbürtigkeit würcklich erlanget, gebührend dargethan; als wird ihme, jedoch nur in Ansehen seines an gedachten Herrschafften habenden Antheils, die Selbstverwaltung, und, biß zu erfolgender Theilung, die Coadministration, hiemit zugestanden.
3. Würde er hiernächst, daß auch sein jüngster Bruder würcklich majorenn seye, gebührend bescheinigen, und, daß Ihme von disem auch wegen seines Antheils die Mitverwaltung übertragen worden, mittelst hinlänglicher Vollmacht, erforderlich darthun; so erfolget auch dißfalls fernere Verordnung. Da übrigens,
4. so vil den ältesten Bruder, Grafen Franz, betrifft, bey dessen nunmehro bescheinigten leidigen Umständen, es in Ansehung desselben bey der von dem Grafen von Limburg-Styrum bißhero aufgehabten Curatel, gestalten Umständen nach, sein Verbleiben behaltet.
5. Ponatur der von nur-erwehntem Grafen zu Limburg-Styrum sub præs. 19. Apr. nup. erstattete Bericht ad Acta, &
6. rescribatur dem Grafen Sigismund zu Salm-Reifferscheid: Ihro Kayserlichen Majestät seye verläßlich angezeiget worden, welcher gestalten der bey denen Herrschafften Salm, Reifferscheid und Bedburg angestellte Oberamtmann Devis, unter vorgeschützter, von ihme, Grafen Sigismund, aufhabender Vollmacht, bey der Churfürstl. Cöllnischen Regierung ein Decret bewürcket habe, wodurch ihme, Grafen, die Administration der lehenbaren Herrschafft Bedburg, Namens seines ältern schwachsinnigen Brudern, zugestanden worden seye: Gleichwie aber Ihro Kayserliche Majestät bey disem zu Vereitelung Dero bißherigen allerhöchsten Verfügungen gereichenden unverantwortlichen Vorgang es um so weniger bewenden lassen könnten, da die von Allerhöchstderoselben vorlängst angeordnete, bißher allenthalben ganz ruhig bestandene, Administration nicht die Substanz des Lehens, sondern allein die fructus und reditus Feudi, zum Gegenstand habe; solchemnach

nach wollten Kayserliche Majestät, woferne es an deme seye, daß er, der Graf, dem Devis hierzu den Auftrag gethan, und, angegebener massen, Vollmacht ertheilet haben sollte, ihme dises Unternehmen in Ungnaden verwisen, und Denselben zugleich ernstlich ermahnet haben, von dem zur Ungebühr erschlichenen Churfürstl. Cöllnischen Decreto so gewiß keinen Gebrauch zu machen, oder in seinem Namen von Jemanden machen zu lassen, wo im widrigen Kayserliche Majestät, gegen Denselben es nachdrucksamst zu ahnden, nicht entstehen würden.

7. Fiat quoque Decretum an den Oberamtmann Devis: Ihro Kayserliche Majestät hätten höchstmißfälligst vernommen, was vor ein bedenckliches Decretum derselbe, als angeblicher des Grafen Sigismund zu Salm-Reifferscheid Bevollmächtigter, bey dem Churfürstlich-Cöllnischen Lehenhof in Ansehung der Herrschafft Bedburg zu bewürcken, und dadurch eine Abänderung der von Allerhöchstderoselben in Ansehen der gesammten Gräflich-Salm-Reifferscheidischen Graf- und Herrschafften vorlängst angeordneten, ohne Jemandens Widerspruchs seit mehreren Jahren ruhig bestandenen, Administration in so ferne zu veranlassen, sich sträflicher Weise angemasset habe. Disen unerlaubten und zu Vereitelung aller bißher ergangenen Kayserlichen Verordnungen abgezilten Absprung gegen ihne, Devis, von nun an auf das empfindlichste zu ahnden, hätten zwar Kayserliche Majestät zulängliche Ursach: Wollten aber die Milde der wohl verdienten Schärffe vordringen lassen, und ihne vor disesmal annoch, jedoch ernstlich, angewisen haben, derley unverantwortliches Unternehmen sich ferner nicht zu Schulden kommen zu lassen, darzu weder mit Rath noch That zu concurriren, keine andere, als die von Kayserlicher Majestät angeordnete, Administration zu erkennen, und sich hierunter durch keine sonstige Verfügungen, woher sie auch kommen möchten, irre machen zu lassen, allem deme auch so unfehlbar gehorsamst nachzukommen, wo ansonst Kayserliche Majestät, gegen denselben mit schwerester Bestrafung fürzugehen, nicht anstehen würden.

8. Cum inclusione des in Membro præcedente erkannten Decreti in Originali & Copia ad insinuandum, & cum notificatione sämtlicher vorhergehender Erkenntnissen, rescribatur dem Grafen zu Limburg-Styrum, sich hiernach in allen Stücken zu achten.

§. 42.

Schönborn. Eine verwittwete Gräfin von Schönborn-Heussenstamm liesse Anno 1736. beym Reichs-Hofrath ein Documentum renunciationis SCti Vellejani & secundarum Nuptiarum, una cum Mandato ad præstandum Juramentum Tutelæ, übergeben.

§. 43.

Schönburg. Hugons II. Herrns zu Schönburg Wittwe Catharina, gebohrene Rheingräfin, ware um das Jahr 1613. Vormünderin ihres Sohnes.

§. 44.

Solms. In der Solmsischen Erbverein von 1578. heißt es: „So Unser oder Unserer Erben einer versterben und unmündige Kinder verlassen würde, denen keine Vormündere im Testament verordnet, soll der älteste unter Uns, oder Unsern Erben, in Zeit zutragenden Falls die andere Grafen zu Solms, auch sonst die nächste Freunde, aufs förderlichste zusammenbeschreiben, und alsdann solchen Unmündigen nothwendige Vormünder erwählen, auch die Regierung immittelst dermassen bestellen, damit keine Gefahr oder Schaden den Unmündigen entstehe.„

In dem Anno 1622. zwischen denen Grafen Philipp dem ältern zu Solms-Lich und Philipp Reinhard zu Solms-Hohensolms getroffenen Vergleich liset man, daß sie sich beschweret, daß ihr resp. Bruder und Vetter, Graf Ernst, sie der ab intestato gebührenden Tutel und Bevormundung entsezet habe.

von Eyben berichtet (1): Ferdinandus III. Imper. Anno 1647. d. 14. Dec. Comitissam Catharinam Julianam, (Graf Albrechts Otto zu Laubach Wittwe,) utut ipsa secundas nuptias Anno 1644. cum Comite Wiedano contraxisset, filio suo Carolo Ottoni Comiti Solm. Laubacensi, puberi facto & id petenti, Curatricem constituit, prævia causæ cognitione & renunciatione SCti Vellejani, & deinceps, ob contradictiones Agnatorum, Comitum Solm. & Subditorum nonnullorum, Conservatorium Anno 1649. d. 6. Dec. & Mandatum aliud ad Civitatem Laubacensem Anno 1651. d. 4. Apr. decrevit & emisit.

In ein die Fürsten zu Solms-Braunfels betreffendes Reichs-Hofraths-Conclusum von 1762. 1. Apr. flosse ein: „Wofern ein- oder

(1) de Tutel. fœmin. Part. 3. Membr. 4. §. 14.

oder anderer aus ihnen nicht die Volljährigkeit derer 25. Jahren beschritten habe, und die Vormundschafft etwa auch sonsten nicht allschon bestellet seye, würden Dieselbe, darinn alle Behörde zu beobachten, mit angewisen.

Die jüngere Prinzen schloßen darauf Anno 1763. 21. Mart. eine Verein, daß sie über den Prinzen Friderich, die wenige Jahre seiner Minderjährigkeit hindurch, die Tutelam honorariam ohnentgeltlich übernehmen wollten, notificirten es dem älteren Bruder, und baten sich darzu seinen Beystand aus: Jngleichem berichteten sie es an den Kayser, mit dem Anhang: Es wären bißher keine wichtige Geschäffte vorgefallen, und sie würden sich dergleichen gerne äusseren, da nur noch eine kurze Zeit rückständig seye:

Der Reichs-Hofrath aber resolvirte Anno 1763. 29. Aug. Es werde die von denen jüngeren Herrn Fürsten geschehene Paritions-Anzeige wegen Bevormundung des jüngsten minorennen Herrn Fürsten, gestalten Umständen nach, hiemit verworffen, denen sämtlichen vier älteren Herrn Fürsten aber aufgegeben, ohne einigen Zeitverlust, gestalteten Sachen nach, eine Person extra Familiam, die hierzu geschickt wäre, Kayserlicher Majestät zum Curatore ihres jüngsten Herrn Bruders vorzuschlagen, und hierinnen so wohl, als allem übrigen, bey einer anzustellenden Zusammenkunfft, ohne Animosität und Partheylichkeit, oder ohnerlaubte vorläuffige Zusammenverbindung wegen der Votorum, zu verfahren; damit Kayserl. Majestät nicht, etwa deßfalls ex officio ein billiges Einsehen zu nehmen, bewogen werden möchten.

Die drey nachälteste Prinzen stellten darauf vor: Ihr jüngster Bruder stehe bereits in seinem 25sten Jahr, seye von sehr guter Begabniß, stehe schon mehrere Jahre bey dem Ober-Rheinischen Crays in Kriegsdiensten, und es seyen keine dringende Umstände vorhanden, um welcher willen sie eines Curatoris ad supplendum consensum benöthiget wären; man werde Niemand auffer der Familie finden, der sich auf so wenige Zeit mit der Curatel werde beladen wollen, so dann werde es doch Kosten geben; alles, was geschehen, seye zu ihres Bruders Nuzen gehandelt worden, wobey auch ein Minor sine Curatore contrahiren könne; er habe Lehensvollmachten mit ausgestellt, wogegen weder der Lehenherr, noch der Senior der Familie, etwas eingewendet, nicht weniger Vollmachten an die höchste Reichsgerichte unterschriben: Sie bitten also, der Kayser möchte es entweder bey der übernommenen brüderlichen Curatelschafft bewenden lassen, oder aber den Prinzen vor die übrige wenige Monathe von aller Curatelschafft dispensiren.

Anno

Anno 1764. 3. Febr. aber schlosse der Reichs-Hofrath: Es habe der drey jüngeren Herrn Fürsten wegen ihres Herrn Bruders Friderichs Bevormundung gestelltes Suchen nicht statt.

In Sachen: Zu Solms-Hohensolms weyl. Grafens Friderich Wilhelms nachgelassener Minorennen Curatel betr. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1744. 21. Maji:

„ 1. Wird die verwittibte Gräfin Wilhelmina zu Solms-Hohensolms, Gräfin zu Ysenburg und Büdingen, als ohnedem leibliche Mutter, über ihren noch minderjährigen Sohn, Grafen Carl Christian, dann auch über die noch minderjährige Gräfliche Töchter, Henrietta Augusta und Sophia Mariana, hiemit als rechtmäßige Curatrix allergnädigst bestellet und angeordnet:

2. Jedoch soll sie vorhero secundis Nuptiis & SCto Velleiano, nach vorgegangener Certioration, eydlich und schrifftlich renunciiren.

3. Quo facto, admittatur gedachte verwittwete Gräfin von Solms ad Juramentum Curatelæ; & tunc

4. Expediatur quoque clementissimum Curatorium in forma consueta &c.

Anno 1705. 8. Mart. wurde einer in Solmsischen Theilungs-Differentien angeordneten Kayserlichen Commißion unter anderem aufgegeben: „ In puncto der Vormundschaffts-Rechnung und weilen auch ratione derselben, indeme solche der Graf Johann Friderich zu Solms-Laubach wegen deren jüngern Grafen zu Solms-Rödelheim (Graf Johann Augusts, der Anno 1680. verstorben, Söhne,) geführet, noch einige wenige Differentien obhanden wären; als möchten Sie die gezogene Defectus nochmalen summarisch durchgehen, die Beantwortung dagegen halten, und, wo sie dieselbe gegründet finden thäten, die Partes zur Ruhe weisen: Auf den Fall aber noch etwas erhebliches übrig bleiben sollte, solches, nebst dem räthlichen Gutachten, anhero zum Reichs-Hofrath berichten. „

Ueber des Anno 1717. verstorbenen Graf Ludwigs zu Solms-Rödelheim Kinder führten die Wittwe, Charlotta Sibylla, gebohrene Gräfin von Ahlefeld, und Wilhelm Moriz, Graf zu Solms-Braunfels, die Vormundschafft, wurden auch Anno 1717. vom Reichs-Hofrath darzu bestättiget.

§. 45.

Waldeck. In dem Waldeckischen Theilungs-Receß unter Graf Philipps des ältern Söhnen de Anno 1538. heißt es: „ Und dieweil die jüngsten

sten Brüder ihr vollkommenes Alter noch nicht erreicht haben; so seyn ihnen („von denen Mediatoren dises Vertrags, wie es scheint,„) zu der Mutter, ihrer natürlichen Vormünderin, gesezt, Reinhard Grafe zu Solms, Herr zu Münzenberg, und Philipps, Grafe zu Waldeck, der Jüngere.„

In dem Anno 1568. zwischen Graf Franz zu Waldeck und der verwittweten Gräfin Anna von Waldeck errichteten Vertrag heißt es: „Als auch wohlermelter Graf Franz von seiner Gnaden Bruder, weyland Graf Johann gottseligen, zu Vormünder seiner Gnaden hinterlassener minderjähriger Söhne erbeten worden; so hat seine Gnade sich, um solcher ihres geliebten Bruders seeligen Bitt willen, und auf das zu seiner Gnaden gefaßtes brüderliche Vertrauen, mit solcher Vormundschafft zu beladen, freundlich erbotten, welches die Wittwe zu Waldeck zu sondern freundlichen Danck und Gefallen angenommen.„

Grafen Günthers zu Waldeck (des Anno 1570. verstorbenen Graf Samuels Sohns,) Vormündere waren Schönberg Spiegel, Arndt von Rehen und M. Joist Scheffer.

Anno 1585. starb Günther zu Waldeck mit Hinterlassung eines jungen Sohns; Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel schriebe darauf an Grafen Josias zu Waldeck wegen Verordnung etlicher Tutorum. Graf Josias erschiene auf dem Schloß Alten-Wildungen, und wollte, als nächster Agnat und mit-regierender Landes-Herr der Grafschafft Waldeck, die Vormundschafft übernehmen: Der Landgraf und die Wittwe, Margaretha, gebohrene Gräfin von Gleichen, aber verglichen sich indessen, daß die Wittwe, nebst denen Grafen Franzen und Philippen zu Waldeck, die Vormundschafft führen sollte, und der Landgraf ordnete seinen Vice-Canzler und Räthe ab, solche Vormundschafft zu bestättigen: Graf Josias bate, damit so lange inne zu halten, biß er andere seine Herrn und Freunde darüber zu Rath gezogen hätte, um in der Sache nicht zu vil oder wenig zu thun; die Heßische Abgeordnete aber fuhren mit der Bestättigung, salvo Jure Graf Josias und anderer Grafen zu Waldeck, fort, Graf Josias dagegen protestirte dawider coram Notario & Testibus. Die Heßische Abgeordnete, die Wittwe und Graf Franz aber (massen Graf Philipp ausgebliben, und die Mitvormundschafft decliniret,) schlossen disen Receß: „Anfänglichs, als die Gräfliche Wittib, als die Frau Mutter, aus allerhand von Ihr Gnaden erregten Ursachen, Bedenckens gehabt, sich der Vormundschafft ihres Söhnleins, Hern Wilhelm Ernstens,

alleine anzunehmen, und derowegen Ihre Gnaden obwohlgedachte beede Grafen zu Waldeck und Gleichen zu Mitvormündern also zu ordnen gebeten, damit sich Ihre Gnad. bey denselben jederzeit, in vorfallenden ihres jungen Söhnleins Sachen, Raths zu erholen haben möchte: Ob dann wohl ermeldter Graf Franz gerne gesehen, daß der Confirmation und Bestättigung, biß so lange Graf Philipps zu Gleichen anderweits auch zur stätt beschriben, Anstand gegeben worden wäre: Jedoch, dieweil es dafür geacht, daß der Verzug dem Pupillen so wohl, wie der Wittiben, zu Nachtheil gereichen möchte; so haben sich darauf wohlermeldte Gräfliche Wittib, als die Frau Mutter, vor die Principal-Vormünderin, und Graf Franz zu Waldeck zu deren Mitvormünder, dismahls, uff Form und Maaß, wie beyliegender Brief mit 1. notirt ausweiset, von obgedachten Heßischen hiezu abgeordneten Vice-Canzlar und Räthen, an statt und von wegen hochgedachts Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Landgraf Wilhelms, confirmiren und bestättigen lassen, und haben ermeldte Abgeordnete ferner auf sich genommen, bey Seiner Fürstlichen Gn. Erinnerung zu thun, daß wohlermeldter Graf Philips zu Gleichen nochmals anderweits zu solcher Mitvormundschafft in Schrifften erfordert, und darzu, oder, im Fall er nochmals bey seiner eingewendten Entschuldigung, über Zuversicht, bestehen sollte, ein ander an seine statt, gleicher gestalt, wie mit Graf Franzen beschehen, zum Mitvormunder confirmirt und bestättiget werde. 2c. „

Graf Philipps zu Waldeck-Eisenberg, (der Anno 1645. gestorben ist,) Wittwe, Anna Catharina, truge die Vormundschafft ihrer Kinder.

Lunæ 23. Jan. 1764.

Zu Waldeck weyl. Herrn Fürsten Carl August Friderich nachgelassener Fürstlicher Kinder Vormundschafft und Landesadministration betr.

1. Rescribatur der Fürstlichen Frau Wittib von Waldeck ex officio: Aus dem allerunterthänigsten Anbringen der Gräflichen Waldeckischen Gebrüdern seye zu ersehen gewesen, was gestalten Dieselbe, krafft einer angeblichen testamentarischen Disposition des leztverstorbenen Herrn Fürsten von Waldeck, sich der alleinigen Vormundschafft und Landesadministration unterzogen habe: Nachdeme aber gedachte Fürstliche Frau Wittib hievon allhier bey Kayserlichem Reichs-Hofrath nichts angezeiget, und, wie sichs gebühret, um die Kayserliche Confirmation nicht nachgesu-

gesuchet; als habe Dieselbe, was es mit disem angeblichen Testament vor eine Beschaffenheit habe, die allerunterthänigste Anzeige noch nachzuhohlen, und, falls eine solche testamentarische Disposition würcklich vorhanden seyn sollte, mit Beylegung einer vidimirten Abschrifft, dißfalls weiters pro Confirmatione Tutelæ gebührend anzuruffen, auch solches alles, gehöriger Ordnung nach, in termino duorum mensium allergehorsamst zu befolgen.

2. Interim ponantur deren Gräflich-Waldeckischen Gebrüdere Exhibita de præs. 27. Oct. & 19. Dec. 1763. una cum Mandatis procuratoriis, ad Acta.

Sabbathi 4. Aug. 1764.

Zu Waldeck weyl. Herrn Fürsten Carl August Friderich nachgelassener Fürstlicher Kinder Vormundschafft und Landesadministration betr.

1. Ponatur der von der verwittibten Frau Fürstin von Waldeck sub præs. 5. Jul. a. c. allerunterthänigst übergebene Bericht, ad Acta, &
2. Rescribatur Eidem: Gleichwie es sich schon längstens gebühret, und es der verwittibten Frau Fürstin von Waldeck Reichsständische Pflicht und Schuldigkeit erfordert hätte, nach denen bekannten Rechten und Reichsherkommen, bey Antrettung der Vormundschafft um die Kayserliche Confirmation allerunterthänigst anzuruffen; also habe Dieselbe nunmehro forderſamst, und längstens intra terminum duorum mensium, ihre Vollmachten ad præstandum Juramentum Tutelæ, Renunciationem secundarum Nuptiarum & SCti Vellejani, allerunterthänigst einzureichen; worauf so dann weitere rechtliche Verordnung und Kayserliche Resolution erfolgen solle.

§. 46. a.

Welz. Graf Friderich Ernst von Welz, ein Limburgischer Mit-Interessent, starb Anno 1741. mit Hinterlassung zweyer unmündiger Töchtern: Die Mutter derselben hatte in ihrem Testament den Grafen Christian August von Schönburg zum Vormunder derselben ernannt; der Graf Johann Eberhard von Rechtern aber suchte, als Tutor legitimus und Agnatus gradu proximior, die Vormundschafft am Cammergericht, erhielte sie auch. (1)

(1) Neuest. Staatsacta, 4. Theil, 392. S.

Hingegen finde ich auch diſe Extracte Reichs-Hofraths-Protocolls (1):

Veneris 29. Nov. 1748.

Zu Schönburg und Limburg, Graf Chriſtian Auguſt, die Vormundſchafft über innbenannte minderjährige Gräfinnen von Welz und Limburg betreffend; ſive ermeldten Grafens zu Schönburg und Limburg Anwald von Fabrice, ſub præſ. 10. Sept. a. c. ſupplicat hum. pro clem. Tutelæ Confirmatione, nec non admiſſione ad præſtandum conſuetum Juramentum; cum Adj. Lit. A. B. & C. - - -

Fiat petita Confirmatio der Vormundſchafft auf den ſupplicirenden Grafen Chriſtian Auguſt von Schönburg und Limburg, & admittatur ejus Mandatarius ad Juramentum.

Sabbathi 17. Mart. 1764.

Zu Welz und Limburg minderjährigen Gräfinnin Vormundſchafft betr.

1. Wird Impetrantiſcher Graf (Friderich Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim,) in Betracht, daß deſſen Pfleg befohlene in wenigen Tagen ihre Volljährigkeit erreichen, der Vormundſchafft (jedoch unter Vorbehalt der ihme, als Vormunden denen Rechten nach obligenden Schuldigkeiten,) hinwiederum entladen; idque
2. notificetur per Reſcriptum Impetratiſcher Gräfin von Pückler.

§. 46. b.

Wied. Graf Hermann zu Wied diſponirte Anno 1624. „Endlich und leztlich damit diſes Unſer Teſtamentum und lezte Willens-Verordnung der Execution halber keinen Mangel haben, ſondern in allen Puncten gerichtlich vollzogen, gehandhabet und ausgerichtet werde; ſo erbitten, erwählen und verordnen Wir zu Unſeren teſtamentariſchen Executoren und Unſerer unmündigen Kinder Vormündern, Johann Wilhelm, Grafen zu Wied, Philipp Reinhardten Grafen zu Solms-Lich ꝛc. auch Grafen Ernſt von Sayn und Witgenſtein. = = = Daran ſoll nichts hindern, ob ſich gleich zutrüge, daß Wir einige Streitigkeit mit einem oder andern Unſerer Herren Executoren und Vormündern über einige Puncten haben, verlaſſen, oder ſonſt nach Unſerm Tod entſtehen möchte; dann ſolche Puncten und ohnverhoffte Streitigkeiten ſollen auf eine Seite geſezt, und entweder in gütliche oder ſonſt rechtliche Wege abſonderlich ausgeführet, und gleichwohl unterdeſſen an diſer teſta-

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 8. Band, S. 373.

testamentarischen Execution und Vormundschafft nichts unterlassen, gehindert, noch aufgehoben werden: = = = Woferne aber einer oder der andere von wohlgemeldten Unseren testamentarischen Executoren und verordneten Vormünderen, bey Unserm Leben, oder nach Unserm Tod, mit Tod abgienge, und Wir keinen andern Executorn und Vormünder verordnet hätten, oder auch, wann die überlebende Herren Executoren und Vormündere, was Wir obgemeldter massen von Ihnen begehret und verordnet haben, gutwillig und aufrichtig nicht thun würden, noch thun wollten; so sollen die andere Unsere testamentarische Executoren und Vormündere, mit Rath, Wissen und Belieben Unserer herzlieben Gemahlin, wann Ihre Lbd. als noch im Leben, eine oder mehr andere Gräfliche und Herren-Standes-Personen zu testamentarischen Executoren und Vormündern zu erwählen, anzusezen und zu substituiren, oder zu surrogiren, Krafft dises, ausdrückliche Macht haben. Sollte sich aber, über alle Zuversicht, und welches Wir nimmer hoffen, zutragen, daß wohlbemeldte Unsere Herrn Vormündere und testamentarische Executoren, was Wir von Ihnen so treulich und freundlich begehren, nicht auf sich nehmen, oder thun wollen, oder, wann Sie darinn fahrläßig und anders, als Wir hierinn verordnet, zu Abbruch, Verkleinerung oder Nachtheil Unsers lezten Willens, thun und handlen werden, (dessen Wir Uns je nicht versehen können,) so bitten und ersuchen Wir hiemit den Hochwürdigsten in GOtt, Durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Ferdinand, Erz-Bischoffen zu Cölln, ꝛc. unsern gnädigsten Herrn, ganz unterthäniglich, Ihre Churfürstl. Durchl. wollen = = = die Execution und Handhab dises Unsers Testaments, und was Wir sonsten weiters künfftiger Zeit werden disponiren, auf sich gnädigst zu nehmen, auch Unserer hinterlassener Kinder ein gnädigster Herr, Vater und Vormünder zu seyn.„

Anno 1693. emancipirte Graf Friderich seinen 9jährigen jüngsten Sohn Friderich Wilhelm, und ersuchte Graf Augusten zur Lippe, dessen Vormundschafft zu übernehmen, welchen auch das Cammergericht den 4. Oct. e. a. darzu bestättigte.

Graf Friderich aber hinderte hernach disen Vormund selbst an der Administration, wollte ihn auch gar suspect machen; wogegen diser Anno 1696. ein Mandatum de præstandis alimentis & de non impediendo in libera administratione Tutelæ bey dem Cammergericht extrahirte. (1)

(1) s. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. col. 89.

Grafen Maximilian Heinrichs zu Wied-Runckel Wittwe, Sophia Florentina, gebohrne Gräfin von der Lippe, ware Vormünderin ihrer Kinder und Regentin derer Lande, der Landgraf zu Hessen-Darmstatt aber ware Tutor honorarius. Anno 1727. liesse sich der Vormünderin älterer Sohn Johann Ludwig Adolf einfallen, seine Mutter zu depossediren: Als aber der Landgraf dises an den Kayser berichtete, auch die Mutter sich deßwegen bey dem Reichs-Hofrath beschwerete, wurde den 19. Sept. an den Grafen rescribirt: = = = Als wollten Ihre Kayf. Maj. nach vorhergängiger hiemit beschehender Caßir- und Vernichtung des ganzen anmaßlichen Facti, auch mit Verwerffung der Impetratischen Präliminar-Anzeige, Krafft dises dem Impetratischen Grafen gnädigst, und bey Straff 20. Marck löthigen Goldes, ernstlich befehlen, daß derselbe sich gleich nach Empfang dises aller von selbsten eigenmächtig angemaßten Landes-Regierung und alles dessen, was dazu gehöret, gänzlich entschlagen, hingegen die Autoritate Cæsarea angesezte, und hiemit wieder in ihre Activität gestellte, Vormundschafft in allen und jeden Functionen und Landes-Administration oder Vormundschafftlichen Regierung (als wohin die Räthe, Beamte und Unterthanen, durch Kayserliche Patentes sub eodem dato noch zur Zeit lediglich angewisen seyn,) nach wie vor, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, unbehindert, auch selbiger dißfalls weder directe noch indirecte nichts in den Weg legen lassen, sondern vilmehr, wie solchem allergnädigsten Kayserlichen Befehl gehorsamst nachgelebet worden, innerhalb zwey Monathen bey allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. geziemend anzeigen, und sich zugleich über dise eigenthätige Anmassungen verantworten solle. ꝛc.„

§. 47. a.

Witgenstein. Graf Ludwig der ältere zu Witgenstein ordnete Anno 1593. in seinem Testament: „Damit auch diser lezter Wille und desselbigen Vollenziehung kräftiglich gehalten und ins Werck gesezt werde; so ordnen, bitten und sezen Wir = = = Johann Grafen zu Nassau-Catzenelnbogen, ꝛc. den Aeltern, darzu Graf Hannß Georgen, und Graf Hannß Albrechten, beyde Grafen zu Solms, ꝛc. zu Ober-Executorn, Tutorn und Curatorn Unserer lieben Söhne und Töchter und dises Testaments: Da aber deren einer, nach dem Willen Gottes, mit Tod abgehen würde, soll es bey den zwey übrigen verbleiben: Da dieselbigen auch verfielen; alsdann soll an statt wohlermeldtes Grafen Johanns tretten ihr Lbd. Sohn, Graf Johann zu Nassau ꝛc. der jüngere: Nachdem aber hochermeldte Herrn von wegen der Entsessenheit

und

und eigener obligender Geschäffte disen Sachen nicht wohl stetigs abwarten können; so sezen und ordnen Wir zu Unter-Vormündern und Administratorn, Unsern Secretarium, Johann Auen und Wilhelm Bilgem, und, im Fall deren eins Abgangs, Johann Dickel, und wen die Obervormunder aus den vornehmsten vertrautesten Dienern ferner hierzu erwählen. = = = Wo auch den angeordneten Unter-Vormündern und Administratorn schwere gefährliche Sachen zustehen würden; so sollen sie jederzeit sich Hülff und Bescheids bey den Obervormündern, auf Unserer Söhne Unkosten, erhohlen, und hierinn nichts verabsäumen, und sollen die andere Diener und Befehlhaber den angeordneten Ober- und Untervormündern allen gebührenden Gehorsam leisten, und denselbigen sich nicht widersezen: = = = Ob Wir auch wohl, aus beweglichen Ursachen, Unsere freundliche liebe Gemahlin mit diser Vormundschafft gern verschonet; so ist doch Unsere freundliche Bitte und Begehren, sie wollen sich deren Dingen, so ihres Thuns und Vermögens seyn, nicht allerdings entschlagen, sondern, Unsern Kindern zu gutem, nach Vermögen beyräthig seyn und behülfflich, und also den Wagen aufrichtig helffen erhalten. Ingleichen wollen wir Unsern ältern Söhnen, wann sie ihre verständige Jahre erreicht, und zu der Regierung kommen, hiemit ernstlich befohlen und auferlegt haben, daß sie ihrer minderjährigen Brüder und Schwester mit treuem Fleiß sich annehmen, und nicht weniger, als wenn sie selbst zu Vormündern wären verordnet, ihnen alle mögliche Hülffe und Vorschub thun und beweisen.„

In dem Gräflich-Witgensteinischen Familienvertrag de Anno 1607. heißt es: „Und ist hiebey bevorab unter Uns abgeredt: Wenn einer unter Uns, oder Unseren Erben, versterben und keine Vormünder in seinem Testament verordnet haben wird, daß alsdann, neben noch einem von andern Gefreundten, der nächste Agnatus der minderjährig Verlassenen Vormundschafft und Education sich unternehmen, und am Kayserlichen Cammergericht confirmiren zu lassen, auch jederzeit alle beyde dem Aeltesten im Stamm auf die Brüder-Einigung zu schwöhren schuldig seyn sollen: Da aber wegen Education der Pupillen zwischen der noch lebenden Mutter, Cognaten und Agnaten, oder Stammsverwandten, Mißverstand vorfallen möchte; soll derwegen mit Rath und Zuthun aller Agnaten nothdürfftige Versehung geschehen, und es gänzlich dabey ohne ferneres Widerstreben gelassen werden.„

Anno 1742. bate Graf Casimirs zu Witgenstein-Berlenburg

Witt-

Wittwe, Maria Esther, gebohrene Gräfin von Wurmbrand, beym Reichs-Hofrath um Constitution und Confirmation der Tutel und Curatel ihrer Kinder, auch Zulassung ihres Mandatarii zu Ablegung des Vormundschaffts-Eydes, und erhielte den 24. Jul. zur Resolution darauf: „1. Wird die Gräfin Maria Esther zu Sayn-Witgenstein, gebohrne Gräfin von Wurmbrand, als leibliche Mutter ihrer beeden Gräflichen Kinder, zu deren Vormünderin, wie auch nächst dem der Graf Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, als Mitvormünder derselben, hiemit allergnädigst bestellt und angeordnet.

2. Zu dem Ende sie denn auch beederseits angewisen werden, die gewöhnliche Vormundschaffts-Pflichten durch ihren hiezu allbereits specialiter bevollmächtigten Reichs-Hofraths-Agenten, Neukirch, fordersamst allhier bey Reichs-Hofrath ablegen zu lassen.„

Aus einer Cammergerichts-Urkund de Anno 1652. erhellet, daß über Graf Ernsts zu W. Homburg Kinder Johann Graf zu Witgenstein und Johann, Graf zu Waldeck, als utriusque Matrimonii ab utroque latere proximi Agnati & Cognati, auf sammtlicher Pupillen Requisition, wegen ihrer nahen Gesippschafft, neben Graf Ernstens hinterlassenen Wittwen, Christianen, gebohrener Gräfin zu Waldeck, die Vormundschafft übernommen haben, auch vom Cammergericht darzu bestättiget worden seyen; doch die Wittwe nur, so vil ihre eigene Kinder betrifft. Als nun der älteste Sohn erster Ehe verstorben, der andere aber majorenn worden ware, verlangte er unter anderem, seine Stieffmutter zur Rechnungs-Erstattung anzuhalten: Dise aber excipirte: Sie seye nicht seine Vormünderin gewesen, also auch ihme keine Rechnung zu thun schuldig.

Graf Ernst zu Witgenstein-Sayn disponirte Anno 1632. wegen seines einigen Sohns: „Dieweil derselbe noch jung und unmündig; so verordnen Seine Gnaden demselben, wie auch den übrigen Dero Kinder, zu Vormündern die hochwohlgemeldte Seiner Gnaden Gemahlin, so dann auch die Hochwohlgebohrne Grafen und Herren, Herrn Ludwig den Aeltern, Grafen zu Erpach, und Herrn Vollrathen Grafen von und zu Waldeck, des Versehens, dieselbe werden sich, in Ansehung der nahenden Verwandtniß, solcher Vormundschafft gern und williglich unternehmen.„ Seine Wittwe, Louysa Juliana, gebohrne Gräfin zu Erbach, führete auch nach seinem Absterben die Vormundschafft über ihren Sohn, und die Administration dessen Lande, nach seinem frühzeitigen Tod aber über ihre Erb-Töchtern.

Graf

Graf Gustav von Witgenstein zu Witgenstein muß um das Jahr 1698. von seines verstorbenen Bruders zu Wallendar hinterlassener Kinder Vormundschafft einer Hauptes-Blödigkeit beschuldiget worden seyn, und zwar eben um die Zeit, da er mit Chur-Brandenburg wegen der Grafschafft Hohnstein transigiren wollte; massen besagte Vormundschafft bey dem Cammergericht anzeigte, daß, aus denen angeführten trifftigen Ursachen, die unumgängliche höchste Noth erfordere, ihme Curatores von Amts-wegen zu sezen; wie dann auch besagtes Cammergericht ihme den Fürsten zu Nassau-Dillenburg, jedoch nur provisionaliter und ad interim, aus sonderlich hierzu bewegenden Ursachen, zum Curatore verordnete, mit dem Befehl an den Fürsten, solche Curatel alsofort zu übernehmen, Graf Gustaven Notification davon zu thun, auch Chur-Brandenburg solche geziemend und ungesäumt zu berichten, damit es von dem vorhabenden Contract (weil Graf Gustav nunmehro facultate contrahendi & alienandi destituiret seye,) abstrahire; ferner solle der Fürst sich der Regierungs- und Lehens-Sachen in beyden Grafschafften Witgenstein und Hohnstein Curatorio nomine annehmen, und alles das thun, was, nach Ablegung bey disem höchsten Gericht gewöhnlicher Eyd und Pflichten, einem solchen rechtlichen Curatoren sich eigne und gebühre. Als aber dises bekannt wurde, ertheilte der Chur-Brandenburgische Canzler des Fürstenthums Halberstatt dem Landes-Hauptmann und übrigen Bedienten der Grafschafft Hohnstein, auf Churfürstliche Ratification, eine Declaration und Instruction, des Innhalts: Demnach jemand sich unterfangen wolle, die Grafschafft Hohnstein in Administration zu nehmen: Chur-Brandenburg aber dergleichen offenbare Turbation in seinem Eigenthum und Hoheit niemand, wer der auch sey, jemals werde gestatten können noch wollen; als sollten sie, bey hoher Straffe, ausser Graf Gustaven, von niemanden, er seye wer er wolle, auch unter was für Prætext und Vorwand es immer gefordert und begehret werden möge, diserwegen einigen Befehl, Anstalt oder Verordnungen annehmen, sondern sich mit Gebot und Verbot einzig und allein, wie bißher, an Chur-Brandenburg, als alleinigen Eigenthums-Herrn diser Grafschafft, halten, die Regierung in dessen Namen fortsezen, und alles das thun und vornehmen, was ihnen gebühre. Der Landes-Hauptmann verspracye auch solches, für sich und im Namen ihrer aller, an Eydes statt, und stelite Reversales darüber aus, wogegen obgedachter Canzlar ihnen Churfürstlichen Schuz und Vertrettung gegen männiglich versprache: Der Churfürst ratificirte und wiederhohlte auch alles.

Anno 1698. waren Graf Friderich Wilhelms zu Witgenstein-Vallendar hinterlassener Kinder Vormündere die hinterlassene Wittwe, Charlotta Louysa, gebohrene Gräfin zu Leiningen, so dann Johann Ernst Graf zu Nassau-Weilburg und Friderich Wilhelm, Graf zu Witgenstein-Homburg.

§. 47. b.

Wolckenstein. Von Wolckenstein ist dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum merckwürdig:

24. Dec. 1652.

Wolckensteinische Vormundschafft: sive weyland Graf Pauln Andrä von Wolckenstein hinterlassener Kinder Vormund Fürst Mainhardt zu Hohenzollern für sich und seinen Mit-Vormunder Graf Dieterich von Törring, exponit, daß sie beede von dem Churfürstl. Hofrath zu München zu verschidenen mahlen erinnert worden, ihre Vormundschafts-Raitung daselbst abzulegen. Nun wäre zwar von Ihrer Kayserlichen Majestät der vorige Churfürst in Bayern pro supremo inspectore dieser Vormundschafft verordnet; weilen aber derselbe verstorben, und Ihme Fürst von Zollern unbewust, ob solche Inspection sich auf den Churfürstl. Hofrath erstrecke, sondern er und sein Mit-Vormunder ihre Vormundschafft-Pflicht allein bey Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath abgestattet: Damit nun weder ihme noch seinem Pfleg-Sohn, als unmittelbaren Reichs-Ständen keine präjudicirliche Consequenz verursacht werde; Als bittet er, ihme zu befehlen, wessen er sich neben seinen Mitvormunder dißorts zu verhalten. Ob nehmlich ermeldte Rechnungen im Kayserl. Reichs- oder vorbesagtem Churbayrischem Hofrath abgelegt werden sollen?

Includatur der Frau Churfürstin in Bayern als Churfürstin und Herrn Herzog Albrechten als Administratorn der Chur Bayern, mit dieser Erinnerung, weilen gemeldte Vormundschafft immediate von Ihrer Kayserlichen Majestät Hof aus bestättiget, und derowegen auch die Raittung vor dieselbe gehörig; Also begehren Ihr Kayserliche Majestät daß sie in Nahmen Deroselben durch ihre hievor Deputirte Räthe solche Raitung förderlich aufnehmen und Ihrer Kayserl. Majest. den Befundt derselben berichten wollen.

Et hoc notificetur D. Principi Mainhardo, sich neben seinem Mitvormundern darnach zu richten zu haben.

§. 48. a.

Wurmbrand. Des verstorbenen Reichs-Hofraths-Präsidentens, Grafens Johann Wilhelms von Wurmbrand, hinterlassenem Sohn wurde

Anno

Anno 1751. 8. Novembr. vom Reichs-Hofrath ein Vormund gegeben.

§. 48. b.

In der Ysenburgischen Erb-Theilung de An. 1517. heißt es: Ysenburg.
„Und dieweil Graf Diether sich in dem der Grafschafft zu gut also brüderlich und treulich erzeiget; so haben Wir ihne weiter gebetten und vermöcht, daß er die Curation seines Bruders, Graf Philipsen, genommen, und sich der treuer Meinung auch beladen hat, und ist darauf abgeredt, daß Graf Diether solcher seiner Curation, auf Bitt und Begehr der beyder Brüder, fürderlich bey der Obrigkeit confirmiret und bestättigt soll werden, nach Form und Ordnung der Rechten.„ Alleine Anno 1518. gabe Kayser Maximilian I. dises Graf Philipps Sohn Anton Veniam ætatis, emancipirte ihne von der väterlichen Gewalt, und übertruge ihme die Curatel seines Vaters und die Administration seines Antheils Landes.

Graf Wolfgang Heinrichs zu Ysenburg-Offenbach Wittwe, Maria Magdalena, gebohrene Gräfin zu Nassau, ware Vormünderin ihrer Söhne und Landes-Regentin.

Grafens Johann Ernstens zu Büdingen (der Anno 1673. gestorben,) Wittwe, Maria Charlotta, gebohrene Gräfin zu Erbach, ware Vormünderin ihrer Kinder.

Sonst kan ich auch noch dises mittheilen:

Jovis 15. Mart. 1759.

Zu Ysenburg und Büdingen Herrn Prinzen Wolfgang Ernst Vormund- und Regentschafft betr.

- - 2. Rescribatur der verwittibten Frau Fürstin zu Ysenburg-Büdingen, als Vormunderin des Fürst Wolfgang Ernst zu Ysenburg-Büdingen: Bey Ihro Kayserlichen Majestät seye vor kurzem die allergehorsamste Anzeige beschehen, als sollten bißanhero, bey der Derselben und dem Herr Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg-Büdingen, unterm 28. Maji 1754. gemeinschafftlich allergnädigst übertragenen Vormundschafft ihrer beyden unmündigen Prinzen und damit verknüpften Landesadministration, verschidene der Kayserlichen allerhöchsten Reichsväterlichen Intention zuwider lauffende Vorfälle sich ereignet haben, und solches dadurch veranlasset worden seyn, daß die Frau Fürstin mehrentheils in denen wichtigsten Fällen, ohne Vorwissen, Beyrath und Zustimmung so wohl besagten Herrn Mitvormunders, als auch des zu Besorgung der Landesangelegenheiten bestellten Regierungscollegii, ein-

seitig und willkührlich, durch blosse so genannte Cabinets-Resolutionen und Expeditionen, der Landesverfassung und guter Ordnung zuwider, zu Werck gegangen seye, und hierunter sich lediglich dem Gutbefinden und Einrathen des zur Instruction ihrer Prinzen ehedem aufgenommenen, in gemeinschafftlichen Pflichten nicht stehenden, auch derer Reichs-Crays- und Landessachen unerfahrenen Hofmeisters, Namens Kleinschmid, einzig und allein überlassen habe; wodurch es dann nicht nur geschehen, daß nicht nur eine gute Unterweisung und anständige Erziehung derer Prinzen sehr verabsaumet, sondern auch die meiste alte erfahrene Räthe und Diener, ihren Abschid zu fordern bewogen worden, so, daß dermalen erwehntes Regierungscollegium fast gänzlich unbesezt sich befinde: Daferne nun dise angezeigte Umstände sich in der That also verhalten sollten, werde die Frau Fürstin von selbsten, ihrer bekannten guten Einsicht nach, ermessen, was solche auch für das künfftige ihren Prinzen und dem ganzen Land vor Nachtheil zuzuziehen vermögend wären; und wollten demnach Ihro Kayserliche Majestät Dieselbe hierdurch zu fordersamster Abstellung aller hierunter eingerissenen Unordnungen Reichsväterlich anermahnet, und dahin gnädigst, jedoch alles Ernstes, angewisen haben, den obbesagten Kleinschmid seiner Dienste so fort völlig zu entlassen, ihn von ihrem Hofe und der Person des ältesten Prinzen zu entfernen, und ihm alle Einmischung in Landesangelegenheiten, vor jezo und das künfftige, zu untersagen, das Regierungscollegium aber unverzüglich durch geschickte, redliche und erfahrene Räthe, in behöriger und vormaliger Anzahl, hinwiederum zu besezen, und sich so wohl über die Subjecta, als auch in allen anderen wichtigen Fällen, mit Ihrem Mitvormund, dem Herrn Fürsten Friderich Ernst, die wenige Zeit über, als die gemeinschafftliche Vormundschafft über den ältesten Prinzen noch währet, vollkommen einzuverstehen, und, wie Sie diser allerhöchsten Kayserlichen Verordnung nachzukommen gemeinet sey, an Ihro Kayserliche Majestät in Zeit zweyer Monathe allergehorsamst zu berichten.

Idque

3. notificetur dem Herrn Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg-Büdingen per Rescriptum &c.

§. 49.

Namen. Nun wollen wir zur Sache selbst schreiten: Es kommen dabey zwey Haupt-Personen vor, nemlich 1. der Pflegling, Pupill, oder Minor,

Minor, und 2. dessen Pfleger, Tutor vel Curator. Wer Lust hat, ihre verschidene Benennungen zu sammlen, der kan von beeden in denen alten und neuen Teutschen Urkunden, nach Unterschid derer Zeiten und der Landes-Arten, mancherley Ausdrücke antreffen. Z. E. Der Pupill heißt: der Junge, ein Unmündiger, ein Minderjähriger, einer der noch unvogtbar ist, der noch nicht zu seinem Alter oder Jahren, oder zu seinem rechten Alter und Jahren kommen ist, u. s. w. Von denen Tutoribus cumulirt Kayser Ferdinand I. in seinem Testament die Prädicate: vollmächtiger Gewalttrager, Vormund und Gerhab; und in seiner Disposition de Anno 1554. sezet er: Vormünder und Versorger. Und ist besagtes Wort: Gerhab eigentlich in denen Oesterreichischen Erb-Landen von Vormündern üblich. In alten Kayserlichen Bullen ꝛc. heissen sie auch Schirmer und Verweser des Jungen, Vertretter, u. s. w.

§. 50.

Pupillen und Minderjährige.

Ob nach denen Teutschen Rechten unter einem Pupillen und Minore, so auch unter einem Tutore und Curatore, ein Unterschid seye? ist von vilen untersucht worden. Was die zwey Haupt-Differentien zwischen Tutel und Curatel nach dem Röm. Recht anbelangt, nemlich 1. quod Tutor magis Personæ detur, Curator bonis, 2. quod Minor invitus Curatorem non accipiat; so ist zwar, jenes betreffend, nicht zu laugnen, daß dises Principium öffters urgirt wird, und daß, wann es Grund hätte, selbiges zuweilen, wie bey dem Streit wegen der Churfürstlichen Vormundschafften und bey der Mannsfeldischen Sache zu sehen ist, in wichtige Strittigkeiten einen starcken Einfluß hätte: Ich kan aber doch nicht sagen, daß sich diser Unterschid in praxi zeige, wohl aber das Gegentheil. Man sehe alle Väterliche Dispositionen, alle Geschlechts-Recesse, alle Ehe-Pacten, alle Kayserliche Tutoria & Curatoria, u. s. an, so wird man immer gegen Einem Exempel, da sich einiger (ohne Zweifel von dem in das Römische Recht verliebten Concipisten herrührender,) Unterschid findet, allemal 50. biß 100. andere antreffen, da alles über einen Leisten geschlagen ist, da bey einem Pupillen eben so principaliter und sorfältig auf die Administration der Güter, als auf die Erziehung der Person, und bey einem Minore eben so principaliter und sorgfältig auf die Erziehung der Person, als die Admistration der Güter, gesehen worden ist. Ja wer eine Freude an vermeintlich- oder wahrhafftig unerkannten Wahrheiten, wie auch an Differentiis Juris Romani & Germanici, hat, dem wäre es ein leichtes, plausibel zu machen,

quod etiam Pupillo Tutor principaliter detur reſpectu Bonorum; weil wir oben mehrere Exempel haben, da zwar denen Müttern die Mit-Vormundſchafft oder Concurrenz bey Erziehung derer Kinder willig eingeſtanden, oder diſe ihnen wohl gar allein überlaſſen worden iſt, wo man hingegen ſie von der Landes-Regierung, als dem wichtigeren und für eine Dame zu ſchweren oder doch unſchicklicheren, Theil, zumalen in Chur-Häuſern, ausgeſchloſſen hat. Wer aber die Sache unpartheyiſch anſihet, der findet ſo vil, daß bey denen Vormundſchafften teutſcher Reichs-Stände ſo wohl auf die Perſon, als auf die Güter, æque principaliter geſehen werde, und diſes mit gröſtem Recht, aber aus einem Grund, den man vergeblich in dem Röm. Recht ſuchen würde: Dann bey einem privat-Pupillen iſt freylich an der Perſon mehr gelegen, als an dem Vermögen, welches rariſſime ſo beſchaffen iſt, daß das Publicum dabey ſonderlich intereßirt wäre: Aber ſo vil dem Reich, und des Pupillen eigenem Land, an der Perſon eines jungen Reichs-Standes und deſſen Geſchwiſtrigte, und an ihrer ſorgfältigen Auferziehung, reſp. zu einem künfftigen Regenten, gelegen iſt; ſo vil iſt auch dem Pupillen, ſeinem Haus, Collegio, Crays und ganzen Reich, daran gelegen, daß ſein Vermögen und Lande wohl adminiſtriret werden; zumalen er ſich des Schadens gar offt oder meiſtens vil ſchwerer erhohlen könnte, als ein Privatus. Was aber 2tens die Freyheit eines Minoris betrifft, einen Curatorem zu wählen; ſo iſt zwar nicht ohne, daß man einige Exempel findet, welche hieher gehören, z. E. bey Löwenſtein wurde in der Supplic und von dem Cammergericht viles auf den Conſens der Minorum geſezet; ferner haben wir unter Solms vernommen, daß der Kayſer einem Comiti puberi facto, auf ſein Begehren, ſeine Frau Mutter zur Curatrice verordnet habe, und von Landgrafen Friderichen dem Strengen in Thüringen iſt bekannt, daß er ſich von ſeinen noch nicht 14jährigen Söhnen habe verſprechen laſſen, wann ſie zu ihren Jahren kämen, (welches der Connexion nach wohl ſo vil heiſſen ſolle: Wann ſie mündig oder puberes würden,) wollten ſie niemand anders zu Vormunden kieſen, als ihre Mutter; alleine es iſt diſes durchaus nicht durchgängigen Herkommens in Teutſchland, ſondern gehört ad ſingularia, welche, ſo vil die Stände betrifft, ohne Zweifel von Römiſch-geſinnten Räthen, die es ihren Herrn alſo beygebracht haben, bey dem Cammergericht aber von dem vormals üblichen, nach und nach aber abgekommenen, nimio uſu des Römiſchen, nur ſubſidiariſchen, Rechts, herrühren. Hingegen belehren die oben häuffig angeführte Exempel, daß die Väter ihren

über

über vierzehen Jahren gekommenen Söhnen eben so wohl, als denen unter vierzehen Jahren, Vormündere angesezet haben, und selbige bestättiget worden seynd, ohne daß weder der Testator noch die Reichsgerichte dem Curando einige Wahl gelassen oder ihn darum befragt hätten: Und eben so wenig findet sich eine Spuhr von dergleichen in denen von Vormundschafften handlenden Ehe- oder Familien-Verträgen, in denen von den Reichs-Gerichten ex officio angeordneten Vormundschafften, u. s. w. Am allerwenigsten aber lässet man es auf einen solchen jungen Herrn ausgesezet seyn: Ob er gar einen Curatorem haben will oder nicht? sondern er muß einen ihme allenfalls ex officio gesezten annehmen, und so lange behalten, biß er seine Majorennität oder Veniam ætatis erlangt hat, er mag wollen oder nicht; wie unter anderem oben das H. Bartensteinische und S. Braunfelsische Exempel belehret. Es bleibet also dabey, daß man ordentlicher Weise dißfalls den geringsten reelen Unterscheid weder in Ansehung des Unmündigen, noch des Vormunds, noch des modi Tutelam vel Curatelam administrandi, nicht wahrnimmt; ob man gleich etwa, nach Beschaffenheit der Jahre, sich nach dem Römischen Reglement, was die Benahmsung des Pupilli vel Minoris, Tutoris vel Curatoris, anlanget, richtet.

§. 51.

Es ist ferner die Frage: nach was für Rechten man sich in diser Materie zu richten habe? Keine neue allgemeine Reichs-Gesezе von Vormundschafften haben wir, als was die Reichs-Policey-Ordnung davon enthält; dise nun handelt offenbar von Privatis; indessen ist doch dererjenigen Meinung nicht ungegründet, welche dafür halten: Da die Reichs-Gerichte besagter Reichs-Policey-Ordnung biß dahero, tanquam juri communi, in subsidium, auch in Sachen, so der Reichs-Stände Kinder Vormundschafften betreffen, nachgegangen seyen, und die meiste Reichs-Stände sich darinn accommodiret haben; so könne und müsse es, vermöge derer die Reichsgerichte in subsidium auf das Jus commune & Stylum verweisenden Reichsgesezе, auch fürs künfftige geschehen; es wäre dann, daß ein- oder anderes Haus ein mehreres erweislich hergebracht hätte. Principia.

Der Reichs-Hofrath resolvirte um das Jahr 1678. in Sachen der Sachsen-Jenischen Vormundschafft: Daß der Herzog (Vormünder,) sub termino duorum mensium der Policey-Ordnung gemäß, und dem Herkommen, in puncto Tutelæ sich zu verhalten wissen werde.

Wo nun also ein der Reichs-Policey-Ordnung widriges Herkommen sich befindet, und so auch in denen in besagter Ordnung nicht entschidenen Fällen, gehet man billig forderist denen Familien-Verträgen und dem specialen Herkommen jedes Hauses nach; als worauf sich so vilfältig in Ehe-Pacten, u. d. bezogen wird: Aber es ist eben wieder zu beklagen, daß dises Herkommen offt mehr Parade macht, als dahinter ist, wann man es beym Licht besihet. Ich will nicht nur davon sagen, wie es mir und allen privat-Scribenten ergehen kan, daß man bona fide erwisen zu haben glaubet, in einem Hause seye dises oder jenes Herkommens, und es äussert sich doch hernach manchmalen, daß Haupt-Umstände verborgen gebliben seynd, welche der Sache eine ganz andere Gestalt geben; sondern man beziehet sich auch wohl in einem Hause selbst auf das Herkommen, und wann man nach disem Herkommen forschet, so finden sich entweder gar keine, oder keine sichere, oder nicht genugsame, oder einander widersprechende, Exempel, oder es zeigen sich besondere, in anderen Fällen unapplicable, Umstände dabey, oder die Sache ist per Transactiones geloffen, da unausgemacht gebliben ist, wer recht oder unrecht habe? u. s. w. Welche allerdings nöthige Erinnerung aber nicht dahin zu mißbrauchen ist, daß man deßwegen alles special-Herkommen dadurch verdächtig und die ohnehin zuweilen verwirrte Principia in diser Sache noch verwirrter mache.

Daß übrigens der Reichs-Hofrath selbst in Vormundschaffts-Sachen auf das special-Herkommen und die Familien-Verträge eines Hauses reflectire, ist aus dessen bey verschidenen Gelegenheiten ertheilten Resolutionen ersichtlich, z. E. aus dem Anno 1696. in der S. Merseburgischen Vormundschaffts-Sache ertheilten Bescheid, ferner aus der in der Sachsen-Jenaischen Vormundschaffts-Strittigkeit geschehenen Commissarischen Instruction, aus dem denen Grafen von Hohenlohe-Bartenstein bewilligten Salvatorio, u. s. w. Und nicht weniger merckwürdig ist, was, auf Eisenachisches Ansuchen, vorgedachte Commißion noch ferner hat berichten sollen.

Da auch, nach des Reichs-Hofraths eigener Geständniß, durch ein Herkommen, oder conventionem tacitam, die Tutel in einem Haus reguliret werden kan, ohne daß der Kayser dabey confirmando concurrirete, so ist nicht abzusehen, warum nicht ein gleiches per conventionem expressam sollte geschehen können, wann nur die Kayserliche Reservaten unberührt bleiben.

Weiter ist wohl richtig, daß, in Ermangelung eines special-Her-

Herkommens, nicht allemal gleich auf anderer Häuser und Länder Observanz, sondern forderist auch auf eines jeden Landes Freyheiten, Verfassung und Herkommen in anderen Staatssachen, so mit der Vormundschafft und Landesadministration connectiren, gesehen werden müsse; doch muß man auch dise Analogie nicht zu weit extendiren, noch den Gebrauch des Herkommens anderer Häuser gar laugnen.

Und also kan ich zwar dem Autori derer **Anmerckungen über die Würtembergische Grundfeste** wohl darinn meistens beypflichten, wann er schreibet: „Es schlagen solcherley general Principia alsdann erst an, wann in einem Staat, darinnen sich der Vormundschaffts-Fall = = ereignet, nichts besonderes, entweder durch ausdruckentliche Verträge, oder gleiche Krafft habendes Herkommen, verordnet zu befinden, als wodurch jener Grundlehre in allewege derogirt wird; allermassen bekannt, daß nicht nur allein die Instituta Gentium sehr weit dißfalls von einander unterschiden seynd, sondern in unserm Röm. Reich teutscher Nation, welches ein aus vilen Staaten zusammengesezter Cörper ist, hat bald ein jeder seine besondere Einrichtung und Regierungs-Form; dahero sich die Frage von einer Vormundschafftlichen Landes-Administration = = nicht nach einer universal-Richtschnur, am allerwenigsten aus denen Römischen civil-Rechten, entscheiden lässet, sondern es muß schlechterdings eines jeden Staats-Verfassung und Herkommen zum Grunde geleget, in deren („des Familien-Herkommens") Entstehung aber nicht auf das, was etwa auch bey andern Häusern üblich, sondern vilmehr auf erstangezogene Principia („die Landes-Freyheiten und Verfassung") gesehen werden." Aber das kan ich nicht billigen, wann es weiter illimitate heißt: „Dann so wenig ein freyer Staat dem andern eine Norm seiner einzurichtenden Regierung verbindlich suppeditiren kan, eben so wenig läßt sich in unserem teutschen Reich von einem Fürstlichen Hause auf das andere abschliessen, weilen sie, ausser dem nexu totius Imperii, der aber in derley besondern Haus-Angelegenheiten keine Determination gibet, in der That als ganz von einander abgesonderte, und, wie mit eigenen Juribus territorialibus, also auch davon abhangenden differenten Einrichtungen, belebte Staaten anzusehen seyn." So raisonirt weder der Kayser, noch die Reichs-Gerichte, noch die Stände selbst, in ihren Verträgen, Dispositionen, Ehe-Pacten, judicial Exhibitis, u. s. w. noch die Staats-Rechts-Lehrer, und es ist ein schädlicher Saz, wann man aus unsern particular-Reichs-Staaten lauter solche Scopas dissolutas machen will; haben sie in vilem differente Einrichtungen, so

haben hinwiederum ganze Classen, ja wohl etliche Classen derselben, in manchen Sachen, zumalen welche Jura Territorii und die so genannte Jurisprudentiam privatam illustrem betreffen, in substantia gleichförmige Einrichtungen, und beziehen sich daher, in specie auch in Vormundschaffts-Sachen, gericht- und aussergerichtlich auf das Herkommen ihres gleichen Häuser, wie oben mehrere Exempel davon anzutreffen seynd.

Was dann ferner den Gebrauch der gemeinen Rechte, ins besondere des Römischen, anbelangt; so ist man dißfalls ziemlich einerley Meinung.

Das Corpus Evangelicorum hat sich in der Ortenburgischen Vormundschaffts-Sache starck auf das Röm. Recht bezogen.

Die Rechtsgelehrte aber kommen meistens darinn überein: In Subsidium gelte das Röm. Recht; und so ist es auch dem Recht und der Praxi gemäß, und die Meinungen, welche dahin gehen, das Röm. Recht habe in diser Materie gar keinen Nuzen, würden wohl nirgend Beyfall finden, und lauffen wider die Grund-Reglen von dem Gebrauch des Röm. Rechts in dem teutschen Staatsrecht; das Röm. Recht ist auch manchmalen auf die Reichsstände gar nicht so inapplicabel, als manche Juristische Freygeister meinen.

Das Gribnerische Principium endlich, daß man in defectu Legum fundamentalium gleich ad Jus Naturæ recurriren müsse, ist nicht nur ein allzugrosser Sprung; sondern stösset auch directe wider die Principia unseres Staatsrechts an, welche uns, in Ermanglung derer Geseze, auf das Herkommen, und, in dessen Entstehung, auf die gemeine Rechte weisen; welches auch vil sicherer ist, weil unter unseren Gelehrten jeder sich ein Jus Naturæ bildet, wie er will, Z. E. der eine sagt: Jure Naturæ seyen die Kinder in der Mutter Gewalt, wie in der Väterlichen, und manchen daraus Schlüsse auf die Vormundschafft; andere läugnen jenes und schliessen dahero auch ganz umgekehrt.

§. 52.

Gattungen.

Ferner lassen sich die Vormundschafften in denen grossen teutschen Häusern verschidentlich eintheilen.

1. Einige seynd beständig, und währen biß auf die auf eine oder andere Weise bestimmte Zeit der Volljährigkeit; andere hingegen gehen auf eine ungewisse Zeit, nemlich, bey Blödsinnigen, biß zu ihrer etwa wieder erlangenden Tüchtigkeit zur Regierung, und noch andere gehen nur auf gewisse einzele Actus.

2. Trifft

2. Trifft man mehrmalen den dem Römischen Recht ganz unbekannten Unterschid ratione Objecti an, daß einige Vormündere nur mit der Person, andere mit der Person und Land, und noch andere nur mit dem Land, zu thun haben.

3. Wann man auf die verschidene Arten der Bestellung derer Vormundschafften sihet; so trifft man nicht nur die denen Römern bekannte Species testamentariæ, legitimæ & dativæ, sondern auch noch mehrere, nemlich privilegiatæ, pactitiæ, electivæ, usualis, &c. an.

Bey der Eintheilung in die Tutelam publicam & privatam will ich mich nicht aufhalten: Man besehe mit einem unpräoccupirten Gemüth die güldene Bull, Familien-Verträge, Ehe-Pacten, Elterliche Dispositionen, Urtheile derer höchsten Reichsgerichte, ꝛc. so wird man eben ordentlicher Weise allemal eine unzertheilte Vormundschafft antreffen, welche des Pupillen Person, Land und Leute, privat-Vermögen, Rechte und Würden unter sich begreifft; und dises ist meistens auch für den Pupillen, das Land und das Reich, das beste.

§. 53.

Weiter ist es freilich um die Vormundschafft und deren fürsichtige Bestellung in Ansehung des Pupillens und des Landes eine sehr wichtige Sache, und dahero kein Wunder, daß es über mancher Vormundschafft solche motus gegeben hat, welche von üblen Folgen nicht nur für das ganze Haus oder Land, sondern auch für den Crays und das Reich, hätten seyn können, oder auch würcklich gewesen sind. Den Pupillen betreffend, so haben wir nicht nur verschidene Exempel gehabt, daß die Vormündere viles von des Pupillen Vermögen und besten Mitteln an sich gezogen, auch wohl Land und Leute verderbet haben, sondern Churfürst Ludwigs IV. zu Pfalz vormundschafftliche Disposition kostete auch dessen Erbprinzen die Chur; und Kayser Friderichen III. hat man gerathen, sich der ihme angetragenen Vormundschafft zu bedienen, seinem Pupillen das Königreich wegzufischen: Es heisset also billig auch hier: Fide, sed cui, vide! Das Land aber ist ebenfalls, so wohl wegen Erziehung des künfftigen Regentens, als der interims-Landes-Regierung, bey denen Vormundschafften mercklich interessirt, und heißt es wiederum auch hier: Vestigia me terrent! Pfalzgrafs Johann Casimirs Vormundschafftliche Regierung kostete die Familie und das Land die Evangelische Religion; und sollte wohl einem Evangelischen Lande gleichgültig seyn, wann dessen Catholischer Erbprinz an dem Hof eines Catholischen geistlichen Fürstens, (welche wohl alle, Wichtigkeit.

auch die beste und vortrefflichste, etwas starcke Eyferer für ihre Religion und Membra honoraria Congregationis de propaganda fide seynd,) oder wohl gar unter denen Händen derer Jesuiten, erzogen würde, und ihre Religions- und Regierungs-Principia imbibirte; cum, quo semel est imbuta recens post servet odorem olla diu? Es wäre dahero ja wohl gut, wann sorgfältige Eltern, und, noch besser, wann ganze Familien dißfalls umständliche rechtskräfftige Dispositionen und Verträge machten.

§. 54.

Wem Vormünder gegeben werden?

Ordentlicher Weise kommt die Vormundschafft vor bey eines verstorbenen weltlichen Reichsstandes hinterlassenen unmündigen Kindern; dann was die denen über ihre volle Jahre gekommene Weibs-Personen zugegebene Aßistenten, oder Curatores ad litem, anbelangt, so gehöret selbiges nicht hieher.

Zwischen dem zur Regierung gewidmeten Sohn und dessen nachgebohrenen Brüdern und Schwestern pfleget meistens kein Unterschid gemacht, sondern beeden einerley Personen zu Vormündern gegeben zu werden: Wohl aber wird zuweilen zwischen Kindern aus zweyen oder mehreren Ehen ein Unterschid gemacht; also daß z. E. die Stieffmutter nur ihren eigenen, nicht aber ihren Stieffkindern, und die mütterliche Anverwandte nur ihren Vettern, nicht aber denen, welche andere Mütter gehabt haben, zugegeben werden.

Es geschiehet aber aufferordentlicher Weise auch bey Lebzeiten des Vaters, daß resp. ihme selbst und seinen unmündigen Kindern, oder auch nur disen allein, Vormündere gesezet werden; nehmlich 1. wann der Vater in Blödigkeit geräth, und sich und denen seinigen nicht mehr vorstehen kan; dergleichen Exempel wir oben verschidene gehabt haben: Es muß aber solchen Falles freilich Cognitio & Decretum Judicis vorhergehen; ausser was, wo periculum in mora, oder das Unvermögen notorisch ist, von der Gemahlin, Kindern, Agnaten, Landständen, u. s. w. provisorie und interims-Weise billig geschiehet. Was es hingegen für Streit gesezt habe, als das Cammergericht einem Grafen von Witgenstein (tanquam Personæ mentis male sanæ) ex officio einen Vormünder angeordnet hat, Chur-Brandenburg aber den Vormund nicht dafür hat paßieren lassen wollen? kan oben nachgesehen werden.

Wenn der regierende Herr, seinem Amte vorzustehen, weder ganz tüchtig noch ganz untüchtig ist, gibt es allerley Temperamenten. Dahin gehöret z. E. was Herzog Georg zu Sachsen in Ansehung seines

nes Erbprinzens verordnet hat, ingleichen die verschidene zwischen Graf Eberhard dem älteren und Graf Eberhard dem jüngeren zu Würtemberg errichtete Verträge, welche dahin gehen, daß dem lezteren, wenn er wieder zur Regierung käme, wegen seines wunderlichen Kopfs, (um dessentwillen er auch hernach die Regierung gar niderlegen müssen,) ein gewisses Regiment oder Regierungs-Collegium zugegeben worden, und er, ohne dasselbe nichts in Regierungs-Sachen vorzunehmen, befugt seyn sollte.

Bey Bresthafften ist auf die schon anderswo angezeigte Umstände zu sehen, nach deren Bewandtniß denn ein solcher Herr entweder der Regierung gar enthoben, und dieselbe auf den oder die nächste Agnaten pleno jure transferiret, oder ihme nur ein Vormund zugeordnet wird. Es kommt dabey öffters auch viles auf die politische Umstände und das Haus, so es betrifft, an.

Ob zwar ferner einem Reichsstand, der nur ein böser Regente ist, für seine Person der Lauff gelassen und kein Tutor gegeben wird; so nimmt man ihme doch die Regierung, und sezet ihme einen Administratorem; wie Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin und Fürst Wilhelm Hyacinthen zu Nassau-Siegen wiederfahren ist: Und obgleich die neuere Wahlcapitulationen *art.* 1. einiger massen dagegen zu seyn scheinen; so gehen sie doch nur dahin, daß der Kayser dergleichen Verfügung nicht für sich allein treffen, sondern die Sache an den Reichs-Convent gelangen lassen solle.

2. Wann ein Vater seinen Sohn emancipirt, oder aus seiner Väterlichen Gewalt erlässet, und der Sohn ist noch minderjährig, werden disem ebenfalls Vormündere zugeordnet.

3. Werden denen Kindern weltlicher Reichsstände auch noch bey des Vaters Lebzeiten, (aber nur ad hunc actum,) Vormündere verordnet, wann der Vater das Primogenitur-Recht einzuführen gedenket und einige seiner Söhne annoch minderjährig seynd. Z. E.

Als im Hause Fürstenberg im Jahr 1755. ein Appanagialvergleich geschlossen werden wollte, wurde vom Reichs-Hofrath den 20. Oct. des Fürstens vorhandenen Pupillen der Fürst Carl von Dietrichstein, denen minderjährigen Söhnen des Landgrafens Ludwigs Egon hingegen der Bischoff zu Costanz, so wohl zu Errichtung des Appanagial-Recesses, als aller übrigen dem Haus Fürstenberg nüzlichen Einrichtungen und Verträgen, zu Curatoren bestellt, und jedem derselben rescribirt: Sich dabey das Wohlseyn des Fürstenbergischen Hauses und das Beste ihrer Pflegbefohlenen bestens angelegen seyn zu las-

sen, und darüber dem Kayser zu seiner Zeit, nebst räthlichem Gutachten, zu weiterer Kayserlicher Verfügung zu berichten.

Des Grafen Carl Ludwigs zu Leiningen-Westerburg unmündigen vier Söhnen, und des Grafens Georg Ernst Ludwigs zu Leiningen-Westerburg unmündigen zween Söhnen, wurden Anno 1759. 25. Oct. vom Reichs-Hofrath resp. der Graf August zu Kirchberg-Hachenburg und der Graf zu Neuwied zu special-Curatoribus ad actum des Consenses in das errichtete Pactum Primogenituræ bestellt.

4. Wie eines in die Reichs-Acht und Kayserliche Gefangenschafft gerathenen Reichsstandes Kindern von dem Kayser Vormündere geordnet worden seyen? sihe oben unter Sachsen bey Herzog Johann Friderichen dem Mittlern.

5. Als der Gräfin von Bentinck die Administration ihrer Reichsunmittelbaren Herrschafft Kniephausen Schulden halber ꝛc. vom Kayser benommen wurde, ward sie ihrem Gemahl, als natürlichem Vormund derer mit einander erzeugten Kinder, gegeben.

6. Als in dem Plettenbergischen Debitwesen die unmündige Kinder in die Veräusserung gewisser Güter bewilligen sollten, wurde ihnen zu disem Ende von dem Kayser eine Vormundschafft gesezt und vor dem Reichs-Hofrath verpflichtet; wie von lezterem dises zeuget.

Veneris 5. Sept. 1766.

Von Plettenberg-Wittem, Graf Franz Joseph, proprio & uxorio nomine, pto Cessionis Bonorum, in specie die Bevormundung der Gräflich-von Plettenbergischen Kinder betr. sive Dominicus Andreas Graf von Kauniz-Rittberg-Questenberg sub præs. 25. Aug. nup. stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro clem. denominando Curatore pro Liberis minoribus Comitis Francisci Josephi de Plettenberg..

Wird denen ohnmündigen Graf-Plettenbergischen Kindern der Kayserliche Reichs-Hofrath, Graf Dominicus Kauniz-Rittberg und Questenberg, zum Vormund hiemit bestellt, und derselbe angewisen, das Juramentum resp. Tutelæ & Curatelæ behörig zu prästiren; quo præstito, expediatur Tutorium & resp. Curatorium in forma consueta.

§. 55.

Wann? Die Bestellung derer Vormundschafften über eines weltlichen Reichsstandes hinterlassene, oder emancipirte, Kinder, u. s. w. geschiehet 1. gar offt schon zum voraus, ehe man noch weißt, ob und wann

ein.

ein solcher Fall existiren werde? Dahin gehöret, wann in Reichsgesezen, Familien-Verträgen, Ehe-Pacten, u. s. w. eventualiter in casum casus geordnet, oder Abrede genommen wird, wie es mit denen Vormundschafften gehalten werden solle.

2. Träget man Sorge dafür, wann es scheinet, der Casus werde bald, oder gar nächstens, existiren, daß man eines Vormünders benöthiget seye; z. E. wann Eltern vermuthen, sie dörfften mit Tod abgehen, ehe ihre bereits habende Kinder volljährig würden: So auch, wann ein Reichsstand keine Kinder, aber eine schwangere Gemahlin, hinterlässet, wird meistens zum voraus für die Vormundschafft des anhoffenden Kindes gesorget.

3. Wann die Vormundschafft weder auf die eine noch andere derer vorhergehenden Arten in Richtigkeit gestellet ist, wird ordentlicher Weise doch wenigstens alsdann das nöthige veranstaltet, wann würcklich solche Personen vorhanden seynd, welche der Vormundschafft bedörffen.

4. Weil aber zuweilen einige Minderjährige in der Stille so ohne Curatel durchzuschleichen suchen, oder auch niemand ist, der sich der vorhandenen Pupillen recht annimmt; so geschiehet es auch wohl, daß die Vormundschafft einige oder lange Zeit nicht behörig bestellet ist, biß sich endlich entweder jemand findet, der solchen Personen quæstionem status movirt, oder sie active vel passive an einem Reichsgericht zu thun bekommen, der verborgene Mangel sich bey diser Gelegenheit endecket, und ex officio Judicis ergänzet wird.

§. 56.

Wer das Recht hat, die Vormundschafft zu bestellen, der hat auch eigentlich das Recht und die Pflicht auf sich, zu sorgen, daß die Vormundschafft würcklich bestellet werde: Wann aber ein solcher, z. E. ein Vater, von dem Tode übereilet wird, ehe es geschiehet; so gebühret solches Recht und Pflicht forderist deren Pupillen Anverwandten; folglich 1. der Mutter, wo sie noch im Leben ist, 2. denen vogtbaren Geschwistrigten, 3. denen übrigen nächsten Anverwandten Väter- oder Mütterlicher Seits: In deren Ermanglung, oder bey erscheinender ihrer Negligenz, aber haben die dafür zu sorgen, welche ein Interesse dabey haben, mithin vor allen anderen die Landstände und Unterthanen, so dann auch eine jede mit denen Pupillen in Streittigkeiten verfangene Parthie: Wann aber auch von disen sich niemand der Sache annimmt, oder resp. niemand dergleichen vorhanden ist; so können und sollen die höchste Reichsgerichte ex officio den Bedacht nehmen, daß

Wer dafür sorge?

die

die Vormundschafft bestellet werde; zumalen aber liget solches dem Kayser ob, so wohl qua Chef des Reichs, in welcher Qualität Er dahin zu sehen hat, ne quid detrimenti capiat res publica, vel in universum, vel in partibus, als auch qua obristen Vormundern aller Reichsstände.

§. 57.

Von wem sie würcklich bestellet werden?

Die Bestellung derer Vormundschafften in Teutschland geschiehet also 1. durch ein Reichs-Gesez, oder 2. durch Familien- oder 3. durch andere particular- oder 4. durch Landesverträge, oder 5. durch väterliche oder mütterliche Disposition, oder 6. durch die gemeine Rechte, oder 7. durch die Anverwandte, oder 8. durch die Landstände, oder 9. durch den Kayser und die Reichsgerichte, oder 10. durch den Landes- und Lehenherrn. Oeffters schlagen auch etliche, oder mehrere, diser modorum zusammen, wie aus folgendem erhellen wird.

§. 58.

Churfürstliche Vormundschafften.

Ich habe gesagt: 1. Werde zuweilen die Vormundschafft durch ein Reichsgesez bestellt. Dergleichen haben wir nur in der güldenen Bull *Tit. 7. §. 4.* in Ansehung derer Churfürsten, von welchen es heißt: Si Principem Electorem, seu ejus Primogenitum, aut Filium seniorem laicum, mori & hæredes masculos, legitimos, laicos, defectum ætatis patientes, relinquere contingeret, tunc Frater senior ejusdem Primogeniti Tutor eorum & Administrator existat, donec senior ex eis legitimam ætatem attigerit, - - quam dum exegerit, jus, vocem & potestatem, & omnia ab ipsis dependentia, Tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

Bey diser Disposition nun ist 1stens kein Zweifel, daß selbige auch auf den Fall gehe, wann die Churfolge, nach Abgang des Primogeniti Descendenz, auf eines Churfürstens zweyt- oder drittgebohrenen Sohnes Manns-Leibes-Erben kommt, und daß, wann der Pupill keinen Patruum hätte, ex paritate rationis, der jedesmalige nächste Agnat in dessen Stelle eintrette; wie solches auch einige special-Bullen ausdrücklich enthalten.

Aber das ist 2tens schon schwerer zu entscheiden: Ob und wie ferne ein Churfürst dem nächsten Agnaten gewisse Conditionen vorschreiben, und Reversalien, oder wohl über dises noch mehrere oder andere Sicherheit, abfordern und verlangen könne, der Erziehung der Kinder und der Vormundschafftlichen Landesregierung nicht anderst, als vorgeschribener massen, vorzustehen? Was vormahls zwischen

Chur-

Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg deßwegen paßiret seye und wie dises, da es sich nicht hat accommodiren wollen, darüber gar um die Vormundschafft gekommen seye? kan man oben sehen. Wann man statuirt, ein Vater könne den proximum Agnatum gar übergehen, so ist diser Streit freylich gleich aus; denn wer das grössere kan, der kan auch das kleinere: Aber, wann man dafür hält, ein Testator könne seinen Agnaten dises ihme in der güldenen Bull zugelegte Vorrecht nicht entziehen; so hält es schwer, zu sagen: quid Juris? Dann einer Seits militiret vor den Agnaten, daß er die Vormundschafft nicht beneficio des Churfürstens, sondern Lege fundamentali Imperii, bekomme; also könne auch diser ihme sein Jus quæsitum nicht schmälern, noch beschweren: Anderer Seits hingegen ist auch hart, und scheinet denen Rechten ungemäß seyn, zu sagen, ein Vater müsse seine Kinder und Lande nur platterdings der Discretion seines Vettern überlassen, ohnerachtet er wegen ihrer beeder differenter Religion, oder anderer Strittigkeiten, oder Umständen, oder personeller Beschaffenheit des Agnaten, u. s. w. besorgen müßte, diser möchte sich der Vormundschafft zum Schaden der Pupillen, oder des Landes, mißbrauchen. Mich deucht aber, es gebe ein der güldenen Bull nicht zuwider lauffendes und allen Rechten gemässes Temperament, daß nemlich, weil eben doch ein Vater und Regent auf alle Weise schuldig ist, seinen Kindern und Landen zu prospiciren, der Agnat sich nicht beklagen könne, wann jener eine speciale Verbindung von ihme auf das verlanget, was ein Vater zum Besten seiner Kinder und des Landes, nach denen allgemeinen oder besonderen Familien- oder Landes-Rechten, Freyheiten und Verfassungen, verlangen kan: Könnten sie aber entweder über denen Bedingungen selbst, oder über dem modo der Verpflichtung, nicht eins werden; so seynd die Reichs-Gerichte da, welche dem Streit, nach denen vorhandenen principiis specialibus, oder (in deren Ermanglung,) generalibus, und endlich ex æquo & bono, einen Ausschlag geben können. Das oben ad An. 1698. angeführte Chur-Sächsische Edict zeiget auch, daß der proximus Agnatus sich würcklich zu dergleichen Reversalien verstanden habe.

3tens ist die Frage: Ob ein Churfürst dem proximo Agnato jemand in der Vormundschafft und Administration zuordnen könne? Was die Praxin anbelangt, so haben wir ein dergleichen Exempel in dem Hause Pfalz, da Churfürst Ludwig VI. dem nächsten Agnaten zwar das Exercitium der Chur-Würde überlassen, in denen übrigen Stücken der Vormundschafft aber ihme Con-Tutores adjungiret hat;

welche jedoch gegen den Agnaten nichts haben ausrichten können. Hingegen schrieben die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Anno 1584. 31. Jan. an Churfürst Ludwigen zu Pfalz: „Daß es ein schwer Thun seyn würde, wann die güldene Bulle, indem sie dem nechsten Agnaten die Vormundschafft aufträgt, die Meinung haben sollte, daß dadurch in den Churfürstlichen Häusern den Eltern dermassen die Hand geschlossen, daß dieselbe, so gar auch andere mehr Personen und Freund, dazu sie ein besonder herzliches Vertrauen haben, im Testament oder lezten Willen zu verordnen nicht Macht haben sollen. „ Und ein würckliches Exempel in contrarium haben wir in dem Hause Sachsen an der Vormundschafft der Kinder Churfürst Christians I. gehabt; allein dises macht noch kein Conclusum Electorum Collegiale oder Interpretationem authenticam aus. Ferner hat zwar der nächste Agnat dise Disposition Churfürst Christians I. ebenfalls erkannt; aber da wäre forderist zu untersuchen, ob er nicht vorher um seinen Consens ersucht worden ist, ehe der Churfürst dergleichen Disposition gemacht hat, oder ob es doch nicht ex post geschehen sey? Gesezt auch, es seye nicht geschehen; so hat er ja wohl sich etwas vergeben können, aber nicht Andern. So dann hat Brandenburg doch dem Agnaten ein grosses Præcipuum gegönnet, und zumalen die Administration der Chur und der darzu gehörigen Lande allein überlassen. Abstrahiret man aber von dem Herkommen, so scheinet es simpliciter darauf anzukommen, was man von der bald folgenden Frage halte: Ob nemlich ein nächster Agnat gar übergangen werden könne? Dann obwohl freylich jenes glimpflicher ist, als dises; so benimmt es doch des Agnaten Rechten so vil, daß, wann ihm die güldene Bulle das Vormundschaffts- und Administrations-Recht simpliciter zuspricht, solches ihme auch nicht so weit gekräncket werden kan.

4. Kan ein Churfürst einen Unterschid machen zwischen der Chur und denen Chur-Landen einer- und seinen übrigen Landen anderer Seits, also daß er zwar jene dem nächsten Agnaten überlasse, dise aber einem anderen anvertraue? Das Herkommen belangend, so haben wir oben das notable Exempel von Bayern gehabt, mit deme es auf solchen Fuß gehalten und dise distincte Vormundschafft von dem Kayser und gesammten Reich auf offentlichem Reichs-Tag tacite erkannt worden ist: Und da auch die zuvor angeführte Chur-Sächsische Vormundschafft Anno 1591. auf disen Fuß reguliret und ebenfalls auf Reichs-Tägen erkannt worden ist; so ist das Herkommen dißfalls zimlich richtig.

5. Ist

5. Ist einem Churfürsten vergönnet, den nächsten Agnaten bloß mit dem Exercitio der Chur-Würde abzufertigen, die Administration derer Chur-Lande aber, wie auch derer übrigen, einem Dritten anzuvertrauen? Ich meines Orts glaube, die güldene Bull erkläre sich *Titulo 20.* selber ganz deutlich, in was für einem Verstand sie die Worte: Jus, vocem, & potestatem & omnia ab ipsis dependentia, nehme; und was sie in besagtem *Tit. 20.* von einem würcklichen Churfürsten erfordert, daß muß offenbar auch von dessen NB. *Jure proprio* ihn repräsentirenden und votirenden Agnaten gelten, nemlich: Præsenti Edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus, unumquemque Principatuum prædictorum, cum jure & voce Electionis, ac officio, ceterisque omnibus dignitatibus, juribus & pertinentiis ad ipsum spectantibus, ita perseverare & esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctum, quod Possessor Principatus cujuslibet etiam juris, vocis, officii, dignitatis & pertinentiarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat & libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque, & nemo alius, per ceteros Principes Electores ad Electionem & omnes actus alios, pro Sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti, nec aliquid præmissorum ab altero, cum sint & esse debeant inseparabilia, dividi, vel ullo tempore debeat separari, aut in judicio, vel extra, divisim repeti valeant, aut evinci, vel etiam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. Quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sententia, vel aliquid hujuscemodi contra præsentem dispositionem Nostram emanaverit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum, & omnia ex his & quolibet eorum sequentia, eo ipso viribus non subsistant. Ich halte auch disen Grund um so vil stärcker, weil in dem 7den Titul, wo incidenter die Materie von denen Churfürstlichen Vormundschafften vorkommt, principaliter nicht von der Chur-Würde, Chur-Stimm, Kayser-Wahl, u. d. sondern so wohl in dem ganzen Capitel, (wie dessen Rubric ausweiset,) als auch insbesondere in dem §. 4. qu. (wie dessen Anfang belehret,) von der Succeßion, und zwar so wohl in die Chur-Würde, als auch in Land und Leute, die Rede ist; da also ja auch dise Tutelar-Disposition pro substrata materia verstanden werden muß.

6. Ist noch die schwere Frage übrig: Ob ein Churfürst seinen nächsten Agnaten gar übergehen könne? Diser Streit kame in dem Hause Pfalz vor, der Tutor testamentarius drange auch durch. Der Kayserliche Hof war Anfangs durchaus darwider, hängte jedoch nachhero den Mantel nach dem Wind, und sprach pro Testamento; doch, quod probe notandum, nur in Possessorio: Nun werden aber die in Possessorio ergangene Urtheile in Petitorio offt reformirt, und in disem ist es nie darinn zum Spruch gekommen. Es seynd auch vile der Churfürsten damalen pro Tutela legitima gewesen. Weiter ist, was das Herkommen betrifft, für den nächsten Agnaten, daß im Hause Sachsen derselbe Anno 1626. auf offenem Land-Tag und Anno 1698. von Churfürst Friderich Augusten als zu dergleichen Vormundschafft berechtiget erkläret worden ist. Daß die güldene Bull in diser ihrer Disposition, da sie den nächsten Agnaten zum Vormünder und Administratore bestellet, dunckel seye, hat noch niemand gesagt; nur behaupten vile, die güldene Bull rede bloß von dem Fall, wann ein Churfürst nicht per Testamentum ein anderes verordnet hätte; doch sind auch dise wieder von zweyerley Art. Einige supponiren getrost: Die Tutela testamentaria seye zur Zeit der güldenen Bulle bereits Juris communis in Teutschland gewesen; andere neuere aber sagen: Dises seye wohl irrig, aber das Römische Recht, welches der Tutelæ testamentariæ den Vorzug vor der legitima gebe, seye doch hernach in Teutschland recipiret und dadurch der güldenen Bull derogiret worden. Mich belangend, so mögen SCHILTER, STRUVE und andere es mit LANGGUT & Consorten ausmachen: Ob und wie ferne zur Zeit der Errichtung der güldenen Bulle die Römische Rechte in Teutschland schon recipirt und die testamentliche Vormundschafften schon üblich gewesen seyen oder nicht? Seynd jene schon recipirt und dise bekannt gewesen; so halte ich denen regulis bonæ Interpretationis und der Absicht der güldenen Bull, welche alle Zänckereyen hat abschneiden wollen, gemäß zu seyn, die Tutela legitima seye dadurch der testamentariæ vorgezogen worden: Solle aber der güldenen Bull erst ex post durch Einführung derer Römischen Rechte und derer testamentlichen Vormundschafften derogiret worden seyn; so nimmt mich überaus Wunder, daß die geschickte Verfechtere diser Meinung sich nicht darauf besonnen haben, daß wir Teutsche das Römische Recht unwidersprechlich nur *in subsidium* angenommen haben, und also könnte ich, cœteris paribus, wohl schlieſſen: Weil wir von denen Vormundschafften derer Fürsten, u. s. w. kein Haus-Gesez haben;

so

so müssen wir uns an das Jus subsidiarium halten; daß aber das bloß *in subsidium* recipirte Recht dem wegen der Churfürsten vorhandenen ausdrücklichen Reichs- und Haus-Gesez derogire, ist eine nimmermehr erweislich zu machende petitio principii. Die Instanz: Daß es in der güldenen Bull auch heisse: Der nächste Agnat solle derer nachgebohrenen Churfürstlichen Kinder Vormünder seyn, und doch niemand daran zweifle, daß ihnen testamentarische Vormündere gegeben werden können, belangend; so steht nirgend, daß dises leztere geschehen könne. Ein anderes ist: Ob der Agnat vil daraus machen, und ob er nicht, wann es blosse mit Geld abgefundene Herrn wären, favori pro se introducto leicht renunciren würde? ein anderes ist: Ob er schuldig wäre, es wider seinen Willen geschehen zu lassen? oder wo haben wir Exempel zum Beweis des obigen Sazes? Und da SCHILTER selbst erkennet, die güldene Bull seze die Tutelam legitimam zur Regel; so muß er besser beweisen, daß die testamentaria als eine exceptio davon anzusehen seye: Dann das zu dessen Beweis angeführte Jus commune & Gentium machet es nicht aus. Auf jenes ist schon geantwortet, und da jedem Staat erlaubt ist, dergleichen regulas Juris Gentium, so vil ihn für sich betrifft, nach seiner Convenienz einzurichten, es auch, wann es aufs raisoniren ankommt, gewiß eben so vile und wichtige Gründe pro exclusione Tutelæ testamentariæ gibt, als contra eam; so ist abermals eine pure petitio principii, daß das Jus Gentium von diser klaren Regel eine Ausnahm mache. Ob ich aber gleich dafür halte, daß in regula keine testamentaria dispositio in Ansehung der Chur und Chur-Lande in puncto der Vormundschafft und Administration statt habe; so bin ich doch in so ferne auch der Meinung, daß, wann ein Churfürst gegen den Agnaten rechtsbeständige wichtige Exceptiones hat, er, nach Beschaffenheit derselben, wohl entweder ihme jemand adjungiren, oder auch ihne gar präteriren könne. Alleine weil ein Churfürst sich dessen auch mißbrauchen könnte; so gehöret billig, wann der nächste Agnat nicht dabey acquiesciren will, eine obrist-richterliche Erkenntniß darzu, deren sich auch so wenig der eine als andere Theil entziehen kan; ausgenommen wann es auf das punctum Religionis (welches zwar an und für sich niemand à Tutela legitima ausschlieffen kan,) ankommt; dann weil dises nicht nur Jura privata Partium betrifft, sondern starck in die allgemeine Staats-Verfassung des Reichs, des Churfürstlichen Collegii, derer Crayse, u. s. w. einschläget, so wird davon billig auf dem Reichs-Tag, wohin dergleichen Sachen gehören,

gehandelt. Wie es aber zu halten seye, wann die beederley Religions-Verwandte allda nicht eins werden können, oder auch so lang, biß die Sache allda vorgenommen und zum Schluß gebracht werden kan? ist mehr Quæstio prudentiæ Status, als Juris: Und ob man gleich allerley Temperamente vorschlagen könnte; so weißt man eben doch wohl, daß es die grossen Herrn meistens auch hiermit machen, wie mit ihren Leib-Medicis: Man läßt dise rathen, was sie wollen, und thut, was man selber will und kan.

§. 59.

Familien-Verträge.

2tens habe ich gesagt: Denen Vormundschafften könne auch durch Verträge ganzer Familien, oder einiger, oder auch einzeler, Linien derselben ein Reglement vorgeschriben und sie dadurch bestellet werden. Wir haben schon oben vile Proben davon gehabt. Nun seynd zwar dergleichen Familien-Verträge in so ferne hierinn von verschidener Art, da nemlich einige etwas contra, oder doch præter, Jus commune disponiren, wann sie z. E. alle Tutelam testamentariam ausschliessen, oder doch die legitimam derselben vorziehen, da hingegen andere nur das Jus commune mehrers bestättigen, z. E. daß einem Vater erlaubt seyn solle, wegen der Vormundschafft seiner Kinder zu disponiren, in deren Ermanglung hingegen der nächste Agnat die Vormundschafft ꝛc. haben solle; und noch andere endlich das Jus commune nur mehrers in Ansehung der Erziehung der Kinder, oder der Administration ihrer Güter, erläutern: Indessen seynd doch auch diejenige Verträge, welche nur das, was Juris communis ist, bestärcken, nicht blos als etwas überflüßiges, oder dem Jure civili subordinirtes, anzusehen; sondern theils ist es doch eine gute Sache, weil so vil Streitens darüber ist, wie weit sich der Gebrauch des Römischen Rechts unter denen hohen Häusern in Teutschland in diser Materie erstrecke? theils wird das, was vorhin Juris subsidiarii ware, nunmehro also Juris domestici, und darff ich also nicht mehr, wie bey jenem, dencken: Ja, das ist wohl in subsidium Juris, aber was ist Juris proprii & domestici? Wo nun solche Familien-Verträge vorhanden sind, da kan auch wider Willen eines interessirten Theils nichts dagegen vorgenommen werden; es wäre denn einem Testatori darinn erlaubt, anderst disponiren zu können. Uebrigens haben wir an dergleichen Familien-Verträgen, welche etwas præter vel contra Jus commune reguliren, ein Exempel, daß in Teutschland allerdings die Tutela pactitia statt habe; und zwar eine gedoppelte Art derselben, indeme einige Verträge nur die Principia an die Hand geben, nach

welchen

welchen man sich in Bestellung derer Vormundschafften richten solle, die Benahmsung aber derer Individuorum selbsten, so die Vormundschafft führen sollen, ausgestellt lassen, andere Verträge dagegen benennen gleichbalden auch die Personen selbsten derer Vormündere. Besonders findet sich ein notables Exempel einer solchen Tutelæ pactitiæ bey Sachsen-Weissenfels vom Jahr 1682.

§. 60.

Wie nun die Familien-Verträge denen Vormundschafften für beständig ihr abhelffliches Zil und Maaß geben; also habe ich unter denen oben bemerckten particular-Verträgen diejenige gemeint, welche nur über einzele Vormundschafften gehen, z. E. wann künfftige Eh-leute in ihren Ehe-Pacten sich zum Voraus vergleichen, wie es, wann sie Kinder zeugen und der Vater selbige minderjährig hinterlassen würde, mit deren Vormundschafft gehalten werden solle? oder wann etliche Vettern, oder andere gute Freunde, sich also wegen ihrer Kinder Vormundschafft vergleichen, oder wann Mutter und Agnaten, oder auch dise alleine, über eines Pupillen Vormundschafft sich ante vel post motam litem mit einander vertragen, u. s. w. von welchen Gattungen allen wir auch schon oben mancherley Exempel gehabt haben, die ebenfalls guten Theils mit zum Beweis dienen, daß es in Teutschland Tutelas pactitias gebe, von welchen die Römer nichts gewußt haben. Uebrigens ist in seiner Art von disen Verträgen eben das zu sagen, was von denen vorigen. Wie aber, wann die Familien-Verträge einer und die Ehe-Pacten, oder andere solche particular-Verträge, anderer Seits nicht harmoniren? Antw. Wann es um das blosse Interesse derer Paciscenten zu thun ist, und weder die Agnaten, noch das Land, noch der Kayser, oder ein anderer, so ein Jus contradicendi hat, sich dagegen bewegen, noch sonst erhebliche Umstände vorwalten, warum es dem Hause selbst ꝛc. nachtheilig wäre; so kan durch solche particular-Pacta denen Familien-Verträgen derogiret werden; widrigen Falles aber nicht; z. E. wann in einem Hause die Tutela legitima Agnatorum festgesezet wäre, und ein Vater wollte in seinen Ehe-Pacten etwas deme widriges eingehen, würde solches dem nächsten Agnaten auf keinerley Weise schädlich seyn. So verstehet sich auch von selbst, daß einer derer Compaciscenten gegen der andern Willen von einem solchen einmal geschlossenen und gültigen particular-Vertrag nicht abgehen könne. Particular-Verträge.

§. 61.

4. Wann zwischen Landes-Herrn und Landständen, oder anderen Landes-Verträge.

deren Unterthanen, wegen Bestellung der Vormundschafft über jenes Kinder, entweder für beständig, oder auf gewisse oder einzele Fälle, Verträge errichtet werden, hat es damit eben die Bewandtniß, wie mit denen anderen bißhero erzählten Arten der Verträge.

§. 62.

Elterliche Disposition.

5. Wann und so fern nun weder Reichsgeseze, noch Familien- oder particular- oder Landes-Verträge, vorhanden seynd, oder selbige doch einem Vater freye Hände lassen, hat diser Macht, wegen der Vormundschafft seiner Kinder und der Administration ihrer Lande nach Gefallen zu disponiren.

Ein Vater kan nun die Vormundschafft forderist per modum ultimæ voluntatis, oder in einem formlichen Testament, oder Codicill, bestellen: Aber er ist nach Teutschen Rechten keinesweges præcise an dise Form gebunden; sondern er kan bey Lebzeiten mit einem anderen deßwegen paciscren, und wann die Compaciscenten entweder noch vor dem Fall solches gehöriger Orten insinuiren, oder doch bey sich ergebendem Fall der Tutor pactitius solches Pactum verificirt, muß demselben allerdings eben so wohl, als anderen Pactis, nachgegangen werden. Unter dergleichen Exempeln düncket mich sonderlich die von Kayser Carl IV. einem von Rechberg, vermöge eines dergleichen Pacti, bestättigte Limburgische Vormundschafft merckwürdig zu seyn. Oder es kan auch ein Vater seinen Willen in disem Stück quocunque modo, durch eine legale offentliche Urkund, wie z. E. Kayser Friderich III. gethan hat, oder auch coram Notario & Testibus, declariren, und zweifle ich keineswegs, daß auf das leztere in Rechten eben so wohl könnte und müßte erkannt werden, als auf ein Testament, weil die zuvorangeführte Exempel belehren, daß wir Teutsche (billig) unsere grosse Herrn nicht an disen einigen modum verbunden achten, sondern daß es bey uns nur darauf ankomme, daß man des väterlichen Willens gewiß seye, welches aber auf verschidene Weise geschehen kan.

Ist nun die Vormundschafftliche Disposition ein Stück eines Testamentes, so gehöret die ganze Frage de Solennibus in die Materie von Testamenten, und nicht hieher; bedienet sich aber der Vater einer anderen Art, seinen Willen in Ansehung der Vormundschafft kund zu machen, so bleibe ich bey meiner vorigen Meinung.

§. 63.

Testamentliche- und Geblüts-Vormundschafften.

Daß man sich der Dispositionis testamentariæ puncto Tutelæ, entweder so vil die Landesadministration, oder die personal-Vormundschafft, oder auch beede Puncten betrifft, so wohl durch Familien-

Ver-

Verträge, als durch einzelne Pacta, begeben könne, daran lässet sich nach denen Teutschen Rechten und Herkommen mit Grund nicht zweiflen; es manglet auch nicht an dergleichen Exempeln. Dann hat z. E. das Haus Sachsen-Weissenfels sich gegen Chur-Sachsen per Pactum der Tutelæ testamentariæ so vil die Landesadministration betrifft, begeben: Und noch häuffigere Exempel finden sich, daß per Pacta die Tutela testamentaria zwar in regula erlaubt, aber dabey doch in gewissen Umständen restringiret worden ist, z. E. daß keine höhere Standesperson, oder kein Fremder, zum Vormunder ernannt werden, oder doch der leztere von gewissen Geschäfften ausgeschlossen seyn solle, item, daß nicht mehrere Personen, als man sich verglichen hat, zur Vormundschafft gebraucht werden sollen; ferner, ob oder daß Mütter oder Groß-Mütter entweder gar nicht, oder nur auf gewisse Weise, per testamentum zur Vormundschafft sollen können vociret werden, u. s. w. Wo nun dergleichen Pacta vorhanden seynd, da bleibt es, cæteris paribus, billig dabey. Und da bey uns Teutschen das Herkommmen ohnstreitig vim Legis & Pacti hat; so ist abermals richtig, daß, wo ein sicheres Herkommen vorhanden ist, wodurch die Tutela testamentaria ganz oder auf gewisse Weisse ausgeschlossen wird, es bey solchem Herkommen verbleiben müsse. Ich will einiges anführen, so hieher zu gehören scheinet, die genaue Untersuchung aber, wie weit es reiche, andern überlassen.

Kayser Ferdinand I. erkannte zwar in seiner Disposition de An. 1554. die Tutelam legitimam in seinem Hause; doch so, daß dem Tutori legitimo jemand per testamentum adjungiret werden könne: Es bedörffte aber eine eigene Untersuchung und Nachricht von mehreren Umständen, als dem Publico bißher bekannt worden seynd: Ob und wie ferne die folgende Vormundschafften in disem Hause, zumalen der Erzherzogin Claudiä, sich damit reimen lassen? in specie: Ob etwa die vorhandene Agnaten sich ihres Rechts zu faveur der Wittwe begeben haben.

In dem Herzoglich Mecklenburgischen Testament de Anno 1573. erkennet man nicht undeutlich, daß die Tutela legitima der testamentariæ vorgehe, und dise nur in subsidium statt habe und das final-Decisum in der Güstrauischen Vormundschaffts-Strittigkeit kommt diser theli ebenfalls zu statten: Quæritur aber: Seynd nicht etwa auch andere eben so starcke Gründe in contrarium vorhanden?

Daß die Herzoglich Würtembergische Agnaten die Landesadministration privative prätendiren und behaupten, daß ihnen solche

nicht benommen werden könne, auch zweymahl, des starcken Widerspruchs und vorhandener resp. Ehe-Pacten und Testamenten ohnerachtet, durchgedrungen haben, ist oben ausführlich zu ersehen: Aber es ist noch nie in Petitorio zum Spruch gekommen, und denen Disputen bißhero allemal durch Vergleich und sonst abgeholffen worden.

Hinwiederum, wo Pacta oder das Herkommen pro Tutela testamentaria contra agnaticam vorhanden seynd, muß es, nach eben disen Gründen, auch dabey verbleiben. Z. E. In dem Hause Sachsen Ernestinischer Linie ist die Tutela testamentaria per Pactum de Anno 1649. festgesezt.

Wie aber, wann weder Pacta, noch Herkommen, vorhanden, oder doch nicht klar und hinreichend genug seynd, gehet alsdann in dubio die testamentarische der Geblüts-Vormundschafft, oder diese jener, bey denen weltlichen Reichsständen in Teutschland vor? Die Juristen-Facultät zu Halle. (1) hielte davor, daß in lehenbaren Stücken und Fürstenthümern keine testamentarische Vormundschafft statt habe, vilmehr solche dem nächsten Anverwandten, Schild und Helms wegen, schlechterdings gebühre: Die Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder hingegen, welche über eben disen Fall auch befragt wurde, hielte in ihrem von mir aufgesezten Gutachten davor: In regula gehe die Tutela testamentaria der legitimæ vor, und zwar dises, in Ermanglung eines Juris patrii, vi Juris subsidiarii communis: Wo aber in einem Hause ein anderes Herkommens seye; da seye eine Exception von diser Regul zu machen.

Solle ich meine dermalige Meinung sagen, so ist 1. richtig, daß wir dißfalls kein Teutsches Reichsgesez haben, und 2. das Herkommen derer grossen Häuser hierinnen ist theils different, theils noch nicht klar genug; wie aus dem bereits vorhin gesagten zu ersehen ist, und ich zur Probe nur noch das Haus Sachsen anführen will. Herzog Albrecht zu Sachsen, der Stiffter der jezigen Chur-Linie, gabe in seinem Testament der Tutelæ testamentariæ simpliciter den Vorzug; daß hingegen dessen Descendenten keine Tutelam testamentariam in denen Nebenlinien der Albertinischen Hauptlinie haben erkennen, sondern solche sich, als Capitibus Familiæ, vindiciren wollen, haben wir ebenfalls gehöret; ja daß Chur-Sachsen gar, wann es proximus Agnatus gewesen, auch in der Ernestinischen Linie keine Tutelam testamentariam habe erkennen wollen, sihe oben unter Herzog Johann Wilhelm

(1) vid. von Ludewigs gelehrte Anzeigen Tom. 2. p. 670. seqq.

helm zu Weymar; daß hingegen diſe Herzoge in ihren Teſtamenten theils in theſi, theils ipſo facto, behauptet haben, die teſtamentariſche Vormundſchafften haben auch im Chur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen ſtatt, iſt gleichfalls oben zu erlernen; mithin ſouteniren der Stammvater und ſeine Nachkommen, und die Herrn Vettere unter ſich, einander ganz gerade widerſprechende Säze. Eben daher nun, weil nemlich hierinn weder Teutſche Rechte, noch auch ein ſicheres allgemeines, ja bey denen meiſten Häuſern auch kein ſicheres ſpeciales, Herkommen vorhanden iſt, rühret es auch, daß in ſo vilen groſſen Teutſchen Häuſern ſich ſo vile Colliſiones zwiſchen der Teſtamentariſchen und Geblüts-Vormundſchafft ereignet haben. In dubio kommt es alſo meines Erachtens auf das an denen höchſten Reichsgerichten und auch bey denen Teutſchen Häuſern ins beſondere in Vormundſchafftsſachen recipirte Röm. Recht an, deſſen Saz: Daß die teſtamentariſche der Geblüts-Vormundſchafft vorgehe, klar iſt: Und ob gleich das Herkommen nicht entſcheidet: Ob die teſtamentariſche Vormundſchafft der Geblüts-Vormundſchafft, oder diſe jener, vorgehe? ſo belehret doch beſagtes Herkommen ohnwiderſprechlich ſo vil, daß, wenigſtens ſeit 2. biß 300. Jahren, die teſtamentariſche Vormundſchafften eben ſo häuffig, ja noch häuffiger, in Teutſchland üblich ſeyen, als die Geblüts-Vormundſchafften. Und wie es von dem Herrn von LUDEWIG nur in den Tag hineingeſchriben, aber nimmermehr erweislich iſt, daß ſich die Anverwandte meiſtens gegen die teſtamentariſche Vormündere bey ihrem Recht erhalten hätten, und diſe, die Unmöglichkeit ſehend, gewichen ſeyen; vilmehr das Gegentheil aus obigen Exempeln Sonnenklar zu Tage liget, und faſt jährlich teſtamentariſche Vormundſchafften derer Reichsſtände an denen Reichsgerichten beſtättiget werden, ohne daß ſich ein Agnat dagegen regte; endlich ſich auch ſo vile in contradictorio pro teſtamentaria, als pro legitima, ergangene Sprüche finden dörfften; mithin überall ſo vil erhellet, daß die teſtamentariſche Vormundſchafften, cæteris paribus, und an ſich, unſerer Staats-Verfaſſung nicht entgegen ſeyen, und weder der Kayſer, noch das Reich, noch die Reichs-Collegia, noch die Crayſe, noch die Agnaten, noch das Land, noch die Lehenherrn, die von dem Herrn von LUDEWIG ihnen beygemeſſene Bedencklichkeiten dabey hegen; ſo ſtehet meines Erachtens auch ex hoc capite feſt, daß in dubio pro Tutela teſtamentaria contra agnaticam zu ſprechen ſeye.

§. 64.

Gleichwie aber alles, was bißhero von Beſtellung der Vor- Großeltern.

mundschafft durch ein Testament, oder eine andere Disposition, gesagt worden ist, eigentlich auf derer Kinder leiblichen Vater gehet; also ist die Frage: Ob und wie ferne Groß-Eltern über ihre nicht in ihrer Gewalt constituirte Enckel und Nachkommen, zumalen wann solche erst nach ihrem Tode gebohren werden, hierinn zu disponiren, befugt seyen? Dise Frage kame Anno 1677. im Hause Würtemberg vor. Mich deucht, es komme darauf an: Ob der Testator nur auf den Fall in subsidium prospiciret habe, wann seine Söhne, oder andere Nachkommen, nicht selbsten etwas über disen Punct disponiren würden, oder ob er ihnen damit habe eine Regel vorschreiben wollen, von der sie nicht abweichen sollten? Ersteren Falls wird ordentlicher Weise, und wann das Testament überhaupt erkannt wird, nicht leicht etwas dagegen gesagt werden, oder einzuwenden seyn; lezteren Falles aber kommt es abermals darauf an: Ob die Descendenten ein solches Testament in vim perpetuæ Legis fundamentalis Domus angenommen haben, oder nicht? Ist jenes, so obligirt sie freilich auch diser Punct, weil sie sich dem Testament freywillig submittiret haben; ausser deme aber halte ich einen Testatorem ordentlicher Weise nicht für befugt, seinen Nachkommen hierinn die Hände zu binden.

§. 65.

Vater. Wann ein Vater freye Hände hat, Vormündere nach Gefallen zu ernennen, er vociret aber alsdenn den nechsten Agnaten; so ist dem Vater allerdings unverwehret, dem Agnaten gewisse Beding- oder Einschränckungen vorzuschreiben, nach welchen er sich in Führung der Vormundschafft zu achten habe. Wie aber im Hause Pfalz ein Pfalzgraf seinen Vettern zwar zum Vormund seines Sohns verordnet habe, doch daß er die Vormundschafft erst antretten solle, wann er 28. Jahr alt seye, diser Vetter hingegen sich nicht daran gekehret, sondern die Vormundschafft mit 18. Jahren übernommen habe? siehe oben.

Kayser Friderich III. meldet in seiner Vormundschafftlichen Disposition de Anno 1462. Er habe solche mit Rath seiner Landleute, die sich zu ihme halten, auch anderer Landleute und Unterthanen seiner Erblande, errichtet. Von Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen haben wir ebenfalls vernommen, daß er den punctum Administrationis & Tutelæ auf einem Landtag habe überlegen lassen. Verschischidene löbliche Herzoge zu Würtemberg, und andere Regenten, aber haben wenigstens das, was sie dißfalls verordnet haben, denen Landständen zeitlich communiciren lassen: Und es ist eine Ehre vor den

Re-

Regenten, und ein Glück vor das Land, wann beede in so guter Harmonie stehen, daß sie in so wichtigen, das Wohl und Wehe des Landes so starck afficirenden, Materien, nichts einseitig, oder für sich alleine, sondern alles communicato consilio verrichten. Wie weit aber ein Landesherr de Jure schuldig seye, dißfalls mit denen Landständen zu Rathe zu gehen? kommt auf eines jeden Landes besondere Verfassung, Freyheiten und Herkommen an.

§. 66.

Mutter. Wann eine Mutter eine Erbtochter ist und ihren Kindern Lande und Leute verlässet, kan sie allerdings denenselben auch dißfalls einen oder mehrere Administratores sezen: Hingegen bin ich nicht der Meinung, daß sich erweisen lasse, es seye Juris Germanici, oder Herkommens, daß die Mütter über die Kinder weder überhaupt, noch auch was die Erziehung insbesondere anbelangt, sich einer weiteren Gewalt anzumassen befugt seyen, als ihnen vom Vater inter vivos oder auf den Todesfall vergönnet wird; mithin beibet es bey dem Jure subsidiario, welches keine dispositionem tutelarem maternam erkennet, sondern der paternæ die Tutelam legitimam substituiret.

§. 67.

Gemeine Rechte. 6. Wo die Reichsgeseze, die Familien- und besondere, wie auch Landes-Verträge, aufhören, und wann der Pupillen Vater wegen der Vormundschafft entweder nichts disponiret hat, oder seine Disposition wegen des Todes oder Deprecation derer angesezten Vormündere, oder anderer Umstände, ihre Würckung nicht erreichet, hat das in Teutschland in subsidium recipirte Römische Recht statt, und ist auf solchen Fall in demselben die Vormundschafft ipso Jure bestellt; daher sie auch Tutela legitima genennet wird: Wiewohl diser Nahme in seiner Maasse auch obigen vier ersten Gattungen, zumalen der ersten, zustehet.

Nach dem neuesten Römischen Recht werden so wohl die Cognati als Agnati, oder die mütterliche, nebst denen väterlichen, Anverwandten zur Tutela legitima vocirt und zugelassen, weil nach der *Nov. 118.* die Cognati auch Miterben seynd: Gleichwie aber in Teutschland die mütterliche Anverwandte in Land- und Leuten, (darinn eines Reichsstandes Haupterbschafft bestehet,) eben so wenig succediren, als bey denen alten Römern nach denen Legibus 12. Tabularum und dem Jure Pandectarum; das Römische Recht selbsten aber in materia Tutelæ die Grund-Regel sezet: Ubi Successionis est emolumentum, ibi & Tutelæ onus esse debet; *ff. un. Inst. de legit.*

legit. Patr. Tut. L. 73. pr. ff. de Reg. Jur. so folget daraus, daß nach der ratione Legum Romanarum selbsten nur die Agnaten der Vormundschafft in Teutschland fähig seyen; und so ist es auch ordentlicher Weise Herkommens: Doch ist in verschidenen Gräflichen Geschlechts-Recessen, oder auch väterlichen Dispositionen, versehen, daß hierinn die väter- und mütterlicher Seits Verwandte mit einander concurriren; welchen Falles es so dann ex Pacto vel Dispositione geht, und billig dabey verbleibt.

Erbverbrüderte belangend, wie die ganze Materie von Erbverbrüderungen auf dem Herkommen beruhet, dises aber nichts von der denen Erbverbrüderten zustehenden Vormundschafft weißt, auch, wann man überall von würcklichen Agnaten auf Erbverbrüderte schliessen wollte, disen mit manchen Folgen daraus selber nichts gedienet wäre; so halte ich nicht davor, daß eine Erbverbrüderung ein Recht zur Vormundschafft gebe.

§. 68.

Verwandte. 7. Ob ein nächster Agnat seinem Vaterlosen Vettern, den er nicht an Kindesstatt angenommen hat, Vormündere sezen könne? kame Anno 1741. beym Hause Pfalz auf das Tapis, und ist nach denen gemeinen Rechten allerdings zu verneinen; auch wüßte ich keine genugsame, zu einem Herkommen in contrarium erforderliche, Exempel aufzutreiben: Nur haben wir oben ein dergleichen Exempel gehabt, da nemlich Graf (nachmals Herzog) Eberhard I. zu Würtemberg seinem instituirten Erben und Vettern Vormündere verordnet hat: Es ware aber der Umstand dabey, daß sein Vater blödsinnig, und dahero selbst, nebst seinem Sohn, in Graf Eberhards resp. Verwahrung und Tutel stunde.

Herr KEMMERICH (1) schreibt zwar: Non autem tantum Descendentibus, sed & Collateralibus, Tutorem constituere poterit Testator illustris; quod constitutio non à patria potestate, sed Superioritate territoriali, pendeat, und folget dißfalls TITIO: (2) Es lässet sich aber ihr angegebener Grund nicht erweislich machen, noch ist er mit der von Rechtswegen behauptenden Unmittelbarkeit derer Nachgebohrenen compatibel.

Hingegen haben wir verschidene Familienverträge, ꝛc. durch welche die Anverwandte eigentlich nicht selbst zur Tutel vociret werden, wohl

(1) in Introd. ad Jus publ. L. 8. C. 6. §. 11.
(2) in Spec. Jur. publ. L. 4. C. 6. §. 10.

wohl aber ihnen aufgegeben wird, die Vormundschafft cummuni consilio zu bestellen. Z. E. so schreiben die Hanauische, Reußische, Solmsische, und andere Familien-Verträge den modum vor, wie es die Agnaten, oder auch beederley Verwandten, zumalen deficiente Tutela testamentaria, angreiffen sollen, damit die Vormundschafft und Administration gebührend bestellt werde.

8. Haben wir bißhero verschidentlich vernommen, wie starcken Antheil die Landstände in vilen Ländern an Bestellung der Vormundschafft ihres jungen Landesherrns und der Landesadministration nehmen, wie billig solches an sich selbsten seye, und wie vile Regenten dises selber erkannt, practicirt, oder denen ihrigen zu thun aufgetragen haben. Wie weit aber eigentlich derer Landstände Gerechtsamen in disem Stück gehen? beruhet auf eines jeden Landes besonderer Verfassung.

Nur einige Specialia anzuführen, so hatten die Landstände in Böhmen ehedessen bey Bestellung der Vormundschafften ihrer Könige nicht wenig zu sagen.

Im Hause Oesterreich haben die regierende Familie und die Landstände im vorigen Seculo offentliche Schrifften mit einander darüber gewechselt: Ob? wann? und wie ferne? die Landstände bey Bestellung derer Landesherrlichen Vormundschafften zu concurriren haben, zumalen wann unter denen Agnaten selbst Streitigkeiten deßwegen entstehen?

Herzog Albrecht zu Sachsen ordnete: Der überlebende Bruder sollte die Vormundschafft des verstorbenen Braders Kinder mit Rath ihrer Lande und Leute bestellen. Und Anno 1622. wurde auf einem Chur-Sächsischen Landtag wegen eventualer Bestellung der Churfürstlichen Vormundschafft ein Schluß abgefaßt.

In dem Vertrag zwischen denen Herzogen zu Braunschweig de Anno 1535. wird denen Landständen ein Recht zugestanden, dem minderjährigen Landesherrn Vormündere sezen zu können; wie sie dann auch dises Recht bey Herzog Erichs und Ernsts Prinzen würcklich exerciret haben.

Von Concurrenz der Landstände in Hessen bey Bestellung derer Fürstlichen Vormundschafften ist ebenfalls anderwärts allerley merckwürdiges nachzusehen.

Indessen kan freilich auch dises mißbrauchet werden, und wir haben in Bayern und Ost-Friesland Exempel, daß die Landstände ihre hierinn habende Rechte und Autorität mehr dann zu vil mißbraucht haben.

§. 70.

§. 70.

Kayser und die Reichsgerichte.

9. Da der Kayser aller Pupillen oberster Vormund zu seyn behauptet; so tritt Er, mittelst seines Reichs-Hofraths, ebenfalls öffters ins Mittel, und verordnet, wann an denen, welche, der bißherigen Ordnung nach, es hätten thun sollen, ein Mangel erscheinet, denen Pupillen ex officio Vormündere.

Wie ins besondere auch der Kayser, mit Einwilligung des ganzen Reiches, sich die Tutelam dativam über eines geächteten Reichsstandes Kinder reserviret habe, sihe oben unter Sachsen bey Herzog Johann Friderichen dem Mittlern.

Gleichwie aber die Bestellung derer Vormündere ein Stück des Kayserlichen obrist-richterlichen Amtes, auch dem Kayser nirgends ins besondere vorbehalten ist; also concurriret darinn auch das Cammergericht mit dem Reichs-Hofrath allerdings.

Einige glauben, daß der Reichs-Hofrath denen, die hohe Lehen besizen, andern aber auch das Cammergerichte, Vormündere seze; Ich weiß aber nicht, wie sich diser Unterschid verificiren lasse: Dann im *Conc.* Cam. Ger. Ord. *Part. 1. Tit. 34. §. 13.* wird dem Cammergericht Confirmatio & Ordinatio Tutorum ohne Einschränckung beygeleget, und wir haben oben bey Wirgenstein ein Exempel gehabt, da das Cammergericht einem regierenden Grafen ex officio einen Vormunder gesezet hat; der Confirmationen nicht zu gedencken, als von denen wir bey Pfalz, Baden, ꝛc. Exempel gehabt haben, daß auch das Cammergericht Fürstliche Vormundschafften bestättige. Uebrigens nimmt mich Wunder, daß die Cameralisten insgemein, auch der Herr von Ludolf selbst, nur de Confirmatione Tutorum handlen, die Materie de Ordinatione Tutorum aber ganz übergehen; da es doch zwey ganz differente Sachen seynd, und das *Conc.* Cam. Ger. Ordn. beede ebenfalls wohl von einander unterscheidet, auch die Ordinatio zwar freilich rar seyn mag; doch, wie ich erst gezeigt habe, kein casus non dabilis ist.

§. 71.

Lehen- oder Landesherrn.

Endlich und 10. geschiehet es auch, daß, wann ein Reichsstand entweder seine Lande von einem andern Reichsstand zu Lehen trägt, oder in desselbigen Landen mittelbare Güter besizet, solcher resp. Lehen- oder Landesherr sich für befugt achtet, die Vormundschafft eines solchen Reichsstandes zu bestellen, oder doch einen Administratorem derer in seinem Lande gelegenen Güter zu verordnen; zumalen wann der Pupill noch darzu in seinem Lehen wohnet.

Und

Und überhaupt behaupten alle Sächsische JCti, gleich ihren Höfen, das Principium, der Lehenherr könne seinen Vasallen Vormündere geben, oder bestättigen.

Mehrmalen ist es ohne Schwürigkeit abgegangen, wie z. E. beym Hause Waldeck; hingegen hat es auch schon gewaltige Strittigkeiten, (wie bey Holstein und Mansfeld zu sehen ist,) gesezt, weil nemlich die Linie oder auch ganze Familie eines solchen Pupillens in dergleichen Fall keine andere, als des Kayserς, Jurisdiction erkennen wollen, auch dißfalls des Kayserlichen Hofes Beyfall gefunden, der Lehen- und Landesherr hingegen dafür gehalten hat, es seye solche Bestellung ein Stück der Lehens- oder resp. Landeshoheit, darein der Kayser nicht greiffen dörffe.

Was das Herkommen belangt; so finden sich dißfalls Exempel, so wohl für den Kayser, als auch für den Lehen- oder Landesherrn, daß dißfalls nicht wohl etwas gewisses angegeben werden kan; und so halten auch die obenangeführte beederseitige Gründe einander ziemlich die Stange: Weil aber unsere Vor-Eltern aus sehr erheblichen Gründen dafür gehalten haben, es seye für das Publicum am räthlichsten, wann in solchen Fällen, wo mehrere Jurisdictionen und Qualitäten concurriren, und leicht collidiren, die Kayserliche universal-Jurisdiction und die dignior Qualitas den Ausschlag gebe; so halte auch ich dafür, in dubio seye am besten, der Kayser bestelle die Vormundschafft, dise also constituirte Vormündere aber thun dem Lehenherrn (welcher eine Concurrenz bey Bestellung seines Vasallens Vormundschafft hergebracht hat,) und noch mehrers einem, der, wo nicht unstrittiger Landesherr, doch wenigstens im Besiz der Landeshoheit über des Vasallen Güter ist, die Ehre, und bitte sich seine ebenmäßige Confirmation respectu besagter Güter aus, und der resp. Lehens- und Landesherr ertheile solche, wann er gegen die Person des Vormunders nichts erhebliches einzuwenden hat, ohne Schwürigkeit: So vergibt sich niemand nichts, und der Pupill, nebst seinem Land, bleiben in Ruhe. Am allerwenigsten aber ist räthlich, daß ein solcher vom Kayser constituirter Vormund bey dergleichen Gelegenheit dem resp. Lehen- oder Landesherrn, durch Suchung solcher Kayserlichen Patenten, wie z. E. bey Mansfeld geschehen ist, einen Rang abzulauffen und einen actum possessorium Immedietatis zu erhaschen trachte, weil man wohl dencken darff, der Gegentheil seye so klug und mercke es auch; wenn nun die Mine (wie in solchen Fällen meistens geschiehet,) zurückschlä-

get, so hat man aus übel ärger gemacht, & satius fuisset, malum bene positum non movisse.

§. 72.

Einmischung fremder Potenzien.

Uebrigens ist nicht zur Consequenz zu ziehen, sondern vilmehr als eine widerrechtliche Anmassung anzusehen, daß sich im vorigen Seculo Deputirte derer General-Staaten der vereinigten Niderlande unterstanden haben, sich nicht nur in die Ost-Friesische Vormundschaffts-Sachen zu mengen, sondern auch so gar die Reichs-Hofräthliche darinn ergangene Judicata über einen Hauffen zu werffen.

§. 73.

Der Landescollegien ꝛc. Verhalten bey entstehenden Streitigkeiten.

Verschidene Exempel, wie sich die Landes-Collegia, auch Landstände, dabey comportiret haben, wann entweder zwischen Agnaten über der Tutela legitima, oder zwischen Tutoribus testamentariis & legitimis, gleich bey Antrettung der Vormundschafft Streit entstanden ist? können oben unter Oesterreich, Sachsen-Jena und Würtemberg nachgesehen werden.

Ob und wie ferne Land-Stände in solchen Vormundschaffts-Differentien Zeugen abgeben können? hat man im Hause Würtemberg gestritten; und: Ob und wie ferne Rechts-Collegia in dergleichen Fällen von der Observanz eines Hauses attestiren können? dißfalls haben Chur-Sachsen und Sachsen-Weimar gar unterschidene Meinungen geführt.

§. 74.

Forum competens.

Ob Streitigkeiten zwischen Agnaten über einer Vormundschafft vor die Austräge oder vor die Reichsgerichte gehören? wurde zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach gestritten; das erste kan aber auf keine Weise mit Bestand Rechtens behauptet werden, sondern die Vormundschaffts-Sachen seynd causæ vel maxime privilegiatæ, welche schleunig abgethan werden sollen, und es ist mehr dann zu offt ein sicheres Kennzeichen, daß man das Licht scheue, oder doch die Sache zu trainiren suche, wann man sich so hinter die Austräge zu verstecken sucht.

Vormundschafftliche Strittigkeiten müssen nicht nothwendig beym Reichs-Hofrath angebracht werden, sondern, wie die Reichsgeseze dem Cammergericht Ordinationem & Confirmationem Tutorum auch zulegen, so ist ohne Zweifel der Fall mit darunter begriffen, wann super Personis ordinandis Streit entstehet. So seynd die in denen Häusern Pfalz, Baden, Nassau und Hanau entstandene Vormund-

mundschaffts-Streitigkeiten vor dem Cammergericht resp. anhängig gemacht und von demselben erörtert worden.

§. 75.

Wann ihrer mehrere zu der Vormundschafft aspiriren, oder auch andere Bedencklichkeiten obwalten, wird entweder Bericht erfordert, oder ein Crays-Ausschreib-amtlicher Vorschlag verlangt, oder ein summarischer Proceß veranlaßt, oder eine Commißion zur Güte, und allenfalls zur Untersuchung, angeordnet, oder gleichbalden durchgegriffen. Zuweilen wird auch in dergleichen Fall forderist nur in Possessorio gesprochen und dem succumbirenden Theil das Petitorium vorbehalten. Modus procedendi.

Nach Beschaffenheit der Umstände kan es (wie bey Fugger zu sehen ist,) auch geschehen, daß die Unkosten ex Cassa pupillari bezahlt werden müssen: Ordentlicher Weise aber müssen sie die Interessenten selbsten tragen.

Eine Kayserliche provisional-Verordnung, wie die Landes-Administration, biß zu ergehendem Kayserlichem Spruch, mit Ausschliessung aller um die Vormundschafft competirenden Parthien, interims-Weise durch des lezt-verstorbenen Regentens hinterlassene Räthe geführet werden solle, kan oben unter Würtemberg nachgesehen werden. Ein anderes merckwürdiges Kayserliches provisional-Decret, wie es währenden Streits über einer Vormundschafft bey der Belehnung des Gesamt-Hauses Nahmens des Pupillens gehalten werden solle, sihe unter Sachsen-Jena.

Und von einer auf dem Reichs-Tag wegen Führung des Voti währenden Streits über die Vormundschafft entstandenen Dispute und deren Ausgang ist unter Sachsen-Weimar und Mecklenburg nachzuschlagen.

Als Anno 1738. der wegen der Herzoglich-Würtembergischen Vormundschafft getroffene Vergleich dem Kayser zwar zur Confirmation vorgelegt, indessen aber vollzogen wurde, nahme es der Kayser übel. (1)

§. 76.

Da aber alles bißhero gesagte eigentlich und hauptsächlich auf eines regierenden Reichsstandes hinterlassene Kinder gehet, so ist noch die Frage übrig: Wer dann derer nachgebohrenen Herrn Kindern Vormündere gebe? und die Antwort darauf dependiret davon: Ob man Nachgebohrener Herrn Kinder.

(1) v. alt. u. neu. R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 161.

die nachgebohrene Herrn für unmittelbar hält oder nicht? Da ich nun, nebst denen höchsten Reichs-Gerichten, glaube, sie seyen unmittelbar; so muß ich auch schliessen, es habe mit der Bestellung ihrer hinterlassener Kinder Vormundschafft eben die Bewandtniß, wie mit der regierenden Herrn Kinder.

Gribner glaubt: „Apanagirten Fürsten gibt der Princeps regnans, als Caput Familiæ, Tutores: „ Es ist aber weder ex Jure, noch aus einem zu Recht beständigen Herkommen, erweislich, daß das neu-erfundene Recht eines Capitis Familiæ sich so weit erstrecke; sondern das unlaugbare Herkommen bestättiget das Gegentheil.

Doch disponirte Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1664. 23. Mart. Daß der jederzeit regierende Churfürst allenfalls des zweyten Prinzens, (der Halberstatt bekommen sollte,) ältesten Sohnes Vormund seyn sollte.

§. 77.

Wer Vormund seyn könne?

Wer eines weltlichen Reichsstandes hinterlassener Kinder Vormund seyn könne? dißfalls bleiben NB. in subsidium (bey ermanglenden Stamm-Verträgen, Familien-Herkommen, u. s. w.) des Römischen Rechts Säze allerdings auch hieher applicabel, in so weit sie der Staats-Verfassung unseres Reichs nicht zu nahe tretten.

§. 78.

Natürliche Vormundschafft.

Wann Eltern oder Groß-Eltern die Vormundschafft führen, wird es die natürliche Vormundschafft genannt.

§. 79.

Väterliche.

Gehet man nun ad Speciem, und fragt: Wer weltlicher unmittelbarer Pupillen Vormundschafft führen könne und dörffe? so kommt 1. vor der Kinder leiblicher Vater: Diser Fall kan sich aber nur alsdann ereignen, wann dergleichen Kinder von der Mutter her Reichsunmittelbare Lande zu hoffen haben, oder selbige ihnen schon würcklich angefallen seynd. Z. E.

Anno 1756. bekame der Graf von Bentinck, als von väterlicher Gewalt seyender Vormund seiner Söhne, von dem Kayser die Administration der von seiner noch lebenden Gemahlin ihme zugebrachten Güter vom Kayser. (1)

Stiefväter hingegen haben kein Recht zur Vormundschafft ihrer Stiefkinder, noch zur Administration ihrer Güter und Lande.

§. 80.

(1) v. mein Staatsarch. 1756. 2. Band, 33. S.

§. 80.

2. Kommt vor der Kinder Mutter, welche nach des Vaters Tode auch so gar die Großeltern ausschliesset; es wäre dann, daß der väterliche Großvater seine Enckel in avia potestate hätte. Mütterliche.

Meines Erachtens ist bey diser Materie zu unterscheiden: 1. Ob eine Mutter in Teutschland überhaupt zur Vormundschafft fähig seye? 2. ob zur Administration so wohl als zur personal-Tutel? 3. ob sie ein solches Recht habe, welches ihro durch kein Familien-Pactum, Testament, oder andere Disposition, ganz oder zum Theil, benommen werden könne? 4. wann sie ab intestato mit denen Agnaten concurrirt, ob sie disen, oder dise ihr, vorgehen, oder beede gleich zu der Vormundschafft berechtiget seyen und sie conjunctim zu führen haben?

Auf die 1ste und 2te Frage kan man ohne allen Anstand mit Ja antworten; weil derer oben erzählten Exempel allzuvile seynd, als daß etwas mit Bestand dagegen gesagt werden könnte.

Der Kayser rescribirte, (wie wir auch schon oben vernommen haben,) Anno 1717. 14. Oct. in der Fürstlich-Mansfeldischen Vormundschafftssache: „Welcher (Frau Mutter,) sothane Tutel, und einfolglich auch die Administration der Grafschafft Mansfeld, währender Unvogtbarkeit des Pupillens, durch die gemeine Rechte selbst beygeleget wird.„

Nur in Ansehung der Churfürstenthümer, oder vilmehr der Chur-Lande, leidet es einen Abfall. Herr STRUVE schreibt zwar: Ante A. Bullæ tempora etiam inter Electores maternam obtinuisse Tutelam, bina nos docent exempla, nemlich aus dem Hause Sachsen: Die Sache hat aber ihre völlige Richtigkeit noch nicht, und es ist bekannt, wie starck bey Gelegenheit derer Oesterreichischen Succeßions-Irrungen darüber gestritten worden ist: Ob so gar eine regierende Königin in Böhmen die Chur in Person verwalten oder jemand darzu bevollmächtigen könne? da doch kein Zweifel ist, daß die Cron Böhmen auf Dames fallen könne. Macht man nun einer würcklich regierenden Königin hierinnen Quæstionem Status, wie vil weniger wird man eine Dame alieno nomine admittiren. So haben wir auch im vorigen Seculo das schon oben angeführte Exempel im Hause Bayern gehabt, daß die Mutter das Exercitium der Chur-Würde und die Regierung derer Chur-Lande dem nächsten Agnaten habe überlassen müssen. Hingegen belehret eben dises Exempel auch, daß der Kayser und das ganze Reich erkannt habe, auch in einem Chur-Hause könne eine Mutter Mitvormünderin des Pupillens und Administrato-

rin derer übrigen Erb-Lande, auſſer denen Chur-Landen, seyn, und so haben wir auch von Churfürst Christian I. zu Sachsen das Exempel gehabt, daß er zwar die Landes-Regierung männlichen Standes-Personen privative, die Erziehung derer Kinder aber der Mutter mitübertragen habe.

Ferner kan man wohl der Mutter die Con-Tutel derer Töchtern vindiciren, nicht aber den Agnaten gar ausschlieſſen: Dann es ist Juris communis und Herkommens, daß posita Tutela legitima ein Kind wie das andere darunter begriffen seye.

Auf die Frage: Ob eine Mutter per Pacta von der Vormundschafft ausgeschlossen werden könne? ist die Antwort: Ja! und das Herkommen spricht diser Meinung allerdings das Wort; massen vile Familien-Verträge, Ehe-Pacten, u. s. w. vorhanden seynd, in welchen die mütterliche Vormundschafften gar aufgehoben, oder doch nur auf die Töchtern, oder endlich auf die personal-Tutel, eingeschränckt worden seynd.

Es hat zwar der Herr von Ickstatt in Ansehung derer Testamenten Zweifel erregen wollen: Ob eine Mutter, ohne darzu habende wichtige Gründe, dadurch von der Vormundschafft ausgeschlossen werden könne? ich glaube aber, er hat es nicht so wohl in Ernst statuirt, als vilmehr, ut causæ tum agitatæ inserviret; wie dann dem Haupt-Grund diſes Sazes, weil nemlich die Mütter nach dem Jure Germanico fast gleiche Gewalt mit den Vätern über ihre Kinder haben, von allen grossen Teutschen Häusern uno ore wird widersprochen werden, und das Gegentheil Reichskundig ist.

Ob aber ab intestato, & extra casum pacti, die Mütter denen Agnaten vorgehen, vel vice versa, oder beede die Vormundschafft conjunctim zu führen haben? ist eine schwerere Frage. In der Sachsen-Altenburg- und Weymarischen Præcedenz-Streitigkeit meinte der Referens: Si Matres pro Tutricibus se gerere vellent, in hoc casu, ubi de Tutela magnorum Principum agitur, vel civili vel Saxonico Jure non admitti: Die übrige Reichs-Hofräthe aber bezogen sich auf Dispositionem Juris communis, *Auth. mater. & Auth. sacramentum. C. quando mul. tut. off. fung. poss.* cui quoad hoc, maxime in Matribus Illustribus, Jus Saxonicum refragari non sciant. Und in denen Häusern Sachsen, Mecklenburg, Würtemberg, Solms, u. s. w. seynd mehrmalen schwere Streitigkeiten über diser Concurrenz derer Müttern und Agnaten circa Tutelam entstanden. Wo ein sicheres Herkommen ist, da bleibt

es

es billig dabey ; nur beziehet man sich auch dißfalls zuweilen auf ein Herkommen, da es doch in Ansehung desselbigen noch manche Schwürigkeiten hat ; z. E. von dem Hause Sachsen geben einige als eine ausgemachte Sache an, die mütterliche Vormundschafft habe darinn nicht statt ; hingegen haben wir doch nicht nur in der Chur-Linie selbst Exempel von mütterlichen personal-Tutelen, sondern es haben auch verschidene Herzoge in ihren Testamenten in Ansehung der Administration Tutelam maternam verbis & factis behauptet : Wir haben vor wenigen Jahren in der Sachsen-Hildburghausischen Linie ein würckliches Exempel einer die vormundschafftliche Regierung führenden Frau Mutter gehabt : Und noch jezo seynd dergleichen bey Weimar und Meiningen vorhanden. Wo es nun an einem sicheren Herkommen mangelt, ist die Sache so gar klar nicht. Wir haben oben bey Mecklenburg ein Exempel gehabt, da erstlich für die Mutter, hernach gegen sie, gesprochen worden ist ; es waren aber allerley besondere Umstände vorhanden : Die verschidene Exempel im Hause Würtemberg seynd auch nicht wohl auf andere Familien applicabel, weil sie sich theils auf ein special-Herkommen, theils auf Vergleiche, gründen : In dubio spräche ich pro Tutela materna, und zwar so wohl in puncto Tutelæ personalis, als Administrationis, und so wohl in Lehen- als allodial-Gütern ; weil 1. die Mütter deren in Teutschland so wohl fähig seynd, als die Agnaten, 2. wann es also auf die nächste Verwandtschafft ankommt, ist ja die Mutter ihren Kindern näher verwandt, als der Vetter, 3. weil es dem in Ermangelung der teutschen Rechte und Herkommen gültigen Römischen Recht gemäß ist.

Da aber doch freylich leichtlich auch allerley Gründe in contrarium aufgebracht werden können, und salus Reipublicæ Germanicæ universalis & Terrarum Pupili particularis auch in dergleichen Fällen allerdings suprema Lex bleibt ; so halte ich dafür, es seye das arbitrium Judicis nicht auszuschliessen : Ob die Mutter von solcher Fähigkeit seye, daß ihro eines oder das andere privative oder cumulative anvertrauet werden könne ? weil es mit der Exception : Es komme doch das meiste auf die Räthe und Collegia an, nicht ausgemacht ist ; massen eben doch die wichtigste Sachen ordentlicher Weise des Regenten Ausschlag überlassen bleiben, und böse Räthe hinter eine schwache Dame sich um so eher verstecken und vil Unheil anrichten können. Aus eben disen und anderen Gründen geschiehet es gar offt, oder gar meistens, daß denen Müttern entweder von dem Vater selbst, oder von einem Reichsgericht, entweder des Pupillen Staats-Ministri, oder Räthe,

als

als Mitvormündere zugegeben werden, oder daß man ihnen einen anderen Reichs-Stand adjungiret, ohne dessen Wissen und Mit-Einwilligung sie wenigstens nichts wichtiges vornehmen dörffen. Ja die Müttern pflegen, damit es um so weniger Schwürigkeit mit der Bestättigung ihrer Vormundschafft und Administration haben möge, bey Suchung besagter Bestättigung, in dem Fall, wann mit der Vormundschafft eine Administration verbunden ist, gemeiniglich noch eine andere Standes-Person vorzuschlagen, und zu bitten, selbiger die Con-Tutelam honorariam aufzutragen; womit auch insgemein willfahret wird.

Einige gehen zwar so weit, daß sie simpliciter behaupten: Matri soli Tutelam competere non posse, sed ipsi adjungendum Con-Tutorem ex proximis Agnatis; welches aber dem Reichs-Herkommen entgegen ist, wie unter anderem das Pfalz-Simmerische Exempel belehret.

Auch ist etwas gar gewöhnliches, daß die Vormundschafft zwischen denen Müttern und Agnaten vi Testamenti, Pacti, Herkommens, oder auch ex Transactione, also getheilt zu werden pfleget, daß die Mutter zwar die Auferziehung der Kinder (zumalen wann es bloß Nachgebohrene, nicht zur Regierung bestimmte, oder nur Töchtern, sind,) allein, oder nebst denen Agnaten, überlassen, ihro in solcher Absicht etwa auch einige Concurrenz in Hofsachen gestattet, sie hingegen von allen Landes-Regierungs-Sachen entweder gänzlich, oder doch ordentlicher Weise, ausgeschlossen wird; und geben die oben beygebrachte Exempel von Vergleichen im Herzoglichen Hause Würtemberg dißfalls gute Beyspile an die Hand. Nur muß ich noch erinnern, daß die Agnaten zwar offt facil zu seyn pflegen, der Mutter an der Auferziehung des künfftigen Regentens den meisten Theil zu überlassen, daß es aber für das Land eben nicht allemal der beste Rath ist, indeme auch von Müttern derer Standes-Personen bedenckliche Exempel vorhanden seynd, wie sehr sie die Pupillen verzärtelt, und nicht haben leiden wollen, sie zu deme anzuhalten, was ihnen zu rechtschaffener Führung ihres künfftigen Regentenstandes erforderlich gewesen wäre. Wann sie aber fragen: Ob denn die junge Herrn bey ihren Herrn Vettern dißfalls allemal besser versorgt seyen? so kan ich freylich auch nicht darauf simpliciter mit ja antworten. Wie aber zuweilen doch hernach die die Landes-Administration allein führende Tutores legitimi, bey ihrer Abwesenheit, oder auch sonst, denen Müttern einen Theil der Administration, oder auch das meiste davon, auf eine Zeitlang, und nur interims-

interims-Weise, oder aber auf beständig, doch nur precario, überlassen haben? findet man Beyspile bey Sachsen und Würtemberg.

Wo die Mutter, sive ex dispositione, sive ex Pacto, vel observantia, von der Administration ausgeschlossen wird; hat die Mutter gar kein Recht zur Administration, darff auch derentwegen niemalen Red und Antwort geben; mithin fället die Con-Tutela honoraria respectu Administrationis weg.

Wann die Mutter minderjährig, doch ihrer Volljährigkeit nahe ist, kan sie bey dem Kayser um Veniam ætatis anhalten, und nach deren Erlangung die Vormundschafft und Landes-Regierung übernehmen. Ein solch Exempel haben wir an der verwittweten Herzogin Anna Amalia zu Sachsen-Weimar vom Jahr 1759.

Ausser deme, werden die nächste Stammens-Vettern der minderjährigen Mutter billig vorgezogen: Wir leben jezo und achten uns also billig nach deme, was jezo und schon lange Zeit Herkommens und Rechtens ist, und nicht nach dem, was in medio ævo villeicht üblich gewesen seyn mag: Und eben deßwegen, weil es nicht um lanam caprinam, sondern um Land und Leut, zu thun ist, ist es so wenig räthlich als rechtlich, einer jungen, ordentlicher Weise in Regierungs-Sachen unerfahrenen, Dame Lande und Leute anzuvertrauen. Auf den Einwurff, daß sie Räthe an der Seite habe, ist oben schon geantwortet. Wo es nicht ausdrücklich disponirt ist, ist ein Administrator nicht an das Gutachten der Räthe so gebunden, daß er nicht davon abgehen könnte; darff er aber dises, so darff es auch eine Administratorin; lässet sie nun die Räthe rathen, was sie wollen, und thut, was sie will, wo bleibet Salus publica, und was sind die Räthe für eine schlechte Barriere gegen solche Excesse!

Es wird auch von Einigen erinnert, wann die Mutter die Vormundschafft führen wolle, müsse sie sich nicht ausser Landes begeben: Es wird aber forderist dises niemand auf eine kurze nothwendige oder freywillige Abwesenheit, z. E. zu Gebrauchung einer Cur, auf einen Besuch, u. s. w. zu extendiren verlangen; aber auch anderen Falles lassen sich Gründe pro & contra hören. Wo es in Familien-Verträgen u. d. einbedungen ist, daß ein Vormund im Land residiren müsse, oder nicht, da hat es seine geweißte Wege; ferner, wo einer Wittwe, über ihr Vidualitium, in Ansehung der Vormundschafft, ein erkleckliches gereichet wird, ist es billig, daß sie hinwiederum dafür ihres Amtes warte, und zwar in ipso loco, weil sich manche Zufälle ereignen können, da es nicht gut ist, wann der Regent sich nicht bey der Hand

befindet; welches alles um so mehr stringiret, wann sie auffer Landes nichts zu thun hat, sondern sich eben nur lieber anderwärts aufhält, und wann der Weg dahin weit ist: Daß es aber auffer disen Umständen absolutæ necessitatis seye, daß sich eine Wittwe præcise im Lande aufhalte, kan ich auch nicht sagen; denn es haben ja gar offt nicht nur grosse, sondern auch mittlere und kleine, Regenten sehr weit von einander entlegene Herrschafften, die also zum Theil allezeit von der Ferne aus regieret werden, ohne daß, wann alles behörig bestellet ist, das Publicum leichtlich darunter Schaden litte, und so werden auch vile Vormundschafften und Administrationen von denen Vormündern ordentlicher Weise nur von Haus aus versehen, so gar, daß der Testator offt ausdrücklich verbietet, sie sollen sich nicht ohne Noth in des Pupillen Landen aufhalten; was nun bey testamentariis seyn kan, kan auch bey legitimis und bey der Mutter seyn: Freylich aber muß sie solchen Falles behörige Vorsehung thun, ne, absente ipsa, aliquid detrimenti capiat Respublica. Ein Exempel gibet dises Reichs-Hofraths-Conclusum an die Hand:

Veneris 10. Martii 1719.

Zu Hohenzollern-Sigmaringen, verwittibte Fürstin Frau Johanna Catharina Victoria, per Wirsching, sub præsent. 6. Febr. nup. supplicat humillime pro clementissime ex causis adductis concedenda venia discedendi & transmigrandi ad Comitatum Hollandicum Bergh; in duplo.

1. Detur der Frauen Supplicantin petita venia abeundi ad Comitatum Hollandicum Bergh.
2. Cum notificatione hujus rescribatur an den Herrn Tutorem honorarium Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Contutorem Grafen Oßwald von Hohenzollern: Ihro Kayserliche Majestät versehen sich gnädigst zu denenselben, sie werden auch in Abwesenheit der Frauen Fürstin vor das Beste deren Pupillen noch ferner Sorge tragen. „

Wann die Wittwe anderer Religion als ihr Gemahl ist und ihro (aller Bedencklichkeit ohnerachtet,) dennoch die personal-Tutel überlassen werden will, muß ja freylich, wenigstens so vil möglich, prospiciret werden, daß man den Zweck nicht verfehle. Exempel von hieher gehörigen Dispositionen finden sich oben.

Wie ferne eine Vormünderin im Gräflich-Reußischen Hause einen Curatorem ad litem vonnöthen habe? sihe auch oben. Wo keine special-Pacta vorhanden seynd, gehet es an denen Orten, wo

das

das Sächsische Recht üblich ist, nach demselben, und an anderen nach dem Römischen.

Im Hause Löwenstein hat es wegen eines von der Mutter ihro selber auf den Todesfall substituirten Con-Tutoris Streit gesezet; derselbe ist aber vom Kayser dannoch bestättiget worden; Ich meines Orts lasse es bey dem bewenden, was ich auf die Frage: Wie ferne eine Mutter die Vormundschafft bestellen könne? geantwortet habe.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wann von der Tutela materna die Rede ist, derer Pupillen leibliche Mutter verstanden werde, und eine Stieffmutter ab intestato sich weder der personal-Tutel ihrer Stieffkinder, noch der Administration ihrer Lande, unterziehen könne.

§. 81.

Groß-Eltern.

In Ansehung der Groß-Eltern weiß ich nichts besonderes zu sagen; und bleibt es in subsidium auch dißfalls bey denen gemeinen Rechten. Das wichtigste kommt darauf an: 1. Der väterliche Groß-Vater schließt die leibliche Mutter aus, wann er die Enckel in avia potestate hat; widrigen Falles schliesset die Mutter ihn aus. 2. Der väterliche Groß-Vater schließt die väterliche Groß-Mutter und der mütterliche Groß-Vater die mütterliche Groß-Mutter aus. 3. Wann der väterliche Groß-Vater und die mütterliche Groß-Mutter, oder die väterliche Groß-Mutter und der mütterliche Groß-Vater, concurriren, führen sie die Vormundschafft zusammen. 4. Die Groß-Mutter wird von der Tochter ausgeschlossen; es wäre dann, daß dise wieder heurathete. Alles dises hat jedoch (ausser dem ersten Fall,) nur statt, 1. wann der Vater in seinem Testament kein anderes verordnet hat, 2. wann in einem Hause derer Müttern und mütterlichen Anverwandten Tutel Plaz greiffet.

Ein Exempel einer väterlichen Groß-Mutter, welche nicht nur Mit-Vormünderin, sondern auch Mit-Administratorin ware, haben wir im Marckgräflichen Hause Baden-Durlach gehabt: Wie hingen in dem Gräflich-Reußischen Hause eine Groß-Mutter (deren Tochter, des Pupillens Mutter, noch lebte, sich aber wieder anderwärts verheurathet hatte,) vergeblich die Vormundschafft über ihren Enckel gesucht habe, und vom Reichs-Hofrath abgewisen, dagegen aber die testamentarische Vormundschafft bestättiget worden seye? sihe oben.

§. 82.

Gemahlin.

Ist ein Blödsinniger verehlichet und die Tutela materna findet

im Haus statt; so hindert nichts, daß man nicht die Vormundschafft und Administration der Gemahlin auftragen könnte; doch abermals das arbitrium Judicis nicht ausgeschlossen; wie wir dann auch oben bey Bentheim ein Exempel gehabt haben, da der Gemahlin durchaus keine Administration hat verstattet werden wollen, sondern selbiger so gar ein fremder Administrator vorgezogen worden ist.

§. 83.

Noch etwas vom weiblichen Geschlecht.

Einige wollen zwar schließlichen auf die weibliche vormundschafftliche Landes-Regierungen überhaupt nichts halten; aber 1. ist dises quæstio consilii und nicht Juris, 2. kan man eben doch nicht laugnen, daß unter mancher Dames vormundschafftlichen Regierungen das Haus und Land sich eben so wohl, oder auch noch besser, befunden haben, als bey denen Regierungen derer männlichen Personen: Es lässet sich also hierinn keine Regel geben.

§. 84.

Brüder.

Nach denen Müttern seynd denen Kindern ihre Geschwistrigte die nächste. Dabey fragt sich dann 1. wann unter denen Söhnen einer oder der andere voll- die übrige Kinder aber minderjährig seynd, stehet die Vormundschafft über die leztere der Mutter oder denen Brüdern zu? Nach dem undisputirlichem, aus denen oben häuffig beygebrachten Dispositionen und Exempeln ersichtlichen, Teutschen Herkommen gehet der Bruder vor; es wäre dann, daß derselbige sich seines Rechts freywillig begäbe, wie jezuweilen geschiehet. Z. E. So überliesse der jezige Herzog zu Br. Wolfenbüttel seiner nachgebohrener Brüder Vormundschafft seiner Frau Mutter.

Wie aber, wann alle minderjährig seynd, und die Mutter tritt würcklich in die Vormundschafft ein, es wird aber hernach ein oder anderer Sohn volljährig, und es seynd doch noch mehrere minderjährige Kinder vorhanden? Auch alsdann wird es auf die zuvor angezeigte Weise gehalten.

Wann ein älterer Bruder Veniam ætatis erhält, wird er dadurch auch zur Vormundschafft über seine resp. Geschwistrigte habilitirt? Allerdings; es wäre dann, daß ihme die Venia ætatis unter solchen Restrictionen ertheilet wäre, welche ihn daran hinderten: Dann wie dises dem Kayser freystehet; also muß auch der, so sie also eingeschränckt bekommt, sich in alle Wege darnach achten. Wer Gelegenheit hat, sich zu erkundigen, wie es dißfalls in denen Fällen, da der Kayser dem ältesten Bruder Veniam ætatis ertheilet hat, gehalten worden seye? wird genug Exempel antreffen.

PFEFFINGER (1) sagt: Quæritur: num is, qui veniam ætatis nactus, ad tutelam & administrationem bonorum minorum Fratrum admittendus sit? Resp. regulariter non; ob rationes ab - - aliis allatas. Aliud tamen dicendum, si speciali gratia in Diplomate habilis quis præddatur ad gerendam tutelam, bonorumque administrationem, aut, si postea intuitu singularis prudentiæ, morumque probitatis, facultatem hanc consequatur, exemplo Comitis *Hohenloici*, Mauritii Friderici, cui Imperialis Camera, hoc titulo, jus suscipiendæ Fratrum minorum tutelæ vel curæ, anno ætatis vigesimo, indulsit, licet Cæsareo in Diplomate, quo dato ei ætatis venia, nulla hujus rei facta fuerit mentio. Jedoch eben dises Exempel ist wider PFEFFINGER: Dann wann die facultas, Tutelam suscipiendi, nicht schon virtualiter in der Venia ætatis steckte, so hätte das Cammergericht dises nicht thun können, als welches bloß die Justiz administriren kan, und bey denen mit Collegiis versehenen teutschen Landesherrn fallen vile bey einem Privato vorkommende rationes in contrarium weg; wie dann auch kein Mensch zweiflen wird, daß die Reichsstände, so Veniam ætatis erhalten haben, cæteris paribus, ihre Güter hypotheciren können. Und warum sollte, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, der älteste Bruder wohl fähig seyn, Land und Leute zu regieren, aber nicht, seiner nachgebohrenen Brüder Apanage zu administriren, und ihre Auferziehung zu besorgen?

Wie aber, wann es währender solcher brüderlichen Vormundschafft zur Güter-Theilung käme? Bey Sachsen-Zeiz kan man sehen, warum der Herzog geglaubt habe, der älteste Bruder könne dannoch auch solchen Falles die Vormundschafft behalten: Hingegen kan man auch bey Metternich sehen, daß der Reichs-Hofrath eventualiter geschlossen, der älteste Bruder solle zwar übrigens die Vormundschafft behalten; nur solle denen jüngeren Brüdern ad hunc actum divisionis ein besonderer Curator gegeben werden. Und diser lezte Weg ist allerdings jenem und dessen Gründen weit vorzuziehen.

§. 85.

Schwestern haben gar kein Recht zur Vormundschafft. Schwestern.

§. 86.

Auf die Geschwistrigte folgen nun die vorhandene nächste und Vettern.

(1) in Vitriar. illustr. T. 3. p. 126.

zu Führung der Vormundschafft und Administration tüchtige Anverwandten. In welcher Ordnung, respectu derer Tutorum testamentariorum, wie auch derer Wittwen, sie zur Vormundschafft beruffen werden, haben wir schon vernommen, und ich füge nur noch bey, daß, wann auch per exceptionem à regula, (wie wir oben bey einem geächteten Fürsten gesehen haben,) die Tutela dativa der legitimæ vorgehet, dennoch auch alsdann forderist auf die Agnaten reflectiret zu werden pflege, und dises billig.

Daß aber bey der Tutela legitima nur die Agnaten oder Anverwandten von väterlicher Seiten her in Betracht kommen, ist, Krafft Herkommens, richtig: Doch finden sich hier und da Familien-Verträge, welche denen mütterlichen Anverwandten dißfalls gleiches Recht einräumen: Und wo dises ist, da muß es freylich dabey bleiben.

Herr KEMMERICH (1) schreibt: Die Tutela legitima werde regulariter Cognatis nicht deferirt, weil sie keine spem succedendi hätten; Camera tamen cum Agnatis etiam Cognatos conjungere solet. Wann er das lextere von der Tutela dativa versteht, ist es nichts besonders; dann da kan ja ein ganz Fremder darzu genommen werden: Will er es aber von der legitima behaupten, so glaube ich nicht, daß man es erweisen könne, ausser, wo es, vorbesagter massen, specialen Herkommens ist: Und so beruhet auch bey uns das Recht zur Vormundschafft nicht lediglich auf der Hoffnung zur Erbschafft; sonst könnten die Müttern nicht Land und Leute in Vormundschafft regieren; endlich kan man einen im Fall der Noth ohne Zweifel mit genugsamen Exempeln überzeugen, daß auch in der Tutel das dignius, nemlich die Administration von Land und Leuten, das minus dignum, sc. die ordentlicher Weise in keinen Vergleich dagegen kommende privat-Erbschafft, nach sich ziehe: Ja wann der Grund der Vormundschafft lediglich das Jus succedendi wäre; so hätten die præsumtive Lehens- und allodial-Erben allemal beede ein Recht zur personal-Tutel, es möchte einer näher oder weiter verwandt seyn, als der andere; weil dise beederley Sorten Erben unter sich nicht nach denen Graden concurriren, sondern jeder nimmt das seinige weg: Es bleibt also nochmals dabey, es seye am besten, wann man es bey unserer Vor-Eltern ungekünstelten Art der Vormundschafften bewenden lässet, und von disen sich in denen Folgen selbst in einander verwicklenden Schul-Distinctionen abstrahiret.

In

(1) in Introd. ad Jus publ. L. 8. C. 6. §. 13.

In der güldenen Bull, auch einigen Kayserlichen special-Bullen wegen der Churfürstlichen Vormundschafften, wird bey der Tutela legitima nur des Pupillens Patrui gedacht; in anderen neueren aber wird dem Patruo der nächste Agnat substituirt, und es zweifelt heut zu Tag wohl schwerlich jemand daran, daß dise leztere Auslegung, denen Rechten nach, auch bey der ersten Gattung Bullen Plaz finde; wie schon oben erinneret worden ist.

Wann aber auch bey denen Vormundschafften die Reihe die Agnaten trifft, oder zu treffen scheinet; so gehet es doch nicht allemal dabey ruhig ab, sondern bald bekommen sie selbsten unter einander Strittigkeiten darüber, bald mit anderen. Von der ersten Gattung haben wir in denen Häusern Oesterreich, Bayern, Würtemberg, u. s. w. vilerley Exempel gehabt. Wann sich nun solcherley Differentien ereignen; so griffe man ehedessen wohl gar zum Schwerdt, nunmehro aber seynd die Reichsgerichte darzu da, dergleichen Streit zu entscheiden; zuweilen schlagen sich auch die Landstände, oder andere Benachbarte, Verwandte, oder andere Stände, ins Mittel.

Ins besondere kan man unter Sachsen sehen, wie in disem Hause scharff darüber gestritten worden ist: Ob inter plures Agnatos gradu pares nur der an Jahren ältere zur Vormundschafft und Administration berechtiget seye, oder ob alle ein gleiches Recht zur Con-Tutel haben? Der Ausgang ware pro Seniore; wie dann auch in anderen Häusern, welche sich des Sachsen-Rechts nicht bedienen, meistens nur Einer, nemlich der Aelteste, aus mehreren in gleichem Grad gestandenen, Vettern, die Vormundschafft und Administration geführet hat; wiewol es jezuweilen doch Streit deßwegen gegeben hat, oder auch würcklich mehrere darzu gelanget seynd; sihe z. E. im Hause Oesterreich Exempel pro & contra. Wer im Gräflich Reußischen Hause inter plures Gradu pares die Tutelam legitimam führen solle? sihe oben.

Eine besondere Berechnung der Proximitatis, mithin des Rechts zur Tutela legitima, ereignete sich in dem Hause Sachsen in Ansehung des geächteten Herzogs Johann Friderichs des Mittlern Descendenz, welche durch Kayserlichen Ausspruch quoad effectus Juris von ihrer natürlichen Geburts-Ordnung verstossen, und der Chur-Linie das Vorrecht vor ihro bey der Weimarischen Succeßion zugesprochen worden ist; dahero sie auch der Churfürst bey der Weimarischen Linie nicht zur Tutela legitima hat kommen lassen.

Ob Agnaten, die zu eines Pupillens Succeßion zwar an sich gleich,

gleich, aber pro partibus inæqualibus, berechtiget seynd, auch nach solcher Proportion ratione Tutelæ & Administrationis berechtiget seyen? darüber ist zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach bey der S. Jenischen Vormundschafft scharff gestritten worden; der Erfolg ware aber pro negativa.

Ueber der Sachsen-Wessenfelsischen unmündigen jungen Herrn Landes-Portion solle, ex Pacto, der Churfürst zu Sachsen allezeit (mithin wann er auch gleich nicht der proximus Agnatus wäre,) die Vormundschafft geführet haben, aus dem zwar in Pacto nicht ausgedruckten, jedoch anderwärts her genugsam bekannten, aber in denen übrigen grossen Häusern sonst unherkommlichen und so selbst fabricirten, Grund eines Capitis Familiæ.

Ob, wo in einem Hause das Seniorat eingeführet ist, der Senior ein mehreres Recht zu denen sich darinn ereignenden Vormundschafften habe? wurde abermals zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach ventiliret; Eisenach wollte es durchaus nicht nachgeben, hatte es auch denen Rechten und dem Herkommen nach nicht nöthig.

Ich habe aber oben gesagt: Die Agnaten hätten jezuweilen wegen der Tutelæ legitimæ auch mit andern Strittigkeiten bekommen, nemlich mit denen Landenständen. So haben die Böhmische Landstände etlichemal behaupten wollen, daß die Vormundschafft eines jungen Königes nicht dem proximo Agnato, sondern ihnen, zustehe. Andere Beyspile übergehe ich.

§. 87.

Eines Vormünders Alter.

Daß ferner, wann dem ad Tutelam, sive testamentariam, sive legitimam, vocirten Agnaten an dem zu Führung der Vormundschafft, ex Lege, vel observantia, vel Testamento, benöthigten Alter vil abgehet, er, als selbst eines Vormundes bedürfftig, nicht anderer Vormund seyn könne, verstehet sich von selbsten: Wann ihme aber zur Zeit des sich ereignenden Falles nur etliche Wochen, oder einer oder ein paar Monathe, abgehen, ist es nicht so ausgemacht, und im Hause Würtemberg hat es Streit darüber gesezt; der Kayser trainirte aber den Ausspruch in etwas, darüber wurde der nächste Agnat volljährig, und erhielte die Vormundschafft. Bey diser Gelegenheit wurde gestritten: Ob ein Herr ad hunc effectum veniam ætatis suchen könne, um dadurch zu einer Vormundschafft habilitirt zu werden und einem anderen remotiori Agnato vorzugehen? Ich glaube: ja; weil alle Venia ætatis per indirectum ein præjudicium Tertii mit sich führet, deßwegen aber dannoch unlaugbaren Reichs-Herkommens ist.

Wie

Wie alt muß dann ein Churfürstlicher Vormund seyn? ANDLER (1) meint, 25. Jahre; ohne Zweifel, weil er die 18. Jahre für ein Privilegium personalissimum eines würcklich regierenden Churfürstens hält: Alleine stürbe der Pupill; so wäre ja der proximus Agnatus mit 18. Jahren zur Chur fähig: Warum sollte dann einer nicht tutorio nomine verwalten können, was er in eigenem versehen dörffte, da ja zu jenem weder mehr Fähigkeit noch Legalität erforderet wird, als zu disem?

Was anderer Stände Vormündere belangt, so ist die allgemeine Meinung, er müsse das resp. nach dem Sächsischen oder Römischen Recht erforderliche Alter haben. Wann auch schon in einem Hause Juris vel observantiæ wäre, daß die nachgebohrene Herrn später majorenn würden, als die regierende, wie dergleichen z. E. von Hessen, Würtemberg, ꝛc. angegeben wird, und solche Disposition oder Observanz erstrecket sich nicht ausdrücklich auf den casum Tutelæ; so hielte ich den Nachgebohrenen dannoch alsobald zur Vormundschafft fähig, wann er das zur Regierung erforderliche Alter erreichet hat, weil er dißfalls den Regenten, und keinen Nachgebohrenen, repräsentirt. Wollte man sagen: Es seye seltsam, daß einer solle fremden Sachen vorstehen können, da ihme verboten seye, seinen eigenen vorzustehen; so antworte ich: Es ist nicht seltsamer, als die Disposition oder Observanz, daß einer eher zur Regierung Land und Leute gelassen werden solle, als zur Verwaltung einer ungleich weniger zu bedeuten habenden Apanage, oder daß ein Graf Fugger zu Babenhausen wegen seiner Fideicommiß-Güter vom 25. biß zum 30sten Jahr unter einem Vormund stehen muß, nnd in seinen übrigen Gütern regierender Herr ist: Dergleichen Seltsamkeiten seynd aber mehr zu restringiren, als zu extendiren.

Ist nun der proximus Agnatus Alters oder anderer Umstände wegen zu Führung der Tutelæ legitimæ unfähig; so hat deßwegen nicht gleichbalden, wie einige meinen, Tutela dativa statt, sondern die Reihe trifft alsdann, nach dem Herkommen in Teutschland, den nächsten qualificirten Agnaten. Wann nun also wegen minderjährigen Alters des nächsten Agnatens ein remotior die Vormundschafft bekommt, der nähere erlanget aber hernach die Majorennität; so scheinet aus deme, was oben von Brüdern gesagt ist, zu folgen, daß alsdann der entferntere

(1) in Jurispr. publ. & priv. p. m. 316.

tere Agnat dem näheren Plaz machen müsse: Ich halte es aber dannoch, nebst Anderen, mit dem Gegentheil, weil bey Vormundschafften eigentlich nur auf den Pupillen gesehen wird: Wird diser majorenn, so hört die Vormundschafft in Ansehung seiner ipso jure auf, und gehet also ohnehin eine Veränderung in der Vormundschafft vor, da es dann in einem hingehet, wann der majorenn gewordene zugleich auch die übrige Vormundschafft mit übernimmt; wann aber die Vormundschafft einmal per Agnatum remotiorem bestellet ist, so ist der Pupill und das seinige versorgt, und in Ansehung seiner kein Grund vorhanden, warum eine Aenderung vorgehen sollte, wann der näher-gesippte majorenn wird; wohl aber kan eine Veränderung eher schädlich als nüzlich seyn: Da nun also der Agnaten Interesse nur secundario hiebey mit-einschlägt, halte ich selbiges nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß um deßwillen etwas in der Hauptsache geändert werden sollte.

Kommt es zwischen einem Agnaten, der Vormünder ist, und seinem Pfleg-Befohlenen zur Landes-Theilung; so hat wiederum das statt, was zuvor von disem Casu unter Brüdern, deren einer des andern Vormund ist, gesagt worden ist; und wie im Hause Pfalz, bey vorgehabter Theilung, statt deß bißherigen, ein anderer Vormund angeordnet worden? sihe oben.

§. 88.

Geistliche. Die güldene Bull de Anno 1356. gedencket zwar bey der Succeßion derer Churfürsten, daß ein Geistlicher deren unfähig seye, bey der Materie von Vormundschafften hingegen findet sich nichts dergleichen. In Kayser Carls IV. Sächsischer güldenen Bull de Anno 1376. dagegen stehet expresse dabey: Laicus duntaxat; so auch in Kayser Sigmunds de Anno 1414. „ der Leye sey. „ Nun ist wohl wahr, daß das argument à Successione ad Tutelam nicht völlig schließt, da ja unstreitig Müttern die Vormundschaftliche Administration von Landen führen können, in welchen sie nimmermehr Succeßions-fähig seynd; so kan man auch nunmehro, da fünf weltliche und drey geistliche Churfürsten seynd, nicht sagen, daß man einem Geistlichen um deßwillen nicht gestatten könne, eine weltliche Chur in Vormundschafft zu verwalten, damit nicht die Geistliche im Churfürstlichen Collegio, zumalen bey einer Kayser-Wahl, die Majora machen mögen; endlich so ware auch Kayser Leopolds Patruus und Vormund, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, ein Geistlicher, und Churfürst Ernst August zu Braunschweig ware zugleich Bischoff: Jedoch, was den Erz-Herzogen anbelangt; so ware er zwar mit auf dem Wahltag,

aber

aber die Böhmische Gesandtschafft ware nicht von ihme, sondern von König Leopolden selbsten, legitimirt, so stellete er sich auch sonsten nicht im Churfürstlichen Collegio als Vormund dar, mithin kan man auch nicht sagen, daß er vom Churfürstlichen Collegio dafür erkannt worden seye: Churfürst Ernst August aber ware ein Evangelischer Geistlicher, bey welchen, nebst dem grösten Theil des geistlichen Standes selbst, beeden Religions-Verwandten alle diejenige Bedencklichkeiten hinwegfallen, die man auf beyden Seiten gegen Catholische Geistliche hat. Kurz, ich zweifle, daß die weltliche Chur-Häuser Evangelisch- und Catholischen Theils geschehen lassen lassen würden, daß ein Catholischer Geistlicher ein Churfürstlicher Vormund wäre.

In dem Hause Brandenburg seynd die geistliche Agnaten von alten Zeiten her durch die väterliche Dispositiones und die Stamm-Verträge von der Tutela legitima ausgeschlossen.

Gribner meint: Wann ein Clericus noch spem succedendi habe; so seye kein Zweifel, daß er auch die Vormundschafft bekomme: Dann das Jus Tutelæ gehe nur auf das succedendi: Ich habe aber erst gesagt, daß dises leztere nicht simpliciter schliesse.

So vil ferner die Fürstenthümer und Grafschafften anbelangt, so findet sich, daß allerdings verschidene Exempel vorhanden seynd, daß Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte weltlicher Pupillen Vormündere gewesen seynd, oder auch gar weltliche Fürstenthümer und Grafschaffren Vormunds-weise administriret haben, zum Theil auch von höchsten Reichs-Gerichten darzu bestättiget worden seynd; sihe unter: Böhmen, Hessen, Bentheim, Marck, Reckheim.

Ein Churfürst zu Cölln ware obrister Vormund des Prinzens Wilhelm von Oranien, und hatte Jean Baron de Merode und Claude Bouton Seigneur de Corbaron zu Unter-Vormundern unter sich: Und zwar ware dise Vormundschafft von dem Kayser also angeordnet. (1)

Anno 1757. ware der Churfürst zu Maynz, gebohrener Graf von Ostein, des jungen Grafens von Ostein Ober-Vormund.

Eben diser Churfürst zu Maynz ware auch höchster Vormünder zweyer Grafen Walpott von Bassenheim. (2)

Kayser Maximilian II. liesse eines Reichsfreyherrns von Baumgarten Kinder den Domdechanten zu Costanz zum Mitvormund geben.

(1) Eur. Staatscanzl. Tom. 77. p. 489. sqq.
(2) v. mein T. Staatsarch. 1751. 9. Th. 46. S.

Dem Bischoffen zu Würzburg wurde Anno 1737. 15. Apr. die Mit-Vormundschafft der Gräflich-Bentheimischen Kinder neben der Wittib, die Administration der Grafschafft aber dem Bischoffen allein, übertragen.

Daß ein Graf zu der Marck einen zeitlichen Abten zu Steinfeld und den Archidiacon zu Schleyden, samt und sonders, zu Mit-Vormündern ernannt habe, ist schon oben gemeldet worden.

Es wird auch Niemand daran zweiflen, daß ein Evangelischer geistlicher Reichsstand seines Evangelischen weltlichen Vettern Vormund ꝛc. seyn könne. So ware im jezigen Jahrhundert der Bischoff Christian August zu Lübeck lange Zeit Vormünder des minderjährigen Herzogens zu Holstein-Gottorff und Administrator seiner Lande.

Ein anderes aber ist: Ob ein Catholischer Geistlicher Administrator eines Evangelischen Landes seyn könne? Man hat zwar das Exempel der obenangeführten Münster- und Würzburgischen Administration der meistens Evangelischen Grafschafft Bentheim; alleine es contradicirte Niemand, da es dann billig heißt: Volenti non fit injuria: Wo hingegen die Familie oder das Land sich nicht dabey beruhigen wollen; ist das Corpus Evangelicorum allerdings befugt, sich seiner Religions-Verwandten dißfalls anzunehmen, da die bey der Würtembergischen Administrationssache angeführte Gründe gewißlich nicht von geringer Erheblichkeit seynd; wie dann auch der Kayserliche Hof in erstbemerckter Sache Sich nicht getrauet hat, die dem Bischoffen zu Bamberg und Würzburg per Testamentum aufgetragene Mit-Vormundschafft und Mit-Administration nur einmal per Sententiam durchzudrucken, geschweige die Sentenz zur Execution zu bringen. (1)

Wann es bloß aufs raisoniren ankäme, stünde es noch dahin, ob man denen geistlichen Ständen bey ihren eigenen Religions-Verwandten dergleichen Vormundschaffts-Berechtigung einzustehen schuldig wäre? weil sie gewiß das reciprocum und daß Sede vacante vel impedita ein weltlicher Stand der weltlichen Stiffts-Regierung fähig seye, nicht eingestehen werden, da man doch die für die Geistliche in Ansehung weltlicher Vormundschafften angeführte Gründe auch darzu gebrauchen könnte: Da es aber einmal Herkommens ist, mag es meinetwegen so seyn. Da hingegen der geistlichen Stände harte Verpflichtungen gegen den Pabst in Ansehung der in Religione dissentirenden

(1) Conf. alt. u. neue R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 167.

den bekannt seynd, mithin dißfalls eine exceptionem à mutua exactaque æqualitate formiren, auch eben deßwegen, weil des Reichs Oberhaupt Catholisch ist, es in administratione Justitiæ, was Religions-Sachen betrifft, offt so langsam hergeht; so ist denen Evangelischen nicht zu verargen, daß sie dencken, es seye besser, causam sartam tectamque conservare, als, post eam vulneratam, remedium quærere.

§. 89.

Admitti quoque posse diversæ Religionis Tutores, quantum ad Regimen potissimum Provinciæ, exempla in Domo *Palatina* aliisque nos docent; schreibt Herr STRUVE: Jene Exempel gehen aber nur die Evangelisch- und Reformirte unter sich an: An der lezten Würtembergischen Administration hingegen hat man ein Exempel einer aus Evangelisch- und Catholischen Personen gemischten personal-Vormundschafft eines Catholischen Erb-Prinzens, und einer pur Evangelischen Administration dessen Lande. Religion.

Ferner haben wir unter Bentheim ein Exempel, da von einem Testatore Con-Tutores theils von Evangelisch- theils von Catholischer Religion ernannt worden seynd, und ein Evangelischer Graf von Wied substituirte seinen Kindern allenfalls den Churfürsten zu Cölln zum Vormund.

§. 90.

Die Ost-Friesische Landstände haben durchaus keine Con-Tutelam eines auswärtigen Fürstens, ꝛc. admittiren wollen: Ich kan aber nicht finden, daß sie einigen hinlänglichen Grund darzu aufzubringen vermöchten. Fremde.

§. 91.

Wie Anno 1741. in motum gekommen seye: Ob ein Churfürst eines anderen Chur-Prinzens alleiniger Vormund und Administrator seyn könne? sihe oben unter Pfalz: Der Grund des Anstandes ist, weil ein solcher Vormund alsdann eine gedoppelte Stimm im Churfürstlichen Collegio hätte: Da aber kein Lex prohibitiva vorhanden ist, auch Vater und Sohn, ingleichem zween Brüder, zwey Vota führen können, nicht weniger ausser Streit ist, daß Eine Person mehrere Stimmen im Fürstlichen Collegio abzulegen berechtiget seye; so halte ich dafür, es könne einer wohl auch im Churfürstlichen auf solche Weise zwey haben. Churfürst eines Chur-Prinzens.

§. 92.

In denen vorigen Zeiten, als die Grafen, klüglicher massen, mit Fürst eines

ihrem Stande zufriden waren, wurde in manchen Häusern paciſcirt, es ſollte kein höherer, als ſie, ſondern gleichen oder nidrigeren Standes Perſonen, zu Vormündern ihrer Kinder genommen werden: Ins beſondere finden ſich in denen Gräflich Reußiſchen Geſchlechts-Receſſen verſchidene Urſachen ausgedruckt, warum nicht räthlich ſeye, höhere Standes-Perſonen zu Vormündern zu nehmen: Ich ſehe auch nicht, warum ein ſolches Pactum unkräfftig ſeyn ſollte, und was noch vor wenig Jahren in contradictorio vorgekommen zu ſeyn ſcheinet, ſihe oben unter Hohenlohe.

§. 93.

Reichsritter eines Grafen.

Ferner iſt, wie unter Erbach zu ſehen, die Frage entſtanden: Ob ein Reichs-unmittelbarer von Adel ein Gräflicher Tutor ſeyn könne? und das Cammergericht hat auf gewiſſe Weiſe in negativam inclinirt; ich hingegen habe den geringſten Anſtand nicht, es ſimpliciter zu bejahen. Dann, nicht zu gedencken, daß ſchon Kayſer Carl IV. einen von Rechberg einem Herrn von Limburg zum Vormund beſtättiget hat, ſo will man entweder wegen des Unterſchids des Standes, oder der zwiſchen denen Grafen und Ritterſchafft obſchwebenden Differentien, Zweifel erregen: Jenes belangend, ſo haben wir oben vile Exempel gehabt, und ſchon genugſam gehöret, werdens auch noch weiter vernehmen, daß der Pupill und ſein Vormund gar wohl differenten Standes ſeyn können, ja daß gar ein Landſäßiger Edelmann ſeines Landesfürſtens Vormund ſeyn könne. Daß ein Edelmann kein Gräfliches Votum führen könne, iſt eine petitio principii; haben die aus dem Herrn- und Ritter-Stand auch Stätten beſtehende Böhmiſche Landſtände auf dem Kayſerlichen Wahl-Tag ein Königlich- und Churfürſtliches Votum führen können, warum kein Edelmann ein Gräfliches? Haben doch ja alte Gräfliche Häuſer, wie wir erſt gehöret, nidrigeren Standes Perſonen ſo gar nicht von ihren Vormundſchafften ausgeſchloſſen, daß ſie ſolche vilmehr noch lieber haben wollen, als Fürſten; und haben würcklich ſo vile Grafen ihre Landſaſſen, oder Räthe, ja gar ihre Secretarien, zu Vormündern ihrer Kinder ernennt, wer hat dann damahls die Gräfliche Vota geführt? Seynd dann die Landſaſſen auch ſpecialiter auf die Grafen-Sachen verpflichtet? Was aber die Streitigkeiten zwiſchen dem Reichs-Grafenſtand und der Reichs-Ritterſchafft anbelangt; ſo betrifft ſolches nur einige Häuſer, und die Grafen haben mit denen Fürſten, die Fürſten mit denen Churfürſten, u. ſ. w. wohl eben ſo vile und wichtige Streitigkeiten, und doch geſchiehet es täglich, daß jemand aus einer Claß die Vormundſchafft

eines

eines Pupillens aus der andern Claß übernimmt: Es folget also nur so vil daraus, daß, wann je eine solche Streitigkeit vorkäme, der Vormund deren Besorgung Anderen überlassen muß, und daß die in solche Sachen einschlagende Archiv-Acten ihme nicht in die Hände gegeben werden müssen.

§. 94.

Weiter ist die Frage: Ob und wie ferne Ausländer einem Reichs-Stand zu Vormündern gesezt werden können? Ausländer eines Reichsstandes.

Kayser Ferdinand II. ernannte den König in Spanien zum Mit-Vormund seiner Kinder; alleine: 1. Ware Spanien und Oesterreich ein einiges, ursprünglich teutsches, Haus, und die Spanische Linie hatte in den teutschen Erb-Landen ein eventuales Succeßions-Recht, 2. hatte Spanien, qua Herzog von Burgund, ohnehin Siz und Stimm auf Reichs-Tägen.

Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar ernannte den damahls noch nicht unter die Reichsstände aufgenommenen König in Schweden zum Mit-Vormünder seiner Kinder: Es kame aber nicht zur Execution, weil der König bald darauf starb, der Herzog hingegen noch lang lebte.

Graf Edzard Ferdinand zu Ost-Frießland ersuchte die General-Staaten zu Mit-Vormündern seiner Kinder: Er ware aber nur ein appanagirter Herr; mithin konnten die Vormündere auch, unter disem Vorwand, die Hände nicht in Landes- oder Reichs-Sachen schlagen, und die Sache kame zu keiner Contradiction, sonst hätte eine solche Disposition nimmermehr subsistiren können. Dann obschon weder ein ausdrückliches Reichsgesez, noch (weil sich keine solche Fälle zugetragen haben,) ein Reichs-Herkommen pro vel contra vorhanden ist; so bringen es doch die Reglen des allgemeinen Staats-Rechts mit sich, daß keinem Glid eines Staats erlaubt seye, einer fremden Potenz auf dergleichen Weise Gelegenheit zu machen, sich in die Interna des Staats zu mengen.

§. 95.

Kan aber insbesondere ein Agnat um deßwillen, weil er mit denen Pupillen zu theilen, oder mit ihm oder seinen Geschwistrigten Strittigkeiten hat, von der Tutela legitima ausgeschlossen werden? Wie nach Herzog Friderich Wilhelms I. zu Sachsen-Altenburg Tod darüber gestritten worden seye? sihe oben. Ich glaube: Ordentlicher Weise seye er nicht ausgeschlossen; sondern es kan denen Minderjährigen entweder ad actum divisionis, oder zu solchen Streitigkeiten, ein besonderer Einer, der mit dem Pupillen Streitigkeiten hat.

sonderer Curator, resp. ad litem, gegeben werden, oder man kan dem Agnaten noch einen oder etliche Mit-Vormündere adjungiren, denen er alsdann dergleichen incompatibilia überlassen muß; wie dann auch manche Testatores expresse disponirt haben, daß ihre Strittigkeiten die ernannte Vormündere nicht von der Vormundschafft zurückehalten sollten, und verschidene Dispositiones, wie es in denen Differentien gehalten werden solle, welche der Testator oder der Pupill mit einem derer von ihme erbetenen Vormundere hatte, sihe unter S. Meiningen, Würtemberg, ꝛc. Ein anderes aber wäre freylich zu sagen, wann beede in solchen Strittigkeiten mit einander verfangen wären, daß einer dem andern quæstionem Status movirte, oder sie über einen grossen Theil der Lande Händel hätten, auch wohl noch nicht einmal in Summarissimo ein Spruch ergangen wäre, u. s. w. da insbesondere auch das Archiv einem solchen Vormund nicht in die Hände gelassen werden könnte.

§. 96.

Oder dessen Creditor oder Debitor ist?

Ferner ist es wohl an denen, daß, weil eines Reichs-Standes Vormund, wegen der ihme an die Seite gesezten Collegiorum, seinen Pfleg-Befohlenen in dergleichen Sachen nicht so leicht gefähren kan, als ein Privatus seinen Pupillen, die Dispositio Juris communis de Tutore Creditore vel Debitore nicht wohl, (es wären dann besonders bedenckliche Umstände vorhanden,) Plaz finden kan; indessen hat doch ein Vormund, der allen Verdacht von sich ablehnen will, wo sich ein dergleichen nexus zwischen ihm und seinem Pupillen befindet, dem Reichsgericht, von dem er sich confirmiren lässet, oder doch seinen Mit-Vormündern und denen Vormundschafftlichen Collegiis, in deren Departement es laufft, gleich beym Antritt seiner Vormundschafft eine Anzeige davon zu thun, und das Reichsgericht, nach Beschaffenheit derer Umstände, des Pupillens Sicherheit auf eine oder die andere Weise zu prospiciren.

§. 97.

Wil geringere Personen.

Weiter ist die Frage: Ob ein Mediatus oder Privātus eines Reichsstandes Vormund seyn könne? Der Freyherr von Cramer (1) macht die Anmerckung: Tutrici illustri Consiliarius interdum adjungitur, & quidem ad petitum ejusdem, isque ad Juramentum Tutelæ præstandum adstringitur, und schreibt: Id sæpius factum meminimus, belegt es auch mit dem oben angeführten

Oettin-

(1) Obs. 1325. Tom. 5. p. 130.

Oettingen-Wallersteinischen Beyspil, deme das auch oben gemeldete noch neuere Exempel aus eben disem Hause vom Jahr 1766. beyzufügen ist.

Es ist also hiebey forderist der Status Controversiæ fest zu sezen. Diser nun ist nicht: Ob nicht vil geringere Standes-Personen, als der Pupill ist, dessen Unter- ja Mit-Vormündere abgeben können? dann dises kan bey vorhandenen so vilen Exempeln niemand mit einigem Schein laugnen, z. E. beym Herzoglichen Hause Würtemberg seynd die Geheime Räthe solche Mit-Vormündere, nennen sich also, und werden vom Kayser selbst, qua Collegium, also betitult; sondern die Frage ist: Ob Personen, die vil geringeren Standes seynd, als der Pupill, allein und ohne Adjunction anderer Standes-Personen, eines unmündigen Reichsstandes Vormündere und Administratores seyn können?

Bey denen Churfürsten fällt die Frage hinweg, weil die Tutela legitima unter ihnen statt hat: Sollte sich auch der Fall ereignen, daß ein Churfürst sich befugt erachtete, seinen nächsten Vettern zu übergehen, wird er doch, aus leicht begreifflichen Staats-Raisons, sich wohl niemals resolviren, die Vormundschafft durch einen Privatum zu bestellen, und also mag ich mich dabey nicht aufhalten; in transitu aber will ich nur erinnern, daß wir oben unter Pfalz ein Exempel gehabt haben, daß ein Graf Churfürstlicher Administrator gewesen ist.

Was aber andere Stände anbelangt, so pflichte ich denen bey, welche davor halten, daß es wohl angehe, die Vormundschafft durch vil geringere Personen, als der Pupill ist, zu bestellen; nur daß circa modum Expeditionum es entweder also gehalten werde, daß dieselbige dannoch in des jungen Herrns Nahmen ausgehen, aber Nahmens seiner (wie z. E. in Schweden von denen Reichs-Räthen,) von denen Vormünderen unterzeichnet werden, oder daß die Rubric also gefasset werde: Z. E. N. N. von GOttes Gnaden Herzogs zu N. verordnete Vormundschafft, ꝛc. Was darwider eingewendet wird, seynd meistens blosse petitiones principii, oder beweisen nur so vil: Solche Vormündere können in personalissimis ihren Pupillen nicht repräsentiren, z. E. Nahmens seiner unter denen in Person anwesenden Fürsten Plaz nehmen, u. s. w. Da aber alle Reichs-Crays-Collegial- und andere Staats-Sachen heutiges Tages durch Gesandten und Bevollmächtigte versehen werden können; so brauchts sich ja nicht, daß die Vormündere in Person erscheinen, und wann die Legitimationes derer Bevollmächtigten auf obige Weise gefertiget werden,

bedecket der Titul des Pupillen alles indecorum eben so gut, als wann z. E. einiger Westphälisch- und Nider-Sächsischer Crays-Ausschreibender Fürsten Ministri Crays-Ausschreibamtliche unter ihres Herrns Nahmen mit-abgefaßte Expeditiones, Nahmens derselben, und an ihrem Plaz, neben denen übrigen sich eigenhändig unterzeichnenden Mit-Crays-Ausschreibenden Fürsten unterschreiben. Können endlich Landstände, die des jungen Herrns Unterthanen und offt ebenfalls nur adelich- oder bürgerlichen Standes seynd, die Vormundschafft versehen, warum andere ihres gleichen nicht eben so wohl? Es ist auch nicht das einige Badische Exempel, worauf man sich zu beziehen nöthig hat; dann z. E. Herzog Eberhard III. zu Würtemberg truge auf gewissen Fall die Vormundschafft seinem Land-Hofmeister und Geheimen Räthen alleine auf, und der Kayser bestättigte es.

Und von Grafen haben wir bey Waldeck, Wirgenstein ꝛc. auch Beyspile gehabt, daß die Vormundschafft und Administration bloß adelich, und bürgerlichen Personen anvertrauet worden ist; denen ich noch folgende beyfüge:

Kayser Maximilian II. liesse David Freyherrns von Baumgarten Kindern Philippen von Freyberg, Dom-Dechanten zu Costanz, und Lic. Beyern zu Vormundern geben.

Und in der Unterschrifft des Reichs-Abschids von 1566. findet sich: „Hans Sigmunden Freyherrn zu Degenberg geordneter Vormünder, Matthias Leymann, Doctor.„

Der wichtigste Einwurff ist der: Daß der Pupill in casum malæ administrationis keine genugsame Sicherheit bey einem Privato hätte; aber dise hat er auch gar offt bey dem nächsten Agnaten ebenfalls nicht, und diser Sorge kan dadurch begegnet werden, wann eines Theils einem solchen Administratorn in der Disposition oder bey der Confirmation die Hände hinlänglich gebunden werden, daß er ohne die Collegia oder Landstände nichts, so zum Schaden ausschlagen könnte, vornehmen könne, und daß man ihm das Gewehr fleißig visitire, i. e. ihne jährlich ordentlich Rechnung thun lasse.

§. 98.

Landstände. Sodann ist kein Zweifel, daß auch einige oder alle Landstände ihres jungen oder blöden Landesherrns Vormündere seyn können. Sihe z. E. die resp. unter Röm. Königlicher Autorität errichtete Verträge im Hause Würtemberg, ingleichen was von Hessen beygebracht worden ist. Noch weniger wird jemand zu läugnen verlangen, daß sie Mitvormündere seyn können, wie auch, daß die Verträge und Verordnungen

nungen gültig seyen, daß die Vormündere in wichtigen Sachen mit ihnen communiciren sollen. Z. E. Anno 1439. bedungen sich die Oesterreichische Stände ein, daß die Administration mit ihrem Einrathen geführet werden solle. Kayser Friderich III. adjungirte dem König in Böhmen Landleute aus seinen Fürstenthümern, Oesterreich, Steyermarck, Kärnten und Crain zu Mit-Vormündern. Herzog Georg zu Sachsen hat seinem blöden Sohn eine Anzahl Personen aus denen Landständen zur Regierung beygeordnet, sihe oben. Churfürst Christian I. auch zu Sachsen sezte seiner Kinder Vormündern in wichtigen Sachen einige aus der Landschafft, bey, u. s. w. Der Kayser selbst hat den Gräflich Bentheimischen Administratorem zur Communication mit denen Landständen angewisen.

§. 99.

Des Kaysers obriste Vormundschafft.

Das Prædicat und Amt eines obristen Vormünders vindiciret sich der Kayser, zum Theil aus denen Römischen Rechten, zum Theil aber auch Krafft Seines obrist-richterlichen Amts im Reich, in so weit die vormundschafftliche Sachen in Judicialia einschlägen, und Krafft seines Regenten-Amts, wann sie einen influxum ins Publicum und die Staats-Verfassung des Reichs bekommen. Die Würckungen dieser Kayserlichen obristen Vormundschafft äussern sich theils von Kayserlichen Amts wegen, theils auf Anlangen einer Parthie.

Von Amts-wegen sezet der Kayser denen Pupillen Vormündere, wann Andere, denen dises forderist obliget, dißfalls ihren Pflichten nicht nachkommen wollen, oder können. Ferner träget er Sorge, daß der Minderjährige, oder dessen Güter, keinen Schaden nehmen: Aber, wann der Kayser weiter gehet, als das Herkommen reichet, kan es leicht Widerspruch sezen.

So würde es z. E. nicht angehen, wann der Kayser, unter dem Vorwand, nachzusehen: Ob dem Pupillen auch wohl vorgestanden werde? die Einsendung derer Rechnungen verlangen wollte; welches ohne bedenckliche Offenbarung der Stärcke und Schwäche des Pupillens Vermögens nicht geschehen kan.

Wie empfindlich der Kayser darüber gewesen seye, daß, da Anno 1737. die streitige Würtembergische Vormundschafft an dem Kayserlichen Hof angebracht worden, hernach aber der nächste Agnat und die eine testamentarische Vormünderin sich ohne Zuthun des Kayserlichen Hofes unter sich verglichen haben; und wie der Kayser für

die Religion des Pupillens geſorget habe, ſihe an unten (1) angezeigtem Ort, und iſt zum Theil ſchon oben berühret worden.

Der Kayſer hat währender Streitigkeit über der Sachſen-Jenaiſchen Vormundſchafft, in Qualität eines obriſten Vormundes, eine Vollmacht zur Lehens-Empfängniß Nahmens des Pupillens ertheilet.

Ad inſtantiam einer Parthie aber interponiret der Kayſer ſein Amt, wann zwiſchen Con-Tutoribus, zwiſchen dem Vormund und Pupillen, oder zwiſchen jenem und denen Landſtänden ꝛc. Streitigkeiten entſtehen, und darüber bey dem Kayſer Klage geführet wird; welches aber nichts beſonderes, ſondern eben ein Stück der Kayſerlichen obriſt-richterlichen Gerechtſamen im Reich iſt; wie er dann dißfalls, ja auch zuweilen in Sachen, welche ex officio ergehen, von dem Cammergericht, gleich in anderen judicial-Angelegenheiten, ebenfalls vertretten wird, und daſſelbe mit ſeinem Reichs-Hofrath hierinn concurrirt.

Einige Väter haben auch noch wohl über diſes in ihren Diſpoſitionen den Kayſer in ſpecie zum Ober-Vormünder ihrer Kinder erbeten: Es wird aber allem Anſehen nach am Kayſerlichen Hof ſelber für nichts anderes, als für ein höfliches Compliment, angeſehen; wie man denn nicht findet, daß der Kayſer ſich mit ſolchen Vormundſchafften mehr zu thun gemacht habe, als mit anderen, welches auch wohl der wenigſten, zumalen Evangeliſchen, Teſtatorum eigenen Intention gemäß wäre.

§. 100.

Ober-

Ober-Vormündere ſupponiren natürlicher Weiſe andere geringere Perſonen, ſo mit an der Vormundſchafft Antheil haben, und wird ſothanes Prædicat: „Ober-Vormündere„ ordentlicher Weiſe denen Churfürſt- und Fürſtlichen, zuweilen auch Gräflichen, Perſonen zugelegt, und zwar auch denen, welche nur an der perſonal-Tutel Antheil haben, von der Landes-Adminiſtration aber ausgeſchloſſen ſeynd. Zuweilen wird auch diſes Wort: „Ober-Vormund„ von einem Vormund gebraucht, der ſeinem Mit-Vormund, obgleich diſer auch eine Standes-Perſon iſt, weit vorgehet, z. E. in einer Urkund de Anno 1699. wird die Gräfin Anna Eliſabeth Wilhelmine zu Bentheim ihres Sohns Arnolds Morizens Vormünderin, Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg aber deſſen Ober-Vormund genannt.

(1) in den alt. u. neu. R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 157. 160. ſqq.

nannt. Bey GRIBNERN (1) heißt es: „ Princeps regnans ist Ober-Vormund im ganzen Hause, e. g. so ist der Churfürst in Sachsen in der ganzen Albertinischen Linie Ober-Vormund: „ Ich habe aber meine Meinung von diser Art der Ober-Vormundschafft schon oben eröffnet.

§. 101.

Mit-Vormünder seynd mehr als Unter-Vormündere: Jene seynd Collegen, dise Subalternen, derer Ober-Vormünder: Wann also z. E. ein geheimes Raths-Collegium zum Mit-Vormundschafftlichen Collegio bestellet wird, so kan der Ober-Vormund ohne dasselbige eigentlich nichts vornehmen; ist es aber nur zur Unter-Vormundschafft gesezt, so kan es zwar von denen Landes- und andern publiquen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen werden, es kommet aber auf den Ober-Vormünder an, wann und wie er mit demselben communiciren und wie weit er auf dessen Gutachten reflectiren will. Mit- und Unter-Vormünder.

Unter-Vormündere seynd, wie gedacht, derer Ober-Vormündere Subalternen, welche sie in currenten Sachen subleviren, und die wichtigere entweder präpariren, oder doch an die Ober-Vormündere bringen, und derselbigen Befehle darinn exequiren.

Doch muß ich auch gestehen, daß die Worte: Mit- und Unter-Vormünder in Testamenten, u. s. w. nicht eben allemal so von einander unterschiden, sondern auch promiscue gebraucht oder verwechselt werden; dahero in solchen Fällen mehr auf den Sinn des Testatoris zu sehen, und die Disposition nach selbigem zu beurtheilen ist, wie weit sich einer oder der anderen Autorität erstrecken solle.

Es ist aber nicht ein jeder vormundschafftlicher Rath, oder anderer Staats- Justiz- Cameral- Hof- oder anderer Bedienter, deßwegen auch gleichbalden ein Unter- vilweniger ein Mit-Vormünder; sondern ein Mit- und Unter-Vormünder muß zu disem Amt ausdrücklich bestellet und verpflichtet seyn, er muß zu denen vormundschafftlichen Angelegenheiten mit-gezogen werden, er hat in Ansehung dises Amtes eine Mit-Aufsicht über die übrige Räthe und Bediente, welche deßwegen auch in denen Dispositionen offt erinneret werden, ihnen Gehorsam und Ehrerbietung zu beweisen, er muß Red und Antwort von der vormundschafftlichen Administration geben helffen, und hat hinwiederum seine besondere Douceur deßwegen zu genieſſen; welches alles bey anderen Räthen und Bedienten wegfället.

(1) Im Disc. über die Princ. Jur. prud. ill. p. 141.

die Religion des Pupillens geſorget habe, ſihe an unten (1) angezeigtem Ort, und iſt zum Theil ſchon oben berühret worden.

Der Kayſer hat währender Streitigkeit über der Sachſen-Jenaiſchen Vormundſchafft, in Qualität eines obriſten Vormundes, eine Vollmacht zur Lehens-Empfängniß Nahmens des Pupillens ertheilet.

Ad inſtantiam einer Parthie aber interponiret der Kayſer ſein Amt, wann zwiſchen Con-Tutoribus, zwiſchen dem Vormund und Pupillen, oder zwiſchen jenem und denen Landſtänden ꝛc. Streitigkeiten entſtehen, und darüber bey dem Kayſer Klage geführet wird; welches aber nichts beſonderes, ſondern eben ein Stück der Kayſerlichen obriſt-richterlichen Gerechtſamen im Reich iſt; wie er dann dißfalls, ja auch zuweilen in Sachen, welche ex officio ergehen, von dem Cammergericht, gleich in anderen judicial-Angelegenheiten, ebenfalls vertretten wird, und daſſelbe mit ſeinem Reichs-Hofrath hierinn concurrirt.

Einige Väter haben auch noch wohl über diſes in ihren Diſpoſitionen den Kayſer in ſpecie zum Ober-Vormünder ihrer Kinder erbeten: Es wird aber allem Anſehen nach am Kayſerlichen Hof ſelber für nichts anderes, als für ein höfliches Compliment, angeſehen; wie man denn nicht findet, daß der Kayſer ſich mit ſolchen Vormundſchafften mehr zu thun gemacht habe, als mit anderen, welches auch wohl der wenigſten, zumalen Evangeliſchen, Teſtatorum eigenen Intention gemäß wäre.

§. 100.

Ober- Ober-Vormündere ſupponiren natürlicher Weiſe andere geringere Perſonen, ſo mit an der Vormundſchafft Antheil haben, und wird ſothanes Prædicat: „Ober-Vormündere„ ordentlicher Weiſe denen Churfürſt- und Fürſtlichen, zuweilen auch Gräflichen, Perſonen zugelegt, und zwar auch denen, welche nur an der perſonal-Tutel Antheil haben, von der Landes-Adminiſtration aber ausgeſchloſſen ſeynd. Zuweilen wird auch diſes Wort: „Ober-Vormund„ von einem Vormund gebraucht, der ſeinem Mit-Vormund, obgleich diſer auch eine Standes-Perſon iſt, weit vorgehet, z. E. in einer Urkund de Anno 1699. wird die Gräfin Anna Eliſabeth Wilhelmine zu Bentheim ihres Sohns Arnolds Morizens Vormünderin, Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg aber deſſen Ober-Vormund genannt.

(1) in den alt. u. neu. R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 157. 160. ſqq.

nannt. Bey GRIBNERN (1) heißt es: „ Princeps regnans ist Ober-Vormund im ganzen Hause, e. g. so ist der Churfürst in Sachsen in der ganzen Albertinischen Linie Ober-Vormund: „ Ich habe aber meine Meinung von diser Art der Ober-Vormundschafft schon oben eröffnet.

§. 101.

Mit- und Unter-Vormunder.

Mit-Vormünder seynd mehr als Unter-Vormündere: Jene seynd Collegen, dise Subalternen, derer Ober-Vormünder: Wann also z. E. ein geheimes Raths-Collegium zum Mit-Vormundschafftlichen Collegio bestellet wird, so kan der Ober-Vormund ohne dasselbige eigentlich nichts vornehmen; ist es aber nur zur Unter-Vormundschafft gesezt, so kan es zwar von denen Landes- und andern publiquen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen werden, es kommet aber auf den Ober-Vormünder an, wann und wie er mit demselben communiciren und wie weit er auf dessen Gutachten reflectiren will.

Unter-Vormündere seynd, wie gedacht, derer Ober-Vormündere Subalternen, welche sie in currenten Sachen subleviren, und die wichtigere entweder präpariren, oder doch an die Ober-Vormündere bringen, und derselbigen Befehle darinn exequiren.

Doch muß ich auch gestehen, daß die Worte: Mit- und Unter-Vormünder in Testamenten, u. s. w. nicht eben allemal so von einander unterschiden, sondern auch promiscue gebraucht oder verwechselt werden; dahero in solchen Fällen mehr auf den Sinn des Testatoris zu sehen, und die Disposition nach selbigem zu beurtheilen ist, wie weit sich einer oder der anderen Autorität erstrecken solle.

Es ist aber nicht ein jeder vormundschafftlicher Rath, oder anderer Staats- Justiz- Cameral- Hof- oder anderer Bedienter, deßwegen auch gleichbalden ein Unter- vilweniger ein Mit-Vormünder; sondern ein Mit- und Unter-Vormünder muß zu disem Amt ausdrücklich bestellet und verpflichtet seyn, er muß zu denen vormundschafftlichen Angelegenheiten mit-gezogen werden, er hat in Ansehung dises Amtes eine Mit-Aufsicht über die übrige Räthe und Bediente, welche deßwegen auch in denen Dispositionen offt erinneret werden, ihnen Gehorsam und Ehrerbietung zu beweisen, er muß Red und Antwort von der vormundschafftlichen Administration geben helffen, und hat hinwiederum seine besondere Douceur deßwegen zu geniessen; welches alles bey anderen Räthen und Bedienten wegfället.

(1) Im Disc. über die Princ. Jur. prud. ill. p. 141.

Gemeiniglich werden die Unter-Vormündere entweder namentlich von dem Testatore selbst erkieset, oder doch von ihme gewisse Corpora oder Collegia vorgeschriben, aus welchen sie genommen werden sollen; zuweilen aber werden sie auch von denen Ober-Vormündern, oder von andern, z. E. denen Landständen, erwählt. Kayser Ferdinand I. überliesse die Wahl Statthalters und Räthe derer Lande, (welche nichts anderes, als eben Unter-Vormündere waren,) dem Ober-Vormund; doch daß er sie aus denen Landständen derer Provinzien, und zwar aus jeder in der bestimmten Zahl, erwähle. Wann aber auch der Testator die Unter-Vormündere namentlich vocirt, so überläßt er doch gemeiniglich denen Ober-Vormündern, auf den Fall des Abgangs eines oder des anderen Unter-Vormünders, die Ersezung dessen Stelle; wiewol sich auch Exempel finden, daß denen übrigen Unter-Vormündern erlaubt worden ist, zu der vacanten Stelle denen Ober-Vormündern einige tüchtige Subjecta vorzuschlagen, aus welchen dieselbe so dann eines erwählen könnten, auch gar die Stelle selber völlig zu ersezen.

§. 102.

Ihre Concurrenz.

Wie es ratione modi administrandi zwischen denen Ober- und Unter-Vormündern gehalten werden solle? wird ebenfalls meistentheils entweder durch Familien-Verträge, oder durch die väterliche Disposition ausgemacht, oder es kommt auf eine Einverständniß zwischen denen Ober- und Mit-Vormündern, oder auf ein von denen Ober-Vormündern denen Unter-Vormündern vorgeschribenes Reglement an. Wann Standes-Personen Ober-Vormündere und gewisse Ministri, Räthe oder Collegia, Mit-Vormündere seynd, haben jene das Directorium in allen Sachen, auch ergehen alle Expeditionen unter ihren Nahmen. Die Herzoge Christoph und Ludwig zu Würtemberg machten wohlgefaßte Dispositionen: Was? wann? und wie? die Räthe oder Unter-Vormündere mit denen abwesenden Ober-Vormündern communiciren, und, in Sachen, welche Verzug leiden oder nicht, einen Schluß fassen sollen? sihe oben. Im Hause Pfalz hat es grosse Motus gegeben, als der Ober-Vormünder, ohne Zuziehung derer Unter-Vormündere, einen mit diser Vorwissen gemachten Receß wieder caßieren liesse, und einen anderen demselben widrigen eingienge.

§. 103.

Tutores honorarii.

Ein Ehren-Vormund oder Tutor honorarius endlich ist eine Person, die zwar an der würcklichen Personal-Tutel oder Landes-Administration ordentlicher Weise keinen Antheil hat, doch aber denen übri-

übrigen Vormündern zu dem Ende gegeben ist, sum entweder ihren Nahmen zu deren publiquen Handlungen zu spendiren, oder aber ihnen in wichtigen Angelegenheiten, auf Ansuchen, mit Rath und That zu aßistiren.

§. 104.

Vormundschafftliche Aßistenten.

Endlich ist auch noch eine Sorte Leute übrig, welche jezuweilen in denen Dispositionen vorkommen, die aber zu keiner von allen bißhero erzählten Gattungen derer Vormündere gerechnet, sondern eher Vormundschafftliche Aßistenten genannt werden können; wann nemlich denen Vormündern aufgeben wird, sich diser oder jener Person Raths überhaupt, oder doch in gewissen Fällen, zu bedienen. Z. E. so wollte Churfürst Ludwig III. zu Pfalz, seiner Kinder Vormund sollte den Bischoff Raban zu Speyer fleißig consuliren; Graf Ludwigs des ältern zu Wirgenstein Disposition wegen Zuziehung seiner Gemahlin sihe oben, u. s. w. Die Vormündere behalten also dabey vil freyere Hände, als wann eine solche Person ihnen in der Vormundschafft würcklich zugeordnet wäre.

§. 105.

Nicht-Uebernahm der Vormundschafft.

Einige geben es als eine Prærogativ derer Reichsstände an, daß sie sich entschuldigen könnten, eine Vormundschafft zu übernehmen: Der Herr von LYNCKER (1) hat aber wohl erinnert, es seye Juris communis, nemlich wann einer Ursachen darzu hat; daß aber dergleichen auch von Ständen des Reichs erfordert werden, wird bald zu vernehmen seyn.

Zuweilen prospiciren sich die Väter noch bey ihren Lebzeiten, daß die von ihnen erwählte Vormündere nicht etwa sich nach ihrem Tode dem Antrag entziehen mögen. Churfürst Christian II. zu Sachsen liesse sich von dem Churfürsten zu Brandenburg Handtreu darauf geben, daß er seiner Kinder Mit-Vormund seyn wolle. Es thun auch andere, welche einem Reichsgericht ein Subjectum zur Vormundschafft vorschlagen, nicht übel, wann sie forderist an solchen Ort sondiren: Ob der Antrag auch möchte angenommen werden? damit nicht mit Verlust viler Zeit und Kosten, wann es einer nach dem andern von sich ablehnet, immer wieder jemand anders vorgeschlagen werden müsse.

Bey Vormundschafften solcher Herrn, welche bey gutem Vermögen stehen, ist es etwas seltenes, daß jemand bittet, ihne mit der Vormundschafft, zumalen mit der Landes-Administration, zu verschonen,

(1) de Libert. Princ. Imp. p. m. 58.

nen, sondern da streitet man vilmehr darum, dränget sich darzu, und führt lange und kostbare Processe deßwegen: Aber bey Nachgebohrenen, oder Töchtern, so auch, wo vile Kinder vorhanden, aber keine sonderliche Mittel darzu da seynd, und endlich, wann der Pupill mit grossen ihme weit überlegenen Herrn in vilen Verdrießlichkeiten stehet, da ist man hinwiederum nur allzusinnreich mit Entschuldigungs-Gründen, und man hat offt Noth, jemand zu finden, der sich der Wayfen annehme.

Die gemeineste Ursachen, warum man die Vormundschafften abzubitten pfleget, seynd, daß er, der erbetene oder ernannte Vormund, alt oder kräncklich seye, oder wenig Räthe habe, solcher selbst bedürffe, oder daß er schon andere Vormundschafften über sich habe, oder daß er mit dem Pupillen in Differentien stehe, oder daß er wegen derer mißlichen Zeitläuften sich nicht einlassen, oder der Sache nicht abwarten könne, oder daß er sich mit andern Competenten zur Vormundschafft nicht brouilliren möge, u. s. w.

Gribner meint zwar unter anderem ins besondere: „ Excusationes Juris Romani de numero Liberorum & de pluribus Tutelis, inter Illustres plane cessant; dann da kan einer wohl die anderen Tutelen fahren lassen; „ Wie aber jenes bey kleinen Ständen, die wenig Leute haben, welche sie bey einer starcken Familie um so mehr brauchen, allerdings in Consideration kommen kan; also ist eine seltsame und unbillige Prätension, daß man bereits obhabende Vormundschafften fahren lassen solle, um eine angetragene neue übernehmen zu können.

Quæritur: Wo dise Entschuldigungen vorgebracht werden müssen? Wann jemanden eine Vormundschafft durch ein Reichsgericht aufgetragen, oder auch nur vom Kayser notificiret worden ist, (wie mehrmahlen geschiehet,) so muß er freylich seine Entschuldigungen allda vorbringen: Wann einer aber sonst per Legem vel Testamentum zu dergleichen Vormundschafft vociret ist; so düncket mich, es gehe wohl an, daß er seinen Sinn bloß vor denen Executoribus Testamenti, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, vor denen Agnaten, oder Landständen, anzeige; haben nun dise nichts erhebliches dagegen einzuwenden, so verbleibet es dabey: Widrigen Falles aber ist von der einen oder andern Parthie eine Anzeige deswegen an einem höchsten Reichsgerichte zu thun, und die Sache dessen Erwäg- und Entscheidung zu überlassen. Unter Sachsen-Altenburg haben wir ein Exempel gehabt, da der Kayser selbst einen von Herzog Friderich Wilhelm

zu

zu Altenburg erbetenen Vormund, der aber zu Uebernehmung dises Amts keine Lust gehabt hat, darzu hat disponiren helffen, ohnerachtet ich nicht finde, daß übrigens dise Vormundschaffts-Sache bey dem Kayser anhängig gemacht worden wäre.

Wenn man sich nun getrauet, leicht einen anderen eben so tüchtigen Vormund oder Administratorem zu bekommen, so ist man selbst an denen Reichsgerichten eben nicht difficil, die Entschuldigung anzunehmen; ausser deme aber werden auch wohl die zur Entschuldigung angeführte Gründe verworffen, und die Uebernahm der Vormundschafft beharret: Wiewohl dannoch, auf gemachte fernere Instanz, die Ablehnung zuweilen zulezt noch angenommen wird; wie von allem disem oben Exempel vorgekommen seynd.

Findet nun die Entschuldigung statt, und die Vormundschafft ist also nicht Testaments-Statuten-Observanz- oder Recht-mäßig bestellt, sondern es muß ein anderer des sich Excusirenden Stelle ersezen; so kommt es wiederum auf die oben beschribene Ordnung an. Hat also z. E. die Tutela testamentaria statt, und es ist in omnem casum eine Person der anderen substituiret; so bleibet es dabey. Zuweilen geben auch die Testatores denen übrigen Vormündern die Freyheit, an eines Ernannten, aber die Vormundschafft Deprecirenden, statt jemand anderes zu erwählen, und auch dawider ist, cæteris paribus, nichts einzuwenden. Ceßirt aber die Substitutio, oder man versirt in casu Tutelæ legitimæ; so trifft eben die Reihe einen Agnaten nach dem andern, in ihrer Ordnung. Oder kommt es auf dativam an; so lässet sich das Reichsgericht, wo die Sache verhandelt wird, entweder jemand vorschlagen, oder erwählet auch selbst ein anderes Subjectum.

§. 106.

Exceptiones wider einen Vormund.

Gleichwie aber ein ernannter Vormund den Antrag von sich ablehnen kan; also haben hiewiederum auch gegen die Person eines ernannten Vormünders erhebliche Exceptiones statt; und zwar der Vormund mag testamentarius, oder legitimus, oder pactitius, oder dativus, u. s. w. seyn.

Bey Gribnern (1) heißt es: „Bey Principibus apanagiatis absque dubio est, daß derselben Tutor vom Capite Familiæ könne removiret werden, wann er nicht recht Haus hält.„ Dises

(1) l. c. p. 188.

Diſes ſupponiret aber, daß der Chef des Hauſes ſeinen Vettern Vormündere ſezen könne, welches ich nicht dafür halte.

Und zwar kan nicht nur der Pupill oder Minderjährige ſelbſt, oder deſſen Mutter, oder Agnaten, ſondern auch die Landſtände, und endlich ein jedweder, ſo ein Intereſſe, ſive publicum, ſive privatum, bey der Sache hat, dergleichen Exceptiones opponiren. Z. E. Wie das Corpus Evangelicorum den Kayſer erſucht habe, daß denen Gräflich Ortenburgiſchen Evangeliſchen Pupillen kein verdächtiger Vormund (nemlich ihr Catholiſcher Patruus,) aufgedrungen werden möge? ſihe oben. So hat auch die Landſchafft in Würtemberg gegen die teſtamentariſche Beruffung des Biſchoffens zu Bamberg und Würzburg excipiret.

Die wichtigſte und bey dergleichen Gelegenheiten am öfftеſten vorgekommene Exceptiones gegen die Perſon eines Vormünders waren die differente Religion, oder doch der geiſtliche Stand des in Religione diſſentirenden Vormünders; ferner, daß nach denen Familien- oder Landes-Verträgen oder Herkommen keiner ſeines gleichen die Vormundſchafft zu verwalten fähig ſeye, oder daß die Vormundſchafft von Rechtswegen jemand anderes gebühre, oder daß der Vormund und Pupill in wichtigen Differentien mit einander ſtehen, u. ſ. w.

Zuweilen hat ſich zugetragen, daß, wann dergleichen zur Vormundſchafft beruffene Perſonen geſehen haben, man habe kein rechtes Zutrauen zu ihnen, ſie ſelbſten ſich die Vormundſchafft, mit Anführung diſes Grundes, abgebeten haben; welches freylich der nächſte und glimpflichſte Weg iſt, davon wir unter Erbach ein Exempel haben: Kommt es aber zu einer gerichtlichen Unterſuchung; ſo muß der richterliche Ausſpruch den Ausſchlag geben: Ob und wie ferne die gegen den Vormünder gemachte Einwendungen erheblich ſeyen oder nicht? da dann zuweilen nicht darauf attendiret wird, oder man läſſet es ſo ſtillſchweigend geſchehen, daß der recuſirte Vormünder de facto ausgeſchloſſen werde, wie es bey der lezten Würtembergiſchen Vormundſchafft ergangen iſt; oder man gibt in tantum nach, z. E. daß zwar der Vormund die Adminiſtration führen, das Archiv aber jemand anderes zur Obſicht anvertrauet werden ſolle; wie bey Bentheim zu ſehen iſt; oder man gibt auch dem Geſuch ſimpliciter ſtatt.

§. 107.

Wer einer Beſtättigung nöthig habe?

Daß einer, der von einem höchſten Reichsgericht zum Vormünder gegeben wird, auch allda die Vormundſchafftliche Pflichten ablegen und ſich darauf ein Tutorium oder Curatorium zu ſeiner Legitimation

geben lassen müsse, wird wohl niemand zweiflen: In Ansehung derer Krafft Verträge, oder Geblüts, oder Testaments, u. s. w. zur Vormundschafft gelangenden Personen aber ist man, zumalen bey gewissen Häusern, nicht einerley Meinung: Ob sie der Bestättigung eines höchsten Reichsgerichtes bedörffen oder nicht?

Die Reichs-Policey-Ordnung *de Anno 1577. Tit. 32.* und das *Conc. Ord. Cam. Part. 1. Tit. 34. §. 10.* seynd zwar dißfalls klar; alleine vile wollen sie deßwegen nicht auf die Reichsstände appliciren lassen, weil sie offenbar nur von Privatis handlen: Doch hegen die JCti dißfalls nicht einerley Gedancken. Ich in meinem Theil halte davor, daß die Reichsgerichte allerdings auch die Vormundschafften derer Reichsstände, Krafft der Reichs-Policey- und Cammergerichts-Ordnung, zu bestättigen haben, aus denen bereits oben angeführten Gründen.

Ins besondere aber behauptet das Churfürstliche und Herzogliche Haus Sachsen dißfalls ein mehreres hergebracht zu haben; wiewol man entweder im Hause selbsten hierinn nicht ganz einig ist, und nicht sicher genug dabey zu stehen glaubt, oder doch nicht zu allen Zeiten ferm über disem Principio gehalten hat. Herr STRUVE berichtet: In der Gothaischen Linie habe man die Kayserliche Confirmation gesucht, in der Weymarischen aber nicht. Man kan übrigens oben nachsehen, was zu verschidenen malen hierinnen vorgekommen ist, und was man so wohl von der Frage in thesi, als auch in applicatione auf das Haus Sachsen, pro & contra gehalten habe. Die jezige Frau Vormünderin zu Weimar und Eisenach wurde bestättiget; so auch die zu Meiningen. Die von Herzog Christoph zu Würtemberg seinem Prinzen per Testamentum geordnete Vormündere suchten beym Kayser keine Bestättigung: Und was man im Gräflich Reußischen Hause Anno 1668. in Ansehung der Kayserlichen Confirmation derer aus den Landständen erwählten Vormündere für Principia geführet habe, belehret der damals errichtete Receß: Es will auch fast scheinen, daß je weiter man von Anfang des 17den Seculi zurückgehe, je weniger werde man einige Spuhren bey Chur- und Fürstlichen Häusern finden, daß die Vormündere bey einem Reichsgericht die Bestättigung gesucht, oder Pflichten allda abgelegt hätten; doch braucht es noch einer mehreren, und zwar solchen Untersuchung, wobey man sich derer Archiv-Acten bedienen kan, mithin sicher ist, daß kein Umstand zurückgebliben seye, zumalen da wir doch oben unter Würtemberg aus der Mitte des 15den Seculi und unter Limburg, aus der Mitte

des 14den, Curatoria für resp. Tutores legitimos & pactitios gehabt haben.

Daß indessen der Kayserliche Hof eventualiter selbst zu erkennen geschienen habe, wann es bey einem Haus undencklichen Herkommens seye, daß weder die Kayserliche Confirmation gesucht, noch andere Præstanda prästiret werden, könne ein solches Haus davon nicht gedrungen werden; daß er aber dannoch forderist Beweis dises angeblichen Herkommens geforderet habe, sihe oben.

Wo nun kein solches besonderes Herkommen vorhanden ist, da dringt der Kayser bey allen Häusern ohne Unterschid auf die Bestättigung derer Vormundschafften: Und da sich wenigsten seit 200. Jahren fast alle Reichsstände dißfalls der Reichs-Policey-Ordnung submittiret haben; so wird auch fürs künfftige in puncto Juris schwerlich mit hinlänglichen Gründen dagegen aufzukommen seyn.

Nicht weniger kan man unter **Würtemberg** sehen, daß, obgleich die Vormundschafft, in Conformität des Herzoglich Eberhardinischen Testamentes, sich coram Notario & Testibus zur Führung der Vormundschafft nach denen Reichs- und Landes-Rechten eydlich selbsten verpflichtet hat, der Reichs-Hofrath solches dannoch nicht genugsam geachtet, sondern darauf gedrungen, auch erhalten habe, daß die Solennia von der Ober-Vormundschafft (nicht aber von denen Mit-Vormündern,) dannoch bey dem Reichs-Hofrath haben wiederhohlet werden müssen.

Doch kan ich nicht bergen, daß sich in denen oben-angeführten Kayserlichen Resolutionen, so den Auftrag der Gräflich-Bentheimischen Vormundschafft und Administration an Chur-Trier und den Bischoffen zu Bamberg und Würzburg betreffen, keine Spuhren finden, daß von ihnen die Leistung des Vormundschafftlichen Eydes begehret worden oder geschehen seye: Ob nun etwa für die Geistliche hierinn am Kayserlichen Hof mehrerer Egard gemacht werde? weiß ich nicht.

In denen Häusern, wo man die Kayserliche Confirmation für unnothwendig hält, erlässet man eine blosse Notification der übernommenen Vormundschafft an den Kayser, mit angehängter Versicherung, selbige zu des Kaysers und Reichs, auch des Pupillen und dessen Landes, Ehren und Nuzen zu führen, und kommt es sodann darauf an: Ob der Reichs-Hofrath sich dabey beruhigen, oder dannoch præstationem præstandorum ordināriorum erfordern will? In denen andern Häusern aber muß man sich bequemen, um die Confirma-

tion

tion zu bitten, und sich zu Erfüllung derer hernach folgenden Solennien zu bequemen.

Wann ein Stand seinen Kindern Ober- und Mit- oder Unter-Vormündere ernennet hat, so halten meistens nur die Ober-Vormündere, (wann nemlich die Mit-Vormündere nur aus Räthen, u. d. bestehen,) um die Kayserliche Bestättigung, an und legen bey einem Reichsgericht die Pflichten ab, die Mit- und Unter-Vormündere dagegen erstatten dieselbe meistens an die Ober-Vormündere.

Weiter ist die Frage: Ob ein Tutor honorarius nöthig habe, bey einem derer Reichsgerichte sich bestättigen zu lassen? Der Herr von Ludolf schreibt davon: (1) In qualitate honorarii Tutoris tenebitur præstare solennia, officio isti congrua, Juramenti & Cautionis. - - Ita conclusum (beym Cammergericht) in causa Tutelæ *Leiningen-Westerburgensi* 27. Jun. 1726. & præstita fuere Solennia: Und vom Reichs-Hofrath wurde der Fürstin zu Schwarzenberg zugegebene Con-Tutor honorarius zu Ablegung derer vormundschafftlichen Pflichten angewisen; so auch die Bentheim-Tecklenburgische Con-Tutores honorarii.

Indessen haben wir doch auch oben vom Reichs-Hofrath das Exempel gehabt, daß, als derselbe der verwittibten Fürstin zu Mansfeld den Churfürsten zu Maynz zum vormundschafftlichen Beystand, oder, wie es in einer andern Resolution heißt, zum Mit-Vormünder gegeben, der Reichs-Hofrath nicht verlanget hat, daß er den Eyd deßwegen ablegen oder sich ein Tutorium geben lassen solle. So hat auch der König in Pohlen, der qua Churfürst zu Sachsen, resp. testamentarisch- und erbetener Tutor honorarius des damahls minderjährigen Herzogs zu Würtemberg gewesen, ebenfalls weder den Eyd ablegen lassen, noch ein Curatorium erhalten. Allein jener war ein Geistlicher, (da dann auch dises Exempel die vorhin beygebrachte Anmerckung zu bestättigen scheinet,) und von dem lezteren ist mir nicht wissend, daß er vom Kayserlichen Hof in diser Qualität erkannt worden wäre.

Uffenbach (2) erfordert zwar, wann eine Vormundschafft von einem Reichsgericht bestättiget werden solle, daß so wohl der Pupill als der Vormund immediat seyen; es hat aber bereits Deckherr (3) angemercket, daß sich Uffenbach gärret habe, und

(1) Obs. forens. P. 1. p. 143.
(2) Vom R. H. Rath p. 111.
(3) ad h. l.

es lediglich nicht darauf ankomme: Ob der Vormund mediat oder immediat seye? sondern daß auch unmittelbaren Pupillen zum öfftern mittelbare Vormünder an denen Reichs-Gerichten bestättiget würden. GRIBNER restringirt (1) das Kayserl. Jus confirmandi gar auf würckliche Reichsfürsten, die Votum, Territorium immediatum & Sessionem haben, und glaubt, denen apanagirten würden von dem Capite Familiæ Tutores constituiret; es ist aber dise Hof-Flatterie schon oben abgefertiget worden.

§. 108.

Wo sie zu suchen?

Ein Vormünder, so einer Bestättigung nöthig hat, kan solche bey dem Reichs-Hofrath oder Cammergericht suchen; ausser daß, wann jemanden von einem diser Gerichte selbst die Vormundschafft aufgetragen wäre, er auch bey demselbigen die Pflichten ablegen und sein Tutorium expediren lassen muß.

Beym Hause Löwenstein hat sich ein Anstand ereignet: Ob die von dem Reichs-Hofrath anverlangte vormundschafftliche Verpflichtung allda oder beym Cammergericht geschehen könne oder müsse?

Von dem Recht des Cammergerichts, gleich dem Reichs-Hofrathe, unmündigen Ständen des Teutschen Reichs Vormünder zu ordnen und zu bestättigen, hat auch Herr Geh. Hofrath HUMMEL (2) gehandelt.

§. 109.

Wie?

Ein Vormünder, welcher weißt, daß ihme die Vormundschafft zugedacht seye, der auch gesonnen ist, sie zu übernehmen, muß sich selbsten und ohnerinnert um die Bestättigung und Ablegung der Pflichten gehöriger Orten melden: Wann aber von der hinterlassenen Wittwe, ꝛc. eine testamentarische Disposition wegen der Vormundschafft producirt, und solche, verlangter massen, genehm gehalten wird, ingleichem wann jemand ex officio zum Vormund ernannt wird, wird es beym Reichs-Hofrath so dann dergleichen Vormündern per Rescriptum notificirt, und sie erinnert, præstanda zu prästiren.

Bey der Supplic pro Confirmatione ist das wichtigste, daß der Supplicant seine Person ad causam legitimire, oder zeige, daß und was für ein Recht er zu diser Vormundschafft habe; welches dann, nach der verschidenen Beschaffenheit derer Vormundschafften, auf verschidene Art geschehen kan, z. E. ein Tutor testamentarius legitimiret

(1) l. c. p. 163.
(2) in der Carlsruh. nüzl. Samml. 1760. n. 6. S. 25.

ret sich durch einen in forma probante beygelegten Extract des Testaments; Mütter und die nächste Agnaten beziehen sich auf ihre Verwandtschafft, u. s. w.

Eine Dame, so sich zur Vormünderin bestättigen lassen will, muß forderist versprechen, währender Vormundschafft sich nicht wieder zu verheurathen; wiewol diser Verzicht sie nicht simpliciter, sondern nur darzu verbindet, daß sie, wann sie nachhero wieder heurathen wollte, die Vormundschafft niderlegen muß. Wann auch gleich der Gemahl seiner Wittwe per Testamentum oder sonst die renunciationem secundarum nuptiarum erlassen wollte, lässet man es doch nicht gelten. In dem Ost-Friesischen Tutorio de Anno 1666. heißt es: „ Dessen Vormundschafft Dero Liebden, als die Mutter und Fürstin zu Ost-Frießland, auf vorhergegangene Renunciationem secundarum nuptiarum & SCti Vellejani, zu unternehmen sich entschlossen. „

Doch haben wir im Hause Solms ein würckliches Exempel gehabt, daß eine Mutter, ihrer anderweiten Vermählung ohnerachtet, zur Vormünderin und Administratorin ihres Sohns bestellet und dabey in contradictorio geschüzet worden ist.

Add. was oben von Lobkowiz vorkommt.

Weiter muß ein Frauenzimmer auch SCto Vellejano renunciren, und sich zuvor erklären lassen, was dises zu sagen habe. Zum Beweis dessen dienet, aus vilen anderen, folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

Jovis 3. Febr. 1746.

Sachsen-Hildburghausische Vormundschafft betreffend ꝛc.

Würde implorirende Frau Herzogin ein Documentum Certiorationis ihrer weiblichen Rechten intra terminum duorum mensium ad Acta bringen, ergehet so fort ratione petitæ Confirmationis ferner Kayserliche Verordnung.

Gribner und von Ludewig halten es zwar für unnöthig: Sie mögen aber so vil recht oder unrecht haben, als sie wollen, so wird doch ihre Meinung an der nun einmal bey beeden höchsten Reichsgerichten festgesezten Praxi nichts änderen; es sperret sich auch niemand dagegen, noch weniger ist es jemals einer Dame zum Vorwurff geworden. Uebrigens pfleget gemeiniglich die Vollmacht zu Ablegung des Vormundschafft-Eydes mit auf dise Renunciationem secundarum nuptiarum & SCti Vellejani eingerichtet und die Renuntiatio so dann mit dem Eyd uno actu geleistet zu werden.

Ob ein Vormünder oder Vormünderin eines Reichsstandes Caution stellen müsse? streitet man. Einige sagen: nein, weil ein Vormünder nichts wichtiges für sich thue, sondern alles durch die Collegia lauffe; alleine nicht alle Vormünder haben so gebundene Hände, oder kehren sich doch nicht daran, sondern befehlen denen Collegiis, oder erfordern wohl deren Gutachten, geben aber nachmals den Ausschlag selbst. Wie das Cammergericht die Confirmation einer Nassauischen Vormundschafft abgeschlagen habe, biß Cautio, rem Pupilli salvam fore, prästiret worden seyn würde, sihe oben: Und unten angezeigter Autor (1) schreibet ausdrücklich: Die Vollmacht zu Ablegung des Vormundschaffts-Eydes müsse die Clausulam obligationis omnium Tutoris Bonorum enthalten; in der von CRAMERN angeführten Formula Mandati aber findet sich nichts davon.

So vil die Praxin betrifft, wird zwar Caution erfordert; hingegen ist auch ex Jure bekannt, daß der Satisdationum mancherley seyen, und nicht allemal Fidejussores erfordert werden: Was aber die Zulänglichkeit der Caution anbelangt, so ist darauf schon oben das nöthige geantwortet.

Wann ein Geistlicher zum Vormund ernannt wird, muß er, ehe ihn ein Reichsgericht darzu bestättiget, seinem Foro renunciren; wie es dann auch in einer Cammergerichtlichen Urkund de Anno 1654. über die Gräflich Marckische Vormundschafft heißt: „Darauf und nach erlangtem zuläßigem Decret ermeldter Henning den 12. Maji jüngst in offentlicher Audienz zuforderst im Nahmen oberwehnten Abtens des Gotteshauses Steinfeld Foro gebührlich renunciiret ꝛc. „ Doch zweifle ich, daß es bey einem unmittelbaren geistlichen Stand, der zugleich einen weltlichen Landes-Herrn vorstellet, vonnöthen oder üblich seye.

Unten (2) bemerckter Autor schreibt zwar: Si Minorenni Curator petitur, cum talis invito haud detur, simul de consensu Minorennis docendum; alias decernitur: „ Wofern Supplicant, daß die minderjährige Kinder zu den erbetenen Curatorn ihren Consens ertheilet, glaublich bescheinigen wird, soll ferner ergehen, was Recht ist: „ Ich getraue es mir aber weder zu erweisen, noch glaube ich, daß jemals ein solcher Bescheid erfolgen würde; da oben dargethan

(1) Princip. Proc. Jud. Imp. Aul. p. 118.
(2) l. c. p. 119.

than worden ist, daß in Teutschland kein Minor wegen der Curatel befragt wird.

Endlich so ist noch die Frage: Ob ein Vormund, der zugleich ein Reichsstand ist, sich auch zu Ablegung des vormundschafftlichen Eydes anbieten und solchen würcklich abschwören müsse? Was Einige von der Praxi in Ansehung derer Dames schreiben, hat auch in Ansehung derer Standes-Personen männlichen Geschlechts seine vollkommene Richtigkeit. Sihe z. E. oben unter **Würtemberg**, und es bleibt dabey: Sie müssen alle schwören.

§. 110.

In Ansehung der Tüchtigkeit dörffen die Reichsgerichte auch bey Standes-Personen, zumalen bey Tutoribus testamentariis & legitimis, nicht allzuscrupulos seyn, sondern müssen offt die præsumtionem Juris, ex voluntate Testatoris, Agnationis, Sratus illustris, nolentes volentes mehr gelten lassen, als sie thun würden, wann sie bloß nach ihrer eigenen Einsicht handlen dörfften. Cognitio causæ.

Wann pro Confirmatione der Vormundschafft angeruffen worden ist, es finden sich aber Competenten, oder anderer Widerspruch, wird dergleichen Streit so, wie alle andere Processe, abgethan, zuforderst aber, so bald möglich, in summariissimo ein Bescheid gegeben.

Ist kein Competent noch Widerspruch vorhanden, man findet auch sonst nichts ex officio in der Hauptsache zu erinnern, es äussert sich aber an einem derer zuvor erzählten erforderlichen Stücken ein Abgang, wird der Supplicant forderist durch einen Vor-Bescheid erinnert, denselbigen zu ergänzen: Wann sich aber bey Vormundschafften bedenckliche in den Statum publicum einschlagende Umstände ereignen, erstattet der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser.

Haben nun alle Requisita ihre Richtigkeit, es waltet auch sonsten kein Bedencken ob, wird der Vormund, oder dessen Bevollmächtigter, durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum zu Ablegung des Juraments zugelassen.

Wann unter mehrern Vormündern nur einer pro Confirmatione suppliciret, und præstanda prästiren will, wird er (wie oben bey Bentheim zu ersehen ist,) einsweilen allein darzu admittiret, die Andere aber erinnert, ein gleiches zu thun.

Es ist aber weder den Rechten gemäß, noch räthlich, daß man zwar um Confirmation bitte, aber, wann dieselbige per Conclusum resolviret worden ist, die Sache ligen lasse; sondern, wann die Admissio ad Juramentum bewilliget ist, muß mit der Reichs-Hofcanzley

ley Richtigkeit getroffen werden: Es ergibt sich aber aus denen Tax-Rollen, daß die Confirmationes Tutorum & Curatorum keinen gewissen Tax haben, sondern daß das Tax-Amt dabey theils die Umstände der Personen, theils das Herkommen, beobachten solle.

§. 111.

Eyd. Sodann kommt es auf die Ablegung derer vormundschafftlichen Pflichten an. Ist der Supplicant am Kayserlichen Hof anwesend, soll er, den Eyd in Person abzulegen, sich anerbieten, Krafft eines Anno 1714. 26. Febr. ergangenen Kayserlichen Decrets.

Als der Fürst Joseph Wenzel zu Lichtenstein durch den Reichs-Hofrath Anno 1759. 24. Dec. angewisen wurde, den Eyd als Hohenembsischer Contutor persönlich abzulegen, bate er um Dispensation, es durch einen Anwald thun zu dörffen, es wurde aber Anno 1760. 11. Jan. abgeschlagen: Darauf brachte er ein Attestatum medicum bey, daß er unpaß seye; alsdann wurde den 18. Mart. ein Anwald zugelassen. Auch lassen zuweilen solche Personen sich vom Kayser durch ein Decret dispensiren, und selbiges dem Reichs-Hofrath insinuiren.

Wann nun der Supplicant entweder dergleichen Dispensation erhalten hat, oder aber abwesend ist, kan er einen Reichs-Hofraths-Agenten, mittelst eines Mandatis specialis, (1) bevollmächtigen, den Eyd in seine Seele abzuschwören.

Der Agent muß sich darauf bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten des Tages erkundigen, wann die Ablegung des Eydes geschehen solle: An disem nun begibt er sich gegen End der Seßion in das Vor-Zimmer des Reichs-Hofraths, von dannen er zu End der Seßion in das Collegium selbst beruffen wird, und den Eyd ableget, welches der Reichs-Hofraths-Secretarius, in dessen Departement es laufft, im Protocoll anmerckt, und einen Extract daraus mittheilet.

§. 112.

Tutorium, &c. Und so erfolget dann endlich die Expeditio Tutorii vel Curatorii, von denen ich, in Ansehung der Form, zweyerley Sorten angetroffen habe: Einige nemlich, und zwar die meiste, fangen an: Wir (Carl VI.) bekennen ꝛc. wie nemlich Patentes, Lehenbrieffe, Privilegia, u. s. w. ausgefertiget zu werden pflegen; andere aber seynd als ein Mandat an die Vormundschafft selbst addreßirt: Beede sind übrigens in Substantia einander gleich.

§. 113.

(1) v. CRAMER in Manual. Proceff. Imp. Sect. 2. Cap. 3. §. 3.

§. 113.

Von der Cammergerichts-Praxi erhellet ein mehreres aus diser Cameral-Urthel von Anno 1655. 6. Jun. „ Auf testamentarische Disposition und erfolgten tödtlichen Hintritt weyland Herrn L. P. Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern und Grafen zu Sponheim, wie auch dessen nachgelassener Frauen Wittiben, M. E. gebohrener Marggräfin zu Brandenburg und Herzogin in Preussen, aus mütterlicher Lieb und Zuneigung beschehen Erbieten und Erklären, ist dieselbe, jedoch, daß Sie zuvorderst gewöhnlich Gelübd, Eyd, Obligation und Renunciation thue, deren von Ihro, der Frauen Wittben, mit obgedachtem ihrem gewesenen Ehe-Herrn, erzeugten hinterblibenen minderjährigen Fürstlichen Kindern, benanntlich L. H. M. F. und E. M. zur Vormünderin hiemit verordnet: Demnach werdet ihr Dr. P. G. Krafft vorbrachten orginal-special-Gewalts, im Nahmen euer darinn benannten Frau Principalin, zuforderst secundis nuptiis und SCto Vellejano gebührlich renunciren, folgends wegen deroselben gerichtlich angeloben und in ihre Seele einen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium schwören, daß Sie alles und jedes, was obbemeldten ihren Pfleg-Kindern gut und nüzlich ist, thun und handeln, was unnüz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, deroselben Güter und Personen in gutem Glauben und Trauen vertretten und zum Besten versehen, ein ordentlich Inventarium förderlich aufrichten lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührend- und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles deßjenigen, so solcher Vormundschafft halber zu ihren Handen kommen, und mehrgedachten ihren Pfleg- und Kindern zuständig seye, wie auch dessen, was Sie ihnen schuldig bleiben wird, und sonsten alles anders thun wolle, was einer getreuen Vormünderin zustehet und gebühret, bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohne alle Gefährde.

Cammergerichts-Praxis.

Renuntiavit, cavit & juravit.

Auf solche jezt beschehene Renuntiation, wie auch zugleich erstatteten Eyd, ist obbemeldter Frauen M. E. Pfalzgräfin bey Rhein ꝛc. Wittibin, die Administration und Verwaltung ihrer mit weyland ihrem gewesenen Eheherrn L. P. Pfalzgrafen ꝛc. erzeugten nachgelassenen minderjährigen Kinder Eingangs ernannte Vormundschafft allein zuerkannt, und anbefohlen, darüber richterlich Decret und Authorität interponirt. „

In dem Conc. Cam. Ger. Ordn. *Part. 1. Tit. 94.* seynd die Eydes-Formuln auch befindlich.

§. 114.

Erneuerung der Vormundschafften.

Quæritur: Wann eine Vormundschafft immediate vom Kayser bestellet ist und der Kayser stirbt, ob die Vormundschafft alsdann erneuert werden müsse? Ratio dubitandi könnte seyn, weil alle Kayserliche Commißionen morte Imperatoris committentis erlöschen: Jedoch dises verstehet sich nur von revocablen Commißionen; eine Tutela dativa aber involviret Commissionem perpetuam, mithin bedarff sie keiner solchen Erneuerung: Wohl aber haben wir bey Bentheim ein Exempel einer aus einem andern Grunde geschehenen Erneuerung der Vormundschafft gehabt. Es hatte nemlich der Kayser Chur-Cölln, qua Bischoffen zu Münster, die Vormundschafft über den blödsinnigen Grafen und die Administration dessen Güter aufgetragen; als nun der Graf starb, exspirirte freylich dadurch die Vormundschafft und Administration in Ansehung seiner: Weil er aber einen minderjährigen Sohn hinterlassen, mußte die Vormundschafft und Administration ex alio capite wieder erneuert werden.

§. 115.

Lehenherrliche Confirmation.

Auf die Frage: Ob ein Gräfl. (das Reußische) Haus, so von der Cron Böhmen Lehen träget, verbunden seye, seine bereits von dem Kayser confirmirte Vormundschafften auch bey der Böhmischen Lehen-Cammer bestättigen zu lassen? antwortete der Herr von Ludewig (1): Daß das Gräfliche Haus, nach den von Kayserl. Majestät confirmirten Vormundschafften, bey dem Königlich-Böhmischen Lehen-Hof eine abermahlige neue Confirmation zu suchen, denen Rechten nach, nicht gehalten seye.

Bekanntlich haben fast alle alte und grosse Reichsstände von Böhmen, (zum Theil considerable,) Lehen, man wird aber nicht finden, daß der Lehen-Hof dergleichen Prätension an sie machte, und noch vil weniger, daß sich die Vasallen darzu verstünden, oder es Herkommens wäre.

Was nun von Böhmen gesagt ist, gehet, mutatis mutandis, auch auf alle andere Lehenherrn, welche nicht entweder hierinn etwas besonders hergebracht haben, oder zugleich Landesherrn sind.

§. 116.

Publication der vormundschafftlichen Dispositionen.

Weil die Testamente nicht allemal gleich nach dem Tode eröffnet werden,

(1) in seinen gelehrten Anzeig. T. 2. p. 457.

werden, die Vormundschafft und Landes-Administration hingegen keinen Verzug leidet, so hat Herzog Ernst zu S. Gotha dise Puncten weislich in eine Neben-Disposition gebracht, und solche alsogleich nach seinem Absterben zu publiciren und zu exequiren befohlen. Es ist auch schon geschehen, daß ein Vater, auf allen Fall, zu Verhütung alles Streits, seinen nächsten Agnaten, noch bey seinen Lebzeiten, durch offentliche Patenten als zur Vormundschafft und Administration berechtiget erkannt, erkläret und das Land eventualiter an ihne gewisen hat, wie unter Chur-Sachsen bey dem Jahr 1698. zu sehen ist.

§. 117.

Amtsantritt.

Denen gemeinen Rechten nach muß ein Vormund forderist caviren und Decretum Judicis erwarten, ehe er sich der Vormundschafft und Administration unterziehen darff: Indessen ist ganz gewiß, daß solches bey denen Reichsständen nicht gefordert noch observiret wird; sondern daß sie, so bald sie Notiz davon erhalten, daß ihnen die Vormundschafft resp. angefallen, oder von dem Testatore, oder einem Reichsgericht ꝛc. zugedacht seye, und sie sich derselben zu unterziehen gedencken, selbige auch antretten können, wie häuffige Exempel belehren. Sihe unter anderem die neueste Würtembergische Vormundschaffts-Acta, das Cammergerichts-Decret wegen des einem Grafen von Witgenstein ex officio gegebenenen Vormunds, die Reichs-Hofraths-Concluſa wegen der Hohenlohe-Bartensteinischen Vormundschafft, u. s. w.

Herzog Ernst zu Gotha hat seiner Kinder testamentarische Vormündere von Prästirung derer Solennien absolvirt, hingegen die Ausstellung eines gewissen Reverses an sie begehret, und ein Graf von Ost-Frießland hat in Ansehung derer zu Vormündern erbetenen General-Staaten ein gleiches gethan: Nun gehet diſes wohl bey Häusern an, welche überhaupt eine Exemtion von Prästirung dergleichen Solennien hergebracht haben; aber bey dem Grafen von Ost-Frießland ware es eine Verwegenheit: Dann es kan ja kein einzeler Stand sich oder Andere von deme dispensiren, was die Reichsgeseze oder das Herkommen mit sich bringen.

Wie es auf den Fall zu halten seye, da einer oder mehrere derer von einem Vater verordneten Vormündere vor Antrettung der Vormundschafft mit Tode abgegangen wären? dißfalls kan man keine allgemeine Regel geben. Wann ein Vater mehrere Vormündere bestellet, thut er solches mehrmalen gleichbalden selbsten unter der Clausul: samt und sonders; oder er disponiret wenigstens, wie es gehalten

werden solle, wann eine oder andere derer ernannten Personen vor ihme selber versterben, oder sich entschuldigen würde: Hat er nun selbst denen Abgehenden eventualiter andere substituiret; so bleibt es dabey billig in so ferne, als solche Substitution denen besondern oder resp. allgemeinen Rechten nicht zuwider ist; und so auch bey dem etwa vorgeschribenen modo, einen andern an des Abgegangenen Stelle zu surrogiren. In Ermangelung dessen aber kommt es darauf an, ob der Vater, dem Zusammenhang nach, mehr auf gewisse Personen, ohne sonderliche Absicht auf deren Zahl, oder ob er præcise auf eine gewisse bestimmte Anzahl Personen, gesehen habe, wie z. E. Kayser Ferdinand I.; ist jenes, so bleiben derer Abgehenden Stellen unersezt, sondern die Ueberlebende führen die Vormundschafft fort, es wäre dann, daß ein Agnat abgienge, und es Juris oder Herkommens wäre, daß allezeit einer der Agnaten, oder præcise der nächste Agnat, wenigstens die Mitvormundschafft führen müßte. In dem anderen Fall hingegen muß allerdings die Zahl ergänzet werden, und wann der Testator nicht selbsten den modum vorgeschriben hat, wie es geschehen solle, kommt es, nach Beschaffenheit derer Umstände, und dessen, was im Hause oder Lande Rechtens ist, auf einen Vergleich zwischen denen übrigen Vormündern, oder zwischen ihnen und denen Agnaten, oder auch denen Landständen, ꝛc. oder, wann man nicht eins werden kan, auf den Ausschlag eines Reichsgerichtes an. Und eben auf disen Fuß wird es auch gehalten, wann währender Vormundschafft einer oder der andere mit Tod abgehet.

Die Hohenlohische Vormündere sollen vor Antrettung der Vormundschafft die Geschlechts-Verein beschwören; so auch die Limburgische und Oettingische, und einer Nassau-Diezischen Vormundschafft ist eine illimitirte Beschwörung derer Pactorum Familiæ und Extradition gewisser Reversalien, sub commination, daß die Vormundschafft sonst jemand anders aufgetragen werden sollte, anbefohlen worden.

§. 118.

Worüber sich die Vormundschafft erstrecke?

Wann es nun zur würcklichen Uebernahm und Führung der Vormundschafft kommt, ist es allerdings an deme, wie COCCEJUS (1) schreibt: Tutor rite factus, cum ratione Territorii & Jurium publicorum, tùm ratione Allodii, Tutor est, nisi Testamento separatio facta sit.

§. 119.

(1) in Jur. publ. prud. Cap. 29. §. 9.

§. 119.

Seynd aber der Vormündere mehrere, so ist die erste Frage: Wie sie sich unter einander zu comportiren haben? Es kommt dabey zuforderist auf des Testatoris Disposition an. Z. E. Kayser Albrecht II. sezte, einigen Berichten nach, seinem verhoffenden Prinzen dreyerley Vormünder, einen wegen Oesterreich, einen wegen Böhmen, und einen wegen Ungarn; solchen Falles nun administriret jeder das, was ihme also in specie angewisen ist. Kayser Ferdinand II. ordnete mehrere Vormündere, mit dem Anhang: Er stelle ihnen frey, Einen aus ihrem Mittel zum Gouverneur, so wohl der Kinder, als der Lande, zu erwählen. Concurrenz mehrerer Vormünder.

Hat aber der Testator nichts besonderes geordnet, sondern eben einen wie den andern ernannt, so hat auch einer bey Führung der Vormundschafft und Administration derer Lande so vil Recht wie der andere.

Die Vormündere pflegen alsdann vor Antrettung der Vormundschafft sich in Person oder durch ihre Räthe zu vergleichen, wie sie es mit der Administration halten wollen. Eine Probe eines solchen Vergleiches unter mehreren Mitvormündern, davon aber eigentlich nur Einer die Administration geführet hat, sihe unter Sachsen bey Churfürst Christian I. Wo der Vormündere mehrere seynd, und sie die Administration in gleichem Recht und pro indiviso behalten, darff keiner ohne der andern Wissen und Willen etwas vornehmen, er wäre dann, (wie öffters geschiehet,) von seinem Mitvormund in genere oder in specie darzu bevollmächtiget; wann aber die Vormündere verschidener Meinung seynd, gehet es secundum Majora. Was bey der Sachsen-Jenaischen Vormundschafft für ein Temperament getroffen worden ist, damit nicht Weimar mit seinem eigenen, nebst dem vormundschafftlichen, Voto, in Hausachen allezeit Majora gegen Eisenach machen möge? sihe oben. Auch kan man beym Hause Würtemberg eine Probe finden, wie zum Voraus abgeredet worden seye, welchergestalten man sich aufführen wolle, wann unter denen Vormünderen differente Meinungen, oder auch Streitigkeiten, entstehen; und bey Fugger ist zu sehen, auf was Weise der Kayserliche Reichs-Hofrath dergleichen würcklich entstandene Streitigkeiten tractiret habe.

Daß endlich einer zum Mit-Vormund bestättigten Wittwe in contradictorio erlaubt worden seye, in causis majoris momenti sich

bey

bey jemanden, wie es ihro gefalle, Raths zu erhohlen? sihe ebenfalls unter Fugger.

Zuweilen führen mehrere Vormündere die Administration auch wechselsweise; und die von Erz-Herzog Carl in Steyermarck geordnete Vormündere liessen die Administration in ihrem Nahmen durch einen Agnaten versehen.

§. 120.

Theilung der Vormundschafft und Administration.

Sonderlich ist auch öffters, entweder in denen Ehe-Pacten, oder Väterlichen Dispositionen, versehen, oder in einem Hause Herkommens, oder die Vergleiche werden darauf eingerichtet, daß die personal-Vormundschafft und die Administration derer Lande entweder ganz getheilet seynd, oder doch einer mehr oder weniger Antheil an dem einen oder anderen hat, als sein Mitvormünder: Und wo die Disposition oder das Herkommen klar ist, da bleibt es freylich dabey: Weil aber das Herkommen oder die Disposition nicht allemal klar ist, ob und wie weit die Vormundschafft und Administration getheilt seyn solle; so entstehet mehrmalen Streit darüber.

Ich halte zwar auch davor, in regula seye in dubio zwischen der personal-Tutel und Landes-Administration kein Unterschid zu machen, auch selbst bey denen Müttern; hingegen seye 1. denen Pactis Familiarum, welche beede jezuweilen trennen, auch das special-Herkommen eines Hauses beyzufügen; 2. seye ein Reichsstand befugt, seine Wittwe entweder ganz von aller Vormundschafft, oder doch von der Landes-Administration, entweder expresse, ohne Anführung derer Beweg-Gründe, auszuschliessen, oder sie doch tacite zu übergehen; 3. wann die Wittwe von der Administration ausgeschlossen ist, so habe sie auch nicht qua Honoraria im geringsten zu concurriren; ausser es würde ihro per Pactum zugestanden.

Churfürst Christian I. zu Sachsen liesse seiner Frau Wittwe keinen Antheil an der Regierung, wohl aber sollte sie die Auferziehung der Kinder mit besorgen helffen.

Im Hause Weimar wurden die Jurisdictionalia und Landes-Sachen dem nächsten Agnaten, die Cameralia demselben und einem Fremden conjunctim, und die Erziehung des Pupillens der Frau Mutter, überlassen; und Herzog Bernhard zu Jena truge seiner Gemahlin die Auferziehung der Kinder, samt der darzu gehörigen Hof- und Haushaltung, das übrige aber einem Agnaten, auf. Sonderlich aber sezen die im Herzoglichen Hause Würtemberg sich ereignete und oben weitläufftig beschribene Strittigkeiten zwischen denen Fürstlichen

lichen Agnaten und denen Wittwen, samt denen darauf erfolgten Vergleichen, dise Materie in ein feines Licht.

§. 121.

Rang. Wie es wegen des Rangs zwischen einer Wittwe, die Vormünderin ist, und ihren Mitvormündern, im Gräflich Reußischen Hause gehalten werden solle, nachdeme die Mitvormündere entweder Agnaten oder Fremde seynd, siehe oben.

§. 122.

Verwaltung der Vormundschafft. Ob der Vormund und Administrator solches Amt in Person verwalten, folglich in seines Pupillen Land residiren müsse oder dörffe? wird mehrmalen in denen Dispositionen wegen derer Vormundschafften selbsten affirmative oder negative entschiden; ausser deme kommt es auf die Umstände an: Z. E. ob der Vormund selber Land und Leute habe, denen er vorstehen muß? ob des Pupillens Güter wichtig seynd, und dergleichen Gegenwart erforderen oder nicht? ob dem Vormund vil, oder wenig, oder nichts, für seine Bemühung mit der Administration ausgesezet worden ist? u. s. w. Kayser Ferdinand I. disponirte: Sein Herr Bruder möchte die Vormundschafft selbst, oder durch seine ansehnliche Commissarien, verwalten. Regierende Chur- und Fürsten, so von Anderen zu Vormündern erbeten werden, versehen die Vormundschafften ordentlicher Weise allezeit nur von Haus aus. Es ist dabey keine überflüßige Cautel, welche sich in Churfürst Christians I. zu Sachsen Testament findet, daß seiner Kinder Vormündere in denen Landes-Sachen niemand, als seine hinterlassende Räthe, gebrauchen sollen. Und was in verschidenen Häusern wegen der fremden Vormündere in Ansehung derer Secretorum Domus beliebet worden, oder Herkommens seye? sihe bey **Würtemberg**, wie auch unter **Reuß**, ꝛc.

§. 123.

Jura personalia. Denen Vormündern, als Interims-Regenten, gebühren alle einem würcklichen Regenten zustehende personelle Ehren-Bezeugungen, in so ferne ein oder anderer Vormünder derselbigen seines angebohrenen Standes halber fähig ist; sie dörffen folglich des Regentens Zimmer bewohnen, sich der Jagden u. d. (jedoch nicht übermäßig und ohnnüzlich,) bedienen u. s. w. Ob sie eine Leib-Garde halten dörffen? wurde im Hause Sachsen-Meiningen gestritten; aber ohne Noth und Grund. Eine andere Strittigkeit wegen der Wache bey einer Fürstl. Mitvormünderin sihe unter **Würtemberg**.

§. 124.

Instruction. Oeffters disponiren die Testatores allerley, wie sich die von ihnen gesezte Vormündere bey Verwaltung dises ihres Amtes, so wohl in Ansehung der Auferziehung der Kinder, als der Regierung ihrer Lande, verhalten sollen; manchmal aber lassen sie es bey generalen Ermahnungen bewenden: Nachdeme der Vormund ist, nachdeme ist dises genug, oder jenes räthlich.

§. 125.

Erziehung der Pupillen. Wann sich die Vormündere nicht vergleichen können: Wo der Pupill erzogen werden solle? bedienet sich der Kayser, wann es an den Reichs-Hofrath gelanget, zuweilen einer Commißion zur Güte und allenfalls zur Untersuchung, oder er verfähret und spricht sonst, nach Beschaffenheit derer Umstände.

Zwischen Kayser Friderichen III. und denen Böhmischen Ständen hat es wegen der von disen verlangten Ausliferung des Pupillens; ingleichem zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach wegen des Orts, wo der Erb-Prinz von Sachsen-Jena erzogen werden solle, Strittigkeiten gesezet.

Ferner hat sich der Kayser ex officio die Auferziehung derer Herzoglich Würtembergischen Pupillen in der Catholischen Religion angelegen seyn lassen: Und so kan man auch unter Bentheim lesen, wie der Kayser ex officio für die Erziehung der Gräflichen Pupillen gesorget und ein gewisses Geld-Quantum darzu ausgesezet, auch wegen desselben richtiger Bezahlung Anstalt gemacht habe.

Als im Hause Ortenburg zwischen der Evangelischen Wittwe und dem vom Reichs-Hofrath eingedrungenen Catholischen Patruo und Vormund wegen Erziehung derer Pupillen an Evangelischen Höfen Streit entstunde und der Reichs-Hofrath mehr auf die Religion, als die Justiz, sahe, nahme sich das gesammte Corpus Evangelicorum der Sache bey dem Kayser an.

Im Wirgensteinischen Hause endlich hat man einen Familien-Vertrag, wie auf den Fall, da wegen Education eines Pupillens Streit entstünde, derselbe geschlichtet werden solle.

§. 126.

Inventarium. Die Güter-Administration, in specie die Errichtung eines Inventarii, betreffend, so halte ich in meinem Theil die Errichtung eines Inventarii allerdings für nöthig; und braucht es sich, gegen alle rationes in contrarium, nichts weiters als dises anzuführen, daß alle Vormündere aller Reichsstände bey ihrer Verpflichtung an einem derer

höchsten

höchsten Reichsgerichte eydlich versprechen müssen, und würcklich versprechen, über des Pupillen Haab und Güter ein Inventarium zu errichten; das wird ja nicht sollen gespilt seyn, und die Reichsgeseze erkennen die Verbindlichkeit des Styli derer höchsten Reichsgerichte. Man läßt die Präsumtion vor Standes-Personen gerne gelten, was sie gelten mag; weil es aber doch nicht nur casus dabiles, sondern würcklich von Zeit zu Zeit sich zugetragene Fälle, sind, daß es üble Regenten und üble Vormündere gibt; so ist billig, daß dem Pupillen dagegen, so vil möglich, prospiciret werde. Daß ein Vormund tali potestate gaudiren müsse, als ein Landes-Herr selbst, ist ein grundfalsches und unerweisliches Principium; wann ein Regent übel hauset, thut er sich selber Schaden damit, und es heißt so dann: Habeas tibi! aber ein übel hausender Vormund thut einem unschuldigen Dritten Schaden. Daß sich der Status activus & passivus aus denen Cassa- und Aemter-Rechnungen von selbsten darlege, ist so ferne wahr und also ein à partes Inventarium deßwegen zu errichten unvonnöthen, wann und wo bey denen Cassen und Aemtern ordentliche Rechnungen geführt und selbige zu gehöriger Zeit justificiret werden; aber wie offt fehlt es daran! Und wo bleiben die Pretiosa und übrige Mobilien, ꝛc.? Seynd gleich über dise schon Inventaria vorhanden; so müssen sie doch nach dem Sterbe-Fall mit deme, was in natura vorhanden ist, conferirt und darnach adjoustirt werden. Kurz: Je richtiger der Verstorbene Haus gehalten hat, je geschwinder ist es mit dem Inventario geschehen, und darff alles nur, mit Beziehung auf die Rechnungen oder rectificirte vorige Inventaria, in eine summarische Verzeichniß gebracht werden; und je unrichtiger es um die Rechnungen oder Inventaria stehet, um so nöthiger ist die Errichtung eines zuverläßigen Inventarii.

Was der weise Herzog Ernst zu S. Gotha wegen Erricht- oder Adjoustirung derer Inventarien verordnet hat, kan dißfalls zum Beweis und Muster dienen. So ist auch in manchen anderen Dispositionen, oder Familien-Verträgen, z. E. in denen Gräflich Reußischen, die Errichtung eines Inventarii ausdrücklich anbefohlen.

Was im Hause Waldeck wegen Errichtung eines Inventarii bey Antrettung der Vormundschafft verglichen worden ist? siehe oben.

§. 127.

Einige Testatores haben auch Vorsehung gethan, wie es bey Antrettung der Vormundschafft mit Caßirung der alten und Verfertigung neuer Sigel solle gehalten werden. Uebrigens pflegt ein Agnat, Sigel.

so Vormund ist, mit seinem Sigel zu siglen; fremde Vormündere aber bedienen sich des Pupillens Wappens, mit der Umschrifft: Z. E. Gräflich Ortenburgisch-Vormundschafftliches Insigel.

§. 128.

Huldigung, 2c.

Die gesammte Landstände, Landsassen, Räthe und Unterthanen, müssen der Vormundschafft Namens des Pupillens huldigen, und werden von der Vormundschafft ihre vormundschafftliche Räthe, Unterthanen u. s. w. genannt. Es ist dabey Styli, daß die Huldigung auf die Personen derer Vormündere gerichtet wird; doch in Qualitate als Vormündere, im Nahmen und an statt ihrer Pfleg-Befohlenen; nur Herzog Ludwig zu Würtemberg disponirte eventualiter: Die Huldigung sollte auf den Erb-Prinzen einig und allein dirigiret werden; wann anderst dises nicht auf die Primogenitur zilet. Nun wo üblich ist, daß bey jeder Huldigung allen Herrn vom Hause, ja wohl gar eventualiter denen Erb-Verbrüderten, mit gehuldiget wird, da gehet es wohl an, ist aber auch alsdann nichts besonderes; wo aber dergleichen nicht hergebracht ist, seynd auch Landstände und Unterthanen nicht schuldig, sich dergleichen aufdringen zu lassen:

Gleichwie aber in denen meisten Teutschen Landen die Huldigung und die Bestättigung derer Landesfreyheiten Correlata seynd; also muß auch ein Vormund, wann er Tutorio nomine die Huldigung einnimmt, in eben diser Qualität gleichfalls die Confirmationem Privilegiorum von sich stellen. Verschidene Exempel davon sihe unter Böhmen und Würtemberg.

§. 129.

Modus, die Publica zu tractiren.

Die Landes-Regierung wird von dem Vormunder oder Vormunderin eines Reichsstandes in eigenem, und nicht in des Pfleglings, Namen geführet, die Gesetze und Befehle unter des Vormunds Namen ausgekündet, die Münzen, (wann er ein Agnat ist,) meistens unter seinem Bild und Titul geschlagen, u. d. doch alles mit dem Beysatz, daß er es als Administrator thue, und wann die Vormündere keine Agnaten, oder doch keine gleiche Standes-Personen seynd, wird nicht der Geschlechts-Name derer Vormündere, sondern nur das Abstractum: Vormundschafft, oder: Vormündere des *N.* gebraucht.

§. 130.

Rechte in Regierungs-Sachen.

In Ansehung derer Jurium in Regierungs-Sachen findet man in denen väterlichen Dispositionen, 2c. jezuweilen zum Ueberfluß eines und das andere specifice ausgedruckt, z. E. daß die Vormündere Macht haben sollen, geist- und weltliche Lehen zu leihen; es verstehet

sich

sich aber dises ohne Zweifel nur von der Renovatione Investituræ alter, nicht aber von Ansezung neuer, Lehen: Hinwiederum wird auch denen Vormündern öffters allerley namentlich und nachdrücklich inhibirt, z. E. verkauffen, versezen, Schulden machen, Strittigkeiten zwischen denen regierend- und nachgebohrenen Herrn entscheiden, der Räthe und Diener Besoldungen erhöhen, u. s. w.

In Ansehung der Ausübung des Münzregals wird es verschidentlich gehalten. Z. E. unter des jezigen Churfürstens zu Sachsen Vormundschafft wurden die Münzen unter Desselben Bild, Titul und Wappen, geprägt; unter des jezigen Herzogs zu Würtemberg aber, unter des Vormünders Bild, Titul und Wappen.

Wann bey Schenckungen die Summ ein nach Proportion des Pupillens Vermögens merckliches betrifft, ist wenigstens vil sicherer, eine Anzeige davon, nebst denen Beweggründen, an einem Reichsgericht zu thun und Bescheids darauf zu erwarten; es wäre dann, daß Staats-Raisons vorhanden wären, welche es nicht gestatteten, als welchen Falles es eben biß zur Schluß-Vernehmung zwischen dem majorenn gewordenen Regenten und seinen bißherigen Vormündern anstehet.

Daß ein Vormund seines Pupillens Lehen requiriren und empfangen könne, ja, so vil die Reichs-Lehen betrifft, nach der Kayserlichen Capitulation müsse, davon und was dabey weiter zu beobachten oder anzumercken ist, wird in der Materie von Reichs-Lehen ausführlich gehandelt.

Endlich so führet auch ein Vormund seines Pfleg-Befohlenen Siz und Stimm auf Reichs- und Crays- wie auch Collegial- und Geschlechts-Tägen, und allen anderen offentlichen Conventen, an ihrem gewohnlichen Ort, ausser daß die Grafen und einige Häuser diß-falls in Ansehung der Personen anderen Standes etwas delicater seynd; davon aber schon oben geredet worden ist.

Quæritur: Ob eine Dame fähig seye, auch das Crays-Ausschreib-Amt zu verwalten? Bey Würtemberg wollte daran gezweifelt werden; man hielte aber entgegen, die Bayrische Wittib habe es auch versehen, und ich zweifle nicht, des Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Frau Mutter habe währender ihrer Administration es ebenfalls verwaltet.

Der Herr von Ludolf (1) erinnert: De Curatore addendum,

(1) de Jur. Fœm. ill. Part. I. §. 27.

dum, Fœminas ad adhibendum Curatorem adſtringi non communi Jure, ſed Saxonico : Saxonicæ ergo Tutrices Curatore habebunt opus. An & Illuſtres? His Conſiliariorum fide prudentiaque erit conſultum. Illuſtribus Matribus etſi quandoque Curatores adjuncti, regulariter tamen Conſiliarii eorum locum ſupplent, - - ſed hæc locum habebunt, ubi præſto ſunt Conſiliarii Fœminæ Regimen Terram capeſſenti.

Was denen Unter-Vormündern und vormundſchafftlichen Räthen in verſchidenen Familien-Verträgen und Diſpoſitionen für Schuz gegen alle beſorgliche Widerwärtigkeit ausgemacht worden iſt? ſihe z. E. unter Mannsfeld, Reuß ꝛc.

Wann ein von einem höchſten Reichsgericht beſtättigter Vormund in ſeiner Vormundſchafft turbiret wird, kan er ein Mandatum S. C. dagegen erlangen, (1) es geſchehe nun ſolche Turbation von dem Pupillen oder Curando ſelbſt, oder von einem anderen: Doch iſt der Richter nicht præciſe an viam Mandati gebunden, ſondern kan ſich auch anderer Mittel und Verordnungen bedienen, wie bey Wiedeburckel zu erſehen iſt.

§. 131.

Des Curandi Rechte.

Daß und wie ein zur Regierung gewidmeter Pupill nach und nach zu Regierungs-Geſchäfften beygezogen werden ſolle? dißfalls findet man hin und wieder weisliche Diſpoſitionen, z. E. vom Kayſer Ferdinand I. ad Ann. 1554. ingleichem in derer Herzoge Chriſtophs und Ludwigs zu Würtemberg Teſtamenten: Und was der Reichs-Hofrath ebenfalls, aber unter gewiſſen Limitationen, wegen Zuziehung eines noch nicht Statuten-mäßig majorennen Grafen Fuggers zu ſeinen Güter-Sachen reſolviret habe? ſihe oben.

Deßwegen aber darff der Pflegling ſich dannoch währender Vormundſchafft ganz und gar keines Stückes der Regierung anmaſſen, noch contrahiren, alieniren, u. ſ. w. ſub pœna nullitatis; und ich bleibe dabey, daß darinn, Krafft derer Reichsgeſeze, auch die Röm. Rechte in ſubſidium ſo fern, als ſie unſerer Staats-Verfaſſung nicht zuwider ſeynd, attendiret werden müſſen.

Unter denen von Herzog Johann Ernſt zu S. Saalfeld Anno 1680. bekannt gemachten Urſachen, warum der im Hauſe Gotha Anno 1679. 8. Mart. aufgerichtete Receß unverbindlich ſeye, heißt es: „ 1. Iſt notoriſch und offenbar, daß Se. Fürſtl. Durchl. den 21. Aug. 1658. auf

(1) v. de LUDOLF Jus Cam. Sect. 1. §. 10. p. m. 112.

auf dem Hause Fridenstein gebohren und also erst den 21. Aug. voriges 79sten Jahres 21. Jahr, und also nach Sachsen-Rechten die Mündigkeit, erreicht: Weil dann besagter Receß, aus Unwissenheit der darinn enthaltenen wichtigen Puncten, von Ihro am vorgedachten 8. Mart. 1679. unterschriben worden; so folget hieraus unwidersprechlich, daß Sie Zeit solches aufgerichteten Recesses nicht 21. Jahr alt gewesen, und dahero weder Jure Saxonico noch civili zur Mündigkeit gelanget; aus welchem weiter folget, daß der von Ihro Fürstl. Durchl. unterschribene Receß vor beständig nicht zu achten: Denn es ist klar und Rechtens, daß Contractus à Minoribus sine Curatoribus celebrati ipso Jure nulli sint. - - 3. Ist bey Aufrichtung dises hochwichtigen Pacti kein einiger Rath vom Herrn Minore adhibiret worden; gestalt dann weder der Herr Canzler, noch Herr Præsident Avianus, noch Herr geheimer Rath Backofen, noch Herr Cammer-Rath Breithaupt, noch jemand anders, darzu gebraucht und befragt worden, welches doch billig seyn sollen und von Dero hochseligen Herrn Vaters Fürstl. Durchl. also disponirt zu finden ist. „

Als Anno 1706. zwischen denen dreyen Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen ein Vergleich geschlossen, derselbige aber hernach von dem jüngsten Bruder angefochten wurde, weil er zu der Zeit noch minorenn gewesen seye, antwortete der älteste Bruder: „ Daß Dero jüngsten Herrn Bruders Durchlaucht damahls, als der quästionirte Receß errichtet worden, ihre vogtbare Jahre völlig noch nicht erreicht gehabt, ist zwar wohl an deme; sie hatten aber das 19de Jahr beynahe zurückgelegt, und gieng Ihro folglich weder an eigenen genugsamen Begriff, noch an getreuem Rath und hinlänglicher Aßistenz, ichtwas ab; sintemahl alles, was abgehandelt worden, Dero noch lebende Fürstliche Frau Mutter so wohl, als Dero in GOtt ruhender Groß-Herr Vater, weyland Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchlaucht, beederseits in natürlicher Vormundschafft, wohl und reiflich erwogen, authorisiret und bekräfftiget; wie dann auch sie selbst, nach zurückgelegtem 21sten Jahr, und mithin nach ihrer Majorennität, mehrermeldten Receß mit Dero wiederholten eigenhändigen Subscription und Fürstlichen Secret, sub dato Meiningen zur Elisabethenburg den 22. Mart. 1709. freywillig und wohlbedächtig nochmahlen agnoscirt, ratihabirt, authorisirt und bestättiget. „ Es wurde auch Anno 1727. 28. Mart. vom Reichs-Hofrath bey disem, mit Vorbewußt und Genehmhaltung Herzog Anton Ulrichs mütterlichen Groß-

Groß-Vaters, geschlossenen, auch allerseits agnoscirten, gemeinsamen Receß (wie die Formalien lauten,) gelassen.

In dem Marpurgischen Vergleich de An. 1543. zwischen denen Pfalzgrafen Ruprecht und Wolfgang heißt es: Jener habe seinen vormals gethanen Verzicht auf die väterliche Succeßion deßwegen angefochten, weil er solchen bey ohnmündigen Jahren ausgestellet habe; er erhielte auch dadurch per Transactionem das Veldenzische.

Unter denen Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels ist darüber gestritten worden: Ob ein von dem Prinzen Christian im 23sten Jahr absque Curatore mit seinem Bruder getroffener Vergleich zu recht beständig seye oder nicht?

Wie der Kayser Anno 1728. es geahndet habe, daß ein Fürstlicher Erbprinz seiner Frau Mutter Eingriffe in ihre vormundschafftliche Regierung gethan, und alles von dem Erbprinzen unternommene caßiret habe, ist anderwärts (1) zu ersehen.

§. 132.

Endigung der Vormundschafft.

Daß, wann der Pupill majorenn wird, die Vormundschafft ihr Ende nehme, ist zwar ohnehin Rechtens, und versteht sich von selbst; indessen hat man doch unter Oesterreich Anno 1439. ein Exempel gehabt, daß die Stände mit dem künfftigen Vormund ordentlich darüber zum voraus paciscirt haben, er solle und wolle die Vormundschafft nicht länger führen, als biß der Pupill majorenn würde.

Wann aber der Vormund dannoch verziehet, die Vormundschafft niderzulegen, so ergehet ein höfliches Monitorium an ihn. Z. E. Anno 1601. etwa 14. Tage zuvor, ehe der Chur-Prinz Christian II. zu Sachsen 18. Jahre erreichte, lude er seinen Vetter und Vormunden, Herzog Friderich Wilhelmen, nach Dreßden zu sich ein, ordnete so dann seinen Geheimen Rath und Ober-Hof-Richter, Esaias von Brandstein, nebst noch einem von Adel, an ihn ab, und liesse erinneren, was die güldene Bull vermöchte; weil dann der Churfürst das 18de Jahr erlangt, und das Churfürstliche Regiment anzutretten gemeint, würde solches der Herr Administrator ihme nicht zuwider seyn lassen: Darauf derselbe sich unweigerlich erkläret, und darzu Glück und Heil gewünscht, auch dem Chur-Prinzen die Regierung an seinem 19den Geburts-Tag würcklich übergeben. Hilfft aber ein solch höfliches Monitorium nichts; so stehet, denen Rechten nach, dem Majorenni nichts in dem Weg, die Regierung selber zu ergreiffen; nur wann

(1) in dem Teutsch. Staatsr. 23. Theil, S. 556. u. f.

wann mann es mit einem Vormund zu thun hat, den man um anderer Respecten willen schonen muß, ist es prudentiæ, piano zu gehen, wie das gleichfolgende Sachsen-Weimarische Exempel belehret.

Wie nemlich ein Churfürst zu Sachsen die Vormundschafft über seinen majorennen Vetter zu Weimar nicht eher habe niderlegen wollen, biß er ihme eine sehr bedenckliche Quittung und Revers ausgestellet habe und wie er ihne durch seine Præpotenz würcklich darzu genöthiget? ist oben zu ersehen.

Ein Exempel eines gedultigeren Erb-Prinzens hingegen, der, nach erlangter Majorennität, noch 3. Jahr unter der Vormundschafft gebliben ist, weil sein Bruder, der noch minorenn ware, das Land mit ihme pro indiviso besasse, sihe oben an Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen, dem Stiffter der Altenburgischen Linie.

Hinwiederum haben wir auch ein Exempel gehabt, da bey noch währender Vormundschafft nach erreichtem einem gewissen Periodo eine Aenderung circa modum Expeditionum vorgenommen werden sollte: Herzog Christoph zu Würremberg nemlich ordnete, daß zwar die Vormundschafft so lange währen sollte, biß sein Erb-Prinz 24. Jahr alt wäre; doch sollten nach zurückgelegtem 18dem Jahr die Expeditiones unter seinem Nahmen ergehen.

Die zweyte Art, wodurch die Vormundschafft ihre Endschafft erreichet, ist, wann der Minderjährige vom Kayser Veniam ætatis erhält.

§. 134.

Vormundschafft der übrigen Minderjährigen

Wie es, wann der älteste Bruder majorenn wird, oder Veniam ætatis erhält, mit der Vormundschafft derer übrigen noch unmündigen Kinder zu halten seye? dißfalls kommt vil auf das Herkommen eines Hauses an. Meistens muß so dann der Vormund die ganze Vormundschafft niderlegen, und der älteste Bruder übernimmt die Tutelam legitimam seiner Geschwistrigte; wie bey Sachsen vile dergleichen Exempel anzutreffen seynd, oder der majorenn gewordene wird auch wohl von dem Kayser seinen Geschwistrigten ausdrücklich zum Vormund angesezt, wie wir bey Metternich ein Exempel gehabt haben. Zuweilen aber, zumalen wo die Söhne nur Apanagiati seynd, überläßt der ältere Sohn der Frau Mutter die Vormundschafft, und zwar nicht nur, wann es Halb-Geschwistrigte betrifft, sondern auch über vollbürtige; sihe unter Braunschweig-Wolfenbüttel.

Wann ein nachgebohrener Bruder ebenfalls seine vogtbare Jahre erreicht, es seynd aber noch mehrere unmündige Brüder vor-

handen, so ist nicht Styli, daß er so dann von dem ältesten zum Mit-Vormünder derer übrigen angenommen werde, sondern der älteste behält die Vormundschafft dannoch vollends allein. Sihe unter Sachsen, ꝛc.

§. 134.

Niderlegung vor der Zeit.

Wann ein Vormund, Alters, Unvermögens, oder anderer Umstände halber, dises Amt niderlegt, ehe der Pflegling die Majorennität erreichet hat, und er hat noch mehrere Mit-Vormündere, denen die Administration in gleichem Grad und Recht zustehet, ist ordentlicher Weise genug, daß er es so wohl disen seinen übrigen Mit-Vormündern, und wem sonst daran gelegen ist, bekannt mache, als auch es notitiæ causa bey dem Kayser, als obristen Vormund und an dem Reichsgericht melden lasse, allwo er die Bestättigung erhalten hat, um sich in vorfallenden Expeditionen, u. s. w. darnach richten zu können, welches, wann die Bestättigung am Reichs-Hofrath geschehen ist, eben durch die daselbst übergebende Notification an den Kayser verrichtet werden kan. Bey grossen Häusern wird über dises, pro re nata, auch wohl dem Reichs-Convent von der in der Vormundschafft sich zugetragenen Veränderung Nachricht gegeben.

Ist er aber allein Administrator gewesen, und es ist ein Tutor testamentarius substitutus vorhanden, es hat auch wegen der Tutelæ testamentariæ keine Schwürigkeit; so übergibt er eben disem die Vormundschafft und Administration, so auch, wo es auf Tutelam legitimam ankommt, dem proximo Agnato; davon wir ein Exempel unter Würtemberg gehabt haben. In beeden Fällen geschiehet wiederum eine Notification an den Kayser und resp. das Cammergericht.

Hat jemand seine Vormundschafft unmittelbar von einem Reichsgericht erhalten, und er will derselben vor der Zeit los seyn, muß er sich bey disem Reichsgericht melden, die Gründe seines Vorhabens anzeigen, um Liberirung von der Vormundschafft bitten, und Bescheides darauf erwarten: Und so ist auch mutatis mutandis zu verfahren, wann die Bestellung von dem Lehen- oder Landes-Herrn erfolget ist. Endlich wo die Landstände bey Bestellung der Vormundschafft mit concurriren, oder wohl gar zwischen dem Vormund und ihnen Pacta deßwegen errichtet worden seynd, da können sie freylich auch nicht übergangen werden.

Es werde nun die Vormundschafft noch währender Minorennität also auf die eine oder andere Weise vacant, so wird es mit der Ver-

Verpflichtung des Successoris in der Vormundschafft auf die schon oben angezeigte Weise gehalten.

Ein Vormund kan aber auch die Vormundschafft und Administration vor der Zeit zum Vortheil seines Pflegbefohlenen niderlegen: Ob mit Recht? das will der Kayserliche Hof nicht eingestehen; wie wir Cap. 3. von Chur-Sachsen hören werden.

§. 135.

Es gehet wohl an, daß ein Agnat seinem nächstfolgenden Vettern die Vormundschafft und Administration cedire und überlasse. So trate Anno 1738. Herzog Carl Rudolf zu Würtemberg-Neuenstatt dem Herzog Carl Friderich zu Oels die Vormundschafft über den jungen Herzog zu Würtemberg-Stuttgart ab. Cession.

Ob aber Tutores testamentarii ihr Vormundschaffts-Recht einem Agnaten zu cediren befugt seyen, wann diser dadurch in den Stand gesezet würde, gegen seinen Cor-Regenten allezeit Majora zu machen? u. s. w. davon kan das im Hause S. Weimar pro & contra vorgekommene oben nachgesehen werden.

§. 136.

Weiter hebt der Tod des Vormünders, oder des Pupillens, die Vormundschafft auf. Tod.

Dabey ist die Frage: Ob ein Testamentarischer Vormund, auf den Fall seines Absterbens, sich jemand anderes in der Vormundschafft substituiren könne? Nun haben wir oben gehört, daß kein Agnat seinem nicht an Kindesstatt angenommenen minderjährigen Vetter einen Vormund sezen könne; noch vil weniger kan es also ein Fremder thun, und die Qualitas Tutoris gibt kein Recht zu dergleichen Substitution. Doch haben wir oben ein hieher gehöriges Exempel gehabt. Graf Georg zu Würtemberg hatte nemlich seinem Sohn drey Vormündere verordnet, und darunter seinen proximum Agnatum, Herzog Christophen; diser nun disponirte in seinem Testament, wer auf den Fall sein, des Herzogs, Absterbens ihme in diser Vormundschafft succediren solle; er reflectirte aber ohne Zweifel darauf, daß er des Pupillens noch übriger einiger Agnat ware, mithin keine Tutela legitima Platz finden konnte, und auf die dativam es ankommen zu lassen, mochte ihme bedencklich seyn.

§. 137.

Wie Herzog Ludwig Friderich zu Würtemberg Anno 1633. der vormundschafftlichen Administration durch die Wittwe, Räthe und Landstände entsezet worden, es auch bey damaligen turbulenten Zeiten Entsezung.

dabey verbliben seye? kan man oben nachsehen; woselbst man aber auch im Gegentheil an dem Grafen von Wied-Runckel ein Exempel finden kan, daß dergleichen sich nicht allemal practiciren lasse.

In verschidenen Dispositionen und Familien-Verträgen geschiehet auch wegen nicht-Erlassung derer Mit- oder Unter-Vormündere, ꝛc. Vorsehung. Sihe z. E. unter Würtemberg, Mannsfeld.

Doch ist kein Zweifel, daß ein übel administrirender Vormund von einem Reichsgericht ex officio, oder auch ad instantiam des Pupillens, der Agnaten, des Landes, u. s. w. ein Mit-Vormund aber von der Ober- und Mit-Vormundschafft, und ein Unter-Vormünder von der Ober-Vormundschafft allein, prævia sufficienti causæ cognitione, ab officio suspendiret, oder auch endlich ganz davon erlassen werden könne, resp. salvo tamen recursu ad suprema Imperii Tribunalia.

Ein Exempel einer vom Kayser einem Reichsstand aufgetragener, demselbigen aber (ich weiß nicht warum, villeicht aus Unzufridenheit gegen dessen Subdelegatum,) wieder abgenommener, Vormundschafft haben wir oben unter Bentheim.

§. 138.

Bekanntmachung der Endigung.

Wie die Vormündere, oder auch resp. der von ihnen bestellte Administrator, bey Endigung ihrer Vormundschafft oder Administration solches zuweilen per Patentes kund machen, und die Landstände der Vormundschafft oder Administration geleisteten Pflichten erlassen, davon kan man im T. Staatsrecht unter Oesterreich eine Probe sehen. Die verwittwete Fürstin Gisela Agnes zu Cörthen legte die Vormundschafft ihres Herrn Sohnes Anno 1715. mittelst einer Urkund nieder.

Neben deme pfleget auch von denen Canzeln eine Abkündigung wegen der mit der Landes-Regierung sich zugetragenen Aenderung zu geschehen.

Ob und was bey solcher Niderlegung der Vormundschafft sonst vor Solennitäten beobachtet werden sollen? kommt auf derer Interessenten Belieben an, und hat man bald vile, bald wenige, gebraucht. Sihe z. E. unter Sachsen-Weimar.

Eine merckwürdige vetterliche und treue Ermahnung, Rath und Warnung Herzog Ludwigs zu Würtemberg an seinen Vetter, Grafen Friderich zu Würt. Mömpelgart, als er ihme, nach geendigter Vormund-

mundschafft, die Regierung übergeben, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Nach der völlig per Majorennitatem geendigten Vormundschafft notificirt es der gewesene Vormund, oder der neue Regent, öffters ebenfalls an den Reichs-Hofrath, welche Anzeige dann, wann es wegen der Majorennität keinen Anstand hat, bloß ad Acta decretiret wird. Z. E.

Lunæ 16. Jun. 1766.

Der Fürstlich-Oranien-Nassauischen Teutschen Landen vormundschafftliche Administration betr. sive Herr Herzog Carl zu Braunschweig und Lüneburg sub dato 2. Maji & præs. 9. Jun. nov. überreichet in Literis ad Imperatorem allerunterthänigste Anzeige, daß die vormundschafftliche Administration der Fürstlich-Oranien-Nassauischen Lande mit der im Monath Martio dises Jahrs erfolgten Volljährigkeit des Herrn Prinzens von Oranien zu Ende gegangen.

Ponatur die von dem Herrn Herzogen Carl zu Braunschweig-Lüneburg in Literis hum. ad S. Cæs. Majestatem beschehene Anzeige vollendeter vormundschafftlicher Administration ad Acta.

An den Reichs-Convent aber pflegen bey Chur- und Fürsten nicht so wohl die Vormündere die Niderlegung der Vormundschafft, als der angehende Regent den Regierungs-Antritt, zu berichten.

§. 139.

Verbindlichkeit des Vormunds.

Ein Vormünder eines weltlichen Reichsstandes hinterlassener Kinder stehet mit disen, und dise mit jenem, in einem solchen nexu, und beede haben solche reciproque Pflichten gegen einander, deren Würckungen sich nicht nur währender Vormundschafft, sondern auch nach Endigung derselbigen, äusseren. Wir wollen erstlich sehen: Was der Vormund seinen Pfleg-Befohlenen schuldig seye?

Hievon lautet die general-Regel in denen Kayserlichen Tutoriis: Der Administrator und Vormund solle das, was denen Pupillen und derenselben Land- und Leuten gut und nüzlich seye, thun und handlen, was unnüz- und schädlich, unterlassen und verhüten, ihr Vermögen und Person in gutem Glauben und Treuen vertretten, und in Bestem versehen, sonsten auch all dasjenige thun, was getreuen Administratoren und Vormündern denen Reichs-Sazungen und dem Herkommen nach zustehe und gebühre, wie er solches gegen GOtt dem Allmächti-

(1) in H. Sattlers Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. n. 13. S. 31.

gen am jüngsten Gericht, vermöge seines geleisteten Eydes, zu verantworten sich getraue.

Der Vormund darff sich also von des Pupillens Vermögen und Einkünfften nicht das allergeringste anmassen, noch in eigenen Nuzen verwenden, und es ist ein unleidentlicher Irrthum, grund-falsches und verwegenes Vorgeben, wann Einige meinen, die Landes- und übrige Einkünffte gehörten währender Vormundschafft dem Vormünder, welcher zwar die seiner Pflege Anbefohlene davon Standesmäßig unterhalten, auch andere dem Regenten obligende Onera prästiren müsse, was aber nach Abzug deren übrig bleibe und erspahret werden könne, seye sein.

Das von KUCHENBECKERN angeführte Exempel bestärcket nur, daß es auch üble Administratores gebe, keinesweges hingegen, daß der Vormund berechtiget seye, die Landes-Einkünfften für sich einzucaßiren.

Was Herzog Eberhard III. zu Würtemberg wegen des von denen Landes-Einkünfften verbleibenden Ueberschusses zum Besten des Erb-Prinzens ausdrücklich disponiret habe? sihe oben.

Eben so wenig ist ferner einem Vormünder eines weltlichen Reichsstandes hinterlassener Kinder erlaubt, mit seinen Pupillen währender Vormundschafft zu contrahiren; wenigstens nicht absque causæ cognitione & Decreto Judicis: Graf Ludwig von Oettingen verkauffte seinem Vettern, Grafen Ulrichen, den halben Theil der Statt und Grafschafft Oettingen; weil aber diser Verkauff zu der Zeit geschehen ware, als Ulrich Ludwigs Vormund ware, so wurde er, als Ludwig nach erlangter Majorennität darüber klagte, wieder gerichtlich caßirt.

Ein gleiches ist ex paritate rationis davon zu sagen, wann die vorhin zwischen dem Vormund und seines Pfleg-Befohlenen Haus, oder Linie, oder Person, obgeschwebte Strittigkeiten währender Vormundschafft durch einen Vergleich beygelegt werden wollten. So hat der kluge Herzog Eberhard III. zu Würtemberg wohlbedächtlich disponirt, daß derer zwischen dem regierenden und denen nachgebohrenen Herrn etwa obschwebender Strittigkeiten Erledigung währender Vormundschafft und so lange ausgesezt verbleiben sollte, biß der Erb-Prinz die Regierung selber angetretten habe. Und Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld fochte Anno 1680. den Anno 1679. 8. Mart. errichteten Receß aus disem Grunde an: „ 2tens ist es also beschaffen, daß solchen Receß der Fürstliche Herr Curator, Herrn Herzog Friderichs Fürstl. Durchl.

Durchl. mit dem Fürstlichen Minore, Herrn Herzog Johann Ernstens Fürstl. Durchl. geschlossen. Wie dann bekannt, daß, nach Innhalt Fürst-väterlichen Testaments und Regiments-Verfassung, dieselbe des jüngsten Herrn Curator worden, auch solche Curatel würcklich verwaltet: Nun aber ist ausfündigen Rechtens, daß ein Curator mit einem Curando oder Minore beständig nichts contrahiren könne.„

§. 140.

Ob? wem? und wie ferne? ein Vormünder eines weltlichen Reichsstandes schuldig seye, wegen seiner geführten Administration Rechnung zu thun? dißfalls seynd weder die Rechtsgelehrte einerley Meinung, noch stimmen mancher ihre Meinungen mit deme, was Herkommens in Teutschland ist, überein. Rechnung.

Forderist ist hiebey der Status controversiæ fest zu sezen: Es ist also nicht die Frage von Abnehmung derer Cassen- und Aemter-Rechnungen, welche jährlich, oder sonsten zu gewissen Zeiten, von denen Beamten gethan werden müssen; als worüber die Vormündere allerdings sorgfältig zu halten, widrigen Falles aber für den Schaden, welchen der Pfleg-Befohlene durch ihre Nachläßigkeit leidet, zu stehen haben: Dann damit ist die Sache nicht ausgemacht; massen alle Cassen- und Aemter-Rechnungen richtig seyn können, und der Vormund kan doch bodenschlimm gehauset haben. Es ist auch nicht die Frage davon: Ob? wann? und wie? der von mehreren Vormündern aus ihrem Mittel oder sonst erwählte Administrator denen Vormündern, oder die Unter-Vormündere denen Ober-Vormündern, Rechnung zu thun haben? sondern: Ob? wann? und wie? die resp. Ober-Vormündere dem Pupillen selbst, nach erlangter Volljährigkeit, responsabel seyn müssen? da es dann, was die Rechnungs-Sachen anbetrifft, vornemlich darauf ankommt: Wie die eingenommene Einkünfften, oder auch aufgenommene Gelter, angewendet worden seyen? ins besondere wie es um die Rubriquen derer Rechnungen stehe, wo keine currente, gewohnliche, fixe und unentbehrliche Ausgaben, z. E. Diener-Besoldungen, u. d. sondern entweder ausserordentliche, oder zwar ordentliche Posten, die aber auf verschidentliche Art können behandelt werden, vorkommen, auch wohin das, was nach Abzug derer nüzlichen Ausgaben übrig seyn sollte, verwendet worden ist? Wo nun Familien- oder andere Verträge, oder Väterliche Dispositionen, u. s. w. wegen Ablegung derer vormundschafftlichen Rechnungen vorhanden seynd, da bleibt es billig dabey, zumalen wo die Sache auf einen solchen Fuß gesezet ist, daß der Pupill dabey nicht zu kurz kommt.

Ueber-

Ueberhaupt aber ist aus denen im Druck vorhandenen Tutoriis und Curatoriis, wie auch dem Eyd, welcher von allen Vormündern an denen höchsten Reichsgerichten abgestattet werden muß, ersichtlich, daß zwar die Formalien differiren, doch aber im Haupt-Werck alle darinn übereinkommen, daß, wenigstens wann es gefordert werde, Rechnung gethan werden müsse; es heißt z. E. „wegen der Administration und Handlung zu gebührender und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlassung dessen, so der Administration und Ober-Vormundschafft halber zu Sr. Lbden Handen kommen und denen Pupillen zustehet, oder Sie Ihnen schuldig bleiben;„ oder: „Auch endlich, wann es die Noth erfordert, und von Ihren Lbd. Lbd. begehret werden wird, von der getragenen Administration und Vormundschafft gebührliche Rechenschafft, Red und Antwort geben;„ welches abermalen ja nicht gespilet seyn solle, und es habe nun das Röm. Recht zu disem Stück des Eydes Gelegenheit gegeben oder nicht, so ist es doch nun einmal Juris Germanici, und wann man den statum controversiæ so formirt, wie ich, so fallen die von Strycken gemachte Einwürffe, daß durch die Rechnungs-Stellung die Arcana Domus propaliret würden, hinweg.

Was aber das Herkommen anbelangt, so ist es zwar an deme, daß wohl die wenigste majorenn gewordene Reichsstände von ihren geweßten Vormündern verlangen, Rechnung zu thun, oder sonsten wegen ihrer Administration Red und Antwort zu geben; aber das ist eine res liberi arbitrii, welche Andere nicht zur nothwendigen Folge verbinden kan, und es fehlet hinwiederum nicht an Exempeln, da Andere sich zu Stellung derer Rechnungen schuldig erkannt haben, oder auch von denen Reichsgerichten darzu angehalten worden seynd.

Ferner ist üblich, daß sich die geweßte Vormündere von ihren ehmaligen Pfleg-Befohlenen Quittungen über ihre geführte Administration ausstellen lassen, welches ja eine ganz vergebliche Sache wäre, wann sich der, so die Vormundschafft getragen hat, ipso Jure sicher wüßte, daß man keine Rechenschafft von ihme fordern könne, und eine Quittung ist ein unlaugbares Correlatum der Rechnung. So ist auch ganz etwas anderes: Ob einem Vormund Alimenta, oder ein gewisser Standesmäßiger Beytrag, gebühre? ein anderes: Ob er keine Rechnung thun dörffe?

Zur Erläuterung des bißhero gesagten dienet folgendes: Churfürst Johann zu Sachsen machte eine bedächtliche Verordnung wegen Justificirung der getragenen Administration eines Bruders gegen dem andern.

andern. Churfürst Christian I. zu Sachsen liesse sich von seinem Vettern Johann Casimirn und Johann Ernsten zu Coburg und Eisenach eine schrifftliche Quittung wegen seines Vaters, Churfürst Augusts, geführter Vormundschafft und Administration ausstellen. Ein gleiches liesse er auch von denen Herzogen Friderich Wilhelm und Johann zu Altenburg und Weimar thun. Was sich zwischen Chur-Sachsen und Sachsen-Weimar wegen Quittierung des Vormünders und Ratification der Administrations-Handlungen zugetragen habe? kan oben nachgesehen werden. Was Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha der Erstattung einer Vormundschaffts-Rechnung surrogiret habe? sihe oben.

Was im Hause Pfalz wegen der Administrations-Rechnung Anno 1543. verglichen worden? sihe *ibid.*

Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg hat bey denen Tractaten wegen der Chur-Administration zum Voraus erkläret, die Vormundschafft also zu führen, ut gestorum legitima ratio reddi possit.

Im Hause Hessen seynd wegen geforderter Administrations-Rechnung Strittigkeiten entstanden.

Eine Herzoglich Mecklenburgische Disposition wegen Ablegung der Rechnung sihe oben.

Die verwittwete Gräfin von Waldpott zu Bassenheim bate Anno 1751. den Kayser, 1. ihren Söhnen Veniam ætatis zu ertheilen, so dann 2. um eine Commißion ad liquidandum & justificandum rationes super gesta Tutela; worauf den 21. Maji befohlen wurde: Dem Kayser die vormundschafftliche Rechnung zu fernerer Verordnung einzusenden.

Wie der Reichs-Hofrath die Gräflich-Fuggerische Administratores nach geendigter Vormundschafft zu Ablegung derer Rechnungen angehalten habe? sihe oben.

Und von der Administratorin zu Leiningen-Westerburg sihe ein gleiches allda.

Eine feine Disposition wegen der vormundschafftlichen Rechnungen ist unter Mannsfeld zu befinden.

Von Abnehmung der Vormundschaffts-Rechnungen handlen auch die Gräflich-Reußische Geschlechts-Recesse weislich.

Beckler (1) meldet: Herr Heinrich II. Reuß und seine Mit-Administratorin habe Anno 1662. die Schwarzburgische Vormundschafft,

(1) in der Gräfl. Reuß. Stamm-Tafel. p. 434.

schafft, nach abgenommenen Rechnungen, mit allerseits Vergnügen wieder übergeben.

Was endlich einer Kayserlichen Commißion wegen einer im Hause Solms über einer Vormundschaffts-Rechnung entstandenen Strittigkeit für ein Auftrag geschehen ist? kan unter: Solms nachgesehen werden.

Wann dise Rechnungen abgelegt werden müssen? dißfalls kan man keine gewisse Regel geben. Bey einigen geschiehet es, Krafft derer Verträge, ꝛc. jährlich; ausser deme aber wird am Ende der Vormundschafft ein- vor allemal Rechnung gethan, es wäre dann, daß sich mittler Zeit solche Umstände ereigneten, daß entweder der Kayser ex officio, oder die Agnaten, oder der Pupill selbst, darauf zu dringen Ursach fänden, daß noch zuvor Richtigkeit gepflogen werde.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Frage: Wo oder vor wem die vormundschafftliche Rechnungen abgelegt werden müssen? Geschiehet die Ablegung, wann der geweßte Pfleg-Sohn majorenn ist, so wird ihme Rechnung gethan; geschiehet es aber währender Minderjährigkeit, so pfleget einer oder etliche derer Agnaten darzu gezogen zu werden: es bleiben aber solchen Falles dem Curando seine Exceptiones, so er noch weiter zu machen hätte, billig bevor. Endlich ob wohl der Kayser nicht verlangen kan, die vormundschafftliche Rechnungen Ihme einzuschicken; so sehe ich doch nicht, was es hindern sollte, daß er nicht, aus erheblichen Ursachen, einem oder etlichen dem Pupillen verwandten oder anderen Ständen, bey welchen keine Bedencklichkeit obwaltet, Commißion ertheilen könnte, die Administrations-Haushaltung zu untersuchen, und nur über den Befund, ob gut, oder worinn eigentlich übel, Haus gehalten worden? Bericht cum Voto zu erstatten.

Ob und wie ferne ein Stand seinen geweßten Vormunder wegen eines ihme zugefügten Schadens belangen könne? dißfalls weiß ich nichts besonderes anzugeben, sondern es wird wohl überall bey denen gemeinen Reichs- und Völcker-Rechten sein Verbleibens haben.

Was eines nachgebohrenen Würtembergischen Prinzens Erbin an das regierende Haus für eine Ansprach deßwegen gemacht habe, weil das, was an der nachgebohrenen Herrn Deputat währender Minderjährigkeit erspahret worden ist, nicht gleich wieder als ein Capital angelegt worden seye und was das regierende Haus darauf geantwortet habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 471.*

Alle Vormünder müssen bey ihrer Bestättigung ihr ganzes Vermögen

mögen respectu sothaner Vormundschafft ausdrücklich judicialiter verpfänden.

Was aber derer Vormündere Erben anbelangt, so seynd sie ohne Zweifel schuldig, vor ihren Erblasser in so fern zu stehen, als sie nicht nur durch seine Administration reicher worden seynd, sondern auch, so weit das Vermögen reichet, welches er ihnen hätte entziehen oder graviren können, oder als sie sonsten dessen Facta prästiren müssen. Conf. die zuvor angeführte Exempel von Hessen und Solms.

§. 141.

Vormunds Rechts-Wohlthaten.

Was nun hinwiederum die Pflichten des Curandi gegen seinen Vormünder anbelangt; so verstehet sich von selbsten, daß einem Vormünder zu demjenigen, was er zum Besten seines Pfleg-Befohlenens und Krafft seines Amtes vornimmt, die benöthigte Geld-Mittel aus des Pupillen Vermögen avanciret, oder doch wieder ersezet werden müssen.

Entstehet währender oder nach geendigter Vormundschafft Streit darüber: Ob dise und jene Ausgaben nöthig oder doch nüzlich seyen oder nicht? und die Güte will nicht statt finden, so geht es eben dem Weg Rechtens nach.

Was der Reichs-Hofrath der Gräflich Bentheimischen Wittib an Unkosten, so sie von Vormundschaffts wegen gehabt zu haben prätendiret, paßiren lassen oder nicht? dißfalls findet sich ein merckwürdiges Reichs-Hofraths-Conclusum.

Wie es in Ansehung derer Unkosten zu halten seye, wann ein Vormund sich beständig, oder von Zeit zu Zeit, in des Pupillens Land aufhalten muß? darüber disponiren die Väter selbsten jezuweilen nicht unweislich; in Ermanglung dessen aber kommt es auf die Umstände und die Discretion der Vormundschafft, oder endlich auch auf den richterlichen Ausspruch, an. Verschidenes hieher gehöriges trifft man oben an.

So disponiren auch die Väter gar offt selbsten, was ihrer Kinder Vormündern für ihre Mühewaltung zur Erkenntlichkeit gereichet werden solle, und differiret solche Summ, nach der Beschaffenheit des Pupillens und des Vormünders Standes und resp. Vermögens, wie auch des guten oder schlechten Willens des liberalen oder geizigen Testatoris, gar sehr von einander: Hat aber der Testator nichts verordnet, so haben wir wohl Exempel, daß die Ober- und Mit-Vormündere sich unter einander selbst eines gewissen verglichen haben; welches auch bey Würtemberg in dem Fall geschahe, da zwar der Te-

ſtator etwas gewiſſes geordnet hatte, hernach aber in der Vormundſchafft einige Aenderung vorgegangen iſt. Alleine wann zu dergleichen nur unter denen Intereſſenten ſelbſt getroffenen Verträgen keine obriſtrichterliche Cognitio und Confirmatio kommt, ſo bleiben dem Pfleg-Befohlenen, nach erlangter Majorennität, ſeine allenfalls dagegen habende Einwendungen billig bevor; wiewol er ſich nicht leicht dagegen moviren wird, noch etwas damit auszurichten Hoffnung hätte, wann das Honorarium dem Stand, Vermögen und der Mühewaltung proportionirt iſt.

Will ein Vormund diſen Weg nicht erwählen, ſo ſtehet ihme frey, den Kayſer zu bitten, daß ihme etwas, nach Beſchaffenheit derer Umſtände proportionirtes, jährlich ausgeworffen werden möge; zumalen wann die Vormundſchafft lang währen möchte und die Adminiſtration weitläufftig iſt. Oder der Vormund kan es auch biß nach geendigter Vormundſchafft anſtehen und alsdann auf die Diſcretion ſeines geweßten Curandi ankommen laſſen: Glaubt er aber, mit Recht ein mehreres fordern zu können, als diſer ihme gibt, oder anbietet, ſo kan er ihm ſelbſt, oder durch andere, Remonſtration deßwegen thun, und, wann alles nichts hilfft, es endlich auf das arbitrium Judicis ankommen laſſen. Diſer nun hat dabey zu bedencken: Ob die Adminiſtratio weitläufftig und beſchwerlich geweſen oder nicht? ob der Vormund darüber das ſeinige hindanſezen müſſen? ob die Adminiſtration beſtändig, oder vil oder wenig, in loco, oder von Haus aus, über des Pupillens oder über des Vormünders eigenen Koſten, geführet worden? ob der Vormund eines Honorarii bedürfftig iſt oder nicht? wie der activ- und paßiv-Zuſtand der pupillar-Caſſe, der Zeiten, u. ſ. w. beſchaffen iſt? ꝛc.

In praxi habe ich unter anderem folgende Exempel angetroffen:

Der Herzog zu Sachſen-Zeiz verſchaffte dem Adminiſtratori, über ſeine ohnehin genieſſende Appanage, jährlich 3000. fl. nebſt Logis und Holz.

Der Sachſen-Jenaiſche Vormund bekame jährlich 4000. fl. zur Douçeur.

Herzog Ernſt zu Sachſen-Gotha vermachte einem Vormünder jährlich 2000. fl. der Wittwe, qua Vormünderin, aber 3500. fl. oder ein gewiſſes an Naturalien.

Herzog Friderich Carl zu Würtemberg bekame jährlich 24000. fl. der Adminiſtrator Carl Rudolf aber, vermöge Herzog Carl Alexanders Teſtaments, jährlich 36000. fl. ſo auch ſein Succeſſor, Herzog

Carl

Carl Friderich; in dem hernach errichteten Vergleich wurde der Fürstlichen Frau Wittwe eben so vil, und noch über dises von der Landschafft 4000. fl. versprochen, davon sie aber ihren völligen Staat führen mußte. Wie hingegen der Kayser einem Fuggerischen Vormund kein selbst-angesetztes jährliches Recompens habe wollen paßiren lassen? sihe oben.

Zuweilen ersuchen die Testatores auch ihrer Kinder Vormündere, die Vormundschafft umsonst zu übernehmen, oder machen ihnen semel pro semper ein Präsent von einem oder etlichen Pferden, u. d. Es muß aber ein Testator solchen Falles wohl wissen, wie er mit dem erbetenen Vormund daran ist, auch, wann es einen Grossen betrifft, dessen Ministres, so er in denen vormundschafftlichen Sachen gebraucht, nicht vergessen, sonst möchte es auch heissen: Küpfern Geld, küpferne Seel-Messe, und die Kinder können leichtlich von einer solchen Vormundschafft mehr Nachtheil haben, als wann der Vater den Vormund oder dessen Räthe besser bedacht hätte.

Wann endlich ein Testator seine ohnehin salarirte Räthe alleine oder neben anderen zur Vormundschafft verordnet; so hat man allerley Exempel, daß ihnen bald ein Präsent semel pro semper zugedacht, bald eine oder etliche Jahrs-Besoldungen loco Honorarii zugelegt, oder ihre ordentliche Besoldung währender Vormundschafft erhöhet, oder dem Successori eingebunden worden ist, nach geendigter Vormundschafft sie mit einem billigen Honorario zu bedencken; und stehet ihnen so dann frey, ob sie auf dise Weise sich gebrauchen lassen wollen: Ist ihnen aber nichts ausgeworffen; so kommt es abermals auf die Umstände an, ob sie währender Vormundschafft oder nach Endigung derselben vile weitere resp. Mühe oder Verantwortung haben, als sie ausser deme gehabt hätten, oder nicht: Nach Beschaffenheit nun des einen oder anderen können sie auch nichts, etwas, oder vil, auf eine oder die andere derer zuvor erzählten Weisen, forderen.

§. 142.

Tutoris Facta.

Weiter ist eine wichtige Frage: Wie ferne ein zur Majorennität gelangter Herr an das verbunden, oder auch ihme sonst schädlich seye oder nicht, was von seiner Vormundschafft währender Zeit ihrer Administration gethan oder unterlassen worden ist? In des Gräflich-Reußischen Hauses Geschlechts-Receß de An. 1668. findet sich eine eigene Disposition wegen Festhaltung derer Vormündere Handlungen durch die ihrer Pflege befohlen geweßte und nun zur Regierung gelangte junge Herrn.

Als Herzog Carl Friderich zu Holstein-Gottorff Anno 1712. im 15den Jahr seines Alters eine Ordre ausstellte, daß Tönningen allenfalls denen Schweden eingeraumt werden sollte, und dessen Vormund und Administrator solches heimlich genehm hielte, der König in Dänemarck aber hinter die Sache kame, und das Gottorffische darüber wegnahme, wurde vil über die Frage gestritten: Ob und wie ferne besagte Handlungen dem jungen Herzog von Rechts-wegen nachtheilig seyn könnten?

Herr Gribner (1) sagt überhaupt: Ex Pacto (Facto) Tutoris Pupillus illustris obstringitur, quousque Successor ex iis, quæ ab Antecessore gesta sunt, obligatur, und ich conformire mich damit. Wann es aber bey ihme (2) weiter heißt: „ Quæritur: An Pupillo beneficium restitutionis in integruu competat? Resp. Die meiste Doctores sind zwar pro affirmativa, contraria vero sententia verior est, quod ei non competat: Dann das Figmentum erfordert ein Factum, das zwar gültig ist; hoc figmento autem inter Illustres non est opus: Dann ist es ein negotium validum, daß der Tutor so vil Gewalt hat und auf der Republic Bestes gerichtet ist, so kan er es nicht anfechten oder umstossen; ist es aber zu seinem Schaden, so ist er auch nicht daran gehalten & non opus habet restitutione; „ so kan ich auf keinerley Weise beypflichten: Ein jeder Vormund hat die Präsumtion für sich, daß er ehrlich handle, und es wird es keiner so plump machen, daß er seine Handlungen nicht mit einem Schein Rechtens legitimirer könnte, daß culpa lata wegfalle; da nun noch das Interesse publicum hinzukommt, welches keineswegs gestattet, daß derer Personarum publicarum Actiones der beständigen Exceptioni oder Chicane der Nullität ausgesezt bleiben; so bleibe ich bey der gemeinen Meinung, daß ein geweßter Pupill Restitutionem in integrum gegen seines ehemaligen Vormunds gesta vel omissa zu suchen schuldig seye, wann er sie, einem Tertio zum Nachtheil, anfechten will.

Als Anno 1691. 12. Jul. in dem Hause Sachsen-Weimar wegen der S. Jenischen Succeßion ein Vergleich getroffen wurde, ward §. 20. unter anderem beliebt: „ Was = = Wir, Herzog Wilhelm Ernst, Zeit währender Jenischen Vormundschafft vor Donative, Privilegien u. d. gethan, dabey soll es allerdings sein Bewenden haben. „

Anno

(1) in Jurispr. priv. ill. Lib. 1. Cap. 6. §. 7.
(2) im Disc. ad h. l. p. 172.

Anno 1543. hat im Hause Pfalz ein geweßter Vormund sich von seinem bißherigen Pfleg-Sohn stipuliret, daß diser die von jenem tutorio nomine angefangene Processe übernehmen, auch ihne sonst vertretten und indemnisiren wolle.

§. 143.

Wann der geweßte Vormund bey einem Reichsgericht ein Absolutorium wegen geführter Administration verlangt, muß causæ cognitio vorhergehen, und der vormalige Curandus darüber vernommen werden. Als der Churfürst zu Cölln auf ein Absolutorium wegen geführter Administration der Grafschafft Bentheim drunge, und unter disem Clypeo die Abtrettung der Administration trainirte, bewilligte zwar der Kayser das Absolutorium, aber nur für des Churfürstens Person; welches tacite eine Reservation und Regress an den oder die bey diser Administration gebrauchte Räthe zu involviren scheinet, zumalen nach denen übrigen hiebey vorgekommenen Umständen. Absolutorium.

Ordentlicher Weise aber hat der abgetrettene Vormund seine Quittierung bey seinem geweßten Pfleg-Befohlenen zu suchen und zu empfangen; wobey ich aber das oben angeführte von Churfürst Johann Georgen I. zu Sachsen seinem Vetter Johann Ernsten zu Weimar angesonnene, auch mittelst seiner Præpotenz durchgetribene, Zumuthen mit denen Rechten und der Billigkeit auf keinerley Weise zu vereinigen weiß.

Grafens Friderichs zu Würtemberg-Mömpelgart Ratification seiner geweßten Vormundschafft Verrichtungen und Absolutorium für dieselbe ist bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (1) zu lesen.

Das gar offt ganz irrige Suppositum, als ob der Vormund wenig für sich thun könne, ist schon oben gerüget worden, und ein aus der Vormundschafft trettender Herr hat allerdings grosse Ursach, in Quittierung seines Vormunds eben so wenig allzuscrupulos als allzufacil zu seyn.

Wann sich dann zwischen dem majorenn gewordenen, oder dessen Erben, und dem ehemaligen Vormünder, oder dessen Erben, wegen der obgehabten Vormundschafft Streit erreget, so haben wir oben unter Hessen Exempel gehabt, daß solchen Falles sich wohl auch andere Stände ins Mittel geschlagen und einen Vergleich veranlasset haben; wo aber diser Weg nicht statt finden will, ist alsdann via Juris zu gebrauchen, weil es heut zu Tag nicht mehr erlaubt ist, noch so leicht

(1) in seiner Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. n. 13. S. 30.

leicht angehen würde, wann der junge Herr seinen geweßten Vormund beym Kopf nehmen und wohl gar biß in seinen Tod also sizen lassen wollte, wie vormals ein Graf Eberhard zu Würtemberg gethan hat: In via Juris aber wird, nach Befinden, eine Untersuchungs-Commißion erkannt, oder die Sache sonst per viam Processus summarii vel ordinarii abgethan.

Ob eine Fürstliche Person, als Erbe eines Vormunds, in loco gestæ Administrationis sich belangen zu lassen, gehalten seye, und in wie fern? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

§. 144.

Der Landstände Gerechtsame.

Von der Landstände Gerechtsamen und Pflichten in Vormundschaffts-Sachen ihrer Landes-Herren findet sich allerley in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 18. pag. 183. 205. 209. 214.* und *283.*

Es kommt darinn lediglich resp. auf jeden Landes besondere Verfassung, Landesverträge, oder testamentarische Disposition eines Regentens, an; davon ich, bloß zur Probe, einige Beyspile anführen will.

§. 145.

Von Oesterreich.

Allerley von Oesterreichischen Vormundschaffts-Sachen, in so ferne es die Landstände mit-berühret, siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 17. pag. 195. sqq.*

Die Ober-Oesterreichische Evangelische Landstände behaupteten Anno 1619. (2): So offt, nach tödtlichem Abgang des regierenden Landesfürsten, entweder Desselbigen hinterlassene Kinder und nächste Successores noch unvogtbar, oder, da sie gleich bey ihren völligen Jahren gewesen, doch Mangel (des Verstandes) gehabt, habe die Administration des Landes Niemanden anderes als die Landschafft gehabt. Zum Beweis dessen wird unter anderem gemeldet: Als nach Ableiben Herzog Friderichs des Schönen Herzog Ott, als ältester Bruder, folgen sollen, derselbe aber der Landschafft etwas alber gedaucht, habe sie ihme, Herzog Albrechten, den jüngsten Bruder, einen klugen Herrn, an die Seiten gestellt, ohne Dessen Vorwissen und Rath Herzog Ott nichts thun dörffen; so Er auch ohne Widersprechen angenommen habe.

In der Gegen-Deduction aber heißt es: „1. Meldet zwar die

(1) in seiner Nebenst. 62. Theil, 65. S.
(2) v. LÜNIGS Grundf. Europ. Potenz. Gerechtf. Tom. 1. p. 55.

die Oesterreichische Historie, daß beyde Brüder, nemlich Herzog Otto und Herzog Albrecht, mit einander regieret haben: Daß aber Herzog Albrecht die Autorität diser Mit-Herrschung von den Ständen empfangen, oder empfangen müssen, davon kommet gar nichts für: Und da gleich die Stände sich einer solchen Disposition angemaßt hätten; so würde doch dise Anmassung, noch des Alberti Kleinmüthigkeit, (daß er nemlich ihme von seinen Unterthanen und Ständen dasjenige, so ihm die Natur und alle Rechte gegeben, id est, seines blödsinnigen Bruders Pflegschafft, auftragen hat lassen,) dem ganzen Haus nicht präjudiciren, oder ein löbliches Exempel einführen können: Wohl aber und recht haben gethan dieselben getreuen Stände, daß sie, in Anmerckung der Debilität ihres ordentlichen Herrns und Lands-Fürsten, Herzog Ottonis, seinen Bruder Albertum zur Aßistenz gehorsamlich ermahnet und beweget haben. Eins Wegs aber als den andern concludirt diß Exempel und Argument mit nichten, daß wegen eines mangelhafften Herrn und Landsfürsten die Administration den Ständen gebühre, weilen, ihrer eigenen Anzeige nach, die Regierung bey denen Erb-Herrn verblieben. „ Ein vil mehreres, was in disen Wechsel-Schrifften von der Concurrenz derer Landstände bey denen ordentlichen Vormundschafften vorkommt, sihe *cit. Tom.* 17.

Der Freyherr von Beck sagt (1): Tutela Archiducum agnatica & legitima obtinet, magis tamen ex consuetudine, quam jure scripto, & non nisi deficiente Testamento. Qua de re multoties, cum inter Principes agnatos, tum inter hos & Ordines provinciales, controversiam ortam esse legimus. (*a*)

(*a*) Argumenta in utramque partem recenset Londorp *in Act. publ. Tom.* 1. *p.* 582. *&* 585. *sub lit. b. & c.* Conf. Struvii *Jurisprud. heroic. Tom.* 5. *C.* 5. *§.* 3.

§. 146.

Von der Concurrenz der Sächsischen Landstände Anno 1539. bey des blödsinnigen Herzog Friderichs Vormundschafft, siehe in meinem Teutschen Staats-Recht. *Tom.* 17. *p.* 214. *sq.* Ingleichem bey Churfürst Christians I. Kindern, *ibid.* Sachsen.

Daß auch Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen Anno 1622. mit Seinen Landständen auf dem Land-Tag von Vormundschaffts-Sachen gehandelt habe, siehe *l. c. pag.* 219.

§. 147.

(1) in Jur. publ. Austr. Spec. 1. p. m. 71.

§. 147.

Hessen. Von dem Antheil, welchen die Heßische Landstände an der Vormundschafft Ihrer Landes-Herrn gehabt haben, heißt es in meines Sohnes Geschichts- und Acten-mäßigem Bericht von denen Vormundschafften in dem Fürstl. Gesamt-Haus Hessen: (1) „ §. 3. Von Landgraf Ludwigs II. Vormundschafft, Dessen Herr Vater, Hermann I. zu Hessen, Anno 1413. mit Tod abgegangen, schreibt DILICH (in der Heßisch. Chronic *T.* 2. *p.* 230.) „ Er verließ von Margreten, Friderichs Burckgrafen zu Nürnberg Tochter, seiner andern Gemahlin, einen Sohn, (dann die andere sämtlich in ihrer Jugend verstorben,) Ludwigen, den man den Friedsamen nennet. Demnach er aber unmündig, und noch nit 10. Jahr alt, unternam sich die Ritterschafft, als Vormund, der Regierung, biß er das achtzehende Jahr erreichet. Doch ward darneben der junge Fürst also versäumet, daß er kaum lesen und schreiben gelernet; darum dann nicht unbillig zu verwundern, wie er nachmalen so zu einem weisen und verständigen Fürsten werden können. „ Von eben disem Landgrafen wird in unten bemerckten Chronico MSpto (Genealogia = = der Landtgrauen aus Hessen, = = durch *M.* Jos. Imhoff) gemeldet: „ Ludwig, genannt der Friedsame, oder Fromme, ist geboren Anno 1402. (alii 1407. oder 8.) und fast jung zum Regiment kommen; doch hat er die Ritterschafft zu Vormunden gehabt, bis er zu seinen mündigen 18. Jahren kommen = = = „

§. 6. Anno 1509. den 11. Jul. starb Landgraf Wilhelm II. zu Cassel. Von denen wegen der Vormundschafft seines einigen Prinzen Philipps entstandenen Unruhen berichtet DILICH (*l. c. p.* 271. *sqq.*) ausführlich folgendes: „ Als Landgraf Wilhelm verstorben, war der junge Fürst und einige Erb des Landes noch kaum vier Jahr alt, darob ihm in seiner Kindheit vil und mancherley Unfall begegnet; nichts desto weniger hat Ihn GOtt in Gefahr wunderbar beschüzt und erhalten. Zwar haben in solcher seiner Jugend etliche des Adels, beneben denen Räthen, sich des Regiments unterfangen, aber doch dem Lande und jungen Herrn nicht zum besten vorgestanden, sintemahl sie unter einander uneinig worden, Krieg und Lermen angefangen, und damit dem Lande grosse Unruhe und Schaden verursacht. Dann es hatte L. Wilhelm in seinem lezten Willen und Testament zu Vormündern verordnet Philipsen den ältern, Grafen zu Waldeck, Curten von Manns-

(1) in seiner Samml. von Deduct. Part. 2. pag. 135. sqq.

Mannsbach, Rittern, D. Rulanden, und andere. Diß Testament zu eröffnen, ward ein Landtag auf dem Spieß gehalten, und haben etliche der Ritterschafft und vornehmsten Prälaten nicht darein bewilliget, sondern andere erwählet, als Dietrichen von Cloa, Commenthur im Spithal oder Teutschen Hause zu Marburg, Ludwigen von Boyneburg, H. Hermann Schencken von Schweinsburg, Rittern, H. Caspar von Berlips, auch Rittern, und Georgen von Hezfeld. Dise hat man die Regenten genennet, und sind durch die Herzoge zu Sachsen, Friderich, Johannsen, Georgen und Heinrich, dazu befördert, auch vom K. Maximiliano I. confirmirt und bestättigt worden. Nun war noch im Leben L. Wilhelm der Aelter, dessen Gemahlin auf disem Landtag, um Ihn, L. Wilhelm den Aeltern, ans Regiment zu lassen, mit Fleiß anhielt, konnte aber nichts erhalten, sondern es mußte bey vorigem Vertrag beruhen und gelassen werden. So haben auch die Herzoge zu Sachsen kurz hernach um Huldigung wegen der Erb-Verbrüderung angehalten. Hierob ward abermahls ein Landtag gen Marburg verschriben, und darauf die Huldigung, der Erb-Verbrüderung gemäß, vorgenommen; dagegen sich doch die Stätte Homburg und Treisa aus Unwissenheit der Sache gesperret, und sich etliche aus ihren Mit-Bürgern gen Spangenberg zu L. Wilhelm dem Aeltern gefunden, und den gen Homburg gehohlet. Solches haben die Beamten, Burgermeister und Rath gedachter Stätte, welchen ihrer Burger Hartnäckigkeit niemahls gefallen, noch darein gehehlen wollen, denen Regenten zu Cassel zu wissen gethan, welche dann aus der Statt und Ann Cassel 1500. Mann aufbracht, auf Valentini vor Homburg geruckt, und, als sich die Statt und L. Wilhelms Reuter zur Gegenwehr gesezet, selbige theils aufs Schloß, theils gen Martorff geleget, darauf auch bey den Herzogen zu Sächsen um Hülff angehalten, doch darneben die Sach gröſſer, als sie war, anbracht: Dieselben schickten in aller Geheim 1200. Reuter und 3000. zu Fuß gen Ziegenhain. Mit disem Volck kamen die Regenten Montags nach Jubilate vor Treisa, nahmen die auf Ergebung, wie auch Dienstags hernach die Statt Homburg in ihren Gewalt, und liessen sie zuforderst ihrem jungen Fürsten Philippo und auf Dessen Fall den Eyd auch auf die Erb-Verbrüderung schweren: Doch hatte sich L. Wilhelm zeitlich gen Spangenberg, wie auch sonsten die Rädlinsführer aus den Vränden, gemacht. = = = Dagegen aber haben die Stätte die Kriegs-Kosten innerhalb 14. Tagen erlegen müssen; Landgraf Wilhelm auch, als er vernommen, wie sich beyde Stätte ergeben, wich, samt Weib und

Kind, aus dem Land gen Oppenheim, von dannen gen Worms, folgends Anno 1512. gen Cölln. Daselbsten geschah durch K. Maximilian und die Churfürsten zwischen Ihm und L. Philipsen ein Spruch, dergestalt: Daß L. Philipp das Regiment über beyde Fürstenthümer und die vier Grafschafften, wann Er vollkommenes Alter erreichet, haben, Er aber, L. Wilhelm, von Stund an gen Hof genommen und Fürstlich unterhalten werden sollte. Er hat aber nicht über 3. Jahr gelebt, sondern ist in Anno 1515. verstorben. = = = Unterdessen hielt die Fürstliche Wittib immer an, daß man Sie auch zur Vormundschafft Ihres Sohnes lassen wollte, brachte auch etliche vom Adel, und besonders den von Meisenburg, (welchen die Regenten seines Amts entsezt, und an seine statt Graf Adam von Bichlingen, der ihm L. Wilhelm des Aeltern Tochter geehliget, verordnet, und er, Meisenburg, sich derowegen an Regenten zu rächen begierig,) Petern von Treißbach, und Balthasern Schrautenbach, Amtmann zu Giessen, auf ihre Seite. Dieselbe verschafften, daß erstlich ein gemeiner Land-Tag gen Felsberg, und darnach gen Treisa, beschriben, darauf Sich die Fürstliche Wittib der unbilligen Entziehung der Vormundschafft, auch wie, aus Fahrläßigkeit der Regenten, der junge Fürst bey nahe um Seine Gesundheit gebracht, und sonsten über die Gewaltsamkeit, so sie an vorgedachten Stätten und denen Bürgern geübt, deren sie doch ander gestalt rathen können, beklaget, und hiemit zuwege gebracht, daß von Ritter- und Landschafft die Regenten entsezet, der Fürstin die Administration übergeben, und Philipp Meisenburg, Marschalck, Hermann Riedesel, Statthalter zu Cassel, Peter von Treißbach, Statthalter zu Marburg, L. Lewenstein von Lebenstein, Wilhelm von Dörnberg, Thiel Wolf, Balthasar Schrautenbach, und andere zu Hof-Räthen verordnet, und die ausgewichene Treisische und Homburgische Burger wiederum zu den ihren ohn Entgelten gelassen. Derowegen die abgesezte Regenten die Sach den Herzogen zu Sachsen zu erkennen gegeben; welche denn Sich demnächst, solchen Lerm zu stillen, gen Cassel begeben, und allerhand Tractation und Handlung der Regierung halber vorgenommen. Indem aber beyde Partheyen sich nicht vergleichen können, und der Heßische Adel sich besorgte, es möchten die Herzoge den jungen Fürsten mit Ihnen wegführen, befahl er dem Rath zu Cassel, auf den jungen Fürsten Acht zu haben, und verordnete darauf den Erb-Marschall, Hermann Riedesel, mit 400. Pferden im Nider-Fürstenthum die Huldigung einzunehmen. Als nun die in Eyl bey nächtlicher Weil aufgezogen, und mit solchem Wesen die Herzoge nicht wenig erschrecket,

schrecket, auch der Rath sich ins Schloß verfügt, und ihren Fürsten mit besonderem Fleiß in Aufmerckung gehabt, ist hiedurch die Ursach den Herzogen gar bald bekannt worden. Darum befohlen Sie auch Selbsten dem Rath, Ihn, den jungen Fürsten, wohl zu verwahren, mit neben angeheffter Entschuldigung und Ableinung des Verdachts, so Ihnen wegen Abführung Dessen zugemessen worden. Hierauf zog die Fürstliche Wittib nacher Insbruck, und ward daselbsten von Maximiliano das neu Regiment approbirt, zugelassen und bestättiget. „ = = =

Landgraf Wilhelm IV. zu Hessen-Cassel meldete in Seinem Anno 1586. errichteten Testament: „ So wollen Wir bemeldtem Unserm Sohn zu Räthen und Verwaltern etliche gewisse Personen in einem besondern Codicill, neben disem Unserm Testament, nahmhafft machen und verordnen, welche Seiner, Unsers Sohns, Räthe und Diener seyn, und mit deren Rath, Bedencken und Gutachten, Er beydes in Religion- und profan-Sachen, in Hof, Canzley und Rent-Cammer, zu verrichten haben solle. Fielen hierunter Sachen vor, die wichtig und schwer wären; sollen die Land-Räthe und Mit-Verwalter, die Wir in selbigem Codicill auch nahmhafft machen wollen, darzu erfordert, und mit dero Rath und Vorwissen gehandelt werden. „

In dem Codicill aber ernannte er forderist gewisse Personen zu denen täglich vorfallenden Händeln; alsdann fuhre Er fort: „ Und da wichtige und schwere Sachen vorfielen, sollen zu Berathschlagung und Richtigmachung derselben gefordert und gezogen werden, die Wir mit ebenmäßiger Gewalt Unserm Sohne zu Räthen und Mit-Verwaltern gesezt und geordnet haben wollen; als nemlich Johann Meisenbach, Landrost an der Werra, Antonium von Wersabe, Amtmann zu Schmalkalden, Eitel von Berlepsch, Hauptmann zu Ziegenhain, Georg Riedesel, Erb-Marschall, Eckebrecht von der Malßburg, Statthaltern, Unsern Rath, Hansen von Berlepsch, Adam von Baumbach, Hof-Marschalch, Unsern natürlichen Sohn, Philipps Wilhelm von Cörenberg: Welche 15. Personen, als die Wir bißdahero treu und aufrichtig, und, daß sie Unsere Sachen treu und gut meinen, befunden, Wir Unserm Sohn, Landgraf Morizen, zu Räthen und Verwaltern hiemit geordnet haben wollen. „ = = =

§. 12. Landgraf Ludwig V. - - - zu Hessen-Darmstatt verordnete in seinem den 6ten Oct. 1625. errichteten Testament: „ = = = Und auf denselben ohnverhofften traurigen Fall, da nemlich der von Uns alsdann hinterlassene Lands-Erbe noch minorennis wäre, und

anderst nicht, wollen Wir die Administration Unserer Land und Leute, auch Unserer sämtlichen geliebten unmündigen Kinder Education, Unserm freundlichen geliebten Bruder, Landgraf Philipsen zu Hessen ꝛc. zum ersten, oder, da Se. Lbden vor oder nach eröffneter Tutel oder Curatel nach dem Willen GOttes verfallen würden, alsdann Unserm auch freundlich lieben Bruder, Landgraf Friderichen zu Hessen ꝛc. committirt und anvertrauet haben, dergestalt, daß Dessen Lbden, welche der Fall erreichet, der ganzen Vormundschafft einziger Verweser, Regent und Administrator seyn, und alles mit Rath, Gutachten und Belieben Unserer Statthalter, Canzler und Räthe, wie Wir dieselbe nach Uns verlassen, wie auch der Beeden aus Unserer Ritterschafft, die von Unsern geheimen, vor der Zeit Unsers Absterbens von Uns Selbst immatriculirten, auch in Unsern Landen häuslich wohnenden, Räthen durch die mehrere Stimmen erwählet werden sollen, fürnehmen, anstellen, verordnen und effectuiren soll. „

„ Wollte sich dann, wider Zuversicht, Unser Vetter, Landgraf Moriz zu Hessen, ꝛc. als jeziger Zeit der älteste Fürst in Unserm Fürstlichen Hause, und ein regierender Agnatus, oder auch Dessen eheliche Mann-Leibes-Erben, unter was Prätension dasselbige unterstanden werden möchte, auf den Fall Wir einen Sohn zum Landes-Fürsten und universal-Erben hinterliessen, der sein achtzehendes Jahr Alters noch nicht erfüllet hätte, und also noch Minorennis wäre, oder, da von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, Er mit keiner Venia ætatis bedacht würde, der Vormundschafft und Regierung, wie auch sonst Unserer Söhne und Kinder, anmassen und begehren, sollen Ihm Dieselbige nicht gefolget, auch weder die Vormundschafft noch Regierung eingeraumt, noch Er oder Sie zu derselbigen gelassen, sondern vil mehr diser Unserer Väterlichen Disposition und lezten Willen schnurstracks nachgegangen, und Unsere getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft, ihrer auf solchen Fall allbereits geleisteten Eyd und Schuldigkeit ernstlich erinnert werden, und neben Herrn Administratorn und Unseren Geheimen Regierungs-Räthen vor Einen Mann zu stehen schuldig, auch hiemit dazu ernstlich befehlcht seyn; in sonderlicher Erwegung, daß Wir, so wohl vermög der Rechten, als auch Unsers Fürstl. Hauses Erb-Pacten, dißfalls zu disponiren, nicht allein wohl befugt und bemächtiget, sondern auch Unser Vetter, Landgraf Moriz, mit Uns in vilerhand Wege streitig. Sonsten sollen hochgedachte Unsere geliebte Gebrüdere, auch des Churfürsten zu Sachsen und Marckgrafen zu Brandenburg Lbden Lbden, ipso momento

Unsers

Unsers Abschieds, so in GOttes Willen stehet, so fern der Aelteste Unserer alsdann lebenden Söhne, dem die Landesfürstliche Regierung gebühren thäte, noch Minorennis wäre, und das achtzehende Jahr Seines Alters nicht erfüllet, oder auch von der Röm. Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, keine Veniam ætatis hätte, und sonst auf keinen andern Fall, Administrator, Tutores und Curatores seyn; auf solchen Fall Unsere geliebte Gebrüdere hinwieder Sich dahin erklären, versprechen, und mit Ihren Brieffen versichern sollen, über disem Unserm lezten Willen und allen desselben Innhaltungen ernstlich und eyfrig zu halten, Unsere Prälaten, Ritter- und Landschafft, auch Räthe und Diener, samt und sonders, und einen jeden, bey seinen Begnadigungen, Rechten, Diensten und Bestallungen, wie ein jeder dasselbige hergebracht, und Wir denselben damit versehen, ohne alle Aender- oder Neuerung, verbleiben und seyn zu lassen, auch sie dabey gnädiglich zu schüzen und zu handhaben.„

§. 16. = = = Die grosse Amelia erhielte sich (nach Landgraf Wilhelms V. Tode,) in dem Besiz der Vormundschafft, biß die Sach endlich in dem Anno 1638. den 23. Jan. zwischen den Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Darmstatt in Publicis zu Marburg geschlossenen Vertrag verglichen wurde, da es §. 27. heißt: „Doch hat Ihrer Kayserl. Majestät jeztangeregte Begnadigung dise klärlich ausbedingte Condition gehabt, wie noch: Demnach allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. hochermeldtes Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. als Mit-Fürsten zu Hessen, nahem Angewandten und Erb-Verbrüderten, aus sonderbaren wichtigen Ursachen, die droben angeregte Administration des Nider-Fürstenthums Hessen auf gewisse Maaß allergnädigst demandirt und aufgetragen: Und aber Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. ganz gutwillig, und zu Benehmung aller ungleichen Gedancken, Sich entschlossen, bey Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst, (inmassen auch hiemit beschieht, und in einem sonderbaren Schreiben noch ferner gehorsamst beschehen solle,) Selbst zu bitten, daß Ihre Kayserl. Maj. gestalten Sachen nach, zu anderwertiger Verordnung gehehlen, und dahin allergnädigst verstehen wollten, damit, nach also beschehener Aussöhnung und erfolgter Reception in den Pragischen Fridens-Schluß und die Amnisti, die Vormundschafft über Landgraf Wilhelms Herrn Söhne und die Regierung des Nider-Fürstenthums Hessen, durch die Fürstliche Frau Wittib und fünf Personen aus dem Mittel der hinterlassenen Räthe, als Mit-Regenten des Landes, mit Zuziehung 16. Personen aus den Landstän-

den des Nider-Fürstenthums Hessen, als Land-Räthe, unverweislich geführet werde; so sollten Landgraf Wilhelms Frau Wittib, als Vormünderin, so dann erstgedachte Mit-Regenten und Land-Räthe, ohnfehlbar und in alle Wege in allem ihrem Thun und Lassen, höchsten und äussersten Fleisses dahin sehen, damit im Nider-Fürstenthum Hessen und dazu gehörigen Grafschafften, des Heil. Reichs Sazungen und vilgemeldtem Pragerischen Fridens-Schluß, auch gegenwärtigem darauf gegründetem ganzem Abschid, durchaus und in allem nachgegangen und deme zu entgegen und zuwider ganz nichts vorgenommen werde; gestalt dann Sie samt und sonders alsbald bey Empfahung der hierüber allerunterthänigst zu bitten vorhabender Kayserlichen Majestät zu disen Sachen verordnetem Commissario, durch ihre genugsam bevollmächtigte Gewalthabere, das darüber insonderheit verglichene Juramentum tutorium & administratorium zu schwören, auch die Räthe und Beamte, daß disem also gelebet werden möge, anzuhalten, versprochen und zugesagt. „

Ferner liset man §. 28. „ Nachdem Landgraf Wilhelms Herrn Söhne noch zur Zeit in minderjährigem Alter seynd, und beydes dem gemeinen Wesen und dem gesammten Fürstlichen Haus Hessen hoch daran gelegen ist, daß die Rathschläge und Handlungen, so des Orts nach und nach vorgehen möchten, mit guter Vorsichtigkeit geführet werden; so sollen und wollen, zu verhoffender Pflegung desto mehrerer Vorsichtigkeit, und dann zu getreuer Fortpflanzung guten Vernehmens, die Fürstliche Frau Wittib, so dann die zur Mit-Regierung verordnete Räthe, desgleichen die obermeldte 16. Land-Räthe, ohnfehlbar verfügen, auch, vermittelst ohnabläßigen und fleißigen Erinnerns, daran seyn, und Aufsicht pflegen, und ihres Theils überall nichts unterlassen, damit in hohen wichtigen Sachen, die entweder etwa des Heil. Röm. Reichs oder des Fürstlichen Hauses Hessen Wohlfarth betreffen, oder sonst von mercklicher weitreichender Importanz seynd, ohne Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. Vorwissen nichts vorgenommen, Deroselben Rath fleißig darüber eingehohlet, und derselbe in alle Wege in gebührende Obacht dergestalt genommen werde, damit, zu Beförderung der gemeinen Wohlfarth, hochgedachte Ihro Fürstl. Gn. allen billigen Respect, zu Ihrem Contento, darob verspühren mögen. „

§. 20. H. Landgraf Ludwig VI. zu Darmstatt verordnete in seinem Anno 1664. den 28. Jun. errichteten Testament: „ Da sichs nach GOttes Willen zutrüge, daß Unser ältester Sohn, Landgraf Ludwig zu Hessen, oder, da Derselbe, welches GOtt gnädiglich ver-

verhüte, vor Unserm tödtlichen Hintritt, mit oder ohne Hinterlassung männlicher Leibs-Lehens-Erben, diß zeitliche Leben beschlossen hätte, Dessen ältester Sohn, oder resp. Unser zweyter Sohn, Landgraf Friderich, oder wer sonst, nach Ausweisung des Erb-Statuti und obangezogenen Succeßions-Ordnung, der nächste zur Fürstlichen Regierung seyn würde, von Jahren noch also jung wäre, daß Ihme weder das Privilegium Majorennitatis zu statten kommen, noch auch Venia ætatis impetriret werden könnte, oder doch nicht impetriret worden wäre; auf solchen ohnverhofften schweren Fall, und damit auch alsdann so wohl dem jungen verwaysten Fürsten und Landes-Erben, als auch Unserm Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, wohl vorgestanden, und derselben Nuz und Frommen aufs beste geprüffet, hingegen aber Widerwärtigkeit und Schade abgewendet werden, und es, so vil möglich, an Schuz, Hülff, Trost, Rath und That, nicht ermanglen möge; so constituiren, ordnen und sezen Wir zu einer Vormünderin, Administratricin und Regentin, die Durchleuchtige Fürstin, Frau Maria Elisabetha, = = = Unsere herzgeliebteste Gemahlin, also und dergestalt, daß = = = hochermeldte Unsere herzliebste Gemahlin die Vormundschafft und Education des jungen Landesfürsten und Unserer gesammten geliebten Fürstl. Kinder, wie auch die Administration und Regierung Unserer Land und Leute, samt und mit Unsern nachfolgender massen darzu verordneten Geheimden- und Räthen, samt und mit einem Ausschuß Unserer getreu-gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft, als Contutoren und Mit-Vormündern, haben, tragen und führen sollen, dergestalt, daß Ihre Lbden nicht allein des unmündigen Regentens, sondern auch Unserer übrigen geliebten Kinder, Vormünderin, Administratricin und Regentin Unsers Fürstenthums und darzu gehöriger Graf- und Herrschafften, mit und beneben besagten Unsern verordneten Geheimden- und Räthen, und dem Ausschuß Unserer treuen, gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft, als Contutorn und Mit-Vormündern, und also insgesammt und pro indiviso, seyn und die Verwaltung folgender massen übernehmen und exerciren sollen, nemlich: Es sollen hochermeldter Unserer freundlichen herzliebsten Gemahlin Lbden und die benahmte und von Uns verordnete Mit-Vormundere = = = strack in momento Unsers Abschids aus diser Welt, = = = die Curatel, Tutel, Administration und würckliche Regierung, auf Maaß und Weise, wie in disem Testament verordnet ist, haben und verwalten; gestalt Wir Unsere Räthe, Landstände, Beamte, Diener und Unterthanen, bey denen Uns und Unserem Suc-

ceſſori am Regiment geleiſteten theuren Eyden und Pflichten, hiermit dahin ernſtlich und gnädigſt wollen angewieſen haben, daß ſie ſamt und ſonders ſtracks nach Unſerm in GOttes Händen ſtehenden tödtlichen Hintritt = = = vilhochermeldter Unſerer freundlich herzliebſter Gemahlin Lbden als Vormünderin und Regentin und Adminiſtratricin, wie auch die Ihro zugeordnete Mit-Vormündere, gebührlich reſpectiren, ehren, und an Leiſtung ſchuldigen Gehorſams nichts ermanglen laſſen. = = = Wir wollen aber und verordnen hiemit, daß deren offthochermeldter Unſerer herzliebſten Gemahlin, als Vormünderin, Adminiſtratricis und Regentin Lbden, bey- und mit-verordnete Vormündere an der Zahl nicht mehr als Siben ſeyn ſollen, nemlich zween aus Unſern adelichen und zween aus Unſern gelehrten Geheimden und andern Räthen, und drey aus Unſern gehorſamen Prälaten, Ritter- und Landſchafft, welche Wir insgeſammt mit Unſern eigenen Händen in einem ſonderbaren dem an hochermeldter Unſerer freundlichen herzliebſten Gemahlin Lbden und Unſere hinterlaſſene Geheime Räthe eingerichteten Schreiben eingelegten Zettul, = = = benahmen und einander reſp. ſubſtituiren werden. = = = Würde auch einer oder der andere aus dem Mittel der verordneten Mit-Vormündere vor Uns, oder auch nach angetrettener Tutel, Todes verfahren, oder ſich durch erhebliche Urſachen wegen Uebernehmung diſer Tutel und Mit-Vormundſchafft entſchuldigen, oder, wider Unſer Verhoffen, ſich ſonſt ein Fall zutrüge, daß derſelben einer oder der andere, als zur Vormundſchafft untüchtig, von Ihrer Lbden und den übrigen Mit-Vormündern nicht zugelaſſen, oder auch hernach aus erheblichen Urſachen removiret werden ſollte; ſo ſoll mit Fleiß dahin geſehen werden: Ob Wir Selbſt in vorberührtem Schreiben oder Schedula an des abgehenden Mit-Vormunds ſtatt eine andere Perſon benahmt und ſubſtituirt hätten oder nicht? Dafern Wir nun eine anderwärtige Perſon ſubſtituiret und benahmt hätten; auf ſolchen Fall ſoll dieſelbe ohnfehlbar an des Deficirenden ſtatt zu der Mit-Vormundſchafft auf- und angenommen werden: Im Gegen-Fall aber, und da von Uns keine Perſon ſubſtituirt wäre, ſoll, an ſtatt des abgehenden Mit-Vormunds, von Ihrer Lbden, beneben denen benahmten ſechs übrigen Mit-Vormundern, eine taugliche tapfere, und gleicher Qualitäten, redliche Perſon = = in die Vormundſchafft und Adminiſtration mit auf- und angenommen werden. = = = Doch verordnen Wir hierbey mit ſonders wohlbedachtem Muth, und aus bewegenden Urſachen, daß der Frau Vormünderin und Regentin Lbden und obbemeldte Geheimde- und Räthen aus den Mitteln der Prälaten, Ritter- und Landſchafft

zuge-

zugeordnete Mit-Vormündere nicht eben allen und jeden Sachen stets obliegen, sondern allein denjenigen beywohnen sollen, welche der Frau Administratricis Lbden und vorgedachte Geheimde- und Räthe von sonderbarer Importanz erachten, und worinn sie sich diser Adjunction zu gebrauchen, vor gut, nöthig und nüzlich die mehrere Stimmen befinden werden. - - - Wann diejenige Vormündere, so sich nicht bey Unsers Lands-Erben und der Frau Administricin oder Regentin Lbden Hofstaat ordinarie befinden, von Ihrer Lbden und den übrigen Mit-Vormündern, oder den Geheimden Räthen erfordert werden; sollen Ihnen die Reise-Kosten bezahlt, auch jährlich 100. Rthl. zum Deputat gereichet werden. Die Tutel, Administration und Regierung sollen und werden Ihro Unserer herzliebsten Gemahlin Lbden, samt Unsern zu Mit-Vormündern verordneten Geheimden und andern Räthen, und besagter Ausschuß der Landstände, also führen, auch des jungen Landsfürstens und Unserer sämtlich-unmündigen Kinder Education dergestalt verfügen, und solche nöthige Anstalten vollbringen, wie Sie es am jüngsten Tag und Gericht vorm Richterstuhl Christi zu verantworten getrauen. „

In dem Codicill de Anno 1668. wurde die Vormundschafft der Frau Wittwe und denen Geheimen Räthen allein übertragen: „ Doch dergestalt, daß, was gar wichtige und schwere Sachen sind, so zu berathschlagen vorkommen, solche von meinen nach dem Tode hinterlassenden Geheimden und Räthen ins gesammt deliberiret, auch, nach Befindung, so dann Eu. Lbden und der obgemeldten Räthe Ermäßigung, mit einigen von den Landständen communiciret, und also unter Euer Lbden Direction ein meinen geliebten Kindern, auch Landen und Leuten, vorträglicher Schluß gefaßt werde. „

In dem Codicill vom 28. Jun. 1678. lieset man: „ Wir wollen aber und verordnen hiemit, daß deren offt-hochermeldter Unserer herzliebsten Gemahlin, als Vormünderin, Administratricis und Regentin Lbden bey- und mit-verordnete Vormündere an der Zahl mehr nicht als sieben seyn sollen, nemlich zween aus Unsern adlichen und zween aus Unsern gelehrten Geheimen oder andern Räthen, und dann drey aus Unsern gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft, welche insgesammt Wir mit Unsern eigenen Händen in einem sonderbaren, dem an hochermeldter Unserer freundlichen herzliebsten Gemahlin Lbden und Unsere Geheime Räthe gerichtetem Schreiben eingelegten Zettel - - - benahmen und einander resp. substituiren werden. ꝛc. „

Die Frau Wittwe erklärte Sich auch den 23. Nov. 1678. „ Worbey Wir Uns dann nochmahls dahin beständig erklären: Wiewohl von Unsers hochseel. herzvilgeliebten Herrn und Ehgemahls Lbden keine andere Personen in specie und namentlich solchen Falls substituirt worden, daß Wir jedannoch in vorfallenden, zumahlen wichtigen, Unserer Fürstlichen Pupillen und des Landes Nuzen und Wohlfarth betreffenden Geschäfften, und nach Erheischung Deroselben Natur, und nach Anleitung Sr. Lbden hinterlassenen Fürstl. Disposition, die jezig- und künfftige samtliche resp. Geheime- und Räthe, auch, nach gesammter Ermäßigung, einige aus den dissеitigen getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafft, zu denen Berathschlagungen zu ziehen nicht unterlassen werden. „

§. 28. Schließlichen wird in denen Grund-Säzen von diser ganzen Materie unter anderem gemeldet: „ XII. Endlich so hat auch die Ritterschafft bey Bevormundung der Fürsten zu Hessen concurrirt. Die Exempel haben wir bey Landgraf Ludwigen II. Anno 1413. (§. 3.) bey Landgraf Philipp dem Großmüthigen; (§. 6.) -- bey Landgraf Ludwigs V. zu Darmstatt Fürstl. Descendenz; (§. 12.) bey Landgraf Ernst Ludwigen zu Darmstatt. (§. 20.) Zur Zeit der wegen Landgraf Wilhelms VI. zu Cassel Vormundschafft obgeschwebten schweren Unruhen kame wegen dises Rechts der Ritterschafft ein besonderer, noch zur Zeit nicht gedruckter, Aufsaz zum Vorschein, unter dem Titul:

> Gründliche Remonstratio in continenti, darinnen aus glaubwürdigen Historicis, Chur- und Fürstl. Erb-Verbrüderungen, Königl. Erb-Verträgen, Fundamental-Sazungen, Testamenten und Reversalen, wie auch allgemeinen Land-Tägigen hinc inde verpflogenen kundbaren Actitaten und Tractaten des Fürstlichen Hauses Hessen sattsam behauptet wird, daß die Ritterschafft in Nider-Hessen zu Fürstlicher Vormundschafft und Landes-Regierung bey der Fürsten von Hessen Minderjährigkeit jederzeit, wie noch, uraltem undencklich jährigem Herkommen nach, berechtiget, auch ohne ihrer ohnzertheilter Mitglider Sambt-Betagung, ohnverrückter Seßion, freyer Stimm, Berathschlagung und Schluß auf den Land-Tägen, nichts verbindliches geschlossen werden könne; mit angehefften Documenten.

Dise Schrifft beträgt 10. geschriebene Bogen, und das mehreste betrifft die damahls angesonnene mehrere Landes-Onera: Was aber in die Materie von Vormundschafften einschlägt, ist was weniges,

ges, und der Substanz nach ohnehin in gegenwärtigem Aufsaz schon enthalten. „

§. 148.

Was es in Ost-Frießland wegen der Landesherrlichen Vor- Ostfrießland.
mundschafft mit denen Landständen für Streitigkeiten gegeben; davon siehe das Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 17. pag. 535. sqq.*

§. 149.

Anno 1686. protestirte der Herzog zu Sachsen-Eisenach bey Sachsen.
denen Jenaischen Landständen wegen der von Weimar übernommenen Jenaischen Vormundschafft. (1)

Von dem Betragen der Sachsen-Jenaischen Landstände in denen damahligen Vormundschaffts-Streitigkeiten, siehe mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 18. pag. 268. sqq.*

Als Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen die Sachsen-Weimarische Vormundschafft im Jahr 1615. resignirte, heißt es in der Beschreibung sothaner Handlung: Der Chur-Sächsische Gesandte habe schließlichen angehänget: „ Weilen der Churfürst Zeit währender Vormundschafft die Räthe, Officierer, und alle Diener an disem Weimarischen Hofe, nicht weniger auch die ganze Landschafft, in Gelübde und Huldigungs-Pflicht gehabt; so sollten die deßhalber aufgesezte Loskündungs-Formuln abgelesen und so dann gleichfalls ausgestellet werden; und geschahe die Ablesung durch des Grafen Secretarium, Jacob Morgenstern. „ Und hernach: „ Dergleichen Relations-Brieff (der der Vormundschafft abgelegten Pflichten) ist auch an die Grafen und Herren, die von der Ritterschafft, Burgermeister, Räthe der Stätte, Richter, Schultheissen und Gemeinden ergangen. „

In einem Reichs-Hofraths-Concluso vom 22. Dec. 1758. aber heißt es:

„ Zu Sachsen-Weimar und Eisenach weyl. Herrn Herzogs Ernst August Constantins nachgelassener Fürstl. Frau Wittib, Frau Annen Amalien, gebohrner Prinzeßin zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Veniam ætatis, Mit-Vormundschafft, Coadministration und Regierung der Fürstl. Lande betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihre Kayserliche Maj. haben das von gehorsamstem Reichs-Hofrath erstattete Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge

(1) Müllers Sächsis. Annal. pag. 157.
(2) v. Lünigs Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 812.

1. Ponantur Literæ humilimæ der Fürstl. Frau Wittib d. d. den 10. Nov. & præs. 1. Dec. a. c. ingleichen des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel, dann sämtlicher Fürstlicher Herrn Agnaten, d. d. 4. 6. 10. 15. Nov. & præs. den 20. Nov. 1. & 9. Dec. nebst denen Vorstellungen sämtlicher Ausschüsse derer Weimar-Eisenach- und Jenaischen Landesstände *de præs.* 1. Dec. *nup.* ferner des Königs in Pohlen und Churfürstens von Sachsen Schreiben an Kayserliche Majestät d. d. 18. Oct. & præs. 20. Nov. ingleichem des Königlich-Dänischen Anwalds von Gullmann Anzeige de præs. 6. Oct. ad Acta.
2. Hat der Fürstlichen Frauen Wittib und Dero Herrn Vaters, des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, so ein- als anderes Begehren nicht statt.
3. Mit Verwerffung derer von sämtlichen Fürstlichen Herrn Agnatis so wohl, als auch von denen Landesständen, gemachten ohnstatthafften Einwendungen, hat es lediglich bey voriger Kanserlicher Verordnung d. d. 1. Aug. a. c. sein nochmahliges Bewenden. „

§. 150.

Würtemberg. Viles von Würtembergischen Vormundschaffts- and Majorenntäts-Sachen, so die Landstände zugleich mit berühret, siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 17. pag. 388. sqq.* und *pag. 411.*

In dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 7. Jan. 1744. wodurch Herr Herzog Carl zu Würtemberg Veniam ætatis erhielte liset man:

„ 6. Fiant Patentes Cæsareæ an die Fürstlich-Würtembergische Regierung zu Stuttgart, wie auch an die Landschafft des Herzogthums Würtemberg und dasiger Lande, sequentis tenoris: Es hätten Ihro Kayserl. Majestät, zumahl auf inmständig- und angelegentlichstes unterthäniges Ansuchen der verwittibten Frau Herzogin zu Würtemberg, als leiblicher Mutter und Vormünderin Ihres Land-Prinzens, Herrn Caroli Eugenii zu Würtemberg, auch in Ansehung der Königlich-Preußischen Interceßionalien und Testimonialien, dann aus besondern bewegenden Ursachen, die unterthänigst gebetene Veniam ætatis, auch Aufhebung Dero bißherigen Fürstl. Vormundschafft und resp. Landes-Administration, dem obgedachten Herrn Land-Prinzen, Carolo Eugenio, allergnädigst angedeyhen lassen, folglich Ihn, wegen

der

der Seiner Volljährigkeit noch abgehenden Zeit hiemit würcklich dahin gnädigst dispensiret, daß Derselbe nunmehro die Fürstl. Landes-Regierung Seines Ihm angestammten Herzogthums, Land und Leute, Selbst in eigener Person ungehindert antretten und führen möge; dahero denn Ihro Kayserliche Majestät von höchster Kayserlicher Macht wegen ihnen allerseits gnädigst anbefehlen, daß sie obgedachten Herrn Land-Prinzen Carolum Eugenium zu Würtemberg hinkünfftig für ihren regierenden Landes-Herrn unverweigerlich erkennen, und Dessen Gebott und Verbott, (als welche, der Kayserlichen allergnädigsten Zuversicht nach, niemahls gegen Ihro Kayserliche Majestät, noch des Heil. Röm. Reichs, als des allgemeinen Teutschen Vaterlandes, Dienste gehen würden,) gebührende und gehorsamste Folge leisten, wie nicht weniger Ihm, auf Dessen Begehren, die gewöhnliche und hergebrachte Landes-Huldigung ohne Widerrede abstatten, so fort alles dasjenige prästiren sollen, was getreuen Räthen, Ständen, Landsassen und Unterthanen, ihrem Landes-Herrn zu thun oblieget.

7. Et hæ Patentes accludantur dem an die verwittibte Frau Herzogin und den Herrn Herzog Carl Friderich zu Würtemberg erlassenden Kayserlichen gesammten Rescripto in Originali, um selbige im ganzen Lande publiciren zu lassen. „

§. 151.

Von Gräflich-Bentheimischen Vormundschaffts-Sachen, so die dasige Landstände mit-betreffen, siehe mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 18. pag. 40. sqq.* Bentheim.

Von der Vormundschafftlichen Einnahm der Huldigung und Bestättigung der Landes-Freyheiten, siehe auch allda *pag. 345. sqq.*

Drittes Capitel.

Von der Volljährigkeit und Venia ætatis.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von Böhmen, §. 3. Oesterreich, §. 4. Bayern, §. 5. Sachsen, §. 6. Brandenburg, §. 7. Pfalz, §. 8. Braunschweig, §. 9. Anhalt, §. 10. Baden, §. 11. Hessen, §. 12. Holstein, §. 13. Mecklenburg, §. 14. Würtemberg, §. 15. Hohenzollern, §. 16.

§. 16. Nassau, §. 17. Castell, §. 18. Fugger, §. 19. Hohenlohe, §. 20. a. Leyen, §. 20. b. Mansfeld, §. 21. Ortenburg, §. 22. Reuß, §. 23. Waldeck. §. 24. Von den Churfürsten. §. 25. Churfürstliche Agnaten. §. 26. Uebrige Reichsstände. §. 27. Abkürzung ꝛc. dises Termins. §. 28. *Venia ætatis*, was? §. 29. Ob Reichsstände solche nöthig haben? §. 30. Wer sie geben könne? §. 31. Exempel. §. 32. Eines Churfürstens *Venia ætatis*. §. 33. Dispositionen wegen suchender *Veniæ ætatis*. §. 34. Wo sie zu suchen? §. 35. Wie? §. 36. Ob sie der Kayser *motu proprio* ertheilen könne? §. 37. *Requisita*. §. 38. Kayserliche Resolution. §. 39. Tax. §. 40. Ausfertigung. §. 41. *Venia ætatis ad certum actum*. §. 42. Würckung. §. 43. Lehenherrliche Rechte. §. 44. *Venia ætatis* für nicht regierende Herrn, §. 45. und für Dames.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Gerstlacher (Carl. Frid.) de majore Statuum Imperii ætate, antiquissima, antiqua & hodierna. Franckfurt und Leipzig, 1755. 4.

Hoffmann (God. Dan.) de Venia ætatis Feminarum illustrium. Tübingen, 1773. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 751.

von Moser (Frid. Carl) von dem, dem Fürstlichen Hause Hessen beeder regierenden Linien, verliehenen Kayserlichen Privilegio, die Volljährigkeit der erstgebohrenen Fürsten im achtzehenden Jahr zum Regierungsantritt betreffend. Mit ungedruckten Urkunden; in seiner Beyträg. zum Staats- und Völcker-Recht 4ten Band, *n.* 3. s. H. Schott l. c. S. 780.

Kemmerich (Diet. Herm.) de majori Principum ætate, seu, quando Tutela Principum finiatur? Leipzig, 1714. 4. und 1736. 4.

Ludewig (Joh. Petr. de) Differentiæ Jurium 1. Romani, 2. Græci, 3. Germanici, 4. Feudalis, 5. Publici, 6. Naturæ, 7. Gentium, 8. Veniæ ætatis, 9. Problematum foren-

forensium in Ætate Puberum & Majorum, Regum, Principum, Clientum, Subditorum. Halle, 1725. 4.

Verschidene Streitschrifften, so hieher einschlagen, habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 18. p. 383. sqq.* angezeiget.

§. 2

Von Böhmen.

Die Könige in Böhmen und ihre Landstände behaupten, besagte Könige würden mit 14. Jahren majorenn: Doch finde ich keine Specialia angeführet, wann und von wem dises Privilegium gegeben worden, oder wie es sonst erweislich seye?

§. 3.

Oesterreich.

Im Hause Oesterreich sezte der Röm. König Ferdinand I. Anno 1554. in seiner damaligen Disposition: „Wann aber Unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, die bemelte Vogtbarkeit, nehmlich die achtzehen Jahr seines Alters, vollkommentlich erlangt hat, und das neunzehende Jahr eintretten würde, so hat Er Macht und Gewalt, Seiner Liebden obbestimmter Fürstenthum, Grafschafften und Herrschafften, Regierung, als regierender Fürst, anzunehmen, und die, wie sich gebühret, ohne andere Unserer geliebten Söhne und männiglichs Irrung und Eintrag innzuhaben, zu nuzen und zu niessen, wie oben unterschiedlich davon genugsamlich verordnet und gesezet ist.„

In Erz-Herzog Maximilians Resignations-Patent seiner Vormundschafft heißt es, daß Erz-Herzog Carl in Steyermarck seines ältesten Sohnes vogtbare Jahre in seinem Testament bestimmet habe und zwar, (wie es die Folge ausweiset,) auf achtzehen Jahre.

Kayser Ferdinand II. bestimmte Anno 1621. in seinem Testament die Majorennität seines Erb-Prinzens abermalen auf 18. complirte Jahre.

Hingegen berichtet Pufendorff (1) von dem Wahl-Tag Kayser Leopolds: Cum ad perlustranda Procuratoria accederetur, Bohemicum à Moguntino seponebatur, quod Rex ob annum decimum octavum nondum completum per Auream Bullam exercendo Electoris muneri habilis non censeretur; Leopoldo contra querente, eandem A. B., quæ Electoribus annum decimum octavum præscribit, Regni Bohemiæ privilegia confirmare, per quæ Bohemiæ Rex anno ætatis decimo quarto majorennis habeatur, ac habenas Regni capessat. Sic Ferdinandum

(1) de reb. gest. Frid. Wilh. Lib. 7. §. 34.

dum IV. nondum expleto anno decimo quinto in Bohemia coronatum, cives in verba ſua adegiſſe. Idem & à Se factum. Et quare Moguntinus ipſum invitarit, ni functioni electoriæ obeundæ capax habeatur? Ludovicum quoque Hungariæ & Bohemiæ Regem, cum annos quindecim natus eſſet, Cancellarium Sternbergium ad electionem Caroli V. ablegaſſe, qui citra controverſiam admiſſus ſit. Nec Saxonem, Bavarum, aut Trevirenſem ſcrupuli quid movere; ac ipſum Moguntinum facta invitatione diverſum probaſſe. Unde & Elector (Brandenburgicus,) cenſebat, non omnia ad unguem reſecanda, inprimis cum Leopoldus jam annum decimum octavum ingreſſus ſit. Ac quantillum eſſe, annum inchoatum haberi pro completo? Ac id ipſum Electoribus ſecularibus fraudi eſſe poſſe, ſi ita preſſe puncto iſti temporis inhæreatur.

In der Königin Mariä Thereſiä Urkund, darinn Sie Ihren Gemahl, den damaligen Großherzog von Toſcana, zum Mitregenten angenommen haben, heißt es: „Gleichwie in dem Fall, da, nach Unſerm Abſterben, der Nachfolger, oder die Nachfolgerin, von ſothanen Unſern ehlichen Leibeserben das achtzehende Jahr annoch nicht erreichet hätte, die Regierung geſammter Erbkönigreiche und Länder ohnedas tutorio & paterno nomine Unſers geliebten Gemahls Liebden zukäme, ꝛc.„

§. 4.

Bayern. Herzog Albrecht in Bayern ſolle Anno 1506. verordnet haben, daß die Herzoge in Bayern im achtzehenden Jahr mündig werden.

So vil iſt richtig: Als nach Herzog Albrechts Tode deſſen Prinz Wilhelm minderjährig ware, verglichen ſich ſeine Vormündere mit der Landſchafft, daß er, wann er das 18de Jahr ſeines Alters erreichet, die Regierung antretten ſollte, wie ſolches auch Anno 1511. alſo geſchahe. (1)

Nunmehro iſt kein Zweifel, daß diſes Haus durch die erlangte Chur, wie anderer derſelbigen anklebenden Würden, ſo auch des Rechts der Majorennität, mit 18. Jahren, als eines Privilegii Electoribus communis, theilhafftig worden ſeye.

§. 5.

Sachſen. Von der Chur-Linie des Hauſes Sachſen weiß ich nichts beſonderes zu ſagen, als was unten §. 25. vorkommt.

Als

(1) vid. STRUVII hiſtor. und polit. Archiv. Part. 4. p. 44.

Als in dem oben beschribenen S. Jenaischen Vormundschaffts-Streit Weymar zum Beweis, daß die Sächsische Häuser sich nach dem Sachsen-Rechte richteten, unter anderen anführete, daß die Herzoge zu Sachsen mit 21. Jahren majorenn würden, ꝛc. antwortete Eisenach: „Daß der Fürstlichen Personen Minorennität in dem Fürstlichen Hause Sachsen nach dem 21. Jahr sich endiget, und sie zum 2ten alsdenn ad legitimam tutelam habiles geachtet werden, gibt keinen Beweis, daß dieselbe an das Sachsen-Recht gebunden. Es endiget sich um selbige Zeit die Minorennität auch in andern Fürstlichen Häusern, woraus aber nicht folget, daß Sie auf das Sachsen-Recht, welches dergleichen Disposition ratione Privatorum in sich hält, obligirt seyn; wie solches LIMNÆUS *de J. P. l. 3. c. 7. n. 66.* so wohl bey dem Hause Pfalz, und zwar in persona Johannis I. qui, annos natus 21. mortuo patre Friderico Simmerio, majorennis cum gubernatione pleno jure successit, & aliorum, als auch insonderheit bey dem Fürstlichen Hause Sachsen, angemerckt, und die Endigung der Minorennität gar nicht disem oder jenem Rechte, sondern dem usui, qui rerum moderator est, zuschreibt. Gestalt er dann auch des Ernesti II. Ernesti und Friderici III. gedencket, welche im 17ten Jahr die Minorennität zurückgeleget, und ihre Regierung selbst angetreten, und bezeugen andere Autores, als PISTOR *in Tab. Landgrav. Thuring. fol. 91.* daß Landgraf Ludwig in Thüringen, genannt der Springer, im 16. Jahr seines Alters aus der Minorennität getreten, und seinem Herrn Vater in der Regierung gefolget, welches auch Landgraf Ludwig VI. oder Heilige gethan, und noch dazu seines unmündigen Geschwisters Vormundschafft auf sich genommen, und Marggraf Heinrich zu Meissen, dessen Vormund Ludwig Landgraf der VI. geweßt, hat sich im 16. Jahr seines Alters verheyrathet. Landgraf Friderich I. ist im 15. Jahr seines Alters zur Regierung kommen, dessen Sohn, Landgraf Friderich der Gestrenge, als er nun in das 18. Jahr getreten, ist von Carolo IV. seinen anderen noch unmündigen Brüdern, Landgraf Balthasarn, Landgraf Ludwigen und Landgraf Wilhelm dem Ersten, zum Vormund auf 10. Jahr verordnet worden, biß dahin nehmlich und auf die Zeit, wann der jüngste unmündige Bruder, Landgraf Wilhelm, seine 17. Jahr auch überlebet haben würde. Herzog Wilhelm zu Sachsen der Dritte, so Anno 1425. gebohren, hat im 20. Jahr seines Alters Anno 1445. mit seinem ältesten Bruder Churfürst Friderich dem IIten getheilt und regieret, laut der Theilung und Einigungs-Brief. Herzog Albrecht zu

Sachsen ist Anno 1443. den 27. Julii gebohren und Anno 1464. da er ein wenig über 20. Jahr geweßt, hat er mit seinem Bruder, Churfürst Ernsten, sämtlich zu regieren angefangen, und keinen Vormund gehabt. So war auch Herzog Johannes der Beständige, nachmahls Churfürst, zur Zeit seines Vaters Churfürst Ernstens tödtlichen Hintritts, älter nicht denn 18. Jahr, dennoch ist er nicht bevormundet worden, sondern hat mit seinem Bruder, Churfürst Friderichen dem Weisen oder Dritten, von selbiger Zeit an, in gesammter Regierung gesessen. Aus welchen Exempeln klärlich zu sehen, daß, biß auf Churfürst Johannes den Beständigen, weder die Landgrafen in Thüringen, noch Herzoge zu Sachsen, sich dißfalls an die Sachsen-Rechte gebunden: Und ob schon nach der Zeit gemeiniglich das 21. Jahr, bey Endigung der Minorennität, beobachtet worden; so rühret doch solches nicht aus dem Sachsen-Rechte, so denen Unterthanen gegeben worden, sondern aus denen Fürst-Väterlichen Testamenten her; wie dann obhochgedachter Churfürst Johannes in seinem Testament sub dato Torgau Mittwochs nach Bartholomäi 1536. dise Zeit ausdrücklich, ohne Meldung des Sachsen-Rechts, his verbis benennet: „Wenn aber Unser Sohn, Herzog Johann Ernst, das 21. Jahr vollbracht, alsdann soll Unser Sohn, Herzog Johann Friderich, auf gemeldtes Unsers Sohns, Johann Ernsts, Begehren und Ansuchen, der gepflogenen Vormundschafft, bey Brüderlichen und guten Glauben und wie Seine Lbden in gleichem Fall wollte gethan haben, Bescheid und Unterricht geben ꝛc.„ welchen hierinnen gefolget Herzog Johann Wilhelm, als Churfürst Johann Friderichs Sohn, und hat in seinem Testament, sub dato Weimar den 19. Febr. 1573. die Zeit der Mündigkeit für seine Söhne ebenfalls, ohne Meldung des Sachsen-Rechts, auf 21. Jahr gesezt, welche Zeit jedoch in denen Fällen, so sich hernachmahls begeben, abermahl nicht stricte observiret worden.„

Mit disem kommen auch die bey dem Herrn von Ludolf (1) befindliche confuse Hortlederische Collectanea vom Alter und Mündigkeit, ꝛc. der alten Landgrafen zu Thüringen und der Herzogen zu Sachsen überein.

In denen Electis Juris publici (2) heißt es: „Ob man schon = = einstreuen wollte, daß in Kayser Carls IV. Anno 1357. Herzog Ru-

(1) de Jur. Fœmin. illustr. Append. 1. p. 125. seqq.
(2) Tom. 8. p. 1027.

Rudolphen zu Sachsen ertheilten Succeßions-Bülle ausdrücklich versehen, daß ein Churprinz nach Absterben seines Antecessoris zwar, so vil die facultatem eligendi Regis Romani betrifft, in dem 18den Jahr seines Alters pro majorenni geachtet, wegen der Landes-Regierung aber es nach den gemeinen Kayserlichen Rechten und der darinn gesezten Majorennität gehalten werden solle, so auch von höchstbesagter Kayserl. Majest. Anno 1376. ingleichen in dem Brief König Wenzels 1372. König Sigmunds Anno 1414. und 1420. wiederhohlet wird, welchemnach, und da ein Churprinz ausser der Concurrenz bey der Kayser-Wahl erst im 25. Jahr majorennis würde, nicht wohl zu befinden, wie sich die andern Fürsten dißfalls einer Prærogativ vor einem Churfürsten anmassen könnten; so ist doch hingegen nicht zu laugnen, daß man nicht nur per non usum negativum, sondern auch positivum, adeoque observantiam atque consuetudinem, (quæ & ipsa juris instar habetur,) contrariam, davon, und zwar scientibus atque patientibus Imperatoribus, (immassen auch, sub complexu der von Kayserm zu Kayserm confirmirten hohen Jurium, dise Observanz mit begriffen ist) abgewichen und sich auch in disem Stück, an statt der gemeinen, nach denen Sächsischen Rechten, reguliret.„

Herzog Johann Wilhelm zu Weymar sezte in seinem Testament: „So bald der Aelteste seine mündige Jahr erreicht und 21. Jahr alt worden.„

Herzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach disponirte Anno 1683. „Sollte aber Unser in GOttes Händen stehender Abschid ehender erfolgen, als Unser älterer Sohn, Herzog Johann Georg, die Mündigkeit, oder das Ein und zwanzigste Jahr seines Alters, erlebet hätte; so ist Unser Wille, daß nichts destoweniger Se. Lbden, als Majorennitati proximus, die Regierung antrette, und ersuchen die Römisch-Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, Wir hiedurch allergehorsamst, daß Sie Seiner Lbden die Veniam ætatis, so solchenfalls vonnöthen ist, nicht allein zu Antretung der Regierung, sondern auch, gestalten Sachen nach, aus allerhöchster Kayserlicher Macht und Dispensation, zur Vormundschafft über Dero jüngern Bruder und Schwester, zu ertheilen, in Kayserlichen Gnaden geruhen wollen.„

Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha verordnete, daß, wann auch sein ältester Prinz, nach erfüllten 18. Jahren, Veniam ætatis erhalten würde, die Vormundschafft doch die Regierung neben ihme so lang führen solle, biß er 21. Jahre zurückgeleget habe. Und was ein Her-

zog zu S. Meiningen auf gleichen Fall wegen Beybehaltung der Unter-Vormünder Aßistenz verordnet habe? sihe im T. Staatsrecht. Nunmehro sollen die Herzoge von Sachsen-Gotha, Krafft eines durch Herzog Friderich II. erhaltenen Kayserlichen Diplomatis, mit 18. Jahren Regierungs-fähig werden: Ob es aber Grund habe? weiß ich nicht.

Anno 1741. wollte an gewissen Orten behauptet werden: Die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie bedienten sich nicht nur, als Churfürstliche Agnaten, sondern auch, weilen Ihr Haus die alte Chur-Linie seye, in der Materie der Volljährigkeit und sonst aller Churfürstlichen Privilegien und Prärogativen; man ersiehet aber aus dem bißherigen den Ungrund sothanen Vorgebens.

§. 6.

Brandenburg.

In Churfürst Friderichs I. zu Brandenburg Disposition de Anno 1437. heisset es von allen seinen Nachkommen: „Biß sie zu ihren oder seinen, achtzehen Jahr alt, kommen.„

Marckgraf Johann der Kluge fienge mit 22. Jahren zu regieren an.

Marckgraf Albrecht der jüngere in Francken trate Anno 1539. die Regierung nach zuruckgelegtem 16den Jahr seines Alters an.

Marckgraf Georg Friderich zu Anspach trate die Regierung an, als er 21. Jahr alt ware.

In dem Brandenburgischen Haupt-Stamm-Vertrag de Anno 1599. heißt es von des Churfürsten Brüdern: „Da aber einer oder mehr sein vollkommlich Alter, als 18. Jahr, erfüllet.„ Von denen künfftigen Marckgräflichen Söhnen in Francken aber lautet es nicht so deutlich, sondern nur: „Verordne, was einem, wann er 18. Jahr seines Alters compliret, jährlich zum Deputat zu reichen.„

Marckgraf Christian zu Bayreuth machte in seinem Testament die Verordnung, daß die Vormundschafft über seinen ihme in der Regierung succedirenden Enckel Christian Ernst biß zu Erreichung des 18den Jahrs währen sollte: Als aber der Marckgraf Christian Ernst nach geendigtem 17den Jahr die Regierung antretten wollte, wurde es Anfangs von der Chur-Brandenburgischen Ober-Vormundschafft difficultirt, weil Marckgraf Albrecht zu Anspach erst mit 18. Jahren majorenn worden seye; doch schlosse man endlich, daß dises Culmbach nicht präjudiciren könne, und der Churfürst legte die Vormundschafft nider.

Marck-

Marckgraf Friderich trate nach des Vaters Tod Anno 1535. die Regierung an, als er 24. Jahr alt ware.

§. 7.

Anno 1356. sezte Kayser Carl IV. in eine dem Hause Pfalz ertheilte Bull: Eos enim annos (18.) Electoratui & legitimæ adultæ ætati præscripsimus cum plenitudine Nostræ Cæsareæ Majestatis. In einem anderen dem Hause Pfalz von Kayser Sigmund Anno 1414. gegebene Diplomate heißt es: Ætatem autem debitam in hoc casu, eligendi videlicet Romanorum Regem, in Imperatorem promovendum, decem & octo Annorum censeri volumus & haberi; in Principatibus autem, Ducatibus & Dominiis aliis temporalibus gubernandis ætatem observandam decernimus, prout à Divis Romanis Imperatoribus & Regibus, Prædecessoribus Nostris, est sancitum. Und so lautet es auch in eben dises Kaysers Diplomate de Anno 1434. Pfalz.

In der Constitutione Rupertina de Anno 1395. heißt es: „Sezen wir, der Unser Herrschafft, die Pfalz, auch Bayren, nit regieren solle von eigener Gewalt, als lang er unter sinen 20. Jahren ist: Ußgenommen doch, so man einen Römischen König wählen sollte, so mag er alsdann wählen, wiewohl er unter 20. Jahre; als ihme das, von Unsers Churfürstenthums wegen, zugehöret.„

Herr Kemmerich meldet: In Comitatu Palatinatus Rheni Johannes I. mortuo patre Friderico Simmerio, Anno 1459. natus annos 21. cum gubernatione pleno jure successit. Johannes II. Richardi parens, Anno Chr. 1492. mortuo patre Anno 1509. juvenis 17. annorum, absque curatore Palatinatui præfuit. Ludovicus natus Anno Chr. 1502. anno ætatis 20. in gubernatione successit. Wolfgangus natus Anno Chr. 1526. Anno 1545. Comitatum gubernavit, videlicet Anno 18. &c.

Churfürst Ludwig IV. ordnete, daß sein Bruder Friderich die Vormundschafft so lang führen sollte, biß der Churprinz das 17de Jahr erreicht haben würde.

Anno 1592. starb der Churpfälzische Vormund, als der Churprinz noch 2. Monathe zu 18. Jahren hatte; er trate darauf die Regierung an, Pfalzgraf Richard aber wollte durchaus Vormünder seyn, und wurden deßwegen Schrifften gewechselt. Der Pfalzgraf behauptete: Wann auch nur Ein Tag fehlete, müßte der Vetter noch Tutor seyn; da hingegen sich der Churprinz der Regel bediente: Quæ parum differunt, nihil differunt. Ferner sagte Richard: Wann

er

er dem Churprinzen auch gleich die Wahlstimme ließ, würde er ihme doch die Churlande nicht lassen dürffen; ja wenn auch gleich die 18. Jahre den Churprinzen zu den Churlanden mündig machten, würde er doch zu denen Landen auſſer der Chur erst in dem 25. Jahre mündig seyn; welches alles Dinge waren, womit er freilich ohnmöglich zu rechte kommen konnte: Es kehrete sich auch niemand daran; der Churfürst blieb in der Regierung, wurde, als er 20. Jahr alt ware, vom Kayser belehnt, und ins Churfürstliche Collegium zugelassen, u. s. w.

Es solle auch diser Churfürst Friderich IV. nachhero in seinem Testament geordnet haben: Ætas legitima in successore XVIII. annorum esto; sic tamen, ut, exemplo ipsiusmet Electoris, XVIII. annum attigisse sufficiat, quamvis A. B. eundem completum exigat, ne forte, ob paucorum mensium defectum, nunc novo Tutori & Administratori, & mox ipsi rursus Successori legitimo, homagium præstare subditos, & tot fieri in gubernatione mutationes, necesse sit.

Herzog Wolfgang zu Zweybrücken ware Anno 1526. gebohren und trate die Regierung Anno 1544. an, wohnete auch dem in disem Jahr zu Speyer gehaltenen Reichstag bey, und unterschriebe den Reichsabschid mit. Anno 1545. kamen die samtliche Pfalzgrafen zu Heidelberg zusammen, um sich zu vereinigen, wie es auf Abgang der Churlinie mit deren Landen solle gehalten werden, wobey sich dann Herzog Wolfgang wiederum einfunde, und die Verein so wohl vor sich, als auch qua Vormund seines minderjährigen Vetters, Herzog Georg Hansen, unterschriben, auch auf den Reichstag zu Regenspurg einen Gesandten geschickt, Anno 1548. aber dem zu Augspurg in Person beygewohnet hat.

Disem Exempel folgten die Herzoge Johann I. Johann II. Friderich und Friderich Ludwig, alle zu Zweybrücken.

Anno 1741. trate der jezige Herzog zu Zweybrücken nach erfülltem 18den Jahr die Regierung an: Als nun die bißherige Administratorin zu Zweybrücken hievon auch dem Churfürsten zu Pfalz Nachricht ertheilete, antwortete derselbe unter anderem sub dato 15. Apr. 1741. „Obwolen nun mit gar gutem Fug dagegen eingewendet werden könnte, daß, da wohlbesagte Se. Lbden mit der in dergleichen Fällen bey allen Fürstlichen Häusern erforderlichen Nachsehung des abgehenden Alters nicht versehen seynd, Dieselbe, denen Reichs-Sazungen und gemeinen Rechten gemäß, die Zurücklegung Ihres 25sten Jahres abzuwarten schuldig, und biß dahin die Landesfürst-

fürstliche Regierung Selbsten zu führen nicht vermöge; so gedencke Ich jedannoch Sr. Lbden, in Betracht der von Deroselben besitzender vortreflicher Eigenschafft, und aus Antrieb meiner für Sie hegender ausnehmlicher Zuneigung, hierunter, so vil Dero eigene Lande und deren Beherrschung betrifft, nichts widriges in den Weg zu legen, sondern im Gegentheil mit Deroselben gar gute Freund- und Nachbarschafft zu pflegen; mit dem ausdrücklichen Beding jedannoch, daß diser Vorgang bey allen künfftigen Begebenheiten ohnverfänglich seyn, und zu keiner anderweiter Nachfolge, besonders aber wegen der allenfallsiger anderweitiger Ober-Vormundschafft meines Pflegbefohlenen minderjährigen Herrn Herzogen zu Pfalz-Sulzbach Lbden und Administration derer Ihro anerfallenden Landen gezogen werden solle; zumalen Euer Lbden, Dero hohen Begabniß nach, von Selbsten ohnschwer ermessen werden, daß eines Theils solches sich, in Betracht des zwischen Dero Herrn Sohnes Lbden Alter obhandenen geringen Unterschids nicht wohl fügen wollen, andern Theils in sothanem Fall der Jülich- und Bergischen Erb-Folge halber höchstgefährliche Weiterungen ohnvermeidlich zu besorgen und leztwohlgedachte Se. Lbden zu deren bestthunlichster Hintertreibung eines mächtigen Ober-Vormunders, Administratorn und kräfftigen Beystands ohnumgänglich benöthiget seynd, über dises, aus denen von mir Euer Lbden weiland Herrn Ehgemahls Lbden ehedem eröffneten trifftigen Beweg-Ursachen, des Herrn Herzogs zu Pfalz-Sulzbach Lbden und Unserm gesammten Chur-Haus keineswegs gerathen ist, in der Verwesung deren von Deroselben überkommenden Landen eine Absonderung vorzunehmen. Ich stelle dahero ausser allem Zweifel, daß Euer Lbden mir hierinnfalls vollkommenen Beyfall zu geben, oder die Vormundschafft über Dero älteren Sohnes Lbden und die Administration Dero Landen biß zu ihrem 25jährigen Alter ferner fortzuführen Sich belieben lassen werden. 2c.„ Nachhero liesse der Churfürst so gar bey dem Ober-Rheinischen Traysconvent eine solenne Protestation gegen des Pfalzgrafens Regierungs-Antritt ad Protocollum geben. Der Herr Pfalzgraf dagegen liesse sub dato 23. Sept. in einem pro memoria samtlichen Churfürstlichen Gesandtschafften zu Franckfurt vorstellen: Es zeige sich, daß alles darauf angesehen seye, auf den sich ereignenden Todesfall des Churfürstens den Pfalzgrafen von der Chur-Administration auszuschliessen; es würden aber, Krafft Herkommens, von Pfalzgraf Wolfgang an, biß auf König Carl XII. in Schweden, die Pfalzgrafen zu Zweybrücken mit 18. Jahren majorenn; es möchten sich also die übrige Churfürsten

bey Chur-Pfalz interponiren, daß es Pfalz-Zweybrücken auf allen Fall gönne, was ihme von GOtt- und Rechts-wegen zustehe. Und in einem weiteren pro memoria vom 26sten ejusd. wurde erinnert: Man halte zwar das Justinianeische Recht entgegen, welches 25. Jahre zur Volljährigkeit erfordere; es werde aber disem das Herkommen des Hauses Zweybrücken entgegen gesezet, in welchem so gar schon Adolph der Einfältige, so Anno 1306. gebohren, Anno 1326. bereits in der Regierung gewesen und Rudolf II. der Blinde, so Anno 1309. zur Welt gekommen, ebenfalls Anno 1327. die Regierung angetretten. König Carl XII. in Schweden seye, qua Herzog zu Zweybrücken, als er erst 18. Jahr alt gewesen, von Chur-Pfalz selbst zum Crays-tag beschriben worden. Churfürst Friderich habe Anno 1544. den 18jährigen Pfalzgrafen Wolfgang belehnt, Churfürst Johann Wilhelm bey besagtem König Carl XII. Anno 1698. ein Lehen gemuthet, die Pfalzgrafen Christian August und Philipp zu Sulzbach haben ihme Anno 1699. selbst Vollmacht ertheilet, die Belehnung über Zweybrücken in ihrem Nahmen mit zu empfangen, und Chur-Maynz habe ihne im 18den Jahr würcklich belehnet. Indessen wurde der Pfalzgraf doch noch Anno 1742. m. Jun. vom Reichs-Hofrath als unter der Vormundschafft stehend tractiert.

Den 16. Jul. darauf notificirte der Herr Pfalzgraf zu Zweybrücken dem Kayser, daß er, nach zurückgelegten 18. Jahren, in Krafft des in dem Pfalzgräflichen Hause Zweybrücken sich befindenden uralten und beständigen Herkommens, die Landes-Regierung selbst angetreten habe, mit Bitte, es ad Acta zu legen: Der Reichs-Hofrath erstattete darauf den 26. Jul. ein Votum ad Imperatorem: Es ist aber wenigstens das ganze 1742ste Jahr hindurch keine Kayserliche Resolution auf selbiges publiciret worden.

§. 8.

Braunschweig.

Von dem Hause Braunschweig schriebe WISMANN in der unter Herrn LEYSERN gehaltenen *Diss. de Feudis Brunsvic. & Luneb.*: Quæ (Majorennitas) ratione Ducatus post annum 25. ratione Electoratus vero post annum 18. completum perfecta est. Der Herr Præses aber sezte im Append. n. 15 Quod - - ais, Principes nostros anno XXV. majores fieri, in eo contradicunt tibi omnes, quotquot evolvi, Scriptores, atque ex singulari beneficio Principes Brunswicenses & Luneburgicos anno ætatis XIIX. liberam rerum suarum administrationem suscipere, affirmant; quibus etiam adsentit ENGELBRECHTIUS noster, vir de

jure

jure patrio optime meritus, *in Compendio Jurisprudentiæ tit. de ſuſpectis tutoribus. §. 23.* Quin imo LUDWIGIUS in der vollſtändigen Erläuterung der güldenen Bull *tit. 7. §. 4 lit. l.* omnes Imperii Principes anno ætatis XIIX. in tutelam ſuam venire atque minores eſſe deſinere, dicit. Sed argumenta, quibus vir illuſtris hic utitur, me in ſententiam ejus haud pertrahunt. - - Aliis ergo rationibus opus eſt, ut de veritate ſententiæ, Principes Brunswicenſes & Luneburgicos anno XIIX. majores fieri, convincamur. Nam ſi ex antiquis Germaniæ conſuetudinibus res decidenda eſſet, Saxonicas, quæ in his terris olim obtinuerunt, potius ſequi & annum XXI. ſtatui oporteret. Nec autoritas LIMNÆI, MYLERI, SPRENGERI, ad quos communiter provocatur, rem conficit. Inveſtigandum eſt, quid retro in Domo Brunswicenſi & Luneburgica fuerit ſervatum? Et, ſi antiquiſſima tempora reſpicimus, dubium non eſt, quin annus XIIX. initium majoris ætatis in Principibus noſtris fuerit. Extat adhuc Friderici Pii, quem ſuperſtitio ſua monaſterio incluſit, mors filiorum vero, ut exiret iterum & adminiſtrationem provinciarum reciperet, coëgit, teſtamentum anno 1477. confectum, in quo ſic diſponitur: Wann Unſes Sones Sone, Hertoge Hinrick, achteyn Jar olt geworden iß, denne, und nicht eher, wyllen wy ome dat Regiment Unſer Landt und Lüde befalen: Vünde ſick ock, na Willen des Almächtigen GOdes, dat Wy vor denſelben Unſes Sones Son, ehr he to ſodanem vogeſcreven namlicken achtein Jar gekommen wäre, von Dodes wegen affgiengen; ſo geven und ſetten Wie ome, denn alſſe nu, und nu alſſe denn, to rechten waren Vormündern Unſe getreuwen Rede Unſes Landes Lüneborg, alle Geiſtlich und Wertlick, und den Rath to Luneborch, und andern nemende ꝛc. Und wann he denn achteyn Jar olt geworden, were, ſcullen ſe on to dem vullen Regimente ſyner Lande und Lüde staden und kommen laten. Idem habetur in pacto inter Henricum & Wilhelmum fratres anno 1535. inito: Befugte ſichs, daß in Zeit, wann Uns Herzog Wilhelm, oder Unſern Erben, die Verneurung diſes Vertrags gebühret, Unſer Erben unmündig wären, alsdann ſollen derſelbigen Unſer unmündig Erben Vormünde und Räthe, auf Unſers Bruders und Seiner Lieben Erben Erfordern, bey geſchwohrner Leiſtung und Bürgſchafft, ſich verſchreiben und verbürgen, daß ſie dieſem erblichen Vertrag in Zeit Unſer Erben minder Jahrung, ſtracks erfolgen, auch daß ſie davor ſeyn wollen und ſollen, wann Unſere un-

unmündige Erben ihre vollkommene Jahr und Alter, als achtzehn Jahr, erlangen, daß alsdann dieselbe Unsere Erben disen Vertrag, immassen, wie vorgemeldt ist, vollziehen, verneuen, befestigen, bestättigen und halten sollen und wollen; und wann dasselbige von ihnen also geschehen, dann und nicht ehe, sollen der Vormünder und Räthe Gelübde, Zusage, Brief, Sigel und Bürgschafft, derhalben gegeben, todt, ab und gefallen seyn. Quæ verba tam clara sunt, ut non videam, quamobrem HORTLEDERUS von den Ursachen des Teutschen Kriegs *lib. 4. cap. 31. n. 19. lit. b.* credat, ea non de Majorennitate ad capessendum reipublicæ clavum, sed tantum de plena pubertate ad actum confirmatorium transactionis necessaria, intelligi debere. Recentiora vero exempla Tuæ sententiæ de anno XXV. patrocinantur. Equidem in Gente, quæ Guelpherbyti hodie floret, nullum post Henricum Auctorem ejus extat exemplum Principis in minore ætate ad provinciarum gubernacula admoti, nec, si vota nostra aliquod apud Deum immortalem pondus habent, exstabit unquam. Ast in ea Guelpherbytana Familia, quam mors Seculo superiori extinxit, exstitit exemplum in Henrico Julio, qui annum tertium & vigesimum agens Patri Julio successit: Julius tamen in testamento suo expresse constituit: Daß nach Unserm tödlichen Hinscheiden, und so lange, biß Unser verordneter regierender Sohn, Herzog Heinrich Julius, sein vollkömmlich Alter, als 25. Jahr, erreichet, die Regierung unter Unser Gemahlin und Obristen Vormünder Nahmen geführet, auch alle Briefe und Befehlige gefertiget werden und ausgehen sollen. In Lüneburgica etiam Gente, quum Georgius, potentissimi Britannorum Regis Georgii Avus, Anno 1641. moreretur, Filius ejus senior, Christianus Ludovicus, annum ætatis vigesimum agebat: Atque tam Georgius in Testamento paucis ante mortem diebus condito §. 28. sqq. minorem illum vocat, er habe sein völliges vogtbares Alter nicht erreichet, & Curatores illi ceterisque Liberis Matrem, Patruum & Avunculum constituit, atque tandem in §. 34. addit: Würden vorhochgedachte Unsers Bruders und Schwagern Lbden, GOtes des Allmächtigen unwandelbaren Willen nach, alle miteinander, ehe und bevor Unser Söhne einer das 25ste Jahr erreichet, Todes verfahren; so soll Unsere Gemahlin, mit Zuziehung der Räthe und Fürstenthum aus der Landschafft der Gelegenheit nach darunter andere Unsers Standes Personen ersuchen. In hac ergo varietate exemplorum quid statuen-

ſtatuendum ſit, anceps hæreo. Sic tamen exiſtimo: Recepto antiquitus more Principes Brunswicenſes & Lüneburgici anno ætatis XIIX. majoris fiunt: Ii vero, quos Julius & Georgius ſcribendo Teſtamento adhibuerunt, moris ejus ignari annum XXV. ſtatuerunt. Hic tamen error jus vetus mutare Principibusque noſtris, ſi qui forte in poſterum regimen ante annum ætatis XXV. ſuſcipere ipſi velint, obſtare nequit.

Und nachhero ſchriebe der Herr von LEYSER weiter (1): Sunt - - (Principes,) - qui - - jus antiquum (privatorum,) quo olim Familia ipſorum uſa eſt, diuturna conſuetudine retinuerunt. Factum hoc a Ducibus Brunswicenſium. Priſco nempe Brunswicenſi jure homines, etiam privati, anno ætatis decimo octavo liberam bona ſua adminiſtrandi quin & alienandi poteſtatem acceperunt. Et, quamvis Brunswiga in terris juris Saxonici ſita eſſet, annum tamen XXI. hoc jure ſtabilitum non recepit, ſed veterem illum retinuit atque legibus ſuis municipalibus apud LEIBNITIUM *Tom. 3. Scriptorum Brunsuicenſium pag. 439. n. 49.* inſeruit. Poſtquam deinde Jus Romanum introductum atque Saxonicum vetus obliteratum fuit, privati annum XXV. minoris ætatis finem agnoſcere neceſſum habuerunt, Principes priſcum terminum retinuerunt, quemadmodum ex Teſtamento Friderici Pii anno 1477. confecto, atque ex pacto inter Henricum & Wilhelmum Fratres anno 1535. inito apparet. Obſtare quidem videntur Teſtamenta Julii & Georgii Ducum, quibus Annus 25. ad majorem ætatem deſideratur: Verum reſpondi jam ad ea *in Addit. 15. ad Diſſert. de Feudis Brunsvic.*

Herr H. R. SCHEID berichtet (2): Daß, obgleich Herzog Julius in ſeinem Teſtament das 25ſte Jahr beſtimmet, darinnen die Herzoge majorenn werden ſollen; ſo ſeye diſes doch bey denen hernach zur Regierung gekommenen Fürſten nicht beobachtet worden; wie ſo gleich aus Gegeneinanderhaltung der Geburts- und Regierungs-Jahre in denen Stammtafeln zu erſehen ſeye; inmaſſen Herzog Friderich Ulrich im 22ſten, Herzog Chriſtian Ludwig aber im 21ſten Jahr als würcklich regierender Herren anzutreffen ſeyen, und das Beyſpil des jeztregierenden Herzogs Carls zu Br. Wolfenbüttel beſtättige es, u. ſ. w.

(1) in Medit. ad Pandect. Spec. 327. n. 7.
(2) in ſeinen Anmerck. über mein Braunſchw. Staatsrecht, p. 53.

Die Chur-Linie richtet sich nun nach der güldenen Bulle; in Ansehung der Herzoglichen aber düncket mich die Einwendung, daß das Alter etliche mal per errorem auf 25. Jahr gesezet worden seye, nicht wohl gegründet zu seyn: Dann wann man, wo auf das Herkommen gesehen wird, mit diser Exception hinauslangen kan; so unterminirt man damit das ganze Herkommen, und wie man aus einigen actibus ein Herkommen pro majori ætate herleitet, so müssen auch etliche dergleichen hinreichen, ein dem vorigen widriges Herkommen pro minori ætate einzuführen. Indessen hat der jezige Herzog Carl, der erst 22. Jahr alt war, als sein Herr Vater starb, nicht nur die Regierung so gleich angetretten, sondern es ist ihme auch meines Wissens vom Kayserlichen Hof keine Quæstio Status deßwegen erregt worden.

§. 9.

Anhalt. Von der im Fürstlichen Hause Anhalt herkommlichen Majorennität mit 21. Jahren sihe mein Staatsrecht dises Fürstl. Hauses *p.* 24. *seq.*

Herr KEMMERICH meldet zwar: Die Fürsten von Anhalt würden mit 18. Jahren majorenn; ein gleiches thut der Herr von LUDEWIG (1), welcher auch noch mehrere anführet, die eben dises statuiren; doch erkennet der lezte selbst, daß sie seit zweyen Seculis das 21ste Jahr beobachteten: Nur sezt er: Cum vero commixtio Jurium, publici & civilis, hunc partum excluserit; dubium omnino, utrum à posteris haberi & agnosci Princeps doceat pro legitimo? mit welchen überflüßigen Gedancken er aber wohl hätte mögen zu Hause bleiben.

An einem gewissen Ort habe ich annotirt gefunden: „Es dienet pro cautela, daß man nicht seze, daß die Majorennität im 21sten Jahr secundum Jus Saxonicum erhalten werde, (alias onus probandi propterea sustinendum,) wie es Prinz Leopold von Dessau gethan; sondern man muß es machen wie Köthen, so sich zwar wegen Antrettung der Regierung bey dem Kayser angemeldet, aber gleich darauf de facto sich der Regierung unterzogen. Carl Wilhelm von Zerbst trat im 22sten Jahr die Regierung an, und notificirte es dem Kayserlichen Hof, wie gebräuchlich; es wurde auch nichts darwider gesagt.„

§. 10.

Baden. Daß die Marckgrafen von Baden mit 18. Jahren majorenn werden,

(1) de ætat. Puber. & Major. Cap. 5. §. 5.

werden, berichten BUCELIN (1) und SONNTAG. (2) In vorigen Zeiten nahme man es, wie bey allen hohen Teutschen Häusern, so auch bey Baden, nicht so genau, scheinet auch keine gewisse allgemeine Regel gehabt zu haben.

Marckgraf Christof I. ware 22. Jahr alt, als sein Vater starb: Man findet aber nicht, daß er unter eine Vormundschafft gekommen seye.

Marckgraf Bernhards III. zu B. Baden Prinzen Vormünder legten Anno 1556. die Vormundschafft nider, und übergaben die Regierung beyden Prinzen, ob gleich der ältere erst 20. Jahr alt ware; (3) und zwar mit Vorwissen des Kayserl. Cammergerichts: Graf Wilhelm zu Eberstein aber begabe sich der Sponheimischen Administration erst Anno 1557. und zwar, (wie die Urkund lautet,) aus dem Grund, weil der Marckgraf Philibert nunmehro zu disem Alter kommen sey, daß er sich der Regierung und Verwaltung seiner Lande und Leute selber unterziehen und vorseyn möge und wolle. (4)

Marckgraf Eduard Fortunatus trate nach seines Vaters Tod die Regierung an, als er 24. Jahr alt war.

Marckgraf Ernst Friderich zu Durlach mußte unter der Vormundschafft bleiben, biß er 25. Jahr alt war.

Marckgraf Georg Friderich zu Durlach ordnete auch in seinem Testament Anno 1615. Ein minderjähriger Landesfolger solle biß zu erfülltem 25stem Jahr unter der Curatel bleiben; aber dennoch die Collegia, sonderlich den geheimen Rath, täglich besuchen.

Marckgraf Friderich Magnus hingegen erklärte Anno 1693. in seinem Testament seine Regierungs-Nachfolgere nach zurückgelegtem 18dem Jahr für volljährig.

§. 11.

Von Hessen sehe man meines I. Sohnes vorhin angezeigte Schrifft. Hessen.

Ich will nicht anführen, was von denen älteren Zeiten gemeldet wird, daß die Landgrafen damals mit 12. und 14. Jahren zur Regierung fähig gewesen seyen, sondern nur die neuere Zeiten berühren.

Anno

(1) in German. stemm. topogr. Tom. 4. p. 3.
(2) de Jur. & Prærogat. March. Badens. §. 11.
(3) Cod. dipl. Bad. n. 476. Tom. 7. p. 89. n. 477. p. 93.
(4) cit. Cod. dipl. n. 479. Tom. 7. p. 99.

Anno 1650. kame diſes beym Reichs-Hofrath vor:

22. Aug. 1650.

Heſſen-Caſſel ſive die Heſſen-Caſſeliſche Abgeſandte ſambt dem Heſſen-Darmſtättiſchen ſub præſ. 6. hujus exponunt, daß weiland Kayſer Ferdinand der andere im Jahr 1625. Herrn Landgraf Ludwigen zu Heſſen für ſeine Deſcendenten nach Art der Primogenitur ein Privilegium veniæ ætatis ertheilt haben. Nachdeme dann in der Caſſeliſchen Lini die Succeßion vnd Folg eben ſo wohl als in der Darmſtadtiſchen nach den Rechten der erſten Geburt geſchehe vnd ſonderlich die Primogeniti zu allen Fürſtlichen Tugenden vnd perfection zu Ihrer Kayſerl. Mayj. vnd des Reichs Ehr vnd Nuz aufgezogen zu werden pflegen: Vnd damit auch vnter beeden Linien beſſere Harmonia, Einträchtig- vnd Gleichförmigkeit erhalten werde. So bitten ſie, Ihr Kayſerl. Mayj. wollten allergnädigſt geruhen, nit allein Herrn Landgraf Wilhelmen, ſo albereit in dem 22. Jahr ſeines Alters begriffen, veniam ætatis zu ertheilen, ſondern auch oberwehntes Privilegium auf Sr. Fürſtl. Gnaden künfftige primogenitos deſcendentes, an welche die Landsfürſtliche Regierung inskünfftig kommen vnd gelangen wird, aus Kayſerl. Mild vnd Gnad zu extendiren, daß dieſelbe jedesmahls nach abgelegten 18. Jahr ihres Alters vollmündig vnd bürdig auch der Adminiſtration vnd Regierung des Fürſtenthums, wie bey Chur- vnd Fürſtlichen Häuſſern breuchig, fähig vnd theilhafftig ſein ſollen.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti, diſes ſeye ein caſus gratiæ vnd ſolchemnach allein bey Ihrer Kayſerl. Mayj. allergnädigſten Wohlgefallen beſtehe. Damit aber das Hauß Caſſel Ihrer Kayſerl. Mayj. deſto mehrers verobligiret werde, ſo hette dero gehorſamſte Reichs Hofrath kein Bedencken, daß zu dem cumulo voriger diſem Hauß Caſſel ertheilter Gnaden noch diſe hinzugethan würde vnd das gebettene Privilegium veniæ ætatis in Form, wie es Heſſen-Darmſtadt vorhin hat, ertheilt werden möchte.

In der von dem Kayſer hierauf verwilligten Urkund heißt es:

Wir Ferdinand III. von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, ꝛc. bekennen öffentlich mit diſem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgeborne, Wilhelm Landgraf zu Heſſen, ꝛc. underthänigſt vorbringen laſſen, was maſſen Unſer in GOtt ruhender hochgeehrter Herr Vater und Vorfahr am Reich, weyland Kayſer Ferdinand der Ander, Chriſtſeeligſter Gedächtniß, weyland Landgraf Lud-

Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Lbd. sub dato Oedenburg den 18. Nov. Anno 1625. ein sonderbares Privilegium Veniæ ætatis dergestalt allergnädigst ertheilt, daß der von Sr. Lbd. in absteigender Linie posterirende Primogenitus, Fürst zu Hessen, an welchen nach Ordnung des Primogenitur-Rechtens und des Fürstlich Hessen-Darmstättischen Erb-Statuti die Lands-Regerung gelangen würde, so bald derselbe das achtzehende Jahr seines Alters erreicht und erfüllet, ohnerwartet eines ferneren Kayserlichen Indults, seine Volljährigkeit (gleichwie in denen Churfürstlichen Häusern solches Herkommen) haben, und zu allem deme berechtigt, befugt und zugelassen seyn soll, worzu er sonsten, wann er ausser solchem Kayserlichen Privilegio ganz und allerdings volljährig worden wäre, Recht und Befugniß getragen hätte, alles mehrern Innhalts solches Kayserlichen Privilegii. = = = Hierum so haben Wir, mit wohlbedachtem Muth, zeittigem Rath und rechten Wissen, die obgethane Bitt bewilliget, daß nehmlich nach sein, Landgraf Wilhelms zu Hessen, tödtlichem Abgang Sr. Lbd. erstgebohrner Sohn, auch Landgraf Wilhelm zu Hessen, oder, in Mangel dessen, sein, des Primogeniti, ältester Sohn, oder, wann auch von demselben kein Manns-Leibs-Lehens-Erbe, Fürst zu Hessen, vorhanden, alsdann des Primogeniti ältester Sohn, und also fort an, so lange als seine, des Primogeniti, Linea währet, nach deren tödtlichen Erlöschung aber sein, Landgraf Wilhelms, des Impetranten, zweyter Sohn, und desselben Manns-Leibs-Lehens-Erben, fort und fort und allezeit, von Landgrafen Wilhelm, dem Impetranten, in absteigender Linien derjenige posterirende Fürst zu Hessen, an welchem nach Ordnung der Primogenitur die Landes-Regierung seyn würde, so bald derselbe das achtzehende Jahr seines Alters erreichet und erfüllet, unerwartet von Uns, oder Unsern Nachfahren am Reich, einiges fernern Kayserlichen Indults, seine Volljährigkeit (gleichwie in Churfürstlichen Häusern herkommen,) haben, und zu allem deme berechtiget, befugt und zugelassen seyn solle, worzu er sonsten, wann er ausser dises Unsers Kayserlichen Privilegii ganz und allerdings volljährig worden wäre, Recht und Befugnuß getragen hätte; allermassen und so weit Ihme dieselbe Befugnuß in denen in der Fürstlich-Casselichen Linie aufgerichteten Erb-Statuten und Compactaten und in besagter Linien eingeführten und von weyland Unserm hochgeehrten Herrn Vattern und Vorfahren, Kayser Ferdinand dem Andern, lobseeligster Gedächtnuß, wie auch durch den allgemeinen Fridenschluß und obbemelten zu Regensburg getroffenen Vertrag und darauf erfolgten jüngsten Reichs-Abschid,

bestättigten, auch in seine Würcklichkeit gebrachten, Jure Primogenituræ bestärcket, gegönnet und zugelassen ist. Doch soll hierinn der Fall, da nemlich ein regierender Fürst zu Hessen, Casselischer Linien, seinen eheleiblichen Sohn, Fürsten zu Hessen, eine mehrere Zeit zur Volljährigkeit durch Testament, oder ander vätterliche Disposition, wissentlich und wohlbeweislich bestimmen und ansezen würde, nicht begriffen noch gemeinet seyn.„

Anhangsweise gedencke ich auch noch dises Falles:

Bey dem Landgrafen Friderich Carl zu H. Homburg entstunde wegen seiner Majorennität Streit. Als er sich noch auf seinen im Magdeburg- und Halberstattischen gelegenen Gütern aufhielte, wurde er mit 21. Jahren majorenn, und übernahme die Verwaltung solcher Güter selbst: Ehe er aber noch 25. Jahre erreichte, fiele ihme das Homburgische an, in Ansehung dessen der Landgraf zu H. Darmstatt ihn nicht für volljährig erkennen wollte, sondern an ihn schrieb:

P. P. „Ich kan nicht umhin, Ew. Liebd. hierdurch freund-vetterlich zu vernehmen zu geben, was gestalt man von Seiten beyder regierenden Fürstlich-Heßischen Häuser im Begriff ist, bey der jezo glorwürdigst-regierenden Kayserl. Maj. um die Erneuerung derjenigen Lehen, welche von Allerhöchst-Deroselben und dem Reich das Fürstliche Samt-Haus Hessen empfänglich hergebracht, allerunterthänigst anzusuchen. Nachdem hierzu auch die Vollmachten sämtlicher Fürstlichen Agnaten nöthig sind, und bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath exhibiret werden müssen, Ew. Lbd. aber die, nach denen in Teutschland üblichen gemeinen Rechten erforderte, Majorennitäts-Jahre weder erreichet, noch auch die denen beyden Fürstl. Heßischen Häusern ertheilte Kayserl. Privilegia ratione ætatis Deroselben zu statten kommen können, weilen die, nach ihrem klaren und deutlichen Buchstaben, einzig und allein auf das Jus Primogenituræ und den, vermöge desselben in der Landes-Regierung eines jeden Fürstl. Hauses allein succedirenden Erstgebohrnen Prinzen schlechterdings restringiret sind, und die Apanagiatos nicht angehen; so werden Ew. Lbd. von selbsten ermessen, daß, bey so bewandten Umständen, dero Vollmacht so wenig bey vorangeregter Lehens-Empfängniß vor hinlänglich angesehen werden mag, als wenig Dieselbe auch sonsten, so lange dero Minderjährigkeit noch währet, oder dises impedimentum per dispensationem Cæsaream nicht gehoben worden, dero Apanagium mit völligem rechtlichem effect zu administriren im Stand sich befinden. Es fliesset hieraus die nothwendige Folge, daß Mir, qua proximo Agnato &

Successori, und, Krafft der über Stadt und Amt Homburg meinem regierenden Fürstl. Haus zukommenden Landes-Hoheit, die Curatel über Ew. Lbd. Person sowohl, als auch die Administration Dero Apanagii, während dero Minorennität ohnstrittig zukommt: Ich will mich doch Ew. Lbd. hierunter keinesweges aufdringen, sondern vielmehr, aus besonderen Considerationen (jedoch unter dem expressen Vorbehalt, daß diser Casus Mir und Meinem regierenden Fürstlichen Hause an Unsern Gerechtsamen in dergleichen Fällen hinkünfftig unschädlich seyn, und zu keiner Consequenz gezogen, auch kein fremder Vormund bestellet werden soll, als welches leztere Ich ohnmöglich zugeben kan, noch werde) davon abstehen, und die Vormundschafft Ew. Liebden Frau Mutter, qua Tutrici legitimæ, wann Sie dieselbe übernehmen und führen will, überlassen; worüber Ich dann Ew. Liebden freund-vetterliche Erklärung mit nächstem erwarte und übrigens allstets verbleibe ꝛc.„

Der Herr Landgraf von Homburg hingegen wollte unter keiner Vormundschafft mehr stehen: Der Erfolg ware, daß man so lang darüber stritte, biß er 25. Jahre hatte.

§. 12.

Von dem Hause Holstein, Königlicher Linie, belehret dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum das mehrere: Holstein.

7. Dec. 1650.

Dennemarckh König; sive der Königlich Dennemarckische Gesandte, Christian Ranzau, de præs. 14. Nov. nup. exponit: Was gestalt Ihr Königl. Maj. ein Erbstatutum ꝛ ꝛ ꝛ ratione Majorennitatis, daß, nach dem Exempel der Chur-Erben im heil. Röm. Reich, diejenige Herrn, welche, nach Absterben Ihrer Fürstlichen Eltern, in dem Herzogthum Holstein die Regierung erreichen, nach abgelegtem 18dem Jahr ihres Alters für mundbar und volljährig, auch zu Antrettung der Regierung tüchtig, gehalten werden sollen, wie solches in dem Fürstenthum Schleßwig, vermög Lohrechtens, gleichmäßig hergebracht, mit vorgehabtem Rath Ihrer gehabten Geheimden-Land- und Hofräthen, beschlossen und abfassen lassen; mit allerunterthänigster Bitt, Ihre Kayserliche Maj. geruhen, ꝛ ꝛ diſes Erbstatuum ꝛ ꝛ ratione Majorennitatis, ꝛ ꝛ in bester Form und Weis, aus tragendem Kayserlichem Amt und bester Macht und Vollkommenheit, allergnädigst zu confirmiren. Apponit das Erbstatutum in originali.

Differatur.

9. Dec. 1650.

Dennemarckh-Holsteinischer Gesandter, Christian Ranzau, in puncto Confirmationis juris - - Majorennitatis.

Continuatur & absolvitur Relatio & conclusum;

Dicatur Sacræ Cæsareæ Majestati, loco Voti: Reichs-Hofrath befinde diser gebetenen Confirmation halber kein Bedencken, aus folgenden rationibus: = = =

In dem andern, das jus Majorennitatis betreffend, seye dergleichen allbereit nit allein in Churfürstlichen Häusern durch die güldene Bull eingeführt, sondern auch von Ihrer Kayſ. Mayj. andern Fürstl. Häusern, als Hessen, vnd in specie der Gottorfischen Lini, ertheilt worden; selbiges auch durch das allegirte Lohrecht in dem Herzogthum Schleßwig introducirt, dahero ratione convenientiæ Ihre Kayſ. Mayj. diſe Gnad dem König nit wohl versagen können, zumahlen es nit allein vnbillig seye, sondern auch zu künftiger Weiterung gereichen würde, wann die Gottorfische Lini im 18. Jahr solle ihre Majorennität erraicht haben, vnd also der Königl. Lini Descendenten, welche gleichfalls schon 18. Jahr alt weren, nicht destoweniger ihre Vormünder sollten seyn können. Derowegen Reichs-Hofrath Ihrer Kayſ. Mayj. vnterthänig anheim stellt, weilen diſes ein casus gratiæ, ob Sie dem König hiermit ingleichen allergnädigst gratificiren wollten?

*

Lectum coram S. M. C. in Consilio secreto 17. Decembr. anno 1650. & ab Eadem approbatum.

Dem Hause Holstein-Gottorff aber gabe Kayser Ferdinand III. Anno 1646. Maj. diſes Privilegium: „Sezen und wollen, daß, wann inskünftig ein Herzog zu Holstein, Gottorpischer Linie, so in der Regierung succediren soll, das achtzehende Jahr seines Alters complirt, für majorenn und zu derselben Regierung für tüchtig und tauglich gehalten werden, sie, wie obgemelt, antretten und die Stände, Beamte und Unterthanen desselben Fürstenthums, darauf die Huldigung und Pflichten nehmen und halten, sie auch schuldig und verbunden seyn sollen, demselben ein solches alles nicht weniger, als andere Schuldigkeiten, zu leisten und abzustatten.„

§. 13.

Mecklenburg. Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg sezte Anno 1573. in seinem Testament: „Wann nun Unser ältester, oder, auf seinen un-

unbeerbten tödtlichen Abgang, Unser jüngster Sohn, 25. Jahr alt ist; alsdann lassen Wir geschehen, daß er sich der Regierung unterziehe und annehme.„

§. 14.

Von denen Herzogen zu Würtemberg berichten Einige, daß sie die Majorennität mit 18. Jahren erlangen: Aus denen offentlichen Urkunden aber ist so vil zu ersehen. Würtemberg.

In dem unter des Röm. Königs Maximilians Vermittelung errichteten Vertrag de Anno 1489. wurden 18. Jahre zur Majorennität bestimmt, in dem Anno 1492. gefolgten Vergleich aber sezte man 20.

Graf (nachmals Herzog) Eberhard I. zu Würtemberg hat seines instituirten Erbens und Vettern Majorennität auf 16. Jahre gesezet.

Nach Herzog Christophs Testament hätte die Vormundschafft über seinen Erbprinzen Ludwig ceßieren sollen, als derselbe das 24ste Jahr zurückgelegt hatte; alleine Marckgraf Georg Friderich behielte die Vormundschafft dannoch, biß Herzog Ludwig 25. Jahr alt ware.

Graf Friderich zu Würtemberg ware Anno 1557. 19. Aug. gebohren und trate die Regierung in Mömpelgart Anno 1581. an, da er mithin 24. Jahre alt ware.

In dem Würtembergischen Fürst-brüderlichen Vertrag de An. 1617. heißt es im Schluß: „Es hat auch hochermeldter Herzog Magnus, weil Se. Fürstl. Gnaden das 25ste Jahr Ihres Alters noch nicht vollständig erreicht, zugleich mit angelobet und versprochen, so bald sie das 25ste Jahr abgelegt haben würden, dise Abrede und Vergleichung zu allem Ueberfluß und Bezeugung, daß Sie es Ihres Theils ungefärbt und brüderlich meinen, unter deren Hand und Innsigel, nochmahls auf beyligende Form und Maaß zu ratificiren und zu bestättigen.„

Herzog Eberhard III. trate Anno 1633. die Regierung nach zurückgelegtem 18dem Jahr an; doch geschahe es nicht ohne Widerspruch. Es scheinet auch, besondere des damaligen Administratoris Person betreffende Umstände zum Grund gehabt zu haben.

In seinem vom Kayser confirmirten Testament gedencket er, in casum, wann der älteste Prinz das 18de Jahr noch nicht compliret hätte, der Vormundschafft; daraus wollen vile schliessen, daß er dafür gehalten, und der Kayser darein bewilliget habe, der Prinz könne alsdann, auch ohne vorhergehender Venia ætatis, die Regierung selbst an-

antretten: Gleich darauf aber erfordert er zur vollkommenen Majorennität derer nachgebohrenen Prinzen 25. erfüllte und zurückgelegte Jahre.

In dem Anno 1693. dem im 17den Jahre gestandenen Herzog Eberhard Ludwigen ertheilten Kayserlichen Diplomate Veniæ ætatis heißt es: Daß er seine Volljährigkeit und zu Antrettung der ihme angestammten Landesfürstlichen Regierung erforderliche Jahre innerhalb weniger Zeit erreichen werde.

§. 15.

Hohenzollern. In denen Hohenzoller- und Badischen Ehepacten von Anno 1662. wird die Majorennität der anhoffenden Kinder auf 25. Jahre gesezt.

§. 16.

Nassau. Fürst Wilhelm zu Oranien-Nassau liesse in sein Anno 1766. 10. Mart. an den Reichsconvent erlassenes Schreiben einflieſſen: Daß er, mit dem Beschluß seines 18den Jahres, vermög von weyl. Sr. Kayserl. Maj. Seinem Fürstlichen Hause verliehenen Privilegii, die Majorennität erlanget habe. (1)

§. 17.

Castell. Graf Gottfrid zu Castell, so den 16. Jan. 1577. gebohren ware, wurde im 20sten Jahr für vogtbar erkannt, und zur Beschwörung der Erb-Einigung und Landes-Regierung den 28. Dec. 1597. zugelassen.

Graf Wolfgang Georg trate, als sein Herr Vater den 30. Apr. 1631. starb, da jener noch nicht 21. Jahr alt ware, die Regierung ebenfalls an.

Als nun der Graf Johann Friderich zu C. Rüdenhausen Anno 1695. 6. Febr. ebenfalls 20. Jahre erreichte, fragte er bey verschiedenen Rechtsgelehrten an, folgte auch in so fern dem Rath, daß er noch weiter um ein Diploma Veniæ ætatis anhielte, solches auch Anno 1697. bekame.

§. 18.

Fugger. Von denen Grafen Fugger zu Babenhausen haben wir oben vernommen, daß sie zwar in Ansehung ihrer übrigen Güter mit 25. Jahren majorenn werden, die Fideicommiß-Herrschafften hingegen, biß sie 30. alt werden, durch Vormündere administriren lassen müssen, daß auch der Reichs-Hofrath dise Sazung beharret habe.

In

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1766. S. 68.

§. 19.

In dem Kayserlichen, Grafen Ludwig Eberharden zu Hohen- Hohenlohe.
lohe Anno 1607. ertheilten, Diplomate Veniæ ætatis heißt es in denen Narratis Supplicæ: Die Grafen von Hohenlohe würden, in Krafft der vom Kayser confirmirten und bestättigten Erb-Einigung, im 18den Jahr volljährig; indessen wurde doch Anno 1641. Grafen Moriz Friderichen nach bereits complirtem 20stem Jahr, auf sein eigenes Ansuchen, vom Kayser noch Venia ætatis ertheilet.

§. 20. a.

Als die Grafen von der Leyen in einem Stammvertrag die Ma- Leyen.
jorennität mit 14. Jahren einführen wollten, wurde dise Stelle in der den 31. Jul. 1769. ertheilten Kayserlichen Confirmation dises Vertrags davon ausgeschlossen.

§. 20. b.

In dem Mannsfeldischen Familienvertrag de Anno 1520. Mannsfeld.
liset man: „Es soll kein Herr zur Regierung seiner Herrschafft gelassen werden, er sey denn sechzehen Jahr alt: Würde aber ein Herr, aus Bewegniß, oder Bedencken, in seinem Testament oder lezten Willen verschaffen und verordnen, daß seine Kinder längere Jahre solten bevormundet werden, solches soll von Unsern Erben und Nachkommen unverbrüchlich gehalten und Folge geleistet werden.„

§. 21.

Nach derer Grafen von Ortenburg Familien-Pacten werden Ortenburg
dieselbe nach erfülltem 24stem Jahr majorenn.

§. 22.

In dem Reußischen Geschlechts-Receß de Anno 1666. ist Reuß.
versehen: „Zum 16den sollen junge bevormundete Herrn, vor erlangter voller Mündigkeit, als nemlichen nach Sächsischen und Landüblichen Rechten vor dem 21sten Jahr, zur Antrettung der Regierung nicht zugelassen werden, wie sich dann vor solchem Alter gar selten darzu genugsamer Verstand finden thut, auch sich kein Herr der Regierung ehe, als er gedachtes 21ste Jahr seines Alters völlig zurückgeleget, anmassen, sondern vilmehr, wenn er treue Vormündere und Pflegere hat, wie er dieselbe noch Ein oder mehr Jahr (massen denn die gemeine Kayserliche Rechte nicht ohne sonderbare Erwegung zur völligen Mündigkeit die Hinterlegung des 25sten Jahres des Alters gesezet,) solcher Administration zu seinem Besten bittlichen erhalte, ihme angelegen seyn lassen: Vornemlich aber, da ein solcher Herr gerne in fremden Landen

noch

noch was sehen wollte, hätte seine Vormundere er um so vil desto mehr zu besagter Vormundschafft Continuation zu vermögen.„

§. 23.

Waldeck. Von Waldeck gehöret forderist folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum hieher.

Sabbathi 4. Aug. 1764.

Zu Waldeck, weyl. Herrn Fürsten Carl August Friderich nachgelassener Fürstlicher Kinder Vormundschafft und Landesadministration betr.

3. Nachdeme in dem allerunterthänigsten Bericht de præs. 5. Jul. a. c. von einem Kayserlichen Privilegio ætatis Meldung geschehen, solches aber, wie es sich gebühret, nicht beygeleget worden; als habe die Frau Fürstin von Waldeck dasselbe noch nachzuhohlen, und in termino duorum mensium in forma probante beyzubringen.

Kayser Joseph II. ertheilte des Fürstens Carl Augusts zu Waldeck hinterlassenen Söhnen, und ihren ehlichen Nachkommen männlichen Geschlechts, als ein immerwährendes Hausprivilegium, daß sie nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahr alsogleich mündig und Regierierungs-fähig gehalten werden sollten; welches dem Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret vom 3. Jun. 1766. bekannt gemacht wurde.

§. 24.

Von den Churfürsten. Was die samtliche weltliche Churfürsten anbelangt; so haben wir in der güldenen Bull *Tit. 7. §. 4.* das ausdrückliche Reichs-Grundgesez: Legitimam ætatem, - - quam in Principe Electore decem & octo Annos completos censeri volumus & statuimus perpetuo haberi.

Dabey ist 1. der ganzen Connexion des Tituls nach, richtig, daß diser Text nur auf die weltliche Churfürsten gehe; indessen hat doch das Churfürstliche Collegium gut gefunden, auch der geistlichen Churfürsten Volljährigkeit nach diser Stelle zu beurtheilen, und werden wir anderswo vernehmen, was dißfalls wegen des noch nicht 18jährigen Churfürstens Joseph Clements zu Cölln vorgekommen ist.

Insgemein hält man davor: Es seye dises ein besonderer Vorzug und Privilegium derer Churfürsten vor anderen Reichsständen, und der Terminus Majorennitatis seye dadurch um viles abgekürzet worden; nur einige neuere seynd anderer Meinung: Z. E. der Herr

von

von LUDEWIG (1): Da aber Facta nicht präsumiret werden, sondern bewisen werden müssen; so hätte ich gewünscht, der Herr von LUDEWIG hätte die Exempel angeführt, welche 15. 16. und 17jährige Churprinzen die Regierung vor Anno 1356. angetretten haben?

Wann ein minderjähriger Churfürst einen Vormund hat, muß er unter der Vormungschafft bleiben, biß die 18. Jahre voll seynd: Stirbt aber der Vater oder Vormund, und es fehlen nur noch einige Tage oder Wochen, ist keine Vormundschafft nöthig.

Anno 1745. starb Kayser Carl VII. der zugleich Churfürst in Bayern ware, als seinem Churprinzen noch 2. Monathe an 18. Jahren ermangleten: Er erklärete ihn aber noch auf seinem Todtbett für majorenn, und es bewegte sich Niemand dagegen.

Entstünde aber ein Streit darüber: Ob nicht noch zu vil fehle? so halte ich den Kayser, nebst dem Churfürstlichen Collegio, zur Zeit eines Zwischenreichs aber das leztere allein, für befugt, darinn zu sprechen.

Wir haben schon oben gehört, daß Pfalzgraf Richard die güldene Bull so ausgelegt habe: Ein Churprinz werde mit 18. Jahren zwar fähig, die Chur-Würde und Stimm zu verwalten, aber nicht, die Regierung derer Lande zu führen, oder er könne sich endlich allenfalls wohl der Regierung derer Churlande unterziehen, nicht aber auch derer übrigen; allein das sind Advocaten-Chicanen, die sich selbst widerlegen.

Einige Neuere hingegen haben angefangen, gerade umgekehrt darüber zu streiten: Ob nicht ein Churprinz zwar erst mit 18. Jahren die Chur-Würde exerciren, wohl aber die Landesregierung eher antretten könne. Ich glaube Nein: Dann 1. die Exempel, darauf man sich beziehet, seynd noch nicht nach allen Umständen bekannt oder geprüft; 2. der Text der güldenen Bull hingegen, wo die Majorennität auf 18. Jahre gesezet ist, handelt, wie der Zusammenhang, die Ueberschrifft des Capitels und der Anfang des §i zeigen, nicht von der Kayserwahl, oder von der Chur-Würde, sondern von der Succeßion in Lande und Leute. 3. Da man die Stelle etliche 100. Jahre her also verstanden hat; so ist ja für das gemeine Beste vil zuträglicher, man lasse es bey diser einmal festgestellten und niemand schädlichen Meinung bewenden, als daß man durch neuersonnene philosophische Abstractiones

(1) de Ætat. pubert. & major. C. 5. §. 9.

ctiones und Distinctiones ohnnöthiger Dingen neue Zweifel und Streittigkeiten errege.

Anno 1768. 24. Nov. gabe der Kayser dem Reichs-Hofrath durch ein Decrect zu erkennen: Was massen der Chur Sachsen Vormund und Administrator dem noch nicht großjährigen Churfürsten zu Sachsen die Regierung derer Chur-Sächsischen Lande übertragen, ihme aber die zur Churwürde gehörige Gerechtsame vorbehalten habe, darauf auch sothane Landesregierung von dem Churfürsten übernommen und angetretten worden seye, ohne von dem Kayser vorhero darzu die in derley Fällen hergebrachte Veniam ætatis anzusuchen; wobey der Kayser verlangte, annoch in Zeiten dasjenige rechtlich vorzukehren, was desfalls das Kayserliche Obervormundschafft- und obristrichterliche Amt erforderen.

Nachdeme nun der Reichs-Hofrath Gutachten darüber erstattet, wurde den 12. Dec. die Kayserliche Resolution dahin publiciret.

Lunæ 12. Dec. 1768.

Chur-Sachsen in puncto der von dem Herrn Administratorn dem noch nicht großjährigen Herrn Churfürsten übertragenen Regierung der Chur-Sächsischen Landen.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayf. Mayj. haben dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget; deme deme zu Folge

1. Fiat ex officio Rescriptum an den Herrn Administratorem deren Chur-Sächsischen Landen Prinz Xaveri von Sachsen: Es hätten Ihro Kayf. Mayj. mit besondern Mißfallen zu vernehmen gehabt, wie derselbe dem Herrn Churfürsten zu Sachsen annoch vor dessen erlangter Großjährigkeit eigenmächtig, ja so gar gegen des Herrn Churfürstens eigener Gesinnung, die Regierung und Administration deren Chur-Sächsischen Landen mit alleiniger Vorbehaltung derer zur Churwürde gehörigen Gerechtsamen übertragen habe. Da aber Ihro Kayserl. Mayj. vorderstes Augenmerck jederzeit dahin gerichtet sey, die dem Kayserthum anklebende Gerechtsamen nach der übernommenen Verbindlichkeit zu handhaben, und derley ungebührliche Eingriffe in dero in der Verfassung des H. R. Reichs gegründete Obristrichterliche und Obervormundschaffliche Rechte auf keine Art zu gestatten, als wollten Ihro Kayf. Mayj. dem Herrn Administratori dises der Reichsgesezlichen Verfassung ganz widrige, dero Reichs-Oberhauptlichen Ge-

Gewalt, Kayserlicher Würde und Vorrechten nachtheilige, Betragen hiemit auf das ernstlichste verweisen, auch die von ihme an den Herrn Churfürsten vor erlangter Großjährigkeit beschehene Regierungs-Uebertragung deren Chur-Sächsischen Landen, samt allen daraus entstandenen und noch ferners daraus entstehenden Folgen, als unstatthaft und unkräftig erklären, anbey aber demselben allergerechtest anbefehlen, wie Er unverzüglich bey Erhaltung diser Allerhöchsten Kayserlichen Verordnung sich der übernommenen Landesadministration bis zu erfolgender Großjährigkeit seines Pfleg-Sohns des Herrn Churfürstens ferners unterziehen, und, wie Er, der Herr Administrator, disen Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen nachgekommen, längstens in termino zweyer Monathen geziemend anzeigen solle.

2. Injungatur dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Thürhüter, vorstehendes Kayserliches Rescript dem Reichs-Hofraths-Agenten Stieve zu insinuiren und de peracta Insinuatione zu dociren.

Sächsischer Seits bezoge man sich darauf: Es seyen bey disem Hause Beyspile vorhanden, daß der Regierungsantritt vor zurückgelegtem 18dem Jahr geschehen seye; wie dann Churfürst Friderich II. Anno 1428. schon im 17den Jahr die Regierung angetretten habe. Der Reichs-Hofrath aber schlosse den 9. Febr. 1769. „Mit Verwerffung der gegen das Kayserl. Rescript de 12. Dec. a. pr. gemachten unerheblichen Einwendungen und beygefügten so ungebührlichen als Gesezwidrigen Verwahrung, hat es bey ersagter Kayserl. Erkenntniß sein Bewenden. ꝛc.„

Indessen aber ware der Herr Churfürst bereits den 23. Dec. 1768. majorenn worden; und also beruhete die Sache auf sich.

§. 25.

Churfürstliche Agnaten.

Anno 1741. wollte, aus Gelegenheit der vermutheten Chur-Pfälzischen Vormundschafft, hin und her behauptet werden, die samtliche von Churfürstlichen Häusern descendirende regierende Fürsten würden mit 18. Jahren ebenfalls majorenn: Es hat aber dises Vorgeben so wenig einigen Grund in der güldenen Bull, oder einem anderen Reichsgesez, als in dem Herkommen, wie aus obigem klar erhellet: Hat aber je ein Haus dißfalls etwas dergleichen hergebracht; so gienge es alsdann ex capite specialis Observantiæ, wie bey anderen Fürstlichen Familien, die von keinen Churhäusern abstammen, und sich dannoch gleiches Vorrecht vindiciren, auch.

§. 26.

Uebrige Reichsstände.

Mit wie vil Jahren nun die übrige Reichsstände ihre Majorennität erlangen, darüber ist unter denen neueren Staats-Rechts-Lehrern abermalen vil Streitens.

Meine Meinung belangend, so halte ich dafür: Es seye aus der Historie aller weltlicher teutscher Fürst- und Gräflicher Häuser offenbar, daß man in denen alten Zeiten keinesweges den Römischen Termin der 25. Jahre beobachtet habe; hingegen kan ich auch nicht finden, daß bißhero genugsam erwisen seye: Ob und was für ein anderer Termin statt gehabt habe? Am allerwenigsten aber ist von Gribnern dargethan, daß die Stände ehedessen mit 14. Jahren die Regierung haben antretten können; massen aus denen unten beygebrachten verschidenen Exempeln erhellet, daß 14. und 16jährige Herrn sich von denen Kayfern Carl IV. und Maximilian I. haben Veniam ætatis geben lassen; und es scheinet, man habe sich an keine gewisse Jahre gebunden, sondern bald habe der Kayser einen jungen Herrn für fähig erklärt, der Regierung vorzustehen, bald seye es auf einen Vergleich zwischen dem jungen Herrn und seinen Vormündern oder Landständen angekommen, wann er das Regiment antretten solle, bald habe auch ein Vater seinen Kindern, oder ein anderer Erblasser seinen instituirten Erben, einen gewissen Termin gesezt, und dise solchen beobachtet. Nachdeme aber in denen Reichs-Policey-Ordnungen *de Annis 1548.* und *1577.* die Materie von denen Vormundschafften auf den Römischen Fuß gesezet worden ist, und die Reichsgerichte und JCti, wie billig, in subsidium darauf gesprochen haben, ja die Stände in ihren Testamenten, u. s. w. ihnen selber immer mehrers nachgegangen seynd; so ist endlich ein Stylus derer Reichsgerichte und ein allgemeines Principium und Herkommen derer weltlichen Häuser (ausserhalb derer Churfürsten,) daraus worden, daß die Vormundschafft sich erst mit erfüllten 25. Jahren endige, folglich dises der Termin der Majorennität seye: Da nun die Assessores derer Reichsgerichte in deme, wo in denen Reichs-Grundgesezen nichts widriges versehen ist, ausdrücklich auf den von ihren Vorfahren beobachteten Stylum und das Jus commune gewisen werden; so glaube ich nicht, daß auch hierinn ein Haus sich demselben entziehen könne, es habe dann ein anderes ruhig oder beständig hergebracht, oder ein Privilegium darüber erhalten.

Es ist also nun einmal so, und es heißt eben: Tempora mutantur & nos mutamur in illis: Das Reich und die Lande verspilen

auch

auch nichts dabey, zu je reifferem Verstand ein junger Herr kommt, ehe er die Regierung antritt.

§. 27.

Einige glauben: Diser Termin könne durch Familien-Verträge abgekürzet werden: Ich habe aber disen wichtigen Anstand bey der Sache: Krafft Herkommens darff nunmehro kein Stand vor erreichter Majorennität, oder vor resp. 18. 21. und 25. Jahren, die Regierung antretten, er habe dann vom Kayser Dispensation erhalten; es versiret also ein ansehnliches Kayserliches Reservat mit unter der Sache: Disem aber kan nicht per Pacta Familiæ derogiret werden; sondern die Compaciscenten können nur über das disponiren, was ihr privat-Interesse betrifft. Kan man es aber dahin bringen, daß der Kayser das Pactum confirmirt, und sich also seines Rechts begibt; so ist der Sache damit geholffen. Gleiche Bewandniß hat es damit, wann diser Termin durch eine elterliche Disposition abgekürzet werden will: Abkürzung ꝛc. dises Termins.

Was aber die längere Erstreckung anbelangt, so halte ich dafür, es komme darauf an: Ob der Erblasser seinem Erben etwas, so er ihme entziehen könnte, verlässet, oder nicht? Lezteren Falles kan er seinem Erben wider dessen Willen keine beschwehrliche Bedingungen aufdringen; ersteren Falles aber muß sich der Erbe entweder seines Erblassers Willen gefallen, oder das Erbe fahren lassen. So haben wir von denen Grafen Fugger zu Babenhausen vernommen, daß sie ratione Fideicommissi erst mit 30. Jahren majorenn werden, und daß der Reichs-Hofrath darauf gesprochen hat.

§. 28.

Venia ætatis ist, wann der Kayser einem Reichsstand, der denen Rechten nach noch nicht majorenn ist, erlaubet, dessen ohnerachtet, die Regierung seiner Lande selbst zu übernehmen und zu führen. Venia ætatis was?

§. 29.

Daß Reichsstände, welche noch nicht resp. 18. 21. oder 25. Jahr alt sind, Veniam ætatis nöthig haben, wann sie die Regierung selber führen wollen, daran hat in langen Zeiten niemand gezweifet, biß Cocceji, Gribner und Ludewig, unter anderen Singularitäten, womit sie besser zu Hause gebliben wären, auch hierinn neue Unordnung anzufangen gesucht haben. Ich erinnere dabey nur: In so ferne ihre Säze auch auf unsere Reichsstände gemeint seynd, taugen sie lediglich nichts: Dann 1. stehet das Jus Gentium unter denen Principiis unseres Staatsrecht weit hinten an, und wir haben vil nähere, welche Ob Reichsstände solche nöthig habe?

dise Materie entscheiden, daß wir das Jus Gentium dabey gar nicht brauchen. 2. Daß die Stände jemahlen mit 14. Jahren die Regierung haben antretten können, ist mit nichts erwisen, noch jemals erweislich. 3. Da die Reichsstände die Reichsgerichte selbst darauf verpflichtet haben, in ihren Angelegenheiten in subsidium nach dem den Privatis vorgeschriebenen gemeinen Recht zu sprechen, selber die Veniam ætatis gesucht, und sich niemalen darüber beschweret, daß man sie dißfalls nach dem Jure privato judicire; wer hat dann GRIBNERN zu ihrem Vormund und vermeintlichen Vindice Libertatis bestellt? und so ist es ja kein falsches, sondern ein von denen Reichsständen (wie ihnen zu thun undisputirlich frey stunde,) angenommen- und approbirtes principium, daß sie Veniam ætatis nöthig haben: Und genug ist, daß es jezo so ist; wollte man allen Herkommen in Teutschland auf den Grund sehen, und sie darnach beurtheilen und reformiren, was für tolle Händel würden daraus entstehen, und wie sehr würden die Stände dabey zu kurz kommen: Unser ohnehin mehr als gar zu krancker teutscher Staatscörper braucht in solchen Dingen, die à libera Constituentium voluntate dependiren, und da eines moraliter & positive so gut ist, als das andere, keine solche Hülffe noch Medicastros. 4. Wie kan man behaupten, die Stände hätten erst alsdann angefangen, Veniam ætatis zu suchen, nachdeme man die **Reichs-Policey-Ordnungen** *de Annis 1548.* und *1577.* irriger Weise auch auf die Stände appliciret habe; da wir doch bald hören werden, daß bereits die Kaysere Carl IV. Wenzel, Friderich III. und Maximilian I. denen Reichsständen, und zwar solchen, die zum Theil schon 14. 15. und 16. Jahre alt waren, Veniam ætatis gegeben haben? Wirfft nicht dises einige das ganze **Coccejanische, Gribnerische und Ludewigische** Gebäude zu Boden?

§. 30.

Wer sie geben könne?

Die Frage ist also: Wer einem weltlichen Stand des Reichs, oder dessen hinterlassenen Kindern, Veniam ætatis geben könne? Der Verfasser des **Europäischen Herolds** schreibt: (1) Es seyen ihm Eyempel bekannt, daß Fürsten ihren Söhnen oder Brüdern Veniam ætatis ertheilet haben: Und man hat die Anno 1698. von dem König in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen geschehene Erklärung, daß Herzog Johann Georg zu Weissenfels die Regierung zu übernehmen tüchtig seyn solle; davon aber der Sächsische Historicus MÜLLER an-

(1) Tom. 1. p. 6.

angemercket hat, daß dergleichen Actus im Hause Sachsen zuvor nie geschehen seye. Herzog Johann Ernst zu S. Weymar erklärete in seinem Anno 1682. 26. Nov. errichteten Testament seine beede Söhne ebenfalls für majorenn, als dem älteren zu 21. Jahren noch 11. Monathe, dem jüngeren aber fast 3. Jahre abgiengen.

Bey GRIBNERN (1) heißt es wiederum: „Diversa ratio est Principum Apanagiatorum. &c.„

Es seynd aber vile falsche und schädliche Supposita und Säze in seinem raisonnement: Es ist falsch, daß, wann ein nachgebohrener Herr mit einem Stück Landes abgefertiget wird, und der regierende Herr die Landeshoheit darüber behält, jener deßwegen von disem ratione Fundi einen Curatorem annehmen müsse, weil ein nachgebohrener Herr so wohl ratione Bonorum, als Jurium ipsi in Apanagio competentium, Krafft seiner Geburt und des ihme daraus originarie zustehenden gleichen Regierungsrechts, unmittelbar ist und bleibt, und der regierende Herr an ihn, neque ratione Personæ, neque ratione Bonorum, mehr suchen kan, als ihme per Dispositionem vel Transactionem überlassen worden ist. Es ist falsch, daß wann in einem Land possessio bonorum immobilium Subjectionem personalem inferiren sollte, solches auch auf die jure Sanguinis zur Mit-Landesregierung berechtigte, und sich sich bloß deren, aber keines weiteren, begebene Personen applicabel seye. Es ist falsch, daß jemand sich selbst Veniam ætatis nehmen könne. Es ist falsch, daß der Chef der Familie seinen Vettern Vormünder sezen, oder Veniam ætatis geben könne, und nicht alles, was neuerlich einmal geschiehet, macht deßwegen auch so gleich ein Rechtskräfftiges Herkommen nur in selbigem Hause aus, geschweige, daß sich davon alsobalden auch auf andere Häuser ein Schluß machen und eine thesis daraus formiren liesse; sondern nachdeme nun einmal der Terminus Majorennitatis von resp. 18. 21. und 25. Jahren, Krafft Reichs-Herkommens, festgesezet ist, und, wie hernach zu sehen, alle grosse Häuser durch die Banck erkennen, wann einem jungen Herrn an solchen Jahren noch ein merckliches abgehet, und er wolle doch die Regierung selber antretten, müsse er vom Kayser Dispensation darzu erhalten; so kan ich auch dergleichen Väter- und Vetterliche Erklärungen nicht anderst, als für Attentata und Eingriffe in die Kayserliche Gerechtsame, ansehen, zu welchen der Kayserliche Hof, wann ein grosser Stand, den er brauchet, in die Sache ver-

(1) l. c. p. 180.

verwickelt ist, wo er es auch erfähret, zwar etwa zuweilen durch die Finger sihet, um denselben sich nicht in anderen wichtigeren Dingen widrig zu machen, doch aber ohne Zweifel keine legale Notiz davon nimmt, und einige solche Actus mögen ihm gar verborgen gebliben seyn, da es mithin an scientia & patientia ermanglet, die Sache also sich auch zu keinem rechtskräfftigen Herkommen qualificiren würde: Und da bey Ertheilung einer Veniæ ætatis, die ein regierender Herr seinem Bruder oder Vetter ertheilet, insgemein die Absicht ist, dadurch einen actum possessorium der Landeshoheit über seinen von Rechtswegen unmittelbaren Brudern oder Vettern zu erhaschen; so ist es um so vil mehr unleidentlich und sollten dise minorenne Herren selber so klug seyn, es nicht einmal anzunehmen, wann es ihnen auch freywillig angetragen würde.

Die Landstände in **Böhmen** und **Oesterreich** liessen, FUGGERS Bericht nach, Anno 1452. den 12jährigen König Ladislaum, wegen seiner vortrefflichen Qualitäten, zur Regierung. Wie ferner Anno 1633. die Frau Mutter, die Räthe und die Landstände in **Würtemberg** den jungen Herzog für majorenn erkläret haben? sihe oben: Das Böhmische Exempel aber gehöret noch mit in die alte Zeiten, da der jezige Terminus Majorennitatis noch nicht festgesezet ware, ist auch nicht ohne Violenz abgegangen; und das leztere truge sich mitten im 30jährigen Krieg zu, da ein jeder thate, was ihn Recht dauchte, oder womit er hinauszulangen glaubte.

Ein Graf von **Leiningen** soll sich Anno 1681. von dem König in Franckreich für majorenn habe erklären lassen: Es hatte aber dises, wo nicht seine Absicht, doch wenigstens seinen Effect, nur in Ansehung derer damals de facto unter Königlich Französischer Bottmäßigkeit gestandenen Lande; wie dann auch jezo niemand es einem Stand, der z. E. im Elsaß Güter hat, verüblen könnte, wann er sich in Ansehung derselbigen vom König in Franckreich Veniam ætatis geben liesse; nur würde ihn dise Venia ætatis in Ansehung seiner auf dem Reichs-Boden habenden Güter nichts helffen.

Der ordentliche Weg also, dessen man sich schon von mehreren 100. Jahren her bedienet, ist, daß man den Kayser denen weltlichen Reichsständen, oder deren Kindern, Veniam ætatis ertheilet lässet.

GRIBNER schreibt zwar auch hievon (1): „Die Concessionem Veniæ ætatis hat nun zwar öffters der Kayser exercirt; wir haben

(1) l. c.

haben aber keinen Legem fundamentalem, daß der Kayser denen Fürsten Veniam ætatis geben könne. ꝛc.„ Man kan aber daraus ersehen, wie sich auch verständige Leute durch ihre hypotheses verblenden lassen können; man hört ja in denen Collegiis Juris publici in denen ersten acht Tagen, daß unser Teutsches Staatsrecht gar nicht allein auf Legibus fundamentalibus, sondern auch auf dem gleiche Krafft habenden Herkommen, beruhe, und in disem, nicht in dem Jure Justinianeo, ligt der Grund des Kayserlichen Reservati, concedendi Veniam ætatis. Eben so stosset auch gegen die erste Gründe der Analogie unseres Staatsrechts an, wann man simpliciter à minori ad majus schliessen will. Was aber von Churfürst Christian II. angeführet wird, daß er ein ihme angetragenes Kayserliches Indult nicht angenommen habe, wäre, wann es wahr ist, mehr wider als für Herrn Gribnern, weil der Churfürst die Regierung ja keinen Tag eher angetretten, als biß er die völlige Majorennität der 18. Jahre erlangt hat.

§. 31.

Was nun die Praxin der Sache anbelangt; so seynd mir folgende Exempel davon vorgekommen. König Wenzel in Böhmen wurde, als er 15jährig ware, von Kayser Rudolfen I. für majorenn erklärt; wann anderst dem neuen Scribenten de Roo, (der es über dises selber zweifelhafft erzählt,) hierinn zu trauen ist. Exempel.

König Ludwig in Hungarn und Böhmen bekame, als er 13. Jahr alt ware, Anno 1519. von Kayser Maximilian I. Veniam ætatis.

Der Fürst zu Anhalt-Zerbst bekame Anno 1751. 12. Jul. Veniam ætatis.

Im Fürstlichen Hause Baden erklärte Kayser Maximilian II. Marckgraf Philipp II. zu B. Baden Anno 1571. für majorenn, als er erst 13. Jahr alt ware. (1)

Um das Jahr 1678. bekame Marckgraf Ludwig Wilhelm zu B. Baden in seinem 23sten Jahr vom Kayser Veniam ætatis.

Marckgraf Carl Friderich zu B. Durlach erhielte Anno 1746. Veniam ætatit, (2) kurz zuvor, ehe er 18. Jahr alt wurde.

Marckgraf Georg Friderich zu Brandenburg-Onolzbach erhielte Anno 1694. Veniam ætatis.

Und

(1) Cod. dipl. Bad. n. 485. Tom. 7. p. 126.
(2) Staatsschrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 188.

Und Marckgraf Friderich Wilhelm allda Anno 1703.

Herzog Otto zu Braunschweig bekame Anno 1398. von Kayser Wenzel eine Urkund: Der Kayser gebe ihme die Jahre, also, daß er mindig seye, seine Herzogthum und Lande selbst verwesen, ihme selber Räthe kiesen und Helffer nehmen solle und möge.

Herzog Philipp von Burgund bekame Anno 1355. von Kayser Carl IV. Veniam ætatis.

Landgraf Philipp zu Hessen erhielte Anno 1518. vom Kayser Maximilian I. mit 14. Jahren Veniam ætatis.

Landgraf Wilhelm IV. zu Hessen-Cassel erklärte in seinem Testament Anno 1586. seinen ältern Sohn vor majorenn.

Auch gehöret dises Reichs-Hofraths-Conclusum hieher:

4. May 1648.

Zu Hessen Landgraf Wilhelm in puncto veniæ ætatis, sive Herr Graf Hans Ludwig zu Nassaw in Postscripto ahn Ihr Excell. den Herrn Obristen Hofmaister de præs. hodierno recenset, daß der Heßische Abgesandte Herr von Giessegg bey ihme gewesen, vnd wiederum instantias pro venia ætatis für besagten Landgrafen zu Hessen gethan, wollen deßwegen an Ihr Kayss. Mayj. suppliciren, wann sie nur versichert weren, daß solches von Ihr Kayss. Mayj. angenommen würde.

Ihr Kayss. Mayj. loco voti gehorsambist zu erinnern: Reichs-Hofrath vermeine, daß Ihr Excellenz der Herr Obrist-Hofmeister den Grafen von Nassaw dahin beantworten mechte, daß er den Heßischen Gesandten mündlich andeite, daß, wann sie bey Ihrer Kayss. Mayj. gebührend mit dem suppliciren werden einkommen, daß Ihre Kayss. Mayj. sich alsdann gnedigst darauf erklären werden, in Erwegung, besagter Landtgraf durch seine Gesandte zu den Fridens-Tractaten zugelassen, vnd mit ihrer Kayss. Mayj. Gesandten Handlung pflegen, auch Ihr Kayss. Mayj. von andern dero widerwertigen suppliciren annemen thuen.

Als Anno 1606. die drey Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, Ludwig, Philipp und Friderich, einen Erbvergleich schlossen, confirmirte der Kayser denselben unter der Clausul: „Dann Wir = = da ichtwas, vil oder wenig, an Erfüllung ihrer, der dreyen Gebrüdern, vogtbaren Jahren und Alters noch gefehlet haben sollte, es wissentlich erfüllen, suppliren, ersezen, und auf jezterwehnten Fall Veniam ætatis ertheilen.„

Im Hause Holstein erhielte König Christian IV. in Dänemarck,

qua

qua Herzog zu Holstein, von Kayser Rudolf II. Anno 1589. zur Lehens-Empfängniß und Anno 1593. zur Regierungs-Antrettung im Holsteinischen Veniam ætatis.

Anno 1766. ertheilte der Kayser dem König Christian VII. in Dänemarck, als Herzogen zu Holstein, brevi manu Veniam ætatis, und machte es den 3. Febr. dem Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret bekannt.

Herzog Carl Friderich zu Holstein-Gottorff erhielte Anno 1718. als er 18. Jahre alt ware, vom Kayser Veniam ætatis.

Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin liesse sich Anno 1692. als er 17. Jahr alt ware, vom Kayser Leopold Veniam ætatis geben.

Herzog Gustav Adolf zu Mecklenburg-Güstrau erhielte dergleichen.

Herzog Adolf Friderich zu Mecklenburg-Streliz bekame Anno 1753. unmittelbar von dem Kayser Veniam ætatis, und es wurde dem Reichs-Hofrath bloß durch ein Kayserliches Decret vom 13. Jan. bekannt gemacht.

Fürst Christian Eberhard zu Ostfrießland erhielte Anno 1690. wegen annoch ermanglender weniger Monathe an seiner Majorennität, von dem Kayser Veniam ætatis.

Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach solle sich auch vom Kayser Veniam ætatis haben geben lassen.

Herzog Philipp Julius in Pommern zu Wolgast wurde Anno 1598. von Kayser Rudolf II. majorenn erklärt, als er 14. Jahre alt ware.

Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha erhielte Anno 1693. als ein Herr von 17. Jahren Veniam ætatis.

Anno 1755. erhielte Herzog Ernst August Constantin zu Sachsen-Weymar und Eisenach Veniam ætatis; welches den 22. Dec. dem Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret bekannt gemacht wurde.

Eben diser Herzog Ernst August Constantin sezte Anno 1758. in sein Testament: „Daferne sich 2. Unser künfftiger Nachfolger bey Unserm in GOttes Händen stehenden Ableben noch minderjährig befindet, soll, wenn er das achtzehende Jahr seines Alters erfüllt, bey Kayserlicher Majestät um Ertheilung der Veniæ ætatis angesuchet, und so dann, eher aber nicht, solche auszuwürcken, aller Fleiß angewendet werden.„

Kayser Friderich III. hat Graf Eberharden zu Würtemberg nachmaligen ersten Herzog, als er 15. Jahr alt gewesen, Veniam ætatis ertheilet.

Herzog Ulrich erhielte von Kayser Maximilian I. Anno 1503. Veniam ætatis, als er 16. Jahr alt ware.

Anno 1693. erhielte Herzog Eberhard Ludwig im 17den Jahr Veniam ætatis.

Der jezige Herr Herzog Carl, bekame, als er fast 16. Jahre alt ware, Anno 1744. Veniam ætatis.

Fürst Anton Egon zu Fürstenberg solle auch vom Kayser Veniam ætatis erhalten haben.

Graf Friderich zu Nassau-Saarbrücken deßgleichen.

Christian Eberhard, Fürst zu Ost-Frießland, liesse sich An. 1689. als er 24. Jahr alt, Veniam ætatis geben.

Der lezte Fürst Carl Edzard bekame Anno 1734. im 18den Jahr von Kayser Carl VI. Veniam ætatis.

Von Pfalz-Sulzbach zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

4. Nov. 1653.

Pfalzgraf Philipp zu Sulzbach de præs. 4. hujus, berichtet, was gestalt er Vorhabens, mit seinem Herrn Brudern sich wegen seines Väterlichen Erbtheils zu vergleichen, ihme aber hierzu noch etliche wenige Monath zu seiner Majorennität abgehen, als bittet er, Ihr Kayſ. Mayj. wollten ihme Veniam ætatis cum potestate ad transigendum in vim Decreti Cæs. ertheilen.

Loco voti Ihrer Kayſ. Mayj. zu referiren, Reichs-Hofrath habe dises Begehren halben kein Bedencken, und stellt Derowegen Ihrer Kayſ. Mayj. unterthänigst anheimt, ob Sie dem Supplicanten hierinn willfahren wollten.

Die Grafen Franz Casimir und Rudolf Maria von Waldpott zu Bassenheim erhielten Anno 1751. 21. Maj. Veniam ætatis.

Graf Hermann Friderich zu Bentheim erhielte Anno 1716. Veniam ætatis, als er er 22. Jahre alt ware.

Im Hause Castell bekame Graf Johann Friderich zu Rüdenhausen Anno 1697. Veniam ætatis, nach zurückgelegtem 21stem Jahr. (1)

Graf

(1) Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 165.

Graf Christian Friderich Carl zu Castell bekame Anno 1751. 16. Dec. Veniam ætatis.

Ein anderes Beyspil geben dise Reichs-Hofraths-Concluſa an die Hand:

30. Mart. 1767.

Zu Castell Graf und Herr Friderich Ludwig Carl Christian puncto Veniæ ætatis; sive ersagter Graf sub præs. 16. hujus überreichet per à Fabrice allerunterthänigste Anzeig samt Bitte: pro clem. nunc impertienda Venia Aetatis. appon. Num. 1.

In eadem der Herr Ludwig Friderich Carl Fürst zu Hohenlohe sub dato 27. Febr. noviſs. & pr. 27. hujus exhibet per à Fabrice allerunterthänigste interceßional-Vorstellung & supplicat pro clem. impertiendo Comiti Supplicanti veniam Aetatis nec non à Tutela gratioſiſſime abſolvendo.

1. Ponantur des Herrn Fürsten zu Hohenlohe Neuenstein-Neuenstein als Vormunds literæ hum. ad acta, &
2. Fiat votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

3. Apr. 1767.

Zu Castell Graf und Herr, Friderich Ludwig Carl Christian, puncto Veniæ ætatis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea; und haben Kayſ. Mayi. gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbirt, deme zu Folge detur petita venia ætatis in Forma conſueta.

Graf Christian Friderich Carl von Giech erlangte Anno 1752. 22. Aug. Veniam ætatis.

Graf Ludwig Eberhard zu Hohenlohe erhielte Anno 1607. Veniam ætatis, als er bey 16. Jahre alt ware.

Anno 1641. bekame Graf Moriz Friderich zu Schillingsfürst, ætatis 20. dergleichen.

Von Leiningen-Westerburg seynd dise Reichs-Hofraths-Concluſa merckwürdig:

Jovis 1. Aug. 1737.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Carl Ludwig, in puncto Veniæ ætatis, sive beſagter Graf zu Leiningen-Westerburg sub præſ. 11. Jul. nup übergibt per à Middelburg allerunterthänigſte Supplicam pro clem. concedenda Venia ætatis. appon. num. 1. usque 12. incl. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præſ. 11. Jul. nup. reſcribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und verwittibten Gräfin

zu Leiningen-Westerburg, als Leiningen-Westerburgischer Vormundschafft: Kayserlicher Maj. binnen zwey Monathen, ob hierinn ein sonderlich Bedencken obwalte? gehorsamst zu berichten.

Jovis 17. Apr. 1738.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Ludwig Carl, in pto Veniæ ætatis, sive die verwittwete Gräfin zu Leiningen, als Vormunderin, sub dato 3. & præs. 31. Mart. nup. übergibt per à Middelburg allerdemüthigste Anzeige und Bitte, um ihren supplicirenden Sohn in seinem Anligen allergnädigst fordersam zu erhören.

1. Ponatur der verwittibten Gräfin von Leiningen, als Vormunderin, allerunterthänigste Anzeige ad Acta.
2. Würde Impetrant auch von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt einen gleichmäßigen unterthänigsten Bericht beybringen, ergehet in puncto Veniæ ætatis fernerer Bescheid.

Jovis 16. Oct. 1738.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Carl, in puncto Veniæ ætatis, sive der verwittibten Gräfin zu Leiningen-Westerburg und Vormünderin Anwald Schlössern sub præs. 16. Sept. nup. überbergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. reflexione & nil præjudiciale statuendo. appon. Concl.

In eadem Herr Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen-Darmstatt in Lit. ad Imperat. sub dato 15. Sept. nup. & præs. 3. huj. erstattet seinen allerunterthänigsten Bericht ad Rescripta Cæsarea de 1. Aug. a. p. & 16. Jul. nup. zu Kayserlicher allergerechtester Erkenntniß; mit 3. Beyl.

1. Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt de 3. curr. nebst dem Exhibito de 19. Sept. nup. ad Acta.
2. Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Kayserliche Maj. hätten aus Desselben allerunterthänigsten Bericht de 3. curr. die vile in dem Gräflich-Leiningen-Westerburgischen Hause obwaltende Unordnungen ersehen: Da nun wegen derselben die gebetene Venia ætatis dem Grafen Georg Carl Ludwig noch zur Zeit nicht ertheilet werden könne; so approbirten Allerhöchstdieselbe nicht allein alles vom Herrn Landgrafen bißhero in diser Sache vorgenommene, sondern lebeten auch zu des Herrn Landgrafen rühmlichen Eyfer des gnädigsten Vertrauens, es werde Derselbe die Verfügung dahin machen, daß der Leiningen-Westerburgische Schulden-Zustand untersuchet, ratione Alimentatio-

tationis derer Töchter, & ratione Dotis, Illatorum & Vidualitii der Mutter ein Regulativ gemacht, auch zugleich die Mutter, als bißherige Vormünderin, zur Ablegung ihrer Vormundschafftlichen Administrationsrechnung gebracht, und die Vormundschafftliche Bedienten zur Red und Antwort gezogen werden mögen. Wie nun Kayserliche Maj. Sich gegen den Herrn Landgrafen in Gnaden versehen, daß dises alles ohne Zeitverlust von Demselben auf das schleunigste werde vorgenommen werden; so erwarteten Allerhöchstdieselbe alsdann Dessen gehorsamsten Bericht mit Gutachten dahin: Ob die vorgewährte Unordnungen also aus dem Wege geraumet, daß die gebetene Venia ætatis dem Grafen Georg Carl Ludwig ertheilet werden könne? um hierauf fernere Kayserliche allergnädigste Entschliessungen fassen zu können.

Mercurii 9. Dec. 1739.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Carl Ludwig, in pto Veniæ ætatis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: In cujus conformitate

Concedatur Supplicanti petita Venia ætatis; hocque notificetur der verwittibten Gräfin von Leiningen-Westerburg und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt per Rescriptum.

Graf Maximilian Carl zu Löwenstein bate sich zwar Veniam ætatis aus und erhielte sie, lösete sie aber nicht aus; dessen ohnerachtet er von seinen Vettern doch ad Corregimen admittiret wurde.

Anno 1690. 16. Jan. erlangte der Evangelische Graf Eucharius Casimir zu Löwenstein Veniam ætatis, bekame aber darüber mit erstgedachtem seinem Catholischen Vettern Disputen: Der Catholische Graf thate auch am Kayserlichen Hof Vorstellung gegen solche Veniam ætatis, und bate, sie abzuschlagen: Es wurde aber nicht darauf reflectirt. Der Evangelische Graf beschwerte sich darüber unter anderem an dem Cammergericht, und es wurde dem Catholischen Grafen den 6. Aug. befohlen: Den klagenden Grafen ferner à Corregimine nicht auszuschliessen.

Von Oettingen theile ich forderist dises Reichs-Hofraths-Conclusum mit:

18. Jan. 1635.

Zu Oettingen Herr Graf Martin Franz, supplicat pro Venia ætatis, weil Er albereit daß 23. Jahr compliert, vnd seine Vormünder

Herr

Herr Graf Paul Andreas von Wolckenstain vnd Herr Wilhelm Graf zu Königsegg, wegen Ihrer geschäfft vnd respective entlegenheit Ihrer Vormundtschafft auch sein Frau Mutter wegen jeziger schwüeriger Zeitten vnd abnemender Leibs-Cräfften nicht abwarten köndte, vnd auf Ine auf ableiben Graf Ludwig Eberhardts zu Oettingen die Reichs-Regalia devolvirt vnd verfallen, Ihrer Mayj. auch verhoffentlich desto weniger bedenckhen haben werden, weilen Er bey Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern ein Cammerer vnd Obrist-Leütenant stell bediene.

Communicetur den Vormündern, vnd daß Sie ehist Ihren Bericht vnd Guetachten einschickhen.

Graf Crafft Ludwig zu Oettingen bekame vom Kayser Veniam ætatis.

Sein Bruder, Graf Albrecht Ernst zu Oettingen wurde Anno 1660. als er im 19den Jahr stund, vom Kayser Leopold ebenfalls für majorenn erklärt.

Anno 1738. 23. Oct. erhielte ein Graf von Solms Veniam ætatis.

Graf Johann Adolf Ludwig zu Wied-Runckel erhielte zwar Anno 1729. Veniam ætatis; aber unter verschidenen in Ansehung seiner verwittweten Mutter angehängten Bedingungen, welche an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden können.

Der regierende Graf Christian Heinrich zu Wittgenstein-Berlenburg erhielte Anno 1773. 26. Mart. im 20sten Jahr Veniam ætatis.

Freyherr Albrecht Friderich von Wo[illegible]stein erhielte Anno 1666. als er 22. Jahre alt ware, Veniam ætatis. (2)

Veneris 23. Mart. 1759.

Zu Ysenburg-Büdingen Herrn Fürstens Wolfgang Ernst Veniam ætatis betr. sive Ihro Kayserliche Maj. lassen Dero Reichs-Hofrath, zu dessen Nachachtung, per Decretum bekannt machen, was massen Allerhöchstdieselbe dem Herrn Fürst Wolfgang Ernst zu Ysenburg-Büdingen die allerunterthänigst nachgesuchte Veniam ætatis allermildest zu ertheilen geruhet haben. appon. Diploma Veniæ ætatis.

Legitur Decretum Cæsareum, und wird gehorsamster Reichs-Hofrath sich gebührend darnach achten.

§. 22.

(1) in meinem Teutsch. Staatsr. Tom. 21. S. 532.
(2) Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 532.

§. 32.

Ob der Kayser einem weltlichen Churfürsten Veniam ætatis ertheilen könne? darüber ist man nicht eins. Einige verneinen es, weil in der güldenen Bull ein gewisser Termin gesezet seye, wann sie zur Churwürde fähig seyn sollen und es zum Nachtheil der Tutelæ legitimæ gereiche. Andere geben es zu, doch nur, so vil die Landesregierung, nicht aber auch was die Stimme bey der Kayserwahl betrifft. Noch andere hingegen halten überhaupt den Kayser für befugt, einem Churfürsten eben so wohl, als einem andern Stand, Veniam ætatis zu ertheilen. Mich düncket aber, der Grund der ersten Meinung beweise nur die Regel, nicht aber, daß keine Exceptio hujus regulæ statt finde; so ist auch, Krafft Herkommens, bey anderen Ständen resp. das 21. und 25ste Jahr festgesezt, deßwegen aber hat doch eine Dispensatio statt, und eben darum ist es eine Dispensatio & Venia ætatis, weil es præter regulam ist; ist doch das Churfürstliche Collegium bey Churfürst Joseph Clemens zu Cölln selbst von diser Regel abgewichen: Und die weitere raison wegen des der Tutelæ legitimæ zufügenden Präjudizes sezet etwas zum Grund, welches mit eben so vil Wahrscheinlichkeit verneinet als bejahet wird, nemlich, daß ein Churfürstlicher Vormund mehr Recht habe, als eines anderen Standes Vormund, der sein Agnat ist, ohnerachtet bey beeden par ratio zu seyn scheinet, und einem wie dem andern nicht so wohl präjudicirt, als vil mehr ein Vortheil entzogen wird, der ohnehin ganz casual ist: Und eben dise ad priorem rationem gegebene Anwort dienet auch gegen die, so das zweyte zu behaupten vermeinen. Eines Churfürstens Venia ætatis.

Kayser Carl VII. ertheilte, (schon oben gemeldeter massen,) Anno 1745. vor Seinem Absterben Seinem Chur-Prinzen, welcher 17. Jahr 9. Monath alt ware, extrajudicialiter Veniam ætatis. Siehe umständlich das Wahl-*Diar.* K. Franz. *p. 23. sqq.*

§. 33.

Zuweilen disponiren die Väter selbsten, wenn und wie für ihre hinterlassende Söhne Venia ætatis gesucht werden solle. Dispositionen wegen suchender Veniæ ætatis.

Von Sachsen-Weimar sihe zuvor.

Graf Philipp von Schaumburg-Lippe sezte Anno 1672. in seinem Codicill: „Wir haben jedoch hiebey Unsern Söhnen reserviren wollen, wann sie von Ihro Kayserlichen Majestät nach erreichten 18. Jahren ihres Alters, beneficium oder Veniam ætatis erhalten könnten, daß sie solches thun mögen, und auf solchen Fall Unsere verordnete

Vormundschafft; welche sonsten biß dahin und biß auf erfolgte Majorennität bleiben muß, ceßiren solle.„

§. 34.

Wo sie zu suchen?

Venia ætatis kan zwar entweder bey dem Kayser unmittelbar, oder aber bey dem Reichs-Hofrath, gesucht werden; alleine wann man auch bey dem Kayser unmittelbar darum suppliciret, so gibt er es dannoch meistens in den Reichs-Hofrath um Gutachten: Ob kein punctum Juris in dem Weg stehe?

Dann Venia ætatis erfordert ordenlticher Weise causæ cognitionem: Dise muß von dem Reichs-Hofrath geschehen, und weder das Kayserliche Ministerium, noch die Reichscanzley, dörffen sich darein mengen.

Doch leidet dises einen Abfall, wann der Kayser einem gecrönten Haupt, so nach seinen Reichsgesezen bereits volljährig ist, und sein Reich Selbst regiert, in Ansehung seiner Teutschen Lande Veniam ætatis ertheilet; als in welchem Fall es wohl angehet, daß es brevi manu durch ein Kayserliches Decret geschiehet, und dem Reichs-Hofrath bloß zu dem Ende notificiret wird, um sich darnach zu achten:

Indessen haben wir doch oben auch andere Beyspile gebabt, da die Venia ætatis von dem Kayser unmittelbar bewilliget und dem Reichs-Hofrath bloß durch ein Kayserliches Decret notificiret worden ist.

§. 35.

Wie?

Derjenige, so Veniam ætatis verlangt, solle ordentlicher Weise selbsten darum ansuchen; dahero, als Anno 1698. der König in Dänemarck für seinen Bruder, Prinz Carl, dergleichen bey dem Reichs-Hofrath bate, fiele der Vorbescheid dahin aus: Daß, wann der Prinz, dem in dergleichen Dispensations-Fällen üblichen Canzley-Stylo gemäß, sich bey dem Kayser selbst schrifftlich darum melden würde, alsdann Resolution erfolgen werde. (1)

Indessen wird doch in dem Anno 1607. Graf Ludwig Eberharden zu Hohenlohe ertheilten Diplomate Veniæ ætatis nur gedacht, daß seine Vormundschafft um Veniam ætatis suppliciret habe, und so auch in einem anderen solchen Diplomate für Grafen Moriz Friderich zu Hohenlohe.

§. 36.

(1) Monathl. Staats-Spiegel. 1699. m. Nov. p. 54.

§. 36.

Ob der Kayser motu proprio, und also ohne den Vormunder vorhero darüber vernommen zu haben, Veniam ætatis, ertheilen könne? daran hat Herzog Friderich Carl zu Würtemberg gezweifelt, und, da der Kayser dergleichen ohne sein Vorwissen gethan, von Ihme eine Versicherung, daß es zu keinem Præjudiz gereichen solle, verlangt; er richtete aber in der Hauptsache nichts damit aus. Uebrigens heißt es zwar zuweilen in denen Kayserlichen Diplomatibus: *Motu proprio*, und der junge Herr, auch andere zu Faveur seiner, haben sich doch zuvor deßwegen genug Mühe gegeben, wie mir Exempel bekannt seynd.

Ob sie der Kayser motu proprio ertheilen könne?

§. 37.

Herzog Eberhard III. zu Würtemberg hatte in seinem Testament geordnet, sein Erbprinz sollte erst nach zurückgelegtem 18dem Jahr die Regierung antretten; weilen nun dises Testament von dem Kayser bestättiget wurde, so schlosse Herzog Friderich Carl daraus, es könnte der Erbprinz auch nicht vor solcher Zeit per Veniam ætatis zur Regierung zugelassen werden; er fande aber keinen Beyfall damit, sondern mußte eben doch zurückstehen. Requisita.

Wie sich dann der Kayser überhaupt hierinn an keine Jahre bindet, und haben wir bey Hessen ein Exempel, daß derselbe einem 14jährigen Herrn Veniam ætatis gegeben hat, und von solchen, die erst im 16den Jahr gestanden seynd, oder selbiges zurückgelegt haben, haben wir noch mehrere.

Ferner solle der Supplicant seine Fähigkeit zur Regierung beweisen: Der gewohnlichste Weg hiebey ist, daß der, so Veniam ætatis sucht, von seiner Vormundschafft ein Attestat seines Wohlverhaltens und seiner Regierungs-Fähigkeit beylegt, und wann es nicht geschiehet und doch um Veniam ætatis gebeten wird, wird gemeiniglich der Vormundschafft um Bericht geschriben.

Es werden aber auch mehrmalen von Anderen Interceßions-Schreiben und Attestate beygebracht, die nicht Normündere sind, aber sonst von des Supplicantens Conduite zeugen können, z. E. weil derselbe sich an ihrem Hof aufhält, oder weil sie Nachbarn sind, u. s. w. So brachte der jezige Herzog von Würtemberg, so sich damals in Berlin aufhielte, von dem König in Preussen eine Vorschrifft bey: Und wie der Reichs-Hofrath selbst ein Attestat von Benachbarten verlangt habe? sihe unter Bentheim.

In der Oettingischen Venia ætatis de Anno 1660. wird der

ganz beweglichen Interceſſion und Vorbitte gedacht, welche Marckgraf Albrecht zu Brandenburg und Herzog Eberhard zu Würtemberg für den jungen Grafen eingelegt hätten.

Oeffters werden auch noch ſonſt allerley ſpecial-Gründe und Beweg-Urſachen erzählt, warum die Venia ætatis geſucht oder gegeben worden ſeye. Z. E. In dem Diplomate für den Herzog zu Würtemberg de Anno 1693. wird als ein Haupt-Beweggrund angeführt, daß der Adminiſtrator in feindliche Gewalt gerathen und ungewiß ſeye, ob und wie bald er wieder zu ſeiner Freyheit gelangen werde; dahero nöthig ſeye, diſes auf den Gränzen ligende und dem Feind am meiſten exponirte Land, bey gegenwärtig-zweifelhafften Conjuncturen und täglich beſorgendem feindlichen Einfall, mit einer beſtändigen Regierung zu verſehen.

Zu Anfang des vorigen Seculi hat der Diſſenſus Curatoris einen Herzog von Sachſen-Weimar abgehalten, Veniam ætatis zu ſuchen, aus Beyſorge, ſie bey diſen Umſtänden nicht zu erhalten.

Und als Kayſer Leopold Herzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg Veniam ætatis ertheilte, beſchwerete ſich deſſen Tutor legitimus, daß ſolches ohne ihn, der doch eln Jus quæſitum zu der Landesadminiſtration habe, zu hören, geſchehen ſeye; es verbliebe aber doch dabey.

So erhellet auch aus obigem Reichs-Hofraths-Concluſo de Anno 1744. daß der damalige Adminiſtrator in Würtemberg vor würcklicher Ertheilung der Veniæ ætatis ebenfalls nicht darum befragt worden ſeye.

Zuweilen widerſezen ſich dem Geſuch der Veniæ ætatis auch wohl andere, z. E. Agnaten, (ſihe unter Löwenſtein,) oder nachgebohrene Brüder, die etwa lieber unter der bißherigen Vormundſchafft verbleiben, als unter des regierenden Bruders ſeine gerathen wollen; (ſihe unter Leiningen-Weſterburg.) Es kommt dabey lediglich auf den Kayſer oder deſſen Reichs-Hofrath an, wie ſie die Beweggründe diſes Widerſpruches, denen Rechten nach, anſehen und beurtheilen wollen.

§. 38.

Kayſerliche Reſolution.

Zuweilen geſchiehet es, daß zwar um Veniam ætatis ſupplicirt wird; wann aber etwa die von dem Reichs-Hofrath eingezogene Berichte nicht gut lauten, oder ſonſten Bedencklichkeiten obwalten, wird das Petitum entweder gar abgeſchlagen, oder doch die Willfahrung weiter hinausgeſezt, oder wenigſtens die Reſolution trainirt; ſihe oben unter Leiningen-Weſterburg.

Wann

Wann aber alle Requisita ihre Richtigkeit haben, der Reichs-Hofrath auch sonsten keinen Anstand findet, so erstattet er ein Votum ad Imperatorem, dessen Resolution alsdann bey dem Reichs-Vice-Canzlar sollicitiret werden muß, und die, wann sie erfolget, der Sache den Ausschlag gibt.

Allerley Formuln eines Diplomatis Veniæ ætatis findet man in meinem T. Staatsr. *T. 18. p. 460. sqq.*

Aus eben disen Formuln nun ersihet man, daß der Kayser jezuweilen wohl die Veniam ætatis ertheilet, selbigen aber einige Bedingungen beyfüge, und sie dadurch einschräncke; welches Ihme dann niemand wehren kan, weil die ganze Sache eine res gratiæ ist, die nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden kan, sondern da es auf den Kayser ankommt, ob? wann? und wie? Er willfahren will oder nicht.

In der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Venia ætatis de Anno 1693. heißt es am Ende: „Jedoch soll dise, aus besonderer gnädigster Anneigung, ertheilte Dispensation dem im Fürstl. Haus Sachsen-Gotha üblichen Herkommen zu keinem Präjudiz gereichen und (oder: noch) künfftig zur Consequenz angezogen werden.„ Was aber damit eigentlich habe gesagt werden wollen? ist mir unwissend.

§. 39.

In der Reichs-Hofcanzley-Taxordnung heißt es: Tax.

	Gulden:
Ætatis Venia, für einen Fürsten.	2000.
Vice-Canzlarn.	60.
Secretario.	30.
Jura Cancellariæ.	100.
Für einen regierenden Grafen.	500.
Vice-Canzlarn.	36.
Secretario.	18.
Jura Cancellariæ.	70.

Offentlichen Berichten zu Folge kame der Tax für die Herzoglich Würtembergische Veniam ætatis Anno 1744. auf 2204. fl. zu stehen, vermuthlich wegen derer mehrern Expeditionen.

§. 40.

Ehedessen meinten jezuweilen einige, (wie bey Löwenstein zu sehen ist,) damit durchzuschlupfen, daß sie einen Extractum Reichs-Hofraths-Protocolli auslöseten, um sich damit wegen der erhaltenen Veniæ ætatis zu legitimiren; alleine jezo wollte ich es keinem rathen, Ausfertigung.

und es wäre der Kayserlichen Wahl-Capitulation nicht ungemäß, wann der Reichs-Fiscal gegen einen solchen excitiret würde.

Anno 1689. 20. Dec. liesse der Kayser denen Ost-Friesischen Landständen per Decretum insinuiren: „Weilen die ex parte der Landstände von ihrem Landesfürsten verlangende selbsteigene Antrettung der Regierung vornehmlich an Auslösung der hierzu nothwendig erforderlichen Veniæ ætatis hafften thut; so befehlen offt-allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät erwehnten Landständen, ordinari-Deputirten und Aßignatoren, hiemit gnädigst, daß sie die hiezu erforderliche wenige Spesen, ihrem, wie vorkommet, hievor gethanem Erbieten gemäß, ungesäumt herzuschiessen auf alle Weise beflissen seyn sollen, damit hierauf die Regierung angetreten = = werden, und man im widrigen nicht urtheilen möge, daß sie mit Zurückhaltung einer so schlechten Summe selbsten dergleichen Ungelegenheiten mehr fomentiren, als des Landes und ihr eigen Frommen und Nuzen suchen wollen, auch die so offt und theuer beschehene Contestationes, ihrem Landesfürsten zu Erlangung Frid und Ruhe nach allen Kräfften unter die Arme zu greiffen, nicht einmahl ernstlich gemeint gewesen, welches Ihre Kayserl. Majestät billig in Ungnaden zu vermercken hätten.„ Doch kan dergleichen Auslösungs-Zumuthung denen Landständen nur alsdann mit einem Schein Rechtens geschehen, wann sie selbst vornemlich darauf dringen, daß der junge Herr die Regierung antretten und zu dem Ende sich um Veniam ætatis bewerben möge: Sucht aber ein Herr, oder dessen Vormundschafft, es für sich, so mag er es auch bezahlen.

Bey kleinen Ständen scheinet es der Reichs-Hofrath bey dem blossen Diplomate Veniæ ætatis bewenden zu lassen; bey denen grössern hingegen erlässet man noch über dises allerley Rescripta notificatoria und Patentes, wie in dem Würtemberg betreffenden Reichs-Hofraths-Concluso von 1744. zu ersehen ist.

Anno 1693. sandte der Kayser einen Grafen nach Stuttgart, das Diploma, wie auch die Rescripta und Patenten, dem Herzog, dem geheimen Raths-Collegio und denen Landständen zu insinuiren: Und Anno 1744. kame der Kayserliche Reichs-Hofrath, Graf von Zeil, mit dem Kayserlichen Diplomate nacher Berlin: Weil nun der neu-regierende Herzog abwesend ware, übertruge er seiner Frau Mutter Vollmacht, die Regierung ad interim zu führen, und das Ministerium liesse den Antritt der Regierung durch ein general-Rescript bekannt machen.

Als König Christian IV. in Dänemarck, als Herzog zu Holstein,

vom

vom Kayser Veniam ætatis erhielte, liesse er seinen Holsteinischen Landständen in einer formlichen Urkund, (welcher besagtes Kayserliches Diploma ganz einverleibet ware,) Nachricht davon ertheilen. (1)

§. 41.

Eine ungewohnliche Art einer bloß ad certum Actum, nicht durch ein solennes Kayserliches Diploma, sondern nur incidenter, per modum salutaris clausulæ, in einer Kayserlichen Bestättigung eines Familien-Pacti, ertheilten Veniæ ætatis kan man oben unter Hessen nachsehen. Venia ætatis ad certum actum.

§. 42.

Bey Reichsständen ist die vornehmste Würckung einer solchen Veniæ ætatis diese, daß der damit Begnadigte die Regierung seiner Lande selbst antretten und allein führen darf; dann nur ad effectum, die Reichs-Lehen empfangen zu können, wird sich wohl jezo schwerlich jemand Veniam ætatis ausbitten, wie vormals der König in Dänemarck gethan hat. Würckung.

Uebrigens hält man zwar insgemein davor, wann einer gleich Veniam ætatis erhalten habe, könne er seine Güter dannoch nicht alieniren, es wäre dann die erhaltene Venia ætatis ausdrücklich auch darauf erstrecket worden; indessen glaube ich, daß diser Saz wenigstens alsdann fallire, wann die Sache ordentlich durch des Standes Collegia geloffen und nach deren Rath verfahren worden ist, da einmal ratio Legis finalis, und also auch die Disposition desselben, wegfället.

Ob aber einer, der Veniam ætatis erhält, dadurch auch fähig werde, Anderer Vormund zu seyn? sihe oben.

§. 43.

Als Anno 1693. Herzog Eberhard Ludwig zu **Würtemberg** vom Kayser Veniam ætatis erhielte und des Herzogs Mandatarius sich bey der Böhmischen Lehens-Curia darauf bezoge, wurde Anno 1695. 22. Martius interloquirt: Er sollte das allegirte Documentum Veniæ ætatis, als bey der Böhmischen Hofcanzley unbekannt, zuforderst produciren, und demnächst weitere Resolution erwarten. Als nun die Productio geschehen, erfolgte den 24. Maj. die fernere Resolution dahin: Daß die erhaltene Venia ætatis, als anderwärtiger Reichs-Lehen halber durch den Reichs-Hofrath ertheilt, auf die von der Cron Böhmen zu Lehen tragende Stücke und Appertinentien nicht gezogen, noch appliciret werden könne: Der Herzog aber thate Lehenherrliche Rechte.

(1) v. Lünig vor der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 910.

thate dem Kayser eine Vorstellung deßwegen: Und es wäre freilich denen Reichsständen übel gefehlt, wann sie bey einem jeden particular-Lehenherrn dergleichen suchen sollten; möchten nur einige andere grosse Lehenhöfe gegen ihre Vasallen, so Mitstände sind, nicht eben dergleichen in fine einem mit dem anderen nachtheilige Principia aufbringen und wohl gar bey Gelegenheit der Wahl-Capitulation zu legalisiren trachten! Uebrigens hat die Böhmische Canzley bey Würtemberg nachgeben müssen, und es ist mir nicht bekannt, daß sie seithero dergleichen Prætension an jemand weiter formiret hätte.

Anno 1741. kamen allerley Gedancken auf das Tapis: Wie allenfalls ein noch nicht völlig majorenner Chur-Successor währenden Interregni für majorenn erkläret werden könnte?

§. 44.

Venia ætatis für nicht regierende Herrn.

Auch nicht regierende Herrn, so mit Land- und Leuten abgefunden seynd, lassen sich zuweilen von dem Kayser Veniam ætatis ertheilen. Z. E.

Martis 18. Febr. 1766.

Zu Hessen-Homburg, Herr Landgraf Friderich, puncto Veniæ ætatis, sive ermeldter Herr Landgraf in Literis ad Imperatorem sub dato 3. Dec. a. pr. & præs. 8. Jan. nup. übergibt allerunterthänigste Supplicam pro clem. impertienda Venia ætatis; samt einer Beylage.

In eadem die verwittwete Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg, geb. Fürstin zu Solms, tutorio nomine, in Literis ad Imperatorem sub dato & præs. eodem, übergibt allerdemüthigste Intercessional-Vorstellung und Bitte, pro clem. deferendo à Dn. Principe Filio petitæ Veniæ ætatis.

1. Ponantur hum. Literæ des Herrn Landgrafen Friderich, wie auch der verwittibten Frauen Landgräfen Ulricä Louysä zu Hessen-Homburg d. d. 3. Dec. a. præt. & præs. 8. Jan. nup. ad. Acta.
2. Fiat Votum ad S. Cæs. Majestatem.

Lunæ 3. Mart. 1766.

Zu Hessen-Homburg, Herr Landgraf Friderich, puncto Veniæ ætatis, sive Fürstlich-Hessen-Darmstättischer Anwald Lyncker sub præs. 27. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 18. ej. und Bitte, pro clem. suspendendo adhuc decreto Voto & prius audiendo Dn. Principe Hasso-Darmstadino,

tan-

tanquam Curatore autoritate Cæsarea confirmato. cum Adj. sub Lit. A. B. & C.

Inseratur & hoc Voto ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Lunæ 10. Mart. 1766.

Zu Hessen-Homburg, Herr Landgraf Friderich, puncto Veniæ ætatis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiret, und kan nunmehro, in dessen Gefolg, die gebetene Venia ætatis in forma consueta ausgefertiget werden.

§. 45.

Und für Dames.

Noch ist zu bemercken, daß auch Standespersonen weiblichen Geschlechts zuweilen bey dem Kayser um Veniam ætatis ansuchen; gemeiniglich in Absicht auf eine Vormundschafft, oder auch in Absicht auf eine Wahl.

Die verwittwete Frau Herzogin zu S. Weymar und Eisenach bekame Anno 1759. also Veniam ætatis. (1)

Anno 1751. 17. Aug. erhielte die verwittwete Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg vom Kayser Veniam ætatis, um die Vormundschafft ihres Prinzens übernehmen zu können.

Der von dem Kayser einer Coadjutricin zu Hervorden ertheilten Veniæ ætatis endlich ist schon oben im 1. Buch, 3. Cap. Erwehnung geschehen.

Viertes Capitel.

Von Regierungs-Gehülffen, Suspension von der Regierung und Nidelegung derselben.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Annehmung eines Regierungs-Gehülffens. §. 3. Exempel. §. 4. Mehreres davon. §. 5. Regie-

(1) Eur. Staatscanzl. 114. Th. S. 676. Theil 115. S. 677. 683. u. f.

gierungs-Gehülffen halb-untüchtiger Regenten. §. 6. Exempel. §. 7. Mehreres davon. §. 8. Regierungs-Gehülffen übler Regenten. §. 9. Exempel. §. 10. Suspension eines Regentens von der Regierung. §. 11. Exempel von Baden, §. 12. Cölln, §. 13. Nassau-Siegen, §. 14. Mecklenburg. §. 15. Neueste Zeiten. §. 16. Wahlcapitulation. §. 17. Anmerckungen darüber. §. 18. Sequester. §. 19. Uebergebung der Regierung in eine Administration. §. 20. Niderlegung der Regierung. §. 21. Von Oesterreich, §. 22. Bayern, §. 23. Sachsen, §. 24. Brandenburg, §. 25. Pfalz, §. 26. Braunschweig, §. 27. Baden, §. 28. Hessen, §. 29. Pommern, §. 30. Würtemberg, §. 31. Hohenems, §. 32. Hohenlohe, §. 33. Königseck, §. 34. Löwenstein, §. 35. Reuß, §. 36. Sayn, §. 37. Schwarzburg, §. 38. Tecklenburg, §. 39. Wied, §. 40. Ysenburg. §. 41. Mehreres davon.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von Mecklenburg.

Kurze Anzeige des Ungrundes der vorgeschützten Beschwerden aller Reichsstände in des Reichs-Hofraths Vorfahren gegen den Herzog von Mecklenburg. Hamburg, 1729. 4. und in der Reichs-*Fama Tom. 5. p. 511.*

Pro memoria, oder Gegen-Information, die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend. 1730. 4. und *l. c. Tom. 7. p. 284.*

§. 2.

Annehmung eines Regierungs-Gehülffens. Jezuweilen, wiewol selten, geschiehet es, daß weltliche Reichsstände, welche die Regierung alleine führen dörfften, freywillig einen Gehülffen oder Mit-Regenten annehmen. Ich rede aber hier nur von dem Fall, wenn es etwas personelles ist; dann wann die ganze Verfassung eines Hauses oder Linie darauf eingerichtet wird, gehöret es nicht hieher.

§. 3.

Exempel. In dem Hause Oesterreich haben wir das illustre Exempel gehabt, daß Kayser Carls VI. Erbtochter, die Königin Maria Theresia

in

in Ungarn und Böhmen, bald nach ihres Herrn Vaters Tod ihren Herrn Gemahl, den Großherzog von Toscana, zum Mit-Regenten angenommen hat, um dadurch diejenige Schwürigkeiten zu heben, welche sich äusserten, daß die Königin, als eine Dame, nicht fähig seye, die Böhmische Churstimme zu führen. Es wollte aber diser Modus die verhoffte Würckung nicht haben: Die ganze Sache schiene auch eine blosse Formalität zu seyn; wie dann alle Expeditionen, Fridensschlüsse, u. d. unter der Königin alleinigem Titul und Unterschrifft ergiengen: Indessen hat doch Chur-Sachsen noch bey Erwählung des Großherzogs zum Kayser an das Churfürstliche Collegium verlangt, ihme Versicherung zu ertheilen, daß dise Mitregentenschafft auf alle Fälle ihme an seinen aus der Sanctione pragmatica zustehenden Rechten unnachtheilig sey solle.

Mit Kayser Josephs II. Mitregentenschafft bey Lebzeiten Seiner Frau Mutter hat es eine gleiche Beschaffenheit.

Anno 1674. 18. Oct. hat Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, wegen hohen Alters und mercklich entgangener Kräfften, die Landes-Regierung seinem ältesten Prinzen, Herzog Friderichen, aufgetragen, welcher auch dieselbe biß an des Herrn Vaters Anno 1675. 26. Mart. erfolgtes seeliges Ende, jedoch in dessen Nahmen, verwaltet hat.

Herzog Rudolf August zu Braunschweig-Wolffenbüttel trate Anno 1666. die Regierung allein an: Anno 1667. erklärte er seinen nachgebohrenen Bruder, Anton Ulrich, zum Statthalter: Anno 1685. aber nahme er ihn, mit Einwilligung der gesammten Landschafft, zum völligen Mitregenten an.

Wie Graf Heinrich zu Sayn, der lezte seines Stamms, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Graf Wilhelmen zu Witgenstein Anfangs zum Mitregenten angenommen habe? siehe ausführlich in meinem Staatsrecht der Grafschafft Sayn. *Cap* 2.

§. 4.

Die Beweg-Ursachen einer solchen Entschliessung, daran die meiste Menschen, wegen der ihnen angebohrenen Herrschsüchtigkeit, ungern kommen, können mancherley seyn, bald nemlich eine Gutherzigkeit und Liebe gegen den Mitregenten, bald eine (doch nicht allzugrosse) Schwachheit des Leibes oder Gemüthes, bald eine Staats-Nothwendigkeit, um dadurch gewisse Schwürigkeiten zu heben, bald suchet man also dem künfftigen Landes-Successori den Besiz sothaner Succession um so mehr zu versichern, u. s. w. Mehreres davon.

Wenn ein Regent diejenige Person zum Mitregenten annimmt,

welche nach seinem Tod oder Niderlegung der Regierung ihme ohnehin in der Regierung nachfolgte, hat die Sache ordentlicher Weise keine Bedencklichkeit; was es hingegen für Schwürigkeiten seze, wann eine dritte Person darzu erwählet wird, belehret obiges Exempel Kayser Franzens, und es kan freilich solche Mitregentenschafft nicht anderst Plaz greiffen, als salvo Jure Tertii, fürnemlich derer, welche das nächste Succeßionsrecht haben, und derer Lehenherrn, so dann zuweilen auch, nachdeme es mit der Verfassung und Freyheiten des Landes eine Bewandtniß hat, derer Landstände.

Uebrigens kan dise Annehmung zur Mitregentenschafft auf verschidene Weise geschehen, und es dependiret eigentlich und ordentlicher Weise von dem principal-Regenten, wie grossen oder geringen Antheil an der würcklichen Regierung er seinem angenommenen Gehülffen überlassen will; wie auch, wie es wegen der Titulatur und des Styli in denen Expeditionen gehalten werden solle? so dann, ob und was der eigentliche Regent sich von seinem Mitregenten gegen solche Aufnahm in das Corregimen stipuliren will.

§. 5.

Regierungs-Gehülffen halb-untüchtiger Regenten.

Eine zweyte Art von Regierungs-Gehülffen gibt es, wann ein Regent seiner Leibes- oder Gemüths-Kräfften nicht so weit mächtig ist, daß ihme das Regiment allein anvertrauet werden könnte, und man ihn doch nicht ganz von der Regierung verstossen, oder ihme resp. gar eine formliche Vormundschafft sezen will.

§. 6.

Exempel.

Herzog Georg zu Sachsen hat seinem Sohn, deme er die Regierung abgetretten, wegen dessen Blödigkeit ein gewisses Regierungs-Collegium an die Seite gesezet.

Herzog Wilhelm der jüngere zu Braunschweig-Zell konnte, wegen zugestossener Leibes-Schwachheit, der Regierung zulezt nicht mehr allein vorstehen, dahero Anno 1590. seine beede Prinzen Ernst und Christian sie, auf Ersuchen derer Land-Stände, mit verwalten hulffen.

Um das Jahr 1744. wurde gegen den Fürsten Carl von Löwenstein von seinen nachgebohrenen Brüdern beym Reichs-Hofrath geklagt, daß er theils zur Regierung untüchtig, theils ein Prodigus seye; der Reichs-Hofrath erkannte auch eine Untersuchungs-Commißion auf Chur-Maynz und Würzburg; der Fürst hingegen liesse sich auf dem Reichstag durch einen Abgeordneten beschweren, daß so wohl von dem Reichs-Hofrath als der Commißion in modo procedendi sehr

gefehlt

gefehlt worden seye, recursirte auch die Commissarios, tanquam suspectos, und truge auf einen gütlichen Vergleich mit seinen Brüdern an, wollte sich aber übrigens keine Unfähigkeit zur Regierung zu Schulden kommen lassen: Seine Brüder hingegen suchten, mittelst einer anderweiten Vorstellung, die Rechtmäßigkeit des Reichs-Hofräthlichen und Commissarischen Verfahrens zu behaupten, und beharreten darauf, daß der Fürst aus Gemüthsschwachheit durch zwey benahmßte böse Räthe sich sehr mißhandeln liesse: Die Sache machte Anfangs auf dem Reichsconvent einiges Auffehen; es wurde aber bald wieder still davon und der Fürst bliebe bey der Regierung.

§. 7.

Es kommt dabey fast alles auf die vorligende Umstände an, nach deren Beschaffenheit auf des Regentens Consens oder Dissens wil oder wenig reflectieret wird, und entweder der Vater, oder die Agnaten, oder die Landstände, oder der Richter, u. s. w. sich in das Mittel legen und vor die Bestellung der Mitregentschafft sorgen, oder die diß-falls entstehende Streitigkeiten resp. güt- oder rechtlich beylegen muß oder darff. Mehreres davon.

§. 8.

Drittens ist auch schon einige mal geschehen, daß, wann ein Regent währender seiner Regierung gar zu übel Haus gehalten hat, man ihne theils in Güte, theils in Ernst, dahin disponiret hat, daß er sich ein Collegium von Räthen zu quasi-Hofmeistern hat sezen lassen, ohne welche er in Regierungssachen nichts hat vornehmen dörffen. Regierungs-Gehülffen übler Regenten.

§. 9.

In einem Anno 1492. zwischen Graf Eberhard dem älteren und Graf Eberhard dem jüngeren zu **Würtemberg** errichteten Vertrag findet sich ein solches Exempel: Exempel.

Weil aber Graf Eberhard der Jüngere, als ihme die Regierung anfiele, disem nicht nachkame, kostete es ihne endlich gar die Regierung.

Eberhards II. Successor, Herzog Ulrich, machte es in seinen jungen Jahren auch ziemlich arg, und brachte sonderlich durch die Entleibung eines von Hutten den Schwäbischen Adel gegen sich auf: Kayser Maximilian I. aber vermittelte endlich Anno 1516. einen Vertrag, darinn mit auch ein Regiment auf sechs Jahre angeordnet wurde: Es hatte aber auch disesmal keinen Bestand damit.

Uebrigens ist es in beyden Fällen durch den Weg eines (ob gleich freylich nicht gern eingegangenen,) Vertrags geloffen.

§. 10.

Suspension eines Regentens.

Viertens, hat der Kayserliche Hof verschidene mahle einige Reichsstände von ihrer Regierung suspendirt, und ihnen Administratores gesezt, biß resp. ihre Schulden bezahlt seyen, oder sie sich eines besseren begreiffen, und besonders denen erlassenen Kayserlichen obrist-richterlichen Verordnungen sich submittiren würden.

§. 11.

Exempel, von Baden.

Marckgraf Eduard Fortunat zu Baden machte vile Schulden: Kayser Rudolf II. sezte ihme darüber um das Jahr 1593. die Herzoge zu Bayern und Lothringen zu Landes-Administratoren, welche statt ihrer den Cammergerichts-Präsidenten, Grafen Marx Fuggern, darzu bestellten, der die Regierung der Lande übernehmen, aus den Einkünfften dem Marckgrafen, für sich und die Seinige, etwas gewisses abgeben, und das übrige zu Bezahlung der Schulden anwenden sollte: Weil aber Marckgraf Ernst Friderich zu B. Durlach dises nicht leiden wollte, sondern seines Vettern Lande Anno 1594. an sich zoge, entstunde daraus ein beschwehrlicher Handel, welcher erst Anno 1648. durch den Westphälischen Friden beygelegt wurde. (1)

§. 12.

Cölln.

Nachdeme vom Reich der Krieg gegen Franckreich und Consorten Anno 1703. erkläret ware, erliesse der Kayser den 18. Nov. ein Patent in das Erzstifft Cölln, (2) darinn es heißt: „So thun Wir, = = = aus Röm. Kayserliche Macht, = = euch Alle, samt und sonders, von euren ihm (dem Churfürsten Joseph Clemens,) geleisteten Eyd und Pflichten = = = los und ledig sprechen; = = = und die Administration des Erzstiffts Cölln, samt denen darzu gehörigen Orten, dem Domprobsten, Afterdechanten und gesammten Capitul daselbsten auftragen, mithin gnädigst und gemessen gebieten und befehlen, daß ihr gemeldtem Churfürsten keinen Gehorsam, Hülff, noch Vorschub, es seye mit Geld, oder in andere Weg, wie es immer seyn oder erdacht werden könnte, erweisen, sondern Euch an des Domcapituls, als von Uns erklärten rechtmäßigen Administratoris, Gebot und Verbot halten, und demselben nicht anders, als wann Sedes vacans wäre, gebührende Folge leisten sollet ꝛc.„

Die Sache wurde vom Reich als eine Folge derer beschlossenen Avocatorien und der Churfürst als ein Reichsfeind angesehen und behandelt; mithin nahme sich Niemand seiner an, sondern er wurde vil mehr

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 73. u. f.
(2) Dises betrifft zwar einen Geistlichen; mag aber doch hier einen Plaz finden.

mehr zulezt, mit Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, seiner Regalien so lang privirt, biß Anno 1714. durch den Badischen Friden wiederum eine Aenderung in der Sache vorgienge.

§. 13.

Nassau-Siegen.

Fürst Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen, ein seltsamer Herr, hatte grosse Projecten im Kopf und schlechte Einkünfften zu deren Ausführung; als er nun das Land übermäßig angriffe, und die Unterthanen nicht alles thaten, was er wollte, klagte er bey dem Reichs-Hofrath gegen sie ex capite Renitentiæ, erhielte auch eine Commission auf das Domcapitul zu Cölln: Dises aber und der Kayserliche Hof sahen die Sache anderst an, und, es kurz zu machen, als der Fürst denen Kayserlichen Befehlen nicht pariren wollte, sequestrirte der Kayser Anno 1707. das Land, und truge die Administration besagtem Domcapitul auf, welches des Fürsten Räthe caßirte und eine neue Administrations-Regierung anordnete. Der Fürst gienge selbst nach Regensburg, und brachte durch seine münd- und seiner Räthe schrifftliche Vorstellungen so vil zuwegen, daß den 25. Maj. 1708. in beeden höheren Collegiis resolviret wurde: „Daß dise ganze Sach Kayserlicher Maj. von Reichs-wegen durch ein gewohnliches Reichs-Gutachten in generalibus pro justitia dergestalt zu recommendiren, daß denen allerseitigen Beschwehrungen und Irrungen ehemöglichst Reichs-Constitutions-mäßig abgeholffen, indessen aber dem Fürsten von Nassau Standes-mäßiger Unterhalt angewisen werden möchte; derselbe würde aber darum bey Kayserlicher Maj. auch von Selbst gebührend anzusuchen, und mit schuldigstem unterthänigstem Respect Ihro Sich zu bezeugen keinen, Anstand zu nehmen, gemeint und geflissen seyn.„ Alleine dises ware dem Fürsten nicht ganz recht; dahero er selbst veranlaßte, daß die Sache damals auf dem Reichs-Convent nicht weiter kame.

Anno 1709. aber klagten, Nahmens seiner, seine Räthe von neuem, daß alle am Kayserlichen Hof gethane Vorstellungen nichts hülffen, das Cöllnische Domcapitul ihme alle Sustentation benehme, auch seine Reputation und Ehre aller Orten so angreiffe, daß es ohnmöglich länger auszustehen seye; mit Bitte, den Kayser zu ersuchen, daß er dise Commißion aufhebe, und allenfalls eine andere unpartheyische ernenne.

Es wurde darauf den 19. Jun. e. a. in allen 3. Reichs-Collegiis geschlossen: „Daß die ganze Sach Ihro Kayserlichen Majestät von Reichs-wegen durch ein Reichs-Gutachten = = dergestalt zu recommanman-

mandiren, daß denen allerseitigen Beschwerungen und Irrungen durch Anordnung einer anderweiten Commißion ehemöglichst Reichs-Constitutions-mäßig abgeholffen, indessen aber ihme, Fürsten, nicht allein der sichere Zugang in seine Siegenische Lande, sondern die Landes-Regierung zugleich, verstattet, dabey aber auch von Ihrer Kayserlichen Maj. solche allergnädigste Vorsehung mit-beschehen möchte, damit die Reichs-Sazungen genau beobachtet, dessen Unterthanen sicher gestellet und mildiglich regieret, auch alle diejenige, so bereits fällig, oder noch Schuld an ein-oder anderer verursachten Unruhe, erweckten unzuläßig-straffmäßigen Mißverstand oder Verstöhrung zwischen denen Fürstlichen Personen, auch Land und Leut, und anderem, zu tragen erweislich gefunden, denen Rechten gemäß gebührend abgestraft werden: = = Es würde aber zu obigem End bey Kayserlicher Majestät der Fürst von Nassau selbsten ferner gebührend ansuchen, und Ihro mit schuldigstem Respect sich zu bezeugen, beflissen seyn.„

Von dem weiteren Verlauff ist mir nur so vil bewußt, daß gleich darauf dem Fürsten jährlich 4000. Rth!. vom Reichs-Hofrath zu seiner Competenz ausgeworffen worden, der Fürst hingegen sehr anzügliche Französische Schrifften, ins besondere gegen den damaligen Reichs-Vicecanzler und Chur-Maynzischen Comitial-Gesandten, drucken lassen, damit aber seine Sache vollends verdorben hat.

Anno 1711. 24. Oct. liesse Churpfalz, qua Reichs-Vicarius, etwas zu Faveur des Fürstens ergehen: Die Sache bliebe aber dannoch wie sie ware, worüber der Fürst böse wurde, und sich nach Spanien begab, allwo er lange Jahre bliebe, doch aber durch seinen Agenten beym Reichs-Hofrath von Zeit zu Zeit um Restitution anhalten liesse.

Anno 1718. berichtete das Westphälische Crays-Ausschreibamt den Zustand des Fürstenthums an den Kayser, und daß es, autoritate Directoriali, biß auf erfolgende Kayserliche Ratification, provisionaliter ein Directorial-Reglement hätte publiciren lassen: Der Kayser aber befahl dem Reichs-Hofrath, in dem an dise Crays-ausschreibende Fürsten abzulassenden Rescript die von denen zu disen Geschäfften gebrauchten Räthen, sub titulo propriæ autoritatis Directorialis, und sonsten ohne Ihrer Kayserlichen Maj. Befehl, Vorwissen und Willen, vorgenommene neuerliche Dinge, sonderlich wegen des gemachten und publicirten Regierungs-Reglements und denen Nassau-Siegischen Räthen angesonnener Appellation an das Crays-Directorial-Gericht, umständ-ernst-und nachdrücklich vorzustellen und solche Ungebühr zu ahnden.

Uebri-

Uebrigens wurde die Administrations-Commißion (ich weiß nicht in welchem Jahr,) auf den Churfürsten zu Cölln transcribirt, und man kan in meinen merckwürd. Reichs-Hofraths-*Conclusis Tom. 1. p. 161.* lesen, was demselben ins besondere den 9. Jul. 1725. in Cameralibus und sonst für eine Instruction ertheilt worden ist.

Anno 1727. wurde die Commißion anderweit auf des Fürsten Halb-Bruder, Prinzen Emanuel, als proximum Agnatum, transcribirt, deme zwar Chur-Cölln selbige überliesse, ihme aber mit denen benöthigten ante-Actis nicht an die Hand gienge; dahero noch Anno 1730. alles in grosser Verwirrung ware, wie aus dem den 8ten Maj. ergangenen Reichs-Hofraths-Concluso ersichtlich ist, in welchem es unter anderem heißt: „Hiernächst wollten Ihro Kayserliche Maj. dem Herrn Administratori wegen unentbehrlicher Reise- und Subsistenz-Kosten jährlich eine Summ von 1000. Rthl. zwar bewilliget haben, welche er aus der nächst-eingehenden halben doppelten Schazung dermalen erheben könnte, aber immittelst einen solchen Fundum, welcher nicht zur Schmälerung derer Domanial-Gefälle, oder dem Land zur Beschwerde, fallen möge, vorzuschlagen bedacht seyn werde, ꝛc. „ Weiter liset man: „Gleichwie, laut Rescripti Cæsarei de 1. Sept. 1727. dem Herrn Administratori die völlige Macht, eigenem Belieben gemäß zu verfahren und mit An- und Abschaffung derer Räthe oder sonst willkührlich etwas zu verfügen, keinesweges eingeräumet worden; also wollten auch hierüber Ihro Kayserliche Maj. solchergestalt verordnet haben ꝛc.„

Anno 1734. starb der lezte reformirte Fürst von Nassau-Siegen, dessen Lande dann an den Fürsten Wilhelm Hyacinth fielen, in welches Nahmen auch die Kayserliche Administrations-Regierung Besiz ergriffe, welches der Reichs-Hofrath den 27sten Aug. approbirte, mit dem Anhang: „Nachdem ꝛc. Herr Fürst Wilhelm Hyacinth, ꝛc. wegen seines bezeugten widersezlichen Betragens und nicht geschehenen Submission, zur Selbst-Regierung seines Nassau-Siegenischen Landes-Antheils bißanhero nicht gelassen werde, sie, Administrations-Regierung, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, & salvo Jure quocunque, den nunmehro erledigten Landes-Antheil auctoritate Cæsarea administriren ꝛ ꝛ solle.„

Es thate aber nicht nur Nassau-Dillenburg eine Vorstellung dagegen, sondern Fürst Wilhelm Hyacinth bate auch selbst, ihme die völlige Landes-Regiernng über seine beyderseitige Lande zu gestatten, oder wenigstens gedachtes Conclusum vorläufig wieder aufheben und caßieren

zu lassen: Endlich suchte dessen Bruder Franz Hugo an, die Administration derer samtlichen Siegenischen, wie auch Hadamarischen, Lande auf ihn und seinen Bruder Emanuel cum clausula: „Samt und sonders,„ transcribiren zu lassen: Der Reichs-Hofrath aber resolvirte Anno 1735. 8. Aug. „Hat es bey der unterm 27sten Aug. A. elapsi erkannten Kayf. Verordnung annoch in allem sein Verbleiben; ꝛc. = = = Nebstbey und nach Vorgang alles dessen hätten Sie, Administrations-Räthe, gleichwie bey dem Siegenschen Land, Catholischen Theils, Anno 1727. geschehen, da Sie bey Antretung derselben Administrirung alsogleich einen ausführlichen Statum über desselben Landes Beschaffenheit verfasset und hieher eingeschicket haben, also auch hier Orts so wohl über den erledigten Sieg- und Hadamarischen Landes-Antheil besonders, und verläßlich, so bald möglich, zu verfertigen, und Ihro Kayserlichen Majestät geziemend einzusenden, dessen und fernerweiten gehorsamsten Vollzug, wie auch den in der Administrations-Sache unterm 12. Oct. anni elapsi abgeforderten Bericht, und die pro anno 1733. & 34. annoch zurückgeblibene abgehörte Administrations-Rechnungen, wie solche schon längst ohne fernere Anerinnerung hätten eingeschickt werden sollen, Ihro Kayserliche Maj. anizo zugleich, und ohne längern Verschub, gewärtigen wollen. ꝛc.„

Indessen waren Anno 1735. des Fürstens Wilhelm Hyacinths beede nachgebohrene Brüder gestorben, und ermeldter Fürst bekame endlich auch Lust, vor seinem Ende noch einmal wieder in sein Land zu kommen; als er sich nun deßwegen am Kayserlichen Hof meldete, erhielte er zum Bescheid:

Lunæ 13. Jan. 1736.

Nassau-Siegen reformirten Theils Landes-Administration, in specie Principis Wilhelmi Hyacinthi reditum in terras Nassovicas betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: Zu Folge desselben wird dem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen der Vorbescheid dahin gegeben: Würde Herr Supplicant, allem demjenigen, was ihm schon Anno 1713. auferleget worden, und nach Gelegenheit gegenwärtiger Umständen Ihro Kayserliche Majestät ihme noch weiters vorschreiben werden, gehorsamst nachzukommen, sich zulänglich erklären, so folget hierüber fernere Resolution.

Der Fürst wollte aber nicht daran; davon profitirten die Fürsten von N. Dillenburg und Oranien-Diez, welche baten, die Administration derer Siegischen Lande ihnen zu überlassen: Der Kayser forderte deßwegen erstlich gewisse Reversalien von ihnen. Nachdeme sie nun dieselbe ausgestellet, erfolgte Anno 1738. 2. Apr. die fernerweite Resolution: Nassau-Siegische Landes-Administration betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben auf gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst resolviret:

1. Ponantur die von denen Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg und Nassau-Oranien-Diez sub dato 25. Nov. 1737. ausgestellte Reversales ad Acta.
2. Fiat Commissorium an diese beyde besagte Herren Fürsten, des Innhalts: Nachdem Ihro Kayserl. Mayestät vor gut und nöthig gefunden, die Administration der Nassau-Siegischen Landen, so lange sich der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth nicht eines bessern besinne, und, nach denen Ihme schon vormahls vorgeschribenen Bedingnussen, sich denen Kayserl. gerechtesten Erkanntnussen in allen Stücken gebührend submittire, dessen nächsten Agnatis, dem Herrn Fürsten von Nassau-Dillenburg, und dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, wie hierdurch geschehe, allergnädigst aufzutragen; als hätten dieselbe die Landes-Administration ungesaumt anzutretten, von denen zur Administration bißhero verordneten Räthen solche zu übernehmen und die Acta extradiren zu lassen. Gleichwie aber der fortwährende Ungehorsam des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinths die einige Bewegursach diser angeordneten Landes-Administration sey; also verstehe sich von selbsten, daß dise beyde Herrn Administratores, wie sie sich darzu zum Ueberfluß bereits schrifftlich reversirt hätten, im Fall obbesagter Herr Fürst Wilhelm Hyacinth sich denen Kayserl. Erkanntnussen unterwerffen, und Ihnen Gehorsam leisten würde, ihme so gleich ohne einige Ausflucht, Einwendung, oder Widerrede, die Landes-Regierung wieder übergeben, und ohne alle Hindernuß geschehen lassen sollten, daß er solche nach seiner Zuruckkunfft in Person selbst führe, oder, wann er sich zwar Ihro Kayserlichen Majestät gehorsam bezeuge, selbst aber noch ausser Teutschland zu bleiben gedencke, nach seinem Gutfinden Regierungs-Räthe verordnen könne, welchen sie gleichfalls, so bald Ihro Kayserl. Maj. von seinem vollkommenen

Gehorsam versichert seyen, auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Befehl, solche unweigerlich und sogleich übergeben, und sich mit solcher Regierung fridlich und nachbarlich betragen sollten. Da nun dise Ihnen, denen beyden Herren Fürsten, anvertraute Landes-Administration sie nicht berechtige, vor sich selbst die geringste Aenderung in dem Lande vorzunehmen; als hätten sie vorerst alles in demjenigen Stand zu lassen, worinnen sich jezo das Land befinde, an Ihro Kayserliche Majestät aber dero gehorsamstes Gutachten, wo sich einige Mängel finden sollten, zu erstatten, und vor sich nichts abzuändern, sondern dero allerhöchste Resolution über alle Puncta abzuwarten: So vil aber den Zustand der Religion in disem Lande betreffe; so hätten sie insonderheit die Catholische Religion in demselben ohne den mindesten Abbruch dergestalt zu lassen und zu erhalten, daß auch von denen Fundis, wann sie gleich Cammergefälle sind, welche zu Salarirung der Catholischen Geistlichen angewandt worden, unter keinem Vorwand, er seye wie er wolle, etwas entzogen, oder anderwärtshin verwendet werden solle; sondern es sollen solche zu dem einmahl destinirten Endzweck, nemlich zu Erhaltung der Catholischen Geistlichkeit, bleiben, und auf das parateste, zu gesezter Zeit, an dieselbe ausgezahlet werden. Das publicum Exercitium Religionis Catholicæ in disem Lande sey ohne alle Kränckung oder Schmälerung in demjenigen Stand aufrecht zu erhalten, wie es sich bißhero und bey dem Antritt ihrer Landes-Administration zu befinden sey, als ihrer, derer Herren Fürsten, Verbindlichkeit, denen ausgestellten Reversalien gemäß, auf eben dises gehe, wann sie dereinst in ihrer Ordnung zu der Erbfolge im Lande selbst kommen sollten, und nichts ausgenommen bleibe, als wann, unverhofften Falls, etwas zum Præjudiz der Protestantischen Religion, gegen und wider den Westphälischen Fridens-Schluß, in dem Lande erweislich eingeführet, und, ohne besondere Pacta oder Landesverträg darüber zu haben, via facti aufgedrungen worden wäre. Demnach seyen auch die Unterthanen im Lande, ohne Unterschid ihrer habenden Religion, gleich, und Niemand, der einer differenten Religion wäre, härter zu halten, oder ihren Religions-Verwandten mehr Gunst zu bezeugen. So vil die politische Verfassung dises Landes betreffe, sey solche gleichfalls in dem Stand, wie sie sich jezo befindet, zu erhalten, alle Recesse, Privilegia, Freyheiten und Kayserl. Erkanntnisse

heilig

heilig zu beobachten, nichts neuerliches dargegen einzuführen, und weder das Land, noch ein- oder andere insonderheit, dargegen zu kräncken, vilweniger mit neuen Auflagen zu beschwehren, sondern es in allem bey demjenigen zu lassen, was das bißherige Herkommen, die Landesfreyheit und Privilegien, und die Kayserl. Erkanntnisse, mit sich bringen und vermögen. Damit auch das Land nicht noch mehr beschwehret werde; also seyen keine weitere Administrations-Kosten demselben aufzubürden, noch mehr zu nehmen, als was bißhero zum Unterhalt der Regierung von dem Lande aufgewandt worden sey. Zu Verbesserung des Cammerwesens sey unter denen beyden Herren Administratoren eine ordentliche Controllerie dergestalt einzurichten, daß der Herr Fürst zu Nassau-Dillenburg genaue Obsicht haben lassen solle, daß so wohl die Einnahm zu rechter Zeit in die Cammer, als auch die nöthige Ausgab, genau und richtig erfolge, und insonderheit die privilegirte Schulden, Deputatgelder und Besoldungen ohne allen Ruckstand entrichtet, und keine neue Schulden auf die Cammer gemacht, alle Jahr aber die Cammerrechnung an Ihro Kayserl. Majestät ordentlich und ohnausbleiblich eingeschicket werde. Hingegen werde dem Herrn Fürsten von Nassau-Oranien-Diez die Besorgung von Einnahm und Ausgab der Gelder hiermit aufgetragen; dahero Er nicht allein gleichfalls darauf zu sehen habe, daß die erstere ohne Bedruck des Landes ordentlich und richtig einkomme, und keine neue Auflage im Lande gemacht werde, alle nöthige Ausgaben aber, sie haben Nahmen wie sie wollen, insonderheit die privilegirte Schulden, Deputatgelder und Besoldungen, habe Er richtig und zu rechter Zeit bezahlen zu lassen; welches auch von denen Creditoribus, so etwa durch ergangene Kayserl. Erkanntnuß ein Liquidum haben und richtig gestellet sind, genau gehalten werden solle. Sollten sich auch über das Creditores immissi im Lande finden, so seyen solche unangefochten in dem Genuß ihrer Hypothec zu lassen; sonsten aber keine neue Ausgaben zu machen, vilweniger sollen ohnnöthige kostbare Gebäude geführet, noch, was zu Kosten neuerlichen Anlaß gebe, ohne Ihro Kayserl. Majestät allerhöchstes Vorwissen und Approbation, etwas veranstaltet werden: Vielmehr habe er, wann unnöthige Ausgaben bißher geschehen seyn sollten, es Ihro Kayserlichen Majestät, nebst dem Herrn Fürsten zu Dillenburg, gehorsamst anzuzeigen und dero allerhöchste Verfügung zu erwarten.

Gleichwie aber der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez vor Einnahm und Ausgab der Cammergefälle zu stehen habe; also werde ihme hiermit aufgegeben, den Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg den ganzen Statum Cameralem zugleich einsehen und kund thun zu lassen, die einkommende Gelder dem Nassau-Dillenburgischen Subdelegato vorzählen, und in sein Manual ganz genau notiren, auch mit denen Ausgaben es auf gleiche Weise halten zu lassen; damit aus beyderseitigen Manualien jährlich richtige Rechnungen verfertiget und an Ihro Kayserliche Majestät von Jahr zu Jahr, so lange die Administration währet, ordentlich eingeschicket werden können. Ihro Kayserliche Majestät hätten zu beyden Herrn Fürsten das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich nach allem disem auf das genaueste achten, so offt es nöthig, allerunterthänigsten Bericht erstatten und von der übernommenen Landes-Administration binnen zweyer Monathen gehorsamste Anzeige thun würden. ꝛc.

3. Hoc omnia notificentur denen zu der Nassauischen Regierung und bißherigen Administration bestellt gewesenen Räthen, mit dem Beysaz: Daß, nachdem Ihro Kayserl. Majestät höchstnöthig und nüzlich gefunden, die Nassau-Siegische Landes-Administration, unter der heilsamen Maaß und vorgeschribenen Ordnung, denen Herren Fürsten zu Nassau-Dillenburg und Nassau-Oranien-Diez, biß zu erfolgter Parition und Submission des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, aufzutragen; als hätten sie an Dieselbe die Administration und Regierung des Landes, nebst denen darzu gehörigen Actis, ohnweigerlich zu übergeben, und, wie alles von ihnen befolget worden sey, binnen zweyer Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

Anno 1739. starb der Fürst zu Nassau-Dillenburg; worauf, Krafft einer den 5. Nov. d. a. im Reichs-Hofrath publicirten Kayserlichen Resolution, dem Fürsten zu N. Oranien-Diez rescribiret wurde: = = „So vil = = die Nassau-Siegische Commißion betreffe; so habe zwar der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen zu verschidenen malen, und noch leztens den 26. Sept. a. c. seine allerunterthänigste Parition in allen Puncten nach sammtlich ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen realiter leisten zu wollen, gehorsamst versichert, und gebeten, ihme die nöthige Reisekosten, damit er in sein Land wieder kommen, und nach Vorschrifft der Kayserlichen Verordnungen die Regierung selbst führen könne, übermachen zu lassen: Nachdeme aber

biß

biß dahin diſes Land doch nicht ohne alle Adminiſtration könne gelaſſen werden; ſo wollten Jhro Kayſerl. Maj. ihm, dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Oranien-Diez, indeſſen hiermit dieſelbe ſolitarie aufgetragen haben, in der ungezweifelten Zuverſicht, daß er, der Herr Fürſt, ſeinen diſer Adminiſtration halben ausgeſtellten Reverſalen in allen Puncten genau nachkommen, und die Adminiſtration dergeſtalt löblich und denenſelben conform führen werde, daß das Naſſau-Siegiſche Land daraus mercklichen Nuzen und Aufnahm verſpühre, und der Herr Fürſt Wilhelm Hyacinth ſelbſt, wann er Gehorſam leiſtet und ſeine Regierung wieder antritt, nichts bey der aufgehabten Commißion auszuſtellen finde. Nachdeme aber der Herr Fürſt Wilhelm Hyacinth zu der vorhabenden Reiſe, ſeinen bekannten jezigen Umſtänden nach, die unentbehrliche Reiſegelder benöthigt ſey; als habe er, der Herr Fürſt zu Naſſau-Oranien-Diez, wann beſagter Fürſt das eigentliche Quantum, wie vil er hierzu benöthiget ſey, ihme anzeigen werde, ſolches aus der Naſſau-Siegiſchen Caſſe unverzüglich an ihn übermachen zu laſſen. Damit auch ſowol die Fürſtliche Agnati, als das Land, deſto ſicherer geſtellet würden; ſo hätten Jhro Kayſerl. Majeſtät, wann auch der Herr Fürſt Wilhelm Hyacinth gleich ehe in Teutſchland zurückkommen ſollte, doch die Uebergab der Landes-Adminiſtration und die Reſtitution diſes Fürſtens in ſeine Lande und Regierung dahin ausgeſtellt, daß er zuvor die ihme unter heutigem dato vorgeſchribene Reverſales unterſchreiben und einſchicken müſſe, durch welche, in Verfolg vorhergängig-Kayſerlicher Verordnungen, unter andern auch die denen nächſten Agnatis präjudicirliche Alienationes verhütet würden. Ueber das hätten Jhro Kayſerl. Majeſtät, wie ſchon vormals geſchehen, dem Herrn Churfürſten zu Trier committirt, darüber zu halten, daß, wann diſer Herr Fürſt wieder in ſein Land komme, er ſeine Reverſales in allem erfüllen und ſämtliche Kayſerliche Verordnungen befolgen müſſe; als Jhro Kayſerl. Maj. ſonſten der Landes-Adminiſtration halben unfehlbar andere Verordnungen wieder vorkehren würden. Nachdeme auch von diſem Herrn Fürſten mit vilen Klagen angeführet worden, als wann ihme gar keine Gelder zu ſeiner Subſiſtenz zugekommen ſeyen; als habe er, der Herr Fürſt zu Naſſau-Oranien-Diez, gehorſamſt zu berichten, was es vor eine eigentliche Bewandniß mit denen beſagtem Herrn Fürſten Wilhelm Hyacinth jährlich ausgeworffenen Competenz-Gelderm habe; inſonderheit: Ob ihme ſolche zu geſezter Zeit richtig und alljährlich übermacht worden ſeyen? Sollten aber diſe Competenz-Gelder durch ein- oder mehrere Jahre im Rückſtand gebliben ſeyn;

so habe er, der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez, solchen Rückstand gleichfalls ohne weiteren Anstand und Verzug an disen Herrn Fürsten übermachen zu lassen, und, wie dises, nebst allem, was ihm hiermit aufgegeben worden, befolget sey, binnen zweyer Monathen gehorsamst anzuzeigen.

2. Rescribatur dem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth: Ihro Kayserliche Majestät hätten sein, des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, gehorsamste Paritions-Anzeige de præsentato 26. Sept. a. c. vor hinlänglich, jedoch dergestalt, angenommen, daß er sich zuvor, ehe er in seine Lande restituiret werde, schrifftlich und aufs bündigste reversire, nicht nur denen gegen ihn ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen in allen Stücken und Clausuln ein völliges Genügen und Parition zu leisten, sondern auch insonderheit seine Unterthanen nicht höher, als es denen Landesverträgen und dem Herkommen gemäß ist, mit Gaben und Collecten zu belegen, in der Religion des Landes keine Aenderung vorzunehmen, noch die Unterweisung der Kinder in dem Gymnasio der Patrum Societatis Jesu, und hergebrachte Processiones nach dem Gebrauch der Catholischen Religion, zu verbieten, oder zu hindern, und keine Veräusserung des Landes, zum Præjudiz der Agnaten, wie ihme bereits den 23. Maj. 1713. vorgeschriben worden, es sey auch an wen es wolle, vorzunehmen, die Schulden hingegen, insonderheit privilegirte und von Kayserl. Maj. vor liquid erkannte, bestmöglichst abzuzahlen, die Gerechtigkeit unpartheyisch und wohl administriren zu lassen, und allen bißhero ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen gehorsamste Folge zu leisten, auch deßfalls mit dem Herrn Churfürsten zu Trier, welchem, wie vormals, das nöthige hierüber rescribirt und committirt worden, sich gutwillig zu verstehen, als welcher, nach ausgestellten und an Ihro Kayserl. Maj. eingeschickten Reversalen, von Ihro Kayserlichen Majestät autorisirt worden sey, es in die Wege zu richten, daß sodann der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez ihme, dem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, die Landes-Administration übergebe, damit er seine Lande und Leute nach Kayserlichen Verordnungen ins künfftige selbsten regieren könne: Wie dann besagtem Herrn Churfürsten zu Trier aufgegeben worden sey, auf der Erfüllung seiner auszustellenden Reversalen nachdrücklichst zu halten, damit Ihro Kayserl. Majestät nicht abermals gemüßiget werden, anderweite Verordnungen wegen Administration seiner Lande aufs neue ergehen zu lassen. Damit aber seine Zuruckkunfft, wann ihme, gehorsame Folge zu leisten, ein rechter Ernst ist, nicht aufgehalten werde; so

hätten

hätten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, als Kayserlichem Commissario, unter heutigem dato rescribirt, ihme die nöthige Reisegelder, wie auch, im Fall sich ein Ruckstand an Competenz-Geldern finden sollte, auch denselben, ihme ohne Aufschub zu übermachen: Er, der Herr Fürst Wilhem Hyacinth, habe also, wie vil Gelder er zu seiner Reise eigentlich benöthiget sey? besagtem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, damit sie ihme sogleich überschickt werden können, anzuzeigen. Im übrigen aber werde er, nachdeme er sehe, daß Ihro Kayserl. Maj. ihn, wo er nur denen gerechten Kayserlichen Erkänntnissen nachkommen wolle, die Zuruckkehr in sein Land und zu seiner Regierung auf alle Weise zu befördern suchen, nunmehro zur Sache thun und die vorgeschribene Reversales in gehöriger Form binnen zweyen Monathen an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst einschicken, damit sodann die Restitution in sein Land von dem Herrn Churfürsten zu Trier geschehen, und der jezige Commissarius, der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez, die ihme aufgetragene Landes-Administration ablegen und ihme solche übergeben könne. ꝛc.

Der Fürst Wilhelm Hyacinth kame darauf mit verschidenen Paritions-Anzeigen und Beschwerungen gegen den Fürsten zu Nassau-Diez ein, daß diser, seiner erfolgten Wiederkunfft ohnerachtet, die Administration dannoch fortführen wolle, mit Bitte, ihme das Land und die Regierung ohnverzüglich wieder einzuraumen, auch zu dem Ende auf Chur-Trier und Chur-Cölln eine Aßistenz- und Manutenenz-Commißion zu erkennen. Ferner übergabe sein Anwald die dem Fürsten auferlegte Reversales und Chur-Trier schickte eben dergleichen ein. Der Fürst von Nassau-Oranien dagegen bate, mit der Sache einige Zeit inne zu halten, und excipirte gegen die auf Chur-Trier erkannte Restitutions-Commißion. Ferner suchte er an, denen Siegischen Unterthanen die Beybehalt- und Sicherstellung ihrer in Juribus ecclesiasticis & secularibus zuständiger Befügnüssen, vermittelst genugsamer Reversalien, vor Wieder-Antrettung der Landes-Regierung des Fürsten Wilhelm Hyacinths angedeyhen zu lassen. Endlich exhibirte er auch noch eine Anzeige verschidener von disem Fürsten vor geraumer Zeit an den Chevalier de Linse ausgestellter, nach dessen Absterben aber in fremde Hände gediehener, Blanquets, und derer daher besorglichen Mißbrauchung; mit Bitte, zu verordnen, daß, Falls gedachter Fürst zu Unterzeichnung derer Submißions-Reversalien sich bequemen sollte, demselben aufgetragen werde, solche Unterzeichnung

in Gegenwart eines seiner Seits hierzu specialiter zu committirenden Bedientens zu vollziehen: Die Siegische Unterthanen aber baten, den Fürsten dahin anzuhalten, daß er vor Einnahm der Huldigung Reversales de non contraveniendo antiquis observantiis quoad sacra & profana ausstelle, und dem Westphälischen Crays-Ausschreib-Amt Commißion aufzutragen, sie ad normam Constitutionum Imperii & Pacificationis Westphalicæ eventualiter contra qnæcunque attentata autoritate Cæsarea zu schüzen.

Der Kayser aber resolvirte hierauf, vermöge seiner den 26sten Jul. 1740. publicirten Resolution:

1. Ponantur des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinths Submißions- und Paritions-Anzeige und Reversales ad Acta; wie dann dieselbe hierdurch vor hinlänglich und sufficient angenommen werden.
2. Rescribatur besagtem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät seine Submißions-Anzeige und die von ihme ausgestellte Reversales für genugsam erkannt und angenommen hätten; so fänden allerhöchst-Dieselbe für billig, ihm seine Lande und die Regierung derselben wieder übergeben zu lassen, hätten auch deshalben unter heutigem dato an den Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez das nöthige rescribiret. Ihro Kayserliche Majestät zweiffelten nun nicht, wollten ihn auch darzu Reichs-Väterlich und ernstlich ermahnet haben, daß er in allen Stücken und Puncten denen ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen nachkommen, und, seinem Fürstlichen Wort zu Folge, denen von ihme ausgestellten Reversalen genau nachleben werde. Nachdeme auch der Herr Fürst von Nassau-Oranien-Diez sich zwar bereitwillig zur Uebergebung der Landes-Administration erweise, zugleich aber angezeiget habe, daß Er eine nahmhaffte Summe Geldes bey Antritt der Landes-Administration zum Besten des Landes aufgewandt; so könnten Ihro Kayserliche Majestät zwar, ehe dieselbe specificiret und liquidiret werde, noch nichts specifice erkennen, mithin auch die Uebergab des Landes und der Regierung an ihn, den Herr Fürsten, nicht aufhalten lassen, wollten aber zugleich des Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez habende Forderung hiermit dergestalt sicher stellen, daß er, der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth, sogleich nach beschehener Liquidation das für richtig erkannte Quantum an den Herrn Fürsten von Nassau-Oranien-Diez baar auszahlen solle, als widrigen

Falls

Falls demselben Reichs-Sazungs-mäßig ohnedem sodann eine Hypothec in denen Nassau-Siegischen Landen zukomme. Nicht weniger stellten Jhro Kayserl. Maj. besagten Herrn Fürstens zu Nassau-Oranien-Diez Succeßionsrecht, wann der Herr Fürst ohne männliche eheliche Leibeserben dereinst absterben und also der Fall seines Erbfolgrechts sich ergeben sollte, auf das bündigste fest. Es sey auch von besagtem Herrn Fürsten und denen Reformirten Unterthanen der Nassau-Siegischen Lande, so nach Ausgang der Nassau-Siegischen Reformirten Linie ihme, Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, angefallen, gehorsamst gebeten worden, ihre Religions-Uebung nach dem Anno normali des Westphälischen Fridensschlusses, wie auch alle ihre Privilegia und Immunitäten, vor Antritt seiner Regierung sicher zu stellen: Nachdeme nun Jhro Kayserliche Majestät bereits den 8. Aug. 1735. ihnen die genugsame Sicherheit in Ecclesiasticis & Politicis angedeyen lassen; als wollten Sie solches nochmahls allergnädigst wiederholen, und die Vorsteher und Eingesessene des Nassau-Siegischen Antheils Reformirter Religion in Dero Kayserlichen Schuz nochmals dergestalt aufgenommen haben, daß sie bey ihrer Religion und deren Exercitio, und überhaupt in Ecclesiasticis, so wie sie Anno 1624. in Possession gewesen, nicht weniger bey ihren hergebrachten Privilegien, Chur-Briefen, und andern guten Ordnungen, wie solche ohne Rechtsstreit bißhero beobachtet worden, allerdings gehandhabet und geschüzet werden sollten. Jhro Kayserliche Majestät versehetен sich zu Jhme, dem Herrn Fürsten, Er werde disem allen auf das genaueste dergestalt nachleben, daß seine künfftige Landes-Regierung so wohl bey seinen Catholisch- als Reformirten Unterthanen belobet, fridlich und gesegnet sey, und Jhro Kayserliche Majestät darob ein allergnädigstes Wohlgefallen haben könnten, mithin nicht bemüßiget seyn müßten, die Würckung des versicherten Kayserlichen Schuzes durch Reichs-Sazungs-mäßige Mittel zu verschaffen. Unter disen Bedingnissen habe er, der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth, die Regierung seiner Lande wieder zu übernehmen, und, wie es von ihme geschehen, auch wie alles, was ihme hierdurch aufgegeben worden, gehorsamst befolget werden werde, binnen zwey Monathen anzuzeigen. ꝛc.„

Alleine bald darauf starb der Kayser.

Der Fürst wandte sich zwar an das Reichs-Vicariats-Hofgericht

zu Augspurg, welches auch denen Reichs-Hofräthlichen Verordnungen inhärirte: (1) Es ware aber ohne Würckung.

Der ohnehin 76jährige Fürst schlosse darauf endlich Anno 1742. mit Oranien-Diez einen Vergleich, wodurch er demselben die samtliche Lande völlig überliesse, sich aber dagegen eine jährliche Summ Geldes stipulierte, die er jedoch nicht lange genoß, indeme er den 18. Febr. 1743. starb.

§. 14.

Mecklenburg. Der andere Fall, der sich zu unseren Zeiten zugetragen hat, betrifft den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin. Diser hausete von Zeit der Anno 1714. angetrettenen Regierung an übel: Worüber es endlich zu einem Conservatorio, Executions- und Untersuchungs-Commißion, (welche Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolffenbüttel aufgetragen wurde,) kame, die Anno 1719. mit gewaffneter Hand in das Land einruckte, und biß Anno 1728. daurete, ohne daß der Herzog auf irgend eine Weise zu bewegen gewesen wäre, sich denen Reichs-Hofräthlichen Judicatis zu submittiren.

Es mag seyn, daß die damalige Kaltsinnigkeit zwischen dem Kayserlichen Hof und Chur-Braunschweig, auch andere Ursachen, mit darzu concurriret haben, daß Sich der Kayser Anno 1728. entschlosse, mit folgender starcken Entschliessung heraus zu rucken:

Martis 11. Maji 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, in puncto diversorum Gravaminum, nunc Regiminis.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst, und zwar dergestalten, approbiret:

I. Wird nunmehro von Ihro Kayserl. Maj. Krafft obhabenden allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts, aus trifftigen Ursachen, die sonst Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg gehörige völlige Landes-Regierung sistiret, und selbige Dero Brudern, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Agnato proximo, biß auf weitere Kayserl. Verordnung, und auf folgende Maasse, allergnädigst aufgetragen, daß 1. ermeldter Herr Herzog

(1) v. R. Vicar. Hofger. Concl. Part. 1. p. 9. 21. 194. 461. 729. 895. 1349. sq.

Herzog Christian Ludwig angeregte Landes-Regierung in allerhöchstem Namen Ihro Kayserl. Majestät antretten und biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung fortführen solle. Zu dem Ende 2. von Ihro Kayserl. Majestät durch die Kayserl. Commißion die Mecklenburgische Landstände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, nach vorhergehender gewöhnlichen Convocation, der Pflicht, womit selbige vorhero dem ältern Herrn Bruder, als regierenden Landesherrn, verhafftet gewesen, entlassen, und hingegen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Eid und Pflicht Ihro Kayserl. Majestät und Kayserl. Herrn Administratoris genommen und disem zum schuldigen Gehorsam angewisen werden sollen; gestalten auch in specie die Mecklenburgische Clerisey oder Geistlichkeit an den Kayserl. Administratorem, dem Herkommen gemäß, gebührend anzuweisen. 3. Seyen an Ihro Kayserl. Majestät von dem Kayserlichen Administratore, Herrn Herzog Christian Ludwig, sechs in denen Landes-Sachen wohl-erfahrene Mitstände geziemend zu denominiren und in Vorschlag zu bringen, woraus allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät zwey davon, zu desto mehrerer Information und Beförderung der Kayserlichen Administration, ihme, Herrn Herzog Christian Ludwig, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, allergnädigst beyzusezen geruhen werden. 4. Ist er, der Kayserliche Herr Administrator, durch die Kayserliche Commißion, an statt deß sonst dißfalls erforderlichen Administrations-Eides, der Pflicht, wormit Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich er, als ein Reichsfürst, vorhin verhafftet, zu erinnern, und dahin in genere anzuweisen, daß er die Administration auf Art und Weise, wie die Fürstliche Vorfahren, die Herzoge zu Mecklenburg, nach Maaßgebung der Landesverträgen, Reversalien und Herkommen, ingleichem deren darauf gegründeten gesammten Kayserlichen Verordnungen, administriret, oder administriren sollen, führen möge; gestalten auch hierüber er, der Kayserliche Herr Administrator, die ausser dem Administrations-Eid, aus trifftigen Ursachen, dißfalls übliche Reversales auszustellen habe. 5. Wird ihme, dem Kayserlichen Herrn Administratori, in specie aufgetragen, daß er die behörige Inventaria, als Capita & Fundamenta omnis Administrationis & reddendarum rationum, gebührend verfertigen lassen, oder auch die solchergestalt allbereits gefertigte; nach deren genauer Durchsicht und Befindung, suppliren oder vollziehen,

dabeneben geziemende Achtung auf die Justiz-Cammer- und Renth-auch Jagd-Grenz-und alle übrige Beamte haben, ingleichem von denenselben jährliche Rechnungen abfordern, auch, wie solches jedesmal geschehen, zu Unterbrechung der aus der Unterlassung besorglichen Gefährde und Beschwerlichkeit, Ihro Kayserlichen Majestät allergehorsamst anzeigen, hierüber fürnehmlich die vorhandene Fürstlichen Archiven höchsten Fleisses besorgen solle. 6. Habe er, der Kayserliche Herr Administrator, daran zu seyn, daß forderſamst, mit Zuziehung der Crays-Miliz, die Stadt Schwerin von des ältern Herrn Bruders innligender Mannschafft evacuiret, und dargegen mit einem Theil der vorhero in Ihro Kayserlichen Majestät und seine, des Kayserlichen Herrn Administratoris, Eid und Pflicht genommenen Landmiliz lediglich nach Nothdurfft besezet, dabeneben vermittelst selbiger Miliz alle beschwerliche Executiones und Hindernüsse aus Dómiz unterbrochen werden mögen; zu welchem Ende eine Zeit, etwa von vierzehen Tagen, vorhero 1. ein Kayserlich Decret an den Commendanten in Schwerin dahin zu stellen, und demselben zu insinuiren, daß er, nebst der unterhabenden Mannschafft, Ihro Kayserlichen Befehl zu Evacuirung und anderweiter Besezung, nach Maaßgebung der Kayserlichen Instruction Art. 2. auch sonst allenthalben, sich allerunterthänigst unterwerffen, wie nicht weniger den Kayserlichen Herrn Administratorem dafür geziemend erkennen, und dessen gebührliche Weisungen befolgen, auch sodann des vollkommenen Kayserlichen Schuzes und anderer Kayserlichen Gnade, besonders die Beybehaltung des obhabenden Commendanten-Diensts, sich zu getrösten haben, widrigen Falls aber, und da er und obgedachte Mannschafft obiger Kayserlicher Execution sich widersezen möchte, dieselben samt und sonders in schwere Kayserliche Ungnade und harte Reichs-Constitutions-mäßige Straffe verfallen seyn sollen. Hiernächst 2. Kayserliche Patentes vor der Stadt Schwerin anzuschlagen, und darinnen Auctoritate Cæsarea alle und jede übrige in ermeldter Stadt befindliche, insonderheit die in des Herrn Herzogs Dienst, bey der Justiz-Canzley, auch dem Land-und Hof-Gericht, ferner bey dem Stadt-Magistrat, ingleichen dem Cammer-und Steuer-Wesen, stehende Einnehmer, alles Ernsts, bey Leib-und Lebensstraffe, daß selbige gegen des Kayserlichen Herrn Administratoris Abgeordnete, auch die anruckende Crays-Miliz,

alles

alles Widerstandes sich enthalten, und dieselben samt und sonders auf keinerley Art und Weise an Vollbringung deren ihnen anbefohlenen Geschäffte behindern, sondern vilmehr zu vollkommenem Gehorsam gegen Ihro Kayserliche Majestät und geziemender Erkennung des Kayserlichen Herrn Administratoris, sich anschicken sollen, zu verwarnen; inmassen auch Ihro Kayserliche Majestät hierunter an das Directorium des Nider-Sächsischen Crayses, vermittelst des Membro VI. erkannten Kayserlichen Rescripts, zugleich die weitere Norsehung gestellet hätten. 7. Sollte der Kayserliche Administrator, was die revocationem Dicasteriorum nach Rostock und Güstrau betrifft, denen vorigen Kayserlichen Erkänntnissen, besonders vom 14. May 1723. allerunterthänigst insistiren, disem nach es dahin richten, damit die erlassene Kayserliche Decreta revocatoria zum Effect gebracht, und in eventum selbige Gerichte anderweit, geziemendem Herkommen gemäß, besezet werden mögen; zu welchem Ende an Ihro Kayserl. Majestät zu endlicher Kayserl. Resolution er, der Kayserliche Herr Administrator, seinen allerunterthänigsten Bericht mit räthlichem Gutachten forderlamst zu erstatten habe. 8. Solle der Kayserliche Herr Administrator bey Ersezung derer verledigten Dienste, besonders dererjenigen, welche von Wichtigkeit sind, und des Landes Zustand betreffen, des räthlichen Beystandes derer ihme Membro 3. zugeordneten zweyer Mitstände sich gebrauchen, und hierunter auf das Herkommen, ingleichem Wohlverhalten und die nach Beschaffenheit des Dienstes erforderliche Geschicklichkeit, jedesmal das Absehen richten, darbeneben die beym Lande vorkommende Sachen denen Officianten, vorhin üblicher Massen, zu behöriger Verwaltung überlassen, und bedürffenden Falls von einem oder andern, mit Zuziehung derer zu jedem bestellten Räthen, ebenmäßigen Bericht mit räthlichem Gutachten, erstatten. 9. Werden von Ihro Kayserl. Majestät, Krafft obhabenden Kayserlichen allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts, Zeit währender Kayserlichen Administration, jährlich dem ältern Herrn Herzog zur Competenz 40000. Thaler, nach Mecklenburgischem Valor, aus denen Einkünfften überlassen, hingegen dem Herrn Bruder, als Kayserlichem Administratori, über die ihme sonst zukommende Appanagien-Gelder, 25000. Thaler nach gleichmäßigem Valore, bestimmet, und, solche Summa denenselben quartaliter verabfolgen zu lassen, verordnet; hierüber mehrgedach-

dachtem Kayserlichen Administratori gewisse zur Hofstatt nöthige und gewöhnliche Naturalien aus Meyerhöfen, Gärten, groß und kleiner Wildbahn, jedoch ohne Ableitung, nebst dem erforderlichen Brennholz, verwilliget; worüber er, der Kayserliche Herr Administrator, ein richtiges Verzeichniß zu fassen, und selbiges an Ihro Kayserl. Majestät zu weiterm allergnädigsten Erkänntniß einzuschicken hat. Im übrigen und 10. erklären Sich Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß Höchst-Dieselbe, vermög Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, bey diser Administrations-Instruction, nach Beschaffenheit derer weiter etwa vorkommenden Umständen, eines und das andere zu erläutern, zu verändern, oder auch beyzusezen, nicht anstehen werden noch wollen.

II. Cum notificatione hujus, & omnium reliquorum, rescribatur dem Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg: Nachdeme auf die von Ihro Kayserlichen Majestät vile Jahr hero ergangene verschidene ernste Kayserliche de- und ahhortationes die Kayserliche Langmuth bey ihme, dem Herrn Herzogen, nichts gefruchtet, vielmehr desselben Reichs-kündig-übler Betrag gegen Ihro Kayserliche Majestät, und von höchst-Deroselben aus trifftigen dringenden Ursachen verordnete Kayserliche Commißion, auch sonst, mehr und mehr dahin angewachsen, daß er, der Herr Herzog, geraume Zeit hero an Ihro Kayserlichen Majestät mit höchst-verlezlichen Expressionibus sich vergriffen, in Literis vom 7. Junii 1724. Dero Obrist-Richterliches Amt, insonderheit die Kayserliche Conscienz und Gerechtigkeit, hefftig beleidiget, dabeneben eine von ihme zum öfftern erforderte wahre Submission moraliter eine unmöglichste Unmöglichkeit benennet, ingleichen in denen an den Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Kayserlichen Commissarium, erlassenen Literis vom 19. Dec. 1727. Ihro Kayserlichen Majestät Dero beschworene Wahlcapitulation, gegen den Westphälischen Fridensschluß, Landfriden und uralte Reichsfreyheit nicht zu handlen, auf die vorhin zu mehrmalen vermessentlich unternommene Weise, vorgerücket, hiernächst die Kayserliche Commißion einer Feindseligkeit, eines hochverpönten Land- und Fridensbruchs, in forma eines öffentlichen Absag-Fehd- und Feindesbriefs, gröblich bezüchtiget, auch, wie er auf keine Art und Weise kein Haar-breit von denen Reichssazungen und uralten Freyheiten, mit Uebergehung derer vorhin mit denen Unterthanen errichteten und ebenmäßig zu der

Ihro

Jhro Kayserlichen Majestät obliegenden Manutenenz und Schuz gehörigen Landes-Recessen und Privilegien, abweichen würde, declariret; ferner das Justiz-Wesen in denen Mecklenburgischen Landen zerrüttet, in specie das Land- und Hofgericht in Güstrau, wider die Landes-Verfassung und die hierauf erlassene Kayserliche Verordnungen, zerstimmelt und auffer aller Activität gesezet, dabeneben in Dömiz einen Reichs-kündigen grossen unverantwortlichen Excessum Jurisdictionis Criminalis ausgeübet, wie nicht weniger die Execution derer zur Justiz-Canzley eingeschickten Criminal-Urtheile verhindert, folglich vile Jahr hero ein vollkommenes höchst-ärgerlich- und verderbliches Justitium, zu äusserster Kümmernüß und Ruin viler nothleidenden Unterthanen, veranlasset, hierüber, daß er, aus einem gegen seine von ihme entsezlicher Weise bedrückte Ritterschafft, als vermeinte Rebellen, erhizten Gemüthe, in selbige Lande, ohne vorhero habender genugsamer Gewalt, sich zu rächen, zu revertiren nicht gesinnet seye, sattsam zu erkennen gegeben; gestalt auch seine, des Herrn Herzogs, beständige Renitenz und Opposition noch lezthin, an einem Theil durch die auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg, disemnach in facie totius Imperii, unternommene Distribution einiger gedruckten sehr anzüg- und empfindlichen Schrifften, andern Theils vermittelst des an Jhro Kayserliche Majestät erlassenen, mit vilen die Kayserliche Auctorität verlezenden harten Expressionibus und unerfindlichen Dingen angefüllten Schreibens, vom 4. Febr. 1728. auf den höchsten Grad der Renitenz und Widersezlichkeit zu einer scharffen Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung angestigen; als habe Jhro Kayserliche Majestät, Jhres Kayserlichen allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amtes hierunter sich zu gebrauchen, länger nicht anstehen können noch wollen, jedoch vor dißmal eine Provisional-Veränderung bey der Landes-Regierung vorzunehmen, und selbige Regierung dero Brudern, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als proximo Agnato, biß zu weiterer Kayserlichen Verordnung und mit gemessener Kayserlichen Instruction, zu übertragen allergnädigst resolviret: Wollten demnach Jhro Kayserl. Majestät den Herrn Herzog Reichs-vätterlich, gnädigst, auch ernstlich, dahin erinnert haben, solcher, aus höchst-bewegenden gerechtesten Ursachen, provisorie verordneten Kayserlichen Regierungs-Veränderung sich schlechterdings gehorsamst zu submittiren, hierwider weder directe noch indirecte

eines und das andere zu unternehmen, sondern vilmehr, zu seinem eigenen Besten, auf eine ernste, wahrhaffte und sattsam gesicherte, vollständige, Parition sich anzuschicken; inmassen Ihro Kayserliche Majestät des Herrn Herzogs Bruder und dero gesammte Fürstliche Familie, wie nicht weniger die Mecklenburgische Landstände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, ohne Ausnahm, anderweit, gegen alle befahrende eigenmächtige Gewalt, in den allerhöchsten Kayserlichen Schuz genommen, zu dem Ende das Kayserliche Conservatorium vom 25. Oct. 1717. erneuert, ingleichem auf den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg und Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nider-Sächsischen Crayses, extendiret hätten, hierüber wider ihn, den Herrn Herzogen, bey verspürter weitern Opposition, schärffere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren, nicht anstehen könnten noch würden.

III. Cum notificatione horum & omnium aliorum rescribatur Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät der Nothdurfft befunden, krafft tragenden höchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, bey der Mecklenburgischen Landes-Regierung eine Veränderung vorzunehmen, und selbige völlige Regierung provisorie ihme, dem Herrn Herzogen, als Agnato proximo, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, mit gemessener Kayserlichen Instruction, allergnädigst aufzutragen; als habe er, der Herr Herzog, 1. solcher Kayserlichen Provisional-Administration sich allerunterthänigst zu unterziehen, und dabey der membro I. zum Grund gesezten Kayserlichen Instruction in allen und jeden Puncten und Claululn allergehorsamst nachzugehen; wie dann er, der Herr Herzog, zu dem Ende an den Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Kayserl. Commissarium, nach Anleitung obiger Kayserlichen Instruction und des Membro IV. an ermeldten Kayserlichen Commissarium, erkannten Rescripts, hiermit zugleich angewisen würde, 2. Autoritate Cæsarea der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft hiervon behörige Nachricht zu ertheilen, und dabey die Versicherung zu geben, daß von Ihro Kayserl. Majestät unter solcher seiner, des Herrn Herzogs, Kayserlichen Administration denen in dem Exhibito vom 5. Martii nuperi bemerckten ruckständigen Gravaminibus ohne Anstand nach Befindung gerechteste abhelffliche Masse verschaffet,

dabe-

dabeneben ihnen, Imploranten, gegen alle etwa besorgende motus und Gefährde, sattsame Kayserl. Securität geleistet werden sollte; inmassen Ihro Kayserl. Majestät ihne, den Herrn Herzogen, als Kayserl. Administratorem, und dero gesammte Fürstl. Familie, ingleichem die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, nebst denen Räthen, Bedienten, Miliz und Unterthanen, anderweit, krafft dises, in allerhöchste Kayserliche Protection und Schuz aufgenommen haben wollten; zu dem Ende das Kayserliche Conservatorium vom 25. Oct. 1717. erneuert und bekräfftiget, dabeneben vor jezo selbiges auf den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg und mit-ausschreibenden Fürsten des Nider-Sächsischen Crayses, extendiret hätten: 3. Nebst der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft dahin höchsten Fleisses besorget zu seyn, damit zu Abtrag derer ruckständigen Executions-Kosten von ihme, als in specie von Ihro Kayserlichen Majestät hierzu authorisirten Administratore, ein zulängliches Anlehen, gegen Verhypothecirung gewisser zureichiger dem ältern Herrn Herzog zu Mecklenburg gehörigen Zöllen und Aemter, unter Kayserlichem Consens und Securität, auch besondern mit einer von Kayserlicher Majestät auf das Nider-Sächsische Crays-Directorium verordneten Manutenenz, verschaffet und verschriben, sodann von selbigem Anlehen die Kayserliche Commißion, nach Constituirung eines Liquidi, abgefunden und befridiget, hingegen mehr-berührtes Anlehen an Interesse, ingleichem nach und nach wegen des Capitals, aus denen verhypothecirten Zöllen und Fürstlichen Aemtern, hinwieder abgeführet werden könne; und wären Ihro Kayserliche Majestät von allergehorsamster Befolgung des Kayserlichen Auftrags des behörigen unterthänigsten Berichts, und besonders wegen des Anlehens, mit einem ausführlichen sichern Gutachten, fürdersamst gewärtig. ꝛc.

Der Herzog Christian Ludwig erklärte sich auch sub dato 16. Jun. 1728. daß er, besagter Kayserlicher Resolution zu Folge, der ihme, als proximo Agnato, biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung, mit gemessener Kayserlichen Instruction aufgetragenen Administration derer Fürstlich Mecklenburgischen Lande, aus Devotion gegen Ihro Kayserliche Mnjestät, sich unterzogen habe.

Die Sache machte grosse Bewegung, und besonders thaten die bißherige Commissarii, Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfen-

fenbüttel, dem Kayser Vorstellungen dagegen; der Kayser hingegen beharrete seine Verfügungen.

An unten (1) angezeigten Orten findet sich ein Extract Reichs-Hofraths-Gutachtens, die Bestellung der Kayserlichen Administration in dem Mecklenburgischen betreffend, von 1729. 27. Maji und 11. Jul. Ferner was Anno 1729. 30. Aug. an die Kayserliche Commißion zu Regensburg, an den Kayserlichen Gesandten an dem Großbritannischen Hof, an den König in Preussen, und an den Kayserlichen Gesandten bey disem Könige ꝛc. deßwegen ergangen ist.

Den 13. Jun. 1729. wurde in diser Sache ein Kayserliches Commißions-Decret denen Ständen des Reichs per Dictaturam publicam communicirt, darinn es am Ende heißt: „Als hat hierauf sich weiter begeben, daß des Herrn Carl Leopold zu Mecklenburg Durchlaucht ein gedrucktes Patent sub dato Danzig den 17. Dec. 1728. darauf den 27. ejusdem, als am dritten Weyhnachts-Feyertag, an der Gerichtsstube in Parchim, auch an dasiger Kirche und Rathhaus, wie nicht weniger im ganzen Lande bey denen Stätten, ingleichen an denen Schulzenhäusern in denen Dorffschafften, offentlich affigiren lassen, und darinn, unter andern gegen die vorherig-Kayserliche Commission und nunmehrige Administration unternommenen harten Verunglimpffungen, nebst Zernichtung des an Dero Herrn Bruders Durchlaucht beschehenen Kayserlichen Auftrags, ungescheuet dahin: Daß ermeldt seines Herrn Bruders Durchlaucht und jedermann wissen müsse und solle, wie alle dergleichen Ausgehung und Erkänntnüsse, sie heissen Edicta, Decreta, Commissiones, Protectoria, Conservatoria, oder sonst ꝛc. wider aller Chur- und Fürstlicher Häuser territorial-Superiorität, jezt als dann, und dann als jezt, ein- für allemahl gänzlich caßirt, auf ewig für todt und eben, als ob sie respective heiligst abgeschwohren worden, ꝛc. sich declariret; disemnach, an statt der denenselben bey der Kayserlichen Provisional Landes-Administration am 11. Maj. 1728. anderweit injungirten wahren Resipiscenz, und ernsten unumschränckten, vollkommenen, auch sattsam gesicherten Submißion, ein in Contumaciam seditiosam abzilendes Werck beym ganzen Reich offentlich dargestellet, in specie durch die von denenselben unternommene Zernichtung des an ihres Herrn Bruders Durchlaucht beschehenen Kayserlichen Auftrags, auch aller andern ergangenen Kayserlichen allergerech-

(1) in der Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 123. und 131. 139. u. f.

gerechtesten Erkänntniß- und Verordnungen, die Reichs-kündige Subordination, folglich die der Kayserlichen Majestät und dem Reich gebührende unmittelbare Treue und Gehorsam, præfacte gänzlich abgelaugnet, dergestalt das Systema Imperii zerrüttet, und totalem exemtionem à nexu Imperiali prätendiret; hingegen durch ihre jedesmal angehängte Sincerationes Ihro Kayserlichen Majestät ein mehrers nicht, als nudam prærogativam honoris und inane nomen, eingestanden; daß dahero, und nachdem der habitus renitendi bey disem Herrn Herzog fest eingewurzelt, von demselben obig-erforderte wahrhaffte Submißion auf keine Art und Weise zu verhoffen, vilmehr, und da zumal dieselbe in denen beyden Orten Schwerin und Dömiz ihre Miliz hätten, vor ihres Herrn Bruders Durchlaucht, ingleichen vor die Ritterschafft und alle diejenigen, so ihren Recurs an Ihro Kayserliche Majestät genommen, keine rechte Sicherheit zu erhalten seyn würde: Inmassen solches alles verschidene an Ihro Kayserl. Maj. von des Herrn Herzogen Renitenz und Thathandlungen unterthänigst erstattete Reichs-Hofräthliche Berichte und Gutachten mit mehrern bewähreten. Wie nun Ihro Kayserl. Maj. bey selbiger offenbaren Bewandtniß sich wider des Herrn Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchlaucht die weitere Kayserlich Obrist-Richterliche Reichs-Constitutions-mäßige Ahndung hiermit ausdrücklich allergerechtest vorbehalten haben wollten; also hätten Sie hiernechst, aus erleuchtest-besonders auf das gemeine Wesen im Reich und dessen unveränderlichen Wohlstand gerichteten Kayserlichen Gemüth, vor gut befunden, die im obigen Patent öffentlich, mit gröblichem Mißbrauch der Kayserlichen Reichs-Väterlichen Langmuth und grossen Aegerniß des ganzen Reichs, von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg unternommene vermessene Declaration, mit allen dabey vorkommenden weit-aussehenden Umständen, an die gesammte hiesige Reichs-Versammlung zu bringen, und verseheten Sich Ihro Kayserl. Maj. gnädigst, es werde dieselbe die bey diser Sache in das Publicum einschlagende Momenta förderlichst in behörige Proposition und Berathschlagung zu ziehen, und an Allerhöchst-Dieselbe, auf was Art und Weise denen etwa bevorstehenden Beschwerden sattsam begegnet, abgeholffen, und damit ein vollkommener Reichs-Verfaß- und Ordnungs-mäßiger Ruhestand beybehalten und verwahret werden könne? ein standhafftes räthliches Gutachten zu erstatten nicht ermangeln.„

Es sollen aber auf dises Kayserliche Commißions-Decret verschidene Catholische Gesandte Instruction erhalten haben, dem Herzogen

darzu behülflich zu seyn, daß er wieder zu der Regierung gelangen möge.

Hingegen kame 1. eine „kurze Anzeige des Ungrunds derer vorgeschützten Beschwerden aller Reichsstände in des Reichs-Hofraths Verfahren gegen den Herrn Herzog zu Mecklenburg„ zum Vorschein.

Hierwider aber sahe man 2. „Einige Puncten, worüber vom Herrn Verfasser des so rubricirten Ungrundes derer vorgeschützten Beschwerden in causa Mecklenburgica mehrere Erläuterung erfordert werden möchte.„

3. Kame für den Kayserlichen Hof zum Vorschein: „Pro memoria, oder Information, die Mecklenburgische Administrationssache betreffend.„ Darinn wird unter anderem gemeldet: Die in besagter Mecklenburgischen Sache angeordnete Kayserliche Commißion habe, auf Kayserlichen Befehl 1. sechs Landtäge ausgeschriben und gehalten, also in disem ansehnlichen Stück der Landes-Hoheit die Regierung geführet; 2. sie habe die sammtliche Herzogliche Cameral-Gefälle administriret und verpachtet, auch über die Land-Cassen nach Kayserlicher Verordnung disponiret, folglich hierinnen die Landesherrliche Jura ebenfalls exerciret: 3. die Commißion habe ferner, auf Kayserlichen Befehl, in causis criminalibus Urthel einhohlen und exequiren; 4. nicht weniger mehr als hundert general- und special-Verordnungen ins Land ergehen, Patente affigiren lassen, und 5. andere Stücke der Landes-Hoheit ausgeübet, auch 6. dem Kayser zugestanden, daß Er den Herzog aus Rostock, Schwerin und Dömiz depossediren könne.

4. Herr Johann Gottfrid von MEIERN schriebe aber dagegen ein anderes: „Pro memoria, oder Gegen-Information, die Mecklenburgische Administrationssache betreffend.„ Darinn wurde auf jenes geantwortet: Bey denen von der Commißion gehaltenen Landtägen seye der Herzog nicht ausgeschlossen worden; wie dann der Kayser in verschidenen Rescripten de Anno 1719. bezeuget habe, was massen seine Meinung nicht seye, daß die Justiz und Regierung nicht mehr nach wie vor in des Herzogs Namen geführet, noch die Commißion auf Objecta, so nicht in lite gewesen, extendiret werden solle; massen noch Anno 1720. dem Herzog befohlen worden seye, vermöge der ihme gebührenden Landes-Superiorität, die Landtage zu halten; Da er es aber nicht gethan, und selbige doch nothwendig gewesen, habe man sie in contumaciam gehalten, aber bloß die in lite befangen gewesene Gravamina und die Einwilligung derer Landes-Contributionen dabey vorgenommen: Als auch der Herzog sich darwider beschweret, und es

als

als einen Eingriff in seine Landeshoheit angesehen, habe es der Kayser widersprochen, und ihme freygegeben, daß er ein- und andere der Sachen genugsam kundige Räthe zum Landtag abschicken möchte, um dabey sein Landesfürstliches Interesse zu beobachten; so seyen auch demselben die Landtags-Instruction und alles übrige dabey vorgekommene aufrichtigst communicirt, und nicht eher, als wann er, nach einigen darzu verstatteten Fristen, sich nicht vernehmen lassen, alsdann erst von der Commißion gutachtlich davon berichtet worden: Die darauf erfolgte Kayserliche Resolutionen habe man so dann dem Herzog, NB. um sich in seiner Regierungs-Verwaltung darnach zu achten, communicirt, und, wann denenselben Herzoglicher Seiten entgegen gehandelt worden, habe man die Abstellung solcher Contraventionen forderist denen Herzoglichen Collegien injungirt, und der Commißion die Execution nur eventualiter aufgetragen. Hingegen seye von dem Herzog die Landeshoheit in allen Justiz-Policey-Comitial- und anderen publiquen, auch Regierungs-Sachen, mit Bestellung derer civil- und militar-Bedienten, ingleichem Erhaltung derer Garnisonen in Dömiz und Schwerin, auch sonst in allen zur Regierung gehörigen Stücken, so weit er nur selbst gewollt habe, und solche salvo Conservatorio, und was deme anhängig seye, habe geschehen können, durante Commissione würcklich exerciret worden. Es seyen also ad 1. die Land-Täge von der Commißion nur in subsidium gehalten worden; ad 2. Die Commißion habe die Cameral-Güter nur wegen der Executions-Kosten und diserwegen habenden Hypothec, wie ein jeder Creditor immissus seines Debitoris Bona, administrirt; ad 3. Die Einhohlung derer Criminal-Urtheile seye nicht von der Commißion selbst, sondern von denen Fürstlichen Aemtern, und zwar von denen geschehen, welche währender Commißion, vermöge geführter Administration derer Domainen, von der Executions-Casse mit neuen Subjectis besezet worden seyen; wiewol auch dises nur aus Noth, auf ausdrückliche Verordnung des Reichs-Hofraths, geschehen seye, weil man von disen Beamten bey der Justiz-Canzley zu Schwerin keine Berichte habe annehmen wollen, sondern die Acten jedesmal ohnerbrochen an die Aemter remittiret habe; so seyen auch die eingelangte Urtheile, nebst denen Acten, allezeit nochmals an die Justiz-Canzley zur Confirmation eingesandt, und erst, wann selbige nochmals ohnerbrochen zurückgekommen, zur Commißion, um zu sehen: Ob die Beamte legal verfahren? eingesandt, das Urtheil aber allein in des Herzogs Namen publicirt und exequiret worden. ad 4. Wird nichts geantwortet. ad 5. Die Commißion

mißion habe auf Besazung einer Vestung dringen müssen, damit die Executions-Trouppen sicher seyen, und weil es in solchen Executions-Fällen nothwendig seye ꝛc.

Jedoch, nicht zu gedencken, daß die Sachen, Z. E. wegen des Cameral-Wesens, in diser Gegen-Information nicht allezeit in ihrer wahren und ganzen Gestalt dargestellet werden; so gestehet man doch im Hauptwerck so vil ein, als hier zu gegenwärtigem Puncten hinlänglich ist, nemlich, daß der Kayser, theils in subsidium, theils Krafft obrist-richterlicher Gewalt, auch in Landeshoheits- und Regaliensachen derer Reichsstände vil zu sagen habe.

5. Aber auch diser Schrifft wurden Anmerckungen und Considerationes entgegen gesezt.

Den 25. Aug. 1730. erliesse der Kayser an seine Commissarios auf dem Reichstag dises Rescript: P. P. „Wir haben aus verschidenen eingelauffenen Nachrichten ganz ohnvermuthet vernehmen müssen, wie daß die von Uns in dem Herzogthum Mecklenburg bloß provisorio modo, und biß zu des ungehorsamen Herzogs Carl Leopolds erfolgender Submission, oder anderwärtigen zulänglichen Vorkehrung, aufgestellte und dem bey ohnzertrennter Erhaltung solcher ansehnlichen Reichslanden zum meisten interessierten nächsten Fürstlichen Agnato und Anwarter aufgetragene Administration von Einigen vor eine würckliche Privation oder Entsezung der Landes-Regierung von darum ausgedeutet werden wolle, weilen sothane provisional-Administration des Herzogs Christian Ludwigs Lbden nicht in seinem eigenen, noch in seines ungehorsamen Bruders, sondern in Unserm höchsten Nahmen, zu führen aufgetragen, ja so gar die Unterthanen der Pflichten, womit sie ihrem vorigen Landesherrn zugethan gewesen, entlassen worden wären. Nun ist zwar zu Hebung des hierüber erregt werden wollenden Zweifels der alleinige Umstand mehr dann erklecklich, daß vil-erwähnte Administration nur in so lang zu dauren hat, biß der Herzog Carl Leopold, nach seiner Reichs-Constitutions-mäßigen Schuldigkeit, sich wird fügen und dessen sattsame Versicherungen geben wollen, welchemnach von seiner selbst-eigenen Willkühr lediglich abhanget, in den völligen Genuß der Landes-Regierung so gleich, als er seiner Obligenheit ein Genügen thun wird, anwiederum einzutretten; wo herentgegen leicht zu ermessen stehet, daß, wann ein Landesherr, wie es sich in gegenwärtiger Vorfallenheit zugetragen hat, nicht nur der ihme anvertrauten Regierung sich kundbarer Dingen mißbrauchet, sondern auch so gar, mittelst Vergiessung unschuldigen Menschenbluts und in mehr andere

Wege,

Wege, derselben weit ärger für das künfftige mißbrauchen zu wollen, betrohlich ist, bey solch-fürwaltenden ausserordentlichen Umständen, wegen vorhandener augenscheinlicher Gefahr ob dem Verzug, die Wohlfarth des Landes und das Gut und Blut der Unterthanen, dem Eigensinn eines solchen unbesonnenen Regierers nicht überlassen, sondern Wir vilmehr von obrist-richterlichen Amtswegen Uns nicht entschütten mögen, durch zulängliche provisional-Mittel dem dahero besorglichen Uebel, biß zu weiterer und vollständiger der Sachen Ueberlegung, in Zeiten zu steuren. Allein, obwohl eben hiebey kein Anstand sich äussen mag; so haben Wir jedoch, um nur desto kräfftiger allem demjenigen zu begegnen, woher, das so nöthige Vertrauen zwischen Haupt und Glidern im Heil. Röm. Reich zu unterbrechen, ein (ob schon an sich allerdings ungegründeter) Anlaß genommen werden dörffte, nicht für undiensam erachtet, Dr. Lbden und Dich von Unserer hierunter geführten eigentlichen Willens-Meinung dergestalten ausführlich und deutlich zu belehren, damit Dr. Lbden und Du selbe des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem noch fürwährenden Reichstag zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, kund thun, mithin von Unsertwegen erklären und bezeugen möget, wie Wir, mittelst Aufstellung obgedachter provisional-Administration, denen Juribus Statuum zu nahe zu tretten, keineswegs gedacht hätten, sondern nur, an statt der ohne das erloschenen Commißion, ein anderes ansonsten gleichgültiges, doch aber untereinsten zu mehrerer Erleichterung derer schon so lang bedrängten Mecklenburgischen Reichslanden gereichendes, Mittel inzwischen vorzukehren, besorgt gewesen wären, biß nach dem von Reichswegen erfolgenden Gutachten und zu Unserer Kayserlichen gnädigsten Genehmhaltung eingeschickten Einrathen, ihrem, der Mecklenburgischen Lande, kundbarem Nothstand für beständig abgeholffen werden würde.

Es ist nemlich Reichs-kündig, was massen Uns bereits vor vilen Jahren der Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin durch seine ungerechte Aufführung, nach einer gehabten langwührigen Gedult, dahin endlich vermöget hat, die bekannte Executions-Commißion gegen ihn zu verhängen, und selbe weyland des verstorbenen Königs von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Hanover, und des Herzogs von Wolfenbüttel Lbden Lbden aufzutragen. Wie nun er, Herzog Carl Leopold, Unsern Kayserlichen Verordnungen sich gleichwolen nicht unterworffen, vilmehr denenselben höchst-straffmäßig sich widersezet hat; so ist endlich die würckliche Execution erfolgt, und von

der sub auſpiciis Cæſareis aufgeſtellt geweſenen Commißion die fürnehmſte Jura regalia in denen Mecklenburgiſchen Landen ausgeübet, Landtage ausgeſchriben und gehalten, die Collecten repartirt, vile andere provincial-Anligenheiten beſorget, verſchidene Beamte in ihr, der Commißion, Eyd und Pflichten aufgenommen, auch Uns zu mehrmalen die Nothwendigkeit, gegen den verſtockten Herzogen weiters fürzukehren, vorſtellig gemacht worden, welches alles vile Jahre hindurch gedauert hat, ohne daß hierdurch, derer Ständen des Reichs wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten ein Abbruch zu beſchehen, ſich jemand hätte einfallen laſſen. Nachdeme aber mit der Zeit die Erfahrung gezeiget hat, daß eines Theils die Mecklenburgiſche Lande zu Ertragung des darauf hafftenden überaus groſſen Laſts von darum unerklecklich wären, weilen die Executions- und Commißions-Koſten allzuhoch angeſtigen und vile Beſchwerden verurſacht haben, mithin alljährlich neue Schulden gemacht werden müßten, anderen Theils aber täglich weniger Hoffnung anſcheinen wollte, daß der Herzog Carl Leopold von ſeinem verſtockten Sinn ablaſſen würde; ſo haben Wir endlich, um der beſorglichen Zergliderung diſes ſo anſehnlichen Herzogthums, bevor noch das täglich anwachſende Uebel unheilbar würde, vorzukommen, eine ſolche Vorſehung zu thun vor gut befunden, wordurch das Land erleichtert, dem ungehorſamen Herzog aber nicht weher, als vorhin, beſchehete, mithin demſelben noch immerzu Thür und Thor, um ſich beſſer zu begreiffen, offen gelaſſen und dannoch untereinſten gegen deſſen Unternehmen denen Unterthanen genugſame Sicherheit verſchaffet würde. Zu ſolchem Ende nun haben Wir ihn, den Herzogen Carl Leopold, in Anſehung der auf dem Reichstag habenden Siz- und Stimm-Gerechtſame bey dem allerdings ohngekränckt gelaſſen, was von ihm durch ſo lange Zeit, als er ſich ſelbſten des Beſizes ſeiner Lande beraubet hat, ruhig ausgeübet worden, mithin ein mehrers gegen ihn nicht verhänget, als, an ſtatt der durch des lezt-verſtorbenen Königs von Groß-Britannien und Churfürſten von Hanover Liebden erfolgtes Ableben ohne das erloſchenen Commißion, eine Interims-Adminiſtration, ſub iisdem auſpiciis, worunter die Commißion ſo vile Jahre hindurch ohne jemands Widerrede fürgedauert hatte, aufzuſtellen, und ſothane Adminiſtration dem an Erhaltung derer Mecklenburgiſchen Landen zum meiſten Theil nehmenden nächſten Anwarter, nemlich des verſtockten Herzogs Carl Leopolds Fürſtlichem Bruder, aufzutragen. Damit aber untereinſten ihme, Adminiſtratori, und dem Land ſelbſten die behörige Sicherheit verſchafft, auch die fürgeweßte Commißion

wegen der noch rückständigen Executions- und Commißions-Kosten zulänglich bedeckt würde; so haben Wir, in Ansehung der ersten Absicht, ein auf die Crays-ausschreibende Fürsten des Nider-Sächsischen Crayses lautendes Conservatorium für das diensamste Mittel angesehen; so vil aber den zweyten Endzweck anbelangte, für gut befunden, denen Commißionshöfen, daß sie, auf eigene Unkosten, einige 100. Mann in denen Mecklenburgischen Landen zurücklassen könnten, zu verstatten; wohl verstanden, daß Wir auch sonsten, wie Wir auch jederzeit erkläret haben, ganz geneigt seyn würden, andere zur billigen Befridigung sothaner Rückstände gereichende Vorschlags-Mittel, da einige der Ordnung nach bey Uns angebracht würden, gnädigst anzuhören, und, gestalten Dingen nach, gut zu heissen. Und wie zumalen, vorermelter massen, die vornehmste Jura regalia von der verordnet gewesenen Commißion in denen Mecklenburgischen Landen provisorio modo ohnedas ausgeübet, auch Uns zu mehrmalen vorstellig gemacht worden ware, wie nöthig es seye, in gedachten Landen der Justizverwaltung halber eine zulänglichere Vorsehung zu thun; als haben Wir um so weniger anstehen mögen, ein und anders demjenigen anzuvertrauen, welchem in dem Fall, da der Herzog Carl Leopold ohne Lehensfähige Descendenz mit Tode abgienge, die Erbfolge in dem Herzogthum Mecklenburg ohnedas ohnstreitig gebührete, mit dem beygefügten ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß so bald, als sein noch lebender älterer Bruder der Landesregierung Reichssazungs-mäßiger Weise würde vorstehen wollen, die Interims-Administration eo ipso aufhören sollte. So konnte auch, die Pflichten derer Unterthanen pro interim für das, was sie in derley Umständen an sich seynd, nemlich für unkräfftig, zu erklären, um so weniger angestanden werden, als ja keinem Zweifel unterworffen ist, daß besagte Pflichten derer Unterthanen gegen ihren Landesherrn denen höhern Pflichten, womit sie Uns, als Oberhaupt des Reichs, und dem ganzen Reich beygethan sind, keinesweges vordringen mögen. Da nun hiernächst, so vil die gegenwärtige Norfallenheit anbelanget, nicht in Abrede gestellet werden mag, daß der Herzog Carl Leopold der ihme ansonsten zukommenden Landesfürstlichen Regierung sich in vilerley Weise höchst-straffmäßig mißbrauchet, ja so gar die Pflichten seiner Unterthanen gegen Uns und dem Reich anzuziehen sich nicht gescheuet habe; so lässet sich keine Rechtserhebliche Ursach beybringen, warum nicht sie, die Unterthanen, von Unsers oberrichterlichen Amts wegen dahin angewisen werden könnten, in so lang, als vilgedachter Herzog Carl Leopold in seinem Ungehorsam und

Halsstarrigkeit verharren würde, sich der Uns und dem Reich gebührenden Subordination nicht zu entziehen: Denn haben die Pflichten derer Unterthanen sich dahin nicht erstrecket, um der von Uns verordneten Commißion sich widersezen zu dörffen, warum sollten dann selbe die Krafft und Würckung haben, daß sie, die Unterthanen, vilmehr ihrem Landesfürsten, durante ipsius contumacia seditiosa erga Nos & Imperium, als der von Uns aufgestellten provisional-Administration, zu gehorsamen schuldig wären? oder warum sollte eben dise Suspension der Pflichten bey der verordneten Administration so bedencklich seyn, wo doch niemand bedencklich geschienen hatte, daß von der ehemaligen Commißion verschidene Beamte in ihr, der Commißion, Eyd und Pflichten aufgenommen worden? zumalen Wir ja deutlich genug je und allezeit erkläret haben, daß nur in so lang, als offtermeldter Herzog Carl Leopold zuwider der Reichssazungen die Landesregierung würde ausüben wollen, die Pflichten derer Unterthanen, wie sie es bey derley Umständen auch ohne Unsere Erkenntniß ipso Jure wären, pro interim für suspendirt zu halten stünden. Dises nun, und ein mehreres nicht, haben Wir, durch die aufgestellte provisional-Administration zu bewürcken, mithin weder Unsere Jura zu erweiteren, noch die Gerechtsame derer Stände im allermindesten zu kräncken, sondern einzig und allein, denen Mecklenburgischen Reichslanden die so nöthige Erleichterung dermahleinsten angedeyhen zu lassen, und hiedurch selbe zu Unserm, des Reichs und der unschuldigen Erbfolger Behuf, in aufrecht-unzertrenntem Stande zu erhalten, gesucht.

Und da Wir solchemnach, zu allem Ueberfluß, und um nur denen widrig-Gesinneten allen, auch noch so ungegründeten, Vorwand zu benehmen, Uns, wie vorgemeldet, zu erklären kein Bedencken tragen; so versehen Wir Uns hinwiederum gnädigst, daß die gegen die aufgestellte provisional-Administration so unnöthiger Dingen angeregte Beschwerungen allerdings aufhören, vilmehr des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Unsere auf die Erleichterung, mithin unzertrennte Erhaltung, derer so ansehnlichen Mecklenburgischen Reichslanden abzilende Reichs-väterliche Sorgfalt mit geziemendem Danck erkennen, und, nach Anleitung Unsers den 13den Jun. vorigen Jahrs ad Dictaturam publicam gediehenen Commißions-Decrets, Uns das weitere in Sachen ungesäumt und wohlmeinend einrathen werden; wohin dann Dr. Liebden und Du die Sachen einzuleiten sich beeiferen werden ꝛc.„

Weil aber durch alles dises nichts neues gesagt, noch die anderer

Seits

Seits dagegen gemachte Einwendungen gehoben waren, so machte es auch auf dem Reichsconvent keine Impression; dahero es der Kayserliche Hof niemals wagen durffte, die Sache in würckliche Proposition und Deliberation kommen zu lassen.

Indeme man nun so libellirte, kame Herzog Carl Leopold Anno 1730. aus Danzig in sein Land zurück, wodurch die innerliche Unruhen in Mecklenburg noch mehr angehäufft wurden: Er suchte auch durch ein neues Circular Schreiben die übrige grosse teutsche Höfe zu bewegen, sich seiner in Comitiis anzunehmen; allwo aber alles ruhig ware. In Mecklenburg dagegen wußte niemand, ob er dem Herzog Carl Leopold, oder dem Kayserlichen Administratori, oder der vormaligen Commißion, parieren solle?

Anno 1731. 26. Aug. obligirte sich der Churfürst zu Cölln in dem mit dem Kayserlichen Hof geschlossenen Tractat: Ueber das an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg gebrachte Kayserliche Commißionsdecret, die Mecklenburgische Sache betreffend, seine Vota im Churfürsten- und Fürstenrath nach der Kayserlichen Intention abzulegen.

Auch Anno 1731. reconciliirte sich endlich der Kayserliche Hof mit Groß-Britannien, davon sich die Folgen auch in diser Mecklenburgischen Sache äusserten: Dann der Kayser sahe endlich ein, daß er mit der intendirten Administration nicht hinauslangen würde, liesse dahero disen modum fahren, und sezte die Sache wieder auf den Fuß einer Commißion, welche mehrgedachtem Herzog Christian Ludwig aufgetragen wurde. Ein mehreres davon besagen folgende Reichs-Hofraths-Concluſa:

Jovis 30. Oct. 1732.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg in puncto diverſ. Gravaminum, nunc novæ Cæſareæ Commiſſionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, folgenden Innhalts: Reſcribatur Herrn Herzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg: Deiner Liebden ist ohne dem zur Genüge bekandt, wie durch dero Bruders Carl Leopolds zu Mecklenburg beharrliche Widerſezlichkeit seine Fürstlich-Mecklenburgische Lande in äusserſten Verfall gerathen, dergestalten, daß zu Herstellung der GOtt-geliebten Justiz und übrigen Landes-Angelegenheiten, einfolglich unter erlangter Abwendung des bevorstehenden unausbleiblichen Ruins derſelben, die Nothdurfft erfordern will, mehrers zulängliche An-

stalten vorzukehren. Gleichwie nun Unsers höchsten Kayserlichen Amts Obliegenheit allerdings erheischet, dise von Uns und dem Reich zu Lehen rührende ansehnliche Fürstenthümer nach aller Möglichkeit aufrecht zu erhalten; als seynd Wir, biß zu besagten Herzogs Carl Leopold besserer Begreiffung, oder anderweiter Reichs-Constitutions-mäßiger Verfügung, entschlossen, Deiner Liebden, als proximo Agnato, eine anderweite Kayserliche Commißion diser Landen halber dahin gnädigst zu übertragen: Daß 1. Deine Liebden angeregte Kayserliche Commißion auf Art und Weise, wie solche von Uns vormals dem Chur- und Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg durch die aufgetragene und von deroselben ruhmwürdigst geführte Commißion anvertrauet worden, mit allem Fleis, Eyfer und Sorgfalt verführen solle, 2c. (worauf vile besondere Aufträge folgen.)

Wer dise Resolution mit der vom 11ten Maji 1728. und mit denen von dem Kayserlichen und denen Braunschweigischen Höfen gegen einander gebrauchten Gründen zusammenhält, der wird reiche Materie zu vilen politischen und rechtlichen Anmerckungen finden; ich melde aber nur so vil, daß man daraus ersehe, es haben beede Theile in manchem nachgegeben: Was ist nun wahr und Rechtens?

Man kan übrigens leicht erachten, daß dises dem Herzog Carl Leopold eben so wenig angestanden habe, als das vorige; er erliesse auch den 15. Dec. 1732. ein neues Patent nach seiner gewohnten Art, das ist hefftig, und mit seltsamer Anführung derer Reichsgeseze.

Den 28. Apr. 1733. folgte darauf die fernere Kayserliche Resolution:

1. Fiant Patentes an die samtliche Fürstlich-Mecklenburgische Landstände, Räthe, Vediente, geist- und weltlichen Standes, Miliz, und sämtliche Unterthanen derer Mecklenburg-Schwerin- und Güstrauischen Lande, wie auch des secularisirten Stiffts Schwerin, sonst Bützau genannt, und die Stadt Rostock, des Innhalts: Nachdeme Kayserliche Majestät, bey fortwährendem Ungehorsam, und immer mehr zunehmenden unverantwortlichen und sträflichen Bezeugen des Herrn Herzogs Carl Leopolds, zu Rettung des Landes, Wiederherstellung der heilsamen Justiz und allgemeiner Ruhe, vor nüzlich und nöthig gefunden, die bißhero von dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg ruhmwürdigst geführte Commißion dem Herrn Herzog Christian Ludwig, biß zu besserer Begreiffung des regierenden Herrn Herzogs

Carl

Carl Leopolds, oder anderweiter Kayserlichen Verordnung und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfügung, allergnädigst aufzutragen; als wird hierdurch Ritter- und Landschafft, Stätten und Unterthanen, adelichen und unadelichen, geist- und weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten, von Kayserlicher Majestät alles Ernstes und gemessen anbefohlen, besagtem Herrn Herzog Christian Ludwig, als nunmehrigen Kayserlichen Commissario, den schuldigen Gehorsam in allen denenjenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Kayserlicher Commißion wegen und nach denen Kayserlichen bereits ergangenen oder noch künfftighin ergehenden Erkänntnissen veranstalten wird; wie dann diejenige, so sich dessen weigern, oder dawider handlen würden, mit der allerschärffesten und unausbleiblichen Strafe, und zwar, dem Befund und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und Leben, Ehr und Gütern, unfehlbar angesehen werden sollten. Es wird auch allen und jeden, wes Standes und Würden sie seynd, hiemit ernstlich und bey obbemeldter Straff verbotten, so lange der regierende Herr Herzog bey seinem Ungehorsam und Renitenz verharret, dessen denen Kayserlichen Verordnungen und Erkenntnissen zuwiderlauffenden Befehlen in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zur Widersezlichkeit gegen den jezigen Herrn Commissarium verleiten zu lassen: Und werden die ungeziemende, denen Reichssazungen, Kayserlicher Majestät allerhöchsten Autorität und deroselben Erkänntnissen zuwider lauffende Fürstliche Edicta und Manifesta gedachten Herzogs Carl Leopold, in specie das den 15. Dec. 1732. erlassene Manifest, auch alles, was derselbe sonst gegen die Kayserliche Verordnungen ergehen lassen, hiermit Autoritate Cæsarea caßiret und annulliret, und, in dergleichen ihme keine Folge zu leisten, ernstlich anbefohlen: Widrigen Falls, da sich jemand, wes Standes oder Würden er auch wäre, unterstehen sollte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher er, der Herr Herzog Carl Leopold, selbst, samt allen seinen Unterthanen, Kayserl. Majestät, als allerhöchsten Oberhaupt, und dem Reich, denen Reichsgesezen gemäß, verbunden ist, zu vergessen und sie auſſer Augen zu sezen; so soll der Verbrecher so bald zur Rechenschafft, und, der Sachen Umständen nach, zur Verhafft gezogen, sein Verbrechen untersucht, und, denen strengesten Rechten nach, zu verdienter Strafe unausbleiblich gezogen werden: Da hingegen Kayserliche Majestät alle und jede gehorsame Unter-

thanen, wes Standes und Würden sie seynd, Geist- und Weltliche, Civil- und Militar-Bediente, aufs neue in Dero höchsten Kayserlichen Schuz nehmen, und die vorherige Kayserliche Conservatoria hiermit abermals erneuern und kräfftigst darüber halten wollen.

2. Fiat Decretum an die Commendanten und samtliche Officiers der Stadt Schwerin und Dömiz, ꝛc.

3. Fiat Decretum an die samtliche Superintendenten und Geistliche, ꝛc.

4. Fiat Rescriptum an den regierenden Herzog Carl Leopold, des Innhalts: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät bey sein, des Herzogs, fortwährender ganz unerhörter Widersezlichkeit und Ungehorsam wider die Kayserliche Erkänntnisse, zum Besten des Landes, für nöthig befunden, biß zu seiner, des Herrn Herzogs, besserer Begreiffung und Gehorsam, (worzu Kayserliche Majestät ihn nochmals ernstlich und Reichs-Väterlich angemahnet haben wollen,) seinem Bruder, Herrn Herzog Christian Ludwig, die Commißion aufzutragen, vor die Vollziehung der Kayserlichen gerechtesten Erkanntnissen, die Sicherheit und Verwaltung der Justiz im Lande, als Kayserlicher Commissarius, Sorge zu tragen: Kayserliche Majestät verseheten sich also zu ihme, dem Herrn Herzog, und wollten ihme auch ernstlich anbefohlen haben, gedachten Commissarium in Befolgung Kayserlicher Verordnung- und Erkänntnissen nicht zu hindern, und sich aller Thätlichkeiten gegen ihne zu enthalten, sondern doch einmahl sein Bestes selbsten zu bedencken, und von der so langen Widersezlichkeit abzustehen, damit bey fortwährendem widrigen Bezeugen und Ungehorsam Kayserliche Majestät nicht gemüßiget würden, noch schärfere Reichs-Constitutions-mäßige Verordnung gegen ihn, den Herrn Herzog, ergehen zu lassen. ꝛc.

5. Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz: Nachdeme Kayserliche Majestät nöthig gefunden, dem Herrn Herzog Christian Ludwig, als jezigen Kayserlichen Commissario, aufzugeben, forderſamst einen Landtag auszuschreiben, und darauf, Innhalts seiner erhaltenen Instruction, alles, was zur Sicherheit und Ruhe des Landes, auch Widerherstellung der heilsamen Justiz, nuzlich und nöthig ist, in Proposition zu bringen; als haben Kayserliche Majestät dem Herrn Herzog hierdurch zu Dero Nachachtung die nöthige Notification thun wollen, sich zu demselben gnä-

gnädigst versehende, der Herr Herzog werde auch seines Orts zu Beförderung dises heilsamen Endzwecks, und in Conformität derer Kayserlichen Erkanntnissen, auf dem anzusezenden Landtag willigst concurriren.„

Der Herzog Carl Leopold schriebe und schrie nun dagegen, was er konnte, liesse auch eine Pieçe bekannt machen: „Fundamenta, aus welchen des zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau regierenden Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht in Regaliensachen, und sonderlich quoad Collectas zur Landes-Defension, die Jurisdiction des Reichs-Hofraths für incompetent halten.„ Ferner liesse er m. Aug. ein neues scharffes Patent gegen die Commißion anschlagen, welches vom Herzog Christian Ludwig in einem anderen Patent wiederlegt wurde: Als sich aber niemand seiner annehmen, noch seine abentheuerliche principia Juris publici goûtiren wollte, bote er zweymal das Landvolck auf; es zogen sich auch Einige zusammen, und wollten sonderlich Neustatt, wo sich der Herzog Christian Ludwig aufhielte, einnehmen; sie wurden aber abgetriben, geschlagen und des Herzogs commandirender General gefangen genommen.

Es verbliebe auch bey diser Commißion, so lang Kayser Carl VI. lebte; ja so gar, als es nach Dessen Tode zu einem Reichsvicariat kame, insistirte das Chur-Sächsische Reichsvicariat schlechterdings denen bißherigen Kayserlichen und Reichs-Hofräthlichen Verordnungen.

Der König in Polen, als Churfürst zu Sachsen und Reichs-Vicarius, rescribirte Anno 1740. 16. Dec. an den Herzog Christian Ludwig: Se. Königl. Maj. hätten vor gut und nöthig befunden, ihn, in Krafft Vicariats-Gewalts, bey der vorhin ihme aufgetragenen, und mit des Kayfers Tode erloschenen, Commißion in denen Mecklenburgischen Landen fernerweit zu authorisiren und zu confirmiren; authorisirten und bestättigten ihn also und Krafft dises dahin: Daß er, der Herr Commissarius, nach Maaßgebung des von weyl. Ihro Maj. dem Kayser, Herrn Carl dem VI. erhaltenen Commissorii und nachmaligen weiter ihme zugekommenen Instructionen, Resolutionen, Judicatorum und Aufträgen, solch Commißionsgeschäfft derer Mecklenburgischen Lande, als nunmehro Vicariats-wegen verordneter Commissarius, continuiren, und weiter verwalten möge und solle.

Der Herzog Christian Ludwig stellte darauf m. Jan. 1741. bey dem Reichs-Vicariat vor: Daß er bey Uebernehmung der von dem

verstorbenen Kayser ihme aufgetragenen Commißion in Mecklenburg unterm 7. Mart. 1733. gewisse Reversalien ausstellen müssen; er habe selbige auch, in so ferne sie auf denen Pactis Domus und denen Landesverfassungen gegründet, bißher befolget, und seye ein gleiches auf den in GOttes Händen stehenden Succeßions- und Aperturfall erbötig: Nachdeme aber selbige bey verschidenen Gelegenheiten mißgedeutet werden wollten, sehe er sich gemüßiget, in wie ferne und auf was Art er selbe agnoscire, zu declariren; cum petito, dise seine Interventions- Reservations- und Declarations-Schrifft ad Acta Vicariatus zu nehmen, ꝛc. auch ihn und sein Haus bey solchem Recht- und billigmäßigen Gesuch und Verwahrung zu manuteniren.

m. Febr. aber überreichte er die auszustellen verlangte anderweite Reversalien, (welche in denen *Decis. Imper. in caus. Mecklenb. Part. 2. n. 707. p. 365.* Edit. 1746. gelesen werden können;) mit dem Anhang: Daß er allen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Resolutionen und Verordnungen, in so weit sie auf Pacta Domus und Landesverfassungen sich gründeten, jederzeit, auch in casum Successionis, schuldigst nachleben, übrigens aber sich auf obiges bezogen haben wolle.

Dise Reversalien wurden erst Anno 1742. 27. Jan. ad Acta decretirt und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft communicirt; worüber das Interregnum zu Ende gienge.

Nach der Wahl Kayser Carls VII. fiele die Kayserliche Resolution Anno 1742. 28. Maj. dahin aus:

„1. Fiat petita confirmatio prioris Commissorii Cæsarei d. d. 30. Oct. 1732. Zu dem Ende

2. Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg: = = = Mehrhöchstbesagte Ihro Kayserliche Maj. confirmirten und authorisirten demnach ihn, Herrn Herzog, als Dero nunmehrigen Kayserlichen Commissarium in den Mecklenburgischen Landen, Krafft dises dahin: Daß derselbe, nach Maaßgebung des d. d. 30. Oct. 1732. von weyl. lezterer Kayserlicher Maj. erhaltenen Commissorii, und derer ihme darauf von Zeit zu Zeit weiters zugekommenen Kayserlichen Instructionen, Resolutionen, Judicatorum, rechtskräfftigen Erkenntnissen und Verordnungen, sothanes Kayserl. Commißionsgeschäfft in denen Mecklenburgischen Landen, als nunmehro von Allerhöchst-Deroselben bestättigter und bevollmächtigter Commissarius, fortführen und verwalten möge und solle. = = = Also wollten mehrhöchstbesagte Ihro Kayserl.

Maj.

Maj. ihm zugleich hiermit aufgegeben haben, die deßhalber an weyl. vorige Kayserliche Maj. unterm 7. Mart. 1733. ausgestellte verbindliche Reversales, mit ausdrücklicher Beziehung auf jezige Kayserliche Verordnung, in gleichformigem Innhalt, Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zeitig, und bevor noch der Herr Herzog, (mittelst derer Kayserl. Patenten, worinnen die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft an ihn, als Kayserlichen Commissarium, verwisen, auch dero Bruder, Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, per Rescriptum Cæsareum zur Gebühr ermahnet = = werden solle,) in die Posseß sothaner anderweiten Kayserl. Commißion autoritate Cæsarea sich gesezt haben würde, allergehorsamst einzureichen ꝛc.

Der Herzog Christian Ludwig übergabe darauf die bey dem Reichsvicariat eingerichte Reservations- und Declarations-Schrifft, mit Bitte um deren Genehmigung: Und als er endlich neue Reversalien einreichte, bate er nochmals, auf obiges Ansuchen zu reflectiren: Der Reichs-Hofrath aber beschlosse 1742. 12. Jul.

1. Ponantur die von dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg = = eingereichte Reversales ad Acta; und
2. Hat bey deren buchstäblichen Innhalt es lediglich sein Bewenden; mithin das dißfalls vermeintliche Reservations- und Declarationsgesuch nicht statt ꝛc.

Dise Reversalien seynd *l. c. num. 725. p. 384.* zu lesen.

Nach dem Tode Kayser Carls VII. erneuerte Chur-Sachsen Anno 1745. 12. Mart. dise Commißion abermalen, mit den Anhang: Zuforderist die den 2. Mart. 1733. ausgestellte Reversalien zu erneuern, und selbige, wie davon die Abschrifft beylige, binnen zwey Monathen gehörig einzusenden:

Der Herzog Christian Ludwig übergabe sie darauf (wie sie *l. c. num. 823. p. 476.* zu lesen seynd,) mit dem Anhang, daß er allen Resolutionen und Verordnungen, in so weit sie auf Pacta Domus und Landesverfassungen sich gründeten, so wohl durante Commissione, als in casum Successionis zu seiner Zeit, geziemend nachleben, übrigens aber seine ex Pactis Domus, Unionis und Erbverträgen zustehende Rechte und Befugnisse sich feyerlichst reservirt haben wolle:

Dise Reversalien wurden den 28. Maj. ad Acta decretirt und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft communicirt.

Der Herzog Carl Leopold hingegen brachte seine Beschwerde Anno 1745. bey dem Churfürstlichen Wahl-Collegio an: (1)

Das Churfürstliche Collegium aber ertheilte den 20. Sept. zur Resolution: Wie daß man an Seiten des Churfürstlichen Collegii Sich ausser Stand sehe, derohalben Sich einzulassen, sondern daß es bey dem sein Bewenden hätte, was vorhin die Kayserliche Capitulation besage.

Darüber kame Kayser Franz zur Regierung.

Anno 1746. 14. Jan. kame im Reichs-Hofrath zum Protocoll: Mecklenburg contra Mecklenburg ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als bißherigen Kayserlichen Commissario: Ihro Kayserl. Maj. hätten Sich allerunterthänigst vortragen lassen, was er, der Herr Herzog, ꝛc. ꝛc. ꝛc. wegen der nöthigen Wiedererneuerung der bißher aufgehabten Commißion in dem Herzogthum Mecklenburg allergehorsamst gebeten habe: Nun findeten Ihro Kayserl. Maj. allerdings nöthig, biß sich der Herr Herzog Carl Leopold eines besseren besinne, und denen allergerechtest ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen sich gehorsamst erzeige, die Commißion in besagtem Herzogthum fernerhin durch ihn, als Dero Commissarium, fortsezen zu lassen: Die bedaurenswürdige Umstände dises Landes aber erforderten zuforderst, daß dieselbe nach der den 30. Oct. 1732. so gemessen abgefaßten Instruction, und weiterhin durch so vile Jahre von Kayserlicher Maj. ihme, Herrn Commissario, zugekommenen Anweisungen geführet werde: Es hätten auch Ihro Kayserl. Maj. zu ihm, dem Herrn Herzog Christian Ludwig, deßfalls das gänzliche allergnädigste Vertrauen, daß er, zu seinem und des Landes Bestem, sich ganz genau und in allen Puncten darnach richten, und sich dadurch selbst zu einer glücklichen Regierung und Liebe im Land den Grund legen werde. Nachdeme ihme nun nicht unbekannt seyn könne, daß, so wohl bey Auftragung diser Commißion den 30. Oct. 1732. als auch bey der Erneurung derselben den 28. Maj. 1742. ihme zu erkennen gegeben worden seye, daß die Posseß diser Kayserl. Commißion durch Kayserl. Patentes an die

(1) v. meine Beyl. ꝛc. zur Wahlcapit. K. Franz. 1. Theil, S. 318. u. f.

die Ritter- und Landschafft ihme nicht ehe eingeraumt, und besagte Ritter- und Landschafft an ihne gewisen werden könne, ehe er durch bündige Reversales zu Beobachtung der Kayserl. Instruction, Landesverträgen, Reversalien und Herkommen, ingleichen der darauf gegründeten Kayf. Verordnungen, bey derjenigen Pflicht, womit er Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich, als ein Fürst Desselben, zugethan ist, sich anheischig mache: Gleichwie nun er, Herr Commissarius, den 7. Mart. 1733. dieselbe damals eingeschicket, und solche unter voriger Kayserl. Regierung, wie auch an das Reichsvicariat vacante Imperio, erneuerter wieder ausgestellet habe; also zweifelten Ihro Kayserl. Maj. nicht, daß er dieselbe auch disesmal ganz ungesaumt, und, wo möglich, in Einer Monathsfrist, nach dem vollen und ganzen Innhalt der den 7. Mart. 1733. von ihm vollzogenen Reversalien, ohne einige Declaration und Restriction, anderweitig an Ihro Kayserl. Maj. einsenden werde, damit so wohl die nöthige Patentes an Ritter- und Landschafft, als auch, was sonsten zu seiner eigenen und des Landes mehrerer Sicherheit zu erlassen seye, erfolgen = = könne; als welche Kayserliche Verordnungen gleich nach ausgestellten Reversalien ungesaumt erfolgen werden.

Der Herzog Christian Ludwig schickte darauf corrigirte Reversalien ein, welche den 17. Maj. ad Acta decretirt, auch der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Copie davon bewilliget wurde.

Darüber starb endlich Herzog Carl Leopold Anno 1747. und sein Herr Bruder, der bißherige Commissarius, folgte ihme in der Regierung.

Die samtliche in diser wichtigen Angelegenheit ausgefallene Reichs-Hofraths- und Reichs-Vicariats-Conclusa trifft man biß auf den 23. Sept. 1745. an in denen Anno 1746. zum drittenmal in fol. gedruckten *Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis*: Von denen folgenden aber, biß auf den Tod Herzog Carl Leopolds, findet man vile in der **Sammlung der Staatsschrifften unter Kayser Franzen.**

§. 15.

Unten *Lib. 3. Cap. 7.* werden wir ferner aus denen neuesten Zeiten Exempel von Reichsgrafen bekommen, denen, bey Gelegenheit ihres Debitwesens, endlich auch die Regierung selbst sistiret worden ist. Neueste Zeiten.

Und als der Kayser Anno 1771. eine special-Inquisitions-Com-

mißion gegen den regierenden Grafen Friderich zu Leiningen-Güntersblum erkannte, ward zugleich sein Vetter, der Graf Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen, zum Administratore seiner Lande bestellt.

§. 16.

Wahlcapitulation.

Anno 1741. verlangten die alt-welt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach, der Kayserlichen Wahlcapitulation einzurücken: Daß der regierende Kayser Churfürsten und Stände ihrer Landes-Regierung und Administration, weder provisorie, noch sonsten, vil weniger in contumaciam, entseze, oder darinn Aenderung mache; sondern, wann dergleichen Casus vorfallen, solche auf den allgemeinen Reichstag bringe, und durch einen allgemeinen Reichsschluß abthun lasse.

Bey dem Wahlconvent zileten drey Churfürstliche Monita ebenfalls dahin ab, und die übrige Churfürstliche stimmeten denenselben ohne Widerrede bey. (1)

Solchemnach kame erstmals in die Capitulation Kayser Carls VII. Art. 1. §. 3. 4. „Noch (sollen und wollen Wir die Reichsstände) ihrer Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf auf irgend eine andere Weise, entsezen.„

Und so lauten nun auch die Capitulationen Kayser Franzens und Kayser Josephs II.

Der Herr von Justi (2) hält es nicht nur für schädlich, daß dise Stelle Art. 1. §. 3. und 4. in die Wahlcapitulation gekommen seye; sondern rathet gar dem Kayser, Sich nicht daran zu binden: Das ist aber verwegen.

§. 17.

Anmerkungen darüber.

Ich habe vormals einige Anmerkungen über dise Stelle der Kayserlichen Wahlcapitulation entworffen, welche ich hier mittheilen will.

* * *

Des ersten Articuls §. 4.

§. 1.

Entsezung der Landes-Regierung.

In dem 4ten §. des ersten Articuls wird verordnet: Es solle kein Stand des Reichs seiner Landes-Regierung entsezet werden; es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise.

§. 2.

(1) Geschicht. des Interr. 4. Theil, 402. S.
(2) in seiner polit. u. Finanz-Schrifft. 2. Band, S. 260.

§. 2.

Es ist also hier die Rede 1. von Reichsständen, 2. welche eine Landes-Regierung haben. Von Reichsständen.

Der Reichs-Ritterschafft wird hier nicht gedacht: Und ob deren Mitglidere gleich in ihren Gebieten vile schöne Gerechtsamen haben, welche eine Art einer Regierung vorstellen, in so weit ein solches Gebiet derselbigen fähig ist; ingleichem die Reichs-Ritterschafft sonsten in so vilen Stellen, absonderlich in dem vorhergehenden §. 2. denen Reichsständen gleichgestellet wird, allwo dasjenige überhaupt enthalten ist, wovon hier etwas ins besondere gemeldet wird; so bleibet man doch in denen Stellen, allwo eine Einschränckung der Kayserlichen Gerechtsamen geschiehet, billig bey denen Worten derselben, ohne sie auszudehnen; und dises um so mehr, als nicht ausgemacht ist, daß das, was hier §. 4. versehen worden, schon virtualiter in dem §. 2. enthalten seye, besonders auch in Ansehung der Reichs-Ritterschafft.

§. 3.

Ferner ist die Rede von einer Landes-Regierung: Diser Ausdruck ist aber von Reichsstätten nicht üblich, als welchen nur eine Obrigkeit zugeschriben zu werden pfleget: Gehet dann dise Stelle dennoch auch auf die Reichsstätte? Allerdings. Reichsstätte.

Dann 1. ist das Wort: ihrer in dem §. 4. ein Correlatum von denen §. 3. befindlichen Worten: „Allen und jeden Ständen des Reichs;„ darunter nun seynd die Reichsstätte auch mit gemeinet und begriffen. 2. Das Wort: Obrigkeit beziehet sich nur auf die Art der Verwaltung. Denen Reichsstätten gebühret allerdings die Landeshoheit, so wohl in ihrem eigentlichen zu der Statt selber gehörigen Bezirck und Marckung und über deren Bürger, als auch über das einer Statt gehörige Gebiet, und die darinn befindliche Unterthanen der Statt: Weil aber dise Landeshoheit nicht dem Magistrat, sondern dem Corpori, zustehet, und nicht durch eine einige Person, sondern durch das Collegium des Magistrats, verwaltet wird; so pfleget man das Wort: Obrigkeit von diser Regierungsart zu gebrauchen, welches aber der Sache selbst keinen Eintrag thut.

Es ist zwar ferner an deme, daß der Kayser über die Reichsstätte in manchen Stücken mehrere Gerechtsamen hergebracht hat, als über andere Reichsstände; indessen lassen sich doch dieselbe nicht weiter erstrecken, als sie hergebracht seynd.

Wann also der Kayser einen ganzen Magistrat einer Reichsstatt seines obrigkeitlichen Amtes entsezen, und das Stattregiment durch eine Kay-

Kayserliche Commißion, es bestehe nun dieselbe aus eigenen Kayserlichen Bedienten, oder aus Subdelegirten anderer Reichsstände, verwalten lassen wollte; würde es allerdings gegen dise Stelle anstossen, und die Reichsstände würden Ursach haben, auf dessen Abstellung zu bestehen.

§. 4.

Regierung. Weiter wird der **Landes-Regierung** als eines ganzen gedacht. Nun könnte man zwar sagen: Was im ganzen Rechtens ist, muß auch in dessen einzelen Theilen Rechtens seyn:

Jedoch diser Schluß ist nicht allgemein, weder in Staatssachen, noch sonst, z. E. ein Landsaß, oder anderer Unterthan, kan wohl eines oder mehreren Regals oder einzelen Stücks der Landeshoheit fähig seyn, auch wohl eines der höchsten, z. E. in militarsachen; durchaus aber ist er nicht der ganzen Landeshoheit in demjenigen Gebiet fähig, in Ansehung dessen er ein Landsaß und Unterthan ist. Und da der Kayser ruhig hergebracht hat, daß er einen Reichsstand von der Verwaltung einzeler, auch mehrerer, Regalien für seine, des Standes, Person suspendiren oder ausschliessen kan; so verbleibet es billig dabey.

Z. E. ein Reichsstand ist sehr verschuldet und seine Glaubigere belangen ihn vor dem Kayser, oder er ist ein Verschwender, verthut, versezt, verkaufft, saugt das Land aus, ꝛc. Seine Verwandte, oder die Landstände und Unterthanen, klagen darüber: Allerdings kan der Kayser ihme die Verwaltung seiner Einkünffte benehmen, und selbige durch eine Kayserliche Commißion verwalten lassen. Und so auch in anderen Stücken.

§. 5.

Entsezung. Der Text redet von einer **Entsezung**. Im vorigen §. wurden die Ausdrücke gebraucht: Suspendiren und: Ausschliessen. Was will nun das Wort: Entsezen sagen: Heißt es so vil, als: Suspendiren, oder: ganz ausschliessen, oder beydes? Ich muß bekennen: Ich habe bißhero geglaubt, es seye beydes darunter begriffen: Da ich aber nun der Sache reifflich und unpartheyisch nachdencke; so muß ich, salvis melioribus und biß ich eines anderen überzeuget werde, dafür halten: Dise Stelle gehe auf eine gänzliche Ausschliessung, oder höchstens auf eine bey privat-Personen so genannte Suspension cum effectu.

Es ist nemlich bekannt, daß, wann eine Suspension verhänget wird, solches auf zweyerley Art geschehen kan: Allemal werden zwar die Amtsverrichtungen sistirt, aber zuweilen behält der Suspendirte

dennoch

dennoch biß zu Austrag der Sache seine Besoldung, Amts-Wohnung, u. s. w. zuweilen aber nicht.

So kan ein Reichsstand von seiner Regierung suspendiret werden, daß ihme zwar nicht erlaubt wird, die Regierung selber zu führen, aber sie wird doch von Andern in seinem Namen geführt: Man kan ihn aber auch so suspendiren, daß nicht einmal die Regierung mehr in seinem, sondern in des Kayfers, oder eines Agnatens, Namen geführet wird.

Daß nun die Wahl-Capitulation nur auf disen lezteren Fall, oder auch nur darauf, wann die Regierung in des Kayfers Namen geführet wird, gehe, schliesse ich daraus: 1. Müssen die Worte allemal so lang in ihrem gewohnlichen Gebrauch genommen werden, als nicht erweislich oder wahrscheinlich ist, daß man selbige in einem anderen und sonst nicht üblichen Verstand gebraucht habe. Nun wann jemand von einem Amt u. d. suspendirt wird, sagt man nicht: Er seye dessen entsezet worden; sondern man bedient sich dises Ausdruckes nur, wann es ihme ganz genommen und nidergeleget wird. 2. Und hauptsächlich aber geben unsere Teutsche Staatshandlungen den Schlüssel hierzu an die Hand. Es ist unlaugbar, daß das, was sich mit Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin zugetragen hat, die eigentliche und nächste Veranlassung zu diser Verordnung in der Wahl-Capitulation gewesen ist. Es ware nemlich Anno 1728. 11. Maj. bey dem Reichs-Hofrath in denen Mecklenburgischen innerlichen Angelegenheiten eine Kayserliche Resolution publiciret worden, welche unter anderem des Innhalts ware: „1. Wird nunmehro von Ihro Kayserlichen Maj. Krafft obhabenden allerhöchsten Kayserlichen obrist-richterlichen Amts, aus trifftigen Reichs-kundigen Ursachen, die sonst Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg gehörige völlige Landes-Regierung sistiret, und selbige Dero Herrn Brudern, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Agnato proximo, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, und auf folgende Maasse, allergnädigst aufgetragen; daß 1. Ermeldter Herr Herzog Christian Ludwig angeregte Landes-Regierung in allerhöchstem Namen Ihro Kayserlichen Maj. antretten, und biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung fortführen solle. Zu dem Ende 2. von Ihro Kayserl. Maj. durch die Kayserliche Commißion die Mecklenburgische Landstände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, nach vorhergehender gewöhnlicher Convocation, der Pflicht, womit selbige vorhero dem ältern Herrn Bruder, als regierenden Landesherrn, verhafftet gewesen, entlassen, und hinge-

gen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Eyd und Pflicht Ihro Kayserlichen Maj. und Kayserlichen Herrn Administratoris genommen, und disem zum schuldigen Gehorsam angewisen werden sollen. = = = 3. Seyen an Ihro Kayserliche Maj. von dem Kayserlichen Administratore, Herrn Herzog Christian Ludwig, sechs in denen Landessachen wohl erfahrene Mitstände geziemend zu denominiren und in Vorschlag zu bringen; worauf Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. zwey davon, zu desto mehrerer Information und Beförderung der Kayserlichen Administration, Ihme, Herrn Herzog Christian Ludwig, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, allergnädigst beyzusezen geruhen werden, u. s. w.„

Solches Provisorium sollte, nach der Kayserlichen Erklärung vom 8. Apr. 1729. dauren, biß zu des Herzogs Carl Leopolds a) erfolgten, b) ernsten, c) unumschränckten, d) vollkommenen, auch e) sattsam gesicherten und f) dafür erkannten Parition. Indessen machte dise Sache grosses Aufsehen im Reich. Die völlige (hieher vil zu weitläufftige,) Geschichte davon habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht *Tom. 24. p. 264. — 361.* erzählet. Ich will daraus nur anführen, was der König in Groß-Britannien an den König in Preussen geschriben hat, weil man aus selbigem ersiehet, worinn die eigentliche Beschwerden derer Reichsstände bestanden seynd. Es heißt: „Von was für gefährlich- und derer Reichsstände Juribus fataler Consequenz die wegen der Administration derer Mecklenburgischen Landen aus dem Reichs-Hofrath zu Wien unterm 11. Maj. 1728. und 17. Jan. 1729. emanirte Resolutiones und Verordnungen in fast allen ihren Umständen seyn, wird Euer Majestät hohen Erleuchtung und Penetration, wann Ihro beliebet, es nur ein wenig zu überlegen, nicht verborgen bleiben können. Durch gedachte Resolutiones und Verordnungen wird declariret, daß nomine Cæsareo der Herr Herzog Carl Leopold seiner Landes-Regierung entsezet, und dieselbe seinem Bruder, Herrn Herzog Christian Ludwig, aufgetragen, die Fürstlich-Mecklenburgische Bediente und Unterthanen der Eyd und Pflichten, mit welchem sie dem Herzog Carl Leopold verbunden, entlassen werden, und, an statt deren, sich dem Kayser und Dessen Administratori mit dem Eyd der Treue verwandt machen sollen. Der Kayserliche Administrator solle die Landes-Regierung führen, nicht in seines selbiger Regierung entsezten Bruders, auch nicht in seinem eigenen, als legitimi Successoris, sondern in des Kaysers Namen, und nach denen Instructionen, die er aus dem Reichs-Hofrath empfangen wird. So wird zugleich in seine Willkühr

ge-

gestellet, einen jeden Reichsstand der Regierung seiner Lande zu entsezen, so offt und lang es ihm gedüncket, und die Lande des Entsezten propria autoritate nach Willen und Gefallen beherrschen und administriren zu lassen. Daß, dises zu statuiren und in Uebung zu bringen, denen Reichs-Grund-Gesezen entgegen lauffe, wird wohl keiner, der das Werck mit unpartheyischen Augen ansiehet, laugnen. Es ist bekannt, was für wichtige Ursachen man gefunden, und was für Mühe es gekostet, dasjenige zu stipuliren, und zu Stande zu bringen, was in des jeztregierenden Kayfers Capitulation von dem modo procedendi, wann ein Stand des Reichs seiner Landen und was der Regierung anklebet, priviret werden solle, enthalten ist: Das alles aber wird unnüzlich gemacht, und in effectu abrogiret, und der Kayserliche Hof kan von denen grossen Formalitäten, die in dem 20sten Articul jeztgedachter Wahl-Capitulation specificiret seynd, und billig als eines derer vornehmsten Grundgesezen der Teutschen Freyheit gehalten werden, sich allemal dispensiren. Wenn die Maximen, worauf oberwehnte Resolutiones und Verordnungen gebauet seynd, Plaz greiffen, alsdann wird unter anderem auch dises daraus erfolgen, daß dem Reichs-Hofrath freystehe, Reichsfürsten, welche mit ihren Unterthanen grosse Proceß haben, ohne Bewilligung des Reichs von der Regierung zu suspendiren, und über ihre Länder eine Kayserliche Administration oder Sequestrum zu verfügen, welches aufkommen zu lassen und zuzugeben schwerlich Euer Majestät Will und Meinung seyn wird. Vorgemelte Verordnungen wollen zwar damit justificiret werden, daß sie keine Achts-Erklärung des Herrn Herzogs Carl Leopolds, sondern nur eine provisional-Suspension von seiner Landes-Regierung, inferiren: In mehrangezogener Wahl-Capitulation aber findet sich von diser Distinction nichts; eine provisionelle oder perpetuirliche Privation seynd auch in der That eines: Ja die provisionelle ist auf gewisse Art noch bedencklich- und schädlicher, als die provisionelle. Dann, wann eine förmliche und immer-währende Achts-Erklärung ergehet; so tritt eo ipso der Successor in das Land-Regierungs-Recht, welches der Leztere gehabt, und exercirt es jure proprio: Wann aber eine provisionelle Privation oder Suspension geschiehet; so ist der vom Kayserlichen Hof zum Landesregenten oder Administratoren gesezte, wann er gleich Hæres und Successor proximus des ad tempus privirten ist, mehr nicht, als ein Bedienter selbigen Hofes, welcher lediglich nach dessen Vorschreiben und Befehlen die Landes-Administration führen muß, und den der Reichs-Hofrath gar absezen kan, wann er es ihme nicht recht ma-

chet. = = Man mag es demnach drehen und kehren, wie man will; so leuchtet dennoch ganz hell in die Augen, daß durch die obvilerwehnte Reichs-Hofraths-Resolutiones und Verordnungen ein Eingang gemachet werde, welcher zu unwiderbringlichem Präjudiz derer Reichsstände Frey- und Sicherheit die Thür öffnet.„

Und in ein Königlich-Groß-Britannisches Schreiben an den Kayser flosse ein: Der König seye keineswegs gemeinet, dem Herzog Carl Leopold das Wort zu reden, und werde, wann die Sache demnächst ad Comitia kommen sollte, es an seinen Reichs-patriotischen Votis nicht ermanglen lassen ꝛc.

Was hierauf zur Vertheidigung des Kayserlichen Hofes gemeldet, darauf replicirt und duplicirt worden ist, will ich nicht, sondern nur dises melden, daß Kayser Carl VI. zwar die Sache hierauf an den Reichsconvent gebracht habe, aber nur so, daß Er bloß erzählet, was Er verfüget, und wie der Herzog sich darauf bezeuget habe, mit Begehren: Die in diser Sache in das Publicum einschlagende Momenta forderſamst in behörige Proposition und Berathschlagung zu ziehen, und ein standhafftes räthliches Gutachten zu erstatten: Auf was Art und Weise denen etwa bevorstehenden Beschwerden sattsam begegnet, abgeholffen, und damit ein vollkommener Reichs-Verfaß-und Ordnungs-mäßiger Ruhestand beybehalten und verwahret werden könne?

In einem Rescript an die Kayserliche Commißion aber wurden die gegen dise provisional-Verfügung gemachte Einwürffe weitläufftig beantwortet.

Der Kayser durffte es aber dennoch nicht wagen, die Sache bey dem Reichsconvent in Vortrag bringen zu lassen: Nachdeme hingegen der Kayserlich- und Groß-Britannische Hof, (welche seit 1725. nicht gut mit einander gestanden waren,) Sich Anno 1731. wieder vereinigten, bekame die Sache auf einmal eine neue merckwürdige Gestalt.

Es wurden nemlich den 30. Oct. 1732. biß zu des Herzogs Carl Leopolds besserer Begreiffung, oder anderweiter Reichs-Constitutionsmäßiger Verfügung, des Herzogs Bruder, Christian Ludwig, als proximo Agnato, eine anderweite Kayserl. Commißon aufgetragen, solche auf Art und Weise, wie von Braunschweig-Lüneburg geschehen, zu führen, Landtäge zu halten, wegen der Landes-Beschwerden an den Kayser zu berichten, für die Sicherheit des Landes zu sorgen, das Justiz-Wesen zu dirigiren und zu besorgen, die Herzogliche Einkünffte zu verwalten, Beamte anzunehmen, Reversalien wegen diser aufgetragenen

Kay-

Kayserlichen Commißion, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Kayserliche Instruction, auszustellen, u. s. w.

Es verbliebe auch hiebey, dem Kayserl. Commissario wurde auch hernach eine ausführliche Instruction wegen Besorgung des Herzoglichen Cameralwesens vorgeschriben, und, aller seiner Einwendungen ohnerachtet, zween Landräthe aus denen Landständen zur Mit-Besorgung der Cameralsachen zugegeben, u. s. w. Kurz: Der Kayserl. Commissarius regierte das ganze Land und in allem, nur unter des so genannten regierenden Herzogs Namen und Sigel. Der Herzog Carl Leopold lermete gewaltig darüber, aber niemand nahme sich seiner an; und niemand beschwerte sich weiter, daß dise Kayserl. Commißion zu weit gehe. Kayser Carl VI. starb: Es kame zu einem Reichs-Vicariat: Hier wäre die schönste Gelegenheit gewesen, die Reichsständische Gerechtsame, wann denenselben zu nahe getretten worden seyn sollte, zu retten: Aber der König in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen und Reichs-Vicarius, authorisirte und bestättigte den bißherigen Kayserlichen Commissarium dahin: Daß Er, nach Maaßgebung des von weyl. Ihro Maj. dem Kayser, Herrn Carl dem VI. erhaltenen Commissorii, und nachmaliger weiter Ihme zugekommenen Instructionen, Resolutionen, Judicatorum und Aufträge, solches Commißions-Geschäffte derer Mecklenburgischen Lande, als nunmehro Vicariatswegen verordneter Commissarius, continuiren und weiter verwalten möge und solle. Dem Herzog Carl Leopold selbsten auch wurde dises zu seiner Nachricht und Nachachtung unverhalten. Den 23. Jan. wurden die zu denen Cameralsachen adjungirte zween Landräthe ebenfalls confirmirt. Als es zu dem Kayser-Wahltag kame, wurde zwar der §. 4. davon hier die Rede ist, der Capitulation eingeruckt: Wegen der Mecklenburgischen Commißion aber wurde nicht das geringste erinnert. Der neue Kayser Carl VII. (so nicht aus dem Hause Oesterreich ware,) bestättigte den Kayserl. Commissarium den 28. Maii 1742. auf eben dise Weise, wie vom Reichs-Vicariat geschehen ware. In dem Anno 1745. sich abermal ereigneten Interregno erfolgte den 12. Mart. wiederum von Reichs-Vicariats-wegen eine Bestättigung der Haupt-Commißion und der adjungirten Landräthe. Kayser Franz thate ein gleiches: Und dabey verbliebe es biß auf den Anno 1747. erfolgten Tod Herzog Carl Leopolds.

Der Zweyte hieher gehörige Fall bestättiget dises abermalen.

Der Reichs-Hofrath sequestrirte Anno 1707. des Fürstens Wilhelm Hyacinths zu Nassau-Siegen Land, und truge dem Dom-

Capitul zu Cölln die Administration auf. Der Fürst gienge an den Reichsconvent. Anno 1708. 23. Jun. beschlossen beyde höhere Collegia: Die Sache dem Kayser in generalibus pro justitia zu recommendiren, daß denen allerseitigen Beschwerungen und Irrungen ehemöglichst Reichs-Constitutions-mäßig abgeholffen, indessen aber dem Fürsten ein Standesmäßiger Unterhalt angewisen werden möchte. Anno 1709. 19. Jun. gienge die Sache weiter, und alle 3. Reichs-Collegia trugen darauf an: Daß dem Fürsten die Landes-Regierung verstattet, dabey aber von dem Kayser die Vorsehung beschehen möchte, daß die Unterthanen sicher gestellet und mildiglich regieret werden möchten ꝛc. Es verbliebe aber bey der Administration. Anno 1711. sprache Chur-Pfalz, als Reichs-Vicarius, dem Fürsten die Landes-Regierung wiederum zu: Es ware aber ohne Würckung. Vilmehr wurde dise Administration hernach Chur-Cölln, darauf dem proximo Agnato, aufgetragen, und selbigem auch die Administration einiger dem Fürsten neu-angefallener Lande überlassen. Anno 1738. 2. Apr. wurde die Administration der Nassau-Siegischen Lande, so lange sich der Fürst Wilhelm Hyacinth nicht eines besseren besinne, und, nach denen Ihme schon vormals vorgeschribenen Bedingnissen, sich denen Kayserlichen Erkenntnissen in allen Stücken gebührend submittire, Dessen nächsten Agnaten, denen Fürsten von Nassau-Dillenburg und Nassau-Oranien-Diez, aufgetragen, mit der Clausul: Gleichwie der fortwährende Ungehorsam des Fürstens Wilhelm Hyacinths die einige Beweg-Ursach diser angeordneten Landes-Administration seye; also verstehe sich von selbsten, daß dise beyde Administratoren, (wie sie sich bereits darzu zum Ueberfluß schrifftlich reversiret hätten,) im Fall der Fürst sich denen Kayserlichen Erkenntnissen unterwerffen und ihnen Gehorsam leisten würde, ihme so gleich, ohne einige Ausflucht, Einwendung, oder Widerrede, die Landes-Regierung wieder übergeben, und ohne alle Hinderniß geschehen lassen sollten, daß er solche nach seiner Zuruckkunfft in Person selbst führe, oder, wann er sich zwar dem Kayser gehorsam bezeuge, selbst aber noch ausser Teutschland zu bleiben gedencke, nach seinem Gutfinden Regierungs-Räthe verordnen könne ꝛc. Anno 1739. bekame Nassau-Oranien-Diez die Administration allein: Doch wurde zugleich des Fürsten Wilhelm Hyacinths Paritions-Anzeige zwar vor hinlänglich, jedoch dergestalt, angenommen, daß er sich zuvor, ehe er in seine Lande restituiret werde, schrifftlich und auf das bündigste reversire, nicht nur denen gegen ihn ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen in allen Stücken und Clausuln ein völliges Genügen

und

und Parition zu leisten, sondern auch insonderheit seine Unterthanen nicht höher, als es denen Landes-Verträgen und dem Herkommen gemäß seye, mit Gaben und Collecten zu belegen ꝛc. Der Kayser erklärte auch den 26. Jul. 1740. die von dem Fürsten hierauf ausgestellte Reversalien für genugsam, und trugen dem Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez auf, ihme seine Lande und Regierung wieder übergeben zu lassen. Gegen alles dises nun wurde wiederum von keinem anderen Reichsstand einige Beschwerde geführt.

§. 6.

Was das Wort: *Provisorie* sagen wolle, ist schon bey dem §. 3. Provisorie. dises ersten Articuls der Wahl-Capitulation gemeldet worden.

§. 7.

Der Kayser solle ferner einen Reichsstand nicht in contumaciam In contumaciam. seiner Regierung entsezen. Dises will so vil sagen: Wann gegen einen regierenden Reichsstand schwere Klagen und Beschwerden von seinen Landständen oder anderen Unterthanen angebracht werden, er macht es aber, wie vorhin gedachter Herzog Carl Leopold, er will darinn die Gerichtbarkeit des Kayserś und der höchsten Reichsgerichte über sich nicht erkennen, oder wenigstens sich auf die gegen ihne eingebrachte Klagen nicht einlassen; so solle ihme um deßwillen nicht zulezt die Regierung gar genommen werden. Was kan und soll dann der Kayser in dergleichen Fällen sonst thun? Er darff und soll allerdings gegen ihn in contumaciam verfahren, die Klägere zum Beweis ihrer Beschwerden anhalten, und ihnen in so weit, als ihre Klagen gegründet erfunden werden, rechtliche Hülffe angedeyhen lassen: Der Kayser kan den Landesherrn auch durch Executions- oder Manutenenz-Commißionen, Conservatoria, u. d. auffer Stand sezen, die Unterthanen zu beschweren; nur solle Er ihn nicht in contumaciam der ganzen Regierung entsezen.

§. 8.

Es solle aber auch sonst nicht auf irgend einige andere Weise ge- Oder sonst. schehen: Dadurch ist alles abgeschnitten, was für ein Grund oder Vorwand auch immer gebrauchet werden wollte, durch einen Kayserlichen gerichtlichen Spruch, oder auffergerichtlichen Befehl, einen regierenden Herrn seiner Landes-Regierung zu entsezen.

§. 9.

Zwischen dem vorig- und jezigen §. scheinet Anfangs ein wesent- Von dem lich- und wichtiger Unterschid darinn obzuwalten, daß in dem §. 3. Consens des stehet: „Ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Reichs.

Be-

Bewilligung;„ in disem §. 4. hingegen findet sich nichts davon, und könnte man daraus schliessen, daß auch nicht einmal mit der Churfürsten, Fürsten und Stände, Bewilligung ein Reichsstand seiner Regierung entsezet werden könne: Das Gegentheil hievon aber erhellet klar daraus: 1. Durch das Wort: noch wird der §. 4. mit dem §. 3. genau und unzertrennlich verbunden: Was also in dem §. 3. von der Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände erwehnet wird, gehet auf alles, was in dem §. 3. und 4. folget: a) von der Suspension oder b) Ausschliessung von Siz und Stimm, so dann c) von der Entsezung der Landes-Regierung.

§. 10.

Von Blödsinnigen.

Was übrigens hier von der verbottenen Regierungs-Entsezung gemeldet wird, gehet ohne allen Zweifel auf Regenten, welche im Stande seynd, einer Regierung vorzustehen: Ermanglen aber einem solchen Herrn die darzu erforderliche Gemüths-Kräfften und der Kayser wird um sein Richterliches Amt darinn angeruffen, hat es ganz keinen Anstand, daß Er, nach Beschaffenheit der Umstände, ihme einen Regierungs-Gehülffen zugeben, oder auch einen Vormund sezen könne. Nur ist es eine sehr beschwehrliche Sache, wann ein solcher Herr zu einer Regierung nicht ganz tauglich, und doch auch nicht ganz untauglich ist, dannoch aber die Regierungs-Geschäffte nicht ganz anderen fähigeren Leuten überlassen, sondern selber die Hand mit darinn haben will, darüber aber allerley schädliche oder thörichte Dinge vornimmt.

So habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht. *Tom. 24. p. 237.* ein Exempel von einem Teutschen Fürsten angeführet, welcher von seinen Brüdern beym Reichs-Hofrath als blödsinnig und ein Verthuner angeklagt worden ist: Es wurde darauf eine Untersuchungs-Commißion erkannt, am Ende aber bliebe er doch bey der Regierung; wie hingegen dieselbe beschaffen seye, ist in ganz Teutschland bekannt.

Und dergleichen lebendige Exempel gibt es noch mehrere.

§. 11.

Angebliche Beschwerden.

Der Anmercker des §. *a* Lap. meldet *p. 88.* bey disem §. „Im Clev- und Märkischen sind seine Königl. Maj. in Preussen der Landes-Regierung durch eigenmächtiges Verfahren des Kayserlichen Hofes und seiner Alliirten, ohne vorhergehende Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, entsezt, und dise Lande als ein erobertes Eigenthum der Kayserin Königin behandelt worden. Franckreich, welches mit Einstimmung des Kaysers zu Werck gegangen, Kayserlich-Königliche Trouppen mit zum Instrument gebraucht, hat

hat Hanau und andere Heßische, insonderheit auch die Hanoverische Lande, für conquetirte Provinzen erklärt, und Seine Kayserl. Maj. haben es gelitten, daß der Reichs-Adler, das Französische und das Oesterreichische Wappen zugleich an die Stellen hingesezt worden, wo vorher die Wappen-Schilde der alten rechtmäßigen Landes-Beherrscher gestanden. Diß kan unmöglich anders, als eine Entsezung heissen. Chur-Braunschweig ist als Pfands-Innhaber der Grafschafft Bentheim seines Besizes und seiner Hoheit, weder blos provisorie, noch in contumaciam, sondern schlechterdings, und zwar ohne allen Grund, auch ohne Proceß, gewaltthätig entsezet worden.„

Nun, was soll ich zu disem allem sagen? Es ware Krieg; inter arma silent Leges bey allen Theilen: Es ware ein offenbarer Krieg zwischen Oesterreich und Preussen; da machte es dann Oesterreich in denen Preußischen Landen, wie Preussen Anno 1740. und 41. in denen Schlesischen. Von allen disen Zeiten und Umständen aber (welche der l. GOtt niemalen in Teutschland wieder zum Vorschein kommen lassen wolle,) läffet sich auf die wieder hergestellte Fridens-Zeiten kein Schluß noch Besorgniß machen.

§. 12.

In denen unparth Gedanck. *p. 63.* aber wird bey disem §. nur erinnert: Die Reichsstände müssen ihre Landes-Regierung nicht aus dem Zusammenhang mit dem Reich sezen: Das will so vil sagen: Sich in ihren Reichs-Landen nicht als souveraine Herrn aufführen wollen, nichts nach dem Kayser und denen Reichsgerichten fragen, denen Landständen und Unterthanen, was ihnen nur einfällt, befehlen und zumuthen, u. d. Und ja freilich ist kein Reichsstand hierzu befugt. Andere Gedancken.

* * *

§. 18.

In dem Nassau-Cazenelnbogischen Stammvertrag von 1607. ist die Strafe gesezt, daß, woferne ein Herr aus disem Hause etwas von seinen Stammgütern veräussern würde, dessen übrige Lande in Sequester genommen werden sollen. Sequester.

In einem Stammvertrag derer Grafen zu Solms vom Jahr 1587. (welcher vom Kayser confirmiret worden,) ist auch etwas dergleichen enthalten.

In Gemäßheit dessen verlangten die gesammte Solmsische Stammsagnaten Anno 1739. 22. Maj. an den Fürsten zu Solms-Braunfels: Daß er seine samtliche Güter einer anzuordnenden Administration unterwerffen sollte:

Als er sich aber nicht darzu verstehen wollte, giengen sie an den Kayser, welcher seine Anno 1746. 28. Apr. gegen den Fürsten erlassene Verordnung auf disen Stammvertrag gründete. (1)

§. 19.

Uebergebung der Regierung in eine Administration.

Eine um etwas weniges glimpflichere Art, die Regierung aufzugeben, als die formliche Niderlegung, ist, wann ein Regent selbige seinem eventualen Successori selbsten Administrationsweise übergibt.

So truge Herzog Erich der jüngere zu Braunschweig Anno 1520. (vermuthlich, weil er das, was bald erfolget ist, voraussahe,) seinen Söhnen Otten und Ernsten die Administration seiner Lande auf, wurde kurz darauf in die Acht erklärt, und retirirte sich Anno 1521. nach Franckreich, da dann seine beede Söhne die Landes-Regierung würcklich angetretten: Er kame zwar Anno 1527. wieder in das Land und wollte sich in Religionssachen mengen; man gestattete es ihm aber nicht; dahero er sich auch nicht weiter um die Publica bekümmerte, und also Anno 1532. starb.

§. 20.

Niderlegung der Regierung.

Endlich kommt auch jezuweilen eine völlige Niderlegung der Regierung vor; wobey jedoch nicht nur die Bewegursachen gar sehr verschiden seynd, sondern es äussert sich auch sonsten allerley Unterschid, indeme bey einigen die Abdanckung ganz freywillig geschiehet, bey anderen ist sie halb gezwungen, und bey noch anderen völlig abgenöthigt. Ferner legen einige die Regierung aller ihre Lande nider, andere hingegen überlassen zwar die Regierung eines, oder des gröSten, Theils ihrer Länder einem anderen, doch behalten sie sich noch etwas bevor; wiederum bedingen sich Einige etwa noch einen oder anderen Regierungs-Actum aus, andere aber wollen gar nichts mehr mit Regierungssachen zu thun haben: Endlich behalten sich einige den Regreß bevor, im Fall sie die Reue ankäme, andere aber renunciren unwiderrufflich auf die Regierung.

§. 21.

Von Oesterreich.

Kayser Friderich III. wurde Anno 1462. genöthiget, Unter-Oesterreich seinem Bruder Albrechten, gegen empfangende jährliche 4000. Ducaten, auf 8. Jahr lang abzutretten.

Zu Anfang des vorigen Seculi entstunden wieder im Hause Oesterreich und der Kayserlichen Familie selbst, hefftige Streitigkeiten.

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 738.

ten. (1) Der Kayser hatte eine Zeither über der Goldmacherey, Mahlerkunst und mathematischen Studien die Regierung seiner Erblande so wohl, als des Röm. Reichs, dergestalt hintangesezt, und, da er selbst unvermählt war, einen so schlechten Eyfer, die Kayserliche Würde seinen Brüdern oder Vettern zu versichern, blicken lassen, daß dise, bey denen im Reich täglich zunehmenden Religions-Irrungen, deren sich der Kayser nicht mit einem sonderlichen Eyfer annahm, besorgten, es möchte endlich das Haus Oesterreich durch sothane Nachläßigkeit um den grösten Theil seines Ansehens kommen. Disemnach verbanden sich Anfangs des Kayfers Brüder, Matthias und Maximilian, und seine Vettern, Ferdinand und Maximilian Ernst, daß sie fest zusammenhalten, Matthiä, als dem Haupt ihres Hauses, beystehen, die Correspondenz mit dem König in Spanien wieder herstellen, und sich mit dem Erzherzog Albrecht in den Niderlanden vereinigen, auch daran seyn wollten, daß Matthias die Kayserwürde erhalten möge. Nachdeme es hierauf Matthias, den der Kayser zum Gouverneur in Ungarn gesezet hatte, auf einem zu Preßburg gehaltenen Landtag, unter dem Vorwand einer besseren Verfassung wider die Türcken, zu einem Bündniß zwischen den Ungarischen und Oesterreichischen Ständen gebracht, und, unter dem Vorwand, die in Ungarn herumschweiffende Heyducken zum Gehorsam zu bringen, eine Armée von 20000. Mann zusammenrücken lassen, gieng er gerades Wegs damit durch Mähren, woselbst er einen grossen Anhang hatte, auf den Kayser nach Prag los. Diser suchte, in der grösten Bestürzung, so wohl bey den Teutschen Reichsständen, als bey den Böhmen, Hülffe; jene aber waren langsam, und liessen es bey gütlichen Vorstellungen an Matthiam bewenden; dise waren der Religion wegen uneins, und die Protestanten, so die stärckste im Lande waren, wollten vorher ihre Religion besser versichert haben. Dannenhero ward der Kayser genöthiget, auf Vermittlung des Päbstlichen und der Erzherzoglichen Oesterreichischen Ministers, einen Vergleich mit seinem Bruder einzugehen, Krafft dessen er demselben Ungarn, Oesterreich und Mähren abtretten, und versprechen mußte, ihm auch die Succeßion in Böhmen bey den Landständen zuwegen zu bringen, und deßwegen den Titul eines designirten Königs in Böhmen zu verstatten.

§. 22.

Wilhelm V. Herzog in Bayern, danckte Anno 1596. freywillig Bayern.

(1) H. Schmaussens N. Histor. p. m. 593.

ab, übergab die Regierung seinem Sohn Maximilian, und lebte hernach noch 30. Jahr in unausgesezter eifriger Uebung seiner Religion, biß er Anno 1626. im Carthäuser-Closter zu Regensburg starb.

§. 23.

Sachsen. Anno 1539. übergabe Herzog Georg zu Sachsen seinem Prinzen Friderich die Regierung; als aber der Sohn gleich darauf starb, mußte sie der Vater wieder annehmen. Darauf (1) hat Herzog Georg zu seinem Bruder, Herzog Heinrichen, einige seiner Räthe auf Mitweyde, eine Statt auf halbem Weg zwischen Rochliz und Freyberg, abgefertiget, und demselben anzeigen lassen, wie daß er Willens wäre, ihm das Regiment bey seinem Leben einzuraumen und zu übergeben, wann er von der Lutherischen Kezerey abstehen wollte: Worauf Herzog Heinrich geantwortet: Er habe seinen Bruder herzlich lieb, wollte auch seine brüderliche Lieb und Treue gegen ihm in der That erzeigen; so vil aber die Lehre und den Glauben belangte, wollte er in Bedencken nehmen; und hat darauf denen Räthen, (wie die Worte lauten,) einen guten Belz gewaschen, daß sie sich unterwunden, ihme solche närrische ungeräumte Sachen vorzuhalten und sie also damit zurückziehen lassen.

Anno 1541. 2. Aug. beruffte Herzog Heinrich zu Sachsen seine Landstände nach Dreßden, und gab ihnen des Landes Nothdurfft zu berathschlagen, in specie aber zu vernehmen, daß er, wegen seines hohen Alters und anhaltender Leibesschwachheit, seinem ältesten Sohn, Herzog Morizen, die Landes-Regierung aufzutragen gemeint seye, gestalt dann auch den 7. Aug. darauf solcher Auftrag würcklich erfolget; es ist aber Herzog Heinrich noch den 18den ejusd. gestorben.

§. 24.

Brandenburg. Wie Churfürst Friderich II. zu Brandenburg Anno 1469. die Regierung nidergelegt habe? beschreibet der Herr von GUNDLING. (2)

§. 25.

Pfalz. Churfürst Adolf der Einfältige zu Pfalz träte Anno 1327. die Chur seinem Bruder Rudolfen freywillig ab.

Churfürst Ludwig II. wurde blind, taub und lahm; dahero seine Söhne und Räthe ihne Anno 1435. der Regierung enthebten, und solche dem Churprinzen Ludwig auftrugen.

§. 26.

(1) MÜLLER in Annal. Saxon. ad Anno 1539.
(2) in seinem Leben p. 614. sqq.

§. 26.

In dem Hause Braunschweig sollen im 14den, 15den und 16den, Jahrhundert verschidene Herzoge die Regierung nidergelegt haben: Es hat aber nicht mit allen angegebenen Exempeln seine Richtigkeit; und weil es alte Dinge betrifft, will ich mich nicht dabey aufhalten. (1) Braunschweig.

§. 27.

Derer älteren Beyspile aus dem Hause Baden und Hochberg nicht zu gedencken (2); so übergabe Marckgraf Christoph I. Leibesblödigkeit halber, Anno 1515. seine Lande seinen Prinzen, daß sie solche in seinem Namen, als seine Statthaltere, 4. Jahr lang führen; doch die inner diser Zeit erledigte Lehen ohne sein Vorwissen keinem andern leihen sollen: Wie Ihme aber bald darauf Gemüthsblödigkeit halber eine Vormundschafft gesezet worden, haben wir schon oben vernommen. Baden.

Marckgraf Ernst zu Pforzheim überliesse Anno 1552. seinen beeden noch lebenden Prinzen die Regierung unter gewissen Bedingungen. (3)

Marckgraf Georg Friderich zu B. Durlach legte Anno 1621. die Regierung nider. Die Ursach ware, weil er sich in die Böhmische Händel gemischet hatte, und, nach deren unglückseeligen Ausgang, nicht unbillig besorgte, daß es nicht nur ihne, sondern wohl gar, ex odio Religionis, seine ganze Linie, ihr Land und Leute kosten möchte. Er zoge darauf noch ferner dem Krieg nach, wurde in die Acht erklärt, und, als er mehrmalen geschlagen worden, hielte er sich die lezte 10. Jahre meistens zu Genf, zuweilen auch in seinen Landen, auf, und starb endlich Anno 1638. zu Straßburg.

§. 28.

Anno 1627. legte Landgraf Moriz zu Hessen-Cassel die Regierung nider; worüber den 17. Mart. d. a. ein Receß errichtet wurde. Der ganze Receß stehet hinter MEIERS *Diss. de Apanag. & Parag. Antiquit. & Utilit. p. 44.* in seinem *Corp. Jur. Apanag.* Uebrigens liset man von denen Ursachen diser Abdanckung, daß der Kayserliche General, Graf von Gronsfeld, der Anno 1626. vor Hessen.

Cassel

(1) v. Mein Braunschweig. Staatsrecht, p. 77. sq. und Herrn Hofr. SCHEIDS Anmerck. darzu, p. 62. sqq.
(2) s. mein Badisch. Staatsr. S. 85.
(3) H. SGHOEPFLINS Hist. Zar. Bad. Tom. 4. p. 24. H. SACHS Bad. Gesch. 4. Theil, 51. S.

Cassel geruckt, und mit dessen Hof Landgraf Moriz sehr übel stunde, ihne darzu genöthiget habe: Sonst habe er, nach Niderlegung der Regierung, in dem obristen-Hof zu Cassel ein privat-Leben geführet, seye aber nicht zu bewegen gewesen, daß er zu seinem Successore gekommen wäre. Er starb Anno 1326.

§. 29.

Pommern. Herzog Barnim der ältere zu Pommern legte seine Regierung Anno 1569. auf einem offentlichen Landtag nider.

§. 30.

Würtemberg. Wir haben weiter vorhin gehört, wie der damals so genannte Graf Eberhard der Jüngere zu Würtemberg sich habe verbinden müssen, wann er zur Herzoglichen Regierung käme, dieselbe mit Zuziehung gewisser Gehülffen zu führen; er hielte es aber nicht, und hausete so, daß sich endlich Kayser Maximilian ins Mittel legen mußte, welcher auch Anno 1498. 10. Jun. einen Vertrag zu Stand brachte, wodurch er sich der Regierung begab.

Alleine es reuete Herzog Eberharden bald wieder, und er begab sich auffer Landes, worauf Landhofmeister, Canzlar und Räthe, auch andere Prälaten, Räthe, Grafen, Ritter, Knecht, und die Landschafft, die Regierung bestelleten und eine Regiments-Ordnung ausgehen liessen, welche ich, aus einem damals gedruckten Exemplar, meiner Samml. Würtemb. Urkund. *p.* 229. einverleibt habe. Kayser Maximilian liesse auch ein Edict ausgehen, darinn er meldet: Daß sich Herzog Eberhard in dem Regiment so ungeschickt gehalten, daß, wie aus vil scheinbarlichen Ursachen zu besorgen gestanden, wo der Kayser deme zugesehen hätte, dadurch vil arges entstanden, und dadurch das Herzogthum und zugehörige Landschafften in fremde Hände kommen und zu Zerrüttung und Zertrennung gefallen wären: Darauf erzählt Er, wie er den Vertrag vermittelt habe, Herzog Eberhard II. aber solchen jezo nicht halten wolle, und befihlt, von H. Eberhard II. abzusezen. Herzog Eberhard II. wurde darauf still und hielte sich in dem Schloß Lindenfels im Odenwald auf, biß er Anno 1504. starb.

Vollständige archival-Nachrichten davon trifft man nunmehro bey Herrn Geh. Archivario Sattler (1) an.

§. 21.

Hohen-Ems. Wie Graf Jacob Hannibal zu Hohen-Ems Anno 1718. seine

(1) in der Geschicht. der Herzog zu Würtemb. 1. Theil, S. 8. — 44.

ne Grafschafft seinem Sohn Franz Rudolphen actu inter Vivos irrevocabiliter cedirt habe? siehe im T. Staatsrecht, *Tom. 22. p. 421.* und oben. Der völlige Ceßionsvertrag stehet in Lünigs *Spicil. secul. p. 278.*

§. 32.

Fürst Philipp Ernst zu Hohenlohe-Schillingsfürst legte An. 1753. die Regierung völlig nider, und überliesse sie seinem ältesten Prinzen. Hohenlohe.

Vermuthlich hat auch dises Reichs-Hofraths-Conclusum einen Zusammenhang damit:

Lunæ 7. Apr. 1767.

Zu Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürst Herren Fürsten Vater und Sohn in puncto conventionis; sive der Herr Fürst zu Schwarzenberg sub præsentato hesterno exhibet per à Middelburg allerunterthänigste Anzeige mit Bitte: pro clementissime confirmanda Conventione. Appon. Lit. A.

Ponatur die zwischen dem regierenden Herrn Fürsten Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürst und desselben Herrn Erb-Prinzen getroffene Convention unà cum litteris humilimis ad Imperatorem des Herrn Fürsten von Schwarzenberg ad acta; und solle darauf tanquam super re judicata gehalten werden, wie dann auch besagter Herr Fürst von Schwarzenberg hiermit bevollmächtiget wird, authoritate Cæsarea darauf zu halten, damit von beyden Theilen in allen die Conventions-mäßige Gebühr beobachtet werde.

§. 33.

Von Königseck kan ich forderist dise Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen: Königseck.

11. Oct. 1648.

Von Königsegg Graf Johann Wilhelm contra seinen Vettern Graf Johann Georgen de præs. 3. Junii nechsthin, exponit, welcher gestalt er Anno 1638. gedachtem seinem Vettern, in Ansehung er mit keinem mannlichen Descendenten gesegnet, seine beede aigenthumbliche Graf- vnd Herrschafften Königseck vnd Aulendorff gegen einem jährlichen gewissen deputat erblichen cedirt und überlassen, jedoch mit disem ausdrücklichen reservat, auf den Fahl nit Zuhaltenß Er vnd sein Gemahl den völligen künfftigen vngehinderten Regreß zu denselben ganz

ungefreventlicher Dingen haben vnd nehmen sollen: Nuhn hette sein Vetter von Anno 1646. Jhme nit zugehalten, wollte auch noch nit ihn desselben versichern, derowegen er auf vorgehende denuntiation gemelter Graf vnd Herrschafft, auch auf der Vnderthanen selbst aigenes Ersuchen, in præsentia Notarii & testium sich widerumb bemächtiget, dieselbe in possess auch die Vnterthanen in newe Pflicht genommen, petit, weilen seine Vetter ihm vnd seinen Vnderthanen zu betrohen keinen schew trüge, auch deßwegen bey Jhr Kayserl. Mayj. mit einer ungleichen Information einkommen möchte; Jhr Kayserl. Mayj. wolten Jhn bey der ergriffenen Possession handhaben, seinem Vettern aber alle Thätlichkeiten inhibiren, vnd auf dessen Information seiner vngehört nichts widriges erkennen. Apponit ab A. usque E. inclusive.

In eadem die Unterthanen gedachter beeder Graf- und Herrschafften de eodem præs. idem petunt.

Idem Comes per Jeremiam Pistorium de pr. hesterno Petit ob minas continuas mandatum de non turbando nec offendendo.

Ad acta vnd zu seiner Zeit eingedenck zu sein, vndt daß gebettene mandatum noch zur Zeit abgeschlagen.

Er muß aber das Mandat hernach doch noch erhalten haben, und auf dasselbige folgte dise Paritoria:

3. Mart. 1650.

Königsegg contra Königsegg, mandati pœnalis die Restitution der Herrschafft Königsegg samt andern Zuhörungen betr. sive nomine Graf Johann Wilhelms von Königsegg Jeremias Pistorius docet de insinuatione emanati mandati & conqueritur, quod illi adhuc non sit paritum, indeme das Schloß allein mit gewissen reservationibus & protestationibus abgetretten, die hinweggenommene Sachen aber noch nit restituiret worden. Et petit arctiores processus una cum declaratione pœnæ. Apponit instrumentum insinuationis sub A. & copiam requisitionis an den Notarium sub B.

Fiat paritoria ad sufficienter parendum mandato sub termino unius mensis.

Graf Sigmund Wilhelm zu Königseck, der keine Kinder hatte, cedirte Anno 1708. seinem mit vilen Kindern begabten Brudern Albrecht Eusebio seine Grafschafft.

§. 34.

§. 34.

Wie Graf Friderich Wilhelm von Löwenstein seinem Bruder Ludwig Morizen die Regierung abgetretten habe, beede aber, wegen nicht-Erfüllung des Contracts, in Proceß gerathen und wie solcher abgeloffen seye? sihe im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 339.* und *Tom. 23. p. 111.* Löwenstein.

§. 35.

Von gänzlicher Ausschliessung eines Grafens Reussens von der Regierung, oder Privation seines Deputats, handelt der Geschlechts-Receß de Anno 1690. §. 9. Reuß.

§. 36.

Wie der lezte Graf zu Sayn, Heinrich, Anno 1605. endlich die Regierung seiner Lande gar an Grafen Wilhelm zu Wittgenstein abgetretten habe? ist in meinem Staatsrecht der Grafschafft Sayn nachzusehen. Sayn.

§. 37.

Anno 1493. wurde zwischen einigen Grafen von Schwarzburg ein Vertrag vermittelt, Krafft dessen Graf Günther der Aeltere Grafen Güthern dem Jüngern und Grafen Heinrichen, seinem Brudern und Vettern, die Grafschafft und Herrschafft mit samt der Regierung und Vormundschafft, ganz übergegeben und abgetretten hat. Schwarzburg.

Ein mehreres davon sihe beym Lünig. (1)

§. 38.

Graf Otto zu Tecklenburg trate Anno 1534. seine Grafschafft seinem Sohn Conrad ab: (2) Ob es aber wohl heißt: Graf Otto habe es freywillig gethan; so weißt man doch aus der Historie, daß sein Sohn Conrad ihne durch Gefängniß darzu genöthiget hat. Tecklenburg.

§. 39.

Anno 1691. cedirte Graf Ludwig Friderich zu Wied seinem Vetter, Graf Friderichen, die obere Grafschafft Wied. Die Ursachen, so ihne darzu bewogen, werden in einem derer Recesse also ausgedruckt: „Wie daß Sie eine Zeit hero sehr unglücklich im Ehestand gewesen, und vile Widerwärtigkeit ausstehen müssen, ja endlich so verächtlich und gering geschäzet worden, daß sich nicht allein Dero Gemahlin, = = sondern auch die in Ihro Excellenz Eyd und Pflichten stehende Canzley-Di- Wied.

(1) in des R. Archivs Spicil. secul. p. 1228. sqq.
(2) s. Lünig *l. c. pag. 29.*

rector und Beamten, widersezet, und, wegen allerley hervorgesuchten Imputationen einer bißdahero geführten bösen Regierung, eine sehr verkleinerlich- und kostbare Kayserliche Commißion ausgewürcket, mithin alle regierende Macht gleichsam benommen und also eingeschräncket, daß die Diener eine Zeitlang in effectu mehr regierende Herrn gewesen, als Sie Selbsten, ja, mit einem Wort gesagt, müssen ihrer Gnaden leben.„

Von denen wegen diser Ceßion, (davon Graf Ludwig Friderich etlichemal wieder abgehen wollen,) errichteten mehrmaligen und weitläufftigen Recessen, will ich nichts weiteres melden, als daß gleich in dem ersten den 31. Dec. 1691. geschlossenen Vertrag einige Reichsstände zu Executoribus erwählt worden seynd. Uebrigens sihe dise Recesse beym LÜNIG (1)

Eben diser Graf Friderich cedirte gleich Anno 1692. solche obere Grafschafft wiederum seines verstorbenen ältesten Sohnes Kindern, um die untere Grafschafft seinem jüngsten Sohn zuwenden zu können, von welcher neuen Ceßion und denen darüber entstandenen Streitigkeiten im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 388. seqq.* ein mehreres zu lesen ist. Anno 1693. endlich übergabe Graf Friderich, wegen einer von dem Kayser verhängten Sequestration seiner Lande, auch die untere Grafschafft seinem zu solchem Ende emancipirten jüngsten Sohn; vid. *cit. Tom. 13. p. 389.* wiewol er dem deßwegen errichteten Receß schlecht nachkame. (2)

§. 40.

Ysenburg. Daß Graf Wolf Ernst zu Ysenburg sich Anno 1628. der Regierung seines Landes begeben habe, ist aus dem T. Staatsr. *Tom. 13. p. 410.* und *Tom. 22. p. 551.* zu ersehen.

§. 41.

Mehreres davon. Uebrigens gehören in dises Capitel in seiner Maasse auch alle diejenige weltliche Reichsstände, welche in die Acht erkläret worden seynd und bey denen dieselbe von solchem Nachdruck gewesen ist, daß sie darüber ihrer Regierung verlustigt worden seynd; davon aber in der Materie von der Acht das weitere nachzusehen ist.

(1) l. c. pag. 1517. sqq.
(2) s. H. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. col. 80.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so
Bd.: Erster Theil

Franckfurt und Leipzig 1775

4 J.publ.g. 810-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516363-1
VD18 90641167